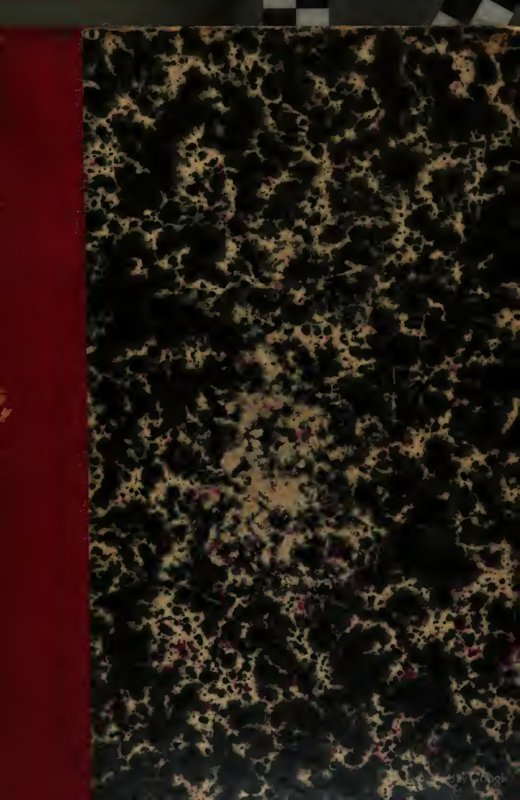



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

DRITTER BAND. ERSTES HEFT.

TÜBINGEN, 1890.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

LONDON: SAMPSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. – *NEW-YORK:* THE INTERNATIONAL NEWS COMP. – *BRUXELLES:* LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. – *HAAG:* GEBR. BELINFANTE. – *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF (K. HAMMERSCHMIDT).



Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

DIE AUFGABEN UND DIE ORGANISATION DES REICHS-VERSICHERUNGSAMTES.

VON

Dr. R. VAN DER BORGHT.

Das deutsche Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884[1]) schuf für die Durchführung der Unfall-Versicherung innerhalb der Industrie neue, bisher unbekannte Organe, die Berufsgenossenschaften, die sich als Unternehmerverbände mit weitgehenden Machtvollkommenheiten gegen ihre Mitglieder und mit ausgedehnter Selbständigkeit gegenüber den Behörden darstellen. Als Aufsichtsorgan für diese eigenartigen Selbstverwaltungskörper und zugleich als oberstes Organ in den Unfallversicherungs-Angelegenheiten überhaupt wurde durch das genannte Gesetz eine neue Behörde in's Leben gerufen, die unter dem Namen »Reichs-Versicherungsamt« in den wenigen Jahren ihres Bestehens bereits zu grösster Bedeutung gelangt ist.

Nach dem Kommissionsbericht über den ersten Unfallversicherungsgesetz-Entwurf (S. 52) ist das Reichs-Versicherungsamt »eine mit selbständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde, welche unbeschadet gewisser dem Bundesrat übertragener Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disziplinarischer Beziehung in letzter Instanz hat«. Durch diesen, vier verschiedene Gebiete umfassenden Kreis der Funktionen unterscheidet sich das Reichs-Versicherungsamt von sonstigen Reichs- bezw. Staatsbehörden letzter Instanz. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist darin gegeben, dass im Reichs-Versicherungsamt »das berufsmässige Beamtentum mit dem repräsentativen und dem Laienelement« vereinigt auftritt [2]).

---

1) Im weiteren Verlauf des Aufsatzes citiert als: U. — 2) Amtl. Nachr. des R.V.A. Jahrg. 1. S. 4.

Das Reichs-Versicherungsamt ist zwar eine Behörde letzter Instanz, aber nicht eine »oberste Reichsbehörde« von der Art des Reichsamts des Innern, des Reichs-Justizamtes und des Reichsschatzamtes. Vielmehr gehört nach dem erwähnten Kommissionsbericht (S. 52) das Reichs-Versicherungsamt zum Ressort des Reichsamtes des Innern und unterliegt der Aufsicht desselben, ähnlich wie die »Reichskommission« und das »Bundesamt für das Heimatwesen«. Aus diesem Charakter des Reichs-Versicherungsamtes folgt auch die Einfügung des Etats des Reichs-Versicherungsamtes in den des Reichsamtes des Innern.

Die Aufsicht des Reichsamtes des Innern über das Reichs-Versicherungsamt hat — entsprechend den verschiedenartigen Aufgaben des letzteren — einen verschiedenen Inhalt, »einen positiven nach der Seite der administrativen und einen negativen nach der Seite der Aufgaben der Rechtsprechung« [1]). Diese negative Aufgabe der genannten Aufsichtsinstanz (bezw. des Reichskanzlers) geht dahin, die Unabhängigkeit des Reichs-Versicherungsamtes in bezug auf seine Rechtsprechung und seine verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu sichern. Niemandem, auch dem Reichsamt des Innern nicht, steht die Befugnis zu, »in die Instanzentscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes einzugreifen oder statt seiner selbst zu entscheiden«. (Kommissionsbericht S. 52.)

Den öffentlichen Behörden gegenüber ist dem Reichs-Versicherungsamt die Requisitionsbefugnis eingeräumt. Seinem im Vollzuge des Gesetzes ergehenden Ersuchen müssen »die öffentlichen Behörden« entsprechen [2]).

Die vorstehend kurz angedeutete rechtliche Stellung des Reichsversicherungsamtes ist durch die späteren sozialpolitischen Gesetze nicht geändert worden, während jedes derselben die Aufgaben und die Arbeitslast des Amtes wesentlich erhöhte.

Von derartigen weiteren Gesetzen kommen hier in Betracht:

1) Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 [3]).

2) Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 [4]).

---

1) Reg.-Kommissar, Dir. im Reichsamt des Innern Bosse im Reichstag, citiert nach Woedtke's Kommentar zum Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. — 2) U. § 101, L.U. § 121, S. U. § 115. — 3) Gewöhnlich kurz »Ausdehnungsgesetz« genannt; im weiteren Verlauf der Arbeit citiert als: A. — 4) Weiterhin citiert als: L.U.

3) Das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 [1]).

4) Das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen vom 13. Juli 1887 [2]).

Diese 4 Gesetze umfassen in Verbindung mit dem Gesetz vom 6. Juli 1884 das gesamte Gebiet der Unfallversicherung, soweit dieselbe bereits reichsgesetzlich geregelt ist. Bezüglich der Organisation lehnen sich die genannten 4 Gesetze alle — wenn auch in verschiedener Weise — an den Grundgedanken einer berufsgenossenschaftlichen Zusammenfassung an, wie er in dem Gesetz vom 6. Juli 1884 zum Siege gelangt war. Der noch nicht geregelte Rest der Unfallversicherung (für Handwerker u. ähnl.) wird zweifelsohne ebenfalls dem Reichs-Versicherungsamt unterstellt werden und auf diese Weise neue Aufgaben für dasselbe schaffen.

Inzwischen ist durch das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 [3]) das Thätigkeitsgebiet des Reichs-Versicherungsamtes bereits über den Kreis der Unfallversicherung hinaus erweitert werden, wobei gleichzeitig in den provinziell abgegrenzten Versicherungsanstalten neue Verwaltungskörper geschaffen sind.

Die aus allen diesen Gesetzen entspringenden Aufgaben und die im Hinblick auf diese Aufgaben geschaffene Organisation des Reichs-Versicherungsamtes sollen in den nachstehenden Ausführungen in Kürze besprochen werden.

I. Die Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes.

Der Kreis der Obliegenheiten des Reichs-Versicherungsamtes ist in den bezüglichen Gesetzen nirgends im Zusammenhang dargestellt, muss vielmehr in der Hauptsache aus den in einzelnen Paragraphen erwähnten Aufgaben zusammengestellt werden [4]). Ein Teil der Aufgaben wird in den Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt, folgt aber aus der Natur und der Stellung der Behörde von selbst. Im Anschluss an den Kommissionsbericht (siehe oben)

1) Weiterhin citiert als: B.U. — 2) Weiterhin citiert als: S.U. — 3) Weiterhin citiert als: Inv. — 4) Solche Zusammenstellungen finden sich z. B. in dem Kommentar von v. Woedtke zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, in den Amtl. Nachr. des Reichs-Vers.-A. Jahrg. I, S. 5, in dem »Taschenkalender zum Gebrauche bei Handhabung der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze« von Buschmann und Götze u. s. w.

teilt man die Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes in 4 Gruppen ein, nämlich

a) organisatorische Aufgaben,
b) administrative Aufgaben,
c) verwaltungsgerichtliche Aufgaben,
d) Aufgaben der Exekutiv- und Disziplinar-Strafgewalt.

Dieser Einteilung soll auch hier gefolgt werden.

a) Organisatorische Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes.

Die Unfallversicherungsgesetze legen dem Reichs-Versicherungsamt die Pflicht auf, die Durchführung der geplanten Organisation vorzubereiten, zu erleichtern, zu fördern und zu beaufsichtigen. Diese wenigen Worte umschliessen ein ungemein ausgedehntes Arbeitsgebiet.

Da die ganze Organisation neu zu bilden war, so bestand die erste Aufgabe in der Beschaffung der statistischen Unterlagen für die Errichtung der Berufsgenossenschaften. Zu dem Zwecke wurden die Unternehmer industrieller Anlagen, sowie von Bau- und Schiffahrtsbetrieben verpflichtet, ihre Betriebe unter Angabe der Art derselben und der darin beschäftigten Personen in bestimmter Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde bezw. der Ortspolizeibehörde des Heimatshafens anzumelden. Die Festsetzung und die Bekanntmachung dieser Frist war Aufgabe des Reichs-Versicherungsamtes [1]). Bei der Neuheit der ganzen Einrichtung folgte aus dieser Aufgabe ohne weiteres, dass das Reichs-Versicherungsamt den beteiligten Unternehmern und Behörden bezügliche Anleitungen gab und die bei der Anmeldung und der Zusammenstellung der Anmeldungen zu benützenden Formulare festsetzte. Im Interesse richtiger Verteilung der angemeldeten Betriebe auf die einzelnen Betriebszweige war es ferner erforderlich, dass den Behörden durch eine Nachweisung der Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-(Gewerbe-) Statistik ein bestimmter Anhalt vom Reichs-Versicherungsamte gegeben wurde. Das so gewonnene Material bildete den Stamm für die Kataster der zu errichtenden Genossenschaften in den drei genannten Berufsgruppen. Das Reichs-Versicherungsamt musste den Genossenschaftsvorständen die Verzeichnisse der versiche-

1) U. § 11, B.U. § 11, S.U. § 21.

rungspflichtigen Betriebe mitteilen [1]). In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (L.U. § 34) erfolgte die Beschaffung des entsprechenden Materials erst nach Bildung der Berufsgenossenschaft durch die Gemeindebehörden. Im übrigen erwuchsen hier die gleichen Aufgaben für das Reichs-Versicherungsamt, wie sie oben angegeben sind.

In der Industrie war den Beteiligten das Recht der Initiative bei Bildung der Berufsgenossenschaften eingeräumt. Dieselben konnten Anträge auf Errichtung bestimmter Berufsgenossenschaften einreichen und zwar an das Reichs-Versicherungsamt. Nach Lage der Dinge war auf eine ausreichende Anwendung dieses Rechtes nicht zu rechnen, wenn nicht den Beteiligten das erforderliche Material verschafft wurde. Letzteres war wiederum eine aus der Natur der Sache folgende Aufgabe des Reichs-Versicherungsamtes, welches zu dem Zwecke 47 industriellen etc. Vereinen das Material zur Verfügung zu stellen sich genötigt sah [2]). Das Reichs-Versicherungsamt hatte nach Entgegennahme der Anträge zunächst zu prüfen, ob die geplante Berufsgenossenschaft leistungsfähig ist, und war verpflichtet, wenn es die Leistungsfähigkeit bezweifelte, die Entscheidung des Bundesrates einzuholen. Ferner hatte das Reichs-Versicherungsamt zu untersuchen, ob die Anträge in der vorgeschriebenen Frist eingereicht und mindestens von dem 20. Teil derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden sollte, oder von solchen Unternehmern, die mindestens den 10. Teil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt waren. Endlich musste das Reichs-Versicherungsamt prüfen, ob nicht etwa nach dem Antrage Betriebe von der Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollten, die wegen der geringen Zahl der Betriebe oder der Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft nicht bilden und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmässig nicht zugeteilt werden konnten. Die Unternehmer derartiger Betriebe waren gegebenenfalls vom Reichs-Versicherungsamt zu den zu pflegenden Verhandlungen mit hinzuzuziehen. Hielt das Reichs-Versicherungsamt, bezw. der Bundesrat die geplante Genossenschaft für leistungsfähig und waren die erwähnten formellen Bedingungen des Antrags erfüllt, so musste das Reichs-Versicherungsamt die beteiligten Unternehmer

1) U. § 37, S.U. § 44. — 2) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. II. S. 68.

zu einer Generalversammlung einladen [1]). Die Einladung erfolgte auf Grund der oben erwähnten Verzeichnisse der Unternehmer. Das Reichs-Versicherungsamt musste hierbei zugleich die jedem Unternehmer zustehende Stimmenzahl berechnen und in der Einladung bezeichnen. Das Reichs-Versicherungsamt musste weiter durch einen besonderen Vertreter die Versammlung eröffnen, die Wahl des Vorstandes herbeiführen und die Versammlung bis zu der erfolgten Wahl leiten. Das Protokoll der Versammlung war dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und von diesem dem Bundesrat vorzulegen [2]). Um zu verhüten, dass durch unzweckmässige Fassung des Protokolles Schwierigkeiten entstehen, sah sich das Reichs-Versicherungsamt genötigt, ein bezügliches Schema aufzustellen. Zur weiteren Förderung der Sache hielt es das Reichs-Versicherungsamt mit Recht für erforderlich, den Einladungen bestimmte, für den Aufbau der betreffenden Genossenschaft prinzipiell wichtige Fragen anzufügen und deren Beratung in der betreffenden Generalversammlung herbeizuführen.

In dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz sind Initiativ-Anträge der Beteiligten nicht vorgesehen. Statt dessen waren Vorschläge der Landesregierungen nach Anhörung der Beteiligten einzubringen. Die Begutachtung dieser Vorschläge war ebenso, wie die der industriellen Initiativ-Anträge Sache des Reichs-Versicherungsamtes [3]).

Die Beschlüsse des Bundesrates über die Errichtung von industriellen Berufsgenossenschaften, die ohne Anträge der Beteiligten gebildet sind, bezw. über die Genehmigung derartiger Anträge müssen unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger veröffentlicht werden (U. § 15. Abs. 2). Während die entsprechenden Veröffentlichungen im See-Unfallversicherungsgesetz § 27 und im landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz § 25 den Genossenschaftsvorständen übertragen sind, fehlt es in dem industriellen Unfallversicherungsgesetz an einer bezüglichen Vorschrift; es wurde deshalb mit Recht angenommen, dass das Reichs-Versicherungsamt die Veröffentlichung zu bewirken habe.

Betrafen die bisher besprochenen Obliegenheiten die Bildung der Genossenschaften an und für sich, so bezieht sich eine wei-

1) U. § 13. — 2) U. § 14. — 3) L.U. § 18.

tere Gruppe auf die Errichtung einer Verfassung der einzelnen Genossenschaften, d. h. auf die Feststellung der Statuten. Die Errichtung des Statutes der Genossenschaft erfolgt allgemein durch die konstituierende Generalversammlung; die Einladungen hierzu, die Eröffnung und die vorläufige Leitung der Generalversammlung in der oben erörterten Weise, sowie die Herbeiführung der Wahl eines provisorischen Genossenschaftsvorstandes ist wiederum für die Industrie und die Schifffahrtsbetriebe dem Reichs-Versicherungsamt übertragen worden, welches auch das Protokoll entgegenzunehmen hat. Die gleichen Aufgaben hat das Reichs-Versicherungsamt hinsichtlich derjenigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht [2]). Beim Vorhandensein dieser Voraussetzung hat das Reichs-Versicherungsamt ausserdem im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der beteiligten Bundesstaaten noch über die Zahl der von der Gemeindevertretung bezw. Gemeindebehörde zu ernennenden Wahlmänner Bestimmung zu treffen, die Bezirke für die Versammlungen, in denen die Wahlmänner die zur konstituierenden Generalversammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu entsendenden Vertreter wählen, festzusetzen und die Wahlordnung für die bezügliche Wahlversammlung zu erlassen [3]).

An den Beratungen über die durch das Bauunfall-Versicherungsgesetz vorgesehenen Nebenstatuten hat das Reichs-Versicherungsamt durch einen besonderen Vertreter ebenfalls teilzunehmen [4]). Nach dem Invalidenversicherungsgesetz sind die eben genannten Pflichten dem Reichs-Versicherungsamt abgenommen; doch wird es sich auch hier einer anderen, im Gesetz nicht ausgesprochenen Verpflichtung ebensowenig entziehen können, wie in dem gesamten Gebiet der Unfallversicherung, der Verpflichtung nämlich, durch Feststellung von Normalstatuten die Errichtung der Statuten nach Möglichkeit zu erleichtern.

Die Revision und die Genehmigung der von der konstituierenden Generalversammlung (in der Unfallversicherung) bezw. von dem »Ausschuss« der Versicherungsanstalt (in der Invalidenversicherung) beschlossenen und dem Reichs-Versicherungsamt einzureichenden Statuten ist Sache des Reichs-Versicherungsamtes. Versagt dasselbe die Genehmigung und wird hiergegen in 4 Wo-

1) U. § 16, S.U. § 23. — 2) L.U. § 21. — 3) L.U. § 20. — 4) B.U. § 20.

chen Beschwerde beim Bundesrat nicht eingelegt oder wird die Beschwerde vom Bundesrat abgelehnt, so muss das Reichs-Versicherungsamt innerhalb 4 Wochen eine abermalige Beschlussfassung herbeiführen, zu welchem Zwecke in der Unfallversicherung eine neue Generalversammlung vom Reichs-Versicherungsamt einzuberufen ist. Kommt hierbei ein Beschluss nicht zu stande oder wird die Genehmigung wiederum versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt selbst das Statut bezw. Nebenstatut zu erlassen. Auch Abänderungen des Statuts bezw. Nebenstatuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes, gegen deren Versagung Beschwerde an den Bundesrat binnen 4 Wochen zulässig ist [1]).

Eine dritte Gruppe der organisatorischen Obliegenheiten des Reichs-Versicherungsamtes bezieht sich auf die Schaffung verschiedener Einrichtungen, die nach der Konstituierung zur Durchführung der Versicherung in den Genossenschaften erforderlich erscheinen. Hierher gehört zunächst die Bildung der Gefahrentarife, bei welcher das Reichs-Versicherungsamt zu wesentlicher Mitwirkung berufen ist. Für die industriellen Berufsgenossenschaften ist die Aufstellung des Gefahrentarifs obligatorisch. Das Reichs-Versicherungsamt setzt eine bestimmte Frist fest, innerhalb welcher der Tarif aufzustellen und dem Reichs-Versicherungsamt zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Wird die Frist versäumt oder die Genehmigung versagt (wogegen eine Beschwerde nicht statthaft ist), so hat das Reichs-Versicherungsamt seinerseits nach Anhörung der mit der Aufstellung betrauten Genossenschaftsorgane den Tarif selbst aufzustellen. Alle Abänderungen des Tarifs bedürfen wiederum der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes, welchem zu dem Zwecke das der Abänderung zu Grunde liegende Verzeichnis der Unfälle vorzulegen ist [2]). Die gleichen Aufgaben hat das Reichs-Versicherungsamt auch gegenüber den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; ausserdem aber hat hier das Reichs-Versicherungsamt etwaige Anträge des Vorstandes oder Ausschusses, von der Aufstellung eines Tarifs Abstand zu nehmen, zu prüfen und zu genehmigen, kann aber die Genehmigung zurückziehen, wenn aus dem Verzeichnis der Unfälle hervorgeht, dass die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist [3]). In der Unfallversicherung für See-

1) U. § 20, B.U. § 20, L.U. § 24, S.U. § 26, Inv. § 56. — 2) U. § 28. — 3) L.U. § 35.

leute ist der Gefahrentarif nicht obligatorisch; deshalb fällt hier die Bestimmung einer Frist, sowie die eventuelle Oktroierung des Tarifs fort. Wird aber ein Tarif aufgestellt, so bedarf derselbe der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes; dasselbe gilt von den beschlossenen Aenderungen, welche auch hier die Einreichung des Unfallverzeichnisses nötig machen [1]). Dass diese sehr wichtigen und umfassenden Aufgaben dem Reichs-Versicherungsamt auch die — in den Gesetzen nicht genannte — Pflicht auferlegen, den Beteiligten die verschiedensten Fingerzeige und Anleitungen zu geben, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Im Anschluss hieran sei auch darauf hingewiesen, dass die später (S. 18) zu erwähnenden Aufgaben auf dem Gebiete der Unfallverhütung auch eine ganze Reihe organisatorischer Arbeiten, wie den Erlass einleitender Rundschreiben, Mitausarbeitung der ersten Unfallverhütungsvorschriften u. dergl. zur Folge gehabt hat.

Für die Bau-Unfall-Versicherungsanstalten hat das Reichs-Versicherungsamt einen besonderen Prämientarif alle 3 Jahre nach Anhörung des beteiligten Genossenschaftsvorstandes im Voraus festzusetzen und denselben mindestens 2 Wochen vor dem Inkrafttreten im Reichs Anzeiger und in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, die zu den amtlichen Bekanntmachungen der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk der Tarif Geltung haben soll, bestimmt sind [2]).

Ferner muss die Vereinigung mehrerer Genossenschaften zu Rückversicherungs-Verbänden, die nach dem industriellen und dem landwirtschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetz zulässig ist, vom Reichs-Versicherungsamt genehmigt werden [3]).

In der Bau-Unfall-Versicherung kann entweder durch Bestimmung der Landes-Zentralbehörde oder durch übereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden ein Verband von verschiedenen Gemeinden zur Uebernahme der ihnen erwachsenden Lasten gebildet werden. Derartige Gemeindeverbände sind nicht von der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes abhängig; doch müssen letzterem die bezüglichen Vereinbarungen und Bestimmungen mitgeteilt werden. (B.U. § 30.)

Zu der dritten Gruppe gehört weiter die vom Reichs-Versicherungsamt zu bewirkende Aufstellung eines Formulars für das jährlich einzureichende Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder,

1) S.U. § 36. — 2) B.U. § 24 und § 31. — 3) U. § 30, L.U. § 41.

welches durch das Reichs-Versicherungsamt entgegenzunehmen ist. Das Reichs-Versicherungsamt kann indes hiervon ganz oder teilweise entbinden [1]). Ferner kommt hier die Aufstellung des Unfall-Anzeige-Formulars [2]) bezw. der Unfallbeschreibung im Schiffsjournal (S.U. § 57, Abs. 1) und der Unfallnachweisung (S.U. § 57, Abs. 2) in Betracht. Endlich hat das Reichs-Versicherungsamt noch Ausführungsbestimmungen über die Erhöhung des Krankengeldes durch den Betriebsunternehmer vom Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche zu treffen [3]).

Die vierte Gruppe der organisatorischen Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes bezieht sich auf die Schaffung solcher Organe zur Durchführung der Versicherung, welche von der Verwaltung der Berufsgenossenschaften bezw. (in der Invalidenversicherung) der Versicherungsanstalten nicht abhängig sind. Als solche Organe kommen zunächst die »Arbeitervertreter« in Betracht, deren Funktionen nach den einzelnen Gesetzen (U. § 41, A. § 5, L.U. § 49, B.U. § 35, S.U. § 48, Inv. § 48) nicht genau dieselben sind.

Bei den industriellen und den Bau-Berufsgenossenschaften erfolgt die Wahl der Arbeitervertreter durch die Kranken- bezw. Knappschaftskassen-Vorstände, wobei die zu wählenden Arbeitervertreter auf bestimmte Wahlbezirke zu verteilen sind. Diese Verteilung geschieht durch ein besonderes Regulativ, welches vom Reichs-Versicherungsamt zu erlassen ist, sofern die betr. Genossenschaft bezw. Sektion über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht. Hat das Reichs-Versicherungsamt hiernach das Regulativ erlassen, so hat es auch die Wahl durch einen besonderen Beauftragten zu leiten [4]).

Unter derselben Voraussetzung — mutatis mutandis — liegt auch in der landwirtschaftlichen und See-Unfall-, sowie in der Invalidenversicherung dem Reichs-Versicherungsamt der Erlass der Wahlordnung und die Leitung der Wahl durch einen Beauftragten ob [5]). In der See-Unfall-Versicherung hat das Reichs-Versicherungsamt ausserdem noch diejenigen Kassen und Vereinigungen zu bestimmen, deren Vorstände wahlberechtigt sind, und

1) U § 40. — 2) U. § 51, L.U. § 55, S.U. § 59. — 3) U. § 5, Abs. 9, S.U. § 10, Abs. 1. — 4) U. § 43 u. 44, B.U. § 35. — 5) L.U. § 51, S.U. § 51, Inv. § 64, Ziff. 3.

die Zahl der bei der Wahl auf die einzelnen Kassen und Vereinigungen entfallenden Stimmen festzusetzen [1]).

Das zweite hier in Betracht kommende Organ sind die Schiedsgerichte. In der Unfallversicherung wird deren Sitz, sofern der Schiedsgerichtsbezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durchgängig vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den beteiligten Landes-Zentralbehörden bestimmt; dieses hat auch die Beschlüsse des Bundesrates über Vermehrung der Schiedsgerichte vorzubereiten [2]). Auch in der Invalidenversicherung bestimmt unter der gleichen Voraussetzung das Reichs-Versicherungsamt die Sitze der Schiedsgerichte, ausserdem aber auch deren Zahl [3]). Dass dem Reichs-Versicherungsamt eine wesentliche Mitwirkung bei der Abfassung der kaiserlichen Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten (U. § 50) zufiel, wird in dem Kommentar von Woedtke zum Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 besonders hervorgehoben.

Das dritte der hier in Rede stehenden Organe ist das Reichs-Versicherungsamt selbst. Die Wahl der nichtständigen Mitglieder desselben aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird vom Reichs-Versicherungsamt geleitet, welches auch die erforderlichen näheren Bestimmungen über diese Wahl trifft [4]).

Das Entwerfen der kaiserlichen Verordnung über die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes wird von Woedtke (a. a. O.) ebenfalls zu den organisatorischen Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes gezählt.

Eine weitere Gruppe der organisatorischen Obliegenheiten des Reichs-Versicherungsamts erstreckt sich auf die Abänderung bezw. Auflösung der Berufsgenossenschaften. Nach der Errichtung der Genossenschaften kann der Bestand derselben unter bestimmten Voraussetzungen durch Bundesratsbeschluss abgeändert werden. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse ist Sache des Reichs-Versicherungsamtes [5]).

Berufsgenossenschaften, welche leistungsunfähig werden, können vom Bundesrat auf Antrag aufgelöst werden. Der Antrag ist von dem Reichs-Versicherungsamt zu stellen [6]).

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass, sofern für Reichs- bezw. Staatsbetriebe das Reich oder ein Bundesstaat

1) S.U. § 51. — 2) U. §. 46. § 90. B U. § 36, L.U. § 50. § 98. S.U. § 49. § 100. — 3) Inv. § 70. — 4) U. § 87, L.U. § 95, S U. § 97, B.U. § 45. — 5) U. § 31. § 90, L.U. § 42. § 98. — 6) U. § 33, L.U. § 14, S.U § 42.

bezw. ein Kommunalverband oder eine öffentliche Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, dem Reichs-Versicherungsamt mitzuteilen ist, welche Behörden als Ausführungsbehörden (zur Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschafts-Vorstandes) bezeichnet worden sind [1]).

b) Administrative Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes.

Bei der praktischen Durchführung der Unfallversicherung, die im weitesten Sinne der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamtes unterstellt ist, bedarf es zunächst möglichster Klarheit darüber, wer und was versicherungspflichtig ist. Diese Klarheit zu schaffen, ist die erste Aufgabe des Reichs-Versicherungsamtes auf dem in Rede stehenden Gebiet seiner Thätigkeit.

In dieser Hinsicht kommt zuerst der Begriff »Fabrik« in Frage, den das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nirgends bestimmt erläutert. § 1, Absatz 1 dieses Gesetzes spricht ganz allgemein die Versicherungspflicht der »in Fabriken« beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten aus; § 1, Abs. 3 und 4 stellen gewisse Kategorien den in § 1, Abs. 1 genannten Betrieben bezw. Fabriken gleich. Welche Betriebe aber »ausserdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt« [2]). Eine ähnliche Verpflichtung begründet der § 1, Abs. 6 des landwirtschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes; hiernach hat das Reichs-Versicherungsamt im Zweifelsfalle zu entscheiden, »welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind« Das See-Unfall-Versicherungsgesetz überträgt in § 1, Abs. 4 dem Reichs-Versicherungsamt ebenfalls die Pflicht, in Zweifelsfällen zu entscheiden, »ob ein Betrieb im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig ist.«

Daneben hat das Reichs-Versicherungsamt noch die Beschlüsse des Bundesrates, die sich auf die Unfall-Versicherungspflicht erstrecken, vorzubereiten: Diese Beschlüsse beziehen sich auf

a) die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf solche Bau-

1) A. § 2, Abs. 3, L.U. § 102, B.U. § 46, S.U. § 102. — 2) U. § 1, Abs. 5.

betriebe, die in § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 nicht genannt sind [1]),

b) den Ausschluss der Versicherungspflicht für solche unter § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind [2]),

c) die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf solche Seeleute, die nach § 1, Abs. 2 des See-Unfall-Versicherungsgesetzes nicht versicherungspflichtig sind [3]).

Die zweite Gruppe der administrativen Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes umfasst die Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebes der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten hinsichtlich der Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Das Reichs-Versicherungsamt hat das Recht, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung einschliesslich der Kassenverwaltung vorzunehmen und ihm müssen zu dem Zwecke auf Erfordern die Bücher, Belege etc. vorgelegt werden [4]). Es ist nicht möglich, die Fülle der hierdurch geschaffenen Obliegenheiten bis in alle Einzelheiten zu verfolgen, da hierzu eine Darlegung des gesamten Geschäftsbetriebes der Genossenschaften bezw. Versicherungsanstalten nötig sein würde. Es sei nur betont, dass sich aus der Aufsichtsführung für das Reichs-Versicherungsamt die Notwendigkeit ergibt, in den verschiedensten Richtungen den Organen der Versicherung Aufklärungen und Anweisungen zu geben, wie z. B. in Bezug auf die Behandlung der Unfälle, das Verhältnis zu Krankenkassen u. s. w. Die Aufsicht kann sich — wie gleich hier erwähnt werden soll — in der Unfall-Versicherung unter Umständen sogar bis zur Führung der Geschäfte selbst verdichten. Solange nämlich die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu stande kommt oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, muss das Reichs-Versicherungsamt die betreffenden Obliegenheiten auf Kosten der Genossenschaft wahrnehmen bezw. durch Beauftragte wahrnehmen lassen [5]).

Ein Teil der Aufsichtsbefugnisse bezw. der aus diesen folgenden administrativen Obliegenheiten des Reichs-Versicherungsamtes

1) U. § 1, Abs. 8. § 90. — 2) U. § 1, Abs. 7. § 90. — 3) S.U. § 1, Abs. 5. — 4) U. § 87. 88, L.U. § 95 u. 96, S.U. § 97 u. 98, B.U. § 45, Inv. § 131. — 5) U. § 27, L.U. § 32, S.U. § 33.

ist in den bezüglichen Gesetzen noch des näheren erörtert; denn es finden sich eine ganze Reihe von Vorschriften, die auf das Rechnungswesen im weitesten Sinne Bezug haben. Die umfassendste dieser Bestimmungen ist die des Invalidenversicherungsgesetzes (§ 130, Abs. 2), wonach das Reichs-Versicherungsamt »die Art und Form der Rechnungsführung« bei den Versicherungsanstalten regelt. In der Unfall-Versicherung fehlt es an einer derartigen Bestimmung. Aus der Stellung des Reichs-Versicherungsamtes als Aufsichtsorgan über die gesamte Verwaltung der Berufsgenossenschaften folgt indes von selbst, dass das Reichs-Versicherungsamt auch in die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften einzugreifen berechtigt ist. Dieses Eingreifen hat sich nicht lediglich auf die Erteilung von Ratschlägen zu erstrecken, vielmehr ist das Reichs-Versicherungsamt nach seiner eigenen, berechtigten Auffassung [1]) verpflichtet, »das Mass der Regelung der Kassen- und Buchführung nicht uneingeschränkt dem Ermessen der einzelnen, vielfach wechselnden Vorsitzenden oder gar dem Dafürhalten der jeweiligen Genossenschafsbeamten zu überlassen«. Zu dem Zwecke sind diejenigen Punkte zu bezeichnen, über welche durch Vorstandsbeschluss bindende Anordnung zu treffen ist.

Nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz § 130 sind weiter die Versicherungsanstalten verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach dessen näherer Anweisung und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Die gleiche Verpflichtung ist für die Unfallversicherungsorgane im Gesetz nicht direkt ausgesprochen, folgt aber mit Notwendigkeit aus der dem Reichs-Versicherungsamt auferlegten Pflicht, alljährlich über die gesamten Rechnungsergebnisse dem Reichstage [2]) bezw. diesem und dem Bundesrat [3]) zu berichten. Mit diesen Obliegenheiten verbindet sich von selbst die Notwendigkeit, dass das Reichs-Versicherungsamt für die Nachweisung der Rechnungsergebnisse die nötigen Formulare und Anweisungen feststellt, und dass es, da die Nachweisung der Rechnungsergebnisse auch die Belastung durch Unfälle ersichtlich machen müssen, behufs Herbeiführung einer brauchbaren und nach einheitlichen Gesichtspunkten gearbeiteten Unfall-

1) Amtl. Nachr. des R.V.A. Jahrg. V. S. 325. 326. — 2) U. § 77. B.U. § 43. L.U. § 86 — 3) S.U. § 89.

statistik den Genossenschaftsorganen die erforderlichen Instruktionen erteilt und sich seinerseits ebenfalls mit umfassenden unfallstatistischen Arbeiten beschäftigt.

Auch in bezug auf die Beitrags-Berechnung und -Erhebung hat das Reichs-Versicherungsamt umfangreiche Aufgaben zu erfüllen.

Die Berufsgenossenschaften für Industrie und Landwirtschaft und Seeschiffahrt können für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben, dessen Höhe durch Statut bestimmt werden kann [1]); da das Statut der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes bedarf, so hat dasselbe indirekt auch das Recht, die Höhe dieser Vorschussbeiträge zu genehmigen. Für die Bau-Unfallversicherung ist dieses Genehmigungsrecht bezüglich der Vorschussbeiträge noch ausdrücklich ausgesprochen [2]). Das Bau-Unfall-Versicherungsgesetz enthält ausserdem noch folgende auf den Gegenstand bezügliche Vorschriften. Die Versicherung von Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, erfolgt bekanntlich (B.U. § 21 litt. a) auf Kosten des Unternehmers gegen feste, im voraus bemessene Beiträge (Prämien). Um die Berechnung der von diesen Unternehmern zu leistenden Beiträge zu ermöglichen, haben dieselben von einem bestimmten Zeitpunkt ab monatliche Nachweisungen der verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen. Diesen Zeitpunkt bestimmt das Reichs-Versicherungsamt und macht ihn bekannt; ausserdem setzt dasselbe das zu benutzende Formular für die Nachweisungen fest [3]). Die Beiträge in der Bau-Unfall-Versicherung sollen ausser den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft auch den Kapitalwert der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten decken. Die Grundsätze für die Berechnung dieses Kapitalwertes bestimmt das Reichsversicherungsamt [4]). Für die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaft werden nach dem in Rede stehenden Gesetz bei Feststellung des Prämientarifs (s. oben) zu dem Kapitalwert der Renten bestimmte Zuschläge gemacht. Diesen Zuschlag bestimmt beim ersten Mal das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes; die näheren Bestimmungen

1) U. § 10, Abs. 4, L.U. § 15, Abs. 3, S.U. § 18, Abs 3. — 2) B.U. § 10, Abs. 3. — 3) B.U. § 22. — 4) B.U. § 10, Abs. 1.

über die Berechnung des Verwaltungskostenzuschlages erlässt ebenfalls das Reichs-Versicherungsamt [1]).

Im Einvernehmen mit den Landes-Zentralbehörden setzt das Reichs-Versicherungsamt auch die Vergütung an die Gemeindebehörden für die Zusendung der Auszüge aus der Heberolle an die Unternehmer und die Einziehung und Ablieferung der Beiträge fest. (B.U. § 25.)

In der See-Unfallversicherung kann das Statut vorschreiben, dass bei besonders gefährlicher Ladung oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern höhere Beiträge für die Dauer dieser Reisen zu zahlen sind. Enthält das Statut eine solche Bestimmung, so müssen nähere Vorschriften dieserhalb getroffen werden. Die Genehmigung dieser Vorschriften und ihrer Abänderung steht dem Reichs-Versicherungsamt zu [2]).

Weitere hierher gehörige Befugnisse schafft das Invaliden-Versicherungsgesetz. Die dort (§ 96) für die erste Beitragsperiode festgesetzten Beiträge können schon innerhalb der ersten Beitragsperiode von der Versicherungsanstalt geändert werden; derartige Beschlüsse sind vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigen [3]). Für die künftigen Beitragsperioden hat der Ausschuss der Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge zu beschliessen. Diese Beschlüsse bedürfen wiederum der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Wenn die Beitragsperiode bis auf 1 Monat abgelaufen ist, ohne dass ein genehmigter Beschluss vorliegt, so muss das Reichs-Versicherungsamt selbst die Beiträge festsetzen [4]). Für die Berechnung der Beiträge bei solchen Arbeiten, bei denen die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann (Akkordarbeiten), kann die Versicherungsanstalt besondere Bestimmungen erlassen, die vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigen sind [5]). Die Beitragsentrichtung erfolgt in der Invalidenversicherung durch Marken, deren Unterscheidungsmerkmale und Gültigkeitsdauer das Reichs-Versicherungsamt bestimmt [6]). Ausserdem sind in besonderen Fällen noch Zusatzmarken zu verwenden, deren Unterscheidungsmerkmale ebenfalls vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen sind [7]).

Auch auf die Vermögensverwendung erstrecken sich die Be-

1) B.U. § 24, Abs 2, § 31. — 2) S.U. § 40. — 3) Inv. § 98. — 4) Inv. § 97. — 5) Inv. § 100. — 6) Inv. § 99. — 7) Inv. § 121.

fugnisse des Reichs-Versicherungsamtes. Nur mit dessen Genehmigung darf die Genossenschaft in dringenden Fällen die Zinsen bezw. den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen und nach seiner Anordnung wird alsdann die Wiederergänzung der Reserven vorgenommen [1]). In der Invalidenversicherung ist der Reservefonds in der ersten Beitragsperiode auf eine bestimmte Höhe zu bringen und darf, ehe er die vorgeschriebene Höhe erreicht, ebenfalls nur mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes in dringenden Fällen angegriffen werden. Wenn der Reservefonds am Schluss der ersten Periode die vorgeschriebene Höhe nicht erreicht, so ist das Fehlende in den nächsten Perioden nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamtes aufzubringen [2]). Auf der anderen Seite muss das Reichs-Versicherungsamt auch seine Genehmigung geben, wenn die Genossenschafts-Versammlung weitere Zuschläge zum Reservefonds über die gesetzlich bestimmten hinaus oder die Erhöhung des Reservefonds über den doppelten Jahresbedarf hinaus beschliesst, wozu sie jederzeit berechtigt ist [3]). In der Invalidenversicherung kann die Erhöhung des Reservefonds bis zur doppelten Höhe des vorgeschriebenen Bedarfs nur durch Statutbestimmung herbeigeführt werden [4]) und unterliegt insofern auch hier der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes, als dasselbe das Statut zu genehmigen hat [5]). In der Bau-Unfallversicherung, in welcher die Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten und der Berufsgenossenschaften im Prinzip vollständig zu trennen ist, kann das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte Vermögen (ausschliesslich Reservefonds) mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes bei besonderen Voraussetzungen für die übrigen Zwecke der Berufsgenossenschaft verwendet werden; letztere kann auch nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamtes von der Versicherungsanstalt einen Pauschbetrag für den auf diese entfallenden Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten erheben [6]).

Aus dem praktischen Bedürfnis heraus hat das Reichs-Versicherungsamt bezüglich des Rechnungswesens nötig gehabt, eine Vereinbarung mit dem Reichsbankdirektorium über die Annahme offener Depots der Berufsgenossenschaften herbeizuführen [7]), sowie die Beziehungen der Berufsgenossenschaften zur Post durch

1) U. § 18, Abs. 3, B.U. § 13, Abs 3, S.U. § 19, Abs. 3. — 2) Inv. § 21. — 3) U. § 18, Abs. 2, B.U. § 13, Abs. 2, S.U. § 19. — 4) Inv. § 21. — 5) Inv. § 56. — 6) B.U. § 17 — 7) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. IV. S. 277—279.

eine besondere Geschäftsanweisung unter gleichzeitiger Festsetzung der erforderlichen Quittungs- und Anweisungsformulare zu regeln [1]) Endlich hat das Reichs-Versicherungsamt gegen diejenigen Genossenschaften bezw. Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der von der Post vorschussweise geleisteten und liquidierten Beträge im Rückstande bleiben, auf Antrag der Zentralpostbehörden das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten [2]). Das Amt ist in der Unfallversicherung befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltung zunächst über bereite Bestände der beteiligten Genossenschaftskassen zu verfügen; wenn, bezw. soweit diese nicht ausreichen, hat das Reichs-Versicherungsamt das Beitreibungsverfahren gegen die Genossenschaftsmitglieder einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen [3]).

Im Anschluss hieran ist zu erwähnen, dass überhaupt aus der Invalidenversicherung für das Reichs-Versicherungsamt grosse rechnerische Arbeiten (betreffend Verteilung der Renten, Vorschüsse der Postverwaltung etc.) entstehen, für deren Erledigung ein besonderes Rechnungsbureau vom Reichs-Versicherungsamt einzurichten ist. (Inv. § 87 u. ff.)

Auch auf dem Gebiete der Unfallverhütung hat das Reichs-Versicherungsamt wichtige Obliegenheiten; ihm steht die Genehmigung der Unfall-Verhütungsvorschriften zu [4]) und gleichzeitig hat es darüber zu wachen, dass die zur Teilnahme an der Vorberatung dieser Vorschriften berufenen Arbeitervertreter auch wirklich gehört werden, zu welchem Zwecke ihm die bezüglichen Sektions- bezw. Genossenschafts-Vorstands-Protokolle einzureichen sind [5]). Selbstverständlich folgt hieraus die Notwendigkeit, dass das Reichsversicherungsamt durch aufklärende Rundschreiben und auf sonstige Weise die beteiligten Kreise nach Möglichkeit unterstützt, was auch in reichem Masse geschehen ist. Dass das Reichs-Versicherungsamt die Eidesformel für die Beauftragten zur Ueberwachung der Betriebe, die wesentlich im Interesse der Unfallverhütung thätig sein müssen, bezw. für die an deren Stelle tretenden Sachverständigen, feststellte, erwies sich aus praktischen Rücksichten als nötig [6]).

In der Invalidenversicherung sind Unfall- bezw. Krankheits-

---

1) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. I'. S. 70 und I. S. 224 u. s. w. — 2) U. § 75, L.U. § 84, S.U. § 87, Inv. § 93, B.U. 42. — 3) U. § 75, L.U. § 84, S.U. § 87, B.U. § 42. — 4) U. § 78, L.U. § 87, S.U. § 90. — 5) U § 79, S.U. § 91. — 6) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. I. S. 365.

Verhütungs-Vorschriften nicht vorgesehen. Gleichwohl kann aus anderen Gründen eine Kontrolle der Betriebe nicht entbehrt werden. Die bezüglichen Vorschriften, die von den Versicherungsanstalten zu erlassen sind, bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Letzteres kann sogar den Erlass solcher Kontrollvorschriften selbst anordnen bezw., wenn die Anordnung nicht befolgt wird, die Vorschriften seinerseits erlassen [1]).

In die Verwaltungsthätigkeit der Schiedsgerichte greift das Reichs-Versicherungsamt in folgender Weise ein. Nach § 27 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten vom 2. Nov. 1885 hat das Reichs-Versicherungsamt einen Geschäftsbericht des Schiedsgerichtsvorsitzenden entgegenzunehmen. Den Zeitpunkt, bis zu welchem, und das Formular, nach welchem der Bericht zu erstatten ist, wird vom Reichs-Versicherungsamt bestimmt [2]).

Ausserdem hat das Reichs-Versicherungsamt die Eidesnormen für Schiedsgerichtsbeisitzer festzustellen für nötig erachtet [3]).

Endlich liegt dem Reichs-Versicherungsamt (nach § 31 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamtes vom 5. Aug. 1885) ob, am Schlusse eines jeden Jahres einen Geschäftsbericht über seine gesamte Thätigkeit an den Reichskanzler einzureichen.

c) Verwaltungsgerichtliche Aufgaben des Reichs-Versicherungsamtes.

Für eine ganze Reihe von Streitigkeiten, wie sie sich aus der Unfall- bezw. Invaliditäts-Versicherung ergeben können, ist die endgültige Entscheidung vom Reichs-Versicherungsamt zu fällen, welches hierbei entweder als Beschwerdeinstanz oder als richterliche Instanz fungiert.

Von diesen, zum guten Teil sehr wichtigen Funktionen des Reichs-Versicherungsamtes beziehen sich zunächst mehrere auf die Frage der Versicherungspflicht bezw. des Bestandes der Versicherungsorgane.

Der Betriebsunternehmer kann gegen seine Aufnahme in das Kataster einer bestimmten Berufsgenossenschaft, sowie gegen die Ablehnung seiner Aufnahme Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt einlegen [4]). Falls der Betriebsunternehmer gegen den

1) Inv. § 126. — 2) Vergl. auch Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. V. S. 2. — 3) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. IV. S. 284. — 4) U. § 37, L.U. § 38 u. § 46, S.U. § 44.

ablehnenden Bescheid Beschwerde nicht einlegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes herbeizuführen [1]). Auch in dem Falle, dass zwei Genossenschaften in Streit über die Zugehörigkeit eines Betriebes geraten, ist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Dieses entscheidet, zu welcher Genossenschaft der Betrieb bezw. ob er überhaupt zu einer Genossenschaft gehört [2]). Wird ein Betrieb wegen vorgekommener Betriebsveränderung einer anderen Genossenschaft überwiesen, so steht dem Betriebsunternehmer [3]) bezw. dem beteiligten Genossenschafts-Vorstande [4]) das Recht zu, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes einzuholen. Auch in den Fällen, in denen anlässlich der Anmeldung von Unfällen für Betriebe, für welche ein Mitgliedschein nicht erteilt ist, ein Betrieb einer bestimmten Genossenschaft überwiesen wird, kann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes durch die untere Verwaltungsbehörde angerufen werden, sofern die Genossenschaft gegen die Ueberweisung Einspruch erhebt [5]). Entstehen bei Bestandsveränderungen von Genossenschaften bezw. Versicherungsanstalten Streitigkeiten in betreff der Vermögensauseinandersetzung, so sind diese, wenn eine Verständigung nicht zu erzielen ist, vom Reichs-Versicherungsamt zu entscheiden [6]).

Hieran schliesst sich die Entscheidung der Streitigkeiten über die Gültigkeit der nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen vollzogenen Wahlen in der Unfall-Versicherung, einschliesslich derjenigen der Arbeitervertreter, der Schiedsgerichtsbeisitzer und der Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes [7]); letzteres hat auch über Beschwerden gegen die Entscheidungen seines Beauftragten, betreffend die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen bei den Wahlen für das Schiedsgericht zu entscheiden [8]), wie die bezüglichen Wahlregulative vom 26. Sept. 1885 und vom 4. Januar 1888 besagen. Auch in der Invalidenversicherung hat das Reichs-Versicherungsamt Streitigkeiten über die Gültigkeit derjenigen Wahlen zu entscheiden, für welche es das Wahlregulativ zu erlassen hat [9]). Entstehen bezüglich der Rechte und Pflichten der Inhaber der besoldeten und unbesoldeten Aemter der Genossen-

1) U. § 37, S.U. § 44. — 2) U. § 37. — 3) L.U. § 48. — 4) U. § 38, S.U. § 46. — 5) U. § 59 und Motive dazu S. 70, L.U. § 64, S.U. § 68. — 6) U. § 32, Abs. 6, L.U. § 43, Abs. 6, Inv. § 68. — 7) U. § 89, A. § 5, Abs. 3, L.U. § 97, S.U. § 99, § 104. — 8) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. I, S. 246, § 20, Jahrg. IV, S. 42, § 11. — 9) Inv. § 132, § 49, Abs. 4.

schaften bezw. Versicherungsanstalten oder über die Auslegung der Statuten Streitigkeiten, so steht die endgültige Entscheidung wiederum dem Reichs-Versicherungsamt zu [1]). Letzteres hat überhaupt über alle Beschwerden gegen die Organe der Berufsgenossenschaften bezw. Versicherungsanstalten wegen Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zu entscheiden, wie sich aus seinem bereits besprochenen Aufsichtsrecht von selbst ergibt.

Gegen die Person des Betriebsrevisors (Beauftragten) ist dem Betriebsunternehmer in der industriellen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung der Einspruch gestattet. Er kann in diesem Falle einige geeignete Personen bezeichnen, die auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb nehmen etc. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die von dem Unternehmer vorgeschlagenen Revisoren anzunehmen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet auf Anrufen des Vorstandes das Reichs-Versicherungsamt [2]). Die baaren Auslagen der Betriebs-Revisionen, die im allgemeinen zu den Verwaltungskosten gehören, können dem Betriebsunternehmer in dem Falle auferlegt werden, wenn er durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Revision veranlasst hat. Die diesfallsigen Beschwerden des Betriebsunternehmers werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden [3]).

Auch für die aus Anlass der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs entstehenden Beschwerden ist das Reichs-Versicherungsamt die oberste Instanz. Solche Beschwerden, bei welchen es sich zum Teil mehr und mehr um Werte handelt, welche die Steuerbeträge der Unternehmer überschreiten, sind zulässig gegen die regelmässige Veranlagung der Betriebe überhaupt [4]), gegen den aus Anlass von Betriebsänderungen erlassenen Ein- bezw. Abschätzungsbescheid [5]), sowie gegen die Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse wegen Zuwiderhandelns gegen die Unfall-Verhütungsvorschriften [6]).

Eine weitere Reihe von Beschwerden, über welche das Reichs-Versicherungsamt entgültig zu entscheiden hat, bezieht sich auf die Beiträge der Betriebsunternehmer. Die hierher gehörigen Beschwerden sind folgende: In der industriellen und der See-Unfallversicherung kann der Betriebsunternehmer binnen 2 Wochen nach der Zustellung des Auszuges aus der Heberolle beim

1) U § 89, L.U. § 97, S.U. § 99, Inv. § 132. — 2) U. § 83, L.U § 91. — 3) U. § 86, L.U. § 94, S.U. § 96. — 4) U. § 28, L.U. § 38 u. § 39, S.U. § 38. — 5) U. § 39, L.U. § 48, S.U. § 34 u. § 47. — 6) U. § 80, L.U. § 88, S.U. § 92.

Genossenschafts-Vorstand Widerspruch und gegen dessen ablehnenden Bescheid Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt erheben, letzteres jedoch nur, wenn Rechenfehler vorliegen oder wenn die auf Grund der Nachweisungen des Betriebsunternehmers vorgenommene Feststellung der Lohnsumme und der Gefahrenklasse unrichtig erfolgt ist [1]). In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung fehlen die zuletzt erwähnten Beschränkungen, doch ist hier noch eine Beschwerde an den Genossenschaftsausschuss eingeschaltet, gegen dessen Entscheidung erst das Reichs-Versicherungsamt anzurufen ist [2]). In der Bau-Unfallversicherung kann der Betriebsunternehmer gegen die Berechnung seiner Prämie bei unrichtigem Ansatz der Löhne — falls diese nicht etwa wegen Versäumnis des Unternehmers von der Gemeindebehörde festgestellt werden müssen — bei unrichtiger Anwendung des Gefahrentarifs oder Mangels einer Verpflichtung des Belasteten zur Prämienzahlung überhaupt beim Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung hat er das Recht der Beschwerde bei der unteren Verwaltungsbehörde und gegen die Entscheidung der letzteren das Recht des Rekurses an das Reichs-Versicherungsamt; der Rekurs darf nur auf die Behauptung gestützt werden, dass eine Verpflichtung zur Prämienentrichtung nicht vorliegt [3]). Ausserdem haben hier auch die Gemeinden, die weiteren Kommunalverbände oder die Vereinigungen von Gemeinden wegen der ihnen nach § 21 litt. 6 des B.U.G. zufallenden und nach der Bevölkerungsziffer zu verteilenden Lasten das Recht des Einspruchs gegen die Beitragsfestsetzung beim Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Bescheid das Recht der Beschwerde an das Reichsversicherungsamt; letztere darf sich aber nur auf Rechenfehler oder auf Irrtümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründen [4]).

Wenn weiter infolge Zuwiderhandelns gegen die Unfall-Verhütungsvorschriften dem Betriebsunternehmer, der sich bereits in der höchsten Gefahrenklasse befindet und deshalb nicht in eine höhere Gefahrenklasse versetzt werden kann, Strafzuschläge zu den Beiträgen auferlegt, also die Beiträge erhöht [5]) oder wenn einem Unternehmer nach Massgabe der auf seinen Fahrzeugen vorgekommenen Unfälle periodische Zuschläge zu den Beiträgen auferlegt werden [6]), so ist dagegen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zulässig.

1) U. § 73, S.U. § 83. — 2) L.U. § 82 und § 38, Abs 3 und 4 — 3) B.U. § 26. — 4) B.U. § 41, Abs. 3. — 5) U. § 80, L.U. § 88, S.U. § 92. — 6) S.U. § 39.

Das Reichs-Versicherungsamt ist auch die oberste Beschwerdeinstanz in betreff der in der Unfall-Versicherung von Vorständen der Berufsgenossenschaften [1]) sowie in der Invalidenversicherung von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden [2]) erlassenen Strafverfügungen.

Des ferneren hat nach § 44 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 das Reichs-Versicherungsamt die Beschwerden der Arbeitervertreter gegen die Anweisungen betr. die ihnen zugebilligten Entschädigungen für bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst zu entscheiden, sofern der Bezirk der betr. Genossenschaft oder Sektion über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht. Das gleiche gilt — obwohl es im Gesetz nicht besonders hervorgehoben ist — für die entsprechenden Beschwerden der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande [3]) und dementsprechend auch für die Beisitzer der Schiedsgerichte in der landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung [4]). Die Verwaltung der Schiedsgerichte bietet auch noch in anderen Beziehungen — abgesehen von dem später zu erörternden Mass der von ihnen zugebilligten Entschädigungen — Anlass zu letztinstanzlichen Bescheiden des Reichs-Versicherungsamtes. Nach der Verordnung vom 2. November 1885 betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten [5]), welche nach der Kaiserl. Verordnung vom 13. Nov. 1887 Art III [6]) für das ganze Gebiet der Unfallversicherung gilt, hat das Reichsversicherungsamt zu entscheiden:

1) Die Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Schiedsgerichte (a. a. O. § 5).

2) Die Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen über die Entscheidung des Schiedsgerichts betreffs der Weigerung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen (a. a. O. § 17).

3) Die Beschwerden der Zeugen und Sachverständigen über die ihnen zugebilligten Gebühren (a. a. O. § 17) [7]).

4) Die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Schiedsgerichte (a. a. O. § 25).

Die letzte Gruppe der hierher gehörigen Befugnisse betrifft die zugebilligten Unterstützungen bezw. Entschädi-

1) U. § 106, L.U. § 126, S.U § 120 — 2) Inv. § 145. — 3) Vergl. Amtl. Nachr d. R.V.A. Jahrg II, S 253, Ziff. 220, U. § 49 — 4) L.U. § 53, S.U. § 54. — 5) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. I, S. 347 u. ff. — 6) Amtl. Nachr. d. R.V.A., Jahrg. III, S. 361. — 7 Vergl. Amtl. Nachr. d. R.V.A Jahrg. II, S. 253, Ziff. 221 (Entsch. vom 28. Sept. 1886).

gungen der Versicherten. Auf die Krankenunterstützung beziehen sich die verwaltungsgerichtlichen Befugnisse des Reichs-Versicherungsamtes in der See-Unfallversicherung; hier hat es die Berufungen gegen die Entscheidung des Seemannsamtes über Streitigkeiten zu entscheiden, welche die Ansprüche der Seeleute auf Krankenunterstützung in den ersten 13 Wochen nach dem Unfall bezw. die Uebernahme dieser Fürsorge durch die Berufsgenossenschaft betreffen [1]).

Sodann steht dem Reichs-Versicherungsamt die Entscheidung über Beschwerden zu, welche wegen der Verteilung der Invaliden- und Altersrenten auf die einzelnen Versicherungsanstalten entstehen [2]).

Die am meisten besprochenen richterlichen Befugnisse des Reichs-Versicherungsamtes beziehen sich auf die den Versicherten zustehenden Unfall- bezw. Invaliden-Entschädigungen. Hierbei kommt zunächst der Fall in Betracht, dass sich ein Unfall in einem Betriebe ereignet, für welchen ein Mitgliedschein nicht erteilt ist. Wird in einem solchen Falle von der unteren Verwaltungsbehörde bezw. der sonst zuständigen Behörde der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt, weil der betreffende Betrieb nicht als versicherungspflichtig erachtet wird, so steht dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu [3]).

Wenn die Versicherungspflicht des Betriebes nicht streitig ist, so ist die Berufungsinstanz das Schiedsgericht. Gegen dessen Entscheidung haben in der Unfallversicherung der Verletzte bezw. dessen Hinterbliebene und der Genossenschafts-Vorstand das Recht des Rekurses an das Reichs-Versicherungsamt, und zwar in allen Fällen, in denen es sich um Gewährung dauernder Renten handelt ohne jede Einschränkung [4]). In der Invaliden-Versicherung tritt an Stelle des Rekurses das Rechtsmittel der Revision. Diese kann gegen die Schiedsgerichts-Entscheidungen von dem Versicherten und vom Vorstand der Versicherungsanstalt in den Fällen eingelegt werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoss wider den klaren Inhalt der Akten beruht oder wenn das Verfahren an we-

1) S.U. § 12, Abs. 2 — 2) Inv. § 90, § 160. — 3) U. § 62, A. § 8, L.U. § 67, § 107, S.U. § 70 und § 107. — 4) U. § 63, B.U. § 38, L.U. § 68, S.U. § 71.

sentlichen Mängeln leidet [1]). Mit der Entscheidung über den Rekurs bezw. die Revision findet die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes ihren Abschluss, so dass zum Beispiel Klagen auf Zurückzahlung der infolge des Schiedsgerichtsurteils bezogenen Renten und dergleichen beim Reichs-Versicherungsamt nicht anhängig gemacht werden können [2]).

d) Die Exekutiv- und Disziplinar-Strafgewalt des Reichs-Versicherungsamtes.

In der industriellen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung kann das Reichs-Versicherungsamt, sofern der Bezirk der Genossenschaft bezw. Sektion über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, die Schiedsgerichtsbeisitzer bezw. deren Stellvertreter zur Uebernahme und Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch Geldstrafen bis zu 500 Mark zwingen, wenn die Weigerung ohne gesetzlichen Grund erfolgt [3]). In der industriellen, landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung kann ferner das Reichs-Versicherungsamt die Beauftragten (Betriebs-Revisoren) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den staatlichen Fabrik-Aufsichts-Beamten durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten [4]). Sodann hat das Reichs-Versicherungsamt das Recht, die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner, Beamten und sonstigen Inhaber der Aemter der Berufsgenossenschaften sowie die Vorstandsmitglieder und sonstigen Organe der Invaliden-Versicherungsanstalten zur Vorlage der Bücher etc. (siehe oben) und überhaupt zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen durch Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu zwingen [5]). —

Die vorstehend erörterten ausgedehnten Obliegenheiten des Reichs-Versicherungsamtes gelten ohne Einschränkung für alle Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, die dem Reichsversicherungsamt unterstellt sind. Neben dem Reichs-Versicherungsamt können indess auch in den einzelnen Bundesstaaten besondere Landes-Versicherungsämter errichtet werden. Geschieht das, so übernehmen diese einen Teil der Funktionen des Reichs-Versicherungsamtes für diejenigen Berufsgenossenschaften bezw. Versicherungsanstalten, deren

1) Inv. § 79–80. — 2) Vergl. Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg III, S. 408, Ziff 447. — 3) U. § 49, L.U. § 53. — 4) U. § 85, L.U. § 93, S.U. § 95. — 5) U. § 88 und 89, L.U. § 96 und 97, S.U. § 98 und 99, Inv § 131, B.U. § 45.

Bezirke über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates nicht hinausgehen (U. § 92, B.U. § 45, Inv. § 134) bezw. die nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz in dem Gebiete des betreffenden Bundesstaates liegt. (L.U. § 101). Nur in der Unfallversicherung der Seeleute, die in einer einzigen Reichs-Berufsgenossenschaft erfolgt, tritt eine Einengung durch Landesversicherungsämter nicht ein. Die Befugnisse, die auf die Landes-Versicherungsämter übergehen, sind nach den einzelnen Gesetzen übrigens nicht ganz gleichartig.

In organisatorischer Hinsicht verbleiben unter der ebenerwähnten Voraussetzung dem Reichs-Versicherungsamt die oben näher besprochenen Obliegenheiten mit Ausnahme der folgenden:

1) Bestimmung und Bekanntmachung der Frist, innerhalb welcher nach Bildung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Verzeichnis der Betriebsunternehmer aufzustellen, ist. (L.U. § 34).

2) Mitteilung der Mitglieder-Verzeichnisse an die Vorstände der industriellen Berufsgenossenschaften. (U. § 37.)

3) Berufung, Eröffnung und vorläufige Leitung der konstituierenden Generalversammlung industrieller Berufsgenossenschaften (U. § 16.)

4) Beteiligung an der Beratung der Nebenstatuten für die Bau-Unfall-Versicherungsanstalten. (B.U. § 20.)

5) Genehmigung der Statuten, Herbeiführung erneuter Beschlussfassung im Falle der Versagung der Genehmigung und was damit zusammenhängt, in der gesamten Arbeiterversicherung [1]). (U. § 20. B.U. § 20, L.U. § 24, Inv. § 56.)

6) Genehmigung des Gefahrentarifs in industriellen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die damit zusammenhängenden Aufgaben. (U. § 28, L.U. § 35.)

7) Genehmigung des Prämientarifs für die Bau-Unfallversicherung. (B.U. § 24, § 31.)

8) Genehmigung der Bildung von Rückversicherungsverbänden in der industriellen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung. (U. § 30. L.U. § 41.)

9) Entgegennahme der Anzeigen über Bildung von Gemeindeverbänden in der Bau-Unfallversicherung. (B.U. § 30.)

10) Stellung des Antrags auf Auflösung leistungsunfähiger Berufsgenossenschaften. (U. § 33. L.U. § 14.)

1) Ausschliesslich Seeunfallversicherung, für welche Landes-Versicherungsämter nicht bestehen.

Die unter 1—10 genannten Befugnisse gehen also eventuell auf die beteiligten Landes-Versicherungsämter über.

Wenn aber bei der unter 8 genannten Bildung eines Rückversicherungsverbandes auch nur eine Berufsgenossenschaft beteiligt ist, die der Aufsicht des Landes-Versicherungsamtes nicht unterstellt ist, so hat das Reichs-Versicherungsamt auch dann die Genehmigung zu erteilen, wenn ein Landes-Versicherungsamt besteht.

In a d m i n i s t r a t i v e r Hinsicht gehen beim Eintreffen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen folgende Obliegenheiten auf die Landesversicherungsämter über:

1) Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebes hinsichtlich der Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit dem Rechte zu jederzeitiger Prüfung der Geschäftsführung und zu der Forderung, die Bücher etc. vorzulegen, in der industriellen, landwirtschaftlichen und Bau-Unfallversicherung. (U. § 87 und 88, L.U. § 95 und 96, B.U. § 45.)

2) Wahrnehmung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten der Genossenschaftsorgane in der industriellen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung, falls die Wahl der Organe nicht zu Stande kommt oder die Erfüllung der Obliegenheiten verweigert wird. (U- § 27, L.U. § 32.)

3) Genehmigung der Vorschussbeiträge, Feststellung der Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwertes der Renten, Bestimmung des ersten Zuschlags für Verwaltungskosten und Erlass der näheren Bestimmungen über die Berechnung dieses Zuschlags in der Bau-Unfall-Versicherung (B.U. § 10, § 24, § 25).

4) Genehmigung der Beschlüsse, betreffend die Beiträge für die Invalidenversicherung, eventuell Festsetzung dieser Beiträge (Inv. § 97 und 98).

5) Genehmigung der besonderen Bestimmungen über Berechnung der Beiträge bei Akkordarbeitern in der Invalidenversicherung (Inv. § 100).

6) Genehmigung aussergewöhnlicher Verwendungen des Reservefonds (und was damit zusammenhängt) in der industriellen Unfall- und der Invalidenversicherung (U. § 18, Abs. 3, Inv. § 21).

7) Genehmigung der Beschlüsse über aussergewöhnliche Dotierung des Reservefonds industrieller Berufsgenossenschaften (U. § 18, Abs. 2).

8) Genehmigung der Verwendung des Vermögens der Bau-

Unfall-Versicherungsanstalten für die Zwecke der Berufsgenossenschaften und Erlass der näheren Bestimmungen, betreffend den Pauschbetrag der von der Versicherungsanstalt zu tragenden allgemeinen Verwaltungskosten (B.U. § 17).

9) Durchführung des Zwangsbeitreibungs-Verfahrens gegen säumige Genossenschaften (industrielle und landwirtschaftliche) und Versicherungsanstalten (U. § 75, L.U. § 84, Inv. § 93).

10) Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften mit den daraus folgenden Aufgaben in der industriellen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung (U. § 78 und 79, L.U. § 87) und der Kontrollvorschriften in der Invalidenversicherung (Inv. § 126).

Die übrigen administrativen Obliegenheiten verbleiben dem Reichs-Versicherungsamt.

An verwaltungsgerichtlichen Obliegenheiten werden dem Reichs-Versicherungsamt durch die Landes-Versicherungsämter gegebenen Falles abgenommen:

1) Entscheidung von Katasterbeschwerden gemäss U. § 37, L.U. § 38 und 46.

2) Entscheidung von Beschwerden wegen Ueberweisung eines Betriebes aus Anlass von Betriebsveränderungen gemäss U. § 38 und L.U. § 48 und aus Anlass der Anmeldung von Unfällen gemäss L.U. § 64.

3) Entscheidung von Vermögensstreitigkeiten bei Bestandsveränderungen gemäss U. § 32, Abs. 6, L.U. § 43, Abs. 6, Inv. § 68.

4) Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit vollzogener Wahlen, über die Rechte und Pflichten der Inhaber der Aemter und die Auslegung der Statuten gemäss U. § 89, L.U. § 97.

5) Entscheidung von Streitigkeiten über die Person des Betriebs Revisors (Beauftragten) gemäss U. § 83, L.U. § 91 und über die Auferlegung von Kosten bei selbstverschuldeter Revision gemäss U § 86 und L.U. § 94.

6) Entscheidung von Beschwerden gegen die Betriebseinschätzung U. § 28, L.U. § 38 und L.U. 39, gegen den Einschätzungsbescheid aus Anlass von Betriebsänderungen gemäss U. § 39 und L.U. § 48 und gegen die Versetzung in eine höhere Gefahrenklasse wegen Zuwiderhandelns gegen die Unfallverhütungsvorschriften gemäss U. § 80 und L.U. § 88.

7) Entscheidung von Beschwerden der Unternehmer gegen

die Höhe der Beiträge gemäss U. § 73, L.U. § 82 und L.U. § 38, Abs. 3—4 und gegen die Prämienberechnung gemäss B.U. § 26, sowie der Gemeinden gegen ihre Beiträge gemäss B.U. § 41, Abs. 3.

8) Entscheidung der Beschwerden gegen Erhöhung der Beiträge infolge Zuwiderhandelns gegen die Unfallverhütungsvorschriften gemäss U. § 80 und L.U. § 88.

9) Entscheidung von Beschwerden gegen die Strafverfügungen der Vorstände gemäss U. § 106, L.U. § 126 und Inv. § 145.

10) Entscheidung der Beschwerden gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, betreffend Ablehnung des Entschädigungsanspruchs wegen Nichtversicherungspflichtigkeit des Betriebes gemäss U. § 62, A. § 8, L.U. § 67 und § 107.

11) Entscheidung der Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte gemäss U. § 63, L.U. § 68, B.U. § 38.

Alle übrigen richterlichen Obliegenheiten verbleiben dem Reichs-Versicherungsamt.

Ist eine Berufsgenossenschaft, welche der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamtes unterstellt ist, beteiligt, so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt in den Fällen

unter Ziffer 1 und 2 ohne Einschränkung
» » 3 nur gemäss U. § 32, Abs. 6 und L.U. § 43, Abs. 6
» » 6 » » L.U. § 38 und § 48
» » 7 » » L.U. § 38, Abs. 3 und 4
» » 10 » » L.U. § 67
» » 11 » » L.U. § 68.

Von den Strafbefugnissen des Reichs-Versicherungsamtes endlich gehen gegebenen Falles folgende auf die Landes-Versicherungsämter über:

1) Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Beauftragten wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die staatlichen Aufsichtsbeamten gemäss U. § 85 und L.U. § 93.

2) Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Genossenschaftsämter wegen Verweigerung der Vorlage der Bücher und wegen Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäss U. § 88 und 89 und L.U. § 96 und 97.

Landes-Versicherungsämter sind bis jetzt [1]) errichtet für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Reuss ä. L.

1) Anfang November 1889.

Für die Reichs- und Staatsbetriebe ist das Reichs-Versicherungsamt in der Unfallversicherung im allgemeinen nicht zuständig, da dieselben nicht zu den Berufsgenossenschaften gehören [1]). Das gleiche gilt von den Bauarbeiten des Reiches der Bundesstaaten, der fur leistungsfähig erklärten Kommunalverbände oder anderen öffentlichen Korporationen (B.U. § 46. 47). Für gewisse Kategorien der Reichs- und Staatsbetriebe hat diese Bestimmung indes nur dann Gültigkeit, wenn seitens der Reichsregierung bezw. des Reichskanzlers oder der Staatsregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften nicht erklärt worden ist, dass die betreffenden Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen [2]). Von dieser Befugnis ist Gebrauch gemacht

a) für die für Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetriebe im Königreich Preussen, im Grossherzogtum Hessen und in Elsass-Lothringen;

b) für die für Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetriebe im Königreich Bayern;

c) für die für Staatsrechnung verwalteten Baggereibetriebe im Königreich Württemberg, in den Grossherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt und in den freien Städten Lübeck und Bremen [3]).

Diese Betriebe gehören demnach zu den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften.

Für die übrigen Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe, soweit sie unter die angeführten Bestimmungen fallen, hat das Reichs-Versicherungsamt nur folgende Obliegenheiten:

a) Organisatorische.

1) Feststellung des Unfallanzeigeformulars, sowie des Formulars für die Unfallbeschreibung und Unfallnachweisung in der See-Unfallversicherung (U. § 51, L.U. § 55, S.U. § 57 und § 59.).

2) Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Erhöhung des Krankengeldes von der 5.—13. Woche nach dem Unfall gemäss U. § 5, Abs. 9 und S.U. § 10, Abs. 1.

3) Bestimmung des Sitzes der Schiedsgerichte, sofern deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht (U. § 46, Abs. 3, A. § 3 u. ff., B.U. § 36, L.U. § 50, S.U. § 49) [4]).

1) A. § 2 u. ff., L.U. § 102 u. ff, B.U § 46 u. f., S.U. § 102 u. ff. — 2) A. § 2, Abs. 2, L.U. § 109, S.U. § 102, Abs. 2. — 3) Vergl. Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. II, S 75. — 4) Vergl. auch Amtl. Nachr. d. R V A. Jahrg. I, S. 251.

4) Leitung der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes gemäss U. § 87, Abs. 3, L.U. § 95, Abs. 4, B.U. § 45 und S.U. § 97, Abs. 4.

5) Entgegennahme der Anzeigen über die zur Durchfuhrung der Versicherung bestellten Ausführungsbehörden gemäss A. § 2, Abs. 3, B.U. § 46, L.U. § 102, S.U. § 102.

b) Administrative.

1) Entscheidung bei Zweifeln über das Vorhandensein der Versicherungspflicht gemäss U. § 1, Abs. 5, L.U. § 1, Abs. 6, S.U. § 1, Abs. 4,

2) Vorbereitung der Bundesratsbeschlüsse über die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Personen, die nach S.U. § 1, Abs. 2 nicht versicherungspflichtig sind, gemäss S.U. § 1, Abs. 5.

3) Erstattung der jährlichen Nachweisung über die Rechnungsergebnisse gemäss U. § 77, L.U. § 86, B.U. § 43, S.U. § 89.

c) Verwaltungsgerichtliche.

Entscheidung der

1) Vermögens-Streitigkeiten bei Bestandsveränderungen (Uebergang von Privatbetrieben in Reichs- oder Staatsverwaltung) gemäss U. § 32 und L.U. § 43, Abs. 6.

2) Streitigkeiten über die Gültigkeit vollzogener Wahlen gemäss A. § 5, Abs. 3 und S.U. § 104.

3) Berufungen gegen die Entscheidungen des Seemannsamtes in bezug auf die Krankenunterstützung in den ersten 13 Wochen nach dem Unfall gemäss S.U. § 12, Abs. 3.

4) Beschwerden gegen den Bescheid der zuständigen Behörde betreffend Ablehnung des Entschädigungsanspruches wegen Nichtversicherungspflichtigkeit des Betriebes gemäss A. § 8, L.U. § 107 und S.U. § 107.

5) Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte gemäss U. § 63, B.U. § 38, L.U. § 68 und S.U. § 71.

In den unter c) genannten Angelegenheiten tritt eventuell das betreffende Landes-Versicherungsamt an die Stelle des Reichs-Versicherungsamtes mit Ausnahme der aus dem See-Unfallversicherungsgesetz entspringenden Befugnisse.

II. Die Organisation des Reichs-Versicherungsamtes.

Die umfassenden Aufgaben, die nach dem Vorhergegangenen dem Reichs-Versicherungsamt übertragen worden sind, verlangen

eine Organisation, die auf die besonderen Eigentümlichkeiten der Aufgaben zugeschnitten ist, und wie diese neu waren, so musste auch die ganze Organisation neu geschaffen werden. Es war unmöglich, von vornherein zu bestimmen, welche Art der Organisation für die neue Behörde die zweckmässigste sein würde. Die praktische Erfahrung musste hier den richtigen Weg zeigen. Daraus erklärt es sich, dass die Gesetze selbst nur wenig über die Organisation enthalten. Die in Betracht kommenden Bestimmungen [1]) verbreiten sich — abgesehen von dem Sitz der Behörde, der zu Berlin ist und den Kosten, welche das Reich trägt — über die Zusammensetzung, über die Vergütungen der nichtständigen Mitglieder und über die Anzahl der Mitglieder, die bei bestimmten Angelegenheiten zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich sind; im übrigen wird eine kaiserliche Verordnung (unter Zustimmung des Bundesrates) über die Formen des Verfahrens und den Geschaftsgang des Reichs-Versicherungsamtes in Aussicht gestellt. Diese Verordnung erging am 5. August 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 255) [2]) und wurde durch eine zweite Verordnung vom 13. November 1887) Reichs-Gesetzblatt S. 523) [3]) in verschiedenen Punkten abgeändert, entsprechend den inzwischen gewonnenen Erfahrungen.

Was zunächst die Zusammensetzung des Reichs-Versicherungsamtes anlangt, so ist nach den Motiven zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (S. 80) für die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften »lediglich die Rücksicht massgebend gewesen, die Behörde unabhängig und vertrauenswürdig zu gestalten«. Deshalb wird ein Teil der Mitglieder vom Kaiser ernannt, ein anderer vom Bundesrat, ein dritter von den Arbeitgebern und ein vierter von den Arbeitnehmern gewählt. Die erste Kategorie bildet die ständigen, die übrigen die nichtständigen Mitglieder. Dazu treten noch für bestimmte Fälle »richterliche Beamte«.

Die ständigen Mitglieder, einschliesslich des Präsidenten (mit dem Range eines Rates II. Klasse), werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Ihre Zahl ist im Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, welches allein hierüber Bestimmungen getroffen hat (§ 87), auf »min-

1) U. § 87, 90 und 91, L.U. § 95, 98 und 99, B.U. § 45, S.U. § 97, 100 und 101, Inv. § 131 und 133. — 2) Weiterhin citiert als V. I. — 3) Weiterhin citiert als V. II.

destens 3« einschliesslich des Vorsitzenden angegeben. Eine Vermehrung ist in den späteren Gesetzen nicht angeordnet worden, ergab sich aber von selbst infolge der Vermehrung der Geschäfte. Ende 1884 zählte das Reichs-Versicherungsamt 3, im Oktober 1888 bereits 9 und im November 1889 12 ständige Mitglieder einschliesslich des Präsidenten. Seit der Bildung des Amtes steht an der Spitze desselben als Präsident der Geh. Oberregierungsrat Dr. Boediker, der sich hervorragende und von allen Seiten anerkannte Verdienste um die erfolgreiche und dem Geiste der Gesetze entsprechende Durchführung der Unfallversicherung erworben hat und täglich von neuem erwirbt. Zur Zeit fungieren (abgesehen von dem Präsidenten) als ständige Mitglieder 4 Geh. Regierungsräte und 7 Regierungsräte [1]). Die ständigen Mitglieder sind in der Regel juristisch vorgebildet. Daneben ist indessen bei der naturgemäss grossen und einschneidenden Bedeutung der bei einem solchen Amte auftretenden technischen Fragen und bei der Notwendigkeit, die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit der Entscheidungen namentlich auf dem Gebiete des Gefahrentarif- und Unfallverhütungswesens zu verbürgen, auch auf die Einstellung technischer Kräfte Bedacht genommen worden. Durch die Berufung eines der ältesten Gewerberäte bald nach der Begründung des Amtes ist eine Persönlichkeit von akademisch-technischer Vorbildung und vieljähriger unmittelbarer Erfahrung für das Amt gewonnen worden, welche in besonderem Masse geeignet ist, der Sache der Unfallversicherung die wertvollsten Dienste zu leisten.

Bei den Beschlussfassungen über vermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Bestandsveränderungen der Genossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie über Rekurse und Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind in der Unfallversicherung zwei, in der Invalidenversicherung mindestens ein richterlicher Beisitzer hinzuzuziehen [2]). Ueber die Ernennung dieser richterlichen Mitglieder ist in den Gesetzen nichts gesagt; ebenso wenig über die im ganzen zu ernennende Zahl derselben. Anfangs wurden nur 2 derartige Beamte nebst 2 Stellvertretern in's Auge gefasst. Dementsprechend ist denn auch in V. I, § 7, Abs. 2 nur von den »beiden richterlichen Beamten, sowie 2 Stell-

1) Diese Angaben beruhen auf ganz kürzlich erfolgten Ernennungen. Die letzte Veröffentlichung des Amtes über die Namen siehe Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. V, S. 374. — 2) U. § 90, Abs. 3, L.U. § 98, Abs. 3, S.U. § 100, Abs. 3, Inv. § 133, Abs. 1.

vertretern für dieselben« die Rede. Angesichts der grossen Ausdehnung der Spruchthätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes war und ist vorauszusehen, dass der Bedarf an richterlichen Mitgliedern zunehmen werde. Dem trägt auch V. II, § 7, Abs. 2 Rechnung. Es wird hier nicht mehr von 2, sondern von der »erforderlichen Anzahl« der richterlichen Mitglieder gesprochen und gleichzeitig eine vorübergehende Vermehrung derselben bei besonderem Bedarf geregelt. Zur Zeit sind 4 richterliche Mitglieder vorhanden [1]). Diese richterlichen Mitglieder wurden nach V. I, § 7, Abs. 2 vom Bundesrat »gewählt«; nach V. II, § 7, Abs. 2 werden sie vom Bundesrat »vorgeschlagen«; ihre Ernennung erfolgt nach beiden Verordnungen durch den Kaiser. Die Dauer ihrer Berufung ist bestimmt durch die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter. Sie werden also nicht wie die »ständigen« Mitglieder auf alle Fälle für Lebenszeit ernannt. Die Ernennung ihrer Stellvertrcter erfolgt in derselben Weise. Dagegen werden die nur aushilfsweise und vorübergehend heranzuziehenden richterlichen Beisitzer, also die Hilfsrichter, für die Zeit des Bedarfes vom Reichskanzler bestimmt. Dieselben treten bei Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes nach näherer Bestimmung des Präsidenten in Funktion. Anfang November 1889 waren 9 derartige Hilfsrichter vorhanden [2]).

Die Zahl der nichtständigen Mitglieder war im Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, § 87, Abs. 2 auf acht festgesetzt, die in 3 Gruppen zerfallen. Vier derselben sind Vertreter des Bundesrates. Sie werden vom Bundesrat aus seiner Mitte gewählt, sind also Mitglieder des Bundesrates und nehmen (nach V. I und II, § 1, Abs. 2) »ihre Stelle nach dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern in derjenigen Reihenfolge ein, welche für sie im Bundesrat besteht«. Ihre Zahl ist auch durch die späteren Gesetze nicht erhöht worden. Stellvertreter sind für dieselben im Gesetz nicht vorgesehen.

Von den nach dem Gesetz vom 6. Juli 1884 (§ 87) noch übrig bleibenden 4 nichtständigen Mitgliedern werden 2 von den Genossenschaftsvorständen (bezw. bei Reichs- und

1) Die Namen siehe Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. V. S. 374. — 2) Die Namen siehe in »Amtl. Nachr. d. R.V.A.« Jahrg. V, S. 375.

Staatsbetrieben von den Ausführungsbehörden) aus ihrer Mitte und 2 von den Arbeitervertretern aus ihrer Mitte gewählt und zwar mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Durch das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz (§ 95) sind hierzu noch 4 weitere nichtständige Mitglieder hinzugekommen, von denen 2 von den Genossenschaftsvorständen durch schriftliche Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt und 2 als Vertreter der Arbeitnehmer durch den Bundesrat aus den zur Vertretung der Arbeiter geeigneten (L.U. § 49, Abs. 2) Personen berufen werden. Die hiernach gewählten bezw. berufenen nichtständigen Mitglieder treten, wenn es sich um Angelegenheiten landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften handelt, an die Stelle der nach U. § 87 von den Genossenschaftsvorständen und Arbeitervertretern gewählten Personen und werden neben diesen bei allgemeinen Angelegenheiten herangezogen.

Das See-Unfallversicherungsgesetz (§ 97) hat abermals 4 nichtständige Mitglieder hinzugefügt; zwei derselben werden vom Genossenschaftsvorstande aus seiner Mitte und zwei von den aus den Versicherten berufenen Beisitzern der Schiedsgerichte aus der Zahl schiffahrtskundiger, befahrener Männer, welche nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sind, durch schriftliche Abstimmung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Dieselben treten in Angelegenheiten der See-Berufsgenossenschaft an die Stelle der nach U. § 87 von den Vorständen und Arbeitervertretern gewählten nichtständigen Mitglieder und werden in allgemeinen Angelegenheiten neben letzteren herangezogen.

Für die Bau-Unfallversicherung und die Invalidenversicherung sind besondere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Reichs-Versicherungsamt nicht vorgesehen; für diese Zweige treten die nach § 87 gewählten bezüglichen Vertreter in Funktion (B.U. § 45, Inv. § 133, Abs. 2).

Für jedes der aus dem Kreise der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu berufenden bezw. zu wählenden, nichtständigen Mitglieder ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen bezw. zu berufen. Die Stellvertreter haben das Mitglied in Behinderungsfällen zu vertreten und werden, wenn ein Mitglied vor Ab-

lauf der Amtsdauer ausscheidet, für den Rest der Amtsdauer nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder herangezogen [1]).

Wählbar sind zu Vertretern der Genossenschaftsvorstände bezw. Ausführungsbehörden im Reichs-Versicherungsamt nur deren Mitglieder; zu Vertretern der Versicherten sind nur männliche, grossjährige, auf Grund der betreffenden Gesetze versicherte Personen wählbar, die nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden [2]). Die letzteren müssen in der industriellen Unfallversicherung bereits das Amt eines Arbeitervertreters bekleiden. Hiernach kommen im ganzen 6 Vertreter der Arbeitgeber und 6 Vertreter der Arbeitnehmer mit je 12 Stellvertretern, im ganzen also 36 Männer [3]) des praktischen Lebens für die Thätigkeit beim Reichs-Versicherungsamt in Betracht.

Mit den 4 vom Bundesrat gewählten nichtständigen Mitgliedern stehen demnach dem Reichs-Versicherungsamt 40 Personen für die Funktionen der nichtständigen Mitglieder zur Verfügung.

Die Amtsdauer sämtlicher nichtständiger Mitglieder ist gesetzlich auf vier Jahre festgesetzt [4]). Dieselben erhalten für ihre Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamtes eine »nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung« [5]), die sich zur Zeit auf je 1500 M. jährlich beläuft. Die ausserhalb Berlin wohnenden nichtständigen Mitglieder bekommen ausserdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen [6]). Letztere stellen sich nach § 4 der Verordnung vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für jedes Kilometer auf 13 Pf. und für jeden Zugang und Abgang auf 3 M.; bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, wird für jedes Kilometer 60 Pf. gewährt. Tagegelder werden den nichtständigen Mitgliedern nicht gewährt; an deren Stelle ist die feste Jahresvergütung getreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist endlich im Gesetz noch bestimmt, dass § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten

1) U. § 87, Abs. 4, L.U. § 95, Abs. 5, S.U. § 97, Abs. 5. — 2) U. § 42, L.U § 49, Abs. 2, S.U. § 50, Abs. 5. — 3) Die jetzigen Inhaber dieser Aemter sind in »Amtl. Nachr. d. R.V.A.« Jahrg. V, S. 370 u. ff. namentlich aufgeführt. — 4) U. § 87, Abs. 3, L.U. § 95, Abs. 4, S.U. § 97, Abs. 5 — 5) U. § 91, Abs. 2, L.U. § 99, Abs. 2, S.U. § 101, Abs. 2

vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) auf die nichtständigen Mitglieder keine Anwendung findet [1]. (»Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben« u. s. w.)

Die sämtlichen nichtständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes von dem Staatssekretär des Innern mittelst Handschlag an Eidesstatt verpflichtet (V. I und II, § 1, Abs. 1). Sie werden in bestimmter Reihenfolge zu den Sitzungen einberufen. Die Reihenfolge wird von dem Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes bestimmt und zwar zum erstenmal mit dem Inkrafttreten der in U. § 111, Abs. 2 erwähnten kaiserlichen Verordnung (betreffend das vollständige Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1884) [2] und späterhin mit Beginn eines jeden Jahres; gleichzeitig sind die Stellvertreter zu bezeichnen (V. I u. II, § 8, Abs. 1).

Als kommissarisch beschäftigte Hilfsarbeiter mit höherer Vorbildung fungieren zur Zeit 10 Personen beim Reichs-Versicherungsamt [3]. (4 Regierungsassessoren, 4 Gerichtsassessoren, 1 Amtsrichter und 1 Regierungsbaumeister.) Sie werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Büreau-Beamten, welche das Reichs-Versicherungsamt nötig hat, werden gleichfalls (U. § 87, Abs. 5) vom Reichskanzler ernannt. Ihre Zahl konnte natürlich nicht im voraus bestimmt werden, da sie von dem Umfang der Arbeitslast abhängig ist. Zur Zeit sind als Beamte beschäftigt 1 Büreauvorsteher, 18 expedierende Sekretäre und Kalkulatoren (darunter 2 Registratur-Vorsteher) und 31 Büreaudiätare und Büreauhilfsarbeiter; ferner 1 Kanzleivorsteher, 13 Kanzleisekretäre und 14 Kanzleidiätare und Kanzleihilfsarbeiter; endlich 1 Botenmeister (zugleich Kastellan), 1 Portier, 8 Kanzleidiener und 2 Hilfskanzleidiener. Die Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes, welches bekanntlich ein besonderes Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamtes vorsieht, wird eine nicht unerhebliche Vermehrung der Büreau-Beamten nötig machen.

Die Gesamtzahl der an den Arbeiten des Reichs-Versiche-

1) U. § 91, Abs. 2, L.U. § 99, Abs. 2, S.U. § 101, Abs. 2. — 2) Das Gesetz ist am 1. Okt. 1885 vollständig in Kraft getreten. — 3) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. V, S. 379.

rungsamtes mitwirkenden Personen stellt sich nach dem Gesagten auf 165 einschliesslich des Präsidenten. Letzterer, dem das schwere und verantwortungsvolle Amt obliegt, den ganzen Apparat zu leiten, wird — wie erwähnt — gleich den sonstigen ständigen Mitgliedern auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Seine Befugnisse und Obliegenheiten sind in den Gesetzen nicht näher erläutert, bedürfen aber bei der Wichtigkeit der Stellung noch einer kurzen Besprechung.

Dem Vorsitzenden steht nach den jetzt geltenden Bestimmungen die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes zu; er trifft die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte, er ernennt die Vertreter des Reichs-Versicherungsamtes für die Generalversammlung der Unternehmer (U. § 14) und die konstituierende Versammlung (U. § 16), sowie die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamtes zur Wahrnehmung der Geschäfte renitenter Genossenschaftsorgane (U. § 27) und zur Prüfung der Geschäftsführung (U. § 88)[1]. Der Vorsitzende ordnet weiter die Einrichtung der Büreaus, der Akten und Geschäftsregister und verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amtes, insbesondere in den auf das Etats- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und dessen Einrichtung, die Vervollständigung der Bibliothek und die sonstigen Anschaffungen bezüglichen[2]. Er bestimmt auch diejenigen Beamten, welche die Vorladungen und Zustellungsschreiben, sowie die Einladungen zu den Generalversammlungen der Unternehmer (U. § 14 und 16) zu beglaubigen haben[3]. Der Vorsitzende kann bestimmte Sachen, deren kollegialische Erledigung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kollegialisch behandeln lassen[4]. Die nicht kollegialisch zu behandelnden Sachen erledigt der Vorsitzende; er kann aber auch die Erledigung einem bestimmten Beamten übertragen und hat alsdann mitzuzeichnen[5].

Die für kollegialisch zu behandelnde Angelegenheiten erforderlichen Sitzungen bezw. Termine werden vom Vorsitzenden anberaumt[6]. Die Heranziehung der Hilfsrichter und der nichtständigen Mitglieder zu diesen Sitzungen wird vom Vorsitzenden bestimmt[7]. Der Vorsitzende ernennt den oder die Berichterstatter für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen[8] und kann

1) V. II, § 25. — 2) V. II, § 26. — 3) V. II, § 28. — 4) V. II, § 2, Abs. 3. — 5) V. II, § 3, Abs. 1. — 6) V. II, § 2, Abs. 1, V. II, § 13. — 7) V. II, § 7 Abs. 2, V. II, § 8, Abs. 1. — 8) V. II, § 5, Abs. 1.

eventuell die Erstattung einer schriftlichen Sachdarstellung vor dem Termin von denselben verlangen [1]). Der Vorsitzende setzt die Reihenfolge für die Verhandlung der einzelnen Gegenstände fest [2]), er gestattet jedem Beisitzer auf Verlangen, Fragen zu stellen [3]), wie er überhaupt die Verhandlungen und Beratungen zu leiten und dementsprechend auch die Fragen zu stellen und die Stimmen zu sammeln hat [4]). Er selbst gibt seine Stimme zuletzt ab und diese ist bei Stimmengleichheit entscheidend [5]). Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung [6]), hat das Protokoll der mündlichen Verhandlung (bei Spruchsitzungen) sowie die Urteilsentwürfe mitzuunterzeichnen [7]) und die Ausfertigung der Urteile, der Verfügungen und Entscheidungen zu vollziehen [8]).

Im Behinderungsfalle wird der Vorsitzende durch das nächstälteste Mitglied vertreten; er kann indes auch einen Teil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamtes mit Genehmigung des Reichskanzlers übertragen [9]).

Soviel über die Zusammensetzung des Reichs-Versicherungsamtes.

Was weiter den Geschäftsgang desselben betrifft, so ist derselbe ein verschiedener, je nachdem die Angelegenheiten kollegialisch oder nicht kollegialisch zu behandeln sind.

Das Gesetz vom 6. Juli 1884 (§ 90) und die entsprechenden Vorschriften der übrigen hier in Betracht kommenden Gesetze, deren besondere Anführung durch die Darstellung im I. Abschnitt dieses Aufsatzes unnötig gemacht ist, bezeichnen als kollegialisch zu behandelnde Angelegenheiten folgende:

1) Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesrates bei der Bestimmung, welche Betriebe mit Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 1).

2) Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesrates bei der Genehmigung von Bestandsveränderungen (§ 31).

3) Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesrates bei der Auflösung leistungsunfähiger Genossenschaften (§ 33).

4) Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesrates bei der Bildung von Schiedsgerichten (§ 46).

1) V. II, § 14. — 2) V. II, § 15, Abs. 2. — 3) V. II, § 16, Abs. 2. — 4) V. II, § 6, Abs. 1. — 5) V. II, § 4. — 6) V. II, § 22. — 7) V. II, § 17 u. 23. — 8) V. II, § 24 u. § 5, Abs. 2. — 9) V. II, § 27.

5) Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Bestandsveränderungen (§ 32).

6) Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 63).

7) Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften (§ 78).

8) Entscheidung von Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§ 106).

Hierzu treten alle diejenigen Angelegenheiten, deren kollegialische Behandlung der Vorsitzende oder das mit der Bearbeitung betraute Mitglied wünscht [1]), sowie diejenigen, bei welchen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und den mit der Bearbeitung beauftragten Mitgliedern entstehen [2]). In allen übrigen Fällen findet eine kollegialische Behandlung nicht statt; vielmehr erfolgt bei den übrigen Angelegenheiten die Erledigung durch den Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung durch denjenigen Beamten des Reichs-Versicherungsamtes, dem vom Vorsitzenden die Bearbeitung der Sache übertragen worden ist [3]).

Ueber die kollegialisch zu behandelnden Sachen wird in Sitzungen beraten und beschlossen. Die Sitzungen finden an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt; die Verfügung hierüber hat der Vorsitzende, der — wenn es nötig ist — auch ausserordentliche Sitzungen anberaumt [4]). Zu den Sitzungen werden die in Berlin anwesenden Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände eingeladen [5]). Die Reihenfolge, in welcher die nichtständigen Mitglieder heranzuziehen sind, setzt der Vorsitzende im Beginn jedes Jahres fest und bezeichnet gleichzeitig auch die Stellvertreter. Die Einberufung der nichtständigen Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen muss mindestens 2 Wochen vor den letzteren erfolgen [6]). Handelt es sich um Entscheidung von Vermögensstreitigkeiten und Rekursen, so beraumt der Vorsitzende — falls nicht beide Teile ausdrücklich darauf verzichten [7]) — einen Termin zu einer »mündlichen Verhandlung« an; zu diesem Termin werden auch die Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefes eingeladen, mit dem Bemerken, dass im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden würde.

1) V. II, § 2, Abs. 3, Ziff. 2. — 2) V. II, § 3. Abs. 2. — 3) V. II, § 3, Abs. 1. — 4) In der Regel findet mindestens einmal wöchentlich eine Plenarsitzung statt, wie nach den in den »Amtl. Nachr. des R.V.A.« veröffentlichten Geschäftsberichten anzunehmen ist. — 5) V. II, § 2, Abs. 1 u. 2. — 6) V. II, § 8. - 7) V. II, § 21.

Hält das Reichs-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angemessen, so sind die Nachteile, die sich nach Lage des Falles an das Nichterscheinen knüpfen, in der Vorladung besonders zu bezeichnen [1]). Die mündlichen Verhandlungen erfolgen in der Regel öffentlich; aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit kann indes durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden [2]). Dagegen erfolgt auch bei Vermögensstreitigkeiten und Rekursen die eigentliche Beratung und Entscheidung unter Ausschluss der Oeffentlichkeit [3]), wie denn überhaupt in allen Fällen, bei denen die Beteiligten nicht hinzuzuziehen sind, die Sitzungen nicht öffentlich sind [4]).

Zur Beschlussfähigkeit der Sitzungen genügt in der Regel die Anwesenheit von 3 Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden [5]).

In den oben unter Ziff. 1—8 angegebenen Fällen, die nach gesetzlicher Vorschrift kollegialisch zu behandeln sind, schreiben dagegen die Unfallversicherungsgesetze (U. § 90, L.U. § 98, S.U. § 100) die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden vor, und zwar müssen sich darunter je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer befinden. Das letztere ist auch im Invalidenversicherungsgesetz (§ 133) bezüglich der Entscheidung von Revisionen und Vermögensstreitigkeiten vorgesehen. Eine Abweichung besteht hier nur insofern gegenüber der Unfallversicherung, als eine Besetzung von zwei ständigen und zwei nichtständigen, also im ganzen von 4 Mitgliedern vorgeschrieben ist.

In zweien der vorgenannten 8 Fälle, nämlich bei Vermögensstreitigkeiten und Rekursen ist in der Unfallversicherung ausserdem noch die Zuziehung von zwei richterlichen Beamten notwendig, sodass in diesen beiden Fällen in der Unfallversicherung die Anwesenheit von 7 Mitgliedern erforderlich erscheint. In der Invalidenversicherung ist in den entsprechenden Fällen nur die Heranziehung e i n e s richterlichen Beamten nötig.

Des weiteren ist zur Erzielung beschlussfähiger Sitzungen in den beiden zuletzt genannten Fällen nötig, dass keines der mitwirkenden Mitglieder gemäss den Vorschriften der Civilprozessordnung vom 30. Jan. 1877, § 41 von der Ausübung seines rich-

1) V. II, § 13. — 2) V. II, § 15, Abs. 1. — 3) V. II, § 18. — 4) V. II, § 4, Abs. 1. — 5) V. II, § 2, Abs. 4.

terlichen Amtes ausgeschlossen werden muss oder wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 42 u. ff. der C.P.O. abgelehnt wird. Die bezüglichen Vorschriften finden nämlich auch auf die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes in den erwähnten Fällen Anwendung mit der Massgabe, dass über das Ablehnungsgesuch durch Beschluss des Reichs-Versicherungsamtes entschieden wird[1]). Andererseits kann auch das Reichs-Versicherungsamt, wenn Beteiligte sich nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter, sondern durch Bevollmächtigte (auf Grund schriftlicher Vollmacht) vertreten lassen, solche Bevollmächtigte zurückweisen, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmässig betreiben [2]).

Stimmberechtigt sind in den Sitzungen die anwesenden Mitglieder und die zugezogenen richterlichen Beamten [3]), jedoch bei Entscheidungen auf Grund mündlicher Verhandlungen nur diejenigen, vor denen diese Verhandlungen stattgefunden haben [4]).

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt — wie schon erwähnt — der Vorsitzende den Ausschlag. Bezieht sich die zu treffende Entscheidung auf Summen und bilden sich hierbei mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die grösste Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bei der Abgabe der Stimmen ist eine bestimmte Reihenfolge inne zu halten, die folgendermassen festgesetzt ist:

1) die Berichterstatter (siehe unten),

2) die von den Vertretern der Versicherten gewählten nichtständigen Mitglieder,

3) die von den Genossenschaftsvorständen bezw. Ausführungsbehörden gewählten nichtständigen Mitglieder,

4) die richterlichen Beamten,

5) die ständigen Mitglieder,

6) die vom Bundesrat gewählten nichtständigen Mitglieder,

7) der Vorsitzende.

Die unter 1—5 genannten stimmen nach dem Dienstalter derart, dass das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied zuerst stimmt. Bei gleichem Dienstalter stimmt das dem Lebensalter

1) V. II, § 9. — 2) V. II, § 12. — 3) V. II, § 4, Abs. 1. — 4) V. II, § 19, Abs. 3.

nach jüngste Mitglied zuerst. Die unter 6 genannten Mitglieder des Bundesrates stimmen in derjenigen Reihenfolge, die für sie im Bundesrat besteht [1]). Bei der Festsetzung der Reihenfolge hat sichtlich das Bestreben geherrscht, jede Beeinflussung des Urteils der einzelnen Abstimmenden zu verhüten. Ueber die einzelnen Verhandlungsgegenstände wird in der Regel in den Sitzungen ein mündlicher Bericht erstattet; zu dem Zwecke ernennt der Vorsitzende einen oder, wenn er es für erforderlich hält, zwei Berichterstatter [2]). Wenn es sich um Rekurse oder Vermögensstreitigkeiten handelt, kann der Vorsitzende eventuell anordnen, dass die Berichterstatter noch vor der Sitzung eine schriftliche Sachdarstellung vorlegen [3]). Diese mündlichen bezw. schriftlichen Berichte bilden naturgemäss den Ausgangspunkt der Verhandlungen. Im übrigen werden die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen selbstverständlich vom Vorsitzenden geleitet. Dieser stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Falls über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung Meinungsverschiedenheiten herrschen, so werden sie durch Mehrheitsbeschluss entschieden [4]).

Bezüglich der Rekurse und Vermögensstreitigkeiten sind ausser diesen allgemeinen Bestimmungen noch besondere Normen für den Gang der Verhandlungen vorgesehen: Die zur Verhandlung stehenden Gegenstände der genannten Art werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten und durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt gemachten Reihenfolge erledigt [5]). Bei jedem Gegenstand leitet der erste Berichterstatter die Verhandlung durch eine Darstellung des Sachverhaltes ein. Daran schliessen sich die Auslassungen der Beteiligten, soweit dieselben erschienen sind, und die Fragen, die den Beisitzern auf Verlangen vom Vorsitzenden gestattet werden [6]). Nachdem die mündlichen Verhandlungen geschlossen sind, zieht sich das Spruchkollegium zur Beratung und Entscheidung, die — wie erwähnt — nicht öffentlich ist [7]), zurück. Nach dem Wiedereintritt desselben verkündet der Vorsitzende die ergangene Entscheidung öffentlich durch Verlesung des Beschlusses oder der Urteilsformel. Wenn die Verkündung der Gründe für angemessen erachtet wird, so

1) V. II, § 4. — 2) V. II, § 5, Abs. 1. — 3) V. II, § 14. — 4) V. II, § 6.
5) V. II, § 15. Abs. 2. — 6) V. II, § 16. — 7) V. II. § 18.

erfolgt sie durch Verlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts. Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere, in der Regel binnen einer Woche abzuhaltende Sitzung verschoben werden [1]). Zu den in Rede stehenden mündlichen Verhandlungen bei Vermögensstreitigkeiten und Rekursen muss ein vereidigter Protokollführer hinzugezogen werden. Das von diesem aufzunehmende Protokoll muss den Gang der Verhandlungen im allgemeinen ferner die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, die von den Schriftsätzen abweichenden Anträge und Erklärungen der Beteiligten, sowie den Tenor des Urteils enthalten. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer und, wenn es sich um Urteilssprechungen handelt, ausserdem noch von den Berichterstattern und mindestens einem anderen bei der Urteilssprechung beteiligten Mitgliede zu vollziehen [2]).

Bei den Entscheidungen kann das Reichs-Versicherungsamt selbstredend nach freiem Ermessen vorgehen innerhalb der erhobenen Ansprüche. Seine Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren den Parteien erwachsenen Kosten und auf die Frage, »welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig gewesen ist« [3]). Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt selbst ist kostenfrei, und auch die dem Amt hierbei erwachsenden baren Auslagen werden von den Parteien nicht ersetzt [4]).

Zur Ergänzung sei bezüglich des Verfahrens bei Vermögensstreitigkeiten und Rekursen noch bemerkt, dass von dem Antrage der klagenden Partei, sofern er rechtzeitig eingegangen ist und den gleich zu erwähnenden formellen Vorschriften genügt, der Gegenpartei vom Reichs-Versicherungsamt eine Abschrift übersandt wird mit der Aufforderung, eine Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu 4 Wochen zu bemessenden Frist einzureichen, und mit der Verwarnung, dass die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde, wenn die Gegenschrift nicht in der bestimmten Frist eingeht. Letztere kann indes aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden. Von der Gegenschrift ist der klagenden Partei eine Abschrift zu übersenden [5]). Da das Reichs-Versicherungsamt auch zur Prüfung der

1) V. II, § 22, Abs. 1–3. — 2) V. II, § 17. — 3) V. II, § 19, Abs. 1 u. 2. — 4) V. II, § 20. — 5) V. II, § 11.

Thatfrage befugt ist, so kann es auch die Erhebung weiterer Beweise und die Feststellung erheblicher Thatsachen anordnen [1]. Die Aufklärung der Thatsachen geschieht jetzt in der Regel schon vor der mündlichen Verhandlung durch eine von dem Präsidenten und den beiden Berichterstattern gezeichnete prozessleitende Verfügung, während anfangs in solchen Fällen erst ein Beschluss des Reichs-Versicherungsamtes bezw. des Gerichtshofes herbeigeführt wurde [2].

Die grosse Vermehrung der rechtsprechenden Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes hat dazu geführt, dass 4 verschiedene Senate gebildet wurden, auf welche die vorstehend besprochenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Jeder dieser Senate besteht zur Zeit aus 7 Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden und der beiden richterlichen Beisitzer.

Für den schriftlichen Verkehr von und zu dem Reichs-Versicherungsamt sind verschiedene Vorschriften und Anordnungen erlassen. Da die Geschäftssprache vor dem Reichs-Versicherungsamt die deutsche ist, so müssen zunächst alle Eingaben und Anfragen ohne Unterschied in deutscher Sprache abgefasst sein, wenn sie überhaupt berücksichtigt werden sollen [3]. Ferner muss die Schrift und die Unterschrift leserlich sein; letztere muss eventuell durch einen beigefügten gedruckten Namen- oder Firmenstempel deutlich gemacht werden, da man dem Reichs-Versicherungsamt nicht zumuten kann, sich mit der Entzifferung unleserlicher Schriftzüge abzumühen. Postkarten und Papierstreifen sind im Verkehr mit dem Reichs-Versicherungsamt nicht zu verwenden, vielmehr sind — im eigenen Interesse der Beteiligten — grössere Bogen zu benutzen [4], die indes die Breite und Höhe des üblichen Aktenformates nicht überschreiten dürfen. Ueber die Minimalhöhe und Stärke des Papierformates sind Vorschriften nicht erlassen [5].

Für Anträge auf Entscheidungen in Vermögensstreitigkeiten und Rekurse gegen Schiedsgerichtsurteile gelten ausserdem noch folgende Bestimmungen: Die Anträge und Rekurse müssen schriftlich eingereicht werden. In denselben muss der Gegenstand des Anspruches bezeichnet sein; ausserdem müssen sie die für die Entscheidung massgebenden Thatsachen unter Angabe der

1) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. II, S. 252, Ziff. 218 und S 291, Ziff. 238. — 2) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. III, S 42. — 3) V. II, § 30. — 4) Amtl. Nachr. d. R V.A, Jahrg. I, S. 4 und 82 — 5) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. II, S. 54.

bezüglichen Beweismittel enthalten. Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen [1]); letzteres gilt auch für die Gegenschriften [2]). Anträge, Rekurs- und Gegenschriften müssen entweder von dem Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von den durch schriftliche Vollmacht beglaubigten Bevollmächtigten unterzeichnet sein [3]).

Die vom Reichs-Versicherungsamt ausgehenden Schriftstücke werden folgendermassen behandelt. Vorladungen und Zustellungsschreiben, sowie Einladungen der Unternehmer zu Generalversammlungen werden durch die Unterschrift desjenigen Beamten beglaubigt, der vom Vorsitzenden hierzu bestimmt ist, unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamtes [4]). Das hierbei zu verwendende kleinere Siegel entspricht den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reiches eingeführten Siegeln und trägt die Umschrift »Reichs-Versicherungsamt« [5]). Die Vorladungen und Zustellungen erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes [6]); die Einladungen zu General- und Genossenschaftsversammlungen können mittelst einfachen Briefes durch die Post bewirkt werden [7]).

Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung »Das Reichs-Versicherungsamt« und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen [8]). Prozessleitende Verfügungen zur Aufklärung der Thatsachen müssen von dem Vorsitzenden und den Berichterstattern unterzeichnet sein [9]). Die Urteile, von denen den beteiligten Schiedsgerichten Abschrift zu erteilen ist (V. II, § 22, Abs. 4), und ihre Begründungen werden von den Berichterstattern entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, den Berichterstattern und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urteilssprechung teilgenommen hat, unterzeichnet. Ist ein zur Unterzeichnung berufenes Mitglied hieran verhindert, so ist dies laut Beschluss des Reichs-Versicherungsamtes vom 22. Juni 1887 (Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. III, S. 166, Ziff. 369) unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitgliede unter dem Urteil zu bemerken. Die Urteile müssen im Eingang die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung teilgenommen haben, enthalten und den Sitzungs-

1) V. II, § 10. — 2) V. II, § 11, Abs. 2. — 3) V. II, § 12, Abs 1. — 4) V. II, § 28. — 5) V. II, § 29, Ziff. 2. — 6) V. II, § 13. — 7) V. II, § 28, Abs. 2. — 8) V. II, § 5, Abs. 2. — 9) Amtl. Nachr. d. R.V.A, Jahrg. III, S. 42.

tag bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigung der Urteile trägt die Ueberschrift:

»Im Namen des Reichs«

und die Schlussformel:

»Urkundlich unter Siegel und Unterschrift«

»Das Reichs-Versicherungsamt«.

Die Ausfertigung wird vom Vorsitzenden unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamtes vollzogen [1]). Das hier zu verwendende Siegel ist das »grosse Siegel«; dasselbe entspricht dem vom Reichsgericht geführten Siegel und wird nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urteile gebraucht [2]).

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteile vorkommen, sind laut Beschluss des Reichs-Versicherungsamtes vom 7. Juni 1887, jederzeit vom Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen [3]).

Bezüglich des Geschäftsverkehres zwischen Reichs-Versicherungsamt und Berufsgenossenschaftsorganen besteht die Uebung, dass regelmässig der Verkehr durch Vermittlung der Genossenschaftsvorstände erfolgt. Die einzelnen Genossenschaftsorgane (Sektionsvorstände, Vertrauensmänner etc.) übersenden in der Regel ihre an das Reichs-Versicherungsamt zu richtenden Eingaben etc. an den Genossenschaftsvorstand, der dieselben mit seinen Bemerkungen oder — wenn er solche nicht zu machen hat — mit einem seine Kenntnisnahme bescheinigenden Vermerk weitersendet. Das Reichs-Versicherungsamt seinerseits bedient sich ebenfalls in der Regel der Vermittlung des Genossenschaftsvorstandes. Diese Uebung beruht auf einer Anregung des Reichs-Versicherungsamtes vom 19. Januar 1886; eine besondere Vorschrift ist dieserhalb noch nicht erlassen worden [4]). —

Zur Vervollständigung des Bildes der Organisation ist noch einiger besonderer Einrichtungen des Reichs-Versicherungsamtes zu gedenken. Hierher gehört zunächst die Herausgabe einer Zeitschrift, die unter dem Titel »Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes« im Format des Reichs-Gesetzblattes seit dem 6. Dezember 1884 alle 14 Tage er-

---

1) V. II, § 23 u. 24. — 2) V. II, § 29, Ziff. 1. — 3) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. III, S. 166, Ziff. 370. — 4) Amtl. Nachr. d. R.V.A. Jahrg. II, S. 84/85.

scheint. Die Zeitschrift enthält alle irgendwie wichtigen Beschlüsse, Entscheidungen, Rundschreiben, Erhebungen und Berichte des Reichs-Versicherungsamtes und hat den mit der Ausführung der Unfallversicherung betrauten Organen das Einleben in die neuen Verhältnisse ausserordentlich erleichtert.

Als eine weitere vom Gesetzgeber zwar nicht genannte, aber ohne Zweifel ungemein weittragende, für die gedeihliche Durchführung der Unfallversicherung fast als notwendig zu bezeichnende Schöpfung ist die im Jahre 1887 seitens des Reichs-Versicherungsamts getroffene Einrichtung einer Sammlung (ständigen Ausstellung) für Unfallverhütung zu erwähnen. Die Inangriffnahme der Unfallverhütung seitens der Berufsgenossenschaften veranlasste wiederholte Gesuche von Erfindern und Vertretern von Erfindungen um Empfehlung ihrer Unfallverhütungsapparate etc. bei den Berufsgenossenschaften; in der Regel war diesen Gesuchen die Bitte beigefügt, dem Reichs-Versicherungsamt ein Exemplar der betreffenden Apparate zur Verfügung stellen zu dürfen. Als diese — anfänglich ablehnend beschiedenen — Gesuche sich vermehrten, fasste das Reichs-Versicherungsamt den glücklichen Plan, durch Annahme und Sammlung der angebotenen Schutzvorrichtungen »einen Mittelpunkt für den Austausch der Erfahrungen auf diesem Gebiete, eine Orientierungsquelle für die Mitglieder und Organe der Berufsgenossenschaften, insbesondere für die Beauftragten (Revisionsingenieure) zu schaffen«. Dieser Gedanke fand die lebhafteste Anerkennung der Beteiligten und so entstand an dem hiefür allein geeigneten natürlichen Zentralpunkte die »Sammlung für Unfallverhütung«. In die Sammlung können alle Gegenstände — Apparate, Modelle, Zeichnungen, Photographien, Drucksachen etc. — aufgenommen werden, welche zur Förderung der Unfallverhütung in den unfallversicherungspflichtigen Betrieben beizutragen geeignet sind und seitens der Einsender kosten- und portofrei zur Verfügung gestellt werden. Ueber die Aufnahme wird von Fall zu Fall entschieden. Die aufgenommenen Gegenstände, für welche Platzmiete nicht erhoben wird, bleiben Eigentum der Sammlung. Das Nähere ist aus den »Amtl. Nachr. des R.V.A.« Jahrg. IV, S. 170 u. ff. zu ersehen. Bis Anfang 1889 gingen der Ausstellung nahezu 300 einschlägige Gegenstände zu [1]. Die im

1) Nach dem Spezialkatalog des Reichs-Versicherungsamtes über seine Beteiligung an der Deutschen allgemeinen Ausstellung für Unfallsverhütung.

Jahre 1889 zu Berlin abgehaltene Ausstellung für Unfallverhütung, welche sich der regsten Förderung des Reichs-Versicherungsamtes zu erfreuen hatte, hat auch auf die Entwicklung der in Rede stehenden ständigen Ausstellung einen günstigen Einfluss ausgeübt, insofern als die Aussteller vielfach Veranlassung genommen haben, der Sammlung ihre ausgestellten Modelle etc. zu überweisen [1]).

Eine fernere besondere Einrichtung ist durch das Invalidenversicherungsgesetz vorgesehen worden: Zur Durchführung der dem Reichs-Versicherungsamt im Vollzuge dieses Gesetzes zufallenden umfangreichen rechnerischen Arbeiten, insbesondere der Verteilung der Renten auf die Versicherungsanstalten und der erforderlichen statistischen Arbeiten wird im Reichs-Versicherungsamt ein besonderes Rechnungsbüreau errichtet werden; gegen die von demselben vorgenommene Verteilung der Rentenlast ist Einspruch an das Reichs-Versicherungsamt zulässig, welcher vom Reichs-Versicherungsamt zu entscheiden ist. (Vergl. Inv. § 87—89, 92 und 160.) Die näheren Feststellungen über die Einrichtung und die Ausgestaltung des Rechnungsbüreaus sind noch nicht bekannt gegeben. —

Von dem gewaltigen Umfang, den die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes von Anfang an angenommen hat, geben die Geschäftsberichte des Reichs-Versicherungsamtes ein deutliches Bild. Dieselben sind bisher für folgende Zeitabschnitte veröffentlicht:

I)	bis 31. Dezember 1885	(Amtl. Nachr. Jahrg.	II, S.	67 u. ff.)
II)	1. Jan.—31. Dez. 1886	(» » »	III, S.	41 u. ff.)
III)	» » 1887	(» » »	IV, S.	179 u. ff.)
IV)	» » 1888	(» » »	V, S.	119 u. ff.)

Nach diesen Berichten bezog sich die Hauptthätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes 1884/85 auf die Organisation der Berufsgenossenschaften, die Errichtung der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte und die Organisation der Arbeitervertretung;

1886 auf die Entscheidung von Rekursen, den Erlass von Ausführungsvorschriften zu den Unfallversicherungsgesetzen und

1) Vergl. den »Taschenkalender zum Gebrauche bei Handhabung der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze« für 1890, herausgegeben von den expedierenden Sekretären im Reichs-Versicherungsamt, den Herren Buschmann und Götze. (Dieses nützliche Werk sei bei dieser Gelegenheit bestens empfohlen.)

den dazu ergangenen kaiserlichen Verordnungen, die Organisation der auf Grund des Ausdehnungsgesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften, den Abschluss der Organisation für die 57 älteren Berufsgenossenschaften, die Durchführung der Wahlen der von den Vorständen und den Arbeitervertretern in das Reichs-Versicherungsamt zu entsendenden Mitglieder, die Richtigstellung der Berufsgenossenschaftskataster durch generelle Verfügungen und Entscheidung zahlreicher Katasterbeschwerden, die Vorbereitung und Genehmigung von Gefahrentarifen und Unfallverhütungsvorschriften, die Feststellung der Formulare für die Nachweisung der Rechnungsergebnisse und Aufstellung der Rechnungsergebnisse für das letzte Vierteljahr 1885, die berufsgenossenschaftliche Eingliederung der Bautischler und Bauschlosser, die Beschlussfassung über zahlreiche Beschwerden der Genossenschaften und ihrer Organe, der staatlichen und städtischen Verwaltungsbehörden und einzelner Unternehmer;

1887 auf die Entscheidung von Rekursen, die Wahl bezw. Erneuerungswahl von Arbeitervertretern und Schiedsgerichtsbeisitzern, die Ausführung des Bau- und des See-Unfallversicherungsgesetzes und den Anfang der Ausführung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes und einiger dazu gehörender Landesgesetze, insbesondere des preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1887, die Genehmigung von Gefahrentarifen, Prämientarifen, Unfallverhütungsvorschriften, Genossenschaftsstatuten und Statutänderungen, die Durchführung der erstmaligen Einschätzung der Betriebe in die Klassen der Gefahrentarife, sowie der erstmaligen Umlage, nebst Vorbereitung der Revision der Gefahrentarife und Organisation der Unfallstatistik, die Anstellung berufsgenossenschaftlicher Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe, die Vermittlung zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den staatlichen und städtischen Aufsichtsbehörden andererseits, sowohl auf dem Gebiete der Ueberwachung der Betriebe, als auch auf dem der Unfalluntersuchung und dem des Requisitionsrechtes der Berufsgenossenschaften überhaupt, die weitere Regelung des Rechnungswesens der Berufsgenossenschaften und ihres Verhältnisses zur Reichsbank, die Beschlussfassung über zahlreiche Beschwerden von Berufsgenossenschaften und ihren Organen, von staatlichen und städtischen Verwaltungsbehörden und einzelnen Unternehmern;

1888 auf die Entscheidung von Rekursen, die Wahl von Ar-

beitervertretern und Schiedsgerichtsbeisitzern, die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und die weitere Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, die Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften, Genossenschaftsstatuten, Statutänderungen, die Revision der Gefahrentarife, die weitere Regelung des Rechnungswesens der Berufsgenossenschaften, die Vermittlung des Ueberganges bereits früher versicherungspflichtig gewesener Betriebe und Betriebsteile aus den älteren Berufsgenossenschaften in die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, in die Tiefbau- und See-Berufsgenossenschaft und in die Staatsversicherung, die Erledigung zahlreicher Kataster-, Gefahrentarif-, Umlage-, Straf- und sonstiger Beschwerden.

In dieser Weise etwa zählt das Reichs-Versicherungsamt selbst die Hauptrichtungen seiner Thätigkeit im Eingang der betreffenden Berichte auf, und es ist schon hieran zu erkennen, wie vielseitig und ausgedehnt die Arbeitslast desselben ist.

Die Zunahme der Arbeitslast durch die Erweiterung der Unfallversicherung, die zu einer wesentlichen Vermehrung des Personalbestandes führen musste, findet ihren kürzesten Ausdruck in der starken Vermehrung der Gesamtetats des Amtes. Dieselben betrugen im Etatsjahre

1884/85:	118 965	Mark
1885/86:	164 620	»
1886/87:	198 400	»
1887/88:	240 940	»
1888/89:	284 330	»
1889/90:	366 525	»

Im neuesten Etat für 1890/91 ist die Summe von 436 115 Mk. für Aufwendungen des Reichs-Versicherungsamtes vorgesehen.

Zur weiteren Veranschaulichung mögen einige Zahlenangaben der Berichte hier zusammengestellt werden, zunächst über die rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes, die begreiflicherweise im Vordergrunde des Interesses steht und auch von dem Amt selbst an erster Stelle angeführt zu werden pflegt.

Die Entscheidung von Rekursen begann am 12. Juli 1886 und hat sich bis Ende 1888 auf das Gebiet der landwirtschaftlichen und der See-Unfallversicherung noch nicht erstreckt. Dass die rechtsprechende Thätigkeit gleichwohl einen sehr bedeutenden Umfang erreicht hat, zeigt die nachstehende

4*

Uebersicht über die anhängig gewordenen Rekurse und ihre Erledigung.

	1886	1887	1888	Gesamtbestand am 31. Dez. 1888
I. 1) Zahl der neu anhängig gewordenen Rekurse	267	1065	1613	2945
2) Zahl der aus den Vorjahren unerledigt übernommenen Rekurse . .	—	169	730	—
3) Gesamtzahl der zu bearbeitenden Rekurse	267	1234	2343	2945 [1]
4) Davon wurden eingelegt				
a) von den Versicherten	175	923	1773	2871
b) von den Berufsgenossenschaften bezw. Ausführungsbehörden . .	87	294	525	906
c) von beiden Teilen	5	17	45	67
II. Erledigt wurden				
a) durch Bestätigung des Urteils des Schiedsgerichts	51	219	1101	1371
b) durch teilweise Bestätigung des Urteils des Schiedsgerichts	—	18	42	60
c) durch Abänderung des Urteils des Schiedsgerichts	19	122	373	514
1) Gesamtzahl der durch Urteil erledigten Rekurse	70	359	1516	1945
2) Auf andere Art erledigt (Verwerfg. w. Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung, Zurücknahme, Vergleich etc.)	28	145	228	401
Gesamtzahl der erledigten Rekurse	98	504	1744	2346
Unerledigt blieben am Ende des Jahres	169	730	599	599
III. 1) Zahl der Sitzungstage	?	?	130	?
2) Zahl der mündlichen Verhandlungen	?	?	1609	?
IV. Beweisaufnahme wurde beschlossen				
a) vor der mündlichen Verhandlung bei	?	54	113 Fällen	?
b) auf Grund der mündl. Verhandl. bei	?	8	85 »	?
Zusammen in	?	62	198 Fällen	?
V. Vertretung durch Rechtsanwälte				
a) auf seiten der Berufsgenossenschaften in	9	20	0 Fällen	29
b) auf seiten der Arbeiter in . . .	10	18	73 »	101
Zusammen in	19	38	73 Fällen	130
VI. Urteile, die ohne vorherige mündliche Verhandlung gefällt wurden . . .	2	13	47	62

Demnach sind im ganzen bis 31. Dezember 1888 schon 2945 Rekurse anhängig geworden; wer die mit jedem Rekurse in der Regel verbundene grosse Arbeit kennen gelernt hat, wird es begreifen, dass Ende 1888 noch 599 Rekurse unerledigt waren, von denen 5 aus dem Jahre 1887 und 594 aus dem Jahre 1888 stammten.

1) Unter Abrechnung der aus den Vorjahren übernommenen und dort schon mitgezählten 599 Rekurse.

Eine Kritik an die vom Reichs-Versicherungsamt gefällten Urteile selbst zu legen, ist nicht die Aufgabe dieser Zeilen. Nur das sei bemerkt, dass in der Hauptsache weder bei den Arbeitgebern, noch bei den Versicherten Unzufriedenheit über die ergangenen Entscheidungen herrscht und dass nur in einzelnen wenigen Fragen die Stellungnahme des Reichs-Versicherungsamtes Bedenken in den beteiligten Kreisen erregt hat. Auf alle Fälle umschliessen die angegebenen Zahlen eine ungemein segensreiche Thätigkeit, wie von allen Seiten anerkannt wird. Insbesondere hat das Reichs-Versicherungsamt es verstanden, das anfängliche grosse Misstrauen der Arbeiterwelt gegenüber den Unfallversicherungsgesetzen durch seine Spruchthätigkeit in weiten Kreisen zu zerstreuen.

Auch die Erledigung der Beschwerden bildet einen sehr erheblichen Teil der Arbeit des Reichs-Versicherungsamtes.

Die anhängig gewordenen Beschwerden ergeben sich aus der Seite 55 folgenden Uebersicht.

Der Gesamtbestand am 31. Dezember 1888 ist folgender:

Art der Beschwerden	Neu anhängig geworden	Davon	
		erledigt	unerledigt
I. In Katasterangelegenheiten . .	7996 [1])	7471	525
II. Gegen Einschätzung der Betriebe	2461	2328	133
III. » Feststellung der Beiträge	518	424	94
IV. » Einschätzung und Feststellung der Beiträge	163	131	32
V. Gegen Höhe der Prämien . .	65	17	48
VI. » Strafverfügungen . . .	3209	2696	513
VII. Sonstige	1004 [2])	912 [2])	92 [2])
Zusammen	15416 [2])	13979 [2])	1437 [2])

Die sonstigen wichtigeren Arbeiten wurden in den ersten 3 Geschäftsberichten am Schluss besonders zusammengestellt; der Bericht für 1888 enthält eine solche Uebersicht nicht, doch liessen sich aus dem sonstigen Inhalt desselben mehrere der entsprechenden Ziffern beschaffen. Hiernach sind als die Hauptarbeiten des Reichs-Versicherungsamtes in der Zeit bis 31. Dezember 1888 folgende anzuführen:

1) Einschliesslich der 82 im Jahre 1886 erledigten.

2) Ausschliesslich der im Jahre 1886 erhobenen Beschwerden.

	1885	1886	1887	1888
a) Es wurden bearb. bezw. begutachtet				
1) Gesetzentwürfe nebst Motiven, betr. Ausdehnung der Versicherung . .	3	1	—	—
2) Entwürfe zu kaiserl. Verordnungen	3 [1])	1 [2])	2 [3])	(?) 8 [4])
3) Denkschriften bezw. Gutachen für den Bundesrat	19	8	18	—
b) Es wurden erlassen				
1) Ausführnngs- etc. Bekanntmachungen und Instruktionen	18	16	20	—
2) Rnndschreiben an oberste Reichs- und Landes-Zentralbehörden . .	61	29	31	—
3) Rundscbr. an Berufsgenossenschafts-Vorstände bezw. Ausführ.-Behörden	75	62	47	(?) 14 [5])
4) Rundschr. an Vorsitzende, Arbeitervertreter-Wahlkommissare, Krankenkassenvorstände	54	13	9	(?) 5 [5])
c) Zahl der geprüften Protokolle, betr. Arbeitervertreterwahlen	—	350	351	—
d) Zahl der abgehaltenen bezw. beschickten General- bezw. Genossenschaftsversammlungen	114	7	25	—
e) Zahl der zu den unter d) genannten Versamml. versandten Einladungen	345 446	65 480	—	—
f) Zahl der genebmigten				
1) neuen Statuten	57	5	15	22
2) abgeänderten Statuten	—	25	32	22
3) neuen Gefabrentarife	—	55	3	4
4) abgeänderten Gefahrentarife . .	—	—	1	52 [6])
5) Beschlüsse, hetr. Abstandnahme von der Aufstellung eines Gefahrentarifs	—	—	—	12
6) Unfall-Verhütungsvorschriften . .	—	6	26	9
g) Zahl der aufgestellten Prämientarife (in der Bau-Unfallversicherung) . .	—	—	12	—
h) Es wurden organisiert vom R.V.A.				
1) Genossenschaftsvorstände . . .	57	5	2	—
2) Sektionsvorstände	313	53	6	—
3) Schiedsgerichte	433	61	14	—
4) Wablbezirke für Arbeitervertreterwahlen	852	144	395	—
i) Zahl der vom R.V.A. mit Stimmzetteln versehenen Krankenkassen .	10 519	464	10 600	—
k) Zahl der v. R.V.A. versandten Stimmzettel für die Wahlen zum R.V.A. .	—	2399	—	—
l) Zahl der in das Präjudizien-Buch eingetragenen grundsätzlichen Entscheid.	270	237	141	111
m) Zahl der Plenarsitzungen	100	79	69	43
n) Gesamtzahl d. hearheit. neuen Sachen	22 731 [7])	26 819 [7])	32 133	36 800
darunter auf Reknrse bezügliche . .	—	—	5 961	12 525

1) betr das Verfahren vnr den Schiedsgerichten und vor dem Reichs Versicherungsamt, und betr. Inkrafttreten des Ges. vom 6. Juli 1884. — 2) Betreffend Inkrafttreten des Ausdehnungs-Gesetzes 3 Betr. Inkrafttreten des Bau- und See-Unfallversicherungsgesetzes und das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt und den Schiedsgericbten der landw. und der See-Unfallversicherung. — 4) Im Geschaftsbericht nicht angegeben. Nach den „Amtl Nachr." sind 8 kaiserl. Verordn., betr. Inkrafttreten die landw Unfallversicherung im Jahre 1888 ergangen. — 5) Im Geschaftsbericht nicht angegeben. In die Uebersicht ist die Zahl derjenigen 1888 erlassenen Rundschreiben eingestellt, die in den Amtl Nachr. veroffentlicht sind. — 6) Dazu treten noch 3 unerledigte — 7) Mit Ausscbluss der zablreichen, nicht besonders jnurnalisierten Eingange in Sachen der Arbeitervertreterwahlen.

Art der Beschwerden	1885	1886			1887			1888		
	erledigt	anhängig im ganzen [1])	davon erledigt	am Jahres-schluss unerledigt	anhängig im ganzen [1])	davon erledigt	am Jahres-schluss unerledigt	anhängig im ganzen [1])	davon erledigt	am Jahres-schluss unerledigt
I Katasterbeschwerden bezw. Vorlagen der unteren Verwaltungsbehörden wegen Ablehnung von Betrieben	82 [2])	3671	3097	574	2700	2253	447	2564	2039	525
II. Beschw. gegen Einschätzung in den Gefahrentarif	—	—	—	—	2033	1674	359	787	654	133
III. Beschw. gegen Festsetzung der Beiträge	—	—	—	—	223	113	110	405	311	94
IV. Beschw. gegen Einschätzung in den Gefahrentarif und Festsetzung der Beiträge	—	—	—	—	88	46	42	117	85	32
V. Beschw. gegen die Höhe der Prämien in der Bauunfallversicherung	—	—	—	—	—	—	—	65	17	48
VI. Beschw. gegen Strafverfügungen d. Genossenschafts-Vorstände	—	1080	761	319	1098	916	182	1532	1019	513
VII. Sonstige Beschwerden	—	?	?	? [3])	271	176	95	828	736	92
Zusammen	82	4751	3858	893	6413	5178	1235	6298	4861	1437

1) Einschliesslich der vom Vorjahre unerledigt übernommenen Beschwerden. — 2) und Wahlbeschwerden. — 3) Im Geschäftsbericht heisst es: »Zahlreiche andere Beschwerden wurden erledigt«.

Die Zahl der in das Präjudizienbuch eingetragenen grundsätzlichen Entscheidungen beläuft sich sonach bereits auf 759, die Zahl der journalisierten Sachen auf nicht weniger als 118483 (bis Ende 1888).

Die aussergewöhnlich rege Arbeitsamkeit des Reichs-Versicherungsamtes bedarf hiernach keiner besonderen Erwähnung mehr. Dasselbe hat sich in der That die allergrössten Verdienste um die Organisation und um die Durchführung der Unfallversicherung erworben und durch seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wesentlich dazu beigetragen, dass der sozialpolitische Wert der Unfallversicherung zur Geltung und zum Bewusstsein weiter Kreise gebracht wurde. Seine Leitung, Zusammensetzung und Organisation bieten die Gewähr, dass es auch fernerhin eine fruchtbringende und segensreiche Wirksamkeit im Dienste der Sozialpolitik entfalten wird. —

DAS BÜRGERLICHE RECHT UND DIE BESITZLOSEN VOLKSKLASSEN.

VON

Dr. ANTON MENGER,
PROFESSOR DER RECHTE AN DER WIENER UNIVERSITÄT.

Fünfte Abteilung[1]).

Das Erbrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich.

LIV.

Das Erbrecht ist eine aristokratische Einrichtung, an welcher die besitzlosen Volksklassen fast gar nicht und unter den Besitzenden nur verhältnismässig enge Kreise teilnehmen. Die besitzlosen Volksklassen, also die grosse Mehrheit der Nation, haben an dem Erbrecht nur insofern ein mittelbares Interesse, dass jede Erbfolgeordnung, welche die Anhäufung von Reichtümern in den Händen Weniger begünstigt, die Zahl der Besitzlosen vermehrt und dadurch ihre Lebenshaltung notwendig herabdrückt. An dieser Stelle werden deshalb nur wenige Bemerkungen über einzelne Prinzipienfragen genügen.

Am deutlichsten zeigt sich die aristokratische Tendenz des Erbrechts bei jenen Gesetzgebungen, welche vorschreiben, dass das Vermögen nach dem Tode des Erblassers einer bestimmten Person, gewöhnlich dem ältesten Sohne, mit Ausschluss aller anderen Familienangehörigen zufallen soll. Hier wird also der grosse Gegensatz zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen selbst in die Familien der besitzenden Volksklassen getragen. Ein einziges Kind erhält das von dem Erblasser hinterlassene Ver-

---

1) Vgl. Archiv, Bd. II. S. 1 fg. und S. 419 fg.

mögen, ohne dass dieser durch letztwillige Verfügung etwas Anderes bestimmen kann; die übrigen werden Proletarier oder sinken doch wenigstens in tiefere Kreise der Gesellschaft hinab. Man kann diese Erbfolgeordnung das System der zwangsweisen Erbvereinigung nennen.

Das System der zwangsweisen Erbvereinigung bezieht sich in der Regel nicht auf das ganze Vermögen des Erblassers, sondern nur auf einzelne sozial und wirtschaftlich besonders wichtige Bestandteile der Verlassenschaft. Das bekannteste Beispiel dieser Art ist das Familienfideikommiss, dessen Wesen darin besteht, dass das Fideikommissvermögen zur Erhaltung des Glanzes einer Familie immer nur einem bestimmten Familienmitgliede, gewöhnlich dem ältesten Sohne des verstorbenen Fideikommissbesitzers, kraft gesetzlicher Vorschrift zufällt. Vielfach werden die wesentlichen Bestimmungen der Fideikommisserbfolge auch auf die grosse Masse der gewöhnlichen Bauerngütcr angewendet; in verhüllterer Form verfolgt dieselbe aristokratische Tendenz das sogenannte Anerbenrecht. Da unter der Herrschaft des Systems der zwangsweisen Erbvereinigung, namentlich wenn dieses in irgend einer Form auch auf die gewöhnlichen Bauerngüter ausgedehnt wird, die enterbten Kinder in Masse den besitzlosen Volksklassen zuströmen und deren Lebenshaltung herabdrücken, so ist dasselbe als die für die ärmeren Bevölkerungsschichten ungünstigste Gestaltung des Erbrechts zu betrachten.

Die zweite Form der Erbfolgeordnung ist das System der zwangsweisen Erbteilung. Darnach wird das Vermögen des Verstorbenen unter seine Kinder oder in deren Ermanglung unter die entfernteren Verwandten von Gesetzes wegen geteilt, ohne dass der Erblasser diese Erbfolge durch letztwillige Verfügung ändern kann. Auch das System des Erbteilungszwangs bezieht sich in der Regel nicht auf das ganze Vermögen des Erblassers, sondern bloss auf einen grösseren oder geringeren Teil der Verlassenschaft. Es ist das eigentlich volkstümliche Erbsystem, da es von den besitzlosen Volksklassen, die ohnedies die Tendenz haben, sich durch übermässige Kinderzeugung über den Bedarf zu vermehren, wenigstens die Enterbten der höheren Stände fernzuhalten sucht.

Dies hat der französische Konvent sehr genau erkannt, welcher neben dem Familienrecht auch dem Erbrecht seine Aufmerksamkeit zugewendet hat. Nach mehreren Gesetzen dieser

Versammlung [1]) kann jeder Staatsbürger, wenn er Kinder hat, bloss über den zehnten Teil, in anderen Fällen aber nur über einen Sechsteil seines Vermögens frei verfügen; der Rest sollte nach jenen Bestimmungen unter die gesetzlichen Erben, namentlich auch unter die Kinder des Erblassers, ohne Einräumung eines Vorrechts geteilt werden. Noch im heutigen französischen Recht bildet die freie Verfügung des Erblassers die Ausnahme, das System der zwangsweisen Erbteilung die überwiegende Regel (Code civil, Art. 913 ff.). Auch in den übrigen Rechtssystemen wird der Gedanke des Erbteilungszwanges durch das Pflichtteilsrecht in umfassendem Masse verwirklicht.

Zwischen dem System der zwangsweisen Erbvereinigung und Erbteilung steht die dritte Form der Erbfolge: das System der Testamentsfreiheit in der Mitte. Das Wesen dieses Systems besteht darin, dass der Wille des Erblassers für das Schicksal seines Vermögens nach seinem Tode entscheidend ist. Die Testamentsfreiheit kann aber wieder auf eine doppelte Weise aufgefasst werden.

Zuvörderst so, dass die freie Verfügung des Erblassers über sein Vermögen als die Regel, die gesetzliche Erbfolge nur als eine Ausnahme zu betrachten ist, welche durchgreifend von der Rücksicht auf den Willen des Verstorbenen beherrscht wird. Hier verfolgt also der Gesetzgeber bei der Feststellung der gesetzlichen Erbfolge keinen anderen Zweck, als den wahrscheinlichen Willen des Erblassers zu ermitteln; die gesetzliche Erbfolge ist gleichsam ein allgemeines Testament, welches der Gesetzgeber für den Erblasser in jenen Fällen festsetzt, wo dieser selbst ein solches nicht hinterlassen hat. Umgekehrt kann man aber auch die gesetzliche Erbfolge als die regelmässige Form der Beerbung ansehen, von welcher der Erblasser jedoch durch letztwillige Verfügung abweichen kann, wenn eine solche Abweichung nach seinem Ermessen sich in dem einzelnen Falle als zweckmässig darstellt. Beide Auffassungen führen in juristischer Beziehung zu manchen wesentlich abweichenden Folgerungen; vom Standpunkt der sozialen Massenwirkungen ist jedoch der ganze Gegensatz ohne entscheidende Bedeutung.

So gross nun auch die Abweichungen sind, welche die Erbrechts-

1) Gesetz vom 5 brumaire an II. (26. Okt. 1793) Art. 9 und 11; — Ges. vom 17 nivôse an II. (6. Jan. 1794) Art. 9 und 16; — Ges. vom 22 nivôse an II. (11. Jan. 1794) Z. 6.

systeme der einzelnen Länder durch die vorherrschende Geltung jener drei Grundformen trennen, so wird doch das wirtschaftliche Leben der Völker dadurch weniger beeinflusst, als von Juristen und Volkswirtschaftslehrern gewöhnlich angenommen wird. In Frankreich herrscht noch gegenwärtig das demokratische Prinzip des Erbteilungszwanges, während England ein auf der Testamentsfreiheit beruhendes aristokratisches Erbrecht besitzt; dennoch haben beide Länder in der wirtschaftlichen Entwicklung die höchste Stufe erreicht. Das wirtschaftliche Leben weiss sich eben sehr bald den verschiedensten rechtlichen Formen anzuschmiegen. Dagegen ist die Gestaltung des Erbrechts allerdings für die Lagerung der Gesellschaftsschichten innerhalb der Nation, für das Verhältnis zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen, kurz für den ganzen sozialen Zustand von entscheidendem Einfluss. Während der Staat den bereits vorhandenen gesellschaftlichen Gruppen und Interessen fast machtlos gegenübersteht, hat er es in seiner Hand, durch das Erbrecht die sozialen Zustände der Zukunft innerhalb gewisser Grenzen frei zu bestimmen.

LV.

Fragt man nun, wie sich das Erbrecht des deutschen Entwurfs zu den dargestellten Prinzipienfragen verhält, so kann man diese Frage so beantworten, dass die Verfasser im wesentlichen die bisherigen Zustände aufrecht erhalten wollen. Während sie sonst die gesetzgeberischen Gedanken, welche den besitzlosen Volksklassen nachteilig sind, überall bis zur äussersten Schärfe und Schroffheit gesteigert haben, ist auf dem Gebiete des Erbrechts eher eine Milderung und Abschwächung wahrzunehmen.

Das Erbrecht des Entwurfs beruht zweifellos auf dem Grundsatze der Testamentsfreiheit. Der Erbe — sagt der § 1751 des Entwurfs — kann von dem Erblasser durch Verfügung von Todes wegen bestimmt werden (Erbeinsetzung). Wenn und soweit der Erblasser einen Erben nicht eingesetzt hat oder die Erbeinsetzung unwirksam ist oder unwirksam wird, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Aus dieser Gesetzesstelle geht wohl hervor, dass die Verfasser des Entwurfs die freie Verfügung des Erblassers als den ursprünglichen Regelfall, die gesetzliche Erbfolge als eine von der Rücksicht auf den Willen des Erblassers beherrschte Folgeerscheinung gedacht haben (vgl. jedoch Mot.

V, 2). Doch kann der Erblasser, wenn ich mich dieses unjuristischen Ausdrucks bedienen darf, das Schicksal seines Vermögens nur für eine Generation bestimmen; denn eine Nacherbenfolge kann (§ 1812 d. E.) nur einmal eintreten und wenn der Erblasser gleichwohl mehrere Nacherben eingesetzt hat, so wird diese Einsetzung mit dem Eintritt der ersten Nacherbfolge unwirksam.

Das Prinzip der Testamentsfreiheit, welches dem Entwurf zu Grunde liegt, wird aber in sehr weitem Umfang durch das System des Erbteilungszwanges modifiziert, indem der Erblasser verpflichtet ist, gewissen Angehörigen wenigstens die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils zu hinterlassen (Pflichtteil). Die Personen, welchen der Pflichtteil gebührt, sind nach dem Entwurf die Kinder und sonstigen Abkömmlinge des Erblassers und in deren Ermangelung seine Eltern, ferner sein Ehegatte. Doch begründet das Pflichtteilsrecht nicht einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil an den Vermögensstücken der Verlassenschaft, sondern lediglich auf Zahlung des in einer bestimmten Weise zu ermittelnden Geldwertes (§ 1975. 1976. 1986 d. Entw.).

Aber auch das System der zwangsweisen Erbvereinigung — und dies ist der dritte Punkt — soll nach dem Entwurf in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden. Nach dem Einführungsgesetz (Art. 35) bleiben die Bestimmungen der Landesgesetze über die deutschrechtlichen Institute, welche in unserer Zeit vorzugsweise den Gedanken des Erbvereinigungszwanges verwirklichen, nämlich über die Familienfideikommisse, die Lehen und die Stammgüter unberührt und es können über diese Rechtsinstitute auch in Zukunft jederzeit neue Landesgesetze erlassen werden.

Die Fideikommisse, die Lehen und die Stammgüter sind vorherrschend zur Erhaltung des Glanzes adeliger Familien bestimmt; die besitzlosen Volksklassen werden durch diese Institute wenigstens unmittelbar nicht benachteiligt, weil die enterbten Kinder in andere Lebenskreise hinabsteigen. Desto wichtiger ist für die besitzlosen Bevölkerungsschichten die Erbfolge in die gewöhnlichen Bauerngüter, weil ihnen naturgemäss aus den ärmeren Klassen des Bauernstandes alle jene Elemente zuströmen, welche durch den Erbvereinigungszwang von dem Mitbesitz des väterlichen Gutes ausgeschlossen werden. Das Rechtsinstitut, welches diesen aristokratischen Tendenzen dient, ist in unserer Zeit das

Anerbenrecht, eine eigentümliche Form der Erbfolge in Bauerngüter, in der das System der zwangsweisen Erbvereinigung mit dem Grundsatz der Testamentsfreiheit kombiniert erscheint.

Die in einzelnen Bundesstaaten geltenden Landesgesetze über das Anerbenrecht sollen nun auch unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs fortbestehen. Nach dem Einführungsgesetz (Art. 83) bleiben nämlich die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen, wenn zu einem Nachlasse ein zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmtes Grundstück gehört und mehrere Erben vorhanden sind, einer der Erben (der Anerbe) von den übrigen Miterben verlangen kann, dass ihm bei der Auseinandersetzung das Grundstück mit Zubehör (Anerbengut) gegen Ersatz eines gewissen Wertes überlassen werde. In dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung des Anerbenrechts ist der Gedanke des Erbteilungszwanges sehr deutlich ausgesprochen; der Anerbe hat den Anspruch, dass ihm allein das Bauerngut, regelmässig der wertvollste Teil der Verlassenschaft, eingeräumt wird.

Mit diesem Grundgedanken verbindet sich nun allerdings auch das System der Testamentsfreiheit, indem nach dem Einführungsgesetz (Art. 83) dem Eigentümer des Bauerngutes durch landesgesetzliche Vorschriften das Recht nicht entzogen werden kann, das Anerbenrecht durch Verfügug von Todes wegen auszuschliessen oder zu beschränken. Der Eigentümer kann also nicht nur während seines Lebens über das Bauerngut durch Verträge frei verfügen (Mot. des Einf.-Ges. S. 216), sondern er kann auch in seinem letzten Willen die Teilung des Bauerngutes anordnen. Hat er aber dies unterlassen, so tritt das System der zwangsweisen Erbvereinigung in der Form des Anerbenrechts in Wirksamkeit. Der Anerbe erhält überdies das Gut zu einem tief unter dem wahren Wert bestimmten Preis; selbst die Pflichtteilsansprüche der Miterben, obgleich der Pflichtteil ohnedies nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt, können bei der Bewertung des Gutes beeinträchtigt werden (Art. 84, 85 des Einf.-Ges. und Mot. S. 217). Kurz das Anerbenrecht ist ein Rechtsinstitut, welches den Familienegoismus der ländlichen Bevölkerung und ihre Scheu vor der Errichtung letztwilliger Verfügungen dazu benützt, um unter Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit in Ansehung der Bauerngüter die wesentlichen Wirkungen des Erbvereinigungszwanges herbeizuführen.

LVI.

Die aristokratischen Elemente eines Volkes, welche ihre vorteilhafte Lage vorherrschend der Gunst der Gesetzgebung verdanken, haben überall die Tendenz, die Grundsätze, auf welchen ihre eigene soziale Stellung beruht, über alle Schichten der Gesellschaft zu verbreiten. Vor allem muss jede zielbewusste Grundaristokratie das System der zwangsweisen Erbvereinigung in ihren eigenen Familien durchführen und deshalb das lebenskräftigste Rechtsinstitut, welches diesem Zwecke dient, nämlich das Familienfideikommiss ausbilden und entwickeln. Dann aber wird die Grundaristokratie trachten, die Rechtsregeln des Familienfideikommisses auch auf die Bauerngüter auszudehnen; als Uebergangsform zu diesem Endziel kann die Zwitterbildung des Anerbenrechtes dienen. Auf dem Gebiete des Gewerbes verfolgt dieselbe aristokratische Tendenz das System der mehr oder weniger geschlossenen Zünfte, durch welche das Recht, gewerbliche Arbeiten für eigene Rechnung zu verrichten, kraft positiver Gesetzesvorschrift nur bestimmten begünstigten Meistern eingeräumt wird. Kurz, wenn die aristokratischen Elemente eines Volkes hinreichende Einsicht in das Wesen gesellschaftlicher Machtverhältnisse besitzen, so werden sie ihre günstige, aber gefährdete Lage in der Weise stützen und sichern müssen, dass sie mit Hilfe der Gesetzgebung innerhalb der wichtigeren Stände der Gesellschaft ein Abbild ihrer eigenen sozialen Stellung zu schaffen versuchen.

So sehr nun auch alle diese Massregeln in der natürlichen Richtung der aristokratischen Bestrebungen liegen, so wäre es doch völlig verfehlt, dieselben, wie so oft geschehen ist, als christlich-soziales Programm zu bezeichnen. Vielmehr stehen sie nach meiner Auffassung zu dem Christentum in einem ausgesprochenen Gegensatz. Christus hat sich ausschliesslich eine religiöse Aufgabe gestellt und hatte deshalb gar kein soziales Programm. Aus seinen überlieferten Reden ist nur eine tiefe Sympathie für die Armen und eine ebenso entschiedene Abneigung gegen die Reichen zu entnehmen. Bekannt ist der Ausspruch Christi (Matth. 19, 24), dass eher ein Kameel durch ein Nadelöhr kommen werde, als ein Reicher in das Himmelreich — wohl die furchtbarste Verurteilung des Reichtums, die jemals der Mund eines Religionsstifters ausgesprochen hat. Da nun jenes aristokratische Pro-

gramm die Tendenz verfolgt, innerhalb aller Stände der Gesellschaft künstlich Reiche und Arme zu schaffen, so kann man mit Sicherheit voraussetzen, dass Christus demselben seine Genehmigung versagt haben würde.

Dieses aristokratische Programm in Verbindung mit der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Zwangsversicherung bildet nun ungefähr diejenigen Massregeln, welche heute in der deutschen Wissenschaft als die Sozialreform bezeichnet werden. Man will in jedem Stande einer Gruppe von begünstigten Personen ein Gedeck an dem grossen Bankett der Natur sicherstellen, ohne zu bemerken, dass die weit überwiegende Mehrzahl an der Thüre des Bankettsaales vergebens um Einlass pocht. Man will den Bevorrechteten in jedem Berufszweig durch positive Rechtssatzung ein arbeitsloses Einkommen oder wenigstens einen hohen Arbeitslohn zuwenden; aber man vergisst, dass die Zurückgesetzten in die besitzlosen Volksklassen hinabsinken und deren dürftige Lebenshaltung noch mehr herabdrücken müssen. Und doch bilden auch die besitzlosen Volksklassen in unserer Zeit einen Stand, der in Beziehung auf die innere Organisation und auf die Gleichheit der Lage und der Lebensziele den höheren Gesellschaftsschichten kaum nachsteht und der sich deshalb mit vollem Recht gegen die Aufnahme jener Elemente verwahren kann, welche diese zur Erhaltung ihres Glanzes oder ihrer Tüchtigkeit ausscheiden wollen.

Schwerlich würde sich jedoch die deutsche Wissenschaft der aristokratischen Sozialpolitik so allgemein angeschlossen haben, wenn sie nicht von der Ansicht ausgienge, dass diese zur Erhaltung der Monarchie unerlässlich ist. Aber auch diese Ansicht ist ein Irrtum oder vielmehr ein veraltetes Vorurteil. Die Monarchie hat in unserer Zeit eher das Interesse, die aristokratische Sozialpolitik zu bekämpfen, als diese durch ihren Einfluss zu fördern.

So lang die inneren Kämpfe der europäischen Völker sich ausschliesslich um politische Ideale bewegten, lag es allerdings im Interesse der Monarchie, die Bildung und die Erhaltung von grossen arbeitslosen Einkommen zu begünstigen. Denn es war niemals schwer, die Inhaber dieser Einkommen, namentlich die grosse Grundaristokratie, für die Interessen der Monarchie zu gewinnen; damit war aber zugleich der ganze soziale Anhang, der damals mit jedem grossen arbeitslosen Einkommen verbunden

war, in den Interessenkreis der Dynastien gezogen. Deshalb erteilen alle konservativen Politiker, Edmund Burke an der Spitze, der Monarchie den Rat, die Grundaristokratie zu begünstigen, welche noch im vorigen Jahrhundert die grossen arbeitslosen Einkommen fast ausschliesslich repräsentiert hat.

Heute besteht dagegen für jeden, welcher durch den verhüllenden Schleier der diplomatischen und parlamentarischen Nichtigkeiten zu schauen versteht, der wahre Inhalt der weltgeschichtlichen Bewegung in einem Kampf zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen, zwischen Arbeitslohn und arbeitslosem Einkommen. Schon jetzt kann man deshalb die grösseren arbeitslosen Einkommen kaum mehr als eine Stütze der Monarchie betrachten und noch mehr wird sich die Richtigkeit dieser Bemerkung im weiteren Verlauf der sozialen Bewegung erweisen. So sehr aber jener Kampf zwischen den besitzenden und den besitzlosen Volksklassen die politischen Gegensätze der Vergangenheit und der Gegenwart an Wichtigkeit übertrifft, so ist doch bei dem Streit der ökonomischen und sozialen Parteien an und für sich kein Lebensinteresse der Monarchie gefährdet. Hier sind deshalb für die letztere die Grundlagen einer vermittelnden Thätigkeit gegeben, von welcher wir die ersten Anfänge bereits wahrnehmen können.

Vor allem liegt es in dem wohlverstandenen Interesse der Monarchie, die fortwährende Schärfung der sozialen Gegensätze zu verhindern, damit zur allmählichen Umbildung der Rechtsordnung im Interesse der unteren Volksschichten die notwendige Zeit gewonnen wird. Mit der fortschreitenden Durchführung des aristokratischen Programms müssen sich aber ausserhalb der bevorrechteten Kreise in immer grösserem Massstab unzufriedene Proletariermassen ansammeln. Denkt man sich die aristokratische Sozialpolitik vollständig durchgeführt, so wäre der grossen Masse der Nation nicht nur der Besitz, sondern auch von Gesetzes wegen jede Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lage entzogen. Die Hoffnungslosigkeit der Volksmassen ist aber erfahrungsgemäss der Zustand, aus dem grosse Umwälzungen am sichersten hervorgehen. Mit gutem Grunde hat der grosse Florentiner auf das Thor seiner Hölle nicht den Schmerz und das Leid, sondern die Hoffnungslosigkeit als das grösste Uebel, als die furchtbarste aller Drohungen geschrieben. Man hüte sich deshalb, zu der Besitzlosigkeit der Massen noch die Hoffnungslosigkeit hinzuzufügen!

Diese Gedanken würden sich weit über die bürgerliche Gesetzgebung hinaus auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, namentlich in der Gewerbe- und Sozialpolitik, als fruchtbar erweisen. Innerhalb des bürgerlichen Rechts müssten sie vorzüglich zu einer Einschränkung des Systems der zwangsweisen Erbvereinigung führen. Man brauchte zu diesem Zweck nur das fünfte Buch des Entwurfs als die für alle Gesellschaftsklassen gültige Erbfolgeordnung zu erklären, während gegenwärtig das Erbrecht des Entwurfs durch die Ausnahmsbestimmungen des Einführungsgesetzes um den besten Teil seiner Wirksamkeit gebracht wird. Eine solche Massregel würde, ich gestehe es, einen sehr durchgreifenden Charakter haben; aber wer nicht die Interessen einzelner Stände, sondern jene der gesamten sozialen Ordnung in's Auge fasst, wird dieselbe als richtig erkennen.

Das Mindeste aber, was im Interesse einer ruhigen Entwicklung unserer sozialen Ordnung verlangt werden muss, würde darin bestehen, dass die Reichsgesetzgebung der fortschreitenden Ausdehnung des Erbvereinigungszwanges entgegentritt. Es müsste also durch das bürgerliche Gesetzbuch oder durch das Einführungsgesetz wenigstens bestimmt werden, dass in Zukunft neue Familienfideikommisse nicht errichtet, neue Gesetze über das Anerbenrecht nicht erlassen werden dürfen. Auch auf dem Gebiete des geltenden Fideikommiss- und Anerbenrechtes hätte die Reichsgesetzgebung den Gegensatz zwischen den begünstigten und den zurückgesetzten Personen nach Möglichkeit zu mildern. Das Detail dieser Frage entzieht sich wegen seines vorherrschend juristischen Charakters an dieser Stelle der Besprechung; nur dies mag bemerkt werden, dass von Reichs wegen eine Bestimmung zu treffen wäre, dass die Fideikommissanwärter von dem Fideikommissinhaber nach einer bestimmten Ordnung die anständige Versorgung, die Miterben von dem Anerben ihren vollen, durch Vorausempfänge und willkürliche Schätzungen nicht geschmälerten Pflichtteil zu fordern berechtigt sind.

LVII.

Es ist ein Lieblingsplan mancher Sozialisten, die Einführung einer neuen sozialen Ordnung durch die Beseitigung des Erbrechtes herbeizuführen. In der That ist es ein freundlicher Gedanke, den Uebergang zu neuen Formen des menschlichen Daseins dadurch zu mildern und zu erleichtern, dass man die zeitigen Eigen-

tümer im Genusse ihres Vermögens belässt und erst die nachfolgende Generation, welche schon in anderen Ideen aufgewachsen ist, in die neue Ordnung der Dinge eintreten lässt. Wer aber die Rechtsordnung als eine Summe von dauernd anerkannten Machtverhältnissen ansieht, wird nicht verkennen, dass das Erbrecht nichts ist als eine Ausdehnung des Privateigentums über die engen Grenzen des menschlichen Lebens, und dass deshalb das Schicksal dieser beiden grundlegenden Einrichtungen nicht getrennt werden kann.

Wohl aber ist es möglich, bei Aufrechterhaltung der Testierfreiheit die Grenzen der gesetzlichen Erbfolge etwas enger zu ziehen. Zahlreiche Schriftsteller, welche sonst vollständig auf dem Boden der geltenden Rechtsordnung stehen, haben sich für eine solche Einschränkung der gesetzlichen Erbfolge ausgesprochen. Nur der deutsche Entwurf hat auch in dieser Richtung die Anschauungen der obersten Zehntausend aufgenommen, bei welchen infolge ihrer hervorragenden Stellung selbst die Erinnerung an die entferntesten Familienbeziehungen festgehalten werden kann. Nach dem Entwurf haben nämlich in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung in erster Reihe die Kinder des Erblassers (erste Linie) zu erben; dann seine Eltern und deren Nachkommen (zweite Linie); in dritter Reihe die Grosseltern und ihre Nachkommen (dritte Linie); dann die vierte, fünfte, sechste Linie und so weiter, ohne dass in Beziehung auf die erbberechtigten Linien irgend eine gesetzliche Grenze bestimmt wird. (§ 1965—1969 des Entwurfs.) Es wäre kaum eine Ueberspannung der juristischen Konsequenz, wenn ein gläubiger Christ, die Bibel in der Hand, auf Grund seiner Abstammung vom gemeinsamen Vater der Menschheit die Auslieferung einer erblosen Verlassenschaft begehren würde.

Die Gesetzbücher, welche die gesetzliche Erbfolge bis in sehr entfernte Verwandtschaftsgrade (z. B. bis in die sechste Linie) oder gar, wie der deutsche Entwurf, ohne jede Begrenzung eintreten lassen, beruhen auf den sozialen Zuständen früherer Zeiten, wo die Familien in Stadt und Land durch Jahrhunderte in enger Verbindung zusammensassen. Diese Verhältnisse sind gegenwärtig höchstens noch bei der Aristokratie und dem höheren Bürgertum bis zu einem gewissen Grade vorhanden. Bei den mittleren und unteren Ständen finden dagegen in unserer Zeit infolge der verbesserten Transportmittel, des Anwachsens der Städte, des

Militär- und Beamtenwesens und aus anderen Gründen ungeheure Wanderungen im Innern der einzelnen Länder statt, welche nach kurzer Zeit das Bewusstsein der Familienzusammengehörigkeit aufheben. Stellt man sich bei der Gestaltung der gesetzlichen Erbfolge auf den Standpunkt dieser weiten Lebenskreise, so wird man höchstens noch der dritten Linie (den Grosseltern des Erblassers, seinen Onkeln und Tanten und deren Nachkommen) ein gesetzliches Erbrecht einräumen können.

Freilich gehen die Motive (V, 366) von der Ansicht aus, dass es bei der Verwandtenerbfolge nicht auf das Bewusstsein der Familienzusammengehörigkeit, sondern auf die unmittelbare oder mittelbare Blutsverbindung ankommt. Allein wenn man die gesetzliche Erbfolge als ein Testament betrachtet, welches der Gesetzgeber mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Willen des Erblassers für den Fall festgesetzt hat, dass dieser keine letztwillige Verfügung hinterlässt, so kann doch der Mangel jenes Bewusstseins nicht ohne Bedeutung sein! Aber auch wenn man die gesetzliche Erbfolge als die regelmässige Form der Beerbung ansieht, so lässt sich nicht verkennen, dass die körperliche und geistige Aehnlichkeit der Blutsverwandten in den mittleren und unteren Bevölkerungsschichten wegen der grösseren Differenzierung der Lage und der Lebensberufe in den entfernteren Verwandtschaftsgraden viel rascher abnimmt, als in den aristokratischen Schichten der Gesellschaft, welche ihren Familientypus oft durch Jahrhunderte festhalten. Wenn also die Motive auf die Blutsverbindung als auf die Grundlage der Verwandtenerbfolge verweisen, so verfolgen sie kaum einen andern Zweck, als ihre rein aristokratische Auffassung des gesetzlichen Erbrechts der Verwandten zu verhüllen. Der Entwurf hat auch gar kein Bedenken getragen, den unehlichen Kindern jedes Erbrecht gegen ihren Erzeuger und dessen Familie zu versagen (Mot. V, 359) und hat damit deutlich zu erkennen gegeben, dass selbst die unmittelbarste Blutsverbindung zur Begründung des Erbrechts nicht genügt, wenn dieses Angehörigen der unteren Volksklassen zustehen würde.

Denkt man sich die gesetzliche Erbfolge auf die zweite oder höchstens auf die dritte Linie beschränkt, so würden sich natürlich die erblosen Verlassenschaften erheblich vermehren. Diese sollen nach dem Entwurf (§ 1974) dem Fiskus desjenigen deutschen Bundesstaates zufallen, welchem der Erblasser zur Zeit sei-



nes Todes angehört hat. Die Motive (V, 378 ff.) haben nicht den Versuch gemacht, dieses in manchen Richtungen eigentümlich ausgebildete Erbrecht näher zu begründen; es genügt den Verfassern, dass dasselbe überall in Wirksamkeit steht. Schwerlich wird man auch für jenes Recht des Staatsschatzes genügende Gründe anführen können. Bei den erblosen Verlassenschaften wird es noch häufiger, als bei den herrenlosen Sachen vorkommen, dass das Nachlassvermögen aus dem arbeitslosen Einkommen des Erblassers oder seiner Vorfahren angehäuft worden ist, ja hier kann man diesen Fall als die überwiegende Regel betrachten. Es entspricht nur der Gerechtigkeit, dass die Verlassenschaft, wenn sie durch den Tod des Erblassers und durch den Mangel eines berechtigten Erben aus der Eigentumsordnung hinausgefallen ist, wieder den arbeitenden Klassen zufällt, aus deren Arbeitsertrag das Nachlassvermögen angesammelt worden ist. In welcher Weise dieser Gedanke praktisch verwirklicht werden kann, ist schon in einem früheren Abschnitt dieser Blätter (XXXIV) dargelegt worden.

LVIII.

Sowie die Erbfolgeordnung des deutschen Entwurfs, namentlich infolge der Ausnahmsbestimmungen des Einführungsgesetzes, einen vorherrschend aristokratischen Charakter hat, so sind auch die mehr formellen Bestimmungen des Erbrechts durchgreifend auf die Bedürfnisse der hervorragendsten Lebenskreise zugeschnitten. Ich will hier nur die Testamentsformen und die Nachlassregulierung des deutschen Entwurfs in's Auge fassen.

Was zunächst die Förmlichkeiten der letztwilligen Verfügungen betrifft, so müssen diese nach dem Entwurf (§ 1914) regelmässig in gerichtlicher oder notarieller Form errichtet werden. Das mündliche und das schriftliche Privattestament sollen in Zukunft in ganz Deutschland ausgeschlossen sein; insbesondere werden auch schriftliche Testamente, welche von dem Erblasser geschrieben und unterschrieben sind (sog. holographe Testamente) der Gültigkeit entbehren, obgleich dieselben in Oesterreich und Frankreich ohne jeden erkennbaren Nachteil zugelassen werden (Mot. V, 257). Auf die gerichtliche oder notarielle Testamentsform verzichtet das Gesetz selbst dann nicht, wenn der Eigentümer eines Bauerngutes zur Errichtung eines Testaments von Gesetzes wegen genötigt wird, um den Eintritt der aristokratischen Erb-

folge nach Anerbenrecht auszuschliessen (Mot. zum Einführungsgesetz S. 216. 217).

Nun wird aber jedes Rechtsgeschäft, für welches der Gesetzgeber ohne Not verwickelte und kostspielige Förmlichkeiten festsetzt, dadurch künstlich zu einem Privilegium der Reichen und der Gebildeten gemacht. Freilich wird der Inhalt der Testamente, wie die Motive (V, 257) richtig hervorheben, durch die gerichtliche und notarielle Form besser sichergestellt; aber dieser Vorteil wird nur den höheren Gesellschaftschichten zu Gute kommen, während den unteren und den mittleren Klassen durch die Häufung der Testamentsförmlichkeiten die Testamentsfreiheit thatsächlich wieder zum grossen Teile entzogen wird. Vollends die ländliche Bevölkerung wird bei ihrer geistigen Schwerfälligkeit nur in seltenen Fällen gerichtliche oder notarielle Testamente errichten und so wird in jenen Ländern, wo gesetzlich das Anerbenrecht besteht, die aristokratische Erbfolge in die Bauerngüter die weit überwiegende Regel bilden. Erwägt man nun die sozialen Konsequenzen dieses Zustandes (vgl. oben LVI.) so kann man mit gutem Grunde behaupten, dass durch die Vorschriften des Entwurfs über die gerichtliche Testamentsform in Verbindung mit den Ausnahmsbestimmungen des Einführungsgesetzes über das Anerbenrecht die Lebenshaltung der besitzlosen Volksklassen weit tiefer beeinflusst wird, als durch manche wirtschaftliche Einrichtungen und Erscheinungen, welche diese für ihre gedrückte Lage in erster Reihe verantwortlich machen. Und doch könnte man auf den ersten Blick annehmen, dass jene gesetzlichen Bestimmungen über die Testamentsform einen rein juristischen Charakter haben und zu den Interessen der besitzlosen Volksklassen in gar keiner Beziehung stehen.

Ebenso einseitig wie in Ansehung der Testamentsförmlichkeiten ist der deutsche Entwurf in Beziehung auf die Nachlassregulierung, d. h. die Uebertragung des Nachlasses auf den hiezu gesetzlich berechtigten Erben. Ich habe schon in einem früheren Abschnitt dieser Blätter (XII.) darauf hingewiesen, dass der Staat in den Civilrechtsstreiten, wenn er auf diesem Gebiete die Gleichheit zwischen Reich und Arm einigermassen herstellen will, eine umfassende Thätigkeit von Amtswegen entwickeln muss. Noch zweifelloser ist dies in Ansehung des sogenannten ausserstreitigen Verfahrens, auf welchem Gebiet überall schon jetzt in sehr weitem Umfang eine amtliche Thätigkeit des Staates stattfindet. Der

wichtigste Gegenstand des ausserstreitigen Verfahrens ist aber das successive Privatrecht, welches die zeitliche Aufeinanderfolge der Menschen und den Uebergang ihres Vermögens ordnet und das folglich das Familien- und das Erbrecht umfasst (vgl. oben XIII.). Wir sehen auch, dass der moderne Staat in Ansehung des Familienrechts eine weitgehende amtliche Thätigkeit entwickelt, indem er den Familienstand der einzelnen Staatsbürger durch die Personalstandsregister von Amtswegen feststellt und die Rechtsverhältnisse des Familienrechts im Falle des Streites bis zu einem gewissen Grade von Amtswegen verwirklicht.

Dagegen soll der Staat nach dem deutschen Entwurf bei dem Uebergang des Vermögens von einer Generation auf die andere dieselbe unthätige Haltung beobachten, welche er heute in fast allen Civilrechtsstreiten einnimmt. Eine gerichtliche Regulierung des Nachlasses soll daher regelmässig nicht eintreten; nur in einzelnen Ausnahmsfällen, z. B. wenn der Erbe unbekannt, abwesend oder handlungsunfähig ist, hat das Nachlassgericht für die Sicherheit des Nachlasses von Amtswegen soweit zu sorgen, als das Bedürfnis erfordert (§ 2058 des Entw. und Mot. V, 541).

Freilich kann der Erblasser nach dem Entwurf einen Testamentsvollstrecker mit der Aufgabe betrauen, den Uebergang des Nachlasses an die berechtigten Erben und auch die Auseinandersetzung unter diesen Letzteren zu bewirken (§ 1889 ff. des Entw.). Den Reichen werden auch immer Testamentsvollstrecker zu Gebote stehen, welche fähig und bereit sind, die Regulierung ihres Nachlasses zu übernehmen; desto sicherer werden aber in Ermangelung einer amtlichen Thätigkeit der Gerichte die Verlassenschaften der Armen verwahrlost werden. Selbst wenn die Landesgesetzgebungen, was nach dem Einführungsgesetze (Art. 90) zulässig ist, bestimmen sollten, dass die Notare zur Annahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers verpflichtet sind, so werden sich in Ansehung des Nachlasses der Armen alle jene Nachteile ergeben, welche ich oben (XI.) für die streitige Civilrechtspflege auseinandergesetzt habe.

Will man also die Gleichheit zwischen Reich und Arm nicht allzusehr verletzen, so muss man nach dem Vorbild der österreichischen Gesetzgebung, mit welcher auch das Recht einzelner deutschen Bundesstaaten bis zu einem gewissen Grade übereinstimmt, die Verfügung treffen, dass das Gericht jeden Nachlass von Amtswegen zu regulieren, d. h. für dessen Uebergang an

die wahrscheinlichen Erben zu sorgen hat. (Vgl. auch Einf.-Ges. Art. 88. 89 und Mot. S. 230 f.) Es würde übrigens keinem Bedenken unterliegen, auch das Interesse der wohlhabenden Stände, welche meistens durch Ernennung von geschäftsgewandten Testamentsvollstreckern für eine rasche und sachgemässe Regulierung ihrer Verlassenschaften sehr wohl zu sorgen wissen, durch die Bestimmung wahrzunehmen, dass das amtliche Eingreifen des Gerichtes in die Nachlassverhandlung nur dann stattzufinden hat, wenn nicht der Erblasser selbst einen Testamentsvollstrecker ernannt hat (§ 2058, Abs. 2 des Entw.).

LIX.

Gar mancher Leser wird meinen bisherigen Ausführungen mit einer dringenden Frage auf den Lippen gefolgt sein. Es mag sein, werden Viele sagen, dass der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich die Besitzenden einseitig begünstigt und die besitzlosen Volksklassen selbst dort zurücksetzt, wo eine solche Zurücksetzung durch die Grundgedanken unserer Privatrechtsordnung nicht geboten ist. Aber ist das jemals anders gewesen? Hat das römische und das deutsche Recht, auf welchen unser heutiges bürgerliches Recht beruht, die ärmeren Bevölkerungsschichten nicht noch schroffer und einseitiger behandelt? Welche Veränderungen in den Machtverhältnissen der beiden grossen Volkskreise sind eingetreten, um eine so eingreifende Umbildung uralter Zustände zu rechtfertigen, wie sie in diesen Blättern gefordert wird?

In der That lässt sich nicht verkennen, dass bei den Römern der Gegensatz zwischen Freien und Sklaven, welcher ungefähr dem Verhältnis zwischen Besitzenden und Besitzlosen in der heutigen Gesellschaftsordnung entspricht, dieses Letztere an Härte und Einseitigkeit noch übertroffen hat. Aber die Römer hatten Einsicht und Folgerichtigkeit genug, um auch die notwendigen Konsequenzen dieser Sachlage zu ziehen. Der grossen Masse der römischen Sklaven blieb jede geistige Ausbildung verschlossen, sie nahmen an der Leitung des Staates niemals einen Anteil und wenn es galt, die Heimat zu verteidigen, so sind mit seltenen Ausnahmen immer nur die Freien in das Feld gerückt. Die geistige, politische und militärische Ueberlegenheit der freien Römer war deshalb so gross und so zweifellos, dass sich die Skaverei trotz

mancher Aufstände bis zum Untergang der römischen Kultur behaupten konnte. Aehnliche Zustände haben während des ganzen Mittelalters und während der neuen Zeit bis tief in das achtzehnte Jahrhundert fortgedauert.

Seit dem achtzehnten Jahrhundert hat sich aber diese Lage völlig verändert. In Deutschland wurde die allgemeine Schulpflicht, in Frankreich wurde während der grossen Revolution das allgemeine Stimmrecht und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und diese grundlegenden Einrichtungen haben sich seither, allerdings mit manchen Abschwächungen und Rückschlägen, über die ganze zivilisierte Welt verbreitet. Durch diese drei demokratischen Institutionen sind die gesellschaftlichen Machtverhältnisse vollständig zu Gunsten der besitzlosen Volksklassen verschoben worden, wenngleich infolge der Langsamkeit sozialer Entwicklungen noch entfernt nicht alle Konsequenzen der geänderten Sachlage hervorgetreten sind. Auch für unser veraltetes Privatrecht, welches bisher inmitten einer Welt von Veränderungen seine starre Unbeweglichkeit behauptet hat, ist endlich die Zeit gekommen; es muss, wie alle anderen Einrichtungen, dem volkstümlichen Zuge unserer Zeit folgen. Ich habe es versucht, in dieser Schrift die Ziele anzudeuten, welche eine volkstümliche Umbildung des bürgerlichen Rechts anstreben muss.

Unsere Väter und Grossväter waren fast ausschliesslich von politischen Idealen erfüllt; damals war die Verkündigung einer Verfassung mit einer erklecklichen Anzal von politischen Grundrechten ein Ereignis, welches das Gedankenleben einer ganzen Generation in Anspruch nahm. Heute ist es vorherrschend der soziale Zustand der Volksmassen, welcher die Gemüter der Menschen bewegt; dieser ist aber zum grossen Teile von der Beschaffenheit der bürgerlichen Gesetzgebung abhängig. Deshalb sollten die Staatsmänner in Deutschland und anderwärts die Ausbildung des bürgerlichen Rechts nicht, wie bisher, als eine Aufgabe betrachten, welche naturgemäss den Fachjuristen zufällt und lediglich von juristischen Gesichtspunkten zu lösen ist. Man möge auch nicht allzusehr auf den mildernden Einfluss der Sozialgesetzgebung vertrauen, deren wohlthätige Wirkungen sich nach der Natur der Sache nur auf vergleichsweise enge Lebenskreise erstrecken können, während durch das bürgerliche Gesetzbuch der soziale Zustand aller Staatsbürger bestimmt wird. Ein einseitiges bürgerliches Gesetzbuch, welches die Gerichte täglich und

stündlich nötigt, den besitzlosen Volksklassen Unrecht zu geben, muss diese allmählich auf das Tiefste verbittern. Deshalb habe ich auch, zahlreicher Bedenken nicht achtend, die Kritik des bürgerlichen Gesetzbuchs vom Standpunkt der besitzlosen Klassen unternommen. Möge sich die deutsche Nation diese Darstellung zu Nutze machen!

DIE UNTERSTÜTZUNGS-VEREINE DER ARBEITER (LE SOCIETÀ DI MUTUO SOCCORSO) IN ITALIEN[1]).

VON

DR. L. SBROJAVACCA,
IN ROM.

I.

Die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung in Italien sind fast durchaus neuen Ursprunges; einige rühmen sich allerdings eines sehr alten Bestandes. Thatsächlich haben sie sich aus Handwerkervereinigungen der vergangenen Jahrhunderte herausgebildet, im ganzen genommen aber kann man doch behaupten, dass die Arbeiterbewegung, welcher das gegenwärtige System der Vereine zur wechselseitigen Unterstützung sein Dasein verdankt, erst gegen 1850 begonnen hat. In den letzten drei Jahrzehnten hat ihre Entwicklung einen bedeutenden Aufschwung genommen, und zu Ende des Jahres 1885, bis zu welcher Zeit statistische Daten vorliegen, waren schon 4896 solcher Vereine mit einer 800 000 übersteigenden Mitgliederanzahl bekannt. Diese Vereine sind zugleich mit der politischen Freiheit aufgeblüht. Da ist auch leicht begreiflich: die früheren Regierungen betrachteten aus politischen Rücksichten jede wie immer geartete Association mit Misstrauen.

Die Hilfsvereine sind der Initiative von Bürgern aller Klassen entsprungen, anfangs allerdings mehr derjenigen der höheren Schichten; die Arbeiter in Italien waren vor 30 Jahren zu wenig unterrichtet, als dass von ihnen irgend eine Anregung hätte ausgehen können. Jetzt steht es in dieser Beziehung besser und schlimmer: die Arbeiter unternehmen so manches mit selbständiger Initiative; sie bilden auch aus eigener Kraft Vereine, anderseits aber weisen sie häufig jede Teilnahme der gebildeten Klassen zurück.

1) Das Verzeichnis der benützten Litteratur s. am Schluss der Abhandlung.

Bis 1886 existierte kein Gesetz über die Vereine zu wechselseitiger Unterstützung; dieselben bestanden einfach als Personenvereinigungen, ohne den Charakter von juristischen Personen, daher auch ohne die Fähigkeit in eigenem Namen Rechte zu erwerben oder Verpflichtungen einzugehen, zu erben oder irgend welche andere bürgerliche Rechte auszuüben und bezüglich der Erhaltung und Verwaltung ihres Vermögens, waren sie ganz auf die bona fides der damit betrauten Personen angewiesen.

Die Unzukömmlichkeiten dieses Zustandes lagen offen zu Tage, und die Notwendigkeit eines Gesetzes über die neuen Institute wurde lebhaft empfunden. Die letzteren drangen selbst auf die Erlassung eines solchen, und die Regierung, die ihnen keineswegs feindlich gegenuberstand, wünschte auch ihrerseits dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Es entspann sich jedoch eine lange Diskussion über die Natur und die Grenzen des zu schaffenden Gesetzes. Der Staat beabsichtigte keine Ingerenz, er war vielmehr von Anfang an geneigt, die Autonomie der Vereine zu achten und ihnen diese in ausreichender Weise zu garantieren. Die Frage drehte sich allein um einen technischen Punkt, welcher übrigens, wie man annehmen darf, bis zu einem gewissen Grade als Vorwand für politische Zwecke diente.

Die nicht neue und bereits in allen Staaten, in denen Gesetze über die Vereine zur wechselseitigen Unterstützung bestehen, erörterte Streitfrage war die folgende: sollte das Gesetz bloss formaler Natur sein, d. h. bloss die äussern Bedingungen normieren, welche sich auf die Authentizität der Akte, mittelst welcher der Verein seine Konstituierung beschliesst, die Haftung des Verwaltungsrates, die Veröffentlichung der Bilanzen, die Grundsätze über die Zusammenberufung der Generalversammlungen etc. beziehen? Oder sollte das Gesetz die rechtliche Anerkennung der Vereine von der Erfüllung gewisser innerer Bedingungen, der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Mitglieder, dem Verhältnisse zwischen Beiträgen und, einmaligen oder dauernden, Leistungen etc. abhängig machen? Die Regierung trat für das letztgenannte System ein und das nicht ohne gewichtige Grunde, denn das Ergebnis einer angestellten Enquête hatte gezeigt, dass fast alle jene damals existierenden Vereine, welche Altersrenten zusagten, einer sicheren und unmittelbar drohenden Zahlungsunfähigkeit entgegengingen.

Die Vereine zur wechselseitigen Unterstützung selbst waren jedoch entgegengesetzter Ansicht. Auf mehreren Kongressen gaben ihre Vertreter die Erklärung ab, dass die Bestimmungen des 1881 dem Parlamente unterbreiteten Gesetzentwurfes zwar ausgezeichnet wären, dass sie es jedoch vorzögen, sie aus freiem Willen anzuwenden, statt sie sich vom Gesetze aufzwingen zu lassen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht richtig oder falsch ist, und ob die Vertreter der Vereine im Rechte waren. Die Regierung musste aber nachgeben und das Gesetz vom 15. April 1886 ist rein formaler Natur: es enthält lediglich Bestimmungen über einige äussere auf die Veröffentlichung der Urkunden, sowie auf die Haftung des Verwaltungsrates bezügliche Bedingungen. Auch hat es keinen zwingenden Charakter; jene Vereine, welche sich ihm nicht unterwerfen wollen, können nach wie vor als Personenvereinigungen fortbestehen.

II.

Der Charakter einer juristischen Person ist allen jenen Arbeiter-Vereinen zu wechselseitiger Unterstützung verliehen, die den Zweck haben:

1) den Mitgliedern für den Fall der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit oder des Alters eine Unterstützung zu sichern,

2) die Familien verstorbener Mitglieder zu unterstützen,

3) bei der Erziehung der Mitglieder und ihrer Familien mitzuwirken, die Mitglieder behufs Anschaffung von Arbeitswerkzeugen zu unterstützen und andere den Einrichtungen wirtschaftlicher Vorsorge eigentümliche Funktionen auszuüben.

Die Redaktion dieses Gesetzartikels, in welchem die Zwecke aufgezählt sind, welche die Vereine zu wechselseitiger Unterstützung anstreben können, hat nicht geringe Mühe gekostet. Man wollte vor allem der Gefahr vorbeugen, dass Vereine mit politischen Zwecken sich unter solchen zu wechselseitiger Unterstützung verbergen, andererseits aber sollte nicht verhindert werden, dass die Vereine zu wechselseitiger Unterstützung Zentren der Verbreitung mannigfaltiger, auf die Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter abzielender ökonomischer Institute werden, z. B. Wohnungsvereine, Magazinvereine etc.

Das Gesetz hat den Ausdruck »Renten« vermieden. Hingegen hat es die Altersunterstützung und die im Falle

der Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich aufgezählt. Hier sind ständige Unterstützungen zu verstehen. Ja noch mehr: das Wort ist elastisch genug, damit man darunter sowohl die einmaligen, als auch die fixen, aber zugleich herabsetzbaren und lebenslänglichen Unterstützungen begreifen kann. Noch haben die Gerichte, denen die Auslegung des Gesetzes obliegt, keine Gelegenheit gehabt, sich hierüber auszusprechen, und eine feste Ansicht der Jurisprudenz hat sich ebenfalls noch nicht gebildet. Zweifellos ist, dass nach der Fassung des Gesetzes »Renten«, d. h. lebenslängliche, fixe und vorausbestimmte Beträge ausgeschlossen sind. Ein Verein, welcher Renten im eigentlichen Sinne des Wortes versprechen würde, könnte also nicht anerkannt werden.

Die Errichtung der Vereine und die Genehmigung des Vereins-Statutes müssen notariell beglaubigt sein. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über anonyme Gesellschaften müssen auch von den Vereinen zur wechselseitigen Unterstützung beobachtet werden.

Das Statut muss bestimmen: den Sitz des Vereins, seinen Zweck, die Bedingungen und die Modalitäten des Eintritts und der Ausschliessung der Genossenschafter, die Rechte und Pflichten dieser letztern, die Grundsätze und die Vorsichtsmassregeln bei Verwendung des Vereinskapitals, die Grundsätze über die Zusammenberufung der Generalversammlung und die Wahl des Verwaltungsrates. Das Statut muss bei der ordentlichen Gerichtsbehörde im Orte des Sitzes des Vereins angemeldet werden, welche dessen Uebereinstimmung mit dem Gesetze zu bestätigen und die Veröffentlichung anzuordnen hat. Der Verein wird sodann in ein Spezialregister eingetragen und erlangt hiedurch ipso iure den Charakter einer juristischen Person.

Es findet gar keine Ingerenz von Seite der Regierung statt. Doch ist jeder anerkannte Verein verpflichtet, alljährlich dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel eine Kopie der Bilanz zu übermitteln und demselben auch alle jene Daten zu liefern, die ihm abverlangt werden. Hierin darf jedoch keine Ueberwachung durch die Regierung erblickt werden. Denn sowohl die Bilanz, als auch die anderweitigen Daten werden nur zu statistischen Zwecken abverlangt.

III.

In den zwei Jahren, seit April 1886 — dem Zeitpunkte der Publikation des Gesetzes — bis zum 30. September 1888 betrug die Zahl der Vereine, welche die Anerkennung als juristische Personen angestrebt und erhalten hatten, 457. Die Zahl ist im Vergleich mit derjenigen der überhaupt existierenden Vereine gering. Und niemand hätte ein so ärmliches Resultat des Gesetzes von 1886 erwartet, umsoweniger, als dasselbe aus den Beratungen des Parlaments, den Wünschen der Vereine zur wechselseitigen Unterstützung gemäss hervorgegangen war.

Der Grund dieser Erscheinung ist in der langwierigen und kostspieligen Prozedur zu suchen, welche zur Erlangung der juristischen Anerkennung notwendig ist und mehr noch in einem gewissen Gefühle des Widerwillens, sich dem Gesetze zu unterwerfen, das sich in unseren Vereinen zur wechselseitigen Unterstützung eingenistet hat. Es nützt nichts, es zu verschweigen: auch in Italien herrscht in den Arbeiterklassen, insbesondere der Städte, ein der bestehenden Gesellschaftsordnung feindseliger Geist, und dieser manifestiert sich, wo immer nur möglich und so auch im vorliegenden Falle, in der Form passiven Widerstandes.

Jener Gesetzesartikel, welcher die Vereinszwecke beschränkt, dürfte viele Vereine davon abgebracht haben, die juristische Anerkennung anzustreben. Wo eine, wenn auch unbedeutende, Statutenänderung notwendig ist, tritt mindestens eine Verzögerung ein. Einige Vereine wollen obendrein ihre Statuten überhaupt nicht ändern; so wollen jene, im übrigen nicht zahlreichen Vereine, welche den Zweck verfolgen, die Festsetzung der Löhne zu beeinflussen, diesen Zweck wahrscheinlich auch beibehalten. Ist dem aber so, dann ist es ja von vornherein unnütz, die gesetzliche Anerkennung anzustreben, da sie sie ja doch von Gesetzes wegen nicht erlangen könnten.

Der von dem kgl. statistischen Amte publizierte letzte statistische Ausweis über die Vereine zu wechselseitiger Unterstützung scheidet übrigens nicht die anerkannten von den nicht anerkannten Vereinen. Als diese Statistik unternommen wurde, war das Gesetz von 1886 noch nicht ins Leben getreten; damals war daher diese Unterscheidung noch nicht zu treffen.

Indessen besteht allerdings ein wichtiger **rechtlicher** Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Vereinen, keiner aber vom allgemeinen Gesichtspunkte ihrer **technischen** und **administrativen** Beschaffenheit. Und da die Betrachtung der Vereine zu wechselseitiger Unterstützung hauptsächlich unter diesem letzten Gesichtspunkt interessant ist, werde auch ich in den folgenden Ausführungen von der Unterscheidung zwischen rechtlich anerkannten und nicht anerkannten Vereinen absehen.

IV.

Ich habe bereits erwähnt, dass im Dezember 1885 die Existenz von 4896 Vereinen mit einer 800000 übersteigenden Mitgliederanzahl bekannt war. Aber die genauen Daten, welche man erlangen und sammeln konnte, beziehen sich auf eine viel kleinere Anzahl von Vereinen. Die Klassifikation der Vereinsmitglieder war nur für 3705 Vereine zugänglich. Diese zählten

wirkliche Mitglieder		Ehrenmitglieder
männliche	weibliche	
531047	35853	52763.

Die durchschnittliche Mitgliederzahl für jeden Verein betrug also 143 wirkliche männliche und 9 wirkliche weibliche und 14 Ehrenmitglieder.

Die Teilnahme von Frauen an den Vereinen zu wechselseitiger Unterstützung ist sehr gering; in den südlichen Provinzen ist sie geradezu Null, in Oberitalien sind die Frauen gewöhnlich mit den Männern zusammen in gemischten Vereine eingeschrieben, aber es existieren dort auch einige ausschliesslich aus Frauen zusammengesetzte.

Die Ehren-Mitglieder bezahlen periodische Beiträge, ohne jedoch ein Recht auf Unterstützung zu geniessen; sie leisten wohl auch einen einmaligen Beitrag oder gewähren unentgeltlich ihre Arbeit als Verwaltungsbeamte, Aerzte oder Rechtsfreunde.

Abgesehen von der materiellen Unterstützung, welche die Ehrenmitglieder direkt den Vereinen gewähren, sind sie insbesondere durch ihre technischen und administrativen Kenntnisse den Vereinen nützlich. Ueberdies ist das Interesse, welches die wohlhabenden Klassen in dieser Form für die Arbeiterklasse bethätigen, vom sozialen Gesichtspunkt nicht ohne Wichtigkeit.

Freilich ist vielfach bei den Arbeitern die Tendenz zu beobachten, die Mitwirkung von der Arbeiterklasse nicht angehörigen Personen zurückzuweisen. Daher findet sich in vielen Statuten die Ausschliessung von Ehrenmitgliedern ausdrücklich ausgesprochen.

V.

In einer Zeit jugendlichen Aufloderns und in einem Augenblick entstanden, in welchem der Nationalcharakter etwas exaltiert war, haben sich die italienischen Vereine zu wechselseitiger Unterstützung ein sehr weites Feld der Wirksamkeit abgesteckt. In den meisten Vereinsstatuten ist wenn nicht auf alle, so doch auf fast sämtliche Lebensverhältnisse, durch welche die Arbeiterfamilie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht erscheint, Rücksicht genommen. Die Wirksamkeit der Vereine beschränkt sich nicht allein auf Massregeln sozialer Voraussicht und Hilfeleistung — worin ja eigentlich ihre wahre Existenzberechtigung zu suchen ist — sondern strebt durch eine Reihe von Einrichtungen, welche von der Schule bis zum Magazinsverein reichen, die wirtschaftliche, moralische und intellektuelle Besserung der Lage der Vereinsmitglieder an. Freilich beruhten und beruhen diese Bestrebungen vielfach auf Illusionen. Doch darauf werde ich später noch ausführlicher zurückkommen.

Es gibt eine Reihe von Vereinen zu wechselseitiger Unterstützung, welche den Zweck einer Beeinflussung der Lohnhöhe verfolgen. Ich würde dieselben abgesondert betrachten, indessen ist ihre Zahl nur gering und es bleibt unklar, ob ihnen mehr der Charakter von Vereinen zu gegenseitiger Hilfeleistung oder von solchen zum Zwecke des sozialen Widerstandes eigen ist.

Thatsächlich fehlt in Italien eine der Lohnregulierung dienende Organisation, die auch nur entfernt mit den englischen Trades-Unions zu vergleichen wäre. Bloss eine Gruppe von Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung, welche ich hier im Auge habe und aus 29 Buchdruckervereinen besteht, hat unter ihre Zwecke die Aufstellung des Lohntarifs aufgenommen, welche unter Umständen auch durch Arbeitseinstellungen durchgesetzt werden soll. Alle notwendigen, auf die Arbeitseinstellungen bezüglichen Bestimmungen und Massregeln werden von einem Zentralkomitee getroffen, wobei jedoch die 29 Lokalvereine in allen übrigen Beziehungen ihre Autonomie behalten. Im Falle

einer Arbeitseinstellung sind sämtliche Vereine zur Hilfeleistung verpflichtet und haben die hieraus resultierenden Verluste und Ausgaben nach Verhältnis ihrer Mitgliederanzahl zu tragen.

VI.

Wenn man das Resultat der anlässlich der letzten Statistik vom Jahre 1885 veranstalteten Enquête betrachtet, so gewähren sämtliche Vereine zu wechselseitiger Hilfeleistung Krankenunterstützungen, und zwar in Geld, ärztlicher Hilfe, Arzneien oder alles dies zusammen.

Ferner ergibt sich aus den von 3762 Vereinen erhaltenen Antworten nachfolgendes

384 Vereine geben auch Wöchnerinnen- und Ammenunterstützungen,
1176 gewähren den Familien verstorbener Vereinsmitglieder Unterstützungen,
1700 gewähren einen Beitrag zur Bestreitung der Begräbniskosten,
271 unterstützen die Vereinsmitglieder, wenn ein Todesfall in ihrer Familie eintritt,
588 unterstützen die Ueberlebenden der Familie, im Falle das Vereinsmitglied infolge eines Arbeitsunfalles stirbt,
184 gewähren Unterstützungen im Falle der Arbeitslosigkeit,
1801 sichern den dauernd arbeitsunfähig gewordenen Vereinsmitgliedern Renten oder wenigstens fortgesetzte Unterstützungsbeiträge zu,
1401 versprechen den von Arbeitsunfällen Betroffenen Renten,
1545 gewähren Altersrenten,
520 gewähren schliesslich Renten an die nachgelassenen Familienmitglieder.

Viele Vereine fördern die Bildung und Erziehung der Mitglieder durch Abend- und Feiertagsunterricht in den Elementargegenständen, im Zeichnen, in Kunst und Handwerk, ferner durch Leihbibliotheken und gesellige Zusammenkünfte. Wirtschaftlich fördern sie die Mitglieder durch Arbeitsvermittlung, durch Kreditgewährung, Konsumvereine, Arbeitsmagazine etc.

Besonders zahlreich sind die von den Hilfsvereinen gegründeten Kreditanstalten. Sie gewähren Kredit nur in kleineren Beträgen und selten in einem 50 oder höchstens 100 Lire übersteigenden Masse. Manche Vereine verwenden den grössten Teil ihres Vermögens zur Gewährung von Darlehen an die Mitglieder; was die Sicherheit dieser Vermögensanlage betrifft, so rühmen sie sich, gar keine oder doch nur unbedeutende Verluste zu erleiden. Auch die Konsumvereine sind zahlreich, unbedeutend dagegen ist die Zahl der Arbeitsvereine, welche hie und da vorkommen und den Zweck verfolgen, den unbeschäftigten Mitgliedern Arbeit zu verschaffen.

Seit einigen Jahren haben sich in Italien auch einige Taglöhner-Vereine entwickelt. Wie schon ihr Name besagt, bestehen sie aus Arbeitern der niedersten Kategorie, nämlich aus einfachen Erdarbeitern. Sie verfolgen den Zweck, die Ausführung hauptsächlich von öffentlichen, aber auch von Privaten vergebenen Erdarbeiten zu übernehmen und sich an die Stelle der Kapitalisten als Bauunternehmer in der Absicht zu setzen, um den Unternehmergewinn den Arbeitern zuzuwenden. Die berühmteste dieser Genossenschaften ist jene in Ravenna, welche ca. 2000 Mitglieder zählt und mit ihrem Vermögen von 60000 Lire bei der Trockenlegung des Agro Romano auf einmal Arbeiten in einem eine Million Lire übersteigenden Betrage übernommen hat. Die Taglöhner-Vereine bezwecken keine wechselseitige Unterstützung, sondern sind Produktivgenossenschaften. Ich habe diese Genossenschaften nur erwähnt, um darauf hinzuweisen, wie manche der ländlichen Vereine zu wechselseitiger Unterstützung, welche aus Taglöhnern bestehen, sich gelegentlich in Produktivgenossenschaften behufs Ausführung von Erdarbeiten umgewandelt haben. Mit andern Worten: manche Vereine zu wechselseitiger Unterstützung haben wiederholt in eigenem Namen die Ausführung von Erdarbeiten übernommen und hiezu ihre Mitglieder der Form und den Zwecken von Produktivassociationen entsprechend verwendet.

VII.

Man könnte einwenden, dass diese Vielfältigkeit der genossenschaftlichen Funktionen nur von Uebel sei, da sie die Konzentration aller Kräfte auf den einen Zweck der gegenseitigen Unterstützung verhindere. Aber niemand wird leugnen können, dass diese bunte Geschäftigkeit wenigstens das Gute hat, die breiten Schichten der Arbeiterbevölkerung mit den Grundsätzen und der Anwendung der Kooperation vertraut zu machen. Manche neigen sogar der Ansicht zu, dass mehr Wert zu legen sei auf jenen Teil der Thätigkeit der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, der sich auf Kreditbeschaffung, die Bildung von Konsumvereinen und die Organisation von Produktivgenossenschaften bezieht, als auf jenen der die verschiedenen Arten von Krankenunterstützungen und Renten im Auge hat. Die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, wurde gesagt, sind fortan trockene Blätter am weitästigen Baume der wirtschaftlichen Vorsorge. Dieses Urteil ist zweifellos übertrieben und wahrscheinlich durch Enttäuschungen

hervorgerufen, zu welchen die Vereine, soweit sie Renten u. dergl. gewähren, Anlass gegeben haben. Thatsache ist, dass die Vereine für die Gewährung von Renten keine genügende Sicherheit bieten können; wie weiter unten gezeigt werden soll, ist dies eine Folge der kärglichen Löhne.

Unter jenen Bestrebungen, auf die sich die wirtschaftliche Vorsorge richtet, sind die Renten ein Ziel, das am meisten ersehnt und am schwersten erreicht wird; sie sind nur unter der Voraussetzung beträchtlicher Ersparnisse möglich. Es ist also wohl ausser Zweifel, dass jene Institute, welche die Ansammlung von Renten bezwecken, an Wichtigkeit denjenigen nachstehen, welche die Möglichkeit von zur Ansammlung von Renten genügenden Ersparnissen erst schaffen sollen. Diese Erwägungen berechtigen jedoch noch nicht zum Schlusse, dass die Zeit der Vereine zu wechselseitiger Unterstützung vorüber ist. Alles in allem wird wohl niemand den Nutzen der Krankenversicherung bestreiten, was jedoch die Renten betrifft, so kann man eher sagen, dass für sie die Zeit in den Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung erst kommen muss. Ich sage dies bloss mit Rücksicht auf die italienischen Verhältnisse. Denn anderwärts, z. B. in England, haben die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung auch rücksichtlich der Gewährung von Renten schöne Erfolge zu verzeichnen.

VIII.

Die Einnahmen der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung lassen sich in 3 Gruppen teilen: 1) in Einkünfte aus dem Vereinsvermögen, 2) in Aufnahmetaxen und Beiträge wirklicher und der Ehrenmitglieder, 3) in Schenkungen, Legate und sonstige Einnahmen.

In der Mehrzahl der Fälle haben die Mitglieder bloss einen einzigen und für alle Altersstufen gleichbleibenden Monatsbeitrag für sämtliche Vereinszwecke zu leisten. Eine gewisse Anzahl von Vereinen verlangt jedoch besondere Beiträge für Krankenunterstützungen und Renten. Diese Beiträge fliessen in getrennte Fonds, die abgesondert von einander verwaltet werden. Seltene Fälle ausgenommen werden sowohl die Krankheits- als auch die Rentenbeiträge ohne die Zuhilfenahme von Morbiditäts- und Mortalitätstabellen festgesetzt. Ihre Höhe richtet sich nicht so sehr nach dem Masse der Verbindlichkeiten, welche der Verein

gegen die Mitglieder übernimmt, als nach der Steuerkraft dieser letztern. Indem ich mir vorbehalte, hierüber, wenn ich von den Renten insbesondere sprechen werde, nähere Details beizubringen, gebe ich nachstehend die Summe der Gesamteinnahmen jener Genossenschaften, von denen man Daten hat erlangen können, für die Jahre 1873, 1878 und 1885.

	1873	1878	1885
Zahl der Vereine	1101	1940	3566
1. Einkünfte aus dem Vereinsvermögen	L. 612 132	L. 1 013 626	L. 1 440 622
2. Schenkungen, Legate, diverse Einnahmen	» 244 177	» 638 191	» 851 832
3. Aufnahmetaxen, Mitgliederbeiträge, Strafgelder	» 2 205 129	» 3 338 385	» 5 026 367
4. Aufnahmetaxen und Beiträge der Ehrenmitglieder	» 146 384	» 189 120	» 247 307
Gesamteinnahmen	L. 3 207 822	L. 5 179 322	L. 7 566 128

Die für 1885 auf den Kopf eines jeden wirklichen Mitgliedes entfallende Einnahme setzt sich also zusammen aus

einem Beitrag	L. 9.28
» » der Ehrenmitglieder	» 0.47
allen übrigen Einnahmen	» 4.27
zusammen	L. 14.02

Mit dieser Summe müssen sämtliche Ausgaben bestritten werden, vor allem die Verwaltungsspesen, dann die Kranken- und verschiedenen ausserordentlichen Unterstützungen, der Rest vermehrt das Vereinsvermögen, welches mit der Reserve für die Pensionen einen Fonds bildet.

IX.

Die Verwaltung der Krankenunterstützungen vollzieht sich überall ziemlich gut und zwar aus folgenden Gründen: 1) bietet sie nicht entfernt jene Schwierigkeiten, welche die Verwaltung der Renten mit sich bringt. Denn auch da, wo die Zahl der Mitglieder eine beschränkte ist, sofern dies nicht allzusehr der Fall, findet das Gesetz der Morbidität seine Anwendung, während nicht das gleiche von den Mortalitätsgesetzen gilt; 2) ist der Geldaufwand viel geringer als der für Renten, wozu noch zu bemerken ist, dass in den italienischen Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung sich der Gebrauch eingebürgert hat, aus den Einnahmen das Notwendige für die Krankenunterstützungen

zu entnehmen und bloss den Rest für den Anspruch auf entferntere Renten übrig zu lassen.

Indessen zeigt auch die Verwaltung der Krankenunterstützungen manche Mängel. Die unentgeltliche Verteilung von Arzneien und die Leistung ärztlicher Hilfe findet nicht so häufig statt, als es wünschenswert wäre, die Geldunterstützungen sind eher zu klein, das Schlimmste aber ist, dass viele Vereine, besonders im südlichen Italien als Voraussetzung des Rechtes auf den Bezug von Unterstützungen eine lange Mitgliedschaft fordern und überdies die Unterstützungen erst nach einigen Krankheitstagen gewähren. In Nord- und Mittelitalien wird jedem Mitglied das Recht auf Unterstützung entweder gleich von seinem Eintritte in den Verein an oder längstens nach einer Karrenzzeit von einem Jahre eingeräumt. In den südlichen Provinzen dagegen wird eine Mitgliedschaft in der Dauer von drei, vier oder sogar acht Jahren verlangt; allerdings kommt dies letztere nur in seltenen Fällen vor. Aehnliches gilt auch für die Zeit, welche vom Krankheitsbeginne an bis zum Tage, an dem die Auszahlung der Unterstützung beginnt, zu verstreichen hat. Während sie in Norditalien zwischen 3—4 Tagen schwankt, zahlen viele Vereine in Süditalien die Unterstützung erst 8—10 Tage nach dem Beginne der Krankheit aus.

Die Zahl der Mitglieder, welche 1885 Krankenunterstützungen erhielten, betrug für 2906 Vereine mit zusammen 463 088 wirklichen Mitgliedern 104 386. Die Zahl der Krankheitstage, für welche Unterstützungen zur Auszahlung gelangten, betrug 2 102 881. Die unterstützten Mitglieder repräsentieren also 22.55 % aller Bezugsberechtigten. Die Tage, für welche Unterstützungen ausbezahlt wurden, betrugen 20.14 für jedes kranke und 4.54 für jedes wirkliche Mitglied.

Diese Ziffern repräsentieren nicht genau den Quotienten der Morbidität unter den Mitgliedern der Unterstützungsvereine. Denn bei der Beobachtung über die kranken Mitglieder handelte es sich nicht um die Klarstellung des Morbiditätskoeffizienten vom sanitären, sondern lediglich vom wirtschaftlichen Standpunkte. Und auch darauf kam es nicht an, zu wissen, wie viele Male und für wie viele Tage ein Mitglied krank war, sondern wie oft und wie viele Tage ein krankes Mitglied unterstützt wurde. Daher blieben unberücksichtigt sowohl die Krankheitstage, bevor das Mitglied ein Recht auf Unterstützung erhielt, als auch jene,

in welchen dieses Recht wieder aufgehört hatte, als auch schliesslich die Krankheiten jener Mitglieder, welche noch nicht lange genug dem Vereine angehörten, um bezugsberechtigt zu sein. Der Morbiditätskoeffizient ist also grösser, als sich aus den oben angeführten Ziffern ergibt. Eine Morbiditätstabelle bezüglich der in die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung eingeschriebenen männlichen Personen wurde von der statistischen Generaldirektion seit 1879 veröffentlicht. Dieselbe wurde auf Grund von 138 584 Beobachtungen während der Jahre 1866—1875 angefertigt und ergab auf je 100 eingeschriebene 25 kranke Mitglieder mit durchschnittlich 27.31 Krankheitstagen auf jedes kranke und 6.91 Krankheitstage auf jedes eingeschriebene Mitglied. Durch die Gegenüberstellung dieser und der obenangeführten Durchschnittsziffern erlangt man eine ziemlich genaue Vorstellung über jene Fälle, in denen die Vereine auf Grund der Statutenbestimmungen, welche sich auf die Zeit von der Aufnahme in den Verein bis zum Beginne des Bezugsrechtes beziehen, ihren Mitgliedern gar keine Unterstützung leisten. Man kann sagen, dass im ganzen genommen auf je 100 nur in 65 Krankheitsfällen Unterstützungen gewährt werden. Doch gilt dies natürlicherweise nur von den Geldunterstützungen, denn ärztliche Hilfe pflegt gewöhnlich unbeschränkt allen Mitgliedern und während der ganzen Dauer ihrer Krankheit zu teil zu werden.

Ich übergehe die Unterstützungen zur Bestreitung der Begräbniskosten, sowie diejenigen, welche an die Familie der verstorbenen Mitglieder zur Auszahlung gelangen. Es handelt sich hier bloss um kleine und nur einmalige Ausgaben.

Die Unterstützungen wegen zeitlicher Arbeitsunfähigkeit werden denjenigen Mitgliedern gewährt, welche bereits das statutarisch festgesetzte Maximum der Krankenunterstützung bezogen haben und doch noch nicht genügend hergestellt sind, um die Arbeit wieder aufnehmen zu können.

Was die Renten betrifft, so begnüge ich mich, hier einfach die Bewegung der Rentner anzugeben. Am 31. Dezember 1885 zahlten von 2128 Vereinen, die Renten zusagten, bloss 500 eine einzige Rente wirklich aus. Die Zahl der Rentenbeziehenden betrug zu Anfang des Jahres 6562 und 7165 zu Ende desselben. Im Laufe dieser Zeit hatten 636 durch Todesfall und andere Ursachen den Genuss ihrer Renten verloren und 1239, also ungefähr die doppelte Anzahl denselben neu erworben. Von den am 31. Dezember 1885 vorhandenen 7165 Rentnern waren

5528 männliche, 419 weibliche Mitglieder, 680 Wittwen von Mitgliedern, 350 männliche und 188 weibliche Waisen.

In folgendem gebe ich ein Bild des Betrages der Gesamtausgaben jener Vereine, über die mir Daten zur Verfügung stehen. Die Ziffernangaben beziehen sich auf die Jahre 1873, 1878 und 1885.

	1873	1878	1885
Zahl der Vereine	1103	1901	3602
1. Krankenunterstützungen			
a) ärztliche Hilfe und Arzneien	L. 132 448	L. 192 508	L. 308 255
b) Geld	» 991 200	» 1 579 033	» 2 165 645
2. Unterstützungen an die Familien verstorbener Mitglieder und zur Bestreitung von Begräbniskosten	» 76 906	» 155 037	» 127 009
3. Unterstützungen an Wöchnerinnen u. Ammenlöhne	—	—	» 14 182
4. Unterstützungen bei zeitlicher Arbeitsunfähigkeit	—	—	» 34 940
5. Unterstützungen an beschäftigungslose Mitglieder	» 43 263	» 33 145	» 32 787
6. Sonstige Unterstützungen	—	—	» 122 478
7. Renten			
a) an Mitglieder	» 105 718	» 591 345	» 699 624
b) an überlebende Familienmitglieder	—	—	» 62 704
8. Verwaltungsausgaben	» 348 378	» 642 454	» 1 392 553
9. Diverse ordentliche und ausserordentliche Ausgaben	» 400 477	» 371 968	» 444 028
Gesamtausgaben	L. 2 098 390	L. 3 565 490	L. 5 404 205

Ungefähr die Hälfte der Ausgaben stammt aus der Gewährung von Unterstützungen in Krankheitsfällen (ärztliche Hilfe, Arzneien, Geldunterstützungen), ein Viertel geht für Verwaltungsspesen auf, das letzte Viertel wird zur Auszahlung von Pensionen und verschiedenen Unterstützungen verwendet.

Die Verwaltungsspesen sind bedeutend, ja sogar übermässig gross. Wahrscheinlich aber sind in dieselben häufig auch die Gehälter der Aerzte mit inbegriffen, und so erscheinen sie denn zu Gunsten der Krankenunterstützungen angeschwollen. Zu berücksichtigen sind ferner die vielfachen, über den Rahmen der wechselseitigen Unterstützung hinausgehenden Funktionen vieler Vereine. Diese Funktionen bringen natürlich eine Vermehrung der Verwaltungsspesen mit sich. In den meisten Fällen werden in die Rubrik »Verwaltungsspesen« auch die Gründungskosten vieler neuer Vereine aufgenommen.

Ich stelle die absoluten Einnahme- und Ausgabeziffern einander nicht gegenüber, denn die Zahl der Vereine ist in dem einen und andern Falle nicht dieselbe. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist also nur für Durchschnittszahlen möglich. Die auf jedes Mitglied entfallende Durchschnittseinnahme aus Mitgliedsbeiträgen und andern Ursachen ist bereits angeführt worden. Die Durchschnittsausgabe pro Kopf beträgt:

an Krankenunterstützungen (ärztliche Hilfe, Arzneien und Geld)	L. 4.57
an Renten	» 1.44
an sonstigen Unterstützungen	» 0.61
an Verwaltungs- und diversen Ausgaben	» 3.35
zusammen	L. 9.97

Im Jahre 1885 betrug also der auf jedes wirkliche Mitglied entfallende Nettoüberschuss L. 4.04. Derselbe wurde zur Vermehrung des Vereinsvermögens verwendet. Der Betrag dieses letztern war zu verschiedenen Epochen der nachfolgende:

	Zahl der Vereine	Vermögensbetrag
1873	1095	L. 9 351 580
1878	1949	» 21 141 662
1885	3520	» 32 200 840

Der durchschnittlich auf jedes wirkliche Mitglied entfallende Vermögensbetrag war im Jahre 1873 L. 44.55, stieg 1878 auf L. 64.49 und fiel 1885 auf L. 60.75. Diese Verminderung bedeutet jedoch noch keine Aufzehrung des Kapitals; eine solche findet zur Zeit nicht statt. Bei sämtlichen Vereinen nimmt vielmehr das Vermögen bald rascher, bald langsamer zu. Die Depression des Jahres 1885 erklärt sich bloss dadurch, dass in die Statistik dieses Jahres eine Menge von Vereinen aufgenommen wurden, welche zu kurze Zeit bestanden, um absolut und im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl ein bedeutendes Kapital gesammelt zu haben.

X.

Den jährlichen Ersparnissen und dem bereits vorhandenen Vermögen gegenüber steht die fortwährend anwachsende Last der Renten. Wie ich gleich anfangs dieser Studie hervorgehoben habe, sind die italienischen Vereine zu wechselseitiger Unterstützung verhältnismässig sehr jungen Ursprungs. Von 3749 Vereinen wurden

vor 1850	48
von 1851 - 1860	158

von 1861—1870 663
von 1871 1880 1234
von 1881 1885 1646

ins Leben gerufen. Sie bestehen grösstenteils aus jungen und im vollkräftigen Alter befindlichen Individuen und die bisher zur Auszahlung gelangten Renten repräsentieren auch nicht entfernt das letzte Entwicklungsstadium. Man kann vielmehr behaupten, dass diese Entwicklung kaum erst begonnen hat. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass im Jahre 1885 die Zahl derjenigen, welche in den Genuss der Altersversorgung traten, doppelt so gross war, als derjenigen, welche denselben verloren. Jedes kommende Jahr bringt eine immer mehr anschwellende Zahl von Rentenbeziehenden mit sich. In wenigen Jahren dürfte dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach so gross sein, dass jede Illusion der grausamen Wirklichkeit wird weichen müssen, wenn überhaupt noch von Illusionen die Rede sein kann! Der Enthusiasmus der ersten Jahre ist weit vorüber; innerhalb und ausserhalb der Vereine sieht man nun die Dinge mit kälterem Blute an. Zu dieser kühleren Beurteilung haben die Diskussionen in bedeutendem Mass beigetragen, welche die Beratung des Gesetzes über die rechtliche Anerkennung der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung mit sich brachte, dann aber auch die amtlichen und nichtamtlichen Publikationen, besonders die Untersuchungen des statistischen Amtes und am meisten das unglückliche Schicksal einiger anscheinend im blühendsten Zustande befindlicher Vereine. Ich will bloss ein Beispiel anführen. Der allgemeine Verein zu wechselseitiger Unterstützung und Ausbildung der Arbeiter von Turin (Associazione generale di mutuo soccorso ed istruzione degli operai di Torino) musste bereits 1877 an eine radikale Aenderung seiner Satzungen gehen. Im Jahre 1850 begründet, zählte derselbe 1877 beinahe 7000 Mitglieder und besass ein Vermögen von ½ Million Lire. Aber im Verlaufe von 3—4 Jahren hatte die Zahl der Rentenbeziehenden so sehr zugenommen, dass man sich nicht verhehlen konnte, dass der Verein dem Ruin und dem Konkurs entgegengehe. Mit einem Federzug wurden also die bereits fälligen Renten auf einen lächerlich geringen Betrag herabgesetzt und gleichzeitig bestimmt, dass zur Bezahlung der künftighin fällig werdenden Renten bloss die Zinsen der vorhandenen Fonds verwendet werden sollten. Mit anderen Worten: das Vereinskapital wurde für unantastbar erklärt; fortan sollten nur

die Interessen derselben unter die Rentner zur Verteilung gelangen.

Eine Untersuchung der Generaldirektion der Statistik über die Bilanzen von 1200 Vereinen, von welchen 265 bestimmte Altersrenten versprachen, hat die völlige Unhaltbarkeit der Grundlage, auf welcher sie ruhen, dargethan. Der Hauptzweck war, durch genaue Berechnungen die Erfüllbarkeit der statutarischen Versprechungen, soweit sie Altersrenten betreffen, zu prüfen, oder aber die Zahl und die Bedeutung der Unterschiede festzustellen, die in Zukunft zwischen den versprochenen und den berechneten Renten entstehen müssen. Für jeden Verein wurde eine technische Bilanz aufgestellt, wobei die Tafeln von Deparcieux und eine 5prozentige Verzinsung als Basis genommen wurde. Als diese Untersuchung stattfand, gab es für unser Land noch keine Sterblichkeits-Tabellen. Die Tafeln von Deparcieux geben bekanntlich eine etwas höhere Sterblichkeit an, als jene, die sich heute in Frankreich und andern Ländern findet, insbesondere für die Lebensperiode von 50 Jahren aufwärts; und der Interessensatz von 5 % ist für unser Land eher hoch als niedrig. Die Staatsrente z. B. wirft nicht so viel ab. So wurden denn also durchaus die für die Vereine günstigsten Bedingungen angenommen.

Die 265 Vereine, die bestimmte Renten versprachen, repräsentierten zusammen 478 Kombinationen, da ja manche Vereine Renten versprachen im Alter, bei dauernder Arbeitsunfähigkeit (chronischen Krankheiten) und für den Unfall, oder aber Renten, die verschieden hoch sein sollten nach der Dauer der Mitgliedschaft oder auch nach dem Alter, in welchem das Bezugsrecht erworben wurde.

Und nun die gewonnenen Resultate.

In 51 Fällen war der einzige von den Statuten für alle Vereinszwecke geforderte Mitgliedsbeitrag so niedrig, dass er nicht einmal für die wahrscheinlichen Kosten der Krankenunterstützung genügen konnte. Für die Altersrente blieb nichts übrig, respektive sie war durch einen negativen Wert darzustellen. In 399 Fällen waren die berechneten Renten geringer als die versprochenen. Nur in den übrigbleibenden 28 Fällen erschienen die Beiträge zur Zahlung der versprochenen Renten ausreichend. Noch ist in Betracht zu ziehen, dass der Abgang bei den betreffenden Vereinen ein enormer war. In den meisten Fällen waren die versprochenen Renten vier-, fünf-, selbst zehnmal so

hoch als sie, nach den Vereinsbeiträgen berechnet, sein konnten. Infolge dieser Tatsachen wurden die die Renten betreffenden Bestimmungen der Statuten fast allgemein geändert. Das Gleichgewicht zwischen den Mitgliedsbeiträgen und den Altersrenten konnte in zweierlei Weise hergestellt werden: durch Erhöhung der Beiträge oder durch Verminderung der Renten.

Da das Niveau der Lohnhöhe eine gegebene Grösse war, fehlte die praktische Möglichkeit, die Beiträge zu erhöhen. Und nun entschloss man sich noch etwas weiter zu gehen, als zur blossen Herabsetzung der Altersrenten; man verwandelte geradezu die Renten in fortlaufende Unterstützungen, die in jener Zahl und Höhe gewährt werden sollten, als es mit der Solvenz der Institute verträglich war.

Bis jetzt wurde immer von »Renten« gesprochen, um nicht ein neues Wort gebrauchen zu müssen, dessen Bedeutung nicht von vornherein verständlich wäre. Aber es ist Thatsache, dass die grosse Mehrzahl der italienischen Hilfsvereine nur fortlaufende, in jeder Hinsicht unbestimmte Unterstützungen versprechen, und dass nur wenige Vereine Renten im strengen Sinne des Wortes verteilen. In dem Berichte, welcher die letzthin veröffentlichte Statistik begleitet, finden sich folgende Sätze, welche das oben Gesagte bestätigen: »Wenn mit dem Wort »Renten« nur die zu Gunsten bestimmter Personen für ihre Lebenszeit nach vorherbestimmten Normen flüssig zu machenden Jahresbeträge zu bezeichnen sind — dann kann man in der grossen Mehrzahl der Fälle in Beziehung auf die Vereine zur gegenseitigen Hilfeleistung nur ganz uneigentlich von Renten reden. In den Statuten sind die Renten für Unfall, für chronische Krankheiten und für das Alter häufig mit einander vermengt, und selten sind die Ansprüche der Mitglieder nach ihrer Höhe im vorhinein bestimmt. Das gilt nicht nur von jenen Vereinen, die weder besondere Fonds, noch besondere Beiträge für die Renten haben, sondern auch für jene die sowohl das eine als das andere besitzen und darum als am besten ausgerüstet zur Erreichung ihres Zweckes gelten müssen. Um ein Beispiel aus der Reihe der blühendsten Hilfsvereine zu citieren, erwähnen wir jenen der Arbeiter von Mailand. Nachdem das Statut gesagt hat, dass alle chronisch erkrankten und alten Mitglieder Anspruch auf Renten haben, setzt es fest, dass die Höhe derselben alle 5 Jahre in Rücksicht auf die Höhe der beiden Spezialfonds für Alter und für chronische Krank-

heiten bestimmt werden wird. Noch weniger genau sind die Bestimmungen des Statuts der Società generale operaia in Rom. Dieselben schreiben vor, die Generalversammlung habe alljährlich die Summe für die Unterstützung der Arbeitsunfähigen zu bestimmen und zwar in einer Höhe, die die Gesamteinnahme des Fonds für Alters- und Invalidenunterstützung nicht übersteigt; denn das Kapital des Fonds soll unangreifbar sein. Viele Vereine sind nicht einmal im stande, die periodische Festsetzung der Rentenhöhe zusichern, sondern verpflichten sich nur, die Renten innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel zu gewähren. Sie garantieren auch nicht die Auszahlung der schon zugestandenen Renten, sondern behalten sich das Recht vor, sie nach dem Bestande der Kasse und nach der Zahl der Rentenbezügler zu reduzieren.«

Uebrigens sei bemerkt, dass es einige wenige Vereine gibt, welche die Form und das Verfahren von wirklichen »Rentenkassen« einhalten, welche sich vorher festgesetzter Tarife bedienen und bei der Berechnung der Renten als bestimmende Elemente ausser der Höhe der auszuzahlenden Renten auch die Höhe der Einzahlungen, das Alter der Mitglieder und die Zeitdauer, nach welcher die Rentenberechtigung erlangt wird, in Rücksicht ziehen. Aber so viel man auch suchen mag, ein solcher Verein, der von Arbeitern gebildet wäre, findet sich nicht. Vereine zur gegenseitigen Hilfeleistung, die würdig sind, Rentenkassen genannt zu werden, finden sich nur in sozialen Schichten, die gebildeter und bemittelter sind, als die arbeitenden Klassen, z. B. unter den Lehrern, den Privatbeamten etc.

Dank der Unbestimmtheit der Renten, die für Alter und Arbeitsunfähigkeit zu gewähren sind und dank der Anpassung ihrer Höhe an den Stand der verfügbaren Fonds steht die Solvenz der Hilfsvereine ausser Zweifel. Man könnte sogar sagen, dass jene Vereine, welche ihr Stammkapital für unangreifbar erklärt haben, über das Ziel hinausschossen und von einer übermässigen Freigebigkeit in den Versprechungen zu einem Regime excessiver Vorsicht übergingen. Aber vom sozialen Gesichtspunkt ist es mit Händen zu greifen, dass die Schwierigkeiten nicht überwunden, sondern umgangen wurden. Das Problem war und ist noch immer: zu Gunsten der Arbeiter Altersrenten zu schaffen, um ihnen am Ende ihrer Tage Sicherheit für den kommenden Morgen und Verminderung ihrer Leiden zu gewähren. Dieses Ziel

anzustreben, haben die italienischen Vereine zur gegenseitigen Hilfeleistung wenn nicht aufgegeben, doch auf die allerengsten Grenzen beschränkt. Sie sind selbst nicht sicher, ihren alt und arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern überhaupt Unterstützung gewähren zu können; und sie haben die Gewissheit, im allergünstigsten Falle nur ganz unbedeutende Unterstützungen geben zu können, die den alten Leuten jene Leiden, welchen sie abhelfen sollen, keineswegs ersparen werden. Daran tragen allerdings nicht die Hilfsvereine selbst die Schuld. Das Unmögliche ist eben nicht möglich zu machen, und anderseits verdoppelt es den Schaden, Illusionen wach zu erhalten.

Die Frage spitzt sich zu und fasst sich zusammen in dem Lohnproblem. Es ist das niedrige Niveau der Löhne, an dem jeder gute Wille scheitert. Selbst wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Ersparnisse bei unseren arbeitenden Klassen infolge weiterer Entwicklung des Geistes sozialer Voraussicht zugegeben würde, muss doch jedermann von der Unmöglichkeit überzeugt sein, dass diese Klassen, angesichts ihrer niedrigen Löhne und der Steuern, die auf ihnen lasten, Renten ansammeln, die genügen könnten, um ihr Alter vor dem Elend zu bewahren.

Bei der vorliegenden Arbeit habe ich hauptsächlich benützt: 1° Statistica delle Società di Mutuo Soccorso nel 1873, Roma 1875; 2° Statistica delle Società di Mutuo Soccorso nel 1878, Roma 1880; 3° Statistica delle Società di Mutuo Soccorso nel 1885, Roma 1888; 4° Statistica della morbosità presso i soci delle Società di Mutuo Soccorso, Roma 1879; 5° Le pensioni di vecchiaja presso le Società di Mutuo Soccorso, di Settimio Piperno, nell' Archivio di Statistica, Anno VII° fasc. III e IV, Roma 1883.

SOZIALE VERSICHERUNG UND STATISTIK IN ÖSTERREICH.

VON

Dr MORIZ ERTL

IN WIEN.

Es lässt sich nicht leugnen, dass der Staat, welcher heute durch seine Verwaltung, insbesondere die soziale, immer mehr in das Gesellschaftsleben einzugreifen beginnt, in höherem Masse als bisher vor der Verpflichtung steht, sich selbst zu erkennen. Ganz besonders gilt dies von der sozialen Struktur der Bevölkerung. Die Grundlagen für eine soziale Statistik sind jedoch bis in die neueste Zeit in Deutschland und Oesterreich ganz dürftige gewesen. Dennoch hat man sich entschlossen, das grosse Werk der sozialen Versicherung, womit diese beiden Staaten allen übrigen vorausgegangen sind, ohne die eigentlichen Voraussetzungen dazu ins Leben zu rufen und sich mit mangelhaften, in zwölfter Stunde durchgeführten Vorerhebungen für die Grundlagen der Versicherungstechnik zu begnügen. Die grossen Errungenschaften sind nicht mehr zu verlieren, wenngleich viele Fehler unterlaufen sein mögen. Die Unmöglichkeit, diese Fehler zu vermeiden, wenn wir schnell eine soziale Versicherung schaffen wollten, hat uns aber vorsichtiger gemacht. Haben wir schon die soziale Versicherung ohne genügende soziale Statistik eingerichtet, so wollen wir wenigstens jetzt die Handhaben, welche uns eben diese Versicherung bietet, benützen, um mit denselben eine soziale Statistik zu gewinnen, welche nicht nur die Versicherung selbst allmählich auf richtigere Grundlagen stellen, sondern eine noch viel weiter gehende Verwertung ermöglichen wird. Wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, hat schon eine treffliche Arbeit[1]) in dieser Zeitschrift zur Darstel-

1) G. v. Mayr, Arbeiterversicherung und Sozialstatistik, Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik, I. Jahrg., 2. Heft.

lung gebracht. Uns sei es gestattet, die österreichische soziale Versicherung in dieser Hinsicht zu betrachten. Wir gehen dabei, obwohl die Krankenversicherung schon seit 1. August und die Unfallversicherung erst seit 1. November 1889 in Oesterreich funktioniert, doch von der letzteren aus, nachdem, wie wir sehen werden, die Unfallversicherung in Oesterreich als eine Organisation gedacht ist, an welche sich der ganze Organismus der Krankenversicherung angliedern soll.

A. Unfallversicherung.

Sowohl das Unfallversicherungsgesetz v. 28. Dezember 1887 R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888 [1]) als auch die auf Grund desselben erschienenen zahlreichen Verordnungen enthalten eine Reihe von wichtigen Bestimmungen, welche für die Sozialstatistik verwertbar sein werden. Bevor wir jedoch die Grundlagen für dieselbe betrachten, wollen wir kurz jene statistischen Ergebnisse besprechen, welche aus Anlass und zum Zwecke der Organisation der Unfallversicherungsanstalten selbst geschöpft wurden, und welche schon heute als Resultate der Vorerhebung vorliegen.

I. Vorerhebungen.

Der § 63 U.G. berechtigt das Ministerium des Innern, zum Zwecke der genannten Organisation alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern alle dienlichen Auskünfte zu begehren. Auf Grund dieses Paragraphen wurde durch die Ministerial-Verordnung v. 3. April 1888, R.G.Bl. Nr. 35 eine vorläufige Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe vorgeschrieben (ohne deshalb die durch § 18 U.G. vorgeschriebene Betriebsanmeldung aufzuheben), und die Resultate dieser Erhebung finden wir in den »Amtlichen Nachrichten« [2]) veröffentlicht. Das Anmelde-Formular (S. 29 A. N.) enthielt ausser der genauen Ortsbezeichnung (Gemeinde, Gerichtsbezirk, politische Behörde 1. Instanz, Land) folgende Rubriken: 1. Name (Firma) des Unternehmers; 2. Gegenstand; 3. Art; 4. Ort des

1) Vgl. darüber Ertl, Die soziale Versicherung in Oesterreich, Schmoller's Jahrb. XII Jahrg., 2. Heft, S. 657 ff.; Ertl, Die soziale Versicherung in Oesterreich, Oesterr.-ungarische Revue, VI. Band, 1. u. 2. Heft.

2) »Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter«. I. Jahrg. und Supplementband.

Betriebes; 5. durchschnittliche Zahl der im Betriebe beschäftigten a) voll entlohnten Arbeiter und Betriebsbeamten (männlich, weiblich), b) Volontäre, Lehrlinge und Praktikanten (männlich, weiblich); 6. an voll entlohnte Arbeiter gezahlte Lohnsumme a) Jahreslohnsumme, b) durchschnittlich täglich gezahlte Lohnsumme; 7. Taglohn, welcher im Durchschnitte an einen voll entlohnten Arbeiter der niedrigsten Lohnkategorie ausgezahlt wurde; 8. Bemerkungen.

Dieses Formular, welches nur den Zweck hatte, beiläufig richtiges Material zur Abgrenzung der Sprengel der Unfallversicherungsanstalten, ferner zur ersten Gefahrenklassen- und Prämientarifaufstellung zu beschaffen, kritisieren wir hier nicht. Wir kommen darauf bei der definitiven Betriebsanmeldung zurück. Es genügt zu konstatieren, dass die Tabellen über die ersten Resultate in der Nummer vom 1. Januar 1889 der A. N. 71 570 Betriebe mit 870 488 Arbeitern ausweisen, während in der Nummer vom 1. Juli 1889 auf Grund der bis dahin erfolgten Richtigstellungen, welche aber damit keineswegs abgeschlossen waren, bereits 78 883 Betriebe mit 892 240 Arbeitern konstatiert wurden. Es ist begreiflich, dass die erste Erfassung der bis dahin nahezu ausser Evidenz gewesenen und bezüglich ihrer Versicherungspflicht vielfach noch nicht klar gestellten Betriebe eine sehr unzuverlässige sein musste, wenngleich die Behörden sich alle Mühe gaben, die Bevölkerung über die Tragweite auch dieser ersten Erhebung aufzuklären. Bekanntlich hat das deutsche Reichsversicherungsamt die nach der ersten Erhebung angemeldete Zahl der Bauarbeiter seinerzeit, um richtig vorzugehen, auf das Doppelte geschätzt. Unbegreiflich erscheint es allerdings, dass auf Grund der zugestandenermassen so mangelhaften ersten Anmeldung der österreichischen Betriebe ein Kartogramm für die Daten bis Ende 1888 entworfen wurde [1]), welches geeignet wäre, für Dinge, welche keine Statistik sind, den Schein einer solchen in Anspruch zu nehmen. Wir geben mit allem Vorbehalt die Daten der Tabellen. Demnach betrug:

	Betriebe mit mehr als 3 Arbeitern:	Betriebe mit weniger als 3 Arbeitern:
die Zahl der Betriebe	23 028	48 542
» » » vollentlohnten Arbeiter und Betriebsbeamten		
männlich	508 299	56 184
weiblich	213 180	38 855

1) Beilage zu Nr. 12 der Amtl. Nachr., I. Jahrg.

	Betriebe mit mehr als 3 Arbeitern:	Betriebe mit weniger als 3 Arbeitern:
die Zahl der Volontäre, Lehrlinge, Praktikanten		
männlich	37 944	6 236
weiblich	9 589	201
die Versicherungspflichtigen zusammen		
männlich	546 243	62 420
weiblich	222 769	39 056
die Totalsumme Versicherungspflichtiger beiderlei Geschlechts	769 012	101 476

Die Daten sind nach politischen Bezirken detailliert und dann nach Kronländern zusammengefasst. Dass mit der Unterscheidung der Betriebe in solche mit mehr und weniger als 3 Arbeitern kein Charakteristikum der Gross- und Kleinbetriebe getroffen wurde, darf nicht erst erwähnt werden. Von den der Unfallversicherung überhaupt unterworfenen Arten des Kleinbetriebs soll unten die Rede sein. Zur Gewinnung eines beiläufigen Bildes für die Organisierung der Anstalten mag diese Unterscheidung allerdings manche Anhaltspunkte gegeben haben, statistischen Wert hat sie aber nicht.

Weitaus verlässlicher sind schon die Tabellen, welche wir auf Seite 452 ff. der A. N. finden. Dieselben enthalten ein wenigstens mit einiger Akribie behandeltes Material. Der Tabellenkopf ist gegenüber den oben genannten Angaben um folgende Rubriken bereichert: Anrechenbare Jahreslohnsumme; Anzahl der Betriebe, in welchen Motoren verwendet werden; es werden verwendet: Dampf-, Gasmotoren, Motoren mit Wasser-, Thierkraft; Betriebe mit Verwendung von Elektrizität, von explodierbaren Stoffen. — Zuerst sind alle Betriebsgruppen mit den Unterarten gegeben, letztere wieder nach Kronländern geteilt, dann eine Rekapitulation[1]) nach Gruppen mit der Unterteilung nach Kronländern, endlich eine Schluss-Rekapitulation nach Gruppen ohne Unterscheidung der Kronländer. Um den Leser mit dem Gruppenschema bekannt zu machen und die beiläufige Verteilung der Versicherungspflichtigen auf die Industriegruppen zu zeigen, geben wir die letzte Uebersicht im folgenden, lassen jedoch des Raumes wegen den Teil über die Motorenstatistik aus der Tabelle weg.

1) Die von uns vorgenommene Summierung dieser Gruppen ergibt leider wieder andere Ziffern, als die Schluss-Rekapitulation!

Gruppe der systematischen Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe	Zahl der Betriebe	Zahl der vollentlohnten Arbeiter und Betriebsbeamten		Zahl der Volontäre, Lehrlinge und Praktikanten		Zusammen Versicherungspflichtige		Totalsumme der Versicherungspflichtigen	Anrechenbare Jahreslohnsumme in Gulden ö. W.
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
I. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Mahlmühlen	47 113	74 004	73 663	3 829	775	77 833	74 438	152 271	8 383 913
II. Eisenbahnen	797	17 831	105	276		18 107	105	18 812	8 466 908
III. Hüttenwesen u. Bergbau auf nicht vorbehaltene Mineralien	420	29 220	1 076	1 406	97	30 626	1 173	31 799	12 328 792
IV. Steine und Erden	6 762	61 365	13 847	7 779	1 075	69 144	14 922	84 066	18 285 312
V. Metallverarbeitung	1 640	25 040	4 315	3 748	454	28 788	4 769	33 557	11 790 216
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	731	39 534	739	3 948	7	43 482	746	44 228	20 697 269
VII. Chemische Industrie	433	10 603	4 658	368	205	10 971	4 863	15 834	4 769 343
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung	435	7 459	1 144	59	17	7 518	1 161	8 679	3 288 245
IX. Textil-Industrie	2 063	88 595	92 485	3 813	4 980	92 408	97 465	189 873	44 502 411
X. Papier, Leder, Gummi	881	20 050	9 137	823	226	20 873	9 363	30 236	9 107 733
XI. Holz- und Schnitzstoffe	5 015	25 372	5 106	1 287	202	26 659	5 308	31 967	7 411 172
XII. Nahrungs- und Genussmittel	3 003	78 508	43 385	2 104	1 057	80 612	44 442	125 054	24 012 515
XIII. Bekleidung und Reinigung	297	5 968	4 658	336	326	6 304	4 984	11 288	3 042 221
XIV. Baugewerbe	9 067	83 530	9 057	13 105	118	96 635	9 175	105 810	19 539 449
XV. Polygraphische Gewerbe	226	5 994	2 036	1 206	130	7 200	2 166	9 366	4 809 294
Summe	78 883	573 073	265 411	44 087	9 669	617 160	275 080	892 240	200 434 793

Eine ebenfalls wichtige und aus den genannten Tabellen nicht konstruierbare Zusammenstellung (S. 373 A. N.) wollen wir noch erwähnen, da sie für die Kenntnis der einzelnen Versicherungsanstalten und für die Stellung der Eisenbahnen von Interesse ist. Nach derselben ergibt sich für die

Anstalt in Wien [1]	eine Betriebszahl von	14 696	u. eine Arbeiterzahl von	153 386
» » Salzburg [2]	» »	9 572	» » »	74 776
» » Graz [3]	» »	6 548	» » »	49 389
» » Triest [4]	» »	1 835	» » »	31 205
» » Prag [5]	» »	16 407	» » »	288 649
» » Brünn [6]	» »	21 803	» » »	207 080
» » Lemberg [7]	» »	7 225	» » »	69 543
Zusammen	eine Betriebszahl von	78 086	u. eine Arbeiterzahl von	874 028

Dazu kommen noch die zu einer eigenen Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaft vereinigten Eisenbahnen [8]) mit einer Betriebszahl von 797 und einer Arbeiterzahl von 18 212.

Wir begnügen uns vorläufig damit, den Leser mit den positiven Daten der Vorerhebungen bekannt zu machen und behalten uns die Würdigung derselben, soweit sie nicht nur die mangelhafte Vorerhebung betreffen, vor.

II. Gesetz und Verordnungen.

Einen wesentlich verschiedenen Standpunkt dürfen wir für den zweiten Teil unserer Aufgabe in Anspruch nehmen. Während wir als Resultat der Vorerhebung schon statistische Daten vor uns hatten, welche das, was ihnen an Richtigkeit fehlte, durch die positive Thatsache ihres Vorhandenseins und durch die beiläufigen Tendenzen eines einzelnen Verwaltungszweckes entschuldigten, dürfen wir bei Erforschung der statistischen Handhaben, welche das Unfallversicherungsgesetz und dessen Ausführungsverordnungen bieten, das Recht und die Pflicht beanspruchen, das vom Standpunkte der Sozialstatistik aus Wünschenswerte zu bezeichnen und die Vorschriften, welche keinem vorläufigen Zwecke mehr zu dienen haben, kritischer zu betrachten.

Wir gehen dabei von dem für die erspriessliche Thätigkeit

1) für Niederösterreich. — 2) für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. — 3) für Steiermark und Kärnten. — 4) für Krain, Küstenland und Dalmatien — 5) für Böhmen. — 6) für Mähren und Schlesien. — 7) für Galizien und Bukowina. — 8) Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. September 1889, Z. 16 992, S. 20 A. N. Supplementband.

der neuen Selbstverwaltungskörper [1]) so wichtigen Prinzipe der Anzeigepflicht aus. Dieselbe scheidet sich [2]) in eine Betriebsanzeigepflicht und in eine Unfallsanzeigepflicht.

Hier soll uns zunächst die Betriebsanzeige interessieren. Dieselbe ist durch § 18 U.G. geregelt, welcher die Unternehmer verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Ministerium des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist [3]) und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens 14 Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen massgebenden Jahresarbeitsverdienste angibt. Ebenso ist die Einstellung eines Betriebes entsprechend anzuzeigen (§ 27 U.G.). Die Strafen für die Unterlassung dieser Anzeigen bestimmt § 25 U.G. Die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen haben wir uns nach dem mit Verordnung vom 24. Jan. 1889, R.G.Bl. Nr. 13 hinausgegebenen Musterstatute der Versicherungsanstalten (S. 270 ff. A. N.) in folgender Weise vorzustellen. Zum Zwecke der Katasteranlegung bei den Anstalten und der Ausfolgung des Mitgliedscheines (S. 294 A. N.) senden die Unternehmer ein ausgefülltes Anmelde-Formular ein. Das vorgeschriebene Formular (S. 287 A. N.) enthält im allgemeinen die Rubriken des oben für die provisorische Anmeldung mitgeteilten mit folgenden Abweichungen: 1) ist der Ort des Betriebes noch beigefügt; 2) statt der durchschnittlichen Lohnsumme für einen Tag ist neben der Jahreslohnsumme die Zahl der Arbeitstage pro Jahr eingestellt; 3) der durchschnittliche Taglohn für Arbeiter der niedrigsten Lohnkategorie ist nach dem Geschlechte der Arbeiter geschieden; 4) die Art des Betriebes ist ausführlicher behandelt, indem sowol die Motoren (Kraftmaschinen) und die zur

1) Vgl. über die Funktion dieser Selbstverwaltungskörper: Ertl, Industrielle Arbeiter als Organe der sozialen Verwaltung, Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung XXII. Jahrg. Nr. 2.

2) Vgl. Ertl, Das österreichische Unfallversicherungsgesetz, Töplitz u. Deuticke, Leipzig und Wien 1887.

3) Dieselbe ist inzwischen durch Verordnung vom 19. Juni 1889, R.G.Bl. Nr. 98 auf den 1. September 1889 festgesetzt worden.

Bedienung derselben bestimmten und dabei unmittelbar gefährdeten Arbeiter als auch die Maschinen (Arbeitsmaschinen) und die bei denselben beschäftigten Arbeiter, überdies aber noch die durch Explosionsgefahr, ferner durch eine sonstige besondere Unfallsgefahr bedrohten, sowie die Arbeiter im Handbetriebe, Handlanger, die Betriebsbeamten und die im Betriebe beschäftigten Transport- und Magazinsarbeiter erfragt werden; 5) wird die Lage der Räume, wo Motoren verwendet werden, und 6) endlich werden Umstände, welche die Unfallsgefahr vermindern, sowie Unfallverhütungseinrichtungen ermittelt.

Fragen wir uns um die sozialstatistische Ausbeute, welche dieses Formular — die Publikation der Daten vorausgesetzt — einst ermöglichen wird, so finden wir zunächst als Gewinn die beiden Grundlagen jeder Sozialstatistik, auf welche erst die anderen Erscheinungen projiziert werden können: die Zahl der Betriebe und die Arbeiter. Wir müssen aber gleich hier unsere Vorbehalte machen. Obwohl sich ein reich gegliedertes Schema der Betriebsgruppen und Arten ergeben wird [1]), dürfen wir doch einerseits nicht vergessen, dass wir nicht die deutschen Berufsgenossenschaften, sondern 7 Anstalten vor uns haben, bei welchen die Anzeigen über die verschiedensten Betriebsarten eingehen. Eine statistische Bearbeitung wird also nur in zentralisierter Weise und auf Grund der Sichtung und Gruppierung der Katasterexcerpte sämtlicher Anstalten möglich werden. Wir müssen uns aber ferner vor Augen halten, dass nicht sämtliche Grossbetriebe, aber noch viel weniger alle Kleinbetriebe in den Katasterblättern verzeichnet sein werden. Nach § 1 U.G. werden vielmehr nur die Fabriken und Hüttenwerke, die Bergwerke auf nicht vorbehaltene Mineralien, die Werften, Stapel und Brüche (Gruben [2]), also eigentliche Grossbetriebe in Betracht kommen. Daran reihen sich noch die Bauarbeiten, ob Gross- oder Kleinbetrieb (mit Ausnahme gewisser landwirtschaftlicher Bauten), ferner Betriebe, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden; ferner jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei welchen eine Kraftmaschine und zwar nicht nur vorübergehend oder als gar nicht zur Betriebsanlage gehörig benützt

1) Die Einteilung der Gefahrenklassen und den Beitragstarif, zugleich auch die Einteilung nach Gruppen und ein alphabetisches Verzeichnis aller Betriebe finden wir auf S. 390 bis 422 A. N.

2) Vgl. Erläuterungen zum ersten Anmelde-Formular S 25 A N.

wird; ferner Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, wenn sie als integrierende Bestandteile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind; endlich solche Betriebe, welche der Minister des Innern, obwohl sie nach § 1 U.G. nicht der Versicherungspflicht unterliegen, dennoch derselben wegen besonderer Unfallsgefahr (Feuersgefahr) unterwirft (§ 3 U.G.). Dagegen können an sich unfallversicherungspflichtige Betriebe wegen mangelnder Unfallsgefahr von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Damit haben wir gleichzeitig den Arbeiterstock bezeichnet, welchen wir in den Anzeigen zu suchen haben werden, wobei noch erwähnt werden muss, dass bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei welchen die Kraftmaschine nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern der Unfallsgefahr aussetzt, auch nur diese der Versicherungspflicht unterliegen. Unter Arbeitern bezw. Betriebsbeamten sind nicht nur die Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, sondern auch (S. 27 A. N.) Taglöhner, Dienstboten, überhaupt alle im Dienste eines Unternehmers stehenden Personen, welche im Betriebe oder den zugehörigen Anlagen beschäftigt werden, ebenso auch die nicht entlohnten Kinder oder sonstigen Verwandten des Unternehmers zu verstehen.

Was erfahren wir nun über diese Arbeiter? Drei Momente: die Zahl, das Geschlecht und ihre Qualität bezüglich der Entlohnung. Wir teilen im allgemeinen die Ansicht Mayr's über die deutsche Versicherungsstatistik, wie wir dies schon bei dem IV. demographischen Kongresse in Wien [1]) für Oesterreich verteidigt haben, dass man nämlich den sich erst entwickelnden Organismen der sozialen Versicherung im Anfange nicht zu viel statistischen Ballast zumuten soll. Wir gehen sogar noch weiter, indem wir glauben, dass für derartige Erhebungen in erster Linie das spezielle Verwaltungsinteresse, die Rücksicht auf die Statistik aber erst dann massgebend sein müsse, wenn das erstere dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird. Insoferne können wir die genannten Erhebungsmomente als ziemlich ausreichend bezeichnen. Für die Unfallversicherung sind ja nicht wie bei der Kran-

1) Vgl. die Diskussion in der Sitzung vom 1. Oktober 1887. »Arbeiten der demograph. Sektion«, Heft XXIV, 3. Thema, S. 33 und 34. Verlag der Organisations-Kommission des Kongresses.

kenversicherung die Arbeiterindividuen, sondern vielmehr die Betriebe die richtige Einheit.

Wenn wir nur auch unter der Zahl der Arbeiter etwas annähernd Richtiges uns vorstellen könnten! Wir sind seinerzeit, als wir unsere Ansicht in dieser Hinsicht geltend zu machen berufen waren, dafür eingetreten, dass nach der durchschnittlichen Arbeiterzahl in den Formularien überhaupt nicht gefragt werde. Es gibt fast keinen Gegenstand, der sich gleich wie dieser unauffällig und zutreffend aus anderen Daten erheben liesse. Wenn wir ausser der schon geforderten Zahl der Arbeitstage im Jahre noch aus den Lohnlisten die fiktiven Arbeitstage, d. h. die zu Tagen summierten Arbeitsstunden verlangen, welche alle zu verschiedenen Zeiten des Jahres beschäftigten und beliebig in ihrer Anzahl schwankenden Arbeiter im Betriebe zubrachten, so können wir nicht nur für die Löhne, sondern auch für unsere Frage einen wertvollen Aufschluss erhalten. Die Division der fiktiven durch die faktischen Arbeitstage ergibt nämlich die durchschnittliche Arbeiterzahl des Betriebes. Statt dessen wurde schon in der Anleitung zur Ausfüllung des provisorischen Anmeldeformulars (S. 30 A. N.) vorgeschrieben, die durchschnittliche Zahl der Arbeiter sei aus den gemachten Aufschreibungen »mit möglichster Genauigkeit« zu berechnen. Dass die Aufforderung, möglichst genau zu berechnen, über die Art der Berechnung nicht belehrt und daher von den Unternehmern sehr oberflächlich genommen werden wird, ist klar. Und wir sprechen hier nicht etwa nur im statistischen Interesse, sondern machen aufmerksam, dass diese Ziffer ja für die Versicherungstechnik selbst von grösster Bedeutung ist. Die Anleitung zur Ausfüllung des definitiven Formulars (S. 289 A. N.) ist allerdings etwas genauer, indem sie, wenn sich bei den Daten für kürzere Zwischenräume innerhalb des vergangenen Jahres starke Abweichungen ergeben, so dass die Eintragung einer bestimmten Zahl kein richtiges Bild geben würde, vorschreibt, dass die Angaben für jeden Zeitraum, innerhalb dessen die Arbeiterzahl nicht stark schwankte, gesondert einzutragen seien. Doch möchten wir diese ebenfalls unklare Erhebungsart, welche ja gewiss für Differenzen bei längeren Zwischenräumen innerhalb des vergangenen Jahres gleichfalls gelten müsste, ebenso wenig empfehlen, als die für die deutsche Krankenversicherung vorgeschriebene Ermittelung des Arbeiterstandes am ersten eines jeden Kalendermonats, wobei es noch immer mög-

lich ist, dass die charakteristischesten Wochen einfach ganz übersehen werden.

Dass die Arbeiter nach dem Geschlechte geschieden zur Anzeige kommen, bedeutet einen grossen Vorteil für unser Erhebungsformular.

Was die Scheidung nach der Qualität der Entlohnung anlangt, so ist es gewiss sehr wertvoll, dass wir den Bestand der eigentlichen, d. h. der vollentlohnten Arbeiter ausscheiden können. Die Ausscheidung der Betriebsbeamten ist weniger leicht möglich. Das Formular ist in dieser Hinsicht sehr unorganisch. Zuerst wirft es die Betriebsbeamten mit den vollentlohnten Arbeitern, nach dem Geschlechte geschieden, zusammen, indem es nach der »durchschnittlichen Zahl« fragt. Dann kommt es unter der »Art des Betriebes« abermals auf die Zahl der Betriebsbeamten allein zu sprechen, vergisst aber hier die Scheidung nach dem Geschlechte sowie die Antwort auf die Frage, ob denn hier wieder der Durchschnitt oder vielmehr der gegenwärtige Stand erfragt werde. Der letztere Vorwurf gilt auch für alle unter der »Art des Betriebes« enthaltenen Fragen nach der Arbeiterzahl.

Zu den sonstigen unter 4) Art des Betriebes, sowie zu den unter 5) und 6) angeführten Punkten möchten wir bemerken, dass viele derselben eine mehr versicherungstechnische Bedeutung haben, indem sie für die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklasse einen Anhalt bieten. Doch wird daraus auch eine wertvolle Motoren- und Maschinenstatistik zu gewinnen sein.

Es bleibt noch die Angabe des Formulars über den Lohn zu erörtern. Eine Lohnstatistik wird aus derselben nahezu nichts schöpfen können. Jahreslohnsummen für ganze Kronländer, wie wir sie oben in der Tabelle ausgewiesen haben, sind, sozialstatistisch genommen, fast bedeutungslos, ganz abgesehen davon dass weder die faktische, noch die versicherungstechnisch anrechenbare Lohnsumme, sondern eine solche erfragt wird, bei welcher zwar die Gehalte über 1200 fl. nur mit diesem Betrage, die Löhne der nicht voll entlohnten Arbeiter dagegen gar nicht eingestellt werden (S. 290 A. N.). Wir kommen bei der Beitragsberechnung und bei der Krankenversicherung auf die Lohnfrage zurück und bemerken hier nur, dass eine Lohnstatistik nur bei weitgehender Individualisierung Wert haben kann [1]). Kaum er-

1) Vgl. Erll, Bulletin de l'institut international de statistique, Statist. Monatsschrift, XIII. Jahrg., 12. Heft.

wähnen dürfen wir, dass sich fast noch weniger als mit den Jahreslohnsummen mit dem »Taglohn, welcher im Durchschnitte an einen vollentlohnten Arbeiter der niedrigsten Lohnkategorie gezahlt wird«, machen lässt. Die »möglichst genaue« Berechnung wird auch hier wieder den Leuten nicht sagen, ob sie in diese Rubrik Dienstboten oder Taglöhner oder andere Arbeiter einstellen sollen, ob sie den Durchschnitt nach den einzelnen Gewerbszweigen eines Betriebes, wo es ja überall niedrigste Lohnkategorien gibt (z. B. Wasserschöpfer, Werkstättentischler, Zurichter, Waggonschieber, Heizer u. s. w. in einem einzigen Betriebe), oder den Durchschnitt nach der Zeit und hier wieder ob den Durchschnitt nach Perioden des Vollbetriebes oder nach dem ganzen Jahre zu berechnen haben. Es wird diese Angabe auf die oberflächlichste, im besten Falle optima fide nach dem Gefühle gemachte Schätzung hinauslaufen.

Wir kommen zu der Unfallsanzeigepflicht. Nach § 29 U.G. ist über jeden Unfall, welcher den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als 3 Tagen zur Folge hatte, von dem Unternehmer binnen 5 Tagen eine schriftliche Anzeige in 3 Exemplaren an die Verwaltungsbehörde erster Instanz zu senden, welche ein Exemplar der betreffenden Versicherungsanstalt übermittelt. Das durch die Verordnung vom 24. Januar 1889, R.G.Bl. Nr. 12 vorgeschriebene Formular (S. 269 A. N.) enthält folgende Rubriken: 1) Name des Unternehmers (Firma); Ort des Betriebes; Nummer des Mitgliedscheins. 2) Vor- und Zuname des Verletzten; Lebensalter, Wohnort, Wohnung. 3) Datum des Unfalls; Tageszeit. 4) Wo ist die verletzte Person untergebracht? Wohnung (Krankenhaus), womöglich Angabe des behandelnden Arztes. 5) Welcher Krankenkasse gehört die verletzte Person an? 6.a) Welche Verletzung hat die Person erlitten? b) Hat der Unfall den Tod zur Folge gehabt, oder wird dies voraussichtlich der Fall sein? c) im Falle der Verneinung der Frage ad b): Wird die Verletzung voraussichtlich eine gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge haben? d) im Falle der Bejahung ad c): Kann die Folge der Verletzung möglicherweise teilweise oder gänzliche, dauernde Erwerbsunfähigkeit sein? 7) Veranlassung und Hergang des Unfalls (möglichst genaue Schilderung). 8) Augenzeugen des Unfalls. 9) Sonstige Bemerkungen.

Glücklicherweise durfen wir dieses Formular für die Unfalls-

anzeige noch nicht als das Maximum dessen ansehen, was für die Unfallstatistik gewonnen werden wird. Auf Grund dieser Anzeige, welche allerdings das Gerippe der statistisch relevanten Thatsachen, im übrigen aber eine Reihe von teils nur für die Anstalt interessanten, teils noch nicht definitiv zu beantwortenden Fragen enthält, wird erst eine Erforschung der näheren Umstände und sodann, wie wir hoffen, die Anfertigung eines Zählblattes für das Kataster der Unfälle selbst möglich sein. Im Momente des Unfalls tritt für die Statistik nicht mehr der Betrieb, sondern das Individuum selbst als Einheit auf, und dieser Anlass muss benützt werden, um die auch für die Versicherung selbst so wichtige Untersuchung der Details nicht fruchtlos für eine sozialstatistische Verwertung vorübergehen zu lassen. Wir verweisen im allgemeinen auf das, was wir an anderer Stelle [1]) über die schweizerische Zählkarte ausgeführt haben, sowie auf jene Unfallstatistik, welche sich bis jetzt aus den Berichten der österreichischen Gewerbeinspektoren ergibt [2]), und gehen nun zur Betrachtung der einzelnen Punkte über.

Uns genügt im Zählblatte nicht der Vor- und Zuname des Verletzten, sondern wir wollen aus der Nummer des Mitgliedscheins noch den Betrieb, überdies aber die Stellung des Arbeiters in demselben (Beschäftigungsart, Arbeitsrangstellung) eingestellt wissen; überdies das Geschlecht, da erfahrungsgemäss die Vornamen nicht immer genügen, jedesfalls aber die Erfassung erschweren. Beides enthält die mit Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 4. Juni 1887 in Deutschland eingeführte Zählkarte [3]), welche ausser der Beschäftigungsart noch die »Betriebsabteilung« in Betracht zieht. In der schweizerischen Karte, welche nicht nur die Betriebsunfälle betrachtet, ist dieser Punkt demgemäss allgemeiner gehalten. Aus derselben möchten wir jedoch die für die Frage der Armenversorgung so wichtige Zuständigkeit, ferner den Familienstand in unser Zählblatt

1) Ertl, Schweizerische Unfallstatistik, Oesterr. Statist. Monatsschrift, XIV. Jahrg. 4. Heft.

2) Ertl, Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren für 1886, Statist. Monatsschrift XIII. Jahrg. 7. Heft; Derselbe, für 1887, XIV. Jahrg. 7 Heft; Derselbe, für 1888, XV. Jahrg. 10. Heft.

3) Durch dieses Rundschreiben wurde die Aufarbeitung des Unfallmaterials, soweit es sich auf die entschädigten Unfälle bezieht, von dem Reichsversicherungsamte übernommen, während es vor 1887 nur von den Genossenschaften aus dem Urmaterial gearbeitet wurde.

aufgenommen wünschen. Das Alter sollte durch das Geburtsjahr (Schweiz) und nicht — wie in unserem Anzeigeformular — durch das »Lebensalter«, oder gar — wie in Deutschland — durch das »Lebensalter (ungefähre Angabe genügend)« erfasst werden. Die ungenauen Angaben kommen, wie wir wissen, auch ohne Ermunterung dazu. Der Geburts-Tag wäre allerdings für eine Sterbeordnung sehr erwünscht, doch wird er schwer zu ermitteln sein. Ausser Datum und Tageszeit des Unfalls sollte noch der so wichtige Wochentag ermittelt werden. Ausser der Krankenkasse sollte noch das eventuelle Privatversicherungsinstitut erforscht werden [1]). Die Art der Verletzung darf nicht mit dem »Todesfall« verquickt werden, wie es die österreichischen Gewerbeinspektoren bei Darstellung des prozentuellen Anteils der Verletzungsarten thun. Beim Todesfalle ist eben die Todesart als Verletzungsart anzugeben (Deutschland). Dafür aber sollte die Folge der Verletzung in folgende Kategorien geteilt werden: 1. Tod und 2. Erwerbsunfähigkeit; diese wieder in a) gänzliche Erwerbsunfähigkeit α) bleibende, β) in der Dauer von ... Tagen (Monaten), b) teilweise Erwerbsunfähigkeit α) bleibende, β) in der Dauer von ... Tagen (Monaten). In Deutschland sind von den Genossenschaften nur die »entschädigten« Unfälle, d. h. jene mit einer Erwerbsfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Anzeige gekommen. In der Schweiz entfallen aus der Erhebung die Unfälle mit einer Erwerbsunfähigkeit unter 7 Tagen. In Oesterreich sind nach dem genannten § 29 U.G. nur die Unfälle mit einer folgenden Arbeitsunfähigkeit unter 3 Tagen von der Anzeige befreit (trotz der vierwöchentlichen Karenzzeit § 6 U.G.). Es wäre zu wünschen, dass, entsprechend der Reform bei der deutschen Unfallstatistik, auch in Oesterreich alle Unfälle, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit unter 4 Wochen beträgt (mit Hilfe der Krankenversicherung), im Zählblatte verfolgt werden würden. Wir müssen es endlich als einen grossen Vorzug unseres Unfallsanzeige-Formulars bezeichnen, dass in demselben nur »Veranlassung und Hergang des Unfalls« erfragt wird, genau so, wie wir es bei Erörterung der schweizerischen Zählkarte a. a. O. als Wunsch ausgesprochen haben. Unter der »Veranlassung« verstehen wir die objektive, nicht die sub-

1) Bei der vorläufigen Anmeldung der Betriebe hat ein Teil der Unternehmer auch diese Frage beantwortet. Darnach waren von den Arbeitern bisher 100 446 oder 11.5 % bei Privatinstituten gegen Unfall versichert (S. 524 A. N.).

jektive, welche Gegenstand der Gewerbeinspektion oder des Strafgesetzes ist. Unter »Hergang« haben wir die Verrichtung, bei welcher der Unfall erfolgte, zu verstehen. Ganz die gleiche Rubrik findet sich im deutschen Zählblatte. Doch ist dort überdies nicht nur die Maschine und Verrichtung, bei welcher der Unfall sich zutrug, sondern auch die »Ursache des Unfalls« (7 Ursachen) angeführt, was nach unserer Meinung und nach unseren wiederholten Erörterungen über die Ausscheidung der Schuldfrage aus der sozialen Versicherung verwerflich ist und hoffentlich in das Unfalls-Zählblatt der österreichischen Versicherungsanstalten nicht Eingang finden wird.

So viel über die Bedeutung der Anzeigepflicht für die Gewinnung sozialstatistischen Materials. Es ist natürlich hier nicht der Raum, um erschöpfend darzustellen, was alles aus dem Gesetz und den Verordnungen gewonnen werden könnte. Wir begnügen uns mit dem Wichtigsten. Und da finden wir ausser der Anzeigepflicht noch zwei wichtige Handhaben für die Erfassung statistischer Thatsachen.

Die erste liegt in der Beitragsberechnung. Nach § 21 U.G. haben die Unternehmer nach Ablauf der Beitragsperiode den Versicherungsbeitrag unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe desselben der Anstalt jeweilig einzusenden. Demgemäss wurde auch ein Formular für die Berechnung dieses Beitrages hinausgegeben (S. 291 A. N.). Dasselbe enthält ausser der Bezeichnung des Betriebes, der Gefahrenklasse, des Gefahrprozentsatzes und der Nummer des Mitgliedscheines folgende Angaben: 1) Die in der letzten Beitragsperiode (regelmässig ein halbes Jahr) »durchschnittlich beschäftigten« (soll heissen: durchschnittliche Zahl der beschäftigten) a) vollentlohnten Arbeiter (männlich, weiblich), b) Betriebsbeamten (männlich, weiblich), c) Volontäre, Lehrlinge und Praktikanten [1]) (männlich, weiblich). 2) Zahl der Arbeitstage. 3) Für die Beitragsperiode thatsächlich ausgezahlter und für die Versicherung anrechenbarer Arbeitsverdienst; diese beiden Rubriken sind wieder für vollentlohnte Arbeiter, für Betriebsbeamte mit weniger als 1200 fl. und für solche mit wenigstens 1200 fl. Jahresgehalt auszufüllen. 4) Naturalleistungen nach dem Gesamtwerte der örtlichen Durchschnittspreise. 5) Durchschnittlicher Taglohn der männlichen und weib-

1) Hier sollte, wie bei den Lohnangaben, ein »etc.« eingeschaltet sein

lichen Arbeiter niedrigster Lohnkategorie. 6) Anrechenbarer Verdienst der Volontäre, Lehrlinge, Praktikanten etc. (männlich, weiblich). In der Anleitung (S. 293 A. N.) wird bestimmt, dass bei nach kürzeren Perioden schwankender Arbeiterzahl dieselbe statt nach der ganzen Beitragsperiode nach diesen kürzeren Fristen gesondert dargestellt werden solle.

Hier eröffnet sich uns ein weiter Ausblick auf eine Reihe von wertvollen Daten, welche aus dieser Berechnung gewonnen und zur Ergänzung der Lücken der mangelhaften Betriebsanzeigen verwendet werden könnten. Ist auch von dem Durchschnitte der Arbeiterzahl ungefähr dasselbe zu sagen wie oben, so müssen wir doch zugestehen, dass die Einstellung der Arbeiterzahl für kleinere Perioden, mit den Daten der Betriebsanmeldung verglichen, die Möglichkeit, grössere Fehlerquellen zu eliminieren, gar oft bieten wird. Das Zählblatt im Kataster wird daher aus beiden Mitteilungen schöpfen können. Es wird aber auch die Möglichkeit der Kontrolle durch Vergleich der Daten beider Formulare wie der Betriebsbezeichnung, der Arbeiterzahl, der Zahl der Arbeitstage, des durchschnittlichen niedrigsten Taglohns (welcher auch hier wieder in seiner vagen Fassung erscheint) geboten sein. Die wichtigsten Errungenschaften dieses Formulars aber sind die Scheidung der Betriebsbeamten und der Arbeiter sowohl in der Zahl als im Lohne und die Scheidung des fiktiven, versicherungstechnisch relevanten Arbeitsverdienstes vom faktisch ausgezahlten Lohne. Wenn wir auch dem Durchschnitte der Arbeiterzahl nicht viel Vertrauen schenken und von lohnstatistischen Daten, welche nicht mindestens bis zur Berufsart im Betriebe herab individualisiert sind, keine grosse Meinung haben, so lässt sich doch nicht läugnen, dass es für die Sozialstatistik einen gewissen Wert haben wird, zu erfahren, welchen Durchschnittslohn der Betriebsbeamte, der vollentlohnte und der unqualifizierte Arbeiter in den einzelnen Betriebsgruppen, Kronländern und Zeitperioden erhält, wo und in welcher Höhe die Naturallöhne bestehen u. s. w. Leider muss dabei auf eines der wichtigsten Postulate, nämlich auf die Scheidung der Löhne für männliche und weibliche Arbeiter verzichtet werden. Das Formular hat dies unglücklicherweise nur für die nicht voll entlohnten Arbeiter in Betracht gezogen, obwohl sich ja, wenn geordnete Lohnlisten überhaupt vorhanden sind (was zur Ausfüllung auch des »geschlechtslosen« Formulars gewiss Voraussetzung ist),

diese Daten sehr leicht herausziehen liessen. Es liegt eben hier wieder ein Fehler in der Logik des Formulars vor, welchem ja sonst die Scheidung nach dem Geschlechte nicht unbekannt ist. Wenigstens der Versuch hätte sich sehr leicht machen lassen, indem es den Unternehmern noch immer anheimgestellt geblieben wäre, statt der Rubrik »männlich« und »weiblich« nur die Rubrik »zusammen« auszufullen.

Wie wir meinen, sollte jedoch die ganze Lohnstatistik hier nicht einsetzen, bezw. sich nicht mit diesen Daten begnügen, sondern in das Unfallszählblatt eine Rubrik für die ja ohnedies bei der Rentenbemessung wichtige Lohnangabe aufnehmen. Wenn auch das Material dann nur einen Teil der Arbeiterschaft, nämlich die verunglückte, umfasst, so erhalten wir dabei doch Zählblätter für das Individuum, und solche sind für jede wahrhaft wertvolle Lohnstatistik unerlässlich. Wie es scheint, ist die Verwertung der komplizierten Konstatierung des Rentenanspruchs für die Lohnstatistik noch zu wenig gewürdigt worden. Wir müssen noch beifügen, dass allerdings im Gesetze eine noch viel weitergreifende Grundlage für eine Lohnstatistik vorhanden ist, wenn überhaupt Hoffnung vorhanden wäre, dass diese Handhabe je benützt werden würde. Der § 35 U.G. verpflichtet nämlich die Unternehmer, der Anstalt über Aufforderung binnen 8 Tagen uber Lohn und Gehalt der getödteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes erforderlich sind.

Vergleichen wir auch bezüglich der Beitragsberechnung die Verhältnisse in Deutschland, so müssen wir konstatieren, dass das österreichische Formular einen grossen Vorzug hat, indem das Reichsversicherungsamt trotz des § 71 des deutschen U.G. bisher nur die Angabe der versicherungstechnisch anrechenbaren Beträge von den Genossenschaften verlangte. Es werden aber überdies die Beiträge der Unternehmer, Betriebsbeamten und Arbeiter, also auch die Löhne und Gehälter der letzteren nicht geschieden. Das veröffentlichte Material ist denn auch von sehr problematischem Werte. Was nun die Frage der Beitragsleistung der Unternehmer und der Arbeiter anlangt, so werden die Nachweisungen in Oesterreich, wenn sie richtig ausgebeutet werden, eine sehr klare Scheidung enthalten. Nach § 17 U.G. fallen von den Versicherungsbeiträgen 10 % den Arbeitern und Betriebs-

beamten, 90 % aber dem Unternehmer zur Last. Das Formular der Beitragsberechnung enthält nun ausser den erwähnten Daten noch den aus der anrechenbaren Lohnsumme berechneten Versicherungsbeitrag, überdies aber das Prozentverhältnis des Gesamtbeitrages, sowie des von den Arbeitern selbst zu zahlenden Beitrages zum Lohne (z. B. 1.3 % und 0.13 %). Aus diesen Angaben lässt sich eine äusserst interessante Statistik der Versicherungsbeiträge, der Belastung der einzelnen Industriezweige und der Verteilung dieser Belastung auf Unternehmer und Arbeiter, in diesen Gruppen wieder nach Durchschnitten, gewinnen.

Dies führt uns zur letzten der von uns zu besprechenden Nachweisungen, nämlich zur Vorlage des Rechnungsabschlusses. Nach § 60 U.G. wird von den Versicherungsanstalten die Vorlage eines jährlichen Berichtes über die Unfallstatistik und über die gesamte Gebarung an das Ministerium des Innern verlangt. Nach § 43 des Musterstatuts für die Versicherungsanstalten (S. 282 A. N.) hat dieser Bericht ausser der »vorgeschriebenen Statistik« noch den Rechnungsabschluss zu enthalten, welcher in die Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und in die Bilanz zerfällt. Wir haben uns bisher erlaubt, die »vorgeschriebene Unfallstatistik« im weiteren Sinne zu interpretieren und darunter für die Zukunft nicht nur die eigentliche Statistik der Unfälle zu erwarten. Wir sprechen die weitere Hoffnung aus, dass für die jetzt zu besprechende Partie, nämlich für die Statistik der Leistungen und Mittel der Versicherungsanstalten, nicht nur die Publikation der Betriebsrechnungen von 7 Anstalten massgebend sein möchten. Wir dürfen hier vor allem auf einen wichtigen Unterschied gegenüber der deutschen Unfallversicherung hinweisen. Wir haben zwar auch das Prinzip der Renten- und nicht der Kapitalsentschädigung; aber statt der Umlage gilt bei uns die Kapitaldeckung. Es wird daher in den Einnahmen das Deckungskapital für die in den Auslagen verzeichneten Renten erscheinen und zwar nicht nur in dem Deckungskapital, welches vom Vorjahre übernommen wird, sondern auch in den Mitgliedsbeiträgen. Während also die Rechnungslegung der deutschen Genossenschaften in einem einfachen Ausweise der Zahlungen und der durch das Umlageverfahren dafür aufgebrachten Summen besteht, welche primitiven Angaben (vor Erreichung des Beharrungszustandes) eigentlich gar kein Urteil über Leistung und Gegenleistung gestatten, haben wir in der österreichischen Betriebs-

rechnung und Bilanz eine versicherungstechnisch vollendete Rechnungslegung vor uns. Es wird uns interessieren, wie gross das Deckungskapital zu Anfang und zu Ende des Jahres war, wie wir es für die Renten an Hinterbliebene und an dauernd Erwerbsunfähige, sowie in den Reserven für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit in Einnahmen und Ausgaben verzeichnet finden. Doch kann hier auf die eigentlich rechnerischen Teile des Gewinn- und Verlustkontos nicht eingegangen werden. Vom statistischen Standpunkte haben wir Folgendes zu bemerken. Nebensächlicher sind die Einnahmen von den nach § 57 und 58 U.G. gestatteten Privatinstituten und Berufsgenossenschaften, ebenso die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Privat-Versicherungsanstalten nach § 61 U.G. Mehr Bedeutung haben die Kosten der Unfallserhebungen, sowie die allgemeinen Verwaltungsauslagen. Das Wichtigste werden aber immer die ausgezahlten Entschädigungsbeiträge bleiben. Wir verweisen der Kürze halber bezüglich der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes auf unsere früheren Arbeiten. In den Ausgaben der Betriebsrechnung finden wir die Entschädigungsbeträge [1]) in folgender Weise unterschieden: a) Beerdigungskosten; b) Rentenzahlungen an Hinterbliebene (Witwen, Kinder, Aszendenten); c) an dauernd Erwerbsunfähige; d) an vorübergehend Erwerbsunfähige; e) Abfertigungen an Witwen, welche sich wieder verehelicht haben, sowie Kapitalsauszahlungen nach § 41 und 42 U.G. (die einzigen Fälle der fakultativen Kapitalsentschädigung). Punkt a) und e) wollen wir gleich vorwegnehmen. Sie betreffen zweifelsohne Auslagen, welche »im Jahre« und zugleich »für das Jahr« gemacht wurden und daher mit der Anzahl der betroffenen Individuen in Vergleich gebracht werden können. Ganz anders die Renten. Es ist klar, dass trotz der Kapitalsdeckung diese Entschädigungsbeträge, da wir eben keine Kapitalsentschädigung haben, ihren Ursprung nicht nur im Rechnungsjahre haben. Wenn wir die beiden Arten der Renten nicht scheiden, haben wir trotz unserer so sehr vervollkommneten Verrechnung dieselbe Verwirrung der statistischen Ergebnisse, wie in Deutschland, wo sowohl die Zahl der Renten, wie die Summe der Renten von Anfang an in allen Jahren mitgeschleppt wird. Nachdem die Gebarungsrechnung ohnedies nicht die sta-

1) Die »Kosten des Heilverfahrens« der deutschen Ausweise entfallen bei der österreichischen Unfallversicherung.

tistischen Mitteilungen erschöpfen kann, die fur uns hoffentlich nicht nur als Brosamen abfallen werden (die Zahl der Rentner kommt ja darin gar nicht vor), so ist der Wunsch nicht verspätet, dass auch die Angaben über die Entschädigungen, welche man entweder mit dem Unfallszählblatte verbinden oder separat erfassen [1]) kann, möglichst ausführlich und nach dem Jahre der Begründung des Anspruches geschieden nachgewiesen werden mögen. Durch einen glücklichen Entwurf der Zählblätter und der Konzentrationsformulare liesse sich ja für die Zukunft ohne viele Mühe so Erspriessliches erreichen! Ein kleiner Fehler wird immer noch bleiben durch die am Schlusse des Jahres noch nicht festgestellten, wenngleich angemeldeten Entschädigungen. Aber auch dieser liesse sich eliminieren, und er ist an sich verschwindend, wenn wir nur die Fehler der deutschen Statistik vermeiden. Wir sollten die Vorzüge unserer Versicherungstechnik auch statistisch zu verwerten verstehen.

Wenn wir nach dem Gesagten das Horoskop für die Zukunft der sozialen Statistik auf Grund der österreichischen Unfallversicherung stellen, so müssen wir vor allem gestehen, dass sowohl die Erfahrungen und Fehler, welche in Deutschland gemacht wurden, als auch die Vorzüge der Organisation und Technik der österreichischen sozialen Versicherung Resultate erwarten lassen würden, welche jene der deutschen Genossenschaften überflügeln. Wir wollen unser Urteil, ob die bisherige Verwaltungsthätigkeit diese Erwartungen zu erfüllen scheint, erst abgeben, wenn wir im zweiten Teile dieser Arbeit die Krankenversicherung betrachtet und damit den Organismus der sozialen Versicherung als Ganzes ins Auge gefasst haben werden. Vorläufig sei nur erwähnt, dass trotz der vielen Fehler, welche ja jeder jungen Institution anhaften, bis heute schon eine grosse und mühevolle Arbeit geleistet wurde, welche hoffentlich auch für die Sozialstatistik einige Früchte abwerfen wird.

1) Die Auszahlung wird ja (die Fälle der Leistung an die Krankenkasse ausgenommen) durch die Checks der Staatssparkasse vermittelt, wie wir dies schon im Jahre 1885 für Oesterreich befürwortet haben. Vgl. »Unfallversicherungsgesetz« S. 89.

DIE FABRIKINSPEKTION IN FRANKREICH.

VON

RAOUL JAY,

PROFESSOR AN DER RECHTSFAKULTÄT IN GRENOBLE.

»Dort, wo die Inspektion fest organisiert ist, wird das Gesetz ausgeführt, richtet sich die Industrie darauf ein und wird der Fortschritt Thatsache; dagegen bleibt dort, wo die Inspektion keine genau umschriebene und definitive Stellung hat, wo sie nicht einen besonderen Verwaltungskörper bildet, das Gesetz unausgeführt, seine Durchführung zögernd, schwankend und unwirksam [1])!« Die Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich kann als ein Beweis mehr für jene Wahrheit betrachtet werden, welche Herr Tallon in den citierten Sätzen aussprach.

Das Gesetz vom 22. März 1841 war der erste Versuch, der in Frankreich gemacht wurde, den in der Industrie verwendeten Kindern einen allgemeinen Schutz zu sichern. Ausgezeichnete Männer, von denen ich nur Cousin, Rossi, de Gliando, Jussieu, Cochin, Renouard nennen will, hatten sich an den langen und interessanten Arbeiten des Parlaments, die der Votierung dieses Gesetzes vorausgingen, lebhaft beteiligt. Seine wichtigsten Bestimmungen sind: Beschränkung der Arbeitszeit für Kinder auf 8 Stunden bis zum zwölften Lebensjahre; auf 12 Stunden bis zum sechzehnten Jahre; Verbot der Nachtarbeit für die geschützten Kinder, besondere Fälle ausgenommen; absolutes Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen.

Leider unterliessen es die Gesetzgeber damals, eine ernsthafte Inspektion zu organisieren, und die Sorge dafür wurde der Regierung überlassen. Der Artikel 10 des neuen Gesetzes bestimmte: »Die Regierung wird Inspektoren zur Durchführung

1) Bericht von Herrn Tallon, Mitglied der Nationalversammlung, vorgelegt in der Sitzung vom 11. Mai 1872. Annales de l'Assemblée nationale. T. II. annexes p. 167.

dieses Gesetzes bestellen.« In der That erfährt man, dass in den nun folgenden Jahren ministerielle Rundschreiben den Inspektionsdienst nacheinander übertrugen an: Lokale Kommissionen, die Inspektoren des Elementarunterrichts, die Kontrolleure der Masse und Gewichte, die Bergwerksingenieure [1]. Diese wiederholten Aenderungen hatten kein günstiges Resultat. Inzwischen entschliessen sich die Generalräte einiger Departements (Seine, Nord, Seine Inférieure) einen eigenen Inspektor zu ernennen, aber ihr Beispiel findet keine Nachahmung. Im Jahre 1847 erklärt Herr Ch. Dupin in der Pairskammer: »Nach sechs Jahren Geltung müssen wir sagen, dass das Gesetz gescheitert ist; erst wurde es einigermassen durchgeführt, dann immer weniger und weniger, schliesslich wurde es für undurchführbar erklärt, weil wir es versäumt haben, ein wirksame und unabhängige Inspektion einzusetzen.«

Der Nationalversammlung gebührt der Ruhm durch das Gesetz vom 19. Mai 1874 die Fabrikinspektion in Frankreich wirklich organisiert zu haben. Wir wollen zunächst die Grundsätze dieser Organisation darlegen und hierauf untersuchen, wie sie in den nun verflossenen fünfzehn Jahren gewirkt hat, welche Mängel sie gezeigt hat, welcher Reformen sie bedarf.

I.

Die heutige Organisation der französischen Fabrikinspektion umfasst die Inspektoren der Lokalkommissionen und eine Obere Kommission (Commission supérieure).

Die Inspektoren. Es ist zu unterscheiden zwischen Bezirksinspektoren (Inspecteurs divisionnaires) und Departements-Inspektoren (Inspecteurs départementaux). Sprechen wir zunächst von den ersteren.

Der Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 bestimmt: Um die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern, werden 15 Bezirksinspektoren ernannt werden. Seither hat das Gesetz vom 16. Februar 1883, welches die Befugnisse der Bezirksinspektoren erweiterte, der Regierung gestattet, auch deren Zahl zu vermehren. Das Dekret vom 27. März 1885 hat diese Zahl von 15 auf 21 erhöht. Jeder dieser Inspektoren hat seinen Sitz und übt seinen Aufsichtsdienst in einem der 21 durch das citierte

1) Tallon a. a. O.

Dekret von 1885 umschriebenen Amtsbezirke. Die Inspektoren werden von der Regierung ernannt und zwar auf Grund einer von der Oberen Kommission in Vorschlag gebrachten Liste, welche drei Kandidaten für jede erledigte Stelle enthält. Es werden ausschliesslich solche Bewerber zugelassen, welche den Titel eines Staatsingenieurs oder das Diplom eines Zivilingenieurs besitzen, diplomierte Eleven der Ecole centrale des arts et métiers sowie der Bergbauschulen, sodann Personen, welche während mindestens 5 Jahren industrielle Betriebe mit wenigstens 100 Arbeitern geleitet haben und schliesslich jene, welche durch mindestens drei Jahre als Inspektoren der Kinderarbeit funktioniert haben. Diese letzte Bestimmung ermöglichte es, bei der neuen Organisation mehrere Departementalinspektoren zu verwenden, die bereits vor dem Gesetze von 1874 Inspektionsdienste geleistet. Seither rekrutiert sich das Inspektionspersonal hauptsächlich aus den Ingenieuren, die aus der Ecole centrale des arts et métiers in Paris hervorgehen [1]). Herr Lambert hatte verlangt, dass man die Liste der zur Bewerbung zugelassenen auch auf Doktoren der Medizin, die eine gewisse Zahl von Jahren praktiziert haben, ausdehne. Aber der Antrag wurde in der Nationalversammlung abgelehnt [2]). Die Bezirksinspektoren werden vom Staate angestellt und bezahlt und unterstehen dem Ministerium für Handel und Gewerbe. Die parlamentarische Kommission der Nationalversammlung hatte die Einsetzung eines Generalinspektors vorgeschlagen, der den gesammten Inspektionsdienst zu überwachen und zu leiten hätte und den Verkehr zwischen Handelsministerium und Inspektoren vermitteln sollte. Aber die Nationalversammlung lehnte auch diesen Antrag ab [3]).

Bis zum Jahre 1883 war es die einzige Aufgabe der Inspektoren, die Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1874 zu sichern. Dieses Gesetz trägt den Titel: Gesetz über die Arbeit der Kinder und minderjährigen Mädchen (Loi sur le travail des enfants et des filles mineures). Die Bezeichnung ist übrigens zu enge, denn eine seiner Bestimmungen bezieht sich auch auf erwachsene weibliche Personen. Der Artikel 7 nämlich verbietet die Verwendung von Frauen überhaupt zu Arbeiten unter Tage in Berg- und Hüttenwerken, Steinbrüchen etc. Das Gesetz von 1874

1) Tallon, Manuel pratique et Commentaire de la loi du 19 mai 1874, p. 377.

2) Sitzung vom 19. Mai 1874.

3) Sitzung vom 8. Februar 1873.

bezeichnet als »Kinder« alle jene Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Im Prinzip sollen Kinder unter 12 Jahren zur industriellen Arbeit nicht zugelassen werden. Jedoch können ausnahmsweise Kinder schon vom 10. Jahre an in vierzehn Industriezweigen verwendet werden, welche durch die Réglements d'administration publique vom 27. März 1875 und 1. März 1877 bestimmt sind. Vom 10. bis zum 12. Jahre dürfen Kinder nicht länger als 6 Stunden, vom 12. bis zum 16. Jahre nicht länger als 12 Stunden zur Arbeit verwendet werden. Die Arbeit an Sonn- und Festtagen wie auch die Nachtarbeit ist den Kindern und den minderjährigen Mädchen untersagt, ausser in ganz bestimmten Ausnahmsfällen. Das Gesetz von 1874 enthält noch Bestimmungen, welche die Ordnung und Moralität in den Arbeitslokalen sichern sollen (Art. 10, 11, 15), Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter gegen die Gefahren, welche von gewissen Arbeitsprozessen oder mangelhaften Einrichtungen der Betriebe herrühren (Art. 12, 13, 14, welche seither durch sehr wichtige Verordnungen ergänzt wurden [1]), endlich die zwei Artikel 8 und 9, welche den Unterricht der jugendlichen Arbeiter regeln. Diese letzteren Bestimmungen haben übrigens grösstenteils ihr Interesse verloren, seit das Gesetz vom 28. März 1882 über den obligatorischen Elementarunterricht in Kraft ist.

Das Gesetz von 1874 bezieht sich auf gewerbliche Betriebe jeder Stufenleiter, soferne sie Kinder oder minderjährige Mädchen (unter 21 Jahren) zu gewerblicher Arbeit verwenden, also: Manufakturen, Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Bauplätze, Werkstätten u. s. w. Jedoch ist die Nachtarbeit für minderjährige Mädchen nur in den Fabriken und Manufakturen untersagt.

Das Gesetz vom 16. Februar 1883 hat die Befugnisse der Inspektionsbeamten erheblich vermehrt und ihren Wirkungskreis erweitert. Die Verhältnisse, unter welchen das geschah, sind folgende.

Vor mehr als 40 Jahren, am 9. September 1848 hatte die konstituierende Nationalversammlung, welche es damals für ge-

---

1) Siehe die Dekrete vom 13. und 14. Mai 1875, 2. und 3. März 1877, 22. September 1879, 31. Oktober und 3. November 1882. Siehe Louis Bouquet, Le travail des enfants et des filles mineures dans l'industrie. Herr Bouquet ist Büreauchef im Handelsministerium und versieht zugleich das Amt eines Sekretärs der Oberen Kommission.

boten hielt, den Forderungen der Arbeiter, deren Ausdruck die Februarrevolution gewesen war, in irgend einer Weise entgegenzukommen, ein Gesetz angenommen, welches den Arbeitstag in Manufakturen und Fabriken auf 12 effektive Arbeitsstunden beschränkte. Uebrigens wurde die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege jene Ausnahmen zu bestimmen, durch welche jene allgemeine Bestimmung wegen des Charakters einzelner Industrieen oder in Fällen der vis major zu durchbrechen sei [1]). Das Gesetz vom 9. September 1848 bedrohte jede Verletzung seiner Bestimmungen mit einer Geldstrafe von 5—100 Francs, aber es versäumte, irgend ein System der Kontrolle einzurichten. Schon am 18. September 1848 machte ein Zirkular des Handelsministers darauf aufmerksam, dass das Gesetz keine Bestimmung darüber treffe, in welcher Weise die Gesetzesverletzungen zu konstatieren seien. Diese Lücke hatte zur Folge, dass die Uebertretungen des Gesetzes häufig wurden, und dass schliesslich das Gesetz von 1848 gar nicht mehr zur Anwendung gelangte. Als der Senat im Jahre 1883 einen Antrag zurückwies, der eine Regelung der Arbeitszeit in Fabriken und Manufakturen bezweckte, glaubten einige Deputierte, dass bis die Zeit einer radikaleren Reform gekommen sei, die einfache thatsächliche Durchführung des Gesetzes von 1848 bereits eine wahre Wohlthat für die Arbeiterklasse bedeute. Das gab die Anregung zum Gesetz vom 16. Februar 1883 [2]).

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Lokalkommissionen und die nach dem Gesetz vom 19. Mai 1874 eingesetzten Inspektoren der Kinderarbeit beauftragt, die Anwendung des Gesetzes vom 9. September 1848 über die Dauer der Arbeitszeit zu überwachen. Zugleich wurde die Regierung ermächtigt, die Zahl der Bezirksinspektoren zu vermehren. So erstreckt sich die Inspektion heute auf zwei bestimmte Gruppen von Betrieben: 1) alle industriellen Arbeitsstätten, was immer ihr Charakter sei, welche Kinder oder minderjährige Mädchen beschäftigen; 2) Fabriken und Manufakturen [3]), so weit sie nicht auf

1) Siehe die Dekrete vom 17. Mai 1851, 31. Januar 1866, 3. April 1885.

2) Bericht der Senatskommission, erstattet von Herrn Dauphinot. S. Journal officiel 28. März 1883.

3) Welche Betriebe sind nun »Fabriken und Manufakturen«? Es ist sehr schwer, die beiden Termini zu definieren. Allerdings scheint es, dass die Inspektoren in der Praxis jene Betriebe als dem Gesetze von 1848 unterworfen betrachten, welche mehr

dem Wege der Verordnung der Anwendung des Gesetzes von 1848 entzogen sind.

Die Inspektoren haben eine administrative und eine richterliche Funktion. Unter dem administrativen Gesichtspunkt sind ihre Befugnisse folgende: Sie haben Zutritt zu den Arbeitsstätten und können in die Arbeitsbücher, Fabrikordnungen, Verzeichnisse etc., welche durch das Gesetz von 1874 vorgeschrieben sind, Einsicht nehmen; sie haben jedoch unter Beihilfe der Lokalkommission die Ursachen der Gesundheitswidrigkeit festzustellen, welche die Etablissements etwa darbieten. Bei der Ausübung dieser verschiedenen Pflichten stehen sie unter dem Schutze des Artikels 28, welcher eine Geldstrafe von 16 bis 100 Fr. über jene Eigentümer von Etablissements und solche Arbeitgeber verhängt, welche den Inspektor in der Ausübung seiner Amtspflicht behindern[1]). In ihren richterlichen Eigenschaften nehmen sie amtliche Protokolle auf, welche bis zum Nachweise des Gegenteils Beweiskraft haben. Diese Protokolle werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, deren eines dem Präfekten des Departements, deren anderes an den Gerichtshof gesendet wird. Obwohl übrigens die Gesetzgebung von 1874 die Einsetzung einer besonderen Inspektion für unumgänglich notwendig gehalten hat, hat sie das Eingreifen von richterlichen Beamten doch keineswegs ausschliessen wollen. In dieser Hinsicht sagt der letzte Paragraph des Art. 18: »Durch diese Anordnungen werden die Bestimmungen des gemeinen Rechtes nicht aufgehoben, soweit es sich um Konstatierung und Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes handelt«. Wir fügen hinzu, dass in Beziehung auf Arbeiten unter Tage die Gesetzesverletzungen auch von den Aufsehern und Inspektoren der Bergwerke konstatiert werden können (Art. 18, § 3.). Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1874 haben die Bezirksinspektoren alljährlich an die Obere Kommission Bericht zu erstatten. Seit zwei Jahren (1888 und 1889) werden diese Berichte auszugsweise veröffentlicht und zwar im Anhange zu dem Berichte der Oberen Kommission an den Präsidenten der Republik. Ein Rundschreiben des Handelsministers vom 15. Februar 1884 legt den Inspek-

als 20 Arbeiter beschäftigen oder einen mechanischen Motor verwenden. Siebe Berichte der Inspektoren 1889, p. 25 und 44.

1) S. über die Befugnisse der Inspektoren: Nusse et Périn, Commentaire de la loi du 19. Mai 1874, p. 7.

toren überdies die Pflicht auf, vierteljährlich an das Ministerium, dem sie unterstehen, zu berichten [1]).

Neben den Bezirksinspektoren besteht heute auch eine Anzahl von Departements-Inspektoren. Nach dem Gesetze von 1874 hat der Generalrat jedes Departements das Recht, einen besonderen Inspektor zu ernennen, dessen Kosten das Departement zu tragen hat. Diese Inspektoren haben dieselben Befugnisse, wie die Bezirksinspektoren, haben aber unter der Leitung der letzteren zu arbeiten.

Einzelne Generalräte haben von dem Rechte, das ihnen das Gesetz gibt, mit Erfolg Gebrauch gemacht. Der Generalrat des Seinedepartements hat die Summe von 130450 Fr. ins Budget gestellt, welche ihm ermöglichte einen vollständigen Dienst von 27 Inspektoren und Inspektorinnen zu schaffen. Ausserdem haben noch weitere 13 Departements spezielle Inspektoren ernannt; sechs haben sich damit begnügt, die Departements-Inspektionen den Schul-Inspektoren zu übertragen [2]).

Lokalkommissionen und Obere Kommission. Das Gesetz von 1874 schreibt die Bildung von Lokalkommissionen und einer Oberen Kommission vor zu dem Zwecke, die Inspektoren zu unterstutzen und zu überwachen. Die Lokalkommissionen wurden im Jahre 1874 nicht erst neu geschaffen, sondern die Regierung hatte bereits früher versucht, die Durchführung des Gesetzes von 1848 mit Hilfe von Komitees zu sichern, die sie aus wohlwollenden Leuten zusammensetzte. Aber dieser Versuch hatte wenig Erfolg gehabt. Die Mitglieder dieser Lokalkommissionen waren es, von denen Jules Simon schrieb: »Sie vollziehen matt und schläfrig die Funktionen ihres unbezahlten Amtes« [3]). Die Gesetzgebung von 1874 musste anerkennen, was die Erfahrung bewiesen hatte, dass nämlich die Inspektion nicht ganz den Lokalkommissionen anvertraut werden dürfe, sollte sie nicht unwirksam werden; jedoch hielt sie ihre Mitwirkung für nützlich. »Es ist wesentlich«, sagte Herr Tallon in seinem Bericht, »den Geist der Arbeiterbevölkerung, die industriellen Sitten und Gebräuche mit dem Gefuhle der Nützlichkeit dieses Gesetzes zu durchdringen; und diese Aufgabe wird dem moralischen Einflusse und der Macht der Ueberzeugung besser gelingen, als strengen

1) Siehe L. Bouquet, l. c. p. 238.

2) Siehe Rapport de la Commission Supérieure vom 3. April 1889, p. 12.

3) J. Simon, L'ouvrier de huit ans.

Massregeln.« Und er fährt fort: »Andererseits werden die Kommissionen eine Kontrolle des Inspektionsdienstes üben, deren Nützlichkeit unverkennbar ist; sie werden die Inspektion ergänzen, welche anfänglich ihrer ungeheuren Aufgabe nicht wird genügen können « Man sieht, es wurde den Lokalkommissionen ein Kreis »rein moralischer und beratender Funktionen« zugewiesen, wie derselbe Berichterstatter sich ausdrückt. Die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und den Inspektionsdienst zu kontrollieren, das ist ihre Aufgabe. Zu diesem Behufe gibt ihnen das Gesetz das Recht, Werkstätten und Fabriken zu besuchen und sich dabei von einem Arzte begleiten zu lassen. Sie haben an den Präfekten über den Stand des Inspektionsdienstes und über die Durchführung des Gesetzes zu berichten; diese Berichte werden dann dem Ministerium und der Oberen Kommission mitgeteilt.

Der Generalrat jedes Departements bestimmt die Anzahl der Lokalkommissionen und ihre Sprengel; er soll zum mindesten eine für jedes Arrondissement festsetzen. Die Lokalkommissionen setzen sich aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen, die der Präfekt auf Grund einer vom Generalrat vorgelegten Präsentationsliste ernennt. Ihre Funktionsdauer beträgt 5 Jahre, jedoch können die ausscheidenden Mitglieder wieder ernannt werden. Das Gesetz empfiehlt, in jede Kommission nach Möglichkeit aufzunehmen: einen Staats- oder Zivilingenieur, einen Schulinspektor und in den Bergwerksdistrikten einen Bergingenieur. Die Mitglieder der Kommission sind als solche nicht besoldet. Der Generalrat des Seinedepartements fasste am 8. Juni 1878 den Beschluss, eine Obere Departements-Kommission zu ernennen, welche die Anwendung des Gesetzes im ganzen Departement zu überwachen habe. Diese Departementskommission entbehrt, da sie im Gesetz von 1874 nicht vorgesehen ist, gewissermassen der gesetzlichen Grundlage; gleichwohl leistet sie die erspriesslichsten Dienste und die Berichte, welche in ihrem Namen erstattet werden [1]), sind eine Quelle der wichtigsten Daten. Endlich hat das Gesetz von 1874 dem Handelsminister eine Obere Kommission beigegeben, deren Aufgabe es ist: erstens für die gleichförmige und wachsame Durchführung des Gesetzes zu sorgen; zweitens ihr Gutachten über die zu erlassenden Verordnungen

1) Siehe Rapport de l'inspecteur de la 1ère circonscription en 1888 und andere.

und überhaupt über alle die geschützten Arbeiter betreffenden Fragen abzugeben. Wie wir gesehen haben, stellt die Obere Kommission auch die Präsentationslisten für die Ernennung der Bezirksinspektoren fest. Auch die Mitglieder dieser Kommission üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie werden vom Präsidenten der Republik ernannt. Alljährlich referiert der Präsident der Kommission an den Präsidenten der Republik in einem Generalbericht über die Resultate der Inspektion, welcher im Journal officiel veröffentlicht wird. Die Sammlung dieser Berichte bildet eine wertvolle Geschichte der Bestrebungen, die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu sichern.

Die Organisation, deren Grundzüge wir dargelegt haben, besteht nun 15 Jahre. Wie hat sie gewirkt? Welches Urteil verdient sie? Diese Fragen lassen eine bestimmte Antwort zu. Wir werden zu diesem Zwecke nicht nur die Jahresberichte der Oberen Kommission, die Berichte der Kommission des Seinedepartements, die Berichte der Arbeitsinspektoren von 1888 und 1889 zu berücksichtigen haben, sondern ebenso eine vom Handelsministerium veranstaltete Enquete, und die Berichte und Debatten des Parlamentes, welche durch die Reform des Gesetzes vom Jahre 1874 hervorgerufen wurden. Seit einigen Jahren gingen zahlreiche Anträge von der Initiative des Parlaments und zwar von den politisch entgegengesetztesten Seiten desselben aus und hatten die Wirkung, die Frage einer Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Tagesordnung zu setzen.

Am 24. März 1884 ergriff der Handelsminister die Initiative zur Veranstaltung einer Enquete behufs Aufklärung darüber, welche Aenderungen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wünschenswert seien. Bei dieser Enquete wurden alle Körperschaften vernommen, welche den Handel und die Industrie Frankreichs repräsentieren. Nach ihrer Beendigung legte am 3. November 1886 die Regierung einen Gesetzentwurf zur Revision des Gesetzes von 1874 vor. Die Kommission der Deputiertenkammer, welche die Regierungsvorlage, sowie die Anträge, welche aus der Initiative des Parlaments hervorgegangen waren, zu prüfen hatte, beendigte ihre Arbeit mit dem Jahre 1887. Am 19. Dezember erstattete Herr Waddington seinen Bericht. Am 19. Juni 1888 und am 5. Februar 1889 votierte die Kammer in erster und zweiter Lesung und mit nur geringen Abweichungen

den Vorschlag der Kommission [1]). Der Senat seinerseits genehmigte am 5. Juli und 29. November 1889 einen Entwurf, der ebenfalls das bisherige Gesetz änderte, aber von dem Beschlusse der Deputiertenkammer erheblich abwich. Es ist zu befürchten, dass nicht so bald eine Uebereinstimmung zwischen den beiden Kammern zu erzielen sein wird. Während dieser langen Verhandlungen wurden alle die Inspektion betreffenden Fragen wiederholt berührt und die dabei gemachten Bemerkungen und daraus abgeleiteten Schlüsse sind nach mehr als einer Richtung sehr belehrend.

II.

Die Dienste, welche die Inspektoren geleistet, sind unläugbar. Wenn das Gesetz von 1874 kein todter Buchstabe geblieben, so ist das ihnen geschuldet. Seit 1875 hat sich ihre Thätigkeit in der fruchtbringendsten Weise entwickelt. Die folgende Tabelle, welche ich dem letzten Berichte der Oberen Kommission entnehme, zeigt, dass die Zahl der besuchten Betriebe von Jahr zu Jahr steigt, um endlich bei der bedeutenden Ziffer von 65 000 Besuchen im Jahre anzulangen.

Jahr	Zahl der besuchten Betriebe
1876	10 041
1877	13 114
1878	13 694
1879	29 888
1880	31 927
1881	36 767
1882	46 314
1883	47 617
1884	48 817
1885	60 810
1886	63 373
1887	65 398
1888	65 259 [2]).

Es ist übrigens von Interesse zu bemerken, dass die Zahl der geschützten Kinder und minderjährigen Mädchen, welche in den besuchten Betrieben gefunden wurden, nicht in demselben Verhältnis wächst, wie die der besuchten Betriebe selbst.

1) Ueber diese parlamentarischen Arbeiten siehe: Raoul Jay, La réforme de la loi de 1874 devant la chambre des deputés. In Lois nouvelles, 1889, Nr. 12.

2) Bericht der Oberen Kommission vom 3. April 1889, p. 4.

Jahr	Zahl der vorgefundenen Kinder und minderjährigen Mädchen	Auf einen Betrieb entfallen also:
1876	119 462	11.89
1877	118 363	9.02
1878	113 531	8.29
1879	150 948	5.05
1880	172 848	5.41
1881	185 186	5.03
1882	203 909	4.40
1883	213 001	4.47
1884	193 258	3.95
1885	240 778	3.96
1886	206 010	3.42
1887	218 006	3.33
1888	241 761	3.70

Man sieht in gewissen Jahren fällt die Zahl der vorgefundenen geschützten Personen, obwohl die Zahl der besuchten Etablissements steigt. Das Verhältnis zwischen Zahl der Betriebe und Zahl der geschützten Personen ist ein fast regelmässig fallendes, mit Ausnahme des Jahres 1888, wo eine bestimmte Ursache, welche wir gleich nennen werden und die voraussichtlich vorübergehender Natur ist, ein Ansteigen bewirkte.

Wie der Bericht, welchem wir diese Daten entnehmen, hervorhebt, erklärt sich diese Thatsache aus dem Umstande, dass die Besuche der Inspektoren naturgemäss zunächst den grossen Etablissements gewidmet waren, welche viele Arbeiter und im allgemeinen auch viele Kinder und minderjährige Mädchen beschäftigen. Erst nach und nach kamen die Betriebe von geringerer Bedeutung an die Reihe. Heute umfasst das Verzeichnis der besuchten Etablissements Betriebe jeder Stufenleiter, von der Werkstatt, die nur ein Kind beschäftigt, bis zur grossen Fabrik mit Tausenden von Arbeitern[1]). Im letzten Jahre öffneten sich den Inspektoren die Thore zahlreicher Etablissements, die ihnen bis dahin verschlossen geblieben waren. Schon eine Entscheidung des Kassationshofes vom 18. Februar 1881, deren Bedeutung übrigens meiner Ansicht nach seltsam überschätzt wurde, ging dahin, dass die Werkstätten, welche von Wohlthätigkeitsinstituten eingerichtet waren, der Inspektion unterstellt wurden. Die Regierung trug der Situation Rechnung. Sie liess am 28. März 1881 von der Deputiertenkammer ein Gesetz votieren, welches ausdrücklich

1) Rapport de la Commission supérieure du 3. Avril 1889.

den Bestimmungen des Gesetzes von 1874 unterstellt: »Die Wohlthätigkeits- und Erziehungsinstitute, die Arbeitshäuser für Waisenkinder, die Armenwerkstätten, und überhaupt alle derartigen Etablissements, welche Kinder oder minderjährige Mädchen zur industriellen Arbeit verwenden, zu welchen Zwecken immer das auch geschehe, und selbst wenn das Arbeitsprodukt der Wohlthätigkeit oder die Arbeit selbst der gewerblichen Erziehung des Kindes dienen solle«. Aber das Ende der Legislaturperiode kam heran, ohne dass der Senat sich über den Vorschlag geäussert hätte. Da löste eine zweite Entscheidung des Kassationshofes vom 2. August 1888 die Zweifel, welche die erste hätte noch bestehen lassen können [1]). Der Bericht der Oberen Kommission konstatiert, dass im Laufe des Jahres 1888 fast alle diese Wohlthätigkeitsanstalten inspiziert wurden, und dass die Inspektoren mit seltenen Ausnahmen stets gut aufgenommen wurden. Die Zahl der Kinder und minderjährigen Mädchen, die in diesen zum erstenmale inspizierten Anstalten vorgefunden wurden, bewirkt die unbedeutende Steigerung der Verhältnisziffer zwischen den durch das Gesetz von 1874 geschützten Personen und der Zahl der besuchten Betriebe. Nach einer allerdings noch unvollständigen Statistik beträgt die Zahl dieser Arbeitshäuser oder Armenwerkstätten für ganz Frankreich 1062; die Gesamtzahl der dort beschäftigten, durch das Gesetz von 1874 geschützten Personen 43 378; darunter 4624 Kinder unter 12 Jahren; 13 574 Kinder von 12 bis 15 Jahren; 5887 von 15—16 Jahren; 12 293 minderjährige Mädchen von 16 bis 21 Jahren [2]). Wir bemerken noch, dass, wie aus den Inspektionsberichten hervorgeht, nur ein einziges Mal ein Protokoll mit den Direktoren oder dem Direktorium dieser Anstalten aufzunehmen war. Und auch diese einzige Anzeige, welche gegen die Leiterin eines Arbeitshauses gemacht wurde, die dem Inspektor den Zutritt verweigert hatte, wurde zurückgezogen, als sich später der Inspektor überzeugen konnte, dass in der Anstalt alle Vorschriften des Gesetzes von 1874

1) Diese Entscheidung fusst auf dem Prinzip, dass die Bestimmungen des Gesetzes nur dann nicht auf Wohlthätigkeitsanstalten Anwendung finden könnten, wenn diese Anstalten ausschliesslich dazu dienen, den Kindern fachlichen Unterricht und Erziehung zu bieten, und wenn die dort ausgeführte Arbeit nicht den Charakter der industriellen Arbeit, d. h. den Zweck des Profites für wen immer trägt. Siehe Recueil de Jurisprudence de Sirey, 1888, 1. 394.

2) Rapport de la commission supérieure du 3. Avril 1889, p. 5

pünktlich erfüllt seien [1]). Ueberall wurden die Anordnungen der Inspektoren mit dem guten Willen aufgenommen, sich danach einzurichten.

Heute umfasst also die Thätigkeit sämtliche industriellen Etablissements mit zwei Ausnahmen: erstens die hausindustriellen Betriebe und zweitens gewisse Staatswerkstätten. Im Gesetz von 1874 selbst gibt es keine besondere Bestimmung, welche die Hausindustrie von der Inspektion ausschlösse, aber man muss zugeben, dass man die vorbereitenden Arbeiten zu diesem Gesetze für die Ausschliessung ins Feld führen kann [2]). Man darf der Hausindustrie übrigens nur solche Betriebe zurechnen, wo das Kind neben dem Vater unter ausschliesslicher Mitwirkung von Familienangehörigen arbeitet. Aber auch so eingeschränkt, hat diese Ausschliessung ihre Schattenseiten [3]).

Endlich sind noch immer eine Anzahl von Staatsbetrieben der Inspektion entzogen und zwar diejenigen, welche von den Departements der Finanzen, des Krieges, der Marine und der schönen Künste ressortieren. Umsonst hat die Obere Kommission zu wiederholten Malen diesen ungehörigen Stand der Dinge, für den man gar keinen vernünftigen Grund anführen kann, zu ändern versucht. Ihre Bemühungen waren fruchtlos, und ihr letzter Bericht konstatiert: »Trotz langwieriger Verhandlungen zwischen dem Handelsministerium und den anderen ministeriellen Departements konnte kein Uebereinkommen getroffen werden. Um jedem Konflikt auszuweichen, haben wir es einem neuen Gesetze überlassen, die Frage zur Entscheidung zu bringen.« Die Gesetzentwürfe, welche, der eine von der Deputiertenkammer, der andere vom Senat beschlossen wurden, stellen ausdrücklich die Staatsbetriebe auf dieselbe Stufe, wie alle anderen und zwar sowohl rücksichtlich der Vorschriften, als auch rücksichtlich ihrer Durchführung [4]).

Man kann die Thätigkeit der Inspektoren seit 1875 in zwei Ziffern zusammenfassen. Sie haben in dieser Zeit 513 019 Inspektionen vorgenommen und 3335 Protokolle aufgenommen [5]). An-

1) Siehe Rapport de l'Inspecteur de la 13ème circonscription. Rapports publiés, 1889, p. 69.

2) Rede des Herrn Tallon (Sitzung vom 28. Januar 1873).

3) Rapport de la Commission supérieure du 6. Juillet 1886.

4) Genaueres darüber bei Raoul Jay, l. c. p. 453 ff.

5) Rapport de la Commission supérieure du 3. Avril 1889, p. 12.

gesichts dieser Thatsachen ist es erstaunlich, dass die Nützlichkeit der Inspektion nicht nur etwa in Zweifel gezogen, sondern ausdrücklich bestritten werden konnte. Und doch ist das erst neuerlich wieder geschehen. In der Sitzung vom 19. Juni 1888 hatte die Kammer sich über zwei Vorschläge zu äussern, welche beide das Verschwinden des Inspektionsorganismus zum Zwecke hatten. Wir sagen sofort, dass er vom Berichterstatter und vom Handelsminister kräftig verteidigt wurde und dass eine starke Majorität für die Inspektion eintrat.

Dass die Inspektion wichtige Dienste leistet, ist also sicher. Soll das aber besagen, dass die Institution vollkommen sei, dass Reformen nicht wünschenswert, ja notwendig seien? Wir sind weit entfernt davon, das zu behaupten.

Vor allem scheint es uns erwiesen, dass die Zahl der Inspektoren ganz unzureichend ist. Die Zahl der unter die Gesetze von 1848 und 1874 fallenden Betriebe übersteigt heute 100000. Bloss 65398 davon wurden 1887, in jenem Jahre, welches die grösste Zahl der Besuche aufweist, inspiziert; das will sagen, dass fast die Hälfte aller Etablissements das ganze Jahr hindurch den Inspektor auch nicht ein einziges Mal sieht. Die traurigen Folgen dieses Zustands werden in den Berichten der Inspektoren wiederholt geschildert. Der Inspektor des fünften Sprengels schreibt: »Die grosse Zahl der mir zugeteilten Betriebe machte es mir unmöglich, sie sämtlich im Berichtsjahre 1888 zu besuchen, obwohl ich überzeugt bin, dass nur wiederholte Besuche die Durchführung des Gesetzes sichern können; es zeigt sich stets eine gewisse Lässigkeit, wenn die Inspektion in zu langen Zwischenräumen erfolgt. Ich konnte nur 17 Kontrollbesuche machen, die meist durch die grosse Zahl der Mängel veranlasst werden, die ich beim ersten Besuche finde«. Und an anderer Stelle: »Da ich meine ganze Zeit zum Besuche der grossen Fabriken verwenden muss, ist es mir unmöglich, die kleine Industrie vollständig zu kontrollieren, und doch gibt es häufig gerade hier die ärgsten Missbräuche abzustellen« [1]. Der Inspektor des sechsten Sprengels sagt: »Die ganz ungenügende Zahl der Inspektoren machte es vollkommen unmöglich, alle bestehenden Betriebe zu besichtigen. Um dieses Ziel zu erreichen, müsste das Personal vermehrt werden« [2]. Der Inspektor des siebenten Sprengels sagt: »Um die

1) Rapports des Inspecteurs, publiés 1889, p. 30, 31.

2) l. c. p. 37.

Einhaltung des Gesetzes im Kleingewerbe zu sichern, wären häufige Besuche nötig, um diese Betriebe beständig in Atem zu halten. Leider kann ihnen der Bezirksinspektor lange nicht genug Zeit widmen. Er besucht sie wohl regelmässig, aber zu selten und zu oberflächlich«[1]). Fast in allen Berichten findet man dieselben Wünsche und dieselben Hoffnungen.

Nur jene staatlichen Bezirks-Inspektoren scheinen ihrer Aufgabe genügen zu können, welche sich der Unterstützung durch eine gut und wirksam organisierte departementale Inspektion erfreuen. Der Bezirksinspektor des Seinedepartements (I. Sprengel) ist in diesem Falle. Er kann darum auch schreiben: »Ich brauche nicht mehr das so sehr verdiente Lob des mir unterstellten Personals zu wiederholen. Die bemerkenswerten Resultate, welche im Seinedepartement in den letzten Jahren rücksichtlich des Gesetzes von 1874 erzielt wurden, sprechen laut für die Hingebung und das Verständnis der Inspektoren und Inspektorinnen des Departements und für die Ausdauer in ihren Bemühungen. Die beträchtliche Ziffer von 39 271 Besuchen im Jahre 1888 ist ein unwiderleglicher Beweis für ihren Eifer und ihre Thätigkeit«. Auch im Berichte des Inspektors für den zweiten Sprengel (Seine et Oise, Seine et Marne, Eure et Loire) heisst es: »Aus den angeführten Details ergibt sich, wie viel die Inspektion dieses Bezirkes zu thun gibt. Es wäre unmöglich das zu leisten, ohne die Hilfe der Departementsinspektoren, welche, 16 an der Zahl, uns mit allem Eifer unterstützen«[2]). Leider ist aber die Einrichtung der Departementinspektion keineswegs allgemein. Einige Departements haben zwar das schöne Beispiel von Paris nachgeahmt, aber noch vor wenigen Monaten gab es nicht weniger als 66 Departements, die sich noch nicht hatten entschliessen können, das geringste Opfer zu bringen, um den Bezirksinspektoren jene Hilfe zu gewähren, die ihnen so unumgänglich notwendig ist[3]). Herr von Heredia legte diese Thatsachen in der Kammersitzung vom 19. Juni 1888 dar und fügte hinzu: »Angesichts dieser Gleichgültigkeit gegenüber dem grossen Interesse, das wir wahren wollen, gegenüber der Notwendigkeit, die An-

1) l. c. p. 77; siehe auch Rapport de la Commission supérieure du 12. Juillet 1888, p. 3.

2) Siehe auch ähnliche Aeusserungen in Rapport von 1888, p. 13; 1889, p. 20, 27, 29, 54, 84, 88.

3) Rapport de la Commission supérieure du 3. Avril 1889.

wendung des neuen Gesetzes zu sichern, frage ich mich, ob es nicht am Platze wäre, einen Schritt weiter zu gehen und den Generalräten es als Pflicht aufzulegen, Kredite für die Organisation der Departementsinspektion zu bewilligen«[1]). Aber das Amendement Heredia wurde vom Handelsminister und von der Kommission bekämpft und von der Kammer abgelehnt. Wir bedauern das, obwohl es unseres Erachtens zweifelhaft ist, ob die allgemeine Durchführung der Departementsinspektion die beste Lösung dieser Frage sei. Vor allem hat man gegen die Art der Zusammensetzung der departementalen Inspektionskörper manche Einwendung erhoben. Wahrscheinlich nicht ohne Grund, denn das Gesetz von 1874 setzt für diese Inspektoren keine spezifizierten Bedingungen hinsichtlich ihrer Fähigkeit oder Kenntnisse fest[2]). Es kommt auch vor, dass die von den Generalräten zur Verfügung gestellten Kredite notorisch unzureichend sind. Der Bezirksinspektor des achten Sprengels (gebildet aus dem sehr volk- und industriereichen Departement du Nord) konstatiert das in folgenden Worten: »Diese Beamten sind gewöhnlich zu niedrig besoldet; im Nord z. B. beziehen sie einen Monatsgehalt von 200 Fr. und 5 Fr. Diäten. Besonders die letztere Ziffer ist viel zu niedrig gegriffen für ein Departement, wo eine zahlreiche und sehr zerstreute Industrie besteht, wo jede Gemeinde sozusagen einige Etablissements besitzt, und wo das Departement einen so grossen Flächenraum umfasst«[3]). Endlich, wenn die Departementsinspektoren selbst überall passend ausgewählt und anständig honoriert wären, würden noch jene Unzukömmlichkeiten bestehen bleiben, die aus dem Dualismus der Organisation, aus der Verschiedenheit der Stellung der Inspektoren entspringen: die Bezirksinspektoren werden vom Staat, die Departementsinspektoren von den Generalräten ernannt und bezahlt. »In der Praxis«, berichtet uns der Inspektor des neunten Sprengels, »ist der Departementsinspektor mehr oder weniger abhängig vom Präfekten und vom Generalrat. Dadurch kommt es mitunter zu Divergenzen, die im Interesse der Durchführung des Gesetzes bedauerlich sind«[4]). Diese Mängel sind auch der Oberen Kommission nicht entgangen; sie würde darum einen einheitlichen Inspektionsorganismus bei

1) Journal officiel vom 20. Juni 1888.
2) Rapports des Inspecteurs, 1888, p. 32. 1889, p. 43.
3) Rapports des Inspecteurs, 1889, p. 43.
4) S. auch Tallon, l. c. p. 376.

weitem vorziehen, der durchwegs aus staatlichen Beamten bestände und weniger von lokalen Einflüssen abhängig wäre. Die Durchführung des Gesetzes müsste dabei sicher gewinnen. Aber die Obere Kommission scheint zu fürchten, dass eine derartige Reform neue Ausgaben kosten und vom Gesichtspunkt des Budgets auf Schwierigkeiten stossen würde. So hat sie sich dahin resigniert, in ihrem Berichte über die notwendigen Aenderungen des Gesetzes von 1874 das Festhalten an der bisherigen Organisation zu empfehlen [1]). Unter den von der Oberen Kommission gewünschten Reformen wird man erstaunlicherweise die Anstellung eines Generalinspektors, der den ganzen Dienst leitet, nicht finden. Jedoch sagt das in ihrem Namen veröffentlichte Compte rendu vom 12. Juli 1888: »Die Verwaltung ist beständig bemüht, in den Inspektionsdienst jene Einheitlichkeit der Gesetzesauffassung, der Thätigkeit und der Gesichtspunkte zu bringen, die unumgänglich ist. Aber notwendigerweise kann es sich nur um eine Leitung auf Distanz handeln und eine unmittelbare Kontrolle würde ihre Aufgabe wesentlich erleichtern. Darum hatten wir bei der Reorganisation des Dienstes infolge der Annahme des Gesetzes vom 16. Februar 1883 vorgeschlagen die Stelle eines Generalinspektors zu schaffen. Aber es erschien nicht möglich im Verordnungswege ein Amt einzuführen, welches die Gesetzgebung im Jahre 1874 durch einen förmlichen Beschluss beseitigt hatte. Das neue Gesetz wird unzweifelhaft die nötige Kontrolle sichern, auch wenn kein neuer Posten geschaffen wird. Wie nützlich die Bestellung eines Generalinspektors wäre, wurde übrigens in Frankreich selbst an einer belehrenden einzelnen Erfahrung dargethan. Der Inspektionsdienst des Seinedepartements wird durch einen Beamten geleitet, der den Titel Oberinspektor (Inspecteur principal) führt. Seine Ueberwachung erstreckt sich über das ganze Departement und verbürgt die Regelmässigkeit und Genauigkeit der Inspektionsthätigkeit. Der Bezirksinspektor hebt nun in seinem Berichte von 1888 die bemerkenswerten Vorteile der auf diesem Wege geübten Kontrolle hervor [2]).

Ueber Anfrage des Handelsministers, welche Aenderungen des Gesetzes von 1874 zu befürworten seien, war die Obere Kommission bemüht, ernste Garantien für die Qualifikation der Be-

1) Rapport adressé à M. le ministre du commerce et de l'industrie; annexe du procès-verbal de la séance de la Chambre des Deputés du 13. Nov. 1886, p. 27.

2) Rapports des Inspecteurs, 1888, p. 11.

zirksinspektoren zu schaffen. Das geltende Gesetz knüpft die Zulassung zur Kandidatur an gewisse Bedingungen, welche wir oben aufgezählt haben. Diese scheinen aber der Oberen Kommission einerseits zu weit, andererseits zu enge zu sein. Sie schlägt vor, sie durch eine Prüfung zu ersetzen, deren Programm und Aufgaben sie selbst bestimmen würde. Aber die natürlichen oder erworbenen Fähigkeiten der Intelligenz machen allein noch nicht den guten Inspektor, wenn sich damit nicht die notwendigen moralischen Eigenschaften verknüpfen. Deshalb verlangt die Kommission die Aufnahme einer Gesetzesbestimmung, nach welcher jeder Inspektor zunächst ein Probejahr zu dienen hätte, nach dessen Ablauf erst er entweder definitiv ernannt oder ersetzt würde. Diese Probezeit würde erkennen lassen, ob er die notwendigen Eigenschaften: Takt, Entschiedenheit, Mass, hinreichend besitzt oder nicht [1]). Kammer und Senat haben beide die Vorschläge der Oberen Kommission bezüglich der Inspektionen angenommen. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass sie in das definitive Gesetz Aufnahme finden werden. Die durch die beiden Häuser angenommenen Entwürfe, beschäftigen sich wenig mit den Befugnissen der Inspektoren. Allerdings werden dieselben zum erstenmale mit der Durchführung des Gesetzes vom 7. Dezember 1874: betreffend den Schutz der Kinder, die im Wandergewerbe beschäftigt sind, betraut. Aber zu unserem Bedauern soll ihnen dafür die Durchführung der Schutzgesetze für die Arbeit unter Tag genommen werden, welche ausschliesslich den Ingenieuren und Berginspektoren überlassen bliebe [2]).

Man muss sich dem gegenüber fragen, ob der Wirkungskreis der Inspektoren nicht vielmehr zu erweitern wäre. Das ist auch die Meinung, die ein ehemaliger Inspektor in einer wichtigen und bemerkenswerten Studie ausspricht, welche jüngst erschienen ist [3]). Herr Durassier wünscht, dass die Inspektoren nicht nur Beamte der Gewerbepolizei wären, sondern dass sie dem Handelsminister auch über Alles, was die ökonomischen Interessen des Landes betrifft, zu berichten hätten. Seiner Ansicht nach sollte in jedem Sprengel ein Oberinspektor (inspecteur principal) und ein Inspektionsassistent (inspecteur adjoint) fungieren, welche beide von

1) Rapport sur les modifications à apporter à la loi de 1874, p. 26.

2) Siehe Art. 17 des im Senat angenommenen Entwurfes vom 29. Nov. 1889.

3) Durassier, Étude sur l'inspection du travail dans l'industrie. Bulletin de la Société de protection des apprentis, t. XXI, p. 55.

derselben Vorbildung und nur der Charge nach verschieden sein sollten. Der Assistent hätte die Aufgabe, die Durchführung der ganz präzisen Bestimmungen des Gesetzes über gewerbliche Arbeit zu überwachen, dem Oberinspektor hingegen würde es obliegen, die ökonomischen Enqueten zu verfolgen, die bestimmt wären, dem Handelsminister Material zu liefern. Wir unsererseits fürchten, dass dies allzu ehrgeizige Aspirationen sind, und halten uns die Worte gegenwärtig, in welchen ein ausgezeichneter Fabrikinspektor der Schweiz in dieser Zeitschrift die Schwierigkeiten darlegte, welche es darbieten müsse, die Aufgaben der Inspektoren allzusehr zu erweitern [1]).

III.

Trotz gewisser Mängel, die mit Recht gerügt werden, hat die Organisation des Inspektionskorps von jedem, der es an der Arbeit gesehen, die Anerkennung erhalten, dass es grosse Dienste geleistet und wesentlichen Nutzen gestiftet hat. Die Lokalkommissionen werden anders beurteilt. Gleichermassen verurteilt von der Oberen Kommission, von der Kammer und vom Senat, scheinen sie bestimmt in nicht allzuferner Zukunft ganz zu verschwinden. Herr Waddington fasste in der Kammerrede vom 5. Februar 1889 die Beschwerden der Gegner der Lokalkommissionen zusammen. Nach ihm haben in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle die Lokalkommissionen überhaupt nicht amtsgehandelt, trotz der ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes von 1874. Fast in allen Inspektoratsberichten werde konstatiert, dass diese Kommissionen einfach nicht mehr existieren. Sie spielen eine einigermassen ernsthafte Rolle nur mehr im Seinedepartement und selbst da seien von 88 nach dem Gesetze von 1874 organisierten Kommissionen im Jahre 1889 nur 43 komplet gewesen.

Das ist nicht Alles. In den seltenen Fällen (in Paris und einigen grossen Städten), wo sie überhaupt ein Lebenszeichen gegeben hätten, sei ihre Thätigkeit eher schädlich, als nützlich gewesen. Lassen wir hier Herrn Waddington selbst sprechen: »Nach kurzer Zeit«, sagt er, »glaubten sich die Mitglieder dieser Kommissionen mit dem Amte der Inspektion und nicht der Kontrolle bekleidet. Sie hielten sich für kleine Inspektoren und

1) Schuler, Die Fabrikinspektion, Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik, 1889, p. 538 ff. Schuler teilt übrigens die Ansicht von Durassier über die Nützlichkeit der Assistenten.

wiederholten in wirklich missbräuchlicher Weise ihre Besuche in Werkstätten und Fabriken. Nun muss man die Lage des Industriellen begreifen. Er empfängt den vereidigten Inspektor, er kennt seine offizielle Mission, seine Machtvollkommenheit und seine Befugnisse, er erteilt die verlangten Auskünfte, erleichtert ihm seine Aufgabe, mit einem Worte, er unterwirft sich der gesetzlichen Verpflichtung. Aber etwas anderes ist es, einigemal im Jahre, sogar im Monate die Besuche von ganzen Kommissionen oder Einzelnen zu empfangen, von Leuten, die man mehr oder weniger kennt und die sich ein Amt anmassen, wovon sie, das muss gesagt werden, in der Hälfte der Fälle, weder die Tragweite kennen, noch die notwendigen Detailkenntnisse haben. So citiert man das Beispiel eines Delegierten der Lokalkommission, der in einer Fabrik drei Stunden verweilt habe. . . Zu dem Uebelstande einer vielfältigen Inspektion gesellt sich der wichtigere der verschiedenen Auffassung und Anwendung des Gesetzes. Ich könnte ihnen das Beispiel einer Lokalkommission in einem Departement, das an Paris grenzt, anführen, die sich in ausdrücklichem Gegensatze mit dem Inspektor über die Anwendung des Gesetzes befand und Schritte bei den Behörden machte, welchen gesagt wurde: »Der Inspektor masst sich an, hier ein Strafprotokoll aufzunehmen; dieser Inspektor hat Unrecht, er versteht das Gesetz nicht«. Endlich hat man gegen diese Institution angeführt, dass es unter Umständen einem Industriellen leicht wäre, als Mitglied der Lokalkommission unter dem Vorwande der Inspektion die Fabrikationsgeheimnisse seiner Konkurrenten auszukundschaften. »Zahlreiche derartige Klagen«, sagt der Berichterstatter über den neuen Gesetzentwurf, »wurden uns in dieser Beziehung überreicht betreffs der Lokalkommissionen von Paris. Es ist gleichgültig, ob der Besucher Arbeiter oder Unternehmer ist; die Unzukömmlichkeiten sind dieselben, wenn der Besucher die Fabrikationsgeheimnisse ausforschen kann oder auch nur dem Verdacht unterliegt, sie ausforschen zu wollen. Da kommt denn ein solches Mitglied der Lokalkommission in die Fabrik eines konkurrierenden Hauses, ist er Arbeiter, so wird seine Erfahrung, sein Scharfblick genügen, um sofort zu sehen, dass jenes Verfahren angewendet wird, dass diese Maschine für diesen Zweck in Verwendung ist; das notiert er, berichtet es, und das Fabrikationsverfahren ist preisgegeben. Ich könnte Beispiele davon anführen. In der Enquete, die wir in dieser Richtung vornahmen,

hat man uns insbesondere Fabrikanten von Knöpfen von Kautschuk, von Kassen genannt, deren spezielles Verfahren nachgeahmt und offenkundig geworden sei infolge der Inspektionen durch die Lokalkommission. In einem anderen Fall handelt es sich um Modelle von Kleidern: eine Dame, Schneiderin von Beruf, ist Mitglied der Lokalkommission; sie geht als solches zu einer Schneiderin, sieht dort ein Modell und eignet es sich für ihre eigene Konfektion an. Darauf folgt nun die sehr berechtigte Klage der besuchten Unternehmerin, die sagt: man nimmt mir meine Modelle weg, und ich will mich deshalb einer Inspektion nicht mehr unterwerfen, die meinen Geschäftsinteressen absolut schädlich ist« [1]).«

Hätten denn die Verteidiger der Lokalkommissionen keine Antwort auf so harte Anklagen gegen eine Institution, von welcher der Gesetzgeber von 1870 meinte, sie sei berufen, »ausgezeichnete Dienste zu leisten« [2])? Ich kann das nicht glauben und bin geneigt, anzunehmen, dass die Fälle von illoyaler Konkurrenz leicht übertrieben werden von der aufgeregten Phantasie der Industriellen, die überglücklich wären, nur die ausserordentlich seltenen Besuche der Inspektoren zu empfangen. Jedenfalls wenn Missbräuche vorgekommen sein sollten, sind sie leicht zu verhindern, indem man die Zusammensetzung der Lokalkommissionen ändert. Keine Stelle des Gesetzes verpflichtet dazu, gerade Industrielle hineinzuwählen. Es handelt sich also nicht um einen Mangel, der dem Gesetze unvermeidlich anhängt. Der Inspektor des 10. Sprengels bezeichnet es schon im Berichte von 1888 als notwendig, in dieser Beziehung das Vorgehen der Generalräte zu ändern. Nachdem die Inkompatibilität der Funktion eines Inspektors mit der Eigenschaft eines der Inspektion selbst unterliegenden Beamten evident ist, könnten die Generalräte, welche die Liste für die Ernennung der Lokalkommission aufstellen, vorläufig eingeladen werden, solche Industrielle nicht zu nominieren, bis das neue Gesetz ihre definitive Zusammensetzung festgestellt hätte [3]).

Andererseits scheint mir der angebliche Uebereifer mancher Lokalkommissionen nicht so gefährlich. Wenn selbst zu lange oder zu oft wiederholte Besuche dazu geführt hätten, irgend welche Industrielle zu »reizen« (das Wort wurde in der Kammer ge-

1) Journal officiel du 6. Fevrier 1889, Débats de la chambre des députés, p. 326.
2) Rapport de M. Tallon du 11. Mai 1872.
3) Rapports des Inspecteurs, 1888, p. 42.

braucht), so bin ich, wie ich gestehe, doch versucht, dieses Uebermass von Ueberwachung jenem Mangel an derselben vorzuziehen, deren sich bei der ungenügenden Zahl von Inspektoren jedes Jahr an allzu vielen Orten zahlreiche Betriebe erfreuen. Aber, man wird mir sagen, die Lokalkommissionen funktionieren nicht. Vor Allem ist das nicht überall richtig. Wir sahen ja soeben, dass man ihnen vorwirft, zu sehr zu funktionieren. Sie haben auch in anderen Orten als in Paris eine Thätigkeit gezeigt, welche die Behörden, die die Ausführung des Gesetzes von 1874 überwachen sollen, anerkennen mussten [1]). Herr Léon Say konnte 1881 dem Generalrate des Departements Seine et Oise sagen: »Die Lokalkommissionen des Departements bestehen aus ungemein pflichtgetreuen Männern und erfüllen ihre Aufgabe mit einem Eifer und Verständnisse, die des grössten Lobes würdig sind.«

Die Berichte der Bezirksinspektoren von 1888 und 1889, welche gewiss nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen, erwähnen, dass in den Sprengeln 1, 2, 3, 5, 6, 10, 17, 20, 21 je eine oder mehrere Lokalkommissionen in Thätigkeit sind [2]). Wäre es übrigens vernünftig, deshalb, weil die Institution sich nicht verallgemeinert hat, sie auch dort verschwinden zu lassen, wo sie Wurzel gefasst hat? Ausserdem, ist es denn sicher, dass in den allzu zahlreichen Orten, wo die Lokalkommissionen kein Zeichen ihrer Existenz geben, die Verantwortung dafür der Trägheit der Mitglieder derselben zufällt? Diesen Eindruck habe ich aus der Lektüre der Dokumente über die Anwendung der Gesetze von 1848 und 1874 nicht gewonnen. Die Generalräte und die Präfekten haben nur zu oft in diesen letzten Jahren es sich sehr wenig angelegen sein lassen, die Lokalkommissionen zu ernennen und ihr Funktionieren zu sichern. Noch mehr, es scheint mir, dass mitunter Generalräte und Präfekte es absichtlich unterliessen, das Mandat der Lokalkommission zu erneuern, wenn es abgelaufen war, und man wird diese Unterlassung fast entschuldigen, wenn man daran denkt, dass seit mehreren Jahren das definitive und gesetzliche Verschwinden der Lokalkommissionen als nahe bevorstehend angekündigt wird [3]) [4]). Selbst in Paris, wo die Lokalkommissionen

1) Siehe unter anderem: Rapport de la Commission supérieure du 6. Juillet, 1886, p. 16.

2) Rapport des Inspecteurs, 1888, p. 16, 21, 26, 42, 74, 85; 1889, p. 16, 27, 39, 54, 84, 95.

3) Rapport de l'inspecteur de la 12. circonscription, 1888, p. 52.

4) Die Schwierigkeiten, welche die Lokalkommissionen hatten, aus dem Budget

rühmlichen Eifer zeigten, hat man es abgelehnt, neue Vakanzen zu besetzen, die aus verschiedenen Ursachen in den Kommissionen entstanden waren [1]).

Allerdings ist das Urteil der Bezirksinspektoren den Lokalkommissionen oft wenig günstig oder geradezu feindlich. Der Inspektor des 8. Sprengels schreibt: »Die Thätigkeit der Lokalkommissionen kann in der Provinz der Durchführung des Gesetzes nur schaden. Das ist demnach eine Einrichtung, deren Abschaffung wir das Recht haben, zu verlangen, nicht allein weil sie unnütz, sondern weil sie gefährlich ist«. Der Inspektor des 14. Sprengels äussert: »Wir betrachten diese Institution als ein Hindernis für den Dienst und denken, dass wir darin mit der grossen Majorität unserer Kollegen einer Ansicht sind« [2]). Aber man darf nicht vergessen, dass eine der Funktionen, welche der Gesetzgeber den Lokalkommissionen anvertrauen wollte, gerade die Kontrolle des Inspektionsdienstes ist. Die Inspektoren sind übrigens bei weitem nicht einstimmig in der Verurteilung der Kommissionen. Neben den Urteilen, die ich soeben zitiert habe und in demselben Berichte von 1888 findet sich auch der interessante Ausdruck ganz entgegengesetzter Ansichten. Der Inspektor des 5. Sprengels meint, die Lokalkommissionen könnten die grössten Dienste leisten [3]), der des 17. Sprengels (Aveyron, Cantal, Gard, Herault. Lozère) rühmt die Verdienste, welche die Lokalkommissionen von Gand sich erworben.

Aber die bemerkenswerteste Auffassung ist jene des Inspektors des 9. Sprengels: »Der Gesetzentwurf scheint die Lokalkommissionen ganz zu beseitigen. Es ist ja gewiss, dass sie im allgemeinen nur wenig oder gar nicht funktioniert haben. Gleichwohl würde ich sie ungern vermissen, und es müsste möglich sein, die Grundlagen dieser Einrichtung so zu ändern, dass sie mit Nutzen beibehalten werden könnten. Viele von ihnen haben

des Departements die unerlässlichen Subventionen zu erhalten, scheinen auch zu den Ursachen ihrer geringen Entwicklung zu gehören. Im Jahre 1889 enthielt das Budget von 63 Departements keinen Posten weder für die Inspektion, noch für die Lokalkommissionen. S. die Tabelle im Anhange zu dem Rapport de la Commission du 13 Avril, 1889, p. 131.

1) Rapport de la Commission departementale de la Seine sur l'application des lois de 1874 et 1878 pendant l'année 1887. Bulletin de la société de protection des apprentis, t. XXII, p. 300.

2) Rapports des Inspecteurs, 1888, p. 33, 59.

3) a. a. O. p. 21.

gute Dienste gethan. Ich habe welche gekannt, die in jedem Vierteljahr, sogar allmonatlich Sitzungen hielten, interessante Berichte erstatteten und durch blosse Ueberzeugung alle wichtigen Betriebe ihres Kreises dem Gesetze unterwarfen . . . Diese Kommissionen konnten oft nützliche Aufschlüsse über die Lage und die Bedürfnisse der lokalen Industrie geben, die sie genau kennen. Wenn sie so oft nichts geleistet haben, hat das darin seinen Grund, dass man nicht verstanden, sie zu leiten und für ihre Aufgabe zu interessieren. Hätten sie das Bewusstsein ihrer Pflicht, so wären sie gewissermassen die Augen der Gesellschaft und der Familien, die stets offen und aus der Nähe auf die Gefahren und Missbräuche gerichtet wären, welche die junge Arbeitergeneration in den Werkstätten bedrohen, von welchen der Inspektor oft allzuweit entfernt ist. Oft sind ihre Mitglieder bedeutende Männer, Senatoren, Deputierte, Generalräte, Bürgermeister grosser Städte, Grossgrundbesitzer; die Kommissionen sind so ein Luxus, wenn man will, aber sie erhöhen die Achtung vor dem Gesetze und vor jenen, die seine Ausführung bewirken . . . . . Schliesslich, sie waren ein Hilfsmittel, eine Macht, die man regeln und gebrauchen musste, aber nicht vernichten durfte« [1]). Dies sei auch unser abschliessendes Urteil über diesen Punkt.

Während die Lokalkommissionen beseitigt werden sollen, will die Kammer sowohl als der Senat den Generalräten gestatten, Departements-Kommissionen einzurichten, die das gute Funktionieren des Dienstes zusichern und über die Ausführung des Gesetzes an den Minister und die Obere Kommission Bericht zu erstatten hätten. Man hofft, dass die Generalräte, wenn sie diese Befugnis haben, sich für die Arbeiterschutzgesetzgebung interessieren und eine grössere Zahl von Bezirksinspektoren ernennen würden.

Obere Kommission. Der Bestand der Oberen Kommission wurde durch die Debatten gelegentlich der Reform des Gesetzes von 1874 nicht in Frage gestellt, Aenderungen wurden nur bezüglich ihrer Zusammensetzung vorgeschlagen. In der Sitzung vom 19. Juni 1888 verlangte Herr von Heredia, dass in der Oberen Kommission mindestens zwei Arbeiter sitzen sollten. Er meinte, und wie uns scheint mit allem Grund, dass wichtige

1) Rapports des Inspecteurs du travail, 1888, p. 14. Vergleiche: Nusse et Perin, Commentaire de la loi du 19. Mai 1874, p. 18; Schuler, Die Fabrikinspektion, Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik, 1889, p. 543.

technische und fachliche Fragen durch das Gesetz aufgeworfen würden, die von denen zu lösen wären, die dazu die allergrösste Kompetenz hätten, von den Interessenten selbst, nämlich von den Arbeitern [1]). Aber die Kammer lehnte den Antrag des Herrn v. Heredia ab. Glücklicher war in derselben Sitzung Herr Maurice Faure, der einen Antrag durchsetzte, wornach die obere Kommission aus 5 Mitgliedern, die der Präsident der Republik ernennt und aus je 2 Mitgliedern der Deputiertenkammer und des Senats, die von dem Betreffenden Hause zu wählen seien, bestehen sollte. Der Senat nahm diesen Beschluss der Deputiertenkammer auch seinerseits an.

1) Journal officiel du 20. Juin 1888.

GESETZGEBUNG.

DAS SCHWEDISCHE ARBEITERSCHUTZ-GESETZ VOM 10. MAI 1889.

EINGELEITET VON

DR. AXEL RAPHAEL
IN STOCKHOLM.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 1889 ist Schweden in die Reihe der Länder eingetreten, die durch eine Fabrikinspektion Leben und Gesundheit ihrer industriellen Arbeiter zu schützen suchen. Dieses Gesetz bezeichnet die erste Etappe auf dem Weg der sozialen Gesetzgebung, der auch in Schweden in diesem Jahrzehnt betreten wurde. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist kurz die folgende.

Auf Grund eines Reichstagsbeschlusses vom 11. Mai 1884 wurde im Oktober 1889 von der Regierung eine Kommission eingesetzt, um zu untersuchen, ob und inwieweit eine gesetzliche Regulierung des Schadenersatzes bei Unfällen der Arbeiter angezeigt und nach welchen Grundsätzen eine Altersversicherung für Arbeiter und sozial ihnen gleichstehende Personen einzurichten wäre. Die Kommission legte im Juli 1888 neben einer ausführlichen statistischen Darlegung mehrere Gesetzentwürfe vor. Dieselben betrafen Massregeln zum Schutz der Arbeiter bei dem Betriebe, die Unfallversicherung der Arbeiter und Seeleute und eine Reichsversicherungsanstalt. Später folgte als Ergebnis der Arbeiten der Kommission neues statistisches Material und zuletzt im Mai 1889 der Entwurf eines Altersversicherungs-Gesetzes. Nach der Absicht der Kommission sollte noch ein Gesetzentwurf, betr. die Krankenkassenversicherung folgen. Damit dürften ihre Arbeiten als beendigt angesehen werden.

Als die erste Frucht dieser sozialpolitischen Aktion stellt sich das oben erwähnte Gesetz dar. Das in demselben ausgesprochene Prinzip von der Pflicht des Arbeitgebers, Leben und Gesundheit der Arbeiter beim Betriebe zu sichern, ist übrigens in der schwedischen Gesetzgebung keineswegs neu; in dieser Beziehung fehlte es auch bisher nicht an Vorschriften. Allein die nähere Prüfung der betreffenden Verordnungen zeigt trotz der trefflichen Grundsätze, von denen sie erfüllt sind, dass die Aussichten, mit ihrer Hilfe einen wirksamen Arbeiterschutz durchzuführen, nicht besonders gross sind. Entweder sind die Vorschriften wie z. B. in der Verordnung vom 18. Juni 1864, betr. die Gewerbefreiheit, zu unbestimmt und schwankend, oder es tritt andererseits in den im Interesse der allgemeinen Sicherheit oder Gesundheitspflege gegebenen Verordnungen die auf den Schutz der Arbeiter gerichtete Tendenz derselben nicht mit der nötigen Deutlichkeit hervor. Kommt noch hinzu, dass es den kommunalen Behörden, denen die Beaufsichtigung und Durchführung jener Verordnungen anvertraut ist, bei uns wie anderswo an der nötigen Sachkenntnis, Kraft und Zeit gebricht, so ist es nicht verwunderlich, dass die meisten Verordnungen auf dem Papiere geblieben sind. Eigentlich ist nur dort, wo für gewisse Betriebsarten (z. B. die Bergwerke und die Fabrikation von Zündhölzern oder anderen Zündstoffen, bei deren Bereitung Phosphor angewendet wird) schärfere Verfügungen erlassen worden sind, durch die bisherige Gesetzgebung einiges erreicht worden, besonders umfangreich ist dieses Gebiet aber nicht.

Die Notwendigkeit nach bestimmteren und wirksameren Schutzbestimmungen ergab sich aus den Ermittelungen der von der Kommission veranstalteten Enquête mit der grössten Deutlichkeit. Zum Beweise sei nur Einiges angeführt.

Während der einjährigen Untersuchungsperiode wurden von den Unternehmern in der eigentlichen Industrie auf 132 761 Arbeiter 2 372 Betriebsunfälle angemeldet. In der Landwirtschaft waren die entsprechenden Zahlen 54 014 und 481. Dies diene zur Beurteilung der Unfallfrequenz. Die Gesamtzahl der der Kommission mitgeteilten Unfälle war indessen 5 869. Von diesen hatten 412 den Tod und 868 grössere oder geringere Verletzungen zur Folge. In der eigentlichen Industrie waren die betreffenden Zahlen 136 und 332. 4 504 Unfälle, die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit herbeiführten, ergaben 138 248 und 493, die Zahl der

Unfälle, die dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten, 32 474 Krankheitstage. Wird zu diesen 170622 Krankheitstagen noch die Zahl von ca. 24 000 hinzugefügt, die auf 333 und 85 Fälle zu rechnen sind, bei denen über die Zahl der Krankheitstage kein genauer Nachweis vorliegt, so beträgt die ganze Summe beinahe 195 000 Krankheitstage. Und dabei muss bemerkt werden, dass eine nicht unbeträchtliche Menge von Unfällen zur Kenntnis der Kommission wahrscheinlich gar nicht gelangt ist.

Aus den nicht weniger beredten Zahlen der besonders in der Hauptstadt mit grösserer Genauigkeit vorgenommenen Enquête betr. die hygieinischen Verhältnisse sei Folgendes mitgeteilt. Von den in Stockholm untersuchten 205 Etablissements hatten nur 12 % vollkommen genügende Ventilation, 46 % ermangelten aller Vorkehrungen für den Luftwechsel; in ca. 11 % aller Fabriken war eine besonders hohe und schädliche Temperatur vorhanden; in 25 Fällen waren die Arbeiter von dem durch die Fabrikation entstehenden Staub beschwert oder geradezu leidend; vollkommener Mangel oder wenigstens unvollständiger Schutz gegen Staub wurde in 53 Fällen konstatiert; in 23 Etablissements waren die Arbeiter infolge der Beschäftigung mit giftigen Stoffen oder unter der Einwirkung der während der Arbeit entwickelten ungesunden Gase erkrankt und in 64 Lokalen, wo giftige Gase hervorbringende Operationen ausgeführt wurden, fehlten Anstalten zur Ableitung der Dämpfe entweder gänzlich oder sie waren ungenügend.

Dass die Verhältnisse auch sonst in Schweden nicht günstiger sind, wird man trotz der in dieser Hinsicht unbestimmteren Angaben mit voller Sicherheit annehmen dürfen.

Das Bedürfnis eines speziellen Arbeiterschutzgesetzes wurde im allgemeinen zugestanden und die manchesterlichen Bedenken erwiesen sich weder quantitativ noch qualitativ von erheblicher Bedeutung. Dagegen herrschte unter den Anhängern des Arbeiterschutzes eine grosse Meinungsverschiedenheit über den Geltungsbereich des zu erlassenden Gesetzes und besonders über die Kompetenz der neuen Gewerbeinspektoren. In ersterer Hinsicht hatte bereits die Kommission die Landwirtschaft mit ihren Nebengewerben ausgeschlossen, die Regierung fügte noch das Baugewerbe hinzu und eine weitere Beschränkung wurde schliesslich vom Gesetzesausschusse des Reichstags vorgenommen: Holzplätze (es sei denn, dass sie mit Sägewerken verbunden wären),

Handwerke und jeder andere nicht streng fabrikmässige Betrieb wurden ausgeschlossen. Der Wirkungskreis des Gesetzes wurde also auf diese Weise ziemlich eingeengt, andererseits scheint aber die Neuheit der Sache ein Grund dafür zu sein, zunächst nur einzelne Gruppen von Arbeitern dem Gesetz zu unterwerfen; eine künftige Gesetzgebung wird das Versäumte nachholen können.

Mehr zu bedauern ist es dagegen, dass die Rücksicht auf den Widerstand und die Befürchtungen der Unternehmer, dass der Eifer der Gewerbeinspektoren diese zur Unzeit verleiten würde, auf kostspielige Einrichtungen zu dringen, die Besorgnis vor unbefugten Klagen und die Angst, dass Betriebsgeheimnisse leicht verraten werden könnten u. dgl. noch in den späteren Stadien der Beratung verschiedene nicht sehr glückliche Veränderungen in dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes herbeiführte. Die an und für sich zuweilen schon ziemlich milden und schwankenden Bestimmungen der Vorlage wurden von der Regierung und besonders vom Parlamentsausschusse häufig noch abgeschwächt und oft geradezu entkräftet.

So wurde die Aufgabe der Inspektion bereits von der Regierung als eine in erster Linie beratende und informierende bezeichnet. Das Klagerecht wurde der Staatsanwaltschaft zugewiesen und ein Anteil an den Geldbussen den Inspektoren nicht zugestanden, wie es geplant war. Betriebsunternehmer sollten erst dann gerichtlich belangt werden können, wenn sie es versäumt haben, sich nach den Verfugungen der Provinzialregierung zu richten u. s. w. Ueberdies hielt es der Ausschuss für angezeigt, dass ohne Rücksicht auf die zu erlassende besondere Instruktion, im Gesetze direkt verordnet werden sollte, dass die Inspektoren[1] mit Takt und Behutsamkeit zu Werke zu gehen hätten, dass die Anforderungen an die Arbeitsräume und die Anordnungen überhaupt nicht so hoch gespannt werden dürften, dass dadurch der Betrieb unnötigerweise erschwert oder verteuert würde; wo eine besondere Gefahr nicht vorhanden wäre, sollten die erforderlichen Verbesserungen nur allmählich und mit gehöriger Rücksicht auf das Leistungsvermögen des Unternehmers eingeführt werden, — Alles Kautschukbestimmungen, deren Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit einem konniventen Inspektor den bequemsten Vorwand für eine laxe Handhabung des Gesetzes bieten kann. Zu alledem wurden mehrere der ursprünglichen Bestimmungen noch weiter abgeschwächt. So können z. B. (2 § Abs. 2 d)

für schon vorhandene Fabriken von der Vorschrift für feuersichere Treppen und über ein Minimum des Luftraums unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen gestattet werden, wieder eine starke Versuchung an die Standhaftigkeit des Inspektors. Die Bestimmung über die Beschaffenheit der Gänge wurde dahin verändert, dass nur »gewöhnliche Vorsicht« von den Arbeitern gefordert werden sollte, um nicht von den im Gange befindlichen Maschinen geschädigt zu werden; der ursprüngliche, ohne Zweifel glücklichere Ausdruck war »offenbar grobe Unvorsichtigkeit«. »Zur Erhaltung guter Ordnung und Disziplin in grösseren Anlagen« soll der Inspektor erst nach Meldung bei dem betreffenden Unternehmer in die Arbeitslokale Zutritt erhalten, eine Vorschrift, die wahrscheinlich in keinem anderen Arbeiterschutz-Gesetz ihr Gegenstück finden dürfte. Wenn nun noch dazu kommt, dass die Besorgnis vor dem Verrat der Betriebsgeheimnisse ausser anderen Vorsichtsmassregeln auch die Kautele hervorrief, dass der Unternehmer von der Provinzialregierung (oder dem König als Beschwerdeinstanz) die Erlaubnis erhalten kann, gewisse Teile der Arbeitslokale vor der Inspektion zu verschliessen, so durfte unser Urteil, dass eine ungerechtfertigte Berücksichtigung des Unternehmerinteresses stattgefunden, nur allzu begründet erscheinen.

Selbstverständlich soll damit keineswegs geleugnet sein, dass es dem Ausschusse gelang, mehrere entschiedene Verbesserungen in dem ursprünglichen Entwurfe vorzunehmen. Und es darf auch nicht vergessen werden, dass ein vollkommenes Gesetz nicht zu erreichen war. Erinnert man sich des lauten und mächtigen Widerstands der Unternehmerkreise, der knappen Majorität — 107 Stimmen gegen 97 — in der zweiten Kammer, so kann man sich nur freuen, dass wenigstens Etwas zu Stande gebracht wurde. Ein Schritt vorwärts ist immerhin geschehen: der Grundstein zu einer schwedischen Arbeitsgesetzgebung ist gelegt.

Wir lassen nunmehr den Text des Gesetzes folgen:

Gesetz, betreffend Schutz gegen Gefahren im Betriebe.
Gegeben im Schloss von Stockholm den 10. Mai 1889.

Wir Oscar, von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden, bekunden hierdurch, dass, nachdem Unserer Vorlage zufolge der Reichstag einen Gesetzentwurf, betr. Schutz gegen Gefahren im Betriebe angenommen, Wir mit Genehmigung jenes Entwurfes und seiner Abweichungen von Unserer Vorlage für gut befunden haben, um den bei den industriellen Gewerben in den dazu gehörigen Werk-

stätten und Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitern Schutz für Leben und Gesundheit zu bereiten, hierdurch in Gnaden das Folgende zu bestimmen und zu verordnen:

§ 1. Unter industriellem Gewerbe wird in diesem Gesetze verstanden: gewerbsmässiger Betrieb von Sägewerken und damit vereinigten Holzplätzen; Grubenbetrieb oder damit vergleichbare Arbeit, die als Bergbau nicht anzusehen ist; Hüttenwerke oder Hochöfen, Stabeisenwerke oder sonstige Anlagen, welche Gewinnung oder Veredelung mineralischer Produkte bezwecken und als Handwerke nicht zu betrachten sind; Fabriken; Betrieb von Schiffswerften, Steinhauereien, Meiereien, Brauereien, Mahl- und Schneidemühlen, sowie von Handwerken, die in so grossem Umfang oder auf so grosser Stufenleiter stattfinden, dass sie als Fabrikbetrieb gelten können; Buchdruckereien; Brennereien und sonstige mit Fabrikbetrieben vergleichbare Unternehmungen.

§ 2. Abs 1. Jeder Betriebsunternehmer, der unter dieses Gesetz fällt, ist verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen, die in Hinsicht der Arbeitslokale, Maschinen und Werkzeuge oder der Beschaffenheit der Arbeit wegen nötig sind, um Leben und Gesundheit der beschäftigten Arbeiter zu schützen.

Abs. 2. Hiebei gelten folgende Vorschriften.

a) An Stellen, wo die Arbeiter der Gefahr ausgesetzt sind, durch Fall oder durch herabstürzende Gegenstände beschädigt zu werden, sollen, nach Massgabe der Natur des Betriebes die nötigen Schutzvorrichtungen angebracht werden, so dass z. B. Bodenöffnungen, Gerüste, Gallerien, Fahrstühle u. dgl. mit sichernden Einfriedigungen versehen und Geländer an den Treppen angebracht werden;

b) an Fahrstühlen, Krähnen oder anderen damit vergleichbaren Hilfsmaschinen soll deutlich ihre Hubkraft nach dem Gewicht und, wenn sie zu Personenverkehr bestimmt sind, auch die Personenzahl angegeben werden, die ohne Gefahr zu gleicher Zeit dieselben benutzen kann;

c) Kufen, Bassins und sonstige offene Gefässe, die nach Lage, Inhalt oder Tiefe Gefahren herbeiführen können, müssen, so weit es geschehen kann, gehörig eingefriedet werden;

d) wo ein Gewerbebetrieb von Feuersgefahr bedroht ist, sollen zur Rettung der Arbeiter bei ausbrechendem Brand Vorrichtungen getroffen werden durch Anbringung feuersicherer Treppen, durch genügende Anzahl leicht zu öffnender Ausgänge und Fenster, Sicherheitsleitern u. dgl.; indes soll die Vorschrift in Hinsicht feuersicherer Treppen auf schon vorhandenen Fabriken und Werkstätten nur in soweit Anwendung finden, als dies ohne grössere Schwierigkeiten oder Kosten geschehen kann;

e) die Gänge der Arbeitslokale sollen so breit und hoch sein, dass die Arbeiter, wenn sie die gewöhnliche Vorsicht anwenden, von im Gange befindlichen Maschinen nicht beschädigt werden können;

f) die Motoren sollen, wo sie nicht in besonderen Räumen aufgestellt sind, sondern ihren Platz in den Arbeitslokalen haben, eingefriedet oder so angebracht werden, dass die Arbeiter, denen ihre Bedienung nicht anvertraut ist, der Gefahr entgehen, mit ihren beweglichen Teilen in Berührung zu kommen;

g) Maschinen und Transmissionen, die den Arbeitern Gefahr bereiten, sollen eingefriedet oder so aufgestellt werden, dass, wenn möglich, die mit ihnen verbundene Unfallgefahr beseitigt wird; dieselben sollen auch an Plätzen, wo die Arbeiter mit ihnen in Berührung kommen können, genügend erleuchtet sein, damit sie, wenn sie im Gange sind, deutlich unterschieden werden können;

h) ehe die Transmissionen durch den Motor in Gang gesetzt werden, soll dies auf

eine vorher bezeichnete Weise in den Arbeitsräumen angezeigt werden; wenn von einem Motor die Kraft nach mehreren Stockwerken oder Räumen geleitet wird, soll das in der Weise geschehen, dass entweder die Haupttransmission in jedem Arbeitsraume unabhängig von dem Motor ausser Betrieb gesetzt oder aus jedem Arbeitsraume ein Signal gegeben werden kann, auf das hin der Motor zum Stillstand gebracht wird;

i) Arbeitsmaschinen mit schneller Bewegung sollen, wo dies irgend geschehen kann, mit Einrichtungen versehen sein, die es ermöglichen, sie schnell und unabhängig von den Motoren zum Stillstand zu bringen; für die Auf- und Ablegung der Transmissionsriemen sollen, falls sich damit eine Gefahr verbindet, spezielle Anordnungen getroffen werden;

k) es sollen, wenn im Gange befindliche Maschinen oder Transmissionen gereinigt oder geschmiert werden müssen, so weit dies möglich ist, entsprechende Vorrichtungen zur Verhütung von Schaden getroffen werden.

Abs. 3. Ausserdem soll, wenn die Arbeit im geschlossenen Raume verrichtet wird oder deren Natur es verlangt, folgendes beobachtet werden:

dass für jeden im Betriebe beschäftigten Arbeiter ein genügender Luftraum und zwar nicht weniger als sieben cbm. neben der Vorrichtung für den erforderlichen Luftwechsel vorhanden sei; dass jedoch in schon bestehenden Fabriken oder Werkstätten, wo besonders wirksame Einrichtungen für den Luftwechsel vorhanden sind, ein kleineres Mass von Luftraum gestattet werden kann;

dass die Arbeit bei zureichender und zweckentsprechender Beleuchtung und bei gehöriger, den Verhältnissen entsprechender Temperatur stattfindet;

dass solche Einrichtungen, welche die technische Erfahrung wirksam befunden, und die der Natur der Arbeit angemessen sind, getroffen werden, um zu verhindern, dass Staub, Gase oder Dünste in einer der Gesundheit der Arbeiter gefährlichen Menge in den Arbeitslokalen sich verbreiten, und dass Reinlichkeit sowohl in Bezug auf die Arbeitslokale als auf Maschinen und Werkzeuge beobachtet wird.

Abs. 4. In den Arbeitslokalen sollen, wenn nötig, Vorschriften angeschlagen werden, in betreff dessen was die Arbeiter zur Vermeidung von Unfällen und Krankheit während der Arbeit zu beobachten haben. Diese Vorschriften sollen in der unten angegebenen Weise genehmigt sein.

An besonders gefährlichen Stellen sollen Plakate, die zu spezieller Vorsicht auffordern, angeheftet werden.

§ 3. Die Arbeiter sollen es sich ihrerseits angelegen sein lassen, dabei mitzuwirken, dass das mit diesem Gesetze angestrebte Ziel erreicht wird, und sich darum zu genauer Befolgung der im § 2, Abs. 4 angegebenen Vorschriften und Mahnungen verstehen.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf Gewerbe, die zum Bergwerksbetriebe gerechnet werden, noch auch auf das Baugewerbe. Was in dieser Hinsicht, wie auch in betreff von Sicherheitsmassregeln, die in gewissen anderen Gewerben oder bei der Anwendung von gewissen Werkzeugen, Maschinen oder Arbeitsmethoden schon angeordnet ist oder noch festgesetzt werden kann, soll ohne Rücksicht auf dieses Gesetz in Kraft bleiben.

§ 5. Sachverständige Personen sollen in gehöriger Anzahl bestellt werden, um den Betriebsunternehmern mit Auskünften und Ratschlägen in betreff des Arbeiterschutzes gegen die Gefahren im Betriebe behilflich zu sein. Es liegt ihnen ausserdem ob, die Befolgung dieses Gesetzes zu überwachen und die im § 2, Abs. 4 bezeichneten Vor-

schriften zu prüfen. Diese Personen sollen Gewerbeinspektoren heissen und von dem Könige ernannt werden.

Der Gewerbeinspektor hat in seinem Berufe stets darauf zu achten, wie in jedem besonderen Falle der Zweck dieses Gesetzes ohne unbillige Kosten und mit geringster Unbequemlichkeit für den Unternehmer erreicht werden kann. Nähere Vorschriften betr. der Wirksamkeit des Gewerbeinspektors werden in einer besonderen, von dem Könige mitgeteilten Instruktion gegeben werden.

Der Gewerbeinspektor darf nicbt für eigene oder fremde Rechnung eine Fabrik oder anderes industrielle Gewerbe treiben oder an solchen teilnehmen oder in ihnen eine Anstellung haben.

Die Gesundheits- und Gemeindeämter, sowie die Provinzial-, Stadt- und Distriktsärzte sind verpflichtet, dem Inspektor jeden Beistand, der bei seinen dienstlichen Funktionen nötig werden kann, zu leisten. Der Inspektor hat das Recht, in jedem Falle, wo es zur Ausführung seines Auftrages nötig ist, die Polizeibehörde um Unterstützung zu ersuchen.

§ 6. Der Gewerbeinspektor hat während der Zeit, wo die Arbeit stattfindet, nachdem er bei dem betreffenden Betriebsunternehmer oder Werkstättenvorstand sich hierzu gemeldet, Zutritt in die Fabriken, Werkstätten oder sonstigen Arbeitslokale und das Recht zu Untersuchungen, zu welchen seine amtliche Stellung Anlass geben kann.

Zum Schutze von Betriebsgeheimnissen dürfen indessen gewisse Teile der Fabriken, Werkstätten oder sonstigen Arbeitslokale von der Inspektion ausgenommen werden. Wenn ein in dieser Hinsicht vom Betriebsunternehmer gemachter Antrag seitens des Gewerbeinspektors nicht genehmigt wird, soll dieser Antrag von ihm zur Entscheidung an die Provinzialregierung überwiesen werden.

§ 7. Wer die Stellung eines Gewerbeinspektors inne gehabt hat oder noch hat, darf Betriebsgeheimnisse nicht verraten. Thut er dies und geht aus den Umständen nicht hervor, dass er von diesen Geheimnissen während einer Zeit Kenntnis erhalten hat, in der er eine ähnliche Stelle nicht bekleidete, so verfällt er einer Geldstrafe von fünfzig bis zu tausend Kronen. Geschieht der Verrat, um damit Schaden zu verursachen oder benützt er ein solches Geheimnis zu eigenem oder fremdem Vorteil, so kann er, wo nach dem gemeinen Gesetze eine höhere Strafe nicht erfolgt, zu einer Gefängnisstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren verurteilt werden.

Ist durch das Verhalten des Gewerbeinspektors in der oben bezeichneten Hinsicht ein Schaden entstanden, so ist er ausserdem verpflichtet, denselben völlig zu ersetzen.

§ 8. Auf Meldung des Gewerbeinspektors oder wo es sonst nötig erachtet wird, hat die Provinzialregierung das Recht, dem betreffenden Unternehmer, wenn er die Arbeit fortsetzen will, und nachdem er in der Sache gehört worden, aufzuerlegen, in einer bestimmten Frist gewisse im § 2 bezeichnete Vorrichtungen zu treffen; widrigenfalls wird ausser der verhängten Strafe die getroffene Anordnung auf seine Kosten von der Polizeibehörde bewerkstelligt.

Wenn in der Gemeinde, wo der betreffende Betrieb sich befindet, ein Verein von Gewerbetreibenden von der Art besteht, wie es der § 13 des Gesetzes über die erweiterte Gewerbefreiheit vom 18. Juni 1864 bestimmt, oder wenn die Betriebsunternehmer der Gegend sich dazu vereinigt haben, einen besonderen Ausschuss zu wählen, ein Gutachten über beabsichtigte Massregeln zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter abzugeben, so soll die Provinzialregierung, wenn ein Betriebsunternehmer dies verlangt, einem solchen Vereine oder Ausschusse Gelegenheit geben, sich über die Frage zu äussern, ehe ein Beschluss gefasst wird.

Wenn es sich während der Behandlung der Frage ergibt, dass eine drohende Gefahr vorhanden sei, so kann die Provinzialregierung die Fortsetzung der Arbeit im ganzen oder die Benützung gewisser Lokale, Maschinen oder Arbeitsmethoden verbieten, bis die vorgeschriebene Einrichtung getroffen worden ist. Das Verbot steht fest, bis nach geführter Beschwerde der Beschluss vom König aufgehoben wird.

§ 9. Betriebsunternehmer, welche den im § 8 bezeichneten Vorschriften oder Verboten nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen von zehn bis fünfhundert Kronen bestraft.

§ 10. Die Staatsanwaltschaft soll, auch wenn davon keine Anzeige gemacht worden, wegen der in dem § 9 bezeichneten Uebertretungen gerichtliche Verfolgung anstellen. Sie ist ausserdem verpflichtet, Anklage zu erheben, wenn die Gewerbeinspektoren ähnliche Vergehen bei ihr angezeigt haben.

§ 11. Was in dem 17. Kap. § 11 der Prozessordnung in betreff derer bestimmt ist, welche in den Angelegenbeiten des Gerichtes und der Provinzialregierung Botschaft bringen und Geschäfte verrichten, gilt auch vom Gewerbeinspektor.

§ 12. Die Uebertretungen der Betriebsunternehmer gegen dieses Gesetz werden vor dem Polizeigerichte, wo ein solches vorhanden ist, sonst aber vor dem Polizeiamte und, wo solches nicht vorhanden ist, vor den gemeinen Gerichten verfolgt. Das Beschwerderecht in diesen Angelegenheiten ist ebenso wie im Strafprozesse geordnet

Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldbussen fallen der Staatskasse zu.

Die Geldbussen werden in Ermangelung von Vermögen auf Seiten des Verurteilten in einfache Gefängnishaft verwandelt, in Uebereinstimmung mit den im gemeinen Gesetze für eine solche Abänderung bestimmten Grundsätzen.

Dieses Gesetz soll am 1. Juli 1890 in Kraft treten.

Wonach alle, die es angeht, sich gehorsamst zu richten haben. Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Hochsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem königlichen Insiegel bekräftigt Stockholm, den 10. Mai 1889.

(L.S.) Oscar.

E. von Krusenstjerna.

DEUTSCHES REICH.

DIE VERORDNUNGEN ÜBER DIE EINRICHTUNG DER QUECKSILBER-SPIEGELBELEGEN IN PREUSSEN UND BAYERN.

EINGELEITET VON

DR. BRUNO SCHOENLANK.

Als in der Reichstagssitzung vom 19. Januar 1889 die Verhältnisse der Quecksilber-Spiegelbelegen zur Sprache gebracht wurden, gab man vom Bundesratstische die Erklärung ab, dass in Bälde die nötigen Schritte zur Reform der Zustände in diesen Betrieben gethan werden würden. Dass Wandel geschaffen werden müsse, ward allseitig anerkannt. Die versprochenen Verordnungen liessen nicht lange auf sich warten: am 19. Mai 1889 veröffentlichte das preussische Handelsministerium, am 30. Juli das bayerische Staatsministerium eine Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten. Der Wortlaut der Bestimmungen ist in beiden Publikationen derselbe [1]).

Es ist bekannt, dass die Hauptproduktionsstätte der Quecksilberspiegel der bayerische Industrieort Fürth ist, welcher den Weltmarkt in dieser Waare beherrscht, so dass die Etablissements in Berlin, Stolberg, Aachen, Frankfurt a. M. der Fürther Spiegelindustrie gegenüber nicht in's Gewicht fallen. Dazu kommt, dass die Lage der Arbeiter in den preussischen Beleganstalten von vornherein eine günstigere war, als in der bayrischen Metropole der Spiegelfabrikation und des Merkurialismus, wo ernsthafte arbeiterschutzgesetzliche Massregeln bis zum Erlass der Verordnung vom 30. Juli 1889 gänzlich gefehlt haben. Was für Zustände in den Fürther Belegen herrschten, hat der Referent in seinem Buche:

1) Die bayerische Verordnung hat einen §, den 23., mehr, der die Ausführungsbestimmungen enthält.

Die Fürther Quecksilber-Spiegelbelegen und ihre Arbeiter (p. 129 ff.) eingehend geschildert.

Unleugbar ist die Verordnung ein bedeutsamer Fortschritt, insbesondere soweit die Fürther Spiegelmanufaktur in Frage kommt. Die wichtigsten Momente sind die Grösse der Beleg- und Trockenräume und die Dauer der Arbeitszeit, weil die hierüber gegebenen Vorschriften den Ausgangspunkt für die radikale Reform der Spiegelbelegerei bilden. Techniker, Aerzte Volkswirte sind darin einig, dass eine Beseitigung der Uebel der Quecksilber-Spiegelbelegen sich nur durchführen lässt durch die Beseitigung des Quecksilberbelegs. Die Regierung hat diesen Schritt nicht gethan, aber sie hat ihn so gründlich vorbereitet, dass das Erlöschen dieser Betriebsform, die in dieser Zeitschrift mit vollem Recht »ein Schandfleck an dem deutschen Wirtschaftskörper« genannt wurde, in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Hat schon, wie sich herausgestellt hat, die öffentliche Diskussion der Frage die Umwandlung von Fürther Quecksilberbelegen in Silberbelegen veranlasst und beschleunigt, so wird die neue Verordnung noch viel einschneidender und nachhaltiger wirken. Der Mangel an wirklichen Schutzbestimmungen und entsprechender straffer Kontrolle, die Möglichkeit, sans gène die Arbeitskräfte zu exploitieren, war die Grundlage für das Dasein der Quecksilberspiegelbelegen. Nun der Staat das Fundament energisch zu entfernen unternimmt, hört die Anwendung des Quecksilbers auf so rentierlich zu sein wie bisher, und der ungefährliche Silberbeleg, welchem nach dem Urteil der hervorragendsten Fachmänner [1]) die Zukunft gehört, wird das Quecksilber aus der Spiegelproduktion hoffentlich sehr rasch verdrängen.

Mit einem Schlage machte die Verordnung der alle Missstände der Quecksilberbeleganstalten in sich vereinigenden hausindustriellen Betriebsform, den Heimbelegen ein Ende. Zwar ist die Zahl der Heimbelegen nicht gross, aber es war zu erwarten, dass bei einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit, welche etwa nur die eigentliche Manufaktur, die Grossbetriebe betroffen hätte, die kapitalistischen Unternehmer in der Hausindustrie eine Zuflucht für ungehinderte Fortsetzung der alten Pro-

1) Wir verweisen u. a. auf die ausgezeichnete Artikelserie: Silberspiegel und Quecksilberspiegel im »Diamant«, Glas-Industrie-Zeitung, Jahrgang 1889, Nr. 6, 7, 8, 9, in welcher ein erfahrener Praktiker den erschöpfenden Nachweis für die leichte Durchführbarkeit des Silberbelegs anstatt des Quecksilberbelegs erbracht hat.

duktionsweise gesucht und gefunden hätten. Ich erinnere an das, was Sombart in dieser Zeitschrift [1]) über die Wirkungen des bundesrätlichen Erlasses vom 9. Mai 1888 für die deutsche Zigarrenindustrie ausgeführt hat [1]). Dem ist ein für allemal ein Riegel vorgeschoben worden durch die Festsetzung eines Minimalluftraums von mindestens 40 bezw. 30 cbm pro Kopf und einer Maximalarbeitszeit, ganz abgesehen von den anderen Vorschriften (§ 1, 2, 3, 8, 9 u. a. m.). Die Winkelarbeit in Dachkammern und ähnlichen Räumen hat ein Ende. Dadurch werden nicht bloss die Heimbelegen, sondern eine grosse Reihe von Grossbetrieben getroffen, deren Arbeitsräume ein Hohn auf die Hygieine waren und zum Teil noch sind. Erfreulich ist die Trennung der Beleg- und Trockenräume (§ 3), die endgiltige Entfernung der die quecksilberhaltige Luft durch Kohlenoxydgas noch mehr verschlechternden Kohlenöfen (§ 4), die Fixierung eines Mindestmasses für die Höhe der Räume und für den Luftraum, die Anordnung zur Herbeiführung einer rationelleren Ventilation (§ 6) und einer gleichmässigeren Temperatur (§ 7). Wir stehen aber nicht an, zu erklären, dass das Luftraumminimum von 40 cbm für die Belegräume u. E. den Ansprüchen der Gewerbehygieiniker nicht gerecht wird. Die Fürther Aerzte, deren Autorität gewiss nicht angezweifelt werden dürfte, haben in einer an die Regierung eingereichten Denkschrift einen durchschnittlichen Luftraum von 60—100 cbm pro Kopf für notwendig zur Herbeiführung günstigerer Ergebnisse erklärt. Indes ist die Thatsache, dass ein Luftraum-Mindestmass festgestellt ist, freudig zu begrüssen, da sie die Handhabe zu einer weiteren Reform bietet und wenigstens die ärgsten Missstände in dieser Hinsicht abstellt. Dass der Fussboden von nun ab asphaltiert werden muss (§ 8), wie es seit vielen Jahren Aerzte und Fabrikinspektoren wünschten, dass gewisse Regeln für die Reinhaltung der Arbeitsräume und Werkzeuge (§ 10, 11, 12) gegeben werden, ist gleichfalls von Nutzen. Man muss solch eine Quecksilberbelege besucht haben, um die Erspriesslichkeit aller dieser Bestimmungen zu würdigen, die den gröbsten Unrat, wörtlich und bildlich verstanden, aus den Belegen fegen.

Die §§ 13, 15, 16 behandeln die ärztliche Kontrolle. So notwendig angesichts der allen Belegarbeitern sicheren Quecksilbervergiftung

1) II. Jahrg., 1. Heft, p. 107 ff.

die schärfste Aufsicht, die fortgesetzte sorgfältigste Beobachtung des den Belegen zugeführten und in ihnen angewendeten Menschenmaterials ist, so unpraktisch ist es, dass die Regierung es dem Belieben der Belegbesitzer überlässt, »einem dem k. Fabrikeninspektor namhaft zu machenden approbierten Arzte« nach ihrem Gefallen die Sanitätspolizei in ihren Betrieben zu übertragen. Doch lassen wir die Fürther Aerzte selbst reden! In ihrem 1883 abgegebenen Gutachten über die übrigens recht guten Verordnungen des Berliner Polizeipräsidiums betr. den Betrieb der Berliner Spiegelbeleger sagen sie: »Wir halten es für zweckmässig und notwendig, dass hier[1]) statt »von einem Arzte« eingesetzt werde »einem vom Staat oder der Gemeinde aufgestellten Arzt«. Ohne unseren ärztlichen Kollegen irgendwie zu nahe treten zu wollen, ist es doch wünschenswert, dass nicht der Arbeitgeber den betreffenden Arzt bestimmt, da hier doch Verhältnisse eintreten könnten, welche die Objektivität des Arztes zu beeinträchtigen im Stande wären.« Dies treffende Urteil machen wir vollinhaltlich zu dem unseren; wenn irgendwo müssen gerade hier die sichersten Garantien für eine durchaus unparteiische Stellung des die Aufsicht führenden Arztes gegeben sein.

Gewarnt sei übrigens gleich jetzt vor übereilten Schlussen, wenn über die sanitären Zustände in den Belegen nach Durchführung des Erlasses, speziell des § 15, zahlenmässiges Material beigebracht wird. Nach § 15 darf der Unternehmer »Arbeiter, bei welchen eine Quecksilbererkrankung ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Quecksilber in Berührung kommen, nicht zulassen«. Mit Hilfe dieser Bestimmung kann der Arzt ganz willkürlich die Zahl der Erkrankungen wachsen oder abnehmen lassen; an Stelle der ausgeschlossenen Erkrankten werden immer neue gesunde Arbeitskräfte den Belegen zugeführt, die, sobald sie merkurialkrank sind, wieder neuer Zufuhr Platz machen, sei es, dass diese Zufuhr aus den Wiedergenesenen oder aus anderen Schichten sich rekrutiert. Bekanntlich ist die Quecksilberbelege der letzte Zufluchtsort der Arbeitslosen, der deklassierten Kleinmeister u. s. w. Ein weiterer fühlbarer Mangel ist das Fehlen ausdrücklicher Schutzbestimmungen für die Frauenarbeit. Fest steht, dass in der Quecksilber-Spiegelbelegerei

1) In Berlin war vorgeschrieben, dass die Arbeiter »von einem bestimmten Arzte« zu überwachen seien.

die weiblichen Arbeitskräfte weitaus die Mehrheit bilden, fest steht ferner, dass von Jahr zu Jahr die Zahl der Männer in dieser Industrie abnimmt und an deren Stelle Weiber treten. Der mittelfränkische Gewerberat, Herr Kopf, sagt in seinem letzten Bericht: »In den Quecksilberbelegen der Stadt Fürth hat die Zunahme der Zahl der weiblichen Arbeiter auf Kosten jener der Männer weitere Fortschritte gemacht, und es werden jetzt wohl die letzteren kaum ¼ der Gesamtzahl ausmachen [1]«. Der letzte Absatz des § 19 der Verordnung: »Das Tragen langer Bärte ist untersagt«, so verständig er an und für sich ist, wird, wie man sieht, durch die Entwicklung der Spiegelindustrie, die immer mehr weibliche Hände beschäftigt, von selbst überflüssig. Statt dieser Detailbestimmung hätten wir eine präzisere Fassung des § 13 gewünscht, der nur von »besonderen Umständen, welche . . . . aussergewöhnliche Nachteile« für die Gesundheit der Arbeiter »befürchten lassen« spricht. Hier musste zum mindesten klipp und klar vorgeschrieben werden, dass die Beschäftigung Schwangerer in den Beleganstalten unter keinen Umständen geduldet werden darf. Die erschreckend hohe Sterblichkeit der von Belegarbeiterinnen geborenen Kinder, sowie das häufige Vorkommen des Abortus bei diesen Arbeiterinnen sind medizinalstatistische Thatsachen, über welche nicht mehr gestritten wird. Um so wichtiger ist es, dass eine bestimmte Direktive dem kontrollierenden Arzt den Weg vorschreibt, welchen er zu gehen hat. Der Kopenhagener Statistiker Westergaard spricht im Hinblick auf die Spiegelindustrie davon, dass »man doch so offenbaren Kindermord nie und nimmer zugeben darf [2].«

Die Normierung der Maximalarbeitszeit (Oktober bis April nicht länger als 8, Mai bis September nicht länger als 6 Stunden), mit welcher der § 14 der Verordnung sich befasst, bedeutet für die Fürther Spiegelbelegen einen Schritt vorwärts, für die preussischen Beleganstalten dagegen einen offenbaren Rückschritt. In Berlin war ursprünglich festgesetzt, dass die Arbeiter an einem Tag nicht länger als 4 Stunden, in jeder Woche aber nicht öfter als an 3 Tagen im Belegraum beschäftigt werden durften; später wurde in Rücksicht auf die Konkurrenz der Fürther Geschäfte, die ohne Maximalarbeitszeit produzierten, die Zahl der Tage bei

1) Die Jahresberichte der k. bayerischen Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1888. München 1889, p. 84 85.

2) Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Jena, 1882, p. 414.

Festhaltung der jedesmaligen Arbeitsdauer von 4 Stunden von 3 auf 4 erhöht. In Aachen herrschten folgende Verschiedenheiten: a) die Beleger waren täglich 2 Stunden im Belegraum thätig, ohne Wechsel mit einer zweiten Schicht; b) 4 Stunden täglich eine Woche lang im Wechsel mit 3 andern Schichten, so dass sie nach je einer Arbeitswoche 3 Wochen lang die Belegräume nicht betraten; c) 4—6 Stunden täglich einen Monat lang im Wechsel mit 1 oder 2 anderen Schichten, so dass sie nach je einem Arbeitsmonate 1 bis 2 Monate der Belegarbeit fernblieben; d) 4 Stunden täglich an 3 Tagen jeder Woche. Die übrige Zeit wurden sie in der Schleiferei und bei anderen Betriebsarten verwendet [1]). In Fürth freilich beträgt, abgesehen von der in Heimbelegen sich findenden Sonntagsarbeit, der durchschnittliche Arbeitstag im Sommer 9, im Winter 7 Stunden. Man hätte besser gethan, die bisher in den preussischen Beleganstalten üblich gewesene Arbeitszeit als Maximalarbeitszeit einzuführen, anstatt eine eventuelle Herabsetzung der Arbeitszeit von einem jedesmaligen Antrag und Beschluss der betr. Behörden abhängen zu lassen. Was bedeutet die Wendung: »Anlagen, in welchen Quecksilbererkrankungen häufiger auftreten« (§ 14), wenn man in Betracht zieht, dass der Merkurialismus keinen dauernd in diesem Gewerbe thätigen Arbeiter verschont! In Fürth besteht zur Zeit ein von den Fabrikanten begründeter und unterhaltener »Glasbelegerhilfsverein«, welcher jedem Arbeiter einmal im Jahre ein vierwöchentliches Pausieren unter Bezahlung des Lohns, sowie die regelmässige wöchentliche Benützung eines Bades ermöglicht. Leider findet sich keine derartige Vorschrift in der Verordnung, deren Nutzen nicht zu unterschätzen ist, wenn auch die Zeit zur Erholung nicht ausreicht. Es ist nicht unmöglich, dass die Fürther Belegbesitzer unter Berufung auf den Ministerialerlass, der ihnen neue Lasten auflege, die Ferien- und Badegelder noch ferner zu zahlen sich weigern. Was dann! Hier hätte u. E. irgend eine Vorkehrung getroffen werden müssen, die den Arbeitern diese oder ähnliche Vorteile gesetzlich sichert.

Lobend hervorzuheben sind die Anordnungen über die den Arbeitern vom Unternehmer zu liefernden Arbeitskleider [2]) (§ 17), über getrennte Wasch- und Ankleideräume für Männer und Frauen

1) Amtl. Mitteil. aus den Jahresber. der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. 1880, p. 16/17; 1882, p. 250; 1883, p. 26 ff.

2) In Preussen bereits früher bestehend.

und über Speiseräume (§ 18), über den Erlass von Fabrikordnungen (§ 19, 20). Wichtig ist es, dass die Anlage neuer Belegen einer Genehmigung seitens des Fabrikinspektors bedarf, und dass Renitenz die Schliessung des Betriebs zur Folge hat. Während aber in Preussen die umgehende Durchführung des neuen Erlasses angeordnet wird, allerdings nicht ohne »für bereits bestehende Anlagen Uebergangsvorschriften« zuzulassen, »welche die in Betracht kommenden Verhältnisse billig berücksichtigen«, bestimmt die bayerische Regierung zwar, dass ihre Verordnung am 1. Oktober 1889 in Kraft treten soll, lässt aber für bereits bestehende Anlagen zur Durchführung einer Reihe von Bestimmungen nicht bloss eine Frist bis zum 1. Oktober 1890, sondern eventuell sogar bis zum 1. Oktober 1894 zu. Die Heimbelegen sind von vornherein nicht mehr existenzfähig, die durchgehends sehr reichen Spiegelfabrikanten aber bedürfen zur Ausführung der neuen Bestimmungen nicht solch einer langen Frist; man bedenke, dass die Konzession nur möglich ist auf Kosten der unter den alten unerträglichen Bedingungen fortzuschaffen gezwungenen Belegarbeiter.

Doch mag auch die Kritik der Verordnung gar manche Lücken und Mängel feststellen, so ist doch endlich die Intervention des Staates erfolgt und damit öffentlich die Notwendigkeit des Vorgehens gegen die Quecksilber-Spiegelbelegen konstatiert. Die Erfahrung wird zeigen, dass dem ersten staatlichen Eingriff weitere folgen müssen. So gewiss die abscheulichsten Uebelstände durch die Verordnung beseitigt werden, so gewiss ist es auch, dass das Quecksilber auch ferner noch Hekatomben von Arbeitern als Opfer fordern wird. Es genügt nicht, die ärgerlichsten Dinge, die parties honteuses dieser Industrie zuzudecken; was einstimmig Praxis und Theorie, was die Mediziner, die Oekonomen, die Techniker fordern, das Verbot der Quecksilberbelegerei ist das Ziel, welches die Gesetzgebung sich stecken muss. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass das Unternehmertum unter dem Druck der schärferen Aufsicht, unter der Wirksamkeit der Verordnung dem Quecksilberbeleg aus freien Stücken den Rücken wendet; wir haben schon berichtet, dass dieser Prozess in Fürth — und diese Stadt ist ausschlaggebend — bereits sich zu vollziehen beginnt. Und so hätte die Gesetzgebung zum Schluss nur eine vollendete Thatsache zu kodifizieren. Wenn sie sogleich ein Machtwort gesprochen hätte, so wäre das

im Interesse der Volkswohlfahrt nur willkommen gewesen. Vorläufig muss man mit dem Gegebenen sich begnügen. Hoffen wir, dass das endgiltige Verbot der Quecksilberbelegerei nicht allzu lange auf sich warten lässt. Sollte aber ein Fortschritt der Technik die Gefahren der Quecksilberverarbeitung vermindern, so ist es die Pflicht der Regierungen, das neue Verfahren für den Betrieb der Belegen obligatorisch zu machen.

Wir lassen nunmehr die bayerische Verordnung [1]) im Wortlaut folgen:

Bekanntmachung, die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 120, Abs. 3 und § 147, Abs. 1, Ziff. 4 der Reichsgewerbeordnung, dann Art. 156, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden nachstehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten erlassen:

§ 1. Die Herstellung von Quecksilberspiegeln darf nur in Räumen, welche zu ebener Erde belegen sind und entsprechend kühl gehalten werden können, erfolgen.

Die Fenster aller Räume, in welchen die Möglichkeit einer Entwickelung von Quecksilberdampf und -staub vorliegt (quecksilbergefährliche Räume), müssen nach Norden liegen.

§ 2. In den Arbeitsräumen dürfen Quecksilbervorräte nicht gelagert werden. Die Aufbewahrung von Quecksilber hat in einem besonderen Raume, in verschliessbaren, gut gedichteten Behältern zu erfolgen.

§ 3. In dem Belegraume darf nur das Belegen der Glastafeln, in dem Trockenraume dürfen nur solche Arbeiten, welche mit dem Trocknen der belegten Glastafeln verbunden sind, vorgenommen werden. Diese Räume dürfen mit Wohn-, Schlaf- und Haushaltungsräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Thüren, welche die Verbindung derselben unter einander und mit anderen Arbeitsräumen herstellen, müssen guten Schluss haben, geschlossen gehalten werden und sind nur dann und so lange zu öffnen, als die Arbeit dieses erforderlich macht.

Der Aufenthalt nicht beschäftigter Personen, sowie der Aufenthalt der beschäftigten Personen vor und nach der Arbeit und während der Pausen in diesen Räumen ist nicht zu dulden.

Das Wischen (Putzen, Reinigen) der Glastafeln ist im Belegraume insoweit gestattet, als die letzte Fertigmachung der Gläser zum Belegen dieses unabweislich erfordert.

§ 4. Beim Anwärmen der Wischtücher ist die Verwendung von Kohlenhäfen in allen Arbeitsräumen untersagt.

Im Belegraume und anderen durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen dürfen zum Anwärmen von Tüchern nur solche Wärmevorrichtungen (kleine Petro-

1) Für die korrespondierenden preussischen »Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Spiegelbeleganstalten« vgl. das Ministerial-Blatt für die ges innere Verwaltung der k. preuss. Staaten, 1889, S. 78 fg.

lenmöfen u. a.) benutzt werden, bei welchen ein Ausstrahlen von Wärme und eine Erhitzung benachbarter Luftschichten auf das geringste Mass beschränkt bleibt. Werden hierzu Petroleumöfen verwendet, so dürfen die Verbrennungsgase nicht in den Arbeitsraum, sondern nur in einen Schlot entweichen. Jede direkte Heizung dieser Räume ist untersagt. Die Erwärmung der Luft bei Kälte und ebenso die Abkühlung der Luft bei hoher Sommerwärme ist für diese Räume nur durch Einführung vorgewärmter bezw. abgekühlter Luft zu bewirken. Die Temperatur der eingeführten vorgewärmten Luft darf niemals + 15° C (12° R) überschreiten. In Lagerräumen, Wischräumen und anderen die Gesundheit der Arbeiter nicht gefährdenden Räumen ist die Benützung gewöhnlicher eiserner Oefen gestattet.

§ 5. Soweit die Witterung und der Gang der Fabrikation es erlaubt, sind die Fenster der durch Quecksilberverwendung für die Gesundheit gefährlichen Räume vor und nach der Arbeit möglichst offen zu halten.

§ 6. Die Grösse der Beleg- und Trockenräume ist so zu bemessen, dass pro Kopf der darin beschäftigten Personen in den ersteren ein Luftraum von mindestens 40 kbm, in den letzteren von mindestens 30 kbm entfällt. Die Höhe der Räume muss mindestens 3.5 m. betragen.

Durch eine nicht auf natürlichen Temperaturdifferenzen beruhende, während der Arbeitszeit stets wirksame Ventilationsvorkehrung (Anwendung einer Lockfeuerung ausserhalb der Räume, eines Gas-, Wasser- oder anderen Motors) ist dafür Sorge zu tragen, dass die Luft der Beleg- und Trockenräume bei geschlossenen Fenstern und Thüren durch Zu- und Abführung von mindestens 60 kbm. Luft pro Kopf und Stunde während der Arbeitszeit fortlaufend erneuert wird. Die frische Luft ist in die oberen Luftschichten der betreffenden Räume einzuleiten. Die Absaugung der Luft ist so einzurichten, dass die unteren Luftschichten zuerst abgeführt werden. Zu- und Ableitung dürfen nicht an derselben Wand angebracht werden, sondern müssen sich möglichst gegenüber liegen und so eingerichtet sein, dass Zug vermieden bleibt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diejenigen Kontrollapparate zu beschaffen, welche von dem zuständigen k. Fabrikinspektor als erforderlich bezeichnet werden, um festzustellen, ob die vorhandene Ventilationsanlage den gestellten Anforderungen entspricht.

§ 7. Die Temperatur der Luft in den Beleg- und Trockenräumen ist möglichst gleichmässig zu halten.

Erreicht an einem Tage die Temperatur der Luft in diesen Räumen die Höhe von 25° C (20° R) und darüber, so ist die Arbeit einzustellen und an diesem Tage nicht wieder aufzunehmen.

In jedem Beleg- und Trockenraume ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende Marke die zulässige höchste Temperaturgrenze bezeichnet ist. Das Thermometer ist in Kopfhöhe und nicht an einer Umfassungswand oder in der Nähe einer Thüre oder eines Fensters anzubringen

§ 8. Der Fussboden der Beleg- und Trockenräume muss aus glattem Asphaltbelag, ohne Fugen, Ritzen und Sprünge bestehen, mit leichter Neigung zu einer Sammelrinne für das auf den Boden gelangende Quecksilber und mit Sammelbecken.

§ 9. Die Wände der Beleg- und Trockenräume sind, sofern sie ans Mauerwerk bestehen, glatt zu verputzen. Wände aus Holz müssen aus gehobelten, gut gefugten und verkitteten Brettern hergerichtet sein und an der Decke und am Boden dicht schliessen. Wände und Decken sind mit Oelfarbenanstrich zu versehen und allwöchentlich abzuwaschen.

§ 10. Die Belegtische und Trockengestelle müssen so eingerichtet sein, dass das

beim Antränken der Zinnfolie, beim Uebergiessen derselben mit Quecksilber, beim Pressen der belegten Platten und beim Trocknen der Spiegel abfliessende Quecksilber möglichst schnell in die aufgestellten Auffangbehälter gelangt.

Nach Schluss der täglichen Arbeitszeit ist der Belegtisch sorgfältig von Quecksilber zu säubern.

Die Auffangbehälter sind so einzurichten, dass sie vollkommen verschlossen sind bis auf eine enge dem Einlass des Quecksilbers dienende Oeffnung. Die Anbringung von Filtriereinrichtungen ist nur in den Behältern selbst, nicht auf den Belegtischen gestattet.

Das Anreiben (Antränken) der Zinnfolie mit blossen Händen ist den Arbeitern zu untersagen.

§ 11. In Belegräumen und in allen sonstigen Räumen, in welchen Quecksilber verwendet wird, ist die peinlichste Sauberkeit und Vorsicht zu beobachten. Jedes Verschütten und Verspritzen von Quecksilber ist möglichst zu vermeiden.

Der Fussboden solcher Räume ist vor Beginn der täglichen Arbeit und vor Wiederbeginn der Arbeit nach voraufgegangener Pause reichlich mit Wasser zu besprengen und täglich nach Schluss der Arbeit nach reichlicher Besprengung mit Wasser auszukehren. Kehricht sowie der Inhalt von Sammelbecken im Fussboden ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in verschlossenen Behältern aufzubeben.

Mit dem Auskehren solcher Räume dürfen in der Regel nur Personen beauftragt werden, welche im übrigen bei der Arbeit mit Quecksilber nicht in gefährliche Berührung kommen. Wo dieses ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, ist dafür zu sorgen, dass die Arbeiter mit dem Auskehren häufig, mindestens wöchentlich, abwechseln.

§ 12. Zur Reinigung von Quecksilberfällen sind, soweit dieselbe in den Beleganstalten selbst und nicht in besonderen Läuterungsanstalten ausgeführt wird, gläserne Scheidetrichter zu verwenden.

Die Reinigung quecksilberhaltiger Tücher, Lappen und Anreibeballen ist in gleicher Weise oder durch Auswaschen zu bewirken. Das Ausklopfen solcher Tücher, Lappen und Anreibeballen ist untersagt, sofern es nicht auf mechanischem Wege in verschlossenen, gegen Staub vollkommen undurchlässigen Behältern ausgeführt wird; auch sind gebrauchte Tücher möglichst häufig durch neue zu ersetzen.

Die vorstehend bezeichneten Reinigungsarbeiten dürfen nicht in den Arbeitsräumen vorgenommen werden. In dem Aufbewahrungsraume für Quecksilbervorräte sind sie gestattet.

§ 13. Eine Beschäftigung in quecksilbergefährlichen Räumen darf nur solchen Personen gewährt werden, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes beibringen, dass nach dem Ergebnis der körperlichen Untersuchung besondere Umstände, welche von der Beschäftigung in einer Spiegelbeleganstalt aussergewöhnliche Nachteile für ihre Gesundheit befürchten liessen, nicht vorliegen.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem k. Fabrikeninspektor auf Verlangen vorzulegen.

§ 14. In Beleg- und Trockenräumen dürfen Arbeiter in den Monaten Oktober bis einschliesslich April nicht länger als 8 Stunden, in den Monaten Mai bis einschliesslich September nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Nach Ablauf der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in diesen Räumen ist eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Eine anderweite Beschäftigung der Arbeiter seitens des Arbeitgebers ausser der vorstebend hezeichneten Zeit ist nur dann zulässig, wenn sie nicht in Räumen erfolgt, welche durcb Quecksilberverwendnng die Gesundheit der Arbeiter gefährden.

Für Anlagen, in welchen Quecksilbererkrankungen der Arbeiter häufiger auftreten, kann auf Antrag des k. Fabrikinspektors von der k. Regierung, Kammer des Innern, die Maximalarbeitszeit von 8 bezw. 6 Stunden täglich für die Arbeiter in Beleg- und Trockenräumen verkürzt werden.

§ 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm in gesundbeitsgefährlichen Räumen bescbäftigten Arbeiter einem, dem k. Fabrikeninspektor namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, welcher in zwei Wochen mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Quecksilbererkrankung in Kenntnis zu setzen bat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Quecksilbererkrankung ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welcben sie mit Quecksilber in Berührung kommen, bis zu ibrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder nnter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Ricbtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der in gesundbeitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muss enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;

2. den Namen des mit der Ueberwacbung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beanftragten Arztes;

3. die Namen der erkrankten Arbeiter;

4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;

5. den Tag der Erkrankung;

6. den Tag der Genesung oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem k Fabrikeninspektor, sowie dem zuständigen Amtsarzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat alle in den durch Quecksilberverwendung gefährlichen Räumen beschäftigten Arbeiter mit vollständigem, möglichst anschliessendem Arbeitsanzuge aus glattem, dichten Stoff ohne Falten und Tascben, mit einer Mütze und mit gut anliegendem Schuhwerk zu versehen. Jedem Arbeiter ist eine besondere, für ihn passende Arbeitskleidung zu überweisen.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitskleider stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welcben sie zugewiesen sind, und dass dieselben nach wöchentlicbem Gebraucbe stets gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für sie zu bestimmenden Platze anfbewahrt werden.

§ 18. Ausserhalb der gesundheitsgefährlichen Räume, doch in der Nähe derselben, ist für die in denselben beschäftigten Arbeiter ein nach Geschlechtern getrennter Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, sofern die Arbeiter nicht ausserhalb der Anlage speisen, ein Speiseraum einzurichten. Beide Räume müssen sauber gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefässe zum Zweck des Mundausspülens, die etwa ärztlicherseits für erforderlich gehaltenen besonderen Mundspülwässer, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen

Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Der Arbeitgeber hat den in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu gewähren, wenigstens einmal wöchentlich ein warmes oder kaltes Bad (je nach dem Wunsche des Arbeiters oder nach ärztlicher Anordnung) zu nehmen.

§ 19. Der Arbeitgeber hat eine Fabrikordnung zu erlassen, welche eine Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der im § 17 bezeichneten Bekleidungsgegenstände und hinsichtlich der Vorsichtsmassregeln beim Arbeiten mit Quecksilber für die in gesundheitsgefährlichen Räumen beschäftigten Personen, namentlich aber folgende Vorschriften enthalten muss:

1 Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungs- oder Genussmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Rauchen und Schnupfen im Arbeitsraume ist zu verbieten. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist den Arbeitern, sofern es nicht ausserhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.

3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.

4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Das Tragen langer Bärte ist untersagt.

§ 20. In jedem durch Quecksilberverwendung die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muss eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1—19 dieser Vorschriften und der Fabrikordnung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Jeder neueintretende Arbeiter ist, bevor er zur Beschäftigung zugelassen wird, zur Befolgung der Fabrikordnung, von welcher ihm ein Exemplar auszuhändigen ist, bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung zu verpflichten.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der Fabrikordnung verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche derselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 21. Neue Anlagen, in welchen Quecksilberspiegel belegt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen k Fabrikinspektor angezeigt ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht

§ 22. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1—21 dieser Vorschriften kann die Ortspolizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmässigen Zustandes anordnen.

§ 23. Vorstehende Bestimmungen treten am 1 Oktober l. Js. in Kraft. Gleichzeitig treten die auf die Spiegelfabriken bezüglichen Vorschriften in §§ 1 und 2 der Bekanntmachung vom 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben betreffend (Regierungsblatt 1863, S. 577, Kreisamtsblatt der Pfalz 1863 S. 461) ausser Wirksamkeit.

Abweichungen von den Bestimmungen in §§ 1—20 können von der k. Regierung, Kammer des Innern, da zugelassen werden, wo besondere Eigentümlichkeiten der Betriebsstätte oder des Betriebs nach sachverständigem Gutachten günstigere oder wenigstens eben so günstige Bedingungen darbieten, wie sie nach jenen Bestimmungen erfordert werden.

In bereits bestehenden Anlagen sind die gemäss § 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 6, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1—3 erforderlichen Einrichtungen bis spätestens 1. Oktober 1890 herzustellen. Eine Verlängerung dieser Frist, jedoch nicht über den 1. Oktober 1894 hinaus, kann von der k. Regierung, Kammer des Innern, bewilligt werden.

München, den 30 Juli 1889.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Nies.

MISZELLEN.

DIE PREUSSISCHE BERGARBEITERENQUÊTE VOM JAHRE 1889.

VON

DR. JUR. MAX QUARCK
IN FRANKFURT AM MAIN.

Als kurz nach Beilegung des grössten und heftigsten Arbeiterausstandes, den Deutschland noch gesehen, nach Beendigung des Bergmannsstrikes vom Mai 1889, für das Königreich Preussen eine staatliche Untersuchung der Bergarbeiterverhältnisse angeordnet wurde, standen die mit der Ausführung betrauten obersten Behörden vor einer zwar sehr schwierigen, aber auch ausserordentlich dankbaren Aufgabe. Einerseits sollte die Enquête unmittelbar nach dem Strike einsetzen, also zu einer Zeit, in der noch viel Erbitterung und Aufregung bei den unmittelbar beteiligten Seiten zurückgeblieben war, und wo Unternehmer wie Arbeiter mehr als je auf dasjenige pochten, was sie als ihr gutes Recht ansehen zu dürfen glaubten, wo auch die öffentliche Meinung die Bergarbeiterfragen mit begreiflicher Leidenschaft weiter diskutierte. Andererseits hatte der Ausstand überall eine grosse Anzahl von Dingen ans Tageslicht gefördert, die sonst kaum über den Kreis der Bergarbeiter hinaus bekannt wurden und an welche bei der Untersuchung unmittelbar angeknüpft werden konnte. Auch waren die Orte und die Personen beinahe von selbst durch ihr Hervortreten in dem grossen sozialen Kampfe gegeben, an denen und durch welche vorzugsweise die relevanten Thatsachen zu erheben waren. Schliesslich war der Gegenstand der Untersuchung eben durch den Strike so aktuell geworden, dass die weitesten Kreise ihr Interesse einer Untersuchung zuwandten, die unter anderen Umständen wahrscheinlich viel weniger beachtet worden wäre. Wie auf ein Evangelium wartete man vielfach auf das Ergebnis der preussischen Bergarbeiterenquête. Die massgebenden Kreise erhofften von der Erhebung sichere Fingerzeige für die Weiterführung der Sozialreform, die sich als nicht ausreichend gezeigt hatte, um den Riesenstrike zu verhindern oder zu mildern.

Angesichts aller dieser Umstände durfte an der leitenden Stelle kein Zweifel darüber bestehen, dass man diejenige Erhebungsmethode zu adoptieren habe, welche die sozialstatistische Wissenschaft und Praxis als die relativ vollkommenste und für Untersuchung der verwickeltsten Verhältnisse geeignete bezeichneten. Die Summe der Anforderungen, welche danach an eine moderne Arbeiterenquête überhaupt, wie viel mehr aber an die erste preussische Bergarbeiterenquête nach einem so aufgeregten Riesenstrike im bergmännischen Gewerbe zu stellen waren, wird von Schönberg[1]) im ganzen zutreffend aus der vorhandenen Speziallitteratur über den Gegenstand, wie folgt, gezogen:

»Soll aber bei den Enquêten eine Garantie für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der thatsächlichen Erhebungen gegeben werden, so müssen dieselben nach der bewährten Art der englischen Enquêten seit den 30er Jahren vorgenommen werden, nicht durch die lokalen Verwaltungsbeamten, sondern durch eine besondere, ad hoc von Regierung und Parlament eingesetzte Kommission sachkundiger, unparteiischer Personen, welche, unterstützt von den Organen der lokalen Verwaltungen, sich an Ort und Stelle von den thatsächlichen Zuständen überzeugt, durch eidliche Vernehmung von Personen im kontradiktorischen Verfahren (sog. Kreuzverhör) die Thatsachen eruiert und das von ihr beschaffte Material verarbeitet.«

Fast keine der Forderungen, die hier vereinigt sind, wurde nun bei Anstellung der preussischen Bergarbeiterenquête vom Sommer 1889 erfüllt. Während sich frühere Erhebungen von Reichswegen dem von Schönberg skizzierten Muster doch wenigstens von weitem genähert hatten[2]) und man bei der Wichtigkeit und Bestrittenheit der nunmehr

1) Handbuch der politischen Oekonomie (2. Auflage, 1886, Tübingen, H. Laupp), 2. Band, S. 595 etc.

2) Ausser der Eisenenquête vom Jahre 1878, bei der sämtliche Vernehmungen stenographiert und eine Anzahl von Nichtbeamten frageberechtigt in den Kommissionen mitsassen, sei hier noch die Tabakenquête von demselben Jahre genannt. Zu ihrer Durchführung wurde zwar auch noch keine reisende Kommission, sondern 25 Bezirkskommissionen für das ganze deutsche Reich ernannt. Aber in diesen Kommissionen sassen regelmässig vier Interessenten (allerdings dem handelspolitischen Zwecke entsprechend ausschliesslich Händler und Fabrikanten) neben nur einem Beamten, und diese Kommissionen lieferten teilweise höchst lehrreiche stenographische Niederschriften über das Verhör der Tabakarbeiter ihres Bezirks, Niederschriften, die noch heute die beste Quelle zur Erkenntnis der damaligen Lage der betreffenden Arbeiterkategorien bilden. Wo ein Arbeiter zu schwarz zu schildern schien, da findet sich der Widerspruch des Fabrikanten und die aus der Diskussion sich ergebende Aufklärung stenographisch verzeichnet. Man vergleiche z. B. das stenographische Protokoll der Leipziger Kommission vom 17. Sept. 1888 (Bd. II, Anlage XI zum Enquêtenbericht, S. 11 ff.), wo zwei Leipziger Arbeiter über ihre und ihrer Kameraden

zu eruierenden Thatsachen eher eine weitere Vervollkommnung, als eine Verschlechterung der früher beobachteten Erhebungsmethoden erwarten durfte, ging der Leiter der preussischen Bergarbeiteruntersuchung auf diejenige Erhebungsprozedur zurück, die man in Wissenschaft und Praxis als die unvollkommenste und veraltetste zu betrachten sich gewöhnt hatte, auf dasjenige Verfahren, welches eine Zeit lang nur noch als »unvollständiges« oder »administratives« [1]) gelten gelassen, später aber für soziale Untersuchungen überhaupt fallen gelassen wurde und demgemäss von Schönberg bei seiner Zusammenfassung gar keiner Erwähnung mehr gewürdigt wird. Dieses Verfahren war nach der Mitte Januar 1890 als »Besondere Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger« veröffentlichten »Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken« (bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Inneren. Berlin, 1890, Verlag der Kgl. Expedition des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers [Scholz], 114 S. in Imp. 8°), der einzigen, der Oeffentlichkeit zugänglich gemachten amtlichen Quelle über die Enquête und ihre Ergebnisse, folgendes.

Durch gemeinschaftlichen Erlass der preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten und des Inneren vom 25. Mai 1889 erging an die Vorstände der in Betracht kommenden Provinzial- und Bezirksbehörden die Anweisung, in die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse auf den Steinkohlengruben des Dortmunder Oberbergamtsbezirkes, des Hauptherdes des Maiausstandes, welcher fünfzehn Bergreviere mit rund anderthalbhundert Zechen umfasst, in der Weise einzutreten, dass mit den zu einer solchen Prüfung notwendigen Ermittelungen von Grube zu Grube durch die nach der örtlichen Lage der Berg-

---

Lohnverhältnisse so erschöpfend ausgefragt werden, dass das sich ergebende Bild ihrer materiellen Lage an wissenschaftlicher Exaktheit nichts zu wünschen übrig lässt. Damals kam es eben auf die Motivierung der in Aussicht genommenen Schutzzölle an!

1) Vgl. »Das Verfahren bei Enquêten über soziale Verhältnisse. Drei Gutachten von Dr. G. Embden, Dr. G. Cohn, Dr. W. Stieda, nebst einem Anhang nach dem Englischen von J. M. Ludlow« (Leipzig, Duncker und Humblot, 1877, 64 Seiten), wo der erstgenannte Gutachter S. 2 ff. zwei »Grundtypen der Enquêteorganisation in formaler Beziehung« unterscheidet, darunter als ersten denjenigen der »unvollständigen« oder »administrativen« Enquête. Die ganze Unterscheidung kommt nur dadurch zu stande, dass der Autor den Begriff Enquête in kaum haltbarer Weise bis auf büreaukratische Umfragen ausdehnt. Sie ist u. W. von der Wissenschaft gar nicht weiter verfolgt worden. Das Gutachten enthält auch sonst viele Unklarheiten. Vgl. z. B. zu dem »Stimmungsmaterial« auf S. 2 Schnapper-Arndt's treffliche Ausführungen in »Zur Methodologie sozialer Enquêten« (Frankfurt, 1888) S. 10 ff.

werke zuständigen Beamten der allgemeinen Verwaltung in Gemeinschaft mit den Bergbehörden vorgegangen werde. Dadurch war für die Provinzial- bez. Bezirksbehörden die bei der Enquête einzuschlagende Marschroute von vornherein gebunden und die Zuziehung Dritter in die Untersuchungskommissionen absolut ausgeschlossen. Die auf diese Weise instruierten Behörden einigten sich dann in einer zu Dortmund am 6. Juni 1889 abgehaltenen Konferenz weiter dahin, dass die kleineren und die am Strike nicht oder wenig beteiligt gewesenen Zechen von den Bergrevierbeamten allein zu untersuchen seien. Für die übrigen Gruben sollte die staatliche Untersuchungskommission für jedes Bergrevier aus dem Revierbeamten nebst Landrat bez. dessen Stellvertreter (Assessor, Bürgermeister) bestehen. Noch vor jeder Vernehmung sollte die einzelne Kommission »die mit den erhobenen Beschwerden im Zusammenhange stehenden thatsächlichen Verhältnisse der Grube feststellen«, und zwar mit Zugrundelegung des weiter unten zu erwähnenden Fragebogens, der vom Oberbergamte allein aufgestellt wurde und in die Unterabteilungen »Lohnfrage, Schichtdauer, Ueberschichten« u. s. w. zerfiel. Welche Methode bei diesen Feststellungen angewandt wurde, darüber fehlt in der ganzen Denkschrift jede Andeutung. Auf die schwierigsten Differenzpunkte konnte die Kommission doch erst durch die späteren Vernehmungen aufmerksam werden. Zur gründlichen Aufhellung aller durch die Zeugenverhöre noch nicht genügend geklärten Punkte wären spätere Feststellungen durch Autopsie, Befahren der Arbeitsstätten, technische Messungen und nochmalige Vernehmungen der nötigen Auskunftspersonen an Ort und Stelle jedenfalls nicht bloss sehr nützlich, sondern sogar geboten gewesen. In Wirklichkeit erfolgten thatsächliche Feststellungen zur Ergänzung des Enquêtematerials nach den Zeugenvernehmungen überhaupt nicht mehr, und die hier erwähnten hatten sich nur mit den erhobenen Beschwerden der Bergleute zu befassen, soweit ihrer der oberbergamtliche Fragebogen erwähnte. Es liegt wohl die Vermutung nahe, dass sich die Kommissionen mit dem Fragebogen auf die Gruben begaben und sich »Thatsächliches« einfach von den Zechenverwaltungen mitteilen liessen. Die Vernehmungen der Bergleute fanden nun erst, und zwar so statt, dass von jeder Zeche ein bis zwei Strikedelegierte, ein Knappschaftsältester und diejenigen Bergleute, deren Vernehmung die untersuchenden Beamten als wünschenswert bezeichneten, vorwiegend solche, die längere Zeit auf der Grube in Arbeit gestanden hatten, zugezogen wurden. Die Strikedelegierten waren also die einzigen von der Arbeiterschaft zur Vertretung ihrer letzten Beschwerden selbst Bezeichneten. Die Knappschaftsältesten sind das konservative Element unter den Bergleuten, weil die Zechenbesitzer bei ihrer Wahl mitzusprechen haben, und das Gleiche gilt wohl von vornherein für die von den Beamten ausgewählten

Zeugen, zumal, da sie »längere Zeit auf der Grube in Arbeit« gestanden haben sollten. Erst nach beinahe abgeschlossener Untersuchung, fast zwei Monate nach Anordnung derselben (wenigstens erfolgte die betreffende Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 16. Juli 1889), entschloss man sich, jeden Beliebigen, der sich zur Vernehmung melde, protokollarisch zu hören, vermutlich infolge der vielfachen Aussetzungen, die inzwischen am Erhebungsprogramm gemacht worden waren. Das Vorurteil gegen die Enquête scheint aber schon damals allzuweit verbreitet gewesen zu sein, und den Bergleuten fehlte noch die nötige Organisation, um die Gelegenheit auszunützen, sodass die Anmeldungen nur in geringer Zahl erfolgten. Die gleich von vornherein in Aussicht genommenen Bergleute wurden zwei Tage vor ihrer Vernehmung unter Angabe des Zwecks ihrer Vorladung, aber nicht unter Mitteilung des oberbergamtlichen Fragebogens, der ihrem Verhör ebenfalls zu Grunde lag, geladen und erfuhren nichts von den hierauf folgenden Aussagen der Unternehmer, konnten sich also auf dieselben auch nicht äussern. Die Unternehmer aber bez. deren Betriebsbeamte wurden nunmehr ausdrücklich »über die von den Arbeitern erhobenen Beschwerden, resp. über die im Laufe des Verfahrens etwa festgestellten thatsächlichen Missstände« gehört. Nach Abschluss dieser Vernehmungen hatte jede Kommission »unter sich zusammenzutreten« — was keine grossen Umstände gemacht haben dürfte, da es sich ja nur um zwei Beamte und höchstens noch einen Protokollführer handelte — »um zu erwägen und festzustellen, ob und welche Missstände auf der betreffenden Grube etwa vorgefunden wurden, resp. ob und welche Beschwerden der Bergleute demnach als begründet zu erachten« seien. In dem Erhebungsprogramm schliesst sich hier der ausserordentlich bezeichnende Satz an: »In zweifelhaften Fällen entscheiden die vorgesetzten Behörden.« Sodann wurde das gesammte, von jeder Kommission ermittelte Material dem Oberbergamte in Dortmund eingesandt. Dieses »sichtete« dasselbe — nach welchen Gesichtspunkten und Grundsätzen, ist nicht erkennbar —, und stellte in einer Konferenz »mit den beteiligten Regierungspräsidenten das Ergebnis der Untersuchungen fest«. Diese »Untersuchungsergebnisse« mitsamt dem vollständigen Urmaterial (240 Aktenhefte) gingen sodann nach Berlin an die beiden beteiligten Ministerien. Behufs nochmaliger »Sichtung und Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse, sowie Beurteilung desselben« wurden von den Ministern »Kommissarien« ernannt. Diese Kommissarien endlich verfassten die der Oeffentlichkeit übergebene »Denkschrift« etc., die sich als ein stark konzentrierter Auszug des Urmaterials darstellen soll, von der aber nicht gesagt ist, ob sie aus einer wirklichen Durcharbeitung des gesamten Urmaterials, oder nur aus einer letzten Zusammenfassung der vorbereitenden »Ergebnisfeststellungen« der Kommissionen, des Oberbergamtes und der Konferenz des letzteren mit den Regierungs-

präsidenten entstand. Jedenfalls hebt die Denkschrift selbst hervor, dass sich die in ihr enthaltenen »Beurteilungen thatsächlicher Verhältnisse als die Auffassung« jener »Kommissarien kennzeichnen«. Mit unerheblichen Aenderungen wurde das oben bis zur Einsendung der Akten an die Minister geschilderte Verfahren auch ausserhalb des Dortmunder Steinkohlenbezirks, nämlich im Aachener, im niederschlesischen und oberschlesischen Steinkohlenbezirk, sowie auf den fiskalischen Gruben des Saarreviers eingeschlagen.

Der schon öfter erwähnte oberbergamtliche Fragebogen ist so ausführlich und detailliert abgefasst, dass er beim Abdruck im »Reichsanzeiger« und bei Verwendung kleinster Typen über zwei grosse Zeitungsspalten mit seinen dreizehn Unterabteilungen füllte. Er charakterisiert sich [1] hauptsächlich dadurch, dass er nicht rein sachlich gehalten ist, sondern teilweise die Antworten, die sein Verfasser wünscht, bereits mehr als leichterkenntlich andeutet, teilweise schon direkt zur Stellungnahme in den klärungsbedürftigen Arbeiterfragen anleitet. Als »wesentliche« Beschwerdepunkte bezeichnet er in seiner Einleitung nur »Lohnfrage, Schichtdauer, Ueberschichten«, Rubriken, die sodann unter 1) 2) 3) näher spezialisiert werden. Die Beschwerden über sog. »Wagennullen, Strafgelder, Abkehrscheine« sind nach ihm »kleinere« Klagen und Wünsche, während diese Dinge die innerliche Verbitterung der Bergleute vor dem Strike vielleicht gerade am höchsten gesteigert hatten. Die Lohnermittelungen wurden auf das erste Quartal 1888, dasselbe von 1889 und die Zeit der Untersuchung beschränkt. In dem Fragenabsatz über die Schichtdauer heisst es ganz positiv, mitten im Frageschema, eine Differenz über die Auslegung der Strikeabmachungen bestehe unter gewissen Voraussetzungen nicht, »und das dürfte auf der grossen Mehrzahl der Gruben zutreffen«; einige Zeilen später werden gewisse Forderungen der Bergleute bezüglich der Schichtdauer als »hinaufgeschraubte« bezeichnet, als ein »Uebergreifen«, das zu »rechtfertigen« sei. Verhandlungen und Feststellungen darüber, »welche Schichtdauer im allgemeinen aus technischen Gründen oder Gesundheitsrücksichten massgebend sei«, also die Hauptgesichtspunkte für eine Enquête über die Schichtdauer, werden von vornherein im Fragebogen ausgeschlossen; sie »könnten nicht Aufgabe der Kommissionen« sein. Bei Ermittelung der Ueberschichten sollen nur diejenigen berücksichtigt werden, welche zur Vergrösserung der Produktion dienten; zugegeben, dass diese die besondere Aufmerksamkeit für sich haben mussten, so war die Feststellung der aus »betriebstechnischen Gründen«, wegen Reparaturen und Betriebsunfällen verfahrenen Schichten doch ebenso notwendig, wenn ein exaktes Bild von der Beschäf-

1) Vgl. den Wortlaut in Anlage 1 der »Denkschrift«, die zum Preise von 75 ₰ brochiert und franko von der Druckerei in Berlin zu beziehen ist.

tigungsdauer der Bergleute geliefert werden sollte. Die Zeiträume, auf welche sich die Feststellungen zu erstrecken hatten, sind für die einzelnen Punkte ganz verschieden begrenzt. Am relativ weitesten für die Lohnerhebungen, die aber nur die »amtliche«, von den Unternehmern gelieferte »Lohnstatistik« reproduzieren sollten; enger schon für die Ueberschichten, wo nur die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis 1. April 1889 berücksichtigt werden soll; noch enger aber für die Erhebungen über das »Nullen«, wo nur auf das erste Quartal 1889 zurückgegangen werden soll. Unter den Rubriken »geaichte Kohlenförderwagen«, »Füllkohlen« und »Unternehmerwesen« wiederholen sich mitten im Frageschema vorgreifende Wendungen, neben den oben schon gerügten (z. B.: »wo das bekannt und unverändert geblieben ist, kamen bisher Klagen nicht vor«, ferner »so ist vom rechtlichen (!!) Standpunkte gegen das Verfahren nichts einzuwenden« und »Beschwerden . . . sind wohl nur ganz vereinzelt aufgetaucht«, sowie: »es scheint dies aber nicht begründet«). Sehr bezeichnend ist schliesslich die Formulierung der Schlussfragen über die »Einrichtung von Abkehrscheinen«, jener obligatorischen bergmännischen Arbeitszeugnisse, durch welche sich die Arbeiter vielfach kontrolliert und gekennzeichnet glaubten. Es wird nach allen möglichen Gründen gegen die bisherige Formulierung und den üblich gewordenen Gebrauch der Scheine gefragt, nur nicht nach Gründen für oder gegen ihre mehrfach angezweifelte Existenzberechtigung überhaupt, woher es auch kommt, dass in der ganzen Denkschrift über diese viel diskutierte, sogar bereits zur parlamentarischen Verhandlung gekommene Frage gar keine Auskunft zu finden ist.

Das Verfahren, welches bei der preussischen Bergarbeiterenquête von 1889 beobachtet wurde, ist bis hierher mit thunlichster Ausführlichkeit geschildert worden. Aus dreierlei Gründen. Erstens sollte in diesem Punkte lieber zuviel gethan, als der Vorwurf zugelassen werden, die Prozedur sei durch einseitige Hervorhebung ihrer Schattenseiten von vornherein in ein ungünstiges Licht gestellt worden. Dieselbe dürfte sich aber, wenn zusammengefasst werden muss, vollständiger kaum zusammenfassen lassen, als oben geschehen. Sodann erklärt diese ausführliche Darlegung die im Nachfolgenden zu bezeichnenden Mängel der Enquêteergebnisse im Voraus ganz von selbst. Endlich brauchten nun über die gänzliche Unzulänglichkeit der eingeschlagenen Erhebungsmethode nicht mehr viel Worte verloren zu werden. Eine vernichtende Kritik des Verfahrens ergibt sich schon aus dem blossen Zusammenhalt mit den von Schönberg konzentrierten Anforderungen an eine moderne Sozialenquête. Gerade die lokalen Verwaltungsbeamten, die nach dem Stand der heutigen Theorie und Praxis von vornherein auszuschliessen waren, wurden hier ausschliesslich zu Untersuchungsorganen gemacht. Schon 1873, Angesichts der geplanten deutschen Reichsenquête über Stand und Reformbedürftigkeit der



Fabrikgesetzgebung, hat F. J. Neumann[1]) die Notwendigkeit betont, für soziale Staatsuntersuchungen besondere Untersuchungskommissionen mit Beisitzern aus allen Kreisen der betroffenen Interessenten zu bilden, sogar für »generelle« und »summarische«, z. B. bloss gewerbestatistische Aufnahmen. Und Gustav Cohn schreibt[2]) 1877 mit direkter Nutzanwendung auf Deutschland: »Soll ich aus den englischen Vorgängen eine Nutzanwendung für Deutschland ziehen, so möchte ich sagen, man soll den lokalen Behörden nicht zu viel überlassen, sich ihrer vielmehr als Berater, denn als eigentlich ausführender Organe bedienen und man soll womöglich durch eine Zentralkommission, welche nach gehöriger Vorbereitung von Ort zu Ort reist, die Untersuchung vornehmen«. Bei Inangriffnahme der preussischen Bergwerksenquête war noch speziell zu berücksichtigen, dass die Behörden der allgemeinen Verwaltung, besonders aber die Bergwerksverwaltung, sofort nach Ausbruch des Strikes offene Partei gegen die Arbeiter und für die Zechenverwaltungen ergriffen hatten, auch die den deutschen Fabrikinspektorenberichten bis 1885 (und neuerdings wieder seit 1888) beigegebenen Jahresberichte die preussischen Revierbeamten keine Spur von sozialem Verständnis zeigten. Die eidliche Vernehmung der Auskunftspersonen hält Cohn nach englischen Erfahrungen nicht für so notwendig, als Schönberg; sie hätte aber wenigstens für besonders strittige Punkte reserviert werden müssen. Die Hauptsache bleibt für die Vernehmungen das kontradiktorische Verfahren, von dem man bei der preussischen Bergwerksenquête so gut wie absah, ja, schlimmer noch, dessen einseitige Ausnutzung für ihre Interessen man den Unternehmern allein annähernd dadurch ermöglichte, dass man nur ihnen die Aussagen ihrer Gegeninteressenten, der Arbeiter, unterbreitete, dieselben Punkt für Punkt bestreiten liess und doch den Arbeitern keine Erwiderung verstattete. Dies Verfahren kann mit Fug und Recht noch tadelnswerter genannt werden, als die blosse Nichtanwendung des wirklichen Kreuzverhörs. Schönberg lässt sich über die Auswahl der Auskunftspersonen nicht näher aus. Man darf ihn hier wohl sinngemäss aus den bereits angeführten methodologischen Arbeiten ergänzen. Die engherzige Auswahl des Zeugenkreises in der preussischen Bergwerksenquête findet ihre beste Kritik in Cohn's (a. a. O. S. 23) überzeugend begründetem Satze: »man ... muss Jeden reden lassen, der sich dazu getrieben fühlt«. Speziell die Vernehmung unabhängiger Dritter (Geistlicher, Lehrer, Aerzte, gemeinnütziger Männer u. s. w.) wird von

---

1) Vgl. »Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 11. Jahrgang, 2. Band, S. 94 ff. (Jena, Fischer).

2) Vgl. »Das Verfahren bei Enquêten über soziale Verhältnisse« etc. S. 25 ff. Vgl. auch Stieda S. 45 ff. und über die Zuziehung von Arbeitern in die Kommission S. 43.

allen bereits genannten Autoren als Korrektiv der Interessentenaussagen gefordert. Dies Korrektiv wäre in unserem Falle um so mehr am Platze gewesen, als die Enquêteverhandlungen durchaus nicht öffentlich waren, auch die Protokolle weder stenographiert noch alsbald in Druck gelegt und zur Herbeiführung eventueller weiterer Aufklärungen im weitesten Masse sofort verbreitet wurden [1]). Was schliesslich die Benutzung eines Fragebogens betrifft, so hält Cohn (a. a. O. S. 19) auf Grund der englischen Praxis nicht viel von einem solchen »dürren, allumfassenden Gerippe«; Neumann (a. a. O. S. 20) kann jedoch aus der Schweiz recht gute Muster für kürzer gefasste Schemata mitteilen. Das Richtige liegt wohl in der Mitte; als Erinnerungs- und Hilfsmittel, nicht aber als bindende Norm kann Enquêtekommissionen recht wohl ein Fragebogen mässigen Umfanges mitgegeben werden. Aber derjenige für die preussische Bergarbeiterenquête wurde bei allen seinen Mängeln, mit allen seinen suggestiven und vorgreifenden Fragen und Wendungen thatsächlich das »dürre Gerippe«, mit welchem die Untersuchenden fast alle Lebendigkeit und Treue aus der Enquête vertrieben. Die nach alledem gründlich verfehlte Prozedur der preussischen Bergwerksenquête, deren Schöpfer achtlos an den grundlegenden Auseinandersetzungen Ludlow's [2]) über die so vielfach begrenzte Glaubwürdigkeit des Unternehmers vorüberging, hätte aber nicht einmal eines solchen tendenziösen Fragebogens bedurft, eines Fragebogens, der überdies fortwährend wegen des »vorherrschend privatrechtlichen Charakters« der Arbeitsfragen den Untersuchenden »Vorsicht« und Schonung des Feingefühls der Unternehmer anempfiehlt. Auch ohne das merkwürdige Frageschema konnte die Untersuchung aus allen angeführten Gründen und Mängeln [3]) nicht in die richtigen Wege kommen. Es musste von vornherein auf Grund wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen angenommen werden, dass sie nicht den hundertsten Teil dessen an exakter Erkenntnis der preussischen Bergarbeiterverhältnisse liefern würde, was sie bei richtiger Leitung und richtiger Methode geliefert hätte. Und die Thatsachen haben dieser Annahme nachträglich Recht gegeben.

* * *

Von dem Urmaterial der Enquêtekommission, also aus dem schon früher erwähnten 240bändigen Aktenmaterial werden als Anlagen der

1) Vgl. über diese bewährten Massregeln Cohn a. a. O. S. 25, Stieda a. a. O. S. 43, Neumann a. a. O. S. 95.

2) »Das Verfahren« etc., S. 74 ff.

3) Die Hauptanforderungen an eine wissenschaftlich und praktisch richtig vorbereitete Enquête hat übrigens Herkner nochmals sehr übersichtlich zusammengestellt und formuliert in seiner Besprechung der belgischen Arbeiterenquête, Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik, Band I, S. 272 ff.

»Denkschrift« nur ganz spärliche Bruchstücke mitgeteilt Dreihundert Gruben wurden nach S. 3 ff. der »Denkschrift« untersucht. Es müssen also mindestens ebensoviel Protokolle über die Vernehmungen der Bergleute, der Unternehmer bezw. deren Vertreter und den »Befund« der jeweiligen Kommissionen in den erwähnten 240 Aktenbänden enthalten sein. Ganze fünfzehn Protokolle werden in den Anlagen zur »Denkschrift« aus jenem Urmaterial wiedergegeben und diese fünfzehn von vielleicht tausend Protokollen oft nur in ganz kleinen Bruchstücken, das eine (unter Anlage 30) in einem einzigen Satze. Solchen durchaus unzureichenden Mitteilungen gegenüber ist die Lage des Referenten und Kritikers sehr eigentümlich. Bei dieser Beschaffenheit der hier zu Grunde liegenden Veröffentlichung wird man an einen der wenigen zutreffenden Sätze von Embden (a. a. O. S. 7) erinnert: »ob der Totaleindruck dieses Schlussaktes des ganzen Verfahrens demjenigen einer photographisch treuen Verkleinerung des Urmaterials entspricht, ob in Bezug auf Licht und Schatten, auf Farbe und Ton ein anderer Leser des Urmaterials nicht zu einer von dem Totaleindrucke des Lichts abweichenden Anschauung der Enquêteergebnisse gelangen würde, darüber sich Ueberzeugung zu verschaffen, ist unmöglich. Die einzig dauernde Spur, welche eine unvollständige Enquête hinterlässt, ist unkontrollierbar«. Wir dehnen dies Urteil hier auch auf die Auswahl der Bruchstücke des Urmaterials aus. Denn obgleich sehr nachdrücklich hervorgehoben wird, dass die Protokolle über die Untersuchung auf den Arbeitsgruben der beiden sogenannten »Kaiserdelegierten« Schröder und Siegel vollständig wiedergegeben seien, so will uns doch scheinen, als wenn die alleinige Reproduktion gerade dieser Schriftstücke und die Fortlassung der Protokolle über einige Gruben, auf denen wenige rührige und selbstbewusste Bergleute beschäftigt waren, nicht eben zu Gunsten der Veröffentlichung sprächen. Auch fehlt ja das Protokoll über die Vernehmung des dritten »Kaiserdelegierten« Bunte. Versuchen wir aber dem Material trotz seiner Spärlichkeit doch noch etwas abzugewinnen. Es wird leider im Sinne der wissenschaftlich und praktisch unanfechtbaren Feststellung wirtschaftlicher Thatsachen vielfach nur Negatives sein, auf das wir stossen.

Gleich die drei ersten Protokolle über die Zeche Westfalia, auf welcher Schröder arbeitete, stehen fast in allen Punkten, wie es nach dem geschilderten Verfahren nicht anders sein konnte, unvermittelt neben einander, Behauptung neben Behauptung, letztere meist ohne Beleg; es fehlt fast jede Spur einer eindringenden, vermittelnden und aufklärenden Enquête. Hören wir einfach, was über den ersten Punkt, die Löhne, und zwar ihre Aufbesserung nach dem Streik, von den drei Seiten gesagt wird.

Die Bergleute.

Nach dem Wiederanfahren sind die Löhne der im Gedinge Arbeitenden nur vereinzelt erhöht worden. Die Löhne der im Schichtlohn unter Tage Arbeitenden sind je nach ihrer grösseren oder geringeren Arbeitskraft um 20 bis 10 ₰ erhöht worden. Die Schichtlöhner über Tage sind unseres Wissens nicht aufgebessert worden. Dagegen müssen wir allerdings anführen, dass indirekt durch das Nachlassen der Füllkohlen und des Geleuchtes die Löhne um einiges aufgebessert sind. Wieviel die Aufbesserung nach dieser Richtung im allgemeinen betragen mag, können wir nicht angeben. Unsere Wünsche in der Lohnfrage sind daher noch nicht erreicht.

Der Zechendirektor.

Den Gedingehauern ist überall da zugesetzt worden, wo der Durchschnittslohn pro 8stündige Schicht von 3 M. 50 ₰ nicht erreicht worden ist. Die Schichtlöhne sind durchweg um 20 ₰ erhöht worden. Dabei beträgt die Aufbesserung des Lohnes durch Wegfall des Geleuchtes und der Füllkohlen durchschnittlich auch 8 Prozent.

Die Kommission.

Wie die nach dem Streik versprochene und nach Aussage der Zeche durchgeführte Lohnverbesserung sich gestalten wird, kann noch nicht übersehen werden. Nur steht fest, dass die Schichtlöhne um ca. durchschnittlich 10 Prozent, und durch Wegfall der Anrechnung von Geleuchte um 3 Prozent, dass dagegen die Gedingelöhne durch Wegfall der Anrechnung von Geleuchte und Füllkohlen sicher um 8 Prozent steigen werden. Dass die Löhne anderen Zechen gegenüber nicht in demselben Grade gestiegen sind, liegt teilweise in der finanziellen Lage der Zeche....

Wenn Jemand drei möglichst von einander abweichende Auskünfte auf die eine Frage hätte erfinden wollen, er hätte sie jedenfalls nicht besser erfinden können, als sie oben vorliegen. Nicht, dass wir uns über den materiellen Widerspruch zwischen Arbeiter- und Unternehmeraussage wunderten. Aber der Mangel jeden Kreuzverhörs hat es mit sich gebracht, dass kaum ein Satz des Unternehmerzeugnisses mit einem gleichen des Arbeiterzeugnisses korrespondiert und exakte Stellung zu ihm nimmt. Das Fehlen jeder thatsächlichen Nachprüfung durch die Kommission ist dann vollends der natürliche Grund dafür, dass das Kommissionsvotum zur Klärung der eigentlichen Widersprüche in den Interessentenaussagen so gut wie Nichts beiträgt und gleich mit einer Art Bankerotterklärung beginnt: »es kann noch nicht übersehen werden«, nämlich am 1. Juli, also einen ganzen Monat nach Wiederaufnahme der Arbeit. Am detailliertesten und sachlichsten lautet die Arbeiterauskunft. Hier werden in erster Linie Gedingelöhne und Schichtlöhner, in zweiter Linie nochmals Schichtlöhner unter und über Tag unterschieden und von den Schichtlöhnern über Tag behauptet, dass sie gar keine Lohnaufbesserung erhalten hätten. Auf diese letzte Unterscheidung geht weder die Unternehmeraussage noch der Kommissionsbericht ein; sie behaupten, eine Steigerung der Schichtlöhne schlechthin. Die Arbeiter gestehen eine Aufbesserung der Schicht-

löhner unter Tage zu, sagen aber, dass dieselbe teilweise nur 10 Pf. (»20 bis 10 Pf.«) betragen habe. Nach der Auskunft des Unternehmervertreters wurden die Schichtlöhne »durchweg« um 20 Pf., also das Doppelte, erhöht. Das Kommissionsvotum geht um die 20 oder 10 Pf. vollständig herum und spricht davon, dass sämtliche Schichtlöhne zukünftig »zehn Prozent« höher sein »werden«, als vor dem Strike. Jetzt wissen wir über die ganze Angelegenheit so viel als zuvor. Umgekehrt liegen die Dinge bei der Frage nach der Erhöhung der Gedingelöhne. Die Arbeiter behaupten, dass nur »vereinzelte« Auf besserungen stattgefunden hätten, der Zechenvertreter scheint dies insofern zuzugestehen, als er aussagt, es sei (nur) überall da zugesetzt worden, wo 3 M. 50 Pf. nicht erreicht waren. Nun konnte das Kommissionsvotum die Sache zur Gewissheit erheben, wenn auf Grund eigener Feststellungen die sachliche Uebereinstimmung jener beiden Aussagen bestätigt würde. Statt dessen tritt hier das Gegenteil ein. Abgesehen davon, dass die Kommission, trotzdem sie noch nichts übersehen zu können versichert, doch von Erhöhungen um so und soviel Prozent spricht, so schliesst sie auf die mutmasslichen Erhöhungen der Gedingelöhne nur aus dem Wegfall der Anrechnung gewisser Materialien, aus sonst Nichts. Sie scheint also eine direkte Lohnerhöhung nicht anzunehmen und stellt damit Dasjenige wieder in Frage, worüber Arbeiter und Unternehmer beinahe einig waren. Man befindet sich, je genauer man zusieht, in einem immer grösseren Wirrwarr, der natürlich nichts weniger darstellt, als brauchbare Lohnerhebungen. Und doch — wie einfach wäre es gewesen, sich die Lohnbücher einer gewissen Zahl Leute von jeder Grube vorlegen zu lassen und unter genauer Verhandlung über die Geschichte der verschiedenen Posten derselben in mikrologischer Weise kleine Musterbilder des individuellen Bergmannsverdienstes zu liefern [1]).

Doch können in den Protokollen noch viel auffälligere Lücken

1) Hat doch sogar die Tagespresse viele Beiträge dieser Art gebracht. So finden wir in der »Frankfurter Ztg.«, deren Aufsätze über die Lage der westfälischen Bergleute vom Juni vor. Jahres auch Schäffle zur Grundlage seiner neuesten Kohlenstudie gemacht hat, und zwar im Abendblatt vom 5. Febr. 1890, eine Dortmunder Korrespondenz, die folgende Sätze enthält: »Vor mir liegt das Lohnbuch eines recht fleissigen, gesunden, im kräftigsten Mannesalter stehenden Bergmanns. Derselbe verdiente im Dezember 1888 in 21 Schichten 75 M., im Januar 1889 in 24 Schichten 85 M., im Februar 1889 in 22 Schichten 77 M., im März in 21 Schichten 64 M. etc. Nach dem Ausstande aber bekam derselbe: Im Juni für 24 Schichten 78 M., im Juli für 25 Schichten 75 M., im August für 26 Schichten 80 M., im September ausreichenden Lohn, und zwar für 25 Schichten 104 M., dagegen im Oktober schon wieder für 23 Schichten nur 71 M., im November für 24 Schichten aber vollends nur 69 M.« Selbst diese flüchtigen Notizen geben schon einen genaueren Begriff von den Lohnverhältnissen, als die oben angeführten Protokollbruchstücke.

gefunden werden. Es seien hier eine Anzahl Punkte aufgeführt, in denen sich entweder die Aussagen der Arbeiter und Unternehmer schroff gegenüberstehen, ohne dass schliesslich der Kommissionsbefund auch nur den geringsten Versuch macht, die Sachlage aufzuklären, oder wo eine Arbeiterangabe überhaupt nicht weiter verfolgt wird, auch nicht vom Zechendirektor. Aus den Protokollen, die Zechen Westfalia und Zollern betreffend, führen wir an:

Arbeiteraussage:	Aussage des Zechendirektors:
1. ... »die Förderung, die aber nicht pünktlich um 2 Uhr aufhörte, sondern öfters bis zu 20 Minuten länger dauerte. Auch für die Nachmittagsschicht wurde die Ausfahrt nicht immer pünktlich eingehalten.«	1. »Die Beschwerde über die Unpünktlichkeit der Kohlenförderung müssen wir zurückweisen.«
2. »Der Bergwerksdirektor Hilbeck hat uns selbst bei dem Streikausbruch .. erklärt, dass er diese (angeblich grösseren) neuen Wagen wieder abschaffen wolle.«	2. *fehlt* völlig über diesen Punkt.
3. »Die früher entstandenen Ueberschüsse aus Oel und Gezähe sind jedenfalls den Arbeitern nicht zu gute gekommen, da *Unterstützungskassen* irgend welcher Art auf Kaiserstuhl seit 2 Jahren *nicht mehr bestehen.*«	3. »Etwaige Ueberschüsse sind *bisher* in die *Unterstützungskasse* ... gekommen.«
4. »Vor dem Ausstande wurden auf Zeche Zollern täglich 20 bis 30 Wagen genullt; nach dem Ausstande ist die Zahl der genullten Wagen 3 bis 4.«	4. *fehlt* über diese Angabe.
5. »Die Lampengläser wurden uns vor dem Ausstand zu 30 ₰ pro Stück geliefert, während man dieselben bei dem Kaufmann für 20 ₰ erhalten konnte. Jetzt liefert die Zechenverwaltung die Gläser zu 15 ₰ pro Stück.«	5. *fehlt* über diesen Punkt.

Dies sind nur Stichproben. Zur Aufklärung der angeführten Widersprüche oder Lücken enthält das betreffende Kommissionsvotum nicht das Geringste. Aber noch einer letzten Eigentümlichkeit dieser »Befunde« der Kommissionen muss erwähnt werden. An Stelle der wirklich geäusserten und richtig protokollierten Arbeiterbeschwerden setzen sie ganz plötzlich andere und lassen die ersteren spurlos verschwinden. Ein Beispiel für Viele. Ueber die Abkehrscheine sagen Schröder und Genossen: »Bezüglich des Formulars . . . halten wir es für das Zweckmässigste, wenn der Schein nur drei Rubriken enthält . . . Sonstige Beschwerden . . können wir nicht vorbringen«. Der Unternehmervertreter äussert sich gar nicht über die Sache. Im Kommissionsvotum taucht aber plötzlich folgendes Neue auf: ». . . jedoch wollen die Bergleute die Abkehrscheine in Form von losen Zetteln ausgestellt erhal-

ten, während sie häufig in Buchformat in Anwendung kommen, um nicht über ihre Beschäftigungsdauer ... kontrolliert werden zu können«. Ein aufmerksamer Leser der Protokolle kann viele solcher Ueberraschungen im arbeiterfreundlichen wie -feindlichen Sinne aufspüren.

Noch wenige Worte über die zweite Hauptkategorie der in Form von Anlagen gegebenen Mitteilungen aus dem Urmaterial der Enquête über die zahlreichen Lohnstatistiken. Bei der Durchsicht des Fragebogens bemerkten wir bereits, dass diese Statistiken nach den gewöhnlichen, allvierteljährlich vorgenommenen amtlichen Erhebungen im Bergbau gefertigt werden sollten. Diese amtlichen Erhebungen stützen sich aber lediglich und ausschliesslich auf Unternehmerangaben. Sie bestehen in der blossen Annahme dieser Angaben, die nicht der geringsten Kontrolle oder Ueberprüfung unterworfen worden, sowie in der Verschmelzung der vielen Einzelangaben in völlig unbrauchbare Durchschnittszahlen, eine Verschmelzung, welche auch noch den geringen subjektiven Wert der ursprünglichen Unternehmerangaben vernichtet. Es bedarf kaum der besonderen Erwähnung, dass Lohndaten, welche auf solche Weise zu Stande kommen, kein exaktes Bild von der Verdienstlage der Bergleute geben können. Damit erübrigt aber auch ein ernsthaftes Eingehen auf die der »Denkschrift« beigegebenen Uebersichten nach diesen Daten.

* * *

Wenn einem Kunsthistoriker ein auf wankendem Grund von formlosen, ganz disparaten Bestandteilen errichtetes Gebäude gezeigt wird und wenn er den Kunststyl dieses Baues bestimmen soll, so wird er sich abwenden und die Antwort geben: »Das ist überhaupt kein Styl!« Ebenso geht es dem Sozialstatistiker mit der »Denkschrift« von 43 Seiten, die auf Grund des im vorhergehenden besprochenen Materials verfasst wurde und die erste Hälfte der vorliegenden amtlichen Veröffentlichung bildet. Es ist möglich, dass aus dem Urmaterial der Bergarbeiterenquête trotz aller seiner Lückenhaftigkeit und Unvollkommenheit noch eine Reihe wirtschaftlicher Thatsachen auszusondern wäre, die gemeinschaftlich von Unternehmern, Arbeitern und Kommissionen bezeugt würden und deren exakte Beurkundung also wenigstens den elementarsten wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen entsprochen hätte. Ein Auszug aus dem Urmaterial nach diesem Gesichtspunkte hätte zwar selbstverständlich auch noch lange keine erschöpfende Darstellung der Bergarbeiterlage ergeben; denn dass die letztere auf Grund des oben geschilderten Urmaterials überhaupt nicht gegeben werden kann, bedarf wohl keiner besonderen Versicherung mehr. Aber der oder die Verfasser der eigentlichen »Denkschrift« haben, wie aus derselben mit aller Deutlichkeit hervorgeht, sich nicht einmal an jene Regel gehalten, sondern, wie es scheint, einfach die unzureichenden Kommissionsbefunde als Hauptquelle ihrer

thatsächlichen Mitteilungen benutzt und durch Zusammendrängung der Behauptungen dieser Kommissionsberichte eine Darstellung der Verhältnisse zu erreichen gesucht. Mit annähernder Sicherheit lässt sich dies aus zweierlei Anzeichen schliessen.

Erstens überwiegen in den als Anlagen mitgeteilten Protokollen aus dem Urmaterial der Zahl nach weitaus die sogenannten »Befunde« oder Schlussberichte der Grubenkommissionen. Eine ganze Anzahl solcher sind als Belege für Anführungen der Denkschrift mitgeteilt und zwar ohne Hinzufügung der vorhergegangenen Protokolle über Arbeiter- und Unternehmervernehmung auf den betreffenden Gruben. Der oder die Verfasser der »Denkschrift« geben damit doch zu erkennen, dass sie die Kommissionsberichte für exakte Zusammenfassungen des objektiv richtigen Thatbestandes halten. Dass die mitgeteilten Proben weit entfernt sind, dies zu sein, wurde oben darzulegen versucht. Und zweitens lassen sich direkte Spuren davon nachweisen, dass gewisse Stellen der Kommissionsbefunde, die oben als sozusagen in der Luft hängend bezeichnet werden mussten, fast wörtlich in der »Denkschrift« wiederzufinden sind. Wenn dieser Nachweis möglich ist, trotzdem nur ein so unendlich kleiner Bruchteil der Kommissionsberichte mitgeteilt wird, so dürfte im Zusammenhalt mit Obigem der Schluss erlaubt sein, dass der oder die Verfasser der »Denkschrift« kaum eine Kritik an den Kommissionsbefunden geübt haben. Dies wäre wohl sonst auch mitgeteilt. So findet sich S. 40 der »Denkschrift« in dem auf die Abkehrscheine bezüglichen Abschnitt gerade jene Kommissionsäusserung fast wörtlich wiedergegeben, die eine völlig neue Thatsache in die Enquête einführt, eine Thatsache, von der weder Unternehmer noch Arbeiter das Geringste hatten verlauten lassen (das Verlangen der Arbeiter, die Zeugnisse nicht in Bücher, sondern auf lose Zettel ausgestellt zu erhalten); und der Abschnitt über die Abgabe der Betriebsmaterialien an die Bergleute ist so genau in dem Tone und der wenig gründlichen Form der Kommissionsbefunde gehalten, dass kaum noch ein Zweifel darüber obwalten kann, dass die »Befunde« das Hauptmaterial für die »Denkschrift« lieferten. Es lag ja auch für den oder die sozialstatistisch völlig ungeschulten, vielmehr in der Beamtenvorstellung von der Richtigkeit aller »amtlich berichteten« Thatsachen befangenen Bearbeiter des Urmaterials und bei der erdrückenden Fülle des letzteren, sowie seiner vielen ungelösten Widersprüche menschlich so nahe, die Kommissionsberichte als das einzig Bleibende »in der Erscheinungen Flucht« zu betrachten und sich mindestens vorwiegend an dieselben zu halten. Damit steht man aber eben vor der Gewissheit: die Denkschrift ist nur ein Konglomerat vielfach gänzlich unkontrollierbarer Behauptungen aus den Kommissionsbefunden, also für die beschreibende Nationalökonomie unmöglich ernst zu nehmen.

Für den Arbeiterfreund liegt gewiss die Versuchung nahe, wenigstens diejenigen Teile der »Denkschrift« als brauchbare zu betrachten, in denen trotz der bureaukratischen Mache des Ganzen gewisse Missstände auf den Gruben blossgelegt werden [1]), und es ist wohl auch wahrscheinlich, dass sich diese Mitteilungen der objektiven Wahrheit mehr nähern, als die vielen entgegengesetzten. Aber es handelt sich hier nicht um Wahrscheinlichkeiten und nicht um die annähernde Feststellung der Wahrheit, etwa wie bei archaistischen Bruchstück-Funden, sondern um sozialstatistische Gewissheit. Und für diese ist nirgends eine Gewähr vorhanden, in der Denkschrift als mangelhaftem Auszug aus dem Urmaterial noch weniger als in letzterem. Die Tagespresse darf und muss jene wahrscheinlicheren Partieen, zumal dann, wenn sie durch andere Beobachtungen bestätigt werden, sozialpolitisch verwerten. Hier war die amtliche Veröffentlichung wissenschaftlich zu beleuchten und hier muss an der Starrheit, wenn man will, des sozialstatistischen Urteils festgehalten werden, dass das amtlich publizierte Ergebnis der preussischen Bergarbeiterenquête für die exakte Erkenntnis nach allem Angeführten ein durchweg negatives ist.

Dieses Urteil lässt sich zum Schluss noch durch den Nachweis verstärken, nicht begründen, dass der oder die Verfasser der »Denkschrift« an ihre ohnedies missliche Arbeit mit einer deutlich erkennbaren, wenn nicht arbeiterfeindlichen, so doch strikefeindlichen Tendenz gingen. Sie hatten den festen Vorsatz, die Dinge mindestens so darzustellen, dass der grosse Bergarbeiterausstand vom Mai 1889 als ein frivoles Beginnen, als ein von aussen angeregtes Unternehmen, und nicht als ein aus inneren Beschwerden hervorgegangener Akt der Notwehr lange gequälter Menschen erscheine. Einzig und allein zwei Proben aus der »Denkschrift« dürften jene Tendenz mit genügender Deutlichkeit hervortreten lassen.

Da, wo es sich im Beginn der »Denkschrift« lediglich darum handelte, die subjektiven, selbstverständlich nicht als objektive Wahrheit zu nehmenden Angaben der Bergleute über die Ursachen des Ausstandes zusammenzufassen, schon da verfuhren der oder die Verfasser der »Denkschrift« folgendermassen. Sie berichten über den Ruhrbezirk in zwei Absätzen. Davon lautet

der erste:

»An vielen Stellen des Ruhrbezirks wird von den Arbeitern zu niedriger Lohn und die Schichtdauer, bezw. zahlreiche Ueberschichten als Grund des Ausstandes bezeichnet.«

der zweite:

»Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass auf einer grösseren Reihe von Gruben (Königsborn, Courl, Maassener Tiefbau, Glückauf-Erbstolle, Gneisenau, Schürbank und Charlottenburg, Freie Vogel und Unverhofft, Borussia, Westhausen, Dorst-

[1]) In erster Linie wird der indirekte Zwang zu Ueberschichten und das übertriebene Wagennullen zugegeben.

feld, Germania, Helene Nachtigall, Blankenburg, Julius Philipp, Mont Cenis, Friedrich Ernestine, Steingatt, Altendorf, Westfalia, Bickefeld, Krone, Gottessegen, Ewald und fast alle Gruben des Reviers Bochum) die Kommissarien von einzelnen Arbeitern durchaus abweichende Auskunft über die Ursachen der Bewegung erhalten haben. Vielfach lautet die Aussage:

»weil anderwärts gestrikt wurde«,

»selbständig wäre es nicht dazu gekommen, die Anregung kam von aussen«,

»weil es die Nachbarzechen thaten«,

»durch fremde Arbeiter aufgewiegelt« bezw.

»gezwungen«.

In einem Falle ist zu Protokoll gegeben, dass die Veranlassung zum striken

»in den erhöhten Kohlenpreisen und den hohen Kursen lag«.

Hier kommt die Tendenz des oder der Verfasser der »Denkschrift« so offen zum Durchbruch, dass es wirklich der Mühe lohnt, sich die beiden Angabengruppen im Arrangement der »Denkschrift« recht gründlich anzusehen. Man beachte nur Folgendes. In einen Satz von musterhafter Kürze hat der Verfasser die Angaben konzentriert, welche unbefriedigende Arbeitsverhältnisse als Ursache des Strikes bezeichnen. Mit einem Lakonismus, der seines Gleichen sucht, wird gesagt, dass dies »an vielen Stellen« des Bezirks der Fall gewesen sei, wobei zu berücksichtigen ist, dass die ganze Riesenbewegung von diesem Bezirk ausging. Mit einer wahren Verschwendung von Ortsangaben und wörtlichen Zitaten wird dagegen im zweiten Absatz operiert, wo es sich doch auch nur um ein Resumé der Aussagen handelt, die keine Arbeitsbeschwerden als Ursachen des Ausstandes zugeben. Hier werden dreiundzwanzig Gruben namentlich aufgeführt, was offenbar den Eindruck des Massenhaften machen soll, da verschwiegen ist, dass selbst diese ausführliche Liste nur einen verschwindenden Bruchteil der Zechen des Ruhrbezirks umfasst; hier wird ein Teil der Aussagen zur Verstärkung des Eindrucks wörtlich gegeben, während im ersten Absatz eine Reproduktion der gewiss nicht weniger interessanten Form, in welcher sich die Ueberzeugung vom Begründetsein des Strikes durch wirkliche Missstände äusserte, geflissentlich vermieden ist. Und all dieser Apparat im zweiten Absatz wird in Bewegung gesetzt, um für den oberflächlichen Leser die Thatsache nicht allzusehr hervortreten zu lassen, dass nur von den Auskünften »einzelner Arbeiter«, also offenbar der Minder-

heit auf jeder Grube, die Rede sein kann. Wenn dies keine Tendenzmacherei ist, dann gibt es überhaupt keine.

Das zweite Muster bleibt hinter dem ersten an Kühnheit keineswegs zurück. Man erinnere sich, dass im Programm und im Fragebogen der Enquête nicht nur jedes Eingehen auf die Lebenshaltung der Bergarbeiter, die Auskömmlichkeit ihrer Löhne und die besonderen Existenzverhältnisse der Bergleute vermieden war, sondern auch schon bei den blossen formalen Lohnfeststellungen den Kommissären »einige Vorsicht« angeraten wurde, weil »hier und dort das Verlangen nach tieferem Eindringen in die Lohn- und Rechnungspapiere auf wenig Beifall resp. Widerstand stossen« könnte. Das war ein schwerwiegender Mangel des Erhebungsprogramms, denn schon Haushofer (Lehrbuch der Statistik, S. 352) sagt: »Um die verschiedenen Lohnhöhen richtig beurteilen zu können, darf man sich aber nicht auf eine blosse Vergleichung der Geldbeträge des Lohnes beschränken, sondern man muss zugleich auf die Preise der zur Befriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse nötigen Dinge eingehen . . .« Da nun aber die Enquête einmal über alle diese Feststellungen zur Tagesordnung hinweggegangen war, so blieb doch selbstverständlich auch dem Bearbeiter derselben nichts anderes übrig, als sich in den engen Grenzen der rein formalen Lohnermittelungen zu bewegen und sich beim Fehlen jeder anderweitigen Feststellung auf eine Zusammenfassung der mangelhaften Lohndaten zu beschränken, ohne jedes weitere Wort über die tiefer liegenden Fragen der Lohnstatistik. In der »Denkschrift« geschieht das Gegenteil. An drei Stellen derselben (S. 17, 18 und 19 etc.) wird im Vertrauen auf die Urteilslosigkeit oberflächlicher Leser an den entscheidenden Stellen die Behauptung gewagt, »dass die Arbeiter den sicheren Beweis für die Behauptung, dass die Löhne zum Lebensunterhalt nicht ausgereicht, schuldig geblieben seien«; es hätten »die Vernehmungen kein Material nach der Richtung ergeben, dass bei einem Teil der Belegschaften oder gar der Gesamtheit ein Notstand geherrscht habe«. Diese Stellen sind so abgefasst, als ob die Arbeiter um einen »sicheren Beweis« wirklich angegangen und als ob irgend welche »Vernehmungen« nach dieser Richtung vorgenommen worden wären. Wir wissen, dass das Gegenteil der Fall war, und brauchen wohl nunmehr kein Wort der Rechtfertigung mehr dafür, dass wir den materiellen Inhalt der »Denkschrift« in allen Teilen als sozialstatistisch völlig unbeachtlich erklären.

EINIGES ÜBER DIE WIRKUNGEN DES SCHWEIZERISCHEN ALKOHOLMONOPOLS.

VON

E. W. MILLIET
IN BERN.

Das schweizerische Alkoholmonopol beruht auf dem Bundesgesetze betreffend gebrannte Wasser vom 22./23. Dezember 1886 und 15./27. Mai 1887. Mannigfaltige Verhältnisse gestatteten nicht, dieses Gesetz in allen seinen Teilen auf einen und denselben Zeitpunkt in Wirksamkeit zu setzen; es war vielmehr eine successive Durchführung desselben erforderlich. Dieselbe begann am 20. Juli 1887 mit dem Verbote der privaten Einfuhr und Produktion der dem Monopol unterstellten Spirituosen und wurde so gefördert, dass am Schlusse des ersten Geschäftsjahres d. h. Ende Dezember 1888 alle wesentlichen Punkte des Monopols mit Ausnahme des staatlichen Vertriebs der denaturierten Ware in Vollzug standen.

Nachdem nun die Resultate der Periode 1887/8 definitiv vorliegen, macht sich selbstverständlich ein vielseitiges Interesse geltend, über die gemachten Erfahrungen und über die Erfolge des Gesetzes unterrichtet zu werden. Wir wollen heute an dieser Stelle aus der zahlreichen Menge beachtenswerter Momente eine Einzelfrage zur speziellen Behandlung herausgreifen: Die Frage nach der Gestaltung des Verbrauchs geistiger Getränke, insonderheit der gebrannten Wasser.

Was den Konsum von Trauben-Wein, Bier und Obstwein betrifft, so sind die Anhaltspunkte zur verlässlichen Bezifferung desselben so spärlich und ungenügend, dass wir selbst von blossen Schätzungen lieber Umgang nehmen, um so mehr, als die wenigen statistischen Nachweise über dieses Gebiet durch die am 1. Septbr. 1887 erfolgte Abschaffung gewisser kantonaler Steuern auf geistige Getränke noch um eine Quelle ärmer geworden sind. Für die Zeit vor Einführung des Monopols wurde der Jahresverbrauch des Traubenweins offiziell auf 55 Liter, der Verbrauch des Bieres auf 37½ Liter pro Kopf geschätzt. Der Konsum an Obstwein mag annähernd demjenigen an Bier entsprochen haben. Wir vermuten, dass das Biertrinken seit Inkraftsetzung des Monopols sich ziemlich gleich geblieben sei, während der Genuss von Trauben- und Obstwein eine Vermehrung erfahren haben dürfte.

Der Landesbedarf an gebrannten Wassern lässt sich angesichts der speziellen Erhebungen, die diesfalls angestellt worden sind, und angesichts der Anhalte, welche das Monopol gibt, etwas genauer feststellen, als derjenige von Wein und Bier. Immerhin sind wir auch mit Bezug auf die Spirituosen vorläufig auf mehr oder weniger zutreffende Schätzungen und Annahmen angewiesen.

Suchen wir nun an der Hand der uns zugänglichen Mittel den Konsum der Kalenderjahre 1885 und 1888, d. h. zweier Jahre, mit einander zu vergleichen, von denen das eine in die Periode vor, das andere in die Periode nach Vollzug des Monopolgesetzes fällt.

Für 1885 bildet die zuverlässigste Basis der Verbrauchsermittelung die bekannte Formel: Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr. Es ist indessen klar, dass diese Berechnungsweise an sich selbst schon der Kritik zu unterwerfen ist, da der Uebertrag der unverbrauchten Vorräte von einem Solarjahr in das andere durchaus nicht immer gleich gross ist. Richten sich ja doch Produktion, Einkauf und Verkauf nicht nur nach dem momentanen Trinkbedarf, sondern auch nach dem Ernte-Ausfall bei den zur Fabrikation dienenden Rohstoffen, nach den Preiskonjunkturen des Weltmarktes und anderen Umständen mehr.

Das eingangs erwähnte Bundesgesetz unterwirft alle importierten Spirituosen dem eidgenössischen Monopol, dagegen sind dem letzteren von der Produktion im Inlande der Hauptsache nach bloss die aus stärkemehlhaltigen Rohstoffen, aus Kartoffeln und Cerealien erzeugten gebrannten Wasser unterstellt, während die Fabrikation des aus Obst, Obstabfällen etc. gewonnenen Branntweins, vorbehältlich allfälliger kantonaler Beschränkungen ein freies Gewerbe geblieben ist. Wir fixieren diesen gesetzlichen Unterschied im folgenden jeweils durch die Bezeichnungen: monopolpflichtige und monopolfreie Spirituosen.

Die Zahl der vor dem Monopol mit der Verarbeitung nunmehr monopolpflichtig gewordener Rohstoffe beschäftigten Brennereien ist nicht genau bekannt. Da das Monopolgesetz indessen allen derartigen Anstalten unter gewissen Voraussetzungen eine Entschädigung für die durch die Aufhebung des Betriebes herbeigeführten Vermögensnachteile bewilligt, so gibt die Zahl der angemeldeten Entschädigungsforderungen einen ziemlich zutreffenden Massstab zur Bemessung der Zahl der bestanden habenden Brennereien.

Es wurden nun aber 1349 derartiger Forderungsansprüche eingegeben. Rechnen wir hiezu die Zahl derjenigen Betriebe, die eine Entschädigung nicht geltend zu machen hatten, weil sie ihre Gebäude und Apparate nach Einführung des Monopols für Rechnung der eidgenössischen Alkoholverwaltung wieder zur Destillation weiter zu verwenden in der Lage waren, so gelangen wir für die Periode vor dem Monopol auf die Zahl von rund 1400 Brennbetrieben.

Was das Produktionsquantum dieser Art von Brennereien betrifft,

so besitzen wir auf Grund einer im Jahre 1886 auf die Einladung des Bundesrats von den Kantonsregierungen vorgenommenen Anfrage für 985 Etablissements die Angaben der Eigentümer oder aus anderen Quellen stammende Mitteilungen über die während der Brenncampagne 1885/6 erzeugten Mengen. Die beobachtete Campagne war bei den verschiedenen Brennereien zeitlich verschieden begrenzt, betraf aber für die Grossbetriebe meistens die Monate Juli 1885 bis Juli 1886, für die Klein- und Mittelbetriebe vorwiegend die Monate Oktober 1885 bis Mai 1886. Einzelne Daten betrafen auch direkt das Kalenderjahr 1885. Ueber die Produktion der übrigen 415 Betriebe fehlen uns alle Ziffern. Wir gehen aber kaum fehl, wenn wir annehmen, dass diese 415 Brennereien mit einziger Ausnahme einer Spritfabrik durchgehends zu den kleinsten des Landes gehört haben und dass ihre jährliche Erzeugung im gesamten nicht über 4000 Hektoliter absoluten Alkohols hinausging. Zählen wir hiezu die 49847 Hektoliter, welche nach der gemachten offiziellen Enquête für die 985 erstgedachten Brennereien als Fabrikationsquantum pro 1885/6 resultierten, so kommen wir zu einer Totalmenge von 53847 hl.

Nun sind aber die Angaben der Brenner sowohl, als die aus den Ergebnissen der zum Teil sehr primitiven kantonalen Steuersysteme herrührenden Ermittelungen als Minima zu betrachten, die in Wirklichkeit wesentlich überschritten wurden.

Es wird schwerlich als übertrieben angefochten werden können, wenn wir die thatsächliche Produktion an monopolpflichtigen Spirituosen für die besprochene Epoche auf 75000 Hektoliter absoluten Alkohols ansetzen.

Wie oben bemerkt, greifen aber die Angaben, auf denen diese Zahl der jährlichen Produktionsmenge beruht, zum Teil in das Jahr 1886 hinüber. Zur Bestimmung der Produktion im Kalenderjahr 1885 ist es deshalb notwendig, von den 75000 Hektoliter die in den betreffenden Bruchteilen des Jahres 1886 erzeugten Quanta abzuziehen, dafür aber diejenigen Quanta zuzuzählen, welche in den auf das Jahr 1885 entfallenden Bruchteilen der Brenncampagne 1884/5 produziert wurden.

Leider kennen wir keines dieser beiden Quanta; dieselben aber einfach gegen einander zu kompensieren, wäre aus verschiedenen Gründen unrichtig. Der wichtigste dieser Gründe liegt in der Thatsache, dass das Jahr 1885 ein ausserordentlich ergiebiges Kartoffeljahr war, dass infolge dessen pro 1885/6 jedenfalls wesentlich mehr Branntwein erzeugt wurde, als pro 1884/5, um so mehr als in der erstgedachten Campagne die neue eidgenössische Steuergesetzgebung unmittelbar vor der Thüre stand, ein Umstand, der sich bereits mehrerenorts in einer auf die Ersparung der in Aussicht stehenden Steuern gerichteten spekulativen Vorauserzeugung zur Geltung brachte. Dieselben Ursachen führten es auch mit sich, dass die Ende Dezember 1885 unverbraucht auf

das Jahr 1886 übertragenen Vorräte an inländischen Produkten ausser Zweifel grösser waren, als die am 1. Januar auf das Jahr 1885 übernommenen Vorräthe aus dem Jahr 1884. Wir wissen, wie gesagt, über den Einfluss dieser Momente nichts ziffermässig Bestimmtes. Wir meinen indessen nach unserer allgemeinen Kenntniss von der Sachlage der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen, wenn wir den effektiven Verbrauch der im Inland erzeugten monopolpflichtigen Spirituosen für das Kalenderjahr 1885 auf 65000 Hektoliter absoluten Alkohols veranschlagen.

Hiezu kommt nun der Konsum des in der Schweiz produzierten monopolfreien Branntweins. Die Erzeugungsmenge dieser Art von gebranntem Wasser variiert in den einzelnen Jahren sehr bedeutend je nach dem Ausfall der Obsternte. Wir sind weder über die Produktion, noch über den Verbrauch irgendwie zuverlässig orientiert.

Aus verschiedenen uns zugänglich gewesenen Materialien und aus Analogien mit einem ähnlich situierten Nachbarlande ziehen wir den Schluss, dass der Konsum des Branntweins dieser Kategorie im Jahre 1885 auf rund 10000 Hektoliter absoluten Alkohols bemessen werden dürfe.

Wir kämen nun zum Kapitel Ein- und Ausfuhr.

Importiert	Exportiert
wurden an Spirituosen aller Art laut Zollstatistik:	
Weingeist, Alkohol, Branntwein in Fässern	
97 760 Hektoliter absoluten Alkohols	1 418 Hektoliter (Gradstärke unbekannt)
Liköre in Fässern, Flaschen oder Krügen	
1 663 Meterzentner (Nettogewicht, Gradstärke unbekannt)	4 607 Meterzentner (Nettogewicht, Gradstärke unbekannt)
Sprit in denaturiertem Zustande	
6 179 Meterzentner (Nettogewicht, Gradstärke unbekannt)	30 Meterzentner (Nettogewicht, Gradstärke unbekannt).

Die denaturierte Ware lassen wir zum vornherein ausser Betracht, da dieselbe nicht zum Trinkkonsum gehört. Um alle übrigen Zahlen auf Hektoliter absoluten Alkohols zu reduzieren, setzen wir den Meterzentner Likör bei der Einfuhr gleich einem Hektoliter à 60 Grad, den Meterzentner Likör bei der Ausfuhr gleich einem Hektoliter à 70 Grad. Die exportierten 1418 Hektoliter Branntwein nehmen wir als 60grädige Ware an. Wir bemerken dazu, dass die aus der Schweiz ausgeführten gebrannten Wasser, die zum guten Teil aus starkem Absinthe bestehen, durchschnittlich hochgradiger sind, als die importierten. Auf diese Weise gelangen wir zu folgendem Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr:

Einfuhr:	Hektoliter absolut	Hektoliter absolut
Weingeist etc	97 760	
Liköre etc.	998	98 758
Ausfuhr:		
Weingeist etc.	851	
Liköre etc.	3 225	4 076
Nettoeinfuhr		94 682

Als Verbrauch des Jahres 1885 nehmen wir indessen nur 90 000 Hektoliter an, da aus ähnlichen Gründen, wie denjenigen, die wir bei Besprechung der Produktionsverhältnisse berührt haben, wahrscheinlich ist, dass die aus dem Jahre 1885 unkonsumiert auf das Jahr 1886 übergegangenen Importquanta grösser gewesen sind, als die aus dem Jahr 1884 auf das Jahr 1885 übernommenen Einfuhrmengen.

Der Gesamtverbrauch pro 1885 betrug nach dem Gesagten 155 000 Hektoliter absoluten Alkohols, wovon 65 000 aus dem Inlande, 90 000 aus dem Auslande stammten.

Es wäre nun aber durchaus unrichtig, anzunehmen, dass sämtliche dieser 155000 Hektoliter in der Schweiz getrunken worden seien.

Vor dem Monopol bestand ein gewisser Schmuggel in geistigen Getränken aus dem Auslande in die Schweiz. Die Bedeutung dieses Schmuggels wurde aber bei weitem durch den Umfang desjenigen übertroffen, der sich in umgekehrter Richtung geltend machte. Ziffern stehen hier selbstverständlich keine zu Gebote. Wir schätzen indessen nach uns bekannten Faktoren, dass der Ueberschuss des Schmuggels in's Ausland über den Schmuggel in's Inland bei 35 000 Hektoliter betragen habe. Um diese Menge ist der schweizerische Trinkkonsum zu entlasten. Er ist ferner zu entlasten um diejenigen gebrannten Wasser, die im Inlande zu technischen Zwecken aller Art und zum Brennen in den Haushaltungen Verwendung fanden. Wir haben bereits angeführt, dass zu diesen Verwendungen Netto 6149 Meterzentner Sprit in denaturiertem Zustande eingeführt worden sind. Neben diesem Quantum wurde aber eine bedeutende Quote des in- und ausländischen Sprits in undenaturiertem Zustande zu technischen und Haushaltungszwecken verbraucht, sei es, dass die betreffende Verwendung eine Denaturierung aus industriellen Gründen nicht zuliess, sei es, dass eine solche Angesichts der geringen Steuerbelastung und Angesichts der Unannehmlichkeiten der denaturierten Ware unterblieb. Letzteres war namentlich in denjenigen Kantonen der Fall, welche keine oder nur unbedeutende Produktionssteuern oder Eingangsgebühren auf Sprit hatten, in denen diese Ware also ausser dem eidgenössischen Zoll keiner oder doch keiner namhaften fiskalischen Belastung unterstand. Wir sind auch in Bezug auf dieses Verhältnis auf Schätzungen angewiesen. Wir supponieren, dass ausser den in unserer Rechnung bereits ausser Acht gelassenen 6149 Meterzentnern weitere 15 000 Hektoliter absoluten Alkohols dem Trinkverbrauch zu Gunsten der Verwendung in der Industrie und Haushaltung entzogen worden seien.

Nach allen diesen Auseinandersetzungen kommen wir für den eigentlichen Trinkverbrauch des Jahres 1885 auf ein Quantum von 105 000 Hektoliter absoluten Alkohols oder bei einer Bevölkerung von 2 900 000 Seelen auf eine Jahresverbrauchsmenge von 3.62 Liter absoluten Alkohols oder 7¼ Liter 50grädigen Branntweins pro Kopf.

Wir gehen nun zu den Verhältnissen des Jahres 1888 über. Wir haben zunächst den Zeitraum vom 20. Juli 1887 (Datum der Inkraftsetzung des Monopols) bis 31. Dezbr. 1888 in's Auge zu fassen, da uns genaue Angaben über das Kalenderjahr 1888 allein nicht zu Gebote stehen. Für einzelne Daten müssen wir dabei noch die Zahlen über die Periode 1. Juli 1887 bis 31. Dezbr. 1888 verwenden, indem uns eine Ausscheidung über die Zeit vom 1. bis 20. Juli 1887 abgeht. Der dadurch bewirkte Fehler in der Rechnung ist indessen verhältnismässig unbedeutend.

Zur Bestimmung des Konsums dient uns im allgemeinen die Formel: Vorräte am 20. Juli 1887 plus Verkauf von monopolpflichtigem Sprit durch die Monopolverwaltung plus Einfuhr und Produktion von monopolpflichtigen Qualitätsspirituosen durch Private plus Konsum monopolfreier Ware minus Ausfuhr durch Private minus Uebertrag von Vorräten auf das Jahr 1889.

Erläuternd schicken wir voraus, dass die Alkoholverwaltung selbst von den monopolpflichtigen gebrannten Wassern nur im In- und Ausland erzeugten Sprit in den Verkauf bringt, während die Einfuhr aller verarbeiteten Branntweine (der sogenannte Qualitätsspirituosen) den Privaten gegen Entrichtung einer Monopolgebühr frei steht, wie auch die (allerdings ganz unwesentliche) Produktion monopolpflichtiger Qualitätsbranntweine im Inlande der privaten Industrie gegen Bezahlung von Monopolsteuern gestattet ist.

Was die Vorräte am 20. Juli 1887 betrifft, so schätzen wir dieselben nach Anhaltspunkten, welche uns die eidgen. Zollstatistiken und die Aufzeichnungen einzelner Kantone über die Branntweinproduktion liefern, auf 30000 Hektoliter absoluten Alkohols. Die Spritabgaben der Monopolverwaltung umfassen rund 75000 Hektoliter absoluten Alkohols. Das Quantum der importierten oder im Inland produzierten monopolpflichtigen Qualitätsspirituosen berechnen wir nach den von der Monopolverwaltung netto eingenommenen Monopolgebühren (den Meterzentner gleich einem Hektoliter à 60 Grad angenommen) auf 8500 Hektoliter absoluten Alkohols. Die Produktion (und dadurch bedingt auch der Konsum der monopolfreien Spirituosen) ist seit Einführung des Monopols einerseits infolge einer besonders guten Obsternte und andererseits infolge der Preissteigerung, welche diese Branntweine durch ihre gesetzlich privilegierte Stellung erfahren haben, ausser allem Zweifel erhöht worden. Wir nehmen für die betrachtete Periode einen Verbrauch von 20000 Hektoliter an. Zählen wir die vier bis jetzt gewonnenen Ziffern zusammen, so gelangen wir auf 133500 Hektoliter.

Davon gehen nun zunächst die uns aus der Zollstatistik bekannten Ausfuhren vom 1. Juli 1887 bis 31. Dezember 1888 ab.

Dieselben betrugen:	Weingeist, Branntwein in Fässern Hektoliter (Gradstärke unbekannt)	Likore etc. Meterztr. netto (Gradst. unbek.)
III. Quartal 1887	537	915
IV. » »	405	691
1888	1 123	3 139
Total	2 065	4 745

Nehmen wir den Weingeist etc. wieder als 60grädig an und rechnen wir die Liköre auf der Basis von 1 Meterzentner gleich 1 Hektoliter à 70 Grad in Hektoliter absoluten Alkohols um, so ergiebt sich uns eine Gesamtausfuhr von rund 4500 Hektolitern.

Hinsichtlich des Uebertrags an Vorräten auf das Jahr 1889 ist zunächst klar, dass ein Teil der gegen das Jahresende 1888 importierten Qualitätsspirituosen sowohl, als der von der Alkoholverwaltung zu der gedachten Zeit abgegebenen, noch nicht zu Getränken verarbeiteten Sprite nicht konsumiert sein konnte. Es kommt aber noch dazu, dass der Import von Qualitätsspirituosen im zweiten Semester 1887 aus Ursachen die hier nicht näher zu entwickeln sind, den Charakter einer Spekulation hatte. Wir glauben der Wirklichkeit nahe zu kommen, wenn wir voraussetzen, dass der Uebertrag von Vorräten aus dem Jahr 1888 auf das Jahr 1889 nicht unter 15000 Hektoliter geblieben ist.

Nach Abzug dieser 15000 Hektoliter und der weiter oben erwähnten 4500 Hektoliter stellt sich der Verbrauch der Periode vom 20. Juli 1887 bis 31. Dezember 1888 auf noch 114000 Hektoliter.

Was die Gestaltung des Schmuggels an den Landesgrenzen und die unerlaubte Fabrikation im Innern angeht, so hat seit Vollzug des Monopolgesetzes der Schmuggel vom Ausland in die Schweiz zugenommen und ist in gewissem Umfange eine früher sozusagen unbekannte heimliche Brennthätigkeit im Inlande entstanden, während der früher bedeutende Schmuggel nach dem Auslande infolge der Erhöhung der schweizerischen Spritpreise eine sehr beträchtliche Reduktion erfahren hat. Ziffermässiges Material steht hierüber selbstverständlich nicht zur Verfügung. Mangels desselben müssen wir uns mit der aus verschiedenen Vorgängen geschöpften Annahme begnugen, dass der Schmuggel nach aussen einerseits und die illegale Einfuhr und Produktion anderseits sich ungefähr die Wage halten.

In bezug auf den Verbrauch von Sprit zu technischen und Haushaltungszwecken hat die vor dem Monopol stattgehabte Verwendung undenaturierter Ware angesichts der wesentlichen Preissteigerung der letztern sozusagen ganz aufgehört. Dagegen wurde seit dem Monopol eine nicht bestimmbare Quote denaturierten Sprits entweder tale quale oder in renaturiertem Zustande zu Getränken verarbeitet. Wir schätzen das bezügliche, dem Trink-Konsum zuzuschlagende Quantum für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 31. Dezember 1888 auf 6000 Hektoliter.

Mit diesem Zuschlag stellt sich der Konsum der letzterwähnten Epoche auf 120 000 Hektoliter absoluten Alkohols.

Diese 120 000 Hektoliter sind in einem Zeitraum von 17¹/₃ Monaten konsumiert worden. Es handelt sich nun für uns darum, den Verbrauch des Jahres 1888 für sich auszuscheiden, mit andern Worten zu ermitteln, welche Quote des genannten Konsums auf die 5¹/₃ Monate vom 20. Juli bis 31. Dez. 1887, welche Quote auf die 12 Monate vom 1. Januar bis 31. Dez. 1888 entfällt.

Wir sind auch für diese Rechnung auf Mutmassungen angewiesen. Eine den Monaten proportionale Repartition wäre prinzipiell unrichtig. Denn es ist Thatsache, dass der Verbrauch an Branntwein in den verschiedenen Monaten stark variiert. Es gibt schwache und starke Konsummonate. Nach den schweizerischen Verhältnissen betrachtet, fallen auf die 5¹/₃ letzten Monate des Jahres 1887 1¹/₃ schwache Konsummonate (25 %), während vom Jahre 1888 etwa 5 Monate (41²/₃ %) zu den schwachen zählen.

Setzen wir — genau ist dieses Verhältnis natürlich nicht — einen starken Monat gleich zwei schwachen, so erhalten wir für die beiden betrachteten Perioden folgende Verteilung:

Zeit vom 20. Juli bis 31. Dez. 1887 ($\frac{28}{85}$ hl von 120 000 hl)	39 530	Hektoliter
» » 1. Jan. bis 31. Dez. 1888 ($\frac{57}{85}$ » » » »)	80 470	»
Total	120 000	Hektoliter,

Repartitions-Ziffern, die zufällig ziemlich genau mit einer proportionalen Verteilung sich decken, die aber nach allem, was wir wissen können, wenig Unwahrscheinliches an sich haben.

Wir haben danach den Konsum pro 1888 zu 80 470 Hektolitern gefunden. Erhöhen wir, um eine glattere Rechnung zu bekommen, dieses Quantum auf 80 685 Hektoliter, so stehen wir für das gedachte Jahr bei einer Bevölkerung von 2 934 000 Seelen vor einem Verbrauch von 2³/₄ Liter absoluten Alkohols oder 5¹/₂ Litern 50grädigen Branntweins pro Kopf.

Verglichen mit 1885 hätten wir demnach eine Verminderung des Kopfkonsums um ³/₄ Liter, d. h. eine Verminderung von ca. 25 %.

Wir verkennen nun keineswegs, dass unsern Berechnungen absolute Verlässlichkeit abgeht, wir wissen wohl, dass an Stelle der Suppositionen, zu denen wir Mangels bestimmter Anhaltspunkte notgedrungen und ungern gegriffen haben, andere gemacht werden können. Wir haben indessen die Ueberzeugung, dass alle Aufstellungen, sofern sie richtig oder doch wenigstens plausibel sind, zu dem unzweifelhaft feststehenden Resultate führen werden, dass seit der Einführung des Alkoholmonopols eine beträchtliche Abnahme des Branntweinkonsums in der Schweiz eingetreten ist; das Quantum freilich dieser Abnahme lässt sich für die Uebergangszeit, in der wir noch heute stehen, nicht genau feststellen. Wir wurden mit jemanden, der beim Vergleich der

Jahre 1885 und 1888 statt auf die von uns berechneten 25 % auf 20 oder 30 % käme, nicht rechten.

Es wäre unbillig, wollte man die vom hygienischen Standpunkt aus sehr begrüssenswerte Reduktion des Konsums gebrannter Wasser einzig und allein auf Rechnung der Wirkungen des eidgenössischen Monopolgesetzes schreiben.

Auch die einzelnen Kantone sind seit 1885 auf dem Gebiet der Lebensmittelpolizei, des Wirtschaftswesens und anderer mit der Alkoholfrage zusammenhängender Verhältnisse gesetzgeberisch thätig gewesen. Zum Teil um ihre Gesetzgebung mit den Vorschriften des genannten eidgenössischen Gesetzes in Einklang zu bringen, zum Teil um die bei der Verfassungsrevision von 1885 wiedergewonnene Kompetenz zur Beschränkung der Zahl der Wirtschaften und die Vollmachten zur Regelung des Kleinverkaufs mit Branntwein auszuüben, haben wohl alle Kantone (von Schwyz fehlen uns bezügliche Nachrichten) in den Jahren 1885/89 neue Verordnungen oder Gesetze erlassen oder doch vorbereitet.

Aargau hat sein Dekret vom 8. Juni 1886 und seine Verordnung vom 22. August 1888, Appenzell a/Rh. seine Polizei-Verordnungen vom 4. November 1887 und 19. November 1888, Appenzell i/Rh. die Verordnung über den Kleinverkauf mit gebrannten Wassern vom 9. April 1888, Baselland das Gesetz vom 18. März 1889, Baselstadt das Gesetz vom 19. Dezember 1887, Freiburg das Gesetz vom 23. Sept. 1888, Genf das Gesetz vom 4. Juni 1887, Glarus das Dekret vom 1. Juni 1888, Graubünden die Verordnung auf 1. Januar 1889, Luzern die Verordnung vom 3. Dezember 1887, Nidwalden die Verordnungen vom 27. Juni und 22. November 1888, Obwalden die Verordnung vom 1. Dezember 1887, St. Gallen das Gesetz vom 22. November 1888, Solothurn die Verordnung vom 23. Mai 1888, Schaffhausen das Gesetz vom 28. November 1887, Tessin das Gesetz vom 30. November 1887, Thurgau die Verordnung vom 10. März 1888, Uri die Verordnung vom 29. Dezember 1887, Wallis das Gesetz vom 24. November 1886, Waadt das Gesetz vom 29. Mai 1888, Zug das Dekret vom 9. Mai 1888, Zürich das Gesetz vom 15. Juli 1888.

In den Kantonen Bern und Neuenburg wurden bezügliche Vorlagen im Jahre 1888 in den darüber angeordneten Volksabstimmungen verworfen.

Ein Kanton (Baselstadt) hat sogar (mit Verordnung vom 4. April 1888) ein bis jetzt wenig beachtetes, aber ganz interessantes kantonales Branntweinmonopol eingeführt.

Ebenso wichtig aber als die Bestimmungen dieser kantonalen Gesetze erscheint uns die ganze, gegen den Branntweingenuss gerichtete Volksstimmung, aus welcher die Verfassungsrevision von 1885 und die daran anknüpfenden legislatorischen Erlasse herausgewachsen sind,

die vielseitige Thätigkeit der Privaten und Vereine auf dem weiten Gebiete der Alkoholfrage.

Die Anerkennung des Einflusses dieser beiden wichtigen Faktoren hindert uns nicht, die Ansicht zu vertreten, dass der Löwenanteil am erreichten Erfolge und an den Garantien namentlich für die Fortdauer dieses Erfolgs den glücklichen Bestimmungen des Monopolgesetzes zuzuteilen ist. Die Aufhebung der kleinen Brennbetriebe, die Unterdrückung des unkontrollierten und unkontrollierbaren Kleinverkaufs und Trinkgenusses in und um diese Brennereien, die Verteuerung der gebrannten Wasser, die Einführung des Prinzips der Barzahlung für den staatlichen Vertrieb derselben, die Aufhebung der namentlich für den Hausverbrauch fühlbaren Steuern auf den Kleinverkauf von Wein und Bier und andere Vorschriften des eidgenössischen Alkoholgesetzes mehr haben schon in der kurzen Zeit von 1½ Jahren seit Einführung desselben zu den oben dargestellten schönen Resultaten geführt. Die zukünftige Entwicklung der Dinge wird zeigen, ob und in wie weit diese Resultate als bleibende Errungenschaft gelten können.

Wir glauben, dass die nächsten Jahre keine irgendwie wesentliche weitere Reduktion des Konsums gebrannter Wasser bringen werden, weil die Einwirkung des Monopols sich namentlich gegen den übermässigen Trunk einzelner Volkskreise, insonderheit gegen den übermässigen Haustrunk richtete, diese Wirkung aber bereits erschöpft sein dürfte. Wir würden schon die Stabilisierung des Verbrauchs auf 5 bis 6 Liter Branntwein pro Kopf für den nicht zu verachtenden Erfolg eines Gesetzes halten, das auch in anderer Hinsicht vieles leistet und damit denen Unrecht gibt, die ihm vor und bei seiner Geburt ein kurzes und kümmerliches Leben prophezeiten.

Jedesmal, wenn ein Staat es unternimmt, dem Alkoholismus durch Besteuerung des Branntweins entgegenzutreten, fehlt es nicht an Leuten, welche diesen Schritt belächeln, indem sie auf den Widerspruch hinweisen, der zwischen der Tendenz auf Beschränkung des Konsums und zwischen der Absicht, die Staatskasse zu füllen bestehe.

Dieser Widerspruch ist indessen nur ein scheinbarer.

Kein Fiskus der Welt wird es sich einfallen lassen, durch die Branntweinbesteuerung den Konsum gebrannter Wasser aufheben zu wollen. So selbstmörderisch sind die Finanzministerien nicht. Die ethischen Ziele der Steuergesetzgebung sind vielmehr vernünftigerweise immer nur gegen den Missbrauch, gegen das Uebermass, nicht gegen den Gebrauch gerichtet. Die Einführung einer hohen Steuer verfolgt den Zweck, durch Verteurung der Ware denjenigen Kreis von Konsumenten, der diese Verteurung naturgemäss am meisten spürt, die Unmässigen, zur Einschränkung ihres Konsums zu zwingen oder doch ihm diese Einschränkung näher zu legen. Dagegen weiss der Fiskus wohl, dass auch schon eine sehr beträchtliche Steuer den mässi-

gen Verbrauch nicht hindert. Auf diesen fortdauernden mässigen Gebrauch basiert er vielmehr seine Hauptaufgabe, gründet er seine fiskalischen Hoffnungen, gegen den übermässigen Gebrauch setzt er den Nebenzweck ein, dient er den ethischen, den hygienischen Forderungen seiner Zeit.

Wenn wir also oben die Meinung aussprachen, dass das Alkoholmonopol seine Aufgabe zur Beschränkung des Branntweinkonsums im wesentlichen bereits gelöst habe, so fliesst diese Ansicht aus der Ueberzeugung her, dass die bisherige Konsumbeschränkung der Hauptsache nach im Gebiete des übermässigen Genusses sich geltend machte und dass sie hier ihre Rolle nahezu ausgespielt habe.

Wir haben im bisherigen nur von der Reduktion des Alkoholgenusses und nicht von dem Einflusse dieser Reduktion auf das sanitarische, ökonomische und sittliche Befinden der Bevölkerung gesprochen. Es ist an sich klar, dass die namhafte Verminderung des Branntweinkonsums, welche das Monopol im Gefolge gehabt hat, von einer Verminderung vieler der Schäden begleitet sein musste, welche von einem übermässigen Verbrauch an Alkohol herrühren. In der öffentlichen Meinung begegnen wir darum neben der Aeusserung, dass der Branntweingenuss seit Einführung der neuen Gesetzgebung eine Abnahme erfahren habe, sehr oft auch der Ueberzeugung, dass der Alkoholismus auf verschiedenen seiner Geltungsgebiete weniger Opfer und leichtere Opfer fordere, als früher.

An einschlägigem statistischem Material stehen uns leider vorläufig nur wenige Ziffern zur Verfügung. Dieselben bestätigen zum Teil die populären Ansichten, zum Teil widersprechen sie aber auch denselben. Wir legen dieser Statistik indessen keinen grossen Beweiswert bei. Einerseits umfasst dieselbe nur eine beschränkte Zahl von Erscheinungen in jedem der von ihr beobachteten Wirkungskreise des Alkoholismus und auch nur eine beschränkte Zahl dieser letztern selbst. Anderseits ist die Zeit seit Annahme des Monopolgesetzes zu kurz, als dass die guten Wirkungen desselben, namentlich soweit Zustände des chronischen Alkoholmissbrauchs in Frage stehen, sich schon ziffermässig könnten zur Geltung bringen. Auch ist dem Alkoholismus und der Statistik des Alkoholismus, vor Anhandnahme der Alkoholfrage durch die Bundesregierung, nicht die besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet worden, welche ihr heute entgegengebracht wird. Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Mortalitätsstatistik z. B. die Sterbefälle, welche als die unmittelbare Folge von Alkoholgenuss sich darstellten, nicht immer nach gleichen Grundsätzen rubriziert hat. Aehnliches mag auch in andern Zweigen der Statistik vorgekommen sein.

Wir verzichten deshalb zunächst darauf, statistische Zahlen anzuführen. Es scheint uns ebenso widersinnig, dass eine Reduktion des Branntweinverbrauchs, welche nach allem, was wir darüber wissen, ge-

rade beim missbräuchlichen Konsum am intensivsten zur Wirkung kam, sich in einer thatsächlichen Vergrösserung des Alkoholismus zum Ausdrucke bringen könne, als es uns gewagt erscheinen will, einen statistisch konstatierten bedeutenden Rückgang gewisser alkoholischer Schädigungen ohne weiteres auf eine erst 18 Monate alte Konsumverminderung zurückführen zu wollen.

Wir glauben gezeigt zu haben, dass das Monopolgesetz den Verbrauch gebrannter Wasser fühlbar reduziert und dass es auf alle Fälle der drohenden Zunahme desselben ein Ziel gesteckt hat. Eine berufene Kraft mag nachweisen, wie sich diese Reduktion auf dem Gebiete des Alkoholismus wirksam erwiesen hat.

Die obige Darstellung wurde im August 1889 geschrieben, konnte aber erst jetzt zum Abdrucke gelangen. Die eingetretene Verzögerung setzt uns in die Lage, auch noch über den mutmasslichen Branntweinkonsum pro 1889 einige summarische Angaben zu machen.

Hinsichtlich dieser Angaben gelten dieselben Vorbehalte, die wir an die Aufstellungen pro 1885 und 1888 knüpfen mussten; dieselben sind mehr oder minder zutreffende Schätzungen. Da das Monopol heute immer noch nicht vollständig durchgeführt und mit den vor Erlass des bezüglichen Bundesgesetzes geschaffenen Zuständen noch nicht völlig tabula rasa gemacht ist, wird auch den meisten Daten für 1890 der Charakter ziffermässiger Verlässlichkeit abgehen. Erst das Jahr 1891 dürfte in der Hauptsache normale und mit zureichender Sicherheit bestimmbare Verhältnisse aufweisen.

Pro 1889 schätzen wir den Verbrauch gebrannter Wasser, wie folgt:

		Hektoliter absol. Alkohols
Uebertrag von Vorräten aus dem Jahre 1888		15 000
Spritverkauf der Alkoholverwaltung	pro 1889	67 200
Legale Einfuhr zur Produktion monopolpflichtiger Qualitätsspirituosen	pro 1889	4 300
Konsum monopolfreien Branntweins	pro 1889	10 000
Ueberschuss des Schmuggels jeder Art im Inland und vom Ausland her über den Schmuggel nach dem Ausland hin	pro 1889	3 000
		99 500
Hievon ab:		
Legale Ausfuhr pro 1889	2 500	
Uebertrag von Vorräten auf das Jahr 1890	12 000	14 500
Bleiben als mutmasslicher Konsum pro 1889		85 000

d. h. bei einer Bevölkerung von 2 945 000 Seelen pro Kopf und Jahr 2.89 Liter absoluten Alkohols oder ca. $5^3/_4$ Liter 50grädigen Branntweins.

Verglichen mit dem Verbrauch von 1888 zeigt letztere Ziffer eine unbedeutende Konsumvermehrung, die sich aus andern Beobachtungen gleichfalls ergibt und die sich vermutlich in gleicher Intensität auch auf 1890 fortsetzen wird. Rund 6 Liter Branntwein pro Kopf scheinen für die nächsten Jahre den normalen Jahresbedarf der Schweiz bilden zu sollen.

LITTERATUR.

Miaskowski, August v., Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Vorträge, Referate und Gutachten. Leipzig, 1889, Duncker und Humblot. 8°. VIII und 329 S.

Der vorliegende Sammelband legt in zwölf, grösstenteils schon an anderen Stellen gedruckten Vorträgen, Referaten und Gutachten die Früchte der mehrjährigen »theoretisch-praktischen« Thätigkeit des Verfassers, welche im letzten Jahr durch seinen Austritt aus dem deutschen Landwirtschaftsrat ihr Ende erreichte, als Festgabe auf dem Geburtstagstisch des Altmeisters Hanssen nieder. Trotz dieser subjektiven Gründe für die Publikation in der vorliegenden Form können wir uns eine prinzipielle Bemerkung über letztere nicht versagen:

Sämtliche Aufsätze, von denen nur zwei aus dem letzten, die übrigen aus früheren Jahren herrühren, sind nämlich unverändert wieder abgedruckt. Nun ist es ja allerdings sehr interessant, dadurch ein vollständiges und photographisch getreues Bild von der reichen Wirksamkeit des Verfassers auf diesem Gebiet zu erhalten, aber es ist damit doch ein doppelter Nachteil verknüpft, einmal zahlreiche störende Wiederholungen, die der Verfasser selbst im Vorwort entschuldigt, dann aber — was schlimmer ist — der Mangel einer Fortführung und Ergänzung der Untersuchungen, die doch, nach dem Titel, Zeitfragen behandeln, bis auf die jüngste Gegenwart. So ist z. B. das Referat über die Branntweinsteuerreform vom Jahre 1885 (VII.) ohne Berücksichtigung des inzwischen zu Stande gekommenen Gesetzes nur ein Bruchstück von historischem Wert. Allerdings sind diese jüngsten Fortschritte der betreffenden Fragen den »Fachgenossen und Mitarbeitern« des Verfassers geläufig, und nur an diese wendet sich derselbe im Vorwort mit dem vorliegenden Sammelband. Aber eben diese Selbstbeschränkung des Leserkreises bedauern wir lebhaft; hätte Miaskowski, statt sich auf einzelne kleinere formelle Aenderungen zu beschränken, einige verwandte Aufsätze (etwa IV., V., VI. und VIII., ferner III. und XI.) — ähnlich wie dies Cohn in seinen Aufsätzen gethan [1]) — zusammengefasst und überall die neueste Entwicklung kurz

[1]) Vgl. »Volkswirtschaftliche Aufsätze«, Stuttgart, 1882, Nr. IX.

berücksichtigt, so hätte er damit ein Buch geschaffen, vortrefflich geeignet die weitesten Kreise aller Gebildeten in das Verständnis der Agrarfragen der Gegenwart einzuführen, die so ziemlich in ihrem ganzen Umfang in den vorliegenden Untersuchungen vor uns aufgerollt werden.

Der erste Aufsatz »Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen«, ein Vortrag, gehalten zu Basel im Jahr 1880, bildet gleichsam ein historisches Vorspiel, indem er uns in grossen Zugen die Klassenkämpfe vorführt, welche sich in den Schweizer Urkantonen um die Nutzung der Allmend abgespielt haben, wie sie in dem bekannten grösseren Werke des Verfassers ausführlicher geschildert sind. Es ist ihrem Wesen nach eine agrar-historische Studie und zwar nach Form und Inhalt das Muster einer solchen.

Dagegen führt der zweite Aufsatz »Die Lage des Bauernstandes in Preussen« uns sogleich mitten in die agrarpolitischen Probleme der Gegenwart und zwar speziell unseres Vaterlandes hinein. Es ist ein Bericht über die im Jahre 1882 vom preussischen Landwirtschaftsministerium veranstaltete Enquête über die bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse, worin zunächst an der Methode dieser Enquête eine so vernichtende Kritik geubt wird, dass wir aus ihren Ergebnissen nur mit grösster Vorsicht einige ganz allgemeine Schlüsse ziehen dürfen. Als solche ergeben sich Miaskowski: erstens ein unzweifelhafter Rückgang des Wohlstandes bei dem grössten Teil des Bauernstandes seit den sechziger Jahren und zweitens, in ursächlichem Zusammenhang damit, ein Schwinden des bäuerlichen Grundbesitzes teils durch Parzellierung in Kleinbauern- und Häuslerstellen, teils durch Aufgehen desselben im mittleren und grossen Grundbesitz. Aus einer Vergleichung der gegenwärtigen Krisis mit derjenigen in den zwanziger Jahren, welche hier als viel weniger bedenklich bezeichnet wird (an späterer Stelle p. 125 kommt M. zu dem entgegengesetzten Resultat!), wird die Pflicht des Staates abgeleitet, den freien Bauernstand, den er zu Anfang dieses Jahrhunderts geschaffen, am Ende desselben mit allen Mitteln zu erhalten. Den einzelnen für diesen Zweck hier skizzierten Massregeln begegnen wir in den folgenden Aufsätzen noch des näheren.

In dem Vortrag »Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft« vom Februar 1888 (III.), sowie in dem Votum für den deutschen Landwirtschaftsrat über die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle vom November 1887 (XI.), womit M. der bereits erfolgten Abstimmung in dieser Körperschaft gegenübertrat, wird die gegenwärtige landwirtschaftliche Notlage in vorzüglicher Weise als Uebergangs- und Anpassungskrisis, bedingt durch die jüngste Phase in der Entwicklung der Weltwirtschaft, gekennzeichnet

und demgemäss als Aufgabe der Gegenwart die möglichste Anpassung der Landwirtschaft an die gegebenen Konjunkturen bezeichnet, dagegen mit massvollen aber festen Worten dargethan, dass eine geringe Erhöhung der Getreidezölle wenig heilkräftig, eine bedeutende aber, welche notwendig zu einer Verteuerung des Brotes führen müsse, gerade in dem Augenblick undurchführbar sei, wo die neue sozialpolitische Gesetzgebung dem Arbeiter wie dem Unternehmer grosse Opfer auferlegt. Als Rettung aus dem »Wirbelwind der ewigen Schutzzollagitation« erscheint M. wie seinem Vorgänger auf dem Wiener Lehrstuhl, Brentano, die Bildung einer mitteleuropäischen Zollunion zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, in welcher der innere Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten durch die innere Produktion vollständig gedeckt sein würde.

Recht eigentlich in den Mittelpunkt der persönlichen praktischen Thätigkeit des Verfassers führt uns sein Referat für den Verein für Sozialpolitik über die »Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland« vom Oktober 1882 (IV.) Dasselbe enthält die Grundlinien seines in den Jahren 1882 und 1884 erschienenen grösseren Werkes über denselben Gegenstand, die zu bekannt sind, um hier mehr als erwähnt zu werden: der Dualismus zwischen dem Norden und Süden Deutschlands, die »gesunde« Grundeigentumsverteilung, ihre Beziehungen zur Lage der ländlichen Arbeiter, ihr Zusammenhang mit der Form des ländlichen Erbrechts und die darauf beruhende Forderung eines Intestat-Anerbenrechts — all dies sind Ideen, die mit dem Namen Miaskowski's seit Jahren untrennbar verknüpft sind und die sich hier in kurzer aber wirkungsvoller Form vereint finden.

In engem Zusammenhang damit steht die von M. verfasste Eingabe des deutschen Landwirtschaftsrats an den Reichskanzler vom 27. April 1886 (V.) betr. »das Anerbenrecht und die künftige bürgerliche Gesetzgebung für das Deutsche Reich«. Diese Eingabe verlangt von dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch eine Regelung des bäuerlichen Erbrechts nach dem Prinzip des Intestatanerbenrechts, welches die Regel bilden soll, neben welcher die Landesgesetzgebung ausnahmsweise, wo ersteres unanwendbar, neben dem bisherigen Intestaterbrecht das Institut der Höferolle einführen soll.

Bekanntlich hat — wie M. aber leider nicht mitteilt — der Entwurf des Gesetzbuches wegen dieser Unmöglichkeit, eine Rechtseinheit auf diesem Gebiet zu schaffen, von einer speziellen Regelung des ländlichen Erbrechts gänzlich Abstand genommen.

In dem Votum »über Rentengüter« vom Nov. 1885 (VIII.) ist bemerkenswert die Betonung der Pflicht des Staates, die Domänen zur Ausfüllung der Lücken, welche der Bauernstand aufweist, zu be-

nützen, wozu indes das Erbzinsverhältnis nicht notwendig erforderlich sei.

Das Korreferat »Zur Währungsfrage« für den deutschen Landwirtschaftsrat vom Januar 1886 (IX.) bringt an sich nichts Neues, bildet aber eine geschickte und durch die Adresse, an welche sie gerichtet ist, besonders bemerkenswerte Zurückweisung des Bimetallismus mit und ohne England. Die eingeflochtenen Ausführungen über das Verhältnis von Klasseninteresse und Gemeinwohl empfehlen wir der besonderen Beachtung unserer Agrarier!

Mit einer weiteren wichtigen in der jüngsten Zeit in Fluss gekommenen Frage befasst sich endlich der letzte Aufsatz: »Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits«, Referat für den Ver. f. Soz. vom Sept. 1888 (XII.). Danach bedürfen auch unsere ländlichen Krediteinrichtungen bei einer der Hauptsache nach gesunden Grundlage des Ausbaues unter Leitung des Staates und zwar der Einzelstaaten.

So zieht sich als roter Faden durch all diese Aufsätze die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer »nach grossen Gesichtspunkten geleiteten Agrarpolitik« — eine Ueberzeugung, die auch wir vollständig teilen; doch ist uns der wichtigste Punkt die ländliche Arbeiterfrage, die hier nicht direkt behandelt ist. — Die vorliegenden Untersuchungen sind dabei in gleicher Weise ausgezeichnet durch einen feinen Blick für die Verhältnisse und Bedürfnisse des wirklichen Lebens, vor Allem durch ein warmes Interesse für die deutsche Landwirtschaft und gleichwohl — oder richtiger gerade deswegen — energische Festigkeit gegenüber masslosen Ansprüchen einer agrarischen Interessenpolitik; endlich durch Eleganz des Stils und zahlreich eingestreute geistreiche Ausführungen allgemeiner Art, welche die jedesmalige spezielle Frage einzufügen wissen in den Zusammenhang aller wirtschaftlichen Entwicklung.

Strassburg i. E. C. J. FUCHS.

1. *R. M. Smith, Wages Statistics and the next Census of the United States;* 29 S.

2. *Statistische Mitteilungen über die beim Bergbau Preussens gezahlten Arbeitslöhne.* Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, XXXVI. Band, 1. statistische Lieferung; 1888, S. 78 ff.

3. *Ermittlungen über die Lohnverhältnisse in Berlin;* eingezogen durch die städtische Gewerbedeputation, bearbeitet in dem statistischen Amt der Stadt Berlin; Mai 1887, 64 S.

4. *Neefe, Dr. M., Ermittlungen über die Lohnverhältnisse in Breslau,* Breslau 1887.



5. **Schmitz, J.**, *Uebersicht der für die sämtlichen deutschen Bundesstaaten* in Gemässheit des § 8 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 *festgestellten ortsüblichen Tagelöhne* gewöhnlicher Tagearbeiter; Berlin und Neuwied 1888, 2. Aufl.

Wer den heutigen Stand der Lohnstatistik überblickt, kann sich kaum einer Täuschung darüber hingeben, dass der bisher so mangelhafte Ausbau dieses Zweiges der Sozialstatistik auch einen inneren Grund habe: man unterschätzt die methodologische Seite des Problems oder befindet sich darüber in vollständiger Unklarheit.

Wo man dem Reize, sich dieses Untersuchungsgebietes zu bemächtigen, nicht widerstehen konnte, nahm man die Sache bis jetzt oft so leicht, als ob es sich lediglich um die Beschaffung einiger noch fehlenden Ziffern handelte, die dann einen neuen »wertvollen Beitrag« für die soziale Forschung abgeben könnten.

Wir haben schon bei Besprechung des 20. Bandes des letzten amerikanischen Zensus[1]) die Ansicht aussprechen müssen, dass ohne zielbewusste Fortbildung der Erhebungsmethode auf diesem Gebiete alles Material, mag es im einzelnen einen noch so interessanten Einblick in die Lage der arbeitenden Klasse eröffnen, für den letzten und eigentlichen Zweck einer solchen Erhebung: ein übersichtliches und zuverlässiges Bild der Einkommensverhältnisse dieser grossen Masse der Bevölkerung zu bieten, zum grössten Teile unverwendbar bleiben werde.

Dieser Grundgedanke tritt auch in der vorliegenden Schrift von Smith hervor.

Der Verfasser hebt wiederholt den Hauptmangel der durch die nordamerikanische Zensusaufnahme des Jahres 1880 beschafften lohnstatistischen Daten, welche lediglich in einer Masse unvergleichbarer Angaben über Durchschnittslöhne bestünden, hervor und will mit diesem verfehlten Systeme bei Wiederholung der Aufnahme gebrochen wissen. Er fordert mit Nachdruck, dass nur die wirklich gezahlten Arbeitslöhne erhoben werden. Dieselben sollen nach Lohnklassen und zwar getrennt nach den verschiedenen Industriezweigen dargestellt werden, wobei auch die Geschlechts- und Altersunterschiede zu berücksichtigen wären.

Leider hat Smith über diesen Fundamentalsatz, der aber schon eine alte Forderung der lohnstatistischen Methodologie ist, eine eingehendere Erörterung der sonstigen prinzipiellen Fragen, an welchen die Lohnstatistik so reich ist, unterlassen.

Dazu gehört u. E. vor allem die Frage, in welcher Weise zuverlässige Lohnnachweisungen zu beschaffen wären. Es genügt durch-

1) »Archiv f. soziale Gesetzgeb. u. Stat.«, 1888, S. 647 fg.

aus nicht, einerseits zu versichern, dass es keine Schwierigkeit biete, die Arbeitgeber zur Lieferung solcher Angaben zu bestimmen, falls sie nur einmal die Ueberzeugung gewonnen hätten, dass diese ihre Mitteilungen nicht zur Benachteiligung ihres Geschäftsbetriebes verwertet würden, und andererseits zu behaupten, es sei unmöglich, die Löhne bei den Arbeitern zu erfragen, die ohnedies geneigt seien, die Höhe derselben so ungünstig als möglich darzustellen.

Indem Smith die hier obwaltende Schwierigkeit durch blosse Befragung der Arbeitgeber lösen will, hat er offenbar die in Rede stehende Frage einfach umgangen. Die von ihm erhobene Forderung, dass die mit der Lohnaufnahme betrauten Zensusbeamten ständig sein sollten, damit sie sich die zur Durchführung ihrer Aufgabe nötigen technischen Kenntnisse erwerben könnten, um dieselben dann mit umso grösserem Nutzen zu verwerten, ist unzweifelhaft sehr richtig; allein wie dadurch eine Kontrolle der zahllosen, von einem so ungeheueren Territorium einzuholenden Lohndaten erzielt werden soll, ist nicht einzusehen.

Und solange man sich auf die Sammlung unkontrollierter Angaben beschränkt oder höchstens unvollständige und augenscheinlich unrichtige Ziffern weglässt, werden wir die Ergebnisse einer solchen lohnstatistischen Aufnahme doch immer als problematische bezeichnen müssen. Auch glauben wir nicht, dass die Arbeitgeber in Nordamerika eine grössere Neigung als anderswo besitzen werden, ohne weiteres den Zensusbeamten die verlangten Daten über die wirklich gezahlten Löhne zur Verfügung zu stellen.

Die andere Frage, auf welchem Wege eine Reduzierung der von so mannigfachen Nebenumständen beeinflussten Lohnziffern auf vergleichbare Wertgrössen erreicht werden könnte, wie also Naturalbezüge u. dgl. zu behandeln wären, berührt Smith nur sehr flüchtig, obwohl er wiederholt die Meinung ausspricht, dass das letzte Ziel der lohnstatistischen Erhebungen die Erforschung der Einkommensverhältnisse der arbeitenden Klassen bilde und für diesen Zweck vergleichbare Lohnziffern ganz unentbehrlich seien. Smith will die Berücksichtigung der erwähnten Momente dem Ermessen der Erhebungsbeamten überlassen wissen. Im übrigen sucht er sich damit zu helfen, dass er auch für das Jahr 1890 die Beschränkung der Erhebung auf die grossen Betriebe empfiehlt, weil die daselbst gezahlten Löhne das spezifische Einkommen der Arbeiter und regelmässig auch ihr ganzes Einkommen darstellten.

Wenn man aber auf diese Art die Schwierigkeiten des lohnstatistischen Problems eher zu umgehen, als ihrer ernsthaften Lösung vorzuarbeiten sucht, so wird diese bei den eigenartigen Verhältnissen der transatlantischen Republik wohl noch lange auf sich warten lassen. Immerhin wäre schon viel erreicht, wenn der nächste amerikanische Zensus wenigstens das System der Durchschnittslöhne fallen liesse. In

der entschiedenen Stellungnahme gegen diese Erhebungsform liegt der Wert der vorliegenden Schrift. —

Die Anfänge der Statistik der beim preussischen Bergbau gezahlten Arbeitslöhne, welche in der an zweiter Stelle genannten Publikation zum erstenmale für das Jahr 1887 auf einheitlicher Grundlage angefertigt erscheint, reichen in das Jahr 1882 zurück. Schon durch den Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1872 waren die Oberbergämter in Preussen ermächtigt worden, von den Bergwerksverwaltungen ihrer Bezirke auf Grund des § 79 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 periodische Nachweisungen über die gezahlten Arbeitslöhne einzufordern. Die Resultate dieser Erhebungen fanden seit dem Jahre 1882 in ihren wichtigsten Ergebnissen sowohl in den für den preussischen Landtag bestimmten jährlichen Nachrichten von der staatlichen Bergwerksverwaltung, als auch in der eingangs genannten Zeitschrift, einem offiziellen Organe des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, Aufnahme.

Diese Publikationen erfolgten indes bisher nur für einzelne grössere Bergwerksdistrikte; überdies wichen die Nachweisungen, da die Oberbergämter bei Ermittlung der von ihnen erhobenen Durchschnittslöhne kein gleiches Verfahren einhielten, so sehr von einander ab, dass ein Vergleich der Lohnverhältnisse in den verschiedenen Bergwerksdistrikten sehr erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich war.

Erst durch den Ministerial-Erlass vom 28. Oktober 1887 wurden den Oberbergämtern gleichförmige Normen für ihre lohnstatistischen Erhebungen vorgezeichnet.

Darnach hat nur der reine wirklich ausgezahlte Lohn, wie er sich nach Abzug der Knappschafts- und Krankenkassenbeiträge sowie der aus der Arbeit erwachsenden Unkosten für Sprengmittel u. s. w. darstellt, zur Nachweisung zu gelangen.

Sämtliche in den betreffenden Bergwerksbezirken beschäftigten Arbeiter werden entsprechend den Betriebsverhältnissen in folgende fünf Hauptgruppen unterschieden:

1. unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter;
2. sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter;
3. über Tage beschäftigte Arbeiter;
4. jugendliche Arbeiter (im Alter von 14—16 Jahren);
5. weibliche Arbeiter.

Die Lohnnachweisungen geschehen getrennt für die angeführten Arbeitergruppen der verschiedenen Bergwerksdistrikte unter Angabe der sämtlichen Arbeitsschichten und Zugrundelegung der wirklich verfahrenen Schichten. Künstlich gebildete Normalschichten haben ausgeschlossen zu bleiben. Daneben wird die in den einzelnen Bezirken übliche durchschnittliche Schichtendauer angemerkt.

Die Lohn- und Verdienstverhältnisse der Grubenbeamten, stän-

digen Aufseher u. s. w., die im Rahmen dieser Darstellung keinen Platz finden konnten, werden an besonderer Stelle nachgewiesen.

Auf die den Bergarbeitern zukommenden wirtschaftlichen Beihilfen, die oft einen sehr bedeutenden Teil ihres Einkommens darstellen, wie Naturalbezüge u. dgl., ist keine Rücksicht genommen.

Durch diesen letzteren Umstand wird eine tiefere Würdigung der ausgewiesenen Löhne leider ausserordentlich erschwert. Dieselbe könnte auch dadurch gefördert werden, dass das Lohnklassensystem adoptiert und die Anzahl der in den einzelnen Lohnsätzen stehenden Arbeiter innerhalb der erwähnten Hauptgruppen angeführt würde. Die blosse Berechnung des auf eine Schicht entfallenden Durchschnittslohnes und eines Jahresdurchschnittslohnes für eine oft sehr bedeutende Arbeitermasse lässt die Verteilung der ausgewiesenen Lohnsummen innerhalb der einzelnen Hauptgruppen, auch wenn diese Durchschnittslöhne aus der Summe der wirklich verdienten Löhne einerseits und der wirklich beschäftigten Arbeiter, beziehungsweise der wirklich verfahrenen Schichten andererseits berechnet werden, nicht klar erkennen.

Es mag richtig sein, dass die Verschiedenheit der Lohnsätze innerhalb dieser Gruppen bei weitem nicht so erheblich ist, als etwa in einem industriellen Unternehmen, wo die technische Ausbildung und individuelle Fertigkeit eine weit grössere Abstufung zur Folge haben wird. Allein bei so grossen Arbeitermassen, wie sie die vorliegende Publikation nachweist — ihre Zahl belief sich beispielsweise im Dortmunder Bergbezirke für die erste Hauptgruppe auf 44 698 — werden doch wohl Abstufungen der Lohnsätze bestehen, die nicht ignoriert werden dürfen, will man anders zu einer klaren Anschauung über die Verteilung des Lohneinkommens innerhalb der einzelnen Arbeitergruppen gelangen.

Unbestreitbar aber ist schon mit den vorliegenden Nachweisungen ein sehr wichtiger Schritt zur Anbahnung einer rationellen Lohnstatistik für die Bergarbeiter gethan. Es wäre nur zu wünschen, dass das damit gegebene Vorbild, welches freilich noch einer Ergänzung durch Aufnahme des Lohnklassensystems bedarf, in Deutschland und anderwärts Nachahmung fände.

Die Publikation kann, so eng begrenzt ihr Inhalt ist, allen jenen zur Beachtung empfohlen werden, welche noch immer an dem irrationellen Verfahren, blosse Durchschnittslöhne zu erfragen, festhalten. —

Die vom statistischen Amt der Stadt Berlin für den Monat Mai des Jahres 1887 publizierten Lohnermittlungen sind eine Fortsetzung jener bekannten lohnstatistischen Aufnahmen, welche von der Gewerbe-Deputation des Berliner Magistrates im Jahre 1879 eingeleitet, seit dem Jahre 1881 regelmässig fortgesetzt, mehrfach als Manuskript gedruckt und überdies im statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin auszugsweise veröffentlicht worden sind.

Der Charakter dieser Aufnahmen ist bekannt; sie sind enquête-artige Umfragen über die niedrigsten, durchschnittlichen und höchsten Löhne, wobei indes auch gewisse mit der Lohnfrage im Zusammenhang stehende Momente, wie Dauer der Arbeitszeit, Umfang der Sonntags- und Nachtarbeit u. dgl. m. einbezogen werden.

Die vorstehend erwähnte Aufnahme stimmt, was den ihr zu Grunde liegenden Erhebungsmodus betrifft, im grossen und ganzen mit den früheren Umfragen überein. So bezieht sich die Erhebung auch diesmal nur auf einen bestimmten Monat und zwar, wie dies bereits in den letzten Jahren der Fall war, auf den Monat Mai, weil die Arbeiter in diesem so ziemlich allgemein beschäftigt sind. Eine Abweichung besteht nur darin, dass das bei der letzten Aufnahme verwendete Formular eine etwas erweiterte Fassung erhalten hat, indem die verschiedenen Arbeitsstellungen, nach welchen die Lohnangaben zu machen waren, näher spezifiziert, und die an das Hauptformular sich anschliessenden, dasselbe ergänzenden Nebenfragen vermehrt und in ihrer Fassung verbessert wurden.

Was ferner den Umfang der Erhebung betrifft, so ist derselbe auch diesmal ein verhältnismässig beschränkter gewesen. In erster Linie sollten die Lohnverhältnisse der Grossbetriebe ermittelt werden. Nun betrug die Zahl der Betriebe, von welchen Lohnangaben vorlagen, 394, die Zahl der Innungen, Gewerk- beziehungsweise Fachvereine und Ortskrankenkassen, von welchen Auskünfte eingeholt wurden, 96. Dagegen belief sich die Anzahl der Gewerbetreibenden in Berlin, welche 10 oder mehr Gehilfen beschäftigten, im Jahre 1885 auf 3097.

Die Anordnung des trotzdem ziemlich reichhaltigen Stoffes ist derart, dass die bestimmte Gewerbszweige repräsentierenden Betriebe, Klassen u. s. w. zwar nach der bei der Berufsstatistik üblichen Klassifikation gegliedert, die innerhalb dieser Berufsgruppen vorkommenden Arbeits-, beziehungsweise Gewerbebranchen, welche die systematische Berufsstatistik durchbrechen, nicht in diese eingereiht, sondern bei den Betrieben, Klassen u. s. w. aufgeführt werden. Diese Darstellung besitzt den Vorzug, dass sie den Einfluss der Arbeitsteilung auf die Lohnhöhe zur lebendigen Anschauung bringt. Namentlich von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, bietet die Publikation eine höchst wichtige Quelle für die Erkenntnis der sozialen Lage und des Einkommens eines grossen Teiles der arbeitenden Klasse in der Metropole des Deutschen Reiches.

Mit der ganzen Art der Aufnahme und der in der Publikation hervortretenden prinzipiellen Anschauung über das bei lohnstatistischen Untersuchungen einzuhaltende Verfahren können wir uns aber nicht einverstanden erklären.

Die Aufnahme trägt, wie bereits hervorgehoben wurde, den Charakter einer enquêteartigen Umfrage an sich, die auf die Er-

forschung der wirklich gezahlten Löhne und ihrer Verteilung unter der arbeitenden Klasse von vornherein verzichtet. Nur anhangweise (S. 13 f.) werden die Löhne einer Berliner Druckerei im Jahre 1887 auf Grund jener Nachweisungen, welche zum Zwecke der Unfallversicherung erstattet werden, gleichsam zur Illustration der eigentlich statistischen Methode dargestellt.

Es wäre sehr zu beklagen, wenn die Gewerbe-Deputation und das statistische Amt der Stadt Berlin auch in Zukunft an dem bisherigen enquêteartigen Verfahren festhalten würden, statt die zu Zwecken der Zwangsversicherung erfolgenden Lohnnachweisungen zu benützen, um an die Stelle der bisherigen, zwar sehr beachtenswerten, eingestandenermassen aber subjektiv gefärbten, unvollständigen und zu vergleichenden Untersuchungen kaum verwendbaren Aufnahmen ein den Anforderungen der exakten Lohnstatistik entsprechendes Werk zu setzen.

Wir glauben hier nicht näher untersuchen zu sollen, in wie weit die vom Berliner Amte ausgesprochene Behauptung, dass man bei Lohnermittlungen den Weg des rein statistischen Verfahrens zu verlassen und sich mehr und mehr der Enquête zuzuwenden beginne, dem thatsächlichen Entwicklungsgange der Lohnstatistik in den verschiedenen Ländern entspreche — uns will das Gegenteil richtig dünken; jedenfalls aber darf behauptet werden, dass jenes lohnstatistische Material, welches die deutsche Arbeiterzwangsversicherung birgt, eine erhöhtere Beachtung verdiente als gelegentlich oder versuchsweise bearbeitet zu werden, wie dies in der vorliegenden Publikation (S. 3) in Aussicht gestellt wird, ja dass dieser Quelle gegenüber eine enquêteartige Erhebung von Durchschnittslöhnen keinen Anspruch auf weitere praktische Berechtigung besitze.

Man sollte sich nicht länger der Einsicht verschliessen, dass das Endziel der Lohnstatistik nicht erreicht werden kann, so lange eine Aufnahme sich darauf beschränkt, — wir müssen dies nochmals betonen — eine Menge von zumeist doch unkontrollierbaren Angaben über den niedrigsten, durchschnittlichen und höchsten Zeit- oder Stücklohn u. s. w. zu sammeln, ohne dass die Zahl der in den verschiedenen Lohnsätzen stehenden Arbeiter nachgewiesen wird, was in der vorliegenden Publikation nur ausnahmsweise der Fall ist.

Ohne einheitliches Lohnklassensystem bleibt jeder Vergleich zwischen der Lohnhöhe verschiedener Gewerbsbranchen und selbst bezüglich der dem gleichen Produktionszweige angehörigen Betriebe in der Regel unmöglich. Das neuerliche Fehlschlagen des Versuchs, die Verteilung des Arbeitseinkommens innerhalb der einzelnen Branchen durch getrennte Nachweisung der Lohnsätze für die verschiedenen Arbeitsstellungen — dieselben wurden in dem bei der letzten Erhebung verwendeten Formulare etwas weiter spezialisiert — des näheren zu erfassen, zeigt sehr deutlich, dass die reiche Fülle des Lebens, die

sich unter derartige in voraus festgestellte Kategorien einmal nicht unterbringen lässt, anders kaum zu beherrschen sein wird.

Trotz des vorgeschriebenen Schemas wird die Zahl der nachgewiesenen Arbeitsstellungen, selbst innerhalb der verschiedenen grösseren Betriebe zumeist eine so bunte sein, dass ein Vergleich der in denselben herrschenden Lohnsätze nicht durchführbar ist.

Dass das Lohnklassensystem schwerlich im stande sein wird, den Einfluss der Arbeitsteilung auf die Lohnhöhe u. dgl. m. zur Anschauung zu bringen, soll hiemit nicht bestritten werden. Hier werden aber nur Spezialuntersuchungen helfen können; die Resultate dieser Erhebungen und jene einer allgemeinen statistischen Lohnaufnahme, welche ein vergleichbares auf zuverlässiger Grundlage, wie sie die Einrichtungen der Zwangsversicherung darbieten, gewonnenes Material für eine sichere Erforschung der Einkommensverhältnisse der arbeitenden Klassen beschaffen soll, werden sich gegenseitig ergänzen müssen. Wer beide Aufgaben mit einem Wurfe lösen will, wird keiner gerecht zu werden vermögen. —

Dieses unser Urteil gilt auch für die in den letzten Jahren vom Breslauer Magistrate durchgeführten Lohnermittlungen, deren Ergebnisse den Hauptinhalt der eingangs an 4. Stelle erwähnten Publikation bilden. Die Schrift ist das erste Heft der »Beiträge zur Sozialstatistik«, unter welchem Titel der Vorstand des statistischen Bureaus der Stadt Breslau die in der »Breslauer Statistik« erscheinenden Abhandlungen sozialpolitischen Inhalts separat herauszugeben beabsichtigt. Sie enthält zugleich eine Uebersicht über die verschiedenen Lohnerhebungen, welche in Breslau von Privaten oder den dortigen Behörden vorgenommen worden sind oder daselbst noch wie z. B. die periodischen Lohnermittlungen des Polizeipräsidiums als bleibende Einrichtung bestehen Die Resultate dieser letzteren Erhebungen werden in der vorliegenden Publikation nicht mitgeteilt; jene der meisten übrigen Aufnahmen sind bereits anderwärts veröffentlicht worden, so dass wir an dieser Stelle hierauf nicht weiter einzugehen brauchen.

Was dagegen die vom Breslauer Magistrat in der jüngsten Zeit, d. h. vom Jahre 1883 bis zum Jahre 1886 vorgenommenen Lohn-Enquêten betrifft, so schliesst sich diese Art von Ermittlungen genau an jenen Vorgang an, der in Berlin seit dem Jahre 1881 bis zur letzten Erweiterung des Formulares im Jahre 1887 eingehalten wurde. Die Resultate der sechs ersten Erhebungen werden in einer tabellarischen Gesamtdarstellung auf S. 51—72, jene der siebenten im Juli 1886 erfolgten Aufnahme getrennt auf S. 73—82 nachgewiesen.

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes ist zu bemerken, dass die von den Vorständen gewerblich gemischter Krankenkassen gemachten Angaben an den durch die Klassifikation der Gewerbezählung bedingten

Stellen eingereiht wurden, wogegen die Lohnangaben, welche für die in den Fabriken und Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Arbeiter verschiedener Branchen vorlagen, dort ihren Platz fanden, wo der betreffende Betrieb anzuführen war.

Dieses lohnstatistische Material unterzieht der Verfasser einer bis ins Detail gehenden analytischen Bearbeitung. Ueberdies versucht er das hieraus resultierende Bild der Breslauer Lohnverhältnisse durch einen Vergleich mit den Lohnzuständen in Berlin und in anderen deutschen, zumal schlesischen Städten, sowie durch Heranziehung anderer Daten sozialstatistischen Inhalts, wie z. B. durch Angaben über die Preise der Lebensmittel und die Beamtengehalte in Breslau und Berlin, über die Verbrauchsrechnungen des Breslauer Armen- und Arbeitshauses u. dgl. m. zu einem sozialstatistischen Gesamtbilde abzurunden, das nicht des Interesses entbehrt.

Der Verfasser nimmt bei diesen Untersuchungen nicht immer genügende Rücksicht darauf, dass sich die auf verschiedenen Grundlagen gewonnenen Materialien zu solchen Vergleichen nicht eignen. Es kann dies bei dem prinzipiellen Standpunkte, den er in der Lohnstatistik einnimmt, kaum Wunder nehmen. Schon der subjektive Charakter, welcher den durch enquêtemässige Umfragen gewonnenen Daten innewohnt, lässt solche Vergleiche nicht geraten erscheinen. Aber wenn man auch hiervon absehen wollte, so geht der Verfasser doch über das Mass des Zulässigen mehrfach hinaus. So bringt er beispielsweise, um die Resultate der Lohnermittlungen, welche in den Jahren 1841, 1865 und 1886 in Breslau stattgefunden haben, zu vergleichen, die für je zwei der genannten Jahre vorliegenden durchschnittlichen Lohnsummen mit einander in Relation und berechnet daraus ein allgemeines Steigen der Löhne ohne weitere Unterscheidung der Gewerbsbranchen. Dieses Verfahren wendet er auch an zur Berechnung der zwischen Berlin und Breslau herrschenden Differenz der Lohnsätze. Eine solche Prozedur liesse sich allenfalls damit vergleichen, wenn Jemand die in zwei verschiedenen Produktionsgebieten herrschenden Preise beliebiger Warengruppen addieren und darnach imaginäre Preisniveaux berechnen wollte. —

Die an letzter Stelle angeführte Publikation von S c h m i t z bietet ihrem Titel entsprechend eine Zusammenstellung der in Gemässheit des deutschen Krankenversicherungsgesetzes von den höheren Verwaltungsbehörden festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagarbeiter und zwar getrennt nach folgenden vier Gruppen:

1. erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts
2. » » weiblichen »
3. jugendliche » männlichen »
4. » » weiblichen »

Der nächste Zweck der Publikation, die nunmehr in 2. Auflage

vorliegt, ist ein unmittelbar praktischer. Da sie auf amtlichen Mitteilungen beruht, mit Sorgfalt gearbeitet ist und fortlaufend durch Aufnahme der revidierten Lohnfeststellungen, welche in dem von demselben Verfasser redigierten Organe »Die Arbeiter-Versorgung« mitgeteilt zu werden pflegen, ergänzt werden soll, wird sie ihrem Zwecke auch künftig entsprechen.

Vom Standpunkte der wissenschaftlichen Sozialstatistik kommt der Schrift insoferne eine Bedeutung zu, als sie einen Ueberblick über die allgemeine Gestaltung der Lohnverhältnisse jener Arbeiterklasse bietet, deren Lohnsatz man gemeiniglich als das Minimalniveau betrachtet, über welchem sich die Löhne der sonstigen Arbeiter bewegen.

Wien. F. SCHMID.

Myrdacz, Dr. *Paul, Ergebnisse der Sanitätsstatistik des k. k. Heeres in den Jahren 1870—1882.* Mit vergleichender Berücksichtigung der Jahre 1883—1885, sowie der Sanitätsstatistik fremder Armeen. Wien, 1887. Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

Seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht haben die Ergebnisse der Rekrutierung für die soziale Statistik grosse Bedeutung erlangt. Denselben ist jedoch bisher nur geringe Aufmerksamkeit zugewendet worden. Die vorliegende Schrift gibt uns Gelegenheit an einem Beispiele zu zeigen, welch' reiches Material dadurch unbenutzt bleibt.

Der Verfasser verfolgt, wie schon der Titel des Buches besagt, und wie überdies in der Vorrede hervorgehoben wird, vorwiegend den Zweck, das in den militär-statistischen Jahrbüchern vorhandene Material insoweit zusammenzufassen, als es das Interesse des Arztes berührt. Nur um dem Vorwurfe der Lückenhaftigkeit zu entgehen, werden von ihm auch die Rekrutierungsergebnisse behandelt. Kann man es nun auch dem Arzte nicht verübeln, wenn er sein Genügen an der Sanitätsstatistik findet, so muss doch betont werden, dass gerade der stiefmütterlich behandelte Teil des Buches von weitreichenderer Bedeutung und allgemeinerem Interesse ist, als die für andere Zwecke kaum verwendbaren Ziffernkolonnen über Sterblichkeit und Vorkommen der einzelnen Krankheitsformen.

Es liegt vor allem nahe die Tauglichkeitsverhältnisse der erschienenen Wehrpflichtigen einer Prüfung zu unterziehen, um auf diesem Wege Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob von einer Zu- oder Abnahme des Kräftevorrates der Massen gesprochen werden kann. Die folgende, bis zum Jahre 1887 ergänzte Tabelle gewährt einen Ueberblick über die Ergebnisse der Assentierung seit dem Jahre 1870.

Jahr	Es wurden zurückgestellt oder gelöscht	In ‰ der Erschienenen	Es wurden als tauglich assentiert	In ‰ der Erschienenen
1870	349 016	707	147 258	293
1871	351 456	694	155 251	306
1872	370 737	709	152 119	291
1873	412 876	764	127 456	236
1874	452 770	804	110 700	196
1875	465 641	804	113 667	196
1876	495 360	816	111 580	184
1877	546 621	826	114 964	174
1878	579 137	807	121 683	193
1879	612 343	835	120 722	165
1880	609 040	845	111 791	155
1881	600 068	846	109 234	154
1882	596 288	847	107 728	153
1883	631 557	815	143 480	185
1884	650 487	844	120 047	156
1885	669 520	858	110 591	142
1886	642 072	806	154 247	194
1887	647 301	808	153 474	192

Auf den ersten Blick sehen wir ein ununterbrochenes Steigen der Zahl der Untauglichen. Die Besserung in den Jahren 1883, 1886 und 1887 ist nur durch die Einführung der Kategorie der bedingt Tauglichen verursacht. Und selbst diese Jahre weisen gegenüber dem Jahre 1870 ein Untauglichkeitsplus von ca. 100 ‰, in absoluter Zahl fast eine Verdoppelung auf.

Wo sind nun die Ursachen dieser frappierenden Erscheinung zu suchen? Myrdacz will nur eine gelten lassen, die grössere Strenge bei Untersuchung der Stellungspflichtigen, die von der Regierung immer wieder eingeschärft und von den Assentkommissionen beobachtet wurde. Es mag nun sein, dass zeitweilig grössere Strenge bei der Auswahl der Rekruten gewaltet hat. Als eine Erklärung für den ununterbrochenen Rückgang der Zahl der für den Militärdienst Tauglichen scheint uns dieser Umstand denn doch ganz ungenügend. Schon die von der österreichischen Regierung immer wieder ergriffenen Massregeln zur Deckung des Kontingentes sprechen dagegen. Die schon erwähnte Einführung der Kategorie der bedingt Tauglichen, sowie der 4. Altersklasse, die Verlegung des wehrpflichtigen Alters auf das 21. Lebensjahr und die Reduktion des Minimalmasses von 1554 auf 1550 mm wären überflüssig gewesen, wenn lediglich die übermässige Strenge bei der Auswahl der Rekruten den Uebelstand herbeigeführt hätte. Es würde ja dann genügt haben, den Stellungskommissionen ein weniger strenges Vorgehen zur Pflicht zu machen. Ausserdem müsste die Zahl

der wegen dauernder Invalidität nachträglich Entlassenen eine immer kleinere geworden sein, wenn wirklich eine immer strengere Auswahl eingetreten ist. Grössere Strenge bei der Auswahl der Wehrfähigen muss ja notwendig eine geringere Zahl von Irrtümern zur Folge haben. Die nachfolgende Tabelle mag nun zeigen, wie sich in Wirklichkeit die Sache gestaltet hat.

Jahr	Wegen dauernder Invalidität wurden entlassen		Von den Entlassenen waren höchstens 3 Monate im Dienste	
	in absoluter Zahl:	in ‰ des Grundbuchsstandes:	in absoluter Zahl:	in ‰ der Entlassenen:
1870	10 722	14.2	—	—
1871	8 643	11.1	—	—
1872	9 141	10.8	—	—
1873	8 326	9.5	1814	218
1874	11 644	12.8	2131	183
1875	14 473	14.7	2762	191
1876	13 344	14.4	2591	194
1877	13 013	14.9	2693	207
1878	15 962	18.7	2438	153
1879	11 208	13.7	3004	268
1880	10 941	13.4	2974	272
1881	12 144	14.9	3681	303
1882	11 425	14.2	2874	252
1883	13 551	15.1	4365	322
1884	14 749	16.6	4375	297
1885	13 428	14.8	4404	328
1886	12 708	14.1	4863	383
1887	13 151	14.9	5701	433

Die Zahl der nachträglich Entlassenen ist absolut wie relativ gestiegen; d. h. die Stellungskommissionen haben in wachsendem Masse untaugliche oder schwächliche Personen, sei es aus Irrtum, sei es wegen Mangels besseren Materials, eingereiht. Dass nicht etwa der langdauernde Dienst an der Zunahme der Invaliden schuld trägt, beweist aufs schlagendste die 3. und 4. Kolonne der obigen Tabelle. Gerade die Zahl jener Entlassenen ist sehr stark gewachsen, die ganz kurze Zeit — höchstens 3 Monate — dem Militärverbande angehörten. Wir dürfen daraus aber schliessen, dass die Untauglichkeit schon zur Zeit des Einrückens, bezw. der Assentierung, vorhanden war, aber übersehen oder nicht beachtet wurde.

Es spricht demnach auch das Anwachsen der wegen dauernder Invalidität Entlassenen gegen die Behauptung, dass bei Auswahl der Wehrfähigen grössere Strenge gewaltet habe. Damit fällt aber die Myrdacz'sche Erklärung der ungeheuern Zunahme der Zahl der Un-

tauglichen. Wir würden die Ursache der bedenklichen Erscheinung wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiete suchen. Die bis ins Masslose gesteigerte Arbeitszeit, die wachsende Verwendung von Frauen und Kindern in der Industrie, die Niedrigkeit der Löhne und die hieraus sich ergebende mangelhafte Ernährung, scheinen uns für die industriellen Provinzen, der letztere Umstand, sowie überhaupt die fortschreitende Proletarisierung der bäuerlichen Bevölkerung, für die Länder mit vorwiegendem Ackerbau, das Sinken der Volkskräfte zu erklären, welches in der rapid abnehmenden Wehrfähigkeit zum Ausdrucke gelangt. Leider ist gerade jener Teil des statistischen Materials, auf Grund dessen der obige Zusammenhang nachgewiesen werden könnte, bisher in den Bereich der Publikationen nicht aufgenommen werden. Wohl aber ist durch private Forschung für das nordöstliche Böhmen der Beweis erbracht worden, dass die Wehrfähigkeit der industriellen Bevölkerung eine viel geringere ist, als die der übrigen. In den Jahren 1881—1883 betrug das Tauglichkeitsverhältnis aller Erschienenen 129 ‰, das der Fabriksarbeiter kaum 46 ‰ [1])! Es ist nun wohl kein gewagter Schluss, wenn wir behaupten, dass mit der Ausbreitung und Zunahme der Industrie die Verschlechterung der Rekrutierungsergebnisse Hand in Hand gegangen ist.

Für den von uns beabsichtigten Beweis von der Wichtigkeit der statistischen Ergebnisse der Rekrutierung dürfte das Vorgebrachte wohl genügen. Werfen wir nur noch einen Blick auf die recht übersichtlich geordneten Resultate der Sanitätsstatistik. Dieselbe weist eine Abnahme der Zahl der Erkrankungsfälle, wie eine verminderte Sterblichkeit beim Heere auf. Bezüglich des erstern Momentes ist es keineswegs ausgeschlossen, dass eine allmähliche Wandlung der Anschauungen die leichtern Fälle von den statistischen Aufzeichnungen ausgeschieden hat. Dafür würde auch der sonst sehr bedenkliche Umstand sprechen, dass die durchschnittliche Krankheitsdauer von 10.8 auf 14.2 Tage, bei den im Spital behandelten Fällen sogar von 22.3 auf 28.8 Tage gestiegen ist.

Die Sterblichkeit ist, wenngleich sie noch immer eine bedenkliche Höhe erreicht, doch sehr stark gesunken, von 13.5 ‰ im Jahre 1870 bis auf 5.1 ‰ im Jahre 1887. Es ist dieses Ergebnis durch verbesserte Verpflegung und Bekleidung, vor allem aber durch Beistellung gesünderer Wohnräume herbeigeführt worden.

Aeusserst interessant sind die dem Buche beigegebenen graphischen Beilagen, welche den Ueberblick wesentlich erleichtern, und das massenhafte Ziffernmaterial in zugänglicher Form zur Darstellung bringen.

Wien. LEO VERKAUF.

1) Singer, Untersuchungen über die sozialen Zustände im nordöstlichen Böhmen, Wien, 1885, S. 232.

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

DRITTER BAND. ZWEITES HEFT

TÜBINGEN, 1890.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

LONDON SAMPSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. — NEW YORK THE INTERNATIONAL NEWS COMP. — BRUXELLE LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — HAAG GEBR. BELINFANTE — ST. PETERSBURG KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF (K. HAMMERSCHMIDT).

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

ZUR KRITIK UND REFORM DER DEUTSCHEN ARBEITERSCHUTZGESETZGEBUNG.

VON

HEINRICH HERKNER.

Kein ernsthafter Mediziner bezweifelt mehr, dass es leichter ist, Krankheiten zu verhüten, als bereits ausgebrochene zu heilen. Sollte diese Erkenntnis nicht auch für das Reich der Sozialwissenschaften gelten? Gliche der Sozialpolitiker, der ausschliesslich erkrankten, von Unfällen betroffenen oder arbeitsunfähig gewordenen Arbeitern seine Aufmerksamkeit zuwenden wollte, nicht einem Arzte, der wohl den Wert der Heilkunde nicht aber den der Gesundheitspflege anerkennen würde? Dennoch hat die Reichsregierung bis vor kurzem in ihrer sozialpolitischen Thätigkeit diesen Standpunkt eingenommen. Der Ruf nach einem ausgiebigen Schutze auch des gesunden Arbeiters mochte von den verschiedensten Parteien, von der Presse oder der Wissenschaft noch so dringlich erhoben, noch so treffend begründet werden, er fand an der bisher einflussreichsten Stelle kein Gehör. Man könnte versucht sein, in den Anstrengungen, welchen sich die wackeren Freunde einer Reform unseres Arbeiterschutzes unterzogen haben, eine Sysiphusarbeit zu erblicken. Sie mochten mit dem Aufgebote aller Kräfte die gewaltigen Hindernisse, die derartigen Massnahmen teils aus ihrem eigenen Schosse, teils aus gesellschaftlicher Voreingenommenheit und selbstsüchtiger oder doktrinärer Gesinnung zu erwachsen pflegen, siegreich überwunden, sie mochten für ihre humanen Gesetzentwürfe sogar die Billigung des Reichstages erkämpft haben, und — um mit dem alten Voss zu sprechen — »hurtig mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor«. Dennoch wird diesen Bemühungen nicht jeder Erfolg abgesprochen werden können: ein hohes moralisches Verdienst ist ihnen jedenfalls geblieben. Ist es ihnen doch zu danken, wenn

die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit und Reformbedürftigkeit unseres Arbeiterschutzes nunmehr alle Parteien ergriffen hat. Alle haben gelegentlich der letzten Wahlen ihre Bereitwilligkeit, für eine Weiterbildung unseres Arbeiterschutzes einzutreten, in bindender Weise dargethan. Und, wie die kaiserlichen Erlässe beweisen, wird in Zukunft diesen Bestrebungen endlich von den anderen zur Gesetzgebung berufenen Faktoren kein Widerstand mehr, sondern eine rege Förderung in Aussicht gestellt.

Diese langersehnte und warm begrüsste Wendung mag die Absicht rechtfertigen, einige Ausführungen der Kritik und Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung zu widmen.

I.

Es ist eine alte, wohl bewährte Maxime der englischen Politik, eine sorgsame Ermittelung aller einschlägigen Verhältnisse vorzunehmen, ehe man im Wege der Gesetzgebung zur Lösung einer Frage schreitet. Und in der That, was könnte berechtigter sein als dieses Verfahren? Ich glaube deshalb vor allem die Frage aufwerfen zu müssen: Soll der Reform unserer Gesetzgebung eine umfassende Enquête über die Arbeiterverhältnisse vorangehen?

Im Jahre 1880 wäre diese Frage m. E. unbedingt zu bejahen gewesen. Heute liegen die Verhältnisse etwas anders. Ich verkenne durchaus nicht, dass von einer grossen im englischen Geiste unternommenen Enquête die segensreichsten sozialpolitischen Wirkungen ausgehen könnten. Eine neue öffentliche Feststellung der sozialen Zustände würde dem Optimismus, der in bezug auf diese Dinge im grossen Publikum immer noch nicht ganz verschwunden ist, auch den letzten Zufluchtswinkel verschliessen, sie würde manchen Einwand, der wenigstens noch mit einer gewissen Scheinberechtigung auftritt, vernichten, sie würde überhaupt auf die öffentliche Meinung erzieherisch wirken, deren Mitwirkung auch in einem monarchischen Staate schon die Gesetzgebung nicht, noch weniger aber die exakte Durchführung entbehren kann.

Trotzdem müsste man es tief beklagen, wenn die Reform, soweit sie sich auf die Beschäftigung von Kindern, von jugendlichen und weiblichen Hilfspersonen und auf den Maximalarbeitstag in den fabriksmässig betriebenen Unternehmungen zu beziehen hat, durch die Veranstaltung einer vorausgehenden Erhebung verzögert werden sollte. Mag uns auch eine vollkommene Einsicht in die hier zu reformierenden Zustände abgehen, so fehlt uns doch nicht

jede Kenntnis. Durch die Berichte der deutschen Aufsichtsbeamten und einiger privater Forscher sind uns Zustände genug bekannt geworden, die dringend einer Reform bedürfen. Wir besitzen auch eine klare Vorstellung von den Mitteln, die mit Erfolg gegen die in Rede stehenden Missstände anzuwenden sind. Stehen uns doch all' die wertvollen Erfahrungen zu Gebote, welche Staaten wie England, die Schweiz und Oesterreich mit ihrem besser entwickelten Arbeiterschutze bereits sammeln konnten. Zudem beschäftigt sich die öffentliche Diskussion auch bei uns schon seit vielen Jahren mit diesen Fragen, und die Zahl der Reformfreunde hat sich von Tag zu Tag vermehrt.

So halte ich denn für den Kreis derjenigen Probleme, welche namentlich durch die Gesetzgebung unserer in so vieler Hinsicht nahe verwandten Nachbarstaaten, der Schweiz und Oesterreichs, bereits eine zufriedenstellende Lösung erfahren haben, eine besondere Enquête für entbehrlich. Wir werden hier nur den Bahnen, welche von ihnen eingeschlagen worden sind, zu folgen haben, selbstverständlich unter Beobachtung unserer in mancher Hinsicht abweichenden Verhältnisse.

Allein ein anderer Standpunkt ist der oben aufgeworfenen Frage gegenüber einzunehmen, wenn man die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die nicht fabriksmässig betriebenen Unternehmungen in's Auge fasst.

II.

Bekanntlich ist unsere Arbeiterschutzgesetzgebung eigentlich immer noch eine Fabrikgesetzgebung, d. h. die wesentlichen Schutzbestimmungen sind in ihrer Geltung auf das in Fabriken beschäftigte Hilfspersonal beschränkt. Hier tritt uns übrigens schon in bezug auf die Abgrenzung des bisherigen Geltungsbereiches ein bedenklicher Mangel entgegen. Was nämlich unter »Fabrik« zu verstehen sei, wird uns von der Gesetzgebung nicht erklärt. Das bleibt dem Ermessen der Aufsichtsbeamten, und wenn deren Meinung angefochten wird, dem Urteile des Richters überlassen. Den Fabriken gleichgestellt werden vom Gesetze: Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmässige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben. Nur für diese Betriebe gelten die Schutzbestimmungen zweifellos. Freilich bietet auch hier wieder die »regel-

mässige Benutzung einer Dampfkraft«, welche in einer Werkstätte nötig ist, um dieselbe in den Geltungsbereich des Schutzes zu bringen, Anlass zu Schwierigkeiten. So hebt der badische Aufsichtsbeamte [1]) hervor, wie infolge dieser Bestimmung beispielsweise mittlere Mühlen, die zwar eine ständige Dampfanlage haben, dieselbe aber nur zeitweise zur Ergänzung ihrer Wasserkraft benutzen, nicht mehr unter die Fabriken im gesetzlichen Sinne des Wortes fallen. Werden in solchen Betrieben jugendliche Personen beschäftigt, so kann ihnen auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht der ihnen sonst zugedachte Schutz verschafft werden. Diese Mängel finden ihre Entschuldigung in der allerdings grossen Schwierigkeit für den Begriff Fabrik eine sachlich zutreffende und juristisch brauchbare Definition zu geben. Gleichwohl wird sich dieser Aufgabe der deutsche Gesetzgeber nicht länger mehr entschlagen dürfen. Wenn auch, wie wir wünschen und hoffen, allmählich die schützenden Bestimmungen auf alle gewerblichen Hilfspersonen ausgedehnt werden sollten, so wird trotzdem eine Unterscheidung zwischen fabriksmässigen, handwerksmässigen und hausindustriellen Betrieben keineswegs entbehrlich sein. Soll auch allen gewerblichen Hilfspersonen das gleiche Mass des Schutzes zu teil werden, so ist dieses Ziel doch nicht überall durch die gleiche Regel erreichbar. Nichts liegt mir ferner als Ungleiches gleich zu behandeln und alle gewerblichen Betriebe in das Prokrustesbett einer einzigen gleichen Regel zu spannen. Da ist eine Spezialisierung unerlässlich, wenn nicht der Gesetzeswille an der unendlichen Mannigfaltigkeit des Lebens zu schanden werden soll.

Der bekannte Zentrumsabgeordnete Hitze [2]) hat versucht das, wie sich zeigte, gegenwärtig mangelhaft begrenzte Geltungsgebiet der deutschen Schutzbestimmungen dahin abzuändern, dass der Schutz sich künftig auf das in Werkstätten überhaupt beschäftigte Personal erstrecken sollte, wenn in deren Betrieb eine regelmässige Benutzung einer elementaren Kraft stattfindet. Ich kann indessen nicht einsehen, warum gerade in der Benutzung einer elementaren Kraft das Moment gegeben sein soll, welches die Notwendigkeit des Schutzes begründet. Mir scheint daher auch

1) Jahresbericht des grossherzogl. bad. Fabrikinspektors für das Jahr 1889. Karlsruhe, 1890. S. 12.

2) Vgl. den von ihm eingebrachten Entwurf I. Session der 7. Legislaturperiode 1887/88, Drucksachen Nr. 21.

der von der schweizerischen Gesetzgebung betretene Weg vorzuziehen zu sein. Im Sinne derselben gilt als »Fabrik jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden«. Eine Mehrzahl von Personen betrachtet man im allgemeinen dann als vorhanden, wenn mehr als 20 Personen beschäftigt werden. Enger an den Sprachgebrauch schliesst sich die in Oesterreich geltende Definition [1]) der fabriksmässigen Gewerbe an. Dieselben sind »solche Gewerbsunternehmungen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, ausserhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmässig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt«.

Neben den auf eine ähnliche Weise zu bestimmenden »Fabriken« wären in der deutschen Gesetzgebung natürlich, wie bisher, Bauhöfe, Werfte, Bergwerke u. s. w. noch besonders aufzuzählen.

Wie schon früher hervorgehoben wurde, darf der deutsche Arbeiterschutz aber durchaus nicht auf die Dauer bei den hiemit bestimmten Betrieben Halt machen, sondern er muss auch auf Handwerk und Hausindustrie ausgedehnt werden. Unterliegt es nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung doch keinem Zweifel mehr, dass in den eben genannten Betriebsformen die Zustände vielfach noch weit schlimmer als in den Fabriken sich erweisen, sowohl was die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte und die ungesunde Beschaffenheit der Arbeitsräume als auch was insbesondere die Länge der Arbeitszeit angeht. Immer wird es von den Gegnern einer weiteren Einschränkung der Kinderarbeit in den Fabriken als ein auf alle Fälle siegreicher Trumpf ausgespielt, dass man durch solche Massnahmen die Kinder nur

---

1) Min.-Erlass v. 18. Juli 1883.

zu der noch weit schlimmeren Arbeit in der Hausindustrie drängen würde. Was von den hausindustriellen Zuständen gilt [1]), trifft aber auch grösstenteils beim Kleingewerbe zu. Bisher ist dasselbe nur in England und in Oesterreich der Fabrikinspektion unterworfen worden. Namentlich die Berichte der österreichischen Aufsichtsbeamten sind für die Kenntnis der kleingewerblichen Verhältnisse wertvoll. Man lese da z. B. einmal die Leidensgeschichte der euphemistisch als Lehrlinge bezeichneten jugendlichen Hilfspersonen, die wir dem Wiener Aufsichtsbeamten verdanken. »Je mehr Einblick man gewinnt, desto grössere Uebelstände lernt man kennen [2]).« Das ist das Urteil in welchem sich die Beobachtungen der österreichischen Aufsichtsbeamten über diese Dinge zusammenfassen lassen. Niemand wird aber im Ernste behaupten wollen, dass es in Deutschland besser bestellt sei. Welch' grauenhafte Zustände haben beispielsweise die Untersuchungen über die Lage der Arbeiter im Bäckereigewerbe enthüllt, die vor einiger Zeit auf Veranlassung August Bebel's vorgenommen wurden! Da wird mitgeteilt, wie jugendliche Hilfspersonen von 9 Uhr abends die ganze Nacht hindurch bis 1 Uhr mittags regelmässig zu arbeiten haben [3]). Und was über diese Verhältnisse etwa den Mitteilungen [4]) der deutschen Aufsichtsbeamten zu entnehmen ist, klingt keineswegs beruhigender. Auch da werden Fälle erwähnt, wo jugendliche Arbeiter 18 Stunden, Frauen und Mädchen sogar 21 Stunden hindurch arbeiteten.

So wurde denn schon auf der Eisenacher Versammlung [5]) zur Besprechung der sozialen Frage die Notwendigkeit der Ausdehnung des deutschen Arbeiterschutzes auf das Gewerbe überhaupt von Brentano nachdrücklichst betont. Sächsische Handelskammern hatten schon damals bei der Regierung um die gesetzliche Regelung der hausindustriellen Zustände petitioniert. Professor Neumann, noch in der durch die neuere Forschung vollkommen überwundenen Vorstellung befangen, die Arbeit in Hand-

1) Stieda, Die deutsche Hausindustrie. (Schriften des Vereines für Sozialpolitik XXXIX) 1889. S. 77, 78, 106, 107.

2) Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1888. Wien, 1889. S. 57, 81.

3) Frankfurter Zeitung, 16. Okt. 1889.

4) Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. XII. S. 53, 90; XIII. S. 54, 55.

5) Verhandlungen etc. S. 14.

werk und Hausindustrie sei weniger für Gesundheit und Sittlichkeit gefährlich, lehnte indessen diesen Gedanken in seinem sonst trefflichen Gutachten über Durchführung und Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung [1]) wieder ab. In letzter Zeit aber ist die Notwendigkeit der Ausdehnung des Schutzes fast allgemein anerkannt worden. So unter anderen von Oechelhäuser, Roesicke, Elster [2]) und besonders von den Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages.

Die Zahl der Hausindustriellen muss bei uns wenigstens auf eine halbe Million, die der Kleingewerbetreibenden überhaupt auf ungefähr fünf Millionen veranschlagt werden [3]). Es handelt sich somit um eine sehr ernste Sache. So notwendig im Hinblicke auf die grosse Zahl der in diesen Betriebsformen beschäftigten Bevölkerung die Ausdehnung des Schutzes erscheint, ebenso vorsichtig wird anderseits hiebei vorgegangen werden müssen, wenn man nicht das Gegenteil von dem, was man erstrebt, heraufbeschwören will.

Hier kann die Reform erst nach sorgfältigster Ermittelung des Thatbestandes in Angriff genommen werden [4]). Hier ist eine grosse Enquête schlechthin notwendig. Abgesehen von der Erforschung der allgemeinen Verhältnisse hätte sich diese Umfrage insbesondere darauf zu richten, in wie weit die einzelnen handwerksmässigen und hausindustriellen Betriebe noch konkurrenzfähig bleiben, wenn die ihnen bisher gestattete missbräuchliche Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft nicht weiter geduldet wird. Sonder Zweifel gibt es noch heute viele Hausindustrieen und Handwerke, in welchen die grossen Uebelstände teils nur durch die geringe Widerstandskraft, die dem Hereinbrechen derselben von Seiten der unorganisierten und ungeschützten Arbeiter entgegengesetzt werden konnte, teils nur durch die zügellose Konkurrenz herbeigeführt worden sind. Für solche Betriebe, die aber nur durch eine Enquête sicher zu ermitteln sind, wird die Arbeiterschutzgesetzgebung sofort in Kraft treten müssen. Es

1) Schriften des Vereines für Sozialpolitik II. S. 171.

2) Oechelhäuser, Die Arbeiterfrage, Berlin, 1886, S. 58. Roesicke, Arbeiterschutz. Dessau 1887, S. 23. Elster, Conrads Jahrb. N. F. XI S. 409–412.

3) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 1887, 1888.

4) Mit Recht hat sich auch die Arbeiterschutzkommission des Reichstages für die Anstellung näherer Untersuchungen erklärt. Vgl. auch Oechelhäuser, Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber. Berlin, 1887, S. 66.

wird also auch nach dieser Hinsicht eine Spezialisierung erforderlich sein, die möglicherweise auch lokale Verschiedenheiten zu beachten haben wird.

Wo aber die Kleinbetriebe sich nur noch auf Kosten der Gesundheit der in ihnen thätigen Arbeiter erhalten haben, dort ist eine unvermittelte Ausdehnung des Arbeiterschutzes natürlich ausgeschlossen. Dort werden die Angehörigen derselben erst durch grossartige Reformen besonderer Art auf eine gesunde, ökonomisch haltbare Basis gestellt werden müssen, ehe man mit dem landläufigen Arbeiterschutz beginnen kann. Hiemit wird eine der schwersten Aufgaben unserer Zeit berührt. Bisher hat man fast immer, wenn Fortschritte auf dem Gebiete der Technik und des Verkehres hausindustrielle oder handwerksmässige Betriebsformen auflösten, die davon betroffenen Personen einfach nach dem cynischen Grundsatze des »laisser passer« achselzuckend ihrem traurigen Schicksale überlassen. Und doch, selbst John Stuart Mill, dem niemand eine blinde Schwärmerei für Staatsintervention vorwerfen wird, bekennt, »dass es keinen besser berechtigten Gegenstand für die Fürsorge der Regierung geben könne, als die Interessen derjenigen, die dem Gewinne ihrer Mitbürger und der Nachwelt geopfert werden.« Ich halte es geradezu für eine Schmach, wenn eine Kulturnation das Wohl und Wehe von Tausenden und aber Tausenden fleissiger Volksgenossen, die sich nicht selbst helfen können, kühl und kalt der Vernichtung durch die technisch und wirtschaftlich vollkommener ausgerüsteten Betriebsformen überantwortet.

Das Deutsche Reich würde sich ein grosses geschichtliches Verdienst erwerben, wenn es auf diesem schwierigen Gebiete zielbewusst vorausschritte. Welche besondere Formen hier der Arbeiterschutz wird annehmen müssen, das kann erst nach gründlicher Ermittlung der einschlägigen Verhältnisse durch eine Reichsenquête erörtert werden. Soviel ist aber schon jetzt unumstösslich sicher: die Reform darf und kann nicht erfolgen im zünftlerischen Geist des Mittelalters, sondern sie muss in vollkommenster Uebereinstimmung stehen mit den technischen und wirtschaftlichen Kräften der modernen Zeit. Möglich, sogar wahrscheinlich dass an die finanzielle Kraft des Reiches erhebliche Anforderungen zu stellen sein werden. Aber selbst Fürst Bismarck hat erklärt, er schrecke vor der Frage nicht zurück, ob man etwa der Industrie, falls von ihr zu hohe Opfer für die Er-

füllung der Staatszwecke gefordert würden, staatliche Zuschüsse geben solle. Will der Staat es im Interesse der Zukunft der Nation nicht länger dulden, dass der Hausindustrielle, seine Frau und seine Kinder vom frühen Morgen bis spät in die Nacht sich abarbeiten und in ungesunden Räumen einem vorzeitigen Grabe entgegengehen, will er es ferner nicht mehr dulden, dass weibliche Hilfspersonen in unseren grossen Städten unter Arbeitsbedingungen stehen, die sie dem Laster in die Arme treiben [1]), dann fordert er möglicherweise von einzelnen Gewerben Opfer, die sie allein zunächst nicht bringen können. Ueberdies würden diese staatlichen Zuschüsse zum grossen Teile nur als berechtigte Sühne anzusehen sein für die schwere Schuld, die der manchesterliche Staat dadurch auf sich geladen, dass er der Entwicklung solch' grässlicher Zustände mit verschränkten Armen zugesehen hat.

Wie bereits erwähnt, müsste diese grosse Enquête, die ich für unbedingt notwendig halte, von Reichswegen unternommen werden. Sie überschreitet weit die Mittel der Privatstatistik. Man wende nicht ein, dass gerade über Hausindustrien eine Reihe vortrefflicher Monographieen von Privatstatistikern vorliege. Die Anerkennung, welche derartigen Arbeiten zu Teil wurde, scheint mir, soweit sich dieselbe nicht auf die persönlichen Verdienste der Forscher bezog, nicht so sehr in dem Lichte begründet zu sein, das über einzelne Industrien verbreitet wurde, als in dem tiefen Dunkel, das durch die Beleuchtung einiger Punkte erst recht wirksam zum Bewusstsein kam. Wie wenig diese an sich vortrefflichen Arbeiten ausreichen zur Grundlage für eine umfassende Reform, ist erst vor kurzem durch den Verein für Sozialpolitik anerkannt worden. Der Verein hat deshalb eine weitere Erforschung angeregt. Obwohl man sich auf die hausindustriellen Verhältnisse beschränkte, während eine Ermittlung der kleingewerblichen ebenso not thut, ist der Plan gescheitert. Die vereinzelten Arbeiten, die bis jetzt zu Tage gefördert werden konnten, vermögen ebenso wenig wie die früheren die grossen klaffenden Lücken in unserer Kenntnis auszufüllen, ja sie stehen hinter den früheren Untersuchungen sogar weit zurück.

Freilich würde auch eine grosse Reichsenquête wenig Segen bringen, wenn sie in der bureaukratischen Weise geplant würde,

1) Vgl. Kuno Frankenstein, Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Grossstädten. Schmoller's Jahrbuch XII. 1888.



die bis jetzt leider die meisten deutschen Erhebungen beeinträchtigt. Man mag über dieselben denken, wie man will, soviel ist sicher, dass viele ihnen mit absolutem Misstrauen gegenüberstehen. Wenn ich eine Enquête befürworte, so meine ich daher nur eine Enquête im englischen Geiste. Ich will nicht behaupten, dass man in allen Details sklavisch dem englischen Vorbilde folgen müsse, wohl aber wird man die wesentlichen Grundsätze [1]) der bewährten englischen Tradition zu beachten haben, wenn man eine wirklich brauchbare Grundlage für die zukünftige Reformarbeit gewinnen will. Erst dann wird der so berechtigte Wunsch des Fürsten Bismarck in Erfüllung gehen: »Es soll kein Winkel des öffentlichen Lebens dunkel bleiben.«

Vielleicht wäre eine reichsgesetzliche Regelung dieser Angelegenheit recht am Platze. Es könnten diejenigen Grundsätze, welche, wie die Erfahrung immer und immer wieder dargethan hat, unbedingt zu befolgen sind, wenn ein brauchbares Ergebnis zu Stande kommen soll, in ein Reichsgesetz aufgenommen werden mit der Bestimmung, dass, sobald Bundesrat oder Reichstag durch Mehrheitsbeschlüsse eine Enquête fordern, diese dann nach den gesetzlich festgestellten Grundsätzen erfolgen muss. Namentlich hätte das Gesetz auch den Enquêtekommissionen die Befugnis zu erteilen, Jedermann zur Aussage vorzuladen und eventuell sogar zu vereidigen.

Soviel über eine Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Handwerk und Hausindustrie.

Immerhin ist hiemit der Kreis der schutzbedürftigen Arbeiter noch nicht geschlossen. Auch den Hilfspersonen in Handel und Verkehr, sowie in den der Beherbergung und Erquickung dienenden Gewerben wird man auf die Dauer den Schutz nicht vorenthalten dürfen. Auch bei ihnen wird es Aufgabe der Staatsgewalt sein, »die Zeitdauer und Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben« [2]). Die Ausdehnung des Schutzes wird hier weniger auf ökonomische als technische Schwierigkeiten stossen. Es werden eben auch hier vielfach neue

1) Vgl G. Cohn, Ueber parlamentarische Untersuchungen in England. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 25. Band. Jena 1875 und Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Band XIII.

2) Worte des Kais Erlasses vom 4 Februar 1890.

Formen des Schutzes ausfindig gemacht werden müssen. Insofern wird hier gleichfalls eine Ermittlung der besonderen Verhältnisse durch eine Enquête der Gesetzgebung voranzugehen haben. Der Durchführung des Schutzes, sollte man meinen, dürften um so weniger Hindernisse entgegenstehen, als es sich vielfach um vom Staate betriebene Unternehmungen handelt. Hoffentlich wird der Staat auf das, was er als Organisation des Volkes fordert, nicht selbst als Arbeitgeber vergessen.

Endlich wird auch an die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gedacht werden müssen, wenn die gegenwärtige deutsche Fabrikgesetzgebung den stolzen Namen einer Arbeiterschutzgesetzgebung wirklich verdienen soll.

Da m. E. eine eingehendere Besprechung der Schutzbestimmungen für die nicht in fabriksmässigen Betrieben beschäftigten Arbeiter erst nach der Ermittlung der betreffenden Verhältnisse durch eine grosse Reichsenquête erfolgen kann, gilt es in den folgenden Ausführungen nur die zeitgemässe Weiterbildung des bereits bestehenden Arbeiterschutzes zu erörtern.

III

Die jetzt gültige Gesetzgebung schliesst von der Verwendung in Fabriken und den Fabriken gleichgestellten Anlagen nur die Kinder unter zwölf Jahren aus. Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren dürfen im allgemeinen sechs Stunden des Tages zur Arbeit herangezogen werden, vorausgesetzt, dass sie durch drei Stunden täglich Unterricht geniessen. Keine Schranken bestehen gegen die Beschäftigung der Kinder in Hausindustrie und Handwerk. Hier bietet nur die Schulgesetzgebung einigen Schutz.

Wenn man sich vor Jahren über die Dürftigkeit des den Kindern gewährten Schutzes mit der Hoffnung tröstete, die Kinderarbeit würde ohnedies bald von selbst verschwinden, so zeigt die Entwicklung der letzten Jahre genau das Gegenteil dieser optimistischen Erwartung. Die Kinderarbeit ist in rapidem Steigen begriffen. Im Jahre 1886 zählte man im deutschen Reiche (mit Ausschluss von Elsass-Lothringen) 21 053 in Fabriken u. s. w. beschäftigte Hilfspersonen zwischen 12 und 14 Jahren; im Jahre 1888 bereits 22 913, also um 1860 mehr. Die nächste Aufnahme wird zweifellos eine weitere beträchtliche Zunahme zu verzeichnen haben. Weist doch der Bericht des badischen Aufsichtsbeamten für das Jahr 1889 allein für Baden eine Zunahme von 1589 im

Jahre 1888 auf 2215 im Jahre 1889 auf, also eine Zunahme von 626 oder um 37 % [1])!

»Dass eine solche fortschreitende Zunahme der Verwendung jugendlicher Arbeiter, besonders von Kindern, von dem bedenklichsten Einflusse auf die körperlichen und gesundheitlichen Zustände grosser Bevölkerungsklassen ist, und ausserdem einen sich steigernden Druck auf die soziale und ökonomische Lage der Arbeiter ausübt, wird von keiner Seite bezweifelt [2]).«

Diese traurige Erscheinung zeigt uns drastisch, wie sehr gerade hier Hilfe not thut, wie schwer sich ferner die Versäumnisse rächen, welche die bisher beliebte systematische Verschleppung der Reform bewirkt hat.

Es wäre ermüdend und überdies auch zwecklos, die zahlreichen Stimmen von deutschen Aufsichtsbeamten, von Schulmännern, von Aerzten und Hygienikern, ja selbst von Arbeitgebern [3]) aufzuführen, die insgesamt die Abschaffung der Kinderarbeit vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre eindringlich fordern. Denn über wenige Punkte der bevorstehenden Reform dürfte bereits eine so vollständige Uebereinstimmung erzielt worden sein, als gerade über die Abschaffung der Kinderarbeit. Von den Sozialdemokraten bis zu den Konservativen finden sich auch nur wenige mehr, die diese Forderung nicht unterschrieben. Es war dem konservativen sächsischen Staatsanwalte Hartmann [4]) vorbehalten, im Interesse (!?) seiner Heimat die Beschäftigung selbst von zehnjährigen Kindern in der Maschinenstickerei als sogenannte »Fädelkinder« zu verlangen, während zufolge der amtlichen Mitteilungen es kaum ein traurigeres Loos gibt als gerade das der Fädelkinder [5]).

In richtiger Würdigung dieser Umstände hatte ja auch der deutsche Reichstag am 17. Juni 1887 bereits einen Gesetzentwurf genehmigt, in welchem die Arbeit der Kinder, die das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder der landesüblichen Schulpflicht noch nicht genügt, vom 1. April 1890 an untersagt wurde.

Ich will daher auch nichts weiter zur Begründung dieser For-

1) Vgl. Bericht des bad. Fabrikinspektor im Jahre 1889 S 10.

2) Ebenda S. 11.

3) Oechelhäuser, Die Arbeiterfrage. Berlin, 1886. S 53. Roesicke, Arbeiterschutz. Dessau, 1887. S. 23.

4) Stenographische Berichte. Session 1884/85 S 1745.

5) Amtliche Mitteilungen u. s. w. XII. S. 39.

derung beibringen, sondern mich nur mit einigen Einwänden befassen, die hie und da noch gegen dieselbe erhoben werden.

Einer der geläufigsten Einwände ist der, dass bei weiterer Einschränkung der Kinderarbeit in den Fabriken die Kinder in die noch viel ungesündere Hausindustrie getrieben würden. Dieser Einwand hat gewiss seine Berechtigung, aber doch nur dann, wenn man nicht auch gegen die Kinderarbeit in der Hausindustrie vorgehen wollte. Mit der Notwendigkeit der Ausdehnung des Schutzes auch auf die in der Hausindustrie und dem Handwerke beschäftigten Hilfspersonen aber haben wir uns bereits befasst. Der Einwand kann uns also nicht treffen, ebenso wenig den Reichstag, denn auch er hat gleichzeitig durch eine Resolution der Einschränkung der Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken zugestimmt.

Ein sächsischer Aufsichtsbeamter hat die Besorgnis geäussert, dass es den Kindern an geeigneter Beschäftigung fehlen würde, wenn sie nicht schon mit zwölf Jahren in die Fabriken gehen dürften. Uns bereitet diese Sorge keine schwere Stunde. Die Kinder werden dann eben etwas mehr lernen als jetzt. Denn die Annahme, dass die neben dem Schulunterrichte einhergehende Fabrikarbeit etwa gar förderlich für den ersteren sein sollte, wie selbst noch Brentano [1]) auf englische Aussagen gestützt ausführte, dürfte durch die neueren Mitteilungen englischer Aufsichtsbeamten [2]) unhaltbar geworden sein. Nicht nur dass die Schulbehörden allenthalben eine grosse Abneigung gegen die »Halbzeitler« an den Tag legen, es wird auch mitgeteilt, dass die auf dem Lande aufgewachsenen Personen, die vollen Schulunterricht genossen haben, bedeutend bessere Kenntnisse aufzuweisen haben, als die in den Industriestädten als Halbzeitler erzogenen.

Ein anderer Einwand geht dahin, dass man die Kinder in der Industrie für gewisse Arbeiten überhaupt gar nicht entbehren könne. So müsse in der Baumwollspinnerei das Aufstecken an den Selfaktor, die Bedienung des Throstle unbedingt von Leuten mit kleiner Statur und einer gewissen Behendigkeit ausgeführt

1) Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage. Leipzig, 1873 S. 16

2) Report of the Chief Inspector etc. London 1888. S. 13, 43, 44. Report etc. London, 1889. S. 135. Ferner verwarf auch der Wiener hygienische Kongress die Verbindung von Schulunterricht und Fabrikarbeit. Vgl. Deutsche Worte VII. 1887. S. 464, 465.



werden. Indessen in der Schweiz, wo die Arbeit der Kinder bereits seit langem verboten ist, haben die Spinner, wie ein schweizerischer Spinnereidirektor mitteilt, die Erfahrung gemacht, dass man auch mit vierzehn- und fünfzehnjährigen Personen auskommen kann. Diese lernen sogar leichter und leisten mehr als die zwölfjährigen Kinder. Sie sind kräftiger, haben mehr Arbeitstrieb und denken weniger an eine Aenderung des Berufes [1]).

Natürlich wird von gewissen Seiten auch behauptet, die Industrie könne bei dem Verbote der Kinderarbeit nicht konkurrenzfähig bleiben. Das Gewicht dieses Einwandes wird von Roesicke [2]), selbst ein Grossindustrieller, treffend dadurch illustriert, dass er nachweist, wie das Verbot der Kinderarbeit für die deutsche Textilindustrie eine Belastung von höchstens $^1/_3$% des überhaupt für Löhne verausgabten Kapitales bedeute. Der Fabrikant büsst also nur einen winzigen Bruchteil seines Gewinnes ein. Derselbe Roesicke erklärt es ferner geradezu für eine gewisse Dreistigkeit, wenn die Interessenten behaupteten, die Arbeit in den Fabriken wäre nicht nur nicht schädlich, sondern hätte sogar einen erzieherischen und moralischen oder gesundheitlichen Wert.

Der letzte und m. E. wichtigste Einwand wird damit begründet, dass die Eltern den Verdienst der Kinder nicht entbehren können. Nun es soll auch gar nicht in Abrede gestellt werden, dass das Verbot der Kinderarbeit hie und da einzelne besonders arme Familien schwer treffen kann. Im Laufe der Zeit aber muss durch das verringerte Angebot eine gewisse Erhöhung in den Lohnsätzen der anderen Arbeitergruppen eintreten, welche diese Verluste ausgleichen dürfte. Ferner ist doch auch zu bedenken, dass das infolge des Schutzes sich kräftiger entwickelnde Kind später mehr leisten kann als wenn es schon mit zwölf Jahren in die Arbeit eintritt. Und diese Mehrleistung wird häufig auch den Eltern zu statten kommen. Dass aber das Verbot, wenn auch gegen das nächste Interesse einzelner Arbeiterfamilien vielleicht verstossend, für die Arbeiterklasse als solche und für die Gesamtheit unzweifelhaft günstige Folgen hervorrufen muss, darüber besteht eigentlich kein Streit und doch wird diese Erwägung vor allen Berücksichtigung beanspruchen können.

Man wird in Deutschland übrigens um so eher in der Lage

1) Blocher in der Zeitschrift für schweiz. Statistik. XXIV. 1888. S 1 flg.
2) Roesicke a. a. O. S. 26, 27.

sein, die Kinderarbeit zu verbieten, als auf diesem Gebiete die Schweiz und Oesterreich mit glücklichem Erfolge bereits vorangeschritten sind. Die einzige Schwierigkeit birgt der Umstand, dass nicht in allen deutschen Staaten die Schulpflicht bis zum vierzehnten, sondern in manchen, wie namentlich in Bayern, nur bis zum dreizehnten Lebensjahre sich ausdehnt. Würde die Kinderarbeit vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre verboten, während hie und da die Kinder schon mit dem dreizehnten Lebensjahre aus der Schule entlassen werden, so würde es allerdings schwierig sein, für die letzteren eine angemessene Beschäftigung zu finden. Man wird sich in Deutschland daher zunächst wohl leider damit begnügen müssen, die Arbeit vor völlig erledigter Schulpflicht zu untersagen.

Mit grosser Freude wäre es zu begrüssen, wenn die Schulpflicht bis zum vierzehnten Lebensjahre von Reiehswegen allenthalben eingeführt würde.

IV.

Zur Zeit besteht der den jugendlichen Hilfspersonen von 14 bis 16 Jahren gewährte Schutz in folgenden Bestimmungen. Die Maximalarbeitszeit, die für sie gestattet wird, beträgt im allgemeinen 10 Stunden. Dieselbe muss aber in die Zeit von 5½ Uhr Morgens bis 8½ Uhr Abends verlegt werden. Nacht- und Sonntagsarbeit wird verboten. Während der Arbeitszeit sind an Pausen zu gewähren je eine halbe Stunde Vormittags und Nachmittags und eine Stunde zu Mittag. Von diesen allgemeinen Regeln gibt es mancherlei Ausnahmen beschränkenden wie erweiternden Inhaltes. So ist z. B. in Spinnereien die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter durch 11 Stunden täglich gestattet. In Walz- und Hammerwerken kann die Arbeitszeit auch in eine andere als vom Gesetze bestimmte Periode fallen, so dass teilweise Nachtarbeit eintritt. Freilich muss in diesen Fällen ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden, dass die körperliche Entwicklung der betreffenden jugendlichen Personen sie zur Arbeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit tauglich erscheinen lasse. Andrerseits dürfen jugendliche Personen in Hechelsälen und in Räumen, in welchen Reisswölfe aufgestellt sind, nicht verwendet werden. Ebenso wenig in Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker.

Bevor zur Kritik dieser Bestimmungen übergegangen wird, gilt es, einen Blick auf den Umfang zu werfen, den die Arbeit

jugendlicher Personen im deutschen Reiche erlangt hat Im Jahre 1886 betrug[1]) die Zahl 134589, im Jahre 1888: 169,252. Die Zunahme belief sich also innerhalb dieser kurzen Zeit auf 34663. Hiebei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die in Elsass-Lothringen beschäftigten jugendlichen Hilfspersonen in den angeführten Zahlen nicht eingeschlossen sind, da damals die Gewerbeordnung dort noch nicht eingeführt war. Nach dem neuesten badischen Berichte ist die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 9010 im Jahre 1888 auf 10436 im Jahre 1889 gestiegen. Man wird kaum irre gehen, wenn auch für das Reich überhaupt eine in letzter Zeit erfolgte erhebliche Zunahme vermutet wird.

Die Kritik, welche an den gegenwärtigen Zuständen zu üben ist, lässt sich leicht dahin zusammenfassen: die Einschränkungen des als Regel gewährten Schutzes gehen zu weit, während die Ausdehnungen desselben hinter den berechtigten Anforderungen der Hygiene zurückbleiben. Ferner muss die durch gegenwärtige Gesetzgebung erlaubte Nachtarbeit der jugendlichen Personen von 16—18 Jahren beanstandet werden.

Dass die Einschränkungen des Schutzes zu weit gehen, mögen folgende Ausführungen des vortrefflichen badischen Aufsichtsbeamten[2]) darthun. Sie beziehen sich auf die Spinnereien, einen der praktisch wichtigsten Fälle. »Wenn man sich das Aussehen der meisten jungen Leute von 14—16 Jahren in den Fabriken vergegenwärtigt, so muss sich die Ansicht aufdrängen, dass die gemachte Voraussetzung (ihre körperliche Entwicklung gestatte die Arbeit ohne Gefahr für die Gesundheit) für die meisten jungen Leute dieser Kategorie gar nicht zutrifft, weil die auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung zu nehmende Rücksicht eine solche Beschäftigung im allgemeinen überhaupt nicht zulässt. Da die genannte Ausnahme zugestanden wurde, um den Spinnereien die Fortführung der üblichen elfstündigen Arbeitszeit zu ermöglichen, so kann es sich in der Praxis natürlich nicht um die wenigen jungen Leute von 14—16 Jahren handeln, welche wirklich in der angegebenen Weise körperlich entwickelt sind, sondern es müssen alle jungen Leute herangezogen werden, welche nicht hinter der körperlichen Entwicklung ihrer Klasse zurückgeblieben sind. In diesem Sinne wird auch thatsächlich diese Vorschrift

1) Man vergleiche die Amtlichen Mitteilungen für die betreffenden Jahre.

2) Bericht des bad. Fabrikinspektors f. d. Jahr 1888. Karlsruhe 1889. S. 11.

gehandhabt, und es wird nur ausnahmsweise jemandem das Zeugnis verweigert. Im Interesse der Gesundheit und der Entwicklung der jungen Leute von 14—16 Jahren, gerade in Spinnereien, würde es aber liegen, dass sie nur 10 Stunden am Tage beschäftigt würden. Man begegnet unter ihnen meist kümmerlichen Gestalten von blassem Aussehen.«

Dass aber auch die Ausnahmen zur Ausdehnung des Schutzes den Anforderungen der Hygiene nicht gerecht werden, das lehrt ein Vergleich der geltenden Bestimmungen mit den von den Gewerbehygienikern aufgestellten langen Katalogen gesundheitsgefährlicher Betriebe [1]). In solche sollten infolge der Gas- und Staubinhalationskrankheiten, die sie verursachen, jugendliche Personen bis zu 18 Jahren teils unter keiner Bedingung, teils erst nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung aufgenommen werden. Und wie wenig sich die Nachtarbeit der jugendlichen Personen von 16—18 Jahren mit der notwendigen Rücksicht auf ihre Gesundheit in Einklang setzen lässt, beweist der Beschluss des Wiener hygienischen Kongresses: »Ein junger Mensch unter 18 Jahren verträgt die Strapazen der Nachtarbeit nicht ohne Nachteil. . . Man sollte die Nachtarbeit in der gefährlichen Entwicklungsperiode, wo irgend möglich, ausschliessen [2]).«

So erweisen sich die Schutzbestimmungen der deutschen Gesetzgebung schon an sich sehr mangelhaft. Nun darf aber infolge der ungenügenden Zahl von Aufsichtsbeamten keineswegs angenommen werden, dass die thatsächlichen Zustände durchaus mit den vom Gesetze gewollten übereinstimmten. Es ergibt sich die Frage, auf welche Weise soll die Reform erfolgen?

Wird die Arbeit der Kinder unter 14 Jahren verboten, was sehr wahrscheinlich ist, so dürfte es anderseits doch bedenklich erscheinen, wenn jungen Leuten über 14 Jahre sofort eine vergleichsweise so lange Arbeitszeit, wie sie 10 Stunden täglich darstellen, gestattet werden sollte. Zudem ist meist das Alter von 14—15 Jahren noch besonders kritisch. Ich meine daher für das Alter 14—15 Jahren zunächst nur eine 6stündige tägliche Arbeit, beziehungsweise 36 Stunden per Woche, befürworten zu können. Die von der Arbeit freie Zeit wäre bei den männlichen Personen dem in diesem Alter doch noch so notwendigem Fortbildungs-

1) Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter. Erste Abteilung. I. Die Staubinhalationskrankheiten. 1871. S. 298. II. Gasinhalationskrankheiten. 1875. S. 268.

2) Deutsche Worte. VII. 1887. S. 460 flg

unterrichte und der technischen Erziehung zu widmen. Die Mädchen aber sollten in den Haushaltungsgegenständen unterwiesen werden. Diese Massregeln würden in ihrer Wirksamkeit abhängen von parallel laufenden Fortschritten auf dem Gebiete der Unterrichtsorganisation. In den Städten dürften dieselben wohl keinen ernsten Schwierigkeiten begegnen. Anders liegen leider die Verhältnisse auf dem Lande.

Für die Personen von 15—18 Jahren würde im allgemeinen ein 10stündiger Maximalarbeitstag zu normieren sein. Nacht- und Sonntagsarbeit müsste strenge verboten werden. Sollte von der Gesetzgebung ein 10stündiger Maximalarbeitstag für Frauen eingeführt und auch das Verbot der Nachtarbeit der Frauen ausgesprochen werden, dann würden die wichtigsten Schutzbestimmungen für die Kategorie der 15—18jährigen Personen mit denjenigen für Frauen übereinstimmen. Es wäre dann der englische Zustand erreicht, dass jugendliche Personen und Frauen in bezug auf den Schutz gleichgestellt sind. Diese Uebereinstimmung wäre der glatteren Durchführung der Gesetzgebung gewiss sehr förderlich.

Mit der Besprechung der Arbeit der jugendlichen Hilfspersonen haben wir die Reihe Derjenigen, die das zur Zeit geltende Gesetz prinzipiell schützt, abgeschlossen. Für die Frauen, denen die nächsten Ausführungen gelten, ist der Schutz schon Ausnahme, nicht mehr Regel.

V.

Bei den Kindern und jugendlichen Hilfspersonen genügten die Rücksichten auf die geistige Ausbildung und auf einen noch im Stadium der Entwicklung begriffenen Körper, um das Einschreiten der Gesetzgebung zu begründen. Andere, keineswegs aber minder gewichtige Momente sind es, welche den Schutz auch des erwachsenen Weibes erheischen. Es sind Rücksichten auf die Sittlichkeit, auf die Besonderheiten des weiblichen Organismus, auf die Stellung des Weibes als Hausfrau und Mutter. Wie verhält sich nun die deutsche Gesetzgebung in bezug auf die eben angeführten Gesichtspunkte?

Der Schutz, der der Sittlichkeit des Weibes gewährt wird, erschöpft sich in dem Verbote der Frauenarbeit in gewissen Gummifabriken. Sodann sind in grösseren Tabakfabriken für beide Geschlechter gesonderte An- und Auskleideräume beizu-

stellen. Auch hat man die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte bei einzelnen gewerblichen Verrichtungen untersagt, wo infolge der mit ihnen verbundenen hohen Temperatur die Bekleidung eine äusserst beschränkte zu sein pflegt.

Zum Teil aus sittlichen Motiven, zum teil aus Rücksichten auf den weiblichen Organismus überhaupt hat man die Arbeit der weiblichen Personen »unter Tage« in Bergwerken, Salinen etc. verboten. Das ist unzweifelhaft die wichtigste Schutzbestimmung, welche man in Deutschland bisher der Frau gegönnt hat. Sodann ist noch die Arbeit weiblicher Personen in Walz- und Hammerwerken, in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in Anlagen, die zur Herstellung von Bleizucker oder Bleifarben dienen, Beschränkungen unterworfen.

In seiner Stellung als Hausfrau findet das Weib in Deutschland zur Zeit keinerlei Schutz, während der Schutz der Arbeiterin als Mutter sich auf das Verbot der Arbeit der Wöchnerinnen in den nächsten drei auf die Entbindung folgenden Wochen beschränkt.

Da die weiblichen Hilfspersonen über 16 Jahre von der deutschen Gesetzgebung prinzipiell nicht geschützt werden, so hat man über die Zahl derselben auch keine Erhebungen angestellt. Es ist daher nicht möglich über die gegenwärtige Ausdehnung der Frauenarbeit eine durch genaue Zahlen unterstützte Vorstellung zu bieten. Nach der Gewerbezählung von 1882 waren, abgesehen von der Hausindustrie, im ganzen 792 363 weibliche Hilfspersonen thätig. In dieser Zahl sind auch die jugendlichen mit inbegriffen. Seither aber hat, den Berichten der Aufsichtsbeamten zufolge, allenthalben eine beträchtliche Zunahme in der Verwendung stattgefunden; »teils aus Rücksichten der Lohnersparnis, teils aus Betriebsrücksichten [1].« —

Der Schutz der Sittlichkeit reicht gegenwärtig entschieden nicht aus. Was bis jetzt nur den grösseren Tabakfabriken auferlegt worden ist (die Beistellung besonderer An- und Auskleideräume etc.), das wäre mit Recht in allen grösseren Unternehmungen zu verlangen. Erfreulicherweise hat bereits der Reichstag in dem in dritter Beratung am 17. Juni 1887 genehmigten Entwurfe diese Forderung angenommen. Sodann müsste auch dort, wo, wie in einigen rheinischen Gegenden, die Arbeiterinnen

1) Amtliche Mitteilungen etc. für 1888. S. 82.

die ganze Woche hindurch ihr Heim nicht aufsuchen, die Beistellung entsprechender Schlafräume verfügt werden können. Ferner ist die Nachtarbeit weiblicher Personen schon aus Sittlichkeitsrücksichten zu verbieten. Dieses Verbot erscheint umso dringender, als in den letzten Jahren das Uebel entschieden zugenommen hat [1]). Durch die Einrichtung elektrischer Beleuchtung ist eben vielfach die Nachtarbeit auch dort wieder üblich geworden, wo sie bereits aufgehört hatte. Schon 1884 bemerkte daher ein sächsischer Aufsichtsbeamter [2]): »Das Aufhören der Nachtarbeit und somit auch die Beschäftigung von Arbeiterinnen zur Nachtzeit würde man überall, sofern es allgemein eingeführt würde, mit Freuden begrüssen. Es dürfte aber zweckmässig sein, ein diesbezügliches Verbot bald zu erlassen, damit die auch durch die elektrische Beleuchtung begünstigte Nachtarbeit nicht erst so umfänglich werde, dass ihre Beschränkung auf Schwierigkeiten und Widerspruch stiesse.« Der Reichstag hat bereits durch die mehrfach erwähnten Beschlüsse das Verbot der Nachtarbeit der Frauen ausgesprochen. Da von anderer Seite jetzt kein Widerspruch mehr zu erwarten ist, wird hoffentlich diese ernste und brennende Frage bald einer befriedigenden Lösung entgegengehen.

Auch die Liste der für Frauen aus sittlichen und gesundheitlichen Gründen ungeeigneten Beschäftigungen ist vom Reichstage etwas vervollständigt worden. So sollen Arbeiterinnen nicht mehr beschäftigt werden als Haspelzieherinnen bei Bergwerken, Gruben und Brüchen, — bei den Oefen, Walzenstrassen und Hämmern in Hütten-, Walz- und Hammerwerken, — in Metall- und Steinschleifereien mit maschinellem Betriebe, — auf Werften, sowie als Lastträgerinnen bei den Hochbauten und auf Bauhöfen. Immerhin dürfte das Verbot, soweit die Berichte der Aufsichtsbeamten ein Urteil gestatten, noch viel weiter zu erstrecken sein. Da werden namentlich von Ziegelfeldern, aus Glashütten, Flachs- und Hanfspinnereien, Lumpensortieranstalten, Zündholzfabriken, Quecksilberspiegel-Belegeanstalten u. a. m.[3]) teils in sittlicher, teils in gesundheitlicher Beziehung äusserst traurige Zustände berichtet. Wie müssen z. B. die Verhältnisse in rheinischen Ziegeleien gewesen

1) Vgl. Bericht des badischen Inspektors für 1889. S. 13.

2) Amtliche Mitteilungen etc. für 1884. S. 315

3) Trotz des ungemein gesundheitsgefährlichen Charakters dieser Beschäftigung verdrängt auch hier die Frauenarbeit die der Männer immer mehr. Vgl. übrigens auch Amtliche Mitteilungen etc. für 1887 S. 63, für 1888 S. 208.

sein, wenn erst verordnet werden musste, dass weibliche Personen bei ihrer Beschäftigung eine Kleidung tragen sollen, die wenigstens bis zum Knie reicht und die Brust vollständig bedeckt[1]. Wie Mädchen in Ziegeleien bei 50°—60° R. so entblösst seien, dass die schickliche Grenze leicht überschritten werde, weiss auch der oberbayrische Aufsichtsbeamte zu melden.

Ein scharfes Licht auf die Stellung der Arbeiterin als Hausfrau und Mutter wirft die Mitteilung, dass namentlich Müttern die Nachtarbeit erwünscht sei, damit sie bei Tage die Haushaltung versehen könnten[2]! Lässt sich etwas Ergreifenderes denken? Und ist es nicht auch unsäglich traurig, wenn von den Aufsichtsbeamten bei den Revisionen nicht selten 2—3jährige Kinder verheirateter Arbeiterinnen besonders in Tuchfabriken und Spinnereien auf staubigem Boden und neben den Krempelmaschinen hockend angetroffen werden, wenn man Mütter mit dem Kind im Arme findet, während sie die Maschinen bedienen[3]?

Nach dieser Richtung gewährt unter den bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebungen wohl noch den besten, wenngleich keineswegs ausreichenden Schutz, die englische und die schweizerische Gesetzgebung. Die englische durch den frühen Schluss der Arbeit am Sonnabend und das Verbot der Sonntagsarbeit, die schweizerische durch letzteres und die Bestimmung, dass nach der Niederkunft Wöchnerinnen im ganzen 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen. Beim Wiedereintritt müssen nachweislich 6 Wochen seit der Niederkunft verflossen sein. Sodann ist weiblichen Hilfspersonen, wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben, eine Mittagspause von wenigstens 1½ Stunden zu gewähren. Diese Bestimmungen werden in die zukünftige deutsche Gesetzgebung aufzunehmen sein. Einen kleinen Fortschritt zeigte schon der vom Reichstag genehmigte Entwurf. Ihm zufolge hätte die Arbeit am Sonnabend um 6 Uhr aufhören müssen, und die der verheirateten Frau gestattete Arbeitszeit war auf 10 Stunden täglich festgesetzt. Wöchnerinnen sollten erst nach Ablauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft wieder verwendet werden.

Als Ziel wird freilich immer der Ausschluss derjenigen Frauen, die Mutterpflichten zu erfüllen haben, vorschweben müssen. Unter

1) Amtliche Mitteilungen für 1888. S. 85.
2) ebenda S. 87.
3) ebenda S. 77.

den gegenwärtigen Verhältnissen wird sich dieses Ziel freilich nur ganz allmählich erreichen lassen. Vielleicht könnte man für diese Gruppe weiblicher Hilfspersonen zunächst ein Halbzeitsystem einführen. Jedenfalls wird die Reform sehr umsichtig in Angriff zu nehmen sein, wenn nicht die Vorteile, welche von dem allmählichen Ausschlusse der Mutterpflicht erfüllenden Frauen zu erwarten sind, durch die vorerst wahrscheinlich empfindliche volkswirtschaftliche Schädigung mehr als paralysiert werden sollen. Es gilt hier dasselbe, was früher gelegentlich der Einschränkung der Kinderarbeit betont wurde: der Arbeiterklasse wird anfänglich ein grosses Opfer zugemutet. Man sollte deshalb auch die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht immer unter dem Gesichtswinkel einer Wohlthat, die den Arbeitern gewährt wird, betrachten. Sie ist vielmehr augenblicklich eine Reform im Interesse der Nation, eine Reform, deren Kosten zum grossen Teil in der schwierigen Uebergangsperiode auf die Arbeiterklasse selbst fallen. Mit der Zeit freilich wird die Einschränkung der Frauenarbeit eine Erhöhung des Lohnes bei den in der Arbeit verbliebenen Hilfspersonen herbeiführen. Und sollte selbst keine Lohnerhöhung erfolgen, so ist doch der Vorteil, dass anstatt junger Mütter ein Teil von den 200000—300000 arbeitslosen männlichen Personen, die Deutschland zählen mag, in die Arbeit treten wird, nicht gering zu achten [1]).

Bei der grossen Vorliebe für Frauenarbeit, welche viele Arbeitgeber an den Tag legen, werden diese Reformen von ihrer Seite einem hartnäckigen Widerstande begegnen. Sind manche ja schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Meinung, es stünden zu wenig weibliche Hilfspersonen zur Verfügung. Einem sächsischen Fabrikanten hat auf sein Ansuchen die Behörde sogar weibliche Sträflinge zur Verfugung gestellt, nicht etwa vorübergehend, nein zu ständiger Beschäftigung.

»Die wegen Mangel an ständigen Arbeiterinnen eingeführte Beschäftigung weiblicher Sträflinge besteht mit befriedigendem Erfolge fort [2]).« Da möchte doch wieder einmal ein Schmied von Ruhla hämmernd rufen: »Landgraf werde hart!«

1) Man vergleiche die Mitteilung des Aufsichtsbeamten für die Oberpfalz, dass Frauen in den Fabriken thätig seien, während ihre Männer sie in der Haushaltung vertreten. Amtl. Mitteilungen für 1882. S. 405.

2) Amtl. Mitteilungen für 1882. S. 388 und für 1884. S. 315.

VI.

Wir gelangen zu dem Probleme, ob und auf welche Weise auch der männliche erwachsene Arbeiter durch die Gesetzgebung zu schützen sei. Bekanntlich hat England, das klassische Land des Arbeiterschutzes, sich bisher dieser Frage gegenüber durchaus ablehnend verhalten. Den vortrefflichen Arbeiterorganisationen ist es dort vielfach gelungen, sich aus eigener Kraft viel bessere Arbeitsbedingungen zu verschaffen, als die Gesetzgebung ihnen hätte gewähren können. Uebrigens lässt sich in Anbetracht der neuerdings so nachhaltig erhobenen Forderung eines gesetzlichen Acht-Stunden-Tages, insbesondere für die Bergarbeiter, kaum verkennen, dass auch nach dieser Hinsicht in England ein mächtiger Umschwung anbricht. Doch gleichviel, ich beabsichtige nicht auf die grundsätzliche Seite der Frage näher einzugehen. Durch die entschlossene, erfolgreiche Einführung eines allgemeinen elfstündigen Maximalarbeitstages in der Schweiz und Oesterreich einerseits und durch das in der That dringende Bedürfnis nach einer Abkürzung der Arbeitszeit im deutschen Reiche anderseits, ist meines Erachtens die Frage zu Gunsten der Staatsintervention bereits erledigt. Die Voraussetzungen, unter welchen England bisher von der Regelung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter absehen konnte, treffen bei uns eben nicht zu.

Es ist nicht ohne Interesse, dass bereits im Jahre 1849 der Entwurf zu einer Gewerbeordnung für Deutschland von Degenkolb, Veit, Becker aus Gotha und Lette einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag auch für erwachsene Arbeiter vorgesehen hat [1]). Vermutlich hat hierbei das französische Edikt vom 9. September 1848 vorgeschwebt. Die Worte, mit welchen die Antragsteller ihre Forderung begründeten, sind noch heute von »aktueller« Bedeutung, ein Umstand, der freilich mehr zu ihrem Ruhme als zu unserem ausschlägt.

»Bedenklicher und in alle Lohnverhältnisse tief eingreifend ist die Bestimmung eines Maximums der Arbeitszeit erwachsener selbständiger Fabrikarbeiter. . . . . Mode, Konjunkturen, Witterung und Jahreszeit haben auf die Dauer der Arbeitszeit Einfluss. Sehr häufig sind die Arbeiter gezwungen, die unfrei-

1) Verhandlungen der Deutschen Reichsversammlung. 2. Band. 2. Beilageheft. S. 925. § 36.

willige Minderarbeit der einen Zeit durch die Mehrarbeit der anderen auszugleichen. Wird das letztere nicht mehr gestattet, so muss jedenfalls der eine Teil in Nachteil kommen. Wir sind der Meinung, es werde den Arbeitgeber in der Regel treffen und die Folge haben, dass alle Löhne sich danach verändern und etwas steigen werden. Selbst auf die Hausarbeit und die Landwirtschaft wird sich ein Einfluss geltend machen und letztere nötigen, etwas bessere Löhne zu zahlen. Wir verkennen nicht die wichtigen Folgen, welche sich daran knüpfen, besonders die möglicherweise gefährdete Konkurrenz einiger Industriezweige auf fremden Märkten; aber wir haben uns dagegen sagen müssen, dass eine allgemeine Lohnbesserung der Fabrikarbeiter von den kleinen Gewerbetreibenden, den Handarbeitern etc., als der Anfang einer besseren Zeit begrüsst werden müsse, dass der Staat aus höheren Rücksichten das einzige Kapital des Arbeiters — dessen Arbeitskraft — so hoch wie möglich zur Verwendung bringen, dass er Sorge tragen müsse, es nicht zu schnell abnutzen zu lassen, und dass er deshalb, weil er nicht allen Klassen von Arbeitern zugleich dieselbe Wohlthat zuzuführen vermag, der einen Klasse, wo es in seiner Macht steht, sie nicht vorenthalten dürfe«.

»Wir sind ferner geleitet worden durch die Wahrnehmung, dass durch alle Schichten der Gesellschaft ein Widerwille geht, künftighin noch die Arbeitskraft missbraucht und ausgebeutet zu sehen, wie es unläugbar bisher zum Teile geschehen ist. Dem eigenen Willen der Fabrikanten und Arbeiter kann dies deshalb nicht überlassen bleiben, weil nicht von allen die gleiche billige Rücksicht genommen wird, und die Arbeiter selbst, gelockt von dem grösseren Verdienste, dorthin gehen würden, wo man ihnen durch Feierabend-Arbeit einen solchen in Aussicht stellt. Nur allgemein geltende Gesetze, über deren Vollziehung die Fabrikräte zu wachen haben, können zur Erreichung des Zweckes führen. Die Störungen in den Arbeitsverhältnissen, selbst der Nachteil, welcher möglicherweise auf eine kurze Zeit einige Industriezweige bei der Konkurrenz im Auslande treffen könnte, werden vorübergehen, aber bleibend wird ein menschlicheres Verhältnis der Arbeit zum Lohne, ein kräftiger und zufriedener Arbeiterstamm gewonnen sein [1]).«

Durch diese einfachen, schlichten Worte wird m. E. der Sach-

1) ebenda S. 943.

verhalt besser dargelegt als durch manch' geistreich pointiertes, glänzendes Essay.

Später, im Jahre 1869, wurde der Gedanke eines Maximalarbeitstages von dem Sozialdemokraten von Schweitzer und dem Konservativen von Branchitsch bei den Beratungen der Gewerbeordnung vertreten. In neuerer Zeit haben sich ausser den Sozialdemokraten auch die Mitglieder der Zentrumspartei wie Freiherr von Hertling, Dr. Lieber und Hitze dafür ausgesprochen und entsprechende Anträge gestellt. Ebenso nehmen die deutsche Volkspartei und einzelne hervorragende Mitglieder der liberalen Partei der Frage gegenüber einen günstigen Standpunkt ein. Ein zustimmender Beschluss des Reichstages liegt indes noch nicht vor.

Wichtiger als die Personen sind jedoch die Thatsachen, welche für die gesetzliche Regelung auch der Arbeit erwachsener Arbeiter geltend zu machen sind. Reich an solchen äusserst beweiskräftigen Thatsachen ist namentlich der letzte Bericht des badischen Aufsichtsbeamten [1]). Nach seinen Wahrnehmungen hat die Ueberarbeit grössere Dimensionen angenommen als in den früheren Jahren. »Diese überhaupt ging mehrfach sowohl hinsichtlich der Dauer der Perioden, während deren sie stattfand, als hinsichtlich der Dauer der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über das Mass hinaus, welches selbst bei einer weitgehenden Einseitigkeit in der Würdigung des Bedürfnisses der Industrie mit der Rücksichtnahme auf die Gesundheit und das allgemeine Gedeihen der Arbeiterbevölkerung vereinbar gehalten werden kann. Sehr zu bedauern ist es, dass auch Industriezweige, welche schon zwölfstündige Arbeitszeit haben, besonders die Textilindustrie, bezüglich einiger Etablissements sich an dieser Ueberarbeit beteiligen. Dieselbe erstreckte sich in einer grossen Anlage während der Hälfte des Jahres an zwei Wochentagen für die betreffenden Arbeitergruppen auf 4—5 Stunden, so dass dieselben von 6 Uhr früh bis 11 oder 12 Uhr nachts arbeiten mussten. An den vier anderen Arbeitstagen dauerte die Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 8 oder 9 Uhr abends, wobei von mittags 1 Uhr an keine Pause gewährt wird, wenn nicht länger als bis 8 Uhr gearbeitet wird. An dieser Arbeitseinteilung waren 773 Personen in dem genannten Etablissement beteiligt. Solche gröbliche Ueberschreitungen machen

1) Jahresbericht u. s. w. für 1889. S. 18—30.



an einigen Orten umsomehr einen üblen Eindruck, als in der benachbarten Schweiz die elfstündige Maximalarbeitszeit durchgeführt ist!«

Unter diesen Umständen kamen dem Aufsichtsbeamten zum ersten male (!) auch einige Klagen aus Arbeiterkreisen über zu lange Arbeitszeit zu. Da eine gesetzliche Handhabe zum Einschreiten fehlt, so konnten nur »einzelne bescheidene« Wirkungen dadurch erzielt werden, dass diese Dinge, »welche man so gern geheim behandelt«, innerhalb der Behörden zur Diskussion gestellt wurden. Diesen Erörterungen wurde eine so weitgehende Oeffentlichkeit gegeben, als es »ohne Gefährdung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern möglich war.« »Die Befürchtung, dass man nicht gleichzeitig seine Arbeiter überanstrengen, und doch in seinem Kreise als ein angesehener Biedermann dastehen könne, zeigte sich wenigstens bis zu einem gewissen Masse als ein wirksamer Regulator. Nicht immer traf aber das letztere zu, und es haben namentlich einige Etablissements grösster Art, deren Besitzer nicht am Orte selbst wohnen, im Gefühle ihrer grossen Macht und ihrer Unabhängigkeit von der öffentlichen Meinung der nächsten Bevölkerungskreise sich gegen eine solche Erörterung der Angelegenheit durchaus unempfindlich gezeigt.«

»Durchgreifendes konnte daher selbstverständlich auf dem eingeschlagenen Wege nicht erreicht werden. Dieses ist nur von einem Erfassen dieses Gegenstandes durch die Gesetzgebung zu erwarten. Eine gesetzliche Begrenzung ist hier dringend Not. Denn wie aus den gemachten Wahrnehmungen hervorgeht, zehren besonders in Zeiten grösseren Aufschwunges, wie sie jetzt vorhanden sind, manche Fabriken gern einen Teil des in der Arbeitskraft der Bevölkerung liegenden nationalen Kapitals im eigenen Nutzen auf. Wenn dies erst angefangen hat, so ist die einzelne Fabrik diesen Verhältnissen gegenüber ohnmächtig, und selbst der wohlwollende Arbeitgeber kann dann nichts anderes machen, als mit dem Strom schwimmen, der jetzt noch bei uns ungeregelt dahin fliesst, und der beim Zurücktreten als die Folge einer solchen ungezügelten Kräftewirkung eine Menge von Zerstörungen zeigt, welche so vielfach noch als ganz unabänderliche angesehen werden.«

Die Arbeitgeber fühlen wohl die aus der ungezügelten Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft nach allen Richtungen

hervorgehenden Missstände, doch sträuben sie sich, »freiwillig auf einen Vorteil zu verzichten, welchen der Konkurrent für sich ausnützt.« Wie dieser ausgezeichnete Beamte mitteilt, sei es allerseits von den Arbeitgebern ausgesprochen worden, dass man die gesetzliche, wenn möglich internationale Fixierung eines Maximalarbeitstages zur Vermeidung der Auswüchse der Konkurrenz begrüssen würde. Man verspreche sich hiervon auch wegen der Beschränkung der Ueberproduktion die besten Wirkungen. Die von augsburger und württembergischen Industriellen ausgehenden Bestrebungen, auf privatem Wege eine Herabsetzung der nahezu allgemein üblichen zwölfstündigen Arbeitszeit herbeizuführen, haben bei den badischen Fabrikanten indes nur wenig Anklang gefunden, und zwar war hiebei die Rücksicht auf die zwölfstündige Arbeitszeit im Elsass, in der Rheinprovinz und in Sachsen hinderlich. Einige Arbeitgeber behaupteten allerdings auch, die Herabsetzung der Arbeitszeit sei gar nicht wünschenswert, und »die Arbeiter fühlten sich bei derselben wohl.«

Derartige Missbräuche in Bezug auf die Arbeitszeit fanden sich aber keineswegs bloss in der Textilindustrie, sondern auch in Papierfabriken, Holzschleifereien und Cellulose-Fabriken. In einer Papierfabrik kam die Ueberarbeit in einem Masse vor, »dass sich der Zusammenhang zwischen ihr und der Häufigkeit der Unfälle mitunter fast bis zur Evidenz nachweisen liess, obgleich der Besitzer dieser Fabrik in seiner Berufsgenossenschaft eine höhere Vertrauensstellung einnimmt.«

Die betrübenden Verhältnisse, die hier an der Hand des badischen Berichtes dargelegt wurden, sind in ihrer Ausdehnung, wie es die angeführten Darlegungen selbst schon andeuteten, keineswegs etwa auf Baden beschränkt. Sie sind im ganzen Reiche verbreitet. Das lässt sich auch mit Hilfe der Berichte anderer Aufsichtsbeamten [1]) ohne Mühe beweisen, wenn auch der verdienstvolle badische Aufsichtsbeamte durch besonders scharfe Beobachtungen hervorragt.

Man sollte meinen, die Argumente gegen das Einschreiten der Gesetzgebung auf diesem Gebiete müssten ganz ausserordentlich

1) Man vergleiche z. B. die nahezu gleichlautenden Aeusserungen aus Sachsen: Amtl. Mitteilungen für 1888. S. 114. Aehnlich Böhmert, Arbeitszeit in Deutschland. Handwörterbuch für Staatswissenschaften. Iena, Fischer. I, S. 766. Böhmert nennt die Erfahrungen der deutschen Aufsichtsbeamten in bezug auf die übermässige Ausdehnung der Arbeitszeit »überwältigend«.



triftige sein, da man sich, trotz des so augenfällig nachgewiesenen Bedürfnisses, gegenüber einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit immer noch zögernd verhält.

Der am häufigsten vorgebrachte Einwand besteht in dem Hinweise darauf, dass der Arbeiter den durch die Abkürzung der Arbeitszeit bedingten Lohnentgang nicht ertragen, und dass der Industrielle unter den durch die Abkürzung der Arbeitszeit erschwerten Produktionsbedingungen nicht weiter bestehen könne.

Man befindet sich diesen Einwürfen gegenüber in einer sehr glücklichen Stellung. Sie lassen sich durch unzweifelhaft feststehende Thatsachen leicht entkräften.

In der Schweiz und in Oesterreich hat man den elfstündigen Maximalarbeitstag auch für erwachsene Arbeiter eingeführt. Was ist die Folge gewesen? Die Arbeiter haben, wie die Berichte [1]) übereinstimmend versichern, denselben Lohn behalten [2]), ja zum Teil eine Erhöhung erreicht, und selbst in der durch hohe Schutzzölle nicht geschützten Schweiz, deren Industrie eben durch die deutsche Schutzzollpolitik schwer getroffen wird, hat sich von einem Rückgange der Industrie nichts gezeigt. Teils haben grössere Frische und Arbeitsfreudigkeit, welche die Abkürzung der Arbeitszeit bei den Arbeitern bewirkte, den Ausfall ausgeglichen, teils hat man ihn durch bessere technische Ausrüstung zu überwinden gewusst. Und wenn der Gewinnsatz der Unternehmer etwas geschmälert worden sein sollte, so hat das der Existenz der Industrie jedenfalls nichts geschadet. Wenn also eine Schädigung der Industrie im allgemeinen durch die gesetzliche Abkürzung der Arbeitszeit nicht zugegeben werden kann, so ist es deswegen nicht ausgeschlossen, dass die Stellung einzelner Unternehmungen durch die Massregel unhaltbar geworden sein mag. Was sind das aber für Unternehmungen? Das sind Unternehmungen, die wegen ihrer ungenügenden technischen Ausrüstung oder wegen anderer Produktionsnachteile sich eben nur durch eine aussergewöhnliche Ausbeutung der Arbeitskraft im Wettbewerbe halten konnten. Man wird es nicht bedauern können, wenn durch die Gesetzgebung

1) Man vergleiche die Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren insbesondere für 1886, 1887 und 1888, Rubrik Arbeitszeit. Für die Schweiz: Zeitschrift für schweiz. Statistik. 1888. S. 1 flg.

2) Auch Oechelhäuser spricht es offen aus, dass die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit nirgends Minderungen in dem Verdienst der Arbeiter herbeigeführt habe. Soziale Tagesfragen. 1889. S. 52.

der Untergang solcher ohnehin dem Untergange geweihter Betriebe beschleunigt worden ist.

Das Gewicht dieser Erfahrungen ist so gross, dass den Gegnern des Maximalarbeitstags kein anderer Ausweg offen bleibt als die Thatsache, dass in der Schweiz und in Oesterreich ein elfstündiger Maximalarbeitstag bestehe, einfach wegzuläugnen. Er bestehe nur auf dem Papiere, es gebe so viele Ausnahmen, man könne im Ernste von einer thatsächlichen Durchführung der gesetzlichen Maximalarbeitszeit gar nicht sprechen u. s. w.

Prüfen wir diesen Einwand zunächst insofern, als er sich gegen die Schweizer Erfahrungen richtet.

Man ist mit den Ueberzeitbewilligungen in der Schweiz anfänglich allerdings recht freigebig gewesen, es lässt sich aber nicht verkennen, dass die Durchführung allmählich immer ernster gehandhabt worden ist. So konnte Prof. Bücher [1]) vor einiger Zeit darauf verweisen, dass nach den Berichten der Schweizer Fabrikinspektion für 1886 und 1887 auf je 1000 im Jahre 1887 verarbeitete Stunden 3 Ueberstunden kamen, und von 66 738 im ganzen beschäftigten Arbeitern wurden nur für 17 442 vorübergehende Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligt. Es befanden sich also fast $^3/_4$ dieser Arbeiter das ganze Jahr hindurch im vollen Genusse der elfstündigen Arbeitszeit. Und als der nationalliberale Dr. Buhl im Reichstage behauptete, die schweizer Arbeiter verfluchten dieses Gesetz, da wurden alsbald entgegengesetzte Kundgebungen in der Schweiz veranstaltet. Treffend hat auch der badische Aufsichtsbeamte dargethan, wie selbst dann, wenn in der Schweiz zeitweise Ueberstunden gewährt werden, die ausnahmsweise verlängerte Arbeitszeit dort doch erst der bei uns vielfach normalen gleichkomme. Selbst die schweizer Arbeitgeber haben sich mit dem Gesetze befreundet, und Schweizer, die im badischen Oberlande Fabriken besitzen, treten dort für die Herabsetzung der Arbeitszeit ein [2]).

Was die österreichische Gesetzgebung anlangt, so muss ohne weiteres zugegeben werden, dass man beim Lesen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die Regel vor lauter Ausnahmen kaum erkennen kann. Es ist unläugbar, dass der Exekutive in Bezug auf die Ausnahmebewilligungen sehr weitreichende Voll-

---

1) Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik. I. 1888. S. 323.
2) Bad. Bericht f. 1889. S. 23. 24.

machten erteilt worden sind. Diese Thatsache kann aber nicht im mindesten die Behauptung erhärten, in Oesterreich führe man die gesetzliche Maximalarbeitszeit nicht durch. Ob sie durchgeführt wird oder nicht, das hängt doch lediglich von der Art und Weise ab, in welcher die Verwaltung ihre Befugnisse gebraucht. Man scheint es in Deutschland als selbstverständlich anzusehen, dass Vollmachten der Behörden nur zur Einschränkung des Arbeiterschutzes führen können. Dies ist in Oesterreich nicht unbedingt der Fall gewesen. Allerdings hat man in der ersten Zeit nur langsam vorgehen können, aber man hat das Ziel, die vollkommene Durchführung des elfstündigen Maximalarbeitstages so wenig aus dem Auge verloren, dass dieses Ziel heute nahezu erreicht ist [1]).

Welch' reges Interesse übrigens die österreichischen Arbeiter selbst für die Durchführung der Gesetzgebung an den Tag legen, welch' treffliches Verständnis sie für deren Vorteile zeigen, wird Jedem bekannt sein, der in den österreichischen Arbeiterblättern die Rubrik »Der Gewerbeinspektor« verfolgt hat. In derselben pflegen die Arbeiter Anzeigen über die stattgefundenen Verletzungen zu erstatten und tragen so sicherlich viel zur Unterstützung des Inspektors bei.

Ein zweites Argument gegen den Gedanken des gesetzlichen Maximalarbeitstages besteht in der Befürchtung, dass dort, wo bereits eine kürzere als die gesetzliche Arbeitszeit bestehe, eine Verlängerung bis auf das gesetzlich erlaubte Mass erfolgen werde [2]). Die Erfahrung hat diese Vermutung bis jetzt noch nicht bestätigt. Sie besitzt übrigens schon von vornherein sehr wenig innere Wahrscheinlichkeit. Wo eine kurze Arbeitszeit besteht, dort ist dieselbe keineswegs etwas zufälliges, sondern sie beruht auf sehr triftigen Gründen wie einer besonderen Organisation der Arbeiter, aussergewöhnlicher Schwierigkeit oder Intensität der Arbeit und dgl. Da diese Grundlagen durch die Einführung eines Maximalarbeitstages offenbar doch völlig unberührt bleiben, so ist schwer zu begreifen, warum die durch sie bedingten Folgen sich ändern sollen.

---

1) »Im allgemeinen scheint die gesetzliche elfstündige Arbeitszeit in Oesterreich immer mehr auch zu einer thatsächlichen zu werden«, das erkennt auch Böhmert an, siehe Arbeitszeit in Oesterreich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I, S. 768.

2) Auch vom Fürsten Bismarck geäussert. Stenograph. Berichte. Session 1884/85. S. 631.

Endlich werden grosse Befürchtungen für den Bestand der Saisongewerbe an die Fixierung einer starren gesetzlichen Schranke der Arbeitszeit geknüpft. Dieser Einwand kann aber nur die Forderung eines unter allen Umständen aufrecht zu erhaltenden Maximalarbeitstages treffen. Ein solcher soll hier nicht befürwortet werden und wird meines Wissens kaum begehrt. Immerhin mag mit Rücksicht auf die eigentümliche Begründung, die der in Rede stehende Einwand erfuhr, demselben noch eine weitere Berücksichtigung zu Teil werden.

Wie unhaltbar ein Maximalarbeitstag sei, das beweise das englische Gesetz, in dem die Ausnahmen zur Regel geworden seien. Frauen und junge Personen dürften in 25 Gewerben nach Sektion 53 des Gesetzes 48 Wochen hindurch 5 Tage pro Woche 14 Stunden lang beschäftigt werden, wenn nachgewiesen werde, dass der Geschäftsbetrieb überhäuft sei. »Wo bleibt da der alte berühmte englische Normalarbeitstag?« fragt Herr Lohren mit Pathos [1]). Die Frage nach der berühmten deutschen Gründlichkeit wäre vielleicht besser angebracht. Wer das betreffende englische Gesetz nachschlägt, wird finden, dass es sich dort nicht um 48 Wochen, sondern 48 Tage und nicht um eine 14stündige effektive Arbeitszeit, sondern um eine 14stündige Zeitperiode handelt, innerhalb welcher die erlaubte 12stündige Arbeit stattzufinden hat.

Ist man aber einmal grundsätzlich mit einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit einverstanden, so erhebt sich weiter die Frage: Wie lange soll der Maximalarbeitstag dauern?

Ueber diesen Punkt gehen unter den Freunden des Maximalarbeitstages die Meinungen gewaltig auseinander.

Der internationale Pariser Arbeiterkongress hat bekanntlich acht Stunden gefordert, der Entwurf der Sozialdemokraten im Reichstage 10 Stunden, diejenigen deutschen Politiker, denen die schweizerische und österreichische Gesetzgebung als Muster vorschwebt, sprechen sich für 11 Stunden aus, während einige Arbeitgeber erklären, man könne nur mit einem 12stündigen Arbeitstage auskommen.

Ausgeschlossen ist m. E. die Festsetzung eines 12stündigen Maximalarbeitstages sowohl mit Ausnahmebewilligungen als ohne dieselben. Mit Ausnahmebewilligungen würde er an den be-

1) Stenograph Berichte. Session 1884/85. S. 608



stehenden Zuständen kaum etwas verbessern. Er wäre nichts als eine gehaltlose, die berechtigten Erwartungen äffende Dekoration der deutschen Gesetzgebung. Ohne Ausnahmebewilligungen, wofür Rösike [1]) eintritt, dürfte er sich kaum zweckmässig erweisen. Wenigstens fehlt nach dieser Richtung jede Erfahrung.

Es wird m. E. auch hier sicherer sein, dem Vorbilde der Schweiz und Oesterreichs zu folgen. Zuerst wird ein 11stündiger, später, vielleicht nach Ablauf von drei Jahren, ein 10stündiger Maximalarbeitstag mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Ueberschreitung desselben in den deutschen Arbeiterschutz aufzunehmen sein. Auch Oechelhäuser befürwortet zunächst eine 11stündige, später eine zehnstündige Maximalarbeitszeit. Die Art und Weise der Durchführung derselben weicht von der bisher befolgten Methode aber erheblich ab.

Die anerkannt humane und reformfreundliche Gesinnung des genannten deutschen Sozialpolitikers und insbesondere seine Stellung als Grossindustrieller rechtfertigt es wohl, wenn auf seinen äusserst originellen Vorschlag näher eingegangen wird.

Oechelhäuser geht von der Ansicht aus, dass der Arbeitgeber in seinen geschäftlichen Dispositionen von dem Ermessen der lokalen Behörden, denen die Ueberzeitbewilligungen zustehen, völlig unabhängig bleiben muss. Während er für eine gesetzliche Abkürzung der Arbeitszeit eintritt, will er trotzdem eine grössere Freiheit des Unternehmers in der Verteilung des Arbeitsquantums auf die einzelnen Tage oder Geschäftsperioden, also die Möglichkeit einer besseren Anpassung der Produktion an die gegebenen Absatzverhältnisse gewahrt wissen. Dieses Ziel soll dadurch erreichbar werden, dass man das gesetzliche Maximum nicht mehr in die arithmetische Begrenzung der täglichen Arbeits- oder Ueberstunden, sondern in den Durchschnitt der Arbeitsstunden eines bestimmten Zeitabschnittes legt. Innerhalb des letzteren bleibt dem Unternehmer vollkommen freie Bewegung. Ausnahmebewilligungen sollen aber gänzlich wegfallen.

Dieser Vorschlag hat in der That etwas sehr bestechendes. Es springt zunächst der Vorzug in's Auge, dass die leidigen Ueberzeitbewilligungen getilgt werden, dass in der That ein gesetzlich festgesetztes Maximum der Arbeitszeit besteht.

---

1) Arbeiterschutz 1887. S. 30.

2) Soziale Tagesfragen. Berlin 1889. S. 53 flg. und 153, 154.

In dem Antrage, den Oechelhäuser gegenüber dem auf die Einführung eines 11stündigen Maximalarbeitstages abzielenden Entwurfe von Dr. Lieber und Hitze einbrachte, bestimmte er, dass innerhalb eines Zeitraums von 26 Wochen der Durchschnitt der auf einen Arbeitstag entfallenden Arbeitsstunden die vorgeschriebene Zahl (11 Stunden innerhalb 24 Stunden) nicht übersteigen sollte. Für die Gesamtheit der Arbeitsstunden, die ein Arbeiter innerhalb 26 Wochen leisten darf, ist somit eine starre, unüberschreitbare Grenze gezogen, während dies bei einem Maximalarbeitstage mit gelegentlichen Ueberzeitbewilligungen offenbar nicht der Fall wäre.

Wie aber glaubt Oechelhäuser die Durchführung eines derartigen Gesetzes sichern zu können? Während des Zeitraumes, für welchen der Arbeitgeber Abweichungen von der durchschnittlichen Maximalarbeitszeit bestimmt, hat er fortlaufende in den Arbeitsräumen auszuhängende Verzeichnisse zu führen, aus welchen sämtliche Arbeitstage dieses Zeitraumes und die Zahl der an jedem Tage geleisteten Arbeitsstunden zu ersehen sind.

Ich vermag mich nicht zu überzeugen, dass diese Kontrolle ausreichen könnte. Wo liegt die Gewähr dafür, dass der Arbeitgeber in solchen Fällen das Verzeichnis aushängt, wo die Gewähr, dass die geleisteten Arbeitsstunden immer richtig eingetragen werden? Würde es sich ferner nicht immer erst nach Ablauf einiger Wochen feststellen lassen, ob der Unternehmer das ihm zustehende Quantum von Arbeitszeit auch thatsächlich nicht überschritten hat? Die Kontrolle wäre also gar nicht einmal so leicht zu üben, und vor allem anderen darf man doch auf die Kontrolle durch eine vielfach völlig abhängige Arbeiterschaft nicht zu grosse Erwartungen setzen. Vielleicht ist sie später einmal, nachdem die Emanzipation der Arbeiterklasse grössere Fortschritte aufzuweisen hat, in der That möglich. Dann, »wenn die Vertretungen der Arbeiter mit den staatlichen Berg- und Aufsichtsbeamten in Verbindung gesetzt sein werden und auf diese Weise Formen und Ordnungen geschaffen sind, durch welche den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Interessen ermöglicht und den Staatsbehörden Gelegenheit geboten sein wird, durch Anhörung der unmittelbar Beteiligten fortlaufend über die Verhältnisse der Arbeiter zuverlässig unterrichtet zu werden und mit den letztern die wünschenswerte Fühlung zu behalten!«

Solange aber diese vom Kaiser ausgesprochenen Absichten noch nicht erreicht sind, wird auch der deutschen Gesetzgebung kaum etwas anderes übrig bleiben, als die allerdings oft abschüssige Bahn der Ueberzeitbewilligungen zu betreten. Hiebei wird aber sorgsam darauf zu achten sein, dass nicht einem und demselben Unternehmer mehrmals im Jahre Ueberzeit bewilligt werden kann, dass vielmehr eine Grenze gezogen wird, über welche die Ueberzeitbewilligungen innerhalb eines Jahres für denselben Unternehmer unter keinen Umständen hinausgehen dürfen. Ebenso wird die innerhalb eines Tages gestattete Ueberzeit zu begrenzen sein.

Neben der Frage des allgemeinen Maximalarbeitstages wird aber auch noch die Frage besonderer Maximalarbeitstage für einzelne ungewöhnlich anstrengende oder gesundheitsschädigende Gewerbe[1]) die deutsche Gesetzgebung beschäftigen müssen. Auch die Nachtarbeit der Männer sollte allmählich auf diejenigen Betriebe beschränkt werden, deren technische Natur dieselbe unbedingt verlangt. Nach der erst genannten Seite dürfte namentlich die Frage eines gesetzlichen achtstündigen Maximalarbeitstages für die Bergarbeiter bereits, oder besser gesagt, wieder in bejahendem Sinne spruchreif geworden sein.

Mag es am Schlusse der dem Maximalarbeitstage gewidmeten Ausführungen auch noch gestattet sein, mit einigen Worten die mächtige wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Regelung und Abkürzung der Arbeitszeit zu betonen. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit dürfte sich als einen entwickelungsfähigen Hebel zur allmählichen Beseitigung der jetzt in unserem Wirtschaftsleben herrschenden Anarchie erweisen. Es erscheint die Erwartung begründet, dass so wieder eine gleichmässigere Verteilung der produktiven Thätigkeit auf die einzelnen Zeitperioden herbeigeführt werden wird. Unser wirtschaftlicher Organismus, der jetzt immer mehr bald von einem fieberhaften Aufschwunge, bald von einer völligen Apathie ergriffen wird, dürfte auf diesem Wege mit der Zeit wieder einen gleichmässigeren Pulsschlag erlangen.

Die Abkürzung der Arbeitszeit ist die wichtigste Vorbedingung für die intellektuelle und sittliche Hebung des Arbeiter-

1) Man vergleiche z. B über den gesundheitsgefährlichen Einfluss der Zinkindustrie die Ausführungen von Dr. Tracinski in der Deutschen Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 20. Bd., 1888.

standes. Sie ist in einem Staate des allgemeinen Stimmrechtes, in einem Staate, in dem die Arbeiter zur Selbstverwaltung herangezogen werden sollen, sogar eine politische Notwendigkeit. Wie soll der Arbeiter, der durch die Verfassung zur Entscheidung über die schwersten Fragen der Zeit berufen wird, von seinen Rechten einen angemessenen Gebrauch machen, wenn man ihm nicht die Musse zugesteht, sich entsprechend zu unterrichten? Wie soll sich weiter der Arbeiter einen ausgeprägten Sinn für Familienleben, für Häuslichkeit, für eine menschenwürdige Wohnung bewahren, wenn er sie beim Morgengrauen verlässt und erst in später Nachtstunde heimkehrt? Erst die Abkürzung der Arbeitszeit, wie sie durch die fortschreitenden technischen Verbesserungen ja möglich und notwendig wird, gestattet dem Arbeiter eine allmählich wachsende Anteilnahme an den Gütern der modernen Kultur, also eine Annäherung an das ideale Ziel der menschheitlichen Entwicklung.

VII.

Die Frage des Verbotes der Sonntagsarbeit [1]) steht im engsten Zusammenhang mit dem Probleme des Maximalarbeitstages. Uebrigens ist hier die grundsätzliche Seite der Frage noch viel weniger angefochten als bei letzterem. Wer eben für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit überhaupt eintritt, wird selbstverständlich auch für das Verbot der Sonntagsarbeit sich aussprechen. Ferner erklären sich aber auch viele Gegner des Maximalarbeitstags aus religiösen Motiven doch für ein Verbot der Sonntagsarbeit.

Was die thatsächliche Verbreitung der Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche betrifft, so sind diese Verhältnisse bereits durch eine freilich nicht eben musterhafte Enquête ermittelt worden. Auch der Reichstag hat bereits einen Gesetzentwurf betreffend die Sonntagsarbeit in dritter Beratung am 7. März 1888 genehmigt. Wäre demselben nicht die Zustimmung des Bundesrates versagt geblieben, so wären die allerschlimmsten Missstände schon beseitigt. Es wäre aber sehr zu wünschen, dass in einem neuen Entwurfe der Schutz noch viel energischer gehandhabt würde. In dem

1) Man vergleiche die Ausführungen von Dr. Heinrich Soetbeer. Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgegeben von J. Conrad. N. F. XVII. Desgleichen Prof. W. Stieda in Schmoller's Jahrbuch. XII. S. 1129 und XIII. S. 47.

genehmigten Entwurfe fordert namentlich die Bestimmung zur Kritik heraus, die Regelung der Betriebe, für welche Sonntagsarbeit gestattet wird, solle thunlichst mit der Massgabe erfolgen, dass jeder Arbeiter an jedem zweiten Sonn- und Festtage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von Arbeit frei bleibe.

In diesem Punkte hat m. E. der von den Sozialdemokraten vorgelegte Entwurf das Richtige getroffen: »Hilfspersonen, die bei regelmässigem Sonn- und Festtagsbetriebe beschäftigt sind, ist in der Woche ein Ruhetag zu gewähren.« Innerhalb sieben Tagen ein vollkommener Ruhetag, das ist eine Forderung, von welcher nicht abgewichen werden kann. Dass diese Forderung nicht zu erfüllen wäre, wird im Ernste niemand behaupten wollen. Die Erfüllung bedingt nur die Einstellung einer grösseren Zahl von Arbeitern. Wenn einer gewissen Zahl von Betrieben ihrer technischen Natur wegen die Sonntagsarbeit gestattet werden muss, so ist es doch durchaus nicht notwendig, dass ihnen auch ausserdem erlaubt wird, von ihren Arbeitern eine grössere Arbeitsleistung als andere zu erlangen. Von der eben aufgestellten Forderung wären höchstens solche Betriebe zu befreien, welche innerhalb einzelner Perioden (etwa 2—3 Wochen) regelmässig eine Unterbrechung des Betriebes von 2—3 Tagen für das Gros ihrer Arbeiterschaft aufweisen, wie z. B. einige Eisenwerke in Elsass-Lothringen und Köln.

In inniger Beziehung zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe steht auch die Abkürzung der Arbeitszeit an den Sonn- und Festtagen vorausgehenden Tagen. Der vom Reichstage am 17. Juni 1887 in dritter Beratung beschlossene Entwurf enthielt die Bestimmung: »Am Sonnabend und den Vorabenden von Festtagen dürfen Kinder und Arbeiterinnen nachmittags nach 6 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.« Im Interesse einer wirklichen Sonntagsruhe müsste die Abkürzung der Arbeitszeit aber noch weiter gehen. Zunächst wäre etwa mit 5 Uhr nachmittags die Arbeit zu beschliessen. Die Abkürzung der Arbeit am Sonnabend ist eben die unerlässliche Vorbedingung für die Einhaltung der Sonntagsruhe. Wenn England im allgemeinen eine so strenge Sonntagsruhe aufrecht erhalten kann, so ist dies dort nur möglich, weil die industrielle Arbeit am Sonnabend meist schon um 2 Uhr nachmittags aufhört. Die Arbeiter können notwendige Einkäufe dann noch am Sonnabend besorgen, und es führt zu

keinen Unzuträglichkeiten, wenn Sonntags die Läden geschlossen bleiben.

VIII.

Hiemit wären diejenigen Fragen des Arbeiterschutzes, die sich auf Alter, Geschlecht und Arbeitszeit der Hilfspersonen beziehen, erledigt. Der Besprechung aber harren noch einige wichtige Probleme, die sich auf die Arbeiterschaft überhaupt beziehen. Unter diesen wäre in erster Linie zu gedenken der notwendigen Fürsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Der diesbezügliche § 120 der deutschen Gewerbeordnung ist, wie bekannt, sehr allgemein gefasst und überlässt alles dem Bundesrate und den Landesbehörden. Leider hat der Bundesrat von den ihm eingeräumten Befugnissen einen ziemlich spärlichen Gebrauch gemacht. Den Landesbehörden aber viel zu überlassen erscheint mit Rücksicht auf die Notwendigkeit möglichst gleicher Produktionsbedingungen im ganzen Reiche bedenklich. So hatten sich bekanntlich Schwierigkeiten ergeben, als es sich um die vom sanitären Standpunkte dringend gebotenen Vorkehrungen zum Schutz der Arbeiter in Beleganstalten für Quecksilberspiegel handelte. Preussische Unternehmer beklagten sich mit Recht, da sie erst unter ungünstigere Bedingungen gestellt werden sollten als ihre Konkurrenten in Bayern.

Es wären demnach genauere gesetzliche Bestimmungen über die Pflichten der Unternehmer in bezug auf die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Vorkehrungen zu erlassen. Verhältnismässig recht gut hat der § 74 der österreichischen Gewerbeordnung diese Frage gelöst.

Im übrigen sollte auch der Bundesrat veranlasst werden, Bestimmungen über den Minimalluftraum in Betrieben, wo eine besondere Staub- oder Gasentwicklung stattfindet, zu treffen.

Was die Aufstellung der Maschinen und die an ihnen anzubringenden Schutzvorrichtungen angeht, so steht diese Materie in nächster Beziehung zur Unfallversicherungsgesetzgebung, auf welche hier aber nicht eingegangen werden soll.

IX.

Eine wichtige Angelegenheit, um welche die deutsche Gesetzgebung sich bisher leider noch gar nicht gekümmert hat, bilden die Arbeitsordnungen oder die Fabrikordnungen. Gleichwohl

ist auch hier das Einschreiten der Gesetzgebung entschieden geboten.

»Ueber die Fabrikordnungen lässt sich neues nichts sagen, doch findet das Bekannte stets neue Bestätigung. Sie sind keine Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern über die Regelung der Arbeitsbedingungen, sondern von den ersteren einseitig erlassene Polizeiverordnungen, an welchen die Arbeiter aber so wenig Interesse nehmen, dass sie dieselben meist gar nicht lesen. Die Fabrikordnungen sollen eigentlich ein Mittel sein, um die persönlichen Güter des Arbeiters zu sichern. Sie sind aber von diesem Ziele möglichst weit entfernt, und sie können bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung wohl auch kaum eine durchgreifende Besserung erfahren [1]).«

Diese Worte des trefflichen badischen Aufsichtsbeamten kennzeichnen die in bezug auf Fabrikordnungen vorhandenen Missstände im Reiche überhaupt. Das geht deutlich genug aus dem, was andere Aufsichtsbeamte mitteilen, hervor. So werden Fälle erwähnt, dass zufolge der »Fabrikordnung« Arbeiter und auch Arbeiterinnen sich jederzeit, auch ohne begründeten Verdacht des Diebstahls, eine persönliche Visitation durch untergeordnete Beamte gefallen lassen müssen; dass Strafen auferlegt werden, die einen erheblichen Teil des Lohnes ausmachen; dass deren Ertrag in die Kassen des Arbeitgebers fliesst oder die Arbeiter wenigstens nichts über deren Verwendung erfahren. In Sachsen enthielt eine Fabrikordnung die Bestimmung, dass der Arbeiter, der sich weigern würde, Sonntags zu arbeiten, entlassen sei. Also eine Bestimmung direkt gegen den § 105 der Gewerbeordnung gerichtet, demzufolge Unternehmer ihre Arbeiter nicht zur Sonntagsarbeit verpflichten können. Trotzdem war diese Fabrikordnung sogar von der Ortsbehörde genehmigt worden. Zuweilen enthalten Fabrikordnungen auch Verbote, gewisse Zeitungen zu lesen, gewisse Gasthäuser zu besuchen u. dgl. m.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Einschränkung dieser Privatjustiz wird von vielen Seiten anerkannt [2]). Einen Fortschritt

---

1) Bad. Bericht für 1889. S. 30.

2) Man vergleiche Roesicke, Arbeiterschutz. S. 43. Schmoller's Entwurf zur Reform der Gewerbeordnung enthielt ebenfalls diesbezügliche Bestimmungen. (Schriften des Vereines für Sozialpolitik. XIV. 1878. S. 202). Im Reichstage nahmen Hitze und Kropatschek die Bestimmungen des sozialdemokratischen Entwurfes in Bezug auf Arbeitsordnungen an.

gegenüber dem deutschen Zustande bezeichnen bereits die Bestimmungen der österreichischen [1]) und schweizerischen [2]) Fabrikgesetzgebung. Vor allem werden die Arbeitsordnungen für Unternehmungen mit mehr als 20 Hilfspersonen obligatorisch zu machen sein. Die Arbeitsordnungen haben dann gleiche Kündigungsfristen für beide Teile festzusetzen, sie haben Bestimmungen zu treffen über die Bedingungen des Ein- und Austrittes, über die Arbeitszeit, die Auszahlung des Lohnes, die Höhe und Verwendung zulässiger Bussen, die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales u. s. w. Jedem Arbeiter, der in einem Unternehmen aufgenommen wird, müsste ein Exemplar der Arbeitsordnung eingehändigt werden. Auch in den Arbeitsräumen wären die Arbeitsordnungen auszuhängen. Ferner sollte die Arbeitsordnung die wichtigsten Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt und insbesondere die für den betreffenden Gewerbszweig, sei es vom Bundesrat oder der Berufsgenossenschaft, erlassenen Vorschriften enthalten. Die Verbindlichkeit der Arbeitsordnung wäre von der Genehmigung durch den Aufsichtsbeamten abhängig zu machen. Von dessen Entscheidung könnte ein Rekurs an das Gewerbegericht stattfinden.

X.

Sehr zu begrüssen wäre es, wenn den Arbeitern Gelegenheit gegeben würde, bei der Aufstellung und Handhabung der Fabrikordnung mitzuwirken. Das führt zur Besprechung der in letzter Zeit öfters genannten »Arbeiterausschüsse«, »Aeltesten-Kollegien« oder »Fabrikausschüsse« [3]). Dieser letztere Ausdruck wurde in dem von Degenkolb etc. dem Frankfurter Parlamente vorgelegten Entwurfe einer Gewerbeordnung gebraucht. Schon damals war man sich darüber klar, dass eine gute Fabrikordnung nicht auch schon eine angemessene Handhabung derselben sichere, ja dass auf letzteres Moment vielleicht noch mehr ankomme. Nachdem in dem angezogenen Entwurfe zuerst im § 34 die Verpflichtung zum Erlasse einer Fabrikordnung ausgesprochen war, trugen die §§ 42 und 43 dem Unternehmer auch die Einführung von

1) § 88a der österreichischen Gewerbeordnung.

2) Art. 7 und 8 des schweizer. Fabrikgesetzes.

3) Man vergleiche besonders: Oechelhäuser. Ueber die Durchführung der sozialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber. Berlin 1888.

Fabrikausschüssen auf [1]). Dieselben gingen aus der Wahl der Arbeiter hervor. An Befugnissen wurde ihnen zuerkannt: 1) die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, 2) die Entwerfung und Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, 3) Einrichtung und Verwaltung der Krankenunterstützungskasse, 4) Ueberwachung der Fabrikkinder sowohl in sittlicher Beziehung in den Fabriken selbst als hinsichtlich des Schulbesuches, 5) Vertretung der Fabrik in den Fabrikräten. Diese Fabrikräte des Entwurfes waren Einrichtungen, die ungefähr den »Arbeitskammern« entsprachen, welche die von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages ausgearbeitete Novelle zur Gewerbeordnung enthielt.

Abgesehen von der Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern denkt man auch gegenwärtig den Arbeiterausschüssen ja ähnliche Befugnisse zu. Da die Krankenversicherung bereits besonders geregelt ist, tritt aber an deren Stelle wohl mehr die Leitung und Kontrolle der zu Gunsten der Arbeiter und ihrer Familien zu treffenden Wohlfahrtseinrichtungen.

Die an und für sich recht einfache Frage der Arbeiterausschüsse ist in letzter Zeit in der öffentlichen Diskussion etwas verwirrt worden dadurch, dass man Einigungsämter, gewerbliche Schiedsgerichte, Arbeiterkammern oder Arbeitskammern nicht streng genug von den Arbeiterausschüssen schied. Auch hat der Umstand zur Verwirrung beigetragen, dass über die Bedeutung solcher Arbeiterausschüsse ungemein auseinander gehende Urteile laut wurden.

Während beispielsweise der tüchtige Sozialpolitiker der »Frankfurter Zeitung« ihnen jede Bedeutung absprach, schrieb Gustav Schmoller: »Die Bedeutung der Ausschüsse für die Zukunft kann eine ausserordentliche werden. Sie bringen definitiv in die alte patriarchalische Ordnung und Verfassung der grossen Geschäfte ein ganz neues, fast überall anwendbares Element; mit ihnen verwandelt sich die alte Despotie der Hauswirtschaft in eine öffentliche Anstalt, die nach dem Vorbilde anderer Korporationen, Gemeinden, Genossenschaften, eine gemischte Verfassung hat u. s. w. [2]).«

Ich kann mich weder auf den ersteren, noch auf den letzteren

1) Verhandlungen der Deutschen Reichsversammlung. 2. Zweites Beilageheft. S 925.

2) Münchener Allg. Zeitg. 1890. Beilage Nr. 31. S 3.

Standpunkt stellen. Wenn die Frankfurter Zeitung den Arbeiterausschüssen keinen Wert zuerkennen will mit der Begründung, ein humaner Arbeitgeber könne auch ohne derartige Ausschüsse in innigere Beziehungen zu seinen Arbeitern treten, und ein weniger arbeiterfreundlich gesinnter werde sich um die Ausschüsse einfach nicht kümmern, so muss dem ersten Satze des Schlusses unbedingt widersprochen werden. Sobald es sich um eine grössere Zahl von Hilfspersonen handelt, kann ein Arbeitgeber selbst mit dem besten Willen ohne Arbeiterausschüsse unmöglich diejenigen Beziehungen herstellen, welche im Interesse der Beteiligten wünschenswert sind. Hier hat Schmoller sicher Recht, wenn er vom Freiherrn von Stumm, der behauptete, er könne sich mit seinen 3200 Arbeitern besser persönlich verständigen als durch Vertretungen, den Nachweis fordert, dass sein Tag statt 24 Stunden 48 oder 96 habe. Es kann m. E. nach den Mitteilungen über die mit Arbeiterausschüssen erzielten Erfolge gar keinem Zweifel unterliegen, dass für arbeiterfreundliche Unternehmer dieselben ein willkommenes Hilfsorgan für die Verwirklichung ihrer humanen Ideen bilden.

In den Fällen aber, wo nicht mit einer besonders arbeiterfreundlichen Gesinnung auf Seite des Unternehmers zu rechnen ist, und die Zahl dieser Fälle dürfte weit überwiegen, wird ein Arbeiterausschuss freilich nur immer genau so viel Ansehen geniessen als ihm Macht zukommt. Steht die ganze Arbeiterschaft wirklich hinter ihm, so wird diese Macht in grossen Unternehmungen stets eine sehr respektable sein. In mittleren Betrieben hingegen wird seine Wirkungsphäre, wenn nicht etwa als kräftiger Unterbau eine stramme Organisation der Arbeiter vorhanden ist, eine sehr bescheidene bleiben müssen. Trotzdem können manche Vorteile mit seiner Existenz verknüpft sein, wie nicht in Abrede gestellt werden soll. Wenn der Arbeiterausschuss auch zur Beilegung bereits ausgebrochener Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen durchaus nicht geeignet erscheint, so kann durch ihn doch häufig der Ausbruch gewisser Zwiste vermieden werden. Der Ausbruch solcher Zwiste nämlich, welche das wirtschaftliche und soziale Interesse des Unternehmers weniger empfindlich berühren, und die unter den gegenwärtigen Verhältnissen hauptsächlich deshalb entstehen, weil es an Vorkehrungen mangelt, einzelne Beschwerden und Wünsche der Arbeiter in entsprechender Form dem Unternehmer mitzuteilen. Ist aber einmal ein Streit ausge-

brochen, so steht der Arbeiterausschuss dem Unternehmer als Vertretung einer Partei gegenüber. Ein Ausgleich wird daher in den meisten Fällen nur durch Heranziehung eines dritten unbeteiligten Elementes herbeigeführt werden, etwa durch Schiedsgerichte und Einigungsämter.

Soll die Errichtung von Arbeiterausschüssen für die grösseren, etwa mehr als 50 Personen beschäftigenden Betriebe durch Gesetz obligatorisch gemacht werden?

Wenngleich durch die obligatorische Einführung noch nicht eine gedeihliche Wirksamkeit obligatorisch wird, so kann von der zwangsweisen Einführung doch die Erwartung gehegt werden, dass eine grössere Anzahl von Ausschüssen mit erfolgreicher Thätigkeit in's Leben tritt als sonst.

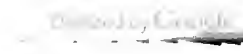
Es werden so eben auch diejenigen Unternehmer, die weder entschieden freundlich, noch entschieden feindlich der Emanzipation der Arbeiterklasse gegenüber stehen, und die aus eigenem Antriebe wohl keine Ausschüsse einrichten würden, veranlasst, solche zu schaffen, ohne dass von ihrer Seite eine die Wirksamkeit der Ausschüsse lähmende Haltung befürchtet werden müsste.

Ferner würden solche Arbeiterausschüsse, selbst wo ihnen die Unternehmer keine erspriesliche Thätigkeit gestatten, doch für die Erleichterung des Verkehres der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten nicht ohne Wert sein.

XI.

Wenn die deutschen Aufsichtsbeamten vergleichsweise wenig über Truckunfug zu berichten wissen, so darf man daraus nicht die Folgerung ziehen, dass das Trucksystem in Deutschland bereits ausgerottet worden wäre. Unter Truck verstehen diese Beamten naturgemäss nur dasjenige, was durch die Gewerbeordnung als solcher gebrandmarkt worden ist. Nun ist die Gewerbeordnung auch hierin recht mangelhaft. Sie trifft nur die allerrohesten Formen des Unwesens, nicht aber die feineren, welche eben deshalb, weil ihnen mit Hilfe des Gesetzes weniger leicht beizukommen ist, nur für um so gefährlicher gelten müssen.

Die Gewerbeordnung stellt in § 115 das Prinzip auf, dass die Löhne bar in Reichswährung auszuzahlen sind. Die Arbeitgeber dürfen ihren Hilfspersonen keine Waren kreditieren. Hingegen fällt die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise



erfolgt, nicht unter diese Bestimmung. Ja Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten dürfen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung sogar zu anderen als den Anschaffungskosten den Arbeitern verabfolgt werden.

Was Wohnung, Landnutzung und regelmässige Beköstigung betrifft, so sind freilich die Anschaffungskosten oder Selbstkosten auf Seiten des Unternehmers nicht mit entsprechender Schärfe zu bestimmen. Man kann also auch im Gesetze nicht verlangen, dass diese Dinge ebenso wie die Verabreichung von Lebensmitteln zu behandeln seien. Wohl aber könnten, um Missbräuche zu verhüten, diese Verhältnisse der Aufsicht der Inspektoren unterstellt werden.

Warum aber das Gesetz erlauben soll, Feuerung, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe den Arbeitern auch zu anderen als den Anschaffungskosten bei der Lohnzahlung in Rechnung zu bringen, ist durchaus nicht zu begreifen. Durch diese Ausnahme wird einfach dem Truckunfug wieder Thür und Thor geöffnet. Bei der Reform der Gesetzgebung wäre demnach die Beseitigung dieser Ausnahme in's Auge zu fassen. Die Rechnungsführung der den Arbeitern zu den Anschaffungskosten gelieferten Waren aber müsste dem Arbeiterausschuss, und wo ein solcher nicht besteht, besonderen zu diesem Zwecke gewählten Vertretern der Arbeiter zur Einsichtnahme offen stehen.

Aber auch noch in anderer Hinsicht ist das deutsche Truckverbot einer Ergänzung fähig und bedürftig. Fabrikanten und Bergwerkbesitzern, sowie deren Familiengenossen, ebenso ihren Beauftragten und deren Familiengenossen, müsste das Halten von Läden und Schanklokalen untersagt werden. Auch die Auszahlung der Löhne sollte nicht mehr in Schanklokalen stattfinden dürfen [1]). Sodann wären nicht nur die Verabredungen über die Entnahme von Waaren aus gewissen Verkaufsstellen, sondern auch die Verbote, aus gewissen Verkaufsstellen Waren zu beziehen, für strafbar zu erklären. Offenbar kann durch ein Verbot praktisch ja der gleiche Erfolg wie durch eine Verabredung erzielt werden.

Durch derartige Ausdehnungen des Truckverbotes würde

1) Vgl. Brentano, Die gewerbl. Arbeiterfrage in Schönberg's Handbuch für politische Oekonomie. 1. Auflage. I. S. 972

auch dem Missstande, dass Unternehmer die Fabrikkantinen an Wirte verpachten, gesteuert werden. Durch ein reichsgerichtliches Erkenntnis sind solche Wirte den Beauftragten des Unternehmers bereits gleichgestellt worden. Diesen aber wäre eben das Halten von Schanklokalen dann untersagt. So würden allerdings viele Fabrikkantinen in ihrem Bestande bedroht werden, was aber, wie der badische Aufsichtsbeamte versichert, durchaus kein Schade wäre [1]). Verliessen doch Arbeiter, die täglich 3 Mark verdienten, ein Etablissement mit einer derartigen Einrichtung, trotzdem sie in der neuen Stellung nur etwas über 2 Mark verdienten. Aber in der Verfügung über dieselben waren sie wenigstens vollkommen unabhängig [2]).

Endlich sollte von der Gesetzgebung auch die Verpflichtung zur wöchentlichen Auszahlung des Lohnes ausgesprochen werden. Wo die wöchentliche Auszahlung bei Accordarbeit, die noch nicht zum Abschlusse gebracht worden, nicht möglich ist, müssten wenigstens entsprechende Abschlagszahlungen geleistet werden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen im Entwurfe der sozialdemokratischen Fraktion [3]) sind durchaus berechtigt und ihre Aufnahme in's Gesetz könnte auf die Wirtschaftlichkeit der arbeitenden Klassen nur den segensreichsten Einfluss gewinnen. Die grössere Bequemlichkeit der vierzehntägigen oder gar monatlichen Lohnzahlung für den Unternehmer kann keinesfalls für die Beurteilung dieser die Ausgabewirtschaft der Arbeiter so wesentlich beeinflussenden Frage massgebend bleiben.

XII.

Auf dem Wiener hygienischen Kongress im Jahre 1887 setzte der deutsche Aufsichtsbeamte Dr. Bernouilli (Aachen) die Schutzbestimmung der deutschen Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter auseinander. »Die Sache sieht schön aus auf dem Papiere, die Fabrikaufsichtsbeamten sind keineswegs immer an Ort und Stelle, sie haben grosse Bezirke, und sie müssen sie haben, sonst verlieren sie den allgemeinen Ueberblick, sie müssen die Polizeiaufsichtsbeamten kontrollieren, und da sieht man dann, wie k o l o s s a l g e s ü n d i g t wird. Die Polizeibehörden stehen naturgemäss in einem Abhängigkeitsverhältnisse von den betreffenden Indu-

1) Badischer Bericht für 1889. S. 29.

2) Badischer Bericht für 1888. S. 62.

3) Session 18884/85. Drucksachen Nr. 144. § 114.

striellen, sei es nun moralisch oder unmoralisch, aber es ist der Fall, dieses Abhängigkeitsverhältnis veranlasst sie, darüber hinwegzusehen und die Schäden, die sie finden, nicht aufzudecken [1]).«

In der That, die deutschen Schutzbestimmungen sind nicht nur materiell recht dürftig, sondern sie werden sogar nicht einmal allenthalben streng durchgeführt. Ebenso mangelhaft als der Schutz ist auch die Durchführung des Schutzes. Ueber die Mängel der deutschen Fabrikaufsicht ist indessen bereits so viel geschrieben und in Reichstag und Landtagen so viel gesprochen worden, dass ich mich darauf beschränken kann, kurz die vornehmsten Beschwerdepunkte aufzuzählen.

Die Zahl der Aufsichtsbeamten ist zu gering, ihre Bezirke sind zu gross, und ausserdem werden sie häufig noch von Nebenarbeiten in Anspruch genommen, die nicht streng in den Kreis ihrer Obliegenheiten gehören. Die Folge ist, dass es selbst dem eifrigsten und hingebendsten Aufsichtsbeamten, und solche gibt es im Deutschen Reiche zweifellos mehrere, unmöglich ist, eine ausreichende Aufsicht zu bewirken. Während man doch annehmen sollte, dass jeder der der Aufsicht unterworfenen Betriebe wenigstens im Durchschnitte einmal im Jahre revidiert würde, kann im allgemeinen kaum ein Drittel der Anlagen im Jahre besucht werden. Wo die Zahl der Aufsichtsbeamten eine vergleichsweise grosse ist, wie in Sachsen, kommt es auch wohl vor, dass ein Inspektor 53 % der Anlagen besucht. Immerhin gibt es aber auch in Sachsen Beamte, die nur 21 %—28 % der Betriebe zu beaufsichtigen vermögen [2]).

Obwohl die Fabrikaufsicht durch die Reichsgewerbeordnung eingesetzt worden ist, sind die Inspektoren doch Landesbeamte, und es bleibt überhaupt den Landesregierungen durchaus überlassen, wie intensiv sie die Fabrikaufsicht gestalten wollen. Daraus ergeben sich die grössten Unterschiede in der Durchführung innerhalb desselben Wirtschaftsgebietes. Während z. B. Sachsen 7 Inspektoren mit 19 Assistenten und 4 chemischen Sachverständigen eingesetzt hat, sind im Königreiche Bayern mit weit grösserer Bevölkerungsziffer, und was noch wichtiger ist, mit viel

1) Vgl. Deutsche Worte 1887. S. 463. 404.

2) Vgl. den vorzüglichen Aufsatz von Dr. M. Quarck, Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1887. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1889. S. 347 und ferner desselben Autors Vortrag: Zur äusseren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland Frankfurt a. M. 1889.

grösserer räumlicher Ausdehnung nur 1 Aufsichtsbeamte ohne Assistenten thätig. Baden hat einen Aufsichtsbeamten nebst zwei Assistenten, Hessen zwei Aufsichtsbeamte, dagegen bestand im benachbarten Reichsland bis vor Kurzem überhaupt keine Fabrikaufsicht in unserem Sinne. Seit der neuerdings erfolgten Einführung der Gewerbeordnung aber hat man sich begnügt, in dieses industriell so hoch entwickelte Gebiet, wo überdies erst einer neuen Gesetzgebung Geltung zu verschaffen ist, einen einzigen Aufsichtsbeamten zu entsenden. Freilich ist der betreffende Beamte der tüchtigste der preussischen Inspektoren gewesen. Dennoch ist der Unterschied doch gar zu grell, wenn die Stadt Lübeck einen Aufsichtsbeamten und Elsass-Lothringen ebenfalls nur einen Aufsichtsbeamten besitzt! Dass die verschiedene Intensität der Fabrikaufsicht in den verschiedenen Landesstaaten auch die betreffenden Produktionsbedingungen ganz verschieden beeinflussen muss, liegt klar zu Tage. Dazu tritt noch ein anderer bedenklicher Umstand. Den Aufsichtsbeamten selbst steht eine sehr geringe Exekutivgewalt zu. Sie sind vielfach auf die Unterstützung der Lokalbehörden angewiesen. Nun ist das Mass dieser Unterstützung auch weit entfernt davon, überall gleich zu sein. Während in Berlin, in Hamburg, in Arnsberg, in Trier die Unterstützung durch die Lokalbehörden zu entsprechen scheint, während auch in Baden die Bezirksämter befriedigend eingreifen, wird aus Württemberg über die Nachlässigkeit der Ortsbehörden offen geklagt.

Ein anderer Einwand richtet sich auch gegen die Art und Weise, in welcher die Veröffentlichung der Berichte der Aufsichtsbeamten erfolgt. Die Gewerbeordnung enthält nämlich die unglückliche Bestimmung: »Die Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen«. Man hat sich leider für die vom Gesetze offen gelassene Möglichkeit der Auszüge entschieden. Früher wurden die Auszüge aus den einzelnen Berichten einfach aneinandergereiht. Mit Rücksicht auf das von der österreichischen Gewerbeinspektion befolgte Vorgehen verlangte man auch in Deutschland einen zusammenfassenden Generalbericht nebst vollem Abdrucke der Einzelberichte. Leider wurde nur der erste Teil des Wunsches erfüllt. An Stelle der aneinander gereihten Auszüge trat eine systematische Verarbeitung der Berichte ohne

Mitteilung der Einzelberichte. Da aber mehrere Staaten wie Baden, Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen und neuerdings auch Preussen sich entschlossen, die Berichte ihrer Aufsichtsbeamten dem vollen Inhalte nach zu veröffentlichen, so bot sich insofern eine willkommene Handhabe um zu beurteilen, wie weit die vom Reichsamte des Innern vorgenommene systematische Bearbeitung Anspruch auf volle Objektivität erheben konnte. Diese Kritik fiel jedoch recht ungünstig aus [1]. Gleichwohl wird der gegenwärtige Zustand dem früheren entschieden vorzuziehen sein, da eben früher nur Auszüge veröffentlicht wurden.

Durch die bisher geübte Kritik der deutschen Fabrikinspektion ist die Notwendigkeit und die Art der Reform bereits dargethan.

Um die entsprechende Gleichmässigkeit der Aufsicht zu erzielen, die schon vom Standpunkte des Unternehmers aus um so dringender wird, je tiefer die Schutzgesetzgebung in die Produktionsbedingungen eingreift, ganz abgesehen von dem Rechte aller deutschen Arbeiter auf die volle, thatsächliche Gewährung des ihnen zugedachten Schutzes, werden die Aufsichtsbeamten in wesentlich erhöhter Zahl und mit ausreichender Exekutivgewalt vom Reiche aus zu bestellen sein. Damit jedoch durch die Verkleinerung der Bezirke den Inspektoren nicht der notwendige allgemeinere Ueberblick entgeht, wird sich die Zusammenfassung einer Gruppe von Aufsichtsbezirken zu Oberaufsichtsbezirken und ferner die Einrichtung periodischer Konferenzen der Aufsichts- und Oberaufsichtsbeamten als notwendig herausstellen. An die Spitze der ganzen Organisation muss ein auch schon aus anderen Gründen unentbehrliches Reichsarbeitsamt oder ein Reichsamt für Arbeiterangelegenheiten treten. Möglicherweise kann das bestehende Reichsversicherungsamt zu einem solchen erweitert werden. So wird sich eine neue sozialpolitische Behördenorganisation entfalten. Die Aufgaben der Aufsichtsbeamten werden eben nach der Einbeziehung der jetzt noch von der Arbeiterschutzgesetzgebung vernachlässigten Arbeiterkategorien (Handwerk, Hausindustrie, Handel und Verkehr etc.) so mächtig anschwellen, dass ihnen in der That nur eine neue besondere Behördenorganisation gerecht werden kann. Daraus ergibt sich auch, wie lebhaft in nächster Zeit das Bedürfnis nach einer grossen Zahl technisch,

1) Quarck, Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1887 im Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik, 1889.

hygienisch und sozialpolitisch geschulter Beamten werden muss. Längst ist die Idee vom Nachtwächterberufe des Staates verlassen worden. Trotzdem aber dem Staate immer grössere und schwierigere Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung übertragen worden sind, ist auch heute noch die Ausbildung der Verwaltungsbeamten dieselbe wie in der Blütezeit des laissez faire. Auch hier wird ein Umschwung eintreten müssen. Das Reich wird Sorge tragen müssen, dass ihm für seine mächtigen Aufgaben auch geeignete Organe zur Verfügung stehen. Es wird daher in Zukunft bei der Auswahl der Bewerber auf verwaltungsrechtliche, volkswirtschaftliche, technische und hygienische Kenntnisse, beziehungsweise auf die Absolvierung eines solche Fächer umfassenden Reichsexamens mehr Gewicht zu legen sein als auf die Zugehörigkeit zu gewissen Korps [1]).

Was die Publikation der Berichte der Aufsichtsbeamten angeht, so sollte neben die systematische Bearbeitung jedenfalls auch die volle Mitteilung aller Einzelberichte treten. Ausserdem müsste aber auch jeder Einzelbericht im Buchhandel besonders zu erhalten sein, um auch denjenigen, deren Interesse sich nur auf einzelne Berichte erstreckt, die Anschaffung solcher zu ermöglichen. In Bezug auf den Inhalt wäre noch das englische Vorbild zu empfehlen, insofern als die englischen Berichte eine genaue Tabelle aller Gesetzes-Verletzungen mit Angabe der vollen Namen der betreffenden Unternehmer enthalten. Derartige Veröffentlichungen würden eine sehr wirksame Unterstützung der Aufsichtsbeamten bilden.

Ein nicht unerheblicher Mangel der bisherigen Organisation, der aber noch nicht hervorgehoben wurde, weil er zur Besprechung eines neuen Gegenstandes überhaupt führt, ist durch den Umstand begründet, dass die Aufsichtsbeamten nur eine völlig unzureichende Fühlung mit den Arbeitern zu erzielen vermochten. »Der Verkehr zwischen den Aufsichtsbeamten und den Arbeitern wird nur dann ein fruchtbringender sein, wenn die Ersteren mit geordneten Vertretern der Arbeiterschaft organisationsmässig in Verbindung gesetzt werden«. So äussert sich treffend der badische Aufsichtsbeamte [2]).

Dass solche Einrichtungen nun auch an massgebender Stelle

---

1) Vgl. auch Schmoller in seinem Jahrbuche. XIII S. 683.

2) Bericht für 1889. S. 9.

geplant werden, geht deutlich aus der Rede, mit welcher der Kaiser die Sitzungen des Staatsrates eröffnete, hervor. »Es wird zu erstreben sein, die Vertretungen der Arbeiter mit den staatlichen Berg- und Aufsichtsbeamten in Verbindung zu setzen und auf diese Weise Formen und Ordnungen zu schaffen, durch welche den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Interessen ermöglicht und den staatlichen Behörden Gelegenheit geboten wird, durch Anhörung der unmittelbar Beteiligten fortlaufend über die Verhältnisse der Arbeiter zuverlässig unterrichtet zu werden und mit den letzteren die wünschenswerte Fühlung zu behalten«. Wir gelangen hiermit zur Frage der Arbeiterkammern.

XIII.

Wie in der Frage des internationalen Arbeiterschutzes so scheint auch hier Kaiser Wilhelm II. es ernsthaft mit der Durchführung einer der Herzenswünsche der Arbeiterpartei versuchen zu wollen. Es ist ja hinreichend bekannt, dass die von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages eingebrachte Novelle zur Gewerbeordnung nebst der Aufforderung zu internationalen Vereinbarungen auch den Plan einer Organisation der Arbeit in Arbeitskammern enthielt, mit welchen die Aufsichtsbeamten in Verbindung gebracht werden sollten.

Die wichtige Frage einer staatlich organisierten Vertretung der Arbeiter hat leider von wissenschaftlicher Seite noch keine ausreichende Behandlung erfahren [1]).

Dieses Problem wurde in Deutschland erst als etwas spezifisch österreichisches angesehen. Im Jahre 1872 verlangte nämlich eine Volksversammlung in Wien Arbeiterkammern. Der Verein »Volksstimme« richtete an das Abgeordnetenhaus eine Petition, welche dem Beschluss jener Versammlung entsprach. Trotzdem E. v. Plener in seinem Berichte über diese Petition die Frage einer staatlichen Organisation der Arbeiter in sehr beachtenswerter Weise besprach, wandte man in Deutschland derselben, da sie in Oesterreich mit dem politischen Wahlrechte verquickt auftrat, keinerlei Aufmerksamkeit zu.

In den 80er Jahren waren es dann die deutschen Sozial-

1) Auch die Ausführungen in dem kürzlich erschienenen, sonst viel Brauchbares enthaltenden Werke: Die Organisation der Berufsinteressen von Graetzer, Berlin, 1890, können nicht befriedigen.

demokraten, die mit dem Gedanken der Arbeitskammern hervortraten. Nun scheint wieder eine ruhige, sachliche Prüfung der Idee durch das Vorurteil verhindert worden zu sein, es handle sich um eine spezifisch sozialdemokratische Einrichtung. Namentlich hat auch die deutsche Sozialwissenschaft es verabsäumt, dieser Frage gegenüber Stellung zu nehmen. Die wenigen Erörterungen, die sich finden, gingen vorwiegend von Politikern aus. Obwohl im Jahre 1886 neuerdings in Oesterreich durch Plener die Arbeiterkammern befürwortet wurden, und später sogar eine Enquête [1]) über die Errichtung derselben stattfand, gelang es nicht, in Deutschland die Erörterung dieser Frage in Fluss zu bringen.

Es würde zu weit führen, hier ein genaues Bild von der Arbeitskammer des sozialdemokratischen Antrages [2]) zu entwerfen. Die Kammer, zur Hälfte aus Unternehmern, zur Hälfte aus Hilfspersonen bestehend, sollte in der Ausführung wirtschaftlicher und sozialer Verwaltungsaufgaben unterstützend eingreifen, einen Minimallohn festsetzen, bald als Organ für Beschwerden über Missstände dienen, bald gutachtlich sich über Gesetzentwürfe äussern u. s. w. Die Organisation konnte natürlich, da sie Unternehmer und Hilfspersonen vereinigte, nur den Namen »Arbeitskammer« nicht »Arbeiterkammer« führen.

Der Vorschlag, Unternehmer und Hilfspersonen in einer Organisation zusammenzufassen, trug den Autoren des Entwurfes von einigen Seiten viel Lob ein. So sagte Oechelhäuser [3]): »Als einziger Fortschritt auf der Bahn praktischer Erkenntnis ist nur dabei zu verzeichnen, wie die sozialdemokratische Partei sich jetzt zu Arbeitskammern aus Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen gebildet bekehrt hat, während sie bisher die reinen Arbeiterausschüsse verteidigte.« Aehnlich zustimmend äusserte sich auch Roesicke diesem Gedanken gegenüber. Im Reichstage dagegen wurde von einem Mitgliede der konservativen Partei, dem sächsischen Staatsanwalte Hartmann [4]), ausgeführt, wie gerade die gleich starke Vertretung der Unternehmer und Hilfspersonen jede gedeihliche, positive Thätigkeit der Kammer unmöglich machen

1) Stenographisches Protokoll der Enquête betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern. Wien, 1889.

2) Session 1884/85. Drucksachen Nr. 144.

3) Die Arbeiterfrage. Berlin, 1886. S. 57.

4) Stenographische Berichte. Session 1884/85. S. 1746.

müsse. Bei Stimmengleichheit, die in der Regel eintreten würde gelte der Antrag ja für abgelehnt.

Auch ich kann mir von einem Körper, der die grössten Gegensätze unserer Zeit vereinigt, keine erfolgreiche Thätigkeit versprechen. Ich halte es daher für geboten, neben den bereits bestehenden Organisationen der Unternehmer in Handels- und Gewerbekammern auch den Arbeitern eine besondere Interessenvertretung zu gewähren. Wenn man diesen keine schiedsrichterlichen Kompetenzen zuweisen will, für die sie sich ohnehin nicht eignen, so ist auch kaum einzusehen, warum Unternehmer und Hilfspersonen vereinigt werden sollen. Der Ausgleich der grossen sozialen Gegensätze kann hier unmöglich erfolgen, sondern ist Sache der allgemeinen Sozialpolitik und der sie bestimmenden verfassungsmässigen Organe.

Als Aufgaben der Arbeiterkammern dürften vielmehr nur folgende in's Auge zu fassen sein [1]: Gutachtliche Aeusserungen über alle Angelegenheiten, welche die durch die Kammer vertretenen Arbeiter betreffen. Dahin gehören insbesondere Wohnungsverhältnisse und Einrichtungen zur Pflege und Sicherung der Gesundheit der Arbeiter, sodann Arbeitsnachweis und Herbergswesen, Beförderung aller aus der Initiative der Arbeiter selbst hervorgegangenen Wohlfahrtseinrichtungen, Aufstellung und Fortführung einer exakten Arbeitsstatistik, insbesondere über Lohnhöhe, Arbeitszeit, Nahrungsmittelpreise, Wohnungsmieten u. s. w. Ausserdem wäre den Arbeiterkammern neben den selbstverständlichen Vollmachten um ihren statistischen Aufgaben nachkommen zu können, auch ein Petitions- und Beschwerderecht einzuräumen. Im allgemeinen wäre für jeden Aufsichtsbezirk auch eine Arbeiterkammer einzurichten. Der Kammerbezirk hätte in Kreise zu zerfallen, nach welchen das Wahlrecht auszuüben wäre. Bei der Abgrenzung der Kreise müsste die lokale Verteilung der wichtigsten Industriezweige thunlichst berücksichtigt werden. Ein aktives Wahlrecht wäre bei der grossen Bedeutung der Frauenarbeit in einzelnen Industrien jedenfalls auch den weiblichen Hilfspersonen zuzugestehen. Die Kammer hätte einen der Bestätigung der Regierung unterliegenden Sekretär zu wählen. Bezüglich der allgemeinen arbeitsstatistischen Aufgaben wäre die Arbeiterkammer

1) Vgl. auch den Entwurf einer Arbeitskammer des Bergischen Vereines für Gemeinwohl in Soziale Wohlfahrtseinrichtungen v. C. H. Zander, Düsseldorf, 1890 und Der Zeitgeist. Hamburg. Erster Jahrgang. S. 120,

dem Reichsarbeitsamte unterzuordnen, beziehungsweise einer in ihm zu errichtenden arbeitsstatistischen Abteilung. Nur so könnte ja die Garantie erlangt werden, dass diese wichtigen Aufnahmen im ganzen Reiche nach denselben Gesichtspunkten ausgeführt würden.

Um eine Verbindung zwischen den Aufsichtsbeamten und der Arbeiterkammer herzustellen, würde es zunächst vielleicht genügen, wenn der Aufsichtsbeamte oder einer seiner Hilfsbeamten an den Sitzungen der Kammer als Regierungskommissär teilzunehmen hätte. Ferner würde die allgemeine Pflicht der Kammer zu gutachtlichen Aeusserungen ja besonders gegenüber den Aufsichtsbeamten zu gelten haben.

Ueber ihre Thätigkeit müsste die Kammer jährlich einen zu veröffentlichenden Bericht an das Reichsarbeitsamt erstatten.

Die Organisation der gewerblichen Schiedsgerichte, die gegebenenfalls auch als Einigungsämter wirksam werden könnten, muss m. E. mit Rücksicht auf die wesentlich verschiedenen Aufgaben von den Arbeiterkammern getrennt erfolgen. Nur das Wahlrecht würde auf Seiten des Arbeiters für beide Institutionen das nämliche sein.

Hiermit möge diese kurze Revue über die dringendsten Reformen auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung abgeschlossen sein.

Mancher wird vielleicht den aufgestellten Forderungen kopfschüttelnd mit der Mahnung begegnen, man dürfe nicht zu viel auf einmal wollen, wenn man mehr als wollen will. Insbesondere wird man sich möglicherweise auch skeptisch gegenüber der grossen Zahl von Organisationen verhalten, die neu in's Leben treten sollen. Neben den bereits bestehenden verschiedenen Versicherungsorganisationen eine neue Organisation der Fabrikaufsicht, Arbeiterausschüsse, Arbeiterkammern und gewerbliche Schiedsgerichte, wobei der wünschenswerten aus der Arbeiterwelt selbst hervorgehenden Organisationen noch gar nicht gedacht ist. Indessen ich bin der Meinung, nicht nur im Reiche der Natur, auch im sozialen Leben gelte das Gesetz der Ueberproduktion der Keime. Unserer Zeit ist die schwere Mission zugefallen, eine neue wirtschaftliche und soziale Organisation zu schaffen. Sie wird sich dieser Aufgabe kaum anders entledigen können, als dass dort, wo besondere Bedürfnisse vorliegen, auch besondere Organisationen



zu deren Befriedigung in's Leben zu rufen sind. Ob diese Organisationen sich alle lebensfähig und zur Lösung der ihnen zugedachten Aufgaben geeignet erweisen werden, muss vorerst dahin gestellt bleiben. Sie müssen aber geschaffen werden, sonst können sie nicht den Kampf ums Dasein kämpfen, der allein ihre Lebenskraft entwickeln wird. Je früher und umfassender dieser Aufgabe genügt wird, desto eher darf man hoffen, noch die Zeit des »survival of the fittest« zu erleben und so einen Blick in das Reich der Zukunft zu gewinnen.

Wenn aber gerade jetzt die Aufgaben unverhältnismässig angeschwollen sind, so ist die Ursache doch nur in den grossen Versäumnissen zu suchen, die auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung in den letzten Jahren begangen worden sind. Verspätungen aber können nur durch entsprechende Beschleunigungen ausgeglichen werden. Dass aber unsere Verspätungen eingeholt werden sollen, dafür besitzen wir zum Glücke mehr als eine wertvolle Bürgschaft.

Auch finanzielle Bedenken dürfen hier nicht hindernd in den Weg treten. Ein Volk, das stets bereit gewesen ist, zum Schutze gegen äussere Feinde jedes Opfer zu ertragen, wird nicht zögern können, wenn es endlich gilt, gegen den noch viel gefährlicheren Feind im Innern, gegen das Elend breiter Massen von Volksgenossen und die daraus hervorgehende Unzufriedenheit, den Kampf mutig aufzunehmen. Wird in diesem Kampfe dieselbe Energie und Opferwilligkeit entfaltet, welche der Ausbildung der deutschen Streitkräfte zugewendet zu werden pflegt, dann wird auch hier Deutschlands Fahnen der Sieg begleiten, als dessen Preis uns die Annäherung an das ideale Ziel der menschheitlichen Entwicklung winkt.

SOZIALE VERSICHERUNG UND STATISTIK IN ÖSTERREICH.

VON

DR. MORIZ ERTL
IN WIEN.

B. Krankenversicherung [1]).

Nachdem es uns im ersten Teile dieser Abhandlung gestattet war, zu zeigen, wie sich die österreichische Unfallversicherung zu Zwecken der Sozialstatistik verwertbar erweisen wird, wollen wir im folgenden die österreichische Krankenversicherung nach dieser Richtung prüfen. Es werden uns dabei zwei Momente zu statten kommen. Einmal die Thatsache, dass die Krankenversicherung sich über ein weitaus grösseres Beobachtungsfeld erstreckt, da eine viel grössere Zahl von Berufsgruppen in dieselbe einbezogen ist; zum zweiten aber der Umstand, dass die Krankenversicherung keine Betriebs-, sondern eine Individualversicherung der betroffenen Arbeiter ist.

Wie in unseren Betrachtungen über die Unfallversicherung möge es uns auch hier wieder gestattet sein, die zum Zwecke der ersten Orientierung gepflogenen Erhebungen von den eigentlichen im Gesetze für die Statistik geschaffenen Grundlagen zu unterscheiden.

I. Vorerhebungen.

Durch den Min.-Erl. v. 14. Mai 1889, Z. 8351 (S. 58 A. N.) wurde in Ausfuhrung des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl. 33 die Ausarbeitung von Organisationsplänen für die Bezirkskrankenkassen angeordnet. Mit dieser weitgreifenden Arbeit der Verwaltungsbehörden gieng aber eine zweite

1) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Band III, S. 95 fg.

Hand in Hand. Das Krankenversicherungsgesetz nämlich lässt, wie bekannt, neben den neu zu schaffenden Kassen noch die bereits bestehenden zu, wenn dieselben ihre Statuten dem Gesetze anpassen [1]). Dabei sind die Vereinskassen von den übrigen zu scheiden. Wenn die Vereinskassen ihre Statuten bis zur Aktivierung der Bezirkskassen nicht umänderten (und ein grosser Teil derselben hat sie geändert, vgl. S. 15 und S. 109 A. N. I. Suppl.), so verfielen ihre Mitglieder der Bezirkskassenversicherungspflicht. Dagegen wurde für die übrigen geduldeten Kassen eine Frist (1. März, später 1. April 1889) festgesetzt, nach deren Ablauf die bis dahin nicht geänderten Statuten von der Behörde selbst geändert wurden. Ausser der Errichtung und Abgrenzung der Bezirkskassen und der Genehmigung ihrer Statuten musste also von der politischen Behörde noch die Prüfung, bezw. Genehmigung der Statuten aller anderen Kassenarten vorgenommen werden. Drittens mussten aber noch (Erlass v. 25. Nov. 1888, Z. 20969, S. 259 A. N.) jene Unternehmer, welche nach dem Gesetze zur Errichtung von Betriebskrankenkassen verpflichtet waren, bei deren Betrieben aber bisher keine solche Kasse bestand, bis 1. Mai 1889 zur Gründung einer solchen verhalten werden. Bei den Erhebungen ergab sich überdies (vgl. S. 260 A. N.), dass viele Genossenschaftskassen nur eine minimale Anzahl von Mitgliedern aufwiesen, weshalb angeordnet wurde, dass die Angehörigen solcher genossenschaftlichen Krankenkassen, welche keinen Ersatz für die durch das allgemeine Institut der Bezirkskassen gewährleistete Krankenversicherung bieten, in die Bezirkskassen einzubeziehen seien.

Als statistischer Niederschlag aller dieser umfangreichen und aller Anerkennung werten Organisationsarbeiten ergab sich eine dreifache Nachweisung.

1) Schon Ende 1888 (S. 214 ff. A. N.) wurde ein Organisationsplan der Bezirkskrankenkassen publiziert, nach welchem sich im ganzen 586 Kassen mit 818 968 Versicherungspflichtigen ergaben. Durch fortwährende Richtigstellungen, durch Scheidung einer Kasse in mehrere oder durch Vereinigung mehrerer Kassen, endlich durch die kontrollierte Anmeldung bei den schon ge-

1) Die wenig übersichtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die einzelnen Arten der Krankenkassen finden sich gruppiert bei Ertl, Die soziale Versicherung in Oesterreich, Schmoller's Jahrbuch, a. a. O. S. 674 ff.

schaffenen Kassen im Laufe des letzten Jahres wurden diese Ziffern rektifiziert, so dass sich, als das Ministerium nach Abschluss der Organisierung der Krankenversicherung (die Versicherung selbst begann am 1. August 1889) eine Zählung der bei den verschiedenen nach dem K.G. eingerichteten Krankenkassen versicherten Personen anordnete, 559 [1]) Bezirkskrankenkassen mit 432 718 [1]) Mitgliedern ergaben. (S. 68 A. N. I. Suppl.) Die Nachweisung ist nach politischen Bezirken der einzelnen Kronländer gemacht und lässt nicht nur die Mitgliederzahl und den Sitz der Bezirkskrankenkasse, sondern auch den Umfang derselben erkennen, wobei wir finden, dass es naturgemäss sehr oft für zweckmässig erachtet wurde, eine Kasse für mehrere Gerichtsbezirke zu errichten. Im einzelnen ergaben sich bezüglich der Mitgliederzahl je nach den territorialen Verhältnissen natürlich die grössten Verschiedenheiten. Wir haben im folgenden eine Tabelle (s. umstehend) entworfen, welche die Verhältnisse der Bezirkskassen, sowie der Betriebs- und Genossenschaftskrankenkassen (S. 109 u. S. 140 A. N. I. Suppl.) zur Anschauung bringt. Wir nehmen dabei die Prager Bezirkskasse mit 20 000 Mitgliedern an. Ob die einzelnen Betriebskassen schon früher bestanden oder im Sinne unserer früheren Ausführungen erst geschaffen wurden, lässt sich dabei nicht ermitteln.

Dabei ergibt sich die etwas beruhigende Thatsache, dass die Bezirkskrankenkassen im Vergleiche zu den anderen Kassenarten einen viel grösseren Bestand von Mitgliedern aufweisen. Die Gefahr der grossen Verwaltungskosten, welche die Bezirkskassen gegenüber den anderen Kassen ganz besonders trifft, wird durch die versicherungstechnisch günstigere Mitgliederzahl gemildert, und wir freuen uns dieser Thatsache umsomehr, als ja doch die Bezirkskassen vom Gesetze weniger subsidiär, wie es nach dem Wortlaute scheinen möchte, als vielmehr grundlegend für den ganzen Organismus der Versicherung gedacht sind und deshalb für alle Eventualfälle (man betrachte doch die bedenklichen Ziffern bei den Genossenschaftskassen!) durch ihre Leistungsfähigkeit gerüstet sein müssen.

Zu diesen 3 Kassenarten kommen noch die genehmigten

---

1) Dabei ist die Kasse des Kommunalgebietes von Prag, welche in der ersten Zusammenstellung mit 20 000 Versicherungspflichtigen beziffert war, vorläufig ausser Betracht geblieben.

Kronland	I. Bezirkskassen			II. Betriebskassen.			III. Genossenschaftskassen		
	Anzahl der								
	Kassen	Mitglieder		Kassen	Mitglieder		Kassen	Mitglieder	
		Im ganzen	Durchschnittl. bei 1 Kasse		Im ganzen	Durchschnittl. bei 1 Kasse		Im ganzen	Durchschnittl. bei 1 Kasse
Niederösterreich	47	89 334	1 901	115	39 007	339	115	103 408	899
Oberösterreich	32	14 448	4 515	37	6 852	185	139	14 002	101
Salzburg	12	3 298	275	5	1 076	215	13	2 288	176
Steiermark	42	32 857	782	32	10 133	317	38	5 954	157
Kärnten	22	9 054	412	19	2 087	110	1	36	36
Krain	16	7 979	499	17	2 445	144	1	18	18
Küstenland	12	20 378	1 698	7	3 366	481	1	345	345
Tirol und Vorarlberg	38	19 172	505	49	10 081	206	33	5 355	162
Böhmen	185	159 677	863	695	151 922	219	102	19 860	195
Mähren	66	42 799	648	234	46 596	199	75	17 346	231
Schlesien	19	15 198	800	78	27 092	347	48	7 895	164
Galizien	55	32 184	585	32	5 430	170	27	3 003	111
Bukowina	8	3 676	466	3	942	314	6	1 160	193
Dalmatien	6	2 664	444	—	—	—	—	—	—
Im ganzen	560	452 718	808	1 323	307 029	232	599	180 670	302

Krankenkassen der Staatsbetriebe [1]), nämlich 32 Kassen mit 79 372 Mitgliedern (S. 115 A. N. I. Suppl.) sowie 24 genehmigte Kassen der Privateisenbahnen mit 73 465 und 1 genehmigte Kasse eines Dampfschiffahrtsbetriebes mit 172 Mitgliedern (S. 116 A. N. I. Suppl.). Ferner 4 Baukrankenkassen mit zusammen 266 Mitgliedern (S. 146 A. N. I. Suppl.) und 34 Vereinskrankenkassen mit 174 944 Mitgliedern (S. 149 A. N. I. Suppl.). Endlich kommen noch hinzu die Bruderladen (Knappschaftskassen), deren Regelung auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R.G.Bl. Nr. 127 zu erfolgen hat, mit 122 892 Mitgliedern.

Es ergibt sich somit eine Gesamtzahl von 1 391 528 Personen, welchen die Wohlthaten einer Krankenversicherung im weiteren Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zugute kommen werden. Allerdings dürfen wir diese Ziffer wegen der noch in Aussicht stehenden Berichtigungen nur als eine ungefähr zutreffende betrachten.

2) Die zweite Art der Nachweisungen besteht in einer synoptischen Tabelle über die Statutenbestimmungen der Bezirkskrankenkassen (S. 627 A. N.) Diese Tabelle, welche in ihrer formellen Anordnung Vieles zu wünschen übrig lässt, hat zunächst für die Verwaltung, dann aber auch für die soziale Statistik einen Wert. Wir erfahren daraus u. a., wie viele Kassen die Beiträge nach dem Musterstatute (oder höher oder geringer) einheben; ob der »übliche« oder der wirkliche Taglohn der Berechnung zu Grunde gelegt wird; in welchen Terminen die Beiträge eingezahlt werden; die Maximaldauer der Krankenunterstützung; die Anzahl der Lohnklassen, welche bei Ermittlung des im Gerichtsbezirke »üblichen Taglohns« durch die politische Behörde erster Instanz festgestellt wurden; die Höhe des Beerdigungskostenbeitrages u. s. w. Wir besprechen der Kürze halber nur die drei uns sozialstatistisch am meisten interessierenden Punkte. Von den damals nachgewiesenen 569 Kassen hatten 519 den Beitrag der versicherungspflichtigen Mitglieder nach dem Musterstatute (2 Kreuzer), zwei derselben mit 1, acht mit $1^1/_2$ und zweiundzwanzig [2]) mit 3 Kreuzern, 18 aber tarifmässig normiert. Ferner wollen wir erwähnen, dass 432 Kassen den »üb-

1) 1. Staatsbahnen und vom Staate verwaltete Privatbahnen. 2. Hof- und Staatsdruckerei. 3. Hauptmünzamt 4. Geniedirektion in Pola. 5. 28 Tabakfabriken

2) Sämtlich in Kärnten.

lichen«, 137 aber den wirklichen Taglohn zur Grundlage der Berechnung wählten. Endlich interessiert uns noch, dass die Maximaldauer der Krankenunterstützung bei der überwiegenden Mehrzahl der Bezirkskassen (564) dem Musterstatute konform (20 Wochen), nur bei 2 Kassen auf 26 und bei 3 Kassen auf weitere 20 Wochen (jedoch mit 30 % Krankengeld) festgesetzt wurde.

3) Eine der sozialstatistisch wichtigsten Vorerhebungen besteht in der Festsetzung der im Gerichtsbezirke üblichen Taglöhne, welche der Berechnung der Beiträge wie der Prämien zu Grunde zu legen sind. Wir finden die betreffenden Zusammenstellungen (S. 428 ff. und S. 588 ff. A. N.) für den Sprengel jeder Bezirkskasse und nach männlichen und weiblichen Arbeitern geschieden. Innerhalb dieser Gruppen sind wieder teils nur Scheidungen nach der Arbeitsrangstellung (jugendliche Hilfsarbeiter, Taglöhner, Arbeiter, Vorarbeiter, Betriebsbeamte u. s. w.), teils nach einzelnen Berufsarten und innerhalb derselben wieder nach der Rangstellung (Kategorie) gemacht. So sehen wir z. B. in Oberösterreich die gewöhnlichen von den Sensenwerks-, Bau-, landwirtschaftlichen, Fabriks- und sonstigen gewerblichen Arbeitern geschieden; Tirol weist für Trient und Rovereto ein alphabetisches Verzeichnis aller gewerblichen Gruppen und diese wieder nach Arbeiterkategorien auf; in Böhmen finden wir Fabriken, Ziegeleien, Erdarbeiten, Baugewerbe, Glasindustrie, Handelsgewerbe, Landwirtschaft u. s. w. ausgeschieden, in Schlesien wieder die Webergehilfen, in Galizien die Steinbrüche, Brauereien, Brennereien, Mühlen, Sägen (Winter- und Sommerperiode nach Lohn getrennt!), Fabriken, Naphtawerke, Landwirtschaft u. s. w. Wir kommen später bei Besprechung der Lohnstatistik auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes auf diese Tabellen zurück.

II. Gesetz und Verordnungen.

Um den Gedankengang zu vereinfachen, wollen wir bei Darstellung der statistischen Handhaben in der Krankenversicherung vorläufig nur die Bezirkskrankenkassen in Betracht ziehen. Wir gehen nun wieder von der Anzeigepflicht als der ersten Bedingung einer statistischen Erfassung aus.

Die Anzeigepflicht ist wieder eine zweifache. Wir beginnen mit dem Analogon der bei der Unfallversicherung besprochenen Betriebsanzeigepflicht, welche wir hier Arbeiteranzeigepflicht nennen können. Die Krankenversicherung hat es näm-

lich nicht mit den Betrieben, sondern mit den einzelnen Individuen als Einheiten zu thun.

Nach § 31 K.G. sind die Arbeitgeber verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankenkasse begründet, bei einer von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Stelle anzumelden. Die erste, bei Errichtung der Kasse zu erstattende Anzeige hat binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung [1]) anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Ein notwendiges Korrelat zu diesen Bestimmungen bietet der § 61 K.G., welcher Krankenkassen, deren Mitgliedschaft von der Pflicht befreit, der Bezirkskrankenkasse anzugehören, verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen. Diesen Bestimmungen der positiven und negativen Anzeigepflicht ist durch Strafandrohung (§ 67 K.G.) und Ersatzverpflichtung (§ 32 K.G.) der nötige Nachdruck gegeben. In Ausführung der Anzeigevorschriften des Gesetzes bestimmt der § 6 des Musterstatuts für Bezirkskassen (S. 93 A. N.), dass die Abmeldung den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden, sowie den Zeitpunkt des Austrittes aus der Beschäftigung, die Anmeldung dagegen folgende Punkte zu enthalten habe: 1) Vor- und Zunamen des Anzumeldenden. 2) Lohnkategorie (ev. täglichen Arbeitsverdienst). 3) Geburtsdaten. 4) Zeit des Eintrittes in die Beschäftigung. Die Veränderungen in den Kategorien sind am Schlusse jedes Jahres von den Arbeitgebern der Bezirkskasse bekannt zu geben. Auf Grund der Anmeldung werden den Arbeitern (§ 7 des Musterstatuts) Legitimationskarten ausgestellt, welche noch überdies den Betrag des täglichen Krankengeldes und der Beerdigungskosten, worauf das Mitglied Anspruch hat, sowie die genaue Adresse des Arbeitgebers, die Bezeichnung des Betriebes, ferner die Adresse des Kassenarztes zu enthalten

1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter sind sofort nach Antritt der Beschäftigung anzumelden (§ 17 Musterstatut). Bezüglich der An- und Abmeldung der land- und forstwirtschaftlichen wie der Arbeiter der Hausindustrie können besondere Vereinbarungen (§ 16 Musterstatut) stattfinden. Vgl. S. 99 A. N.

haben. Für die An- und Abmeldung hat der »Entwurf einer Geschäftsordnung für die Betriebskrankenkassen« (S. 541 A. N.) auch fakultativ Formularien vorgeschrieben, welche ungefähr den Erfordernissen des Musterstatuts entsprechen und nur neben der Lohnkategorie noch glücklicherweise die »Art der Beschäftigung« verlangen, worunter wir, da das Anmeldungsformular vom Arbeitgeber überreicht und auch von diesem die Ueberschrift »Art und Ort des Betriebes« für alle angemeldeten Arbeiter zusammen ausgefüllt wird, nur die Beschäftigungsart i. e. S. (Arbeitsrangstellung) verstehen dürfen.

Die Anmeldung führt zur Anlage der Matrikeln (für Männer und Frauen gesondert), welche bei den Bezirkskassen erfolgen wird (vgl. das Muster S. 582 A. N.). Und hierin scheint uns ein Grundfehler gelegen. Die Krankenversicherung hat es mit kleinen Gebieten und mit einzelnen Individuen zu thun, die beständig überwacht, registriert, kontrolliert werden müssen. Diesen Umstand sollten unseres Erachtens die Kassen sich nicht entgehen lassen. Sie sollten ein Kataster mit Individual-Zählblättern einführen. Wenn man schon überhaupt nicht zu einfachen Mitgliederlisten, sondern zu Matrikeln nach Altersklassen greift, sollte man den Gedanken auch konsequent zu Ende gedacht und Zählkarten mit näheren Individualangaben vorgeschrieben haben. Denn wir meinen, dass der Kassenführer, welcher die Matrikeln nach dem Geschlechte und nach Altersklassen anzulegen und vermittelst des alphabetischen Verzeichnisses (S. 556 A. N.) in Evidenz zu führen versteht, auch der Führung eines um so vieles wertvolleren Zählkartenkatasters gewachsen sein dürfte. Wir kommen auf die Konsequenzen bei Besprechung der Krankenstatistik zurück und haben uns an dieser Stelle nur noch zu fragen, welche Art von Personen denn eigentlich durch die erste Art der Anzeigepflicht in den Matrikeln der Bezirkskassen zur statistischen Erfassung gelangen.

Der Krankenversicherung (§§ 1—4 K.G.) unterliegen 1) alle in Gemässheit des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfall Versicherten (mit vorläufiger Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter), 2) alle in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den zugehörigen Anlagen, 3) alle beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe, 4) alle in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstigen gewerbsmässig betriebenen Unternehmung beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (Lehrlinge,

Volontäre, Praktikanten) Dabei sind dann wieder ausgenommen die Arbeiter beim Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere, Bedienstete mit festem Gehalte beim Staate, Land u. s. w. und Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen Anspruch auf Unterstützung in der Familie des Arbeitgebers haben, und welche deshalb mit ihrer Zustimmung von der Versicherung befreit werden können. Es kommen aber noch hinzu: die land- und forstwirtschaftlichen, sowie die Arbeiter der Hausindustrie, aber nur für den Fall, als deren Arbeitgeber mit deren Zustimmung freiwillig der Krankenversicherung beitreten.

Mitglieder der Bezirkskassen nun sind 1) alle jene eben genannten versicherungspflichtigen Personen, welche in deren Sprengel beschäftigt und nicht bei einer sonst genehmigten Krankenkasse versichert sind; 2) solche Personen, welche das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben und freiwillig eintreten [1]).

Wenn wir also diese Bestimmungen im grossen überblicken und von den vielen im Gesetze noch enthaltenen Details absehen, so finden wir als Grundstock unserer statistischen Betrachtungen ein Material, welches bei weitem nicht die Homogenität und Charakteristik der Individuen der Unfallversicherung aufweist. Während dort die Grossindustrie vorwiegt, ist hier ein Teil derselben durch die Betriebs-, Bau-, Vereins- und Knappschaftskassen ausgeschieden, ein anderer Teil der Grossindustrie aber darin enthalten, und zwar mit dem Kleingewerbe vermengt, von dem wieder ein Teil in die Genossenschaftskassen geflüchtet ist. Ueberdies aber finden wir einerseits freiwillig beitretende Personen, welche durch das blosse Postulat eines Alters unter 35 Jahren vielleicht gar nichts mit dem eigentlichen Arbeiterstande gemein haben, andrerseits aber infolge der weiten Ausdehnung des Gesetzes selbst (»sonstige gewerbsmässig betriebene Unternehmung«) sogar unter den versicherungspflichtigen Personen solche, welche durchaus nicht dem eigentlichen Arbeiterstande angehören [2]). So

1) Eine dritte Art von Mitgliedern, welche wir »emeritierte« genannt haben, können wir hier als weniger wichtig übergehen. Vgl. Ertl, a. a. O. S. 676.

2) Wir erwähnen hier nicht nur die Versicherungspflicht des Apothekerpersonals (Min.-Erl. v. 9. April 1889, Z. 6128, S. 349 A. N.), sondern auch alle sonstigen Unternehmungen, welche im Art. V. des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 genannt sind, soferne sie gewerbsmässig betrieben werden, also insbesondere die litterarische Thätigkeit, die Geschäfte der Advokaten, Notare, Handelsmäkler, Börseagenten, Ingenieure, Aerzte, Heilanstalten (Irren-, Badeanstalten etc.), den Privatunterricht und die betreffenden Erziehungsanstalten, Kreditanstalten,



sehr wir uns vom Standpunkte der Versicherungstechnik über die Ansammlung zahlreicher und verschiedenartiger Risken freuen, so werden wir doch andrerseits sehr vorsichtig bei statistischen Schlussfolgerungen sein müssen. Wir wollen übrigens hoffen, dass diese Gefahren durch eine klare und eingehende Nachweisung der Beschäftigungsarten behoben sein werden, was allerdings bei der oben unter den »Vorerhebungen« gebrachten Tabelle keineswegs der Fall war. Nach den Matrikeln jedoch ist es möglich, ausser der Zahl noch das Geschlecht, die Beschäftigungsart, die Lohnkategorie, die Geburtsdaten (und den für uns weniger wichtigen Eintritts- bezw. Austrittstag, resp. den Todestag) festzustellen. Dass dabei der Zivilstand (eventuell Kinderzahl) und die Zuständigkeit fehlen (von anderen Daten ganz abgesehen), müssen wir noch als geringeren Nachteil bezeichnen angesichts des grossen Uebelstandes, dass überhaupt keine Zählblätter eingeführt sind.

Wir können zur zweiten Art der Anzeigepflicht, zur Krankheitsanzeigepflicht, übergehen, welche eigentlich weniger als eine Pflicht, denn als ein Recht erscheint, insoferne sie nicht den Unternehmer, sondern den Arbeiter trifft. Die Krankheitsanzeige ist im Gesetze durchaus nicht so eingehend bedacht, wie die Unfallsanzeige. Wir hören nur beiläufig von derselben, so z. B. von der Strafe der Simulation (§ 35 K.G.). Erst im § 13 des Musterstatuts erfahren wir, dass ein Krankenschein vom Kassenarzte oder von dem durch den Vorstand bestimmten Vertrauensmann ausgestellt wird, und dass die Krankheiten von ihm in der für die Krankheitsstatistik vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen sind. Doch kann durch Statut auch festgesetzt sein, dass die Anzeige der Erkrankung und Wiedergenesung sofort an den Kassenvorstand geschieht (vgl. S. 120 A. N.). In der oben erwähnten »Geschäftsordnung« ist dann näher bestimmt (§ 6), wie die Meldung durch den Krankenschein oder bei im Krankenhause Untergebrachten [1]) durch den Spitalszettel (S. 549 A. N.) zu kon-

Banken, Sparkassen, Theater, Zeitungen, Hausierer etc., eine Auslegung, deren weitreichende Konsequenzen die betreffende Entscheidung (vgl. S. 13 A. N. I Suppl.) selbst nur mit grosser Reserve zuzugeben scheint, und welche man später (vgl. z. B. S. 71 A. N. I. Suppl.) nicht einfach citiert, sondern neuerdings zum Gegenstande einer Entscheidung gemacht hat.

1) Vgl. über die Verpflegung im Krankenhause meine Ausführungen gegen Menzel in der »Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung«, XXII. Jahrg. S. 14 und 15, dann S. 37 und 38.

statieren ist, und wie die Kontrolle (§ 7) durch freiwillige Krankenbesucher und Berufskontrolleure zu geschehen hat. Dabei sind die Erhebungsmomente nicht in der Weise taxativ vorgeschrieben wie bei der Kontrolle der Unfallsanzeige (vgl. oben).

Der Krankenschein nun (S. 584 A. N.) enthält ausser dem Namen des Mitglieds, der Beschäftigungsart, Geburtszeit und dem Tage der Meldung (bezw. dem Wiederbeginn der Erwerbsfähigkeit) noch den Namen der Krankheit und für 20 Krankenwochen je einen Coupon, auf welchem die Dauer der Erwerbsunfähigkeit vom Kassenarzt bestätigt, und gegen deren Ausfolgung das Krankengeld ausgezahlt wird. Der Kranken- und Todtenschein [1]) nebst den Matrikeln sind die Grundlage der durch § 72 K.G. den Krankenkassen und durch § 39 K.G. insbesondere den Bezirkskrankenkassen-Verbänden vorgeschriebenen, durch § 18 des Musterstatuts für Bezirkskassen, sowie durch § 8 der »Geschäftsordnung« näher normierten Statistik. Unseres Erachtens sollte für den Stand (Mitglieder) und die Bewegung (Krankheit) dasselbe Individualzählblatt, eventuell auch zwei Zählblätter bestehen. Nach den gesetzlichen Vorschriften sehen wir aber ein Zählblatt (Matrikel) für sämtliche Angehörige einer Altersklasse (desselben Geschlechts) und daneben ein Individualzählblatt für den Erkrankungsfall, welches Zählblatt allerdings in viele getrennte Coupons, in den zugehörigen Krankenschein selbst (der gleichsam den Talon vorstellt) und endlich in die »durchstrichenen« Krankenscheine für wiederholte Erkrankung an derselben Krankheit (§ 10 Geschäftsordnung) zerfällt und daher technisch die grössten Schwierigkeiten bietet, wie schon aus der komplizierten Beschreibung in der Geschäftsordnung hervorgeht (S. 557—559 A. N.)

Was wird aber nun auf Grund dieser komplizierten Zählblätter statistisch gewonnen? Wir können dies um so leichter anführen, als das Musterstatut uns (im Gegensatze zur Unfallversicherung) gleich die Konzentrationsformulare an die Hand gibt (S. 132 A. N.)

Das Formular I siebt noch die an sich schon geringen Auskünfte der Matrikeln durch einen engmaschigen Tabellenkopf und sagt uns nur (und zwar für Männer und Frauen und Altersklassen gesondert) die Anzahl der Mitglieder zu Anfang und zu Ende

1) Derselbe enthält folgende Rubriken: Name, Art der Beschäftigung, Geburtszeit, Todestag, Todesursache. (S. 585 A. N.).

des Jahres, die Anzahl der erkrankten und gestorbenen Mitglieder und die Anzahl der Erkrankungen überhaupt (also auch der wiederholten), sowie die ausgezahlten Krankentage im Laufe des Jahres. Von der Beschäftigungsart ist keine Rede. Das Formular II, welches im Gegensatze zum Formular I auch die nur vorübergehend beschäftigten, in die Matrikeln nicht aufzunehmenden Mitglieder enthält (S. 559 A. N.), hat dafür die Beschäftigungsart in Vertikal- und ein detailliertes Schema der Krankheiten (nach Gruppen geordnet) als Horizontalspalten. Es ist für 3 Arten von Nachweisungen bestimmt. Einmal wird es für die Anzahl der Erkrankungen (nicht der erkrankten Personen), das zweite Mal für die Anzahl der Sterbefälle und das dritte Mal für die Anzahl der ausgezahlten Krankentage ausgefüllt. Also wieder der alte Fehler: man wird die Anzahl der erkrankten Kupferschmiede oder der gestorbenen Bäcker oder die Krankentage der Weber kennen, ohne dass uns das Formular I besagt hätte, wie viele Kupferschmiede, Bäcker oder Weber überhaupt in Betracht kommen. Ob dabei die so wichtige Beschäftigungsart (Arbeitsrangstellung) oder, wie angedeutet, nur der Berufszweig in Betracht gezogen werden wird, ist sehr fraglich [1]). Uns interessiert es aber doch gewiss sehr zu wissen, ob in einer Papierfabrik die Bediener der Holländermaschine oder die Hadernsortierer mehr der Phtisis zum Opfer fielen. Ueberdies sind aber die so wichtigen Kombinationen von Zivilstand und Berufsart, Berufsart und Alter, Alter und Zivilstand, Alter und Krankheit u. s. w. infolge Mangels guter Zählkartenformulare von vorneherein unmöglich gemacht. Wir würden dies nicht beklagen, wenn der eine, so selten erhobene Faktor, das Alter, oder das vorzügliche Krankheitsschema überhaupt nicht in Rücksicht gezogen worden wären. Aber dass man sich der Statistik zuliebe schon mit schwierigen Erhebungen quält, dass man Formulare mit aller Mühe und allem guten Willen angelegt und dann durch den fehlenden organischen Zusammenhang nahezu wertlos gemacht hat, das müssen wir vom Standpunkte der Sozialstatistik bedauern. Allen diesen Uebel-

1) Das Schema der »Beschäftigungsarten« im Formular II wird nicht aus den Matrikeln, sondern aus den An- und Abmeldescheinen gewonnen. Die ziemlich mystische Beschreibung der Art und Weise, wie dies geschieht (vgl. S. 558 letzte alin. A. N.), lässt alle Zweifel bezüglich der Gewinnung eines guten Berufs- und Betriebsartenschemas sehr begründet erscheinen. Wie sich ein Kassenführer in dieser verworrenen Anleitung zurecht finden soll, ist uns ein Rätsel

ständen kann aber noch abgeholfen werden, und wir hoffen, dass dies mit der Zeit geschehen wird. Es wäre unbillig, von den jungen, binnen kurzer Zeit geschaffenen Institutionen gleich das Beste zu verlangen.

Wir müssen ohnedies gestehen, dass die österreichischen Verhältnisse in sozialstatistischer Hinsicht besser angelegt sind, als die entsprechenden in Deutschland [1]). Einheitliche Bestimmungen über ein Mitgliederverzeichnis hat es dort überhaupt früher nicht gegeben, und werden erst die statistischen Nachweisungen für das Jahr 1888 die Folgen des Bundesratsbeschlusses vom 23. Juni 1887, wodurch die Art und Form der Rechnungsführung wesentlich geregelt worden ist, zeigen. Die in Deutschland früher durchgeführte Scheidung nach gesetzlichen, statutarischen und freiwilligen Mitgliedern wurde später als undurchführbar erkannt, und auch die österreichischen Nachweisungen lassen für die Scheidung der verschiedenen Mitglieder keine Spalte offen. Die rote Farbe der Anmeldungsformulare Nichtversicherungspflichtiger (S. 547 A. N.) scheint hier nur das Haltsignal für jeden Versuch einer näheren Erforschung derselben zu bedeuten. Doch scheint uns dieser Mangel unbedeutend, wenn wir den Vorteil der Formulare I und II gegenüber den deutschen Nachweisen bedenken. Wenn es auch leider nicht möglich sein wird, die Scheidung nach Berufsgruppen [2]) für den Mitgliederstand der Krankenkassen sofort durchzuführen, so wird dies doch wenigstens für die Krankenbewegung erreicht werden. In Deutschland ist von Alters-, Berufs- und Krankheitsgruppen keine Rede. Wir erfahren von den Mitgliedern nichts als die Zahl und das Geschlecht. Bezüglich der mittleren jährlichen Mitgliederzahl sei uns gestattet zu erwähnen, dass die Berechnung derselben in Deutschland von 1888 ab viel leichter möglich sein wird, als in Oesterreich. In Deutschland werden dann die Mitglieder für jeden 1. Monatstag im Jahre nachgewiesen, und wird der Durchschnitt daher recht genau berechnet werden. Dagegen werden wir in Oesterreich nur den Stand zu Anfang und zu Ende des Jahres kennen, was ein grosser

1) Vgl. Mayr, a. a O. S. 203 ff.

2) Nach der »Geschäftsordnung« zu schliessen (vgl. S. 558 letzte alin. A N.), wird es zwar nicht möglich sein, den Bestand der Mitglieder nach Berufsgruppen auszuweisen, doch werden wenigstens alle Berufsgruppen einer Kasse, auch wenn sie etwa keine Krankheitsfälle aufweisen sollten, im Tabellenkopfe des Formulars II erscheinen.

Nachteil ist. Eine Konstatierung der Mitgliederzahl für jeden 1. (oder was uns zweckmässiger schiene: 15.) Monatstag dürfte aber nicht zu grosse Schwierigkeiten bieten und wäre von bedeutendem Vorteile [1]). Die, wie es scheint, bisher in Deutschland übliche Berechnung der mittleren Mitgliederzahl vermittelst des Durchschnittslohnes könnten wir gar nicht befürworten [2]). Dies sind nur die Schwierigkeiten, welche bei Berechnung der mittleren Mitgliederzahl einer Kasse oder Kassenart erscheinen. Dass die Schwankungen in der Mitgliederzahl aller Krankenkassen sich teilweise ausgleichen, dürfte bei der Erwägung klar werden, dass ja die Bewegung des Mitgliederstandes vielfach nur ein Giro zwischen den einzelnen Kassenarten bedeutet.

Ausser der Zahl und den Personalien der Mitglieder wird sich aus Formular I und II die Krankheitsdauer, die Erkrankungshäufigkeit und die Mortalität ermitteln lassen. Auf den separaten Ausweis der durch Unfälle herbeigeführten Erkrankungen werden wir (wie in Deutschland) leider vorläufig verzichten müssen, sofern sich nicht in dem Krankheitsschema selbst ein Anhaltspunkt darüber finden wird.

Die Krankheitsdauer ergibt sich aus der Division der Krankentage durch die Anzahl der Erkrankungen [3]). Dabei ist aber

1) Merkwürdigerweise wird für die nur »vorübergebend beschäftigten« Mitglieder (§ 17 des Musterstatuts) nacb der Geschäftsordnung (vgl. S. 583 A. N.), da für dieselben das Formular I nicht in Anwendung kommt, eine »Uebersicht« eingeführt, welche die Anzahl derselben an jedem 1. Monatstag des Jahres konstatiert. In diesem einen Punkte ist also die statistische Erfassung besser, als für die eigentlichen Mitglieder, obwohl die »Uebersicht« sonst nur das Geschlecht, die Summe der Erkrankungs- und Sterbefälle und der ausgezahlten Krankentage enthält.

2) Die mittlere Mitgliederzahl soll nach dieser Methode der Quotient aus zwei Grössen sein. Der Dividend besteht in dem Jahres-Lohneinkommen aller Mitglieder, welches sich aus dem Prozentverhältnisse der in ihrer Summe bekannten Beiträge zum Lohne berechnen lässt. Der Divisor besteht in dem durchschnittlichen Jahreslohneinkommen eines Mitgliedes; dieses glaubt man durch Division des Krankengeldes durch die Krankentage und vermittelst des Prozentverhältnisses zwischen Krankengeld und Lohn finden zu können. Doch erhält man bei dieser Division nur den durchschnittlichen Taglohn eines Mitgliedes, und es lässt sich daraus, selbst bei der Hypothese, dass die Anzahl der Erkrankten typisch in ihren Lohnverhältnissen wäre, das Jahreslohneinkommen deshalb nicht berechnen, weil die Zahl der Arbeitstage jedes Arbeiters unbekannt sind. Ueberhaupt sollte man bei der Operation mit solchen Durchschnitten vorsichtiger sein und nicht, wie es so oft geschieht, die mathematische Statistik dadurch entbehren zu konnen glauben, dass man sich einfach über sie hinwegsetzt.

3) Spalte 3 des Formulars I enthält alle Mitglieder, welche erkrankten; dabei

bis jetzt immer sehr wenig erörtert worden, was man eigentlich unter der Krankheitsdauer verstehen soll, ob die Dauer eines Krankheitsfalles in Tagen (wie in der deutschen Statistik) oder die Dauer der durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit eines Arbeiters innerhalb eines Jahres. Erstere ist sozialstatistisch wichtiger, da es gewiss kein richtiges Bild der »Krankheitsdauer« gibt, wenn ich in dieselbe alle Tage, während welcher ein Arbeiter an Halsentzündung, ferner infolge eines in einem späteren Monate des Jahres etwa erfolgten Beinbruches, endlich etwa an Blattern erkrankt war, einbeziehe. Dagegen hat es versicherungstechnisch einen Wert, die Krankheitsdauer als Dauer der Inanspruchnahme der Kassen aufzufassen. Wir interessieren uns hier nur für die erstere Auffassung der Krankheitsdauer. Die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles aber kann ich nur aus der Division der Krankentage durch die Anzahl der Erkrankungen gewinnen. Diese wird aus Spalte 6 des Formulars I gewonnen werden müssen, welche zwar die eigentliche »Recidive« nicht, die anderen wiederholten Erkrankungen aber wiederholt zählt. Dagegen müsste die Spalte 3 für den zweiten Begriff der Krankheitsdauer benützt werden. Ausser der Scheidung der Krankheitsdauer nach dem Geschlechte (was in Deutschland das einzig Erreichbare ist) werden wir noch jene nach Altersklassen und vermöge der dreifachen Ausweise nach Formular II auch jene nach Berufsarten und Krankheiten erhalten, was ein grosser Gewinn sein wird [1]). Wir dürfen wohl noch erwähnen, dass bei der

ist ein Mitglied, wenn es an derselben oder an einer anderen Krankheit im Laufe des Jahres nochmals erkrankte, doch nur einmal gezählt. Spalte 6 dagegen enthält die Anzahl der Erkrankungen überhaupt. Dabei sind zwar Mitglieder, welche innerhalb 8 Wochen nach erfolgter Genesung wieder an derselben Krankheit erkrankten (»durchstrichene« Krankenscheine) nur einmal, Mitglieder aber, welche nach 8 Wochen an derselben oder überhaupt an einer anderen Krankheit im Laufe des Jahres nochmals erkrankten, mehrmals gezählt.

1) Dabei ist aber ein Vorbehalt zu machen. Im Formular II sind nämlich auch die »vorübergehend beschäftigten« (nicht immatrikulierten) Mitglieder enthalten. Dieselben müssen erst aus der »Uebersicht« genommen und zu den Angaben des Formulars I zugezählt werden. Es wird daher die Beobachtung der Krankheitsdauer der immatrikulierten und nicht immatrikulierten Mitglieder nach Beruf und nach einzelnen Krankheiten, nach Altersklassen jedoch nur die Beobachtung der Krankheitsdauer bei immatrikulierten Mitgliedern möglich sein. Auch wird, da das Formular II nicht für die Anzahl der erkrankten Mitglieder, sondern nur für die Erkrankungen überhaupt ausgefüllt wird, die Krankheitsdauer nach Beruf und Krankheitsarten nur in der Auffassung als »Dauer eines Krankheitsfalles« berechnet werden können, was jedoch unserem Wunsche vom Standpunkte der Sozialstatistik aus genügt.

Berechnung der Krankheitsdauer eine dreifache Unrichtigkeit nicht zu vermeiden sein wird. Einmal werden nur die »ausgezahlten« Krankentage gezählt. Krankheitsfälle, welche nur 3 Tage erwerbsunfähig machen (§ 6 K.G.), werden somit nicht gezählt werden. Bei freiwillig beigetretenen Mitgliedern wird aber überdies noch eine Frist von mindestens 4 Wochen seit ihrem Eintritte abgelaufen sein müssen (§ 22 K.G.), wenn der Krankheitsfall zur Entschädigung gelangen soll. Der zweite Fehler liegt in der Möglichkeit, dass ein Krankheitsfall länger als 20 Wochen dauert und dafür statutarisch keine weitere Auszahlung festgesetzt ist. Der dritte Fehler endlich entsteht durch das Uebergreifen der Krankheitsdauer von einem Kalenderjahr auf das andere. Der letztere Fehler liesse sich wohl dadurch leicht eliminieren, dass man die Coupons, deren zugehörige Krankenscheine zu Ende des Jahres noch nicht »fällig« sind, bezüglich der Krankheitsdauer erst im nächsten Jahre betrachtet. Aber wir wollen im Anfange von den Kasseführern nicht zu viel verlangen.

Die Erkrankungshäufigkeit wird sich aus der Division der mittleren Mitgliederzahl durch die Anzahl der erkrankten Mitglieder (nach Spalte 3 des Formulars I) ergeben, wenn wir darunter die Ziffer verstehen, welche uns besagt, wie viele von den Mitgliedern im Laufe des Jahres überhaupt (ob einmal oder wiederholt) erkrankten. Für die Beurteilung der Morbidität der Arbeiterbevölkerung wäre aber der Nachweis darüber sehr wichtig, wie viele Mitglieder entweder recidiv wurden oder aber wiederholt und zwar an verschiedenen Krankheiten erkrankten. Auf diesen Nachweis werden wir leider vorläufig verzichten müssen. Bei der mittleren Mitgliederzahl wird wieder in Betracht zu ziehen sein, dass im Formular I die »vorübergehend Beschäftigten« fehlen; es werden daher die nicht immatrikulierten Mitglieder (deren mittlere Zahl sich, wie erwähnt, viel besser berechnen lässt) zugezählt werden müssen, was jedoch wieder bezüglich der Altersklassen nicht möglich ist. Wird die mittlere Mitgliederzahl aus den Lohnangaben berechnet, was wir als fehlerhaft verwerfen, so würde die Nachweisung der Erkrankungshäufigkeit nach dem Geschlechte nicht möglich sein (wie in Deutschland). Dagegen wird ein Vorzug gegenüber den deutschen Ausweisen in dem Nachweise nach Altersklassen (für die matrikulierten Mitglieder) gelegen sein. Für die Berufs- und Krankheitsgruppen ist leider (Formular II) nicht der Ausweis der erkrankten Mitglieder, sondern

nur jener der Erkrankungen überhaupt vorgeschrieben (S. 559 A. N.). Es kann daher die Erkrankungshäufigkeit nach Berufs- und Krankheitsgruppen nur im Sinne eines Verhältnisses aller Erkrankungsfälle (nicht der erkrankten Mitglieder) zu dem Mitgliederstande aufgefasst werden. Dadurch geht aber die Vergleichbarkeit verloren. Man sieht, dass sich, so oft man in die Formulare näher eingeht, viele Lücken und Fehler zeigen, welche eben bei einem durchdachten Zählkartensysteme vermieden worden wären.

Die Mortalität wird sich in zwei Ziffern zum Ausdrucke bringen. Die eine wird uns besagen, wie viele Sterbefälle auf 100 Mitglieder, die andere, wie viele auf 100 Krankheitsfälle entfallen. Die Mortalität in Prozenten der Mitglieder wird sich nach Geschlecht, Alter, Beruf und Krankheit darstellen lassen, wobei aber wieder die oben erwähnten Bedenken bezüglich der mittleren Mitgliederzahl und bezüglich der nicht immatrikulierten Mitglieder zur Geltung gelangen. Die Mortalität in Prozenten der Krankheitsfälle wird dieselben Unterscheidungen zulassen, wobei wieder bezüglich des Alters die nicht immatrikulierten Mitglieder ausser Betracht bleiben werden. Dagegen wird man beim Alter die Wahl haben, ob man die erkrankten Mitglieder oder vielmehr richtiger die Erkrankungsfälle (Spalte 6) als Basis nehmen will, während letztere Methode für die Scheidung nach Beruf und Krankheitsform die einzig mögliche ist. Besser würde in allen Fällen auch bezüglich der Mortalität wieder nach Zählkarten operiert werden, wenn man jeden Krankheitsfall bezüglich seines tötlichen oder nicht tötlichen Ausganges genau verfolgen wollte. Schwierigkeiten werden sich jedenfalls ergeben, wenn Krankheitsform und Todesursache bei demselben Falle verschieden bezeichnet werden müssen.

Bevor wir diesen Teil der aus der Anzeigepflicht im weitesten Sinne sich ergebenden Statistik abschliessen, möchten wir noch, um nicht missverstanden zu werden, auf eine Frage der Krankenstatistik zurückkommen. Wir haben oben unser Bedauern darüber ausgesprochen, dass, nach Formular I zu schliessen, die Beschäftigungsart, welche doch in den Matrikeln verzeichnet ist, für den Mitgliederstand nicht festgestellt werden wird. Nun müssen wir darauf hinweisen, dass allerdings der § 18 des Musterstatuts (S. 100 A. N.) ganz richtig ausser der Nachweisung des Mitgliederstandes zu Anfang und Ende des Jahres nach Altersklassen auch

die Zahl der Versicherungspflichtigen und Nichtversicherungspflichtigen zu Anfang und Ende des Jahres nach der Art der Beschäftigung in den Ausweisen verlangt. Während jedoch für die Altersklassen im Formular I vorgesorgt ist, fehlt ein Formular für den Mitgliederstand nach der Beschäftigungsart. Auch in der »Geschäftsordnung« besteht die fixe Idee, dass die Beschäftigungsart nur für das Formular II Interesse habe, weshalb auch die Erhebung derselben für dieses Formular des langen und breiten beschrieben wird. Wir sehen also hier wieder einen jener mehrmals besprochenen Fälle der Inkongruenz mancher Theile der Verordnungen. Und falls sich später, vielleicht bei der praktischen Durchführung, Formularien ergeben werden, welche wenigstens dem § 18 des Musterstatuts inhaltlich entsprechen (was ja nicht zu viel verlangt ist), werden wir unsere oben gemachten Ausstellungen mit Freuden zurückziehen.

Fragen wir nun nach den weiteren statistischen Anhaltspunkten im Gesetze, so finden wir dieselben insbesondere in der versicherungstechnischen Thatsache der Beiträge einerseits und der Prämien (Krankengeld) andererseits. Der uns zugemessene Raum gestattet leider nicht, auch hier ausführlich zu sein; wir wollen uns auf die wichtigsten Andeutungen beschränken. Krankengeld und Beiträge werden regelmässig in Prozenten des üblichen Taglohnes berechnet (§§ 6, 9, 25, 26 K.G.). Daher ist für den üblichen Taglohn eine Festsetzung nötig (§ 7 K.G.), welche regelmässig für einen Gerichtsbezirk und für mehrere Kategorien von Arbeitern erfolgt (vgl. § 5 des Musterstatuts samt Anleitung.) Das erste Resultat dieser Aufstellungen haben wir oben unter den »Vorerhebungen« besprochen. Diese Lohnangaben, welche wieder nur Durchschnitte sind, müssen sehr vorsichtig aufgenommen werden. Sie haben unseres Erachtens sozialstatistisch wenig Wert. Besser sind noch jene Nachweisungen, welche eine grössere Scheidung nach besonderen Industriezweigen enthalten, wie z. B. jene von Oberösterreich, Tirol, Böhmen, Schlesien, Galizien. Auch aus der »Zahlungsliste« der Mitgliedsbeiträge (S. 565 A.N.) lässt sich keine bessere Lohnstatistik konstruieren, da viele Mitglieder dieselben gar nicht benützen, sondern direkt bei der Kasse einzahlen und daher ein Einzahlungsbüchel (S. 566 A. N.) benützen, welches aber (sowie auch das Vormerkbuch II über die Einzahlungen der Mitglieder S. 568 A. N.) die Lohnkategorie nicht verzeichnet, während sich dieselbe im Vormerkbuche I findet.

Es sei uns daher gestattet, hier auf eine viel wertvollere Quelle hinzuweisen, als es die Vormerkbücher der Kassen sind, aus welchen man höchstens durch das perzentuelle Verhältnis den Lohn berechnen könnte, was für jedes Mitglied doch sehr umständlich wäre. Was wir meinen, sind die Matrikeln. In denselben (also für alle nicht vorübergehend beschäftigten Arbeiter) findet sich neben der »Art der Beschäftigung« auch die »Lohnkategorie«. Wie vorteilhaft wäre hier wieder die Zählkarte! Nehmen wir an, dass das in den Matrikeln vorhandene Material auf Zählkarten umgelegt werden könnte, so würden wir nicht Durchschnittslöhne, welche gar keinen Wert haben, sondern eine viel bessere Lohnstatistik gewinnen. Wir würden nicht nur wissen, welche Lohnkategorien gezahlt werden, sondern auch, wie viele Personen die einzelnen Lohnarten geniessen, und welcher Beschäftigungsart diese Personen angehören. Wenngleich diese Lohnkategorien nicht die faktischen Löhne darstellen, so werden sie denselben doch bei einer guten Ausarbeitung des Schemas sehr nahe kommen, da die Einreihung der einzelnen Arbeiter in dieses Schema doch Sache der Erwägung bezw. sogar eines Verfahrens ist. Ein solcher Einblick in die lohnstatistischen Thatsachen wäre wohl, wir dürfen es offen sagen, ein Gewinn gewesen, welcher eine etwas rationellere Aufbereitungsart nicht als statistische Spielerei hätte erscheinen lassen. Wir geben jedoch die Hoffnung auf die einstige Hebung dieser Schätze noch immer nicht auf. In Deutschland ist allerdings hier auch noch nichts geschehen.

Die Mitgliedsbeiträge führen nicht nur zu der Möglichkeit einer Lohnstatistik, sondern dieselben sind auch an sich in gewisser Beziehung sozialstatistisch von Interesse. Wir wollen wissen, wie viel ein Mitglied durchschnittlich an Beiträgen zahlt, wie gross die Belastung der arbeitenden Klassen ist, wie sich die Beiträge der Unternehmer zur Gesamtsumme der Beiträge verhalten [1]) u. s. w. Letztere Unterscheidung ist in Deutschland bisher nicht gemacht worden. Den Mitgliederbeiträgen steht aber wieder das Krankengeld gegenüber, und auch von diesem wollen wir wissen, wie viel es bei einem Mitglied oder einem Krankheitsfall betrug u. s. w. In Oesterreich erhalten wir das alles aus den Vormerkbüchern nicht leicht. Auf der »Zahlungs-

1) Vgl. § 8, Punkt 7 (S. 559 A. N.) der Geschäftsordnung.

liste« erscheint wohl der wöchentliche Beitrag für jeden Arbeiter und der Beitrag des Arbeitgebers für die Beitragsperiode. Doch gilt diese Liste nicht für Mitglieder, welche direkt einzahlen (vgl. § 10 des Musterstatuts). Dementsprechend sind auch die Vormerkbücher I und II zu diesem Zwecke nicht verwendbar. Das Vormerkbuch III dagegen liesse sich für eine detaillierte Nachweisung des ausgezahlten Krankengeldes verwenden. Doch sprechen wir lieber gleich von der vorzulegenden Gebarung der Kassen selbst. Die Betriebsrechnung (S. 574 A. N.) weist die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber für jeden Tag, ebenso die Krankengelder, die Kosten der Medikamente und Heilmittel, die Spitalverpflegs- und Transport-, sowie die Beerdigungskosten, auch die uns interessierenden Verwaltungskosten nach. Aus diesem Nachweise wird die Statistik mehr schöpfen können [1]), als aus dem Kassabuche (S. 572 A. N.) und den Vermögensaufschreibungen (S. 576 ff. A. N.). Allerdings sind hier nur sehr allgemeine Durchschnitte möglich. Im einzelnen wollen wir die Ausbeutung der Gebarungsausweise, da dieselbe weniger wichtig und ziemlich klar umschrieben scheint, hier nicht verfolgen. Wir müssen nur noch erwähnen, dass die Vorlage des Rechnungsabschlusses durch § 21 K.G. vorgeschrieben ist, und dass § 18 des Musterstatuts den Inhalt dieser Ausweise näher bestimmt, während sich im Anhange zur »Geschäftsordnung« die Formulare finden.

Die Statistik der Bezirkskassen, welche wir bisher mehr dezentralisiert betrachtet haben, ist eigentlich zentralisiert gedacht und zwar durch den Begriff des Bezirkskassenverbandes, wodurch sich die Krankenversicherung in das System der Unfallversicherung einfügt. Diesem Verbande, dessen Verwaltung von dem Vorstande der betreffenden Unfallversicherungsanstalt besorgt wird, obliegt die Besorgung der Statistik (§ 39 K.G.). Dadurch ist Hoffnung vorhanden, dass, was der einzelne Kassenführer nicht vermag, vielleicht einer zentralisierten Aufarbeitung erreichbar ist. Allerdings sollten dazu Zählkarten vorhanden sein. Nach § 2 des Musterstatuts für die Bezirkskassenverbände (S. 380 ff. A. N.) obliegt dem Verbande die Besorgung der Statistik. Die statistischen Uebersichten haben nach § 13 (S. 386 A. N.) zu enthalten:

1) Abgesehen davon, dass die Betriebsrechnung in erster Linie zur Veröffentlichung bestimmt ist.

1) die Gebarungsresultate (für Bezirks- und Betriebskassen) und zwar in dreifacher Gliederung: a) für Kassen, welche dem Reservefonde mindestens 0.2 der Kassenbeiträge zuführten (§ 27 K.G.); b) für Kassen, welche nicht volle 0.2 und endlich c) für Kassen, welche gar keine Dotierung dem Reservefonde zuwendeten. Diese Kategorien werden uns teilweise die Grösse und Leistungsfähigkeit der Kassen anzeigen. 2) Haben die Nachweisungen die Krankheitsstatistik (Formular I und II) und zwar getrennt für Bezirks- und Betriebskassen zu enthalten.

Wenn wir uns schliesslich fragen, ob denn ausser von den Bezirkskrankenkassen auch von den anderen Kassenarten statistische Nachweisungen zu gewinnen sein werden, so müssen wir dies zunächst von den Betriebskassen bejahen. Die Betriebskassen können entweder in den Bezirkskassenverband eintreten oder aber selbst einen Verband bilden. (§ 50 K.G.) Jedenfalls aber ist (§ 17 des Musterstatuts für Betriebskrankenkassen) der Aufsichtsbehörde ausser dem Rechnungsabschlusse auch eine Statistik vorzulegen, welche genau nach den für die Bezirkskassen vorgeschriebenen Formularien [1]) zu verfassen ist (S. 163 A. N.). Es werden also, obwohl darüber nichts gesagt ist, auch die Behelfe zur Gewinnung des Urmaterials ähnlich gedacht sein. Der Anzeigepflicht (bezw. Abmeldepflicht) jener Kassen, welche nicht Bezirkskassen sind, haben wir schon gedacht: (§ 61 K.G.) Wenn wir noch einen Zweifel über die Einbeziehung der Betriebskassen in die Verpflichtung zu statistischen Nachweisungen hätten, würde uns der § 10 des Statuts für Krankenkassen in Zuckerfabriken [2]) (S. 363 A. N.) denselben benehmen. Als Betriebskassen sind auch jene der Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsbetriebe aufzufassen, und § 33 des Statuts für die Krankenkassen der österreichischen Eisenbahnen (S. 327 A. N.) spricht von den vorgeschriebenen Formularien. Auch bezüglich der genossenschaftlichen Krankenkassen gelten dieselben Formulare (vgl. S. 207 ff. A. N. § 88; ferner § 8 des Statutenentwurfs für eine Lehrlingskrankenkasse der Genossenschaften S. 38 A. N. I Suppl.).

Zweifelhaft bleiben also nur die Kassen der Staatsbetriebe, ferner die Vereinskrankenkassen, welche ja an die Nach-

1) Dieselben sind bis auf weiteres zu acceptieren (vgl. S. 260 A. N.).

2) Entworfen vom Zentralverein für Rübenzuckerindustrie.

weisungen nach dem Gesetze gebunden wären, denen übrigens die Nachahmung des Statuts für Bezirkskassen empfohlen wird (S. 261 A. N.), sowie die Bruderladen, welche aber ganz gewiss zu denselben genauen Ausweisen verhalten sein werden. Die Baukrankenkassen sind ohnedies nur für zeitlich begrenzte Betriebe gedacht.

Wenn auch dem Wortlaute nach für diese Kassenarten die oben beschriebenen Formularien nicht vorgeschrieben sind, so hegen wir doch die bestimmte Zuversicht, dass eine gleichförmige Statistik für alle Kassenarten gewonnen werden wird, nachdem der § 72 K.G. »die in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen« (also alle Kassenarten) verpflichtet, »in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien« die Ausweise vorzulegen, was noch durch § 76 K.G. bekräftigt wird.

Nur indem wir eine alle Kassenarten umfassende Statistik voraussetzen, werden wir unsere Ansicht dahin aussprechen dürfen, dass im ganzen betrachtet die sozialstatistische Ausbeute des Krankenversicherungsgesetzes in Oesterreich uns mehr zu versprechen scheint, als die deutsche Statistik bisher geleistet hat. Wir glauben auch, dass der Mitgliederstand, welchen wir oben ausgewiesen haben, und welcher beiläufig 6 % der Bevölkerung beträgt, im Anfange noch viel zu niedrig erscheint, und dass es mit der Zeit gelingen wird, über einen ebenso grossen Bevölkerungsteil wie derzeit in Deutschland, aber in eingehenderer Weise, sozialstatistische Aufschlüsse zu erhalten. Obwohl uns die österreichische Krankenstatistik mehr Mängel aufzuweisen scheint als die Unfallstatistik, so wird sie doch gegenüber der deutschen Statistik einen noch grösseren Fortschritt bedeuten, als dies bei der österreichischen Unfallstatistik konstatiert werden konnte. Und deshalb glauben wir, dass alle Bedenken, welche wir hier auszusprechen die Pflicht hatten, angesichts der grossen sozialstatistischen Errungenschaften, welche wir dennoch zu erhoffen haben, unbedeutend zu nennen sind.

Haben wir aber nur erst den Anfang einer Sozialstatistik geschaffen, dann wird dieser Teil der Verwaltung, wie jeder, welcher dem Bedürfnisse des Staates entspricht, sich selbst entwickeln und befruchten, und wir sehen die Zeit nicht ferne, wo wir in dieser Hinsicht nicht mehr beschämt auf andere Länder blicken werden.

DIE RUSSISCHE FABRIKGESETZGEBUNG.

VON

Dr. E. M. DEMENTJEFF
IN MOSKAU.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 wurde in Russland der Grund für die ganze nachfolgende Fabrikgesetzgebung gelegt. Vor diesem Zeitpunkte waren die Rechte und Pflichten der Fabrikanten wie der Arbeiter zu allererst in einem Fabrikstatut, durch das Gesetz vom 24. Mai 1835, geregelt worden. Sehr bald aber entsprach dieses Reglement nicht mehr den Anforderungen des praktischen Lebens und die Regierung sah sich gezwungen, ihre Zuflucht zu temporären administrativen Verordnungen, bald für dieses, bald für jenes Industriezentrum, zu nehmen. Ueber die Arbeit Minderjähriger gab es überhaupt keinerlei Bestimmungen; eine Ausnahme bildeten nur die Etablissements der Regierung und der Montanindustrie.

In den Fabriken und Werkstätten des Marineressorts wurden früher, wie auch noch jetzt, Kinder unter 12—14 Jahren nicht zugelassen und arbeiteten während eines Zeitraums von sieben Jahren als Lehrlinge nicht mehr als 7 Stunden täglich, wobei die in besonders für sie errichteten Spezialschulen zugebrachten Lehrstunden mit inbegriffen waren. In einigen Fällen waren täglich 3½ Stunden dem Schulunterricht gewidmet, in anderen wechselten die Schultage mit den Arbeitstagen in der Werkstatt ab. In den Werkstätten des Kriegsministeriums wurden Kinder unter 12 Jahren und solche, die des Lesens und Schreibens unkundig waren, überhaupt nicht zugelassen, während die Zahl der Arbeitsstunden nach den für Erwachsene geltenden allgemeinen Bestimmungen geregelt wurde, d. h. auf 10 Stunden, und zwar ausschliesslich Tagesarbeit, beschränkt war.

In den Regierungsbergwerken wurden schon vom Jahre 1838 ab Kinder unter 12 Jahren zur Arbeit nicht verwendet. Seit 1861 aber forderte das Gesetz, dass sowohl in den Kron- wie in den Privatbergwerken Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht zur Arbeit zugelassen werden sollten; Kinder unter 15 Jahren durften nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt werden und zwar nur bei Tage und das auch nur in den Werkstätten auf der Oberfläche der Erde, aber nicht in den Schachten.

Die Forderungen um Abhilfe der in der Praxis auftretenden Notstände machten sich immer lauter geltend und schon im Jahre 1859 überzeugte sich die Kommission, welche dem St. Petersburger General-Gouverneur infolge der sich häufenden Unfälle der Fabrikarbeiter, besonders minderjähriger, beigegeben war, nachdem sie alle Fabriken in St. Petersburg und dem Petersburger Kreise besichtigt hattc, von dem verderblichen Einflusse der Fabrikarbeit auf die Kinder und projektierte daher eine Einschränkung sowohl in bezug auf das Alter der zur Arbeit zuzulassenden Kinder, wie auch der täglichen Arbeitszeit und ein Verbot der Nachtarbeit für dieselben. Eine in demselben Jahre beim Finanzministerium zur Durchsicht der Bestimmungen über den Betrieb von Fabriken und gewerblichen Anstalten gebildete Kommission, schloss sich dieser Ansicht vollkommen an. Sie hegte die volle Ueberzeugung, dass der schädliche Einfluss der Fabrikarbeit auf den jugendlichen, noch unentwickelten Organismus, sogar bei genauer Beobachtung aller hygienischen Anforderungen, in nichts anderem zu suchen sei, als in der andauernden, einförmigen Arbeit und sie sprach daher die Ansicht aus, dass es um so besser sei, je weiter der Alterstermin, vor dessen Erreichung Kinder zur Fabrikarbeit nicht zuzulassen wären, hinausgeschoben würde. Aber nach der Meinung dieser Kommission ging der Einfluss derartiger Massregeln noch viel tiefer. Die mit der Beschränkung der Kinderarbeit unvermeidlich eintretende Erhöhung des Arbeitslohnes, welche sich in der Verteuerung der Erzeugnisse äussern dürfte, würde, nach ihrer Meinung, keinen Verlust fur die allgemeine Oekonomie des Volkswohlstandes herbeiführen, da die Billigkeit der Ware nur dann eine normale Erscheinung ist, wenn sie die Folge einer Vervollkommnung in der Produktion und der Leichtigkeit des Absatzes der Erzeugnisse ist, nicht aber wenn sie durch gewandte Ausnutzung des Unverstandes anderer oder einen Ueberfluss an Ar-

beitskräften erreicht wird. Die Kommission hielt es sogar für zulässig, anzunehmen, dass die Erhöhung des Arbeitslohnes nicht so sehr in der Verteuerung der Erzeugnisse sich fühlbar machen würde als vielmehr in der Verminderung des Reingewinns der Kapitalisten. Aber wenn dieses auch der Fall wäre, so müsste dieser Umstand, nach Ansicht der Kommission, nur beweisen, dass die eingeführten Massregeln vollkommen ihren Zweck erreichten, indem sie in gewissem Grade das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Arbeitgeber, der Arbeiter und der Konsumenten herstellten.

Das Projekt der Kommission, durch das beim Finanzministerium bestehende Manufakturkonseil[1]) etwas zu seinem Nachteile verändert, wurde nun der Ausgangspunkt aller späteren Arbeiten der Regierung in dieser Frage. Es bestimmte das Minimalalter der zur Fabrikarbeit zuzulassenden Kinder auf 12 Jahre, verbot für 12—16jährige Kinder eine mehr als zehnstündige Tagesarbeit und beschränkte die Nachtarbeit für dieselben auf 6 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden. Es stellte Regeln zum Schutze der Arbeiter gegen Verletzungen auf und machte die Fabrikbesitzer dafür verantwortlich; es gab Bestim-

1) Das Manufakturkonseil, im Jahre 1872 in ein »Konseil für Handel und Manufaktur« umgestaltet, besteht beim Finanzministerium, um — wie das Gesetz sagt — »der Regierung im Aufsuchen von Massnahmen zur Hebung des Handels und der Fabrikindustrie behilflich zu sein, sowie zur Entscheidung von Fragen, die in Sachen dieses Verwaltungszweiges auftauchen können«. Es besteht, unter dem Präsidium des Ministergehilfen, aus 24 vom Minister der Finanzen zu berufenden Mitgliedern aus dem Gelehrtenstande, Technikern und überhaupt aus Leuten, die Kenntnisse im Handels- und Industriefache besitzen und das öffentliche Vertrauen besitzen. Nach Artikel 12 des Gesetzes vom Jahre 1872, hat das Konseil auf Antrag des Finanzministers über Fragen zu beraten, die sich auf die Fabrikindustrie und den Handel beziehen, wie auch über die Einrichtung und Verwaltung von industriellen Anstalten; über ihre Klassifizierung nach Kategorien, je nach dem Einflusse derselben auf das Allgemeinwohl und die durch sie entstehenden Gefahren; über die Kontrolle für gehörige Instandhaltung der Dampfkessel; über Konzessionen zur Eröffnung von Fabriken und Werkstätten in St. Petersburg, welche Störung der öffentlichen Ruhe oder sonst welche Gefahren für die benachbarte Bevölkerung mit sich bringen. Endlich hat sie Gesuche zu begutachten und Privilegien zu erteilen. Das Konseil hat eine Abteilung in Moskau, welche aus 32 Gliedern besteht, die den Präses aus ihrer Mitte wählen. Die Pflichten der Abteilung sind dieselben, wie die des Konseils in St. Petersburg, mit Ausnahme der Privilegienerteilung. In den übrigen Industriestädten Russlands bestehen Komitee's für Handel und Industrie mit 6—12 Mitgliedern. Sie haben dieselben Pflichten und Rechte und werden von den örtlichen städtischen Munizipalitäten und der Kaufmannschaft gewählt, ebenso wie die Präsidenten.

mungen für die innere Ordnung in den Fabriken und schlug endlich die Einführung einer besonderen Aufsicht durch Inspektoren vor, für's erste freilich nur für St. Petersburg und den Petersburger Kreis.

Im Jahre 1886 wurde das Projekt zur Begutachtung an das Ministerium des Innern überwiesen; dabei hatte es denn auch sein Bewenden, eine weitere Folge wurde der Angelegenheit nicht gegeben. So war der geeignete Augenblick verpasst worden, wo die Einführung beschränkender Gesetze, und wären sie auch noch umfassender gewesen als die beabsichtigten, fast gar keine Schwierigkeiten geboten hätte, da bei uns in Russland die schnelle Entwickelung der Fabrikindustrie erst mit der Aufhebung der Leibeigenschaft (im Jahre 1861) begann und erst von diesem Zeitpunkte und gleichzeitig mit der letzteren die Umwandlung des ursprünglichen Typus verhältnismässig kleiner Etablissements in ausgedehnte Fakriken mit Anwendung vervollkommneter mechanischer Hilfsmittel anfing.

Bald darauf wurde diese Frage wieder in Anregung gebracht. Im Jahre 1870 wurde beim Ministerium des Innern unter Vorsitz des Grafen Ignatjew eine Kommission zur Lösung aller Fragen, die sich auf die Beschäftigung von Arbeitern und Dienstboten bezogen, eingesetzt zum Zweck einer Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und zur Schaffung dauerhafterer Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Schutzbestimmungen über die Arbeit Minderjähriger in Fabriken und gewerblichen Anstalten fanden hierbei Berücksichtigung als ein Teil der umfassenden Gesetzesbestimmungen, welche alle Kategorien der Arbeit umfassen sollten. Das war denn auch hauptsächlich die Ursache, weshalb sowohl der Gesetzentwurf der Kommission des Grafen Ignatjew, wie auch der der späteren Kommission des Grafen Walujew nicht zur Verwirklichung kam und das Erscheinen solcher Gesetze um 12—15 Jahre verzögert wurde. Das Unvollständige und Ungenügende vieler Abschnitte unserer Gesetzgebung infolge der gänzlich veränderten Lebensbedingungen nach Aufhebung der Leibeigenschaft war handgreiflich. Die Regierung sah die Notwendigkeit einer festen gesetzlichen Ordnung in den Beziehungen der Arbeitgeber zu den Arbeitern und das Schädliche der Arbeit Minderjähriger auf den Fabriken wohl ein. Es schien ihr möglich und unumgänglich, mit einem Griffe eine rechtliche Ordnung in komplizierte Verhältnisse hineinzubringen, die

sich nur sehr alllmählich neugestalten lassen. Sie wünschte ein Gesetz zu schaffen, welches den Fall in seiner ganzen Fülle und seinen Einzelheiten umfasste, daher erscheint es nicht verwunderlich, wenn eine so breit aufgefasste Aufgabe nicht mit einemmale eine genügende und schnelle Lösung fand. Das Auftauchen von Schwierigkeiten in der Lösung des einen oder des andern Teiles der Aufgabe hemmte auf Schritt und Tritt die Ausführung des ganzen Planes, und die Arbeit ging aus den Händen einer Kommission in die der andern über ohne jegliche praktische Folgen.

Der Gesetzentwurf der Kommission des Grafen Ignatjew wurde entsprechend dem Herkommen zur vorläufigen Beratung an die Repräsentanten der Industrie und des Handels, d. h. die Konseils und Komitees für Handel und Industrie, wie auch an die Börsenkomitees in St. Petersburg, Moskau und anderen grossen Industriezentren übergeben. Von diesem Moment an machte sich das Bestreben der Industriellen verschiedener Industriegebiete Russlands und insbesondere das ablehnende Verhalten der Fabrikanten des Moskauer Bezirks gegen jeden Versuch der Regierung, das eine oder andere Gesetz zur Reglementierung der Arbeit auf industriellem Gebiete durchzuführen geltend. Mit einer Beharrlichkeit und einer Energie, die eines besseren Zwecks wert gewesen wären, liessen sie keine Gelegenheit unbenutzt, um, wenn nicht das Erscheinen eines Gesetzes, welches ihre egoistischen Interessen nur im geringsten berührte, ganz hintanzuhalten, so doch wenigstens derart auf eine Veränderung hinzuwirken, dass das Gesetz seinen ursprünglichen Sinn fast ganz verlor und den beabsichtigten Zweck nicht erreichte.

Es ist wohl kaum nötig hier die Argumente aufzuführen, zu denen die Gegner der Fabrikgesetze ihre Zuflucht nahmen. Es sind immer dieselben Lamentationen, die bei ähnlichen Gelegenheiten auch in anderen Staaten erhoben wurden, dieselbe bewusste oder unbewusste Identifizierung des persönlichen Vorteils einer Handvoll Kapitalisten mit den gesellschaftlichen Interessen eines ganzen Staates, dasselbe Spiel mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit und der Nichtintervention des Staates.

Das Projekt wurde im Jahre 1871 dem Reichsrat vorgelegt, von diesem aber wieder zurückgegeben. Als es nach seiner Amendierung abermals vorgelegt wurde, fand es wieder keine Be-



stätigung und ging dann im Jahre 1875 in die Hände einer neuen Kommission über, welcher der Graf Walujew präsidierte.

Seit dem Jahre 1870 begegnen uns immer häufiger Aeusserungen über die Dringlichkeit von Gesetzen, welche die Arbeit und den Schulunterricht der Kinder auf den Fabriken regeln. Die erste Aeusserung dieser Art fand in einer Versammlung von Fabrikanten und für die vaterländische Industrie sich interessierenden Leuten in Petersburg 1870 gelegentlich der russischen Industrieausstellung statt. Vier Jahre später beschloss die Landschaftsversammlung von Wladimir, welches unter den Industriebezirken Russlands seiner Entwickelung nach die dritte Stelle einnimmt, bei der Regierung um den Erlass eines Gesetzes zu petitionieren, welches für das ganze Reich die Arbeit der Minderjährigen beschränken und den Fabrikbesitzern die Pflicht auflegen sollte, bei ihren Fabriken Elementarschulen für die Arbeiter zu eröffnen.

Die grösste Beachtung verdient eine eingehende Behandlung dieser Frage im selben Jahre (1874) von seiten der kaiserlich russischen technischen Gesellschaft. Letztere kam hinsichtlich der Einschränkung der Arbeit Minderjähriger zu demselben Resultate, wie die Regierungskommissionen, fand aber, dass in Rücksicht auf die Beschäftigung der Kinder in der Schule die Arbeitsdauer für dieselben im Alter von 12—15 Jahren 5 Stunden nicht überschreiten dürfe. Der Schwerpunkt ihrer Beschlüsse lag in der Forderung nach Verbreitung elementarer Bildung unter den minderjährigen Arbeitern. Zunächst wurde die prinzipielle Frage aufgeworfen, ob die Besitzer von Fabriken und gewerblichen Anstalten, die die Arbeit der Minderjährigen sich nutzbar machen, verpflichtet seien, die Kosten für die Bildung derselben zu tragen. Die Gesellschaft entschied dieselbe bejahend und fand es gerechtfertigt, die obligatorische Uebernahme der Kosten für die Schulen auf alle Fabriken und gewerbliche Anstalten auszudehnen, ohne Ausschluss derjenigen welche der Arbeit Minderjähriger nicht bedürfen. Ferner fand sie es in Anbetracht dessen, dass der sicherste Weg zur Errichtung und zum Unterhalt der Schulen für Minderjährige sowohl wie zur Eröffnung von Kursen für erwachsene Arbeiter, die Einführung einer besonderen Steuer sei, für gut, die Besitzer von Fabriken und gewerblichen Anstalten mit einer Steuer im Betrage von $^1/_2$ bis 2 Prozent von der ganzen Summe des Arbeitslohnes zu belegen. Gleichzeitig erschien der Gesellschaft der Erlass von Bestimmungen unerlässlich, welche die Fabrikanten

zwingen, für die Schulung der minderjährigen Arbeiter zu sorgen, indem die Aufnahme derselben in die Fabriken oder gewerblichen Anstalten von dem obligatorischen Besuche der Schule abhängig gemacht wurde.

Das Projekt, welches von der permanenten Kommission für technische Bildung bei der technischen Gesellschaft ausgearbeitet worden war, wurde auf der Versammlung von Vertretern der Maschinenbauindustrie im Jahre 1875 einer Diskussion unterzogen und fand hier volle Billigung. Die Versammlung drückte ihre Sympathie für die Idee einer Steuerauflage auf die Fabriken aller Industriezweige zum Besten eines obligatorischen Unterrichts der Arbeiter aus und beschloss, in Berücksichtigung des engen Zusammenhanges geistiger und moralischer Entwickelung der minderjährigen Arbeiter mit der Frage der Regelung ihrer Arbeit, um den beschleunigten Erlass eines Arbeitsgesetzes für Minderjährige einzukommen. Dieselbe Sympathie fand das Projekt auch beim Komitee für Handel und Industrie in Iwanowo-Wosnesensk (im Wladimirschen Gouvernement).

Inzwischen unterlag der Gesetzentwurf, welchen die Kommission des Grafen Ignatjew ausgearbeitet hatte, einer neuen Durchsicht in der schon oben erwähnten Kommission des Grafen Walujew. Diese Letztere trennte die ursprünglich allzu breit angelegte Aufgabe in einzelne Teile und lieferte drei selbständige Gesetzesvorschläge: über die Anmietung von Arbeitern, Regeln über häusliche Dienstboten und über die Verhältnisse des Lehrlingswesens im Handwerk. Die von ihr aufgestellten Regeln über die Arbeit Minderjähriger in Fabriken und gewerblichen Anstalten, waren fast dieselben, wie die von der ersten Kommission des Grafen Ignatjew in zweiter Redaktion ausgearbeiteten.

Dieses Gesetzesprojekt wurde im Jahre 1875 dem Reichrat vorgelegt, fand aber ebenso, wie seine Vorgänger, keine Bestätigung. Bei seiner Durchsicht wurde schliesslich klar, dass es eine Unmöglichkeit war, durch eine einzige Gesetzesbestimmung allen möglichen Fällen persönlicher Mietverträge gerecht zu werden. Der Reichsrat brachte den Grundgedanken von der Unumgänglichkeit gesetzlicher Vorschriften, die einer Schädigung der Kinder durch übermässig anstrengende Arbeiten vorbeugen und deren Leben und Gesundheit schützen wollten, volle Sympathie entgegen, war aber gleichzeitig der Meinung, dass die entworfenen Gesetzesvorlagen bei weitem nicht alle Seiten der Exi-

stenz minderjähriger Arbeiter berücksichtigten und nicht allen den Ansprüchen gerecht wurden, welche die verschiedenen Zweige landwirtschaftlicher, Fabriks- und anderer Arbeiten mit sich brachten.

Der Reichsrat war der Meinung, dass die Beseitigung der Mängel in den bestehenden Gesetzesbestimmungen über die Verhältnisse der Arbeiter viel bequemer durch getrennte Behandlung der für die Praxis wichtigsten Fragen sich erreichen liesse. In diesem Sinne wurde sein Beschluss vom Jahre 1880 abgefasst, und damit war endlich die Angelegenheit auf den richtigen Weg gebracht; nun war die Möglichkeit geboten, auf dem Wege der Gesetzgebung vermittelst einzelner Akte die Massregeln durchzuführen, deren Notwendigkeit sich mit jedem Jahre mehr und mehr fühlbar machte.

Während dieses Gesetzesprojekt im Reichsrat durchberaten wurde, hatte die in Moskau dem General-Gouverneur zugeteilte Kommission zur Besichtigung der städtischen Fabriken dieser Angelegenheit keinen geringen Dienst erwiesen. Die von derselben gesammelten Daten boten den Kommissionsmitgliedern Material zu Referaten in den Versammlungen gelehrter Gesellschaften und zu Artikeln in der periodischen Presse, welche beim Publikum wie bei der Regierung immer grösseres Interesse an allen Fragen, welche die Industrie und deren Einfluss auf die Lebenslage der Arbeiter betrafen, wach riefen. Den wichtigsten Dienst leisteten aber in dieser Hinsicht die Arbeiten des Professors Janshul.

Die Frage über die Einschränkung der Arbeit und den Schulunterricht der Kinder, welcher 20 Jahre lang ventiliert worden war, hatte man genügend erschöpft. Gegen Ende des Jahres 1881 wurde auf Initiative des ehemaligen Finanzministers N. Ch. Bunge ein Gesetz dem Reichsrate vorgelegt und als »Gesetz über die Arbeit Minderjähriger in Fabriken und Manufakturen« am 1. Juni 1882 bestätigt. Dieses Gesetz sollte am 1. Mai des folgenden Jahres in Geltung treten, aber den Fabrikanten gelang es, einen abermaligen Aufschub durchzusetzen und erst im Mai 1884 erhielt es Gesetzeskraft. In seiner ursprünglichen Form lautete das Gesetz so, wie es von der Kommission des Grafen Ignatjew in der ersten Redaktion vom Jahre 1871 ausgearbeitet worden war d. h. es verordnete sehr bescheidene Einschränkungen des auf den Fabriken herrschenden Usus. Die Bestätigung aber erhielt es in einer bedeutend zum Vorteil veränderten Fassung. Indes jene Paragraphen, welche den Zweck hatten, den Schulunterricht der auf den Fabriken

arbeitenden Kinder zu regeln, erfuhren von seiten des Reichsrats eine Ablehnung in Bausch und Bogen. Im Projekt war eine Verpflichtung der Fabrikanten und Industriellen beabsichtigt worden, welche sie zwingen sollte, den in ihren Etablissements arbeitenden Minderjährigen alle Mittel zu einem mindestens wöchentlich auf 12 Stunden sich ausdehnenden Unterricht zu bieten und, in Ermanglung einer Schule im Umkreise von zwei Werst von der Fabrik, eine solche auf Anordnung des Ministeriums zu eröffnen. Das Ministerium hatte gleichzeitig auch die Höhe der Kosten zu bestimmen, insoweit diese letzteren von den Fabrikanten zu tragen waren. Mit vollem Recht fand der Reichsrat diese Bestimmungen zu wenig bestimmt ausgedrückt, so dass sie den administrativen Behörden einen gar zu freien Spielraum für Anordnungen liessen, die ausschliesslich auf persönlichen Anschauungen beruhten. In keinem Falle aber kann man sich der anderen Ansicht des Reichsrats anschliessen, mit welcher die Nichtbestätigung der oben erwähnten Bestimmung motiviert wurde, dass nämlich die Fabrikanten nicht zur Sorge um den Unterricht aller in ihren Anstalten arbeitenden Kinder verpflichtet werden könnten, da eine solche Verpflichtung durch das Gesetz den Eltern der Kinder nicht auferlegt sei, nichtsdestoweniger aber gab er zu, dass die Fabrikbesitzer jedenfalls die Pflicht hätten, die Arbeiten in den Fabriken derart anzuordnen, dass die Kinder die Möglichkeit hätten, Schulen zu besuchen. Die Schulfrage, soweit sie die Minderjährigen betraf, bildete den Gegenstand eines zweiten Fabrikgesetzes vom 12. Juni 1884.

Das Gesetz vom 1. Juni 1882 hatte gleichzeitig auch ein besonderes Aufsichtsorgan, das Fabrikinspektorat, geschaffen. Russland verfiel zum Glück nicht in den Fehler, den ursprünglich die deutsche, französische und schweizerische Gesetzgebung begangen hatte trotz des Beispiels des hierin vorangegangenen Englands. Die Idee der Notwendigkeit eines speziellen Aufsichtsorganes, welches möglichst unabhängig sein sollte von verschiedenen lokalen Einflüssen und mit den erforderlichen Vollmachten ausgerüstet wäre, fand im Reichsrat die vollste Sympathie. Die Organisation einer Inspektion in einem Lande wie Russland, mit einer dünnen, über ein ausserordentlich grosses Gebiet verstreuten Bevölkerung bot keine geringen Schwierigkeiten. Aber dennoch sprach Alles für die gleichzeitige Einführung eines auf gleichen Prinzipien basierten Inspektorats für ganz Russland, oder doch wenigstens für alle

Gouvernements, in denen die Fabrikindustrie einigermassen entwickelt war. Die bedeutenden Ausgaben, die damit verbunden waren, suchte das Finanzministerium zu decken, ohne das Reichsbudget zu belasten, indem es zu diesem Zwecke alle Fabriken mit einer besonderen Abgabe belegen wollte; man liess jedoch diesen Gedanken fallen, und alle Kosten für den Unterhalt der Fabrikinspektion wurden auf Rechnung des Staates übernommen.

In Anbetracht dessen, dass das Gesetz vom 1. Juni 1882 nach Jahresfrist in Kraft treten sollte, wurden fürs erste nur drei Fabrikinspektoren für die wichtigsten industriellen Gebiete: Petersburg, Moskau und Wladimir ernannt. Diesen Inspektoren war zur Pflicht gemacht worden, sich vorläufig mit der Lage der Industrie bekannt zu machen und statistisches Material zu sammeln, das sowohl zur praktischen Ausführung des schon erlassenen Gesetzes, wie zu weiterer Entwickelung der Fabrikgesetzgebung erforderlich war. Das erschien um so notwendiger, als die vorhandenen statistischen Daten, welche man durch die Polizei gesammelt hatte, durchaus nicht genau waren. Nicht nur die Zahl der Arbeiter, die Grösse der jährlichen Produktion der Fabriken, die Menge des von ihnen verarbeiteten Rohmaterials u. s. w. sondern auch die Zahl der Fabriken erwies sich fast in allen Fällen, wo aus irgend einem Grunde eine Kontrolle der Angaben vorgenommen wurde, als unrichtig und die Zahlen niedriger gegriffen, als sie in Wirklichkeit waren. Man kann nicht umhin unter den ersten Ernennungen von Fabrikinspektoren zwei besonders glückliche Griffe hervorzuheben, wir meinen die Designation des Professors J. Janshul und des Dr. P. Peskow, die bereits mit der Sache gut vertraut waren und viel auf diesem Gebiete gearbeitet hatten [1]). Beide nahmen thätigen Anteil an der Ausarbeitung des letzten Fabrikgesetzes von 3. Juni 1886.

Die Grundideen des Gesetzes vom 1. Juni 1882 sind in fünf Paragraphen niedergelegt, welche die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren verbieten, die effektive Arbeit 12—15jähriger Kinder auf 8 Stunden (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden) be-

1) Prof. Janshul hatte als Mitglied der Kommission beim Moskauer General-Gouverneur dieser Angelegenheit durch die Uebersetzung des englischen »Factory and Workshop Act, 1878« und durch Bekanntmachung des russischen Publikums mit der westeuropäischen Fabrikgesetzgebung grosse Dienste erwiesen. Dr. Peskow hat Studien über die sanitären Verhältnisse der Fabriken für Textilindustrie in der Stadt Moskau veröffentlicht.



schränken, wobei nur 4 Stunden hintereinander gearbeitet werden darf und die Nachtarbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens, und endlich die für die Gesundheit derselben schädlichen Arbeiten untersagen, wobei die Bezeichnung derjenigen Fabrikindustrien und Beschäftigungen, welche für unschädlich zu erachten seien, dem Ministerium der Finanzen nach der Uebereinkunft mit dem Ministerium des Innern anheimgegeben wird. Der letzte Paragraph verpflichtet die Fabrikbesitzer, den bei ihnen beschäftigten Kindern, sofern dieselben kein Zeugnis über die Beendigung des Kursus in den unteren Volksschulen besitzen, die Möglichkeit zu gewähren, die Schule mindestens für 3 Stunden täglich, oder 18 Stunden wöchentlich zu besuchen.

Der schädliche Einfluss der Nachtarbeit im allgemeinen, und insbesondere auf den noch nicht erstarkten jugendlichen Organismus und auf die Frauen nicht nur in physischer, sondern auch in moralischer Beziehung, war nicht zu bestreiten, denn er war nur zu deutlich durch zahlreiche Untersuchungen und Beobachtungen, sowie durch die Erfahrungen in anderen Staaten erwiesen worden. Bei der Beratung des Gesetzes zur Einschränkung der Arbeit Minderjähriger, hatte der Reichsrat die Nachtarbeit unter allen Bedingungen als schädlich erkannt und ein Verbot derselben auf allgemeiner Grundlage für nötig erachtet. Allein im Gesetze war diese Massregel nicht in ihrer ganzen Strenge durchgeführt. Die Befürchtung eines allzuschroffen Uebergangs in vielen Zweigen der Industrie veranlasste ein allmähliges Vorgehen, was denn auch offenbar die Ursache war, dass wir im Gesetz vom 1. Juni 1882 neben den eben angeführten organischen Bestimmungen auch temporäre Einschränkungen finden in Gestalt des dem Finanzministerium zustehenden Rechtes nach Uebereinkunft mit dem Ministerium des Innern: 1) Kinder von 10—11 Jahren zur Arbeit zuzulassen, und 2) Kindern von 12—15 Jahren die Nachtarbeit in solchen industriellen Anstalten zu gestatten, wo dieses durch die Art der Produktion notwendig gemacht würde und keinen Schaden für die Gesundheit des Kindes verursachte, mit der Bedingung jedoch dass die Nachtarbeit 4 Stunden (innerhalb 24 Stunden) nicht übersteigen durfte.

Die vom Gesetzgeber gehegte überflüssige Besorgnis, auch nur zeitweilig einem Teile der Fabrikanten wie ihrer Arbeiter Schaden zuzufügen, mochte das auch durch die Sorge für das Wohl des ganzen Volkes erheischt werden, führte zu Resultaten,

welche denen, die man anstrebte, geradezu entgegengesetzt waren. Ohne Zweifel wäre eine schroffe Anwendung der einschränkenden Gesetze bei manchen Produktionszweigen in vieler Beziehung nicht gut angebracht gewesen. Aber es lag doch kein Hindernis vor, diejenigen Produktionsarten oder Beschäftigungen genau zu bezeichnen, bei denen temporäre Ausnahmen zulässig waren, und vor allen Dingen einen Termin festzusetzen, über den hinaus keinerlei Vergünstigungen gestattet werden, zumal da das uneingeschränkte Recht, die Grenzen der Anwendung des Grundgesetzes immer mehr zu verengen, der Partei der Fabrikanten, welche unermüdet »im Interesse des Staates« gegen jegliche Einmischung desselben »in die Freiheit der Industrie« kämpfte und noch kämpft, die Möglichkeit gab, ihr Ziel zu erreichen und in der Praxis die Wirkung dieser Gesetze in vielen Fällen zu paralysieren.

Das Recht, von dem eben gesprochen wurde, wurde dem Finanzminister auf 2 Jahre erteilt. Auf Grund dessen wurden publiziert: 1) eine Liste der Produktionszweige, bei denen für die Dauer zweier Jahre, gerechnet vom 1. Juni, dem Zeitpunkt der Inkrafttretung des Gesetzes, die Tagesarbeit für Kinder von 10—12 Jahren gestattet wird; 2) eine Liste der Produktionszweige, bei denen für denselben Zeitraum die Nachtarbeit 12—15jähriger Kinder erlaubt ist; und 3) ein Verzeichnis von Produktionszweigen und besonderen Operationen, bei denen die Arbeit von Kindern, die noch nicht das 15. Lebensjahr erreicht haben, unbedingt untersagt ist. Nach der ersten Liste erstreckte sich die Vergünstigung nur auf solche Kinder, die sich bei Einführung des Gesetzes schon in Arbeit befanden, so dass nach Ablauf dieser Frist, d. h. vom 1. Mai 1886 ab, keine Kinder unter 12 Jahren mehr auf den Fabriken sein durften. Auf die zweite Liste kamen Spinnereien, Webereien, (ohne Unterschied des verarbeiteten Materials) und Glasfabriken. Die Vergünstigung betraf also die Hauptmasse aller Kinder, denn gerade die Fabriken, welche Faserstoffe verarbeiten, exploitieren ja in ihren Zweigen der Spinnerei und Weberei bei uns am meisten die Arbeit von Kindern. Nehmen wir an, dass die Notwendigkeit solcher Vergünstigungen wirklich vorlag, so war in allen Fällen eine zweijährige Frist mehr als genügend, damit die Fabrikanten sich der neuen Ordnung der Dinge anpassen konnten, und man muss bedauern, dass diese Zeit um weitere zwei Jahre verlängert wurde und dann wiederum auf 1½ Jahre (bis zum 1. Januar 1890), so dass schliesslich die Bedeutung des dritten Paragraphen des

organischen Gesetzes direkt untergraben war. Und doch, wenn jemals die Anwendung des Gesetzes in seinem vollen Umfange, fast ohne jede Verletzung ökonomischer Interessen sowohl der Fabrikanten wie der Arbeiter, hätte verwirklicht werden können, so war dieses grade im Jahre 1887 während der langandauernden Krisis in unserer gesamten Industrie, besonders aber der Baumwollenmanufaktur, möglich.

Es ist kaum noch nötig, das dritte Verzeichnis zu besprechen, welches eine Aufzählung der Fabrikationszweige und besonderer Operationen enthielt, bei denen Kinder unter 15 Jahren als Arbeiter nicht zuzulassen waren. Da es im Jahre 1884 aufgestellt war, als noch fast gänzlich jede praktische Erfahrung der Inspektoren mangelte, hat es nicht wenig Mängel aufzuweisen [1]). Doch ist dieser Umstand von keiner Bedeutung, da dieses Verzeichnis stets auf dem Wege der Erteilung von Instruktionen auf Grund der praktischen Erfahrung geändert und ergänzt werden kann.

Im allgemeinen hat das Gesetz vom 1. Juni 1882 über die Arbeit Minderjähriger einen Vorzug vor ähnlichen Gesetzen der meisten europäischen Staaten, indem es das Maximalalter der Kinder bis zum 15. Lebensjahr hinaufrückt, zugleich aber bleibt es weit hinter den Gesetzen in England, Deutschland, Oesterreich, Dänemark und der Schweiz zurück, weil es statt einer sechsstündigen eine achtstündige Arbeitsdauer pro Tag zulässt. Bei einer so grossen Ausdehnung der Arbeitszeit ist ein Schulbesuch absolut unmöglich, oder richtiger gesagt, für die Kinder geradezu schädlich. Infolge der Klagen von seiten der Fabrikanten über die Unbequemlichkeiten, welche eine achtstündige Arbeitsdauer mit sich brachte, räumte das Gesetz vom 12. Juni 1884 als temporäre Massregel, (die aber, wie alle folgenden, eine permanente blieb), dem Finanz-

---

1) Man begegnet in dem Verzeichnisse sogar mancher Sonderbarkeit. So sind z. B. auf Glasfabriken die Beschäftigungen verboten, zu denen man niemals Kinder verwendet; gestattet sind anderseits solche, bei denen sie immer Verwendung finden. Dies ist um so auffallender, als in der ursprünglichen Redaktion der Liste, welche vom Ober-Fabrikinspektor verfasst ist, ein derartiges Versehen nicht vorkömmt. Es ist unter anderem nicht uninteressant zu bemerken, um das Verhalten der Moskauer Abteilung des Konseils für Handel und Manufaktur der Fabrikgesetzgebung gegenüber zu charakterisieren, dass dieselbe in ihren Anmerkungen zu der Liste das Verbot der Kinderarbeit bei den für die Gesundheit schädlichen Operationen der Glasfabrikation für überflüssig erklärte, da bei diesem Fabrikationszweig, wie sie meinte, Kinder überhaupt keine Verwendung fänden!

minister das Recht ein, eine sechsstündige ohne Unterbrechung fortgehende Arbeitszeit zu gestatten, »in den Fällen wo solches in Rücksicht auf die Produktionsweise erforderlich erschien und die Art der von den Kindern zu leistenden Arbeit keinen Schaden für deren Gesundheit mit sich brachte, mit der Bedingung dass in solchen Fällen die Gesamtdauer der Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden die Norm von 6 Stunden nicht überschritt«. Aber auch in dieser Fassung steht das Gesetz den Bestimmungen in den obenaufgestellten Staaten nach, welche wohl eine sechsstündige Arbeitsdauer jedoch mit Unterbrechung gestatteten.

Abgesehen von diesen Mängeln und der sozusagen bewussten Unvollständigkeit des Gesetzes, welche durch die Besorgnis vor einer allzu schroffen Aenderung der Lage der Industrie bedingt war, müssen wir noch zwei Momente hervorheben, die in hohem Grade die Bedeutung des Gesetzes verminderten. Dieselben vorauszusehen, war nicht schwer und sie mussten sich unverzüglich, gleich im ersten Jahre der praktischen Anwendung des Gesetzes fühlbar machen, wie dies der Fabrikinspektor Prof. Janshul in seinem zweiten Rechenschaftsbericht für 1885 auch nachwies. Wie das Gesetz über die Arbeit Minderjähriger so bezogen sich auch alle folgenden Gesetze ausschliesslich auf die Fabriken, aber nicht etwa weil es den Gesetzgebern unbekannt gewesen wäre, dass die Lage der Arbeiter, besonders der jugendlichen, in den gewerblichen Werkstätten durchaus keine bessere, in den meisten Fällen sogar eine schlimmere war als die der Fabrikarbeiter. Die besondere Art der Arbeiten und die Eigentümlichkeit der Existenzbedingungen, unter welchen die Arbeiter im Handwerk lebten, erforderten ein spezielles Studium; andererseits hätte eine Regelung der Gewerbearbeit sofort eine zwei- bis dreimal umfänglichere Aufsicht durch Inspektoren erfordert, als die auf welche man wenigstens in den ersten Jahren der Anwendung solcher Gesetze rechnen durfte. Hierdurch lässt sich auch der Ausweg erklären, den der Reichsrat aus diesem Dilemma fand, indem er im Gesetze vom 1. Juni 1882 dem Finanzminister das Recht gab, die Bestimmungen über die Arbeit Minderjähriger auf solche gewerbliche Werkstätten auszudehnen, die seiner Meinung nach eine solche Ausdehnung ertragen und denen die Anwendung der Bestimmungen nützen konnte. Gegen eine solche temporäre Regelung der Angelegenheit lässt sich nichts einwenden, in solchem Falle aber mussten genau die Begriffe »Fabrik« und »gewerbliche Werkstatt« definiert werden, um so

mehr da eine derartige Entscheidung in unseren Gesetzen nicht existiert, oder, genauer ausgedrückt, die beiden Definitionen des Begriffs »Fabrik«, welche in zwei besonderen Fällen gegeben sind, durchaus unbestimmt gehalten waren. Hieraus entsprangen eine Menge Missverständnisse und Schwierigkeiten für den Inspektionsdienst und direkte Schädigungen der Sache selbst. Wenigstens konstatierte Prof. Janshul im ersten Jahre seiner Thätigkeit als Inspektor in Moskau eine systematische Massenflucht von solchen Fabrikanten, deren Etablissements alle Merkmale einer grossen Fabrik aufwiesen, indem sie sich einfach in die städtischen Gewerbeinnungen anschreiben liesen und sich so als Handwerker entpuppten.

Ein weiterer fundamentaler Mangel des Gesetzes vom 1. Juni 1882 ist darin begründet, dass es die langanhaltende, ununterbrochene Arbeit über 4 Stunden hinaus verbot, aber über die Dauer und Häufigkeit von Erholungspausen nichts bestimmte. Daher konnten die Fabrikanten die achtstündige Arbeitszeit auf den ganzen Tag ausdehnen, von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends. Ganz abgesehen davon, dass die Ausdehnung der Arbeit auf eine längere Reihe von Stunden mit nur kleinen Ruhepausen, die Kinder der nötigen Erholung berauben und so die Wirkung des Gesetzes bedeutend beeinträchtigen kann, gibt sie zugleich den Fabrikanten die beste Gelegenheit, das Gesetz auf dieselbe Weise zu umgehen, wie dies in England geschah, nämlich durch die Einführung falscher Ablösung (false relais). Ferner erschwert sie aufs äusserste die Inspektion, ja sie kann dieselbe zeitweilig ganz lahm legen und dies um so eher, als das Gesetz nichts von einem Verbot gegen den Aufenthalt der Arbeiter in den Arbeitsräumen auch während der Ruhepausen enthält, und die auf unseren Fabriken allgemein herrschende, schädliche Unsitte, dass die Arbeiter dieselben Räumlichkeiten bewohnen, in denen sie arbeiten, nicht untersagt ist.

Als erstes Resultat der anderthalbjährigen Wirksamkeit des Gesetzes vom 1. Juni 1882 sehen wir eine Erscheinung, welche von den Inspektoren des Moskauer, Wladimirer und Petersburger Industriebezirks in ihren Rechenschaftsberichten pro 1885 hervorgehoben wird, eine Erscheinung die nicht unerwartet sich einstellte, da sie schon bei analogen Fällen in England und Deutschland beobachtet worden war: die Entfernung der Kinder unter 15 Jahren aus den Fabriken, manchmal in solcher Menge, dass sie 32 %

des ehemaligen Bestandes betrug. Es war für die Fabrikanten um so leichter, sich der Arbeit der Kinder zu begeben, als die Einführung des Gesetzes mit der industriellen Krisis zusammenfiel, welche sie ohnehin zwang, ihre Arbeiterzahl einzuschränken und es ihnen leicht machte, die Kinder, soweit das erforderlich war, durch jugendliche Arbeiter (über 15 Jahr) und Weiber bei fast gleicher Löhnung zu ersetzen. Ohne Zweifel schlug diese Erscheinung mit der Neubelebung der Industrie in das Gegenteil um, doch haben wir keine offiziellen Daten, die diese Thatsache bestätigen könnten, da die Rechenschaftsberichte der Fabrikinspektoren für die Jahre 1886—88 nicht veröffentlicht wurden.

Wie dem auch sei, das Gesetz vom 1. Juni 1882 stellte wenigstens gewisse bestimmte Forderungen. Einen ganz anderen Charakter trägt das Gesetz vom 12. Juni 1884, welches von dem Schulunterricht der Kinder handelt. Die Majorität der Grossindustriellen hatte sich, wie wir oben gesehen, für die Verpflichtung der Fabrikanten, die Kosten für den Unterricht der auf den Fabriken arbeitenden Kinder zu übernehmen, entschieden ausgesprochen. Sie fanden es nur inopportun, die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen in die eigene Hand zu nehmen, da ihnen eine solche Verpflichtung Sorgen aufbürdete, denen sie sich absolut nicht gewachsen fühlten, weshalb sie auch die Belastung durch eine speziell zu Unterrichtszwecken aufgelegte Steuer vorzogen. Das Finanzministerium aber lehnte diesen Gedanken ab, als es das Gesetz einbrachte und fand es billiger, wenn der Staat die Kosten übernahm, wobei es zur Errichtung von Schulen für die Fabrikarbeiter auch die Landschaft (Semstwo) und die Stadtmunizipalitäten heranzog, denen bei uns die Sorge für den Elementarunterricht zugewiesen ist. Indem aber das Ministerium keinerlei, die vorgeschlagene Steuer ersetzende Verpflichtungen in das Gesetz einfügte, sprach es die Industriellen von jeglicher Mitwirkung in dieser Angelegenheit frei. Das Gesetz vom 12. Juni 1884 entspricht vollkommen der früher geäusserten Ansicht des Reichrats, dass die Fabrikanten nicht gezwungen werden könnten, die Sorge für den Elementarunterricht der bei ihnen arbeitenden Kinder zu übernehmen. Dieses Gesetz verpflichtet die Fabrikbesitzer zu gar nichts. Genau genommen gestattet es ihnen nur nicht, die Kinder am Lernen zu verhindern, wenn letztere einen solchen Wunsch haben und mit Hilfe der Inspektion verwirklichen können. Von allen 9 Punkten des Gesetzes über den

Unterricht minderjähriger Arbeiter, berührt nur ein einziger die Pflichten der Fabrikanten und zwar in folgender Form: es wird den Fabrikbesitzern freigestellt, Schulen bei den Fabriken zu eröffnen, d. h. es wird ihnen eine Berechtigung erteilt, in deren Besitz ein jeder russische Unterthan ohne Ausnahme sich befindet. Den Inspektoren wird es zur Pflicht gemacht, die Fabrikanten zur Eröffnung von Schulen zu überreden und sollte es ihnen nicht gelingen, so haben sie sich an die Schulbehörden zu wenden, welche dann »alle nötigen Schritte zur Eröffnung der Schule thut«, d. h. dann eröffnet entweder das Ministerium der Volksaufklärung, die Landschaft (Semstwo) oder die städtische Munizipalität eine Schule, oder sie eröffnet dieselbe auch nicht — je nachdem, wie sie es »für gut« finden.

Die einzige an die Adresse der Fabrikanten gerichtete Drohung finden wir im § 67 der Instruktion für die Inspektoren, welcher bestimmt, dass, wenn es nach vergeblichen Bemühungen beim Fabrikanten dem Inspektor gelingt, die Eröffnung einer Schule ohne die Beihilfe des Fabrikbesitzers durchzusetzen, in diesem Fall »die Zeit für den Unterricht der minderjährigen Arbeiter ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Produktionszweigs, bei dem die Kinder beschäftigt sind, festgesetzt wird«. Diese Drohung schreckte aber die Fabrikanten keineswegs. Sie wissen recht wohl, dass die Inspektion nie und nimmer in dieser Sache etwas durchzusetzen im stande ist, da das Ministerium der Volksaufklärung schon längst die Sorge für den Volksschulunterricht den Landschaften und Stadtmunizipalitäten überwiesen hat, diese beiden aber sind weit entfernt, den Anforderungen bezüglich des Volksschulunterrichts gerecht zu werden, die von der Bevölkerung, ganz abgesehen von den Fabrikarbeitern, an sie gerichtet werden. So vergrössert z. B. die Moskauer Landschaft (Semstwo) alljährlich die Anzahl ihrer Elementarschulen, unterhält deren augenblicklich an 486 [1]) und ist dennoch jedes Jahr gezwungen, 2000 Kindern aus der Dorfbevölkerung, aus Mangel an Platz in den überfüllten Schulen, die Aufnahme zu verweigern.

Den Zweck des Gesetzes vom 12. Juni 1884 hätte man nur in dem Falle erreicht, wenn das Gesetz, welches die Arbeit der Kinder

1) Die Zahl aller landschaftlichen, städtischen und privaten u. s. w. Schulen des Moskauer Gouvernements (mit Ausschluss der Stadt Moskau) beträgt auf 1 317 000 permanenter Einwohner 741, wovon nur 23 auf Kosten des Ministeriums der Volksaufklärung unterhalten werden.

beschränkte, einen Paragraphen aufzuweisen hätte, ähnlich den Paragraphen 8—9 des französischen Gesetzes vom 19. Mai (3. Juni) 1874, oder in der Art der Paragraphen 23 und 24 der englischen Factory and Workshop Act. Bei alledem hätte dann das Ministerium für Volksaufklärung sein Budget soweit erhöhen müssen, dass dasselbe für den Unterhalt von 1500 neuen Schulen, speziell für Fabrikkinder ausgereicht hätte. Da das nicht geschah, erreichte das Gesetz gerade das Gegenteil von dem worauf es zielte. In ihrem ersten Rechenschaftsbericht nach Einführung des Gesetzes mussten die Fabrikinspektoren die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen eingestehen, und gelang es ihnen auch hier und da, wenn auch selten, ein Einvernehmen mit der der Fabrik nächstgelegenen Schule herzustellen, so passierte es eben so oft, dass Schliessungen von Schulen stattfanden, die bis dahin ganz oder zum Teil auf Kosten der Fabrikanten unterhalten worden waren.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1882 wurde auch das zweite Gesetz vom 12. Juni 1884 erlassen. Das ganze Gebiet des europäisches Russlands war in 9 Bezirke geteilt worden. Nur zwei Gouvernements, das bessarabische und Taurien, blieben von dieser Einteilung ausgeschlossen, und sie wurden dem Inspektor des südwestlichen Bergwerksbezirks unterstellt. In jedem Bezirke befindet sich ein Inspektor mit seinem Gehilfen. Alle sind unmittelbar dem Oberinspektor (beim Finanzministerium) unterstellt, welcher auch einen Gehilfen, für den Fall temporärer Verstärkung der lokalen Inspektion, hat. So war unsere Fabriksinspektion unmittelbar der Zentralgewalt untergeordnet und vollkommen unabhängig von den lokalen administrativen Behörden, wodurch in hohem Grade die Regelmässigkeit ihres Wirkens und die Einförmigkeit in der Ausführung des Gesetzes garantiert war.

Auf Grund der erlassenen Gesetze wurde vom Finanzminister den Inspektoren eine Instruktion gegeben und für die Fabrikanten Vorschriften erlassen. Als erster Versuch auf einem neuen Felde weisen sowohl die Instruktion als auch jene Vorschriften manche Unklarheit und Unvollkommenheit auf, deren Beseitigung übrigens, wie die Erfahrung gelehrt hat, keinerlei Schwierigkeiten bietet. Wir wollen hier nur die wichtigsten Mängel anführen, welche eine wesentliche Bedeutung für die Anwendung des Gesetzes vom 1. Juni 1882 haben. Zum Nachweis des Alters verlangen die Vorschriften vom Fabrikanten, er solle dem Inspektor die Taufscheine bloss der

Minderjährigen unter den Arbeitern vorlegen, welche das 15. Jahr noch nicht erreicht haben. Da aber die Pässe der Arbeiter in ihrer Heimat, ohne Vorweis der Taufscheine, ausgestellt werden, wobei ihr Alter nach ihren eigenen Angaben festgestellt wird, so ist es begreiflicher Weise dem Minderjährigen unter 15 Jahren nicht schwer, sich mit Pässen zu versehen, in welchen ihr Alter höher als 15 Jahr angegeben ist. Solche Arbeiter sind aber nach den Bestimmungen nicht verpflichtet, einen Taufschein in der Fabrik vorzuzeigen, und das Gesetz wird, wie die Praxis zeigt, ohne jegliche Schwierigkeit umgangen; die Inspektion aber ist diesen Missbräuchen gegenüber vollkommen machtlos.

Um die Handhabung der Inspektion zu verstärken, übertrug man die Pflichten der Inspektion über solche Fabriken, die Erzeugnisse lieferten, welche der Accise unterliegen, auf die Beamten der lokalen Acciseverwaltung und diese sollten den Fabrikinspektoren Bericht erstatten. Die Praxis jedoch lehrte, dass die Fabrikinspektion auf keine ernstliche Unterstützung von Seiten der Acciseverwaltung rechnen konnte. Schliesslich wollen wir noch bemerken, dass die Aufsicht der Inspektoren sich weder auf die Regierungsfabriken, noch auf die Hüttenwerke und Erzgruben erstreckt; die Sorge für die Beobachtung der Bestimmungen der Fabrikgesetze in den letztgenannten Anstalten liegt den Inspektoren der Bergwerksbezirke ob.

Ehe noch die Fabriksinspektion etwas ausgerichtet hatte und die Vorzüge oder Mängel der neuen Gesetze sich durch die Praxis gezeigt hatten, und ehe noch weitere Fragen auftauchten, welche der gesetzgebenden Gewalt vorgelegt werden sollten, war durch die Lage der Dinge die Erweiterung der Fabrikgesetzgebung durch unverzüglichen Erlass zweier neuen Gesetze notwendig geworden. Diese Gesetze untersagten die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter und Frauen und regulierten die rechtlichen Beziehungen zwischen den Fabrikanten und Arbeitern.

Die schnelle Entwicklung der industriellen Produktion infolge des Stockens der Einfuhr vom Auslande während des Krieges 1877—78, verfehlte nicht, sich durch höchst traurige Folgen bemerkbar zu machen. Sobald erst das frühere Verhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr hergestellt war, während die Nachfrage im Inlande nach dem Kriege etwas sank, führte die vorhergegangene vergrösserte Produktion dazu, dass das Angebot die Nachfrage überstieg und der Markt mit Ware überfüllt wurde. Die Fabrikanten zögerten natürlich

nicht, für sich die vorteilhaftesten Massregeln zu treffen und die erste Folge der Krisis war ein Sinken des Arbeitslohnes, das im Jahre 1884 10 %, ja sogar 20 % erreichte. In geringerem Masse griffen sie zur Einschränkung der Arbeiterzahl; dafür aber gestattete ihnen das Fehlen bestimmter Gesetze und einer Kontrolle, welche die Arbeiter vor ihrer Willkür schützte, sehr oft, zu einem anderen und für sie viel vorteilhafteren Mittel zu greifen. Sie verkürzten nämlich die Arbeitszeit, indem sie den Abmachungen mit den Arbeitern zuwider, statt 6 Tage in der Woche nur 5 oder 4 Tage arbeiten liessen, wodurch der Arbeitslohn, der ja ohnehin schon auf ein schier unmögliches Minimum gesunken war, noch mehr herabgedrückt wurde.

Das war übrigens nicht der letzte Tropfen im Becher bitteren Trankes, den die Arbeiter geduldig viele Jahre lang getrunken hatten. Am meisten von allen Aeusserungen der Willkür, welche auf unseren Fabriken herrschte, reizten die Arbeiter die Strafabzüge und die Verkaufsbuden, welche von den Fabrikbesitzern selbst oder unter der fingierten Firma irgend einer unbeteiligten Person gehalten wurden. Die willkürlichen Strafabzüge erreichten oft 40 % des Arbeitsverdienstes, und wurden selbst von grossen Firmen, die allgemein bekannt waren, dermassen in ein System gebracht, dass die Strafabzüge riesige Summen eintrugen und zur Ausgleichung etwaiger Verluste bei der Produktion dienten. Kein geringeres Uebel waren die Buden, wo die Arbeiter genötigt wurden, ihren täglichen Bedarf, gewöhnlich auf Kredit, zu Preisen zu entnehmen, welche die gewöhnlichen Preise des Marktes oft um 45 % überstiegen.

Es ist begreiflich, dass diese drückende Lage der Arbeiter nicht lang ertragen werden konnte. Zusammenrottungen und Unordnungen auf den Fabriken verschiedener Gegenden kamen auch in früheren Jahren vor, aber am Ende des Jahres 1884 und im Anfang des Jahres 1885 wurden sie besonders im Moskauer und Wladimirschen Gouvernement derart häufig und nahmen einen so stürmischen Charakter an, dass fernerhin, wenn auch für den Augenblick oft erst mit Hilfe des Militärs freilich Ruhe geschaffen wurde, ein derartiger Zustand nicht länger möglich war. Die schleunigste Ordnung der Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Arbeitern ward zur Notwendigkeit. Im Februar 1885 wurde eine Kommission beim Ministerium des Innern unter Vorsitz des Minister-

gehilfen von Pleve errichtet und nach Ablauf dreier Monate legte sie dem Reichsrate ein Gesetzesprojekt vor.

Die Initiative zum Gesetz, welches die Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter und Frauen untersagte, ging von den Petersburger Fabrikanten aus, Besitzern von Baumwollspinnereien, Webereien und Kattundruckereien. Wir müssen hier einschalten, dass in Petersburg auf derartigen Fabriken die Nachtarbeit nicht usuell war, während umgekehrt im Moskauer Fabrikrayon die Mehrzahl der Fabriken Tag und Nacht in Gang waren. Bei so ungleichen Bedingungen bereitete die industrielle Krisis den Petersburger Fabrikanten natürlich grössere Schwierigkeiten. Einige von ihnen mussten sogar zeitweilig die Arbeit ganz einstellen, welcher Umstand die Administration von St. Petersburg in eine sehr schwierige Lage zu stürzen drohte. Natürlich konnte Niemand darauf rechnen, die Ueberproduktion durch die auf Anregung der Fabrikanten selbst beschlossene Aufhebung der Nachtarbeit einzuschränken; ungeachtet dessen, dass viele von ihnen sehr gut das Schädliche der Nachtarbeit erkannt hatten, entschlossen sie sich doch nicht selbständig zu dieser Massregel, aus Furcht in gar zu ungleiche Konkurrenzverhältnisse zu geraten. Das einzige Mittel, die voraussichtliche Krisis hintanzuhalten, konnte nach der Meinung der Petersburger Fabrikanten nur ein von der Regierung selbst ausgehendes Verbot der Nachtarbeit für ganz Russland sein. Es wäre nach ihrer Anschauung genügend gewesen, die Nachtarbeit für Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen zu untersagen, um die Krisis in der Baumwollindustrie durch sich selbst ein Ende finden zu lassen, da ohne die Arbeit von Frauen und Minderjährigen die Fabriken nicht bestehen könnten und die Nachtarbeit auf diese Art überhaupt ein Ende finden würde. Die Massregel erschien um so wünschenswerter, als die Nachtarbeit nicht bloss in physischer, sondern auch in moralischer Beziehung höchst ungünstig auf die Arbeiter einwirkte. In allen Industriebezirken des Reichs, wo sie üblich war, musste, nach Eingeständnis der Fabrikanten selbst, das Sinken der Sittlichkeit der Arbeiter unter das Niveau des Zulässigen konstatiert werden.

Wir haben oben gesehen, dass die Aufhebung der Nachtarbeit auf den Fabriken im Prinzip von der Regierung als unumgänglich erkannt worden war, als eine Forderung der Notwendigkeit die in nicht allzu ferner Zukunft erfüllt werden musste; wir haben auch die Gesichtspunkte kennen gelernt, welche gegen eine

sofortige Einführung des Gesetzes geltend gemacht wurden. Der Puls des industriellen Lebens schlug aber schneller, als man hätte erwarten können und die Verhältnisse gestalteten sich so günstig als möglich, indem nicht nur das Haupthindernis: das Inopportune und Drückende der beabsichtigten Massregel, in Wegfall kam, sondern diese gerade im Interesse einer Erhaltung des Gleichgewichts in ökonomischer Beziehung unvermeidlich erschien.

Die Anträge der Petersburger Fabrikanten stiessen auf entschiedenen Widerstand bei einer Anzahl Moskauer Industrieller, welche mit den hergebrachten Redensarten und ihrer gewöhnlichen Unverfrorenheit die Notwendigkeit der nächtlichen Arbeiten im Interesse des Staates und des Wohles der Arbeiter beweisen wollten. Die diametrale Gegensätzlichkeit der Ansichten der Vertreter zweier der grössten Industriezentren veranlasste das Ministerium, diese Frage der obenerwähnten Kommission zu unterbreiten, welche damals eben Bestimmungen ausarbeitete, um die gegenseitigen Verhältnisse der Fabrikanten und ihrer Arbeiter zu regeln. Diese Arbeit wurde mit Hinzuziehung von Vertretern der Industriellen des Moskauer, Petersburger und Wladimirschen Gouvernements vorgenommen. In den Sitzungen dieser Kommission wiesen aber gerade Fabrikanten, und zwar solche aus dem Moskauer Gouvernement, in glänzender Weise das Irrtümliche und Falsche in den Beweisgründen der Majorität der Moskauer Industriellen nach.

Das Gesetz, welches die Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts bis zum 17. Jahre verbot, wurde dem Reichsrat vorgelegt und am 3. Juni 1885 auch bestätigt. Dieses Verbot betraf nur Baumwollen-, Leinwand- und Wollwarenfabriken, doch blieb dem Finanzminister das Recht vorbehalten, nach Uebereinkunft mit dem Minister des Innern, dasselbe auch auf andere Industriezweige auszudehnen. Das Gesetz trat am 1. Oktober 1885 in Kraft und wurde ein Jahr darauf auch auf die Flachsspinnereien, Flachsbrechereien und solche Fabriken ausgedehnt, welche gemischte Gewebe herstellten. Die Gültigkeit dieses Gesetzes sollte sich bis zum Jahre 1890 ausdehnen. Den Moskauer Fabrikanten gelang es aber, trotz alledem wieder einige Einschränkungen des Gesetzes durchzusetzen. Ungeachtet dessen dass schon im Gesetz vom 1. Juni 1882 angegeben war, welcher Abschnitt der Zeit innerhalb 24 Stunden als »Nacht« zu gelten habe, wussten sie, indem sie sich das Fehlen eines darauf bezüglichen Hinweises im Gesetz vom 3. Juni 1885 zu nutze machten, zu bewirken, dass vom Mi-

nister des Innern eine Ergänzung des Gesetzes erlassen wurde, welcher nach Zustimmuug des Finanzministers bekannt gab, dass in Bezug auf das Gesetz vom 3. Juni als Nachtzeit die Stunden von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens aufzufassen seien, d. h. ein um 2 Stunden kleinerer Zeitraum, als ihn das Gesetz für Minderjährige bestimmte.

Es ist schwer anzunehmen, dass der Gesetzgeber den Widerspruch zwischen dem eben angeführten Gesetze und demjenigen, welches zeitweilig die Nachtarbeit Minderjähriger in Baumwollspinnereien und Webereien zuliess, nicht bemerkt haben sollte: zu ein und derselben Zeit wurde Frauen und jugendlichen Arbeitern von 15—18 Jahren die Nachtarbeit untersagt, Kindern von 12—15 Jahren dagegen gestattet. Man müsste doch annehmen, dass ein Verbot der Nachtarbeit für die ersteren eine Ausdehnung temporärer Zulässigkeit derselben über den 1. Oktober 1885 hinaus (bis 1890), für die letzteren ganz unmöglich gemacht hätte, und dennoch geschah das, wie wir gesehen haben. In der Praxis versöhnte man sich, dank der Schwäche der Fabrikinspektoren, sehr leicht mit diesem Widerspruche, und Jedermann, der nur einigermassen den heutigen Gang der Dinge kennt, weiss genau, dass die Nichterfüllung des Gesetzes vom 3. Juni 1885 durchaus nicht zu den Ausnahmen gehört.

Während die Regierungskommissionen einen Statutenentwurf zu schaffen bemüht waren, der allen Verhältnissen der Lohnarbeit gerecht werden sollte, stellte das Leben immer entschiedener seine Forderungen und nicht immer in einer Form, wie sie für ein wohlgeordnetes Staatswesen passend wäre. Grobe Ausschreitungen auf einer der Petersburger Fabriken (1878) gaben die Veranlassung zur Einsetzung einer Kommission bei der Petersburger Stadthauptmannschaft, der anheim gegeben wurde, bindende Bestimmungen in Bezug auf die Arbeiterverhältnisse festzustellen, Massregeln gegen die Missverständnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu ergreifen und die Aufsicht über die Einhaltung der bestehenden Gesetze und Gesetzeskraft besitzender Bestimmungen der Kommission selbst zu führen. Nach Versetzung des St. Petersburger Stadthauptmanns, des General-Majors Koslow, nach Moskau, wurde auch hier eine solche temporäre Kommission auf seine Initiative im Jahre 1884, mit Hinzuziehung eines Repräsentanten der Fabrikinspektion, des Prof. Janshul, errichtet. Das Hauptverdienst dieser Kommission war die Zusammenstellung

von Regeln für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern, welche sie mit Benutzung der Arbeiten der früheren Kommission beim Moskauer Generalgouverneur zur Besichtigung von Fabriken, ausarbeitete. Diese Regeln dienten als Unterlage bei der Abfassung des Gesetzes vom 3. Juni 1886 durch die Kommission von Plewes.

Ohne Zweifel haben jene beiden Kommissionen für die Hauptzentren der Industrie Russlands ihren Nutzen gehabt, aber auf die Dauer waren sie nicht im stande, die Mängel und Unvollständigkeiten der bestehenden Gesetze und den Mangel einer speziellen Fabrikinspektion zu ergänzen. Das Gesetz schützte die Arbeiter durchaus nicht vor Willkürlichkeiten, selbst nicht vor den allergröbsten der durch ihr Kapital und ihren Einfluss mächtigen Fabrikanten. Aber auch die letzteren waren in vieler Hinsicht in Abhängigkeit vom guten Willen der Arbeiter.

Die nicht enden wollenden Unordnungen auf den Fabriken des Moskauer und Wladimirer Gouvernements, welche durch die höchst gedrückte Lage der Arbeiter hervorgerufen waren, nötigten zuletzt die Regierung zu den schon längst notwendig gewordenen ernsten Massnahmen. Sie musste Bestimmungen erlassen, welche geeignet waren, solide Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Arbeitern zu schaffen, indem sie sich von den, den geltenden Gesetzen zu Grunde liegenden theoretischen Anschauungen losmachte, welche das persönliche Lohnverhältnis der Fabrikarbeiter als einen Privatkontrakt ansahen, als einen freiwilligen Vertrag der lediglich auf der Basis des bürgerlichen Rechts beruhte. Die Rücksicht auf die Interessen des Staates, welche mit dem persönlichen Lohnverhältnis verbunden sind, veranlasste die Regierung, mit Aufhebung der privilegierten Ausnahmestellung der einen Partei, die Interessen beider in Einklang zu bringen durch Regulierung der Beziehungen, welche in der Praxis öfter als andere die Veranlassung zu gegenseitiger Unzufriedenheit gaben. Indem das neue Gesetz die Rechte und Pflichten beider Parteien ins Gleichgewicht brachte, garantierte es zugleich die Einhaltung derselben durch ernste Vermögenshaftpflicht von seiten der Fabrikanten und persönliche Haftpflicht der Arbeiter.

Das Gesetz vom 3. Juni 1886, das letzte aller bis jetzt erlassenen Fabrikgesetze, besteht aus zwei Teilen. Das erste »Regeln über das Anmieten von Arbeitern auf Fabriken und indu-

striellen Anstalten« begreift, als Ersatz für die bisher geltend gewesenen Gesetze, allgemeine Grundbestimmungen in sich, deren Gültigkeit sich über ganz Russland erstreckt. Der zweite Teil »Regeln für die Aufsicht über das Fabrikwesen und für die Wechselbeziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern«, bildet eine detailliertere Auseinandersetzung des ersteren Teiles und gibt genaue Hinweise für die Art und Weise, wie die Ausführung dieser Bestimmungen zu kontrollieren sei. Verbunden mit einer verstärkten Inspektion wird dieser Teil des Gesetzes gleichzeitig mit dem ersten einstweilen auf die Hauptindustriegouvernements Moskau, Petersburg, Wladimir ausgedehnt. Zugleich mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen vom 1. Okt. 1886, wurde der Etat der Fabrikinspektion in den drei Bezirken, denen die oben genannten Gouvernements angehören, um zehn neue Gehilfen für die Inspektoren vergrössert.

Im ersten Teile des Gesetzes wird gleich nach den Bestimmungen über das Passwesen, die Form der Arbeitsverträge festgesetzt und die Dauer derselben bestimmt. Die allerwichtigste Neuerung in diesem Gesetze ist das Arbeitsbuch (Paragraph 7), in welches im Augenblick des Abschlusses des Vertrages mit dem Arbeiter seine Rechte und Pflichten eingetragen werden, der genaue Termin der Dauer des Vertrages angegeben wird, ebenso wie der vertragsmässige Lohn und seine Berechnungsnorm, der Lohnzahlungstermin, die Art und die Grösse der Abzüge vom Arbeitslohn u. s. w. Auf unseren Fabriken hat sich, entsprechend unseren eigentümlichen Lebensbedingungen, die Gewohnheit eingebürgert, die Arbeiter halbjährlich, im Herbst und Frühjahr, anzumieten. Aber je nach dem Schwanken der industriellen Marktpreise hielten sich die Fabrikanten an diese Verträge nur so lange, als es für sie vorteilhaft war. Das Gesetz verpflichtet, ohne den Arbeitgeber noch den Arbeiter irgendwie zu beengen, beide den geschlossenen Vertrag genau einzuhalten (§§ 9 und 10) und sichert den Fabrikanten gegen die Willkür der Arbeiter und nimmt zugleich dem ersteren die Möglichkeit, zu jeder passenden Zeit die nicht mehr benötigten Arbeiter auf die Strasse zu werfen und den Lohn auf irgend eine Weise vor Ablauf des Miettermins zu verkürzen (§ 11). Es hebt die bei uns auf Fabriken sehr oft geübte Gepflogenheit auf, den Arbeitern den erarbeiteten Lohn teilweise bis zur Endabrechnung einzubehalten und zwingt die Fabrikanten zu rechtzeitiger und regelmässiger

Abrechnung mit den Arbeitern, nach den festgesetzten Terminen (§§ 12—14). Indem durch die Paragraphen 15 und 16 einem gewissen Teil (²/₃—³/₄) des verdienten Lohnes der Charakter unantastbaren Einkommens beigelegt wird, wird dem Arbeitgeber verboten, Entscheidungen in Betreff von Schulden der Arbeiter bei Privatpersonen zu treffen. Hierdurch wird der auf russischen Fabriken häufigen Beraubung der Arbeiter, unter dem Vorwande einer Bezahlung der gewöhnlich mit der Fabrik in Verbindung stehenden Buden, in welchen die Arbeiter, oft zwangsweise, ihre Lebensmittelvorräte und Waren auf Kredit einkaufen müssen, ein Ziel gesteckt. Das Gesetz verbietet die auf sehr vielen unserer Fabriken üblichen Abzüge für Beleuchtung der Werkstätten, für das Handwerkszeug und für ärztlichen Beistand, den der Fabrikant seinen Arbeitern kostenfrei gewähren muss, laut Gesetz vom 26. August 1866 welches Errichtungen von Lazaretten mit einem Bett auf je 100 Mann Arbeiter fordert. Die Paragraphen 19—21 bestimmen endlich die Fälle, wann der Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitern von selbst hinfällig wird oder von einer der vertragschliessenden Parteien aufgehoben werden kann.

Der zweite Teil des Gesetzes erweitert, abgesehen von der genaueren Regulierung der im ersten Teil berührten Verhältnisse, den Kreis der Thätigkeit der Fabrikinspektion, indem es dieselbe auf die Gesamtheit aller Beziehungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern ausdehnt und führt ein neues Aufsichtsinstitut ein »die Behörde für Fabrikangelegenheiten«. Diese letztere besteht aus 6 Gliedern, Repräsentanten des Gerichts, der Administration, Polizei und dem Fabrikinspektor unter Vorsitz des Gouverneurs oder des Oberpolizeimeisters; leider aber finden wir in allen drei Gouvernements, in denen dieser Teil des Gesetzes vom 3. Juni 1886 Geltung hat, die Vertreter der Landschaft (Semstwo) und der Stadtmunizipalitäten durch Glieder der »Konseils für Handel und Manufaktur« ersetzt, d. h. durch Fabrikanten, oder Leute, die mit ihnen solidarische Interessen haben, was durchaus nicht dem gerichtlich-administrativen Charakter der neuen Institutionen entspricht. Indem das Gesetz die Hauptleitung in der Angelegenheit einer guten Fabriksordnung der höchsten örtlichen Administration in die Hände legt, erleichtert es in gewissem Grade die der Inspektion zufallende Aufgabe, indem es letzterer die lokale Polizei als Hilfe beigesellt.

Der Paragraph 5 des Gesetzes legt der Behörde für Fabrik-

angelegenheiten die Verpflichtung auf, Klagen über Verfügungen der Inspektion durchzusehen, Zweifel zu heben, welche bei Anwendung des Gesetzes vom 3. Juni 1886 aufstossen und gibt dieser Behörde das Recht, etwa in der Gesetzgebung vorhandene Lücken durch obligatorische Bestimmungen auszufüllen. Um aber ausserdem eine schnellere und mehr den Anschauungen des Inspektors entsprechende Entscheidung zu ermöglichen, erhält die Fabriksbehörde exekutive Gewalt für gewisse Arten von Gesetzesverletzungen, wie nicht ordnungsgemässe Führung der Lohnbücher und verschiedener, zur Erleichterung der Aufsicht seitens des Inspektors eingeführter Bücher, widerrechtliches Strafen der Arbeiter durch Abzüge u. s. w. Eine sehr wichtige Bedeutung in diesem Teile des Gesetzes vom 3. Juni 1886 haben die §§ 30—39. Nach dem allgemeinen Grundgedanken unserer Gesetzgebung hatte vor der Publikation dieses Gesetzes niemand das Recht Strafen anders zu verhängen als auf Gerichtsentscheidungen hin oder durch Vermittlung der höchsten Administrativbehörden. Aber es genügt ein Paragraph im Fabrikstatut, welcher die Fabrikbesitzer verpflichtete, in die Lohnbücher hineinzuschreiben, (die indes nicht obligatorisch waren), wieviel nach dem Vertrage mit dem Arbeiter aus dessen Verdienst für »Versäumnis oder Schädigung des Arbeitsherrn« zurückbehalten worden war, damit die Fabrikanten diese Bestimmung in der Praxis in ein umfassendes Recht zu Strafabzügen verwandelten. Dieses willkürliche Recht den Arbeitern Strafabzüge aufzuerlegen, welches an und für sich notwendig ist als Mittel, die nötige Disziplin aufrecht zu erhalten, diente wie wir sahen in der Hand der Fabrikanten als Quelle verschiedener grober Missbräuche. In Anbetracht dessen bestimmt das neue Gesetz feste Grenzen für die den Fabrikanten zustehenden Vollmachten (§ 30), führt genau diejenigen Fälle auf, wann Strafabzüge zulässig sind und welche Maximalbeträge sie erreichen dürfen (§§ 31—33 und 35), und stellt dieselben endlich unter die Kontrolle der Inspektion (§§ 34, 37 und 38). Das Allerwichtigste ist aber der Umstand, dass durch den Paragraphen 39 dem Fabrikanten jede Möglichkeit genommen wird, das Strafrecht als Mittel zur Vergrösserung der Einkünfte der Fabrik zu benutzen. Den Arbeitern andererseits war keine Handhabe mehr geboten, in den Strafen blosse Gewinnsucht der Fabrikanten zu erblicken, wodurch die so häufig aus dieser Anschauung hervorgehenden Unzufriedenheiten und Unruhen unmöglich gemacht wurden. Manche Stimme erhob sich

dafür, dass es gerechter sei, die Strafzahlungen, welche den Arbeitern für Schädigungen und Verluste infolge nachlässiger Arbeit, Verderben der Waren und Maschinen auferlegt werden, in die Tasche der Fabrikanten fliessen zu lassen, aber alle die angeseheneren Fabrikanten, unterstützt vom Präses des Moskauer Manufakturkonseils, fanden bei Beratung dieser Frage in der Kommission von Plewe's dies überflüssig und inopportun, da es in den meisten Fällen bei solchen Vorgehen sehr schwer zu bestimmen ist, ob der Arbeiter wirklich einen Verlust verursacht hat oder nicht. Nachdem aber, ihrer Ansicht nach, der Besitzer das Recht hat, oder das Recht haben muss, Strafabzüge den Arbeitern aufzuerlegen, um etwa sich zeigendem bösen Willen entgegenzutreten, so wäre es richtiger, dem Arbeitgeber ganz das Recht zu nehmen, diese Strafabzüge zu seinem Vorteil zu verwenden. Dementsprechend bestimmte auch das Gesetz vollkommen mit Recht, dass alle den Arbeitern auferlegten Strafabzüge einem besonderen Fonds zufliessen sollen, dessen Kapital nur zu wohlthätigen Stiftungen für Arbeiter verwandt werden dürfe.

Mit dem Erlass des Gesetzes vom 3. Juni 1886 endete die schrankenlose Willkür der Fabrikanten. Es ist selbstverständlich, dass dieselben sofort zu allerlei Schlichen behufs Umgehung des Gesetzes ihre Zuflucht nahmen. Sobald sie aber bemerkten, dass dieses ihnen hierzu keine Handhabe bot und sie auf den Widerstand der Fabrikinspektion stiessen, warfen sie sich, da sie es nicht wagten, die oberen Gewalten anzuklagen, mit aller Wucht auf die Inspektion. Die Arena des Kampfes war Moskau. Eine systematische Hetze gegen die Inspektion wurde in der periodischen Presse, in Brochüren, durch Klagen beim Ministerium, versucht, um die verhasste Inspektion zu vernichten. Die Fabrikanten, welche durch ihre gewinnsüchtigen Willkürakte unaufhörliche Arbeiterunruhen verursacht hatten, bezichtigten die Inspektion, durch ihren Einfluss »Bewegungen unter den Arbeitern von gefährlicher und akuter Art hervorgerufen zu haben«. Sie verkündeten laut »die Organisation der Inspektion sei unvollkommen und das Personal derselben tauge nichts und schaffe nur Hindernisse für die russische Industrie«. Sie baten, sie zu befreien von »dem neuen, sie beengenden Gesetze und von den Fabrikinspektoren, welche gar nichts gemein hätten mit den Interessen des Staates und der Industrie«. Sie forderten eine Rückkehr zu »der patriarchalischen, ruhigen Vergangenheit der russischen Industrie«, zu der »ruhigen

Vergangenheit«, welche die Regierung mehr als einmal hatte zu militärischen Einschreitungen greifen lassen! Sich eine unbedeutende, freilich aber augenscheinliche Auslassung im § 7 des ersten Teils des Gesetzes zu nutze machend, wies jetzt die Moskauer Abteilung des Konseils für Handel und Manufaktur, mit demselben Präses an der Spitze, welcher in der Kommission von Plewes den Vorschlag unterstützt hatte, den Fabrikanten das Recht zu nehmen, die Strafabzüge vom Lohne der Arbeiter für sich zu verwenden, nach, ja sie forderte hierzu die Sanktion der Regierung, dass die Fabrikanten das Recht hätten, zu eignem Besten von dem Verdienste der Arbeiter Abzüge für Verluste zu machen, welche durch schlechte Arbeit herbeigeführt waren und zwar noch dazu ohne Kontrolle von seiten der Inspektion. Nicht zufrieden mit dem von der Regierung den Fabrikanten gemachten Zugeständnisse, forderte das Konseil 1) statt der zwei Repräsentanten aus ihrer Mitte in der Behörde für Fabrikangelegenheiten, deren drei; 2) Entfernung des Fabrikinspektors aus der Zahl der Glieder dieser Behörde; 3) das Recht im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihren Vertretern und den übrigen Gliedern der Behörde, an das Ministerium zu appellieren und schliesslich 4) das Recht einer vorläufigen Durchsicht der obligatorischen Bestimmungen, welche von der Behörde erlassen wurden. Kurz, das Konseil forderte die Verwandlung der Inspektion in ein vollkommen gefügiges Werkzeug der Unternehmer.

Der leidenschaftliche Kampf der Fabrikanten gegen die Inspektion, welcher bei uns im Jahre 1887 soviel Lärm verursacht hatte, führte zu gar nichts. Das Gesetz vom 3. Juni 1886 blieb in Kraft und bis jetzt wurden den Fabrikanten keinerlei Konzessionen gemacht. Das einzige Resultat dieser Kämpfe war der Abschied, um den der Fabrikinspektor des Moskauer Bezirks, Prof. Janshul nachsuchte, weil er es nicht für möglich hielt, bei den zugespitzten Verhältnissen seinen Dienst fortzusetzen. Uebrigens werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1886 gegenwärtig revidiert. Ob sie nur auf Grund praktischer Erfahrungen verbessert werden sollen, oder ob den Fabrikanten Zugeständnisse gemacht werden, das wird die Zukunft lehren.

Welche Resultate hat nun das Gesetz vom 3. Juni 1886 erzielt? Welche Veränderungen hat es im Leben der Fabrikarbeiter hervorgerufen? Die Antwort auf diese Fragen kann nur in fragmentarischen Nachrichten gegeben werden, die von Zeit zu Zeit

in der periodischen Presse auftauchen. Offizielle Daten existieren überhaupt nicht, denn seit der Einführung des Gesetzes, d. h. für die letzten drei Jahre, wurden die Rechenschaftsberichte der Inspektoren nicht publiziert.

Wie aus diesem kurzen Ueberblick über die Fabrikgesetzgebung der letzten 10 Jahre in Russland ersichtlich ist, wurde für dieselbe eine feste Grundlage gelegt, aber eben nur eine Grundlage, und eine Menge von Verhältnissen, die durch die Industrie geschaffen werden, sind vom Gesetze noch gar nicht berührt worden. Die legislatorische Arbeit auf diesem Gebiete ist selbstverständlich noch nicht beendet. So liegt unter anderem gegenwärtig dem Reichsrat ein Gesetz vor, »über die Verantwortlichkeit der Fabrikbesitzer für Verletzungen und Todesfälle unter den Arbeitern«. Wir behalten uns vor, von diesem und anderen Vorlagen zu sprechen, sobald ihr Schicksal entschieden sein wird. Bei alledem bleibt ein weites Gebiet der Fabrikgesetzgebung: das sanitäre, dank der gänzlichen Gleichgültigkeit selbst für die elementarsten Forderungen der Gesundheitslehre, welche auf unseren Fabriken in weit grösserem Mass als in Westeuropa herrscht, noch ganz unberührt.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

DER NEUE GESETZENTWURF BETR. DIE GEWERBEGERICHTE.

EINGELEITET VON

DR. FERDINAND SCHMID
IN WIEN.

Schon die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 enthielt im § 108 die Bestimmung, dass durch Ortsstatut Schiedsgerichte mit der Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten betraut werden konnten, die durch die Gemeindebehörden unter gleichmässiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden waren. Im übrigen sollte die Entscheidung dieser Streitigkeiten den Gemeindebehörden oder den sonstigen kraft der Landesgesetze hiezu berufenen besonderen Behörden obliegen. Diese dürftigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche das Problem, den arbeitenden Klassen eine sachkundige, rasche und billige Rechtspflege zu verschaffen, lösen sollten, bilden im grossen und ganzen in Deutschland noch bis zur Stunde die Grundlage für die bestehende Arbeitsrechtspflege. Schon wenige Jahre nach Erlassung der Gewerbeordnung fühlte man jedoch das Unzureichende des gesetzlichen Zustandes, und wiederholt machte die deutsche Reichsregierung Versuche, diese Bestimmungen durch zweckmässigere Normen zu ersetzen. So verschieden auch diese Versuche in ihrer Anlage waren, ein nennenswertes praktisches Ergebnis haben sie nicht gehabt. Man hatte eine zeitlang die ganze Frage unrichtig aufgefasst, indem man in den Schiedsgerichten ein Heilmittel für soziale Schäden zu erkennen glaubte, das sie niemals sein können, eine irrige Ansicht zu der die häufige Vermengung mit den Einigungsämtern nicht wenig beitrug. Seither hat sich diese

Auffassung wesentlich geklärt. Man ist davon abgekommen, den gewerblichen Schiedsgerichten eine Aufgabe zuzuschreiben, welche ihnen ihrer Natur nach nicht zukommen kann, ohne dass man darum die Wichtigkeit dieser Einrichtung für die Wahrung des sozialen Friedens unterschätzt, und man hat ferner ihre Funktion von jener der Einigungsämter trennen gelernt. Diese Auffassung fand denn auch in dem Entwurfe ihren Ausdruck, welchen die Reichsregierung in der Frühjahrssession des Jahres 1878 dem Reichstage vorlegte. Bekanntlich scheiterte dieser Entwurf daran, dass der Reichstag das von der Reichsregierung in Anspruch genommene Recht zur Bestätigung des Vorsitzenden des Gerichtes nicht zugestehen wollte. Das einzige Resultat der damaligen Vorlage bestand darin, dass der § 108 der Gewerbeordnung als neuer § 120a eine kleine Erweiterung erfuhr.

Der Entwurf des Jahres 1878 hat das Substrat für den vorliegenden neuen Gesetzentwurf gebildet, während den äusseren Anstoss zu seiner Ausarbeitung die bekannten Resolutionen des deutschen Reichstages in den Sitzungen vom 24. März 1886 und vom 12. Jänner 1889 gegeben haben. Der Zweck des Entwurfes, der in 5 Abschnitte zerfällt und 76 §§ umfasst, geht, wie dies auch bei der früheren Vorlage der Fall war, nicht auf Beseitigung, sondern auf weitere Ausgestaltung und Entwicklung der im § 120a der Gewerbeordnung hinsichtlich der gewerblichen Schiedsgerichte aufgestellten Prinzipien. Der Motivenbericht betont dies ausdrücklich. Die Einrichtung von Gewerbegerichten wird daher auch in Zukunft in erster Linie den Gemeindebehörden überlassen, und diese Gerichte werden nicht dem allgemeinen Gerichtsorganismus, sondern jenem der Gemeindeverwaltung eingegliedert. So sehr es auch zu wünschen wäre, dass die Gewerbegerichte, die doch Justizorgane sind, im Laufe der Zeit ihren Platz im Rahmen der staatlichen Justizorganisation erhalten, so stehen wir nicht an, das entgegengesetzte Verfahren des Entwurfes zu billigen. Denn es ist klar, dass ein Bedürfnis nach solchen besonderen Gerichtsinstanzen keineswegs an allen Orten überhaupt oder in gleichem Masse fühlbar sein wird, und dass die Institution, die ohnehin sehr langsam Wurzel fassen will, vorläufig nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, also am besten in Anlehnung an die einzelnen Gemeinden, wo sich ein solches Bedürfnis ergibt, geregelt werden kann. Es ist daher auch zu billigen, wenn der Entwurf die Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse durch

Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das für jedes Gericht aufzustellende Statut ermöglicht. Der Spielraum aber, welcher dieser ortsstatutarischen Regelung offen steht, wird in Zukunft ziemlich beschränkt sein. Während der Entwurf des Jahres 1878 sich insbesondere damit begnügte, für das Verfahren vor den Gewerbegerichten nur eine Reihe von leitenden Grundsätzen aufzustellen, setzt der neue Entwurf an die Stelle dieser wenigen leitenden Prinzipien eine ganz umfassende Kodifikation (§§ 21—54). In diesen Detailbestimmungen über das Verfahren liegt überhaupt der Schwerpunkt des ganzen Entwurfs, und es ist anzuerkennen, dass dieselben mit grosser juristischer Präzision abgefasst sind. Diese besondere Sorgfalt erklärt sich daraus, dass der Motivenbericht in dem bisherigen Mangel an einheitlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren der gewerblichen Schiedsgerichte einen Hauptgrund der geringen Verbreitung des ganzen Institutes findet. Leider sucht man in dem Motivenberichte vergebens nach irgendwelchen Angaben über die Zahl, Verfassung und bisherige Entwicklung der gewerblichen Schiedsgerichte, und doch wäre einige Rücksichtnahme auf die in Deutschland bestehenden Gewerbeschiedsgerichte und die verwandten ausländischen Institutionen bei der Abfassung des Entwurfes, wie wir sehen werden, von ganz entschiedenem Nutzen gewesen. Im übrigen sind wir jedoch mit diesem Bestreben des Entwurfes, für die Verfassung und das Verfahren der Gerichte einheitliche und ausführlichere Normen vorzuschreiben, vollkommen einverstanden.

Auch nach dem neuen Entwurfe soll die Errichtung der Gewerbegerichte nur fakultativ sein; sie bleibt nach wie vor zunächst der Initiative der Gemeindebehörden überlassen. Dem Bedürfnis, dass auf indolente Gemeinden ein Druck ausgeübt werden könne, damit sie dieser Obliegenheit nachkommen, welches Bedürfnis sich häufig in der unklaren Forderung äussert, dass die Einrichtung obligatorisch sein soll, erscheint durch die Befugnis, welche der § 1, Absatz 4 in Uebereinstimmung mit dem früheren Entwurfe den Landeszentralbehörden einräumt, wohl genügend Rechnung getragen.

Schon aus diesen Bestimmungen des Entwurfes ergibt sich aber, dass auch in Zukunft weite Kreise der arbeitenden Klasse von der Wohlthat einer ihren Interessen entsprechenden Rechtspflege ausgeschlossen sein werden. Insbesondere gilt dies von der grossen Masse der l a n d - u n d f o r s t w i r t s c h a f t l i c h e n

Arbeiter. Ohne einschneidende Reformen der Landgemeindeordnung wird es wohl nicht möglich sein, hierin eine Aenderung herbeizuführen. Da es aber mit diesen Reformen noch lange Zeit seine guten Wege haben wird, so müssen wir uns hier damit bescheiden, auf diese Lücke schon jetzt wenigstens aufmerksam gemacht zu haben. Es ist von diesem Standpunkte aus auch ziemlich gleichgültig, ob die Bestimmungen der §§ 64 ff. über die Judikatur der Gemeindevorsteher in gewerblichen Streitigkeiten auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt werden oder nicht. Eine besondere Bedeutung können wir diesen Anordnungen überhaupt nicht beimessen. Der Entwurf scheint dies selbst anzuerkennen, da er die Entscheidungsgewalt der Gemeindevorsteher in gewerblichen Streitigkeiten fortan nur in fakultativer Form zulassen will und ihre Bedeutung im § 65 dadurch noch weiter abschwächt, dass der bisherige Grundsatz der unbedingten vorläufigen Vollstreckbarkeit der vom Gemeindevorsteher gefällten Entscheidungen mehrfach durchlöchert wird.

Dagegen hat der Entwurf die Kompetenz der Gewerbegerichte in subjektiver Beziehung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wesentlich durch die Bestimmung des § 70 erweitert, welcher die Landeszentralbehörden ermächtigt, auch für die Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter besondere Spezialgerichte zu bilden, welche sich an die territoriale Einteilung der Bergverwaltung und nicht an die Gemeindeorganisation anzulehnen haben. An sich sind diese Anordnungen zwar nicht neu. Schon das belgische Gesetz vom 7. Februar 1859, die neueren französischen Gesetzentwürfe über die Prud'hommes mineurs und das sächsische Gesetz vom 2. April 1884 verfolgen dasselbe Ziel. Jedenfalls aber bilden diese Bestimmungen einen sehr bemerkenswerten Fortschritt und sind auch deshalb beachtenswert, weil sie einen Bruch mit der bisherigen Auffassung bedeuten, dass die Gewerbegerichte es nur mit Streitigkeiten der gewerblichen Hilfsarbeiter zu thun haben, während es sich vielmehr um die Befriedigung eines allen arbeitenden Klassen gemeinsamen Bedürfnisses handelt. Umso auffallender ist es, dass der Entwurf wieder auf halbem Wege stehen bleibt und sich nicht dazu entschliessen kann, auch das kaufmännische und bei Verkehrsanstalten beschäftigte Hilfspersonale der Judikatur der Gewerbegerichte zu unterstellen. Das

Bedürfnis nach einer solchen Erweiterung der Kompetenz dieser Gerichte ist denn doch wohl nicht abzuleugnen. Beweis dessen sind die Bestimmungen des Genfer Gesetzes vom 3. Oktober 1883, der Entwurf Lockroy's über die Prud'hommes commerciaux, Beweis dessen sind ferner die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der kaufmännischen Gremien in Oesterreich, wo man sich auch nicht mit den im Handelsgesetzbuch und in der Jurisdiktionsnorm getroffenen Anordnungen befriedigt hat. Die Verfasser des Motivenberichtes scheinen freilich von allen diesen Dingen wenig zu wissen. Ihnen genügt das Gefühl der Freude, dass es ihnen gelungen ist, den Kreis der Arbeitnehmer, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, so festzustellen, dass eine besondere Hervorhebung der Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken, wie sie noch der Entwurf des Jahres 1878 enthielt, nicht mehr notwendig ist!

Der Entwurf scheut auch sonst davor zurück, die Gerichte auf eine möglichst breite Basis zu stellen, deren sie so sehr bedürfen, um das nötige Interesse der arbeitenden Klasse zu gewinnen. Im Gegensatze zu dem Entwurfe des Jahres 1878 wird nunmehr als ausschliessliche Berufungsform für die Gerichtsbeisitzer die Wahl durch die Arbeitgeber, beziehungsweise die Arbeitnehmer statuiert. Nur der Vorsitzende und seine Stellvertreter, welche weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen, werden von dem Magistrat oder durch die Gemeindevertretung ernannt. Dagegen stellt der Entwurf weitgehende Beschränkungen bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechtes auf. Für das erstere werden das vollendete 25. Lebensjahr und zweijähriger Aufenthalt oder zweijährige Beschäftigung in dem Bezirke des Gewerbegerichtes sowie alle jene Eigenschaften gefordert, welche das Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 31 und 32) für das Amt eines Schöffen vorschreibt. Das passive Wahlrecht ist an das zurückgelegte 30. Lebensjahr gebunden, und sind hievon alle ausgeschlossen, welche in den letzten drei Jahren für sich und ihre Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung empfangen haben. Hienach sind zunächst alle Personen weiblichen Geschlechtes von dem Wahlrechte ausgeschlossen. Bei der grossen Rolle, welche die weibliche Arbeitskraft in den gewerblichen Betrieben bedauerlicherweise gegenwärtig spielt und welche sie wohl noch lange spielen wird, gestaltet sich diese Bestimmung zu einer schweren Unbilligkeit für das weibliche Arbeitspersonale, welches

doch auch vor diesen Gerichtsinstanzen Recht nehmen muss. Wir fügen hinzu, dass in Oesterreich die schiedsgerichtlichen Ausschüsse einzelner Genossenschaften überwiegend oder fast ausschliesslich aus Angehörigen weiblichen Geschlechtes zusammengesetzt sind, ohne dass die Gesetzgebung an dieser unvermeidlichen Konsequenz unserer wirtschaftlichen Verhältnisse irgendwie Anstoss genommen hätte.

Auch das für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes geforderte Alter scheint uns entschieden zu hoch gegriffen. Verlangt doch das österreichische Gesetz vom 14. Mai 1869 für das aktive Wahlrecht nur das zurückgelegte 20. Lebensjahr und auch der von Lockroy vorgelegte Gesetzentwurf über die Prud'-hommes-Gerichte begnügt sich mit dem 25. Lebensjahre für das passive und dem 21. Lebensjahre für das aktive Wahlrecht. Diese Altersstufen dürften wohl auch für Deutschland als ausreichend zu erachten sein. Die von den Verfassern des Entwurfes herangezogene Analogie des Schöffenamtes trifft keineswegs zu, da es sich bei den Gewerbegerichten nur um vermögensrechtliche Ansprüche von zumeist minderer Bedeutung handelt, während der Schöffe gemeinsam mit dem Richter über die Freiheit des Angeklagten zu erkennen hat. Ebenso wird die zur Ausübung des Beisitzeramtes und des aktiven Wahlrechtes erforderliche Kenntnis der lokalen Verhältnisse auch wohl schon durch einen einjährigen Aufenthalt oder eine ebenso lange Beschäftigung in dem Bezirke des Gerichtes erworben werden können. Besonders hart müssen wir aber die Bestimmung über die Armenunterstützung finden, so lange die Verpflegung in einem Krankenhause von Gesetzeswegen regelmässig als eine solche Unterstützung anzusehen ist, selbst wenn nachträglich zur Tilgung der aufgelaufenen Verpflegskosten Raten bewilligt und auch eingehalten werden. In einer Zeit, wo man endlich daran gegangen ist, von der Armenpflege den bitteren Beigeschmack, der dem »Almosen« bisher angehaftet, abzustreifen, sollte man doch nicht solche Anhängsel wieder durch eine Hinterthür einführen.

Bezüglich der subjektiven Kompetenz wären endlich noch zwei Momente hervorzuheben. Zunächst bedarf die Bestimmung des § 69, welche in etwas unbestimmterer Fassung schon in dem früheren Entwurfe enthalten war, wonach die in Staatsdruckereien, staatlichen Münzanstalten, Eisenbahn- oder militärischen Betriebsanlagen beschäftigten Arbeiter von der Kompetenz der Gewerbe-

gerichte ausgeschlossen sein sollen, einer Einschränkung. Denn es ist ein längst anerkannter Grundsatz, dass auch der Staat in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten Recht zu nehmen hat, und da die Gewerbegerichte in erster Linie nur ein Spezialforum für gewisse derartige Streitsachen bilden, ist nicht einzusehen, warum von diesem Grundsatz hier eine Ausnahme gemacht werden soll. Eine solche könnte man höchstens für die militärischen Anstalten aus Rücksichten der Disziplin statuieren, und auch für die Bestimmungen der §§ 55 ff., wonach das Gewerbegericht zugleich als Einigungsamt zu fungieren hat, wird in solchen Fällen, wo es sich um in Staatsetablissements beschäftigte Arbeiter handelt, kein Raum sein. Umgekehrt bedarf wieder der § 2 des Gesetzentwurfs insofern einer Ergänzung, als auch solche Streitigkeiten vor die Gewerbegerichte gehören sollten, welche zwischen Arbeitnehmern unter einander entstehen, falls die letzteren bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind und die Streitigkeiten in dem betreffenden Gewerbebetriebe ihren Grund haben. Eine derartige Erweiterung der Kompetenz findet sich denn auch in dem in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze vom 23. März 1880 (§ 2), welches hiebei nur die französische Praxis kodifiziert hat. Ebenso enthält der Artikel 1 des belgischen Gesetzes vom 7. Februar 1859 eine derartige Norm und die statistischen Ausweise über die Thätigkeit der belgischen Prud'hommes zeigen, dass diese erweiterte Kompetenz der Gerichte immerhin eine gewisse, wenngleich, wie dies in der Natur der Sache liegt, nicht allzu erhebliche Bedeutung hat.

Auf dieselbe einschränkende Tendenz, welche den Normen über das Wahlrecht zu Grunde liegt, ist auch die Bestimmung des § 15 zurückzuführen, wonach die Beisitzer zwar eine Vergütung der Reisekosten erhalten, es aber dem Statut überlassen wird, ihnen eine solche für Zeitversäumnis zu gewähren. Den Wünschen der Arbeiter wird jedoch durch diese Anordnung gewiss nicht entsprochen. Die Gewährung einer Entschädigung für Zeitversäumnis ist auch nur eine Forderung der Billigkeit. Den lokalen Verschiedenheiten und der Vermögenslage der Gemeinden, welche der Motivenbericht in Schutz nehmen zu müssen glaubt, wird genügend Rechnung getragen, wenn die Fixierung der Höhe der Präsenzgebühren der statutarischen Festsetzung überlassen bleibt. Wir wissen zwar recht wohl, dass Präsenzgelder keineswegs überall, wo gewerbegerichtliche Institutionen bestehen, ge-

währt werden. Allein die allmählich erweiterte Basis der Gewerbegerichte, welche es mit sich bringt, dass nicht mehr bloss die materiell bestsituierten Arbeiter, wie die Werkmeister u. s. w., zum Beisitzeramte gelangen, drängt mit Notwendigkeit dazu, die bloss fakultative Gewährung von Präsenzgeldern zu einer obligatorischen Einrichtung zu machen. Wir werden kaum irre gehen, wenn wir annehmen — im Motivenberichte sucht man auch hierüber vergebens nach näheren Angaben —, dass die Statuten der Mehrzahl der deutschen Gewerbeschiedsgerichte einen Rechtsanspruch auf Präsenzgebühren gewähren. Dass die Bestimmungen über die Gewährung der Präsenzgelder sowohl für Arbeitgeber als Arbeitnehmer Geltung haben müssen, und dass eine Zurückweisung dieser Gebuhren unstatthaft ist, erscheint uns selbstverständlich.

Wir zweifeln auch nicht, dass die deutschen Städte die hierdurch entstehenden Auslagen bereitwillig tragen werden, obwohl sie guten Grund hätten, zu fragen, wie sie dazu kommen, die Kosten einer Institution bestreiten zu müssen, die herzustellen eigentlich Sache des Staates wäre. Auch diese Bestimmung des § 6 des Entwurfes kann nur vorläufig aus der praktischen Erwägung gebilligt werden, dass die Gewerbegerichte derzeit am zweckmässigsten in den städtischen Verwaltungsorganismus eingegliedert werden. In jedem Fall bleibt es aber richtig, wie der Motivenbericht mit vollem Recht bemerkt, dass die Gemeinden hier mit einer Aufgabe betraut werden, die eigentlich der staatlichen Thätigkeit anheimfällt. Es ist daher ganz folgerichtig, wenn der Entwurf ebenso wie sein Vorgänger von diesem Standpunkt aus für die Landeszentralbehörden das Recht zur Bestätigung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter in Anspruch nimmt. Dass von seiten der städtischen Vertreter gegen diese Bestimmung des Entwurfes abermals auf das lebhafteste Front gemacht werden wird, darf schon jetzt vorausgesagt werden. Irgend welche durchschlagende Argumente wird man freilich auch jetzt von dieser Seite nicht erwarten dürfen. Die Opposition gegen diese Bestimmung erscheint wirklich in einem eigentümlichen Lichte, wenn man den Anspruch der städtischen Vertreter auf selbständige Bestellung der Vorsitzenden ohne staatliche Intervention mit der Bescheidenheit vergleicht, welche die arbeitende Klasse Deutschlands gerade in dieser Frage bisher beobachtet hat. Im Gegensatze zu ihren Genossen in den romanischen Ländern, welche mit grossem Eifer für das Wahlrecht eintreten, haben die

deutschen Arbeiter bisher im allgemeinen gegen die Bestellung des Vorsitzenden aus dem Kreise der Beamten der kapitalistisch angehauchten Stadtverwaltungen keine Einsprache erhoben. Noch weniger wird zugegeben werden können, dass die Stadtverwaltungen das Recht erhalten sollen, die Vorsitzenden und Beisitzer nach Belieben abzuberufen oder im Falle einer Pflichtverletzung ihres Amtes zu entheben. Die Statuten der deutschen Gewerbeschiedsgerichte enthalten hierüber in der Regel keine ausreichenden Bestimmungen, es ist aber bekannt, dass dies der Wunsch der Stadtverwaltungen ist. Auch diese Frage wird sich, so lange die Gewerbegerichte nicht in den Organismus der staatlichen Justiz eingegliedert werden, kaum befriedigend lösen lassen. Der Entwurf macht zwar im § 16 den Versuch, einer solchen Lösung durch Statuierung eines richterlichen Verfahrens im Falle der Pflichtverletzung näher zu kommen. Diese Bestimmungen weisen aber in zweifacher Richtung Mängel auf. Einerseits ist es notwendig, in materieller Beziehung einige nähere Anhaltspunkte dafür zu geben, was als eine solche Pflichtverletzung aufzufassen ist. Sodann dürfte es wohl zweckmässig sein, das Verfahren als ein disziplinäres zu betrachten und nicht für jeden Fall einer Pflichtverletzung ein hochnotpeinliches Verfahren anzuordnen. Ueberdies enthält der Entwurf insofern eine Lücke, als keine Bestimmung darüber getroffen erscheint, auf welchem Wege der Vorsitzende auch abgesehen von dem Falle einer Pflichtverletzung seines Amtes enthoben werden könne, was ja durch die Bedürfnisse der Stadtverwaltung notwendig werden kann.

Zu den schwersten Bedenken müssen die Bestimmungen des § 49 des neuen Entwurfes Anlass geben, wonach in den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten die Rechtsmittel zulässig sind, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stattfinden. Die Beschwerde und Berufung gehen in diesem Falle an das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Für das Rechtsmittelverfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung massgebend. Es ist uns unbegreiflich, wie der Entwurf über das so wichtige und im allgemeinen gemeinsame Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der nötigen Beschleunigung des Verfahrens so leicht zur Tagesordnung übergehen kann. Man kann nicht sagen, dass der Motivenbericht diese Frage mit der wünschenswerten Gründlichkeit behandelt. Die

Verfasser des Entwurfes begnügen sich damit, zu konstatieren, dass kein ausreichender Grund vorhanden sei, gerade in gewerbegerichtlichen Prozessen den Parteien die Garantien des Instanzenzuges vorzuenthalten; die Ausschliessung aller Rechtsmittel würde Zweifel an der Sicherheit der gewerbegerichtlichen Judikatur entstehen lassen. Mit denselben Gründen kann man die Gewerbegerichte überhaupt zu blossen Vorinstanzen der ordentlichen Gerichte herabdrücken. Es ist allerdings richtig, dass in Frankreich und Belgien von den Urteilen der Prud'hommes Appellation an die Handelsgerichte wenigstens bei höherem Werte des Streitgegenstandes zulässig ist. Ebenso richtig ist es auch, dass es der deutschen Rechtsauffassung nicht entspricht, nach französischem Vorbild die Zulässigkeit der Berufung von einer bestimmten Höhe der Streitsumme abhängig zu machen. Wenn wir nicht irren, ist eine solche Bestimmung nur in dem Statut e i n e s der bestehenden grösseren Gewerbeschiedsgerichte, nämlich in jenem von Frankfurt am Main, in der modifizierten Form aufgenommen, dass bei höherem Werte des Streitgegenstandes die Kompetenz der ordentlichen Gerichte aufrecht bleibt. Ob aber der geistige Schöpfer der französischen Prud'hommes-Gerichte, Regnault de Saint Jean d'Angely, in der erwähnten Norm des französischen Rechtes eine glückliche Lösung dieser Detailfrage erblickt habe, muss billig bezweifelt werden. Er hat die erstinstanzliche Judikatur der Handelsgerichte in Arbeitsstreitigkeiten ausgeschlossen, weil sie für derartige Streitsachen nicht die geeigneten Organe seien. Wenn er sie trotzdem als Appellationsgerichte beibehielt, so hat er sich eben in dieser Detailfrage nicht anders zu helfen gewusst, oder sich unbewusst eines Widerspruches schuldig gemacht. Das Bedürfnis der arbeitenden Klassen nach rascher Judikatur fordert entschieden die Endgültigkeit der gewerbegerichtlichen Urteile. Unseres Wissens ist dieselbe auch in den Statuten gerade der bedeutendsten Gewerbeschiedsgerichte — wir nennen nur jene von Hamburg, Dresden, Leipzig — bereits ausgesprochen. Wenn die Verfasser des Entwurfes meinen, es sei der Gefahr, dass die Rechtsmittel zur Chikane oder Verschleppung missbraucht werden können, durch die im Entwurfe im weitesten Umfange anerkannte vorläufige Vollstreckbarkeit der gewerbegerichtlichen Urteile zur Genüge vorgebeugt und es werde diese Besorgnis durch die bei den bestehenden Gewerbegerichten gemachten Erfahrungen widerlegt, nach welchen von dem Rechts-

mittel der Berufung nur in verhältnismässig geringem Umfange Gebrauch gemacht werde, so beweist die letztere Behauptung unseres Erachtens so lange nichts, als wir nicht wissen, aus welchen Gründen die unterliegenden Klagparteien hievon einen so geringen Gebrauch machen. Es kann der Grund dieser Erscheinung gerade in der Scheu vor nutzlosem Prozessieren liegen. Mit der vorläufigen Vollstreckbarkeit aber hat es seine guten Wege, wie sich bei genauerer Durchsicht der Bestimmungen des § 50 ergiebt. Sie ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Das wird wohl vom Gerichte in der Regel angenommen werden müssen, wenn dem Arbeitgeber ein vermögensloser Arbeiter als Gläubiger und Kläger gegenübersteht, der für die Rückerstattung der urteilsmässig zuerkannten Leistung nicht immer die nötigen Garantien bietet. Ueberdies kann die vorläufige Vollstreckbarkeit in allen Fällen von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, deren Höhe nicht vorgeschrieben ist, die zu erschwingen dem vermögenslosen Arbeiter aber nicht immer leicht sein wird. Dazu kommt noch, dass die Zivilprozessordnung, deren Vorschriften im übrigen nach dem Schlussalinea des § 50 auf die Zwangsvollstreckung Anwendung finden sollen, dem chikanösen beklagten Arbeitgeber noch manche andere Mittel an die Hand gibt, um die Vollstreckung des Urteils abzuwenden und seinen Gegner durch Hinausschleppen des Prozesses mürbe zu machen. Dem Schuldner ist vom Gerichte auf Antrag zu gestatten, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, falls sich nicht der Gegner erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten. Ebenso kann auch noch das Berufungsgericht auf Antrag anordnen, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und dass die erfolgten Vollstreckungsmassregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist ferner zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde u. s. w. Doch nicht genug daran! Auch der sonstige Gang des Berufungsverfahrens soll sich nach den schwerfälligen Formen des landgerichtlichen Verfahrens richten. Was das bedeutet, wird klar, wenn man bedenkt, dass darnach gegen das Urteil des Gewerbegerichtes auch

bei der geringsten Streitsache binnen einem Monat Berufung eingelegt werden kann, dass zwischen Zustellungs- und Verhandlungstermin wieder ein Monat verstreichen soll, worauf die Sache dann nach einigen weiteren Terminen zur Erledigung gelangen kann. Ueberdies ist das landgerichtliche Verfahren dem Anwaltszwange unterworfen, so dass der Arbeiter entweder die hohen Kosten der Vertretung aufbringen oder das Armenrecht nachsuchen muss, wozu bei der heutigen Einrichtung desselben wohl nur wenige Lust empfinden werden. Zur Förderung des Ansehens der Gewerbegerichte wird es jedenfalls nicht beitragen, wenn sie auf diese Weise zwar nicht zu einer Vorinstanz der ordentlichen Gerichte herabgedrückt, aber derselben doch sehr genähert werden. Wir halten diese Bestimmungen geradezu für unannehmbar. Glaubt man wirklich für das gewerbegerichtliche Verfahren, wo es sich doch in der Regel um einfache Streitsachen handelt und ebenso grosses Gewicht auf schleunige als richtige Entscheidung gelegt werden muss, einer zweiten Instanz nicht entbehren zu können, so bleibt noch immer der Ausweg offen, welchen das Genfer Gesetz gewählt und den auch der Reformentwurf von Lockroy eingeschlagen hat. Man bilde aus den Mitgliedern des Gerichtes einen verstärkten Senat, welchem selbstverständlich weder der frühere Vorsitzende noch die früheren Beisitzer angehören dürfen, und dieser verstärkte Senat, der sich als ebenso qualifiziert darstellt wie das Untergericht und ebenso schleunig judizieren kann, wie dieses, sei Beschwerde- und Appellationsinstanz. Dieser Vorgang würde sich namentlich dann empfehlen, wenn das kaufmännische Personal der Kompetenz der Gewerbegerichte unterstellt werden sollte, weil es sich hier immerhin öfters um sehr bedeutende Streitsachen handeln kann.

Auch gegen den aus den Bestimmungen des § 50 hervorgehenden Grundsatz, dass als Vollstreckungsgericht nicht das Gewerbegericht, sondern das Amtsgericht zuständig ist, während wiederum zur Fällung der Entscheidungen, die im Laufe der Zwangsvollstreckung von dem Prozessgericht als solchem auszusprechen sind, das Gewerbegericht berufen sein soll, müssen wir uns im Interesse der wünschenswerten Beschleunigung des Verfahrens, welche hiedurch gewiss nicht begünstigt wird, nachdrücklich erklären. Der Motivenbericht begnügt sich hier wieder mit der inhaltslosen Bemerkung, eine genügende Veranlassung, die Zwangsvollstreckung an andere als die sonst zuständigen Behörden zu

überweisen oder das Vollstreckungsverfahren in anderer Weise zu regeln, liege nicht vor. Es kann sich vielmehr im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sehr wohl empfehlen, nach dem Muster der Statuten verschiedener Gewerbeschiedsgerichte die Zwangsvollstreckung dem Magistrate als Vollstreckungsbehörde in Gemässheit der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Betreibung von Geldbeträgen zu übertragen, wobei natürlich eine etwa vorgeschriebene Mahnung zu entfallen haben wird. Dass die Uebertragung der Exekutionsbefugnis an die ordentlichen Gerichte nur zur Verschleppung Anlass gibt, bestätigen die anderwärts gemachten Erfahrungen, wie z. B. das in Wien bestehende Gewerbegericht für Metallindustrie hierüber mehrfach zu klagen hatte. Es trägt aber eine solche Regelung der Materie auch nicht dazu bei, das Ansehen der Gewerbegerichte bei den Parteien zu erhöhen.

Wir müssen ferner fordern, dass für die Zwangsvollstreckung nur die baren Auslagen zur Einziehung, beziehungsweise Beitreibung zu gelangen haben, sowie dass überhaupt das ganze Verfahren des Gewerbegerichtes kostenfrei sei und nur die dem Gericht entstandenen baren Auslagen, wozu jedoch die Entschädigungen der Beisitzer nicht zu zählen sind, von der unterliegenden Partei erstattet werden sollen. Der Entwurf perhorresziert auch diesen Grundsatz, obwohl derselbe gleichfalls immer mehr zur Anerkennung gelangt. Die Verfasser des Entwurfes verkennen zwar nicht, dass die einfache Anwendung des gesetzlichen Gebührentarifes auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten nicht thunlich sei, und wollen deshalb für die Verhandlung eines Rechtsstreites vor den Gewerbegerichten eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben wissen, welche bis höchstens 30 Mark ansteigen kann und nur dann Platz greifen soll, wenn der Rechtsstreit durch kontradiktorisches Urteil erledigt würde. Im Falle eine kontradiktorische Verhandlung nicht vorherging, ist die Gebühr nur mit der Hälfte zu entrichten. Vergleiche sollen ganz gebührenfrei sein (§ 51). Die letztere Anordnung ist getroffen, um, wie sich der Motivenbericht ausdrückt, das an der Kostenfrage häufig scheiternde Zustandekommen von Vergleichen thunlichst zu fördern.

Auch hier sucht man in dem Motivenberichte vergebens ein Verständnis für Erwägungen höherer, sozialpolitischer Natur. Es wird die prinzipielle Frage der Gebührenfreiheit des gewerbe-

gerichtlichen Verfahrens überhaupt nicht aufgeworfen, sondern nur bemerkt, dass die Gebühren so zu bemessen seien, dass einerseits dem Bedürfnis nach einer möglichst billigen Rechtsprechung genügt, andererseits weder eine frivole Prozessführung begünstigt noch eine übermässige Belastung der Gemeinden herbeigeführt wird. Den Gemeinden also, welche bisher in richtiger Würdigung der Verhältnisse diese übermässige (!) Belastung freiwillig übernommen haben — leider fehlen uns auch hierüber wieder alle statistischen Angaben —, soll dies künftig untersagt sein. Der frivolen Prozessführung würde aber wohl viel besser dadurch begegnet werden, dass dem Gerichte die Ermächtigung zur Auferlegung einer mässigen Mutwillensstrafe erteilt würde. Was als frivole Pozessführung zu betrachten ist, hierüber wird man aber freilich mit einiger Vorsicht urteilen müssen. Denn es ist begreiflich, dass der Arbeiter, dem solange oft jedes geeignete Forum zur Geltendmachung seiner Ansprüche gefehlt hat, im Klassenkampfe leichter geneigt sein wird, die Rechtshilfe der neuen Instanzen anzurufen, als andere im sicheren Besitze ihrer Rechte geschützte Staatsbürger. Die stetige Abnahme der in Frankreich von den Prud'hommes vermittelten Vergleiche weist wenigstens darauf hin, dass die Arbeiter bei dem erstarkenden Klassenbewusstsein sich nicht mehr mit mageren Vergleichen, bei denen sie oft nur den Kürzeren ziehen oder zu ziehen glauben, begnügen wollen, sondern in steigendem Masse die Tätigkeit der Urteilskammern provozieren. Nur eine oberflächliche Betrachtung kann diese Thatsache ignorieren und vermeinen durch Statuierung der Gebührenfreiheit für die Vergleiche — dieselbe besteht in Frankreich bekanntlich auch — das Zustandekommen derselben in unserer Zeit des wachsenden Klassenkampfes wesentlich fördern zu können, während durch die Forderung von Gebühren im kontradiktorischen Verfahren nur zu leicht das Misstrauen des Arbeiters gegen die ganze Institution erregt werden kann, da dieser einmal kein Verständnis dafür hat, dass er, der nichts besitzt, nur nach Erfüllung lästiger Formalitäten und Erlegung verhältnismässig hoher Sporteln zu seinem guten Rechte soll gelangen können. Es ist endlich noch zu berücksichtigen, dass das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher in Gewerbestreitigkeiten kostenlos ist. Desgleichen ist das Verfahren vor den Schiedsgerichten des Unfallversicherungsgesetzes gebührenfrei und

auch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz kennt keine derartigen Sporteln.

Vollständig neu sind die Bestimmungen der §§ 55—63 über die Wirksamkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter. Dieselben sind gut gemeint, werden aber voraussichtlich besondere praktische Erfolge nicht erzielen. Es ist richtig, dass die Gewerbegerichte, was man in der deutschen Wissenschaft solange perhorresziert hat, auch die Funktionen von Einigungsämtern versehen können. Und in der That haben bereits manche deutsche Städte in ihren Statuten über die Gewerbeschiedsgerichte hiefür Vorsorge getroffen. Allein wie bisher, wird wohl auch in Zukunft die Wirksamkeit der Gewerbegerichte in dieser ihrer Eigenschaft eine beschränkte bleiben und höchstens bei lokalen Ausständen zur Geltung gelangen. Grösseren Strikes werden die Einigungsämter ohnmächtig gegenüberstehen und die staatlichen Verwaltungsbehörden werden sich auch künftig der ihnen durch die Macht der Verhältnisse übertragenen Aufgabe, in solchen Fällen in die Arbeitsverhältnisse einzugreifen, nicht entziehen können. Je mehr in den Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit in letzter Linie die Macht des Stärkeren entscheidet, mit umso grösserer Skepsis wird man trotz der vielgepriesenen Erfolge der englischen Einigungsämter dieser Wirksamkeit der Gewerbegerichte entgegensehen müssen. Dieser Zustand der Dinge wird erst dann zu ändern sein, wenn man sich dazu entschliesst, die Arbeiter von Staatswegen in Arbeitervertretungen zu organisieren, ihre Gleichberechtigung mit den Arbeitgebern nicht nur theoretisch anzuerkennen, sondern auch praktisch durchzuführen. Hier eröffnet sich jedoch eine Perspektive, die wir nicht weiter verfolgen können.

Von den Schlussbestimmungen des Entwurfes gibt uns noch der § 72 zu einer Erörterung Anlass. Darnach soll die schiedsgerichtliche Thätigkeit der Innungen und der von letzteren errichteten Schiedsgerichte, sowie der nach den Landesgesetzen zur Entscheidung gewerbegerichtlicher Streitigkeiten berufenen besonderen Behörden aufrecht erhalten werden. Eine nähere Motivierung dieser Anordnungen vermissen wir gänzlich. Es wäre hier eine passende Gelegenheit gewesen, einmal nachzuforschen, was denn die Innungen und ihre Schiedsgerichte in der fraglichen Richtung geleistet haben, und ob es sich wirklich empfiehlt, die Exemtion der Mitglieder und Angehörigen der Innungen in dieser

Beziehung auch in Zukunft fortbestehen zu lassen. Von den vielen tausend Innungen, die in Deutschland bestehen, dürften wohl nur wenige als schiedsgerichtliche Organe etwas Erspriessliches geleistet, zum mindesten nicht soviel geleistet haben, als die bestehenden Gewerbeschiedsgerichte. Wenn man also der Innungsbewegung schon entgegenkommen will und die Innungen etwas wirken wollen, so mögen sie es auf anderen Gebieten versuchen, es steht ihnen ja ein weites Feld hiefür offen; aber die Mitglieder und Angehörigen der Innungen der sachkundigen und mit hinlänglichen Garantien ausgestatteten Judikatur der Gewerbegerichte zu entziehen, liegt kein Grund vor. Gerade solche Garantien bieten aber die Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte nicht, was der Entwurf selbst dadurch anerkennt, dass er diese Organe auch in Zukunft nur als Vorinstanzen der ordentlichen Gerichte gelten lassen will. Unseres Erachtens wäre es viel zweckmässiger, auch die Mitglieder und Angehörigen der Innungen der Judikatur der Gewerbegerichte zu unterstellen. Die bloss vermittelnde Funktion der Innungen kann ja daneben bestehen bleiben.

Ganz unstatthaft erscheint aber die unveränderte Aufrechthaltung der sonstigen auf Grund besonderer Landesgesetze zur Entscheidung von gewerbegerichtlichen Streitigkeiten berufenen Organe. Hierzu gehören insbesondere — der Motivenbericht ist hier wieder sehr schweigsam — die in Rheinpreussen und Elsass-Lothringen bestehenden Gewerbegerichte, ferner das in Meissen bestehende, noch auf dem sächsischen Gesetze vom 15. Oktober 1861 beruhende Gewerbegericht. Auch die sächsischen Berggerichte nach dem Gesetze vom 2. April 1884 müssen zu diesen besonderen landesgesetzlichen Institutionen gezählt werden. Die legislativen Grundlagen dieser verschiedenen Gerichte weichen nun sowohl unter einander als auch von den Bestimmungen, welche der Entwurf für das übrige Deutschland einzuführen beabsichtigt, zum Teil sehr erheblich ab. Wir können uns nicht denken, dass eine solche Rechtsverschiedenheit durch sachliche Motive gerechtfertigt werden kann. Die rheinischen Gewerbegerichte entbehren bis heute überhaupt einer einheitlichen Kodifikation, ihre Organisation entspricht, selbst was die grösseren Gerichte betrifft, nicht mehr den Anforderungen unserer Zeit, da nur Fabrikanten, Handwerker und Werkmeister zu den Wahlen zugelassen werden und die Zahl der Beisitzer aus der Klasse der Fabrikanten jene der

Beisitzer aus den übrigen Klassen immer um ein Mitglied übersteigen muss. Weniger zu bemängeln wäre die Verschiedenheit, die darin besteht, dass die Beisitzer der rheinischen Gerichte das Recht zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters besitzen. Dagegen ist wiederum nicht einzusehen, warum, während der Entwurf in allen Streitsachen die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung zulässt, die zufolge des preussischen Einführungsgesetzes zur Reichszivilprozessordnung vom 24. März 1879 für die rheinischen Gerichte gültige Bestimmung, dass die Zulässigkeit der Berufung durch einen 80 Mark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt ist, fortbestehen bleiben soll. Noch schlimmer steht es mit dem Gewerbegerichte von Meissen, für welches, wie wir annehmen müssen, noch heute die Bestimmungen des sächsischen Gesetzes vom 15. Oktober 1861 gelten. Darnach ist die Kompetenz des Gewerbegerichtes auf alle Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage, welche sonst den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen sind und deren Wertbetrag 20 Thaler nicht übersteigt, beschränkt. Bei höherem Werte des Streitgegenstandes hat die Judikatur der ordentlichen Gerichte einzutreten, vor welchen jedes Erkenntnis des Gewerbegerichtes anfechtbar ist. Solche veraltete Einrichtungen noch weiter fortzuschleppen, fehlt es an jeglichem vernünftigen Grund. Aber auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1880, wodurch die in Elsass-Lothrigen auf französischer Grundlage erwachsenen Prud'hommes-Gerichte zu »Gewerbegerichten« umgestaltet wurden, weisen gegenüber den neu einzuführenden Normen mancherlei Differenzen auf. So ist z. B. gegen die Endurteile der in Elsass-Lothringen bestehenden Gewerbegerichte eine Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 200 Mark übersteigt. Wenn der Fortbestand dieser Bestimmung gewünscht werden muss, falls die von uns bekämpfte Anordnung des Entwurfes über die allgemeine Zulässigkeit der Berufung in gewerbegerichtlichen Streitsachen zum Gesetze wird, so fehlt es umgekehrt auch nicht an solchen Normen in den landesgesetzlichen Bestimmungen, deren Aufrechthaltung keineswegs im Interesse des Arbeiterstandes gelegen erscheint. So werden z. B. weder in Elsass-Lothringen noch auch unseres Wissens bei den rheinischen Gewerbegerichten Präsenzgelder bewilligt. Es wäre nur falscher Konservatismus, diese Spezialitäten in Zukunft unverändert fortbestehen lassen zu wollen. Die Einwendung, dass sich diese In-

stitutionen in ihrer bisherigen Gestalt ja bewährt haben, erscheint nicht recht stichhaltig und das Lob, welches von gewisser Seite diesen Gerichten gespendet wird, ist immerhin mit einiger Vorsicht aufzunehmen. Ist doch die Thätigkeit der Mehrzahl der rheinischen Gerichte von einer gewissen Stagnation nicht freizusprechen und die Wirksamkeit der in Elsass-Lothringen bestehenden Gewerbegerichte in entschiedenem Rückgang begriffen. Die Gründe dieser Erscheinung können ganz wohl darin gelegen sein, dass die Verfassung jener Gerichte den Wünschen und Bedürfnissen der arbeitenden Klasse nicht mehr entspricht, und es kann ganz wohl die Vermutung ausgesprochen werden, dass durch eine zeitgemässe Umbildung auch dieser Gerichte das Interesse der Arbeiter an denselben und ihre Wirksamkeit erheblich gesteigert werden könnte. Es ist ganz unhaltbar, das Gros der Arbeiterschaft auf die Dauer von der aktiven Mitwirkung bei den Gerichtsverhandlungen ausschliessen zu wollen, wie dies — es geschah hiervon bereits Erwähnung — bei den rheinischen Gerichten der Fall ist. Die Verfasser des Entwurfes scheinen freilich allen diesen Dingen wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, was sich eben aus ihrer Ignorierung der faktischen Zustände und ihrem überwiegenden, ja fast ausschliesslichen Streben nach sorgfältiger juristischer Durchbildung der neuen Detailbestimmungen zur Genüge erklärt.

Wir haben uns im vorstehenden auf die Hervorhebung der wichtigeren Bedenken, die wir gegen den Entwurf vorzubringen haben, beschränken müssen. Gleichwohl dürfte der unbefangene Leser schon hierdurch zur Ueberzeugung gelangen, dass derselbe in der vorliegenden Gestalt unannehmbar erscheint. Wir müssten es im Interesse der Sache, der der Entwurf zu dienen bestimmt ist, tief beklagen, wenn er in dieser Form Gesetz werden sollte. Denn so sehr auch seine unifizierende Tendenz zu schätzen ist und so beachtenswert und zweckmässig auch viele seiner Detailbestimmungen sein mögen, gerade in den entscheidenden Punkten lässt er es, wie sich aus unseren Andeutungen ergeben hat, an dem nötigen Verständnis für die Bedürfnisse der arbeitenden Klasse, für welche er doch zunächst berechnet ist, fehlen. Wir können nicht glauben, dass der Gesetzentwurf die Institution der Gewerbegerichte in Zukunft wesentlich fördern wird, ja er ist von dem Vorwurf nicht freizusprechen, dass er in mehr als einer Beziehung selbst gegenüber dem bestehenden Rechtszustande, wie

ihn die Statuten vieler bereits bestehender Gewerbeschiedsgerichte darstellen, geradezu einen Rückschritt bedeutet.

Wir lassen nunmehr den authentischen Text des Gesetzentwurfes betreffend die Gewerbegerichte folgen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§ 1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits können Gewerbegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt durch Ortsstatut nach Massgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Soll das Gewerbegericht für mehrere Gemeinden errichtet werden, so wird das Ortsstatut für jede dieser Gemeinden abgefasst.

Für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes erfolgt die Errichtung nach Massgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden.

Die Errichtung kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge), auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes nur insoweit, als dies durch das Statut oder durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde (§ 1 Absatz 2 bis 4) bestimmt ist. Durch eine solche Bestimmung wird die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen und den von ihnen selbst beschäftigten Arbeitern nicht berührt.

§ 3. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten zwischen den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse,
3 über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden

Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73)

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§ 4. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sollen zuvor gehört werden.

§ 5. Die Grenze der Zuständigkeit (§ 4), sowie die Bildung des Gerichts nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut oder durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde (§ 1 Absatz 2 bis 4) zu regeln.

§ 6. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschliesslich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 7. Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§ 8. Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreissigste Lebensjahr vollendet, in den letzten drei Jahren für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren Wohnung oder Beschäftigung hat.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 9. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Berufung ist nicht ausgeschlossen.

§ 10. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes gewählt.

§ 11. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt.

§ 12. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 11) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 8 Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder

Fabrikbetrieben beschränkt (§ 4 Absatz 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemässheit der §§ 97a, 100d der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Die Art der Wahl und das Verfahren bei derselben wird durch das Statut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde (§ 1 Absatz 2 bis 4) bestimmt.

§ 13. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 10 bis 12 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich.

§ 14. Die Wahlen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter, sowie der Beisitzer unterliegen der Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Dieselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstossen, für ungültig zu erklären. Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf ihrer Bestätigung.

Sind Wahlen überhaupt nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die Mitglieder zu ernennen.

Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichtes werden nach näherer Bestimmung des Statuts oder der Anordnung der Landes-Zentralbehörde (§ 1 Absatz 2 bis 4) öffentlich bekannt gemacht.

§ 15. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormunds abgelehnt werden kann.

Die Beisitzer erhalten Vergütung der Reisekosten. Ausserdem kann ihnen durch das Statut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde (§ 1 Absatz 2 bis 4) eine Vergütung für Zeitversäumnis zugebilligt werden.

§ 16. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Massgabe dieses Gesetzes ausschliessen, ist des Amts zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Beteiligten. Beschwerde findet nicht statt.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amts entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§ 17. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§ 18. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M., sowie in die verursachten Kosten zu

verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von seiten des Verurteilten an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 19. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden.

Durch das Ortsstatut oder die Anordnung der Landes-Zentralbehörde (§ 1 Absatz 2 bis 4) kann bestimmt werden, dass für gewisse Streitigkeiten eine grössere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zuzuziehen hat.

Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

§ 20. Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Für die Bewirkung der Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 21. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 22. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist.

§ 23. Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozessordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnis der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 24. Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht unter Teilnahme von Beisitzern.

§ 25. Nichtprozessfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Fall erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

§ 26. Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen.

Urteile und Beschlüsse des Gerichts sind, auch wenn die Verkündigung derselben in einem Termin stattgefunden hat, den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Beschlüsse und Verfügungen, welche nur die Prozessleitung betreffen, werden nicht zugestellt.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 27 Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Zivilprozessordnung §§ 177, 179) nicht erforderlich.

§ 28. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muss die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 29. Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muss spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 30. Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 26 Absatz 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 31. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

§ 32 Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschliesslich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Behandlung oder für einen Teil derselben nach Massgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Auf-

rechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen nnd über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 33. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, dass der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 34. Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Notfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, dass sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozess in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§ 35. Erscheinen die Parteien in dem Termine, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, dass die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften des § 33 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

§ 36. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegericht. Sie kann nur in den Fällen der §§ 337, 340, 399, 441 der Zivilprozessordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 37. Beschliesst das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen nnd Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage für notwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen

die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Zivilprozessordnung § 358), bleiben unberührt.

§ 38. Ob die Leistung eines zngeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durcb Beweisbescbluss anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 39 Erscbeint der Scbwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Notfrist von drei Tagen nach dem Termine sicb zur nachträglicben Leistung des Eides erhieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des § 647 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urteil ist, wenn der Eid nacbträglicb geleistet wird, insoweit aufzubeben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung berubt.

Erscheint der Schwurpflichtige aucb in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 40. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 41. Das Gewerbegericht kann in jeder Lage des Recbtsstreites die gütliche Beilegung desselben versuchen. Es hat den Sühneversuch beim Schlusse der Verhandlung vorzunebmen oder zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericbt abgeschlossenen Vergleicbs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, dass die Vorlesung stattgefunden hat und dass die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 42. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist das Urteil in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage binaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenbeit der Parteien und der Beisitzer nicbt abhängig.

§ 43. Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscbeidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Sprucb des Gerichts in der Hauptsache und in betreff der Kosten.

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 44. Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurteil ist in betreff der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 45. Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dass die Handlung nicbt binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichtes festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemässheit der §§ 773, 774 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen.

§ 46. Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraus-

setzung, dass die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gericht entstandenen Versäumnisse in dem Urteil eine Entschädigung zugebilligt werden.

§ 47. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren massgebend.

Inbezug auf die Beratung nnd Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194—200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 48. In dem ersten, auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nnr eine der Parteien, so erlässt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in Gemässheit des § 41 Absatz 2 im Protokoll festzustellen, das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet, oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 49. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 26 Absatz 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 50. Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Urteile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nummer 1 des § 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozessordnung Anwendung.

§ 51. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstand im Werte

bis 20 M. einschliesslich . . . . 1,00 M.
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschliesslich . . . 1,50 M.
von mehr als 50 M. bis 100 M. einschliesslich . . 3,00 M.

Die ferneren Wertsklassen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M. Die höchste Gebühr beträgt 30 M.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne dass eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Massgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt.

§ 52. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 53. Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte massgebenden Vorschriften.

Die Gebührenordnung fur Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 54. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Massgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 55. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 56. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine grössere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§ 57. Das Gewerbegericht welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt, sofern durch das Statut nicht anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muss geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 58. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 59. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äussern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 60. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 61. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 62. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 63. Ist weder eine Vereinbarung (§ 60) noch ein Schiedsspruch zustandegekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen

Vierter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 64. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 3 des § 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§ 65. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 66. Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 130 der Gewerbeordnung zulässig. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§ 67. Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§ 64 bis 66 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muss aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 68. Durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde kann an Stelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten staatlich bestelltes Organ mit Wahrnehmung der in den §§ 64 bis 66 aufgeführten Geschäfte beauftragt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 69. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Streitigkeiten der Vorstände der Reichs- und Staatsdruckereien, der staatlichen Münzanstalten, sowie der unter der Militär- oder Marineverwaltung oder der Staatseisenbahnverwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern.

§ 70. Auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeitern mit ihren Arbeitgebern finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Zuständigkeit auf die vorbezeichneten Betriebe beschränkt wird, unabhängig von den Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen kann.

Für die auf Grund der letzteren Bestimmung errichteten Gewerbegerichte gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1. Die Bestimmung des letzten Satzes in Absatz 2 des § 4 findet keine Anwendung.
2. Die Kosten der Gewerbegerichte werden, soweit sie in deren Einnahmen nicht Deckung finden, vom Staate getragen.
3. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landes-Zentralbehörde oder von der durch diese damit beauftragten Behörde ernannt. Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher oder Gemeindebeamten (§ 20 Absatz 2) andere Beamte verwendet werden.
4. Inwieweit den Arbeitgebern im Sinne der §§ 10 bis 12 die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.
5. Die Bestimmung des § 57 Absatz 3 findet, soweit sie sich auf Beisitzer bezieht, keine Anwendung.

§ 71. Der § 120a der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Soweit auf denselben zur Bezeichnung der im Absatz 1 daselbst erwähnten Streitigkeiten in anderen Gesetzesstellen Bezug genommen wird, tritt der § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes an seine Stelle.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen in Gemässheit der Bestimmungen des § 120a der Gewerbeordnung zu erfolgen hatte, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

§ 72. Die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte (Gewerbeordnung § 97a Nr 6, § 100i Absatz 2) erleidet durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Das Gleiche gilt, sofern ein nach Massgabe dieses Gesetzes errichtetes Gewerbegericht nicht vorhanden ist, von der Zuständigkeit der Innungen (Gewerbeordnung § 97 Nr. 4, § 100e Nr. 1) und der auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 bezeichneten Art berufenen besonderen Behörden.

Gegen die Entscheidungen der Innungen und der Innungsschiedsgerichte steht binnen

zebn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gericht offen.

§ 73. Die auf Grund des § 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgericbte gelten als Gewerbegerichte im Sinne dieses Gesetzes.

Die mit Rücksicht auf die Vorschriften desselben über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte nnd das Verfahren erforderlichen Aenderungen der geltenden Ortsstatuten sind ohne Verzug vorzunehmen. Ist eine erforderliche Aenderung binnen zwei Monaten nacb dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfolgt, so ist sie durch die Landes-Zentralhebörde zu verfügen.

Nachdem die erforderlicben Aendernngen getroffen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes aucb auf die vorber anhängig gewordenen Streitigkeiten Anwendung.

§ 74. Streitigkeiten, welche, bevor ein für dieselben zuständiges Gewerbegericht bestand, anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 75. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten hestimmen, welcbe Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welcben Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerhegerichten zu bescbliessen, und von welcben Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindehehörden, sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verricbtungen wahrzunebmen sind.

§ 76. Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . . in Kraft.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

UNFALLVERSICHERUNG UND KRANKEN-UNTERSTÜTZUNG IN DÄNEMARK.

VON

N. NEERGAARD
IN KOPENHAGEN.

Während der Reichstagssession 1888—1889 sind dem dänischen Landsthing zwei Regierungsvorlagen von grosser sozialer Bedeutung zugegangen, die eine »über anerkannte Krankenkassen«, die andere »über die Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unglücksfällen während der Arbeit«, und da die Vorlagen in jener Session nicht beendigt worden waren, sind sie mit mehreren nicht unwesentlichen Aenderungen in der Session 1889—1890 aufs neue vorgelegt worden. Wenn auch die Verhandlungen über dieselben gegenwärtig noch nicht soweit gediehen sind, dass man schon jetzt eine eigentlich kritische Beleuchtung geben könnte, so mag doch immerhin eine gedrängte und im wesentlichen referierende Darstellung des Hauptinhalts dieser Vorlagen und des statistischen Materials, auf das sie sich stützen, von Interesse sein. Später, wenn diese Vorlagen, wahrscheinlich in sehr veränderter Form, Gesetz geworden, und in vielseitigen Verhandlungen eine gründliche Beleuchtung der Verhältnisse, um die es sich handelt, stattgefunden haben wird, soll eine eingehende kritische Behandlung erfolgen.

Der erste der zwei Gegenstände, die hier zum ersten male den gesetzgebenden Körpern unterbreitet worden sind, die Krankenversicherung, ist tief in dem Bewusstsein des dänischen Volkes eingewurzelt, während der letztere, die Unfallversicherung, verhältnismässig neu und fremd ist. Da die Krankenversicherung nun, wesentlich durch die Anregung der Arbeiter selbst, aber

auch infolge wirksamer Unterstützung seitens der Gemeinden und vieler Privatleute aus den besitzenden Klassen, in den Städten wie auf dem Lande eine ausserordentlich grosse Bedeutung erreicht hat, hat sowohl die zur Untersuchung der beregten Fragen eingesetzte Kommission als auch die Regierung geglaubt, bei der Unfallversicherung den deutschen Grundsatz der zwangsweisen, wesentlich auf den Arbeitgebern lastenden Unfallversicherung der Arbeiter annehmen, dagegen bei der Krankenversicherung auf der Grundlage weiter bauen zu sollen, die sich natürlich entwickelt hat. Das dänische Recht der Schadenersatzpflicht der Unternehmer für Unfälle während der Arbeit ist — von Seite der Arbeiter betrachtet — nichts weniger als befriedigend. Der Arbeitgeber ist dem beschädigten oder getöteten Arbeiter, resp. dessen Familie gegenüber nur insoweit ersatzpflichtig, als der Beweis erbracht werden kann, dass er selbst oder sein Stellvertreter bei der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeit vorsätzlich oder durch Mangel an nötiger Achtsamkeit den Unfall verschuldet hat. Es hat sich in Dänemark wie anderswo gezeigt, dass, wenn auch die Gerichte sich geneigt zeigen, die Erstattungspflicht innerhalb der Grenzen der Billigkeit soweit wie möglich auszudehnen, es verhältnismässig doch nur wenige Fälle geben wird, in denen die Arbeiter unter der Herrschaft jenes Grundsatzes einen Schadenersatz werden erreichen können. Die Kommission ist denn auch gewiss mit Recht der Ansicht gewesen, dass selbst wenn man die Frage der Beweislast in einer ähnlichen Ausdehnung zum Nachteile des Arbeitgebers entschiede, wie sie in dem deutschen Haftpflichtgesetz von 1871 festgesetzt ist, in einer ganz überwiegenden Anzahl von Fällen eine Schadloshaltung auf gerichtlichem Wege doch nicht zu erreichen wäre.

In Dänemark brauchte man übrigens nicht Rücksichten auf die private Versicherung zu nehmen, welche in Deutschland bei den Verhandlungen über das Unfallversicherungsgesetz eine so grosse Rolle spielte, denn die meisen Versicherungen dieser Art sind bei fremden Gesellschaften abgeschlossen. Es bestand auch darüber kein Zweifel, dass die Versicherung durch eine öffentliche Anstalt zu bewerkstelligen sei.

In den wesentlichen Punkten folgt die dänische Gesetzvorlage über die Unfallversicherung den Grundsätzen der neueren deutschen Gesetzgebung. Namentlich sind, wie in Deutschland, nur

solche Arbeiter in den Bereich der Versicherung gezogen, die für andere arbeiten. Es sind allerdings gewichtige Einwände gegen die Feststellung einer solchen Grenze erhoben worden, indem man darauf aufmerksam gemacht hat, dass man das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl verletzt, wenn man sozial ganz gleichgestellte Personen, deren Thätigkeit ungefähr dieselbe Gefahr mit sich führt, bei Unfällen ganz verschieden behandeln will, je nachdem sie für fremde oder für eigene Rechnung arbeiten. Es ist augenfällig, dass nach dem angedeuteten Grundsatze eine in Dänemark sehr zahlreiche Klasse von Gewerbtreibenden, die Fischer, unter denen besonders viele Unfälle sich ereignen, und die unter sehr harten und drückenden Verhältnissen arbeiten, fast ganz von der Unfallversicherung ausgeschlossen würden, da der überwiegende Teil derselben für eigene Rechnung arbeitet. Bei einer Minderzahl der Kommission, welche die Vorlage auszuarbeiten hatte, hat sich denn auch die Ansicht geltend gemacht, dass kein Unterschied zwischen den Arbeitern gemacht werden sollte, ob sie für eigene oder für fremde Rechnung arbeiten. Dagegen stellte sie als Bedingung für die Teilnahme an der Unfallversicherung die Forderung auf, dass der Betreffende Mitglied einer anerkannten Krankenkasse ist, was jeder Arbeiter oder jede dem Arbeiter sozial gleichgestellte Person werden kann. Die grosse Mehrzahl der Kommission hat indess mit der Regierung vorgezogen, das Gesetz auf die Lohnarbeiter zu beschränken und zwar besonders in der Erwägung, dass die ganze Frage des Schadenersatzes bei Unfällen geschichtlich innig mit der Arbeit im Dienste Anderer zusammenhängt. Durch den Ersatzanspruch des Arbeiters dem Unternehmer gegenüber ist die Frage entstanden, und die Unfallversicherung soll den Zweck haben, der Bitterkeit, die aus den Streitigkeiten über die Gewährung eines Schadenersatzes entsprang, ein Ende zu machen. Sobald man den in der deutschen Gesetzgebung geltenden Grundsatz verliesse, würde man sich ja auch von dem Begriffe entfernen, dass die Prämie der Unfallversicherung als ein Teil der Betriebskosten der Produktion zu gelten habe, und man würde zu einem direkten Geschenk der Staatskasse an die betreffenden Personen kommen.

Die Gesetzvorlage hat die Versicherung auf folgende 5 Arbeitsgruppen beschränkt:

1. Landarbeit — doch mit Ausnahme der Hausarbeit — Gar-

tenarbeit, Waldarbeit jeder Art, Arbeit bei Ackerbaumaschinen, in Mergel-, Thon-, Sand- und Kiesgruben und Viehhut.

2. Gewerbliche Arbeiten, bei denen Dampfkessel oder maschinelle Vorrichtungen angewandt werden, die durch Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, heisse Luft, Elektrizität u. dgl. bewegt werden; dazu Arbeiten an Eisenbahnen, Dampftrambahnen und ähnlichen Verkehrsmitteln.

3. Andere gewerbliche Thätigkeiten, mit denen, selbst ohne Anwendung von Dampfkesseln und maschinellen Vorrichtungen, besondere Gefahr verbunden ist, wie Arbeiten, durch welche Sprengstoffe erzeugt, oder bei denen sie angewandt werden, und der Betrieb von Ziegelwerken. Handwerksarbeiten, mit denen ebenfalls besondere Gefahr verbunden ist, wie Bauarbeiten — darunter Arbeiten auf dem Zimmerplatze, in Steinhauer-Werkstätten und anderen, die mit solchen Handwerken verbunden sind — und Brunnengraben.

4. Löschen und Laden von Schiffen und ähnliche Arbeiten, Arbeiten in Warenlagern und auf Schiffswerften, Wege-, Wasserbau- und Baggerarbeiten wie auch Arbeitsfuhren, sofern diese Thätigkeiten von dem Arbeitgeber als Gewerbe betrieben werden oder mit einem von ihm betriebenen Gewerbe in Verbindung stehen.

5. Schiffahrt und Fischerei mit dänischen Fahrzeugen.

Selbstredend umfasst das Gesetz nur unbemittelte Arbeiter dieser Gewerbe, aber im Unterschied von dem deutschen Gesetze ist kein Maximum des Einkommens festgestellt. Jeder, der die obgenannten Bedingungen erfüllt, ist nach der Vorlage von selbst gegen Unfälle versichert, und es wird keinerlei Leistung von ihm verlangt. Eine Mehrzahl der Kommission hatte vorgeschlagen, dass nur solche, welche durch den Eintritt in eine der anerkannten Krankenkassen etwas gethan hätten, um sich gegen die Folgen leichterer Unfälle zu sichern, in die Unfallversicherung aufzunehmen seien, aber die Regierung hat in ihrer Vorlage diese Bestimmung fallen lassen. Dagegen hat dieselbe indirekt dazu aufgefordert, die Selbsthilfe nicht aus den Augen zu verlieren; denn sie hat in ihrer Vorlage eine Karrenzzeit von 26 Wochen für die Unterstützung der von Unfällen Betroffenen, die nicht Mitglieder anerkannter Krankenkassen sind, festgesetzt; dadurch hat sie es dem, der vollkommen gegen die Folgen eines Unfalles gesichert sein will, zur Notwendigkeit gemacht, sich in eine Kran-

kenkasse aufnehmen zu lassen. Die Versicherung gilt für alle Unfälle, die den Arbeiter während der Ausführung seiner Arbeit treffen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von ihm selbst herbeigeführt worden ist. Im Falle der Krankheit oder der Invalidität infolge eines Unfalles kommt dem Betroffenen eine Unterstützung zu, die er so lange bezieht, als die Beschränkung seiner Arbeitsfähigkeit dauert. Die Unterstützung wird nach dem Grade der Einbusse der Arbeitsfähigkeit und nach dem durchschnittlichen Tagelohn bemessen, kann aber nicht mehr als ²/₃ des Lohnes betragen. Verliert ein Arbeiter durch einen Unfall oder infolge desselben das Leben, so bezahlt die Versicherungsanstalt eine bestimmte Summe für das Begräbnis und unterstützt ausserdem die Witwe, solange sie unverheiratet bleibt, mit 14 % und jedes Kind unter 15 Jahren mit 7 % des Tagelohnes. Die der Familie zu zahlende Summe soll indessen im ganzen 35 % des Tagelohnes nicht überschreiten. Unterstützung von Eltern und Verwandten findet nach der Vorlage nicht statt.

Der wesentlichste Unterschied zwischen der in Deutschland geltenden Unfallversicherung und der in Dänemark vorgeschlagenen liegt in der Organisation. Man hat in Dänemark, wo die Verhältnisse so viel kleiner und leichter übersehbar sind, nicht geglaubt, eines so grossen Apparates zu bedürfen, wie es die deutschen Berufsgenossenschaften sind. Die ganze Leitung der Versicherungsthätigkeit und die Beschaffung der Mittel wird nach der dänischen Gesetzvorlage einer Staatsanstalt übergeben, deren Direktor und übrigen Beamten von der Regierung ernannt werden. Am Schlusse jedes Jahres stellt die Anstalt fest, wie viel die im Laufe des Jahres ausbezahlten Unterstützungen betragen haben. Es werden dabei drei Abteilungen unterschieden, von denen die erste die Land- und Forstwirtschaft umfasst, die zweite die Seefahrt und Fischerei, die dritte die sämtlichen übrigen Gewerbe, die zu der Unfallversicherung gehören. Die Mittel werden jetzt durch ein wie in Deutschland modifiziertes Umlagesystem aufgebracht, indem ausser dem zur Deckung der jährlichen Unterstutzungen nötigen Betrage in den ersten 11 Jahren ein Zuschlagsbetrag erhoben wird, der in einem gewissen sinkenden Verhältnis zu dem Unterstutzungsbetrage steht, und von dem für jede Abteilung eine besondere Rücklagekasse gebildet wird. In der Abteilung der Land- und Forstwirtschaft werden die nötigen Beträge

nach dem Hartkorn (Grundsteuer) veranlagt, in den zwei anderen nach der Höhe des Arbeitslohnes. In der dritten Abteilung hat zudem bei der Veranlagung die Gefährlichkeit der Thätigkeit eine Bedeutung, und der Minister des Innern teilt die ganze Abteilung in mehrere Gefahrklassen. Die Anstalt führt die Veranlagung auf Grund von Listen aus, die von dem Gemeindevorstande aufgenommen worden sind, und welche die Arbeitgeber jeder Gemeinde nebst den eigenen Angaben jedes Arbeiters über den in seinem Betriebe im Verlauf des letzten Jahres bezahlten Lohn nachweisen. Die veranlagten Beträge werden mit den Gemeindesteuern erhoben.

Eine Ordnung wie diese empfiehlt sich ihrer Einfachheit und Billigkeit wegen für ein kleines Volk, wie es das dänische ist. Es fehlt ihr aber andererseits das Element der Selbstverwaltung, das durch die deutsche Organisation entsteht. Alle Zweifel über die Zugehörigkeit zu der Versicherung, über die Höhe der Unterstützungen u. s. w. werden von der Verwaltung der Anstalt entschieden, gegen deren Erkenntnis Berufung an ein vom Könige auf fünf Jahre ernanntes Schiedsgericht, das aus einem Präsidenten, einem Arzte, 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern besteht, eingelegt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber seine Arbeiter in einer privaten Anstalt versichert hat, kann der Direktor der Staatsanstalt, eventuell der Minister des Innern dessen Etablissement von der Unterordnung unter das Unfallversicherungs-Gesetz befreien.

Während die Unfallversicherung in Dänemark einer historischen Grundlage ermangelt, verhält es sich, wie schon bemerkt, anders mit der Krankenversicherung. Hier besitzt man in einer lebenskräftigen, durch Freiwilligkeit geschaffenen und durch eine vieljährige Erfahrung gestärkten Institution wertvolle Stützen. In Kopenhagen und den Provinzstädten stehen die Krankenkassen in geschichtlicher Verbindung mit der durch das Gewerbegesetz vom 29. Dezember 1857 aufgehobenen Innungsordnung, indem die Kassen nach dem Aufhören des Innungszwanges und teilweiser Auflösung der Innungen ihr Dasein als freiwillige Versicherungsgesellschaften innerhalb der betreffenden Gewerke fortsetzten. Auf dem Lande haben die Krankenkassen einen solchen geschichtlichen Boden nicht; sie sind dort durch Genossenschafts-Bestrebungen entstanden, die sich namentlich während der letzten Jahre stark entfaltet haben; die Institution ist aber da in starker Zunahme begriffen und scheint im Besitze grosser Lebensfähigkeit.

Am Schlusse des Jahres 1885 gab es in Dänemark cirka 1000 Krankenkassen mit etwa 120 000 Mitgliedern. Will man die Zahl der Versicherten kennen, so muss man den Mitgliedern die Frauen und Kinder zuzählen, welche durch die Mitgliedschaft der Männer Recht zur Unterstützung im Krankheitsfalle erworben haben. Ferner muss man die Personen hinzurechnen, die Mitglieder von Vereinen sind, welche, ohne Krankenkassen zu sein, ihren Mitgliedern doch im Krankheitsfalle Hilfe gewähren. Nach dieser Berechnung stellt sich die Anzahl der im Krankheitsfalle Unterstützten auf etwa 164 000 oder 7,8 % der Bevölkerung Dänemarks. Von sämtlichen aus den eigentlichen Krankenkassen Beihilfe beziehenden Personen wohnen 1/8 in Kopenhagen, 1/7 in den Provinzstädten und der Rest auf dem Lande. Die Mitglieder der dänischen Krankenkassen sind überwiegend Leute in dürftigen Umständen; kaum 12 % derselben gehören zu der Klasse der Handwerksmeister und selbständigen Gewerbetreibenden in den Städten oder zu der Klasse der Hofbesitzer und anderer besser gestellter Leute auf dem Lande, während die Uebrigen Arbeiter, Dienstboten, Häusler u. dergl. sind.

Eine grosse Anzahl Kassen sind klein; etwa 1/4 derselben hatte weniger als 50 Mitglieder. Es versteht sich von selbst, dass so kleine Gesellschaften ihren Mitgliedern nur eine geringe Sicherheit bieten können. Deshalb beginnt das Bestreben zu Tage zu treten, mehrere Kassen derselben Gegend zu einem Krankenkassenbunde zu vereinigen, um dadurch einen festeren Rückhalt zu schaffen. Natürlich sind die Regeln, nach denen die einzelnen Krankenkassen wirken, wie auch die Unterstützungen, die sie gewähren, sehr verschieden. In den Städten wird gewöhnlich ärztliche Behandlung und Arznei nebst Geldunterstützung gewährt, aber auf dem Lande beschränken sich mehr als 2/5 der Kassen darauf, nur eine Geldbeihilfe zu gewähren; andere bezahlen den Arzt und die Arznei, oder sie geben Geld und gewähren freie ärztliche Behandlung. Sehr viele Kassen in den Städten und auf dem Lande geben ausserdem ein Begräbnisgeld. Die tägliche Unterstützung bewegt sich in Kopenhagen um 1 Krone, in den Provinzstädten um 70 Oere, auf dem Lande um 40—50 Oere, gewöhnlich für einen Zeitraum von 13 Wochen, in Kopenhagen durchgehends länger, meistens 26 Wochen. Fast alle Kassen haben eine Karrenzzeit, die aber sehr verschieden bemessen ist. Es ist durchgehends eine Altersgrenze für die Aufnahme von

Mitgliedern festgesetzt, in Kopenhagen beträgt sie 40—45 Jahre in den Provinzstädten 45—50, auf dem Lande 50—55 und nicht selten mehr. Nur ausnahmsweise richtet der Beitrag sich nach dem Alter des eintretenden Mitgliedes. Es ist übrigens interessant, zu bemerken, dass die Neigung, den Kassen früh beizutreten, in den Orten und in den Volksklassen ungleich stärker ist, wo die Krankenversicherung sich seit längerer Zeit eingebürgert hat. So steht in Kopenhagen das Eintrittsalter der Handwerksgesellen weit unter dem der Arbeitsleute und Tagelöhner und auf dem Lande, wo die Krankenversicherung verhältnismässig jung ist, tritt man durchgehends in einem viel späteren Alter ein, als in den Städten.

Die Höhe des Beitrages der Mitglieder ist selbstredend sehr verschieden; teils hängt dieselbe von den Leistungen der Kasse ab, zum Teil aber auch von anderen Umständen. Ein grosser Teil der Kassen, und namentlich die kleineren Landkassen, rechnen direkt auf Geschenke und Unterstützungen verschiedener Art als Ergänzung der Mitgliederbeiträge. Im ganzen Lande ist es allgemeine Sitte, dass wohlhabende Leute als Ehrenmitglieder in die Krankenkassen eintreten, d. h. sie bezahlen Beiträge ohne Anspruch auf eine Gegenleistung seitens der Kasse. Ausserdem kommt durch freiwillige Gaben, Einnahmen von Festen, Bazaren u. s. w. nicht wenig ein. An verschiedenen Orten gewähren auch die Gemeinden den Kassen Zuschüsse, teils in Geld, teils auch durch Begünstigung der Mitglieder in den öffentlichen Krankenhäusern. Diese letztere Form der Unterstützung ist besonders in Kopenhagen eingeführt, wo die Mitglieder der von dem Magistrate anerkannten Krankenkassen in den städtischen Hospitälern um den halben Preis Aufnahme finden. Ausserdem bekommen dieselben nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren freie Kur und Verpflegung für ihre Frauen und noch nicht konfirmierten Kinder. In den eigentlichen Betriebskrankenkassen, die von grössern Arbeitgebern gegründet worden, gibt der Unternehmer gewöhnlich einen Zuschuss in irgend einer Form. Obgleich so dem niedrigen Beitrage auf verschiedene Weise nachgeholfen wird, haben die Krankenkassen doch nur in den wenigsten Fällen die Mittel, ihren Aerzten ein entsprechendes Gehalt zu zahlen. Es wird geradezu darauf gerechnet, dass der Arzt im Interesse für die Sache für eine unverhältnismässig niedrige Bezahlung thätig sei. Auch die Apotheker verabfolgen die von den Kassenärzten den Mitgliedern verschriebenen Arzneien zu ermässigtem Preise. Wie sehr auch

anerkannt werden muss, dass den Krankenkassen so auf verschiedene Weise von Privaten und Gemeinden Hilfe geleistet wird so ist doch nicht zu leugnen, dass die Thatsache, wornach die meisten Kassen auf diese wechselnden und unberechenbaren Unterstützungen von verschiedenen Seiten angewiesen sind, denselben eben kein geschäftsmässiges Ansehen gibt, und ihre ganze Thätigkeit infolge dessen weniger Sicherheit bietet als wünschenswert wäre. Auch der Umstand, dass den Vorstehern der meisten Kassen entweder gar kein Gehalt für ihre Arbeit gezahlt werden kann oder doch nur ein sehr geringes, und dass sie auch keine besoldeten Hilfskräfte anstellen können, ist der Sache nicht zuträglich. Eine reichlicher bemessene, bestimmte Summe für Aerzte und die ganze Verwaltung würde es ermöglichen, höhere Leistungen von den Beamten der Kassen zu verlangen, als es jetzt geschehen kann, und würde im ganzen eine bessere Leitung herbeiführen. Hier wie auf anderen Gebieten bedarf es einer festen materiellen Stütze und eines organisierenden und leitenden Eingreifens seitens der Behörde.

Aus den oben angeführten Thatsachen geht hervor, dass auf dem Gebiete der Krankenversorgung in Dänemark schon eine bedeutende Arbeit gethan ist, eine Arbeit, die trotz ihrer Unvollkommenheiten erhebliche Erfolge erreicht hat. Aus diesem Grunde hat sich in Dänemark die Ansicht durchgesetzt, dass man die freiwillig geschaffenen Organisationen als Grundlagen benützen müsse, und sowohl die parlamentarische Kommission als die Regierung haben gemeint, dass man sich nicht allein vom Zwangskassensystem fern halten solle, sondern dass selbst eine Ordnung, welche, wie die deutsche, auf Kassenzwang gegründet ist, es aber übrigens Jedem freistellt, einer beliebigen, den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Kasse beizutreten, nicht in die Entwickelung passen würde, die Dänemark auf diesem Gebiete durchgemacht hat. Die Kommission äussert ihre prinzipielle Ansicht über die Frage: Freiheit oder Zwang? in folgender Weise:

» . . . Es ist in der Kommission von keiner Seite die Rede davon gewesen, alle Arbeiter in Krankenkassen hineinzuzwingen, um sie gegen die Folgen jedes Unfalles zu sichern. Man würde dadurch ohne Notwendigkeit einen weithin störenden Eingriff in das Leben, das Bewusstsein und die Einrichtungen unseres Gemeinwesens machen.

»Der Versicherungszwang würde ein Bruch der Entwickelung sein. Allerdings waren seiner Zeit die Handwerksgesellen als gezwungene Mitglieder der Innungen insoweit auch gezwungene Mitglieder der Krankenkassen — ein Verhältnis, das einige Mitglieder zum Vorteil des Kassenzwanges hervorhoben —, aber die eigentliche Krankenkassen-Einrichtung hat sich neben den Innungen und nach deren Aufhebung ausschliesslich in der Freiheit entwickelt. Bei den Krankenkassen finden wir uns einer Einrichtung gegenüber, die von geringen Anfängen sich zu einer grossen Bedeutung emporgearbeitet hat ganz in Gemässheit der Geschichte der Selbsthilfe dieses Jahrhunderts. Die Anzahl der Krankenkassen hat sich in dem letzten halben Menschenalter, von 1870 bis 1885, fast verdoppelt und beträgt jetzt etwa 1000. Die Anzahl der Mitglieder ist in derselben Zeit verdoppelt oder verdreifacht worden und beträgt jetzt 120000; aber die Einrichtung leidet wie es bei einer halb zufälligen und an hundert Orten entstandenen Organisation natürlich ist, an vielen Mängeln und häufig fehlen ausreichende Mittel den festgesetzten Zweck zu erreichen. Es wird darum die Aufgabe des Staates sein, auf einer gewissen Entwicklungsstufe der Krankenkassen diejenigen von ihnen unter seine Aufsicht zu stellen, welche diese Begünstigung wünschen, ihnen eine Verfassung zu schaffen, das Gemeinsame und Gute in ihren Bestimmungen in einem Gesetze zu ordnen, die Eigentümlichkeiten zu schonen, wo sie keinen Schaden thun, in jedem Falle vorläufig helfend einzugreifen, um eine fernere und umfassendere Entfaltung zu ermöglichen und den mangelhaften Erfolg der Bestrebungen zu bessern, der daher rührt, dass nur Unbemittelte an der Sache beteiligt sind«.

Die Regierung hat diese Ansicht im wesentlichen angenommen und den Gesetzentwurf darauf gebaut. Die Vorlage setzt zunächst eine Reihe von Bedingungen fest, welche die freien Krankenkassen zu erfüllen haben, um anerkannt zu werden und dadurch in den Besitz der Vorteile zu gelangen, welche das Gesetz gewährt. Die Anerkennung, welche der Minister des Innern erteilt, wird nur solchen Krankenkassen verliehen, die »aus einem Verein von Personen bestehen, der sich zu dem Zwecke, durch bestimmte Beiträge in Krankheitsfällen einander Hilfe zu sichern«, gebildet hat, die wenigstens 50 oder unter besonderen Umständen 30 vollberechtigte Mitglieder haben, und die entweder an ein bestimmtes Fach, ein einzelnes Geschäft oder einen bestimmten Kreis von Personen

gebunden sind, oder die jedenfalls nur Mitglieder innerhalb eines bestimmten örtlich begrenzten Gebietes aufnehmen. Mitglieder von anerkannten Krankenkassen können nur sein : Arbeiter, Häusler, unbemittelte Handwerker und Gewerbetreibende, Angestellte mit niedrigem Gehalt und andere mit den genannten ökonomisch gleichgestellte Männer und Frauen. Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Krankenkassen sollen indessen anerkannt werden können, selbst wenn sie Mitglieder haben, die nicht zu den genannten Klassen von Personen gehören. Letztere Mitglieder müssen natürlich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sein. Bei der Berechnung des der Kasse zu leistenden Zuschusses zählen dieselben nicht mit.

Die Gesetzvorlage sucht durch eine Reihe von Bestimmungen Sicherheit dafür zu schaffen, dass die anerkannten Krankenkassen nach Grundsätzen verwaltet werden, die ihre Sicherheit nicht in Gefahr bringen, und dass sie nicht durch willkürliche Bestimmungen oder vielleicht aus persönlichen Gründen Jemand, der seinem Stande und seinen Verhältnissen nach an der Unterstützung, welche Staat oder Gemeinde den Krankenkassen leisten, Teil haben soll, davon ausschliessen können. Es wird eine Altersgrenze für die Aufnahme in anerkannte Krankenkassen festgesetzt, die nach unten auf 15 Jahre bestimmt ist, nach oben je nach den Statuten der einzelnen Kassen, sich zwischen 45 und 55 Jahren bewegt. Keiner kann ausserdem aufgenommen werden, der »an einer bedeutenden dauernden oder unheilbaren Krankheit« leidet. Durch die Bestimmung, dass die Mitgliedsbeiträge so festgestellt sein müssen, dass dieselben mit den übrigen laufenden Einnahmen der Kasse und dem Gemeindezuschusse zur Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse genügen, hat man die Rechnung auf ausserordentliche Beiträge, Einnahmen von Festen u. dergl. verhindern und den Kassen eine wirklich zuverlässige wirtschaftliche Grundlage schaffen wollen. Andererseits wird bestimmt, dass keinem die Aufnahme in eine Krankenkasse verweigert werden kann, wenn er die von dem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, und dass der, welcher durch Umzug, Aufhebung der Kasse oder ähnliche Umstände sein Mitgliedrecht verliert, während er immer noch die allgemeinen Bedingungen erfüllt, die ihn zur Mitgliedschaft an einer anerkannten Krankenkasse berechtigen, ohne Eintrittsgeld und ohne Karrenzzeit, auch ohne Rücksicht auf die für den Eintritt bestimmte Altersgrenze seine Aufnahme in »eine andere an-

erkannte Krankenkasse verlangen kann, in die einzutreten ihm auf Grund der für dieselbe geltenden Regeln über die persönlichen Bedingungen das Recht zusteht«. Ist sein Gesundheitszustand ein solcher, dass er nicht in eine andere anerkannte Krankenkasse aufgenommen werden kann, so behält er seine Rechte in der anerkannten Kasse, deren Mitglied er vorher gewesen ist, und jede anerkannte Krankenkasse des Bezirkes, in dem er nun wohnt, hat die Pflicht, in die Stelle der früheren Kasse einzutreten, wogegen sie aber natürlich für ihre Auslagen durch jene entschädigt wird.

Ueber die Leistungen und die Geschäftsführung der Krankenkassen enthält die Gesetzvorlage gewisse Grundsätze, deren Zweck derselbe ist, wie der oben angeführte. Die anerkannten Krankenkassen sollen im Krankheitsfalle ihren Mitgliedern und deren Kindern unter 15 Jahren, wenn sie zu Hause sind, freie ärztliche Behandlung und Arznei gewähren oder die Pflegekosten des Krankenhauses zahlen, dabei den Mitgliedern eine tägliche Geldunterstützung leisten, die in den Statuten der einzelnen Kassen verschieden festgesetzt werden kann, doch nicht unter $^{1}/_{2}$ und nicht über $^{2}/_{3}$ des täglichen Arbeitslohnes und keinesfalls unter 40 Oere täglich. Wird das Mitglied in einem Krankenhause verpflegt, so ist die Geldunterstützung verhältnismässig herabzusetzen. Die Gesetzvorlage fixiert eine Karrenzzeit von wenigstens 6 Wochen für alle Krankheiten, die nicht durch Unfälle verursacht worden sind und bestimmt ferner, dass Geldunterstützung für keine Krankheit geleistet werden darf, die nur 3 Tage dauert, und dass dieselbe sich nur auf eine Zeit von höchstens 26 Wochen in einem Rechnungsjahre erstrecken darf. Wenn im Laufe von 3 nach einander folgenden Rechenschaftsjahren ein Mitglied im ganzen 60 Wochen Krankenunterstützung genossen, erlischt dessen Recht, eine solche ferner aus der Kasse zu beziehen, während seine übrigen Rechte der Kasse gegenüber bestehen bleiben.

Die anerkannten Krankenkassen sollen von den Gemeinden unterstützt werden und der Zuschuss wird für jede einzelne Kasse auf ein Viertel des Mitgliedbeitrages in dem betreffenden Jahre und $1^{1}/_{2}$ Krone (ca. 1 M. 33 Pf.) per Mitglied berechnet. Der Betrag wird auf sämtliche Stadt- und Landgemeinden verteilt, in denen Mitglieder anerkannter Krankenkassen in dem Jahre Aufenthalt gehabt haben, für welches der Zuschuss gegeben wird; dieser ist im Verhältnisse zu dem Beitrage zu entrichten, den die

in der Gemeinde ansässigen Mitglieder in dem betreffenden Jahre an eine anerkannte Krankenkasse gezahlt haben. Krankenhausbeihilfe und ähnliche Leistungen seitens der Gemeinden können mit der Genehmigung des Ministers des Innern ganz oder teilweise an die Stelle der hier erwähnten Geldzuschüsse treten. Die Landgemeinden müssen ausserdem den Mitgliedern der anerkannten Krankenkassen und deren Kindern unter 15 Jahren freie Fahrgelegenheit innerhalb einer Entfernung von 1½ Meilen behufs Abholung des Kassenarztes oder der Hebamme, wie auch behufs Beförderung des Kranken stellen. Nach dem Vorschlage der Kommission, der von der Regierung nicht angenommen worden, sollte der Zuschuss ganz von der Staatskasse gezahlt und auf einen Betrag von 6 Kronen für jedes verheiratete und 3 Kronen für jedes unverheiratete Mitglied einer anerkannten Krankenkasse festgesetzt werden, doch so dass da, wo Mann und Frau Mitglieder sind, der Beitrag nur einzeln zu rechnen sei. Nach derselben Vorlage war den Gemeinden ausserdem die Last auferlegt, die Mitglieder der anerkannten Krankenkassen in das Krankenhaus der Gemeinde so lange aufzunehmen als die betreffende Krankenkasse Hilfe leistet, wogegen täglich höchstens 40 Oere für jedes Mitglied gezahlt werden sollten, während die Frauen der Mitglieder und ihre Kinder unter 15 Jahren ohne Entgelt aufgenommen werden sollten. Es war der Kommission wohl klar, dass nach ihrem Vorschlage über die Berechnung des Beitrages die Krankenkassen, deren Mitgliedsbeitrag am niedrigsten ist, verhältnismässig den höchsten Zuschuss bekommen würden, dass namentlich die ländlichen Kassen den städtischen gegenüber begünstigt würden; aber in der Erkenntnis, dass die Höhe des Beitrages sich in der Regel nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder richtet und dass der Arbeitslohn auf dem Lande viel niedriger ist als in den Städten, hat man in der Vorlage eben da die grösste Hilfe gewähren wollen, wo das Bedürfnis am grössten ist; daher auch die Bestimmung bezüglich des doppelten Zuschusses für Verheiratete.

Nach der Gesetzvorlage soll ein Krankenkassen-Inspektor ernannt werden, welcher dem Minister Bericht zu erstatten hat, wenn eine Krankenkasse anerkannt werden soll. In zweifelhaften Fällen hat der Inspektor zu entscheiden, ob Jemand nach seiner Stellung oder nach dem Zustande seiner Gesundheit Mitglied einer anerkannten Krankenkasse sein kann; auch hat er die Zuschüsse der Gemeinden festzusetzen. Ausserdem sind die Rechnungen

der Kasse, Verzeichnisse der Mitglieder u. s. w. dem Inspektor zur Durchsicht vorzulegen, der auch die Aufsicht über die Kassenbestände führt, allen nötigen Aufschluss erteilt, Weisungen gibt und bei der Gründung neuer Kassen Beistand leistet. Die Genehmigung des Inspektors ist zu allen Statuten-Veränderungen der anerkannten Krankenkassen nötig. Wenn eine solche Kasse die für die Anerkennung festgesetzte Bedingung nicht mehr erfüllt, oder wenn sie keine genügende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen mehr bietet, kann der Inspektor dem Minister des Innern den Antrag stellen, der Kasse die Anerkennung zu entziehen.

Weder die Vorlage über die Unfallversicherung noch die über die Krankenkassen ist in der parlamentarischen Behandlung sonderlich gefördert worden. Erst am Schlusse der Session von 1888—1889 konnte der zur Bearbeitung dieser Vorlagen gewählte Ausschuss des Landsthings seinen Bericht erstatten, nach welchem sowohl die Mehrzahl als die Minderzahl des Ausschusses die Annahme der Vorlagen empfahlen, wenn auch mit einer Reihe zum Teil tief eingreifender Aenderungen, auf welche die Regierung in ihrer neuerlichen Vorlage Rücksicht genommen hat. Auch ausserhalb des Reichstages sind viele bedeutungsvolle Erörterungen des Gegenstandes erschienen, und in einer von 52000 Krankenkassen-Mitgliedern unterschriebenen Adresse wird die Forderung aufgestellt, dass der Staat die Krankenkassen unterstütze, indem er allen Unbemittelten unentgeltlich ärztliche Behandlung, Arznei und, wenn nötig, Pflege im Krankenhause gewähre. Eine erschöpfende kritische Darstellung der Erörterungen, die sich über diese und andere Fragen entsponnen haben, lässt sich gegenwärtig noch nicht geben und bleibe einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

UNGARN.

DER GESETZENTWURF BETREFFEND DIE SONNTAGSRUHE.

EINGELEITET VON

HEINRICH BRAUN.

Für den kläglichen Zustand der Arbeiterschutzgesetzgebung gibt es kaum eine bezeichnendere Thatsache, als dass selbst die Frage der Sonntagsruhe noch zu den bestrittenen Problemen gehört und, von den besonderen Verhältnissen Englands abgesehen, sogar in Ländern, wo die Sonntagsruhe gesetzlich vorgeschrieben ist, die Feier in beschränktem Masse und unvollkommen stattfindet. An dem letzteren Umstande haben die mangelnde Allgemeinheit der Gesetze und ihre laxe Durchführung gleichmässig ihren Anteil. Die Sachlage ist umso auffälliger, als die Sonntagsruhe derjenige Teil der Arbeiterschutzgesetzgebung ist, zu deren Gunsten sozialpolitische Gründe wie religiöse Rücksichten, das natürliche Gefühl nicht minder als theoretische Erwägungen sich vereinen und mit dem grössten Nachdruck geltend machen. Dieser Widerspruch zwischen innerer Berechtigung und thatsächlicher Geltung macht es deutlich, dass die Sonntagsruhe nicht minder als jedes andere Stück der Arbeiterschutzgesetzgebung im Mittelpunkt eines Interessen-Konfliktes steht, und dass die Errungenschaften auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung, wie jedes Blatt ihrer Geschichte bezeugt, nur die Frucht eines lange und zähe geführten Kampfes zwischen widerstreitenden Bestrebungen sind.

Die Ausdauer und heroische Kraft, mit der die arbeitende Klasse seit Jahrzehnten für ihre sozialpolitischen Interessen eintritt, hat endlich in Hinsicht des Arbeiterschutzes den Erfolg gehabt, dass sich gegenwärtig überall die Neigung zu einer ge-

setzlichen Weiterbildung desselben kundgibt. Als ein freilich eigenartiger Tribut an die allgemeine Bereitwilligkeit für die Weiterentwicklung dieser Gesetzgebung stellt sich auch der kürzlich seitens der ungarischen Regierung in Vorschlag gebrachte Gesetzentwurf betr. die Sonntagsruhe dar.

Die Fabrikgesetzgebung beruht in Ungarn auf dem revidierten Gewerbegesetz von 1884 und erschöpft sich der Hauptsache nach in einigen durchaus unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen desselben hinsichtlich der Arbeit von Kindern, die bedingungsweise schon mit dem 10. Jahre zur Arbeit zugelassen werden (§ 115), der Arbeit von jungen Personen (§ 116), in einer sehr unzulänglichen Schutzbestimmung zu Gunsten von Wöchnerinnen (§ 116), der Vorschrift von Pausen während der Arbeit, in der »Beschränkung« der Tagesarbeit auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, wornach ein Arbeitstag von 16 Stunden mit einer effektiven Arbeitsleistung von 14 Stunden gesetzlich erlaubt ist (§ 117), in der Bestellung einer Fabrikinspektion (§ 121) und einigen dermassen elastischen Bestimmungen gegen den Truck, dass dadurch diese Form der Ausbeutung nur zu einem geringen Teil unmöglich gemacht wird (§§ 118—120). Ein Verbot der Sonntagsarbeit fehlt in dem Gewerbegesetz von 1884; § 89 desselben enthält bloss die Vorschrift, dass »der Gewerbetreibende verpflichtet (ist), dem Gehilfen dazu Zeit zu lassen, dass er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste beiwohnen könne.«

Einen vollkommenen Einblick in den Geist dieser Gesetzgebung gewährt mehr noch als die Dürftigkeit ihres Inhalts die Art ihrer Durchführung. Die Fabrikinspektoren, deren es neben einem Zentral-Gewerbe-Inspektor für das ganze Königreich drei gibt, können sich der Inspektion nicht einmal ausschliesslich widmen, vielmehr betreiben sie dieselbe neben anderen amtlichen Verpflichtungen. Ueberdies sind sie in ihrer Thätigkeit dadurch sehr beschränkt, dass die den Wirkungskreis der Inspektion regelnde ministerielle Instruktion [1]) jedes selbständige Vorgehen verhindert. So schreibt z. B. § 3 dieser Instruktion vor, dass das Ministerium und nicht die Inspektoren die im Lauf des Jahres zu inspizierenden Fabriken im voraus bestimme. Jede exekutive Befugnis fehlt den Inspektoren (§ 7 der Instruktion), und es lässt

---

1) Vgl Mitteilungen des k. ung. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel, Budapest, 1889, 1 u. 2. Heft, S. 125 fg.

sich darnach leicht ermessen, dass sie einer Autorität gegenüber den Unternehmern gänzlich ermangeln. Das Schlimmste ist freilich, dass die Inspektoren sich selber viel mehr als Anwälte der Fabrikanten wie als Vertreter der Arbeiter-Interessen zu betrachten scheinen. Man lese folgenden Satz in dem Berichte des mit der Oberaufsicht über die Fabrikinspektion betrauten Ministerialrats Dr. J. v. Schnierer [1]: »Ausser der Fabrikinspektion waren die Gewerbe-Inspektoren noch mit der Ueberwachung der Fachschulen beschäftigt, selbe intervenierten bei staatlichen und behördlichen Lieferungen, wobei selbe meist mit gutem Erfolge bemüht waren, die Interessen der Fabrikanten (!!) zu fördern. Weiters erteilten sie den wegen Einrichtung von Fabriken sowie wegen technischen Einrichtungen sich an sie wendenden Unternehmern Aufklärungen und Ratschläge. Endlich bemühten sich dieselben in Geldverlegenheiten geratene kleinere strebsame Fabrikanten mit Kapitalisten in Verbindung zu setzen und auf solche Art den Weiterbestand derartiger Unternehmungen zu sichern.« Diese Aeusserung könnte den Eindruck absichtlicher Verhöhnung der Thätigkeit der ungarischen Fabrikinspektion hervorrufen, wenn sie sich nicht in einer amtlichen Publikation fände und nicht durchaus im Einklang wäre mit den gewerbepolitischen Maximen der ungarischen Regierung, die auf jede Weise und mit allen Mitteln die Entwicklung einer Grossindustrie zu befördern sucht und dabei die Interessen der arbeitenden Klasse leichten Herzens dem Egoismus der Unternehmer preisgibt.

Der Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe ist eine Illustration zu der Konsequenz, mit der die ungarische Regierung nach diesen Grundsätzen verfährt. In der Hauptsache lehnt sich der Entwurf an die entsprechende österreichische Gesetzgebung an; wie die letztere acceptiert er als Hauptprinzip, dass die Sonntagsruhe für das gesamte gewerbliche Leben gelten soll (§ 1), und ist im übrigen auch in verschiedenen Spezialvorschriften z. T. eine direkte Abschrift des österreichischen Gesetzes und der bez. Verordnungen, das mangelhafte Original im ganzen noch wesentlich verschlechternd.

Auch ohne diesen Umstand würde übrigens ein ungarisches Gesetz über die Sonntagsruhe, selbst wenn es mit den öster-

---

1) Berichte der ungarischen Fabrikinspektoren über ihre Wirksamkeit im Jahre 1888. Budapest, 1889, S. 5.

reichischen Bestimmungen durchaus identisch lautete, geringwertiger sein als jene. Das erklärt sich neben anderem insbesondere aus dem Unterschied der Arbeiterschutzgesetzgebung beider Länder. Von vornherein kann man den Wert der Gesetzgebung über die Sonntagsruhe nicht richtig beurteilen, wenn man sie nicht in ihrem Verhältnis zu der allgemeinen Regelung der Arbeitszeit in dem betr. Lande betrachtet. Die Wechselwirkung, die zwischen diesen beiden, organisch zusammenhängenden Teilen der Arbeitsgesetzgebung herrscht, sollte darum auch eine isolierte gesetzliche Regulierung der Sonntagsruhe ausschliessen. Dort wo ein Normalarbeitstag nicht existiert oder wie in Ungarn seine Grenzen so weite sind, dass die physische Erschöpfung des Arbeiters fast die einzige reelle Schranke des Arbeitstages bildet, wird es dem Arbeitgeber ein Leichtes sein, durch Ausdehnung der regelmässigen Tagesarbeit oder durch Einführung der Nachtarbeit die Sonntagsruhe wett zu machen, und es kann fraglich erscheinen, ob der den Arbeitern unter solchen Verhältnissen zugebilligte Vorteil nicht überwogen wird durch die mittelbar aus jenem entspringenden Nachteile. Selbstverständlich werden auch andere Momente der Arbeiterschutzgesetzgebung eines Landes, insbesondere der Umfang und die Strenge der Inspektion, von Einfluss auf den Wert einer gesetzlichen Festsetzung der Sonntagsruhe sein, und in all' diesen Beziehungen steht Ungarn hinter Oesterreich nicht nur, sondern auch vielen anderen Ländern weit zurück.

Mochte nun auch die ungarische Regierung davor zurückschrecken, im Zusammenhang mit der Sonntagsruhe eine weitergehende Regelung der täglichen Arbeitszeit in Vorschlag zu bringen, so hätte sie doch unter allen Umständen die Arbeitszeit wenigstens an den, Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tagen beschränken müssen. Der Gesetzentwurf bestimmt im § 2, dass die Sonntagsruhe spätestens am Morgen um 6 Uhr beginnen und 24 Stunden dauern soll. Das will sagen, dass die Arbeitszeit an den Samstagen die gewöhnliche Dauer behalten und gesetzlich auch nichts im Wege stehen soll, dass eventuell ebenso wie die ganze Woche hindurch auch vom Samstag auf den Sonntag die Nacht durchgearbeitet werden kann. Es ist ein zu klarer und zu oft erörterter Grundsatz, dass die Sonntagsruhe wirkliche Gestalt nur gewinnt, wenn die Arbeitszeit an den dem freien Tag vorangehenden Nachmittag, falls sie nicht ganz ruht, doch beträchtlich verkürzt wird, als dass wir denselben weitläufig aus-

einandersetzen sollten. In den Ländern, in denen die Sonntagsruhe ernstlich beobachtet wird, fehlt es auch an der entsprechenden Vorschrift nicht.

Im § 3 des Gesetzentwurfs werden die Gesichtspunkte hervorgehoben, unter denen die ministeriellen Behörden ausnahmsweise die Sonntagsarbeit für bestimmte Industriezweige im Verordnungswege sollen gestatten können: es sind dies die Rücksichten auf die Unmöglichkeit einer Unterbrechung des Betriebes, auf die Bedürfnisse der Konsumenten und des öffentlichen Verkehrs. Nach diesen Gesichtspunkten ist die den Gesetzentwurf begleitende Verordnung abgefasst und sie entspricht in dieser Hinsicht genau der korrespondierenden österreichischen Verordnung. Prinzipiell ist dagegen nichts einzuwenden, da es selbstverständlich ausgeschlossen ist, dass jede Arbeit am Sonntag ruhen kann. Nur über das Mass der gestatteten Ausnahmen und die zu gunsten der Arbeiter zu beobachtenden Kautelen wird ein Streit möglich sein. In dieser Beziehung geht die österreichische Verordnung über die zulässige Grenze hinaus, und die sich an sie im übrigen sorgsam anlehnende ungarische übertrifft sie darin noch mannigfach. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, warum in Unterschied von den österreichischen Vorschriften den Bäckern, Selchern und Wursterzeugern in Ungarn die Sonntagsarbeit ohne Einschränkung gestattet sein soll; die ruinöse Arbeit in diesen Gewerbszweigen, namentlich dem erstgenannten, fordert dringend Sonntagsruhe, und die Einführung der letzteren liesse sich wohl mit den allgemeinen Interessen in Einklang bringen.

Viel krasser noch und in keiner Weise zu rechtfertigen ist die Abweichung des ungarischen Gesetzentwurfs von den in Oesterreich geltenden Normen in einem anderen und wichtigeren Punkt. In Oesterreich wird als Kompensation für die gestattete Sonntagsarbeit von den Gewerbeinhabern gefordert, dass sie »durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge tragen, dass jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntag nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde« [1]). Diese Bestimmung ist bereits schwankend genug und von allzu grosser Konnivenz gegen die Unternehmer erfüllt, aber trotzdem zeichnet sie sich gegenüber dem

1) Vgl. die Verordnung vom 8. März 1885, R.G.B. Nr. 22, C. al. 10.

§ 4 des ungarischen Gesetzentwurfs noch fast rühmlich aus. Der letztere bestimmt, dass die Unternehmer in Hinsicht der kontinuierlich beschäftigten Arbeiter dafür sorgen sollen, »dass die Arbeiter mindestens jeden Monat einen ganzen oder in je zwei Wochen einen halben Sonntag Arbeitsruhe geniessen«. Man kann in der That die Willfährigkeit gegen die Unternehmer-Interessen und die Vernachlässigung der pflichtmässigen Obsorge für die elementarsten Bedingungen der Wolfahrt der Arbeiter nicht weiter treiben, als es hier seitens der ungarischen Regierung geschieht.

Wie man daher auch den Gesetzentwurf betrachte, ob nach dem Wert seiner speziellen Bestimmungen oder nach seinem Zusammenhang mit der Arbeiterschutzgesetzgebung Ungarns, er lässt so gut wie alles zu wünschen übrig und bildet kaum etwas anderes als ein hohles Dekorationsstück, das, wenn es auch sehr gut zu der ungarischen Gesetzgebung passt, ihr desto weniger zur Zierde gereicht.

Wir lassen nunmehr den Text des Gesetzentwurfs und der Verordnung, — die Uebersetzung verdanken wir Herrn Dr. J. E. R. Krejcsi in Budapest —, im Wortlaut folgen:

Gesetzentwurf über die Arbeitsruhe an Sonntagen.

§ 1. An Sonntagen muss auf dem Gebiete der St. Stefanskrone die gewerbliche Arbeit ruhen. Eine Ausnahme bildet die zur Reinhaltung und Instandsetzung der Geschäftslokalitäten und Einrichtungen nötige Arbeit.

§ 2. Die gewerbliche Arbeitsruhe beginnt spätestens Sonntag morgens 6 Uhr und dauert 24 Stunden von Beginn derselben gerechnet.

§ 3. Der Handelsminister wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht, hinsichtlich Kroatien-Slavoniens aber mit dem Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien im Verordnungswege jene Gewerbearten bestimmen, bei denen aus dem Grunde, dass die Unterbrechung des Betriebes unmöglich, oder die Bedürfnisse des konsumierenden Publikums oder des öffentlichen Verkehrs die kontinuierliche Inbetriebhaltung fordern, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu bewerkstelligen sein wird.

§ 4. Bei jenen Gewerbearten, bei denen die gewerbliche Arbeit im Sinne des vorhergehenden Punktes auch an Sonntagen zu bewerkstelligen sein wird, hat der Gewerbetreibende für die Ablösung der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitern in der Richtnng zu sorgen, dass die Arbeiter mindestens an jedem Monat einen ganzen, oder in je zwei Wochen einen halben Sonntag Arbeitsruhe geniessen.

§ 5. Derjenige, welcher gegen die in den §§ 1 und 4 festgestellten Bestimmungen sich vergeht, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist durch die in den §§ 166 resp. 184 des G.-A. XVII: 1884 bezeichneten Gewerbebehörden im Wege eines stufenweisen Vorgehens bei jedesmaligem Vergehen einer Geldstrafe von fl. 10 bis fl. 300 zu verfällen. Die nach § 165 des citierten Gesetzes einzutreibenden Geldbussen sind

in Ungarn zu gunsten des unter Verwaltung des Handelsministers stehenden gewerblichen und Handelsfonds zu verwenden.

§ 6. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Publikation ins Leben; mit der Durchführung wird der Handelsminister betraut.

Entwurf der Verordnung.

Auf Grund der im § 3 des G.-A. ..... vom Jahre 1890 erhaltenen Vollmacht gestatte ich im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern, resp. mit dem Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien die gewerbliche Sonntagsarbeit in folgenden Gewerbezweigen:

A. Vom Standpunkte der Kontinuität des Betriebes:

1. Für Thon-, Porzellan-, Majolika-, Steingut- und Ziegelfabriken in Bezug auf die beim Brennen beschäftigten Arbeiter.

2. Für Lederfabriken zu Zwecken des Rührens und Wendens der Häute vormittags durch zwei Stunden.

3. Für Konservenfabriken, insoferne bei irgend einer Erzeugung das aufzuarbeitende Material oder einzelne Artikel vor Verderbnis zu bewahren sind.

4. Für Zuckerfabriken bei jenen Arbeitern, die bei den Raffinerie-Maschinen und Apparaten beschäftigt sind.

5. Für Essigfabriken bezüglich jener Arbeiter, die das Uebergiessen zu besorgen und die Gährung zu überwachen haben.

6. Für elektrische Beleuchtungsanlagen hinsichtlich derjenigen Arbeiter, welche bei der Kesselheizung, den Treibmotoren und den Hilfsmaschinen beschäftigt sind.

7. Für Bleichereien auf einige Stunden bei solchen Verrichtungen, welche ohne grösseren Schaden nicht unterbrochen werden können.

8. In Maschinenfabriken, wenn es sich um dringende und unverzügliche Reparatur-Arbeiten handelt.

9. Bei Zink- und Zinkweissöfen insoferne der Betrieb einzelner Verrichtungen nicht unterbrochen werden kann.

10. Für Gasfabriken unbedingt.

11. Für Mühlen bei den Treib- und Arbeitsmaschinen.

12. Für Eisfabriken unbedingt.

13. Bei Kalk-, Zement- und Ziegelbrennereien für die bei dem Brennprozess verwendeten Arbeiter.

14. In der Kunst- und Küchengärtnerei, insofern Witterungsverhältnisse das Begiessen, Lüften oder sofortige Umsetzen der Pflanzen erfordern.

15. In Bleioxyd- und Bleifirnissfabriken für die bei kontinuierlichen Verrichtungen Beschäftigten.

16. In der Papier- und Papierpappeerzeugung für die, bei den in ununterbrochenem Betrieb stehenden Maschinen und Konstruktionen verwendeten Arbeiter.

17. In Surrogatkaffee- und Zichorientrocknungsfabriken bezüglich der im Herbste mit dem Trocknen der Rüben und Wurzeln Beschäftigten.

18. In Kupfer-, Messing-Tombak- und Pakfongfabriken, insoferne in einzelnen Werkstätten der Betrieb nicht unterbrochen werden kann.

19. In Seidenfärbereien hinsichtlich der beim Färben Beschäftigten, insofern diese Verrichtung bis Sonntag nicht vollendet werden konnte.

20. In Bierbrauereien und Malzfabriken unbedingt.

21. In Spiritus-, Spiritusraffinerie- und Presshefefabriken unbedingt.

22. In Farbendruckereien bei solchen Verrichtungen, welche behufs des im Laufe der Woche ununterbrochenen Betriebes notwendig sind, wie z. B. die Vorbereitung der Farbstoffe.

23. In Glasfabriken und Glashütten für die Schmelzer und jene Arbeiter, welche das Samstag nachts geschmolzene Glas verarbeiten, mit Ausnahme der Schleifer und Maler.

24. In Eisen- und Stahlwerken, bei Hochöfen, Schmelzen, bei Puddelwerken und bei den mit diesen in Verbindung stehenden Walzwerken und Giessereien, wie auch bei Coaks- und Rostöfen, für jene Arbeiten, welche nicht unterbrochen werden können.

25. In chemischen Fabriken, insoferne einzelne Stadien des Produktionsprozesses keine Unterbrechung dulden; namentlich

für die bei Glüh-Flamm- und Schmelzöfen, in den Bleikammern und bei den Retorten verwendeten Arbeiter. Insbesondere wird die Sonntagsarbeit gestattet den Schwefel-, Salpeter-, Salz- und Weinstein-Säurefabriken; wie auch den Fabriken, welche Sodasalpeter, Ultramarin, und Zinkfarben erzeugen; ferner den Stärke-, Leim-, Oel-, Spodium-, Theer- und Pechfabriken. Dessen ungeachtet müssen auch in den aufgezählten Betrieben, die sonst vorkommenden anderweitigen Arbeiten, wie z. B das Mahlen, Reutern, Packen u. s. w. an Sonntagen ruhen.

26. In Fettfabriken, namentlich bei Erzeugung von Margarin, Stearin, Glycerin und Erdwachs für jene Arbeiter, welche beim Schmelzen und Pressen beschäftigt sind.

27. In Eisenemaill-Geschirrfabriken für jene Arbeiter, welche beim Schmelzen, Brennen und Zinnbrennen beschäftigt sind.

B. Vom Standpunkte der Interessen der Konsumenten:

1. Den Barbieren und Friseuren unbedingt.

2. Den Zucker- und Backwerkbäckern unbedingt.

3. Den Viktualienhändlern, namentlich den Spezerei-, Wein-, Thee- und Delikatessen-Händlern, Greislern, Höckerinen, Obst-, Milch- und Mehlhändlern unbedingt.

4 Den Photographen unbedingt.

5 Den Badeanstalten unbedingt.

6. Den Selchern und Wursterzeugern unbedingt.

7. Den Kleingewerbetreibenden bis mittags 12 Uhr, und zwar zur Beendigung von dringend bestellten oder nicht aufschiebbaren Arbeiten, ebenso zu dringenden Wohnungsreparaturen und zwar eine Woche vor und nach den gebräuchlichen Zieh-Terminen.

8. Den Lampenanzündern unbedingt.

9. Den Fleischhauern und Wildpretbändlern der Verkauf bis mittags 12 Uhr.

10. Den Druckereien, insoferne dringende Ankündigungen, Theaterzettel, Todesanzeigen unbedingt notwendig sind

11. Den Bäckern unbedingt.

12. Den Sodawasserfabrikanten für die Erzeugung vom 1. April bis 1. Oktober Sonntag vormittags; für den Verkauf das ganze Jahr hindurch unbedingt.

13. Den Restaurationen, Wirtshäusern, Bier-, Wein- und Branntweinschänkern, Kaffeehausbesitzern und Kaffeeschänkern unbedingt.

14. Den Trödlern und Pfandhausbesitzern vormittag bis 12 Uhr.

15. Den Tabakfabrikanten unbedingt.

16. Allen andern Kaufleuten und Verkäufern von Gewerbe-Erzeugnissen in der Hauptstadt und in Städten von mindestens 20 000 Einwohnern bis mittags 12 Uhr, an andern Orten bis 5 Uhr nachmittags.

C. Vom Standpunkte des öffentlichen Verkehrs:

1. Im Warenverkehr für sämmtliche Arbeiten auf den Bahnhöfen und Lagerplätzen der Eisenbahnen und Dampfschiffahrtunternehmungen, wie auch für die Zu- und Abfuhr, Auf- und Ablagerung vom Speditionswagen, unbedingt.

2. Den Schiffahrtunternehmungen auf den Binnenwässern unbedingt.

3. Den Kommissionären und Trägern unbedingt.

4. Für solche gewerbliche Arbeiten, deren Durchführung im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit keinen Aufschub erleiden können, solche sind namentlich die Reparaturen von Wasser- und Gasleitungsrohren, die Ausmauerung von Laufgräben, unaufschiebbare Reparaturen bei Strassen und Wegen, Brücken, Eisenbahnen, die Eröffnung und Einmauerung von Grüften. Endlich verschiedene Dekorationsarbeiten bei Feierlichkeiten.

5. Den Omnibus- und Mietwagen-Geschäften.

6. Den Begräbnis-Unternehmungen.

MISZELLEN.

DIE SOZIALE LAGE DER CIGARRENARBEITER IM GROSSHERZOGTUM BADEN.

VON

EUGEN VON PHILIPPOVICH.

Dem Jahresberichte des badischen Fabrikinspektors für das Jahr 1889 ist als Beilage eine Monographie über »die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Grossherzogtum Baden« [1]) beigegeben, welche die allgemeinste Beachtung verdient. Zunächst ihres Inhaltes wegen, der die Lage des Arbeiterstandes eines bedeutenden Industriezweiges eines ganzen Landes klarlegt, sodann aber aus dem Grunde, weil uns hier eine sozialstatistische Untersuchung, die in musterhafter Weise Zählung und Beobachtung verbindet, von amtlicher Seite vorgelegt wird. Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die eingehende Schilderung der ökonomischen und sozialen Lage einer Arbeiterklasse mit den Mitteln und unter der Verantwortung einer staatlichen Behörde unternommen wird. Das Gebiet, das man bisher den »fahrenden Schülern« der deskriptiven Nationalökonomie überlassen hatte, ist nunmehr auch von amtswegen betreten worden. An die Stelle der privaten Beobachtung tritt die, zwar nicht mit besseren Augen sehende, aber schärfere Kontrolle übende und schärferer Kontrolle ausgesetzte Beobachtung eines verantwortlichen Beamten, an die Stelle der stets mehr oder weniger beschränkten Privatstatistik tritt die offizielle Statistik. Die Arbeit des badischen Fabrikinspektors stellt den sehr verdienstvollen Versuch dar, die Arbeitsstatistik, wie sie in den Vereinigten Staaten begonnen und in England nachgeahmt wurde, auch in Deutschland einzuführen und sie zugleich mit der von Deutschland ausgegangenen Methode beschreibender Darstellung zu verbinden. Was die Fabrikinspektoren bisher in dieser Hinsicht geleistet hatten, reicht bei weitem nicht an den Wert der vorliegenden Arbeit heran. Sie hatten zwar im 5. Abschnitt der Jahresberichte ihre Erfahrungen auch mit Bezug auf die wirtschaft-

1) Karlsruhe, Thiergarten & Raupp, 231 SS.

lichen und sittlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung niederzulegen, doch können sich diese, wie der badische Fabrikinspektor, Herr Wörishoffer, in der vorliegenden Studie mit Recht hervorhebt, nur an die bei den Dienstreisen gemachten Wahrnehmungen und Untersuchungen einzelner Missstände anschliessen und müssen daher stets den Charakter des Zufälligen haben. Dazu kommt, dass das der nur allgemeinen Beobachtung zugängliche Gebiet bald erschöpft und Gefahr vorhanden ist, »dass die Berichterstattung über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiterbevölkerung mit der Zeit Wiederholungen und Gemeinplätzen verfallen muss, wenn die Grundlage dieser Berichterstattung keine Veränderung erfährt«. Aus diesen Gründen hat Herr Wörishoffer versucht, einen neuen Weg einzuschlagen. Die unternommene Darstellung der Lage der Cigarrenarbeiter soll daher nicht bloss ein Beitrag zur gründlichen Kenntnis der Arbeiterverhältnisse sein, sondern auch die Frage nach der Bedeutung der Jahresberichte der Fabrikinspektoren mit Rücksicht auf die Verbreiterung dieser Kenntnis in Fluss bringen. Die Frage, die hierdurch thatsächlich angeregt worden ist, ist die, wie man Fabrikinspektorat und Arbeitsstatistik mit einander verbinden könne. In Bezug auf diesen wichtigen Punkt sei hier nur in Kürze das Folgende bemerkt. Das Material für die Untersuchung über die Lage der Cigarrenarbeiter in Baden lag zum Teil bereits durch die Vorbereitungen zu der Verordnung des Bundesrats vom 9. Mai 1888, zum Teil von früheren Dienstreisen her vor. Nichts destoweniger haben die neuerlich vorzunehmenden Erhebungen an Ort und Stelle, die Korrespondenz und die Ausarbeitung immer noch bedeutende Zeit in Anspruch genommen, so dass während eines halben Jahres die regelmässigen Geschäfte des Fabrikinspektorats, soweit thunlich, zurückgestellt werden mussten. Herr Wörishoffer erblickt in diesem Umstand keinen genügenden Grund dagegen, dass die künftigen Jahresberichte der Fabrikinspektoren eine gründlichere Untersuchung der Arbeiterverhältnisse auf dem von ihm gewiesenen Wege darbieten, »weil es sehr wohl möglich ist, nur einzelne Seiten des Gegenstandes zur eingehenderen Behandlung herauszugreifen. Auch in dieser Beschränkung lässt sich sehr wohl ein gründlicheres Eindringen in das thatsächliche Material, als es seither stattfand, ermöglichen«. Ohne Zweifel. Es kann auch darüber kein Zweifel sein, dass, wenn solche Arbeiten mit den gegenwärtigen Mitteln des Fabrikinspektorates geleistet werden sollen, eine derartige Beschränkung eintreten muss, um nicht die eigentliche Aufgabe der Aufsichtsbeamten zu gefährden. Allein angesichts der grossen Bedeutung, welche arbeitsstatistische Untersuchungen der vorliegenden Art besitzen, darf m. E. die Frage nicht so gestellt werden, wie diese der gegebenen Organisation des Fabrikinspektorats anzupassen sind. Es ist nicht das geringste Verdienst der Wörishoffer'schen

Arbeit, dass sie über das Mass hinausragt, das man je an die Berichte des Fabrikinspektors wird anlegen können. Arbeiten, wie diese, müssen von nun an zur selbständigen Aufgabe behördlicher Organe werden. Es können zu diesem Zwecke selbständige arbeitsstatistische Aemter geschaffen werden oder man kann die bestehenden statistischen Bureaus benützen oder die Organisation der Fabrikinspektoren auch mit Rücksicht auf diesen Zweck umwandeln. Welchen Weg man auch einschlagen mag, die Zweiheit der Aufgabe: Zählung einerseits, Beobachtung und Beschreibung andererseits wird jedenfalls eine Abweichung von der bisherigen Organisation der statistischen Aemter notwendig machen. Und ferner scheint mir zweifellos zu sein, dass solche arbeitsstatistische Erhebungen und ihre Ausarbeitung in jedem Falle in steter Fühlung mit dem Fabrikinspektor, in dem sich die grösste und beste amtliche Kenntnis der Arbeiterverhältnisse vereinigt, vorgenommen werden müsste. Welchen Wert aber eine systematische, für das Reich einheitlich organisierte Aufnahme der Arbeiterverhältnisse in der Art besässe, wie sie in Baden begonnen wurde, möge der Einblick darthun, den wir durch Herrn Wörishoffer's Untersuchung in die Lage der Cigarrenarbeiter in Baden erhalten.

Diese Untersuchung umfasst sämtliche Cigarrenfabriken des Grossherzogtums. Ausgeschlossen sind daher die Zubereitung des Tabaks, soweit sie nicht in der Cigarrenfabrik erfolgt und mit der Cigarrenfabrikation in unmittelbarem Zusammenhange steht, sowie die Hilfsindustrieen der Cigarrenfabrikation und die Hausindustrie. Die Scheidung von Fabrik und Hausindustrie erfolgte im Sinne der Verordnung vom 9. Mai 1888, wonach nur jene Anlagen hausindustriell sind, in welchen ausschliesslich Familienangehörige des Unternehmers beschäftigt sind. In diesem Sinne umfasst die Cigarren-Hausindustrie in Baden nur 71 Betriebe mit 182 Personen, ihr ist im Buche nur ein kleiner Abschnitt gewidmet. Die Cigarrenfabriken umfassen in 375 Anlagen 18 737 Personen, d. i. den vierten Teil der Cigarrenarbeiter im Deutschen Reiche und zugleich etwa den vierten Teil der industriellen Arbeiter im Grossherzogtum Baden überhaupt. Ist die Darstellung der sozialen Lage der Cigarrenarbeiter in Baden schon dieser Grössenverhältnisse wegen von Wichtigkeit, so wird das Interesse an ihr noch durch den besonderen Charakter, welchen die Cigarrenindustrie hier aufweist, erhöht.

Die Cigarrenindustrie hat ihren Standort in dem am wenigsten fruchtbaren Teile der Rheinebene und in wenigen Orten des angrenzenden Hügellandes. Als vor etwa 30 Jahren die Industrie auf das Land hinauswanderte — in den grösseren Städten spielt sie heute keine Rolle mehr — suchte sie die Orte mit wohlfeilster Arbeitskraft auf. Ein wenig ertragfähiger Boden, eine relativ zahlreiche sehr arme Bevölkerung, welche durch jährliche Auswanderung einen dürftigen Gleichgewichtszu-



stand herzustellen suchte, und bei ihren sandigen, kiesigen Feldern in jedem nur etwas trockenen Jahr einer Missernte und damit der nackten Not ausgesetzt war, so wird die Grundlage charakterisiert, auf der die Cigarrenindustrie emporwuchs. Sie ist in eine armselig gedeihende Bevölkerung neben die Landwirtschaft hinein versetzt worden und hat ihr Gelegenheit zur Selbsterhaltung und zur Vermehrung geboten. In beiden Erwerbszweigen ringt die Bevölkerung um ihre Existenz und untereinander ringen Landwirtschaft und Cigarrenindustrie, wer von beiden dem ökonomischen und sozialen Charakter der Bevölkerung den Stempel aufdrücke. Die Industrie wird in diesem noch fortschreitenden Prozesse Siegerin bleiben. Das Bauerndorf wird Fabrikdorf. Immer üblicher wird es, die der Schule entwachsenen Kinder in die Fabriken zu schicken. Zuerst thun es die Aermeren, dann auch solche, welche den Verdienst nicht unbedingt nötig haben »und wo die Industrie schon während einer Generation besteht, schicken auch ziemlich wohlstehende mittlere Landwirte ihre Kinder in die Fabrik«. Die Folge ist: keine Auswanderung, keine Handwerker, Vermehrung der Bevölkerung, immer weitergreifende Zersplitterung des Grundes und Bodens, dadurch Vermehrung der Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung und immer stärkere Abhängigkeit von der Cigarrenindustrie. Noch aber ist die Ueberlieferung und das Verlangen in den Fabrikarbeitern mächtig und sie suchen, oft um hohen Preis, ein Stückchen Grund und Boden festzuhalten oder zu erwerben und sich in späteren Jahren, wenn der Verdienst der Kinder die Familie zum grössten Teile erhalten kann, darauf zurückzuziehen. Diese Verhältnisse sind nun wieder nicht ohne Einfluss auf die Industrie. Sie zeigen sich in auffallend niedrigen Löhnen, in grösserer Freiheit der Arbeiter bei Benützung der Arbeitszeit in der Fabrik, in geringerer Fabrikdisziplin, aber auch geringer oder fast fehlender Organisation der Arbeiter. So zeigt uns die Cigarrenindustrie in Baden die Erwerbsverhältnisse und damit die ganzen wirtschaftlichen und sozialen Charaktermomente eines ganzen Bevölkerungskreises im Flusse, im Uebergange von naturalwirtschaftlicher Freiheit des Landvolks zu geldwirtschaftlicher Abhängigkeit der Fabrikbevölkerung. Scheinbar ist ja das Verhältnis von Freiheit und Abhängigkeit umgekehrt, thatsächlich ist aber der Hang, am Orte zu bleiben, seit der durch die Cigarrenfabriken vorhandenen Verdienstgelegenheit gewachsen. »Mit diesem Hange, am Orte zu bleiben, bezw. mit der Möglichkeit, ihn zu befriedigen, ist überall auch die Unternehmungslust und das Selbstvertrauen unter der Bevölkerung zurückgegangen, welche das Risiko scheut, sich unter fremden Verhältnissen eine bessere Existenz zu gründen«. Noch erscheint die Fabrik mit ihrer Löhnung in barem Gelde gegenüber der Landwirtschaft als ein Besseres.

Unter der früher angegebenen Zahl von Arbeitern der Cigarrenfabriken sind 14 522 Erwachsene und 4215 jugendliche Arbeiter, unter

den letzteren etwa 1020 Kinder. Die Kinderzahl macht 24,2 % der jugendlichen Arbeiter aus gegen 15 % in der badischen Industrie überhaupt. Dieser starke Prozentsatz der Kinderarbeit — sie umfasst 60 % der Kinderarbeit des Grossherzogtums überhaupt — ist, von allem anderen abgesehen, der gesundheitschädlichen Arbeit wegen zu beklagen. Alle Arbeitgeber haben sich selbst mit der grössten Bestimmtheit für das Verbot der Kinderarbeit ausgesprochen. Es müsste aber selbstverständlich allgemein sein und im Interesse der Arbeiter, welche heute trotz des geringen Verdienstes der Kinderarbeit auf diese angewiesen sind, ein mehrjähriger Uebergangszeitraum vorangehen.

Die weiblichen Arbeiter machen etwa ²/₃ der ganzen Arbeiterschaft aus. Unter den erwachsenen Arbeiterinnen sind etwa 37,4 % verheiratet. In manchen Gemeinden aber steigt der Satz auf über 50, sogar auf 55,4 %. In allen Fällen der verheirateten Arbeiterinnen zeigt sich, wie gleich hier bemerkt werden mag, als hervorstechendes Kennzeichen die schlechte Führung des Haushaltes insbesondere der Küche.

Die Verteilung der Arbeiter auf die einzelnen Altersklassen wurde in 37 Fabriken mit 3971 Arbeitern festgestellt und ergab folgendes Resultat: Es betrug die Zahl der Arbeiter

im Alter von Jahren	12 – 16	16 – 20	20—40	40 — 50	50—60
Prozent	22,95	24,08	44,62	6,59	1,76.

Die stärkere Besetzung der jüngeren Jahrgänge ist auffallend. Diese Zählung in Verbindung mit persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen ergiebt, dass mit dem 40. Lebensjahre die Beschäftigung im Wesentlichen abgeschlossen ist. Der Verdienst nimmt ab, weil die Finger nicht mehr die zu schneller Arbeit nötige Gelenkigkeit haben. Vielfach erfolgt der Austritt, weil die Leute die Arbeit nicht mehr vertragen. Die Arbeitgeber selbst sehen ältere Leute nicht mehr gerne, weil sie den gestiegenen Anforderungen an die Qualität nicht mehr nachkommen können. Dazu kommt das Verlangen der Arbeiter zur Landwirtschaft zurückzukehren, das in dem Masse zunimmt, wie der Wunsch, Bargeld für kleinere Vergnügungsausgaben zu besitzen, abnimmt.

Charakteristisch für die badische Cigarrenindustrie ist, wie bereits oben hervorgehoben, die freie Ausnützung der Arbeitszeit. Die festgesetzte Arbeitszeit beträgt zwar in der überwiegenden Mehrzahl der Fabriken 11 Stunden, in kleineren Anlagen und abgelegeneren Landorten mit erst in den letzten Jahren eingeführter Industrie 12 Stunden, doch sind thatsächlich die Fabriken Anlagen, »in welchen die in ihnen zugelassenen Arbeiter sich innerhalb der festgesetzten Stunden so lange beschäftigen, als sie wollen«. Da im Akkord gearbeitet wird, hat der Arbeitgeber mit Rücksicht auf den Lohn kein Interesse an intensiver Ausnützung der Arbeitszeit und wenn dasselbe durch regeren Geschäftsgang hervorgerufen wird, so vermeidet er es doch, einen Zwang auszuüben, da nur die freiere Bewegung die landwirtschaftliche Nebenbe-

schäftigung und nur diese die Niedrigkeit der Löhne ermöglicht. So kommt es sogar vor, dass in Orten mit starkem Hopfenbau die Fabriken während der Hopfenernte durch 14 Tage und darüber geschlossen werden. Ueberarbeit kommt daher selten vor. Nur an manchen Orten mit zahlreichen Klein-Anlagen, welche im Lohn für grössere Fabriken arbeiten und etwas niedrigere als die üblichen Löhne zahlen, ist freiwillige Ueberarbeit bis zu 13 und 14 Stunden einigermassen häufig.

Jene Freiheit in der Ausnützung der Arbeitsgelegenheit bringt es mit sich, dass in einem und demselben Unternehmen Arbeiter zusammenwirken können, für welche die gleichartige Arbeit die verschiedenartigste Bedeutung, von blosser Nebenbeschäftigung bis zur Hauptsache, haben kann. Dieser Umstand bot der Lohnstatistik ein besonderes Hindernis, da es schwierig war, für eine grosse Zahl von Arbeitern die Zeiteinheit zu fixieren, innerhalb welcher ein bestimmter Lohnsatz verdient worden ist. Die Akkordsätze sind natürlich ziemlich gleichartig. Für Wickel 1,40—1,70 M., für das Rollen der Cigarren 3,20—3,60 M. pro 1000 Stück. Bei besseren Sorten erhebt sich der Preis bis zu 7 M. für 1000 Stück Wickel und Cigarren. Doch gilt bereits ein Preis von 6 Mark für sehr gut. Für das Ausrippen des Tabaks und das Zusammenpacken, das meist von älteren Frauen besorgt wird, werden im Taglohn 1—1,03 M., im Akkord 3—5 Pf. pro Pfund bezahlt. Sortiererinnen erhalten bei gefärbtem Tabak 28—30 Pf., bei natürlicher Farbe 45—50 Pf. bei besseren Sorten 1 M. für 1000 Stück. Geschickte Sortiererinnen können im Akkord leicht viel verdienen. Dann wird aber der Lohn heruntergesetzt, »da hier wie überall sonst nur beabsichtigt ist, die Arbeiter durch diese Arbeitsform gerade so viel mehr verdienen zu lassen, dass sie dieselbe noch dem Taglohn vorziehen«. Den Vorteil geniessen freilich nur durch kurze Zeit die Fabrikanten oder Zwischenhändler. Die Konkurrenz drückt den Preis so stark, dass der Reingewinn des Fabrikanten bei den in Baden vornehmlich hergestellten geringeren Sorten sich auf 80 Pf. bis 1 M. bei 1000 Stück stellt! Diese Akkordsätze geben nun noch kein Bild der wirklich verdienten individuellen Löhne. Ein solches ist von dem Verfasser durch Ermittlung der Wochenverdienste von 2747 einzelnen Arbeitern in 23 Fabriken innerhalb 7 Gemeinden des nördlichen Komplexes der Cigarrenindustrie entworfen worden. Die Gemeinden sind so ausgewählt, dass in denselben die verschiedensten Verhältnisse, Dörfer und kleine Landstädte, dichte und weniger dichte Industrien, höhere und geringere Akkordlöhne, schlechterer und besserer Boden zum Ausdruck kommen. Die Lohnverhältnisse können daher für die grössere nördliche Gruppe der Cigarrenindustrie als vollkommen typisch gelten. Für den südlichen Komplex wurden 7 Fabriken mit 1156 Arbeitern ausgewählt. Das Ergebnis ist für den Norden im Wesentlichen das Folgende:

Etwa 2,62 % oder nach Abzug der darunter befindlichen Werk-

führer, 1,4 % der Gesamtzahl beziehen einen Wochenverdienst von 15 Mark. Einen Wochenverdienst von 12—15 Mark haben 7,13 % der Gesamtzahl. Man kann daher sagen, dass nur 8,5 % sämtlicher Cigarrenarbeiter mehr als 2 Mark im Tage verdienen. Im Zusammenhange mit den Leistungsforderungen für die einzelnen Akkordsätze und auf Grund persönlicher Angaben ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass es sich hierbei um Personen handelt, welche die volle Zeit arbeiten. Bei den weiteren Stufen ist dies nicht mehr mit Sicherheit anzunehmen. Ein Wochenverdienst von 10—12 Mark gehört noch zu den bevorzugten, denn nur 12,78 % beziehen denselben, so dass es im ganzen nur 21,28 % der Arbeiter über 10 Mark Wochenlohn haben. Ueber 9 Mark in der Woche verdienen 29,77 % der Gesamtheit, so dass ein Arbeiter mit diesem Wochenlohn noch sehr reichlich im oberen Drittel seiner Genossen rangiert. Im südlichen Komplex sind die Verhältnisse noch ein wenig ungünstiger.

Es kann keinem Zweifel unterliegen und wird von den Fabrikanten selbst zugegeben, dass diese Löhne dringend eine Erhöhung erheischen. Sie zwingen die ganze Familie zur Arbeit, ohne ihr doch selbst in Verbindung mit landwirtschaftlichem Betrieb mehr als eine kümmerliche Existenz zu sichern. Die Lohnziffern allein bieten dafür natürlich noch keinen Massstab. Nur eine Betrachtung der individuellen Wirtschaftsführung und Haushaltung vermag über das Auskömmliche des Einkommens zu entscheiden. Es ist daher vom Verfasser der Ermittlung dieser Momente nicht nur die grösste Sorgfalt, sondern auch in der Darstellung ein breiter Raum gewidmet worden. Von den 231 Seiten des Buches sind etwa 100 auf die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien und der Haushaltungsbudgets verwendet. Er hat in 7, ihren allgemeinen Verhältnissen nach verschiedenen Gemeinden, innerhalb welcher der Anteil der Cigarrenarbeiter an der Gesamtbevölkerung zwischen 4,88 und 31,73 % schwankt, 41 Familien und 12 einzelne Personen herausgegriffen und durch persönliche Erhebungen unter Mitwirkung der Gemeindebehörden bezw. Fabrikleiter alle für die Wirtschaftsführung und Haushaltung massgebenden Momente festgestellt. Eine tabellarische Uebersicht fasst dieselben für jede einzelne Familie zusammen. Sie gibt einen genauen Ueberblick über die Personen des Haushaltes, den Wochenverdienst jeder einzelnen Person in der Cigarrenfabrik, die sonstigen Einnahmen und Erwerbsquellen, Haus, Gelände, Viehstand, Schuldzinsen und Pachtgeld, die Führung des Haushaltes, das Verhältnis der Fabrikarbeiter zur landwirtschaftlichen Tätigkeit, sowie kurze Bemerkungen über die gesamte wirtschaftliche Lage. Zu diesem allgemeinen Bilde tritt ergänzend hinzu die Untersuchung über die Haushaltungsbudgets. Von 15 der vorerwähnten Familien wurden die genauen Einnahmen und Ausgaben, sowie die Menge der verbrauchten

Nahrungsmittel erhoben. Ist durch jene allgemeine Schilderung bereits das Dürftige der Existenz dargethan, so gewinnt man an der Hand dieser Budgets die Ueberzeugung von der vollkommenen Unhaltbarkeit des Zustandes, in welchem sich die Cigarrenarbeiter dahier befinden. Die finanzielle Seite des untersuchten Haushalts ist zwar befriedigend. Im grossen und ganzen ermöglichen die Einnahmen nicht bloss die Deckung der Ausgaben, sondern es bleibt sogar ein kleiner Ueberschuss, welcher Schuldentilgung oder Landerwerb oder doch wenigstens Verbesserung der häuslichen Einrichtung ermöglicht. Allein es geschieht dies auf Kosten der Ernährung und der Erhaltung der physischen Kraft der Bevölkerung. Ihre Ernährung entspricht nur in vereinzelten Fällen der sitzenden Lebensweise des Arbeiters. Der geringen Einnahmen oder der vielen Köpfe im Haushalte wegen behalten sie die Ernährung der kleinen Landwirte und Taglöhner auf dem Lande bei, welche nur bei starker körperlicher Anstrengung zweckmässig ist. Der Fleischgenuss übersteigt in den Fällen reichlichster Ernährung nicht 70—85 Gramm d. h. 1/8—1/6 Pfund täglich, häufig bewegt er sich zwischen 20—30 Gramm. Die Speisen sind unter Verwendung zu geringer Fettmengen und daher selbst bei der selten vorhandenen Fähigkeit der Frau, die Speisen gut zuzubereiten, schon aus diesem Grunde nicht in dem erreichbaren Grade leichter Verdaulichkeit hergestellt. Der Verfasser hat für jede Familie den Gehalt der auf den Kopf treffenden Nahrungsmittel an den vorzugsweise für die Ernährung in Betracht kommenden Substanzen nach Vierordt's Grundriss der Physiologie berechnet und dem Ergebnisse den Bedarf für gute Ernährung gegenübergestellt. Das Resultat ist folgendes:

	Eiweis	Fette	Kohlenhydrate
Bedarf für gute Ernährung pro Kopf und Tag in Gramm	120	99	330
Es entfielen pro Kopf und Tag in jeder Familie (2 Kinder unter 14 Jahren gleich einem Erwachsenen gerechnet):			
1. Mann, Frau, 8 Kinder im Alter von 3—16 Jahren	80	45	309
2. Mann, Frau, 2 Kinder von 5 u. 7 J.	88	47	373
3. Mann, Frau, 1 Kind von 3 J. . . .	105	65	327
4. Mann, Frau, 2 Kinder von 2 und 3 J.	88	68	311
5. Mann, Frau, 6 Kinder, darunter 3 unter 14 Jahren	120	66	398
6. Mann, Frau, 3 Kinder von 1 1/2 – 4 J.	101	67	353
7. Mann, Frau, 2 Kinder von 1 und 2 J.	116	88	367
8. Mann, Frau, 1 Kind von 1 1/2 J. . .	96	53	350
9. Mann, Frau, 2 Kinder von 1 und 2 J.	83	47	306
10. Mann, Frau, 6 Kinder von 6—21 J. .	97	54	427
11. Mann, Frau, 3 Kinder von 8—14 J. .	104	55	459

	Eiweis	Fette	Kohlenhydrate
12. Mann, Frau, 7 Kinder von 1/4—11 J.	127	66	515
13. Mann, Frau, 2 Kinder von 4 und 14 J.	113	56	468
14. Mann, Frau, 2 Kinder von 3 nnd 5 J.	95	53	401
15. Mann, Fran, 6 Kinder von 1/2—13 1/2 J.	97	41	426

Es kommt daher der Verfasser zu dem Schlusse, »dass die Lebensweise der Cigarrenarbeiter ihnen nicht nur einzelne Ernährunsgsubstanzen in nicht ganz genügender Menge liefert, was weniger wichtig ist, (ihrer geringen körperlichen Anstrengung wegen) sondern dass wegen der Auswahl der Nahrungsmittel und des ungünstigen Verhältnisses, in welchem die Mengen der Ernährungssubstanzen zu einander stehen, sowie wegen der durchaus mangelhaften Zubereitung die letzteren von dem Körper nur unvollständig assimiliert werden«.

Es ist erklärlich, dass dementsprechend auch die Gesundheitsverhältnisse nicht befriedigende sind. Auch in dieser Hinsicht hat der Verfasser sehr umfassende Erhebungen bei den Bezirksärzten, Kassenärzten, Betriebskrankenkassen u. s. w. veranstaltet. Ein Beispiel der Häufigkeit der Erkrankung gibt ein Kassenarzt zu dessen Praxis 800 Cigarrenarbeiter gehören. Es kamen auf 100 Einwohner an ärztlichen Hülfeleistungen:

Im Orte A.

1888	in der Privatpraxis	168,	in der Kassenpraxis	266
erstes Halbjahr 1889	» »	80,	» »	230

Im Orte B.

1888	in der Privatpraxis	185,	in der Kassenpraxis	350
erstes Halbjahr 1889	» »	120,	» »	260

Dieser erhöhte Krankenstand in den Fabriken wird zum Teil durch den Umstand, dass vielfach gerade die schwächlicheren Elemente der Bevölkerung die leichtere Arbeit in der Fabrik suchen, begründet, aber eine ausreichende Erklärung ist dadurch nicht gegeben. Nach der überwiegenden Mehrzahl der Berichte sind Krankheiten und Todesfälle unter der Fabrikbevölkerung häufiger als unter dem Landvolk. Die Krankheiten sind vornehmlich: Blutarmut, an der beinahe jeder Arbeiter leidet, nervöse Störungen verschiedener Art, hartnäckige Katarrhe, Verdauungsstörungen und Tuberkulose. Mit Rücksicht auf die Tuberkulose ist zu beachten, dass die Bevölkerung jenes Teils der Rheinebene, welche für die Cigarrenfabrikation in Betracht kommen, an Empfänglichkeit dafür leidet. Allein darüber besteht nach den übereinstimmenden Aussagen kein Zweifel, dass die Cigarrenfabrikation auf die in der Bevölkerung liegende Disposition fördernd wirke und dass namentlich der frühzeitige Eintritt schwächlicher Kinder auch solcher, welche nicht hereditär belastet sind, in die Fabrik meist zu Lungenschwindsucht und zum Tode im Alter zwischen 20 und 30 Jahren führe. Insbesondere die zweite Generation von Cigarrenarbeitern und

heranwachsende Mädchen sind erhöhten Krankheitsgefahren ausgesetzt. Die Kindersterblichkeit steigt bis zu 48 % gegen 31,7 % im Grossherzogtume überhaupt.

Ich habe im Vorhergehenden einige wesentliche, charakteristische Züge der Cigarrenindustrie in Baden und der Lage ihrer Arbeiter hervorgehoben. Sie werden genügen, um ein skizzenhaftes Bild zu geben und daran das Verdienst Herrn Wörishoffers erkennen zu lassen, welcher dasselbe nicht nur in den angegebenen, sondern auch noch nach anderen Richtungen mit Rücksicht namentlich auf die Arbeitsräume, die sozialen und sittlichen Zustände in der Arbeiterbevölkerung, die Gesamtlage der Erhebungsgemeinde u. s. w. mit grosser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt hat.

Die Quellen, aus welchen Herr Wörishoffer geschöpft hat, sind teils eigene Erhebungen und Beobachtungen, teils Mitteilungen von den Bezirksämtern, Bezirksärzten, Gemeindebehörden, Geistlichen u. A. Mit besonderer Anerkennung gedenkt er der Mitwirkung der Arbeitgeber. »Die Fabrikanten sind den Erhebungen nirgends mit Misstrauen begegnet, sie haben vielmehr den an sie gestellten, oft ihre Zeit sehr in Anspruch nehmenden Anforderungen stets auf das Bereitwilligste entsprochen.« Ohne Ausahme haben sie dem Fabrikinspektor ihre Lohnlisten zur Verfügung gestellt und Auszüge aus denselben fertigen lassen. Ich hebe dies hervor, weil es mir ein bemerkenswertes Zeichen dafür zu sein scheint, dass die weit verbreiteten Vorstellungen von dem Misstrauen der Arbeitgeber gegen Erhebungen über die Lage ihrer Arbeiter und gegen die Fortschritte der Sozialpolitik vielfach auf Uebertreibungen beruhen. Der Wunsch des Einzelnen, nicht allein zum Gegenstande öffentlicher Besprechung oder behördlicher Eingriffe gemacht zu werden, ist in den meisten Fällen wohlberechtigt. Auch mit Rücksicht auf diesen Umstand empfehlen sich offizielle und möglichst ausgedehnte Erhebungen. Ausgedehnt nicht bloss mit Bezug auf die Beobachtungsreihen, sondern auch in Bezug auf die Zahl der in die Untersuchung einbezogenen Unternehmungen. Diese Aufgabe wird endgiltig nur gelöst werden können von arbeitsstatistischen Aemtern, auf deren Organisation Bedacht zu nehmen uns die Pflicht gründlichster Kenntnis der Arbeiterverhältnisse gebietet. So gut die »Landesbeschreibung« als staatliche Aufgabe anerkannt worden ist, wird dies auch die »Gesellschaftsbeschreibung« werden. Möge die Bahn, die Herr Wörishoffer gebrochen hat, bald weiter beschritten werden.

ZUR BEURTEILUNG DER ZUSTÄNDE DER RÖMISCHEN CAMPAGNA.

VON

DR. WERNER SOMBART.

Herr Professor Dietzel hat die Freundlichkeit gehabt, in der vorliegenden Zeitschrift (Bd. II, Heft 4, S. 676 ff.) mein Buch über die römische Campagna (Leipzig, 1888) zur Anzeige zu bringen. Aus seinen Worten selbst wie auch aus der Art seiner Kritik geht hervor, dass er meine Arbeit eines eingehenden Studiums für wert befunden hat. Um so mehr bedauere ich, dass Herr Professor Dietzel die Ergebnisse meines Buches für verfehlt erachtet und das zwar trotzdem er meine sozialpolitische Grundanschauung teilt. Dafern jedoch, wie ich nachweisen zu können glaube, die Einwände Dietzels durchgehends auf irrtümlichen Annahmen und offenbarem Missverstehen einzelner Stellen meines Buches beruhen, möchte ich die Hoffnung nicht aufgeben, Herrn Professor Dietzel doch noch von der Richtigkeit meiner Beweisführung zu überzeugen.

Wenn ich die Auseinandersetzung mit meinem geehrten Kritiker hier öffentlich besorge, so leitet mich dabei noch insbesondere die Erwägung, dass Herr Professor Dietzel, dank seiner Arbeit über die juristische Konstruktion des Teilbauvertrages in Deutschland den Ruhm eines hervorragenden Kenners italienischer Agrarverhältnisse erworben hat, seine Verurteilung meines Buches mithin in weiteren, dem Gegenstand selber fern stehenden Kreisen die Meinung erwecken könnte, als entspräche in der That meine Darstellung nicht den wirklichen Verhältnissen, was ich im Interesse der Sache auf das Lebhafteste bedauern würde.

Zu meiner besonderen Freude hat Herr Professor Dietzel den prinzipiellen Inhalt meiner Studie in den Vordergrund seiner Kritik gerückt, durchaus meinen Intentionen entsprechend. Nur thut er mir unrecht, wenn er es mir zum Vorwurf macht, »dass ich gerade die Verhältnisse der römischen Campagna gewählt habe, um den Induktionsbeweis für die Gefahren des modernen Kapitalismus zu erbringen«.

Das heisst denn doch die Genetik einer wissenschaftlichen Spezialuntersuchung falsch erfassen. Freilich mag es bessere Objekte geben, um jenen Beweis zu erbringen. Aber ich habe auch nicht die römische Campagna herausgesucht, um einen prinzipiellen Satz zu erweisen, sondern, wie sich eigentlich von selbst versteht, ich bin durch das Zusammentreffen unzähliger Umstände zu einem Studium des Campagna-Problems geführt und habe in diesem dann einen Beleg für jene prinzipielle Wahrheit gefunden. Doch das nur im Vorbeigehen. Wichtiger ist, dass die Gründe, weshalb Dietzel die römische Campagna für nicht geeignet hält, den beregten Beweis zu erbringen, keineswegs stichhaltig sind. Herr Professor Dietzel hält das von mir behandelte Problem für zu anormal, für nicht typisch genug und zwar:

1. weil »der Nationalökonom gezwungen ist, die für die sozialpolitische Kritik grundlegende Vorfrage — die Klima-Frage — sich von einer Wissenschaft beantworten zu lassen, deren Resultate zu beurteilen er nicht kompetent ist«. Ich habe nachgewiesen (S. 121 f.), dass das Vorhandensein der Malaria in einer Gegend kein Hindernis für deren Besiedelung ist. Die dicht bevölkerten, intensiv bewirtschafteten Thäler des Po, des Liris u. a. — um nur Italien heranzuziehen — sind nicht minder ungesund, als die römische Campagna, die selbst, obwohl unstreitig stets fieberisch, glänzende Zeiten landwirtschaftlich hoher Kultur erlebt hat;

2. weil die Grundherrn nicht schlechthin Grundherrn, sondern zudem renitenter papaler Adel seien. Ich habe gerade diese Thatsache als entscheidend für meine Beweisführung selbst ausdrücklich hervorgehoben und kann den Einwand meines Herrn Kritikers nur aus seiner Fiktion erklären, als sei mir in erster Linie darum zu thun gewesen, den abstrakten Satz von der Gefahr des modernen Kapitalismus mit den Campangna-Verhältnissen zu belegen. Im Gegenteil, ich habe nur darthun wollen, wenn der Grundeigentümerstand sich irgendwo so entwickelt, wie der römische Adel, dann hat er vom sozialpolitischen Standpunkt aus seine Eigentumsberechtigung verloren. Ich nenne die Campagnazustände sozial anormal — nicht weil die Grundherrn hohe Renten beziehen — sondern weil mit jenen hohen Grundrenten »ein sozial wertloser Eigentümerstand erhalten wird, der dem staatlichen Leben nicht nur fern, sondern zum Teil feindlich gegenübersteht« u. s. w. Dass der Grund für die soziale Nichtsnutzigkeit des Eigentümerstandes in der römischen Campagna in seiner Geschichte liegt, ist natürlich das Zufällige, das ebensogut eln anderes sein könnte; entscheidend ist die Thatsache der Nutzlosigkeit.

Abgesehen von meiner »schlechten Wahl« glaubt nun aber Herr Professor Dietzel, dass ich den Beweis, es habe in der römischen Campagna, »das Privatinteresse die volkswirtschaftliche und allgemein soziale Entwicklung gehemmt und verzerrt, nicht erbracht habe« und

zwar deshalb nicht, weil mir der Nachweis einer volkswirtschaftlich und sozial ungesunden Gestaltung der Campagnaverhältnisse nicht gelungen sei.

1. behauptet Herr Professor Dietzel, ich erachtete die römische Campagna nur deshalb für volkswirtschaftlich krank, weil sie extensiv bewirtschaftet werde, wobei »mir entgangen sei, dass unter den einmal gegebenen Verhältnissen das Verharren auf einer so niedrigen Stufe landwirtschaftlicher Kultur, wie sie die extensive Weidewirtschaft bedeutet, volkswirtschaftlich geboten sein kann.«

Ich verweise Herrn Professor Dietzel auf folgende Stellen meines Buches, die ihm offenbar entgangen sind:

S. 29. »Wir wollen nicht in den häufig begangenen Fehler verfallen, extensive und schlechte Kultur zu verwechseln. Aber leider, die römische Wirtschaft ist vielfach nicht nur extensiv, sondern auch unrationell; ja, in einem gewissen Sinne ist gerade sie auch, weil extensiv, darum schlecht, sofern sie ein schreiender Anachronismus und Anatopismus ist.« S. 114 f. weise ich dann eingehend nach, weshalb a. für einen europäischen Kulturstaat, b. insbesondere für Italien die extensive Campagnawirtschaft jenen Anachronismus und Anatopismus bedeute, den ich vorher erwähnt habe. Die betreffenden Ausführungen würden zuviel Raum beanspruchen, wenn ich sie extensiv hier abdrucken lassen wollte. Jeder Interessent, insbesondere mein geehrter Herr Kritiker, mag sie selbst nachlesen.

2. »Auch den Beweis des sozial Anomalen in der römischen Campagnawirtschaft hat sich Sombart zu leicht gemacht . . . Die »pièce de resistance« — was ich übrigens in dieser Allgemeinheit durchaus nicht zugeben kann — dieses Abschnittes bildet die Behauptung, dass während die Grundrente seit 100 Jahren enorm gestiegen, der Lohn der Campagnahirten, nicht in erster Linie deren, sondern derjenige aller übrigen Campagna-Arbeiter, nahezu stabil geblieben sei. Vielleicht ist dem so — ich bin jetzt nicht in der Lage, den Gegenbeweis zu führen . . .« Wahrscheinlich auch später nicht, es müsste denn sein, dass Herr Professor Dietzel sich zwei Jahre lang in die römischen Archive zu setzen gedächte und hier, völlig unwirtschaftlich, ungemessene Aktenstösse von neuem durcharbeiten wollte. Das »Vielleicht« meines Herrn Kritikers halte ich für verletzend. Wenn es in der Wissenschaft erst dahin kommen sollte, dass auf quellenmässige Angaben von Zahlen — nicht Urteilen, auch nicht indirekt gewonnenen, sondern simpel abgelesenen Zahlen — kein Verlass mehr wäre, dann könnten wir überhaupt alles Weiterarbeiten aufgeben. Denn dann schwankte aller Boden unter den Füssen, dann wäre Treu und Glauben in der wissenschaftlichen Welt eitel Phrasen. »Vielleicht« hat aber Herr Professor Dietzel etwas anderes sagen wollen, als er gesagt hat; sachlich wichtiger ist

das, was er fortfahrend bemerkt: »Sicher ist nur, dass das Beweismaterial, welches Sombart vorbringt, durchaus nicht hinreicht, seine Behauptung zu fundieren. Warum wählt er denn immer die Periode der napoleonischen Kriege, die Zeit um 1800, als das römische Gebiet von Krieg und Revolution erschüttert war, um Daten für Grundrenten und Löhne zu gewinnen, die er denen der Gegenwart vergleicht? Jeder kritische Leser wird ihm da ein kräftiges Fragezeichen machen. Ob nicht damals die Grundrenten ungewöhnlich niedrig, die Löhne ungewöhnlich hoch gewesen sind?« . .

Diese Bemerkungen Dietzel's sind schlechthin irrtümlich. Um nicht den Raum dieser Zeitschrift ungebührlich in Anspruch zu nehmen, beschränke ich mich auf folgende kurze Korrektur:

1. Ich habe mich nur bei einer einzigen der quellenmässig ermittelten Zahlengattungen auf die »Zeit um 1800« beschränkt: der Kollektivpachtzinse. Herr Professor Dietzel fragt, warum? Er kennt offenbar die Schmerzen des Archivarbeiters ganz und gar nicht; sonst wüsste er, dass die Quellen leider nicht in der Vollständigkeit uns überliefert sind, wie es unsere wissenschaftlichen Zwecke wohl verlangten. Am liebsten hätte ich die Pachtpreise aus Romulus Zeit gleichfalls angeführt, mit wonnigem Forscherstolz sogar! Leider musste ich froh sein, wenigstens für die Zeit von 1790 bis 1800 die gewünschten Zahlen zu finden; für die frühere Zeit versagen die Quellen. Hier würde Herr Professor Dietzel mit Recht erwidern können: »Vielleicht« ist dem so. Er mag nachprüfen: S. 71 habe ich die hauptsächlich in Betracht kommenden Akten des römischen Staatsarchivs genau verzeichnet; römische Privatarchive waren mir, trotz bester Empfehlungen, nicht zugänglich.

2. Alle übrigen Zahlengattungen habe ich in eine viel frühere Zeit als 1800 hinein verfolgt:

a. S. 108: Pachtpreise für Weideland (pro Rubbio, Lire):

1725	1750	1775	1800	heute
16	17	17	35	125–150.

Daraus mag Herr Professor Dietzel übrigens ersehen, »dass die Grundrenten — die natürlich nur nach den Pachtpreisen zu schätzen sind; ich habe nachgewiesen, weshalb im vorigen Jahrhundert der gleiche Pachtpreis eine kleinere Grundrente enthielt als heute — um 1800 durchaus nicht ungewöhnlich niedrig« waren.

b. Die Arbeitslöhne der Heuarbeiter verfolge ich zahlenmässig und speziell bis 1700 zurück (S. 98); der Schnitter desgl. bis 1750—60 (ebenda); der gewöhnlichen Feldarbeiter bis in's 17. Jahrhundert, freilich im letzteren Falle ohne einzelne Zahlen anzugeben, was nicht durchführbar war. Für die Hirten schliesslich finden sich gar keine Löhne in den Archiv-Akten; ich habe daher, ohne besonderen Wert darauf zu legen, eine gedruckte Quelle, Nicolais Werk (1803) ange-

führt. Hätte ich Herrn Professor Dietzel's Einwand vermutet, so hätte ich statt Nicolai Doria (1777), der im wesentlichen dieselben Zahlen enthält, anführen können.

Zum Ueberfluss verweise ich selbst ausdrücklich auf die für die Arbeitslöhne günstige Konjunktur der Revolutionszeit: vergl. S. 91 Anm.: »Dieses interessante Schriftstück (sc. ein Blatt aus dem Archivio camerale) enthält die Entwicklung der Löhne von 1791—1800; seit 1799 war eine Erhöhung um 100 % eingetreten (Revolution! Assignaten!), die sich jedoch nur als vorübergehend erwies«.

Damit sind die Einwände meines Herrn Kritikers erschöpft; sie beruhen, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, auf so augenfälligen Versehen und Missverständnissen, dass, wie ich eingangs hervorhob, ich nunmehr hoffen darf, Herr Professor Dietzel werde, wie er die sozialpolitische Grundanschauung mit mir teilt, so nun auch, was meine Beweisführung im einzelnen anbelangt, seinen Widerspruch aufgeben.



ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

VIERTELJAHRESSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER.

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

DRITTER BAND. DRITTES UND VIERTES HEFT.

TÜBINGEN, 1890.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

LONDON: SAMPSON LOW, MARSTON, SEARLE & RIVINGTON. – *NEW-YORK:* THE INTERNATIONAL NEWS COMP. – *BRUXELLES:* LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. – *HAAG:* GEBR. BELINFANTE. – *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF (R. HAMMERSCHMIDT).

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

KONTRAKTBRUCH UND KOALITIONSRECHT IM HINBLICK AUF DIE REFORM DER DEUTSCHEN GEWERBEGESETZGEBUNG.

VON

Dr. THEODOR LOEWENFELD,
RECHTSANWALT UND DOZENT AN DER UNIVERSITÄT IN MÜNCHEN

I. Die Novelle zur Gewerbeordnung.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, welcher am 5. Mai 1890 von der deutschen Regierung dem Reichstage vorgelegt worden ist, hat bekanntlich zwei an Umfang erheblich verschiedene Bestandteile. Der eine, das Arbeiterschutzgesetz, bezweckt in Fortentwicklung bisheriger Normen die Verhütung unnötiger, d. h. durch richtige und menschenwürdige Ordnung der gewerblichen Produktion vermeidbarer Opfer an Leib und Leben, körperlicher und geistiger Gesundheit der Arbeiter und sucht auf diese Weise einen grossen Teil der Nation und insbesondere des heranwachsenden Geschlechtes vor physischer und moralischer Schädigung zu bewahren. Zu solchem Zweck werden Vorschriften vorgeschlagen zur Sicherung eines Ruhetages, zur Regelung der Nachtarbeit, der Arbeit von Frauen und Kindern, beziehungsweise jugendlichen Personen, und zur thunlichsten Fernhaltung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit von der Betriebsstätte der gewerblichen Arbeit u. a.

Ein zweiter Teil der Novelle beabsichtigt, wie es der Abgeordnete k. sächsischer Oberstaatsanwalt Dr. Hartmann in der Reichstagsitzung vom 17. Mai 1890 in stark übertreibender Antithese zum »Arbeiterschutz« bezeichnete, den »Schutz der Arbeitgeber«: den Schutz der Arbeitgeber nicht gegen Gefahren, welche etwa deren Leib oder Leben, Gesundheit oder Moral drohen könnten, sondern vielmehr im Wesentlichen gegen die »Ge-

fahr«, dass Arbeiter gegen den Willen der Arbeitgeber oder vertragswidrig die Arbeit einstellen und dass hiezu ohne oder mit Erfolg angestiftet wird. Wenn die Novelle zum Schutz gegen diese Gefahr einen weit über dieselbe hinausgehenden Apparat neuer zivil- und strafrechtlicher Aktionen und Verschärfung bestehender Kriminalsatzungen vorschlägt, so geschieht dies nach der Begründung des Regierungsentwurfes, sowie nach Erklärungen von Vertretern des letzteren in- und ausserhalb des Reichstages nicht bloss der ökonomischen Interessen der Arbeitgeber halber, sondern zugleich in einem öffentlichen Interesse, nämlich in demjenigen des öffentlichen Rechtsgefühls oder der öffentlichen Moral. Da an diesem letzteren Interesse auch die Arbeiter beteiligt sind — wenn sie auch vielleicht meinen, dass es zur Förderung desselben nicht eines Experimentes gerade und nur an ihrem corpore vili bedürfte — so könnte man den erwähnten zweiten Teil der Novelle auch als eine, freilich eigenartige, Arbeiterschutzgesetzgebung erklären. Wer sich auf diesen sehr idealen Standpunkt begibt, der darf keinesfalls den ersten Teil der Novelle im Verhältnisse zum zweiten wie Leistung und Gegenleistung behandeln; der darf also nicht als Gesetzgeber zu den anderen Gesetzgebern etwa sagen: Wenn Ihr mir für die »öffentliche Aufforderung« zu »widerrechtlicher Einstellung der Arbeit« nicht Gefängnis von 1 Monat bis zu 5 Jahren (§ 153, Absatz 2 der Novelle) bewilligt, so bewillige ich Euch nicht, dass »in Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein« müssen (§ 120^b^, Abs. 3 der Novelle), oder: dann schreibe ich auch nicht vor, dass die Gewerbeunternehmer für »genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste oder Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle« Sorge zu tragen, oder dass sie Vorrichtungen herzustellen haben, zum Schutze der Arbeiter gegen »gefährliche Berührungen mit Maschinen« (§ 120^a^ der Novelle). Ein solcher Handel mit Gesetzesparagraphen würde hier eine unangenehme Aehnlichkeit mit einem Handel in Menschenfleisch und Menschenseelen an sich tragen; und er würde sich daher auch nicht für einen Vertreter des Arbeitgeberschutzes sans phrase, der die in der Novelle verlangten Strafen und Bussen nicht als Segnungen für die Arbeiter ausgibt, empfehlen. Wenn der oben erwähnte konser-

vative Abgeordnete in der Reichstagssitzung vom 17. Mai erklärte [1]: »Die Bestimmungen über den Kontraktbruch und gegen die Auswüchse des Koalitionsrechts — das sind, glaube ich, Dinge, welche mit den Bestimmungen über Arbeiterschutz Hand in Hand gehen, mit denselben genommen oder verworfen werden müssen«, so bedarf es wohl keiner Ausführung, dass dies als theoretische Behauptung unwahr, als praktische Forderung oder — Drohung aber unbillig ist. Es würde sogar eine arge Verkennung der Unternehmerinteressen in sich schliessen, auf solchem do ut des zu bestehen denjenigen gegenüber, welche der Meinung sind, dass zwar die Arbeiterschutzvorschläge der Regierung einem höchst dringlichen Bedürfnisse entsprechen, einem Bedürfnisse der Kultur und Humanität, dass dagegen die Vorschläge über Kontraktbruch und Koalitionen nicht notwendig, nicht nützlich, nicht durchführbar und insbesondere nicht gerecht seien, dass dieselben nur eine Verlegung des Kampfes gegen blosse Symptome, der bisher durch das Sozialistengesetz mit Polizeirechtswaffen geführt wurde, auf das Gebiet des Zivilrechts bedeuten, welches für die Neueinführung eines Ausnahmsrechts gegen ganze grosse Klassen der Bevölkerung am Ende des neunzehnten Jahrhunderts am allerwenigsten geeignet ist.

Die nachstehenden Erörterungen wollen die Gründe für und die Bedenken gegen das vorgeschlagene Ausnahmerecht einer Prüfung unterziehen. Wenn hiebei zuerst die juristischen Fragen behandelt werden, so wird die unten folgende Kennzeichnung des bisherigen Rechts, sowie des Inhalts der Novelle die Erklärung bringen. Hier sollen in dieser Beziehung nur einige allgemeine Bemerkungen Platz finden. Inhaltlich schlechte und das Leben falsch behandelnde Gesetze sind regelmässig auch juristisch, als Werke der Gesetzgebungstechnik, schlecht, da unklare Gedanken keine klare Fassung vertragen. Gesetze solcher Art gereichen nicht bloss den von ihnen direkt Betroffenen, sondern auch der Gesetzesanwendung zum Unglück, indem sie die letztere über den einzelnen Fall hinaus verderben. Es ist ein Ausdruck des Aergernisses, welches die neuere deutsche Gesetzgebung manchmal von diesem technischen Gesichtspunkte aus erregt, wenn kürzlich aus der Mitte des höchsten deutschen Gerichts-

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 8. Legislaturper. 1. Session. I. Bd. S. 129.

hofes die Klage geführt wurde: »Es will einem manchmal bedünken, als machten wir in der Gesetzgebungs**kunst** nicht Fortschritte, sondern Rückschritte, als liefe dasjenige, was einst Kunst gewesen, immer mehr Gefahr, sei es zum **Dilettantismus**, sei es zu handwerksmässiger Routine herabzusinken, als trügen mindestens unsere modernen Strafgesetze nur allzuhäufig den Stempel der Fabrikware an sich, für den augenblicklichen Bedarf von dem behenden Räderwerk des legislativen Mechanismus nach bekannter Schablone rasch hergestellt, und dazu bestimmt, rasch verbraucht zu werden [1])«. Wenn bisher in der Presse gegen den Entwurf der Novelle der Vorwurf erhoben worden ist, er trage »einen geradezu dilettantenhaften Charakter« und er werde in dieser Beziehung »nur noch übertroffen von seinen Motiven« [2]), so galt dieser Vorwurf dem strafrechtlichen Inhalte der Novelle bezüglich des Kontraktbruches. Dagegen glaubt der Autor des fraglichen Aufsatzes, dass die Novelle, wenn sie auch nicht dem »delikaten« von der **Strafgesetzgebung** zu wahrenden Charakter entspreche, doch auf dem Gebiete des Privatrechtes »einen glücklichen Griff gethan« habe, indem sie das »altersschwache« Schadensersatzrecht durch das Recht der »Busse« verjünge. Die Bussbestimmung der Novelle könne bei gehöriger Benützung durch die Arbeitgeber »sehr wohl dazu dienen, den Strikenden das Bewusstsein davon beizubringen, dass der Bruch eines Vertrages eine Handlung ist, für welche man einzustehen hat«. Es hat sonach, wie es scheint, nach der Meinung jenes Autors keinerlei Bedeutung für das **Zivilrecht**, welchem doch die »Busse« der Novelle angehören soll, wenn er selbst sehr schön sagt: »Es ist höchst einseitig, zu glauben, dass der Vertragsbruch eine Erscheinung sei, welche sich auf die Arbeiterkreise beschränke.... Suchen wir hierin zu bessern, mögen die höheren Gesellschaftsschichten den niederen mit gutem Beispiel **vorangehen**. Wenn die unbezahlten Weinrechnungen erst zur Seltenheit geworden sind; wenn die Schuster und Schneider ihre Lieferungsversprechen in der Regel halten und nur in seltenen Ausnahmefällen verletzen — wenn dann trotz alledem und alledem die Arbeiter allein eine vertragsbrüchige Klasse bleiben sollten, dann wäre die Zeit gekommen, sie die besondere Strenge des

1) Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt im »Gerichtssaal« Bd. 43 (1890). S. 1.
2) Münchener »Allgemeine Zeitung«, Morgenblatt Nr. 147 vom 29. Mai 1890. S. 1.

Strafgesetzes fühlen zu lassen.« Sollte man hiernach nicht auch glauben dürfen, dass die Zeit noch nicht gekommen sei, um die Arbeiter »die besondere Strenge« der Busse fühlen zu lassen, so lange diese nicht über den Kavalier verhängt wird, der die erwähnten Weinrechnungen kavaliermässig kontrahiert und ebenso »einfach schuldig geblieben« ist?

Wir unsererseits meinen, dass der Gesetzgeber nirgends und niemals ein blosser Dilettant in der Gerechtigkeit sein darf; wir halten auch das Privatrecht für ein sehr »delikates« Gebiet, auf welchem die gleiche strenge oder billige Satzung für Alle gelten sollte und finden daher die Einführung des Institutes der »Busse« als privilegium odiosum in das Zivilrecht nicht bloss um deswillen verwerflich, weil das fragliche, bisher schon im Kriminalrecht missblühende Institut dort bereits in der verhältnismässig kurzen Zeit seines reichsrechtlichen Bestandes zu den grössten Bedenken Anlass gegeben und »zu den schwierigsten und unangenehmsten Streitfragen in der praktischen Handhabung« geführt hat [1]). Die ausnahmsrechtliche Behandlung des Arbeitsvertrages und des zugehörigen Koalitionsrechtes ist aber nicht bloss aus Rechtsgründen verfehlt, sie ist vor allem auch sozialpolitisch schädlich, schädlich auch der soeben vom Deutschen Reich neu inaugurierten »positiven« Sozialpolitik.

II. Die Rechtsquellen bezüglich der gewerblichen Arbeitsverträge.

Dem Zustande, in welchem die Novelle vor uns tritt, gereicht der Zustand der wissenschaftlichen Litteratur des Arbeitsvertrages einigermassen zur Entschuldigung. Wir erlauben uns hier an bekannte Thatsachen zu erinnern. Die teilweise treffliche ökonomische und sozialwissenschaftliche Litteratur bietet keine umfassende und erschöpfende Darstellung der bestehenden Verhältnisse, eine Darstellung, für welche zur Zeit noch nicht einmal die nötigen Grundlagen durch Statistik und deskriptive Nationalökonomie geschaffen sind. Die spezielle Kontraktbruchslitteratur ist fast durchweg Gelegenheitswerk, veranlasst durch die Bewegungen der siebziger Jahre. Von juristischer Seite hat sich der Arbeitsvertrag

1) F. v. Liszt, in Heft V von Bekker's und Fischer's »Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (1889) S. 32.

»bisher keiner besonderen Pflege zu erfreuen gehabt [1]). Diese Vernachlässigung hat ihre Gründe einerseits in den Rechtsquellen, andererseits in den sozialen Verhältnissen, Gründe, die des Zusammenhanges nicht entbehren, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Ein Teil der das Arbeitsvertragsverhältnis beherrschenden Normen, zumeist solche, welche die Freiheit der Vertragsbeliebung einschränken, ist in modernen deutschen Gesetzen, wie der Gewerbeordnung und dem Gesetz betreffend die Beschlagnahme des noch nicht verdienten Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 enthalten. Diejenigen Rechtssätze dagegen, welche das Arbeitsverhältnis als freies Vertragsverhältnis betreffen, entstammen in der Hauptsache dem römischen Rechte, welches in der heutigen deutschen Praxis nicht bloss da herrscht, wo es noch unmittelbar gilt, sondern auch in den Gebieten der neueren Partikularrechte, da diese im obligationenrechtlichen Teile fast durchweg auf römischem Rechte beruhen. Die Typen des römischen Lohnvertrages, die locatio-conductio operarum, die locatio-conductio operis und die als Innominatkontrakt bezeichneten Ergänzungsformen kehren in der römischen Abgrenzung der Begriffe gegen einander und gegenüber dem Kaufvertrage, wenn von einer nicht sehr erheblichen Abweichung des allgemeinen preussischen Landrechtes abgesehen wird, in allen deutschen, ja wohl in allen kontinentalen Rechten wieder, und auch die englische und nordamerikanische Praxis sieht sich hie und da genötigt, mit verschiedenem Glück Stellen des justinianischen Corpus juris zu interpretieren zur Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsverhältnis unter die locatio operarum oder die conductio operis oder unter eine dritte Vertragskategorie fällt [2]).

Das römische Recht des Arbeitsvertrages ist nun zwar ziemlich dürftig und für heutige Verhältnisse ungenügend. Die Arbeit für fremden Gebrauch hatte ja bei den Alten bei weitem nicht die gewaltige Bedeutung, welche derselben in der modernen Welt zukommt. Während ferner diese Arbeit heute überall in der zivilisierten Gesellschaft in der Rechtsform des freien obligatorischen Vertrages beschafft wird, trat diese letztere bei den

1) So mit Recht Jakobi bezüglich des Dienstvertrages im Archiv für bürgerliches Recht Bd IV. 1890, S. 137. Gleiches gilt von anderen Formen des Arbeitsvertrages.

2) Vgl. z. B. die Erkenntnisse bei Ordronaux, Jurisprudence of medicine. Philadelphia, 1869. pp. 11 ss.

Römern zurück hinter dinglichen Rechten auf fremde Arbeit, welche durch Eigentum und andere dingliche Rechte an Menschen begründet waren. Um so anerkennenswerter ist es, wenn trotzdem das römische Recht des Arbeitsvertrages nicht ganz derjenigen Vorzüge entbehrt, welche vor allem die berühmte Ueberlegenheit des römischen Rechtes bedingen, der sicheren Fassung des lebendigen freien Verkehrslebens in die scharfen Grenzen der juristischen mit »fehlerloser Präzision« [1]) gebildeten Begriffe, der treffenden Interpretation der Verhältnisse und des Willens der Vertragsparteien, der Berücksichtigung der Gebote der Billigkeit und Humanität im Vertragsvollzug. Die mittelalterliche Rechtsentwicklung vor und nach Rezeption des römischen Rechtes war der Fortbildung des freien Arbeitsvertrages nicht günstig. Einerseits bestanden sehr verschiedenartige dingliche Rechte auf fremde Arbeit bis in die neuere Zeit herein. Ausserhalb dieser individualrechtlichen Herrschaftsverhältnisse ging der Zug der Zeiten dahin, die unselbständige Arbeit im Wege des öffentlichen Rechtes immer fester in Zwangsdiensts-, Zucht- und Schutzverhältnisse zu den Zünften und anderen Organisationen des Unternehmertums zu bannen, innerhalb deren für das Recht der freien Person und des freien Vertrages wenig Spielraum blieb. Die Sprengung dieser immer enger und starrer gewordenen Formen durch das grosse weltbeherrschende Industrie- und Handelskapital stellte dem letzteren die für seine Aktionen erforderliche Arbeiterschaft gegenüber, als freie Verkäufer der Ware Arbeit [2]). Diese Entwicklung ist unwiderruflich. In ihr liegt der Grund dafür, dass uns das römische Obligationenrecht, obwohl vierzehn Jahrhunderte seinen kodifikatorischen Abschluss von unserer Zeit trennen, doch geistig und kulturell näher steht, als das mittelalterliche deutsche Recht, dass ferner keinerlei Aussicht vorhanden ist für die von gewissen Seiten gewünschte Wiederherstellung von Normen des letzteren, dass auch der Entwurf des zukünftigen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in den von demselben gezogenen privatrechtlichen Grundlinien des Arbeitsrechtes sich auf römischem Boden bewegt. Darin endlich ist es auch begründet, dass die in der Kontraktbruchslitteratur vorkommenden Versuche, aus tausend mittelalterlichen oder auf mittelalterlichem Standpunkt befindlichen

1) L. Knapp, System der Rechtsphilosophie S. 225 (1857).

2) K. Marx, Kapital I (3. Aufl.) S. 143 ff. Brentano in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. (I. Aufl.) Bd. I, S. 914.

älteren Rechtsquellen die Bestrafung kontraktswidriger Handlungen oder Unterlassungen als einen für die Gegenwart gültigen »Deutschen Rechtsgedanken« abzuleiten, als vollkommen gescheitert zu betrachten sind. Es ist dies in der That kein spezifisch deutscher, sondern ein Gedanke aller rohen, primitiven und halbzivilisierten mittelalterlichen Rechte, und auch die römische Rechtsgeschichte zeigt uns diesen angeblich deutschen Rechtsgedanken, ursprünglich das Privatrecht und den Zivilprozess beherrschend und allmählich absterbend mit dem Fortschreiten der Gesittung, ein weltgeschichtliches »Erziehungsresultat« [1]). Das Zwölftafelgesetz gestattet der Wut unbezahlter Gläubiger die Vivisektion des Schuldners und schreibt ein Minimalgewicht für die Ketten vor, in welche der Schuldknecht zu legen ist [2]); das spätere Recht begnügt sich mit dem Vermögen des Schuldners, lässt Leib, Leben und Freiheit unangetastet und kommt sogar auf die Idee, dass man unter Umständen dem Schuldner soviel von seiner Habe lassen müsse, als für des Lebens Notdurft erforderlich.

Der Satz, dass die Arbeitskraft Ware und dass sie wie eine solche verkauft wird, ein Satz, der zu den Grundlagen des modernen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems gehört, steht an der Spitze des vom Mietvertrag überhaupt, vom Arbeitsvertrag insbesondere handelnden Titels des kaiserlich-römischen Lehr- und Gesetzbuchs der »Institutionen« [3]). Wenn es daselbst heisst: Locatio et conductio proxima est emtioni et venditioni iisdemque juris regulis consistunt, — was sich nach dem unmittelbar Folgenden insonderheit auf den Arbeitsvertrag bezieht, so ist dies keine bedeutungslose doctrinäre Redewendung, sondern ein aus den Thatsachen des Lebens erwachsener Rechtssatz, dessen Konsequenzen auch gezogen werden. Die Freiheit des Kampfes der Kräfte und der Interessen, welche im Marktverkehr herrscht, in welchem alle Vorteile gelten, ist ein »Naturrecht« auch im Bereich des Arbeitsvertrages [4]). Die Voraussetzung dieser Auffassung ist nicht nur die rechtliche Freiheit, sondern

1) Jhering, das Schuldmoment im röm. Privatrecht. (1867.) S. 4, 8 ff.

2) Gellius, noctes Atticae XXI. 45.

3) Princ. J. III. 24 de locatione et conductione. cf. l. 2 D locati conduct. 19. 2. Gajus Inst. III. 142.

4) l. 22, § 3 D. loc. 19. 2: Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris est minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus quoque et conductionibus juris est.

auch die wirtschaftliche Selbständigkeit der kontrahierenden Parteien; und diese Voraussetzung des römischen Rechts bezüglich des Arbeitsvertrages ist aus der bedeutungsvollen Thatsache ersichtlich, dass — wie noch des näheren zu zeigen —, die Typen des römischen Arbeitsrechts überhaupt nicht zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit unterscheiden und teilweise auf letztere nicht einmal berechnet zu sein scheinen.

Gemessen an den Verhältnissen und Bedürfnissen der unselbständigen Arbeit der Gegenwart erscheint die Auffassung des römischen Rechts in erster Linie als ein Vorzug. Sie bildet für uns die privatrechtliche Ausführung des in der Gewerbeordnung auch für die unselbständige Arbeit ausgesprochenen Grundsatzes der Freiheit und damit die privatrechtliche Gewähr des Rechts der Arbeiter zum Kampf um ihren Anteil an der Kultur, »die erste der Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit die Arbeiter zum Bezug jenes für die persönliche Entwicklung unentbehrlichen, ausreichenden, gesicherten und unabhängigen Einkommens gelangen« [1]).

Das römische Arbeitsrecht ist also mit einem Wort modern. Aber dieser Vorzug ist zugleich ein gewaltiger Fehler: Das römische Recht ist noch zu modern für die moderne Gesellschaft, so lange diese sich nicht entschliesst, sich entsprechend ihren eigenen Produktionsbedingungen zu organisieren, soweit dies auf ihrer dermaligen privatrechtlichen Grundlage möglich ist. Um es deutlicher zu sagen: Die römische Voraussetzung wirtschaftlich gleicher Kräfte, deren Spiel auf dem Waren- und Arbeitsmarkt man einfach walten zu lassen habe, wurde zur Fiktion gegenüber einerseits einer mit allen Machtmitteln des Kapitales ausgerüsteten Grossindustrie, und gegenüber Arbeitern andererseits, die zwar rechtlich frei, aber auch »frei von allen Mitteln, ihre Arbeitskraft selbst zu verwerten,« deren Verkauf ihrer Ware Arbeit der »fortgesetzte Verkauf der Ernte auf dem Halm«, die sich fortwährend »in der Lage des Falliten befinden, der um jeden Preis losschlagen muss und dessen Ausverkauf zu Spottpreisen sprichwörtlich geworden ist« [2]).

1) Brentano in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie. (I. Aufl.) Bd. I, S. 920, § 9.

2) Marx, Kapital I (3. Aufl.) S. 146; Engels »Herrn E. Dühring's Umwälzung der Wissenschaft« Leipzig 1877. S. 82; Rodbertus, Nachlass herausgegeben von Adolph Wagner und Theophil Kozak II. B. das Kapital. Vierter sozialer Brief an von Kirchmann. Berlin 1884. S. 194. Thornton bei L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht. Leipzig 1877. S. 186.

Diese völlige Hilf- und Haltlosigkeit der Lage des isolierten Arbeiters gegenüber mächtigen Gegenkontrahenten war und ist eine Gefahr für die Kultur der Gegenwart und der Zukunft; sie ermöglichte — und verwirklichte vielfach — die Gefahr von thatsächlichen auf die Kapitalmacht gebauten Gewalt- und Leibeigenschaftsverhältnissen der Arbeiter, die sich von den entsprechenden Rechtsverhältnissen des Altertums und des Mittelalters zu ihrem Nachteil durch den Mangel jeder Fürsorge-Pflicht der neuen Gewalthaber für ihre Gewaltunterthanen unterscheiden. Sie ermöglichte insbesondere und bekanntlich Zustände, die so sehr auch bescheidenen Ansprüchen der Arbeiter auf Reproduktion der Lebenskraft, auf Erhaltung eines gesunden und menschenwürdigen Daseins widersprachen, dass man sie nur als ein System des chronischen Kannibalismus im Dienste der Warenproduktion bezeichnen könnte, wenn nicht hiemit das sittliche Elend und die sittliche Vernichtung unbezeichnet blieben, welche die notwendige Begleiterscheinung solcher Zustände bilden.

Die letzteren sind nur Massenwirkungen allgemeiner nationaler und internationaler Verhältnisse, für welche der Einzelne, Arbeitgeber oder Arbeiter, nicht verantwortlich ist. Die Aufhebung oder Milderung des Grundübels aber, der wirtschaftlichen Ohnmacht des isolierten Arbeiters im Kampf um die Bedingungen des Arbeitsvertrages, ist auf doppeltem Weg möglich und auf doppeltem Weg auch versucht worden. Erstens dadurch, dass die öffentliche Gewalt für ihn eintritt und die Vertragsbedingungen für ihn diktiert. Zweitens durch Organisation der Selbsthilfe im Wege der Koalition.

Was den ersten Weg, den der Arbeiterschutzgesetzgebung betrifft, so ist zu bemerken, dass man nirgends und auch im deutschen Reich niemals unternommen hat, auf demselben alle Seiten des Arbeitsverhältnisses zu regeln [1]). Das weiteste Ziel, das jemals vielleicht dem Staate gestellt wurde, ist in dem Erlasse des deutschen Kaisers Wilhelm II. an den Reichskanzler vom 4. Februar 1890 bezeichnet, worin ausgesprochen wird, »dass es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung

1) Dr. Adolph Braun, Die Arbeiterschutzgesetze der europäischen Staaten. I. Teil. S. 62 ff. Tübingen, 1890, Laupp'scher Verlag.

gewahrt bleiben«[1]). Der nunmehr dem Reichstag vorgelegte Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung ist indessen nur eine Etappe zu diesem Ziel, von welchem das zur Zeit geltende Gesetz noch viel weiter entfernt ist. In der Hauptsache bezweckt die dermalige wie die künftige Arbeiterschutzgesetzgebung die Regelung der Kinderarbeit in Fabriken, teilweise auch die der Frauen daselbst, die Sicherung eines Ruhetages und die Fernhaltung von physischen und moralischen Gefahren von der Betriebsstätte der Arbeit. Dagegen bleibt im übrigen die Zeit, Dauer und Art der Arbeit, sowie die Grösse der Gegenleistung des Arbeitgebers überhaupt der freien Vereinbarung vorbehalten. Hienach sind sehr wesentliche Elemente des Arbeitsverhältnisses aller erwachsenen Arbeiter nicht Gegenstände der Arbeiterschutzgesetze. »Der den Arbeitern zu gewährende Schutz gegen eine willkürliche und schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft«[2]), welcher von der Staatsgewalt erhofft wurde, wird nunmehr wohl für längere Zeit der Organisation der Arbeiter selbst anheimgestellt bleiben. Um so bedeutender wird hienach die Kulturaufgabe dieser Organisation und um so sicherer muss dieselbe des Rechtsschutzes sein, welchen der heutige Staat Bestrebungen gewährt, die in weit geringerem Grade dem Gattungsinteresse der Menschheit dienen. Wir werden später sehen, wie das dermalige und das neu projektierte Recht des deutschen Reichs diese Forderung erfüllt.

III. Die Elemente der gewerblichen Arbeitsverträge.

Nach dem Bisherigen enthält auf Grund des zur Zeit im deutschen Reiche geltenden Rechts jeder Arbeitsvertrag eines unselbständigen Arbeiters mit einem Unternehmer zweierlei Elemente. Ein Teil des Vertragsinhalts ist durch zwingende Rechtsnorm unabänderlich vorgeschrieben und die demselben entsprechenden Pflichten bestehen sofort mit Begründung des Arbeitsverhältnisses, gleichviel wie letzteres sonst beschaffen ist. Im übrigen hängt der Inhalt des Arbeitsvertrages nicht thatsächlich, aber rechtlich vom Belieben der Vertragsparteien ab, das nur in gewissen Beziehungen in Ermangelung einer gegenteiligen Erklärung der Kontrahenten vom Gesetze in bestimmter

1) Deutscher Reichsanzeiger und kgl. preuss. Staatsanzeiger vom 5. Februar 1890, Nr. 34.

2) Ansprache des deutschen Kaisers bei Eröffnung des preussischen Staatsrates im Februar 1890. Deutscher Reichsanzeiger vom 14. Fehr. 1890. Nr. 42.

Weise präsumiert d. h. ergänzt wird, z. B. in § 122 der R.G.O. bezüglich der Kündigung.

Wir befassen uns hier zunächst mit dem ersterwähnten Teil des Vertragsinhaltes.

A. Arbeiterschutznormen. Die Arbeiterschutzvorschriften der Gewerbeordnung und die zur Ausführung derselben in gesetzmässiger Weise erlassenen Verordnungen sind zunächst polizeilicher, d. h. öffentlich-rechtlicher Natur. Sie verfolgen zweifellos den Zweck, Gefahren zu verhüten, welche mit Rücksicht auf die Gestaltung der modernen Produktion in weitem Umfang die körperliche und geistige Entwicklung, das Leben, die Gesundheit und andere unverzichtbare Güter der Arbeiter bedrohen, oder sonst in einer dem öffentlichen Interesse nachteiligen Weise die Verhältnisse der Arbeiter beeinflussen. Mit Rücksicht auf das anerkannte öffentliche Interesse des Arbeiterschutzes droht auch die derzeit geltende Gewerbeordnung, ebenso wie die Novelle, den zuwiderhandelnden Unternehmern öffentliche Bestrafung an, von welcher letzteren allerdings schwerlich behauptet werden kann, dass sie überall in zweckentsprechender und genügender Weise normiert sei. Wenn z. B. § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung denjenigen Unternehmer, welcher »der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt,« mit Geldstrafe »bis zu 300 Mark« bedroht, also eine Strafe von 1 Mark bis zum Maximum von 300 Mark für den offenen und hartnäckigen Ungehorsam gegen behördliche Anordnungen zur Sicherung von Leib und Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter bestimmt, so müssen, wenn der Ihering'sche Satz »der Tarif der Strafe ist der Wertmesser der sozialen Güter«[1]) auf §§ 120 und 147 der G.O. angewendet wird, die bezeichneten Güter der Arbeiter nicht sehr hoch stehen und es würde sich wohl für die Novelle zur Gewerbeordnung empfehlen, die Schätzung um ein Bedeutendes zu erhöhen[2]).

In zweiter Linie sind aber die Arbeiterschutzvorschriften der Gesetze im Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter Vertragsinhalt. Dies ist insbesondere bezüglich der Bestimmungen des bisherigen § 120 der Gewerbeordnung wiederholt vom

1) v. Ihering, Zweck im Recht. I. (1. Aufl.) S. 482.

2) Auch Binding, Die Normen und ihre Uebertretung (II. Auflage 1890) I. Bd. S. 227 bezeichnet die Bestimmung in § 147, Ziff. 4 der Gewerbeordnung als »sehr merkwürdig«.

Reichsgerichte anerkannt und ausgesprochen worden, dass der bezeichnete Gesetzesparagraph nicht lediglich präventiv-polizeilicher Natur sei, sondern auch »die dem Gewerbeunternehmer aus dem Dienstmietvertrag obliegenden Verpflichtungen, insoweit es sich um die zum Schutze der Arbeiter gegen die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben handelt, gesetzlich normiert« [1]). Das Reichsgericht hat deshalb auch wiederholt ausgesprochen, dass die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschrift einen privatrechtlichen Grund für den Anspruch auf Schadensersatz im Falle von Verletzungen bildet, welche die Arbeiter infolge der Nichterfüllung dieser Verpflichtung des Gewerbeunternehmers erlitten haben [2]). Der Vertrag ist aber nicht erst dann verletzt, wenn Leib und Leben des Arbeiters verletzt sind, wenn ein Schaden zugefügt wurde, sondern bereits dann, wenn der Arbeiter durch Ungehorsam des Unternehmers gegen die gesetzlichen Schutzvorschriften gefährdet wird, wenn die behördlichen Anordnungen auf Beseitigung gefährlicher Zustände nicht befolgt werden. Sind die gesetzlichen Schutzvorschriften, wie dies bezüglich des § 120 in dem erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnis ausgesprochen, für die Parteien des Arbeitsverhältnisses Vertragsinhalt, so hat der Arbeiter von Beginn bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ein privates Recht auf Befolgung derselben Seitens des Unternehmers und zwar nach der Natur des Arbeiterschutzrechtes ein Recht, auf welches vornherein nicht verzichtet werden kann, abgesehen davon dass ein Erlassvertrag dieser Art, als gegen die guten Sitten, ungiltig wäre [3]).

Bedauerlicher Weise hat die Gewerbeordnung selbst nicht nur die privatrechtlichen Konsequenzen des Arbeiterschutzes nicht vollständig gezogen, sondern auch Bestimmungen aufgenommen,

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. XII. Bd. S. 46 ff. cf. VIII. 151; XV. 52; XIX. 189.

2) Entscheidungen des Reichsgerichts a. a. O. XII. 46. Diese Haftung ist nunmehr, soweit das Gebiet der Unfallversicherung reicht, durch § 95 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 wesentlich eingeschränkt; auf Schadensersatz kann nur wegen vorsätzlicher durch strafgerichtliches Urteil festgestellter Verursachung einer Verletzung geklagt werden und zwar auf den nicht durch die Unfallversicherung zu erlangenden Teil der Schadenssumme. Cf. Motive zum erwähnten Gesetz im Kommentar von Landmann zu § 95 l. c.

3) Erkenntnis des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1882, citiert bei Reger, Entsch. III. S. 375.

welche mit dem Zweck und der rechtlichen Bedeutung dieses Arbeiterschutzes in direktem Widerspruch stehen und sogar einen bedeutenden Rückschritt gegenüber dem Inhalte des gemeinen Zivilrechtes darstellen. Die Bestimmungen der Novelle aber würden, zum Gesetz erhoben, die Sache noch sehr erheblich verschlimmern.

Man vergleiche zunächst, um die Gerechtigkeit des bestehenden Gesetzes auch vom Standpunkt der Parität der Rechtsstellung der beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses aus zu würdigen, § 123 Ziffer 3 und § 124 Ziffer 4 und 5 der R.G.O. Nach § 123 Ziffer 3 cit. können Arbeiter ohne Aufkündigung entlassen werden, »wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern.«

Nach § 124 Ziffer 4 und 5 des Gesetzes können Arbeiter ohne Aufkündigung und vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit die Arbeit verlassen, »wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht,« ferner dann »wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.«

Würde das Gesetz seinen Grundsatz der Gleichberechtigung der beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses wahren, dann müsste der Generalklausel zu Gunsten der Unternehmer in § 123 Ziffer 3 eine Generalklausel zu Gunsten der Arbeiter in § 124 Ziffer 4 dahin entsprechen, dass der Arbeiter die Arbeit verlassen darf, wenn überhaupt der Arbeitgeber »den ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert.«

Zu diesen Verpflichtungen gehört zweifellos nach dem Gesetz sowohl als auch nach der oberstrichterlichen Praxis die Verpflichtung, gemäss § 120 der R.G.O. die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig angeordneten Vorkehrungen zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, bezw. nach § 120 Absatz 1 auch für die Sittlichkeit derselben, zu treffen. Der Unternehmer, welcher den bezüglichen Anordnungen gegenüber passiv bleibt, verletzt, wie oben ausgeführt, den Arbeits-

vertrag. Da Leben, Gesundheit und Sittlichkeit des Menschen doch mindestens so hoch stehen als Geld, so sollte man glauben, dass auch diese Vertragsverletzung den Arbeiter berechtigt, das Verhältnis einseitig zu lösen, bevor er für immer geschädigt ist.

Nach der Gewerbeordnung und auch nach der vorliegenden Novelle hat der Arbeiter dieses Recht, sich der Gefahr zu entziehen, weder bevor sich dieselbe verwirklichte, noch auch nachher, sofern bei Eingehung des Arbeitsverhältnisses die Gefahr »zu erkennen war.« Denn unter dieser Voraussetzung ist nach § 124 Ziffer 5 auch »die erweisliche Gefahr« kein Grund der Vertragsauflösung. Der Arbeiter hat vielmehr die Pflicht auszuharren, obwohl der Arbeitgeber in einer Leben und Gesundheit bedrohenden Weise seine Pflicht gegenüber dem Arbeiter fortdauernd verletzt; der Arbeiter kann, wenn er infolge dieser Pflichtverletzung des Arbeitgebers an Körper und Gesundheit geschädigt wurde, unter Umständen, nicht immer [1]), auf Schadensersatz klagen; aber der Vertrag wird auch durch solche Schädigung nicht gelöst; und wenn der Arbeiter etwa, weil er kein Bedürfnis in sich fühlt, einen erfolgreichen Schadensprozess zu führen, dem Schaden ausweicht, dann hätte er nach der Novelle (§ 125 neuer Lesung) »vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen« und das hiedurch verletzte »öffentliche Rechtsgefühl« [2]) erhält eine »Sühne«, indem der Arbeiter dem Arbeitgeber eine Busse für jeden Tag des »Vertragsbruchs« zu zahlen hat.

Humane Seelen meinen wohl, dass hier die Gewerbeordnung ein ganz »heidnisches« Recht eingeführt habe. Die Sache verhält sich aber umgekehrt und schlimmer. Die Gewerbeordnung hat durch § 124 ein, der christlichen Liebe mehr als sie selbst entsprechendes, »heidnisches« Gesetz, ein Gesetz des Kaisers Diocletian nämlich, welches in unserem Corpus juris steht, für gewerbliche Arbeiter abgeschafft. Das fragliche zehn Jahre vor der ersten diocletianischen Christenverfolgung datierende kaiserliche Reskript spricht aus: Dienstvertragsfristen dürfen nur insoweit als bindend behandelt werden, als dies die Billigkeit gestattet [3]). Diese Norm gilt bei uns gemeinrechtlich [4]), ist auch

---

1) Vergl. S. 395, Anmerkung 2.

2) Motive zur Novelle S. 39.

3) l. 22. C. de loc. et cond. IV. 65 (293 p. Chr.). Impp. Diocletianus et Maximinianus Papiniano. Si hi contra quos supplicas, facta locatione temporis certi

partikular-[1]) und handelsrechtlich[2]) anerkannt, ebenso im Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs[3]). Der Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung statuiert sie in § 133 c für die Verhältnisse der gewerblichen Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker[4]). Der Entwurf führt hiemit eine neue Rechtsungleichheit ein, eine Rechtsungleichheit unter den gewerblichen Arbeitern selbst: Für Arbeiter I. Klasse Billigkeitsrecht, für Arbeiter II. und letzter Klasse, für welche es bei § 124 verbleibt, strenges oder besser gesagt Unbilligkeitsrecht. Unbilligkeitsrecht, weil die Rücksicht auf Billigkeit, Treue und Glaube, welche sonst überall das Mass der Bindung durch Dienstvertragsfristen bildet, gegen gewerbliche Arbeiter, ausserhalb der fünf in § 124 G.O. genannten Fälle, nicht beachtet werden muss; Unbilligkeitsrecht, weil hiermit die gewerblichen Arbeiter schlechter behandelt werden, als die Unternehmer; Unbilligkeitsrecht vor allem deswegen, weil von den wenigen den Arbeitern zugebilligten Vertragsauflösungsgründen mehrere vom Gesetze so gestaltet sind, dass sie weniger als Schutz des Rechtes der Arbeiter, als vielmehr des Unrechtes und der Unsittlichkeit der Unternehmer erscheinen.

Bei § 124 Ziffer 5 der Gewerbeordnung geht dies soweit, dass man ein Versehen des Gesetzgebers annehmen möchte; und das scheint in der That der Fall. Im ursprünglichen Entwurfe

suas tibi locaverint operas, quatenus bona fides patitur, causa eognita competens judex conventionem servari jubebit. Zum Begriff der bona fides vgl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts V. S. 108.

4) Bezüglich der oberstgerichtlichen Praxis vgl. Windscheid Pandekten II. Bd (6. Aufl.) § 402, Anm. 10a.

1) Preussisches Landrecht I. 5. § 270. 408. Nach § 408 kann man jederzeit von einem Vertrag über Handlungen zurücktreten, wenn der Gegenkontrahent nicht vertragsmässig handelt. cf. A.L.R. I. 2, § 878. — Code Civil, Art. 1184 1135; kgl. sächsisches Gesetzbuch §§ 1241. 1242. — Schweizerisches Bundesgesetz über das Obligationenrecht Art. 346. Oesterreichisches a. b. Gesetzbuch § 1160.

2) Handelsgesetzbuch Art. 62: »Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit kann aus wichtigen Gründen von jedem Teile verlangt werden.«

3) Entwurf § 566 und Motive II. S. 468 ff. Ueber die Exclusivität der Gewerbeordnungsnormen gegenüber den Landesrechten vgl. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechtes und der Privatrechtsnormen des Reichs (III Aufl.) II. Bd. § 26, S. 62, Anm. 12. 17. 19. Jacobi im Archiv für bürgerliches Recht IV. S. 158. 159. — Der Entwurf und die Motive schweigen sich über diese wichtige Frage aus.

4) § 133c »Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.«

fehlte die Ziffer 5. Erst von dem Abgeordneten Dr. Hirsch wurde beantragt, dass die Arbeiter zur einseitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt sein sollten, »wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben und ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde« [1]).

Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, dass die Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter beim Gewerbebetrieb ausserordentlich häufig und stark seien, und dass oft, »trotz der grössten Gefahr, die Arbeitgeber aus selbstischen Interessen es unterlassen, eine solchergestalt gefährliche Sache abzustellen«. Der Antragsteller meinte weiter, gerade in der Berechtigung der Arbeiter zur Verlassung der Arbeit ohne Kündigung liege ein Druck auf die Arbeitgeber zur Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des (nunmehrigen) § 120 der G.O.

Hiegegen wurde ausgeführt, dass eine Anzahl von Betrieben »an sich schon eine Gefahr für Leben und Gesundheit in sich schliessen«, wie z. B. Quecksilberfabrikation. Die aus der Natur des Betriebes selbst hervorgehende unvermeidliche Gefahr könne aber kein Grund zum Verlassen der Arbeit sein.

Diesem, vom Antragsteller alsbald als berechtigt anerkannten, Einwand suchte derselbe zu begegnen, indem er ferner in der beantragten Ziffer 5 nach dem Wort »erweislichen« die Worte inserierte: »nicht notwendig mit dem Gewerbebetrieb verbundenen« (Gefahr).

Der Abgeordnete Dr. Harnier schlug zur Ziffer 5 nach dem Hirsch'schen Antrag einen Schlusssatz vor: »(Gefahr) welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war«.

Bei der Schlussabstimmung in 2ter Lesung wurde die Ziffer 5 des § 124 in folgender den kombinierten Anträgen Hirsch und Harnier entsprechender Fassung angenommen: »wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen, nicht notwendig mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war« [2]).

Trotzdem enthält aber die amtliche Zusammenstellung der Beschlüsse der zweiten Lesung der

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages I. Legislaturperiode, Session 1869. Bd. I. S. 609.

2) Stenograph. Berichte über die Verh. des Reichstags des nordd. Bundes. I. Legislaturperiode, Session 1869. Bd. I. S. 612.

Gewerbeordnung eine andere Fassung der Ziffer 5: die von dem Abgeordneten Hirsch seinem ursprünglichen Antrag hinzugefügten Worte »nicht notwendig mit dem Gewerbebetrieb verbundenen« fehlen, so dass die Fassung dieser Zusammenstellung mit derjenigen des späteren Gesetzes identisch ist [1]).

Auf Grund dieser Zusammenstellung erfolgte dann sehr summarisch die 3te Lesung, in welcher über § 124 Ziffer 5 keine Debatte stattfand, und endlich die Schlussabstimmung ebenfalls ohne Debatte [2]).

In der oben angeführten Fassung der 2ten Lesung hätte offenbar § 124 Ziffer 5 wenigstens einen guten Sinn. Von der jetzigen Fassung, deren Aufnahme in das Gesetz ursprünglich nach dem erwähnten Hergang auf einem Druckversehen zu beruhen scheint, kann Gleiches nicht gesagt werden. Es hat keinen Sinn, die Pflichtverletzung des Unternehmers in Bezug auf Leben und Gesundheit des Arbeiters nicht mit derselben Rechtswirkung auszustatten, wie die Pflichtverletzung des Unternehmers bezüglich der pekuniären Ansprüche des Arbeiters. Vom Standpunkte der Humanität und daher auch des Arbeiterschutzes aus ist aber nicht bloss die Bestimmung des § 124 Ziffer 5 in der jetzigen Fassung, die in der Novelle beibehalten ist, verwerflich, sondern ebenso, wenn auch nicht in so hohem Grade, die Bestimmung in der Fassung der 2ten Lesung. Es widerspricht der Menschlichkeit und den guten Sitten, aus Gründen des pekuniären Vorteils einen Menschen in einer sein Leben und seine Gesundheit gefährdenden Lage wider seinen Willen festzuhalten, auch wenn er sich ursprünglich freiwillig in die Gefahr begeben hat. Das Recht des Arbeitsvertrages ist immer ein blosses Vermögensrecht und ein blosses Vermögensrecht sollte im 19. Jahrhundert nicht mehr, wie das altrömisch-heidnische Schuldrecht, einen Anspruch auf Hinopferung von Menschenleben in sich schliessen. Wenn Jemand einem jungen Mann unter Ausbeutung der Notlage oder des Leichtsinnes desselben für eine Darlehensgewährung pekuniäre Gegenleistungen auferlegt, welche das übliche Mass überschreiten, so kann er wegen Wuchers angeklagt, zu Freiheits-, Geld- und Ehrenstrafe verurteilt werden [3]). Wenn aber derselbe junge Mann aus Not in einer Bleiweissfabrik

1) A. a. O. III. Bd. S. 498.

2) A. a. O. Bd. II, S. 1104, 1142; Bd. III, S. 733.

3) St.G.B. § 302a.

in Arbeit eintritt, deren Gefahren er im allgemeinen kennt, und später, wenn sich die Folgen für seine Gesundheit zeigen, seinen Entschluss bereut und wieder austreten will, so wird ihm dies von der Gewerbeordnung nicht gestattet, es wird vielmehr als seine gesetzliche Pflicht erklärt, vertragsgemäss sein Leben und seine Gesundheit im Interesse des Betriebes, d. h. des Geldvorteils des Gegenkontrahenten, aufs Spiel zu setzen.

Entspricht schon dies weder der christlichen Moral, noch den allgemeinen zivilrechtlichen Normen [1]), wie viel weniger muss es dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn dem Gewerbeunternehmer gestattet wird, den Arbeiter in einer gefährlichen Lage festzuhalten, welche nicht auf die Natur des Betriebes, sondern lediglich auf das rechtswidrige, dem öffentlichen wie dem Vertragsrecht zuwiderlaufende, Verhalten des Unternehmers, also auf den »Vertragsbruch« des letzteren zurückzuführen ist. Wenn unter solchen Umständen einer Vertragspartei eine »Busse« aufzuerlegen ist, so ist dies gewiss nicht der Arbeiter, welcher der Pflicht der Selbsterhaltung folgend die Arbeit verlässt, sondern der Unternehmer, welcher den Arbeiter hiezu durch seine Rechtsverletzung genötigt hat. Dann würde die »Busse« auch im Einklang mit den bisherigen reichsrechtlichen Bestimmungen bezüglich derselben stehen, wonach die Busse über einen Delinquenten neben der öffentlichen Strafe verhängt wird und zu Gunsten des Verletzten. Wenn die Novelle zum Gesetz erhoben würde, so würde die Busse zu Gunsten des Delinquenten über den verletzten Arbeiter verhängt und verhängt werden müssen.

Wer sich dem Glauben hingibt, dass derartige Fälle vermeidlicher und rechtswidrig verschuldeter Gefährdung der Arbeiter durch die Unternehmer selten vorkommen und deswegen unsere Erörterung ohne praktische Bedeutung sei, der dürfte wohl schon durch einen Blick in die amtlichen Berichte der Fabrikinspektoren anderer Ansicht werden, wobei noch zu bemerken ist, dass die Kontrolle der Fabrikinspektoren bei der geringen Anzahl der Beamten als eine nichts weniger als genügende erscheint. Wenn es die Regel ist, dass Fabriken in ein paar Jahren nur einmal inspiziert werden, und der Fall vorkommt, dass sie in fünf, ja in zehn Jahren einmal den Besuch der Aufsichtsbe-

1) Dr. A. von Tuhr, Der Nothstand im Zivilrecht. Heidelberg, Karl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1888. S. 25. § 9.

amten erhalten, so sieht eine solche Kontrolle weniger einer Beaufsichtigung als einem Zudrücken des Auges des Gesetzes ähnlich [1]).

Die Novelle zur Gewerbeordnung erweitert das Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung erheblich; die Vorlage wird in dieser Beziehung durch höchst dringende praktische Bedürfnisse begründet, deren Darlegung nicht die Aufgabe dieser Zeilen bildet. Die Gewerbeordnung schützt z. B. die Sittlichkeit nur bei Arbeitern unter achtzehn Jahren (§ 120, Absatz 1); die Novelle (§ 120b) hebt diese Altersgrenze auf und verpflichtet die Unternehmer allgemein »diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern«. Dennoch schützt § 124 auch nach dem Recht der Novelle die Sittlichkeit der Arbeiter in völlig ungenügender Weise gegen Angriffe seitens der Unternehmer selbst. Die mit einer minderjährigen Arbeiterin begangene unzüchtige Handlung berechtigt nach einer Woche den gesetzlichen Vertreter nicht mehr zur Vertragsauflösung; die mit einer Arbeiterin vom Unternehmer begangene unzüchtige Handlung berechtigt deren Arbeitskameradinnen, auch die minderjährigen, nicht zur Vertragsauflösung, obwohl ihr Ruf, ja ihre Sittlichkeit dadurch mitbedroht sein kann. Hier ist von einem Redaktions- oder Druckversehen des Gesetzgebers keine Rede! Die Erweiterungen des Arbeiterschutzes bilden, wenn sie zum Gesetz erhoben werden, für die Parteien des Arbeitsverhältnisses, soweit sie sich auf dessen Inhalt beziehen, Vertragsnormen, daher vertragsmässige Verbindlichkeiten, und deren Nichteinhaltung seitens des Unternehmers einen »Kontraktbruch«, einen Kontraktbruch, welcher mit Rücksicht auf Art und Wert der verletzten Interessen regelmässig weit gefährlicher und unsittlicher erscheint, als je ein Fall der Arbeitverlassung seitens des Arbeiters sein kann. Dennoch vermissen wir für diesen Kontraktbruch der Unternehmer, für den Kontraktbruch in Bezug auf die Arbeiterschutzpflichten, die Anordnung einer Busse zu Gunsten der gefährdeten Arbeiter. Und doch wäre hier, wenn man einmal eine Busse in das Arbeitsrecht einführen will, eine solche ganz besonders am Platz. Denn eine Klage auf Schadensersatz ist auf Grund blosser, wenn auch noch so erheblicher

1) Ueber die Unzulänglichkeit dieser Kontrolle vgl. die Erklärung eines preussischen Fabrikinspektors bei G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. G. Hirths Verlag 1888 S. 42.

Gefährdung ausgeschlossen; eine Klage auf Herstellung der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Anstalten ist seitens der Arbeiter schon wegen der regelmässig zur Durchführung einer solchen Klage ungenügenden Dauer des Arbeitsverhältnisses praktisch ebenfalls unmöglich. Zur Erzwingung der Vertragserfüllung des Unternehmers gerade in Bezug auf die erheblichsten Vertragselemente, die Sicherung der höchsten Güter des Lebens, steht dem Arbeiter sonach kein zivilrechtliches Mittel zu Gebote. Der Schutz des öffentlichen Rechtes aber ist, wie oben bemerkt, z. Z. ein völlig ungenügender.

B. Die Vertragsbeliebung und die Vertragsarten. Wir wenden uns nunmehr zum zweiten, dem willkürlichen Elemente im Arbeitsvertragsverhältnisse. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass dieser Teil des Verhältnisses in der Hauptsache durch die Normen des römischen Rechts bestimmt wird, welche im deutschen Reich teils unmittelbar als Gesetz gelten, teils dem geltenden Arbeitsrecht wenigstens zu Grunde liegen. Die vom römischen Recht vor 1800 Jahren bereits ausgebildeten Formen des Arbeitsvertrages sind in der Gegenwart zu einer erhöhten Bedeutung gelangt und sie werden wohl erst mit der dermaligen Wirtschaftsform überhaupt ihre Anwendbarkeit verlieren. Diese Formen sind im Interesse der späteren Erörterung über den Vertragsbruch der Arbeiter einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

a. Der Vertrag betrifft möglicherweise die Arbeit als lebendigen der Leitung des Unternehmers unterstellten Vorgang: dann spricht man von Dienstvertrag, römisch locatio-conductio operarum.

b. Der Arbeitsvertrag betrifft möglicherweise lediglich einen bestimmten gedachten und bezeichneten körperlichen oder immateriellen Erfolg der Arbeit, welcher unter der eigenen Leitung des Arbeiters herzustellen ist: dann spricht man von Werkvertrag oder locatio-conductio operis. Bei diesem Vertrag wird — was beim Dienstvertrag ebenfalls selbstverständlich ist — vorausgesetzt, dass der Stoff, an welchem die Arbeit vollzogen, aus welchem das Werk geschaffen wird, der Hauptsache nach, d. h. von unerheblichen Zuthaten abgesehen, dem Arbeiter vom Unternehmer geliefert wird.

c. Ermangelt diese letztere Voraussetzung, was bei der Hausindustrie nicht selten der Fall, so wird nicht mehr Werkmiete, sondern Kauf, Lieferungskauf angenommen [1]).

1) Anders nach preussischem Landrecht. cf. Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. II S. 474 ff. zu § 568.

d. In allen bisher erwähnten Fällen kommt der Vertrag durch Vereinbarung einerseits der Arbeitsleistung, andererseits des Lohns oder Preises derselben zustande. In zahlreichen Fällen gelangt aber das Arbeitsverhältnis ohne Vereinbarung eines vornherein bestimmten Preises in der Weise zum vertragsweisen Abschluss, dass zunächst lediglich die Arbeitsleistung bestimmt und die nachträgliche Vereinbarung eines Preises derselben vorbehalten wird. In dieser Weise wird die Arbeit besonders häufig an persönlich und in Bezug auf Leistungsfähigkeit nicht näher bekannte Arbeiter vom Unternehmer vergeben. Diese Art von Arbeitsvertrag entspricht dem sog. Innominatkontrakt der Römer. Sie kann eine Abart von Dienstmiete, oder Werkmiete oder Lieferungkauf darstellen [1]).

Nicht mehr eine Art des Vertragsschlusses, sondern eine Art des Vertragsbruches ist dasjenige Verfahren, welches bei der locatio conductio operis im Gebiete der Bergarbeit mehrfach geübt zu sein scheint und als »Abreissen der Gedinge« bezeichnet wird [2]). Es besteht darin, dass nach Abschluss eines Accordvertrages über eine bestimmte Arbeit hinterher, wenn im Verlaufe der wirklichen Arbeitsleistung der Vertrag mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gesteins etc., als dem Grubenarbeiter zu günstig erscheint, die Gedingsätze rückwärts wirkend vom Unternehmer reduziert werden. Bezüglich dieses Verfahrens äussert die eben citierte Denkschrift sich dahin: »dass diese Vergütung (der Accordlohn) allein von dem Willen einer Partei abhängen solle, würde den Grundregeln der Vertragslehre zuwiderlaufen; nicht minder würde auch eine nachträgliche Herabsetzung des Gedinges, ohne dass eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten ist, und ohne Einwilligung des Arbeiters, rechtlich als unzulässig zu bezeichnen sein« [3]).

In der That stellt die erwähnte Verfahrensart nicht etwa einen neuen Vertragsschluss, sondern einfach eine Vorenthaltung des versprochenen Lohnes des Arbeiters dar, welche in den in Frage

1) l. 22. D. 19. 5.

2) Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken. Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern. Berlin, 1890, S. 10. Verlag der Expedition des Deutschen Reichs- und kgl. Preuss. Staatsanzeigers.

3) Denkschrift, S. 11. Klagen über das Abreissen der Gedinge in der Denkschrift. SS. 14. 19. 53.

kommenden Fällen gemäss § 83, Ziffer 3 des allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 den Arbeiter berechtigte, vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung die Arbeit zu verlassen [1]).

Die Vertragsarten welche zu a—d aufgeführt wurden, lassen nach dem geltenden Recht verschiedene Modifikationen zu; der Innominatkontrakt (litera d) z. B. kann auch in der Weise zustande kommen, dass statt Geld eine andere Gegenleistung stipuliert wird. Im Gebiet der Gewerbeordnung ist dies jedoch nach § 115 der G.O. ausgeschlossen.

Andere als die hier aufgeführten Vertragsarten sind mir unbekannt. Insbesondere kenne ich nicht die Rechtsquellen, auf Grund deren R. Loening [2]) einen Arbeitsvertrag »in einem engeren wirtschaftlich wichtigen und hier allein in Betracht kommenden Sinne« dahin definiert, es sei dies »diejenige Vereinbarung zweier Personen, kraft welcher die eine (der Arbeiter oder Arbeitnehmer) sich der anderen (dem Arbeitgeber) gegen einen vom letzteren zu zahlenden Lohn zur persönlichen Verrichtung gewisser körperlicher durch einen dauernden wirtschaftlichen Zweck fortlaufend geforderter Arbeiten für einen konkret bestimmten Zeitraum verpflichtet«, und zwar derart verpflichtet, dass die konkrete Zeitbestimmung für den Arbeitsvertrag von wesentlicher Bedeutung sei, indem dieselbe »der Individualisierung des Vertragsgegenstandes, der zu leistenden Arbeiten selbst« diene. Denn, heisst es a. a. O. weiter: »Es sollen bei einem solchen Vertrage nicht irgendwelche Arbeiten dieser oder jener Art geleistet werden, sondern diejenigen, welche durch den an sich dauernden wirtschaftlichen Zweck gerade während der Vertragszeit erforderlich gemacht werden. Durch die Verknüpfung mit einem bestimmten konkreten Zeitraum werden die den Vertragsgegenstand bildenden Arbeiten von anderen gleichartigen und demselben Zweck dienenden Arbeiten unterschieden, sie werden eben hiedurch spezifiziert und individualisiert, verlieren gewissermassen den fungibeln Charakter [3])«.

1) Cf. auch Art. 81. Z. 3 des bayer. Berggesetzes vom 20. März 1869 (im wesentlichen identisch mit § 124, Ziff. 4 der R.G.O.).

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1, SS. 750, 751 Artikel: Arbeitsvertragsbruch (1889).

3) Dass Loening hiemit die Arbeitsverträge des gewerblichen Arbeiters mit dem

Zur Steuer der Wahrheit will ich gestehen, dass das »gewissermassen« bei R. Loening nicht gesperrt gedruckt ist, diese Auszeichnung des in einer juristischen Definition ominösen Wortes von mir herrührt, weil in diesem »gewissermassen« die »stillschweigende Erklärung«, wie die Juristen sagen, steckt, dass die ganze Definition unhaltbar und unwahr ist. Ist die Zeitbestimmung beim Arbeitsvertrag schlechthin so wesentlich, dass hierdurch die Arbeitsleistung »individualisiert und spezifiziert« wird, dann hat sie den »fungibeln Charakter« verloren, wirklich, und nicht bloss »gewissermassen«. Denn diesen fungibeln Charakter kann sie nur entweder haben oder nicht haben, aber sie kann denselben nicht nur »gewissermassen« haben und gewissermassen nicht. Wir wollen und dürfen annehmen, dass Loening, trotz der Zweifelhaftigkeit seiner Erklärung, bei dem Arbeitsvertrag in dem von ihm behaupteten engeren Sinne um der angeblichen Wesentlichkeit der Zeitbestimmung willen der Arbeitsleistung die Fungibilität abspricht. Er thut das, um hiemit zu beweisen, dass die vom Arbeiter durch Nichtantritt des Dienstes oder der Arbeit oder vorzeitiges Verlassen der Arbeit begangene Vertragsverletzung, der bekannte »Vertragsbruch« κατ' ἐξοχήν, nicht etwa ein gewöhnlicher Verzug sei, welcher eine Nachleistung zulasse, sondern sich »als ein dauerndes, an sich nicht wieder zu beseitigendes Unrecht« charakterisiere, gleichviel ob er sich auf die ganze Arbeitszeit, oder nur auf einen Teil derselben erstreckt [1]). Hiedurch unterscheidet sich nach Loening die bezeichnete Vertragsverletzung des

---

Unternehmer überhaupt, und nicht etwa bloss einzelne Fälle oder Arten derselben, kennzeichnen will, ergibt sich aus seiner weiteren Darstellung a. a. O., insbesondere aus der von ihm aus der angeführten Definition abgeleiteten Notwendigkeit der Bestrafung des Vertragsbruchs der Arbeiter; ferner nus der offenbar jener Definition zu Grunde liegenden Darstellung in dem Buche R. Loening's »Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen I. Bnnd. Der Vertragsbruch im Deutschen Recht«, Strassburg, 1876, S. 462, woselbst behauptet wird, dass in Bezug auf die Wesentlichkeit der Zeitbestimmung beim »gewerblicben Gesellenvertrag« gleiche Verbältnisse wie beim Gesindevertrage obwalten. »Nur die Art der Thätigkeit ist hier eine andere als beim Gesindevertrage; von wesentlicher Bedeutung ist aber auch hier, dass diese Thätigkeit gerade in der im Vertrage bestimmten Zeit vorgenommen werden muss, wenn sie wirklicb als eine Erfüllung des Vertrages gelten soll« »Mit einem etwas freien Ausdruck könnte man daber die gewerblichen und Gesindedienste als in zeitlicher Hinsicht nicbt fungible, nicht vertretbare bezeichnen.«

1) Handwörterbucb der Staatswissenschaften l. c. S. 753.

Arbeiters sehr wesentlich und zu ihrem Nachteil von der etwa seitens des Unternehmers durch Lohnvorenthaltung begangenen Vertragsverletzung; diese ist ein gewöhnlicher Verzug, auch die nachträgliche Zahlung ist Vertragserfüllung, an deren Stelle etwas Anderes, eine Strafe zu setzen, unnötig und ungerechtfertigt sei, und zwar auch dann, wenn die Bezahlung nachträglich ausbleibt. Dagegen ist beim Vertragsbruch des Arbeiters eine nachträgliche Erfüllung überhaupt unmöglich. Von der Einhaltung der Zeit hängt hier — nach Loening — die Identität des Geschuldeten und Geleisteten ab. »Mit dem Ablaufe dieser Zeit sind diejenigen Arbeiten, zu welchen sich der Arbeiter verpflichtet, unmöglich geworden; sie können nicht mehr vorgenommen werden, weder freiwillig, noch zwangsweise, eben weil ihre Zeit vorüber ist.« Die hiemit bewiesene Nichtvollstreckbarkeit des Vertrages auf seinen eigentlichen Gegenstand müsse die Strafbarkeit der Vertragsverletzung zur Folge haben, denn »nicht exequierbares doloses Unrecht bedarf zu seiner Ausgleichung immer der Strafe« [1]).

Diese Begründung der Strafbarkeit des Vertragsbruchs der Arbeiter und der Unsträflichkeit des Vertragsbruchs der Arbeitgeber entbehrt nicht einer »gewissermassen« philosophischen Tiefe; für uns kommt es aber weniger hierauf an, als auf die juristische und wirtschaftliche Richtigkeit, und diese müssen wir bestreiten. Wir müssen uns hier in eine kurze Prüfung der Loening'schen Argumente einlassen, weil dieselben für die nunmehr vorgeschlagene »Büssung« des Vertragsbruchs der Arbeiter verwendet werden könnten. Wir haben uns hierbei, gemäss dem Zweck dieser Erörterung, auf die Prüfung jener Argumente an der Hand des geltenden Rechts zu beschränken und übergehen den Beweis, dass der Vertragsbruch der Arbeiter früher in nunmehr aufgehobenen Strafgesetzen bestraft war, als für uns völlig bedeutungslos, ebenso wie wir dem vermeintlichen Loening'schen Beweis der Unsträflichkeit des Vertragsbruchs des Unternehmers auch nicht entgegen halten, dass vor Zeiten auch dieser wegen seiner Vertragsverletzungen vielfach »gebüsst« wurde.

1) Loening a. a. O. S. 754. Ein grosses Wort, gelassen ausgesprochen, aber unwahr. Vgl. Binding, die Normen, I (2. Aufl.) S. 225 ff.; Merkel in Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft (V. Aufl. 1890) S. 10; Bierling, Kritik der juristischen Grundbegriffe, I. S. 140. II. S. 63 ff.

Nach Loening ist der Arbeitsvertrag auf seiten des Arbeiters ein sog. Fixgeschäft: die Erfüllung des Vertrages durch Arbeitsleistung ist derart an einen bestimmten Zeitraum gebunden, dass sie nach Ablauf desselben unmöglich ist. Hieraus folgt nach Loening die Notwendigkeit der Bestrafung des Vertragsbruches des Arbeiters, weil es nach Ablauf der vertragsmässigen Leistungszeit keine Vollstreckung mehr geben könne. Hiernach müsste im Börsenverkehr, der bekanntlich fast ausschliesslich Fixgeschäft ist, bei Nichterfüllung von Zeitgeschäften, — die hier tagtäglich tausendmal vorkommt —, sofort nach dem Staatsanwalt gerufen werden, sofern nicht etwa die Ewigkeit des Unrechtes nur für Arbeiter gilt. Denn die mit dem Unrecht verbundenen etwaigen wirtschaftlichen Nachteile machen nach Loening den Vertragsbruch nicht zum strafbaren Unrecht, sie können durch Schadensersatz ausgeglichen werden [1]). Und diese Koulanz oder vielmehr Konnivenz der Börsianer gegenüber dem gebrochenen Fixgeschäft beruht nicht einmal auf freier Wahl, sondern ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Art. 357 eine notwendige. Das deutsche Handelsgesetzbuch hält die Bestrafung des Vertragsbruchs beim Fixgeschäft nicht für erforderlich und zieht aus der Nichterfüllung eines solchen Geschäftes verschiedene, nur keine kriminellen Konsequenzen. Dieses Fixgeschäft des Handelsrechts ist aber ein wirkliches und ernstgemeintes, nicht bloss ein »Gewissermassen-« Fixgeschäft! Warum soll nun, was für den handelsrechtlichen Kaufvertrag recht ist, nicht für den gewerblichen Mietvertrag billig sein?

Es ist nun aber die Loening'sche Behauptung, dass der gewerbliche Arbeitsvertrag überhaupt, und nicht etwa bloss in ganz bestimmten einzelnen Fällen, ein Fixgeschäft sei, unwahr, und die einzige Rechtsquelle für die Loening'sche Behauptung ist die Loening'sche Definition des Arbeitsvertrages »im engeren Sinne«. Das im deutschen Reich geltende Recht [2]) kennt zunächst überhaupt

1) A. a. O. S. 759.

2) Als geltendes Recht des Arbeitsvertrages wird in dem S. 406, Anm. 3 citierten Buch von Loening noch das römische Recht, wie es scheint, anerkannt, wenn auch mit Bedauern, da »so mancher mittelalterliche deutsche Rechtsgedanke unserem modernen Bewusstsein näher steht, als eine vielleicht fein ausgebildete und formell bei uns rezipierte römische Theorie (Vorwort p. XIV, cf. p. VII). Ob und inwieweit dies auch jetzt noch der Fall, ist mir aus dem Artikel »Arbeitsvertragsbruch« nicht ganz klar geworden. Doch ist das Geständnis aus demselben zu konstatieren,

keinen einheitlichen Arbeitsvertrag, wie Loening behauptet, sondern verschiedene Arbeitsverträge mit verschiedenen privatrechtlichen Folgen. Diese verschiedenen Vertragskategorien sind aber weiter nicht Vertragsformen ausschliesslich für Leute, die berufsmässig »Arbeiter« und für Leute, die berufsmässig Unternehmer sind, in diesen ihren Eigenschaften; das Privatrecht verhält sich vielmehr, was die rechtlichen Folgen der verschiedenen Vertragsarten anlangt, soweit nicht die Bestimmungen der G.O. in Betracht kommen, gegenüber diesen wirtschaftlichen und allenfalls auch sozialen Unterschieden vollkommen gleichgültig; die Werkmiete z. B. wird bekanntlich nicht bloss von Schneidergesellen mit dem Schneidermeister, sondern auch vom Schneidermeister mit den Kunden abgeschlossen. Wenn am Vormittag der Kunde dem seiner eleganten Arbeit halber berühmten Schneidermeister X das Tuch behändigt und mit ihm vereinbart, dass der Meister ihm hieraus einen Rock nach neuester Mode herzustellen habe gegen Bezahlung von 50 Mark, so ist dies Werkmiete; wenn dann am Nachmittag der Meister das fragliche Tuch einem seiner besten »Rockmacher« übergibt und mit diesem »Gesellen« vereinbart, dass er für Herstellung des Rockes 10 Mark bekomme, so ist dies wieder Werkmiete; und diese zweite Werkmiete unterscheidet sich von der ersten in Bezug auf die Wesentlichkeit des Zeitmomentes gar nicht. Nach Loening aber ist zwischen diesen beiden Verträgen vom Vormittag und vom Nachmittag in dieser Beziehung ein sehr wesentlicher rechtlicher Unterschied. Gesetzt der Kunde hat mit dem Meister vereinbart, dass er den Rock in acht Tagen fertig zu bekommen habe, der Rock wird aber erst in zehn Tagen fertig, so ist er um dieses kleinen »Verzuges« willen eben doch ein vertragsmässiger Rock, der sich von dem gleichen Rocke, wenn er zwei Tage früher fertig geworden wäre, in nichts unterscheidet und angenommen werden muss, wie ja auch, wenn der Rock nicht sofort am achten Tage dem Kunden völlig gepasst hätte, dem Herrn Schneidermeister zur entsprechenden Abänderung noch eine Nachfrist zu gewähren sein würde[1]). Jedenfalls aber kann diese Nachfrist mit der Wirkung gewährt werden, dass die nach-

dass »dem römischen Recht das Institut des Arbeitvertrages in unserem Sinne unbekannt« ist (s. Handwörterbuch I, S. 754).

1) Vgl. Motive zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches, II, S. 480 zu § 569. Dernburg, Preussisches Privatrecht (III. Aufl.), II Bd., § 201, zu Note 18 ff.

trägliche Erfüllung eben auch Erfüllung ist. Denn, wie jedermann weiss, ist der Vertrag mit dem Schneider kein Fixgeschäft; es besteht auch gar keine Veranlassung, es hiezu zu erklären. Alles dies gilt aber nur vom Vertrag des Schneidermeisters mit dem Kunden. Ganz anders verhält sich die Werkmiete, welche der Schneidermeister mit seinem Gesellen abgeschlossen hat. Das ist ein Fixgeschäft. Da ist der Rock, welcher, statt am Mittwoch, am Donnerstag fertig wird, kein vertragsmässiger Rock mehr, dieser Rock kann, wenn der Mittwoch vorbei ist, von diesem Gesellen überhaupt nicht mehr vertragsgemäss hergestellt werden, da liegt kein blosser Rechtsverzug vor, sondern »ein dauerndes, an sich nicht wieder zu beseitigendes Unrecht«, also eine ewige Schuld, für die es nur eine Sühne, die Strafe gibt, oder vielleicht jetzt die »Busse« [1]). Denn die Werkmiete ist zweifellos nach dem geltenden Rechte auch eine Art des »gewerblichen Gesellenvertrages« und die Wesentlichkeit der Zeitbestimmung, welche R. Loening in seinem Buch über den »Vertragsbruch im deutschen Rechte« allgemein als Begriffsmerkmal dieses Gesellenvertrages behauptet [2]), muss daher — zwar nicht nach dem geltenden Recht, aber nach Loening — auch für die Werkmiete gelten. Andererseits aber scheint die Werkmiete des gewerblichen Arbeiters nach der zweiten Loening'schen Darstellung (Handwörterbuch, Artikel Arbeitsvertragsbuch) doch kein Arbeitsvertrag »in einem engeren und wirtschaftlich wichtigen« Sinn; und das ist äusserst charakteristisch, nicht für die Werkmiete, aber für den Loening'schen Arbeitsvertrag, welcher eine Hauptform der modernen industriellen Arbeit einfach ignoriert und nur die locatio operarum, den Dienstvertrag, zu kennen scheint —; zu kennen scheint, denn die wirklichen und geltenden Rechtsquellen sagen uns auch bezüglich des Dienstvertrags, sowie der anderen Formen des gewerblichen Arbeitsvertrages nichts von einer grundsätzlichen Wesentlichkeit des Zeitmomentes.

In Wirklichkeit unterscheiden sich die Arbeitsverträge zwischen Arbeitern und Unternehmern nach dem geltenden Recht in Bezug auf die Erheblichkeit des Zeitmomentes in Nichts von

1) Mit Rücksicht auf diese vermeintlich tiefere und ausreichendere Begründung der Bestrafung des Arbeitervertragsbruchs bezeichnet Loening die Begründung der in der Novelle von 1874 vorgeschlagenen Bestrafung der beiderseitigen Vertragsbrüche als schwächlich und prinziplos.

2) R. Loening a. a. O. S. 462.



anderen Arbeitsverträgen und von Verträgen über Leistungen überhaupt. Der gewerbliche Arbeitsvertrag k a n n als Fixgeschäft abgeschlossen werden und der bezugliche Vertragswille kann dann nicht bloss ausdrücklich erklärt werden, sondern sich auch aus den Umständen des einzelnen Falles, aus der Natur und d e m Z w e c k der zu bestimmenden Arbeit ergeben. Aber es ist dies weder notwendig noch auch nur die Regel.

Wir wollen dies hier nur an den beiden eben erwähnten Hauptformen des Arbeitsvertrages, der locatio-conductio operarum (Dienstmiete) und der locatio-conductio operis (Werkmiete) darlegen, dabei aber auch die Gelegenheit zur Erörterung der thatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse benützen. Denn es ist bezeichnend für die Loening'sche Begründung der Strafbarkeit des Vertragsbruchs — übrigens unter den vielen von Juristen gemachten derartigen Begründungsversuchen der einzige auf das eigene privatrechtliche Wesen des Arbeitsvertrages sich stützende Versuch — dass derselbe nicht bloss, wie die andern, mit den R e c h t s q u e l l e n im Widerspruch sich befindet, sondern auch gegenüber den wirklichen Lebensverhältnissen sich einfach als Phantasiegebilde erweist.

Die Z e i t hat bei Arbeitsverträgen eine mehrfache rechtliche Funktion.

1. Die Zeit fungiert als M a s s der Leistung des Arbeiters und der Lohn bemisst sich direkt oder indirekt nach Zeitgrössen. Dann ist locatio-conductio operarum (Dienstmiete) gegeben. Die Arbeitskraft des Arbeiters steht während bestimmter Zeit dem Gegenkontrahenten zur Verfügung, der daher während dieser Zeit über die fragliche Arbeitskraft zu disponieren hat. Die Zeit kann unabhängig oder abhängig vom Kalender bezeichnet werden: So und soviel Stunden, Tage, Wochen; oder: 2 × 72 Stunden an 2 mal 6 Wochentagen vom 1.—15. Juli. Als Masseinheit im Vertrag des unselbständigen gewerblichen Arbeiters, wonach der Arbeitslohn bemessen wird, dient jetzt fast allgemein die Stunde; der Tag als Arbeitstag ist ein A g g r e g a t von x zusammenhängenden Stunden oder, der vertragsmässigen bezw. gesetzlichen Pausen halber, eine Zwei- oder Mehrzahl solcher Aggregate und regelmässig nur ein oder mehrere in die Tages- oder die Nachtzeit oder in beide fallende S t ü c k e des Kalendertages, der also in eine dem Unternehmer gehörige und in eine dem Arbeiter frei verbleibende Zeit zerfällt. Hiedurch entsteht die Möglichkeit, aus

einem Kalendertag mehrere Arbeitstage, heute mit Rücksicht auf die regelmässige Minimalzeit des Arbeitstages, höchstens drei zu machen. Sind mehr als diese aus natürlichen Gründen mögliche Zahl von Arbeitstagen an einem Kalendertag zu beschaffen, so wird die locatio-conductio operarum zum Arbeitsbeschaffungsvertrag, wodurch sie ihre Natur nicht ändert. Der Arbeiter kontrahiert über x aus y Stunden bestehende Arbeitstage für je einen Kalendertag oder eine Kalenderwoche etc., und beschafft das so bemessene Arbeitsquantum durch vertragsmässige Verfügung über fremde Arbeit, die ihm zur Erfüllung seines Arbeitsvertrages dient, so dass der Unternehmer nur mit einem Gegenkontrahenten rechtlich zu thun hat. Z. B. der Ziegelarbeiter N. verpflichtet sich, dem Ziegeleibesitzer A. vom Frühjahr bis Herbst zur Leistung von täglich 50 Arbeitsschichten, wozu er 49 Gehilfen beiziehen muss, wenn auf einen Kalendertag je ein Arbeitstag eines Arbeiters fällt.

Der Lohn wird bei dieser Form der locatio-conductio operarum treffend als Zeitlohn bezeichnet. Dem Unternehmer obliegt hier, wie die Verfügung über das ihm vertragsmässig überantwortete Quantum von Arbeitskraft, so auch naturgemäss die Kontrolle über deren fortwährende Verausgabung während der betreffenden Zeit. Diese Kontrolle kann erspart werden, indem der Lohn nicht direkt nach bestimmten Einheiten der Zeit bemessen wird, sondern unter Benützung früherer Erfahrungen nach bestimmten Einheiten von, während der Vertragszeit thatsächlich geleisteter und vergegenständlichter Arbeit, also so und so viel Tausend Ziegelsteine, so und soviel Meter Garn. Dann spricht man von »Stücklohn« [1]). Diese Art von Lohn- und Arbeitsberechnung eröffnet der beiderseitigen Spekulation Spielraum; aber immer ist auch hier die Hingabe von Arbeitskraft auf Zeit beiderseits gewollt und für die zur Disposition gestellte Zeit zu bezahlen, die nur nach Arbeitsstücken berechnet wird. Daher schreibt § 124 Ziffer 4 der G.O. vor, dass Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit die Arbeit verlassen können, wenn der Arbeitgeber bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt; die Vereinbarung von Stücklohn verpflichtet ihn hiezu von selbst.

Diese Funktion der Zeit als Mass der Arbeits- und Lohn-

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 4, S. 424.

leistung fällt vollständig weg bei W e r k m i e t e (locatio-conductio operis), während die der Preisfeststellung zu Grunde liegenden thatsächlichen Berechnungen dieselben bleiben können. Den Vertragsgegenstand bildet ein bestimmtes Werk, und nicht die rechtliche Verfügung über die Zeit des Arbeiters. Daher gibt es hier auch keine stillschweigende F o r t s e t z u n g des Arbeitsverhältnisses über den Vertragsgegenstand hinaus, wie bei locatio-conductio operarum, daher auch keine Notwendigkeit oder auch nur Möglichkeit der Kündigung; so wenig ein Kauf oder Verkauf ein Recht auf einen zweiten Kauf oder Verkauf gibt, ebensowenig eine Werkmiete ein Recht auf eine zweite Werkmiete.

Es ist bemerkenswert, dass gerade in Industrien, die mit Rücksicht auf die Art und den Gegenstand ihrer Produktion auf K o n t i n u i t ä t der Arbeitsleistung angewiesen sind, einerseits die locatio operis immer mehr begünstigt wird, andererseits bei Dienstmiete die Kündigungsfristen ausgeschlossen werden, ohne dass irgend welche Betriebsstörungen eintreten. Solche Kontinuität verlangt z. B. ganz gewiss die Bauindustrie, und Dannenberg in seinem Referat über die Frage der Bestrafung des Arbeitskontraktbruchs behauptet daher, [1]) hier seien »längere Abschlüsse sehr wünschenswert, ja vielleicht notwendig«. Und dennoch besteht z. B. in dem ganzen Münchener Baugewerk seit Jahren bereits der Ausschluss jeder Kündigungsfrist, ohne im geringsten dem Aufschwung und der Blüte der Bauindustrie geschadet zu haben. Keine Kündigung haben die Schlosser, Schreiner, Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Schieferdecker, Spängler (Klempner), die Eisengiesserei und andere Metallgewerbe. Auch die Bierbrauerei blüht bekanntlich und baut den Münchenern Häuser ohne Kündigungsfristen für die Brauburschen. Im Jahre 1874 hat Dr. Max Hirsch eine Erhebung über die Kündigungsverhältnisse veranstaltet. Er kam auf Grund des damals gesammelten Materials

1) Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 11. und 12. Oktober 1874. Herausgegeben vom ständigen Ausschuss. Leipzig, Duncker und Humblot, 1875, S. 29. — Aehnlich äusserte sich Schulze-Delitzsch in der Reichstagsverhandlung vom 19. Februar 1874: »Baugewerke sind darauf angewiesen, auf längere Zeit Kontrakte zu haben, damit sie im stande sind, Entreprisen einzugehen und die Kosten der Unternehmungen zu berechnen« (stenogr. Berichte der Verh. des Deutschen Reichstages, 1874, II. Legislaturperiode, I. Session, I. Band, S. 126). Dieses angebliche Bedürfnis wurde wohl am besten durch die Petition der Maurer- und Zimmermeister Berlins an den Reichstag um Reduzierung der gesetzlichen Kündigungsfrist auf 1 Tag illustriert.

zu folgendem Ergebnisse: »Längere Verträge, bezw. Kündigungsfristen, als die Gewerbeordnung vorschreibt, bestehen fast nur bei höher gestellten Arbeitern, besonders Fabrikmeistern und Aufsehern. Ein praktisches Bedürfnis nach solchen längeren Kündigungsfristen für die grosse Masse der gewerblichen Arbeiter hat sich sonach nicht geltend gemacht. . . . Dagegen findet sich eine kürzere als die gesetzliche Frist, bezw. gar keine Kündigungsfrist, ausdrücklich verabredet oder stillschweigend von beiden Seiten als Regel anerkannt, in allen Hauptabteilungen des Gewerbebetriebes sehr häufig, ja im ganzen überwiegend. . . . Die Grossindustrie hat gegenüber dem Handwerk überwiegend keine Kündigungsfrist, und bei Accord-(Stück-)Arbeit besteht fast niemals Kündigung. Beide Resultate, besonders das letztere sind für unsere Frage von grösster Bedeutung. Denn da der Grossbetrieb und die Accordarbeit entschieden die zunehmenden, die eigentlich modernen Produktionsformen sind, so liegt hierin das beständige Zurückweichen des Kündigungsverhältnisses vorgezeichnet, wie das auch thatsächlich nach dem Gesamteindruck der vorliegenden Antwortschreiben bereits stattfindet. Jedenfalls aber ergibt sich aus der Häufigkeit der Nichtkündigung in den verschiedensten Gegenden, Städten und Gewerken, dass die Industrie im allgemeinen sehr wohl ohne Kündigungsfrist bestehen und blühen könne« [1]).

Wenn jetzt Erhebungen über die im deutschen Reich bestehenden Kündigungsverhältnisse gepflogen würden, so möchten dieselben wohl den raschen Fortgang dieser von M. Hirsch schon 1874 beobachteten rechtlichen Mobilisierung des Arbeitsvertrags bestätigen. Diese ist nur die geschichtliche Konsequenz der durch die Gewerbeordnung definitiv vollzogenen Abwendung von mittelalterlichen Zwangsarbeitsverhältnissen und war ursprünglich von der Gunst beider Parteien des Arbeitsvertrags befördert worden. »Die Arbeitsverhältnisse früherer Jahrhunderte, sagt Schmoller [2]), waren nicht bloss dauernde, sie waren erblicher Natur. Die Gegenwart verbietet teilweise Arbeitsverträge, die über zu lange Zeiträume sich erstrecken [3]). Noch mehr haben die

1) Schriften des Vereines für Sozialpolitik, VII, 167, 168; 159 ff.

2) Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. 1890. S. 110.

3) So auch das künftige deutsche bürgerliche Recht. cf. § 564 des Entwurfs eines bürgerl. Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, und Motive hiezu II, S. 466.

Wünsche der Arbeitgeber auf dasselbe Ziel hingewirkt, wie für unsere deutschen Verhältnisse schon die Resultate der Untersuchungskommission von 1865 bezüglich der Koalitionsfrage (Achte Sitzung S. 47) zeigen. Der Bund der Berliner Maurer- und Zimmermeister hat noch im Jahre 1874 beim Reichstag petitioniert, statt der vierzehntägigen eine eintägige Kündigungsfrist einzuführen. Die Unternehmer hatten lange nur das Verlangen, sich frei zu machen von der Last, missgestimmte und überflüssige Arbeiter länger als nötig zu behalten und zu bezahlen. Umgekehrt strebten auch die Arbeiter dahin, sich jederzeit rasch einer ungerechten Behandlung entziehen zu können, um sich gewinnreicheren Stellungen zuzuwenden. Die Freizügigkeit und Beweglichkeit unseres modernen wirtschaftlichen Lebens musste so die Tendenz auf kürzere Verträge erzeugen«.

Andererseits wurde mit Recht hervorgehoben, dass die Kürze der Kündigungsfristen noch keineswegs die notwendigen Ursache thatsächlich kurzer Vertragsverhältnisse ist, sondern »zunächst nur ein Beweis dafür, dass beide Kontrahenten auf die Erhaltung ihrer persönlichen Unabhängigkeit Wert legen« [1]). Umgekehrt sind dauernde Arbeitsverhältnisse »nicht das Produkt langer bindender Verträge, sondern sie entstehen da, wo man sich gegenseitig versteht, wo der soziale Frieden existiert, wo man einen gerechten modus vivendi, mit dem man gegenseitig zufrieden ist, gefunden hat« [2]).

Unter allen Umständen haben wir hier, in der zunehmenden Abkürzung und Atomisierung der Vertragszeiten und Vertragsleistungen im gewerblichen Gebiete nur eine Einzelerscheinung im Flusse einer allgemeinen und unaufhaltsamen Entwicklung vor uns. Die Entwicklung der unselbständigen Arbeit in der modernen Welt geht durch schärfere Abgrenzung der Arbeitsleistung, durch Auflösung des Arbeitstages in Arbeitsstunden, durch Begünstigung der locatio operis und des Stücklohns auf Ausgestaltung des Warencharakters der Arbeit. Diese Entwicklung setzt, wenn sie hierauf beschränkt bleiben soll, voraus, dass beide Kontrahenten des Arbeitsvertrages einander gleichberechtigt und unabhängig gegenübertreten, dass, wie es Wagener in der Sitzung des norddeutschen Reichstages

1) C. Roscher, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, VII S. 29.

2) Schmoller, Sozial- und Gewerbepolitik, S. 111.

vom 14. Oktober 1867 bezeichnete, dem »Arbeiterstand« die Möglichkeit gegeben wird, »in sich und durch sich selbst Angebot und Nachfrage, soweit es ihn berührt und interessiert, regulieren zu können«[1]). Das einzige Mittel hiezu ist, was man im Jahre 1867 und bei Beratung der Gewerbeordnung fast allseitig anerkannte, die Freiheit der Koalition der Arbeiter. Ohne Organisation dagegen ergreift der Warencharakter der Arbeit den Arbeiter selbst, der zwar rechtlich frei, aber zugleich sozial und wirtschaftlich »so frei geworden ist«, (wie der oben erwähnte konservative Politiker den Vertretern des Liberalismus im norddeutschen Reichstag gegenüber drastisch ausführte), »dass er nun von der Spekulation des Geldkapitals gerade wie ein Ballen Baumwolle und ein Sack Kaffee behandelt wird, d. h. dass er mit Angebot und Nachfrage hin und her geworfen wird durch die Spekulation, die durch nichts weiter beschränkt ist, als durch das nackte, durch nichts kontrollierte und beschränkte Interesse des Geldkapitals[2]) «. — Nur unterscheidet sich der zur Ware gewordene Arbeiter von der Baumwolle, dem Kaffee und anderen Waren, am meisten von denjenigen, welche auf dem Sklavenmarkte verkauft werden, durch eine Eigenschaft, welche nicht bloss für die Kultur, sondern geradezu für das Lebensmark und die Existenz der modernen Nationen als höchst bedrohlich erscheint: durch die Käuflichkeit unter dem Selbstkostenpreis[3]). Es ist ein betrübendes Kennzeichen der modernen Produktion, dass gerade diejenigen Arbeitsformen, welche allseitig als ihr am entsprechendsten gelten, Werkmiete und Stücklohnarbeit, sich als am geeignetsten zur Verrichtung dieser »Mordarbeit« erwiesen haben, da sie die Ausweitung des Arbeitstages, die Umgehung der Arbeiterschutzgesetze, überhaupt die Ausbeutung des Arbeiters der Betrachtung verhüllen und, dem isolierten Arbeiter gegenüber, am wirksamsten durchsetzen helfen.

---

1) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, I. Session, I. Band, S. 391.

2) Debatte über die Gewerbeordnung vom 17. Juni 1868 in den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Reichtages des norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Session 1868, Bd. I, S. 538.

3) Vgl hiezu: Dr. Engel, »Die Selbstkosten der Arbeit« in Heft 20 und 21 der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff, Berlin 1872. SS. 35 ff., 64, 70.

II. In zweiter Linie fungiert die Zeit als Erfüllungsmodalität der Arbeitsverträge. Wie bei jeder obligatorischen Leistung ist auch bezüglich der Erfüllung von Arbeitsverträgen Art und Zeit derselben entweder vornherein durch den Vertrag bestimmt oder in Ermangelung solcher Bestimmung auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch den Richter festzustellen. Die Normierung einer bestimmten Erfüllungszeit gehört nicht zum wesentlichen Inhalte eines Arbeitsvertrages nach dem derzeit bei uns geltenden Recht. Weder nach gemeinem Recht, noch nach irgend einem Partikularrecht ist die Zeit der Erfüllung ein Begriffsmerkmal für den Dienst- oder Werkvertrag; auch der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches enthält sich einer besonderen Vorschrift für die Erfüllungszeit von Dienst- oder Werkverträgen. Selbstverständlich aber ist es Pflicht der Parteien, wie sonst im Gebiet des Obligationenrechtes, den Vertrag zur »rechten Zeit« zu erfüllen, also die Arbeit zu leisten und den Lohn zu bezahlen, gleichviel wie diese rechte Zeit festzustellen ist. Verletzen sie diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig und ohne dass ein genügender Entschuldigungsgrund gegeben ist, so kommen die Parteien in »Verzug« und haben nicht bloss auf nachträgliche Erfüllung (sofern solche möglich) zu haften, sondern auch auf das Interesse, d. h. auf Ersatz des Schadens und der Gewinneinbusse, welche Folge der Verspätung oder des Unterbleibens der Leistung sind. Ein Zwang zur nachträglichen Arbeitsleistung ist regelmässig gesetzlich ausgeschlossen. Bei der regelmässigen Vertretbarkeit der gewerblichen Arbeiten ist die Möglichkeit gegeben, die Arbeit an Stelle des eigentlichen Verpflichteten durch einen Anderen verrichten zu lassen. Auf derartige vertretbare Leistungen findet die Bestimmung in § 773 der deutschen Zivilprozessordnung Anwendung, welche besagt: »Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozessgerichte erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

»Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts

auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen grösseren Kostenaufwand verursacht [1]).«

Der Arbeitgeber ist aber selbstverständlich nicht genötigt, die Ermächtigung des Gerichts abzuwarten, um »auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen«. Sein Interesse wird regelmässig den Inhalt haben, dass die Arbeit alsbald durch einen andern vorgenommen werde. Hiezu ist der Arbeitgeber berechtigt und er kann dann die allenfallsigen Mehrkosten dieser anderweitigen Arbeitsbeschaffung als Interesseforderung mit den andern pekuniären Folgen des Verzuges des Verpflichteten geltend machen. Denn § 778 der Zivilprozessordnung bestimmt: »Durch die Bestimmungen dieses Abschnittes wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesses zu verlangen« [2]). Die Wirkungen des Verzuges hören mit diesem letzteren auf; der Verzug kann »purgiert« werden, indem nachträglich die vertragsmässige Leistung in genügender Weise erfolgt. Das letztere ist nun allerdings nicht überall möglich. Es setzt bei Arbeitsverträgen voraus, dass bezüglich der Arbeitsleistung, ohne Veränderung der Quantität, Qualität und Wirkung derselben, eine Verschiebung der Anfangs- und Endtermine, oder wenigstens der ersteren möglich ist. Die Verschiebung des Anfangstermines führt nicht notwendig zur entsprechenden Verschiebung des Endtermines, da die Möglichkeit besteht, den letzteren durch Zusammendrängung von Arbeitstagen einzuhalten (»Ueberschicht«), eine Möglichkeit, mit welcher bekanntlich die moderne Industrie vielfach rechnet.

1) Im praktischen Ergebnis löst sich sonach die Verpflichtung zu einer vertretbaren obligatorischen Leistung bei Nichterfüllung überall in eine Entschädigungsforderung auf. Ausdrücklich und für jede Obligation ist dies in Art. 1142 des Code civil ausgesprochen. Vgl. hiezu die schönen Worte Waldecks (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, I. Session 1867 Band I S. 401). Das römische Recht steht, abgesehen von Restitutionspflichten, grundsätzlich auf diesem Standpunkte, der auch von den bedeutendsten modernen Rechten geteilt wird. Vgl. auch Degenkolb im Archiv für civ. Praxis. 76. Bd. S. 49 ff.

2) cf. Reichgerichtsentscheidung in Sammlung civilr. Entscheidungen, Bd. X. 177. Kann die Interesseforderung nicht beigetrieben werden, die eine gewohnliche Schuld ist, so ist das Zivilrecht am Ende seiner Mittel. Dass dann gestraft werden muss, ist nur dann richtig, wenn man überhaupt den zahlungsunfähigen Schuldner als solchen strafen muss. »Solange der Uebelthäter im stande ist, eine Entschädigung zu bezahlen, solange ist der Kontraktbruch nur ein ziviles Unrecht; sobald er aber dies nicht kann, so wird das Ding plötzlich kriminell!« Dr. Hirsch in den Verhandl der II. Generalvers. des Vereins f. Sozialpolitik 1875 S. 48.

Es kommt nun freilich vor, dass die Erfüllungszeit durch ausdrückliche Erklärung oder durch den sonst, aus den Umständen des Falles, zu erkennenden Willen der Parteien derart bestimmt ist, dass spätere Erfüllung nicht mehr als Vertragserfüllung erscheint und daher zurückgewiesen werden kann oder überhaupt nicht denkbar ist. Dieser Fall, welchen Loening bei jedem Arbeitsvertrag zwischen Arbeiter und Unternehmer gegeben glaubt, ist erstens auf dem Wege der Willkür zu statuieren. Wenn ich bezüglich der Lieferung einer Arbeit, deren wirtschaftlicher Zweck bei mir nicht bloss am 1. Juli, sondern auch später erfüllt werden kann, mit dem Arbeiter vereinbare, dass sie nur am 1. Juli und nicht später, auch nicht früher, geliefert werden darf, widrigenfalls ich sie nicht annehme, so ist dies ein Fixgeschäft. Es ist denkbar, kommt auch vor, dass in dieser künstlichen Weise z. B. in einer Arbeitsordnung die Arbeit im Interesse der Ordnung oder aber auch, um einen Grund zu beliebiger einseitiger Vertragsaufhebung durch den Unternehmer zu statuieren, als Fixgeschäft erklärt wird, so dass der Arbeiter etwa, wenn er 1 Minute nach 6 Uhr den Arbeitsplatz betritt, nicht mehr zuzulassen ist, dann aber auch — und dies wäre die richtige aber wohl kaum je gezogene Konsequenz eines so geschaffenen »Fixgeschäftes« —, wenn er nicht Punkt 6 Uhr zur Arbeit zugelassen wird, das Recht haben sollte, heimzugehen, unbeschadet der Verpflichtung des Unternehmers zur Zahlung des Lohnes. Indessen in dieser Weise werden die Anfangstermine der gewerblichen Arbeitsleistung, auch wo solche mit militärischer Strenge und entsprechender Strafsanktion vorgeschrieben sind, wohl selten aufgefasst. Dagegen ergibt sich vielfach das Fixgeschäft ohne solche Statuierung von selbst aus Natur und Zweck der Arbeitsleistung, so dass es einer ausdrücklichen Erklärung nicht einmal bedarf. Dabei kann der entscheidende Zeitpunkt wie im Handelsrecht eine Minute, eine Stunde, ein Tag oder ein anderer Zeitpunkt sein. Der Feuerwehrmann kann seine Vertragsleistung eine Stunde nach dem Feuerruf nicht mehr nachholen, der Bahnwechselwärter kann nach einer Viertelsminute zu spät kommen; der Schneeschaufler nützt einen Tag nach dem Schneefall unter Umständen nichts mehr, der Theater- oder Konzertunternehmer kann den Garderobier nach dem Ende der Vorstellung nicht mehr verwenden, der Wirt den Kellner nicht nach der Polizeistunde u. s. f. Derartige Möglichkeiten sind auch

in der Reihenfolge der Produktionsprozesse, sowie der Konsumtionsperioden gegeben. Sommermodewaren braucht man nach Beginn der Herbstsaison nicht mehr und eine auf Herstellung solcher etwa erst im Oktober gerichtete Arbeit ist zweck- und wertlos.

Man wird gewiss nicht behaupten können, dass derartige zeitliche Gebundenheit ein Merkmal der gesamten Produktion sei. Niemand wird insbesondere behaupten können, dass die thatsächliche Gebahrung der grossen wie der mittleren und der kleinen Gewerbebetriebe der Annahme einer solchen zeitlichen, etwa gar punktuellen Fixierung entspreche. Im Warenverkehr, abgesehen von demjenigen mit Börsenwaren, ist das Fixgeschäft eine Ausnahme, hat der Lieferant regelmässig ein gesetzliches Recht auf die »Nachfrist«, d. h. auf Unpünktlichkeit, und es ist eine bekannte Thatsache, dass von diesem Recht der ausgiebigste Gebrauch gemacht wird und zwar allgemein und überall. Man könnte vielleicht eine Prämie setzen auf Entdeckung desjenigen Fabrikanten oder Handwerksmeisters, der jemals eine Bestellung wegen ungenügender Leistungsfähigkeit seines Betriebes zurückgewiesen hat. In dem die moderne Industrie charakterisierenden wilden Kampf um den inländischen und auswärtigen »Absatz« ist die Frage der zeitlichen Beherrschung und Bewältigung der Bestellung in der That die allergeringste Sorge, nicht bloss wegen der weit verbreiteten in Gewohnheiten des gewerblichen Verkehrs begründeten Gleichgültigkeit in Bezug auf exakte Vertragserfüllung. Man rechnet mit Recht auf die wenn auch nicht prompte, so doch unbegrenzte Ausdehnungsfähigkeit der Industrie. Eine grosse »Reservearmee«[1]) unbeschäftigter Arbeiter steht ihr zur Verfügung. »Mangels eines Normalarbeitstages und unparteiischer Fabrikpolizei wird durch Ausdehnung der Tagesarbeit, des Stücklohnsystems, der Kinder- und Frauenarbeit das Arbeitsangebot künstlich gesteigert«[2]). Hiezu kommt die Möglichkeit der Ersetzung menschlicher Arbeitskraft durch Vermehrung und Verbesserung von Maschinen. Viel grössere Sorge bereitet der Industrie der ständige Mangel jeder Uebersicht über die Faktoren des künftigen Bedarfs, das stete Schwanken und die Unsicherheit der Marktkonjunkturen, infolge deren die Bewegungen der Industrie, die Aeusserungen ihrer berühmten Expansionskraft vielfach den Bewegungen führerloser Blinder, wenn nicht den Zuckungen von

1) F. Engels, Lage der arbeitenden Klasse in England (1845). S. 129.

2) Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers III. 429 (1881).

Fieberkranken vergleichbar sind, die wahnsinnigste Anspannung aller Kräfte oft völlig ziellos ist und lediglich den Zusammenbruch befördert. Von allen den seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts mit der regelmässigen Periodizität von Naturereignissen die zivilisierte Welt verheerenden Handels- und Industriekrisen mit ihrem Gefolge von Elend und Vernichtung aller Art ist keine einzige dadurch veranlasst worden, dass zu wenig, zu langsam, zu spät produziert wurde, sondern im Gegenteil; die gemeinsame Ursache aller war umgekehrt Ueberproduktion, Ueberproduktion nicht für die Bedürfnisse der Menschheit, die inmitten des »erstickenden Reichtums« von Gütern an diesen Gütern darbt und in Not verkommt, aber Ueberproduktion für den Bedarf, die Kaufkraft und die Kauflust derjenigen, welche für den Produzenten die »wirksame Nachfrage« darstellen. Eben deswegen nennt man diese Krisen »Absatzkrisen«. Das muss gesagt werden zum Nutzen von Leuten, welche sich das Industriesystem unserer Zeit nach Art eines wohlgeordneten planmässig geleiteten dauernden Haushaltes vorstellen, dessen schöne Harmonie durch gelegentliche Unbotmässigkeit von untergeordneten, zu üppig gewordenen Dienern gestört wird. In Wirklichkeit verhält sich leider die Sache ganz anders. In Wirklichkeit möchte man als Motto über eine Darstellung des modernen Produktionssystems, sofern von solchem gesprochen werden kann, den Vers schreiben: Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi. Die Achiver der modernen Industrie sind es, die bluten und verbluten müssen in den mit blinder Wut von Betrieb zu Betrieb, von Land zu Land und von Kontinent zu Kontinent von den Herren dieser Industrie geführten Konkurrenzkriegen und sie müssen deren Kosten zahlen, gleichviel von wem die Schlachten gewonnen oder verloren werden.

Betrachtet man diese Entwicklung der Produktion der Gegenwart und hält man mit ihr zusammen die oben dargelegte zunehmende und jetzt jedenfalls im Gewerbebetrieb bei weitem überwiegende Atomisierung der unselbständigen Arbeit durch Verkürzung und völligen Ausschluss der Vertragsfristen, so kann man die Frage, ob inmitten dieser Verhältnisse dem sog. Vertragsbruch der Arbeiter noch eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung beigemessen werden kann, mit Sicherheit verneinen, obwohl unter allen Umständen es sehr bedauerlich ist, dass die 1874 vielfach gegebene Anregung zu einer amtlichen und erschöpfenden Erhebung aller einschlägigen Thatbestände

keine Folge gehabt hat und dass die Reichsregierung auch jetzt nicht nötig fand, vor Ausarbeitung eines zivilrechtlichen Ausnahmegesetzes für die in den Motiven hiezu aufgestellten ganz allgemeinen Behauptungen eine Grundlage durch Enquete zu beschaffen. Dieselbe würde wohl ergeben haben, dass keine wirtschaftliche Veranlassung zu dem vorgeschlagenen Gesetz bestand und besteht. Die Motive zum Entwurf der Novelle deuten dies etwas verblümt selbst an, indem sie sagen: Bei Vertragsbruch des Arbeiters werde oft »ein Entschädigungsanspruch (des Unternehmers) deshalb scheitern, weil parate Mittel fehlen, um selbst nur die Existenz eines Schadens im allgemeinen überzeugend darzulegen« [1]). Man darf wohl statt dessen einfach sagen: Weil die Existenz eines durch den Vertragsbruch bewirkten Schadens nicht einmal behauptet werden kann. Treffend sagt in dieser Beziehung ein neuerer Schriftsteller [2]) über die vorliegende Frage: »Was im besonderen noch die angeblich ungeheure Schädigung der gesamten Produktion betrifft, so werden in dieser Beziehung die Kontraktbrüche meist für das verantwortlich gemacht, was eigentlich und allein nur den Arbeitseinstellungen als solchen zur Last gelegt werden kann, mögen sie nun mit oder ohne Kontraktbruch veranstaltet werden. Für die Grossindustrie hat gerade einer ihrer berufensten Vertreter bei den Reichstagsverhandlungen im Jahre 1874 die Notwendigkeit eines Strafgesetzes gegen den Kontraktbruch ausdrücklich in Abrede gestellt«.

Dass Strikes — ebenso wie Lockouts — den kämpfenden Parteien vielfach bedeutende Opfer auferlegen, ist unbestreitbar, obwohl eine sichere Statistik fehlt. Auf der Unternehmerseite handelt es sich hauptsächlich um zeitweise Unterbrechung der Gewinnproduktion, welche letztere jedoch hinterher wohl häufig durch entsprechende — und mehr als entsprechende — Preiserhöhungen nachgeholt wird, wie die Erfahrungen des Publikums nach dem Bergarbeiterstrike von 1889 beweisen. Gar mancher von den vielen rein defensiven Strikes wird aber durch wohl vorbereitete Massnahmen der Unternehmer den Arbeitern octroyiert [3]); mancher Strike kommt auch den Unternehmern in-

1) Motive. S 38, 39.

2) Dietz, Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnisse Berlin. 1890, S. 26.

3) So wurde der Strike der Bergleute im Hennegau im August d. Js. dadurch veranlasst, dass eine der grössten und reichsten Bergwerkgesellschaften Belgiens, die »Produits du Flenu«, trotz glänzender Geschäfte die Löhne reduzierte und ein lange nicht mehr angewendetes Reglement von 1852 wieder ausgrub, wonach z. B. die nicht

folge vorhandener Ueberproduktion oder schlechter Marktkonjunktur nicht unerwünscht. Solchen Falls kann natürlich von einem durch die Arbeitseinstellung den Unternehmern zugefügten Schaden keine Rede sein, sondern nur von einem Vorteil derselben. Dagegen legt jeder Strike ausnahmslos den Arbeitern die schwersten und eingreifendsten Opfer auf; und keinesfalls kann man von den Arbeitern sagen, dass ihr Vertragsbruch, sofern ein solcher mit dem Strike verbunden ist und Schaden bringt, ihnen selbst nichts koste; wogegen der Vertragsbruch der Unternehmer, wo diese selbst Arbeitnehmer sind, die Vertragsbrecher keinen Pfennig zu kosten pflegt und zumeist lediglich Gewinn bringt.

Es besteht nach dem Vorerörterten kaum eine Veranlassung zu volkswirtschaftlicher Erwägung desjenigen Schadens, welcher mit dem Vertragsbruch der Arbeiter an und für sich und abgesehen von der Arbeitseinstellung selbst angeblich verbunden ist. Wir haben gesehen, dass von solchem Schaden im Gebiete des Grossindustrie und überwiegend auch in demjenigen des Handwerkes schon wegen des Ausschlusses oder erheblicher Verkürzung der Kündigungsfristen kaum eine Rede sein kann. Wenn wir hier trotzdem nach diesem Schaden fragen und denselben nicht so hoch schätzen, als es von Wortführern der Gegenmeinung geschieht, so sind wir nicht gewillt, hiemit irgend etwas in rechtlicher Beziehung über den Vertragsbruch der Arbeiter zu sagen. Im Gegenteil; wir wollen hiemit dafür sorgen, dass die Frage ausschliesslich demjenigen Gesichtspunkt unterstellt wird, dem allein sie zu unterstellen ist, dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit: ob die Gerechtigkeit, deren der Gesetzgeber zu pflegen hat, es verlangt, ob sie erlaubt oder nicht verbietet, dic Arbeiter zu strafen wegen einer Schuld, welche von anderen Unterthanen des Gesetzes straflos begangen werden darf. Wir stellen uns hiemit nur entschieden auf denjenigen Standpunkt, welchen im Jahre 1874 der Bericht der Reichstagskommission über den Regierungsentwurf einer Kontraktbruchbestrafung eingenommen hat, indem er seine Verwerfung dieses Entwurfes folgendermassen motiviert: »zu berücksichtigen sei ferner, dass in vielen Fabriken und, soweit man wisse, auch in handwerksmässig betriebenen Gewerben die Arbeitnehmer nur auf Kündi-

direkt der Kohlenförderung, sondern nur der Instandsetzung von Schachten dienende Arbeit unbezahlt bleiben würde. Dieses Manchem unbegreifliche Vorgehen würde durch die mehrfach behauptete Thatsache einer Ueberproduktion der Gesellschaft begreiflich. Vgl. Münchener Allgemeine Zeitung vom 26. u. 27. August 1890.

gung von Tag zu Tag angenommen würden. Für einen grossen Teil der gewerblichen Thätigkeit liege hienach schon ein Bedürfnis nach einer derartigen Strafbestimmung nicht vor. Auf den auf Grund eingehender Erhebungen geführten Nachweis, dass die strafrechtliche Verfolgung des Kontraktbruches im öffentlichen Interesse und zur Beseitigung einer öffentlichen Kalamität gefordert werden müsse, könne um so weniger verzichtet werden, als mit der Bestimmung des Regierungsentwurfes, zumal in seiner jetzigen Fassung, die jeden Kontraktbruch treffe, wesentlich abgewichen wird von den Grundsätzen, welche bisher in unserer Rechtspflege gegolten haben[1]).

IV. Die Busse in dem Entwurf der Novelle.

Bei oberflächlicher Betrachtung der neu vorgeschlagenen Bestimmung über die wegen Kontraktbruch zu verhängende Busse scheint es, als ob der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz vollkommen gewahrt sei. Diese Bestimmung lautet:

(§ 125.) »Hat ein Geselle oder Gehilfe vor rechtsmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Busse fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmässigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzblatt S. 73) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist«.

Hierauf folgt ein zweiter Absatz, welcher den bisherigen § 125 der R.G.O. wörtlich reproduziert mit dem Zusatz, dass der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter zum Vertragsbruch verleitet, dem früheren Arbeitgeber auch für die hiedurch verwirkte Busse als Selbstschuldner mit verhaftet ist.

Ein dritter Absatz erstreckt endlich diese letztere Bestimmung auch auf die Hausindustrie[2]).

1) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session, III. Band S. 296.

2) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Busse

Wir haben es zunächst lediglich mit den Bestimmungen des neuen ersten Absatzes von § 125 zu thun und werden der Noxalhaft, welche Absatz 2 mit dem Kontraktbruch des Arbeiters in origineller Weise begründet, erst später eine kurze Betrachtung zu widmen haben.

Wenn man die Motive zu § 125, Abs. 1 neuer Fassung liest, so fällt zunächst auf, dass dieselben lediglich von der Notwendigkeit, den Vertragsbruch der Arbeiter mit Busse zu belegen, sprechen, dagegen die in dem vorgeschlagenen § zugleich normierte Busse wegen Vertragsbruchs der Unternehmer mit keiner einzigen Silbe begründen oder auch nur erwähnen. Dieselbe auffällige Beobachtung drängt die Lektüre der Reichstagsverhandlungen bei der ersten Lesung des Entwurfes der Novelle vom 17. bis 20. Mai 1890 auf. Auch hier wurde von keinem der Redner die Vertragsbruchbusse bezüglich der Unternehmer begründet; es ist nur von den Gründen für und gegen die Vertragsbruchbusse der Arbeiter die Rede; und wenn seitens des Abgeordneten, nunmehrigen kgl. preussischen Finanzministers Dr. Miquel darauf hingewiesen wurde, dass das »Delikt« des Vertragsbruches auch von Unternehmern nach seinen Erfahrungen begangen werde, so geschah dies nicht, um die Vertragsbruchbusse bezüglich dieser zu begründen, sondern umgekehrt, um seinen allgemeinen Standpunkt zu rechtfertigen, »dass in Beziehung auf die Bestimmung wegen Erkennung von Bussen auf Grund stattgehabten Kontraktbruches Bedenken bestehen«[1]).

Es ist ferner bemerkenswert, dass genau in derselben Weise im Jahre 1874 die damals vorgeschlagenen, vom Reichstag nicht angenommenen Vertragsbruchstrafen gegen Unternehmer und Arbeiter begründet waren, indem lediglich von dem unter den Arbeitern überhandnehmenden »Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit« die Rede war, und von dem »Gefühl des

als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die in § 119 Abs. 2 bezeichneten Personen gleich.

§ 119 Absatz 2 sagt: »Unter den in §§ 115—118 bezeichneten Arbeitern (gewerblichen Arbeitern) werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfstoffe selbst beschaffen«.

1) Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des deutsch. Reichstages. 1890, S. 137.

mangelnden Rechtsschutzes auf seiten der Arbeitgeber«, Gründe, welche doch keinesfalls geeignet waren, eine Bestrafung der Unternehmer zu motivieren. Die letztere war damals nur mit der Redewendung begründet, dass strafrechtliche Nachteile notwendig seien, »welche den Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleicher Wirksamkeit treffen und dadurch die Achtung vor dem Recht und das Bewusstsein der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit wieder herzustellen geeignet sind[1]).

Ebenso ist jetzt in den Motiven des Entwurfs zur Novelle nur gesagt, es habe sich der erhebliche Missstand gezeigt, »dass der Rechtsschutz, welchen der Arbeitgeber dem vertragsbrüchigen Arbeiter gegenüber geniesst, thatsächlich ungenügend ist«, und bezüglich der Busse wird die Erwartung ausgesprochen, dass dieselbe auf den »kontraktbrüchigen Arbeiter einen tieferen und von Gefühlen der Gehässigkeit und Empfindlichkeit freieren Eindruck machen werde, als eine vom Arbeitgeber auf Grund seiner eigenen Arbeitsordnung ausgesprochenen Strafe«. Das ist doch offenbar keine Begründung für die Busse, welche dem Unternehmer auferlegt wird.

Im Jahre 1874 hat einer der Führer der damaligen Reichstagsmajorität von diesem Delikt des Unternehmers gesagt, »es sei bloss zum Schein zu Papier gebracht, um eine anscheinende Gleichheit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer herzustellen«[2]). Ausserhalb des Reichstages hat man von dieser Bestrafung der Unternehmer gemeint, sie figuriere nur als Dekoration in der Gewerbenovelle[3]). Das beredte Schweigen der Regierungsmotive zur nunmehrigen Gewerbeordnungsnovelle bezüglich des Kontraktbruches der Unternehmer deutet darauf, dass auch diesmal die Norm gegen die Unternehmer nur Ornament ist, bestimmt, den äusseren Eindruck der Symmetrie zu gewähren. Sollte es mehr sein als dies, so müssten vor allem die Unternehmer mit demselben Masse gemessen werden, wie die Arbeiter, und dazu würde gehören, dass die Unternehmer da, wo sie selbst Arbeitnehmer sind, für ihren Vertragsbruch der gleichen Busse unterstellt

1) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des deutsch. Reichstages, II. Legislaturperiode, I. Session, 1874. Bd. III. S. 132.

2) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des deutsch. Reichstages, 1874, II. Legislaturperiode, I. Session, I. Bd. S. 140.

3) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, VII. S. 194.

werden. Wenn der Ziegelarbeiter dem Ziegeleibesitzer Busse zahlen muss, falls er vor vollständiger Ausführung seiner Arbeit zu einem anderen Unternehmer geht, der ihm ein paar Pfennige mehr Lohn bietet, weil der Vertragsbruch des armen Arbeiters das »öffentliche Rechtsgefühl« verletzt, obwohl er vielleicht durch des Lebens Not dazu gezwungen wurde, wie viel mehr müsste dann dieses öffentliche Rechtsgefühl empfindlich werden, wenn der wohlhabende Ziegeleibesitzer bei Steigen des Preises der Ziegelsteine sich an seinen Kontrakt nicht mehr gebunden hält und die fertige Ware nicht mehr vertragsgemäss demjenigen liefert, mit welchem er zur Zeit grösserer Billigkeit der Ware einen Lieferungsvertrag abschloss, sondern einfach anderweitig weiter und teuerer verkauft, wie dies bei lebhafter Bauthätigkeit nicht selten vorkommt. Und kommen derartige und noch weit schlimmere und folgenreichere Kontraktbrüche nicht überhaupt in weitem Umfange seitens der Arbeitnehmer aus den höheren und höchsten bürgerlichen Kreisen vor? Von all dem ist im Entwurfe der Novelle keine Rede; nur der Arbeiter als Arbeitnehmer wird gebüsst.

Will man die »Parität« und damit die Gleichheit vor dem Gesetz wahren, dann erscheint es überhaupt als völlig ungerechtfertigt, lediglich den Bruch eines Arbeitsvertrages unter andere Norm zu stellen, als den Bruch anderer Leistungsverträge. 1874 schrieb Dr. Max Hirsch[1]: »Es geschieht mit dem Arbeitskontrakt gerade so, wie mit dem Lieferungskontrakt an der Fonds- und Produktenbörse: bekanntlich liefern sehr oft die Verkäufer nicht, wenn es steigt, und empfangen die Käufer nicht, wenn es fällt, und an Ausreden fehlt es beiden Teilen nie; so ist es ausserordentlich spasshaft — als früherer Produktenhändler kenne ich das — wie die Farbe und der Geruch des Weizens und Roggens, die Beschaffenheit der Gebinde beim Spiritus u. s. w. sich plötzlich sehr zu ihrem Nachteile ändern, wenn die Preise einen oder gar mehrere Thaler fallen. Darüber wird im Handel sehr viel räsonniert, aber da derselbe Kaufmann heute Käufer und morgen Verkäufer ist, ja sehr häufig am selben Tage beides, so bleibt es beim Räsonnieren oder führt höchstens zu einem Zivilprozess«.

Wie steht es, abgesehen von dem speziellen Gebiete der Lieferungskontrakte, in Bezug auf Erfullung obligatorischer Leistungen überhaupt im Gebiete des deutschen Reichs? Der

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. VII. 179

kgl. preussische Handelsminister Herr von Berlepsch hat in der Reichstagsverhandlung vom 20. Mai 1890 eine Uebersicht der im Gebiete der preussischen Monarchie seit dem 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 vorgekommenen Kontraktbrüche von Arbeitern mitgeteilt. Hienach sollen während dieser Zeit 574 grosse gewerbliche Arbeitseinstellungen stattgefunden haben mit 234961 ausständigen Arbeitern; von diesen sollen 206395 Arbeiter oder mehr als 87 Prozent kontraktbrüchig gewesen sein. Wir werden uns nachher erlauben, diese Statistik, die im Reichstag völlig ununtersucht geblieben ist, einer Prüfung zu unterziehen. Aber wir wollen hier einen Augenblick annehmen, dass dieselbe vollständig richtig, und eine richterliche Prüfung der einzelnen Fälle bei keinem einzigen ergeben würde, dass der Kontraktbruch auf Seite des Unternehmers lag und dass die Arbeit mit Recht eingestellt wurde. Herr von Berlepsch hat an die Mitteilung seiner Zahlen in jener Reichstagssitzung die Bemerkung geknüpft: »Ich meine, diese Zahlen geben zu denken, sie liefern den Beweis, dass die Heiligkeit des gegebenen Wortes und des Vertrags völlig ausser Beachtung in weiten Kreisen unserer Arbeiterschaft gekommen sind, und zwar in so weitem Masse, dass das öffentliche Interesse in äusserstem Grade dadurch geschädigt erscheint«[1]).

Herr von Berlepsch folgert offenbar aus den von ihm mitgeteilten Zahlen, dass der Kontraktbruch im Kreise der Arbeiter eine weitere Verbreitung angenommen hat, als in anderen Bevölkerungskreisen, für welche keine öffentliche Kalamität behauptet und keine Ausnahmegesetzgebung für notwendig erachtet wird. Wir finden nun diese Art, relative statistische Behauptungen aufzustellen unter Angabe einer einzigen Ziffer sehr bedenklich. Gerade so gut ja mit viel mehr Recht könnte man sagen: »die Krankenversicherungskassen der Arbeiter, ohne die Knappschaftskassen, hatten im Jahre 1888 nach den veröffentlichten Ausweisen für 1762520 Erkrankungsfälle Unterstützungszahlung zu leisten. Daraus folgt, dass die deutsche Arbeiterbevölkerung eine durch und durch kranke ist«. Jedermann weiss aber, dass man, um ein richtiges Bild der wirklichen Krankheitsbewegung zu gewinnen und dieselbe mit derjenigen in anderen Bevölkerungskreisen vergleichen zu können, um also ein Bild der relativen Krankheitsverbreitung zu erlangen, eine ganze Reihe

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, 1890, I. S. 171.

von anderen Ziffern kennen muss, gerade so, wie es nicht genügt, um die Beschaffenheit der Getreideproduktion eines Jahres zu prüfen, etwa einen Haufen von ein paar Millionen faulen Gerstenkörnern vorzulegen.

Wenn wir daher prüfen wollen, ob im Verhältnis zur Vertragstreue der andern von der Novelle nicht berührten Bevölkerungsklassen die Vertragstreue der Arbeiter neuerlich erheblich gesunken ist, so können wir uns mit den 206 395 Kontraktbrüchen, — auch wenn jeder einzelne derselben sich bei richterlicher Prüfung als wahr erweisen würde, was unserer unten darzulegenden Ueberzeugung nach durchaus nicht der Fall ist — nicht begnügen, wir müssen vielmehr noch einige andere Ziffern welche den statistischen Stand der Vertragstreue in der Bevölkerung überhaupt beleuchten, heranziehen. In dieser Beziehung dürfte die amtliche Justiz- bezw. Prozessstatistik von wesentlicher Bedeutung sein, wenngleich dieselbe durchaus keine erschöpfende Darstellung aller in Betracht kommenden Verhältnisse gewährt. Es wird hiebei keinem Anstande unterliegen, wenn angenommen wird, dass an Verträgen und an vermögensrechtlichen Prozessen im ganzen und grossen nur der erwerbsthätige Teil der Bevölkerung beteiligt ist.

Die im preussischen Justizministerialblatte pro 1889 S. 213 ff. veröffentlichte Hauptübersicht über die Geschäfte der preussischen und waldeck'schen Amtsgerichte für das Jahr 1888 lässt ersehen, dass den bezeichneten Gerichten im Jahre 1888 angefallen sind:

1 304 724	Mahnsachen,
704 697	gewöhnliche (ordentliche) Prozesse,
84 711	Urkundenprozesse,
35 911	Arreste und einstweilige Verfügungen.

Weiter sind nach der im gleichen Ministerialblatte. S. 222 ff. veröffentlichten »Hauptübersicht der Geschäfte der Landgerichte pro 1888« angefallen:

a) den Zivikammern:
ordentliche Prozesse 56 587,
Urkundenprozesse 9 359,
b) den Handelskammern:
ordentliche Prozesse 15 836,
Urkundenprozesse 13 377.

Bei diesen Zahlen sind Ehescheidungsprozesse und amtsgerichtliche Berufungssachen nicht mitgerechnet; bei den amtsge-

richtlichen Zahlen sind alle Sühnesachen, sowie Vollstreckungssachen vollständig weggeblieben.

Die Zusammenstellung ergibt für Amtsgerichte und Landgerichte für das Jahr 1888 2 184 288 vermögensrechtliche Prozesse. Wenn wir hienach die Zahl der wirklichen, in einem Jahre in der preussischen Monarchie überhaupt streitig werdenden Sachen ungefähr veranschlagen wollen, so muss dieselbe mindestens in Höhe von 4 000 000 angenommen werden. Denn eine Anzahl von Vollstreckungen, welche auf Grund anderer Urkunden als richterlicher Urteile oder Vollstreckungsbefehle jeden Tag vollzogen werden, eine grosse Anzahl von Sachen, welche auf Grund blosser aussergerichtlicher Mahnung durch Rechtsanwälte, Rechtsagenten u. s. w. erledigt werden, die noch grössere Anzahl von Sachen, die überhaupt wegen Mangels an Beweisen oder Mangels an Aussicht auf pekuniären Erfolg nicht durchgeführt werden, muss zusammen mit den bei anderen Gerichten als den Amtsgerichten und Landgerichten in erster Instanz durchgeführten Sachen auf mindestens ebenso hoch als die Zahl der durch die ordentlichen Gerichte erledigten Prozesse angeschlagen werden. Es ist hiebei zu bemerken, dass neuerdings in kaufmännischen Kreisen nicht mit Unrecht die Gepflogenheit sich einbürgert, faule Kunden lieber einfach zu streichen als zu verfolgen. Es ist nun ziemlich gleichgültig, ob wir annehmen, dass die Kontraktbruchsfälle zu den gerichtlich erledigten oder zu den aussergerichtlich erledigten oder zu den unerledigt gebliebenen zu rechnen sind. Dagegen müssen und sollen dieselben jedenfalls überhaupt zu den 4 000 000 Fällen gerechnet werden, welche, wenn das Jahr 1889 in justizstatistischer Hinsicht nicht hinter dem Jahr 1888 zurückgeblieben ist, auch für dieses Jahr anzunehmen wären. Die 206 395 Kontraktbruchsfälle sollen sich nach Angabe des Herrn von Berlepsch in den 16 Monaten vom 1. Januar 1889 bis 30. April 1890 ereignet haben. Es treffen sonach auf ein Jahr 154 796 Kontraktbruchsfälle. Zur Gesamtzahl der oben bemerkten gerichtlichen vermögensrechtlichen Prozesse hinzugerechnet, würden dieselben diese Zahl auf 2 339 084 bringen und sich zu dieser Gesamtzahl wie etwa 6,60 % verhalten. Zur Gesamtzahl der vermögensrechtlichen Sachen zu 4 000 000 würden sie sich verhalten wie 3,86 : 100. — Um jeden Einwand zu beseitigen, sei aber weiter angenommen, dass von den 4 000 000 vermögensrechtlichen Differenzfällen die Hälfte auf Erbrechts-, Servitut und andere nicht

vertragsrechtliche Streitigkeiten treffe — eine höchst übertriebene Annahme — und dass Arbeiter an Streitigkeiten solcher Art nie beteiligt seien, was ebenfalls der Wirklichkeit nicht entspricht. Dann würde ihr Anteil an den vertragsrechtlichen Streitigkeiten sich doppelt so hoch, als eben berechnet, stellen, auf 7,72 %.

Wir haben nun den Anteil der Arbeiter der preussischen Monarchie an dieser Anzahl von Rechtssachen ungefähr zu berechnen, wie er sich der Bevölkerungszahl nach stellen würde. Die Bevölkerung Preussens betrug nach der Volkszählung von 1885 28 313 000 Seelen. Nach Rümelin [1]) betrug die Zahl der erwerbsthätigen Bevölkerung des deutschen Reichs, ohne Dienstboten, 39 % der Gesamtbevölkerung. Die erwerbsthätige Bevölkerung Preussens bezifferte hienach 11 042 070. Wenn man nun die Zahl der unselbständigen Arbeiter im deutschen Reich und in Preussen speziell berechnen will, so ist es gewiss nicht übertrieben, wenn die Ergebnisse der Statistik der Unfallversicherungsberufsgenossenschaften zu Grunde gelegt werden. Denn es ist soviel sicher, dass die Berufsgenossenschaften durchaus nicht alle unselbständigen Arbeiter umfassen. Die Berufsgenossenschaften zählten 1887 in 62 Genossenschaften **3 851 560** unselbständige Arbeiter oder 20,80 % der gesamten selbständig erwerbenden Bevölkerung des deutschen Reiches. Wenn man annimmt, dass das Prozentverhältnis auch in Preussen ungefähr dasselbe ist, wird man es nicht zu hoch anschlagen, da die Krankenversicherungsstatistik eine Arbeiterzahl ausweist, welche über die Zahl der Unfallversicherung weit hinausgeht (1888 im ganzen deutschen Reich 5 398 478 Mitglieder ohne die Bergleute).

Wenn die Arbeiter entsprechend der Bevölkerungszahl an den vertragsrechtlichen Streitigkeiten Anteil nehmen würden, wie dies ja bei dem vorgeblichen fortwährenden Vertragsbruch derselben angenommen werden muss und zwar als Minimum ihrer Beteiligung, so würden sie nach Vorstehendem mindestens 20,80 % der vertragsrechtlichen Streitigkeiten treffen. Die angeblichen 206 395 Kontraktbrüche repräsentieren aber, auf ein Jahr reduziert, wie wir oben gesehen haben, höchstens 7,72 % dieser Rechtsstreitigkeiten und dieser Prozentsatz ist sogar sicher viel zu

1) bei Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, III. Auflage, I. Bd. (1890) SS. 726 ff.

hoch gegriffen. Wenn man erwägt, was behauptet wurde, dass die angegebene Zahl von Kontraktbrüchen beweisen soll, es sei »die Heiligkeit des gegebenen Wortes und des Vertrages in weiten Kreisen der Arbeiterschaft völlig ausser Beachtung gekommen«, so möchte man schon jetzt umgekehrt sagen, dass bewiesen ist, dass die Arbeiter den anderen sogenannten höheren Klassen in der Vertragstreue bedeutend voraus sind.

Wir haben bisher angenommen, dass unter den einschlägigen Ziffern die behauptete Anzahl zu 206395 Arbeitskontraktbrüchen auf 16 Monate ungeprüft einzusetzen ist. Diese Zahl fordert nun aber die Prüfung sehr stark heraus. Herr von Berlepsch hat nicht angegeben, wie er zu dieser Zahl gelangt ist, welche Erhebungen gepflogen, ob alle beteiligten 206395 Arbeiter oder auch nur eine grosse Anzahl derselben etwa gehört worden sind. Das letztere ist nun selbstverständlich nicht der Fall. Man hat vielmehr in der Hauptsache — von anderen Massregeln verlautete wenigstens absolut nichts — diejenigen Arbeiter, welche angeblich ohne vorhergehende Kündigung ausgetreten sind, als kontraktbrüchig betrachtet und in den Ziffern der amtlichen Statistik behandelt. So figurieren unter den 206395 kontraktbrüchigen Arbeitern unter anderen ungefähr 100000 Bergarbeiter, bezüglich deren vermeintlich gar kein Zweifel besteht, dass sie Kontraktbruch begangen haben. Diese Meinung ist aber nur dann begründet, wenn man der Ansicht ist, dass den Unternehmern jede Verletzung zu Gunsten der Arbeiter bestehender Gesetzesnormen gestattet sei, ohne dass dergleichen auf die Pflichten der Arbeiter den geringsten Einfluss üben könne. Das Gesetz aber, speziell das preussische Berggesetz, ist in dieser Beziehung anderer Ansicht, und wenden wir das Gesetz auf die hier durch amtliche Enquete wenigstens teilweise festgestellten Thatsachen an, dann wird es im höchsten Grade zweifelhaft, ob auch nur bezüglich eines einzigen von jenen 100000 Arbeitern gesagt werden kann, dass er nicht das Recht gehabt, seine Arbeit sofort und ohne Kündigung zu verlassen. Wir wollen dies in aller Kürze begründen, nicht bloss um deswillen, weil hiemit von den 206395 oder bei Reduktion auf ein Jahr 154796 Kontraktbrüchen des Herrn von Berlepsch ungefähr 100000 also ²/₃ alsbald zweifelhaft werden, sondern auch um deswillen, weil hier an einem eklatanten Fall an der Hand der Thatsachen gezeigt werden kann, wie die Kontraktbrüche gemacht werden,

auf welcher Seite eigentlich die den Arbeitern zur Last gelegte Gleichgültigkeit gegen das Recht zu suchen ist.

Wenn man die im Auftrage der kgl. preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern bearbeitete »Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken« prüft, so wird man sich zunächst des Eindruckes nicht entschlagen, dass die Untersuchung unparteiisch, aber mit grösster Schonung für die betreffenden Bergwerksbesitzer geführt worden ist. Es ergibt sich dies besonders aus der gleich Eingangs als Direktive für die Erhebung aufgestellte und selbstverständlich auch befolgte Norm, »dass die Untersuchung sich auf Gegenstände, welche einen rein privatrechtlichen Charakter tragen, ungeachtet der von den Arbeitern darüber erhobenen Beschwerden nicht erstrecken könne«. Anderseits ist festgestellt, dass die Bergleute »bei den stattgegehabten Vernehmungen ... im Allgemeinen übereinstimmend dieselben Beschwerden vorgebracht, welche bei Beginn und im Verlaufe der Arbeitseinstellung erhoben worden sind«. Endlich ist festgestellt, dass ein erheblicher Teil dieser Beschwerden amtlich als begründet anerkannt wurde, oder auf Grund unwidersprochener Erklärungen als begründet erachtet werden muss. Eine Anzahl dieser Beschwerden aber gehört zu denjenigen, welche nach dem Berggesetz, das in dieser Beziehung mit der Gewerbeordnung übereinstimmt, das Recht auf Einstellung der Arbeit ohne vorgängige Kündigung geben. Wir haben hier, um von rechtlich unwesentlicheren Beschwerden abzusehen, nur Folgendes anzuführen.

1. Die Beschwerde über das »Abreissen der Gedinge«, das schon oben als Vertragsbruch gekennzeichnet ist, d. i. die nachträgliche einseitige und willkürliche Kürzung des vereinbarten und sogar schon verdienten Lohnes der Arbeiter, welche Kürzung der Unternehmer vornimmt, sofern der Lohn nach der hinterherigen Gestaltung der Schwierigkeiten der Arbeit — deren Uebernahme wie Vergebung auf Spekulation beruht — sich nach Ansicht des Unternehmers als für den Arbeiter zu hoch erweist. Die bezügliche von den Arbeitern als Missbrauch und rechtswidrige Schädigung empfundene Uebung scheint vielfach förmlich zum dauernden System geworden zu sein (Denkschrift SS. 11. 14).

2. Das Nullen der Förderwagen und die Strafen.

Das Nullen besteht bekanntlich darin, dass ein von den Bergleuten zu Tage geförderter Wagen (Kasten) mit Kohlen, welcher nicht das volle der Gedingstellung entsprechende Mass von Kohlen enthält oder teilweise mit Gesteinstücken oder sogenannten Schrambergen (kohlenhaltigen Schiefern) verunreinigt ist (so dass die Verkäuflichkeit der Kohlen leidet), von den Aufsichtsbeamten nicht angenommen, sondern mit einer o bezeichnet wird, was zur Folge hat, dass die zur Gewinnung und Förderung des Wageninhaltes aufgewendete Arbeit nicht bezahlt wird[1]). »Bezüglich ungenügend gefüllter Wagen findet übrigens das Nullen nicht allgemein statt«. Der genullte Wageninhalt wird nicht bezahlt. Derselbe wird aber trotzdem vielfach im Interesse des Bergwerkbesitzers verwendet (Denkschrift S. 27). Es kommt nach der Konstatierung der Denkschrift ferner häufig vor, dass für einen »unreinen« Wagen 4, 5 oder gar 6 vorschriftsmässig beladene »zur Strafe« gestrichen oder neben dem Nullen noch regelmässig Geldstrafen verhängt werden. Die Denkschrift anerkennt, dass »in diesen Fällen der Arbeitgeber einen Teil der ihm obliegenden Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage nicht erfüllt« und dass solches Verfahren nicht »als zweckdienlich erachtet werden kann«[2]). Dies um so weniger, als es mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Betriebsstätte und des Gebirges hie und da wohl unmöglich ist, vollkommene Reinheit der Wagen-Füllung zu erzielen. Weiter ist festgestellt, dass eine Kontrolle von seiten der Arbeiter bezüglich der Berechtigung der Annahme eines »Nullfalls« meist ausgeschlossen war. Es ist ferner festgestellt, dass das Nullen in einer grossen Anzahl von Bergwerken überhaupt nicht vertragsmässig gestattet und daher schon deswegen rechtswidrig ist. So konstatiert die Denkschrift (S. 29): »Die oberschlesischen Arbeitsordnungen enthalten über das Nullen nichts, so dass man bei dem Widerspruch der Belegschaft gegen das Verfahren dasselbe nicht als zulässig ansehen kann«.

Wo immer aber das Nullen vertragsgemäss, etwa auf Grund der Arbeitsordnung, als zulässig gelten könnte, würde es immer nur die Bedeutung einer entsprechenden Konventionalstrafe für Verletzung der Arbeitsordnung haben; nirgends hätte dasselbe zu einer förmlichen Konfiskation eines grossen Teiles des Arbeits-

1) Denkschrift S. 26 ff.

2) Denkschrift, S. 27.

lohns nach Willkür des Arbeitgebers führen dürfen, weil es den guten Sitten und dem, im Rechtsverkehr auch zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten massgebenden, Grundsatz der bona fides widersprechen würde, einen derartigen Vertragsinhalt als gewollt oder als gültig anzunehmen. Dennoch ist nicht nur nach den Beschwerden der Bergleute, sondern auch nach den Erhebungen derartiger Missbrauch mit dem Nullen getrieben worden, dass darüber kein Zweifel bestehen kann, dass hier eine nach Berggesetz und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen völlig unzulässige Vorenthaltung verdienter Löhne gegeben ist, welche dem betroffenen Arbeiter ausser anderen Rechten insbesondere das Recht gibt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen. Die Untersuchungskommission begnügt sich in mehreren Fällen mit der Bemerkung, dass man den bezüglichen Gebrauch nicht billigen könne[1]).

Der Bericht lässt ferner ersehen, dass, abgesehen von dem Nullen, vielfach Strafen verhängt wurden, die — Mangels einer Arbeitsordnung — überhaupt nicht oder nicht nach Art und Mass erlaubt waren, oder welchen jede »innere Berechtigung« fehlte (z. B. wegen verspäteter Lohnerhebung!) Denkschrift S. 33.

3. Der Zwang zu Ueberschichten. Bekanntlich war eine der Hauptbeschwerden der Bergleute bei Ausbruch des Strikes und einer der Hauptdifferenzpunkte die Dauer der ordentlichen und regelmässigen Arbeitsschicht, welche mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Anstrengungen und auf die gesundheitlichen Einwirkungen der Arbeit unter Tag bei erhöhten Temperaturen ein gewisses Mass auch berggesetzlich nicht übersteigen soll; es war aber neben der Beschwerde über die Dauer der ordentlichen Schicht eine weitere sehr häufige Beschwerde, dass die Bergleute zu Ueberschichten gezwungen werden, noch dazu unter Verhältnissen, welche hiezu weder eine technische noch eine wirtschaftliche Veranlassung gaben. Und zwar wurde nach den Erhebungen der Untersuchungskommission dieser Zwang vielfach auf direktem physischem Wege geübt, indem denjenigen Bergleuten, welche die befohlene, aber nicht vertragsgemässe Ueberschicht nicht freiwillig mitmachen wollten, einfach die Möglichkeit auszufahren genommen wurde. In verschiedenen Werken diente auch als Zwangsmittel die Androh-

1) Denkschrift 104, 106.

ung von — weder nach Gesetz noch durch Vertrag begründeten — Strafen. Wir wollen in dieser Beziehung nur zwei Stellen der amtlichen Denkschrift anführen: S. 108 daselbst heisst es bezüglich der Zeche Königsgrube bei Recklinghausen: »Ueberschichten. Es ist hiebei entschieden zu tadeln, dass die Zechenverwaltung vor dem Streik die Seilfahrt bei Beendigung der Schicht denjenigen, welche keine Ueberschicht im Allgemeinen machen wollten, nicht zur Verfügung gestellt hat, somit ein direkter Zwang zum Verfahren von Ueberschichten vorliegt.« Ferner S. 109: Gutachten der Untersuchungskommission betreffend die Zeche Schlägel und Eisen: »Durchaus ungehörig war dagegen der eingestandenermassen geübte Zwang zum Mitmachen der Ueberschichten, da derselbe mit der klaren Bestimmung in § 1 Abs. 2 der Bergpolizei-Verordnung über die Seilfahrt vom 18. März 1887 im Widerspruch steht, und der entgegenstehende Passus der Arbeitsordnung, lautend: — »Im Falle eine kürzere oder längere Arbeitszeit (— als 8 Stunden vor Ort —) durch die Verhältnisse bedingt ist, wird solches durch Anschlag des Direktors rechtzeitig der Belegschaft angezeigt und ist diese Anordnung für dieselben bindend, jedoch soll der Arbeiter nicht gezwungen werden, länger als zehn Stunden in der Grube beschäftigt zu sein ohne Unterbrechung« — ändert daran selbstredend nicht das Mindeste. Besonders tadelnswert und unbegreiflich ist der Umstand, dass sogar auf solche Arbeitspunkte welche zu 3 Dritteln, also ununterbrochen, belegt waren, der Zwang zu Ueberarbeiten ausgedehnt wurde, obwohl für die doppelte Zahl sich keine genügende Arbeitsgelegenheit bot.« Bezüglich anderer Bergwerke vgl. die Feststellungen der Denkschrift SS. 24. 104—108.

Kann man wirklich sagen, dass Arbeiter, mit deren Freiheit, mit deren körperlicher Integrität und Gesundheit, mit deren unter stündlicher Lebensgefahr und in schwerster Arbeit zu verdienendem Lohn man in dieser Weise verfährt, keinen gesetzlichen Grund zur jederzeitigen Einstellung der Arbeit ohne Kündigung haben? Und sind die Bergleute, denen gegenüber die Bergwerksbesitzer in einzelnen Fällen oder ständig und systematisch vertrags- und gesetzwidrig sich verhalten, die Arbeiter, denen gegenüber die Bergwerksbesitzer Tag für Tag Vertragsbruch begangen haben, bei Berechnung der Zahl jener 206 395 kontraktbrüchigen Arbeiter weggelassen worden? Warum findet sich in den Motiven der

Novelle zur Gewerbeordnung, die ja von den Arbeitseinstellungen der Arbeiter überhaupt sprechen, kein Wort auch nur des leisesten Vorwurfs für solches Gebahren der Unternehmer, obwohl doch bezüglich desselben das »öffentliche Rechtsgefühl« in der That und nicht bloss auf dem Papier des Entwurfes sehr energisch reagiert hat?

Der zuletzt erwähnte Fall der zwangsweisen Veranlassung zu Arbeitsleistungen, welcher mit Rucksicht auf die Art der gebrauchten Gewaltmittel hart an das Vergehen wider die Freiheit gemäss § 239 St.G.B. grenzt, oder dessen Thatbestand erfüllt, legt die Frage nahe, wie es denn sonst mit der Freiheit des Vertragsschlusses im Gebiete der gewerblichen Arbeit bestellt ist. Bei dem regelmässig bedeutenden Angebot von Arbeitskräften haben es die Unternehmer gewiss nicht nötig, die Arbeiter zur Arbeit zu pressen. Aber die Gegensätze berühren sich und so führt die Konkurrenz der Arbeiter um Erlangung der Erlaubnis, bei dem Unternehmer zu arbeiten, für die Arbeiter Zustände herbei, welche von freien Vertragsverhältnissen fast ebenso weit entfernt sind als die Situation des zur Ueberschicht durch Einsperrung vor Ort gezwungenen Bergarbeiters. Dies gilt vor allem von den Arbeitern der Grossindustrie, aber auch nach Umständen von denjenigen der mittleren und kleineren Betriebe. In Fabriken und Werkstätten werden sehr wesentliche Punkte des Arbeitsvertrages bekanntlich nicht etwa mit dem einzelnen neu eintretenden Arbeiter mündlich besprochen oder sonst dafür gesorgt, dass dem Arbeiter die Möglichkeit einer reiflichen Erwägung der Vertragsbedingungen gewährt sei. Man hält dies nicht für nötig, sondern begnügt sich damit, die Vertragsbedingungen in Gestalt einer Fabrik- oder Werkstatt-Arbeitsordnung vorzuschreiben, welche irgendwo im Arbeitsraum oder auch ausserhalb desselben z. B. im Comptoir der Fabrik angeschlagen oder auch den neu Eintretenden zur Unterschrift vorgelegt wird.

Bezüglich des Inhalts solcher Fabrikordnungen macht sich das Bestreben der Unternehmer bemerkbar, einerseits ihre Rechte über das in der Gewerbeordnung und deren Nebengesetzen vorgeschriebene Mass auszudehnen, anderseits gesetzliche Rechte der Arbeiter zu beschränken. Während z. B. in der Gewerbeordnung der Billigkeitsgrundsatz gleicher Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeiter ausgesprochen ist, weichen die Fabrikordnungen hievon nicht selten erheblich ab. Die Bitzer'sche

Schrift[1]) über den »freien Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen« gibt auf Grund der Vergleichung einer ansehnlichen Anzahl von Fabrikordnungen folgendes an, was nach dem Inhalt der Motive zur Novelle und neueren Erfahrungen auch für die Gegenwart noch nicht antiquiert ist[2]).

»Während die Voraussetzungen und Fristen für das Kündigungrecht der Arbeiter genau bestimmt sind, jede Abweichung davon mit Verlust des Guthabens der Arbeiter bedroht ist, wird häufig dem Arbeitgeber ein unbedingtes Kündigungsrecht vorbehalten oder es wird anderseits das Kündigungsrecht der Arbeiter durch den Vorbehalt der Arbeitgeber beschränkt, unter gewissen Voraussetzungen nur einen Teil derjenigen Arbeiter, welche gekündigt haben, zu entlassen. So heisst es z. B. in einer Fabrikordnung: Wenn mehrere Arbeiter zugleich aufkündigen, wodurch der Fabrikbetrieb gestört oder gar unterbrochen würde, so sind wir berechtigt, die Entlassung zu verweigern oder bei dennoch erfolgtem Austritt den stehenden Lohn nicht auszuzahlen. Oder: Derjenige, welcher aus der Arbeit zu treten wünscht, hat 4 Wochen vorher aufzukündigen; es dürfen diese Aufkündigungen nur am Zahltagsschlusse, somit 8 Tage vor der Zahlung geschehen, und werden solche jeweils nur von 10 Personen der Spinnerei und 10 Personen der Weberei angenommen . . . oder es behalten sich die Fabrikherren das Recht vor, diese Kündigungszeit auf 4—6 Wochen zu verlängern u. s. f.« Weiter fallen nach dem genannten Autor in die Augen vielfache Lohnabzüge und Geldstrafen aus den verschiedensten Gründen. Die Geldstrafen sind teils in bestimmten Beträgen oder nach Maximalbeträgen angedroht, vielfach aber ist nur »angemessene« oder »nach Umständen zu bemessende« Strafe angedroht oder überhaupt nur bestimmt, dass die Arbeiter »sich der Strafgewalt des Fabrikbesitzers unterwerfen«. Die Leistung des Unternehmers ist damit vielfach der Willkür desselben anheimgestellt[3]).

1) Dr. Friedrich Bitzer, Staatsrat, der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen, Stuttgart, 1876.

2) Vgl. z. B. die Mitteilung über eine Arnsberger Fabrikordnnng in den »Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten«, XIII. Jahrg. 1888, Berlin 1889.

3) Bitzer l. c. S. 30. M. Hirsch l. c. p. 171, 172. Schmoller, Sozial- u. Gewerbepolitik, Leipzig, 1890 SS. 108, 109: »Was Bitzer . . . behauptet, dass gar häufig der Fabrikant sich ausbedingt, nicht über so nnd so viel Kündigungen der

In Beziehung auf Gründe der Entlassung von Arbeitern gehen die Fabrikordnungen meistens sehr ins Detail, enthalten aber schliesslich oft eine Clausula generalis, welche alles dem Belieben des Unternehmers anheimgibt: »geschäftliche Verhältnisse«[1]). Dabei kommt es auch vor, »dass dem vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit durch einseitige Handlung des Arbeitgebers entlassenen Arbeiter nicht nur mit der Entlassung der Anspruch auf jede weitere Lohnvergütung abgeschnitten, sondern auch ein mehr oder minder grosser Teil des bereits verdienten aber noch nicht ausbezahlten, zur Sicherheit des Arbeitgebers zurückbehaltenen Lohnes vorenthalten und so der bereits erwachsene Anspruch auf Lohn hinfällig erklärt wird[2]).

Dass diese Arbeitsordnungen, obwohl sie die wichtigsten Elemente des gegenseitigen Rechtsverhältnisses im einzelnen feststellen, von vorneherein nicht als ein von den beiden Kontrahenten vereinbarter Vertrag gemeint sind, geht aus einer Reihe von Umständen hervor. 1) Aus der vollkommenen Gleichgültigkeit der Unternehmer dagegen, ob von dem Inhalt der Bestimmungen seitens der Arbeiter Kenntnis genommen wird oder auch nur Kenntnis genommen werden kann. 2) Aus der Häufigkeit des Schlussparagraphen: »Etwaige Abänderungen dieser Fabrikordnung behält sich der Fabrikbesitzer jederzeit vor[3]).« 3) Aus der Thatsache, dass derartige Abänderungsbestimmungen alsbald als vollziehbar betrachtet und behandelt werden, obwohl

Arbeiter auf einmal anzunehmen, dass er kürzere Kündigungstermine sich ausbedingt, als dem Arbeiter, dass er für sich die Gründe sofortiger Entlassung so allgemein formuliert, dass gerichtlich dagegen niemals etwas zu machen ist, habe ich, soweit ich mich speziell darum bekümmerte, bestätigt gefunden. Um z. B. hier wieder die Fabrikordnungen Mühlhausens anzuführen, so ist für gewöhnliche Arbeiter eine vierzehntägige, für höher gelernte Arbeiter eine ein- und zweimonatliche Kündigungsfrist gegenseitig festgesetzt. Aber es kann jeder Arbeiter sofort entlassen werden wegen jeder Treulosigkeit, jedes Ungehorsams, jedes Respektmangels gegenüber den Vorgesetzten (tout manque de respect de la part d'un ouvrier vis-à-vis de son chef ou des personnes revêtues de son autorité). Was ist aber Untreue, Ungehorsam, Respektmangel, sind das fest präzisierte Begriffe? Wenn über die Vertragsverletzung nur der Fabrikant auf den Bericht eines vielleicht ungebildeten oder aus irgend einem Grunde erbosten Werkführers oder Saalmeisters erkennt, zu welch ungerechten Entscheidungen kann es da auf Grund dieser ungleichen Kündigungsberechtigung kommen«. —

1) Bitzer l. c. S. 32.

2) Bitzer l. c. S. 33.

3) C. Roscher in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, VII. 21.

sie doch, als neue Vertragsofferte, bei Aufrechterhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen der Gewerbeordnung erst nach 14 Tagen in Kraft treten könnten. Es ist einfach eine Fiktion, wie Bitzer mit Recht hervorgehoben hat, wenn hier eine Vereinbarung angenommen wird [1]). Bitzer konstatiert zwar die »innere Unwahrheit des ganzen Verhältnisses«, glaubt aber mit Unrecht, dass die Fiktion gesetzlich und darum in der That ein Vertragsverhältnis gegeben sei.

Die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie Bitzer vor Augen hat, bestehen offenbar und ausweislich der Motive zur Novelle selbst auch heute noch. Die Novelle schreibt in §§ 134a—134g Normen über die in Zukunft für alle Fabriken obligatorische Arbeitsordnung vor und bestimmt in § 134a, Absatz 4, dass Arbeitsordnungen und Nachträge zu solchen erst nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung treten. Sie bestimmt ferner in § 134d, dass »vor dem Erlass einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben« ist, »sich über den Inhalt derselben zu äussern«. Die Motive hiezu (S. 44) bemerken: »Die Bestimmung des § 134d ist aus der Erwägung hervorgegangen, dass der einzelne Arbeiter, welcher Beschäftigung sucht, in der Regel keine Wahl hat, ob er sich den in der Arbeitsordnung vom Arbeitgeber festgestellten Bedingungen unterwerfen will oder nicht, dass ihm also beim Vertragsabschluss jede Einwirkung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrags entzogen ist. Unter diesen Umständen erscheint es billig, dass vor dem Erlass einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrages den zur Zeit im Betriebe beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit gegeben wird, die Interessen der Arbeiterschaft dabei zu vertreten.... Hiedurch wird die Vorschrift gerechtfertigt, dass vor dem Erlass einer Arbeitsordnung oder eines Nachtrags den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden soll, sich über ihren Inhalt zu äussern... Er (der Unternehmer) wird aber, um der Vorschrift zu genügen, in irgend einer Weise sämtlichen Arbeitern die Möglichkeit geben müssen, den Inhalt der Arbeitsordnung kennen zu lernen und etwaige Wünsche vorzubringen«.

Dies schreibt also das deutsche Gesetz, dessen Entwurf hier

1) Bitzer l. c. p. 40.

vorliegt, für die Zukunft vor, aus Zweckmässigkeits- und Billigkeitsgründen, nicht aber etwa um deswillen, weil ausserdem kein Vertrag vorhanden wäre, während doch zur Annahme eines Vertrages mindestens die Möglichkeit einer Kenntnisnahme von dem Vertragsinhalte für beide Parteien gegeben, weiter aber die wirkliche Kenntnisnahme irgendwie bekundet sein muss. Und dabei sind die Motive der Ansicht, die Bestimmungen des § 134c bringen zum Ausdruck, »dass die Arbeitsordnung die Grundlage des Arbeitsvertrages ist«.

Die Arbeitsordnung wird nach § 134a der Novelle durch Aushang erlassen; sie ist gültig, auch wenn vor dem Aushang den Arbeitern nicht in Gemässheit des § 134d Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben worden ist; und sie ist gültig, auch wenn der Inhalt derselben den bisherigen Verträgen widerspricht; nur soll die Geltung nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Aushang eintreten. Gesetzt, die bei Aushang der Arbeitsordnung bestehenden Arbeitsverträge haben längere Kündigungsfristen, so werden dieselben — und das stimmt mit der bisherigen vielfach thatsächlichen Gepflogenheit überein — als gültig von Ablauf der 14tägigen Frist an abgeändert betrachtet. Damit wird ein Zustand legalisiert, welcher an sich nicht als legal erachtet werden kann. Wir sind der Meinung, dass die Arbeitsordnung als Vertragsbestandteil von den Gegenkontrahenten durch Unterwerfung unter dieselbe in irgend einer Form angenommen sein muss, wenn dieselbe für diese Gegenkontrahenten Gültigkeit haben soll, dass daher den Arbeitern die Arbeitsordnung zur Kenntnisnahme mitzuteilen ist und dass sie frühestens erst von dem Augenblick als gültige Norm behandelt werden darf, in welchem die Fristen der bisherigen Verträge abgelaufen sind. Keines der im Gebiete des deutschen Reichs geltenden Privatrechte kennt einen Vertrag, der anders als durch die Handlungen der beiden vertragschliessenden Parteien zustande kommt. Keines dieser Privatrechte lässt eine einseitige beliebige Abänderung bestehender Verträge durch den einen Kontrahenten zu. Wenn die Annahme gerechtfertigt ist — und sie ist gewiss gerechtfertigt — dass die Bestimmungen des Entwurfs der Novelle gegenüber den gegenwärtigen Zuständen einen Fortschritt anbahnen wollen und thatsächlich anbahnen, so ist weiter der Schluss unabweislich, dass die dermalen bestehenden

Arbeitsordnungen mit Rücksicht auf die Art ihrer Setzung nicht dem geltenden Rechte entsprechen, und dass soweit dies der Fall, von Arbeitsverträgen, von Arbeitsvertragsverhältnissen überhaupt nicht gesprochen werden kann. Es wird dies denn auch gerade von Vertretern der Bestrafung des Kontraktbruches offen anerkannt. So schreibt C. Roscher in den erwähnten Gutachten [1], indem er bemerkt, es sei gar manche Bestimmung der Gewerbeordnung, welche die gesetzgebenden Faktoren im Interesse der Arbeiter gaben, »auf diesem Wege (der Fabrikordnung) durch die Hinterthüren beseitigt worden«: »es ist dringend zu wünschen, dass an die Stelle der oktroierten Fabrikordnungen vereinbarte treten«. Sehr bezeichnend ist auch eine Bemerkung Dannenbergs in seinem der II. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erstatteten Korreferat über die Kontraktbruchsfrage: auch der Staatsangehörige habe mancherlei Verordnungen sich zu fügen, bei deren Erlass er nicht gefragt ist und deren Inhalt ihm häufig sehr wenig zusagt [2]).

Wir wollen von der Merkwürdigkeit dieses Vergleichs der Gegenkontrahenten mit den Unterthanen der Staatsgewalt ganz absehen. Bestimmter kann jedenfalls nicht die Thatsache der formellen Einseitigkeit der Satzung der Arbeitsordnungen anerkannt und denselben der Charakter einer Vertragsgrundlage abgesprochen werden. Dabei unterscheiden sich die Gesetze des Staates noch von den Arbeitsordnungen durch ein Doppeltes: Erstens werden vor der Erlassung der Staatsgesetze die Unterthanen derselben durch ihre verfassungsmässigen Vertreter gehört und ohne ihre Zustimmung kann das Gesetz nicht zustandekommen. Zweitens gilt das Gesetz erst dann, wenn es gehörig publiziert und dadurch allen Unterthanen des Gesetzes die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben ist.

Das erste Erfordernis des Gesetzes wird nach der bisherigen und der durch die Novelle vorausgesetzten künftigen Uebung bei der Erlassung einer Arbeitsordnung selbstverständlich niemals erfüllt. Aber auch in bezug auf die Publikation stehen die Arbeitsordnungen hinter dem Gesetze zurück. Die Publikation der Arbeitsordnungen erfolgt ungefähr in der Weise, nur noch viel primitiver,

1) l. c. p. 21.

2) Verhandlungen der II. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik S. 29.

wie die Publikation der Gesetze im Altertum, da noch die Buchdruckkunst nicht erfunden war und die Gesetze, als Denkmäler für die Ewigkeit in Stein und Erz gegraben, öffentlich ausgestellt wurden; die Arbeitsordnungen werden auf weniger dauerndem Material durch Anbringung eines Plakats publiziert, soferne man sie überhaupt publiziert, indem sie zum Beispiel an der Rückwand einer Comptoirthüre angeschlagen werden. Ich selbst habe einen Fall kennen gelernt, in welchem der betreffende Fabrikant erst auf Grund sehr unangenehmer prozessualer Erfahrungen sich herbeiliess, die Arbeitsordnung in der Werkstätte anzuschlagen. Der Entwurf der Novelle schreibt vor, dass die Arbeitsordnung erlassen wird durch Aushang an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle. »Der Aushang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden« (§ 134e, Absatz 2).

Man vergegenwärtige sich nun den Zustand, welcher eintreten würde, wenn ein paar tausend Arbeiter einer Fabrik am gleichen Tage das an sich nicht ungerechtfertigte Bedürfnis empfinden, sich den Inhalt der »die Grundlage ihres Vertragsverhältnisses« bildenden vielleicht 50 Paragraphen umfassenden Arbeitsordnung genauer anzusehen und einzuprägen, was dann, wenn ein Nachtrag zur Arbeitsordnung oder Neuerlassung solcher beliebt wird, für alle z. Z. angestellten Arbeiter in der That notwendig sein wird. Man darf wohl bezweifeln, ob der Entwurf zu hart gegen die Fabrikanten gewesen wäre, wenn er denselben auferlegt hätte, jedem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar der Arbeitsordnung beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis in die Hand zu geben, zumal doch viele Unternehmer gewohnt sind, mit gedruckten Vertragsofferten in tausenden von Exemplaren ihre Kundschaft und gelegentlich auch den Papierkorb aller Leute, die nur im Adressbuch stehen (der neuerlich sogenannten »Privatkundschaft«) zu überschwemmen. Sie könnten daher wohl die Druckkosten für den Vertrag mit ihren Arbeitern erschwingen, so dass es der gesetzgeberischen Sorgfalt in Bezug auf die Konservierung des einen auszuhängenden Exemplars nicht bedürfte. Es ist aber eine gesetzliche Fiktion, wenn dieser »Aushang« die Stelle einer wirklichen und wirksamen Mitteilung der Vertragsbedingungen versehen soll; diese Fiktion beweist aber als solche, was ich oben als charakteristisch für die Einseitigkeit der Arbeitsordnung als Willkürakt des Unternehmers bezeichnete: die Gleichgültigkeit gegen die Publikation. Solange diese Gleichgültigkeit noch nicht

durch das Gesetz gerechtfertigt wird, d. h. solange der Entwurf der Novelle noch nicht zum Gesetze erhoben ist, kann der Inhalt von ungenügend publizierten Arbeitsordnungen auch dann keinen Anspruch auf Anerkennung als Vertragsinhalt erheben, wenn seit der Emanation des bezüglichen Willensaktes des Unternehmers die gesetzliche oder vertragsmässige Kündigungsfrist abgelaufen ist; denn ohne gehörige Kenntnisgabe und Kenntnisnahme ist die Annahme einer Unterwerfung unter die Arbeitsordnung seitens der Arbeiter durch Verharren im Arbeitsverhältnis ausgeschlossen.

Wir müssen aus dem Bisherigen den Schluss ziehen, dass die Gültigkeit vieler vermeintlicher Vertragsverhältnisse im Gebiete der gewerblichen Arbeit sehr zweifelhaft ist und dass vielfach rechtlich vertraglose Arbeitsverhältnisse zu konstatieren sein werden. Dieser Zustand ist für beide Parteien des Arbeitsverhältnisses ein gleich unerquicklicher. Aber von Vertragsbruch wird auf beiden Seiten unter solchen Umständen nicht die Rede sein können. Denn es dürfte die gesetzliche Frist des § 122 der Gewerbeordnung auf andere als Vertragsverhältnisse nicht anwendbar sein, da der Gesetzgeber nur durch Vereinbarung geschaffene Verhältnisse voraussetzte. Vollkommen zweifellos ist indessen auch diese letztere Annahme nicht; es mag im einzelnen Falle, wie ich auf Grund eigener Erfahrung bestätigen kann, überhaupt eine schwierige Aufgabe auch für den juristisch gebildeten Richter sein, die Geltung einer Kündigungsfrist oder die Nichtgeltung solcher festzustellen, schwierig nicht bloss wegen der häufigen Unklarheit der thatsächlichen Verhältnisse, sondern mehr noch wegen der äusserst vernachlässigten Gestalt der privatrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Die Schwierigkeiten, die wir bisher erwähnten, betreffen den sogenannten objektiven Thatbestand des Kontraktbruchs. Sie vermehren sich natürlich, wenn nicht bloss die Frage, ob ein Vertrag vorhanden ist, Zweifeln unterliegt, sondern auch der Inhalt des Vertrages, beziehungsweise der Arbeitsordnung selbst in entscheidenden Beziehungen unklar ist, so dass über den Willen der Parteien eine sichere Feststellung nicht erzielt werden kann. Grösser sind jedoch diejenigen Schwierigkeiten, welche sich bei Feststellung des subjektiven Thatbestandes des Kontraktbruchs ergeben müssen. Darüber, dass ein Kontrakt-

bruch, welcher Gegenstand einer Bestrafung oder Busse sein soll, nur vorsätzlich begangen werden kann, sind alle Meinungen einig. Der Entwurf schweigt zwar in dieser Beziehung; nach dem Wortlaut des § 125, Absatz I neuerer Fassung könnte man, ohne die Vorgeschichte dieser Bestimmung und ohne Kenntnisnahme von den Motiven, zu der Ansicht gelangen, dass die Thatsache der Einstellung der Arbeit vor dem gesetzlichen oder vertragsmässigen Ende des Arbeitsverhältnisses genügt, um die Busse zu verwirken: da indes die Motive zu § 125 die Busse als eine »Genugthuung für das verletzte öffentliche Rechtsbewusstsein« bezeichnen, als eine »Rechtsgenugthuung« für den Beschädigten, so ist die Annahme wohl begründet, dass nur die bewusste Vertragsverletzung unter Busse gestellt werden soll. Die Möglichkeit, dass die Rechtsanwendung den Entwurf, wenn er Gesetz wird, anders auffasst und behandelt, ist aber durchaus nicht ausgeschlossen und es ist dies bezeichnend für die eingangs dieser Ausführung betonte technische Seite unserer Gesetze!

Die Kontraktbruchvorlage von 1874 hatte nicht, wie der jetzige Entwurf, von Verlassung der Arbeit vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesprochen, sondern von »widerrechtlichem« Verlassen oder Verweigern der Arbeit [1]). Die Motive zu diesem Gesetzentwurfe bemerken hiezu, »dass die Strafbestimmungen selbstverständlich nur ein doloses Handeln treffen, und dass es nicht als entsprechend erachtet wurde, diese allgemeine Voraussetzung im Gesetzestexte besonders zum Ausdruck zu bringen«. Diese Erläuterung hat nun bei den Reichstagsverhandlungen der Abgeordnete Lasker zum Gegenstand treffender Bemerkungen gemacht, welche die Schwierigkeit der Feststellung gerade des subjektiven Thatbestandes zeigen und auch auf die Bestimmungen des jetzt vorliegenden Entwurfes vollständig anwendbar sind. Er wirft die Frage auf: Was heisst »widerrechtlich den Vertrag brechen«? und antwortet folgendes: »Wenn 2 Menschen im Civilprozess mit einander streiten, der eine erklärt, der andere muss ihm eine Sache oder eine Geldsumme geben, dann gehen sie vor den Richter und dieser entscheidet: Dieser hat Recht, jener nicht; er handelt widerrechtlich. So geht es

1) Stenographische Berichte über die Verhandlung des Reichstages II. Legislaturperiode I. Session 1874, III. Band S. 131 Vgl. übrigens auch § 153 Absatz 2 in der Fassung des Entwurfes.

zu, sofern es sich um Zivilrecht handelt. Das genügt aber nicht, um einen Kontraktbruch strafbar zu machen. Da sagt nun der Abfasser der Motive, um uns über seine Idee ganz aufzuklären: Unter diesem »widerrechtlich« habe er »dolose« verstanden. Er hat vielleicht darauf gerechnet, dass man in gewissen Zirkeln lateinisch besser versteht als deutsch; denn sonst weiss ich nicht, was er durch das Wort »dolos« an dem Ausdruck »widerrechtlich« gebessert hat. Ist sein Wille bloss darauf gerichtet, etwas nicht zu thun, so ist damit noch nicht ein strafbarer Thatbestand gewonnen; wie muss sich der Mann verhalten, um die auf die Widerrechtlichkeit gerichtete Absicht darzuthun? Soll der Richter erforschen, ob der betreffende Arbeiter oder Arbeitgeber wider besseres Wissen gehandelt hat, so muss der Richter untersuchen, ob der Angeklagte juristisch genug geschult war, um zu wissen, dass das, was er gethan, unrecht war, oder ob er ohne dieses Wissen gehandelt hat, ob er gemeint hat, er sei wirklich im Rechte. Diese juristische Kenntnis würde dann zum entscheidenden Inhalt eines Strafartikels«. Lasker führt als Beispiel den im Reichstag erwähnten Fall an, dass ein Unternehmer einem Arbeiter die Lektüre einer Zeitung verbietet, und er meint, wenn in solchem Falle der Arbeiter ohne Kündigung austritt, so komme es auf die Frage an, ob der Mann gewusst hat, dass er berechtigt gewesen, den Befehl seines Herrn für nichts zu achten, dagegen auch verpflichtet sei, weiter zu arbeiten, oder ob er der juristischen Meinung gewesen, er habe durch das Ansinnen seines Herrn das Recht erlangt, aus der Arbeit zu scheiden.

Selbstverständlich aber würde die Meinung eines Arbeiters, sich bei Verlassung des Arbeitsverhältnisses im Unrecht zu befinden oder sein Zweifel daran, ob er sich im Rechte befinde, dann nicht genügen, um denselben als vertragsbrüchig erscheinen zu lassen, wenn diese Meinung oder dieser Zweifel objektiv unbegründet wäre, wenn also etwa thatsächlich der Arbeiter das Recht hatte, das Arbeitsverhältnis zu verlassen, weil etwa ein Vertrag überhaupt nicht gegeben war oder ein genügender Grund zur einseitigen Auflösung des bestehenden Vertragsverhältnisses vorlag und weil der betreffenden Beschwerde halber das Verhältnis gelöst wurde.

Schon nach dem Bisherigen dürfte so viel klar sein, dass die Berufung auf das »öffentliche Rechtsgefühl« nicht genügen kann

einen ruhig abwägenden Gesetzgeber zu Ausnahmsmassregeln gegen den Kontraktbruch der Arbeiter speziell zu veranlassen, da dieses angeblich öffentliche Rechtsgefühl hier nichts anderes als die wirkliche oder bloss vorgeschützte Ignoranz bedeutet. Selbst wenn im einzelnen Falle oder in vielen einzelnen Fällen ein Kontraktbruch in einer den Anforderungen des Rechtes genügenden Weise sowohl in Bezug auf den objektiven als auch bezüglich des subjektiven Thatbestandes festgestellt wird, ist um dieser Thatsache, um der Feststellung einer Vertragsverletzung willen, noch lange nicht dargethan, dass eine wirklich unparteiisch informierte öffentliche Meinung sich nicht mit den ordentlichen Folgen der Nichterfüllung des Vertrages auch dann begnügen würde, wenn es sich um Arbeiter handelt, bei welchen der zivilrechtliche Zwang erfolglos wäre wegen Mangels der hiezu vorausgesetzten Habe. Ich will hier davon ganz absehen, dass dieser Fall bekanntlich nicht bloss bei Arbeitern eintritt und der § 711 der Zivilprozessordnung, welcher dem erfolglos gepfändeten Schuldner auf Verlangen des Gläubigers einen »Offenbarungseid« auferlegt, nicht bloss für Arbeiter geschrieben ist. Ich sehe ferner davon ab, dass die Kriminalisierung einer zivilrechtlichen Verbindlichkeit für den Fall der Nichterfüllung doch nicht einseitig gegen eine bestimmte Bevölkerungsklasse erfolgen kann. Denn vor allem muss man fragen: ist selbst die absichtliche, oder wie die Juristen lieber sagen, »dolose« Verletzung klar erkannter Vertragspflichten bei Arbeitern in höherem Grade sittlich verwerflich als bei Mitgliedern anderer Bevölkerungsklassen und sind nicht vielmehr Gründe dafür gegeben, gerade bei Arbeitern vielfach diesen Fall entschuldbarer zu finden, als bei jenen anderen Klassen? Wird nicht zum mindesten, wenn diese Möglichkeit erheblicher Entschuldigungsgründe thatsächlicher Art im Gesetz vollständig ignoriert und damit die Unentschuldbarkeit der Unterlassung der Vertragserfüllung als ausnahmslose Regel erklärt wird, eine um so grössere Ungerechtigkeit gegen die Arbeiter begangen, als auch der schlimmste und frivolste Vertragsbruch der besitzenden Klassen der Bevölkerung in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer nicht gestraft oder gebüsst werden soll?

Sehen wir uns, um auch hier statt allgemeiner Erwägungen die Thatsachen sprechen zu lassen, die Rechnungsergebnisse der deutschen Unfallberufsgenossenschaften für das Jahr 1887 an,

welche vom Reichsversicherungsamt dem Reichstage vorgelegt worden sind [1]). Hier finden sich 28 Berufsgenossenschaften verzeichnet mit 1948468 versicherten Personen, d. h. Arbeitern, welche ein Durchschnittsjahreseinkommen von weniger als 618.75 M. beziehen. In der sächsischen Textilberufsgenossenschaft ist das angenommene Durchschnittseinkommen per Jahr 520 M., und das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Arbeiters sinkt bis auf 315.16 M., welches in der Zuckerberufsgenossenschaft erreicht wird. Kann es bei solchen Lohnverhältnissen Wunder nehmen, wenn bisher fast noch jede über die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter angestellte Untersuchung, zu dem unerfreulichen Ergebnis geführt hat, dass die Ernährung der Arbeiterfamilien eine vielfach ganz ungenügende ist, dass sie häufig kaum die Grenze des absolut Notwendigen im physiologischen Sinne erreicht, ja oft genug sogar hinter dieser Grenze zurückbleibt?

Ich halte es nur für teilweise richtig, zu sagen: es hiesse vielleicht von den Arbeitern einen moralischen Heroismus verlangen, wenn man es ihnen sehr verargen würde, dass sie unter Umständen wie die eben angedeuteten die Schaffung einer befriedigenderen und menschenwürdigeren Lage für sich, für ihre Familie und Arbeitskameraden als ein in der Rangordnung sittlicher Bestrebungen höher stehendes Ziel erachten, als die Erfüllung von im Zwang der Not eingegangenen Verträgen. Dass eine Rangordnung sittlicher Normen existiert und dass bei einem Konflikte solcher Normen diejenige als die allein entscheidende zu befolgen ist, welche der höheren Wertgattung angehört, das ist ein Satz nicht bloss der philosophischen Ethik, sondern eine Maxime, die der praktischen Lebensgestaltung auch nach den Sätzen der Religion zu Grunde gelegt werden sollte. Im Strafrecht ist durch die allerdings bestrittene Lehre vom Notrecht und ausserhalb derselben die verschiedene Wertschätzung der idealen Güter, wie der materiellen, ebenfalls zum Ausdruck gelangt. Das gemeine Zivilrecht endlich stellt den Grundsatz auf, dass ein Vertrag nicht zu erfüllen ist, welcher den Schuldner zu einem Opfer an Leib und Leben, Ehre und Sittlichkeit verbinden würde [2]). Ob dieser Grundsatz auf den Arbeitsvertrag des unselbständigen Arbeiters direkt anwendbar ist, erscheint zwar nach den oben S. 398 ff.

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. VII. Legislaturperiode, IV. Session, 1888/89 IV. Bd. S. 327 ff.

2) A. von Tuhr, der Notstand im Zivilrecht, S. 25.

besprochenen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung sehr zweifelhaft; aber zweifellos darf er für die Frage der Entschuldbarkeit, der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit des Vertragsbruches herangezogen werden. Wenden wir ihn hierauf an, so ist die Bemerkung ungenügend, dass die Vermeidung des Vertragsbruches unter Umständen nicht zu verlangen ist, weil sie einen auch von den »höheren« Bevölkerungsklassen regelmässig nicht gezeigten Grad sittlicher Energie voraussetzen würde. Wäre es denn wirklich sittliche Energie, wenn ein Arbeiter, um dem Fabrikanten den Vertrag zu halten, sein Kind verhungern liesse oder zum Betteln auf die Strasse schicken würde; wäre es sittliche Energie, wenn eine Arbeiterin, welche nur die Wahl zwischen Vertragsbruch oder Prostitution hat, die letztere wählen würde, um die Vertragstreue zu bewahren? Und wenn, wie die Untersuchung der Lage der Arbeiterinnen in den grösseren Industriestädten gezeigt hat, viel tausendmal die Prostitution die Ergänzung des Existenzminimums liefern muss, welches durch die Gegenleistungen der Unternehmer für die ehrliche Arbeit nicht vollständig geboten wird: wäre es dann sittliche Energie, wenn Arbeiterinnen um den Preis der Fortsetzung der Prostitution vertragstreu blieben? Hier wäre nach dem Urteile jedes sittlich Denkenden die Vertragstreue die grösste Unsittlichkeit. Trotzdem aber empört sich das »öffentliche Rechtsgefühl« der Novelle, das keine Ausnahme kennt, auch über solchen Vertragsbruch und verhängt zur Sühne desselben eine »Busse« über die Aermsten, während eine Busse nicht für notwendig erachtet wird für die Jeunesse dorée, die ihre Schulden nicht bezahlt, für den Kavalier, der auf Kosten seiner Lieferanten lebt, für den gewissenlosen Roué, der die Verführung und den Bruch von Eheversprechen als Geschäft betreibt. »Dahin kommt es«, könnte man mit Lasker sagen [1]), »wenn man eine Stückarbeit macht und nicht aus dem Ganzen schöpft«. Ist dieses »öffentliche Rechtsgefühl« der Novelle nicht schlechter als das des Shylock, der den »Schein«, auf welchem er besteht, wenigstens zuvor mit vielem gutem venetianischem Gold bezahlt hat? Und dennoch wird Shylock bekanntlich auch im Jahre 1890 noch immer, unter

1) Kontraktbruchsdebatte in den Verhandlungen des deutschen Reichstags von 1874. Stenographische Berichte, II Legislaturperiode, I. Session, I. 140.

dem Beifall eines gefühlvollen Theaterpublikums, nicht nur von der »weisen Richterin« Portia um seinen »Schein« betrogen, sondern auch, weil er darauf bestand, zum Tode verurteilt und zur Taufe begnadigt.

Jenes angebliche »öffentliche Rechtsgefühl« ist lediglich eine Erscheinungsform des wirtschaftlichen Egoismus. Dem wirklichen Rechtsgefuhle widerspricht es aber im höchsten Grade, dass die Arbeiter, auch wenn ihr etwa subjektiv und objektiv festgestellter Vertragsbruch keinerlei Schaden angerichtet hat, dem betreffenden Unternehmer je nach der Länge der Vertragsfrist zu einer Busse auf die Höhe des ortsüblichen während sechs Wochen zu verdienenden Tagelohns verurteilt werden können. Die Novelle erlaubt dies, wie bemerkt, auch für den Fall, dass ein Schade nicht dargethan, ja auch nicht behauptet werden kann. Der Entwurf weicht in dieser Beziehung und auch sonst von der bisher im Reichsrecht vertretenen Auffassung der Busse ab[1]. Erstens kennt das bisherige Reichsrecht keinen Fall, in welchem auf Busse ohne strafbares Delikt und ohne Strafverfahren erkannt wird. Die Busse des § 125 neuer Fassung der Gewerbeordnung wird verhängt wegen blosser Vertragsverletzung. Zweitens ist zwar die rechtliche Natur der bisherigen reichsrechtlichen Busse streitig, indem sie von den einen als Privatstrafe, von den andern und zwar von der weitaus überwiegenden Mehrheit als Entschädigung erklärt wird, auf welche der Strafrichter zu Gunsten des Beschädigten im Strafverfahren selbst zu erkennen hat; die Praxis aber verlangt ganz allgemein bei Beleidigungen, wie bei Verletzungen des Urheberrechts den Nachweis oder wenigstens die Bescheinigung der Existenz eines Vermögensschadens überhaupt, und nur bei Körperverletzungen gelten schon der erlittene Eingriff in die körperliche Integrität und beziehungsweise die ausgestandenen

1) Ueber die Busse im Reichsrecht vgl. Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. II. Bd. III. Auflage § 79. Mandry, zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze III. Aufl § 48 S. 425 ff.; Holtzendorff, Strafrecht III. 372, 375 (Dochow); Ergänzungsband S. 378 (Geyer); 490. 495 (Dambach); Stobbe, Deutsches Privatrecht III. Bd. II Aufl. § 200 S. 385; Dochow, Die Busse im Strafrecht und Strafprozess 1875; Kohler, Patentrecht S. 647. Diese Autoren vertreten den reinen Entschädigungsstandpunkt. Anderer Meinung sind: Merkel, Strafrecht § 84 S. 234; Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch § 188 § 231; v. Wächter, Die Busse bei Beleidigungen und Körperverletzungen, Leipzig 1874; Klostermann, Urheberrecht, S. 258.

Schmerzen als Schaden. Diese Bescheinigung k a n n der Richter nach bisherigem Rechte verlangen, weil die Verhängung einer Busse ü b e r a l l in s e i n Ermessen g e s t e l l t i s t. Bei Beleidigung und Körperverletzung »k a n n« auf Verlangen des Beleidigten oder Verletzten auf eine Busse erkannt werden und zwar bei Beleidigung, wenn dieselbe »nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt«[1]); ebenso »k a n n« die Verletzung des Urheberrechts durch rechtswidrige Veranstaltung eines Nachdruckes, die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, von Photographien, Mustern, Modellen, die Verletzung eines Patentrechts zur Verhängung einer Busse auf Verlangen des Beschädigten führen[2]); der Richter kann, aber muss nicht eine Busse auf Antrag verhängen und er verhängt eine Busse regelmässig nur bei nachgewiesenem oder wenigstens substanziiertem und bescheinigtem Schaden, wenn es auch mit dem Beweis des Kausalnexus und insbesondere der Schadenshöhe nicht strenge genommen wird. Nach der Gestaltung des Rechts der Busse in der Praxis dürfte die Charakterisierung der Busse als E n t s c h ä d i g u n g derjenigen als Privatstrafe vorzuziehen sein, während die gesetzlichen Bestimmungen allerdings zweifelhaft sind, wie denn überhaupt »die juristische Ausprägung des Instituts der Busse durch die Reichsgesetze wenig genügend und durchsichtig« ist[3]). Das letztere muss nun zwar auch von der Busse des § 125 des Entwurfes gesagt werden. Die Busse kann nach dem Entwurfe »an Stelle der Entschädigung« gefordert werden; hiemit ist gemeint, dass, wer Busse fordert, E n t s c h ä d i g u n g n i c h t m e h r v e r l a n g e n k a n n, wie dies auch bei der bisherigen Busse des Reichsrechts gilt. Aber die Busse kann verlangt werden, ohne Rücksicht darauf ob ein Schadensersatzanspruch begründet ist oder nicht, und ferner ist es d r i t t e n s bei der Busse des § 125 nicht mehr dem richterlichen Ermessen

1) § 188 St.G.B.

2) § 18 des Reichsgesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870; § 16 des Reichsgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876; § 9 des Gesetzes betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876; § 14 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876; § 36 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

3) Dernburg l. c. § 79 S. 185.

überlassen, ob, sondern nur in welcher Höhe auf Busse zu erkennen ist; der § 125 sagt nicht, wie die oben erwähnten Reichsgesetze »es kann auf Busse erkannt werden«, sondern »der Arbeitgeber kann eine an ihn zu erlegende Busse fordern« und die einzige Bedingung dieser Forderung ist, dass der Arbeiter »vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen hat«. Da jedoch darüber kein Zweifel besteht, dass die Nichteinhaltung des Arbeitsvertrags dem Unternehmer keineswegs immer schadet (sie kann ihm sogar nützen), während er immer einen Anspruch auf Busse haben soll, so ist hiemit allein schon festgestellt, dass der Busseanspruch des § 125 der Gewerbeordnung nicht als Schadensanspruch, jedenfalls nicht lediglich als Schadensersatzanspruch bezeichnet werden kann, wie denn auch die Motive sagen, die Busse solle »dem Beschädigten mehr eine Rechtsgenugthuung als einen Ersatz seines Schadens gewähren«.

Dass ohne Delikt, ohne Strafverfahren, ohne Schaden, bloss wegen Verletzung eines »immateriellen Gutes«, nämlich des Rechtsgefühls des Berechtigten eine Busse nicht nur beantragt werden kann, sondern auch — wenn auch nicht notwendig in der beantragten Höhe — gewährt werden muss, das wird in § 125 neuer Fassung zum erstenmale reichsrechtlich statuiert, und es kann daher die Berufung der Motive zu § 125 auf die bisherigen reichsrechtlichen Normen bezüglich der Busse (womit bewiesen werden soll, dass mit dieser Busse kein neuer Begriff ins Reichsrecht eingeführt wird) nicht als vollständig zutreffend erachtet werden. Die Busse des § 125 ist in der That ein anderes Ding, sowohl in materieller als auch in prozessualer Beziehung, als die bisherige Busse. Und es kann nicht gesagt werden, dass die Rechtsanwendung bezüglich dieser neuen Bussbestimmung etwa einfacher und leichter sein wird, als die bezüglich der bisher bekannten Bussnormen. Denn dass die neue Busse auf der einen Seite Schadenersatz sein soll, auf der anderen Seite Schadenersatz nicht zu sein braucht, auch ohne Schaden verhängt werden kann, das wird die Rechtsanwendung um so weniger erleichtern als der Richter nicht mehr — wie bisher — durch die Befugnis der Ablehnung des Bussantrags die Möglichkeit hat, sich Skrupeln zu entziehen, ohne den Ansprüchen des Berechtigten vorzugreifen.

Wenn der juristische Gehalt des § 125 des Entwurfes ange-

geben werden soll, so ist zu sagen, dass hier ein Schmerzensgeld für Seelenschmerzen gewährt wird, im Gegensatz zu dem Schmerzensgeld für körperliche Schmerzen und Verletzungen, auf welche nach § 232 St.G.B. der Richter durch Zuerkennung einer Busse erkennen kann. Dieser Rechtsgedanke ist offenbar weiterer Entwickelung fähig und ist auch an und für sich gewiss nicht verwerflich. Verwerflich ist nicht die Busse für Verletzung des Rechtsgefühles überhaupt, aber ihre Einführung für einen einzelnen Fall, in welchem gerade das angeblich Sühne heischende Rechtsgefühl der Parteilichkeit, ja vielfach der Simulation und pharisäischen Heuchelei verdächtig ist, während im übrigen sowohl dem Rechtsgefühl, als auch anderen hochwichtigen immateriellen und verletzungsfähigen Gütern jeder Rechtsschutz versagt bleibt. Wenn man einmal den Schutz immaterieller Interessen überhaupt und des verletzten Rechtsgefühls insbesondere in die Justiz einführen will, dann soll es zunächst in dem allgemeinen gleichen bürgerlichen Gesetzbuche geschehen und dann grundsätzlich, nicht aber als Anomalie, und noch dazu auf einem Gebiete, das den Schauplatz erbitterter Kämpfe materieller Interessen bildet, auf einem Gebiete, wo der Gesetzgeber selbst das höchste immaterielle und zugleich materielle Gut, die Sittlichkeit, durchaus nicht als einen unter allen Umständen schutzwürdigen Gegenstand behandelt [1]. Zu jener grundsätzlichen Bedenkung der »immateriellen Güter« scheint aber keine Aussicht zu bestehen. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches lehnt sie ab in § 221 [2]. So ist auf die von dem Entwurf der Novelle verlangte Sühne des durch den Vertragsbruch der Arbeiter verletzten Rechtsgefühls das Wort Laskers analog anwendbar: »Es ist Willkür und eine Beleidigung der Arbeiter, dass aus ihren Personen der Grund entnommen wird, weshalb das, was allen anderen Personen gegenüber lediglich zivilrechtlich und mit bürgerlichen Ansprüchen verfolgt wird, gegen sie mit öffentlichen

1) § 124, Absatz 1, Ziffer 2 vgl. mit § 124, Absatz 2.

2) Vgl. hiezu Dr. Georg Schmidt in »Gutachten aus dem Anwaltsstande über die erste Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs« Heft 14, S. 1187, 1197; und die daselbst eitierte Litteratur, insbesondere: Ihering, Rechtsgutachten in Sachen des interkantonalen Vorbereitungs-Komitee's der Gäubahn gegen die Gesellschaft der Schweizerischen Zentralbahn, Olten 1878; Jahrbücher für Dogmatik etc., Bd. 18, S. 41 ff.; Dr G. Lehmann, Die Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter beim Schadensersatz. Dresden 1884; jetzt auch Degenkolb im Archiv für zivilistische Praxis, 76. Bd. (1890) S. 22 ff.

Strafen verfolgt wird«[1]). Die »Busse« ist nicht weniger willkürlich und exceptionell, wie die öffentliche Strafe es sein würde, und dass sie in die Tasche des Unternehmers wandert, statt wie die Strafe in die Kasse des Staates, ist nicht geeignet, die Sache zu bessern.

Unter allen Umständen halten wir aber die Busse für das verletzte Rechtsgefühl, wie solche der Entwurf des § 125 der Gewerbeordnung einführt, schon ihrer Höhe wegen für unvereinbar mit dem wirklichen Rechtsgefühl. Sechswöchige Entziehung des Arbeitslohnes zu verlangen — was der Unternehmer gegenüber dem Arbeiter als Busse verlangen darf, wenn er es auch nicht gerade in dieser Höhe durchsetzen muss — bedeutet für den Arbeiter die Entziehung der Mittel des Lebens auf 42 Tage, bedeutet nicht bloss Hunger und Elend aller Art, sondern auch schliesslich die Notwendigkeit zu betteln, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen und — zu stehlen, wenn die ersteren beiden Arten der Beschaffung des Unterhaltes nicht ausreichen. Andere Möglichkeiten der Unterhaltsbeschaffung, als diese grösstenteils vom Gesetze verbotenen, hat der »gebüsste« Arbeiter nicht, denn es wird ihm sechs Wochen lang der Lohn der während dieser Zeit verrichteten Arbeit als »Busse« entzogen. Es ist meines Erachtens sehr fraglich, ob solche Busse als Sühne für Nichteinhaltung eines Arbeitsvertrags notwendig oder zweckmässig ist. Glücklicherweise wird die Sache in Wirklichkeit nicht so schlimm werden können, soferne nicht etwa auch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 aufgehoben wird, wonach der Arbeits- und Dienstlohn erst dann beschlagnahmt werden kann, wenn die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgte und nachdem der Tag der gesetzlichen, vertragsmässigen oder gewohnheitsmässigen Lohnzahlung abgelaufen ist, ohne dass der Arbeiter den Lohn eingefordert hat[2]). Mit Rücksicht auf dieses Gesetz ist es bekanntlich auch sehr zweifelhaft, ob die in den Arbeitsordnungen regelmässig sich findenden Strafbestimmungen einen Anspruch auf Gültigkeit erheben können, da das Verbot der Beschlagnahme des noch nicht verdienten Lohnes nach § 2 desselben Gesetzes auch durch Vertrag nicht beschränkt wer-

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode Session 1867, Band I. S. 395.

2) § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes betreffend.

den kann, wie auch jede Cession, Anweisung, Verpfändung oder andere rechtliche Disposition über solche Lohnforderung als nichtig erscheint. Der Entwurf der Novelle nun lässt die Verhängung von Geldstrafen in der Arbeitsordnung ausdrücklich zu (§ 134 b. Ziffer 4) und bestimmt, dass dieselbe den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen dürfe. Hiemit ist eine Kontroverse in Bezug auf die Strafbestimmungen entschieden und zwar mit grosser Härte entschieden. Denn es wird nicht gesagt, in welchen Pausen die zugelassene Maximalstrafe verhängt werden dürfe und so wäre — nach dem Entwurf wenigstens — die Möglichkeit vorhanden, dass ein Fabrikarbeiter jeden Tag wegen einer anderen Kleinigkeit (z. B. weil er eine Minute zu spät gekommen) zu einer Strafe in doppelter Höhe seines eigenen Tageseinkommens vom Unternehmer »verurteilt« wird. Ich möchte nun aber doch nicht annehmen, dass mit der Zulassung des Abzugs dieser Strafen am verdienten oder noch nicht verdienten Lohn — das Gesetz unterscheidet nicht — auch die Möglichkeit der Beschlagnahme des noch nicht verdienten Lohnes für die Busse statuiert ist. Ich glaube vielmehr, dass hier die Sachlage eine andere ist. Die Möglichkeit kompensationsweiser Geltendmachung von Gegenforderungen des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer, welche trotz des erwähnten Reichsgesetzes behauptet und durch die Praxis überwiegend zugegeben wurde, hebt — wie eben diese bisherige Praxis zeigt — das Lohnbeschlagnahmegesetz nicht auf; die Busse dagegen kann, da auf sie zu erkennen ist, nachdem der Arbeiter bereits aus dem Arbeitsverhältnis bei dem bisherigen Unternehmer ausgeschieden, nur durch Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn sie nicht freiwillig bezahlt wird; und dieser Zwangsvollstreckung auf den Lohn steht das eben erwähnte Gesetz direkt entgegen. Es müsste das Lohnbeschlagnahmegesetz also ausdrücklich für diesen Fall der Busse aufgehoben werden, wenn es seine Wirkung nicht auch auf die Busse erstrecken soll. Zu einer so einschneidenden und höchst unbilligen Massregel, wodurch eine Schuldknechtschaft wieder eingeführt würde, deren Abschaffung eben jenes Gesetz bezweckte, ist aber gewiss keine Veranlassung gegeben. Sie würde zum Ausnahmsrecht auf zivilrechtlichem Boden ein noch gehässigeres Ausnahmsrecht zivilprozessualer Art gesellen, das zugleich seiner Undurchführbarkeit halber als thöricht zu bezeich-

nen wäre. Will man etwa ernstlich dem Arbeiter zumuten, sechs Wochen im Schweisse seines Angesichtes zu arbeiten, um — nicht sich und den Seinigen Brot — sondern dem Unternehmer die »Busse« zu verdienen, und während dieser Zeit zu hungern und seine Familie hungern zu lassen oder aber den Unterhalt derselben auf die oben erwähnte — ebenfalls verpönte — Art zu gewinnen?

Hier habe ich noch die Besprechung der Bussbestimmung des § 125 in materieller Beziehung damit zu beendigen, womit sie begann, mit dem Nachweise, dass die Parität derselben bloss scheinbar ist und dass auch darin die Ungerechtigkeit der hier vorliegenden Klassengesetzgebung hervortritt. Es wurde oben darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber hier nur als solcher gebüsst wird, dass ihm dagegen jeder Vertragsbruch in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer busslos freisteht. Der Entwurf der Novelle glaubt ferner die Parität genügend zu wahren, wenn er einerseits den Arbeiter, der den Vertrag dem Arbeitgeber bricht, zu einer Busse in Höhe des ortsüblichen Taglohnes bis auf die Dauer von 6 Wochen dem Arbeitgeber verurteilen lässt, anderseits aber auch den Arbeitgeber, der dem Arbeiter den Vertrag gebrochen hat, zu Zahlung einer Busse in gleicher Höhe an den Arbeiter verurteilt. Ich sage, es ist dies eine scheinbare Parität, die Parität der Geldziffer, nicht der wirklichen und echten Busse. Die sechswöchige Entziehung des täglichen Arbeitslohnes bedeutet, wie wir oben bemerkten, aus dem rein formellen Geldausdruck übersetzt in die Sprache der Thatsachen, für den Arbeiter und dessen Familie sechswöchigen Hunger, sechswöchige Not, es ist das Leben, die ganze Existenz der Familie in Frage gestellt. So viel kann die Zahlung eines sechswöchigen Taglohnes dem Unternehmer niemals bedeuten. Sofern das Gesetz, indem es Busse verhängt, auch deren wirksame Exekution voraussetzt, ist diese Exekution für den vertragsbrüchigen Arbeiter offenbar ein unvergleichlich härterer Schlag, als er je für den vertragsbrüchigen Unternehmer sein könnte; die äusserlich gleiche Busse wirkt in den verschiedenen Sphären mit solcher Verschiedenheit, dass eben die scheinbare Gleichheit als die grösste Ungleichheit und Unbilligkeit erscheinen muss. Man kann diese Unbilligkeit auch nicht etwa durch die Erwägung aufheben, dass der Vertragsbruch des Arbeitgebers entschuldbarer ist als der des Arbeitnehmers, oder dass der erstere Vertragsbruch weniger

schlimme Folgen hat als der letztere, oder dass, wie Loening meint, der Arbeitgeber überhaupt den Vertrag nicht brechen, sondern nur — den Lohn schuldig bleiben kann. Was die Entschuldbarkeit des Vertragsbruches des Arbeitgebers betrifft, so glaube ich kaum, dass diejenigen Umstände, welche oben (S. 448 ff.) zu Gunsten des Vertragsbruches des Arbeiters als Milderungsgründe angeführt wurden, hier beim Arbeitgeber sehr häufig vorkommen werden.

Not, Elend, die Unmöglichkeit, anders das Existenzminimum zu beschaffen, werden schwerlich jemals von Fabrikanten zur Entschuldigung von Vertragsbrüchen gegenüber ihren Arbeitern angeführt werden können. Anderseits aber kann der Vertragsbruch des Arbeitgebers dem Arbeiter nicht bloss, wie Lasker und Loening meinen, eine diesem geschuldete Geldsumme auf Zeit entziehen, sondern auch die Existenz des Arbeiters vernichten; die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis kann für den Arbeiter bedeutenden Schaden z. B. dadurch herbeiführen, dass er eine Wohnung in der Nähe der Fabrik, wenn er im Orte keine Arbeit mehr findet, nicht mehr brauchen kann, aber bezahlen soll, dass ihm, wenn er dies nicht kann, seine Habseligkeiten retiniert, und er vor Auffindung einer anderen Arbeitsgelegenheit und Wohnung auf die Strasse gesetzt wird; Frau und Kinder können an ihrer Gesundheit leiden; er kann in der dringendsten Zeit des Rechts als Unterstützungskassen-, Krankenkassen-, Invalidenkassenmitglied verlustig gehen; die unerwartete Entziehung der Existenzmittel kann, abgesehen von schweren Sorgen, die sich daran knüpfen müssen, für den Arbeiter und dessen Familie überhaupt ähnliche Schäden herbeiführen, wie wenn dem Unternehmer plötzlich alle und jede Existenzmittel entzogen würden, was durch den Bruch des Arbeitsvertrages seitens der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer nicht wohl möglich ist. Diesen Unterschied hebt auch gegenüber dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich Dr. Viktor Mataja in einer Kritik dieses Gesetzbuches [1]) treffend hervor, indem er ausspricht, »dass mit der formalen Gleichbehandlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch durchaus nicht die Gleichberechtigung oder der gleiche Schutz hergestellt sei, dass überhaupt die unterschiedlose Auffassung von beiden als »vertragsschliessenden Teilen« den Bedürfnissen des Lebens nicht zu entsprechen ver-

1) Archiv für bürgerliches Recht, Band I. S. 281.

mag; daneben ist .... darauf hinzuweisen, dass die Interessen, beziehungsweise die Benachteiligung bei Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durchaus nicht auf beiden Seiten gleichwertige sind. Bei dem einen Teil handelt es sich regelmässig um nicht mehr als um eine Unbequemlichkeit oder eine Störung, bei dem anderen kann die plötzliche Auflösung bitterste Not oder arge Verlegenheiten bedeuten«. Auch hier zeigt sich die Löning'sche Darstellung als das Phantasiegebilde, als welches sie oben bezüglich der Darstellung des Vertragsbruches der Arbeiter bezeichnet werden musste. Während dieser Vertragsbruch ein nicht wieder zu beseitigendes Unrecht sein soll, ist der Vertragsbruch des Unternehmers nichts anderes als eine Verschiebung der einzigen diesem obliegenden Leistung, der Geldzahlung, auf eine spätere Zeit, ein Verzug, der jederzeit wieder gehoben werden kann und dann als nicht geschehen gilt. Mit anderen Worten, der Arbeiter wird als Kapitalist behandelt, für welchen der Verzug des Schuldners höchstens das Anwachsen der Verzugszinsen begründet, für welchen es aber im Grunde ganz gleichgültig ist, ob er heute oder über ein Jahr bezahlt wird. Den ausständigen Arbeitslohn kann man allerdings dem Arbeiter voll ausbezahlen, und diesen bekommt er ja auch wenigstens teilweise durch die »Busse«, die der Arbeitgeber ihm zu bezahlen hat, so dass der Arbeiter wenigstens darüber keine Erörterungen pflegen muss, dass er während der restigen Zeit des vom Unternehmer gebrochenen Vertrages keine andere Stelle finden konnte. Aber wer zahlt ihm — im Schadensersatzprozess kann er dafür nichts bekommen — die Entbehrungen, die Sorgen, die nicht nachweisbaren Störungen und Schädigungen der Gesundheit, den Kummer der Familie und was sonst an schlimmen Erfahrungen in solchen Fällen gemacht werden kann, ganz abgesehen davon, dass der Arbeiter auch und nicht minder als der Unternehmer an seinem Rechtsgefühl sich verletzt fühlen kann —? Darum glaube ich nicht, dass, wenn einmal für Vertragsbruch Busse sein soll, diese Busse für den Arbeiter wie für den Unternehmer in gleicher Höhe bemessen werden könnte. Das hiesse ungleiches Unrecht und ungleichen Schaden gleich setzen.

Die Busse des § 125 soll aber nicht bloss gegen den Arbeiter, sondern auch gegen denjenigen Arbeitgeber eingeklagt werden können, welcher den vertragsbrüchigen Arbeiter, nachdem er aus

dem Verhältnis zu dem früheren Arbeitgeber ausgeschieden ist, beschäftigt und zwar unter einer doppelten Voraussetzung. Für die Busse, welche gegen Arbeiter zu verhängen ist, haftet der Arbeitgeber, welcher den Arbeiter zum Vertragsbruch verleitete, und haftet der Arbeitgeber, welcher den Arbeiter »annimmt oder behält, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.« Der Reichstagsabgeordnete Schrader hat von diesen Bestimmungen in der Reichstagssitzung vom 17. Mai 1890 gesagt, sie belasten den Arbeiter gewissermassen mit einer Hypothek, wodurch dafür gesorgt werden soll, dass kein anderer Arbeitgeber einen solchen Arbeiter in Dienst nimmt, da auch derjenige Arbeitgeber mit Busse bedroht ist, der den Arbeiter ohne Kenntnis vom Vertragsbruch in seinen Dienst nimmt und erst hinterher erfährt, dass der Arbeiter noch einem anderen Unternehmer verpflichtet sei. Es kann sich hiebei möglicherweise nicht um einen, sondern um viele Arbeiter handeln. Es müsste also beispielsweise, wie Schrader ausführt, »ein Bergwerksunternehmer, der eine grössere Anzahl von Leuten beschäftigt und dem später zur Kenntnis kommt, dieselben seien eigentlich verpflichtet, wo anders zu arbeiten, diese Arbeiter entlassen und seinen Betrieb still stellen.« Allerdings sollte der Bergwerksbesitzer dies, da der Entwurf auf wissentliches Behalten des vertragsbrüchigen Arbeiters eine Busse setzt. Und zwar ist das Behalten des Arbeiters ein Grund der Busse, ob nun der frühere Arbeitgeber selbst den Arbeiter noch behalten will und hiezu ein Bedürfnis hat oder nicht, also auch wenn etwa die Stelle des Weggegangenen längst anderweitig besetzt ist. Den Kennern des römischen Rechts wird diese Behandlung des vertragsbrüchigen Arbeiters und des neuen Arbeitgebers desselben als Analogon der Noxalhaft klar sein, wie solche durch Delikte von Sklaven und anderen Gewaltunterthanen begründet wurde.

Um sich der Anomalie der Behandlung des neuen Arbeitgebers im System des heutigen Rechts bewusst zu werden, erinnere man sich, wie der in rechtlicher Beziehung vollkommen gleich gelagerte Fall des Verkaufs derselben Sache an mehrere von einander unabhängige Käufer zivilrechtlich behandelt wird [1]).

In der That muss man, um diese Busse des § 125 Absatz II

---

1) cf. Windscheid, Pandekten II. § 390 Anmerkung 17.

der Novelle zur Gewerbeordnung rechtlich zu konstruieren, die Busse, welche einem späteren Kontrahenten von einem früheren Kontrahenten auferlegt werden kann, eine einseitige, dingliche Natur des Arbeitsvertrages zu Gunsten des Unternehmers und zu Lasten des Arbeiters annehmen, und zwar die dingliche Natur des Arbeitsvertrages als solchen, als blossen obligatorischen Vorgangs, eine Auffassung, welche sogar dem deutschen Sachenrecht fremd ist [1]). Mit anderen Worten: um die Rechtsbehauptung zu begründen, dass ein Arbeitgeber, welcher mit einem Arbeiter kontrahiert, hiedurch und nur durch den Erwerb obligatorischer Rechte gegen diesen Arbeiter in die obligatorischen Rechte eines anderen Arbeitgebers eingreift, oder dass die Annahme der Erfüllung seines Vertrages mit dem Arbeiter einen Eingriff in die Rechte eines anderen Arbeitgebers darstellt, gibt es juristisch keine andere Möglichkeit, als die Annahme eines diesem früheren Kontrahenten durch blossen Vertrag erworbenen dinglichen Rechtes nicht gegen den Arbeiter, sondern am Arbeiter, eines dinglichen Rechts, das durch die Verfügung über diesen selben Arbeiter, durch den Arbeiter selbst und durch denjenigen, welcher sich dabei beteiligt, verletzt werden kann. Wenn vollends derjenige Arbeitgeber mit Busse belegt wird, welcher ohne Wissen von dem früheren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeiter kontrahierte, und zwar von dem Augenblick an, wo er von jenem Verhältnis erfährt und den Arbeiter nicht sofort entlässt, also auf sein eigenes gutes Vertragsrecht verzichtet, so kann dies nur so konstruiert werden, wie es oben geschehen ist, als Analogon der Noxalhaft, welche Haft das römische Recht für Verletzungen durch Gewaltunterthanen und durch Haustiere ausgebildet hat und bezüglich deren der Grundsatz galt: Noxa sequitur caput, d. h. der augenblickliche Eigentümer oder Gewalthaber des schädigenden Sklaven oder Tieres haftet für das Delikt seines Sklaven oder Tieres, sofern er das schuldige »Haupt« dem Verletzten nicht ausliefert [2]).

Nach den Motiven zu § 125 des Entwurfs ist die Busse vor dem Gewerbegerichte zu verfolgen. Der Entwurf selbst ent-

1) Im Gegensatz zum französischen Recht; eine dingliche Natur des Arbeitsvertrages aber ist selbstverständlich auch dem französischen Recht fremd.

2) Baron, Geschichte des römischen Rechts, erster Teil § 133 S. 253. An die Stelle der »Auslieferung« tritt nach § 125 die Entlassung, womit der Arbeiter — dem Erfolge nach — oft mehr als durch »Auslieferung« geschädigt erscheint.

hält hierüber keine Bestimmung. Auch das nunmehr publizierte Gesetz betreffend die Gewerbegerichte sagt über die Zuständigkeit zur Erkennung von Bussen nichts. § 3 Ziffer 2 dieses Gesetzes erklärt die Gewerbegerichte als zuständig für Streitigkeiten »über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe«. Wir haben oben dargelegt, dass der Bussanspruch nicht einfach als Entschädigungsanspruch gelten kann; schon nach dem Wortlaut des Entwurfes zu § 125 ist die Gleichsetzung von Busse und Entschädigung ausgeschlossen, da hier gesagt wird, dass die Busse »an Stelle der Entschädigung« gefordert werden kann, also etwas anderes als Entschädigung ist, was denn auch in den oben angeführten Motiven zu § 125 klar genug zum Ausdruck gekommen ist. Wir haben hier die Wiederholung einer Vergesslichkeit des Gesetzgebers, die demselben schon 1874 bei den damaligen Vorlagen über Kontraktbruch und Gewerbegerichte passierte und schon damals als »merkwürdig« bezeichnet worden ist [1]), dass nämlich neue Gewerbegerichte eingeführt und zugleich auch ausserordentliche Folgen eines Arbeits-Kontraktbruches statuiert werden sollen, damals in Gestalt einer öffentlichen Strafe, heute in Gestalt einer Busse, ohne dass irgendwo gesagt wird, dass die Gewerbegerichte solche zu verhängen zuständig seien. Das jetzt vorliegende Gewerbegerichtsgesetz schliesst die Zuständigkeit aus und nicht mit Unrecht. Nach der ganzen Verfassung und insbesondere der Ordnung des Verfahrens der neuen Gewerbegerichte können diese als geeignet zur Aburteilung von Bussforderungen nicht erachtet werden. Allgemein wird zugestanden, dass die Gewerbegerichte nicht der Ort zur Entscheidung von komplizierten Rechtsfragen sind. Die ganze Anlage des Verfahrens, der Ausschluss rechtskundiger Verbeistandung (§ 29 des Gesetzes), der Ausschluss von Rechtsmitteln bei Forderungsbeträgen unter 100 M. (§ 55 des Gesetzes) lassen erkennen, dass es sich um Schlichtung von Differenzen nach billigem Ermessen der Gewerbsgenossen handelt; soferne dies auch auf Entschädigungsansprüche wegen Vertragsverletzung übertragen wird, wie aus der Zuständigkeitsnorm des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes

1) Professor Dr. Held in den Verhandlungen der II. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig, 1875, S. 20.

ersichtlich, bewegt sich das Gesetz in der Richtung jener neueren zivilrechtlichen Schadenersatztheorie, welche die subjektive Schuldfrage nicht mehr als entscheidend betrachtet, sondern nur nach dem Urheber des Schadens fragt, und diesen auch ohne subjektive Schuld haften lassen will [1]), im Interesse einer billigen Rechtsverteilung. Dagegen muss bei Bussforderungen umgekehrt die Frage der subjektiven Schuld in den Vordergrund treten. Denn die Busse hat nach dem Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung die vorsätzliche Verletzung der Vertragspflicht zur Voraussetzung, sie soll dem durch solche bewusste Sünde gegen die Rechtsordnung beleidigten Rechtsgefühl eine Sühne gewähren. Da kann und soll auch nach der Novelle nur nach strengem Rechte entschieden werden, wie im Strafverfahren. Wer »gebüsst« werden soll, dem ist unter allen Umständen der Bussfall mit seinem ganzen oben dargelegten Thatbestande nachzuweisen. Es ist mir aber nach dem oben bezüglich dieses Thatbestandes Erörterten sehr fraglich, ob hiezu und insbesondere auch für den Entlastungsbeweis das gewerbegerichtliche Verfahren geeignet ist. Die Motive zu § 125 des Entwurfes der Novelle zur Gewerbeordnung erachten zwar die Schnelligkeit dieses Verfahrens als für Bussforderungen besonders geeignet, indem sie nur an die Entbehrlichkeit des Beweises eines Schadens oder einer bestimmten Schadenshöhe bei Einforderung einer Busse denken; die Erwägung, dass auch die Feststellung des subjektiven Thatbestandes sehr erhebliche, insbesondere auch rechtliche Schwierigkeiten machen kann, liegt den Verfassern der Motive offenbar fern; diese Schwierigkeiten sind aber vorhanden, und wenn es nach den Motiven ein Bedürfnis für den Unternehmer ist, die Busse rasch zu bekommen, so dürfte es als ein berechtigtes Interesse des Arbeiters zu erachten sein, dass er nicht mit Unrecht gebüsst wird. Dafür bietet aber die Schnelligkeit des gewerbegerichtlichen Verfahrens keine Garantie.

V. Das Koalitionsrecht im Entwurf der Novelle.

Die eigentliche Bedeutung des Entwurfs der Novelle zur Gewerbeordnung, soweit sie den »Schutz der Arbeitgeber« bezweckt,

1) Binding, Die Normen und ihre Uebertretung. II. Auflage (1890), I. Band. S. 433 ff.; Mataja, Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie. Leipzig, 1888. Degenkolb im Archiv für zivil. Praxis, Bd. 76, S. 52 ff. (besonders S. 52, Anmerkung 93).

liegt in den Bestimmungen über Koalitionen. Es wiederholt sich jetzt ein Verfahren, das schon vor sechzehn Jahren versucht wurde und welches damals Dr. M. Hirsch folgendermassen kennzeichnete: »Man eiferte gegen den Kontraktbruch, aber man meinte die Koalitionsfreiheit, die soziale Gleichstellung der Arbeiter«. »Teils wurde in der Erregung wirklich vergessen, dass Kontraktbruch und Arbeitseinstellung zwei ganz verschiedene Dinge sind, dass die grossartigsten und verderblichsten Strikes ohne einen einzigen Kontraktbruch in Scene gesetzt worden sind, teils wurde die Erwartung gehegt, dass, wenn das Prinzip erst an einer Stelle durchlöchert sei, es bald ganz beseitigt werden würde [1].« Wie man in gewissen Kreisen heute über Koalitionsfreiheit der Arbeiter denkt, dafür ist ein Urteil des IV. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 3. Dezember 1889 bezeichnend, in welchem die Koalitionsfreiheit als — ein strafrechtliches Privilegium erklärt wird [2]. Noch lehrreicher aber ist die Begründung dieses »strafrechtlichen Privilegiums« in dem angeführten Urteile. »Ob der einzelne Arbeitgeber seine Arbeiter entlassen, der einzelne Arbeiter die Arbeit einstellen will, ist — die Wahrung der gesetzlichen oder vertragsmässigen Kündigungsfrist vorausgesetzt — Sache der freien Entschliessung des Einzelnen. Das gemeinschaftliche Vorgehen mehrerer Arbeitgeber oder mehrerer Arbeiter in dieser Richtung ist aber geeignet, die Willensfreiheit des anderen Teils zu beschränken. Von diesem Gesichtspunkt aus, also als Nötigungsmittel, wurden dergleichen Verabredungen durch die §§ 181. 182 der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 unter Strafe gestellt, ohne dass zum Thatbestand des Vergehens eine an sich widerrechtliche Arbeitseinstellung gefordert wurde, welche vielmehr durch § 184 an den Arbeitern besonders gestraft wurde.« Das Verbot der Koalition, sagt das Reichsgericht weiter, ist durch § 152 der Reichsgewerbeordnung aufgehoben. »Dieses bisher verbotene Mittel ist nun ein erlaubtes.« »Soweit Verabredungen und Vereinigungen durch § 152 erlaubt sind, also insbesondere zur Einstellung der Arbeit oder zur Entlassung der Arbeiter behufs Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, soweit sind

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, VII. S. 195

2) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, XX. Band (1890) S. 70

vermöge der Koalitionsfreiheit auch die Aufforderungen zu derartigen Verabredungen und Vereinigungen, welche den gewöhnlichen Ausgangspunkt derselben bilden, straffrei. Neben diesem strafrechtlichen Privilegium, welches .... nur in der Beseitigung der bis dahin geltenden besonderen Strafbestimmungen für Gewerbetreibende und Arbeiter besteht, bleiben aber die allgemeinen Strafgesetze in Kraft.«

Für den Verfasser dieser Urteilsbegründung würde wohl das Studium der Motive zum Enwurf der Novelle sich als nützlich erweisen. Er würde vielleicht daraus entnehmen, dass es zur Beschränkung der »Willensfreiheit« des einzelnen Arbeiters keiner Koalition von Unternehmern bedarf und dass die Koalition der Arbeiter andererseits erforderlich sein kann, um Einschränkungen der »Willensfreiheit« der Arbeiter durch die Unternehmer zu beseitigen. Die Gewerbeordnung ist nach jenem Urteil ewig neu; denn die Koalition ist nach demselben »bisher« (dritten Dezember 1889!) verboten, »nunmehr« erlaubt. Aber wenn auch nicht die Unternehmer und die Arbeiter, so scheint doch wenigstens der Verfasser des reichsgerichtlichen Urteils immer noch unter der Herrschaft des alten preussischen Gewerbegesetzes von 1845 zu stehen. Die Koalitionsfreiheit wird konstruiert als Beseitigung der Strafe eines Deliktes, des Deliktes der Beschränkung fremder Willensfreiheit durch Koalition, die früher — offenbar richtiger — als Nötigung ordentlich gestraft wurde. Jetzt ist sie erlaubt; aber die Erlaubtheit beseitigt, wie es scheint, den Deliktsthatbestand nicht ganz; denn die Verabredungen und Vereinigungen zur Einstellung der Arbeit und die Aufforderungen zu solchen sind nun »straffrei« und dies ist ein »strafrechtliches Privilegium«. »Straffrei« ist nach dem Strafgesetzbuche §§ 199 und 233 unter Umständen derjenige zu erklären, welcher das Delikt der Beleidigung oder der Körperverletzung begangen hat und desselben schuldig gesprochen wird. Straffrei ist auch die Weibsperson, welche das Delikt der gewerbsmässigen Unzucht begeht, ohne polizeilichen Anordnungen zuwiderzuhandeln (§ 361, Z. 6); straffrei ist, wer das Glückspiel nicht gewerbsmässig betreibt (§ 284), straffrei ist, wer den Versuch zu einer Uebertretung begeht (§ 43); ebenso scheint nach dem reichsgerichtlichen Urteil vom 3. Dez. 1889 die Koalition »straffrei« zu sein, da ausserdem dieselbe nicht als straf-

rechtliches Privileg bezeichnet werden könnte. Menschliche Vereinigungen scheinen nach jenem Urteil an sich zu den Delikten zu gehören, societates sind grundsätzlich illicitae, und wenn sie erlaubt sind und daher nicht bestraft werden können, so ist das eine Ausnahme, ein Sonderrecht, wohl gar eine Lücke im Gesetz.

Da solche Interpretation der Koalitionsfreiheit kein bloss zufälliges Missverständnis, sondern ein Zeichen der Zeit und der Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung in diesem Zeichen geschrieben ist, so dürfte es wohl am Platze sein, auf den Atavismus dieser Auffassung von Koalitionsfreiheit gegenüber dem geltenden Gesetze und gegenüber der Kulturaufgabe des Koalitionsrechtes hinzuweisen.

Der § 152 der Gewerbeordnung ist bekanntlich auf Beschlüsse des Reichstages des norddeutschen Bundes über den im Jahre 1867 von den Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Becker-Dortmund eingebrachten Gesetzentwurf betreffend die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und ein Lasker'sches Amendement hiezu zurückzuführen. § 1 dieses Schulze-Becker'schen Antrages lautete: »Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeiter sämtlicher Gewerbszweige, einschliesslich der Landwirtschaft, des Berg- und Hüttenbetriebes, der Stromschiffahrt, des Gesinde- und Tagelohndienstes, wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben [1].«

Der jetzige Absatz 1 des § 152 unterscheidet sich von dem vorstehenden § 1 des Schulze-Beckerschen Gesetzentwurfes nur durch die Beschränkung auf die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter; diese Beschränkung hat man bei der Beratung der Gewerbeordnung — entsprechend einem Antrag des Abgeordneten Dr. Friedenthal — beschlossen, weil die Gewerbeordnung nur mit gewerblichen Verhältnissen sich befassen sollte [2]). — Bei der Beratung über den erwähnten Koalitionsgesetzentwurf erklärte der Antragsteller Becker denselben bestimmt zum »Ausbau

1) Drucksache 14 in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode 1867, I. Session II. Band S. 51; I. Band S. 68.

2) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Session 1868 Band II. S. 124. 126; Bd. I. S. 545; I. Legislaturperiode, Session 1869 Bd. III. S. 106. 736; Bd. II. S. 777. 1115.

der Verfassung«; der Antragsteller Schulze-Delitzsch bemerkte bezüglich des »Rechtsstandpunktes« seines Gesetzvorschlages: es werde hiemit ein Natur- und Grundrecht anerkannt, mit welchem der Staat nicht brechen könne, ohne mit seiner eigenen Existenzfähigkeit zu brechen. Waldeck bezeichnete die Koalitionsfreiheit als »die ganz gewöhnliche Freiheit des Menschen, die Freiheit des Bürgers, welche die Verfassung garantiert«, und welche auch dem Arbeiter zu Teil werden müsse; es bedürfe nicht der Citierung der aufzuhebenden der Koalitionsfreiheit der Arbeiter entgegenstehenden Gesetze; »wir drücken uns im allgemeinen so aus, dass alle dergleichen Gesetze, welche diese Koalitionen verbieten und für eine an sich erlaubte Handlung eine Strafe feststellen, aufgehoben sind nach der Publikation dieses Gesetzes«. Auch von konservativer Seite (Wagener) wurde bei der Beratung des Koalitionsgesetzentwurfes anerkannt, es sei »völlig unzulässig, nachdem man das Vereinsrecht in grösster Ausdehnung bewilligt hat, verfassungsmässig es bewilligt hat, dem Arbeiterstande denjenigen Teil dieses Vereinsrechtes vorenthalten zu wollen, der allein für ihn ein wertvoller ist«[1]).

Energischer und klarer konnte kaum gesagt werden, was die Koalitionsfreiheit der Arbeiter sein und was deren Anerkennung bedeuten sollte; was die Koalitionsfreiheit sein sollte: ein verfassungsmässiges Recht; was ihre Anerkennung bedeuten sollte: Beseitigung, nicht Einführung, einer Rechtsungleichheit der Arbeiter.

§ 152, Absatz 2 der Gewerbeordnung stimmt wörtlich überein mit dem Antrag Laskers, wonach § 1 des Schulze-Becker'schen Gesetzentwurfes folgenden Zusatz erhalten sollte: »Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.«

Dieser Verbesserungsantrag Lasker's sollte nach des letzteren Erklärung zur Sicherung der Koalitionsfreiheit dienen und verhindern, dass sie ihren Charakter als Freiheit verliere, indem »in einer Stunde der Erregung die Arbeitnehmer oder die Arbeitgeber sich bei sehr schweren Strafen verpflichten, nicht von ihren Vereinigungen zurückzutreten«. Solche Verpflichtungen würden

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes, I Legislaturperiode, I. Session 1867, I. Band SS. 390 391. 401 406 407 ff.

zwar »als gegen die menschliche Freiheit gehend nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts ungültig sein«, aber es sei doch zweckmässig, ausdrücklich auszusprechen, »dass solche Verabredungen und Verträge zivilrechtlich unverbindlich und nicht einklagbar sein sollen« [1]).

War man aber schon bei Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter der Ueberzeugung, dass man hiemit den Arbeitern nur ein ihnen gebührendes Recht gewähre, so befestigt sich heute immer mehr die Ansicht, dass dieses Recht im Dienste einer gewaltigen Kulturaufgabe steht. Wir haben bei der Erörterung der Elemente der Arbeitsverträge darauf hingewiesen, dass die Vertragsfreiheit des isolierten Arbeiters, welche das geltende Recht voraussetzt, gegenüber den wirklichen Machtverhältnissen eine Fiktion ist. Diese Thatsache wird heute allgemein, selbst von einseitigen Vertretern der Unternehmerinteressen, zugestanden. Auch in den Motiven des Entwurfs der Novelle zur Gewerbeordnung wird ausgesprochen, »dass der einzelne Arbeiter, welcher Beschäftigung sucht, in der Regel keine Wahl hat, ob er sich den in der Arbeitsordnung vom Arbeitgeber festgesetzten Bedingungen unterwerfen will oder nicht, dass ihm also beim Vertragsabschluss jede Einwirkung auf die einzelnen Bedingungen des Arbeitsvertrages entzogen ist« [2]). Die unmittelbare Folge hievon aber ist, dass es, »wo die Arbeiter vereinzelt auftreten, der Arbeitskäufer ist, der das Mass der Kultur bestimmt, an dem die Arbeiter Anteil haben«, »das Mass, in dem sie wirklich Mensch sein können«, dass sie selbst »einflusslos sind auf dieses Mass in Gegenwart sowohl als in Zukunft«, und dass nur »Elend und Tod den niedrigsten Anteil bestimmen, den sie an der Zivilisation und ihren Fortschritten erlangen« [3]). Auch wenn der vom Arbeitskäufer bestimmte Anteil des Arbeiters an der Kultur regelmässig ein grösserer, ja immer ein genügender wäre, würde dieser Zustand mit den Grundsätzen der modernen Zivilisation nicht vereinbar sein, da er immer noch eine thatsächliche Sklaverei der grossen Massen bedeuten würde, und diese könnte auch schon deswegen von einem seiner Existenzbedingungen sich be-

1) Drucksache Nr. 97 in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes 1867, Legislaturperiode I, Session I, II Bd. S. 162; Rede Lasker's ib. Band I. S. 395.

2) Motive S. 44.

3) Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht S. 211. 212.



wussten Staat nicht geduldet werden, da sie — wie nicht bloss antike Beispiele zur Genüge lehren — die Freiheit und damit die Existenz des Staates selbst bedroht. Es ist aber auch zweifellos und bedarf heute keines Beweises mehr, dass den Arbeitern »das Mass, in dem sie Mensch sein können«, in unzähligen Fällen in ungenügender Weise zugemessen wird. Die Verantwortung hiefür können wir weder den Einzelnen — Arbeitern oder Unternehmern — als solchen zuschreiben, noch auch auf angeblich »natürliche« ewige und eherne Gesetze des Verkehrs abwälzen. Welche Bewandtnis es mit diesen »natürlichen« Gesetzen hat, das ist durch die Erfahrungen der Arbeiterschutzgesetzgebung aller Länder bereits dargethan. Wo immer die Staatsgesetzgebung als wirklicher rocher de bronze Platz für sich begehrt hat im industriellen Verkehr, zeigten sich die »Naturgesetze« dieses Verkehrs als nachgiebig.

Indessen die Einmischung des Staats in den materiellen Gehalt der Verträge, welche Adolph Wagner neuerdings als den richtigen Weg andeutet, »um aus dem heutigen förmlichen System der Ausbeutung der schwächeren und unerfahreneren Elemente im Konkurrenzkampf wieder mehr herauszukommen«[1]) ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. — Wie wir oben dargelegt, hat die neue deutsche positive Sozialgesetzgebung im vorliegenden Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung die entscheidenden Elemente des Arbeitsverhältnisses aller erwachsenen männlichen Arbeiter und damit die Existenzgrundlagen der grossen Massen aus dem Bereich der staatlichen Intervention ausgewiesen. Welches Mittel kann dann heute und in Zukunft noch verhindern, »dass der Arbeiter als ein gemeines Werkzeug ausgebeutet wird, ohne Rücksicht auf seine Menschenwürde, seine Sittlichkeit und seinen häuslichen Herd«?[2]) Kein anderes als die Koalition der Arbeiter. »Gäbe es bei Fortbestehen der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung«, sagt Brentano in dem mehrerwähnten Werk[3]), »keine Möglichkeit, das Mass, in dem die Arbeiter an der Kultur Anteil nehmen, von ihnen selbst abhängig zu machen, so wäre heute, wo die Arbeiter von ihrer Gleichberechtigung zur Teilnahme an den Fortschritten der Zivilisation

1) Neue preussische Zeitung vom 8. Juli 1890, N. 312, Abendausgabe.

2) Schreiben des Papstes Leo XIII an den deutschen Kaiser Wilhelm II. in den »Protokollen der internationalen Arbeiterschutzkonferenz« S. 39.

3) l. c. S. 212.

durchdrungen sind und nach Verwirklichung ihres Rechtes drängen, der Fortbestand der heutigen Gesellschaftsordnung ernstlich gefährdet«. Wir unsererseits aber hielten die Zivilisation selbst für gefährdet, wenn die Arbeiter und mit ihnen die grosse Mehrheit bei allen Kulturvölkern schon so tief gesunken wären, um jenen Drang zur Anteilnahme an menschlicher Kultur nicht mehr zu fühlen. Darum erachten wir es nicht als genügend, wenn unlängst Schäffle seine Forderung nationaler und internationaler Organisation der Arbeiter mit dem Interesse des sozialen Friedens begründete, indem er von der geordneten nationalen und internationalen Begegnung der Arbeiter- und Unternehmerverbände das Werk der Versöhnung erwartet. Unseres Erachtens ist hiemit zwar ein wichtiger, aber doch nur sekundärer Teil der Kulturaufgabe der Arbeitervereinigung getroffen. Das subjektive Verhalten der als Parteien des Arbeitsverhältnisses sich gegenüber tretenden Klassen ist in der Hauptsache nur Wirkung objektiver Ursachen. Diese letzteren aber, in welchen die eigentliche Gefahr für die Kultur zu erblicken ist, werden durch Beruhigung der Gemüter nicht beseitigt. Im Gegenteil. Wenn heute — ohne Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse — diese Beruhigung durch einen Zauberspruch zu gebieten wäre, wenn heute nicht bloss der ganzen deutschen, sondern auch der ganzen europäischen und amerikanischen Arbeiterwelt die ganze hoffnungslose Ergebung und Geduld schlesischer Weber und fränkischer Korbflechter verliehen werden könnte, wenn auch der schwerste Druck keinen Gegendruck mehr fände, wenn überall die Arbeiter kein anderes Streben als nach dem Patronat der Unternehmer mehr hätten: dann wäre die Ruhe hergestellt, aber die Sache menschlicher Zivilisation stünde um so schlechter. Dem aufmerksamen Arzt ist das Stillewerden des Patienten oft ein bedenklicheres Symptom als das laute Klagen und die Unruhe desselben. Und wie der Arzt die Krankheit bekämpft, indem er dem Patienten Stärkung verschafft, so gibt es für die der Schwäche, der Hilf- und Haltlosigkeit des vereinzelten Arbeiters entstammende soziale Krankheit kein anderes und besseres Heilmittel als die Aufhebung der Ursache, der Isoliertheit des Arbeiters, wie dies von Brentano treffend zum Ausdruck gebracht worden ist [1]): »In der That ist für den Arbeiter der Schutz mittelst Koalition viel wünschens-

1) l. c. S. 215 ff.

werter, wirksamer und sachentsprechender als der durch Gesetze. Denn abgesehen von der grossen Bedeutung der Koalition für die Erziehung des Arbeiters beschäftigt sie sich nicht bloss mit oberflächlicher Beseitigung von Symptomen; sie geht auf den Grund des Uebels, und sucht dessen Ursache zu heben: denn durch sie kommt der Arbeiter in dieselbe Lage, in der sich jeder andere Warenverkäufer befindet. Durch die Koalition bekommt der Arbeiter eine Kontrolle über das Angebot seiner Ware auf dem Markte; durch sie wird ihm möglich, seine Ware mit Vorbehalt anzubieten und bei Feststellung ihrer Verkaufsbedingungen mitzusprechen; durch sie also erhält er die Unabhängigkeit anderer Verkäufer, und indem er durch sie die Freiheit und die Macht der Selbstbestimmung über seine Person erhält, wie sie jeder andere Verkäufer besitzt, indem er durch sie die Nachteile der Verbindung seiner Ware mit seiner Person aufzuheben im Stande ist, wird durch sie seine Ware gleichsam von ihm getrennt und dadurch erst zu einer Ware wie andere. Erst durch die Koalition also wird die Arbeit zur eigentlichen Ware und der Arbeiter zum eigentlichen Warenverkäufer. Wo immer er des Schutzes bedarf, kann er sich ihn nun sofort nach Bedürfnis verschaffen«. Soll indessen die Arbeitervereinigung dieses Ziel erreichen, so ist es unumgänglich, dass die nationale zur internationalen Verbindung sich erweitert. »Internationale Verbindungen im Bereiche der volkswirtschaftlichen Sozialreform«, sagt Schäffle in der erwähnten Abhandlung [1], »sind an sich selbst noch keine ungesunde und gefährliche Erscheinung«. »Sie entsprechen der Thatsache, dass die National-Wirtschaften sich immer mehr zur Weltwirtschaft ergänzen und in dieser von einander abhängen, dass sie durch einander konkurrenzmässig bedingt sind. Auf dieser Voraussetzung beruht die Berechtigung international gleichmässigen Arbeitsschutzrechtes, darauf die Berechtigung des Versuches der Berliner Konferenz, darauf aber auch die Berechtigung der Einwirkung aller nationalen Arbeiter- und Arbeitgeber-Verbände auf eine international gleichmässige Sozial- und Wirtschaftspolitik überhaupt. Ja diese Verbände wären praktisch die eigentlichen Träger für ein international gleichmässiges Arbeitsrecht; sie haben die Macht, dasselbe überall moralisch zu erzwingen und die gleichmässige Handhabung zu überwachen, während internationale staatliche Exekutivorgane — wären diese so bescheiden wie eine Kommission oder Konferenz

1) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 46. Jahrgang, II. Heft, S. 284.

in Bern — in aktionsfähiger Gestaltung wenn je so doch bald nicht aufzutreiben sein werden«.

Es wäre in der That dringend wünschenswert, dass auch die Unternehmer sich nicht bloss national, sondern auch international vereinigen, und zwar nicht nur nach Gruppen, sondern in allumfassender Organisation. Dann würde sich denselben vielleicht die Ueberzeugung aufdrängen, dass die »konkurrenzmässige Bedingtheit« der vereinzelten Industrien vom Standpunkte einer geordneten Weltwirtschaft nicht notwendig, dass der Krieg um den Absatz entweder überhaupt nicht geführt werden muss oder doch nicht mit den kulturfeindlichen Waffen der gegenseitigen Aushungerung der Arbeiter und der Konsumvernichtung; dass die Produktion gedeihen kann, ohne dass die Massen rechtlich freier Menschen thatsächlich unter das Niveau von Sklaven herabgedrückt werden; dass es jedenfalls sich des Versuches verlohnt, ob man nicht das Menschenmaterial der Produktion mindestens nach ähnlichen Grundsätzen behandeln könnte, wie die tote den Warenstoff liefernde Natur, mit welcher Raubwirtschaft zu treiben als unwirtschaftlich gilt, und welche tausendfältige Frucht trägt, je schonsamer man sie pflegt, je mehr man ihr die Kraft zurückerstattet, die man ihr entnimmt. Es ist nicht anzunehmen dass diese Ansicht jemals oder doch in absehbarer Zeit zum Siege gelangen wird ohne die von Schäffle geforderte Begegnung der Organisation der Arbeiter mit jener der Unternehmer. Wo immer die letztere bisher allein war, da hatte sie ganz andere Ziele, als den Genuss der Güter der Kultur zu verallgemeinern.

Nach dem Vorerörterten darf gesagt werden, dass die Koalition der Arbeiter eine der Waffen ist, die für die Zivilisation der Menschheit geführt werden. Diese Waffe hat das deutsche Gesetz den Arbeitern in die Hand gegeben. Gegenwärtig aber sucht ein Teil der deutschen Unternehmer sie ihnen thatsächlich zu entwinden. Die Unternehmer erfreuten sich und erfreuen sich hiebei der thatkräftigen Hilfe — der Polizei. Dass die letztere jemals auch nur in einem einzigen Fall gegen Unternehmerverbände wegen nationalen oder internationalen Zusammenhanges und wegen versuchter Einwirkung auf die Gesetzgebung vorgegangen wäre, davon hat noch niemand gehört. Dagegen genügte bekanntlich bisher jede in Arbeitervereinen erfolgende prinzipielle Erörterung der Verhältnisse, jede Beratung einer Petition an den Reichstag, um die Arbeiterorganisationen als »politische Vereine« zu erklären

und wegen verbotenen Zusammenhangs aufzulösen. Der Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung aber, der Novelle, welche das Arbeiterschutzrecht vervollkommnen und so eine positive Sozialpolitik verwirklichen will, verrichtet dasselbe Werk der Vernichtung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter auf dem Wege angeblicher Beschützung dieser Freiheit.

Der Rechtsschutz der Koalitionsfreiheit war in der That bisher ein ungenügender. Dafür zwar, dass diese Freiheit für die Teilnehmer an Koalitionen nicht zum Zwange werde, und dafür, dass die Freiheit der Koalition nicht zum Zwang zur Koalition sich gestalte, hat die Gewerbeordnung infolge der Anträge Laskers ausreichend gesorgt: Jedem Teilnehmer an Koalitionen steht jeden Augenblick der Rücktritt frei; es findet weder Klage noch Einrede daraus statt (§ 152 Abs. 2); und wer sich beigehen lässt, den Rücktritt eines Mitglieds einer Koalition zu verhindern oder den Beitritt zu solcher durch Zwang herbeizuführen, der wird nicht nur nach den Normen des Strafgesetzbuchs bestraft; die Gewerbeordnung hat für solches Unternehmen auch wenn es beim blossen Versuch bliebe, und auch, wenn es nicht nach allgemeinen Strafrechtsnormen fassbar ist, Strafen vorgesehen die man wohl als genügend erachten könnte: Gefängnis bis zu drei Monaten (§ 153)[1]. Dagegen war und ist die zwangsweise Verhinderung der Ausübung der Koalitionsfreiheit vollkommen straflos, sofern nicht die That schon nach dem Strafgesetzbuch als Delikt sich darstellte, in welchem Fall natürlich die Richtung des Deliktes gegen die Koalitionsfreiheit keinen Strafaufhebungsgrund bildet. Infolge dessen können verschiedene Unternehmerverbände zur Zeit einen offenen Krieg gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und damit gegen das Gesetz in Szene setzen und zwar mit rechtswidrigen Mitteln, ohne dass das Gesetz eine Handhabe gegen solche Verhöhnung seiner Normen bietet. In Hamburg hat eine Reihe von Unternehmervereinigungen unternommen, den Arbeitern die Vertragsbedingung des Austritts aus den Fachvereinen aufzuerlegen. Dass solche Vertragsbestimmungen gegen die guten Sitten verstossen und als unsittlich nichtig sind, bedarf keines Beweises. Das verhindert aber nicht, dass dieses verwerfliche Treiben thatsächlich Erfolg hat.

1) Auch im englischen »Conspiracy and Protection of Property Act« von 1875 ist für das entsprechende Delikt keine höhere Strafe vorgesehen. Vgl. Reginald J. N. Neville, the Law about Strikes. London, by Will. Clowes & Sons. 1890. p. 9

Wir lesen, dass der Zwang, welcher in Hamburg von den Unternehmern geübt ward, auch ausserhalb Hamburgs vielfache Nachahmung findet und dass hiebei nicht bloss Fabrikanten, sondern auch Handwerksmeister sich beteiligen; so Metzgermeister, Töpfer, Klempner, Dachdeckermeister u. s. w. Man darf wohl sagen, dass ein solcher Fall weitester Verbreitung offen rechtswidrigen Verhaltens und brutaler Vergewaltigung des Rechts in Deutschland bisher ohne Beispiel war. Und dagegen bietet nicht bloss das bisherige Recht absolut keinen Schutz — denn die blosse rechtliche Nichtigkeit des Verhaltens hebt die thatsächlichen Wirkungen nicht auf — sondern ebensowenig der Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung. Um so auffälliger gegenüber dieser vollkommenen Gleichgültigkeit des bisherigen und des neu projektierten Rechts gegenüber der Vergewaltigung der Koalitionsfreiheit auf deren eigenstem Gebiete sind die wahrhaft drakonischen Massnahmen, welche der Entwurf der Novelle für erforderlich hält gegen das entfernteste Unternehmen des Zwangs zur Koalition.

Der § 153 der Gewerbeordnung enthält nach Artikel IV, Ziffer 12 des Entwurfs der Novelle folgende Fassung: »Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung 1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der in § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern, 2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern, 3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmässig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein. Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.«

Man wird zunächst bemerken, dass derjenige, welcher »es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung« Arbeiter an der Teilnahme an Verabredungen der in § 152 bezeichneten Art zu hindern, nach diesem Gesetze nicht gestraft wird, auch wenn er dies »gewohnheitsmässig« thut! Hier begnügt man sich mit dem gemeinen Strafrecht, das zum Beispiel

wegen der Verhinderung der Teilnahme an Koalitionen im Wege der »Drohung« oder der »Verrufserklärung« keine Strafe kennt. Dieser Zwang, welcher sich direkt gegen die Koalitionsfreiheit richtet, bleibt also völlig straflos und ungehindert.

Man vergleiche nun mit diesem Verhalten des Gesetzentwurfes gegenüber der zwangsweisen Verhinderung von Koalitionen die Bestimmungen des Entwurfs über den Zwang zur Koalition!

Für den Geist des Entwurfs ist es zunächst bezeichnend, dass an Stelle der bisherigen Bestrafung des vollendeten oder versuchten Zwangs nunmehr das »Unternehmen« des Zwangs gestraft wird. »Wer es unternimmt« u. s. w. Der Begriff des »Unternehmens« kommt im deutschen Strafgesetzbuch bisher bei verschiedenen Verbrechens- und Vergehensfällen [1]) und zwar in verschiedenem Sinne vor, was übrigens den Gegenstand einer der Kontroversen bildet, zu welchen die Vagheit des Unternehmensbegriffes Anlass gegeben hat. Es kann vom juristisch-technischen Standpunkt die Ersetzung des »Versuchs« und der »Vollendung« durch das »Unternehmen« nicht als glücklich bezeichnet werden. Es ist dies aber nebensächlich, gegenüber der sonstigen Aenderung des Thatbestandes des § 153. In die Augen fällt zunächst, dass § 153 nach der Novelle nicht mehr bloss den Zwang zur Koalition bedroht, sofern auf Koalitionen der Grundsatz tres faciunt collegium angewendet wird. »Jetzt soll schon derjenige der Strafe unterliegen, welcher überhaupt einen Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen, oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern sucht« [2]), ohne dass die Arbeitseinstellung selbst unerlaubt wäre; wenn letzteres der Fall, so soll die öffentliche Aufforderung zu solcher Arbeitseinstellung ohne Zwangsübung strafbar sein.

Von den Mitteln des Zwangs zur Teilnahme an einer Koalition, welche § 153 nennt, ist »der körperliche Zwang« dann schon nach dem Strafgesetzbuch strafbar, wenn derselbe identisch wäre mit der in § 240 St.G.B. genannten »Gewalt«: »Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis

1) §§ 81, 82 (Hoch- und Landesverrat), 102 (feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten), 105 (Sprengungen gesetzgebender Versammlungen), 114 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 159 (Verleitung zum Meineid), 357 (Verleitung zum Amtsverbrechen).

2) Rede des Abgeordneten Schrader in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, Session 1890, Bd. I, S. 127.

zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft.« Wer mit »Gewalt« einen Andern zum Beitritt oder zum Verbleiben bei einer gewerblichen Koalition nötigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und bis zu 5 Jahren bestraft.

Bezüglich der »Drohung« als Mittel des Zwangs zur Koalition ergibt sich aus dem eben angeführten § 240 St.G.B., dass dieselbe, sofern nicht ein Verbrechen oder Vergehen angedroht wird, straflos ist. Dasselbe gilt von der »Verrufserklärung«. Die Strafbarkeit der »Ehrverletzung« nach dem St.G.B. ist zweifelhaft. Sie wäre zweifellos, wenn unter Ehrverletzung nur die »Beleidigung« verstanden wäre, welche in §§ 185 ff. des St.G.B. unter Strafe gestellt ist. Die Motive zu § 153 sagen darüber nichts; die Identität der »Ehrverletzung« und der »Beleidigung« ist aber nicht anzunehmen, schon um deswillen nicht, weil nicht abzusehen wäre, warum der Entwurf, falls er nur die »Beleidigung« treffen will, nicht auch einfach von »Beleidigung« spricht. Die »Ehrverletzung« ist ein umfassenderer Begriff, als derjenige der Beleidigung und es wird darunter insbesondere auch die nicht strafbare Beleidigung verstanden, die Beleidigung, deren Inhalt erweislich wahr, und die in Wahrnehmung berechtigter Interessen begangen wird, welche sonst vom Gesetz nicht bedroht, sondern geschützt wird, da das Gesetz ein Recht auf Wahrheit anerkennt [1]).

Charakteristisch für alle diese mit so strenger Strafe verpönten Mittel des Zwanges zur Koalition ist die Unbestimmtheit und Elastizität des Thatbestandes. Welcher weiten Ausdehnung ist z. B. der Begriff der »Drohung« fähig! Unrichtig ist aber die Behauptung des Abgeordneten Dr. Hartmann, dass diese Zwangsmittel schon an sich überall »rechtswidrig« seien [2]); wie wollte man dies etwa bezüglich der »Drohung« begründen, welche ein Gläubiger an seinen Schuldner ergehen lässt, dass er ihn demnächst verklagen werde? — Sehen wir uns einmal die »Ehrverletzung« näher an! Für Beleidigung jeder Art, die einfache Beschimpfung, die üble Nachrede, die Verleumdung (oder bewusste Behauptung unwahrer Thatsachen) kennt das Strafgesetzbuch entweder überhaupt kein anderes Strafminimum als Geldstrafe von 1 Mark oder Freiheitsstrafe von 1 Tag Gefängnis, oder es

1) Vgl. hiezu Handelsgesetzbuch Art. 63, 64 Ziffer 5; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Erlangen, 1868. B. I. S. 456.

2) Reichstagsdebatte vom 17. Mai 1890, stenogr. Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages 1890, I. Bd. S. 132.

lässt dieses Strafminimum (bei verleumderischer Beleidigung) im Wege der mildernden Umstände zu. Der Entwurf der Novelle kennt überhaupt keine mildernden Umstände; und er kennt nur ein Strafminimum von 1 Monat Gefängnis. Wer also einen Andern aus den gemeinsten Motiven, aus Gewinnsucht, aus einfacher Bosheit, aus Rache, aus Brodneid verleumderisch beleidigt, d. h. bewusst bezüglich des Anderen Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche geeignet sind, ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, der kann nach dem Strafgesetzbuch immer noch mit Gefängnis zu 1 Tag oder Geldstrafe zu 1 Mark davonkommen. Wer aber einem Andern einfach ein gewöhnliches Schimpfwort in einem Augenblick der Erregung an den Kopf wirft, der wird, wenn er hiebei etwa die Absicht hatte, den anderen am Rücktritt von einer Koalition zu hindern, mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft. Nun ist zwar das Versprechen, bei einer Koalition zu bleiben, zivilrechtlich nicht klag- und nicht verfolgbar; es hat überhaupt vielleicht keine zivilrechtliche Bedeutung. Aber es ist immer ein Versprechen; es hat den Versprechenden zunächst moralisch gebunden; es kann auch sein, dass das Versprechen Andere veranlasst hat, sich zu beteiligen, dass diese durch den Rücktritt des Betreffenden, falls derselbe etwa den Zusammenhalt gefährdet, sich erheblich geschädigt, in ihren Hoffnungen betrogen, vielleicht ihre Existenz vernichtet erachten. Dass sie unter solchen Umständen, auch wenn es kein Zivilrecht auf Beharren bei der Koalition gibt, doch moralisch berechtigt sind, dem Zurücktretenden Vorwürfe zu machen, dass zum Beispiel der Vorwurf des Wortbruches begründet, beweisbar und in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wird, lässt sich schwer bestreiten. Es ist also keine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches, welche ein strafbares Delikt darstellt, aber es ist immerhin eine »Ehrverletzung«, und da diese Ehrverletzung geschieht, um den in seiner Ehre (mit Recht) Verletzten bei der Koalition festzuhalten, so wird dies, was nach gemeinem Strafrecht unsträflich ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat belegt. Mit anderen Worten: Die Absicht, den Koalitionsverband aufrecht zu erhalten gilt, wenn eine gewöhnliche strafbare Beleidigung gegeben ist, als ein sehr erheblicher Straferschwerungsgrund; die Absicht einen Koalitionsverband zu verhindern oder zu vernichten, gilt, wo diese Absicht auf dem Weg des Deliktes verfolgt wird, nicht als straferschwerend. Aber die Absicht

einen Koalitionsverband aufrecht zu erhalten oder zu begründen gilt, wenn sie auf dem Weg der Ehrverletzung, des körperlichen Zwanges, der Verrufserklärung oder der Drohung verfolgt wird, unter Umständen nicht bloss als Straferschwerungsgrund, sondern einfach als Schuldgrund, wenn nämlich ein nach dem Strafgesetzbuch strafbarer Thatbestand nicht gegeben ist, wie dies z. B. bei Ehrverletzung, Verrufserklärung und Drohung durchaus möglich ist.

Halten wir nun einen Augenblick Umschau im Strafgesetzbuch ausserhalb des speziellen Beleidigungstitels, um zu erfahren, wie der Tarif der hier geschützten Güter sich zur kriminalrechtlichen Schätzung der Ehre verhält, falls letztere zum Zwecke der Festhaltung des Koalitionsverbandes verletzt wird. Wir wollen hiebei des Schlusssatzes von § 153 Absatz 1 in der Fassung der Novelle gedenken: »Wenn die Handlung gewohnheitsmässig begangen ist, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.« Was heisst denn gewohnheitsmässig? fragte der Abgeordnete Schrader bei der ersten Beratung der Novelle (17. Mai 1890)[1]. »Heisst es schon »gewohnheitsmässig«, wenn jemand z. B. während eines Streiks verschiedentlich durch Androhung von Verrufserklärung u. s. f. Arbeiter zu bestimmen versucht, die Arbeit einzustellen oder nicht aufzunehmen? Oder muss man, um »gewohnheitsmässig« diese Thaten zu begehen, jahrelang sie begangen haben? Es ist das für die Rechtsprechung eine schwere Frage.« Diese Frage erklärte der Abgeordnete Oberstaatsanwalt Dr. Hartmann als unschwierig, vermochte sie aber doch, wie es scheint, nicht zu beantworten. »Der Ausdruck »gewohnheitsmässig« sagte derselbe, »ist bereits in unsere Gesetzgebung eingeführt. Sie finden ihn insbesondere in unserem Strafgesetz, welches seit 20 Jahren in Deutschland gilt. Wenn damit die Behörden und das Publikum bisher zu Fach gekommen sind, werden sie auch mit dem »gewohnheitsmässig« hier fertig werden. Und dass an sich diese gewohnheitsmässigen, diese gemeingefährlichen Hetzer nicht mit Sammthandschuhen angegriffen werden, versteht sich von selbst[2].«

Es wäre für die Rechtsanwendung vielleicht lehrreicher gewesen, wenn Herr Dr. Hartmann die gestellte Frage zu beantworten versucht hätte. Denn die von Schrader angedeutete Schwierigkeit besteht und wird durch den Hinweis auf das Vorkommen

1) Stenographische Berichte l. c. S. 127 B.
2) Stenographische Berichte l. c. S. 132 C.

des Begriffes des »Gewohnheitsmässigen« im Strafgesetzbuch nicht beseitigt. Denn auch hier hat der fragliche Begriff von Anfang an zu Schwierigkeiten geführt.

Ein Blick in die kriminalrechtliche Litteratur und insbesondere in die Sammlungen der gerichtlichen Erkenntnisse zeigt das bunteste Bild nicht nur bezüglich der Meinungen über den Begriff überhaupt, sondern auch über die praktische strafpolitische Verwertung desselben; und hervorragende Lehrer des Strafrechtes haben den ganzen Begriff als vag und »schon aus diesem Grunde für das Gebiet des Strafrechts nicht besonders anwendbar« erklärt[1]). Aber die Unsicherheit der Begriffe gehört, wie wir nun schon oft gesehen haben, ganz allgemein zu den berechtigten Eigentümlichkeiten des strafrechtlichen Arbeitgeberschutzes der Novelle, und nicht bloss dieses. Es ist, wie Mittelstädt unlängst hervorgehoben hat, überhaupt eine Neigung der neueren Strafgesetzgebung Deutschlands, »soviel als irgend angeht, konkrete Redewendungen mit den denkbar abstraktesten Ausdrucksweisen zu vertauschen[2])«. Das erleichtert, nach Mittelstädt's treffender Ausführung, die heute bei den Gerichten verbreitete und ausgesprochene Richtung »ausdehnender Gesetzesinterpretation« in Strafsachen[3]).

Nach dem Strafgesetzbuch ist die Majestätsbeleidigung an dem deutschen Kaiser und an dem eigenen Landesherrn, auch »wenn sie gewohnheitsmässig begangen ist«, nur mit dem Strafminimum von Gefängnis oder Festungshaft von 2 Monaten bedroht; die Minimalstrafe der Beleidigung eines souveränen Bundesfürsten, der nicht der eigene Landesherr des Beleidigers, ist Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat. Die Beleidigung gegen einen beim Reiche oder einem Bundesstaate beglaubigten Gesandten ist mit Gefängnis oder Festungshaft von 1 Tag an bedroht, überall gleichviel, ob die Handlung gewohnheitsmässig begangen wurde oder nicht.

Der Maurergeselle also, welcher im Lauf eines Strikes einen oder mehrere Maurergesellen, welche nicht oder nicht mehr mit-

1) Dochow, Zur Lehre von den gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechen Jena 1871, pp. 19, 99. cf. die Litteratur bei K. v. Lilienthal, Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten mit besonderer Berücksichtigung des gewohnheitsmässigen Verbrechens, Leipzig 1879, SS. 33, 38 ff.

2) Gerichtssaal Bd. 43, S. 10.

3) Mittelstädt l. c. S. 11 ff. früher galt als »einer der ersten Grundsätze richtiger Interpretation: Strafgesetze dürfen nicht ausdehnend interpretiert werden«. Mittelstädt l. c. S. 10.

thun wollen, etwa als gemeine Kerls in der Erregung bezeichnet, der muss, wenn das Gericht hierin und in der Wiederholung eine üble Gewohnheit des Schimpfenden erblickt, da mildernde Umstände für dieses Delikt unbekannt sind, nach der Novelle mit Gefängnis von mindestens 1 Jahre bestraft werden. Wenn aber dieser Maurergeselle seine Majestät den deutschen Kaiser, oder wenn er ein Sachse sein sollte, seine Majestät den König von Sachsen wiederholt mit beschimpfenden Bezeichnungen zu belegen sich erkühnen würde, so würde dieses Delikt bei weitem nicht so schwer, nämlich nur mit Gefängnis von 2 Monaten an bestraft werden müssen. Difficile est satiram non scribere!

Sieht man sich im Strafgesetzbuch weiter um, so gelangt man zum Ergebnis, dass hier fast keine Deliktsgattung vorkommt, welche nicht mit einer milderen Strafe belegt werden könnte, als der Entwurf der Novelle für den Arbeiter zulässt, der zum Zweck der Herbeiführung oder Zusammenhaltung einer Koalition Andere wiederholt und daher gewohnheitsmässig beleidigt. Solche mit milderen Strafen belegbare Delikte sind zum Beispiel: Meineid, (§§ 157, 158), wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt und Verleitung hiezu, falsche Anschuldigung, Ehebruch, Incest, unzüchtige Handlungen gegen Pflegbefohlene, Vergewaltigung zur Unzucht, Kuppelei, Verführung unbescholtener Mädchen zum Beischlaf, öffentliches Aergernis durch unzüchtige Handlungen, Totschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung von Kindern durch ihre Eltern in hilfloser Lage, schwere Körperverletzung und Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines hinterlistigen Ueberfalles, Entführung und andere Vergehen wider die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, betrüglicher Bankerutt, Wucher, Sachbeschädigung, Brandstiftung.

Nun wird man zu würdigen wissen, inwieweit der Entwurf der Novelle dem »delikaten Charakter« der Strafgesetzgebung, welchen der früher (S. 386) erwähnte Rezensent des Gesetzentwurfes in der Allgemeinen Zeitung hervorgehoben hat, entspricht, und man braucht dabei sich gar nicht zu erinnern an Strafdrohungen dieses nämlichen Entwurfes gegen Unternehmer wegen Verletzung der zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter aufgestellten Normen durch offenen und hartnäckigen, also auch gewohnheitsmässigen, Unge-

horsam, für welches Delikt sich der Entwurf der Novelle, wie das bisherige Gesetz mit einer Minimalstrafe von 1 Mark oder 1 Tag Haft vollkommen zufrieden gibt [1]).

Der Reichstagsabgeordnete Dr. Hartmann erklärte in der Sitzung des Reichstages vom 17. Mai 1890, dass unter seinen politischen Freunden »vielfach Stimmen laut geworden, welche dafür waren, dass man über die Bestimmungen des Gesetzentwurfs hinausginge [2])«. Damit war selbstverständlich nicht die Bestrafung der Unternehmer wegen Verletzung der Arbeiterschutznormen gemeint, sondern der »Arbeitgeberschutz« ist es, welcher noch als ungenügend erachtet wird!

Es könnte eingewendet werden, die Strafbestimmungen des § 153 neuer Fassung seien sehr hart; aber sie seien wenigstens dieselben gegen Arbeiter und gegen Unternehmer; und deswegen könne von einer Klassengesetzgebung nicht die Rede sein. Dieser Einwand ist schon um deswillen nicht gerechtfertigt, weil, wie wir oben gezeigt haben, jeder Zwang, welcher zur Verhinderung oder zum Zweck der Auflösung von Koalitionen geübt wird, straffrei nach dem Entwurf bleibt, beziehungsweise lediglich dem gemeinen Strafgesetz unterfällt; jedermann weiss aber, dass derartige Versuche der Vergewaltigung bestehender Koalitionen der Arbeiter durch die Unternehmer sehr häufig vorkommen und sehr häufig bei den bestehenden Machtverhältnissen auch von Erfolg begleitet sind, dass gerade gegenwärtig in ganz Deutschland solche Versuche im grössten Umfang und mit rechtswidrigen Mitteln seitens der Unternehmer angestellt werden und die Arbeiter in Verteidigung ihres gesetzlichen Koalitionsrechtes heroisch, aber bei der vollkommenen gesetzlichen Schutzlosigkeit voraussichtlich ohne Erfolg dagegen ankämpfen, so dass, wenn nicht gesetzliche Handhaben gegen solches Treiben noch geboten werden, wohl bald thatsächlich von einer Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht mehr die Rede sein wird. — Dagegen hat man noch nichts davon gehört, dass die Arbeiter gegen die Unternehmer sich solcher Vergehen schuldig gemacht, oder dass sie auch nur in einem Falle dabei einen Erfolg erzielt hätten. Wenn daher das Gesetz die Vergewaltigung der Koalitionsfreiheit auf ihrem eigenen Gebiete völlig schutzlos lässt, so ist dies eine Klassengetzgebung, obwohl formell das Gesetz

1) Artikel 4, Ziffer 4 der Novelle.

2) Stenogr. Berichte l. c. S. 131 D.

auch den Unternehmern nicht mehr gewährt, als den Arbeitern. Aber auch in Beziehung auf die Möglichkeit, Zwang zu üben zum Zwecke der Festhaltung bestehender Koalitionen, nämlich ihrer eigenen Verbände, sind die Unternehmer thatsächlich, trotz der formalen Parität des Gesetzes, viel besser gestellt. Sie haben eine Menge von Mitteln, solchen Zwang versteckt zu üben, in der Hand, welche den Arbeitern versagt sind. Ich erwähne hier nur eines dieser Mittel, dessen Anwendung schon früher bezeugt, mir für die neueste Zeit urkundlich belegt ist. Professor L. Brentano bemerkte schon 1874, dass die Bestimmung des § 152 der Gewerbeordnung einseitig gegen die Arbeiter wirke, weil »Verbindungen von Arbeitgebern mit Umgehung dieses Paragraphen durch trockene Wechsel sich vor dem Rücktritt ihrer Mitglieder zu schützen wissen« [1]). Nun diese »trockenen Wechsel« sind über den Wechsel der Zeiten erhaben geblieben! So liegt mir im Augenblick ein solcher Wechsel vor, wie ihn eine Münchener Innung von ihren Mitgliedern sich ausstellen lässt. Es liegen mir ferner vor Beschlüsse von Innungen, wonach eine Anzahl von in einer »schwarzen Liste« aufgeführten Gesellen (die sich bei Streiks beteiligt hatten) von keinem Mitglied der Meisterinnung mehr beschäftigt werden dürfen, es liegen mir weiter vor Zirkulare von Innungsvorständen, welche den Mitgliedern zur Sicherstellung der Erfüllung dieser ihrer Koalitionspflichten in Bezug auf Aussperrung von früher strikenden Arbeitern die Ausstellung von trockenen Wechseln im Betrage von je 300 Mark abverlangen und zwar auf Grund von Beschlüssen, nicht der Innung, sondern der Innungsverbände.

Das ist nun einerseits zweifellos eine »Verrufserklärung« gegen die betreffenden gemassregelten Arbeiter; da jedoch diese Verrufserklärung sich gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter wendet und dieselbe aufzuheben trachtet, so ist sie straflos. Aber anderseits ist sie zugleich gegenüber den Innungsmeistern eine Umgehung des bestehenden Gesetzes, welches einen Zwang zur Verhinderung des Rücktritts von Koalitionen unter Strafe stellt, sie ist eine Umgehung des Gesetzes und würde, wenn die Novelle zur Gewerbeordnung Gesetz wird, auch eine Umgehung dieser Novelle darstellen; aber sie ist gesetzlich trotzdem nicht fass-

---

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, VII. S. 139.

bar. So zeigt sich der Mangel der Parität immer und immer wieder. —

Nach Absatz II des § 153 neuer Fassung finden die »gleichen Strafvorschriften« (Gefängnis nicht unter 1 Monat oder bei gewohnheitsmässiger That nicht unter 1 Jahr) auch »auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert«.

Dass diese Bestimmung sich nur gegen die Arbeiter wendet, gestehen die Motive zur Novelle in § 153 unverblümt ein, da sie hier, wie überhaupt zur Begründung des ganzen § 153 neuer Fassung, nur von der Notwendigkeit, Delikten der Arbeiter »mit Nachdruck entgegenzutreten« sprechen, wogegen von den Arbeitgebern überhaupt mit keiner Silbe die Rede ist. Wie die Motive ersehen lassen, ist diese neue Strafdrohung durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung zu § 110 des Strafgesetzbuches veranlasst. Dieser § 110 lautet: »Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.«

In Zusammenhang mit dem § 110 steht die Bestimmung des § 111, welcher besagt, dass »wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert«, gleich dem Anstifter zu bestrafen sei, wenn die Aufforderung erfolgreich war, dass dagegen, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahr eintritt.

Es besteht nun bekanntlich eine Kontroverse darüber, ob unter den »Gesetzen«, gegen welche nach § 110 nicht zum Ungehorsam aufgefordert werden darf, sich auch die Zivilgesetze befinden. Für die Verneinung dieser Frage hat man u. a. die Entstehungsgeschichte des § 110 angeführt, welche ergebe, dass nur solche Gesetze gemeint seien, »welche ein Gebot oder Verbot der Staatsgewalt an die Unterthanen aussprechen und welche daher einen unmittelbaren staatlichen Anspruch auf Gehorsam und eine öffentliche Gehorsamspflicht der Unterthanen gegen den Staat begründen«, nicht dagegen solche Gesetze, welche »lediglich eine

privatrechtliche Verbindlichkeit normieren«[1]). Bei den letzteren gebe es ein Recht des Gläubigers auf »Erfüllung«, aber nicht ein Recht des Staates auf Gehorsam, und es könne daher auch nicht von Ungehorsam die Rede sein. Man hat auch auf den Widerspruch hingewiesen, der darin bestehen würde, dass nach § 110 die Aufforderung zum Ungehorsam gegen ein Zivilgesetz und damit die Aufforderung zu einer straflosen Handlung mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht wäre, während § 111 die Aufforderung zu strafbaren Handlungen nur mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht.

Das Reichsgericht (IV. Strafsenat) hat nun in dem bekannten bereits oben (S. 463 f.) teilweise gekennzeichneten Urteil vom 3. Dez. 1889 die Kontroverse entschieden[2]). Nach diesem Urteil bildet den Gegenstand des Schutzes des § 110 St.G.B. die »Autorität des Gesetzes an sich« und diese kann auch durch die Aufforderung, zivilrechtliche Pflichten nicht zu erfüllen, verletzt werden. In dem Fall, auf welchen sich das Urteil des Reichsgerichtes bezog, hatte ein Bergmann ein Flugblatt drucken lassen mit nachstehendem Wortlaut: »Kameraden! Da unsere Delegierten und Deputierten von Bochum und Dortmund in der Sache des Streikes gemassregelt worden sind, indem die grösseren Arbeitgeber ihr uns verpfändetes Wort nicht gehalten haben und wir an unserem Zentral-Streik-Komitee in Bochum unbedingt festhalten müssen, so fordern wir hiemit sämtliche Kameraden auf, den Streik wieder aufzunehmen, wie wir ihn verlassen haben.«

Das Reichsgericht erklärt, dass hierin eine Aufforderung zur Nichterfüllung von Arbeitsverträgen und damit zum Zuwiderhandeln gegen das Gebot des § 270, I, 5 des allgemeinen preussischen Landrechts gefunden werden könne, verlangt aber die Feststellung, dass »nicht bloss die einzelnen Verträge gebrochen werden sollen, sondern dadurch zugleich dem die Vertragserfüllung fordernden Gesetz Ungehorsam entgegengesetzt werden soll«. »Bei dieser Auslegung« bemerken hiezu die Motive zum Novellenentwurf (Seite 59), »welche die Strafbarkeit von der in den seltensten Fällen möglichen Feststellung der Absicht des Auffordernden abhängig macht, genügt der § 110 des Straf-

1) Loening im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad u. A., Artikel Arbeitsvertragsbruch S 761; vgl. dagegen Birkmeyer im 2ten Morgenblatt zur Münchner Allgemeinen Zeitung Nr. 53 vom 22. Febr. 1890.

2) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 20, S. 63 ff.

gesetzbuches dem praktischen Bedürfnisse nicht. Diesem soll demnach durch Ergänzung des § 153 der Gewerbeordnung genügt werden.«

Wäre die angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes richtig, dann dürften nach dem S. 472 Ausgeführten alsbald eine überaus grosse Anzahl von deutschen Unternehmern und insbesondere von Vorstehern der Unternehmerverbände unter Anklage wegen Vergehen nach § 110 des Strafgesetzbuches gestellt werden. Denn das Zivilrecht verbietet auch den Abschluss von Verträgen, welche den Geboten der Sittlichkeit zuwiderlaufen. Es verbietet dieses durch zwingende Norm bei Strafe der zivilrechtlichen Nichtigkeit.

Es könnte also, wenn die Auslegung des Reichsgerichtes richtig wäre, nicht bei der Nichtigkeit des Vertrags sein Bewenden haben, wenn jemand Andere zu solchem unsittlichen und zivilrechtswidrigen Vorgehen öffentlich auffordert, wie dies — nach den obigen Darlegungen — zur Zeit in weitem Umfang durch Aufforderung seitens der Unternehmerverbände an ihre Mitglieder zu Arbeitsvertragsbestimmungen geschieht, durch welche das Freiheitsrecht der Koalition der Arbeiter vernichtet werden soll.

Wir können die Frage hier vollständig ruhen lassen, ob das vielbesprochene Erkenntnis richtig ist oder nicht. Die Motive zur Novelle erklären, wie wir gesehen haben, die in jenem Erkenntnis ausgesprochenen Rechtsgrundsätze als ungenügend für das »praktische Bedürfnis«, d. h. nach dem weiteren Inhalt der Motive als ungenügend zum »Schutz der Arbeitgeber«. Das Reichsgericht betrachtet das Gesetz nach § 110 St.G.B. nur dann als verletzt, wenn der »Autorität des Gesetzes« selbst von dem Delinquenten Trotz geboten, wenn die — auch in Zivilgesetzen verkörperte — Majestät des Gesetzes selbst den Gegenstand des Angriffes bildet. Bis zum Range solcher Majestät hat es nun der blosse Vertrag überhaupt nicht, daher auch nicht der Arbeitsvertrag gebracht. Deswegen kann man den § 110 des St.G.B. nicht brauchen, wo nicht zum Widerstand gegen das Gesetz, sondern nur gegen den einzelnen Vertrag aufgefordert wird. Und deswegen statuiert die Novelle ein weiteres völlig neues Delikt, das Delikt der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen den Arbeitsvertrag, und es bekleidet den letzteren zugleich mit einem Rechtsschutz, welcher in jeder Richtung weit hinausgeht über den Rechtsschutz

welchen das Strafgesetz für nötig hält für das Gesetz und für die Obrigkeit. Wer »zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, kann mit Geldstrafe von 1 Mark oder mit Gefängnis von 1 Tag bestraft werden und zwar ob er dies einmal oder öfter oder »gewohnheitsmässig« gethan hat [1]). Wer zum Ungehorsam gegen einen Arbeitsvertrag auffordert, muss mit Gefängnis von mindestens 1 Monat, und wenn er das Delikt »gewohnheitsmässig« verübt, mit Gefängnis von mindestens 1 Jahr bestraft werden. Dabei muss ferner die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetz oder Obrigkeit »öffentlich vor einer Menschenmenge« oder durch öffentlichen Anschlag oder Verbreitung von Schriften begangen sein, um bestraft werden zu können. Für die Strafbarkeit der Aufforderung zum Ungehorsam gegen einen Arbeitsvertrag genügt es, wenn sie irgendwie »öffentlich« geschieht, was z. B. nach der Praxis des Oeffentlichkeitsbegriffes der Fall wäre, wenn es in einem Kaffeehause unter Umständen geschähe, unter welchen einige wenige anwesende Gäste die Aufforderung hören konnten. Indessen die Technik des Gesetzgebers steht doch nicht ganz auf der Höhe seiner Absichten. Wenn die Motive meinen, durch § 153 Absatz 2 neuer Fassung dem »praktischen Bedürfnis« einer Bestrafung der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Arbeitsverträge mit viel grösserer Sicherheit zu dienen, als dies bei Anwendung des § 110 St.G.B. möglich wäre, so dürfte diese Ansicht nicht ganz richtig sein. Auch Derjenige, »welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert«, kann nicht schuldig gesprochen und nicht bestraft werden, wenn ihm nicht die Kenntnis der Widerrechtlichkeit der Arbeitseinstellung, und dass er dieser Widerrechtlichkeit sich bewusst war, als er öffentlich zur Arbeitseinstellung aufforderte, nachgewiesen wird. Es ist also zunächst der ganze objektive und subjektive Thatbestand des Kontraktbruches festzustellen, welchen wir dargelegt haben, und des weiteren, dass dem Auffordernden dieser Thatbestand bekannt war. Bei dem bereits nachgewiesenen Zustand der privatrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, bei dem Zustande ferner, der Quellen und

1) Vgl. auch §§ 111, 112, 113, 114, 126 St.G.B.

der Litteratur des Arbeitsvertrages im deutschen Rechte und den bestehenden thatsächlichen Unklarheiten dürfte es aber in einer grossen Anzahl von Fällen auch für den rechtsgelehrten Richter fast ein Werk der Unmöglichkeit sein, mit Sicherheit einen Vertragsbruch zu konstatieren. Im Fall des Bergarbeiters zum Beispiel, welcher dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 3. Dezember 1889 zu Grunde lag, würde es darauf angekommen sein, ob die betreffenden Bergwerksbesitzer ihrerseits ihre Vertragspflichten nach jeder Riehtung, insbesondere auch diejenigen, welche sie gegenüber der Vertretung der streikenden Arbeiter übernommen hatten, vollständig erfüllten. Wir haben bei Besprechung der Denkschrift betreffend die Untersuchung der Bergarbeiterverhältnisse gezeigt, welche schweren Verletzungen der bestehenden Arbeitsverträge sich die Bergwerksbesitzer vielfach zu Schulden haben kommen lassen. Derartige Nichterfüllung des Vertrages seitens des Gegenkontrahenten würde teils nach den Bestimmungen des Berggesetzes, teils nach denjenigen des preussischen Landrechtes, deren Anwendbarkeit vorausgesetzt, den Arbeiter seiner Vertragspflicht entbinden. Es ist nun aber der objektive und subjektive Thatbestand des Vertragsbruches nicht genügend, da demjenigen, der wegen Aufforderung zur widerrechtlichen Verlassung der Arbeit gestraft werden soll, auch nachgewiesen werden muss, dass er diesen Thatbestand thatsächlich und rechtlich kannte. Alles was oben in Beziehung auf den subjektiven Thatbestand des Kontraktbruches ausgeführt wurde, gehört auch hieher. Wenn man erwägt, welche Kontroversen bezüglich der grundlegenden Rechtssätze bestehen, die bei Feststellung eines Kontraktbruchfalles anzuwenden sind, so wird man darüber sich nicht im Zweifel befinden können, dass auch der von dem Entwurf der Novelle verlangte Thatbestand »nur in den seltensten Fällen« nachweisbar sein wird, sofern nicht einfach Fiktionen an Stelle der richterlichen Feststellung treten, was die Ungerechtigkeit, die der Statuierung dieses neuen Spezialdelikts im Gebiet des Arbeitsrechtes vornherein anhaftet, nur verschärfen würde. Wenn es allerdings dann in einem Falle gelingt, diese Thatbestände wirklich unangreifbar festzustellen, dann hat der Delinquent um so härter zu büssen. Auch ihm können mildernde Umstände nicht bewilligt werden. Hat er das Delikt etwa öfter in einem Streike oder bei Fortsetzung eines solchen begangen, so ist auch für ihn die mindeste Strafe 1 Jahr Gefäng-

nis. Mit 1 Jahr Gefängnis würde also zum Beispiel die Näherin zu büssen haben, welche ihre Kolleginnen etwa in einem Kaffeehause, also »öffentlich«, bei sich öfter bietender Gelegenheit öfter aufzufordern sich erkühnt, einen Dienst, der ihnen das zum Leben Nötigste nicht gewährt, der sie zur Prostitution zwingt, mit einem andern sich augenblicklich bietenden bessern Dienst zu vertauschen. Thut sie aber dasselbe in einem gemieteten Zimmer gegenüber eigens eingeladenen Kolleginnen, so bleibt sie straflos. Das entscheidende Merkmal des ganzen Vergehens ist also die »Oeffentlichkeit« der Aufforderung. Der Entwurf bekämpft mit einer Energie, welche das deutsche Strafgesetzbuch gegenüber den gemeinsten und gefährlichsten Verbrechen — wie wir sahen — nicht überall entfaltet, gerade denjenigen Zug der modernen Arbeiterbewegung, welcher nach allseitigem Anerkenntnis der entschiedensten Förderung bedarf: die Oeffentlichkeit. Je weitere Kreise die Arbeiterbewegung zieht, je umfassender der Anteil ist, welchen — aktiv oder passiv — die gesamte Gesellschaft an derselben nimmt, desto wünschenswerter ist es, dass diese Bewegung sich im hellsten Lichte der Oeffentlichkeit vollziehe, am meisten eben dann, wenn die Gefahr besteht, dass der Kampf der Parteien über die Schranken des Gesetzes hinausgeht. »Im stillen Kämmerlein«, behauptete der Abgeordnete Dr. Hartmann, sei die Sache »wirklich nicht so gemeingefährlich und gemeinschädlich, als wenn es öffentlich geschieht«[1]. Wir unsererseits fürchten, dass in dem vom Entwurf der Novelle gewaltsam geschaffenen unwürdigen Dunkel die Arbeiterbewegung schlimmster Weise verbittert und vergiftet wird und dass in diesem Dunkel nur eine höchst ungesunde Polizeipflanze gedeihen kann, welche wir für glücklich ausgerottet hielten: der Geheimbundsprozess.

Wir sind mit unserer Betrachtung zu Ende. Die Regel, welche wir am Eingang erwähnt haben, dass inhaltlich schlechte Gesetze auch juristisch schlecht sind, hat sich uns auch an diesem Entwurfe bestätigt. Auch dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass der Arbeitgeberschutz der Novelle in einem schädlichen Widerspruch zur positiven Sozialpolitik steht, welche die Novelle in ihren Bestimmungen über Arbeiterschutzrecht inaugurieren will. Vor allem aber

1) Stenographische Berichte a. a. O. S. 132 D.

verletzt der Entwurf eine und zwar die erste Aufgabe des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber soll nicht über den Wolken thronen, aber er soll auf einer höheren Warte stehen als auf der Zinne der Partei. Wie vor seinem Werke, dem Gesetz, Alle gleich sein sollen, so soll sein Werk auch selbst für Alle gleich sein, nicht bloss im äusserlichen Wort, sondern nach der inneren gleichmässigen Gerechtigkeit. Wo die Schuld des Einen, des Mächtigen und des Reichen, straflos bleibt oder gering geahndet wird, die Schuld des Schwachen und Armen über alles Mass hinaus; wo den Mächtigen gestattet wird, straflos gerade dasjenige Recht unter den Fuss zu treten, das zum Schutze der Schwachen gegen sie bestimmt ist, während jedes Hinausgehen der letzteren über die Rechtsausübung strenger als gemeine Verbrechen bestraft wird: da können wir jene erste Aufgabe des Gesetzgebers nicht erfüllt sehen. Wir können dies um so weniger, wenn das Recht, welches in so mangelhafter und parteiischer Weise geschützt wird, derjenigen Aufgabe dienen soll, welche derselbe Gesetzgeber als eine der höchsten und notwendigsten Pflichten des Staates und der Gesellschaft betrachtet.

DIE KARTELLE.

BEITRÄGE ZU EINER MORPHOLOGIE DER UNTERNEHMER-VERBÄNDE.

VON

DR. BRUNO SCHOENLANK.

Als im Jahre 1878 ein von der deutschen Eisenenquête-Kommission vernommener Sachverständiger nach der sogenannten Schienenvereinigung gefragt wurde, gab er eine ausweichende Antwort und verweigerte jede nähere Auskunft; erst am folgenden Tage erklärte er sich zur Erteilung von Aufschlüssen bereit [1]). Kleinwächter vermag in seiner 1883 erschienenen Schrift bloss bruchstückweise Informationen, und diese nur mit den peinlichsten Kautelen, über die Kartelle zu geben. Das grosse Publikum, soweit es sich überhaupt mit diesen Dingen beschäftigte, sah hier Geheimbünde des Kapitals, deren Wesen um so schreckhafter erschien, je tiefer das über ihnen schwebende Dunkel war. Die Eingeweihten lüfteten den Schleier nicht, und so war der müssigen Spekulation, dem ärgsten Misstrauen und den irrigsten Vorstellungen angelweit Thür und Thor geöffnet. Seitdem ist ein bemerkenswerter Umschwung eingetreten. Aus der scheuen Zurückgezogenheit verschwiegener Konferenzen trat das System der

1) Protokolle über die Vernehmungen der Sachverständigen durch die Eisenenquête-Kommission, p. 403/4, 408.

2) »Die Kartelle werden begreiflicherweise von allen beteiligten Kreisen ziemlich geheim gehalten. . . . . Wo ich daher an Personen geschrieben habe, die irgendwie an einem Kartell beteiligt sind, war die Mitteilung über das eigene Kartell in der Regel nur allgemein gehalten. . . . Ganz unumwundene Mitteilungen und Meinungsäusserungen kamen mir nur von Personen zu, die den Kartellen ganz unbeteiligt gegenüberstehen.« Kleinwächter, Die Kartelle, Innsbruck, 1883, p. IV.

grossgewerblichen Vereinigungen hinaus in den vielstimmigen Lärm des Marktes, und was früher sorgsam behütet, öfters abgeleugnet, ungern nur zugegeben wurde, das stellte sich jetzt rückhaltslos als mächtige Thatsache in die Fülle des wirtschaftlichen Lebens. Die Presse berichtet nun unausgesetzt über die Koalitionen, in wissenschaftlichen Vereinen und in Parlamenten wird darüber auf das lebhafteste debattiert; die Kartelle haben in A. Steinmann-Bucher einen Publizisten gefunden, der mit Eifer und Geschick ihre Sache verficht, sie besitzen in der von jenem geleiteten »Industrie« ein Organ, das als eine sehr reiche Fundgrube für unsere Frage bezeichnet werden kann.

Der Zwang der Verhältnisse hat sich wieder einmal stärker erwiesen als Wille und Wunsch einzelner Individuen und einzelner sozialer Gruppen, der Widerstand des grossen Unternehmertums gegen die öffentliche Diskussion von Angelegenheiten, welche es als interne zu betrachten pflegt, wurde durch die ökonomische Entwicklung gebrochen. Wie ein Dampfpflug ackert das Kartellwesen ein Gebiet nach dem anderen um, ein jeder Tag fügt dem Kataster der syndizierten Industrien neue Errungenschaften hinzu. Die Vielfältigkeit und Bedeutung der Interessen, welche durch den Fortschritt der neuen Organisationen berührt werden, duldete nicht länger die bisher geübte Kunst des Verschweigens, sodass demjenigen, der sich heute mit den Unternehmerverbänden beschäftigt, der Stoff unter den Händen wächst. Der Reichtum an Thatsachen nötigt zu sorgfältiger Sichtung, wenn anders es gelingen soll, aus der bunten Menge der Einzelfälle das Allgemeine herauszuheben und in den mannigfachen Verschlingungen des industriellen Reigens das Gesetz zu erkennen, das ihn taktmässig bewegt.

I.

Einen scharfen Einschnitt in der sozialwirtschaftlichen Entwickelung bildet das Jahr 1873. Niemals feierte in diesem Jahrhundert der Individualismus einen grösseren Sieg. Das Kapital, das mobile wie der Grundbesitz, Handel, Industrie und Börse gefielen sich in der Rolle des Zauberlehrlings, der mit kecker Hand unbekannte Kräfte entfesselte. Aber dem ausgelassenen Jubel des Fastnachtsspieles folgte die graue Stimmung des Aschermittwochs, die als schleichende Krisis noch heute fortwirkt. Tausende von Unternehmerexistenzen gingen zu Grunde, der Zu-

sammensturz von Banken und Handelshäusern, Hüttenwerken und Kohlengruben, die Proletarisierung weiter Volksschichten sind noch in frischer Erinnerung. Die Ausdehnung der grossen Industrien hatte die Expansion der Absatzgebiete überflügelt. Während das Kleinkapital die härtesten Einbussen erleidet, da auf seine Kosten in erster Reihe die soziale Abrechnung erfolgt, zeigt sich, dass gerade in den Zeiten der Krisis die Riesenbetriebe, welche über Millionen gebieten, vorwärtsschreiten, dass diesen die gewaltsame Verdichtung der Kapitale zu gute kommt.

Seit 1825 hat die Welt sechsmal den Eintritt solcher Zusammenstösse erlebt, aber die herrschende Wirtschaftsform musste erst auf einem bestimmten Höhepunkt angelangt sein, die technische Revolution musste den Industrialismus erst auf ein bestimmtes Niveau heben, die harte Schule der Krisen musste oft durchgemacht werden, ehe in leichten Umrissen die Vorstellung in den Köpfen der Kapitalisten aufdämmerte, dass das System der freien Konkurrenz das System der Produktionsanarchie sei, und dass irgend welche Massregeln gegen die daraus erwachsenden Missstände zu ergreifen seien. Unter dem chaotischen Schutthaufen der vielberufenen Gründerära liegt auch der Glaube an die alleinseligmachende Kraft der Selbsthilfe begraben. Die Ohnmacht der Einzelunternehmer, die Hilflosigkeit auch einer ganzen Industrie, solange sie nichts ist als ein ungeordnetes Häufelwerk der verschiedensten ziellos und planlos wirtschaftenden Betriebe, kam rechnerisch so scharf zum Bewusstsein des Unternehmertums, dass die Vereinigung zum gemeinsamen Handeln als natürliche Folge dieser Erkenntnis erscheint. Der Traum der Manchesterdoktrin war ausgeträumt. Und eine grausame Ironie ist es, dass die Liquidation der orthodoxen Oekonomie durch das Werkzeug vollzogen wird, das ihr als Panacee immerdar gegolten hat, durch die absolute Gewerbefreiheit. Die Gewerbefreiheit hat den Untergang des Kleinhandwerks und der Manufaktur besiegelt, das moderne Grossgewerbe bedient sich der Gewerbefreiheit, um dieselbe durch sich selbst ad absurdum zu führen [1]).

1) Vgl. die interessante Auseinandersetzung über Kartelle in der »Frankfurter Zeitung«, Nr. 72, 1. Morgenblatt vom 13. März 1889; ferner Köchlin-Geigy, Das »Für« und »Wider« der Kartelle, in der »Zeitschrift für schweizerische Statistik«, XXV. Jahrgang, 1. und 2. Quartalheft, 1889, p. 148 ff. und im Wiener »Handels-Museum«, Band IV, Nr. 18, p. 277 ff., Nr. 19, p. 244 ff.

II.

Die Bausteine für die Kartelle lieferte die moderne Aktiengesellschaft. In ihr hat das Kapital zuerst gelernt, sich zu kooperativer Wirksamkeit zusammenzuschliessen. Der associierte Kapitalist, der uns in der anonymen Gesellschaft entgegentritt, hat das Persönliche abgestreift, die Individualität ist völlig ausgelöscht in diesem Zusammenflusse von Produktionsmitteln, welche ihre Aufgabe im ökonomischen Prozesse mit grösserer Intensität und mit mehr Erfolg durchführen, als die atomisierten Einzelkapitale. Die rapide Zunahme der Gründungen beweist, wie sehr die Grossproduktion sich auf die Vergesellschaftung hingedrängt sieht. Als in Preussen in den Jahren 1870—74 etwa 800 Aktiengesellschaften ins Dasein traten, hielt man dies damals für etwas Ausserordentliches. In den letzten Jahren betrug der jährliche Durchschnitt neuer Gründungen rund 200 [1]). Für 1886/87 wurden 1782 Industrie-Aktiengesellschaften in Deutschland gezählt. »Die meisten irgendwie wichtigen Gebiete der Erwerbsthätigkeit«, sagt van der Borght, »sind von den Aktiengesellschaften bereits bald mehr, bald minder beackert [2]).« In den letzten Jahren tritt immer deutlicher die Tendenz hervor, auch mittlere Betriebe in Aktiengesellschaften umzuwandeln. So sehr dabei der Vorteil der Emissionsbanken ein gewichtiges Wort mitspricht, so ist trotzdem die Metamorphose ein Symptom der Unhaltbarkeit der isolierten Wirtschaft. Die société anonyme ist die Vorstufe zu den Kartellen, sie offenbarte, welche Macht der rationell geleitete, mit Mitteln reichlich ausgestattete Grossbetrieb besitzt. Vorderhand aber trugen die Industrie-Aktiengesellschaften nur dazu bei, den Konkurrenzkampf noch gefährlicher zu machen. Saigner à blanc, war die Losung dieser um die Hegemonie ringenden verbündeten Kapitalsmächte. Die schwächeren Mitbewerber gingen zu Grunde, und die Erschöpfung derer, die das Feld behaupteten, bedrohte ihren innersten Lebensnerv. So ging es nicht weiter wie bisher, und der Abschluss von Koalitionen war das Ende des blutigen

1) Schmoller, Ueber Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen, in der Beilage Nr. 20 zur Münchener »Allgemeinen Zeitung« Nr. 24 vom 24. Januar 1890. van der Borght, Statistik der Aktiengesellschaften, im »Handwörterbuch der Staatswissenschaften«, I, p. 124 ff.

2) Zur finanziellen Lage der deutschen Industrie-Aktiengesellschaften im Jahre 1886/87, in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik«, N. F. XIX. Bd., p. 172.

Krieges. Es sollten fortan die grossen Unternehmungen nicht mehr blind gegen einander wüten, sondern auf grösserer Stufenleiter die in der Aktiengesellschaft bereits gegebene Association wiederholen. Die Formen waren verschieden, der Stadien, die zu durchlaufen waren, nicht wenige, aber die Richtung auf das Ziel war gegeben.

Beinahe gleichzeitig begannen in den verschiedenen Ländern die Vereinigungsversuche, unabhängig von einander und doch aufs innigste mit einander verwandt. Denn Einer Wurzel entsprossten sie alle, Ein geschichtliches Naturgesetz hat die Bildung der neuen Organismen verursacht, dieselben Erscheinungen haben ihr Wachstum bedingt und begünstigt. So hat man es in den Unternehmerverbänden nicht mit einem Kinde der Not, sondern mit einem Geschöpfe der Notwendigkeit zu thun. Die Hilfsarbeit, welche bei dem Zustandekommen der Kartelle besonders einsichtige Köpfe der besitzenden Klassen leisteten, sei durchaus nicht unterschätzt, aber sie formulierten nur, was auf Aller Lippen lag, sie pflückten die reife Frucht, die dessen harrte, der sie brechen mochte.

Gewiss war die Not der Zeit ein wichtiges Moment, aber sie beschleunigte nur das, was kam, was kommen musste. Mit dieser Beschränkung kann man allerdings sagen: Am 9. Mai 1873, als in Wien die Sterbeglocke des »wirtschaftlichen Aufschwungs« gellte, wurde die Geburtsstunde der Kartelle eingeläutet.

Sie wurden erzeugt als lebendiger Einspruch gegen die den Unternehmern zum schmerzlichsten Bewusstsein gekommenen Wechselfälle des Kapitalismus. Das Glücksspiel der Warenerzeugung und die grenzenlose Preisschleuderei der letzten Jahrzente waren sinnenfällige Beweise für den Bankerott der freien Konkurrenz. Der Kampf gegen die Ueberproduktion und das Sinken der Preise erschien als die nächste und vorzüglichste Aufgabe: hier regulierend einzugreifen stellte sich dar als ein dringendes Gebot einer in bitteren Erfahrungen herangereiften Einsicht [1]).

1) Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staat. 2. Auflage, Berlin 1886, p. 131 ff.; Kleinwächter l. c. p. 126/27; Nasse, Das Sinken der Warenpreise in den letzten fünfzehn Jahren, in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik«, N. F. XVII. Bd., p. 51; Brentano in seinem Wiener Vortrage über die Kartelle, in den »Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte«, I. Jahrgang 1888–89, 2. Heft, p. 78 ff.; derselbe, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not, p. 28 ff.; Köchlin-Geigy, Das Für und Wider der Kartelle,

Aus dem Boden der bürgerlichen Wirtschaftsweise erwuchs eine Neubildung, welche vom Standpunkte des Unternehmertums aus der Produktionsanarchie den Krieg erklärte.

Das alte Klassenideal der Bourgeoisie ging in Scherben, an die Stelle des Dogmas vom freien Spiel der Kräfte trat die Lehre von der Kooperation. Das war ein endgültiger Bruch mit der Vergangenheit und ein Versuch, für abgestorbene Formen neue, lebenskräftigere in's Dasein zu rufen.

III.

Pathenstelle vertrat bei den Kartellen das Schutzzollsystem, das in der Handelspolitik des europäischen Kontinents zur Herrschaft gelangt ist. Unzweifelhaft sind durch dasselbe die Berufsverbände der Industriellen mächtig gefördert worden. Aber es wäre ein Irrtum, anzunehmen, dass der Protektionismus der Vater der zahlreichen Koalitionen sei, denen wir heute überall begegnen. Seit 1873 ist die Bewegung in Gang, und auch England, das Dorado des Freihandels, hat eine erhebliche Zahl Kartelle, darunter sehr einflussreiche und mächtige, zu verzeichnen [1]. Die ersten Ansätze zu Vereinigungen [2] finden sich bereits in den sechziger

l. c. p. 149; J. Lehr, Die Kartelle und die Arbeiterfrage, in der »Bayerischen Handelszeitung«, Jahrg. 1889, Nr. 35—39, 41, 42; Eschenbach, Die Industriekartelle, in der »Gegenwart«, Jahrg. 1889, Nr. 35; Gross, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien, p. 88 f.; Riccardo dalla Volta, Le coalizioni industriali, im »Giornale degli Economisti«, volume IV; fasc. 2—3, p. 204 ff., vol. V, fasc. 1—2, p. 29 ff.; Fr. J. Neumann, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl. Tübingen, 1890, p. 298; Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, Tübingen, 1890, p. 261, u. a. m.

1) So die Salz-Union, »Industrie zugleich Deutsche Konsulats-Zeitung«, Jahrg. 1888, Nr. 28, 38, 40, 46, Jahrg. 1889, Nr. 10, 13, 18, 45, 46, 48; das Mühlensyndikat, ebda. Jahrg. 1889, Nr. 2, 4; die Metropolitan Bread Union in London, ebda. Jahrgang 1889, Nr. 38, Schmoller l. c.; ein Syndikat der Teppichfabriken, Handelsblatt der »Frankf. Ztg.«, Nr. 362, 2. Morgenblatt, vom 28. Dezember 1889; ein Zwirnkartell, »Industrie«, Jahrg. 1889, Nr. 31, »Zentralblatt für die Textil-Industrie«, Jahrg. 1890, p. 147; ein Syndikat für feuerfeste Steine, »Industrie« Nr. 10, u. a. m. Der Anstoss zur Wiederherstellung des internationalen Schienenkartells ist, wie ein Blick in den »Moniteur des Intérêts Matériels« zeigt, von England ausgegangen.

2) Von vereinzelten Spuren in viel entlegeneren Perioden zu schweigen! In Nürnberg spielt sich in den Jahren 1736 bis 1750 ein anziehender Konflikt der kapitalistischen Manufaktur mit dem Kleinbetriebe ab. Die damals in der alten Reichsstadt aufblühende Quecksilberspiegelmacherei war durch kaiserliches Privileg sieben Kapitalisten zur alleinigen Ausnützung überlassen worden, zum grössten Schaden einer Anzahl kleiner Gewerbtreibender und Händler, welche durch das als Heimarbeit betriebene Spiegelbelegen ihr Dasein fristeten. Die Sieben gingen nach wohlüberlegtem

Jahren. Schon 1862 bestand das Kölner Weissblech-Comptoir, ein Kartell der rheinischen Weissblechfabriken, 1864 wurde die deutsche Schienengemeinschaft gegründet [1]), aber es steht fest, dass die meisten der gegenwärtigen Kartelle in Deutschland und Oesterreich ungefähr seit 1873, nach dem »grossen Krach« entstanden sind [2]). Damals fing das Kartellwesen an, eine soziale Institution zu werden.

Die altgläubigen Freihändler verfechten mit grossem Eifer die Ansicht, dass die Organisationen der Industriellen ein Erzeugnis der Schutzzollpolitik und deshalb naturwidrige Störungen des wirtschaftlichen Kreislaufes seien. Nun ist es freilich ein sehr bequemes Mittel zur Deutung sozialer Probleme, Schlagworte zu Hilfe zu rufen und anstatt die ursächliche Verkettung der Vorgänge zu ergründen, dieselben, je nachdem sie in die Schablone der Doktrin hineinpassen oder nicht, für gesund oder abnorm zu erklären. Aber warum wird nicht die Frage gestellt, ob nicht etwa die Kartelle das letzte Glied einer längeren Entwickelungsreihe und als solches eine aus bestimmten Voraussetzungen der Wirtschaftsgeschichte sich ergebende Neubildung seien? Bei dieser Fragestellung wäre die Kritik freilich gezwungen, die heutige Produktionsweise selbst auf ihren Inhalt und ihre Ziele zu prüfen. So scharf die liberalisierenden Oekonomen gewisse Folge- und Begleiterscheinungen des heutigen Systems verurteilen, so wenig vermögen sie sich zu einer Betrachtungsweise zu erheben, welche eine Wirtschaftsform als etwas historisch Gewordenes, also auch Wandelbares ansieht [3]). Nachdem sie die feudal-ständische Gesellschaft zu Grabe getragen, halten sich die Erben und Rechtsnachfolger für unsterblich. Und doch protestieren die Verfechter

Plane gemeinsam gegen ihre Konkurrenten vor, liessen mit Hilfe des Stadtregiments die Geschäfte derselben, bisweilen gewaltsam, stillsetzen, kauften einige Betriebe auf und sicherten sich durch den Ruin ihrer Rivalen das Produktionsmonopol. Die amtlichen Urkunden geben in ihrem verzopften Barockstil ein anschauliches, oft dramatisch belebtes Bild vom Untergang der Hausindustrie und des Kleinhandels in ihrem Verzweiflungskampfe gegen die Uebermacht der koalierten Unternehmer. Vgl. Acta Deputationis in der Spiegel-Fabrikanten-Sache vom 25. April 1736 bis 29. Mai 1739, Nr. 301—468, tom. III; tom. IV, 1739—1750, Nr. 469, 685, auf der Nürnberger Stadtbibliothek, Ms. Nr. 437, 438. Eine Vereinbarung von Basler Bandfabrikanten aus dem Jahre 1787 führt Köchlin-Geigy an, im »Handels-Museum«, Bd. IV, p. 280.

1) Protokolle über die Vernehmungen etc., p. 174.

2) Kleinwächter l. c. p. 138; vgl. auch Brentano, Ueber die Ursachen etc. p. 24.

3) Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, p. 663 64.

der Freihandelstheorie gegen Ereignisse, deren Eintritt den wider sie erhobenen Einspruch illusorisch gemacht hat.

Der Schutzzoll hat gewiss viel dazu beigetragen, dass die grossindustriellen Konventionen sich rasch und reich entfalteten. Aber ihm die Vaterschaft an denselben zuzuschreiben, ist ein folgenschwerer Irrtum. In Nordamerika, das seit dem Abschlusse des Bürgerkrieges mit einem undurchdringlichen System von Prohibitivzöllen umgürtet ist, beginnt die Laufbahn der Unternehmerverbände grossen Stils erst im Jahre 1882 [1]). Die Vorgänge im Vereinigten Königreich, wo Syndikate, Investment-Trusts und andere Vereinigungen sich zur Genüge finden, und weiter die Existenz der internationalen Kartelle sprechen gegen eine Auffassung, welche die Veranlassung mit der Ursache, das Sekundäre mit dem Ursprünglichen verwechselt. Wenn in der Union, in Kanada [2]), in Deutschland und anderswo das Einreissen der Schutzzollmauern als radikales Heilmittel gegen die Koalitionen empfohlen wird, so zeigt dies nur die Enge der kleinbürgerlichen Weltanschauung. Die Internationalität des Kapitals setzt sich über die Trümmer der Tarife hinweg und schliesst die Grossproduzenten aller in Frage kommenden Länder zu einer Genossame zusammen, welche vielleicht furchtbarer sein wird, als irgend ein nationaler Fabrikantenbund. So wenig die Levellers, als sie die Zäune der Einhegungen niederrissen, den Grossgrundbesitz beseitigen und die mittelalterlichen Feldgemeinschaften wiederherstellen konnten, so wenig wird es den Nichts-als-Freihändlern gelingen, durch die Beseitigung der Schutzzölle die Kartelle aus der Welt zu schaffen und die »gute alte Zeit« des Manchestertums wieder zurückzurufen [3]).

---

1) E. Benjamin Andrews, Trusts according to official investigations, in »The Quarterly Journal of Economics, published for Harvard University«, vol. III, no. 2, January 1889, p. 121.

2) Report of the Select Committee, appointed 24th February 1888, to investigate and report upon alleged combinations in manufactures, trade and insurance in Canada etc. Second Session, Sixth Parliament. Ottawa, 1888, p. 76/77.

3) In der zwölften Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 7. Februar 1890 sagte, nach dem telegraphischen Landtagsberichte der »Frankf. Ztg.«, Nr 39, 2. Morgenbl. vom 9. Februar, der Abgeordnete Brömel bei der Besprechung des Eisenbahnetats: »Ich vertraue darauf, dass die Preiskartelle und Koalitionen von Produzenten an ihrer Ungesundheit von selbst zu Grunde gehen werden wie alle naturwidrigen Erscheinungen«. Vgl. ferner Th. Barth, Preiskoalitionen, Trusts, Produktions-Kartelle, in der »Nation«, Jahrg. 1888, Nr. 50, p. 700 ff.; derselbe, Das soziale Hei-

In Deutschland hat, dies sei noch zum Schlusse bemerkt, die Zwangsversicherung einen beachtenswerten Einfluss auf die Entwicklung der Unternehmervereine geübt. Die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes in's Leben gerufenen Berufsgenossenschaften fassten in engerem Zusammenschlusse die Industriellen der verschiedenen Branchen zu gemeinsamen Beratungen und gemeinsamen Aktionen zusammen, vermittelten innige Beziehungen zwischen den Interessenten und bildeten so ein natürliches Bindemittel. Es lag von vornherein nahe, dass die Berufsgenossenschaften zu Hebeln kapitalistischer Organisationen werden würden [1]).

IV.

Der Krystallisationsprozess der Kartelle ist noch lange nicht vollendet, ein Beweis für ihre Entwickelungsfähigkeit, für ihre Unfertigkeit eine ausreichende Entschuldigung. Ehe die verschiedenen molekularen Teile zu festerem Gefüge anschossen, war eine längere Vorbereitung nötig. So erklären sich die vielfachen tastend zaghaften, ungeschickt angelegten und unglücklich verlaufenen Versuche auf diesem Gebiete, von welchen die sorgfältig geführte Chronik der Unternehmerverbände, die »Industrie« so oft zu berichten weiss.

Zur Erklärung des Misserfolges zahlreicher Experimente ist ausser dem wirtschaftlichen auch das sozialpsychische Moment in Rechnung zu ziehen. Die Kapitalisten befanden sich gegen-

mittel eines deutschen Professors, ebda. Jahrg. 1889, Nr. 1, p. 5 ff.; Arthur Raffalovich, Les coalitions de producteurs et le protectionisme, Publications des Annales Économiques, Paris 1889; die Ausführungen von Auspitz in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte am 17. Dezember 1888, Mitteilungen der Ges. ö. Volksw. I Jahrg. 1888 89, 3. Heft, p. 116 ff. Auspitz kommt zu dem Schlusse, dass »die Beteiligung an einem Kartelle eine, wenn auch noch so entfernte, Aehnlichkeit mit der Beteiligung an einer Räuberbande hat«, l. c p. 119. Siehe auch R. dalla Volta l. c. Ihm sind die Kartelle »una manifestazione patologica«; der Schutzzoll sei der Stachel, welcher den »ricorso alla coalizione« immer häufiger mache, vol. V., p. 30.

1) Steinmann-Bucher l. c. p. 150. Im Jahresbericht des »Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie in Deutschland« für 1888 heisst es: »Die Möglichkeit zu einer solchen Verständigung (Abschluss von Konventionen etc.) ist wesentlich gefördert worden durch die für die Zwecke der Unfallverhütung geschaffene Organisation der Berufsgenossenschaften, welche die Berufsgenossen durch das gemeinschaftliche ehrenamtliche Zusammenwirken persönlich einander näher gebracht und dadurch geneigt gemacht hat, sich auch zur Erreichung anderer gemeinschaftlicher Ziele die Hand zu reichen«; siehe auch »Industrie«, Jahrgang 1888, Nr. 47.

über den Tücken und Launen der herrschenden Produktionsweise in einer Zwangslage, sie mussten bon gré mal gré sich ihrer Haut wehren. Aber der schwierige Feldzug gegen Uebererzeugung und Preisschleuderei war nicht so leicht zu führen. Der Trotz der zu bändigenden Dinge wurde übertrumpft durch die Widerhaarigkeit der Individuen. Das Grossbürgertum des europäischen Kontinents besitzt nicht die lange Vorgeschichte der in sozialen und politischen Kämpfen gross gewordenen und gutgeschulten englischen Bourgeoisie, nicht die ungebundene, weitschauende Kühnheit der durch keine feudal-absolutistischen Rückstände gehemmten Yankees. Oekonomisch ist es in Siebenmeilenstiefeln vorwärtsgeschritten, seine Weltanschauung aber ist noch stark versetzt mit Vorstellungen und Traditionen aus dem Ideenkreise des Kleinbürgertums. Die altfränkische Weise der Einzelwirtschaft mit ihren veralteten Formen und patriarchalischen Gewohnheiten ist noch keineswegs verschwunden [1]), der beschränkte Eigennutz, welcher über die nächstliegenden Vorteile nicht hinaussieht und in Kirchtumsinteressen sich verzehrt, hält an Händen und Füssen breite kapitalistische Schichten gefesselt. Hatte man nicht in Fleisch und Blut die Lehre von der Selbsthilfe aufgenommen? Behütete man nicht sorgfältig den Hort der Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse vor jedem profanen Auge, war nicht das Hauptbuch ein mit sieben Siegeln verschlossenes Mysterium? Hiess nicht die Parole: Krieg gegen einander bis aufs Messer? Und nun sollte an Stelle des individuellen der Klassenegoismus treten, die persönliche Freiheit der Verfügung aufgegeben, das Thun und Lassen vertragsmässig geregelt, ein Gesamtwille dem Einzelwillen substituiert werden. Wahrlich ein starkes Stück für grosse Gruppen des Unternehmertums, die in spiessbürgerlicher Beschaulichkeit die alte Erwerbstechnik für den Gipfel der Vollendung hielten, mochten auch die obsoleten Einrichtungen unter ihren Händen zerrinnen wie Schnee vor der Frühlingssonne. An dem Widerwillen gegen die straffe Disziplin einer Vereinigung ist manches Kartell zu Grunde gegangen und wird noch manches scheitern.

V.

Dass so häufig Kartellierungsversuche fehlgeschlagen sind, ist bedingt nicht bloss durch das eben erläuterte Trägheitsgesetz,

1) Schmoller, Ueber Wesen und Verfassung grosser Unternehmungen, I, l. c.

das Denkweise und Handeln der Unternehmerklasse weit mehr beherrscht, als man gemeiniglich annimmt: vor allem sind es ökonomische Faktoren, deren Einfluss zur Geltung kommt, wie ja in letzter Linie auch das sozialpsychische Moment ein Werk der materiellen Produktionsverhältnisse ist.

Verfolgt man in der Fachpresse die Mitteilungen über das Scheitern von Kartellen, so ergibt sich, dass in der weitaus grössten Zahl aller Fälle die Vereinigung zu Grunde ging, weil sie die Produktion nicht beherrschte. Sei es dass der erste Erfolg die Errichtung von Konkurrenzbetrieben verursachte, welche dem Verbande nicht beitraten, sei es dass die einflussreichsten Unternehmungen im Gefühl ihrer Ueberlegenheit sich fernhielten [1]), der markante Zug zeigt sich immer wieder, dass ein dauernder Erfolg nur möglich ist, wenn die Koalition die Industrie thatsächlich kontrolliert. Diese in den Lehrjahren der neuen Organisation den Industriellen empfindlich eingeprägte Lektion blieb nicht wirkungslos. Es war einleuchtend, dass zuerst diejenigen Industrien, in denen die geringe Zahl der Betriebe Verkehr und Uebereinkunft erleichterten, die Domänen des Grossgewerbes, am frühesten feste, dauerhafte Koalitionen gründeten. Die Montanindustrie, die Eisenproduktion, welche 1873 die tiefsten Wunden davongetragen, gingen siegreich voran. Da in diesen Zweigen die Aktiengesellschaft überwiegt, fiel bei den Verabredungen so manches Hindernis aus, das bei Einzelunternehmern nur zu oft den Weg verlegt.

Die Funktion des grossen Kapitals, in erster Linie des bereits in anonymen Gesellschaften gebundenen, zur Bildung und Fortentwickelung von Koalitionen setzte sich klar und kräftig durch. Die Konzentration der Produktionsmittel arbeitet den Kartellen in die Hände, wie diese ihrerseits die schwachen Kapitalistenexistenzen in beschleunigtem Tempo auflösen und ab-

1) Der deutsche Drahtstiftverband zerfiel, weil der Westfälische Draht-Industrie-Verein, der grösste Produzent, nicht beitrat. Dieser Fall gab zu besonders lebhaften Erörterungen in den Handelsblättern Anlass durch die Streitschrift des Herrn Leber, eines Düsseldorfer Aktionärs des Dr.-I.-V., zu Gunsten der Kartelle. »Industrie«, Jahrg. 1888, Nr. 5, 7, 9, 22, 26, 27, 31, 37, 43, 44, 47; Jahrg. 1889, Nr. 47. Das englische Glasflaschensyndikat scheiterte, weil drei mächtige Firmen der Glasbranche dagegen waren. »Industrie«, Jahrg. 1889, Nr. 20. Ein Verband der deutschen Puzzolan-Zementfabriken kam nicht zu stande, weil zu wenig Geschäfte beitraten. Ebda. Jahrg. 1889, Nr. 14

sorbieren[1]). Die technischen und sozialökonomischen Bedingungen, kraft derer neue Gestaltungen sich bilden können, welche nicht beim ersten Windhauch zerstieben, sind jetzt gegeben. Es ist begreiflich, dass z. B. der Plan, ein die gesamte deutsche Wirkwarenindustrie zusammenfassendes Syndikat zu gründen, platt zu Boden fiel. Man hätte die disparatesten Interessen, die verschiedenartigsten Branchen, die Handschuh-, Strumpf-, Trikotstoff-, Trikotwarenmacherei, zu einem unnatürlichen Bunde zusammenschweissen müssen, man musste vor allem mit der Thatsache rechnen, dass die Zahl der Betriebe sehr gross, der Umfang sehr vieler Betriebe ein kleiner ist. »Soll die Wirkwarenindustrie unter die Herrschaft eines Kartells gestellt werden, so muss sie erst in völlig andere Bahnen einlenken, es muss erst ein starker Zersetzungsprozess stattgefunden haben, unter dem die unzähligen Einzelinteressen vernichtet, die Gesamtproduktion in wenige Hände übergegangen ist [2]).« Das gilt auch für andere Gewerbe. Die Kartelle sind eben grossindustrielle Unternehmerverbände, geschlossen zum Schutze der kapitalistischen Interessen gegen die Produktionsanarchie, begründet auf die beschleunigte Aufsaugung des Kleinkapitals.

Wird von Kartellen des Kleingewerbes und gar der Hausindustrie gesprochen, so entpuppen sich dieselben, soferne sie nicht in Wirklichkeit machtlose Innungen oder Lohnarbeitervereinigungen sind, durchgängig als Verbände grosser Unternehmer, welche mit ihren Heimarbeitern, zum Schutze gegen widerwärtige Konkurrenz und gedrängt durch die soziale Bewegung unter den Hausindustriellen, bestimmte Lohntarife und Verträge über die Dauer des Arbeitstages abschliessen. Massgebend sind allein die kaufmännischen Verleger, das Fabrikantentum, die Manufakturen, welche die Heimarbeit anwenden. Das tritt u. a. deutlich zu Tage im schweizerisch-sächsischen Stickereiverband [3]) und bei der Schweizer fédération horlogère [4]). Wobei nicht bestritten

1) »Joining hands, massing energies — that is emphatically the order of the day in economic affairs.« E. Benj. Andrews, l. c. p. 121/22.

2) Johannes Corvey, Ein Kartell in der Wirkwarenindustrie, in »Romen's Journal für Textil-Industrie«, Jahrg. 1888, Ausgabe C, p. 4/5.

3) Das ostschweizerische Stickereigewerbe und sein Kampf gegen den ungezügelten Wettbewerb, »Industrie«, Jahrg. 1887, Nr. 17, 18, 19; Bechtle, Die Gewerkvereine in der Schweiz, p. 47 f; Adolf Braun in den »Mitteil. der Ges. österr. Volksw.« etc. 3. Heft, p. 167.

4) »Industrie«, Jahrg. 1888, Nr. 36; Bechtle, l. c. p. 54 ff.

werden soll, dass die drückende Lage der Hausindustriellen sich unter dem Kapitalistenkartell gebessert hat, obwohl bereits auch hier lebhafte Klagen laut werden [1]). Aber gerade die aus den Hungerlöhnen resultierenden Schleuderpreise haben ja den Verbänden zum Dasein verholfen. Ein in die Augen springender Irrtum ist es ferner, wenn die »Industrie« [2]) in ihrer sonst sehr fleissigen Uebersicht unter den vier »Kartellen des deutschen Kleingewerbes« — die Verschmelzung der zwölf Nürnberger Pinselfabriken aufzählt, die sämtlich grossindustrielle Betriebe mit zusammen etwa zweitausend Arbeitern sind [3]). In derselben Zusammenstellung sind auch die bayerischen Feingoldschläger verzeichnet, die durchgängig Repräsentanten der kapitalistischen Manufaktur. Aehnlich verhält es sich mit den zwei anderen Vereinbarungen, denjenigen der Ofenfabrikanten und Scheuertuchhersteller.

VI.

Der vielgegliederte imposante Mechanismus des modernen Grossbetriebs ermöglicht ohne erhebliche Schwierigkeiten seine Verbindung mit anderen gleichartigen Schöpfungen. Hier findet sich ein geschultes Beamtenpersonal, hier stehen wohlgeübte Arbeitermassen zur Verfügung, deren vielseitige Verwendung der wechselnde Bedarf des Etablissements notwendig macht. Wie im Spinnsaal die tausend Eisenfinger der Maschine sich nach bestimmtem Gesetze ruhelos bewegen, so fügt ein sorgfältig durchdachter Plan, ein Tagesbefehl die Schaaren der Arbeiter zu harmonischem Thun zweckmässig zusammen. Mit peinlicher Sorgfalt werden die Schwankungen des Weltmarkts verfolgt, Agenten und Reisende vermitteln den lebhaftesten Verkehr mit der ganzen Kulturwelt, die Kenntnis der Zustände in der eigenen Branche ist eine vortreffliche, die Uebersichtlichkeit des Betriebs und seiner rechnerischen Grundlagen lässt nichts zu wünschen übrig.

1) »Handels-Museum«, Bd. IV, p. 67

2) Jahrg. 1890, Nr 2.

3) Nach den Handelsblättern hat die Aktiengesellschaft: Vereinigte Nürnberger Pinselfabriken von den Gründern ihre Etablissements gegen Aktien zu nachstehenden Preisen übernommen: Gebrüder Gonnermann 1150000 M., G. C. Beissbarth Sohn 410000 M., E. Held's Erben 300000 M., Schuster und Rehlen 250000 M., J. M. Beissbarth & Co. 250000 M., Pauschinger & Co. 120000 M., Martin Weigel & Co. 105000 M., Stefan Stadelmann 190000 M., Bähr und Bohm 55000 M., Andreas Brunner 28000 M., L. Nowack 39000 M. Siehe auch das »Handels-Museum«, Bd. IV, p. 791

Die Auflösung der nicht kartellierungsfähigen Bestandteile des Produktionsprozesses geht Hand in Hand mit der Vereinigung der grosskapitalistischen Unternehmungen. Die letzteren beherrschen ihre Industrie, sie verfügen über die Macht, Einigkeit zu schaffen und zu erhalten. Die rücksichtslose Politik, welche die Verbände gegen die Widerstrebenden, gegen Gegner und Konkurrenten verfolgen, ist eines der lehrreichsten Kapitel in der lehrreichen Geschichte der Kartelle. Das rheinisch-westfälische Stabeisensyndikat z. B. erklärt: »Ausserhalb des Syndikats stehen nur wenige Werke mit ganz geringer Produktion, und diese im Schach zu halten wird das Verkaufsbureau die ausgiebigsten Mittel in der Hand haben. Erfordert es das allgemeine Interesse, so kann man dieselben ganz aus dem Markte herausdrängen [1]).« Der Verband der deutschen Bandeisenwerke beschliesst, »gegen die aussenstehenden Werke Kampfpreise anzuwenden und eventuell die Bandeisenpreise ganz frei zu geben« [2]). Der schweizerische Stickereiverband bringt die »outsiders« dadurch zur Unterwerfung, dass er die Kantonsregierungen, meist erfolgreich, darum ersucht, die elfstündige Arbeitszeit in den mit Ueberstunden arbeitenden Fabriken straff durchzuführen. Er droht ferner den Hausindustriellen, die für die aussenstehenden Geschäfte weiterarbeiten werden, die Entziehung der Kundschaft an und gibt bekannt, dass die Angestellten der widerstrebenden Firmen nicht mehr bei Verbandsmitgliedern Anstellung finden werden, sobald sie bei jenen noch über drei Monate bleiben [3]).

Diese Kampfesweise ist international. Mit grandioser Offenheit sprechen sich darüber die vor die New-Yorker Untersuchungskommission geladenen Interessenten aus. So schliesst der Kouvert-Trust einen Vertrag mit den in Frage kommenden Maschinenfabriken ab, nach welchem nur ihm für eine Reihe von Jahren die zum Betrieb nötigen Maschinen abgegeben, nur für ihn allein Reparaturen ausgeführt werden dürfen [4]). Die renitenten Whiskeybrenner der Vereinigten Staaten werden durch einen künstlich erzeugten Preisfall in die Vereinigung hineingetrieben [5]). Voll

1) »Industrie«, Jahrg. 1887, Nr. 9.

2) Ebd., Jahrg. 1888, Nr. 35.

3) »Leipziger Monatsschrift für Textil-Industrie« Jahrg. 1887, p. 342.

4) Report of the Committee on General Laws on the Investigation relative to Trusts, Albany, 1888, p. 336—339.

5) J. W. Jenks, The Whiskey Trust, in »Political Science Quarterly«, vol. IV, no. 2, June 1889, p. 309.

kühler Unbefangenheit sagt Mr. Drummond, Präsident der Canada Sugar Refinery und Mitglied des kanadischen Zucker-Trusts, als ihm vorgehalten wird, dass die Grosshändlergilde ihn durch die ernsthafte Drohung, den Zuckervertrieb aufzugeben, zum Zugeständnis von Vorteilen beim Einkaufe gezwungen habe: »It was prophecy more than anything else ... but it was nothing of the nature of a threat or intimidation [1])«. Der mehr oder minder sanfte Zwang, welchen die Ueberlegenheit des Besitzes auszuüben vermag, ergänzt nicht ohne Nutzen die Arbeit des wirtschaftlichen Prozesses, dessen Mühlen zwar schrecklich fein, aber langsam mahlen.

VII.

Wir schreiben keine Technologie der Kartelle, und es ist deshalb nicht nötig, die zahlreichen Spielarten, die sich bereits jetzt, nach einer so kurzen Lebenszeit der Gattung feststellen lassen, der Reihe nach aufzuzählen und zu klassifizieren. Vor unseren Augen gleitet in reicher Fülle die buntschillernde Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Gebilde vorüber; proteusartig ist der Wechsel der Gestalten, rasch der Uebergang von einer Stufe zur anderen, es ist ein ewiges Gehen und Kommen wie in einer Karawanserei des Ostens. Wenn das Typische mit wenigen Strichen gezeichnet wird, so genügt dies, um den Fortschritt des sozialen Phänomens, das uns beschäftigt, zu kennzeichnen.

Als Kleinwächter die Aufgabe der Kartelle zu präzisieren unternahm, fand er drei leitende Gesichtspunkte, die Bestimmung der Preise, die Regelung der Produktion, die Verteilung der Absatzgebiete [2]). Seitdem ist ihr Wirkungskreis ein viel weiterer und tiefergehender geworden, und es ist schwer ein Ende mit der Aufzählung ihrer Programme zu finden. Kein Gebiet des Erwerbslebens, das nicht in die Sphäre der Unternehmerverbände hereingezogen, keine Funktion der Wirtschaft, die nicht für dieselben beansprucht wird. Wie sie eine Industrie nach der anderen ergreifen, so drücken sie auch der Produktion überhaupt ihren Stempel in scharfgeränderter Prägung auf. Weil wir mitten in ihrer Sturm- und Drangperiode leben, ist es nicht auffällig, dass neben den höchstentwickelten Formen rudimentäre Organis-

1) Report of the Select Committee etc., p. 35, 36.
2) L. c. p. 127.

men sich finden, dass Anfang und bisheriger Abschluss nachbarlich an einander gränzen. Die Läuterung und Klärung geht indessen ruhig weiter, und die vorgeschrittenen Organisationen werden in Zukunft allein den Platz behaupten, bis auch sie wieder besseren Einrichtungen weichen. Denn die Perfektibilität der gewerblichen Koalitionen ist eine unendlich grosse, da sie ein integrierender Bestandteil der ökonomischen Entwickelung sind. Und dieser ist ein unendlicher Fortschritt sicher.

Die Stassfurter Kalikonvention [1]) kann uns ein gutes Stuck des Weges zeigen, welchen die Kartelle gehen, wenn sie sich normal fortbilden. Als anfangs der sechziger Jahre die beiden fiskalischen Werke in Stassfurt-Leopoldshall begründet wurden, bestand noch das Salzmonopol, Konkurrenz existierte nicht, und auf Grund einer stillschweigenden Vereinbarung hielten die beiden Staatsbetriebe für ihr Produkt gleichen Preis. Die Verarbeitung des Karnallits zu Chlorkalium übernahmen gesondert stehende Privatfabriken, die sich in der Nähe beider Werke aufthaten. Dieselben nahmen rasch zu, »befanden sich vielfach in den Händen kleiner Kapitalisten, zwischen denen keine Einigkeit bestand, sodass der Preis des Chlorkaliums, innerhalb der durch den Preis des Rohmaterials gestellten Grenzen, erheblichen Schwankungen unterworfen war«. Dies währte bis zur Aufhebung des Salzmonopols im Jahre 1871. Es entstanden jetzt Privatfabriken, die auch auf das Rohmaterial, den Karnallit, den Wettbewerb zu übertragen drohten. Dies führte im Jahre 1879 die erste auf fünf Jahre geschlossene Konvention von vier Salzwerken herbei, die sich jedoch nur auf den Rohstoff, die Fördermenge und den Preis bezog, während man es den Fabriken überliess, sich über den Chlorkaliumpreis zu einigen. Letzteres erfolgte, da nicht alle mitmachten, nur teilweise. Zwei im Laufe des nächstfolgenden Jahrfünfts entstandene neue Werke zog man in die Konvention hinein, sodass ihr sämmtliche Werke angehörten. Aber der Vertrag erstreckte sich jetzt nicht mehr auf den Karnallit allein, sondern auf den inzwischen für die Landwirtschaft wichtig gewordenen Kainit. »Auch das Fabrikensyndikat wurde erneuert und verstärkt durch Zutritt der neuen Kalisalzwerke, die auch eigene Fabriken an ihren Schächten erbaut hatten; auch die alten

---

1) Vgl. Dr. G. Borsche, Die Stassfurter Konvention der Kalisalzwerke, in der »Chemischen Industrie«, Jahrg. 1890, p. 5 ff.

gesondert stehenden Fabriken traten, soweit sie nicht ausschliesslich für eigenen Bedarf arbeiteten, dem Syndikat vollzählig bei, welches gleichzeitig in eine bestimmte formelle Abhängigkeit vom Schächtesyndikat gebracht wurde [1].« Wie »formell« diese Abhängigkeit war, sollte sich bald zeigen. Die eben charakterisierte Konvention, welcher ein neues Kalisalzwerk sich anschloss, lief 1888 ab und wurde »auf wesentlich breiterer Grundlage« von sämtlichen Salzwerken erneuert. »Zunächst«, sagt Borsche, »wurde der ganze Vertrag ausschliesslich von den Kalisalzbergwerken abgeschlossen, da diese meist selbst Besitzer der Fabriken geworden waren, oder wo dies nicht der Fall war, durch Lieferung des Rohmaterials an die sog. gesondert stehenden Fabriken einen massgebenden Einfluss ausüben konnten.«

Nachdem die kleinen Kapitalisten allmählich verschwunden oder zu Untergebenen der Gruben gemacht worden waren, konnte die Konvention sich freier und bedeutungsvoller ausgestalten. »Es zeigte sich bei den verschiedenen Entwickelungsstufen stets der Drang nach gleichzeitig strafferer Einigung und vollständiger Umfassung des Gebiets.« Wir haben gesehen, wie das Syndikat ursprünglich nur mit Preisvereinbarungen sich befasst, später für Förderquanten und Karnallitpreis bestimmte Vorschriften gibt und allgemach die Chlorkaliumfabriken sich unterwirft. Nun zog es in die Vereinigung sämtliche Kalirohsalze, Karnallit, Kainit, Schönit, Sylvinit, auch »alle etwa unter neuen Benennungen auftauchenden Kalirohsalze und ohne Unterschied ob dieselben zur Fabrikation verwendet oder direkt als Rohsalze zur landwirtschaftlichen Verwertung abgegeben werden«. Ebenso wurden sämtliche kalihaltigen Stassfurter Fabrikate, ganz gleich ob sie chlorhaltig oder schwefelsäurehaltig waren, bis zu einem garantierten Minimalgehalt von 20 Prozent reinem Kali, dem Syndikat unterstellt. Der Vertrag von 1888 teilte jedem Werke einen bestimmten Anteil der Förderung der gesamten Kalirohsalze zu, passte dieselbe dem Marktbedarf an und bestimmte die allgemeinen Verkaufsnormen durch einen von den Werkbesitzern gebildeten Ausschuss. Bei dem Absatz der Kalirohsalze an die Landwirtschaft im Inlande ward jedem Werke freigestellt, für sich zu verkaufen, »natürlich nach allgemeinen gleichmässig festgesetzten Vorschriften und unter Ausgleichung einer am Schluss einer Rechnungsperiode sich

1) L. c. p. 5.

etwa ergebenden Abweichung von den vertragsmässigen Prozentanteilen«. Der Vertrieb im Auslande wurde dagegen einheitlicher gestaltet, indem man in den grösseren Ländern Syndikatsagenten den Verkauf für sämtliche Werke gemeinschaftlich übertrug. »Vollständig einheitlich organisiert wurde der Vertrieb der Kalifabrikate. Man errichtete eine gemeinsame Verkaufsstelle der Syndikatswerke in Stassfurt. Dieselbe besteht aus einem Bureau und Laboratorium, die Oberleitung hat ein Generalvertreter des Syndikats unter Kontrolle des Werkausschusses, welcher die allgemeinen Verkaufsbedingungen, Preise u. s. w. feststellt und die internen Abrechnungen des Syndikats berücksichtigt. Alle Verkäufe von Kalifabrikaten werden durch den Generalvertreter für Rechnung und den Namen des Syndikats geschlossen.«

VIII.

Von lockeren, schwächlichen, lebensunfähigen Vereinbarungen, welche, für den Augenblick geschaffen, im Nu vergehen wie Fussstapfen im Flugsande, geht es Schritt vor Schritt weiter zu festeren Konventionen, welche auf einen längeren Zeitraum geschlossen werden und nicht bloss ephemeren Gewinn, sondern dauernden Nutzen als erstrebenswertes Ziel im Auge haben. Nach und nach entfaltet sich die junge Organisation, zur Regulierung der Preise tritt die Frage der Produktion. Man straft die Uebererzeugung, man zahlt für Minderproduktion Prämien. Die Welt wird verteilt, den verschiedenen Produzentengruppen werden die Absatzgebiete bestimmt, wo ihnen allein freie Hand gelassen wird. Je länger die Einrichtung besteht, desto dringender wird das Bedürfnis nach einer einheitlichen Leitung, nach einer Zentralisation, welche durch Kontrollbureaux, durch Ueberwachung des Markts und des Kartells die Interessen der Verbündeten wahren soll. Die Sicherheit der Aufsicht über die Erfüllung der Vertragspflichten und das Vorteilhafte des Vorgehens von einem den ganzen Industriezweig übersehenden Punkte aus zwingen zu immer festerem Zusammenschluss, zur Erweiterung der Vollmachten des leitenden Komitees. Die Errichtung von allgemeinen Verkaufsstellen, welche an Stelle des einzelnen Fabrikanten den Verkauf der kartellierten Waren in die Hand nehmen, erweist sich als erspriesslich [1]), die Kompetenzen der Leitung dehnen sich in dem

1) Es leuchtet ein, dass diese Verkaufssyndikate dem Zwischenhandel, der sich in seiner Mittlerrolle bedroht sieht, ein Dorn im Auge sind. So günstig von vielen

Masse aus, in welchem der Wirkungskreis der Vereinigung wächst. Die Einzelunternehmung, mag sie einem Kapitalisten oder einer Aktiengesellschaft eignen, tritt zurück vor der Gesamtheit der assoziierten Betriebe, sie ist nur ein Rädchen in dem exakten Uhrwerke des Kartells, jede an ihrem Platze, jede aber auch nur an diesem Platz im stande, richtig zu wirken, jede streng angewiesen, in dem vorgeschriebenen Tempo zu funktionieren.

Was früher der geschäftskundige, nach jeder Verbesserung des Betriebes spähende Fabrikant für sich allein durchzuführen versuchte, die Einbeziehung aller Fortschritte auf dem Gebiete der Industrie in den Bereich seiner Wirksamkeit, das thut jetzt, ausgestattet mit mehr Mitteln, mit umfassenderer Kenntnis der Verhältnisse das Kartell, das auf diese Weise nicht bloss die Kapitale, sondern auch die Intelligenzen konzentriert. Da werden gemeinschaftliche Versuchsstationen angelegt, auf denen neue Erfindungen geprüft und gemacht, bessere Arbeitsmethoden erforscht, die Rohstoffe auf ihre Eigenschaften untersucht werden. Zentralsammlungen von Modellen und Fachwerken werden eingerichtet, um die Mitglieder in allem, was ihre Branche berührt, auf dem Laufenden zu erhalten. Es gibt Verbände, welche bereits die Transporttarife beeinflussen. Andere bilden sich wechselseitig Industrie- und Werkleiter aus, die mit der einfachsten Handlangerei im kleinsten Etablissement beginnend nach und nach die Reihenfolge der Betriebe durchzumachen und die ganze Stufenleiter von der unqualifizierten zur geschickten Arbeit, von der Schmiede zum Zeichensaal, vom Tagwerker zum Chefingenieur zu erklimmen haben.

Die Herrschaft über die Produktion, die Konzentration der Betriebe, die potenzierte Oekonomie der Arbeitsweise werden ausgesprochene Zwecke der Organisation. Die bedeutenden Summen, welche ihr zur Verfügung stehen, verwendet sie zum Aus-

---

Vertretungen des Handels die Kartelle beurteilt werden, so scharf richtet man sich gegen die gemeinsamen Verkaufsstellen. Vgl. z. B. in der »Deutschen Industrie-Zeitung«, Organ der sächsischen Handelskammern, die beiden Artikel: Vom Wesen der industriellen Kartelle, Jahrg. 1888, Nr. 45 und: Die Konventionen und die gemeinschaftlichen Verkaufssyndikate der Grossindustrie, ebda., Nr. 19. Noch am günstigsten urteilt die Mannheimer Handelskammer in ihrem 1888er Jahresberichte: »Verständige, nicht monopolisierende Benutzung dieser neuen Form des Geschäftsbetriebes oder besser gesagt des »Vertriebes« wird günstig wirken und der Produktion zu dem ihr gebührenden Rechte verhelfen. Ein Missbrauch desselben wird dagegen neue Konkurrenz des In- und Auslandes und vergrösserte Ueberproduktion herbeirufen.«

kaufen von Konkurrenten, zum Erwerb von Etablissements, die entweder rationeller fortbetrieben oder zum Stillstand verurteilt werden, wie es gerade die wechselnde Konjunktur heischt. So begegnen wir eigenen Auskauf-Fonds, welche die Zersetzung und Absorption der nicht-kartellierten Unternehmungen zielbewusst beschleunigen [1]). Die Warenproduktion wird mehr und mehr in die Hände des Verbandes gebracht, die zentripetale Bewegung der Kapitale vollzieht sich mit gesteigerter Geschwindigkeit Die maschinellen Verbesserungen werden zum Gemeingut des Kartells, das die Triumphe, die das Genie der Konstrukteure und Chemiker feiert, nnablässig für seine Werke ausnützt und die Erfinder ansporn, durch weitere Neuerungen den Aufschwung der Grossproduktion zu fördern [2]).

Alle Höhen und Tiefen des Wirtschaftslebens durchmisst der fortgeschrittene und konstant fortschreitende Unternehmerverband. Wer einen Jahrgang der »Industrie« durchblättert, wird finden, dass die Vielseitigkeit der Aufgaben, welche die Koalitionen sich stellen, fort und fort sich mehrt. Nun einmal der Faden angeknüpft ist, wird er unermüdlich weitergesponnen. Aus dem Einzelbetriebe heraus ist der Schwerpunkt in die Vereinigung gelegt worden, Alles gravitiert um sie als Mittelpunkt. Was eine isolierte Unternehmung, und sei sie noch so kapitalkräftig, nur in beschränktem Masse zu leisten vermag, die allseitige Vervollkommnung von Produktion und Verschleiss, übernimmt in weiter gesteckten Grenzen, auf höherer Stufenleiter und mit mehr Intensität das Kartell.

1) Der bekannte schlesische Walzwerkverband, von Brentano eingehend in seinem Wiener Vortrag l. c. p. 78 ff. geschildert, pachtet im Jahre 1887 das Graf Henckel Lory'sche Walzwerk für Rechnung des Syndikats auf eine Reihe von Jahren, wie bereits früher die Pietahütte. »Beide Werke werden geschlossen bezw. nicht wieder eröffnet, der Besitzer durch eine Pachtsumme entschädigt und auf diese Weise wird vorgebeugt, dass nicht über den Bedarf hinaus produziert und der Preisstand ungünstig beeinflusst wird«; »Industrie«, Jahrg 1887, Nr. 5. Der New-Yorker Report führt zahlreiche Fälle von Betriebsschliessungen, Fabrikaufkäufen u. s. f. an, so z. B. pp. 49/50, 102 f., 110/11, 252, 389/90; über Auskaufs-Fonds ebda pp 113, 343 f.

2) New-Yorker Report pp 60, 224, 385. Der nordamerikanische Baumwollsamenöl-Trust schliesst eine Anzahl Betriebe, und die Produktionsziffer erhöht sich um 25 Prozent infolge technischer Fortschritte, deren Durchführung der Vertreter der Trust als eines der Hauptziele bezeichnet. »We are trying it all the time; that is one of the chief aims.« Die wachsende Anwendung arbeitssparender Maschinerie wird ausdrücklich festgestellt. l. c. p. 267/68

IX.

Die provinziellen, die nationalen Schranken fallen. Die auf einander angewiesenen Gewerbe suchen engeren Zusammenschluss, die Erzeugung der Rohstoffe und der aus ihnen hergestellten Fabrikate wird vereinigt, konkurrierende Industrien verschiedener Länder errichten zwischenstaatliche Konventionen, welche die wichtigsten Interessenfragen regeln, Schutz- und Trutzverträge zwischen den Kartellen verschiedener Wirtschaftsgebiete werden geschlossen, das koalierte Grosskapital strickt mälig ein Netz, das vielmaschig die Weltwirtschaft zu umspannen beginnt.

Unablässig wirkt der gebieterische Zwang, die kooperative Thätigkeit zu potenzieren. Soll der Profit wachsen, soll seine Gewissheit sich erhöhen, so ist es nötig, dass der Anbau des kartellierten Industriefeldes immer rationeller wird. Als Vorbedingung hierfür erweist sich die Vereinheitlichung der Warenproduktion und des Warenaustausches. Der dem Einzelunternehmen gebliebene Rest von Selbständigkeit muss beseitigt werden. Noch sind die Kartelle temporäre Bildungen [1]), auf Zeit abgeschlossen, mit Kündigungsfristen, die oft nicht eingehalten werden, weil das bestehende Recht noch keine allgemeine Norm für diese Art des Vertragsbruches aufgestellt hat. Zwar hat das Grosskapital anstatt der früher im Kartellwesen üblich gewesenen schwerfälligeren Form der Konventionalstrafen [2]) leichter zu handhabende Waffen gegen die fides Punica einzelner Genossen ge-

1) Aschrott, Die amerikanischen Trusts etc., Band I dieser Zeitschrift, p. 383/84.

2) Dass die Konventionalstrafen zum Zweck der Aufrechterhaltung bestimmter Preise durchaus keine moderne Eigentümlichkeit von Kapitalistenverbänden sind, darüber belehrt uns Luther, der von den Aufkaufgesellschaften seiner Zeit erzählt: »item das ist auch ein griff des eigen nutzes, das drey oder vier kaufleut haben einerley oder zweierley war unter iren henden, welche ander leute nicht haben oder nicht feil haben, wenn sie nu merken, das solche war viel gelt gelten und alle tage theurer wird von kriegs wegen oder unfals halben, so rotten sie sich und geben den andern ůr wie solche war fast gesucht werde und nicht viel sind, die dergleichen feil haben. sind aber etliche, die dergleichen haben, so mutzen sie einen frembden aus, den lassen sie alle solche war auf keufen, wenn sie denn dieselbigen war ganz in ihren henden haben, machen sie einen bund mit einander auf die weise: wir wollen diese war, weil keine mehr fůrhanden ist so und so hoch aufs gelt haben und welcher sie neher gibt, der so oder so viel verfallen sein.« Der ander Teil aller Bücher und Schrifften des theuren seligen Mans Doct. Mart Luthers vom XXII. Jar an etc. Gedruckt zu Jhena durch Donatum Richtzenhayn und Thomam Rebart, Anno MDLXIII: Von Kaufshandlung, f. 488a.

funden, indem sie durch Solawechsel, durch Depositen die Teilnehmer an einem Kartell zu festerer Bürgschaft für ihr Wohlverhalten verstrickt. So haben im März dieses Jahres die vereinigten Cottbuser Tuchfabrikanten eine halbe Million Mark bei der Reichsbank hinterlegt als Sicherstellung dafür, dass, falls in einer der Fabriken ein Ausstand ausbricht, sofort sämtliche anderen Fabriken geschlossen werden, bis der eine Ausstand beendet ist[1]. Aber noch immer sträubt sich der Einzelne zu sehr gegen den Einblick in all sein geschäftliches Thun und Lassen, noch ist der heimlichen Untreue Thür und Thor geöffnet.

Diese Fessel muss abgestreift werden. Das bisherige Gefüge erweist sich als nicht fest, nicht dicht genug für die notwendige Kontrolle der Industrie, und eine neue Konstruktion tritt an seine Stelle. Die völlige Abhängigkeit des Einzelbetriebs von der Koalition wird proklamiert, er wird umgewandelt in eine Abteilung der Zentralstelle, er erhält seinen ordre du jour von dieser allein. Die Aktien sämtlicher Gesellschaften — denn die Form der Aktiengesellschaft wird zur Eintrittsbedingung in das Kartell[2]) — werden zusammengefasst, die Profite aller Etablissements in Einen Fonds vereinigt, die Konzentration vollendet ihr Werk und führt die Verschmelzung aller Einzelunternehmungen zu einem Riesenunternehmen herbei. Der modus procedendi ist verschieden je nach dem Entwickelungsgang und der Gesetzgebung der verschiedenen Länder. Vorläufig bietet die reinste Form dieser Erscheinung die Trustorganisation, wie wir sie in den Vereinigten Staaten finden, vor allem der Normaltrust, nach dessen Muster ausgesprochenermassen die anderen nordamerikanischen Unternehmerverbände sich umgestalten, der Standard Oil Trust[3]). Bis zu

1) Berliner »Volkszeitung«, Nr. 59, 1. Blatt vom 11. März 1890: Ein Generalstrike der Unternehmer.

2) Ein Beispiel für viele! Der Handelsbericht der »Frankf. Ztg.«, Nr. 102, 2. Morgenbl. vom 12. April 1890 meldet aus Berlin: »Auf den 29. April ist eine Generalversammlung der hannoverschen Ultramarinfabrik vorm. Egestorff einberufen, welche über den Antrag des Aufsichtsrats betreffs Uebertragung des Gesellschaftsvermögens an eine andere Aktiengesellschaft Beschluss fassen soll. Dieser Antrag hängt mit dem Plane zusammen, eine Vereinigung sämtlicher Ultramarinfabriken Deutschlands zu einer Aktiengesellschaft herbeizuführen.«

3) Die Hauptquellen für die Erkenntnis der Trusts sind der New-Yorker Report, der Bericht des Committee of Trade an das Repräsentantenhaus und der kanadische Report. Vgl. ferner Aschrott's übersichtliche Darstellung in seinem Aufsatz: Die amerikanischen Trusts etc., l. c. p. 384 ff.; Andrews l. c. p. 119 ff.; Jenks, l. c. p. 305; Gunton, The economic and social aspect of Trusts, in »Political Science Quarterly 1888.

diesem Stadium sind heute die Kartelle gelangt. Sie stellen sich an diesem vorläufigen Endpunkt ihrer geschichtlichen Entwickelung dar als grosskapitalistische, zum Kampfe gegen die Produktionsanarchie gegründete Verbände, welche, Begünstiger und Begünstigte der Kapitalkonzentration, an die Stelle der einzelwirtschaftlichen die gemeinwirtschaftliche Betriebsweise auf höchster Stufenleiter setzen.

X.

Die alte Form ist gesprengt, und lockende Illusionen sind zerstört. In keiner Periode verwittern die Institutionen rascher und gründlicher als in dem Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität. Woran gestern noch die innige Verehrung mit allen Fasern ihres Seins sich klammerte, das ist heute eine überlebte Einrichtung. Noch tönt der Jubel über die heilsame Wirkung, welche die Unternehmerverbände für den Einzelkapitalisten haben, und schon wälzt sich am Horizont die düstre Wetterwolke auf, welche den Zerfall derselben in ihrer alten, jungen Gestalt signalisiert. Wie hat sich das Los des einzelnen Kapitalisten gestaltet?

In dem Augenblicke, in welchem die grossindustrielle Unternehmung in einen Verband sich eingliederte, begann sich ihre Physiognomie zu verändern. Die Fesseln der Einzelwirtschaft fielen klirrend zu Boden, damit der Unternehmer um so fester an die Gebote und Verbote der assoziierten Wirtschaft geknüpft werde. Er ist nicht mehr der souveräne Gebieter in seinem Reich, der frei schalten und walten kann, ein wachsender Anteil seiner Hoheitsrechte fällt an das Kartell. Die Arbeiter, welche er in seinem Etablissement anwendet, sind noch die seinigen, das Rohmaterial, die Hilfsstoffe, die Arbeitsmittel gehören noch ihm, aber in welcher Weise und wie lange er die

p. 385 ff.; Köcblin-Geigy, Corners und Trusts, in der »Zeitschrift für schweizerische Statistik«, Jahrg. 1888, 2. Quartalheft, p. 172 ff.; »Industrie«, Jahrg. 1889, Nr. 2, 4, 5; Schäffle, Die Trennung der Volkswirtschaft vom Staat, in der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft«, Jahrgang 1889, p. 659 ff.; Handelszeitung der Münchener »Allgem. Ztg.«, 2. Beilage, Nr. 53 vom 2. Februar 1889: Trusts in Amerika; ebda. Nr. 220, Morgenblatt vom 10. August 1889: Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (beides New-Yorker Korrespondenz-Artikel); »Bayerische Handelszeitung«, Beiblatt zur »Allg. Ztg.«, Nr. 2 vom 12. Januar 1890: Die Trusts und ihre Zukunft; Oldenberg, Studien über die rheinisch-westfälische Arbeiterbewegung, in Schmoller's »Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft«, N. F. XIV. Jahrg., 2. Heft, p. 277 282; u. a. m.

»Hände« beschäftigen, welche Warenmassen er hervorbringen, für welche Märkte er liefern soll, darüber entscheidet eine andere Instanz. Ein Stück nach dem anderen seiner Selbständigkeit bröckelt los, er wird zum Träger eines Lehens, dessen Obereigentümer der Verband ist. Nicht mit einem Male ändert sich die Charaktermaske des Einzelkapitals. Die Unterordnung unter den bindenden Pakt, welchen es geschlossen hat, steigert und vergrössert sich im selben Mass, in welchem das Vertragsverhältnis währt und sich befestigt. Der Unternehmer wird zum Mandatar einer Genossenschaft, deren Mitglied er ist. Aber es gibt verschiedene Rangstufen der Mitgliedschaft, die sich aus der in das Kartell eingebrachten Kapitalquote ergeben. Die Verteilung der Produktionsquanten geht vor sich auf Grund einer Schätzung, welche nach dem Umfange und der Leistungsfähigkeit des Betriebs dem einen so viel, dem anderen so viel Waren zu erzeugen gestattet. So entsteht eine Feudalität des Besitzes, die von der bisherigen sich durch die Straffheit des Zwanges unterscheidet, der jedem ohne Rücksicht auf sein persönliches Empfinden seinen Platz im Produktionsfeld und damit in der sozialen Hierarchie anweist. Ist für den Kapitalisten jetzt eine stärkere Garantie für sichere Akkumulation von Reichtum vorhanden, so ist auch seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt, der Elnbogenraum, den er im wilden Drange der freien Konkurrenz sich verschafft hat, wird durch den Spielraum ersetzt, den auf Grund ihrer verbrieften Rechte die Koalition ihm anweist.

Die Verwandlung erfolgt nach dem Gange der Entwickelung in den verschiedenen Ländern und Industrien rascher oder langsamer, dass sie aber erfolgt, steht ausser allem Zweifel. Gestern war der Kapitalist noch sein eigener Herr, heute ist er der Geschäftsführer des Verbandes, gestern stand er einsam auf stolzer Höh', heute in Reih' und Glied mit vielen anderen Berufsgenossen, gestern befahl er, heute wird er befehligt.

XI.

Die alte Form, so sagten wir, ist gesprengt, aber ist nicht auch der Inhalt ein anderer geworden? Die Verschmelzung so vieler Mächte in eine Gesamtmacht, die Zerreissung der Bande, welche das Kapital an eine einzelne physische oder juristische Persönlichkeit fesselten, die Verknüpfung zahlreicher wirtschaft-

licher Kräfte zum Wirken für ein gemeinschaftliches Ziel verwandeln auch das Kartell.

Die Begründer der Assoziationspsychologie, Hartley und Priestley, haben gezeigt, wie einfache Vorstellungen zu komplexen, seelische Elementargebilde zu komplizierten Phaenomenen verschmelzen. Die durch eine solche Summation entstandenen komplexen Vorstellungsgrössen bilden sich so um, dass die einzelnen Bestandteile nicht mehr erkennbar sind, dass die Gestaltung neue, bisher noch nicht vorhandene Eigenschaften aufweist. Diese Synthese findet sich nicht bloss bei der Assoziation der Vorstellungen, sondern auch bei der Assoziation der Kapitale. Die quantitative Veränderung, wie sie entsprungen ist aus dem Wachstum an Produktionsmitteln, aus der Expansion der Vollmachten, aus der energievollen Zusammenfassung so mannigfacher Funktionen hat das Wesen des Kartells umgestaltet. Die einzelnen Betriebe sind nicht mehr selbständige Lebewesen, sondern abhängige Organe eines Riesenkörpers.

Die Metamorphose des Kartells mediatisierte den Einzelkapitalisten. Hoffnungsfreudig schlug er die vielverheissende Laufbahn der Koalitionen ein. Wie vieles hat seitdem sich verändert! Seine Autonomie ist dahin, sein Etablissement ist eine Zweiganstalt der Vereinigung, welche ihn fest und fester an sich kettet, seine Interessen mit den ihrigen solidarisch macht und die Fürsorge für dieselben ihm entwindet. Ein Heer von Beamten unter dem Kommando eines Direktoriums leitet den Produktionsprozess, führt die Verwaltung des Geschäftsvermögens, in welches sein eigenes nach Auslöschung jedes individuellen Merkmals aufgegangen ist. Ein Schlag schlägt die tausend Verbindungen der assoziierten Wirtschaft, Eine Kraft treibt das gesamte Räderwerk, Ein Befehl bewegt die ungeheuren Massen der durch rastlose Arbeit erzeugten Werte. Und der Einzelunternehmer ist der Beamte oder der Pensionär des Kartells. Er ist nicht mehr Protagonist auf der ökonomischen Schaubühne, Kothurn und Maske muss er ablegen und sich damit begnügen, in den Chor eingereiht zu werden, dessen Weisen die Handlung begleiten, aber nicht bestimmen.

XII.

In der Stammesgeschichte der Kartelle lassen sich vier hauptsächliche Entwickelungstufen unterscheiden. Die erste ist die

Etappe der Vorbereitung, in welcher die Formelemente sich zu bilden beginnen: lose Vereinbarungen über Einhaltung bestimmter Preise oder über Einschränkung der Produktion werden getroffen, durch die Häufigkeit der Misserfolge, die Unklarkeit der Absichten und die vielfältigen Experimente wird diese Periode deutlich gekennzeichnet. Es folgt die Organisation von eigentlichen Kartellen, festeren, auf längere Dauer abgeschlossenen Vereinigungen, welche die Regulierung der Preise und der Warenerzeugung in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen. Das sind die Kartelle niederer Ordnung. Die Mängel dieser Form, die des starken Rückgrates entbehrt, nötigen zu einer bedeutsamen Erweiterung des Programms, das die Herrschaft über das Industriegebiet, das gemeinsame Schaffen der ausschlaggebenden Unternehmungen, die Verteilung der Absatzgebiete und die Errichtung von gemeinsamen Verkaufsstellen nach und nach anstrebt. Daran schliesst sich eine bunte Reihe anderer wichtiger Thätigkeiten, die Kooperation tendiert auf die Einbeziehung aller im Produktions- und Zirkulationsprozess des grosskapitalistischen Einzelunternehmens wirksamen technischen, ökonomischen, sozialen Faktoren in ihre Thätigkeit. Rohstoff- und Manufakturkartelle werden zu einem höheren Ganzen verschmolzen, provinziale und nationale Unternehmerverbände suchen Fühlung mit den Vereinigungen anderer Wirtschaftsgebiete, die innerstaatlichen Konventionen dehnen sich zu zwischenstaatlichen aus, die internationalen Kartelle nehmen einen immer grösseren Raum ein. Die Kartelle höherer Ordnung, die in mehreren Abstufungen in die Erscheinung treten, sind am Ende ihrer Aktionsfähigkeit. Der Uebergang zu einer anderen Stufe ist bedingt durch die gewaltige Konzentration der Arbeitsmittel, welche gebieterisch die straffere Durchbildung der Gemeinwirtschaft auf breiter Grundlage heischt. Nicht länger verträgt sich die Souveränität der Einzelunternehmungen mit der inzwischen mächtig emporgewachsenen neuen Kraftpotenz, sie gehen auf in Eine gigantische Unternehmung, der Trust tritt ins Leben. Damit stehen wir am Ende der bisherigen Entwickelung, bei den Kartellen relativ höchster Ordnung.

Algebraisch[1]) lässt sich die Genealogie der Unternehmerverbände, wie folgt, skizzieren:

1) W = Produktion; P = Preis; V = Verteilung der Absatzgebiete; M = gemeinsame Verkaufsstellen; T = die Gesamtheit der technischen und wirtschaftlichen Fortschritte, wie sie die Kartelle für sich mehr und mehr adoptieren (vgl. Haupt-

W P	Vorstufe zu den Kartellen
$W + P$	Kartelle niederer Ordnung
$W + P + V$ $W + P + V + M$ $W + P + V + M + T$ $(W + P + V + M + T) + (W_1 + P_1 + V_1 + M_1 + T_1) + \dots$ $(W_n + P_n + M_n + T_n)$	Kartelle höherer Ordnung
$Z + (w + p + v + m + t)$ $Z + (\sum_n w + \sum_n p + \sum_n v + \sum_n m + \sum_n t)$	Kartelle relativ höchster Ordnung.

XIII.

Die Kartellierung der Produktion macht nicht vor dem Grössten und nicht vor dem Kleinsten Halt, hunderte von Produkten sind in ihren Bannkreis gerissen worden, aberhunderte folgen in stürmischer Hast. Achsen und Asphalt, Blech und Brod, Cachenez und Chinin, Diamanten und Dünger, Eisen und Emaille, Fensterglas und Flachs, Gas und Graupappe, Hanfwaren und Holz, India Rubber und Instrumente, Journale und Jute, Kali und Koks, Leinwand und Linoleum, Mehl und Messing, Nähmaschinen und Naphtha, Pinsel und Porzellan, Rizinus und Rubinen, Seide und Stahl, Tapeten und Thon, Uhren und Unschlitt, Verblendsteine und Verkehrsanstalten, Walzeisen und Whiskey, Zink und Zucker, das ganze Warenlexikon wird nachgerade »vertrustet«. Die »Industrie« hat für die Jahre 1888 und 1889 die Zahl der bestehenden Kartelle zu ermitteln versucht [1]), ohne auf Vollständigkeit und Präzision Anspruch zu erheben; mitgezählt sind auch verschiedene Spekulationsringe. Darnach gab es in

	1888	1889
Deutschland . . .	54	90
Nordamerika . . .	21	59
Oesterreich-Ungarn .	18	37
Grossbritannien . .	10	28
Belgien	6	8
Frankreich	4	6
Russland	3	6
Skandinavien . . .	3	5

stücke VIII und IX); Z = Aufgehen der ihre Selbständigkeit einbüssenden Einzelbetriebe in einen Monstrebetrieb, Vertrustung.

1) Jahrg. 1889, Nr. 1; Jahrg. 1890, Nr. 2.

	1888	1889
Italien	?	2
Asien	3	?
Schweiz	2	3
International . . .	11	11

Die Ziffern sind unzureichend, aber sie vermögen wenigstens einigermassen die Bewegung zu veranschaulichen. Die nachfolgende kleine Uebersicht, berechnet nach den Angaben der »Industrie«, soll unter Ausschluss der Händlerkonventionen die Verteilung der deutschen Unternehmerverbände auf die verschiedenen Industriegruppen der Gewerbestatistik [1]) erläutern.

	Gruppen:								
	III.	IV.	V.	VI.	VII.	IX.	X.	XI.	XII.
	Absolute Zahlen								
1888	10	6	12	—	9	6	2	—	2
1889	15	10	17	3	18	21	2	2	1
	Prozentverhältnisse								
1888	21.3	12.8	25.6	—	19.2	12.8	4.2	—	4.2
1889	16.3	11.2	19.1	3.4	20.2	23.6	2.3	2.3	11

Eine gründliche Statistik der Unternehmerverbände vermag nur eine staatliche Erhebung zu liefern, und es wäre wünschenswert, wenn sie bald in Angriff genommen würde. Wenn Wasserrab übrigens als Untersuchungsobjekt einer solchen Enquête »das Geltungsgebiet, die Teilnehmer, die Produktionshöhe, die Arbeiterzahl, die Zwecke, die Geltungsdauer und die bisherige Einwirkung auf die Preise« [2]) bezeichnet, so vergisst er, dass »soziale Politik« nicht getrieben werden kann, wenn nicht auch die Lohn- und Lebensverhältnisse der von den Kartellen beschäftigten Arbeiter ermittelt werden [3]).

XIV.

Die Corners (Ringe, »Schwänzen« etc.) fallen nicht in das Gebiet unserer Untersuchung. »Einen Corner«, sagt der »Economist«, »nennt man die Verabredung einer Anzahl von Spekulanten, durch grössere Ankäufe und Aufstapelung einer bestimmten Ware die Preise in die Höhe zu treiben oder aber durch

1) Gruppe III: Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, IV: Industrie der Steine und Erden, V: Metallverarbeitung, VI: Maschinen, Werkzeuge, VII: Chemische Industrie, IX: Textilindustrie, X: Papier und Leder, XI: Holz- und Schnitzstoffe, XII: Nahrungs- und Genussmittel.

2) Soziale Politik im Deutschen Reich, p. 94.

3) Vgl. Sombart's treffliche Bemerkungen über Sozialstatistik in dieser Zeitschrift Band II, p. 259 ff.; Philippovich, Institute für Arbeitsstatistik, im »Deutschen Wochenblatt«, Jahrg. 1890, p. 146 ff.; derselbe, in dieser Zeitschrift, Bd. III, pp. 368/69, 377.

grössere Verkäufe auf Lieferung das Gegenteil zu bewirken [1]).« Wir haben es also mit Preissteigerungs- und Aufkaufsgesellschaften zu thun, die zur Monopolisierung eines Handelsartikels eine künstliche Hausse oder Baisse auf dem Markte hervorrufen. Weizen, Baumwolle, Zinn, Kupfer u. s. f. sind mit wechselndem Erfolg »gecornert« worden, aber so sehr derartige börsenmässige Spekulationen die Produktion und den Verbrauch beeinflussen können, so wenig haben die industriellen Unternehmerverbände als solche damit zu thun. Wenn die Thätigkeit von Kartellen mit solchen »Einzwickungen« verquickt wird, wie dies thatsächlich vorgekommen ist [2]), so berühren diese Ausartungen nicht das eigentliche Wesen der Kartelle. Aufkäufer, Kornwucherer, von denen uns schon Gregor von Tours berichtet, kaufmännische Monopolisten haben bereits in längst vergangenen Jahrhunderten eine Rolle gespielt, gerade sie waren die Vorläufer der bürgerlichen Produktionsweise. Als die Morgenröte der neuen Wirtschaftsform am Horizont aufstieg, feierte das Kaufmannskapital wahre Monopol-Orgien [3]). Der Name des Augsburger Handelsherrn Hoechstetter, der Holz und Quecksilber »cornerte«, braucht nur genannt zu werden, um die Erinnerung an jene Vorgänge aufzufrischen, welche den deutschen Reichstag im sechzehnten Jahrhundert so oft und so fruchtlos beschäftigt und Luther die Veranlassung zu seiner berühmten Streitschrift: Vom Kaufhandel gegeben haben. Alle diese Spekulationen bewegen sich in der Sphäre der Agiotage, nicht der Produktion. Sie produzieren keine Waren, sie holen sie aus allen Weltteilen zusammen und speichern sie auf, sie sind keine Organe der Gütererzeugung, sondern Hemmnisse des Warenverschleisses. Die Kartelle sind Verbände, welche die den kapitalistischen Produzenten bedrohenden Widerwärtig-

1) Vgl. Die Preiskartelle und Preiskoalitionen, in der »Zeitschrift für Handel und Gewerbe«, Jahrg. 1888, p. 295.

2) Emphatisch sagt ein sehr gewandter Verteidiger des Terminhandels: »Wenn es auch keine Rechtfertigung ist, so ist es immerhin eine Entschuldigung, dass alle die Missstände des Termingeschäftes auch in Artikeln, die nicht auf Termine gehandelt werden, vorkommen können. Speziell haben wir gegenwärtig in der Blütezeit der Syndikate genugsam Gelegenheit, versuchte und vollendete Preismanipulationen bei Artikeln zu beobachten, welche einem Terminhandel sehr fern stehen, z. B. Salz, Ziegel, Zündhölzer, Nähfaden, Papier, Blech u. s. w. Es scheint (und ist ja auch theoretisch richtig), als wenn bei derartigen Waren die Schaffung künstlicher Preise leichter und in ausgedehnterem Masse möglich ist, als bei Terminartikeln.« Der Terminhandel, Sonderabdruck aus der »Hamburger Börsen-Halle«, p. 22/23.

3) Marx, Das Kapital, I, p. 776/77, 780.

keiten der heutigen Produktionsweise von diesem fernhalten sollen, sie sind der Abschluss einer langen Entwickelung des Kapitalismus und lassen sich nur verstehen als das Endergebnis derselben. Die Corners bedürfen nicht, wie die grossgewerblichen Unternehmerverbände, der höchstentwickelten kapitalistischen Warenproduktion, sie sind existenzfähig auch bei deren Beginn. Ihre Geschichte ragt in das Mittelalter hinein, sie begegnen uns an der Schwelle der neuen Zeit und ohne ihre Natur zu verändern recken sie sich heute dank der riesenhaften Ausdehnung der Weltwirtschaft selbst ins Ungeheuere. Jedoch ihr Charakter ist wesentlich derselbe geblieben wie ehedem, nur rein quantitative Veränderungen lassen sich nachweisen.

Brentano findet Analogien zwischen den Kartellen und den »Kaufmannsgilden des grossen hanseatischen Bundes, welche den Vertrieb der heimischen Gewerbsprodukte nach aussen besorgten« und unter scharfer Abgränzung der Schutzgebiete »den Absatz unter einander verteilt hatten« [1]). Aber die kaufmännischen Kapitalisten der Hansa hatten in ihren Händen den Verschleiss von Waren, die auf der Grundlage des Handwerks erzeugt waren. Nicht die Produzenten, sondern die Händler waren vereinigt, diese verteilten die Märkte unter sich, diese vertrieben die Produkte. So sehr die Kaufherren auf die städtischen Gewerbe als Gelddarleiher, als Hypothekengläubiger, als Vertreter des Stadtpatriziats drückten, so glückte es den Hansischen dennoch nicht, die Organisation des mittelalterlichen Handwerks zu sprengen, obwohl es ihnen an gar manchen Plätzen gelungen war, die selbständigen Meister zu Hausindustriellen zu degradieren [2]). Der Hansabund war die Koalition der Kaufmannschaften, nicht der Produzenten, und dass diese sich zusammenschliessen, das gerade ist der springende Punkt bei den Kartellen.

---

1) Wiener Vortrag l. c. p. 83.

2) Stieda, Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie, p. 115 ff.; derselbe, Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks, in den »Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde«, Jahrg. 1886. — Für nichthansisches Gebiet siehe die Belege in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik«, N. F. Bd. XIX, p 391 ff. Wenn übrigens Bücher, Hausfleiss und Hausindustrie, im Wiener »Handels-Museum«, Jahrg. 1890, p. 552 sagt: »Schon damals (scil. im XVII. Jahrhundert) treten ... die Wörter: »verlegen« auf«, so ist dem gegenüber zu bemerken, dass bereits die Nürnberger Handwerksordnungen aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts das Verlegen von Handwerkern verbieten. Vgl. die urkundlichen Angaben in den »Jahrbb.« l. c. p. 392.

XV.

Die grossindustriellen Unternehmerverbände sind eine durch und durch moderne Erscheinung, aus den Bedürfnissen der Gegenwart erwachsen, in ihrem Schosse die Keime für neue Wirtschaftsgebilde tragend. Wenn man den Versuch macht, geschichtliche Bezüge aufzufinden, welche die Kartelle als die Sprösslinge oder die Erben mittelalterlicher Korporationen legitimieren sollen, so müssen die schönen Hoffnungen dieses Historismus an den Thatsachen Schiffbruch leiden. Kleinwächter [1]) und seinen Spuren folgend Brentano [2]), Lorenz von Stein [3]), Seebold [4]) u. a. m. verweisen auf die Zünfte, um die kapitalistischen Vereinigungen der Jetztzeit verständlich zu machen. »Niemand, der sich je mit den mittelalterlichen Wirtschaftsorganisationen befasst hat«, sagt Brentano in seinem Wiener Vortrage, »kann sich wohl der Erinnerung erwehren an die analogen Preisbestimmungen und Produktionsregeln der Zünfte.«

1) l. c. pp. VI, 96 ff. Kleinwächter's Verdienst, zuerst die Kartelle zur wissenschaftlichen Diskussion gestellt zu haben, wäre noch rückhaltsloser anzuerkennen, wenn er seine Auseinandersetzung mit dem Sozialismus an anderer Stelle zum Austrag gebracht hätte. Vgl auch die bemerkenswerte Kritik Schäffle's: Die Kartelle, in den Ges. Aufsätzen, I, p. 150. Kleinwächter liefert seinen Gegnern die schärfsten Waffen, wenn er zur Kritik des Kollektivismus Anekdoten über siebenbürgische Musikkapellen und Gesangvereine (l. c. p. 61. 64) verwendet und der Theorie der kapitalistischen Exploitation ein Paroli zu biegen glaubt durch den Satz: »Jeder von uns war als Kind ein »Exploiteur«, weil er von seinen Eltern oder Pflegeeltern ernährt wurde, dieselben somit seiner Zeit »ausgebeutet« hat. Und umgekehrt wird jeder, der Kinder, greise Eltern oder sonst irgend welche Angehörige hat, die er ernähren muss, seinerseits wieder von diesen Personen »ausgebeutet« (l. c. p. 79). Vom »modernen Staate« sagt er p. 36: »Er besoldet seine Truppen ..., und diese widmen ihre Kraft dem Staate und gehorchen seinen Befehlen, weil sie wissen, dass sie im Falle des Ungehorsams ihrer Stelle entsetzt und ihre Besoldung verlieren würden.« Leben wir im Zeitalter der Pescara und Frundsberg oder im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht?

2) Wiener Vortrag l. c. p. 83; Ueber die Ursachen etc., p. 29

3) Vgl »Industrie«, Jahrg. 1889, p. 17. Stein verflüchtigt den Begriff so, dass er alle wirtschaftlichen Vereinigungen unter dem Sammelnamen »Kartelle im weiteren Sinne« bringt, sogar die mittelalterlichen Gesellenverbände. Dann sind auch die chinesischen Handwerkerkorporationen und die sagenhaften collegia opificum des Numa Pompilius »Kartelle«. In einen ähnlichen Irrtum verfällt E. B. Andrews l. c. p. 121, wenn er die Trades-Unions und fachvereinliche Organisationen von Aerzten und Advokaten für »quasi-trusts« erklärt.

4) In einem Vortrage über Produktions- und Preisvereinbarungen, gehalten im Berliner »Verein für Eisenbahnkunde«, abgedruckt in der »Industrie«, Jahrg. 1888, Nr. 47, 48.

Zünfte und Kartelle sind nicht vergleichbar, sie sind toto caelo verschieden, so verschieden wie die feudale Wirtschaftsweise von der bürgerlichen. Im Mittelalter der handwerksmässige Betrieb, stabile Produktionsweise, die Erzeugung wesentlich gerichtet auf den Selbstgebrauch, eng begrenzter Austausch, eng begrenzter Markt, lokaler Abschluss nach aussen, nach innen lokale Vereinigung, Festsetzung von Taxen zum Schutze der Konsumenten, Regelung der Gütererzeugung zur Erhaltung des Kleinbetriebs, die Gesellenschaft nur ein Durchgangspunkt zur Meisterschaft. In unseren Tagen das technisch sich fort und fort vervollkommnende Grossgewerbe, die Wirtschaft basiert auf die kapitalistische Warenproduktion, die ganze Welt Ein Markt, auf welchem die Industriellen aller Länder sich drängen, die Kartelle Verbände kapitalistischer Unternehmer zur Konsolidierung und Weiterentwickelung der grossen Industrie, die Regulierung der Preise ausschliesslich im Interesse der Produzenten, die Eingriffe in die Produktion zu Gunsten der Grossen auf Kosten der Kleinen, moderne Fabrikherren und moderne Lohnarbeiter. Wenn die beiden Organisationsformen zusammenhängen, so nur durch den polaren Gegensatz, welcher sie von einander scheidet.

XVI.

Befragt man die Statistik der Dividenden und der Preise nach den Erfolgen der Kartelle, so erhält man eine äusserst günstige Antwort. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen steht es fest, dass ein rationell organisierter, gut geleiteter Verband dem Unternehmertum unstreitig Vorteile bringt.

In der chemischen Industrie Deutschlands z. B. gibt es wohl kaum ein Handelsprodukt, welches nicht syndiziert wäre. Wie diese Thatsache wirkt, darüber gab auf der 1889er Generalversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands der Generalsekretär des Vereins, Herr O. Wenzel interessante Aufschlüsse [1]). Im letzten Jahrfünft betrug in der Industrie der Alkalien, der chemischen Grossindustrie, die Durchschnittsdividende:

1) Am 2. Juli 1889 in Hamburg. Vgl. »Industrie«, Jahrgang 1889, Nr. 37: Die Kartelle im chemischen Grossgewerbe; Borsche l. c. p. 6; J. Frühauf, Zur wirtschaftlichen Bewegung der chemischen Industriezweige seit 1888, in der »Chemischen Industrie«, Jahrg. 1890, p. 101 ff.

1884 . . .	6.8 Prozent
1885 . . .	5.77 »
1886 . . .	5.79 »
1887 . . .	6.62 »
1888 . . .	7.45 »

»Den wesentlichsten Anteil an diesen Gewinnen«, sagt Wenzel, »hatte die Stassfurter Industrie, die infolge der Vereinigung sämtlicher Hersteller sich in einer aussergewöhnlich günstigen Lage befindet. Die Verkaufspreise sind seit dem Bestehen des Syndikats unverändert erhalten, und die Förderung konnte leicht der jeweiligen Nachfrage angepasst werden. Nur bezüglich der schwefelsauren Salze bestand bis gegen Ende des vorigen Jahres eine Vereinbarung nicht, sodass die Preise derselben namentlich bei der Ausfuhr nach Amerika ziemlich starken Schwankungen unterworfen waren, bis auch hier der Abschluss einer Konvention einen einheitlichen Marktpreis feststellte.« Das Gegenstück zu diesem rosenfarbig schimmernden Bilde liefern die Pottaschefabriken, deren Konvention nicht verlängert wurde. »Die Preise gingen infolge dessen so weit zurück, dass die nach Leblanc arbeitenden Fabriken fast ohne Nutzen verkaufen müssen.« Am glänzendsten entfaltete sich die Explosivstoffindustrie, diejenige, in der eine Trustorganisation herrscht, welche, wie unser Gewährsmann sich ausdrückt, »als Muster für alle übrigen Industrien dienen kann«. Dieselbe umfasste alle bedeutenderen Dynamitfabriken der Erde [1]). Die Durchschnittsdividende betrug:

1) Die Führung hat bekanntlich die Nobel Dynamite Trust Company. Ende 1889 wurde ein noch engeres Kartell geschlossen, ein Symptom des von uns charakterisierten Konzentrationsprozesses. Der Verband der Pulverfabriken wurde mit dem Verband der Dynamitfabriken verschmolzen. Der Vertrag soll vom 1. Juli 1890 bis zum 31. Dezember 1925, also rund 35 Jahre laufen nnd diese ganze Zeit unkündbar sein, ausgenommen den Fall der Liquidation. Sämtliche Gewinne sollen zusammengeworfen werden, um sodann aus dem Gesamtergebnis 60 Prozent der Sprengstoffgruppe, d. i. den, früher unter dem Namen Deutsche Union vereinigten deutschen Dynamitfabriken zuzuweisen, die restlicben 40 Prozent der Pulvergruppe, d. i. den vereinigten Rheinisch-Westfälischen, Rottweil-Hamburg, Kramer & Buchholz und Wolff & Co. Die Pulvergruppe muss aber vorweg M. 1 Million für neue Fabriken aufwenden, und ausserdem erhält die Sprengstoffgruppe jährlich aus dem Gewinne vorweg M. 60 000. Zur Begründung führte auf der Generalversammlung der Generaldirektor der Rheinisch-Westfälischen, Herr Heydemann, aus, die Zukunft gehöre den Dynamitfabriken, welche auch die berufensten Hersteller des rauchschwachen Pulvers seien. Den Pulverfabriken bleibe daher nur die Wahl zwischen einem Konkurrenzkampf aufs äusserste oder einer Verständigung. Das schwächere Syndikat geht mit dem stärkeren ein Bündnis ein, das diesem bestimmte Vorrechte und die Hege-

1884 . . .	7.84 Prozent
1885 . . .	10.08 »
1886 . . .	16.46 »
1887 . . .	14.38 »
1888 . . .	15.58 »

Auch »der erfreuliche Aufschwung« in der Fabrikation künstlicher Düngemittel »ist zum wesentlichen Teile dem Umstand zu danken, dass es nach langen und wiederholt vergeblichen Bemühungen dem Verein deutscher Düngerfabrikanten gelungen ist, dem verderblichen Kampfe der einzelnen Betriebsunternehmer durch die Bildung von Konventionsgruppen Schranken zu setzen«. Die Jahresdividende ergab im Durchschnitt:

1884 . . .	6.21 Prozent
1885 . . .	3.07 »
1886 . . .	2.51 »
1887 . . .	5.32 »
1888 . . .	7.97 »

Die Eisenindustrie des deutschen Reiches zeichnet sich gleichfalls durch ihre straffen und umfassenden Unternehmerverbände aus: das Jahr 1887 bezeichnet in diesem wichtigen Grossgewerbe den Wendepunkt, von dem ab ein Zweig nach dem andern kartelliert wurde, die verschiedenen Industriebezirke mit einander in Verbindung traten, die nationalen Vereinigungen kräftig emporwuchsen. Die Bewegung der Preise bringt scharf genug diese wirtschaftliche Umwälzung zum Ausdruck. Der Durchschnittspreis im Grosshandel für deutsches Roheisen betrug per Tonne in Mark [1]):

1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
57.41	76.26	62.85	68.38	61.68	55.66	49.62	45.21	50.15	53.55

Unmittelbar nach der Einführung der Eisenzölle, im Mai und Juni 1879, war auf dem deutschen Eisenmarkt nur eine verhältnismässig geringe Wirkung zu spüren. Einige Roheisensorten zogen im Preise an, die übrigen Artikel blieben meist unverändert. Erst im Oktober 1879 hob sich das deutsche Geschäft, im November und Dezember trat bereits eine Hausse auf den westdeutschen Märkten ein. Die infolge grosser Eisenbahnbauten gewachsene nordamerikanische Nachfrage blieb zunächst eine stetige, die Weltmarktpreise waren darum zunächst gut, obwohl

monie sichert. Vgl. auch das Handelsblatt der »Frankf. Ztg.«, Nr. 345, 1. Morgenbl. vom 11. Dezember 1889.

1) »Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs«, Dezemberheft 1888, p. 54, 55.

der »Sturm der Hausse« rasch vorübergebraust war. Anfang 1883 fing der Absatz in den Vereinigten Staaten zu stocken an, die Wirkung war eine Preisabschwächung auf dem Weltmarkt und in Deutschland. Dies Reizmittel des Schutzzolls hatte die Produktion entzügelt, die Werke hatten ihren Betrieb vergrössert, neue Etablissements waren entstanden, der Konkurrenzkampf im Inland wütete schonungslos. Mehr und mehr fielen die Preise, bis sie in 1886 ihren tiefsten Stand erreichten. Die Hochöfen hatten keine genügende Aufträge, viele wurden ausgeblasen, die Werke schränkten ihre Erzeugung ein, der Preis sank auf 37 bis 38 Mark für weissstrahliges Puddelroheisen. Das luxemburgische Roheisencomptoir, das den rheinisch-westfälischen Markt fast unumschränkt beherrschte, hielt den Preis zuerst noch auf 40 fr., aber er sank dennoch auf 34.50 fr., was bisher noch nicht dagewesen war. Im allgemeinen standen 1886 alle Artikel 20 bis 25 M. per Tonne unter dem 1879er Sommerpreise. Gegen Ende 1886 hob sich wieder das nordamerikanische Begehr, die Verhältnisse besserten sich, die Preise stiegen. Die Industriellen fassten diesmal das Glück an der Stirnlocke, sie kartellierten ihre Branchen [1]. »Von 1879—1886«, sagt Seebold, »bestanden bloss für einzelne Erzeugnisse der Eisenindustrie festere Vereinigungen. Im Jahre 1887 gelang es für die wichtigsten Artikel kräftig wirkende Kartelle zu schaffen.... Infolge dessen hat sich die Lage der heimischen Eisenindustrie durchgehends gebessert.« Nach dem Jahresberichte des »Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen« für 1888 betrugen z. B. die Preise am Werke für die Tonne in Mark jeweilen im Januar:

	1886	1887	1888	1889
Puddelroheisen (Rheinland-Westfalen, weissstrahlig)	41	45	49	52
Thomaseisen	39	41	45	46
Kesselbleche (Rheinl.-Westf. Ia)	143	144	155	170.

Im grellen Gegensatz hierzu steht die Preisbewegung eines Artikels, für den 1887/88 eine Konvention zwar angestrebt, aber nicht durchgeführt worden ist, für

Drahtstiften	140	132	145	135

Die in den Kartellen höherer Ordnung immer umsichtiger durchgeführte Verteilung der Absatzgebiete, der Aufträge und

1) Seebold l. c.; »Uhland's Industrielle Rundschau«, Jahrg. 1887, p. 6; »Iron«, Foreign Edition, vol. XXX, No. 776, p. 478; »Industrie«, Jahrg. 1889, p. 158.

der Produktionsquanten nach bestimmten Verhältniszahlen führt ferner zu einer gewissen Stetigkeit der Produktion, zu einem regelmässigeren Fortgang der grossgewerblichen Thätigkeit. Anstatt des sprunghaften Wechsels von fieberhaftem Schaffen und flauen Zeiten tritt eine grössere Kontinuität des Wirtschaftens. In der vorjährigen Generalversammlung des »Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller« führte der Generalsekretär Rentzsch aus, dass es eine Hauptaufgabe der Verbände sei, »die einheimische Erzeugung derart zu regeln, dass die letztere möglichst wenig den Bedarf der nächsten Wochen und Monate übersteigt« [1]). Wenn man die zahlenmässigen Nachweise über die Wirtschaftsergebnisse gutorganisierter Kartelle, wie z. B. des westdeutschen Feinblechverbandes, verfolgt, wird man zu dem Geständnis genötigt, dass die Planmässigkeit der Produktion gegenüber den launenhaften Oszillationen der früheren Periode einen nicht unbedeutenden Fortschritt gemacht hat [2]).

XVII.

Zugleich aber mehren sich die Klagen, dass die Wirksamkeit der Unternehmerverbände die Preise in die Höhe treibe, dass das Endziel ihrer Politik die Durchsetzung von Monopolpreisen sei. Das Inland müsse die Waren teurer zahlen, als der fremde Abnehmer; daheim herrschten Monopolpreise, Schleuderpreise im Ausland.

So beschweren sich die deutschen Eisenwarenfabriken, welche die Erzeugnisse der Walzwerke zu verarbeiten haben, darüber, dass »die Walzwerkverbände die Preise auf den deutschen Märkten hochhalten, während sie gleichzeitig zu viel niedrigeren Preisen nach dem Ausland verkaufen«. Wie die »Eisenzeitung« mitteilte, musste im Juni 1889 nach der damaligen Preisstellung für deutsches Stabeisen in Kopenhagen der deutsche Konsument 30 bis 40 Mark mehr an die deutschen Walzwerke zahlen, als der dänische Abnehmer. Die bayerische Staatseisenbahn-Verwaltung sah sich Ausgangs 1889 gezwungen, eine umfangreiche Lieferung an ein ausländisches Etablissement zu vergeben, da die kartellierten deutschen Werke da 377—378 M. forderten, wo jenes sich

1) »Industrie«, Jahrg. 1889, Nr. 31

2) Ebda., Nr. 4; Hagener Handelskammerbericht für 1888, in den Münchener »Neuesten Nachrichten«, Vorabendbl. vom 3. Juli 1889; Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft für 1888, im »Handels-Museum«, Bd. IV, p. 541.

mit 310 M. begnügte, obwohl der fast 16 Prozent des Wertes ausmachende Zoll von 3 M. für den Doppelzentner dabei eingeschlossen ist. Und es ist bekannt, dass bei staatlichen Submissionen durchgehends die Angebote der deutschen Industrie begünstigt werden [1]). Die Aufmerksamkeit weiterer Kreise wurde auf diese Dinge gelenkt durch die Ende vorigen Jahres ausgefochtene Fehde zwischen den deutschen Grossgrundbesitzern und den Fabrikanten des Thomasphosphatmehls [2]). Dieses durch staubfeine Mahlung der Thomasschlacke hergestellte Produkt bildete seit einigen Jahren eine wohlfeile Phosphorsäurequelle für die Landwirtschaft, da infolge Vertrags mit der Dünger-Abteilung der »Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft« der Preis bis Ende 1887 festgelegt war. Er betrug für 210 Zentner bei 20 Prozent Gehalt ab Peine 310 M. Inzwischen hatten die Düngerfabriken ein Syndikat geschlossen, das, wie wir (XVI) gezeigt, für sie sehr günstige Resultate erzielte, den Preis ihres Fabrikats aber für die Landwirte allmählich von 360 M. im Jahre 1888 auf 420, 460, 480, 500 und, Ende Dezember 1889, auf 510 M. emportrieb. Die agrarischen Kreise waren um so erbitterter über diesen Aufstieg der Preise, als das Ausland weit billiger bezog. So wurde einem der Hauptproduzenten zahlenmässig nachgewiesen, dass er nach Holland einen grösseren Posten Thomasmehl frei Rheinschiff Rotterdam zum Preise von 290 M. für 200 Zentner 17prozentiger Ware mit der Bedingung angeboten hatte, dass die Ware nicht nach Deutschland zurückverkauft werden dürfe. Man erwog infolge dessen einen Eingriff der Staatsgewalt durch Ausfuhrverbote u. s. w. [3]). Die Grundbesitzer proklamierten einen Boykott

1) Münchener »Neueste Nachrichten« vom 22. Dezember 1889: Kartelle und kein Ende!

2) »Industrie«, Jahrg. 1888, Nr. 14, Jahrg. 1889, Nr. 22, 51, 52; »Deutsche Landwirthschaftliche Presse«, Jahrg. 1889, Nr. 81; »Chemische Industrie«, Jahrg. 1890, p. 70, 71; »Frankf. Ztg.«, Nr. 7, Abendbl. vom 7. Januar, Nr. 33, 3. Morgenbl. vom 2. Februar 1890.

3) In grundsätzlicher Gegnerschaft wider die Kartelle stand von Anfang an das Blatt der altpreussischen Feudalen, die »Kreuzzeitung«. Am 16. November 1889 (Morgenausgabe Nr. 537) schrieb sie: »Das Wort »Kartell« oder »Ring« bedeutet eine Verbindung von Kapitalisten zur Ausbeutung der wirtschaftlichen Einzelexistenzen durch künstliche Verteuerung eines allgemein notwendigen Industrie- oder Naturprodukts.« Die Kartelle nennt sie »Wuchergesellschaften« und sagt: »Es droht der menschlichen Gesellschaft auf diese Weise eine Beunruhigung und Gefährdung, welche viel bedenklicher ist als alle Arbeiterausstände jemals werden können; denn das mobile Kapital wird nicht durch Hunger zum Masshalten gezwungen, und des Wuchers

wider die Düngerkonvention, ein Vorgang, der im preussischen Abgeordnetenhaus durch den Mund des Herrn von Kardorff ein parlamentarisches Echo fand; derselbe warnte am 30. Januar 1890 im Landtage eindringlich vor dem »Ring der Verkäufer von Thomasschlacke«. Doch hat sich der Sturm bald gelegt. Man mochte sich rechtzeitig daran erinnert haben, dass seit vielen Jahren staatliche Werke am Kalisyndikat [1]) beteiligt sind, dass zur Vereinbarung der deutschen Salzwerke, die mit wesentlichen Preiserhöhungen vorgingen, fiskalische Salinen gehören, und dass der preussische Staat die Ausbeutung des Bernsteinregals an eine einzige Königsberger Firma verpachtet hat, welche trotz zahlreicher Beschwerden in der Presse, auf Innungstagen, im Abgeordnetenhause ein Monopol auf die Verarbeitung und den Vertrieb des Bernsteins ausübt, das sie missliebigen Unternehmern gegenüber empfindlich geltend zu machen weiss [2]). Dagegen bemühten sich schlesische Grossgrundbesitzer, als Gegenkoup eine eigene

---

Gier wird nie befriedigt« Am 30. Dezember 1889 erklärt sie: »Das Interesse des Volks im grossen und ganzen ist den Interessen der Konventionen, so wie sie gehandhabt werden, oft geradezu entgegengesetzt. Man sieht dies schon daran, dass der Zweck vieler Konventionen die Teuerung ist.« Im Gegensatz zu dieser schroff ablehnenden Haltung des Organs der ostelbischen Grossgrundbesitzer bricht das geistige Haupt der katholischen Sozialaristokratie, Freiherr von Vogelsang, eine Lanze für die Kartelle, welche ihm zwar jetzt noch »Wildlinge in dem grossen Plane der Vergesellschaftung« sind, welcher »bei der Schöpfung des Menschen in dessen Natur gelegt wurde«, aber thatsächlich die »vorhereitende Stufe sind, über welche die Grossindustrie zur obligatorischen Genossenschaft hinaufschreitet«. Siehe die »Monatsschrift für christliche Sozial-Reform«, Jahrg. 1889, p. 24, 25. — Schon auf dem 1888 abgehaltenen 4. Verbandstage der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften erklärte der Vertreter des preussischen landwirtschaftlichen Ministeriums, Geheimrat Dr. Thiel, als über die Verteuerung des Thomasphosphatmehls debattiert wurde, dass »bei starker Benachteiligung der Landwirtschaft Gesetze zum Schutze derselben in Aussicht genommen werden könnten«. Vgl. »Industrie«, Jahrg. 1888, Nr. 14.

1) Die Kalikonvention kommt den agrarischen Interessen allerdings mehr entgegen. In der anfangs 1890 stattgehabten Vorstandssitzung des »Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands« führte der Gründer des Thomasmehlsyndikats, der Stettiner Fabrikdirektor Käsemacher, Beschwerde darüber, dass »die Kainitwerke vertragsmässig ihre Produkte den zur »Deutschen Landwirtschaftlichen Gesellschaft« gehörigen Landwirten direkt billiger verkaufen, als die Düngerfabrikanten selbst, sodass die letzteren völlig ausser stande sind, zu konkurrieren«. Das bedeute eine erhebliche Schädigung der Düngerfabriken. »Chemische Industrie«, Jahrg. 1890, p. 65.

2) Siehe den stenographischen Bericht der sechsten Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 28. Januar 1890, p. 87—92.

Düngerfabrik zu errichten, um sich so von der Herrschaft des Kartells zu emanzipieren.

Was für die deutschen Unternehmerverbände gilt, das gilt auch für diejenigen aller andern Staaten, mag es sich um das klassische Land des Freihandels oder dasjenige des Protektionismus, um England oder um Nordamerika handeln. Die englische Salzunion trieb die Salzpreise sofort nach ihrem Zusammenschluss in die Höhe. Nach den Preislisten vom März 1889 war gestiegen [1]):

		sh.	d.		sh.	d.
Gewöhnliches Salz	von	7	6	auf	13	6
Bullersalz	»	7	6	»	15	6
Kalkullasalz	»	8	6	»	16	6
Vierekige Stücke für den Hausgebrauch	»	13	6	»	35	—.

Die »New-York Shipping List« zeigt, wie der nordamerikanische Zucker-Trust die Preise kontrollierte. Es notierten geschnittene Zucker (a), Granulated (b), Muscovadoes Nr. 7—9 (c) [2]):

	1888	1888	1888	1887	1887	1887
	a	b	c	a	h	c
3. Januar cts. . . .	7 3/4	6 1/4	7	5 11/16	4.44—4.45	4.38—4.64
31. Januar cts. . . .	8	6 1/2	7 1/6—7 1/8	5 13/16	4.75—4.81	4.31—4.38.

Die Preise der Raffinaden sind gestiegen, während der Rohzuckerpreis stetig fiel, Dank der Monopolstellung des Trusts, der 66 2/3 Prozent des amerikanischen Produkts versiedet und 85 Prozent des von amerikanischen Raffinerien erzeugten Zuckers liefert [3]).

XVIII.

Der Zeugnisse für die durch Kartelle herbeigeführten Preissteigerungen sind so viele, dass die Thatsache nicht bestritten werden kann, von den Interessenten ja auch gar nicht bestritten, sondern als ein Erfolg der Kooperation bezeichnet wird. Aber eine Periode der Uebergänge und der Vorbereitung muss sich noch weit härtere Stösse und Katastrophen gefallen lassen, ehe die neue Gestaltung der Dinge sich durchsetzt. Die Geburtswehen sind schmerzhaft, aber sie gehen vorüber, im physischen und im gesellschaftlichen Leben. Die Kartelle sind das naturnotwendige Erzeugnis der kapitalistischen Produktionsweise, und

1) »Industrie«, Jahrg 1889, Nr. 10.

2) »Deutsche Zuckerindustrie«, Jahrg. 1888, p. 198, 210 ff.

3) New-Yorker Report etc., p. 137, 95; für andere Industrien ebda. pp. 82, 112 ff., 137/38, 166 etc.

mag man die Fährlichkeiten und Uebelstände, die sie im Gefolge haben, auch bedauern, so muss man sie doch auch verstehen. Die Preisfrage lässt sich nicht begreifen, wenn sie gesondert von den übrigen wirtschaftlichen Problemen behandelt wird. Vom Standpunkt der arbeitenden Klasse aus gesehen steht und fällt dieselbe mit dem heutigen Lohnsystem. Für sie sind hohe oder niedrige Preise nur relevant in Rücksicht auf die Bewegung ihres Arbeitseinkommens, und dieses wieder wird durch die wichtigen Faktoren Arbeiterschutz und Koalitionsfreiheit bestimmt. Wird der Aufstieg der Preise begleitet durch einen entsprechenden Aufstieg der Löhne, und ob dies geschieht, dafür ist von entscheidendem Einfluss das Vorhandensein der eben genannten Faktoren, so ist das Auf und Ab der Preise für den Arbeiter gleichgültig. Für die freihändlerischen Kapitalistengruppen aber ist der Ruf nach Senkung der Preise nur ein anderer Ausdruck für das Verlangen nach Verwohlfeilerung des proletarischen standard of life, nach Senkung der Löhne. Der Streit zwischen syndizierten und nichtsyndizierten Industrien, zwischen Fabrikanten und Zwischenhändlern, wie er heute in der Kartellbewegung sich abspielt, erinnert an die heissen Kämpfe zwischen den Tories und Liberalen Englands um die Aufhebung der Kornzölle [1]). Auch heute wieder empfehlen die Doktrinäre des Freihandels, die eifrigen Vertreter der Interessen des mobilen Kapitals, ihre alte Arznei gegen das neue Uebel der Kartelle mit demselben Pathos, wie zu den Zeiten des Dr. Bowring [2]). Doch scheidet man auch dieses Moment aus der Betrachtung aus, so erntet das System der freien Konkurrenz bloss das, was es gesäet hat; nur seine unermüdliche Thätigkeit bereitete den Boden, aus welchem die Unternehmerverbände emporwuchsen, nur ihm allein ist es geschuldet, dass die Verhältnisse sich so entwickelt haben, wie wir sie heute vorfinden. Der Individualismus auf die Spitze getrieben schlug in sein Gegenteil um.

Dass übrigens die Kartelle relativ höchster Ordnung bereits die Möglichkeit bieten, ohne eine Steigerung der Preise zu ge-

1) Vgl. Marx, Ueber die Frage des Freihandels, Anhang II. zum »Elend der Philosophie«, deutsche Ausgabe, p. 183 ff.; Engels und Marx, Die heilige Familie, p. 11.

2) Marx, Ueber die Frage etc, p. 193; Fr. Engels, Umrisse zu einer Kritik der Nationalökonomie, in den »Deutschen-Französischen Jahrbüchern« herausgegeben von A. Ruge und K. Marx, 1844, p. 101/2.

deihen, dafür ist bereits der Beweis erbracht. Der Standard Oil Trust, unstreitig der Gipfel der bisherigen Entwickelung, »the diabolical monster«, wie seine Gegner ihn nennen, hat den Markt monopolisiert und die Oelpreise fort und fort herabgesetzt [1]). Die Verteidiger der Kartelle werden das als eine günstige Perspektive für die Zukunft ausdeuten. Je besser, umfassender, planmässiger die Produktion »vertrustet« wird, können sie sagen, um so grösser die Chancen für das Sinken der Warenpreise [2]).

Der Jubel, mit welchem der Zusammenbruch eines Kartells von seinen grundsätzlichen Widersachern begrüsst wird, hat keine

1) Aschrott l. c. p. 406. Allerdings sind die Auslandpreise zum Teil noch niedriger. Ein Vertreter der Trust erklärte der New-Yorker Unternehmungskommission diese Thatsache als Kampfmittel gegen den russischen Wettbewerb: »In some of those far-off eastern countries we bave made lately rather close rates or quotations than formerly; they are pressing us with their competition, but as a rule the prices would run about on a parity or a level.« New-Yorker Report, p. 428. Uebrigens bereitet sich eine Vereinigung des Trust mit der von Rothschild nahezu monopolisierten russischen Petroleumindustrie vor. »Industrie«, Jahrg. 1888, Nr. 20; »Handels-Museum«, Bd. IV, p. 433/34.

2) Charakteristisch ist das Urteil, das ein englisches Freihändlerorgan über den Standard Oil Trust fällt (vgl. Trusts in Amerika, »Allg. Ztg.«, l. c.), verglichen mit dem, was das bedeutendste und verbreitetste Arbeiterblatt deutscher Zunge in den Vereinigten Staaten, die »New-Yorker Volkszeitung« darüber sagt:

Das Kapitalistenblatt:

Dieses Verbrechen (crime) des neunzehnten Jahrhunderts ist so gefährlich, wie die Inquisition, wirkt zerstörender als der Anarchismus, ist verächtlicher als der Mammonismus, ruchloser als die Schurkerei in den Zuchthäusern und höhnt frech das Volk: Was willst du thun gegen mich?

Die Arbeiterzeitung:

In dem klassischen Urtrust des Standard Oil-Concerns sehen wir vor uns das Beispiel eines Riesenmonopols, welches im wesentlichen nicht durch Verminderung, sondern durch Vermehrung der Produktion Kolossalprofite erntet. Dieser Trust hat die Preise des raffinierten Oels ununterbrochen herabgesetzt und zwar um mehr als die Hälfte der früheren Beträge. In diesem rationellen Trust obwaltet so viel von sozialistischer Betriebsorganisation, als innerhalb des kapitalistischen Systems verwirklicht werden kann. Nur die Verteilung der Produktionserträge ist hier auch die kapitalistische. In dieser Hinsicht freilich ist jeder Trust den öffentlichen Interessen feindlich. Aber ganz das gleiche gilt ja von allen kapitalistisch betriebenen Geschäftsetablissements, von der ganzen gegenwärtigen Ausbeuterwirtschaft überhaupt.

Berechtigung. Für eine zerstörte schiessen zehn neue Koalitionen empor. Die Aufhäufung von Erfahrungen bleibt nicht fruchtlos, und die heute begangenen Fehler werden morgen nicht wiederholt werden. Schärfer als die eindringlichste Kritik der Gegner wirkt die so kostspielige wie herbe Kritik, welche die Ereignisse selbst üben. Sind die Unternehmerverbände erst aus den Kinderschuhen heraus, dann werden sie sicherer auftreten und nicht mehr so leicht stürzen. Schon manches Kartell ist zerfallen, weil es im ersten Siegestaumel seine bevorzugte Position zu kühn ausgenützt hat; das rächte sich bald genug. Jetzt erheben sich warnende Stimmen gegen die Vorgänge in der deutschen Eisenindustrie, dass man über dem inländischen Markt die Ausfuhr vernachlässige und so dies wichtige Exportgewerbe in seinen Grundfesten bedrohe; ein solch sachkundiger Fachmann, wie Freiherr von Stumm, hat im jüngsten Mosellandtag eine Katastrophe prognostiziert. Mögen aber auch schwere Ungewitter über die Kartellbewegung hereinbrechen, die Kooperation hat die Herrschaft über die Geister und die Produktionsmittel angetreten, an dieser Thatsache lässt sich nicht drehen noch deuteln.

Wir haben bereits früher (II.) darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Schutzzölle den liberalisierenden Oekonomen eine Enttäuschung bereiten würde. Die internationalen Kartelle würden dann in den wichtigeren Industrien allgemein gültige Institutionen werden. Was schon heute sich vorbereitet, die Entstehung kosmopolitischer Industriemonopole, wird nach dem Fall der Schutzzollmauern noch viel rascher und umfassender ins Leben treten. Dass unsere Entwickelung diese Bahnen geht, ist mit Händen zu greifen. Wer einen rascheren Fortschritt derselben wünscht, kann die neue Entfesselung des Freihandels nur willkommen heissen. Wer aber glaubt, dass ein veränderter Zolltarif eine soziale Einrichtung beseitigen werde, die historisch geworden, historisch notwendig ist, der verschliesst sein Ohr der eindringlichen Beredsamkeit der Thatsachen.

XIX.

Einen Schritt weiter als die, welche in der Aufhebung der Schutzzölle die beste Hilfe gegen die Kartelle erblicken, geht diejenige Richtung, welche polizeigesetzliche Eingriffe der öffentlichen Gewalt fordert, um die Macht der Unternehmerverbände wenn nicht zu brechen, so doch einzuschränken. Jenseits des

Ozeans haben verschiedene Staaten der Union Gesetze wider die Trusts erhalten, und auch bei uns wird die staatliche Intervention von den verschiedensten Parteirichtungen empfohlen; der kleinbürgerliche Radikalismus macht hier gemeinsame Sache mit dem äussersten Flügel der Konservativen[1]). Die Anti-Trustakte in den Vereinigten Staaten sind jedoch in Wirklichkeit ein Schlag ins Wasser gewesen[2]). Die aus Altengland nach Amerika emigrierten conspiracy laws liessen sich mit Aussicht auf Erfolg nicht gegen das Unternehmertum anwenden, und die neuen Gesetze werden ebenso fruchtlos sein. Nutzbar gemacht können beide Gruppen von Gesetzen gegen die Arbeiterbewegung werden, und es ist bereits der vom Staate Michigan erlassene Trust-Akt als ein schlecht maskierter Vorstoss gegen die Koalitionsfreiheit der arbeitenden Klassen denunziert worden. Für die Verschwörungsgesetze hat E. P. Cheyney den zwingenden Nachweis erbracht, dass sie systematisch gegen die Arbeiterbewegung ausgenützt worden sind[3]). Der gutunterrichtete New-Yorker Berichterstatter der Münchener »Allgemeinen Zeitung« schilderte die Situation bald nach dem Erlass der neuen Verordnungen, nach dem Einschreiten verschiedener Gerichtshöfe, wie folgt: »Die gerichtliche Auflösung der North River Sugar Refin. Co. hat den Trusts keinen Riegel vorgeschoben. Sie haben sich eine kurze Zeit sehr ruhig gehalten, ohne aber in ihrer blutsaugerischen Arbeit stille zu stehen[4]).« Im schlimmsten Falle wissen die Kartelle sich den geänderten Gesetzen anzupassen, ohne das Wesentliche ihrer Organisation und ohne ein Titelchen ihrer Pläne aufzugeben. In Deutschland aber hat der höchste bayerische Gerichtshof ein den Unternehmerverbänden sehr vorteilhaftes Urteil gefällt, und auch das Reichsgericht hat sich ihnen gegenüber nicht durchaus ablehnend verhalten[5]), ein Gesichtspunkt, welchen Lehr[6]) mit Recht

1) Vgl. z. B. die »Vossische Zeitung« vom 16. Nov. 1888. Manchesterleute wie Barth l. c. halten wenigstens an dem abstrakten Freiheitsprinzip fest und verwerfen im Interesse des Koalitionsrechtes derartige Forderungen. Siehe auch Gross l. c. p. 89.

2) »Industrie«, Jahrg. 1888, Nr. 35, 36; ebda., 1889, Nr. 6, 7, 8: Das anglo-amerikanische Verschwörungsgesetz, Nr. 9: Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und die Trusts; Aschrott l. c. p. 399 ff.

3) In seiner ausgezeichneten Studie: »Conspiracy and Boycott Cases, in »Political Science Quarterly«, vol. IV, no. 2, June 1889, p. 262 ff.

4) Die Trusts in den Vereinigten Staaten etc., l. c.

5) Dr. Brandis, Die Kartelle vor den deutschen Gerichten, in der »Industrie«, Jahrg. 1889, Nr. 15.

6) Die Kartelle und die Arbeiterfrage l. c., Nr. 37.

gegenüber Aschrott u. A. geltend macht. Aehnlich liegen die Dinge in England, wo der Court of Appeal sich dahin entschieden hat, dass er auf Grund des bestehenden Rechts nichts gegen Koalitionen thun könne [1]). Dass die veralteten Bestimmungen des Code Pénal gegen die »accapareurs« wirkungslos sind, hat Köchlin-Geigy schlagend nachgewiesen, mag auch nach jahrelangem Zaudern jetzt das Kupfersyndikat vor Gericht gezogen und mit glimpflichster Strafe abgeurteilt worden sein.

Man darf nicht vergessen, dass ökonomische Umgestaltungen sich durch Gesetze wohl hemmen, aber nicht beseitigen lassen. Das fortgeschrittene Unternehmertum würde sicheren Schrittes und scharfen Blickes die Fussangeln und Selbstschüsse neuer Strafgesetze zu vermeiden und die unantastbare Form für eine Erscheinung zu finden wissen, welche nun doch einmal mit elementarer Kraft darnach ringt, sich voll auszuwirken. Und ist nicht das in den Syndikaten vereinigte Grosskapital eine bedeutsame Macht im öffentlichen Leben und in der Legislatur? Die Gesetze selbst aber sind nichts anderes als der auf juristische Formeln abgezogene Niederschlag der ökonomischen Entwickelung.

XX.

Polizeigesetze gegen das Kartellwesen zu fordern, ist eine kleinbürgerliche Utopie, welche übersieht, dass seine wirtschaftliche und soziale Funktion durch die Sozialzustände bedingt ist. Aber hinter den Kartellen steht das Proletariat, dessen Dasein immer mehr durch jene beeinflusst wird. Die Arbeiterfrage tritt in Beziehungen zu der Frage der Unternehmerverbände.

Kleinwächter kommt zu dem Endergebnis, dass die Kartelle staatlich anzuerkennen seien; man müsse ihnen das Produktionsmonopol übertragen, dafür solle der Staat sich Einfluss auf die Regulierung des Preises vorbehalten und ihnen gewisse Verpflichtungen gegenüber den Arbeitern auferlegen [2]). Im Anschluss hieran formuliert Wasserab seine Forderung: »Zusammenfassung der Grossindustrien in vollständig organisierte Zwangsbetriebsgenossenschaften unter einheitlicher Zentralleitung für Produktion und Verkauf« mit dem Gebot von »Gegenleistungen auf sozial-

1) »Industrie«, Jahrg. 1889, Nr. 30: Die Kartelle vor den englischen Gerichten.

2) L. c. p. 162 ff.

ökonomischem Gebiet«[1]. Von Staatswegen Zwangsorganisationen durchführen heisst im Grunde, dem Monstrekapital die Wege ebnen, welche es allein schon sicher genug zu finden weiss. Wasserrab macht die charakteristische Randglosse: »Nur beiläufig kann hier noch bemerkt werden, dass mit der Bildung von öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaften der Unternehmer grossindustrieller Berufszweige auch die Fusion oder Zusammenlegung mittlerer und selbst grosser Unternehmungen, wie sie heute im Zuge der Zeit liegt, weiter Hand in Hand gehen kann.« Wasserrab wie Kleinwächter verlangen am Ende nichts als Staatsgarantie für das assoziierte Grosskapital, ein Zustand, dem gegenüber auch unter den heutigen Verhältnissen das Staatsmonopol das Wünschenswertere sein würde.

Brentano[2]) begrüsst die Kartelle als »Bundesgenossen« in Sachen der Arbeiterversicherung. »Wenn der englische Gewerkverein die Wirksamkeit der Arbeiterversicherung dadurch garantiert, dass er auch den Beschäftigungslosen die Mittel zum Zahlen der Prämien schafft, so gilt für das Kartell das Gleiche. . . . Das Kartell verhindert, dass der Arbeiter überhaupt beschäftigungslos wird.« Brentano übersieht die Thatsache, dass die Trades-Unions unter der Wucht der Arbeitslosen-Unterstützung fast zusammenbrechen, dass die sieben grössten Gewerkschaften in den Jahren 1876—1881 mit einem hauptsächlich durch die Brodlosigkeit vieler Mitglieder entstandenen Defizit von 199 592 £ arbeiteten, und dass bei der Verschärfung der sozialen Misère ihre Widerstandsfähigkeit erschöpft werden muss. Die Mitteilungen der Gewerkschaften an die Royal Commission on the depression of trade and industry weisen darüber sehr beredte Ziffern auf[3]). Aber sieht man auch davon ab, dass der Vergleich nicht zutreffend erscheint, so ist das Fundament, auf welches Brentano den so stolzen wie erfreulichen Bau seiner Hoffnungen errichten will, keineswegs so sicher, wie er annimmt. Zugestanden sei von vornherein, dass Kartelle höherer und relativ höchster Ordnung die Stetigkeit des Betriebs erheblich zu steigern vermögen. Aber die Erschütterungen des Weltmarkts treffen die syndizierte Industrie, wenn auch nicht mehr in dem Masse, wie die atomisierte.

1) Soziale Politik etc., p. 93 ff.; Preise und Krisen, p. 143—145.

2) Wiener Vortrag, l. c. p. 89 f.; Ueber die Ursachen etc., p. 26, 27.

3) Nasse l. c. p. 136 ff.; Baernreither, Die Statistik über Arbeitslose in England, Bd. I dieser Zeitschr., p. 46 ff.; Howell, The work of Trades Unions, in der »Contemporary Review«, Jahrg. 1883, p. 331 ff., etc.

Und selbst wenn dies nicht der Fall ist, so ist das Kartell als solches schon ein Springquell der Krisis, gegen welche es nach Brentano's Ansicht gerade die Arbeiter versichern soll. Der Kampf gegen die Ueberproduktion wird geführt durch die Verminderung der Warenerzeugung, d. h. zahlreiche Arbeiter werden ausser Brod geworfen, weil die Werke ihrer nicht mehr bedurfen. Doch wenn die Produktion auch nicht erheblich eingeschränkt würde, so wirkt dennoch unaufhörlich das eine Hauptmotiv zur Koalition, die äusserste Ausnützung aller der Mittel, welche die Betriebsweise zu einer möglichst sparsamen machen. Dies bedeutet Gebrauch aller technischen Fortschritte, der besten, am wohlfeilsten zu bedienenden, das grösstmöglichste Quantum menschlicher Arbeitskraft überflüssig machenden Maschinerie. Die Riesenunternehmungen, deren Vorherrschaft im Reiche der Wirtschaft immer mehr die Natur des absolutistischen Régimes annimmt, deklassieren zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer, deren Betriebe stillgesetzt werden. Je umfassender das syndizierte Gebiet, je zentralisierter die Geschäftsführung wird, desto üppiger entfaltet sich die Blüte der modernen Erwerbstechnik. Kein Produktionsfortschritt bleibt unausgebeutet, immer dichtere Massen von jugendlichen Arbeitern und Frauen werden an den Brennpunkten der Industrie zusammengedrängt, während die qualifizierten erwachsenen Arbeiter mehr und mehr feiern müssen. Jeder Schritt vorwärts auf der Bahn der Kartellierung wird die industrielle Reservearmee nicht vermindern, sondern ihr vielmehr stets stärkere Kontingente zuführen. Die reissend schnelle in Monopole ausmündende Verdichtung des Grosskapitals findet ihr notwendiges Pendant in der unaufhaltsam anschwellenden Ziffer der relativen Surpluspopulation, die Beschäftigungslosen überfluten unter dem Drucke des Elends mit dringendem Angebote den Arbeitsmarkt. Der ehrlichste Wille und die beste Absicht könnte dieser Minierarbeit des ökonomischen Prozesses nicht Einhalt gebieten: mit eisernem Zwange wird sie durchgeführt, und die Kartelle sind dabei die besten Genietruppen.

XXI.

Mit dem Wachstum der in Einer Hand vereinigten Produktionsmittel nimmt die wirtschaftliche, soziale und politische Macht desjenigen zu, dem die Produktionsmittel eignen. Diese Binsenwahrheit bildet für eine Reihe von Kritikern den Ausgangspunkt

zu Einwürfen gegen die Kartellbewegung [1]). Die Industriellen, in deren Dienst Tausende stehen, die Aktiengesellschaften, die auf ihren Hütten und Werften, an Hochöfen und in Farbwerken, im Spinnsaal und im Dunkel der Schächte über Myriaden fleissiger Hände kommandieren, sind in der That im Besitz einer gewaltigen Autorität. Mit tausend Fäden ist das Schicksal der Arbeiter an die Persönlichkeit des Kapitalisten geknüpft, ihre Lebenshaltung und ihre Lebensführung wird durch diesen mächtig beeinflusst. Von seinem Willen hängt es ab, wie lange sie auf der heimischen Scholle sitzen können, er kann sie nach seinem Belieben aufs Pflaster setzen. Der grosse Bergarbeiterausstand des Jahres 1889 hat gezeigt, wie die Unternehmer durch geheime Zeichen und andere Mittel in den Zeugnissen sich unangenehmer Elemente zu entledigen verstehen [2]). Die Grubenbesitzer des Ruhrkohlenreviers haben einen Strikefonds geschaffen, die Cottbuser Grosstuchmacher eine halbe Million Mark als Bürgschaft für einmütiges Handeln in Ausstands-Angelegenheiten deponiert. Eine Anzahl von Kartellen hat bereits gegen die Arbeiterbewegung direkt gerichtete Beschlüsse gefasst und durchgeführt. So der »Hauptverband der Töpfermeister und Ofenfabrikanten Deutschlands« [3]), so der »Verein deutscher Eisengiessereien« [4]) und der »Verband der Metallindustriellen Magdeburgs« [5]), die sich »zur Abwehr unberechtigter auf gemeinsamer Verbindung beruhender Forderungen von Arbeitern« zusammengethan haben.

So könnte denn jemand angesichts dieses Sachverhalts sich etwa so auslassen: »Die Kartellierung der Industrie macht die Lohnarbeiter zu einem Spielball des assoziierten Grosskapitals. Diese Organisation, welche eine ganze Industrie umspannt, verbürgt die unbeschränkte Herrschaft des Kapitals. Wehe dem,

1) Alexander Dorn, Die Ursachen der heutigen sozialen Not, in der »Volkswirtschaftlichen Wochenschrift«, XI. Bd., p. 511; Lehr l. c. Nr. 42; derselbe, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, in der »Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte«, XXVII. Jahrg., erster Band, 1. Hälfte, p. 40; u. A. m. Siehe auch Brentano in seinem Wiener Vortrage l. c. p. 90.

2) Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbergwerken etc., p. 57, 61, 55, 59, 40, 41; Oldenberg l. c. p. 332.

3) »Industrie«, Jahrg. 1889, Nr. 20.

4) Ebda., Nr. 23.

5) »Eisenzeitung«, Jahrg. 1889, Nr. 7. Der »Verband deutscher Metallindustrieller«, der April 1890 gegründet wurde, bezweckt »die Abwendung von Strikes«. »Frkf. Zeitung«, Abendbl. Nr. 113 vom 23. April 1890.

welcher jetzt wider den Stachel löckt; wo er auch um Beschäftigung anklopft, er wird überall verschlossene Thüren finden. Der Arbeiter wird zum Leibeigenen herabgedrückt, der blöde gehorchen und alles erdulden muss, der letzte Trumpf auf den Hohn des »freien Arbeitsvertrages« wird ausgespielt.«

Aber handelt es sich denn wirklich nur um den einen Arbeiter? Ist er nicht der Repräsentant einer grossen sozialen Gruppe, deren Klassenbewusstsein bereits erwacht ist? Nicht mit Peter und Paul hat das Kartell zu thun, sondern mit den Angehörigen einer Klasse, deren Bewegung immer mächtiger anwächst. Jeder ökonomische Fortschritt steigert die Solidarität der Arbeiterschaft. Der koalierte Besitz kann sein Haupt nicht stolz und stolzer erheben, ohne dass die Energie, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Einsicht in ihre gesellschaftliche Lage bei den proletarischen Schichten sich potenziert. Die Kooperation des Kapitals erzeugt die Kooperation der Arbeiter. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum da nur das Individuum zu sehen, wo ein täglich fester sich verschmelzendes Gefüge sich aufgethan hat. Heute, wo doch die Vielheit der gewerblichen Anlagen, die mannigfachen Unterschiede der Lohn- und Arbeitsverhältnisse die Interessen zersplittern und das Zusammenwirken erschweren, setzen imposante Strikes die ganze Welt in Staunen. Wenn die Unternehmerverbände gegen die Arbeiter sich wenden, so finden sie bereits jetzt entschiedenen Widerstand: selten ist wohl ein langwierigerer und zäherer Konflikt ausgefochten worden, als der um die Frage der Arbeitsvermittelung sich drehende Kampf des Vereins der deutschen Eisengiessereien mit den Formern. Um wie viel leichter ist ein Streit durchzuführen, wenn die Koalition der Unternehmungen, die Leitung von einer Zentralstelle, die Gleichmässigkeit der Zustände mit derselben Sicherheit die Vereinigung der Arbeiter erzwingt, wie die Ordre des Direktoriums die Produktion von so und so viel tausend Tonnen Roheisen oder die Förderung von so und so viel tausend Tonnen Kohlen. Aus der Isoliertheit zur Verbindung, aus der Zerrissenheit zur Einheit, das ist die Losung für die Kapitale wie für die durch die Kapitale angewendeten Arbeiter [1]).

Zu Nutz und Frommen des Kulturfortschritts ergibt sich hier-

1) Sartorius-Waltershausen, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin, 1890, p. 406; Josefine Brann, Strikes etc., Bd. II dieser Zeitschrift, p. 658 f.

aus eine dringende Forderung. Wenn die Besitzenden sich der Koalitionsfreiheit bedienen, um ihre Zwecke durchzusetzen, deren Erreichung von höchster Bedeutung für die sozialen Verhältnisse ist, dann ist auch denen, die nichts haben als ihre Arbeitskraft, die Möglichkeit zu geben, für ihre Ziele auf gesetzlichem Wege zu kämpfen. Die Koalitionsfreiheit auf breitester Grundlage muss den Arbeitern verbürgt werden, damit ihr Schicksal in der Wagschale des wirtschaftlichen Systems nicht federleicht durch die erzene Wucht der Kartelle emporgeschnellt werde. Als legale Macht soll das Proletariat sich mit den organisierten Unternehmern über seine Forderungen auseinandersetzen, sei es durch gütliche Uebereinkunft, sei es durch die Waffe der Strikes.

Doch die Koalitionsfreiheit der Arbeiter reicht nicht aus, um den arbeitenden Klassen der Nation die Möglichkeit zu verschaffen, sich an der Grenze eines kulturgemässen Daseins zu halten. Die gesellschaftlichen Gegensätze spitzen sich zu mit der konstanten Zunahme der Kapitalverdichtung, die Konflikte zwischen Kapital und Arbeit werden sich vermehren und den Anstoss zu festeren Verbänden auf beiden Seiten geben [1]). Und zwar werden sie auf einer grösseren Arena mit weit furchtbareren Machtmitteln ausgefochten werden. Soll die peinlichste Bedrückung von vornherein verhütet werden, so muss ein Mindestmass von Arbeiterschutzmassregeln, wie die soziale Hygieine sie schon längst präzisiert hat, als die Grundlage zum Weiterbauen gesetzlich festgelegt werden. Dieselben durchzuführen ist in den kartellierten Gewerben, in denen nach und nach einige wenige gigantische Unternehmungen die Rolle der vielen grossen und kleinen Einzelbetriebe übernehmen werden, weit leichter, als heutzutage, wo die Vielköpfigkeit der Betriebsleitungen der sozialen Reform Block auf Block in den Weg wirft. Die Unternehmerverbände nivellieren allgemach zahlreiche heute noch bestehende Unterschiede, und die Thätigkeit der mit der Inspektion der Arbeiterzustände beauftragten Beamten wird eine systematischere und bequemere werden. Die Integration des Einzelkapitals durch das Kartell liefert die besten Bedingungen für eine gründliche Umgestaltung der Gewerbeordnung. Aber die Gegenwart muss die Schutzmassregeln ins Leben rufen, auf dass die Zukunft, welche den Kartellen gehört, eine leiblich, geistig und sittlich gefestige Arbeiter-

1) Der Trust der Nürnberger Pinselfabriken ist eine unmittelbare Wirkung des 1889er Strikes der Nürnberger Pinselmacher.

bevölkerung vorfinde. Je reicher die freien Bedürfnisse des werkthätigen Volkes entfaltet sind, je tiefer dasselbe in den wogenden Strom der Zivilisation eintaucht, desto günstiger stellen sich die Aussichten für einen friedlichen Austrag der Kämpfe, welche unsere Epoche bewegen. Also durchgreifende Fabrikgesetze gegen Kartelle!

Das notwendige Komplement der fortschreitenden Syndizierung des Industrialismus ist also die soziale Gesetzgebung. Sie hat die Fürsorge dafür zu übernehmen, dass die breiten Massen des Volkes nicht widerstandslos den Gewalten überliefert werden, welche ihren Triumphzug durch die Kulturwelt angetreten haben.

Neue Wirtschaftsformen haben die Institutionen der Vergangenheit abgelöst, und schon regt sich in jenen wieder die treibende Kraft, welche zur Fort- und Umbildung des Gegenwärtigen drängt. Der freikonkurrierenden Einzelwirtschaft folgten die Unternehmerverbände, und aus ihnen wächst die auf kapitalistischem Grund und Boden stehende Gemeinwirtschaft empor. Was die Kooperation unter diesen Bedingungen zu leisten vermag, werden die fort und fort in aufsteigender Linie sich entwickelnden Kartelle leisten. Aber auch sie werden dem Gesetze der Vergänglichkeit ihren Tribut zahlen und anderen Gebilden weichen, welche die Vorzüge jener erhalten und ihre Uebel abstreifen. Alles fliesst, lehrt der grosse Ephesier, tritt ins Dasein und verschwindet wieder, um anderen Gestaltungen Raum zu geben. Jedoch die kommenden Geschlechter richten ihr Haus mit den Bausteinen und Zimmerbalken, die ihre Vorgänger herbeigetragen. Wie die Gesellschaft im Flusse des Prozesses sich noch verändern wird, welche Phasen sie noch zu durchlaufen hat, wer vermag es zu sagen?

Aber ebenso vermessen, wie eine Antwort auf das Wie, wäre auch eine Antwort darauf, wann das ökonomische System in andere Formen umgegossen wird. Dieser hier meint, dass dem Kapitalismus durch die Koalitionen neue Lebenskraft verliehen worden sei, Jener sieht die Produktivkräfte ungezügelt ihr Werk verrichten, und das Kartellwesen erscheint ihm als eine zersetzend wirkende Potenz, welche die bürgerliche Gesellschaft um so rascher ihrem Untergang entgegentreibt. Unsere Sache ist es nicht, in diesem Streite Stellung zu nehmen, wir bescheiden uns bei der Aufgabe, die Entstehung und den bisherigen Entwicklungsgang der Kartelle dargelegt zu haben.

STATISTIK DER ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHTIGEN UNFÄLLE IM DEUTSCHEN REICH FÜR 1887.

VON

DR. R. VAN DER BORGHT.

Die in den »Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes« vom 15. Mai 1890 veröffentlichte und auch im Sonderabdruck erschienene »Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle für das Jahr 1887« ist die erste Unfallstatistik in Deutschland, die auf umfassenden und zuverlässigen Erhebungen beruht. Sie erstreckt sich auf das ganze Jahr 1887 und auf 319453 versicherungspflichtige Betriebe mit 3 861 560 versicherten Personen, die sich auf 62 Berufsgenossenschaften verteilen. Die im Jahre 1881 vorgenommene und in der Reichsstatistik veröffentlichte Erhebung über die Unfälle bezog sich dagegen nur auf die Monate August bis November 1881 und auf 93 554 Betriebe mit 1 957 548 Arbeitern. Schon diese Gegenüberstellung zeigt, dass die Unfallstatistik für das Jahr 1887 eine der bemerkenswertesten Erscheinungen in der auf die Unfallversicherung bezüglichen Litteratur ist, die eine sorgfältige Würdigung verdient, sowohl hinsichtlich der angewandten Methode, als auch in Bezug auf die Ergebnisse.

Bei einer solchen kritischen Würdigung drängt sich zuerst die Frage auf, welchen Zweck die Statistik der Unfälle verfolgen und welche Aufgaben sie demgemäss lösen soll.

Der Zweck der Unfallstatistik ist ein doppelter. Sie soll einerseits möglichst umfassendes Material schaffen für eine korrekte Gefahrentarifierung und eine gerechte Verteilung der Lasten der Unfallversicherung, eine Aufgabe, die unabweisbar ist, weil bei der Aufstellung der Gefahrentarife die Grundlage einer umfassenden Unfallstatistik vollständig fehlte. Andererseits soll die Unfallstatistik für die Unfallverhütung ein brauchbares Material

liefern, und auch diese Aufgabe ist unabweisbar, weil die Unfallverhütung, die Verstopfung der Gefahrenquellen des Betriebes, von weittragendem Einfluss ist.

Das Reichsversicherungsamt hat nun seinerseits den letzteren Zweck in den Vordergrund geschoben. Das Amt spricht (Amtl. Nachr. 1890, Nr. 10, S. 200) von den »auf die Förderung der Unfallverhütung gerichteten Zwecken der Statistik« schlechthin, betont (S. 203) [1], dass eine »planmässig durchgeführte Statistik »insbesondere« der Unfallverhütung Dienste zu leisten vermöge« und bezeichnet es (S. 285) als den »Hauptzweck« der Statistik, »Gesichtspunkte für die Unfallverhütung zu gewinnen« [2]. Allerdings will das Amt den ersten Zweck nicht ganz bei Seite setzen. Es galt nach ihm, »auch der Entwicklung des genossenschaftlichen Gefahrentarifwesens nach Möglichkeit Vorschub zu leisten«, und die Statistik wird ausdrücklich als »geeignet, manche Schlaglichter auf die in den Tarifen vorgesehenen Gefahrenabstufungen zu werfen«, hezeichnet.

Die Gründe für die vorgenannte Zweckbestimmung seitens des Reichs-Versicherungsamtes lassen sich leicht finden. Schon in dem Rundschreiben vom 29. Dezember 1886 betonte das Amt, dass »die Zwecke der Gefahrentarife und der Unfallverhütung sich zwar berühren, aber im allgemeinen keineswegs decken«. Dem entspricht es, wenn auf S. 204 der Statistik erklärt wird, dass »die Aufstellung der Gefahrentarife eine abweichende und zum Teil an strengere statistische Regeln sich haltende Behandlung als eine allgemeine Statistik für die Zwecke der Unfallverhütung« verlangt. Allerdings ist zuzugeben, dass die Beobachtungsgebiete, die für die erwähnten beiden Zwecke der Unfallstatistik bearbeitet werden müssen, sich nicht vollständig decken und dass die Anforderungen an die Art und Weise der Erhebung nicht gänzlich übereinstimmen. Ein Hauptunterschied besteht vor allem darin, dass für die Revision der Gefahrentarife die Beobachtung sich auf eine möglichst lange Zeit ausdehnen, also für eine Reihe von Jahren ununterbrochen fortgeführt und ergänzt werden muss, um die Einwirkung zufälliger Momente auszugleichen, während für die Unfallverhütung auch kürzere Beobachtungsperioden schon wertvolles Material schaffen

1) Die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich stets auf die Nr 10 des Jahrganges 1890 der »Amtl. Nachr. d. R.V.A.«, in welcher die Statistik erschienen ist.

2) Aehnlich im Rundschreiben v. 4. Juni 1887 unter B. 2.

können. Aber es ist doch festzuhalten, dass für beide Zwecke die Aufdeckung der Gefahrenquellen in erster Linie nötig ist. Sind diese möglichst vollkommen klargelegt, dann hat die Unfallverhütung daraus einen Anhalt zu gewinnen, wie die Gefahrenquellen verstopft werden können, während die Gefahrentarifierung festzustellen hat, welche Belastungsgefahr sich für die einzelnen Betriebsarten und Arbeitsthätigkeiten ergibt. Schon dies lässt vermuten, dass der grösste Teil der Beobachtungsgebiete für beide Zwecke zusammenfällt. Die nachfolgenden Bemerkungen werden dies bestätigen.

Um das Gefahrenverhältnis der einzelnen Betriebsarten und Arbeitsthätigkeiten zu bestimmen, muss man berechnen, welche Belastung jede derselben verursacht. Am richtigsten geschieht das in der Weise, dass jeder Fall in seiner Besonderheit behandelt wird. Es genügt aber nicht, für jeden Fall nur die bisher entstandene Belastung oder den Jahresbetrag der Belastung zu ermitteln, sondern es muss die Gesamtbelastung auf Grund einer besonderen Absterbeordnung für die männlichen und weiblichen Invaliden einerseits und für Witwen, Aszendenten und bis zu gewissem Grade auch für die Kinder Getöteter andererseits unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit einer Wiederverheiratung der Witwen vermittelt werden.

Der andere Weg wäre der, dass man für die Fälle der vorübergehenden, der dauernden teilweisen und der dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit, sowie für die Todesfälle bestimmte Belastungsziffern in Anwendung bringt, wobei natürlich die individuellen Verschiedenheiten nicht zum Ausdruck kommen. Derartige Belastungsziffern fehlen zur Zeit noch, da die vom Reichs-Versicherungsamt vorgeschlagenen Zahlen

1 für vorübergehende Erwerbs-Unfähigkeit,
10 für Todesfälle,
15 für dauernde teilweise Erwerbs-Unfähigkeit,
30 für dauernde völlige Erwerbs-Unfähigkeit

auf unvollständigem Material beruhen [1]). Um genauere Ziffern zu

1) Vergl. hierüber u. a. P. Luscher: »Die Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften und ihr Einfluss auf die Beiträge der Mitglieder« (Düsseldorf 1889) S. 17 u. ff.; H. Zimmermann: »Die Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften« in Conrad's Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. Bd. XIV. S. 549 u. ff.; Landmann: »Zur Unfallstatistik« in der Zeitschrift »Die Berufsgenossenschaft« v. 14. März 1887; Verhandlungen des deutschen Berufsgenossenschaftstages 1887 (27. Juni) S. 10 u. f., 1888 (7. Mai) S. 10 u. ff. und 1889 (27. Juni) S. 3 u. ff.

gewinnen, bedarf es zunächst der oben bezeichneten eingehenden Erhebungen über die Belastung.

Diese Erhebungen setzen eine genaue Unterscheidung der Rentenempfänger nach Altersklassen und nach dem Geschlecht voraus. Sie bedingen ferner, wenn man zu wirklich zuverlässigen Ergebnissen gelangen will, dass nicht nur die entschädigten Unfälle, sondern die Unfälle überhaupt berücksichtigt und in Beziehung zur Gesamtzahl der Betriebe und versicherten Personen gesetzt werden. Denn es ist vielfach nur ein Ergebnis zufälliger Umstände, wenn eine Verletzung zu einer Belastung führt oder ohne Belastung erledigt wird. Die Betriebe und die versicherten Personen müssen nach Betriebszweigen, Arbeitsthätigkeiten, Triebkräften, Arbeitsmaschinen etc. klassifiziert werden, wobei noch zwischen den Unfällen, die aus der dem Betriebszweige anhaftenden eigentümlichen Gefahr entspringen und denen, die dem Betriebszweige als solchem nicht eigentümlich sind, unterschieden werden muss.

Die Unfälle selbst müssen nach Art, Ursachen und Folgen geschieden werden. Bei letzteren ist die Summe der Renten-Prozentsätze bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bezw. des Heilverfahrens bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit zu erheben, und wenn man genaue Ergebnisse erlangen will, würde man auch die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bei nicht entschädigten Unfällen zu ermitteln haben. Des weiteren würden die Löhne, die auf die Höhe der Belastung ja von wesentlichem Einfluss sind, für die in den einzelnen Betriebszweigen etc. beschäftigten Personen zu erheben sein. Da die Verschiedenheit der Nachkommenschaft der durch Unfälle getöteten Personen ebenfalls die Höhe der Belastung beeinflusst, so würden Erhebungen auch hierüber wünschenswert erscheinen, zumal dieselben auch in anderen Richtungen für die Sozialpolitik von Wichtigkeit sind.

Für die Zwecke der Unfallverhütung würde eine Berücksichtigung der Löhne und der Nachkommenschaft entbehrlich sein. Im übrigen aber kommen die vorgenannten Beobachtungsgebiete auch hier in Betracht. Um genau die Gefahrenquellen erkennen zu können, muss man nicht nur die entschädigten Unfälle, sondern alle Unfälle nach Art, Ursachen und Folgen untersuchen, weil die Thatsache des Unfalls an sich oft für die Unfallverhütung von grosser Bedeutung ist. Auch die Erhebung der Rentenpro-

zentsätze und der Dauer der Erwerbsunfähigkeit bezw. des Heilverfahrens bei entschädigten und nicht entschädigten Unfällen gibt wertvolle Aufschlüsse über die Gefahr, die mit den einzelnen Arten der Verletzungen verbunden ist und der durch geeignete Einwirkung auf das Heilverfahren zu begegnen eine an die Unfallverhütung unmittelbar anschliessende Aufgabe der Berufsgenossenschaften ist.

Auch für die Unfallverhütung ist es nötig, sämtliche Unfälle nach Betriebszweigen, Arbeitsthätigkeiten, Triebkräften, Arbeitsmaschinen etc. zu ordnen und die gewonnenen Zahlen mit den gleichartig klassifizierten sämtlichen beschäftigten Personen zu vergleichen, weil sich dadurch ein zuverlässiger Einblick in die an den einzelnen Stellen offen oder versteckt vorhandenen Gefahren gewinnen lässt. Für die Unfallverhütung ist auch die Frage von grosser Bedeutung, ob Alter und Geschlecht bei der Unfallgefahr eine besondere Rolle spielen; deshalb müssen Arbeiter und Unfälle hiernach geordnet werden. Des weiteren ist nach dem Einfluss der Arbeitsdauer zu fragen, weshalb die Verteilung der Unfälle auf Monate, Tage und Stunden, die für die Gefahrentarifierung ohne Bedeutung ist, hier vorgenommen werden muss.

Sieht man also von der zeitlichen Verteilung der Unfälle, von der Erhebung der Löhne und der Nachkommenschaft ab, so ist das Beobachtungsfeld für beide Zwecke das gleiche, und will man zuverlässige Schlüsse, die mehr als einen nur relativen Wert haben, ziehen, so ist für beide Zwecke auch die Beobachtung nach strengen statistischen Grundsätzen zu leiten. Denn nur, wenn wirklich vergleichbare Grössen an einander gemessen werden, sind derartige Schlüsse zulässig.

Es ist deshalb sehr zu bedauern, dass das Reichs-Versicherungsamt die Zwecke der Revision der Gefahrentarifierung absichtlich gegen die der Unfallverhütung hat zurücktreten lassen, sowohl bei der Beschaffung als auch bei der Bearbeitung des Materiales. Gerade das unleugbare Geschick, mit dem das Amt die erhobenen Zahlen verwertet hat, würde die Gewähr geboten haben, dass eine umfassendere, auf den doppelten Zweck der Unfallstatistik gerichtete Gewinnung und Bearbeitung des Materiales die wertvollsten Ergebnisse gehabt haben würde.

Von den oben bezeichneten Beobachtungsgebieten sind in der Statistik des Reichs-Versicherungsamtes gar nicht berück-

sichtigt die Löhne, die Rentenprozentsätze, die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und des Heilverfahrens. Die übrigen Gebiete werden zwar berücksichtigt, aber nicht immer in der Weise, wie es nach statistischen Grundsätzen hätte geschehen müssen. Der Beweis hierfür wird sich ergeben, sobald bei den vom Reichsversicherungsamt behandelten Gebieten die angewandte Methode untersucht wird.

Die Statistik gibt zunächst die Zahl der Betriebe an (Tab. I, Spalte a), und zwar geordnet nach Reichs-Gebietsteilen und nach Berufsgenossenschaften. Eine Unterscheidung nach der Art der Triebkraft und eine Uebersicht über die einzelnen Arbeitsthätigkeiten und Betriebszweige innerhalb der Berufsgenossenschaften ist nicht gegeben. Die Zahlen der Tabelle entstammen der »Nachweisung der gesamten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1887« Tab. I, Sp. 10. Für die Ausfüllung dieser Spalte sind Anweisungen nicht gegeben, so dass Verschiedenheiten der Auffassung möglich sind. Im allgemeinen darf man annehmen, dass die Zahl der am Schluss des Jahres 1887 vorhandenen Betriebe angegeben worden ist. Ein Teil der Betriebe hat nicht das ganze Jahr 1887 hindurchbestanden, was bei einem Vergleich mit den Unfällen dieses Jahres zu berücksichtigen sein würde. Wichtiger indes ist die Zahl der versicherten Personen (Tab. I, Sp. b). Auch diese sind nicht näher geordnet nach Alter, Geschlecht und Beschäftigungsart etc., so dass die späteren Zahlen über Alter und Geschlecht der entschädigten Verletzten in Tabelle VII, sowie über »Betriebseinrichtungen und Vorgänge«, an denen sich entschädigungspflichtige Unfalle ereigneten, in Tab. VI zu der Gesamtzahl der Arbeiter nicht in Beziehung gesetzt werden können.

Die in der Statistik enthaltene Zahl der versicherten Personen ist ebenfalls der Nachweisung der Rechnungsergebnisse entnommen und umfasst nach der bezüglichen Anweisung die »durchschnittlich beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter«, d. h. diejenige Zahl der Personen, »welche der Betrieb bei voller oder laufender Thätigkeit in dem betreffenden Rechnungsjahre in der Regel beschäftigt hat«. Bei Betrieben, die nur zeitweise in Thätigkeit waren, ist die durchschnittliche Zahl derjenigen Arbeiter eingestellt, welche »während der Zeit des regelmässigen vollen Betriebes« beschäftigt wurden. Aus letzterem ergibt sich, dass die auf diese Weise gewonnenen Zahlen nicht

in Vergleich zu den Unfällen des Jahres 1887 gesetzt werden können. Denn es ist hierzu nötig, dass alle Betriebe und alle Arbeiter in dem ganzen Zeitraum unter Beobachtung gestanden haben, für welchen die Unfallgefahr ermittelt werden soll. Diese Voraussetzung fehlt nach dem Gesagten für alle Betriebe, die nur saisonweise arbeiten oder erst innerhalb des Jahres 1887 entstanden oder auch innerhalb desselben eingingen. Für derartige Betriebe ist entweder die Zahl der Unfälle zu erhöhen oder die Zahl der Arbeiter zu vermindern, je nach dem Bruchteil des Jahres, in welchem die Beschäftigung wirklich stattfand. Dass die Zahlen in dieser Richtung nicht ergänzt sind, lässt sich nach statistischen Grundsätzen nicht billigen; denn für alle Vergleiche zwischen der Zahl der Unfälle und der Arbeiter fehlt es infolge dessen an vergleichbaren Grössen, und solcher Vergleiche bedarf es sowohl für die Zwecke der Unfallverhütung als auch für die Beschaffung von Material zur korrekten Gefahrenklassifikation. Auch bei den Betrieben, die das ganze Jahr hindurch thätig waren, erfolgt die Erhebung des Personenbestandes nicht in statistisch korrekter Weise, wie v. Mayr in Bd. I dieser Zeitschrift S. 236 u. ff. zutreffend dargelegt hat. Es wird thatsächlich nur ein fiktiver, nicht aber der wirkliche Durchschnittsbestand erhoben. Letzterer lässt sich nur ermitteln, wenn die Dauer der Beschäftigung der einzelnen Arbeiter berücksichtigt wird, ein allerdings mühseliges, aber in Betrieben mit geordneter Lohnbuchführung nicht unmögliches Verfahren.

Den auf die oben bezeichnete Weise ermittelten Zahlen der Betriebe und Arbeiter wird zunächst die Zahl der Verletzten, für welche Unfallanzeigen erstattet wurden, d. h. die Zahl der Unfälle überhaupt (Tab. I, Sp. e), gegenübergestellt. Dabei ist wiederum jede nähere Klassifikation nach Arbeitsthätigkeiten, Motoren, Maschinen etc., Alter und Geschlecht der Verletzten, Art, Ursachen, Folgen und Zeit der Unfälle unterlassen, so dass in allen diesen Beziehungen ein Vergleich zwischen Unfällen überhaupt und entschädigten Unfällen nicht möglich ist. Auch diese Zahlen sind der mehrfach genannten »Nachweisung der Rechnungsergebnisse« entnommen und erstrecken sich lediglich auf die in dem betreffenden Jahre »zur Kenntnis der Berufsgenossenschaften gelangten Unfälle«. Mit andern Worten, die Zahlen beziehen sich nicht auf die in dem betreffenden Jahre eingetretenen, sondern auf die in dem betreffen-

den Jahre angemeldeten Unfälle. Die Zahl der letzteren deckt sich nicht mit derjenigen der ersteren. Denn unter den angemeldeten Unfällen befindet sich stets ein gewisser Teil, der schon im Vorjahre eingetreten ist, während von den im Beobachtungsjahr eingetretenen Unfällen ein Teil auf das nächstfolgende Jahr übertragen wird. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass ein gewisser Teil der Unfälle nicht bald nach dem Eintreten, sondern erst später zur Anzeige gelangt, teils weil die Arbeiter nicht jeden Unfall sofort melden, teils weil die Erwerbsunfähigkeit erst durch nachträgliche Verschlimmerung der an sich unbedeutenden Verletzung zu Tage tritt. Da die Arbeiterzahlen sich auf das Kalenderjahr beziehen, so könnte ein korrekter Vergleich nur mit denjenigen Unfällen erfolgen, die in diesem Jahre eingetreten sind. Wenn auch zugegeben werden mag, dass bei einer von Jahr zu Jahr wiederholten Statistik schliesslich ein gewisser Ausgleich zwischen den Zahlen der in jedem Jahr angemeldeten und eingetretenen Unfälle erfolgen werde und dass — da der Fehler von Jahr zu Jahr in gleicher Weise sich wiederholt — ein Vergleich der einzelnen Jahresziffern immerhin zuverlässige Resultate zeitigen könne, so ist doch der Grundsatz, nur vergleichbare Grössen zu verwerten, in der Statistik nicht gewahrt worden. Alle Schlüsse, die sich auf das Verhältnis der Unfälle überhaupt zu den Arbeiterziffern beziehen, können deshalb nur eine relative Richtigkeit beanspruchen.

Ein noch bedenklicherer Fehler ist bezüglich der entschädigten Unfälle gemacht worden. Hier wurde nicht gefragt: Wie viel und welche der im Beobachtungsjahre eingetretenen oder — nach dem eben gesagten — angemeldeten Unfälle haben zu Entschädigungen geführt? Sondern: Für welche Unfälle sind im Beobachtungsjahr Entschädigungen festgestellt worden? Der Zeitpunkt, zu welchem die Entschädigungen festgestellt werden können, ist schon an sich ein sehr verschiedener. Bei Todesfällen liegt er dem Tage des Unfalls sehr nahe; bei Verletzungen, die zu einer Erwerbsunfähigkeit führen, richtet er sich ganz darnach, wann die Folgen des Unfalls wirklich zu übersehen sind. Bei einigen Invaliditätsfällen ist dies schon innerhalb der ersten 13 Wochen möglich, z. B. wenn bei völligem Verlust eines Gliedes das Heilverfahren schon in den ersten 13 Wochen gänzlich abgeschlossen werden kann. Bei den meisten aber kann die Feststellung der Entschädigung erst nach der 13. Woche

erfolgen. Dazu kommt, dass die Genossenschaften hierbei verschieden vorgehen. Einige vermeiden es, Renten zu einer Zeit festzustellen, in der das Heilverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Sie übertragen die Fürsorge nach der 13. Woche der Krankenkasse und machen dem Verletzten hiervon brieflich Mitteilung, ohne dass ein Feststellungsbeschluss gefasst wird. Letzterer wird vielmehr verschoben, bis das Heilverfahren endgültig abgeschlossen ist und deshalb die dauernden Folgen des Unfalls genau zu übersehen sind. Andere Berufsgenossenschaften dagegen fassen schon bald nach der 13. Woche besondere Feststellungsbeschlüsse, die dann allerdings oft genug nur provisorische sind. In allen Fällen wird also ein Teil der Unfälle erst im nächsten Jahre durch Feststellungsbeschluss geregelt, und da die Genossenschaften nicht gleichmässig vorgehen, so ist dieser Teil bei den einzelnen Genossenschaften sehr verschieden. Die Zahlen der entschädigten Unfälle, welche in der Statistik angegeben sind, umfassen mithin einen nicht unbeträchtlichen Teil solcher Unfälle, die im Beobachtungsjahr weder eingetreten noch angemeldet sind. Das korrekte Verfahren wäre gewesen, diejenigen entschädigten Unfälle einzusetzen, die im Beobachtungsjahre eingetreten sind bei den Arbeitern, die unter Beobachtung gestanden haben.

Die entschädigten Verletzungen werden in der Statistik im Gegensatz zu den Unfällen überhaupt nach den verschiedensten Richtungen hin untersucht. Sie werden zunächst in Tabelle III »nach ihrer Schwere und nach den Folgen« geordnet. Hierbei wird zwischen tötlichen und nicht tötlichen Verletzungen unterschieden. Die letzteren zerlegen sich in Unfälle mit gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten und in Unfälle mit einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten. Bei letzteren wird auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des Heilverfahrens und bei den Fällen mit teilweiser dauernder Erwerbsunfähigkeit auf die Rentenprozentsätze — wie schon erwähnt — nicht eingegangen. Bei den Todesfällen ist die Zeit, die zwischen dem Unfall und dem Eintritt des Todes liegt, nicht berücksichtigt; nach mancher Richtung hin wäre das von Wert gewesen, weil bisweilen Unfälle, die eine an sich nicht tötliche Verletzung nach sich gezogen haben, durch nachträgliche Komplikationen und ähnliches zum Tode führen.

Besonders wichtig ist es, dass die Zerlegung der nicht tötlichen Unfälle in solche mit länger als 6 Monate und solche mit

bis zu 6 Monaten währender Erwerbsunfähigkeit ernstlich beanstandet werden muss. Jeder Unfall, der eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten nach sich zieht, wird auf Grund dieser Scheidung zu den Unfällen mit dauernder Erwerbsunfähigkeit gerechnet. Dadurch werden eine Reihe von Unfällen als gleichwertig behandelt, die es gar nicht sind. Ein Unfall, der den Arbeiter dauernd der Hälfte der Arbeitsfähigkeit beraubt, wiegt — wie jeder ohne weiteres zugeben wird — ganz anders, als ein Unfall, dessen Folgen z. B. nach 10 Monaten vollständig beseitigt sind. Und die Zahl der Unfälle, die in 6 Monaten ihre Erledigung durch völlige Heilung noch nicht gefunden haben, aber doch dauernde Folgen nicht nach sich ziehen, ist nicht so gering, wie manche annehmen. Ihre Zahl wird sich gegen die ersten Jahre der reichsgesetzlichen Unfallversicherung noch erhöhen, je mehr die Berufsgenossenschaften zu der Ueberzeugung gelangen, dass das Heilverfahren nicht in allen Fällen sofort mit dem Einstellen der ärztlichen Behandlung als beendigt anzusehen ist, dass es sich vielmehr nach besonders angreifendem Heilverfahren oder bei weniger widerstandsfähigen Naturen rechtfertigt, nach diesem Zeitpunkt noch eine gewisse Frist der Kräftesammlung zum Heilverfahren zu rechnen und für diese Frist die Vollrente zu gewähren. Will man richtig klassifizieren, so muss man die Unfälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, bei denen zweckmässig auch die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ermittelt und verrechnet wird, trennen von den Unfällen mit dauernder Erwerbsunfähigkeit, ohne Rücksicht darauf ob die völlige Wiederherstellung innerhalb oder erst nach Ablauf der ersten 6 Monate erfolgt. Mittelst dieser Unterscheidung, die auf unzweideutigen Begriffen beruht und ganz unabhängig von der verschiedenen Praxis der Berufsgenossenschaften ist, würde man auf beiden Seiten die gleichgearteten Fälle sicherer zusammenfassen können. Nachträgliche Berichtigungen würden freilich auch hier nicht ganz zu vermeiden sein; sie würden aber in geringerem Masse erforderlich sein, als bei der jetzt angewandten Unterscheidung, namentlich wenn die statistische Verwertung der Fälle später vorgenommen wird, als bei der vorliegenden Statistik. An sich wäre es für die Bedeutung der Statistik ohne jeden Nachteil gewesen, wenn die Zählkarten für die Unfälle des Jahres 1887 erst im Jahre 1889 anstatt im Jahre 1887 und 1888 eingefordert worden wären.

Die Tabelle IV zerlegt weiter die Unfälle nach der Art der

Verletzungen (Verbrennungen, Verbrühungen, Aezungen, Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche etc.) und nach den verletzten Körperteilen unter Verteilung auf die einzelnen Berufsgenossenschaften, auf die Betriebseinrichtungen und Betriebsvorgänge, die zur entschädigungspflichtigen Verletzung geführt haben, und auf die einzelnen Arten der Folgen der Unfälle (Tod, Erwerbsunfähigkeit etc.). Eine Berücksichtigung des Geschlechts und des Alters der Verletzten sowie der zeitlichen Verteilung der Unfälle ist hier nicht vorgesehen. Dass eine Vergleichung mit der Zahl der Arbeiter und der Unfälle überhaupt bei den meisten dieser Kategorien nach dem gebotenen Material nicht möglich ist, wurde oben schon hervorgehoben.

In Tabelle V wird die Verteilung der Unfälle auf Monate, Tage und Tageszeiten in den einzelnen Berufsgenossenschaften dargestellt. Hier wäre es wünschenswert gewesen, die Tage und Tageszeiten noch auf die einzelnen Monate und die Tageszeiten auf die einzelnen Tage zu verteilen, wozu die Zählkarten die Möglichkeit boten. Auch wäre es gut gewesen, wenn diese Angaben nicht nur für die einzelnen Genossenschaften, sondern auch für die Arbeitsthätigkeiten, Arbeitsmaschinen und Triebkräfte unter Berücksichtigung der Altersklassen und des Geschlechtes gemacht wären, wozu die Zählkarten ebenfalls die nötigen Angaben enthielten. Denn es galt hier, die Frage zu lösen, inwiefern die Arbeitsdauer auf die Unfallgefahr bei den einzelnen Beschäftigungsarten und Altersklassen sowie bei den beiden Geschlechtern von Einfluss ist. Allerdings hätte, wie schon erwähnt, als Grundlage für zuverlässige Schlüsse eine entsprechende Verteilung der Unfälle überhaupt, sowie der Arbeiter geschaffen werden müssen.

Der gleiche Mangel macht sich bezüglich der schon erwähnten Betriebseinrichtungen und Vorgänge geltend, die zu Unfällen geführt haben und in Tabelle VI genauer unter Verteilung auf die Berufsgenossenschaften behandelt sind. Aehnlich liegt es bezüglich der »Ursachen der entschädigungspflichtigen Unfälle« in Tabelle VII, die nach Betriebseinrichtungen und Betriebsvorgängen sowie nach Lebensalter und Geschlecht der Verletzten geschieden sind. Hier wäre es angebracht gewesen, das Geschlecht nach Altersklassen zu ordnen, um das verschiedene Verhalten der beiden Geschlechter in den einzelnen Altersstufen klarzulegen. Das hierbei angegebene Alter

beruht nur auf »ungefähren Angaben«, die in der Zählkarte ausdrücklich als genügend bezeichnet sind. Bei den meisten entschädigten Verletzten würden genaue Angaben wohl zu beschaffen gewesen sein, was namentlich im Hinblick auf die Gefahrentarifrevision wünschenswert gewesen wäre.

Auch die entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen sind ermittelt und in Tabelle III Spalte 15—17 in die Gruppen »Witwen«, »Kinder« und »Aszendenten« geschieden. In den beiden letzteren Gruppen ist die Verteilung auf die Geschlechter und in allen die Verteilung auf Altersklassen nicht vorgenommen.

Endlich enthält Tabelle II in Spalte 2 und 3 noch die Zahl der Betriebe, in denen entschädigungspflichtige Unfälle eingetreten sind, und die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Für die Unfälle überhaupt fehlt leider die entsprechende Erhebung, so dass genauere Vergleiche nicht möglich sind.

Aus dem bisher Entwickelten ergibt sich zur Genüge, dass gegen die in Rede stehende Veröffentlichung des Reichs-Versicherungsamtes vom Standpunkt der wissenschaftlichen Statistik aus mancherlei einzuwenden ist. Bei der Gewissenhaftigkeit, mit der das Reichs-Versicherungsamt an alle seine Arbeiten herantritt, darf man indes annehmen, dass die meisten der vorgebrachten Gesichtspunkte im Reichs-Versicherungsamt bereits erwogen sind, und wenn dasselbe doch anders vorgegangen ist, so können dafür in der Hauptsache nur praktische Rücksichten massgebend gewesen sein. Augenscheinlich wollte das Amt die Erhebungen möglichst einfach gestalten, einerseits in der Absicht, die Genossenschaftsorgane neben ihren sonstigen umfangreichen Arbeiten nicht allzuscharf noch für statistische Zwecke anzuspannen, andererseits in der gewiss berechtigten Erwägung, dass nicht bei allen Genossenschaften die vorhandenen Einrichtungen und Organe eine zuverlässige umfassende Erhebung verbürgten. (Vergl. eine entsprechende Bemerkung auf Seite 204.) Man wird solchen Erwägungen die Billigung nicht versagen, aber auch nicht verschweigen können, dass in Bezug auf die angewandte Methode derartige Bedenken keineswegs überall vorlagen. Man hätte z. B. die Zahl der Arbeiter ohne wesentliche Mehrarbeit von den Genossenschaften, die ja eingehende Kataster führen, genauer ermitteln lassen können. Ebenso konnte die Zahl der im Jahr 1887 eingetretenen Unfälle überhaupt und die Zahl der in diesem

Jahr eingetretenen entschädigten Unfälle ohne besondere Mehrarbeit festgestellt werden. Auch die Trennung zwischen vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit im oben erwähnten Sinne, die Angabe der Dauer der Erwerbsunfähigkeit und der Rentenprozentsätze u. a. m. war schon damals, als die Zählkarten eingefordert wurden, möglich. Jedenfalls ist bei der grossen Bedeutung der Unfallstatistik der Wunsch berechtigt, dass das Reichs-Versicherungsamt trotz seiner Ueberlastung mit Arbeiten Zeit dazu finden möge, eine umfassende, auf streng wissenschaftlicher Grundlage ruhende Unfallstatistik in Angriff zu nehmen. Wenn das auch nur für ein Jahr geschehen könnte, so wäre damit doch die Möglichkeit geschaffen, die Arbeit später in den einzelnen Genossenschaften in einheitlicher Weise vornehmen zu lassen, so dass dem Reichs-Versicherungsamt alljährlich ein leicht zu ordnendes Material zufliessen würde. Ein solcher Wunsch liegt um so näher, als das Reichs-Versicherungsamt das vorhandene beschränkte Material — wie schon angedeutet — mit so grossem Geschick verarbeitet hat, dass die Statistik in dieser Hinsicht trotz der vorerwähnten Bedenken volle Anerkennung verdient. —

Soviel in Bezug auf die Methode. Was die Ergebnisse der Statistik anlangt, so sind dieselben — allerdings mit den Einschränkungen, die bezüglich des Wertes der Zahlen nach den vorhergehenden Bemerkungen nötig erscheinen — sehr beachtenswert.

Für die Gefahrentarifierung erscheinen zwar Schlüsse nicht angezeigt, weil dazu eine durch lange Jahre fortgesetzte und so die Einwirkung zufälliger Momente ausgleichende Beobachtung nötig ist. Desto reichhaltiger sind aber die Fingerzeige für die Unfallverhütung, auf deren Zwecke auch die ganze Art der Bearbeitung namentlich in den beigegebenen umfangreichen Erläuterungen zugeschnitten ist.

Geht man die hauptsächlichsten Ergebnisse in der Reihenfolge der Tabellen durch, so legt gleich die Tabelle I die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Betriebsgrösse und Unfallgefahr nahe. Man nimmt vielfach an, dass die Unfallgefahr im umgekehrten Verhältnisse mit dem durchschnittlichen Umfang der Betriebe steht. Diese Auffassung findet anscheinend eine Bestätigung darin, dass Elsass-Lothringen und das Königreich Sachsen die grösste Zahl der auf einen Betrieb entfallenden versicherten Personen (22.05 bezw. 17.77) unter allen Gebietsteilen des Reiches zeigen und gleichzeitig die geringsten

Zahlen der auf 1000 Versicherte entfallenden entschädigten Verletzten (2.97 bezw. 3.14) aufweisen. Allein eine genauere Betrachtung der Zahlen der Tabelle I steht der erwähnten Auffassung so sehr entgegen, dass eine bestimmte Regel über das Verhältnis der Betriebsgrösse zur Unfallgefahr aus den vorhandenen Zahlen nicht abgeleitet werden kann. Weniger die durchschnittliche Grösse der Betriebe, als die Art der betriebenen Industrien dürfte die Unfallgefahr beeinflussen. Für die genannten beiden Gebiete spielt die Textilindustrie, die zu den minder gefährlichen Berufsarten gehört, eine besondere Rolle. Dazu kommt, dass im Königreich Sachsen die staatliche Fabrikaufsicht besonders entwickelt ist und dass in Elsass-Lothringen die Vereinsthätigkeit sich mit grossem Eifer auf die Unfallverhütung schon seit Jahren geworfen hat, zwei Momente, die jedenfalls nicht ohne Einfluss geblieben sind, wenn sich auch das Mass des Einflusses nicht feststellen lässt.

Das Verhältnis der Betriebsgrösse zur Unfallgefahr müsste, wenn es sich überhaupt ermitteln lässt, von der Voraussetzung ausgehen, dass in den verglichenen Betrieben die gleichen Vorbedingungen erfüllt sind. Wenn der Satz von Luscher (a. a. O. S. 102), dass »bei gleicher Unfallgefahr die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles in demselben Masse abnimmt, wie die Anzahl der beschäftigten Personen«, in Bezug auf die von Luscher in's Auge gefassten Betriebszweige richtig ist, so müsste er auch auf die einzelnen Betriebe gleicher Unfallgefahr Anwendung finden. Für diesen Satz bietet indes die Statistik kein Material, weil nicht zu ersehen ist, in wieweit eine gleiche Unfallgefahr im vorbezeichneten Sinne vorliegt.

Die Erläuterungen zu Tabelle I gehen auch auf einige Hauptindustrieen bezw. Berufsgenossenschaftsgruppen ein. Hierbei zeigt sich, dass die durchschnittliche Zahl der entschädigten Verletzten auf 1000 Versicherte in der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, den Textil-Berufsgenossenschaften, den Holz-Berufsgenossenschaften und der Müllerei-Berufsgenossenschaft in den einzelnen Landesteilen keine erheblichen Abweichungen zeigt. Dagegen ist diese Zahl u. a. auffallend hoch in der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, in der Brauerei-Berufsgenossenschaft im Königreich Preussen, in den Baugewerks-Berufsgenossenschaften in Württemberg und Bayern und auffallend niedrig in den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften im König-

reich Sachsen und in den Baugewerks-Berufsgenossenschaften in der Kreishauptmannschaft Zwickau. Es wäre wertvoll, die Ursache solcher Verschiedenheiten zu ergründen. Bis jetzt fehlt es aber an Material dafür. Vermutlich beruhen die Abweichungen zum guten Teil auf der Eigenart der betreffenden Industrie in den einzelnen Bezirken. So ist z. B. die geringe Zahl für die Eisenindustrie im Königreich Sachsen vielleicht eine Folge davon, dass dort die Hütten- und Walzwerksindustrie nur geringe Bedeutung hat, weil die Maschinenindustrie überwiegt. Die Unterschiede in der Bergwerksindustrie beruhen vermutlich auf der Verschiedenartigkeit der gewonnenen Mineralien, den abweichenden Vorbedingungen für die Betriebsführung, dem grösseren oder geringeren Auftreten der Grubengase u. s. w.

Die Frage, ein wie grosser Teil der Betriebe (und Arbeiter) an den Unfällen überhaupt beteiligt ist, kann unter Umständen für die Praxis von erheblicher Bedeutung sein, falls die bezüglichen Erhebungen sich nicht auf die belastenden Unfälle beschränken. Da diese Beschränkung in Tabelle II vorliegt, so ist im allgemeinen nichts anderes aus den bezüglichen Zahlen zu ersehen, als dass nur ein sehr geringer Bruchteil aller Betriebe (3.20 %), die auch nur einen geringen Teil (32.96 %) der Versicherten überhaupt beschäftigen, an den belastenden Unfällen beteiligt ist, dass aber in den einzelnen Industrieen sehr grosse Verschiedenheiten in dieser Hinsicht bestehen. Der Prozentsatz der an den entschädigten Unfällen beteiligten Betriebe schwankt zwischen 38.85 % (Zucker-Berufsgenossenschaft) und 0.56 % (Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft), der Prozentsatz der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter zwischen 90.49 % (Knappschafts-Berufsgenossenschaft) und 0.85 % (Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft). Der Prozentsatz der Arbeiter ist naturgemäss da besonders hoch, wo der Grossbetrieb eine besondere Rolle spielt gegenüber den zwar zahlreicheren aber nur wenig Arbeiter beschäftigenden Kleinbetrieben. Die Industriezweige, die sich vorzugsweise aus Kleinbetrieben zusammensetzen, haben einen nur geringen Prozentsatz der Arbeiter in den an den belastenden Unfällen beteiligten Betrieben aufzuweisen.

Dass, wie Tabelle II weiter zeigt, die weiblichen entschädigten Verletzten in den Berufszweigen, die viel weibliche Arbeitskräfte heranziehen, wie z. B. Textil-, Bekleidungs-, Papier-

verarbeitungsindustrie etc., am stärksten vertreten sind, kann nicht auffallen.

Tabelle II sondert schliesslich noch die Unfallereignisse von den entschädigten Verletzten. Ein Vergleich der beiden Zahlenreihen zeigt, dass die Unterschiede beider in den einzelnen Berufsgruppen sehr von einander abweichen, m. a. W., dass die Gefahr sogenannter Massenunfälle sehr verschieden ist. Am stärksten ist sie in der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, wie leicht erklärlich ist. Hier kommen auf 2701 entschädigungspflichtige Unfallereignisse 2872 Verletzte also 171 mehr. Demnächst zeigt das Baugewerbe mit 51, der Steinbruchbetrieb mit 26, die chemische Industrie mit 24 und die Eisen- und Stahlindustrie mit 22 Verletzten über die Zahl der betreffenden Unfallereignisse hinaus die grösste Gefahr in Bezug auf Massenunfälle, was auch der allgemeinen Annahme entsprechen dürfte. Für manchen wird es überraschend sein, zu hören, dass in allen diesen Industrieen die Zahl der entschädigten Verletzten, die auf einen entschädigten Unfall entfällt, nur wenig über 1 hinausgeht. Es kommen nämlich in der Knappschafts-Berufsgenossenschaft 1.07, in der chemischen Industrie 1.05, in der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft 1.03, im Baugewerbe 1.02 und in der Eisen- und Stahlindustrie 1.01 entschädigt Verletzte durchschnittlich auf 1 entschädigten Unfall, ein Hinweis darauf, dass Massenunfälle auch in den vorgenannten Industrieen nicht so häufig eintreten, wie man gewöhnlich annimmt. Allerdings ist zu beachten, dass nicht alle Personen, die bei solchen Unfällen verletzt werden, auch zu Entschädigungen Veranlassung geben.

Tabelle III zeigt, dass in den einzelnen Industrieen eine sehr grosse Verschiedenheit hinsichtlich des Ausganges der Verletzungen besteht. Bei den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften waren z. B. 41.97 %, bei der Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft 35.29 %, bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 31.07 %, bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft 29.56 % aller entschädigten Unfälle Todesfälle. Auf 1000 Versicherte fielen in der Knappschafts-Berufsgenossenschaft 2.45, in der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 2.40, in den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften 1.76 Getödtete. Wenn auch die Art des Heilverfahrens, der körperliche Zustand der Verletzten u. a. m. auf den Ausgang der Verletzungen einwirkt, so beruhen die Verschiedenheiten doch auch zum grossen Teil auf den eigentümlichen Gefahren in

den einzelnen Berufsarten. Beim Schiffahrtsbetrieb spielt z. B. die Gefahr des Ertrinkens, beim Fuhrwerksbetriebe die Gefahr des Ueberfahrenwerdens eine grosse Rolle u. s. f. Ebenso hängt es zum grossen Teil mit der Eigenart der Betriebsgefahren zusammen, wenn in der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik 87.18 %, in der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft 81.41 %, in der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft 80.82 % aller Entschädigten nur teilweise erwerbsunfähig wurden u. s. f. Auf derartige Verschiedenheiten muss die praktische Unfallverhütung natürlich möglichst Rücksicht nehmen.

Die Zahlen der Tabelle IV über die Art der Verletzungen und die verletzten Körperteile und die Erläuterungen dazu zeigen zunächst, dass die Augenverletzungen sehr häufig zur Erwerbsunfähigkeit führten. Zum Teil ist dies der Praxis des Reichs-Versicherungsamtes bei Rekursen in dergleichen Fällen zuzuschreiben. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, dass die Empfindlichkeit des Auges bei chemischen Einwirkungen oder bei Verwundungen durch Drähte, Splitter, Funken u. s. w. leicht zur Gebrauchsunfähigkeit führt. Zudem ist das Auge bei vielen Arbeiten sehr gefährdet, so dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn unter allen in der Statistik behandelten entschädigten Unfällen nicht weniger als 5.73 % Augenverletzungen waren. Diese Angaben weisen mit Nachdruck auf die Pflicht hin, durch Schutzbrillen und sonstige Massnahmen auf die Sicherung des Auges Bedacht zu nehmen, wenngleich sich die Arbeiter vielfach dagegen sträuben. Bemerkenswert ist es, dass im Baugewerbe bei dem Hantieren mit Mörtel eine besondere Gefahr für die Augen zu Tage tritt.

Verbrennungen, Aetzungen u. dergl. traten besonders, wie leicht erklärlich, in der chemischen Industrie, in der Zuckerindustrie und in der Eisen- und Stahlindustrie (Verkehr mit flüssigen oder glühenden Metallen) ein. Im Bergwerksbetrieb sind es namentlich die schlagenden Wetter, die Verbrennungen und zwar meist mehrerer Körperteile zugleich herbeiführen. Bei den Verwundungen, Quetschungen, Knochenbrüchen etc. sind die Arm- und Beinverletzungen vorherrschend, jene namentlich durch Arbeitsmaschinen und Motoren, diese vornehmlich durch Fuhrwerks- und Eisenbahnbetrieb, Tiere, Auf- und Abladen etc. veranlasst.

Die Verletzungen des rechten Armes überwiegen im ganzen, wenn auch bei weitem nicht so stark, als man annehmen sollte.

Es kommt dies daher, dass bei einer ganzen Reihe von Beschäftigungsarten die Heranziehung des linken Armes in einer Weise erfolgt, dass derselbe leicht verletzt werden kann. Dies gilt namentlich von der Feinmechanik, in der den 15 rechtsseitigen 26 linksseitige Armverletzungen gegenüberstehen, sowie von der Musikinstrumentenindustrie, in der 10 Fälle den rechten und 20 den linken Arm betrafen. Die Verletzungen des linken Armes überwiegen besonders beim Gebrauch von Handwerkszeug. Bei den Beinen ist das rechte im ganzen ebenfalls mehr gefährdet als das linke, wenngleich auch hier der Unterschied nicht gross ist, weil in einer Reihe von Betriebsarten (namentlich in der Ziegelei und in der Textilindustrie) das linke Bein stärker betroffen worden ist. Die Statistik führt letzteres auf »Zufälligkeiten« zurück.

In der Thatsache, dass verhältnismässig die Transmissionen die meisten Zermalmungen herbeiführten, liegt eine ernste Mahnung, geeignete Schutzmassregeln einzuführen.

Bei den Angaben über die Folgen der einzelnen Arten der Verletzungen findet sich eine volle Bestätigung der schon wiederholt von einzelnen Genossenschaften ausgesprochenen Anschauung, dass man auch die kleinsten Verletzungen nicht leicht nehmen dürfe. Die Mitteilungen ergeben, dass eine Vernachlässigung der Verletzungen durch Wunden und Quetschungen zu den ernstesten Folgen führt. Namentlich die häufig vorkommenden kleinen Risswunden, die als zu geringfügig angesehen und nicht rechtzeitig angemeldet zu werden pflegen, erweisen sich »als besonders verhängnisvoll«. Die zackigen Ränder der Risswunden erschweren das Verheilen und erleichtern das Eindringen von Schmutz, sodass durch Blutvergiftung u. dergl. sehr schwere Folgen zu Tage treten, die durch Reinhaltung der Wunde hätten verhindert werden können. Die Berufsgenossenschaften sollten deshalb mit allen Kräften dahin wirken, dass die Arbeiter sich daran gewöhnen, jede derartige Verletzung sofort anzuzeigen und dass in den Fabriken mehrere im Samariterdienst unterrichtete Personen vorhanden sind und geeignetes Verbandzeug und antiseptische Mittel zur Verfügung haben, um sofort eine gründliche Reinigung des verletzten Gliedes vornehmen und einen ersten, das Eindringen aller Unreinigkeiten verhindernden Verband anlegen zu können. Des weiteren erwächst angesichts der in der Statistik angegebenen Thatsachen für die Berufsgenossenschaften die Pflicht, das Heil-

verfahren möglichst sorgfältig zu überwachen (unter Mitwirkung der Krankenkassen und eines oder mehrerer Vertrauensärzte). Sodann erscheint es nach den gemachten Erfahrungen nötig, bei der Auswahl der den Arbeitern in die Hände zu gebenden Medikamente so vorsichtig wie möglich vorzugehen. Insbesondere ist es zu vermeiden, dass die Arbeiter stärkere Karbollösungen in die Hände bekommen, als für ihren Zustand geeignet sind.

In manchen Fällen würde voraussichtlich die frühzeitige Unterbringung in einem Krankenhause auch bei weniger schweren Verletzungen schlimme Folgen abgewandt haben. Die Möglichkeit hierzu liegt unter allen Umständen dann für die Genossenschaften vor, wenn der Arzt eine entsprechende Anordnung trifft und wenn die Genossenschaften sich nicht scheuen, auch innerhalb der ersten 13 Wochen die für die Krankenkassen durch die Spitalpflege etwa entstehenden Mehrkosten ganz oder teilweise zu übernehmen.

Auffällig ist es, dass ein verhältnismässig grosser Teil von Fällen dauernde Steifheit von Gliedmassen nach sich zog. Dies ist nachträglich in der Regel nicht mehr zu beseitigen. Dagegen lässt sich vielleicht in manchen Fällen durch geeignete Bewegungsübungen dem Eintreten der Steifheit vorbeugen. Da die Arbeiter in ihrer Wohnung solche Uebungen meist nicht vornehmen und da die letzteren auch zweckmässig unter ärztlicher Anleitung und Aufsicht erfolgen, so kann auch dies Veranlassung zur Ueberführung in ein Krankenhaus sein. Wo etwa besondere Anstalten für derartige Uebungen bestehen, würden natürlich diese zur Aufnahme der betreffenden Personen besonders geeignet sein. Es wäre sehr zu wünschen, wenn der Gedanke, derartige Anstalten zu gründen, mehr Verbreitung und Unterstützung fände als bisher der Fall war.

Diese Andeutungen zeigen zur Genüge, dass die Statistik hier auf eine sehr umfassende, sozialpolitisch äusserst wichtige Aufgabe hinweist, auf die Aufgabe nämlich, mit allen Kräften auf die möglichste Abschwächung der Folgen der einmal eingetretenen Unfälle Bedacht zu nehmen und von der gefährdeten Erwerbsfähigkeit so viel zu retten, als möglich. Die Genossenschaften sollten keine Arbeit und keine Ausgaben scheuen, um hier Erspriessliches zu schaffen; sie fördern damit zugleich auch ihr eigenes Interesse am besten.

In verschiedenen Fällen sind Verschlimmerungen auf die Ein-

wirkung des gewohnheitsmässigen Branntweingenusses zurückzuführen, ein neuer Beweis dafür, von welcher Bedeutung die Bekämpfung der Branntweinpest ist.

Die Leistenbrüche sind in 266 Fällen vertreten. Da das Alter eines Bruches sehr schwer festzustellen ist, so liegt hier die Gefahr der Simulation sehr nahe, und mit Recht haben die Berufsgenossenschaften bereits Versuche gemacht, um sich dagegen zu schützen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Es wäre interessant, festzustellen, wie stark seitdem die Zahl der angemeldeten Leistenbrüche zugenommen hat. Das Reichs-Versicherungsamt würde sich den Dank aller beteiligten Kreise erwerben, wenn es über die Leistenbrüche besondere umfassende Erhebungen anstellen wollte. An der Bereitwilligkeit der Genossenschaften, hier mitzuarbeiten, ist nicht zu zweifeln.

Die Tabelle V behandelt die für die Sozialpolitik besonders wichtige und gerade im gegenwärtigen Augenblick interessante Frage der zeitlichen Verteilung der Unfälle. Hier ist es besonders zu bedauern, dass das Material nicht reichlicher fliesst und dass ein Vergleich mit den Unfällen überhaupt nicht möglich ist. Die Gefahr zu Trugschlüssen ist an dieser Stelle noch dadurch ganz erheblich vergrössert, dass nur die im Laufe des Jahres 1887 zur Entschädigungsfeststellung gelangten anstatt der 1887 eingetretenen belastenden Unfälle in der Statistik behandelt sind. Das Reichs-Versicherungsamt selbst hebt den weiteren Mangel hervor (S. 280), dass die Betriebsverhältnisse und der Arbeiterstand in den einzelnen Jahreszeiten nicht berücksichtigt werden konnten, wozu allerdings sehr umfassende und schwierige Aufnahmen nötig sein würden. Als Voraussetzung für die Schlüsse aus den bezüglichen Zahlen stellt das Reichs-Versicherungsamt hin, »dass die Zahlen der versicherten Personen und die tägliche Arbeitszeit zu gewissen, in Vergleich gestellten Zeiten nicht wesentlich verschieden sind«. Es fehlt an Material, diese Voraussetzung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Diese Vorbemerkungen sind bei den folgenden Angaben im Auge zu behalten. Bei den meisten Industriegruppen sind die Wintermonate reicher an Unfällen als die Sommermonate, was sich zum Teil aus den Temperaturverhältnissen erklären dürfte. Beim Steinbruchsbetrieb z. B. ist anscheinend die Zeit die gefährlichste, in der »sich die Temperatur in der Nähe des Gefrierpunktes bewegt und ein rascher Wechsel von Kälte und Wärme stattfindet,

wodurch in den Steinbrüchen ein Lockern und Abstürzen von Fels-, Erd- und Sandmassen veranlasst wird«. So erklärt das Reichs-Versicherungsamt die Thatsache, dass für Februar, September und März, während welcher Monate der Arbeiterbestand der Steinbrüche vermutlich schwächer ist, die grössten Unfallzahlen vorliegen, und diese Erklärung dürfte das Richtige treffen. Bei einigen Betriebsarten, dem Baugewerbe und der Binnenschifffahrt überwiegen die Sommermonate, weil hier die Zeit des stärksten Betriebes in den Sommer fällt. Bei der Schiffahrt dürften zudem die Wasserstandsverhältnisse von Einfluss sein.

Im Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften weichen die einzelnen Monate nicht erheblich von einander ab. Das gleiche gilt von den Wochentagen, die leider auf die Monate nicht verteilt sind. Durch eine solche Verteilung und durch Berücksichtigung der konfessionellen Unterschiede in den einzelnen Gegenden hätte sich die bisweilen lautwerdende und von anderen bestrittene Annahme in etwas kontrollieren lassen, dass die Fastenzeiten, die in katholischen Gegenden streng inne gehalten werden, bezw. die damit verbundenen Aenderungen in der Ernährungsweise von gewissem Einfluss auf die Widerstandskraft der Arbeiter gegen die körperliche Abspannung und auf die Häufigkeit der Unfälle seien. Im ganzen überwiegt der Montag, dem sich Freitag und Samstag anschliessen. In den einzelnen Industrien herrschen aber sehr grosse Verschiedenheiten. Besonders stark überwiegt der Samstag in den Textil-Berufsgenossenschaften, während im Baugewerbe- und Fuhrwerksbetrieb der Montag weit über die übrigen Tage hinausgeht. In der Eisen- und Stahlindustrie herrscht vom Dienstag bis Samstag, in der Textilindustrie vom Mittwoch bis Samstag eine ununterbrochene Steigerung.

Von wesentlichem Interesse sind die Zahlen über die Tagesstunden, die leider nicht auf die einzelnen Tage (mit Ausnahme des Montag Vormittag und Samstag Nachmittag) verteilt sind. Von den 7032 für den Vormittag angegebenen Unfällen fallen auf die Zeit von 6—9 Uhr Vormittags 2044 und auf die Zeit von 9—12 Uhr Vormittags 4257 Unfälle, so dass die drei letzten Vormittagsstunden mehr als doppelt so stark belastet sind, als die drei vorhergehenden. Sieht man von der Zeit vor 6 Uhr morgens ab, so folgen sich die Stunden

6— 7 Uhr mit 435 entschädigten Unfällen
7— 8 » » 794 » »

8— 9 Uhr mit 815 entschädigten Unfällen
9—10 » » 1069 » »
10—11 » » 1598 » »
11—12 » » 1590 » »

Es herrscht also eine anfangs langsam, später schnell fortschreitende Steigerung, die in den beiden letzten Stunden ihren Höhepunkt erreicht. Am Nachmittag folgen sich die Stunden von 12 bis 4 Uhr mit 587, 745, 1037, 1243 Unfällen in ununterbrochener Steigerung. In der Stunde von 4—5 Uhr, in der die Vesperpause liegt, tritt ein Rückgang auf 1178 Unfälle ein. Die Stunde von 5—6 Uhr steigt wieder und zwar auf 1306, die höchste Zahl unter den Nachmittagsstunden. Nach 6 Uhr nachmittags werden die Zahlen unsicher, weil teilweise schon die Nachtschichten in einigen Industrieen einsetzen, während in anderen nach und nach die Tagesarbeit aufhört. Diese Stunden bleiben daher, weil die Nachtarbeiter nicht auszuscheiden sind, ausser Betracht. Die unfallreichsten Stunden sind 10—11 Uhr vormittags in der Knappschaftsberufsgenossenschaft, den Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften und der Müllereiberufsgenossenschaft, 11—12 Uhr vormittags in den Textil-, Holz- und Baugewerksberufsgenossenschaften, 3—4 Uhr in der Steinbruchsberufsgenossenschaft, 4—5 Uhr in der Ziegeleiberufsgenossenschaft, 5—6 Uhr in der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, der Brauereiberufsgenossenschaft, der Speditions- und der Fuhrwerksberufsgenossenschaft u. s. f.

Alles das legt den, vom Reichs-Versicherungsamt unbedenklich gezogenen Schluss nahe, dass »die Zahl der Unfälle mit der allmählich eintretenden Ermüdung und Abspannung der Arbeiter ausserordentlich rasch zunimmt«. Hiernach würde also die Industrie den Vorteil der längeren Arbeitszeit durch erhöhte Unfalllasten erkaufen müssen. Dass dies in sozialpolitischer Hinsicht von der grössten Bedeutung sein würde, bedarf keiner Erläuterung.

Die Stunden 6—9 und 9—12 Uhr am Montag Vormittag und 3—6 Uhr und 6—9 Uhr am Samstag Nachmittag sind (für 12 Berufsgruppen detailliert) noch einer besonderen Betrachtung unterzogen worden, indem neben die aus dem Durchschnitt aller Wochentage berechnete Zahl der Unfälle die Zahl der wirklich beobachteten Unfalle gestellt ist.

In der Zeit von 6—9 Uhr am Montag Vormittag gehen die Fuhr-

werksberufsgenossenschaft um 68.83 %, die Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft um 60 %, die Steinbruchsberufsgenossenschaft um 52.94 %, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie um 50.54 %, die Holzberufsgenossenschaften um 25.00 %. die Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften um 20.72 % u. s. f. und alle Berufsgenossenschaften um 8.20 % über den Durchschnitt hinaus, worin wohl eine Nachwirkung des Sonntags zu Tage tritt. Einige Genossenschaften bleiben dagegen unter dem Durchschnitt, namentlich die des Baugewerbes (um 15.03 %), in welchem am Montag die Arbeit später aufgenommen zu werden pflegt. Von 9—12 Uhr überschreitet von den oben genannten Genossenschaften nur noch die Fuhrwerksberufsgenossenschaft erheblich den Durchschnitt (um 63.40 %), während der Mehrbetrag in der Brauereiberufsgenossenschaft nur noch 6.08 % und in den Holzberufsgenossenschaften nur noch 5.02 % ausmacht. Die übrigen oben genannten Genossenschaften bleiben in dieser Zeit unter dem Durchschnitt, während jetzt neu namentlich die Müllereiberufsgenossenschaft (+ 33.66 %) und die Speditionsberufsgenossenschaft (+ 32.45 %) mit einer Mehrbelastung hervortritt.

In der Zeit von 3—6 Uhr nachmittags am Samstag geht die Textilindustrie um 60.94% über den Durchschnitt hinaus, vermutlich, weil die Arbeiter in dieser Zeit erfahrungsmässig vielfach die Arbeitsmaschinen während des Ganges gegen die geltenden Verbote putzen, um schon mit Schluss der Arbeitszeit die Arbeitsstätte verlassen zu können.

In mässigeren Grenzen wird der Durchschnitt auch in der Steinbruchsberufsgenossenschaft, den Eisen- und Stahl- und den Holzberufsgenossenschaften überschritten, während andere wesentlich unter dem Durchschnitt bleiben. In der Zeit von 6—9 Uhr am Samstag Nachmittag geht die chemische Industrie um 30.84%, die Speditionsberufsgenossenschaft um 18.28% und in geringerem Masse die Ziegelei-, Textil- und Steinbruchsindustrie über den Durchschnitt hinaus.

Die Verhältnisse liegen also bei den einzelnen Genossenschaften sehr verschieden. Aber für eine ganze Reihe von Betriebszweigen bietet nach diesen Zahlen der Montag Vormittag wegen der Nachwirkung des Sonntags und der Samstag Nachmittag wegen der gesteigerten Ermüdung des Arbeiters und der Hast desselben, früh fortgehen zu können, eine erhöhte Unfallgefahr, der durch besondere Sorgfalt der Arbeiter und strengere

Ueberwachung seitens der Arbeitgeber entgegengewirkt werden muss.

Die ausführliche Tabelle VI stellt die Betriebseinrichtungen und Vorgänge dar, bei welchen sich entschädigungspflichtige Unfälle ereigneten. Sie ergibt, dass im ganzen 26.84% der entschädigten Verletzungen durch Maschinen herbeigeführt wurden, dass aber dieser Prozentsatz in den einzelnen Berufsgruppen je nach der Eigenart der betreffenden Industrien sehr verschieden ist und zwischen 0% (Schornsteinfegerberufsgenossenschaft) und 84.21% (Buchdruckerberufsgenossenschaft) schwankt. Zu dieser Tabelle ist eine 158 Seiten umfassende Erläuterung gegeben, die mit der grössten Sorgfalt bei den einzelnen Maschinen und Betriebsvorgängen aufzudecken sucht, welcher Anlass — unzweckmässige Kleidung oder ungenügende Schutzvorkehrungen oder verbotwidriges Handeln u. s. f. — den Unfall herbeigeführt hat. Das Ergebnis dieser Darlegungen, die unbedingte Anerkennung verdienen, ist eine solche Fülle von Fingerzeigen und Ratschlägen für die praktische Unfallverhütung, dass hier unmöglich näher darauf eingegangen werden kann. Nur das sei betont, dass gerade die ausgezeichneten Erläuterungen zur Tabelle VI unmittelbar zur Anschauung bringen, wie gross und schwer die Aufgabe, wie reich aber auch der Segen einer zielbewussten Unfallverhütung ist, und dass es sich hier um ein Feld handelt, das auf das eifrigste und ohne Rücksicht auf die entstehenden Mehrausgaben zu beackern jede Berufsgenossenschaft als ihre erste Pflicht ansehen sollte. —

Die »Ursachen der Unfälle« sind in Tabelle VII zur Anschauung gebracht. Dem Arbeitgeber ist das Fehlen von Schutzvorrichtungen (1700 Unfälle), mangelhafte Betriebseinrichtung (1122 Unfälle) und fehlende oder ungenügende Anweisung der Arbeiter (334 Unfälle) zur Last zu legen. Durch Schuld der Arbeitgeber sind mithin 3156 (19.76% der entschädigten Unfälle) entstanden, unter denen 1413 auf Maschinen entfallen.

Den Arbeiter trifft die Schuld bei Unachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit (2634 Unfälle), Verletzung bestehender Vorschriften (825 Unfälle), Leichtsinn (316 Unfälle), Nichtbenutzung oder Beseitigung vorhandener Schutzvorrichtungen (281 Unfälle), ungeeigneter Kleidung (38 Unfalle), zusammen also bei 4094 (= 25.64% der entschädigten) Unfällen, von denen 1520 auf Maschinen entfallen. Arbeiter und Arbeitgeber zugleich tragen bei 711 Unfällen

(4.45%), Mitarbeiter oder dritte Personen bei 524 (3.28%) Unfällen die Schuld. Mithin sind 8485 entschädigte Unfälle (53.13% der Gesamtzahl) auf die Schuld der Beteiligten zurückzuführen und hätten »bei strengster Pflichterfüllung aller Beteiligten vermieden werden können« (S. 444).

Der Ernst dieser Thatsache ist nicht zu verkennen. Die den Unternehmern zur Last fallenden Unfälle werden sich seitdem vielleicht verringert haben, da es gesetzlich möglich ist, mit empfindlichen Strafen auf die Unternehmer einzuwirken und da die Unternehmer selbst das grösste Interesse daran haben, dass die erforderlichen Umlagen nicht zu hoch werden. Bei den Arbeitern sind gegen Verletzung bestehender Unfallverhütungsvorschriften nur unbedeutende Geldstrafen zulässig. Eine Wirkung auf die Entschädigung hat auch das gröbste Verschulden und der strafbarste Leichtsinn der Arbeiter nicht, da nach dem Wortlaut des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (§ 5 Absatz 7) nur die »vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls« die Berechtigung zur Entschädigung ausschliesst. Ob sich eine Vermehrung der den Arbeitern zur Last fallenden Unfälle gegen 1887 nachweisen lässt, ist bis jetzt nicht zu entscheiden, ist aber bei der Form des Gesetzes nicht gerade unwahrscheinlich. Es ist erklärlich, dass der Arbeiter, der fortwährend mit den Maschinen etc. zu thun hat, sich an die vorhandenen Gefahren gewöhnt und sie schliesslich unterschätzt. Eine blosse Unachtsamkeit des Arbeiters dürfte deshalb nicht zu streng zu beurteilen sein. Schlimmer aber ist es, wenn bestehende Vorschriften verletzt, vorhandene Schutzvorrichtungen nicht benutzt oder gar beseitigt werden, wie es in 1106 Fällen vorgekommen ist. Denn hier ist der Arbeiter gewarnt, hier weiss er, dass er durch Uebertretung der Vorschrift, durch Beseitigung oder Nichtbenutzung der Schutzvorrichtung die Gefahr eines Unfalls heraufbeschwört, und für ein solches Vorgehen gibt es im Grunde keine Entschuldigung. Die Neigung, sich über Vorschriften und Schutzmassregeln hinwegzusetzen, muss aber unter den Arbeitern, die ohnehin die Gefahr vielfach zu leicht nehmen, noch wachsen, wenn auch in solchen Fällen das Recht auf Entschädigung uneingeschränkt besteht. Es ist deshalb ernstlich zu erwägen, ob nicht der angezogene Paragraph einer Aenderung bedarf.

Der Unachtsamkeit, der Ungeschicklichkeit und dem Leichtsinn im Umgang mit gefährlichen Maschinen etc. liesse sich da-

durch entgegenwirken, dass nur zuverlässige und genügend geschulte Arbeiter zu den betreffenden Verrichtungen herangezogen werden, wie dies auch manche Unfallverhütungsvorschriften schon anordnen.

Betrübend ist es, dass durch Mitarbeiter und dritte Personen 534 entschädigungspflichtige Unfälle (davon 117 bei Maschinen und 407 sonstige) entstanden sind. Darin zeigt sich, dass ein Teil der Arbeiter es nicht nur in Bezug auf seine eigene Person, sondern auch hinsichtlich seiner Mitarbeiter an der nötigen Sorgfalt fehlen lässt. Durch möglichste Verbreitung des Gefühles der Verantwortlichkeit, durch sorgfältige Auswahl und Ueberwachung der an gefährlichen Stellen beschäftigten Personen, aber auch durch strenge Ahndung leichtsinniger oder böswilliger Gefährdung der Mitarbeiter muss man diesem Uebelstand entgegenzuwirken suchen.

6931 Unfälle (43.40% aller entschädigten Unfälle) waren bei dem jetzigen Stande der Technik noch nicht abwendbar. Hier wird die zunehmende sorgfältige Unfallverhütung und der Fortschritt der Technik voraussichtlich eine Besserung herbeizuführen im Stande sein.

Die vorstehenden Bemerkungen erfahren eine besondere Unterstützung noch durch die Ergebnisse der Statistik bei einer Verteilung der Unfallursachen nach Altersklassen. Die Statistik unterscheidet in Tabelle VII folgende Klassen:

a) Personen unter 16 Jahren,
b) » von 16—20 Jahren,
c) » über 20 Jahre.

Verteilt man die Unfälle jeder dieser Klassen auf die einzelnen Unfallursachen, so ergibt sich zunächst, dass durch Schuld der Verletzten in Klasse a) 40.14%, in Klasse b) 33.45% und in Klasse c) 24.41% der entschädigten Unfälle jeder Klasse entstanden. Das eigene Verschulden nimmt also in den höheren Altersklassen wesentlich ab. Dies ist um so bemerkenswerter, als die durch die einstweilen noch nicht zu hebende Gefährlichkeit des Betriebes entstandenen Unfälle sich in umgekehrter Richtung bewegen (Klasse a) 19.04%, Klasse b) 30.30%, Klasse c) 45.46%). Während also die Arbeiten der höheren Altersklassen eine erheblich grössere Gefahr aufweisen, ist die Zahl der durch Verschulden der Verletzten herbeigeführten Unfälle gerade da am stärksten, wo die Arbeiten am wenigsten gefährlich sind. Von

den 40.14%, die von den entschädigten Unfällen der Klasse a, also bei den jugendlichen Arbeitern auf die Schuld der Verletzten zurückzuführen sind, beruhen 10.55% auf Verletzung bestehender Vorschriften, 5.05% auf Leichtsinn und 23.85% auf Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit. Wie weit die letztgenannte Kategorie durch die Dauer der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter beeinflusst wird, lässt sich nicht ersehen. Jedenfalls tritt aber zu Tage, dass Ungeschick, Unachtsamkeit und nicht genügende Beachtung bestehender Vorschriften bei den jugendlichen Arbeitern besonders oft vorkommen. Es muss deshalb noch mehr als bisher darauf geachtet werden, dass jugendliche Arbeiter sorgfältig überwacht und von gefährlichen Arbeiten möglichst ferngehalten werden.

Bei der Verteilung der Unfallursachen auf die beiden Geschlechter zeigt sich, dass die Arbeiten der männlichen Arbeiter entschieden die gefährlichsten sind, da 44.36% der entschädigten Unfälle der männlichen Arbeiter der Gefährlichkeit des Betriebes zuzuschreiben sind, gegen 18.92% der entschädigten Unfälle der weiblichen Arbeiter. Dagegen ist die Schuld der Arbeiter beim männlichen Geschlecht nur für 25.08%, beim weiblichen Geschlecht aber für 39.65% der entschädigten Unfälle verantwortlich zu machen. Hiervon fallen auf

	männliche	weibliche
Handeln wider bestehende Vorschriften	4.63%	18.60%
Leichtsinn (Balgereien, Neckereien etc.)	1.95%	2.61%
Ungeeignete Kleidung	4.15%	12.07%
Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit	16.49%	16.64%.

Die Neigung, sich über bestehende Vorschriften hinwegzusetzen, und der Leichtsinn beim Verhalten in den Betriebsräumen scheint darnach beim weiblichen Geschlecht stark zu überwiegen und dies zwingt dazu, die weiblichen Arbeiter — so viel es angeht — nur an solchen Stellen zu beschäftigen, wo ihnen diese wahrscheinlich schwer zu beseitigende Neigung möglichst wenig Gefahren bringt. Das sehr starke Ueberwiegen der durch mangelhafte Kleidung veranlassten Unfälle der weiblichen Arbeiter deutet darauf hin, dass einerseits die weiblichen Arbeiter sich schwerer zur Anlegung zweckmässiger Kleider trotz vielfacher Anleitung entschliessen, dass aber auch andererseits die Form der weiblichen Kleidung überhaupt im Fabrikbetriebe verhältnismässig grössere Gefahren mit sich bringt. Auf alle diese Punkte ist bei

der Auswahl der Arbeitsgebiete für weibliche Arbeiter Rücksicht zu nehmen.

Dass im übrigen die weiblichen Arbeiter auf den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten den männlichen Arbeitern »an Vorsicht und Geschicklichkeit« nicht nachstehen, darf man mit dem Reichs-Versicherungsamt (S 448) daraus schliessen, dass der Prozentsatz der durch Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit entstandenen entschädigten Unfälle nur um $^{15}/_{100}$ % bei beiden Geschlechtern von einander abweicht.

Die vorstehenden Bemerkungen zeigen, dass das Reichs-Versicherungsamt durch die Bearbeitung des statistischen Materials eine reiche Fülle von Anregungen und Gesichtspunkten für die Unfallverhütung und für die Sozialpolitik überhaupt geboten hat. Wenn dies schon bei einem beschränkten und in Bezug auf die angewandte Methode nicht immer einwandfreien Material möglich war, so folgt daraus am besten, eine wie grosse Bedeutung einer umfassenden, nach strengen statistischen Grundsätzen gearbeiteten und periodisch sich wiederholenden Unfallstatistik beizulegen ist.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

DER ENTWURF EINES GESETZES BETR. DIE ABÄNDERUNG DER GEWERBEORDNUNG.

VON

HEINRICH HERKNER.

Sofort nach der Eröffnung der achten Legislaturperiode wurde dem Reichstage von der Regierung ein Entwurf zur Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung vorgelegt. Abgesehen von der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz stellt sich derselbe dar als die erste Frucht des sozialpolitischen Umschwunges, den die kaiserlichen Erlässe vom 4. Februar 1890 in feierlicher Form angekündigt hatten. Der Entwurf trägt in unverkennbarer Weise das Gepräge der Uebergangszeit, aus der er hervorgegangen ist. Gleich dem altitalischen Gotte Janus besitzt er ein doppelt Antlitz. Die drakonische Verschärfung der Strafen, welche die bei Koalitionen begangene Nötigung bedrohen, die Einführung von Bussen beim Kontraktbruch an Stelle der zivilrechtlichen Haftung, die Erlaubnis der Nachtarbeit der Frauen dort, wo sie bisher üblich war, trotz des grundsätzlichen Verbotes der Nachtarbeit der Frauen, die Möglichkeit, Kinder von 13 Jahren unter Umständen durch 10 Stunden zu beschäftigen, was bisher nicht gestattet war, all' das sind Züge, die noch bedenklich an die überwundene Epoche des Sozialistengesetzes, der Puttkammer'schen Strike-Erlässe und der hartnäckigen Opposition auch gegen die dringlichste Weiterbildung des Arbeiterschutzes gemahnen. Andrerseits enthält die Novelle aber auch viele Bestimmungen, die uns unwiderleglich darthun, dass eine Aera sozialer Reformen grossen

Stiles angebrochen ist, so das allgemeine Verbot, Kinder vor absolvierter Schulpflicht zu beschäftigen, den elfstündigen Maximalarbeitstag für erwachsene weibliche Hilfspersonen, die grundsätzliche Anerkennung eines Maximalarbeitstages auch für erwachsene männliche Arbeiter wenigstens in gewissen Gewerben, die Einführung der Sonntagsruhe, die geplante Ausdehnung des Arbeiterschutzes selbst auf Kleingewerbe und Hausindustrie, die Vorschriften in Betreff der Werkstätten und Arbeitsordnungen und die Verschärfung des Truckverbotes. Als »Arbeiterschutz« und »Arbeitertrutz« hat M. Hirsch die beiden Seelen, welche in dem Entwurfe der Regierung wohnen, in glücklicher Weise gekennzeichnet.

Der Anstoss zu dem lange ersehnten Wandel ist ausgegangen von höchster Stelle. Allein bis die in den obersten Regionen bereits zur Herrschaft gelangte Strömung auch den ganzen Beamtenkörper und namentlich diejenigen Glieder desselben, die nicht auf der Menschheit Höhen stehen, erfasst haben wird, darüber dürfte noch manches Jahr ins Land gehen. Das Beamtentum ist eine Macht für sich, eine Macht, die besonders in den Fragen der gesellschaftlichen Reform eine fast überwältigende Bedeutung zu entwickeln versteht. Das ist in den Zeiten der absoluten Monarchie nicht anders gewesen als heute, wo eine Volksvertretung demselben zur Seite steht. Die ausgezeichneten Forschungen G. F. Knapp's [1]) haben uns gezeigt, wie oft im vorigen Jahrhunderte die edelsten Regungen und Absichten der preussischen Könige in ihrer Wirksamkeit gehemmt wurden durch die Haltung eines Beamtentums, das durchdrungen war von dem Geiste der herrschenden sozialen Klasse. Heute gibt es ausser dem Beamtentum glücklicherweise noch andere mächtige Faktoren, auf welche sich die Krone bei der Durchführung ihrer Reformen stützen kann. Wer weiss, ob sonst der Sozialhistoriker des nächsten Jahrhunderts über unsere Zeit einst nicht ganz ähnliche Aufschlüsse geben müsste, wie sie Knapp über die Epoche der preussischen Bauernbefreiung uns verschafft hat. Diese Gefahr ist jetzt ausgeschlossen, freilich aber nur unter der Voraussetzung dass die neben der Krone und dem Beamtentum dank der Verfassung bestehenden Faktoren, die aus dem allgemeinen Wahlrecht her-

1) G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. I. Leipzig, 1887. S. 53, 54, 89, 120, 179, 316.

vorgegangene Volksvertretung und die Presse, politische sowohl wie wissenschaftliche, ihrer Pflicht gewissenhaft nachkommen. Ihre Aufgabe wird es sein, den Entwurf der Regierung so umzugestalten, dass er den Stempel der Uebergangsepoche verliert und der Geist der neuen sozialpolitischen Zeit ausschliesslich in ihm zur Herrschaft gelangt.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, ist der Reichstag seiner Verpflichtung im grossen und ganzen nachgekommen. Der Entwurf hat in den Kommissionsberatungen schon manches Amendement erfahren und zwar nicht bloss in der parlamentarischen, sondern auch in der wirklichen Bedeutung des Wortes. Hoffentlich bringt die zweite Lesung im Plenum des Reichstages deren noch mehr. Leider kann man der Presse nicht das gleiche Lob spenden. Ihre Haltung entspricht, abgesehen von einigen rühmlichen Ausnahmen, noch keineswegs der hohen nationalen Bedeutung der Fragen, um die es sich hier handelt.

Zur Besprechung der Einzelheiten des Entwurfes übergehend, gilt es in erster Reihe, die geplante Ausdehnung des Arbeiterschutzes auch auf die nicht fabrikmässig betriebenen Unternehmungen gebührend hervorzuheben. Die Sonntagsruhe bezieht sich bereits auf die gesamte gewerbliche Thätigkeit einschliesslich der Handelsgewerbe. Ausgeschlossen erscheinen nur noch die Schank-, Gast- und Verkehrsgewerbe [1]), deren Regelung durch ein besonderes Gesetz indessen von dem Regierungsvertreter in der Kommission in Aussicht gestellt worden ist. Sodann werden der Aufsicht der Fabrikinspektoren alle Werkstätten schlechthin, also auch diejenigen des Kleingewerbes und der Hausindustrie unterstellt [2]). Die wichtigsten Arbeiterschutzbestimmungen werden endlich noch ausgedehnt auf die Arbeiter in Werkstätten, in welchen eine nicht bloss vorübergehende Verwendung einer elementaren Kraft stattfindet. Durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann die Ausdehnung auch noch auf andere Werkstätten verfügt werden, jedoch nicht auf solche, in denen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt [3]).

Diese Bestimmung fordert zur Kritik heraus [4]). Es handelt sich um hausindustrielle Werkstätten. Ist da aber das Familienoberhaupt auch in der That Arbeitgeber? Hat thatsächlich diese

1) §§ 105 b, 105 c, 4. 2) § 139 b. 3) § 154.

4) Vgl. auch Frankfurter Zeitung vom 6. Juni 1890.

Stellung nicht der Verleger? Soll diesem gegenüber nicht der Schutz der hausindustriellen Arbeiter durchgeführt werden? Der hausindustrielle Kleinmeister beschäftigt ausser seiner Familie noch 1—2 Gehilfen. Dann fällt seine Werkstätte unter das Gesetz. Die Nachfrage sinkt, er entlässt diese Gehilfen und sofort scheidet die Werkstätte aus dem Bereiche der Gesetzgebung wieder aus. Hier zeigt sich eben, dass die Ausdehnung des Arbeiterschutzes über das Gebiet der fabrikmässigen Betriebe hinaus, so wünschenswert und dringlich sie sein mag, sich doch nicht so ohne weiteres bewerkstelligen lässt; dass den Besonderheiten der verschiedenen Betriebsformen Rechnung getragen werden muss, wenn der Schutz nicht nur im Reichsgesetzblatte vorhanden sein soll. Ich hatte deshalb in einem früheren Aufsatze[1]) eine umfassende Reichsenquête vorgeschlagen. Man könnte vielleicht meinen, dass die Inspektoren, nachdem sie das Recht erhalten haben, alle gewerblichen Anlagen zu beaufsichtigen, Gelegenheit finden werden, sich über die Besonderheiten der neu zu regelnden Betriebe genügend zu unterrichten und entsprechende Vorschläge zu machen. Allein wenn auch die Zahl der Inspektoren noch erheblich vermehrt werden sollte, so wird doch deren Arbeitskraft schon vollständig in Anspruch genommen werden durch die Fülle neuer Aufgaben, die ihnen durch die Novelle zugewiesen worden ist. Man kann ihnen daher unmöglich noch die Last einer Enquête aufbürden. Insbesondere geboten erscheint eine Enquête über die Verhältnisse der Gast-, Schank- und Verkehrsgewerbe. Man darf sich ja wohl der Erwartung hingeben, dass die in Aussicht gestellte Regelung dieser Gewerbe sich nicht auf die Sonntagsruhe allein beschränken wird, sondern dass man auch hier den Arbeiterschutz überhaupt zur Geltung bringen will. Da aber die Verkehrsgewerbe zum grossen Teil Staatsbetriebe sind, ist eine erspriessliche Untersuchung einzig und allein durch eine parlamentarische Enquête im englischen Sinne möglich. Den im Betriebe der Bahnen, Posten und Telegraphen beschäftigten Arbeitern gegenüber nimmt die Staatsverwaltung die Stelle des Arbeitgebers ein. Eine Ermittelung der Verhältnisse etwa durch die »vorgesetzte Dienstbehörde« könnte hier ebensowenig zu einem unparteiischen Resultate führen als die Untersuchung der Arbeiterverhältnisse einer In-

---

1) Zur Kritik und Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung. Brauns Archiv, Bd. III, S. 216 u. folgde.

dustrie durch eine Kommission von Arbeitgebern und Betriebsbeamten. Es käme dann höchstens zu einer dickleibigen Sammlung von »Wahrnehmungen und Gutachten der Behörden«, nicht aber zu dem, was not thut, zu einer schneidigen Ermittlung von Thatsachen. Der Kaiser hat das schöne Wort ausgesprochen, die Staatsbetriebe sollten zu Musteranstalten der Arbeiterfürsorge entwickelt werden. Dieses hohe Ziel wird nur dann erreicht werden können, wenn die Arbeiterverhältnisse dieser Betriebe durch völlig unabhängige, nicht dem Organismus der Verwaltung eingefügte Personen untersucht werden und zwar in einer Weise, welche jede Beeinflussung der aussagenden Arbeiter durch die Vorgesetzten ausschliesst.

Bisher haben im Reichstage erst zwei Parteien, wenigstens indirekt, die Notwendigkeit einer Enquête hervorgehoben. Die sozialdemokratische Partei hat einen Gesetzentwurf [1]) betreffend die Einsetzung von Reichstagskommissionen zur Untersuchung von Thatsachen eingebracht. Dem Reichstage sollen danach ähnliche Befugnisse zuerkannt werden, wie sie das englische Parlament besitzt. Die gesetzgebenden Faktoren würden sich durch Annahme dieses Entwurfes nur selbst ehren. Sie würden damit beweisen, dass sie vorurteilslos genug sind, das Gute zu nehmen, woher es auch komme. Der Entwurf kommt von einer Partei, der immer der Vorwurf entgegengeschleudert wird, sie habe weder die Fähigkeit noch den Willen zu praktischer Reformarbeit, ihre Anträge seien durchaus utopisch und nur auf agitatorische Wirksamkeit berechnet. Dass der vorliegende Antrag unausführbar, unzweckmässig, utopisch u. s. w. sei, wird niemand im Ernste behaupten wollen. Er wäre höchstens dahin auszudehnen, dass auch dem anderen Faktor der Gesetzgebung, dem Bundesrate, die gleiche Befugnis zuerkannt würde.

Die nationalliberale Partei hat den Antrag [2]) gestellt, den Reichskanzler zu ersuchen, statistische Aufnahmen über die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere über Arbeitszeit, die Lohnverhältnisse und Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter in den verschiedenen Berufszweigen vornehmen zu lassen. Dieser Antrag fordert zu viel und zu wenig. Zu viel, indem er eine ganz allgemeine, auf alle Gewerbe sich erstreckende Untersuchung fordert.

1) Reichstag, 8. Legislatur-Periode, I. Session 1890, Drucksachen No. 39.
2) Reichstag, 8. Legislatur-Periode, I. Session 1890, Drucksachen No. 45.

Wirklich geboten erscheint gegenwärtig aber nur die Untersuchung derjenigen Betriebe, welche die Gesetzgebung bisher noch nicht erfasst hat. Zu viel ferner, wenn die Lage der Arbeiter überhaupt untersucht werden soll, während die Untersuchung sich doch darauf zu konzentrieren hätte, wie in diesen von der Gesetzgebung noch nicht erfassten Betrieben ein wirksamer Arbeiterschutz ein- und durchgeführt werden könnte. Der Antrag fordert von einem anderen Gesichtspunkte aus aber auch wieder zu wenig. Statistische Aufnahmen über die Lage der Arbeiter u. s. w. sollen nicht bloss gelegentlich einmal vom Reichskanzler veranlasst werden, sondern es müssen organische Einrichtungen getroffen werden, die uns eine fortlaufende Arbeitsstatistik sichern, sei es nun, dass man nach amerikanischem Muster staatliche Bureaus ins Leben ruft, sei es, dass man Arbeits- oder Arbeiterkammern mit der Aufstellung einer regelmässigen Arbeitsstatistik betraut.

Was die Bestimmungen der Regierungsvorlage in Bezug auf die Sonntagsruhe [1]) anlangt, so hat sich die Regierung hauptsächlich an die vom Reichstag bereits im Jahre 1888 genehmigten Grundsätze gehalten. Eine Erweiterung des Schutzes ist in der Kommissionsberatung erreicht worden: die Dauer der zu gewährenden Sonntagsruhe wurde von 24 Stunden auf 30 erhöht, für das Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfest von 48 auf 60, für zwei aufeinander folgende Fest- und Sonntage von 36 auf 48. Ferner hat die Sonntagsruhe mit Beginn des Sonntages, um Mitternacht, einzutreten, während die Vorlage als spätesten Termin für den Beginn der Ruhe 6 Uhr früh am Sonn- oder Festtage selbst in Aussicht genommen hatte. Im Handelsgewerbe sollen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nach der Regierungsvorlage nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Gegen diese Bestimmung hat sich in letzter Zeit eine rührige Agitation von seiten der kaufmännischen Vereine entwickelt, eine Agitation aber nicht zur Einschränkung, sondern zur Verschärfung des geplanten Schutzes. Namentlich die kaufmännischen Vereine in Frankfurt a. M. und Mannheim sind es gewesen, die zuerst mit Nachdruck darauf verwiesen haben, wie bei der Regelung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe strenge zu scheiden sei zwischen Grosshandel und Kleinhandel. Für ersteren liege überhaupt kein Bedürfnis nach Sonntagsarbeit vor, und diese sei hier des-

1 §§ 105a—105h.

halb auch ohne weiteres zu verbieten. Was den Kleinhandel aber angehe, so genügten drei Stunden durchaus den thatsächlichen Bedürfnissen [1]). Eine Verbesserung der Regierungsvorlage im Sinne der Wünsche der beteiligten Kreise wurde bis jetzt in den Kommissionsberatungen nur von A. Bebel lebhaft befürwortet. Trotzdem seine Ausführungen bei dem preussischen Handelsminister und auch auf konservativer Seite einigen Anklang fanden, gelang es nicht, eine Abänderung der Vorlage durchzusetzen. Die Kommission liess sich nur zu dem bisher noch mangelnden unbedingten Verbote der Beschäftigung der Handlungsgehilfen an den drei grossen Festtagen herbei. Hoffentlich ist es der Agitation der kaufmännischen Kreise beschieden, die erstrebte Verbesserung noch im Plenum zu erreichen.

Uebrigens ist sowohl auf Seiten der Regierung wie in den Kommissionsberatungen das religiöse Moment bei der Regelung der Sonntagsruhe viel zu einseitig berücksichtigt worden, während hier doch auch hygienische und sozialpolitische Erwägungen Beachtung beanspruchen. Das zeigt sich deutlich in den Bestimmungen, welche die Verhältnisse derjenigen Arbeiter, die an Sonntagen arbeiten müssen, in Betracht ziehen [2]). Solche Arbeiter sollen nur entweder jeden dritten Sonntag volle 24 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei bleiben. Die Kommission hat an Stelle der 24 Stunden glücklicherweise 36 gesetzt. Sofern man Arbeiter ins Auge fasst, welche Sonntags wegen einiger Reparaturen oder Reinigungsarbeiten nur eine kurze Zeit hindurch beschäftigt werden, mag man diese Bestimmungen noch passieren lassen. Leider soll dieser dürftige Schutz aber auch für diejenigen Arbeiter gelten, die den ganzen Sonntag hindurch ar-

1) Die »Kaufmännische Presse, Wochenschrift für Standesangelegenheiten, herausgegeben vom Kaufmännischen Verein zu Frankfurt a. M., unter Mitwirkung von Dr. jur. M. Quarck« hat in No. 1 vom 7. Juni 1890 nachfolgende vorzügliche Formulierung des § 105 b, Alinea 2 vorgeschlagen: »Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur in Betrieben mit offenem Ladengeschäft, und zwar lediglich in der Zeit vor 12 Uhr mittags, sowie höchstens drei fortlaufende Stunden, beschäftigt werden. Die Festsetzung dieser drei Stunden erfolgt mit Berücksichtigung der gottesdienstlichen Zeit durch die Polizeibehörden. Für Betriebe ohne Ladengeschäft ist die Sonntagsarbeit gänzlich verboten. Handelsgeschäfte ohne Hilfspersonen unterstehen den gleichen Vorschriften. Für die letzten vier Wochen u. s. w.«

2) § 105 c Alinea 3, § 105 d Alinea 2, § 105 e.

beiten. Dass diese Arbeiter Sonntags arbeiten müssen, wo die übrige Welt ruht und feiert, ist ja gewiss schon sehr bedauerlich. Warum diese Arbeiter, welche ohnehin schon schlechter dastehen als ihre Kameraden mit voller Sonntagsruhe, aber dann nicht im Laufe der Woche einen vollständigen Ruhetag zum Ersatze erhalten sollen, ist schlechterdings unerfindlich. Von freisinniger und sozialdemokratischer Seite ist ein darauf bezüglicher Antrag gestellt worden, der indes bei der Kommission keine Annahme fand. Auch hier wird also die Aufgabe einer Verbesserung des Entwurfes an den Reichstag selbst herantreten.

In den Motiven zur Vorlage wird geklagt über die Lockerung der Zucht und Sitte, über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern beider Geschlechter. Zur Beseitigung dieser Missstände schlägt der Entwurf vor, dass die Arbeitsbücher nur den Eltern ausgehändigt werden sollen, dass die Fabrikordnung das Betragen jugendlicher Personen auch ausserhalb des Betriebes regeln und die Bestimmung treffen kann, dass der Lohn nur den Eltern der jugendlichen Personen ausgezahlt werde [1]).

Allein die Motive begründen in keiner Weise die Behauptung, dass die Zuchtlosigkeit unter den jugendlichen Personen zugenommen hat. Auch der Nachweis, dass die Zuchtlosigkeit, wo sie etwa besteht, aus der Schwächung der elterlichen Autorität oder der zu geringen Macht des Arbeitgebers über diese Elemente hervorgegangen sei, wird nicht versucht. Das wäre um so mehr am Platze gewesen als z. B. der vorzügliche badische Aufsichtsbeamte die beklagenswerten Erscheinungen, die sich hie und da in der That bei jugendlichen Personen finden, auch auf die Ausbeutung, der sie durch die Eltern vielfach ausgesetzt sind, zurückführt. Ja diese Ausbeutung nimmt, wie berichtet wird, in einzelnen Gegenden geradezu schreckliche Formen an [2]).

1) §§ 107, 110, 113, 134 b Alinea 3 und 4.

2) Jahresbericht des badischen Fabrikinspektors, 1890. S. 14 und 70, wo es heisst: »Die Eltern schicken hier (im hinteren Albthale) ihre Kinder mit einer sowohl nach Menge als nach Qualität ganz unzureichenden Nahrung nach den 1—2 Stunden entfernten Fabriken, so dass sie 14—15 Stunden vom Hause weg sind und verwenden den ganzen Verdienst für sich. Oft werde er nach zuverlässigen Mitteilungen grösstenteils vertrunken. Die Eltern gönnen auch den Kindern die bessere Kost, welche sie in der Fabrikküche erhalten, nicht, und verbieten ihnen die Teilnahme, indem sie geradezu aussprechen, es sei unnötig, dass sie besser ässen als sie selbst.« Vgl. auch die Aeusserungen Miquel's in der Reichstagssitzung vom 17. Mai 1890. Stenograph. Berichte. S. 138.

Ob so mechanische und einseitige Bestimmungen, wie sie die Vorlage enthält, daher einen erspriesslichen Einfluss üben können, muss mehr als zweifelhaft erscheinen. Thatsächliche Erfolge werden wohl nur im Wege einer besseren sittlichen Bildung der jugendlichen Arbeiter und deren Eltern herbeigeführt werden können. Vielleicht dass der § 120 manches nach dieser Richtung zu leisten vermag. Hier werden die Haushaltungsschulen ausdrücklich als Fortbildungsschulen anerkannt, wodurch ihre Wirksamkeit erhöht werden muss, und ferner werden auch Massnahmen getroffen, durch welche ein besserer Besuch der Fortbildungsschulen überhaupt gewährleistet erscheint. Sehr zweckmässig war auch die Verbesserung, die der in Rede stehende Paragraph in den Kommissionsberatungen auf Veranlassung von Bebel und Kropatschek dahin erfuhr, dass an Werktagen der Unterricht in diesen Schulen in die sonstige Arbeitszeit der jungen Leute gelegt werde. Es wird so verhindert, dass die jugendlichen Personen erst nachdem sie von der Arbeit völlig erschöpft sind, zum Unterrichte gelangen.

Eine erhebliche Verschärfung hat das Truckverbot durch die Vorlage erhalten [1]). Auch dann, wenn den Arbeitern vom Arbeitgeber unter Anrechnung bei der Lohnzahlung Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten verabreicht werden, dürfen in Zukunft die dafür angerechneten Beträge nicht die Selbstkosten übersteigen. Die strenge Durchführang dieser Bestimmungen könnte für die Arbeiter sehr wertvoll werden. Leider fehlt es aber zur Zeit noch an Vorkehrungen, die eine exakte Durchführung bewirken würden. So ist die Durchführung des Truckverbotes nicht den Inspektoren überwiesen. Das hätte natürlich zu geschehen, dann müssten aber auch Anordnungen getroffen werden, dass vom Arbeitgeber über jene Verabreichungen besonders Buch und Rechnung geführt werde. Nur so kann sich der Aufsichtsbeamte durch Einsichtnahme in die Bücher rasch von der Befolgung des Gesetzes überzeugen. Uebrigens wäre das Truckverbot auch insofern zu vervollständigen, als Arbeitgebern oder Werkmeistern und deren Angehörigen das Halten von Läden untersagt würde. Ebenso das Auszahlen des Lohnes in Schenken. Wie notwendig ein solches Verbot ist, geht

1) § 115.

ja deutlich aus der Aeusserung des Herrn von Stumm hervor, der seine Forderung, auch auf das Verhalten der Arbeiter ausserhalb des Betriebes Einfluss zu nehmen, hauptsächlich damit begründete, er müsse doch im Interesse der Arbeiter den Werkmeistern das Halten von Läden verbieten dürfen [1]). Erfreulicher Weise wird im § 119 das Verbot des Truckunfuges auch auf die Beziehungen zwischen Verleger und Hausindustrielle ausgedehnt, selbst wenn letztere Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Warm zu begrüssen ist die sorgfältige Ausbildung, welche den dürftigen Bestimmungen des § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung nunmehr durch die §§ 120a und 120b der Vorlage zu Teil geworden ist. Man darf von diesen Paragraphen bei entsprechender Durchführung wohl erwarten, dass durch sie die Werkstättenverhältnisse in hygienischer und sittlicher Hinsicht eine ganz erhebliche Verbesserung erfahren werden.

Hingegen sind die Lehrlingsverhältnisse durch die Vorlage nicht weiter berührt worden. Nur in den § 128 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass schriftliche Lehrverträge stempelfrei seien. Gerade auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bleibt noch viel zu thun übrig. Das gilt sowohl in Bezug auf den Schutz, der dem Lehrling gegen Ausbeutung durch den Arbeitgeber gewährt werden muss, als auch in Betreff der genügenden technischen Ausbildung des Lehrlings. Eingehend wird die Frage des Lehrlingsschutzes aber freilich erst besprochen werden können, nachdem eine gründliche Untersuchung der fraglichen Verhältnisse, an der es uns zur Zeit noch gebricht, stattgefunden haben wird. Immerhin hätte man wenigstens den Fabrikinspektoren schon die Aufsicht über das Lehrlingswesen zuweisen können, damit die betreffenden Bestimmungen [2]) der Gewerbeordnung nicht ganz in den Bereich der frommen Wünsche fielen.

Die erfolgte Aufnahme eines Abschnittes IIIa in den Titel VII, die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker betreffend, dürfte den Wünschen der beteiligten Kreise durchaus entsprechen. Der § 133d No. 5 wäre indes wohl dahin zu ergänzen, dass Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker auch dann sofort entlassen werden können, wenn sie sich Thätlichkeiten gegen die A r b e i t e r zu Schulden kommen lassen. Durch die

1) Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen. 8. Legislaturperiode, I. Session 1890, S. 160.

2) § 126—133.

Vorlage wird nämlich nur eine gegen den Arbeitgeber begangene Thätlichkeit als Grund augenblicklicher Entlassung anerkannt, ein Fall, der jedenfalls weit seltener sich ereignet, als der eines rohen Benehmens gegen die Arbeiter.

In den Abschnitt IV über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter ist nun endlich die Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Arbeitsordnung [1]) zu erlassen, aufgenommen worden. Ausserdem sind gewisse Normativbedingungen für den Inhalt derselben aufgestellt worden. So sollen die Geldstrafen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohnes nicht überschreiten dürfen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Der erste Teil dieser Vorschrift ist indessen nicht völlig klar. Meint man damit, der Gesamtbetrag der über den Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfe innerhalb einer Lohnperiode den doppelten Betrag des ortsüblichen Taglohnes nicht überschreiten, oder soll nur wegen des einzelnen Vergehens keine höhere Strafe verhängt werden? In diesem Falle, der wohl der wahrscheinlichere ist, wäre der Privatstrafjustiz immer noch ein viel zu grosser Spielraum gewährt.

In Bezug auf die Kinderarbeit [2]) entspricht die Vorlage dem weit verbreiteten und wohlbegründeten Verlangen, die Kinder vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre von der Fabrikarbeit auszuschliessen, wenigstens insofern als die Arbeit der Kinder vor absolvierter Schulpflicht verboten wird. Auf die eigentümlichen Schwierigkeiten, welche der Regelung der Kinderarbeit in Deutschland dadurch im Wege stehen, dass die Schulpflicht nicht überall die gleiche ist, habe ich an anderer Stelle bereits verwiesen. Eine sonderbare Bestimmung hat sich indes in den § 135 verirrt. Kinder unter 14 Jahren sollen, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind und ein ärztliches Zeugnis über ihre körperliche Entwicklung beibringen, auch in der gleichen Weise wie jugendliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung bedeutet natürlich einen entschiedenen Rückschritt. Nachdem dieselbe aber bereits mit Recht in der Kommission abgelehnt worden ist, sind weitere Bemerkungen überflüssig.

Der Schutz der jugendlichen Personen [3]) ist durch die Vorlage leider nicht gefördert worden. Die Einbeziehung der Personen von 17 und 18 Jahren in diese Gruppe wurde nicht vorge-

1) §§ 134a—134g. 2) § 135. 3) § 136.

nommen, trotzdem von den hygienischen Kapazitäten wiederholt die Ausdehnung des Schutzes bis zum Alter von 18 Jahren gefordert worden ist. In England und der Schweiz hat man diesem Verlangen ja auch schon längst Rechnung getragen. Die Vorlage beabsichtigt auch die Verlängerung der Arbeitszeit der jugendlichen Personen in Spinnereien auf 64 Stunden, in Ziegeleien auf 69 Stunden in der Woche zu gestatten. In der Kommission wurde sogar von nationalliberaler Seite für Spinnereien der 11stündige Arbeitstag, wie er bisher in diesen Unternehmungen auch für jugendliche Personen gegolten hat, noch weiterhin begehrt. Nun hat der badische Aufsichtsbeamte in seinem Berichte für 1888 mit Entschiedenheit hervorgehoben, wie sehr es im Interesse der Entwicklung und der Gesundheit der jungen Leute liege, dass sie gerade in Spinnereien nicht länger als 10 Stunden im Tage beschäftigt werden. »Man begegnet unter ihnen meist kümmerlichen Gestalten von blassem Aussehen [1].« Es scheint aber, dass auf Seiten der Regierung den Handelskammerberichten mehr Gewicht zuerkannt wird, als den Mahnungen der Aufsichtsbeamten. Wies der Regierungsvertreter an der Hand der Handelskammerberichte doch nach, die Spinnereien könnten auf das Privilegium, jugendliche Arbeiter durch 11 Stunden zu beschäftigen, nicht Verzicht leisten. Allein die Kommissionsmitglieder waren angesichts der hohen von Spinnereien gezahlten Dividenden von der Beweiskraft dieses Argumentes so wenig durchdrungen, dass sie mit grosser Mehrheit die Ausnahmen für Spinnereien ablehnten.

Einen der erfreulichsten Fortschritte, die durch die Vorlage angebahnt erscheinen, bildet wohl die Annahme eines elfstündigen Maximalarbeitstages für erwachsene weibliche Hilfspersonen [2]. Die elf Stunden müssen in die Zeit von 5½ morgens bis 8½ abends fallen. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage darf sogar nur bis 5½ nachmittags gearbeitet werden. So anerkennenswert diese Verbesserung sein mag, man wird sich doch der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass auch ein elfstündiger Arbeitstag für weibliche Hilfspersonen noch viel zu lange ist. England hat bereits seit Jahrzehnten den zehnstündigen Arbeitstag für Frauen. Ein solcher wurde auch von den Sozialdemokraten verlangt. Der preussische Handelsminister anerkannte,

1) Jahresbericht des Gr. bad. Fabrikinspektors für das Jahr 1888. Karlsruhe 1889. S. 11.

2) § 137.

dass diese Forderung berechtigt sei, allein man müsse jetzt noch an der elfstündigen Arbeitszeit festhalten, der Sprung sei sonst zu gross. Immerhin nahm die Kommission den Antrag des Zentrumsabgeordneten Hitze an, dem zufolge wenigstens verheiratete Frauen nur zehn Stunden arbeiten sollen. Da man so dem zehnstündigen Arbeitstage als berechtigtem Ziele beipflichtet, wäre es nur konsequent, wenn man auch jetzt schon in das Gesetz die Bestimmung aufnähme, nach Ablauf von 3 Jahren etwa habe für die weiblichen Hilfspersonen insgesamt ein zehnstündiger Maximalarbeitstag einzutreten.

Der Maximalarbeitstag für weibliche Hilfspersonen erleidet natürlich einige Ausnahmen [1]). Bei »aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit« kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre während 14 Tagen durch 13 Stunden gestatten, nur darf innerhalb eines Jahres einem Arbeitgeber diese Erlaubnis im ganzen nicht für länger als 40 Tage gewährt werden. Von nationalliberaler Seite wurden in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller 60 Tage gefordert. Die Mehrheit der Kommission hat sich aber mit Recht dagegen entschieden und auch die anerkennenswerte Bestimmung getroffen, dass sich die Ueberarbeit nicht auf 13 Stunden, wie die Vorlage will, sondern nur auf 12 Stunden erstrecken darf.

Der Entwurf bringt auch das Verbot der Nachtarbeit der Frauen. Schon seit langer Zeit und von den verschiedensten Seiten ist diese Reform bisher leider immer vergeblich angestrebt worden. Ginge es der Vorlage nach, so würde dieselbe freilich auch jetzt noch nicht verwirklicht werden. Bei näherem Zusehen zeigt sich, dass von dem allgemeinen Verbote der Nachtarbeit eigentlich gar nichts übrig bleibt. Die ganze Angelegenheit ist vielmehr durchaus dem Ermessen des Bundesrates anheimgegeben. Es ist geradezu unglaublich, was in diesem Punkte die Vorlage dem Reichstage zumutet. Der § 139a ermächtigt den Bundesrat: »die Verwendung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit für gewisse Fabrikationszweige, in welchen sie bisher üblich war, unter den durch die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebotenen Bedingungen zu gestatten«. Also wo die Nachtarbeit besteht, soll sie erhalten bleiben. Aber nicht ge-

---

1) § 138a.

nug an dem. Man kann sich in Ausnahmebefugnissen für den Bundesrat gar nicht genug thun. Für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, für alle diese Betriebe sollen ebenfalls Ausnahmen von den wichtigsten Schutzbestimmungen durch den Bundesrat verfügt werden können[1]). Die Nachtarbeit der Frauen in Zuckerfabriken, in der Montanindustrie, in Kunstwollfabriken, Glashütten, Papierfabriken und Spinnereien soll aber erhalten bleiben. Wie wenig z. B. die Nachtarbeit der Frauen an und für sich in der Montanindustrie erforderlich ist, zeigt ja schon der Umstand zur Genüge, dass auf den Staatshüttenwerken keine Arbeiterinnen beschäftigt werden. Auch bei der Abfassung der in Rede stehenden Vorschriften scheint man die Berichte der Aufsichtsbeamten ganz vergessen zu haben. Hören wir, wie der Gewerberat für Oppeln im Jahre 1886 die Frauenarbeit in der oberschlesischen Hüttenindustrie, insbesondere im Zinkhüttenbetrieb, zu schildern weiss: »In der Mehrzahl werden die Frauen mit der Fortbewegung von Lasten beschäftigt, wobei sie sich nur zeitweise in den Hüttenräumen und in den Aschenkanälen, meist aber in der freien Luft aufhalten, so dass sie gesundheitsschädlichen Einflüssen nicht in bedenklichem Masse ausgesetzt sind. Anders gestaltet sich die Arbeit in den frühen Morgenstunden bei der Bedienung der Oefen; Staub und Zinkdämpfe füllen dann den Hüttenraum an, während die körperlich anstrengenden Arbeiten bei grosser Hitze und Zugluft verrichtet werden müssen .... Wiewohl durch gute Ventilationseinrichtungen und angemessene Schutzvorrichtungen dieser Uebelstand auf ein erträgliches Minimum herabgedrückt werden kann, halte ich es doch für angezeigt, dass die Verwendung der Frauen bei dieser Arbeit nach Möglichkeit eingeschränkt wird, zumal sich in Oberschlesien so vielfach andere Arbeitsgelegenheit findet.«

Zum Glücke erweist sich die Kommission des Reichstages weniger nachgiebig gegen eine durch Schutzzölle und Kartelle doch wahrlich genug gekräftigte Industrie. Der Absatz 2 des

1) § 139a, Absatz 1, Nr. 3.

§ 139 a, durch welchen die Nachtarbeit, wo sie bisher üblich war, weiterhin ermöglicht wird, ist gestrichen worden. Ebenso im § 139 a Absatz 3 die der Spinnereien. Ausserdem soll die Nachtarbeit der Frauen, wo sie gewährt wird, zehn Stunden nicht überschreiten dürfen.

Freilich kann auch dieses Amendement noch nicht befriedigen. Als Ziel muss auch im Gesetze die völlige Beseitigung der Nachtarbeit der Frauen festgehalten werden. Die Diskussion sollte sich nur noch um die Uebergangsbestimmungen drehen, die zur Erreichung dieses Zieles getroffen werden müssen. Haben England und die Schweiz die Nachtarbeit der Frauen ganz zu beseitigen vermocht, so wird auch für Deutschland diese Reform nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegen. Um so weniger als ja die Motive versichern, die Nachtarbeit der Frauen bestehe nur in geringem Umfange.

Während uns die Vorlage den Maximalarbeitstag für Frauen gebracht hat, enthält sie keinen allgemeinen Maximalarbeitstag für männliche erwachsene Personen, ebensowenig ein Verbot der Nachtarbeit derselben in solchen Unternehmungen, wo dieselbe nicht von der Natur des Betriebes verlangt wird. Sie enthält nur das grundsätzliche Zugeständnis, es sei in solchen Gewerben, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werde, die Dauer der Arbeitszeit auch für erwachsene männliche Hilfspersonen zu regeln [1]. Natürlich wird diese Regelung wieder dem Bundesrate überwiesen. Immerhin hat der preussische Handelsminister im Reichstage erklärt, die Frage eines allgemeinen Maximalarbeitstages sei durchaus diskutierbar. Es wird demnach ganz von der Haltung des Reichstages abhängen, ob unsere Arbeiterschutzgesetzgebung mit der Zeit um diese Reform bereichert wird oder nicht. Nach den Kommissionsberatungen zu schliessen bestehen leider auch beim Reichstage noch viele Vorurteile gegen den Maximalarbeitstag. So wird sich die Thätigkeit aller Freunde einer ausreichenden Arbeiterschutzgesetzgebung in den nächsten Zeiten ganz auf die Erlangung eines Maximalarbeitstages konzentrieren müssen, wenn derselbe bald erreicht werden soll. Hoffentlich benützen die Arbeiter die grössere Bewegungsfreiheit, welche ihnen durch die Beseitigung des Sozialistengesetzes zu Teil werden dürfte, in ein-

1) § 120e, Absatz 3.



mütiger Weise dazu, wirksam für den Maximalarbeitstag einzutreten.

An der Organisation der Fabrikaufsicht hat die Vorlage eigentlich nichts geändert. Der § 139b, welcher hier in Frage kommt, ist zwar insofern ergänzt worden, als jetzt noch die Durchführung der Sonntagsruhe in den Wirkungskreis der Inspektoren fällt, aber auch die Truckverbote und die Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge hätte einbezogen werden sollen. Eine wertvolle Verbesserung bedeutet allein die Bestimmung, dass nunmehr alle gewerblichen Anlagen, nicht nur die Fabriken der Revision durch die Beamten unterliegen.

Aus der Rede, die der preussische Handelsminister im Reichstage hielt, ging übrigens hervor, dass man auch in den Regierungskreisen der Ueberzeugung ist, die Fabrikaufsicht lasse noch manche Verbesserung zu. Die Angelegenheit unterliege noch weiterer Erwägung.

Wie in so vielen anderen Beziehungen ist leider auch hier der bescheidene Fortschritt, den die Vorlage aufweist, mit einem Rückschritte verknüpft worden. Die Staatsbetriebe sollen nämlich von der Fabrikinspektion frei bleiben [1]). Die Durchführung des Schutzes soll der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen werden. Die Aufrechterhaltung der unerlässlichen Disziplin und die Wahrung anderer Reichs- und Staatsinteressen könnten gefährdet werden, wenn in ihnen anderen Beamten, als denjenigen der Reichs- und Staatsverwaltung ein Aufsichts- und Verfügungsrecht eingeräumt würde. Sind denn die Fabrikinspektoren keine Staatsbeamten? Anstatt dass der Staat mit gutem Beispiele den privaten Arbeitgebern voranschritte, verlangt er für sich einfach Befreiung von der Fabrikaufsicht. Eine abweichende Organisation der Aufsicht über die Staatsbetriebe liesse sich freilich schon rechtfertigen. Man könnte es bezweifeln, ob die gewöhnlichen Aufsichtsbeamten, die ja leider eine sehr wenig gefestigte Stellung besitzen, des erforderlichen Grades von Unabhängigkeit sich erfreuen, um eine wirksame Aufsicht der Staatsbetriebe zu bewerkstelligen. Es wäre demnach gerechtfertigt, wenn für diese Zwecke besondere Beamte mit einer Unabhängigkeit, wie sie den Angestellten des obersten Rechnungshofes zukommt, organisiert würden. Die Aufsicht aber der »vorgesetzten Dienstbehörde«, der hier mehr oder weniger die Stellung des Arbeitgebers zukommt, übertragen zu

1) Artikel 6.

wollen, ist wieder eine der Zumutungen, die den moralischen Eindruck der mit so grosser Spannung erwarteten Vorlage empfindlich schädigen. Die Phrase von der »Aufrechterhaltung der unerlässlichen Disziplin« werden sich die privaten Arbeitgeber wohl merken und bei der kommenden Reform der Fabrikaufsicht zur Geltung zu bringen verstehen.

Hiemit wäre der Arbeiterschutz der Vorlage besprochen. Sie enthält zweifelsohne manche aufrichtig zu begrüssende Verbesserung, namentlich in der Gestalt, welche ihr in den Kommissionsberatungen gegeben worden ist. Unter der Voraussetzung, dass auch das Plenum des Reichstages noch das Seine zur Verbesserung beiträgt, dürfte das Gesetz immerhin den augenblicklich dringendsten Bedürfnissen Rechnung tragen. Allein als ein Abschluss der Arbeiterschutzreformen für längere Zeit kann die Vorlage unmöglich gelten. Sie ist alles in allem doch nur eine Art Notgesetz, und, wie wir beizufügen nicht unterlassen wollen, sie kann auch unter den einmal gegebenen Verhältnissen nichts anderes sein.

Wenden wir uns jetzt denjenigen Teilen des Entwurfes zu, die als »Arbeitertrutz« oder »Unternehmerschutz« bezeichnet worden sind. Es sind die §§ 125 und 153, welche hier in Betracht kommen. Der erstgenannte Paragraph bezieht sich auf den Kontraktbruch. Bisher hat in Deutschland der Grundsatz gegolten, dass der Bruch des Arbeitsvertrages den Arbeiter nur zivilrechtlich zum Schadensersatze an den Arbeitgeber verpflichte und umgekehrt. Der Rechtsschutz, welcher damit dem Arbeitgeber gewährt wird, ist, wie die Motive ausführen, thatsächlich ungenügend. Nicht nur dass die genaue gerichtliche Feststellung des Schadens für den Arbeitgeber mit grossen Umständen und Schwierigkeiten verknüpft ist, dieselbe ist in der Regel auch zwecklos. In den seltensten Fällen kann ja der geschädigte Arbeitgeber vollen Schadensersatz vom kontraktbrüchigen Arbeiter thatsächlich erlangen, selbst wenn er ihm vom Gerichte zuerkannt worden ist. Ueber die Häufigkeit des Kontraktbruches hat die preussische Regierung eine Untersuchung angestellt. In 30 preussischen Regierungsbezirken haben vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 234961 Arbeiter die Arbeit eingestellt und davon waren 206395 oder mehr als 87% kontraktbrüchig [1]).

---

1) Vgl. die Ausführungen des preuss. Handelsministers in der Reichstagssitzung vom 20. Mai 1890. Stenograph. Berichte S. 171.

Um diesen Verhältnissen zu begegnen, schlägt die Vorlage die Einführung einer »Busse« vor. Der Arbeitgeber kann an Stelle der zivilrechtlichen Entschädigung eine an ihn zu erlegende Busse fordern, welche für den Tag des Kontraktbruches und für jeden folgenden Tag der vertragsmässigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 6 Wochen, bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber zu, wenn dieser sich eine unrechtmässige Entlassung zu Schulden kommen lässt.

Ueber die Zweckmässigkeit dieses Ausweges sind indes die Meinungen sehr geteilt. Der Zentralverband Deutscher Industrieller nimmt sogar an, dass die Einklagung einer Busse, wie sie dem Belieben des Arbeitgebers anheimgestellt ist, zur Verbitterung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber beitragen würde[1]. Wir wollen uns aber nicht gerade an den Vorschlag des Entwurfes halten, sondern nur das Ziel desselben und die Frage, in wie weit es sich überhaupt rechtfertige, wirksamere Massregeln zur Verhütung des Kontraktbruches in Erwägung zu ziehen, kurz besprechen.

Das Ziel, die Verhütung des Kontraktbruches, wird man nur billigen können. Es ist durchaus im wohlverstandenen Interesse der Arbeiterklasse selbst gelegen. Man wird es immer, ganz abgesehen von rechtlichen und sittlichen Gesichtspunkten, schon aus sozialpolitischen Motiven entschieden beklagen müssen, wenn eine Arbeitseinstellung mit Kontraktbruch verknüpft ist. Der Bruch des Arbeitsvertrages bietet dem Gegner der Arbeitersache eine erwünschte Handhabe, die Arbeiter der Sympathien des Publikums, auf die heute bei einem Strike ja so viel ankommt, leicht zu berauben. Deshalb wird man besondere Massregeln zur Verhütung des Kontraktbruches nicht von vornherein abweisen können. Ehe man zu solchen schreitet, müssten aber gewisse Bedingungen erfüllt werden.

Unter diese Bedingungen rechnen wir 1) eine gesetzliche Bestimmung des Inhaltes, dass nur solchen Vereinbarungen über Kündigungsfristen rechtliche Gültigkeit zukommt, welche für beide Teile eine g l e i c h e Kündigungsfrist normieren. Diese Vorschrift ist unumgänglich notwendig, wenn die formell gleiche Behand-

1) Die Industrie. Zugleich Deutsche Konsulatszeitung No. 11. Berlin 28. Mai 1890.

lung von Arbeiter und Arbeitgeber im § 125 einen Sinn haben soll. Wird die Busse angenommen, so wird sich eben der Arbeitgeber noch weit öfter, als es jetzt schon geschieht, seinerseits die Möglichkeit einer augenblicklichen Entlassung des Arbeiters ausbedingen. Einen Bruch des Arbeitsvertrages kann es für den Unternehmer dann nicht geben und ebensowenig eine Busse.

2) Wenn man schon so sehr darauf bedacht ist, jede Schädigung des öffentlichen Rechtsbewusstseins, wie sie etwa durch zahlreiche Kontraktbrüche erfolgen kann, zu vermeiden, so gäbe es immerhin einige Gebiete, auf denen das Einschreiten der Gesetzgebung wohl noch dringlicher wäre. Das Rechtsgefühl der Arbeiterwelt wird sonder Zweifel ganz erheblich beeinträchtigt, wenn die Arbeiterschutzgesetzgebung infolge einer ungenügenden Organisation der Fabrikaufsicht nur lax durchgeführt wird. Will man Vorkehrungen treffen, durch welche der Arbeiter veranlasst wird, genau den Arbeitsvertrag einzuhalten, dann mögen auch Bestimmungen angenommen werden, welche die Befolgung der Schutzgesetzgebung unbedingt sichern. So sollten die Inspektoren in ihren Berichten über die Zahl und Höhe der Strafen, über die Gründe, aus denen sie verhängt wurden, genauen Aufschluss erteilen, ferner sollten auch die Namen der Bestraften bekannt gegeben werden. Das ist in England bereits seit langer Zeit der Fall. Eine weitere Forderung, die Brentano [1]) schon in den 70er Jahren vertreten hat, geht dahin, dass wiederholte Uebertretungen der Fabrikgesetze schliesslich mit Gefängnis zu ahnden seien. Sieht der Arbeiter, dass auch den Besitzenden gegenüber die Forderungen des Rechtes in unnachsichtlicher Weise zur Geltung gebracht werden, dann wird er sich auch seinerseits weit seltener zu einem Rechtsbruch hinreissen lassen oder wenigstens in Massnahmen, die ihn am Rechtsbruch verhindern sollen, keine Ungerechtigkeit erblicken.

Sehr mit Recht ist schliesslich auch darauf verwiesen worden, wie im gewerblichen Leben tagtäglich eine Menge von Vertragsbrüchen erfolge, ohne dass man diese Zustände für eine öffentliche Kalamität erklärt. Die Münchener »Allg. Zeitung« hat in sehr anerkennenswerter Weise ausgeführt, wie Schneider, Schuhmacher, Tischler u. s. w. Aufträge annehmen, soviel sie bekommen können, jeden Termin zusagen, den der Kunde wünscht, und hinterher

1) Schriften des Vereines für Sozialpolitik. VII. Leipzig 1874. S. 149 u. flg.

die Auswahl halten, um zu erfüllen, was ihnen lohnt. Hier sei der Vertragsbruch förmlich in ein System gebracht. Nun sind aber die Handwerksmeister nach ihrer sozialen Stellung und nach ihren Vermögensverhältnissen eine höhere Schicht als die der blossen Arbeiter. Ihnen käme es zu, mit gutem Beispiel voranzugehen. Es gehe nicht an, dass man dem Arbeiter moralische Vorlesungen über Vertragsbruch halte, während er ihn von seiten des Meisters täglich sehe.

3) Der § 153 der Vorlage erklärt es für strafbar, wenn es jemand unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder Verrufserklärungen Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Koalitionen im Sinne des § 152 zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen zu hindern; Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern; Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern. Dieser Paragraph bedroht trotz seiner formell gleichen Behandlung der Arbeiter und Arbeitgeber thatsächlich doch nur die ersteren. Arbeitgeber haben es ja in den seltensten Fällen nötig, das Zustandekommen von Koalitionen gegen die Arbeiter durch Anwendung körperlichen Zwanges, Drohungen, Ehrverletzungen oder Verrufserklärungen zu sichern oder den Rücktritt auf diese Art zu verhindern. Da bietet unter anderem die Hinterlegung von trockenen Wechseln oder Inhaberpapieren ein sehr viel einfacheres und sichereres Mittel. Ausserdem ist ja der Abschluss einer Koalition bei den Arbeitgebern wegen ihrer geringen Zahl schon sehr viel leichter. Und wie sind ferner nicht die Arbeitgeberverbände durch unsere Politik, man denke an die Innungsbewegung, begünstigt worden! Leben wir ferner nicht in der Aera der Kartelle, der Zentralverbände, der Vereine zu Wahrung der wirtschaftlichen Interessen u. s. w.?

Die Regierung anerkennt bei Motivierung des § 125, dass trotz der formell gleichen Behandlung von Arbeiter und Arbeitgeber dieser Paragraph in seiner alten Fassung zufolge besonderer thatsächlicher Verhältnisse dem Arbeitgeber keinen Schutz gegen Kontraktbruch gebe. Will die Regierung nicht den Vorwurf der Inkonsequenz auf sich laden, dann wird sie auch auf dem Gebiete der Koalitionen bekennen müssen, dass infolge besonderer thatsächlicher Verhältnisse der Arbeiter, trotz der gleichen Behandlung von Arbeitgeber und Arbeiter durch das Gesetz, beim Lohn-

kampfe in eine ungleich schlechtere Stellung als der Arbeitgeber versetzt worden ist.

Zur Beseitigung derselben hat die sozialdemokratische Partei den § 153 in der Weise umgestaltet, dass alle Strafen nur auf den Arbeitgeber fallen sollen [1]). Das ist natürlich ebensowenig zu billigen wie die Einseitigkeit der Regierungsvorlage. Auch liegt es durchaus nicht im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter. Von seiten der sozialdemokratischen Partei wird ja ohne Rückhalt zugegeben, dass eine Menge von Arbeitseinstellungen vorgenommen wurden, die die Billigung der Parteileitung nicht hatten [2]). Es ist ja wohl noch in Aller Gedächtnis, welch herbe Worte der Abgeordnete Bebel selbst nach dieser Hinsicht an die Berliner Arbeiter gerichtet hat. Die besonnenen kaltblütigen Arbeiter, die einen Strike ablehnen, weil sie einsehen, er sei aussichtslos, müssen auch durch das Gesetz vor der Nötigung durch ihre hitzigen Kameraden geschützt werden. Wohl aber wäre der § 153 in der Weise abzuändern, dass nicht nur derjenige, der es versucht, durch körperlichen Zwang u. s. w. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Vereinbarungen oder Vereinen im Sinne des § 152 zu bestimmen oder am Rücktritte zu hindern, sondern auch derjenige, der es versucht, Arbeiter oder Arbeitgeber zu bestimmen, an derartigen Verbindungen nicht teilzunehmen, bestraft würde. Dann wäre wenigstens die eine gesunde Entwicklung unserer Arbeiterorganisation schädigenden, den Klassenhass aber in einer höchst staatsgefährlichen Weise schürenden Verabredungen vieler Arbeitgeber, keine Fachvereinsmitglieder anzunehmen, unter Strafe gestellt. Ferner wäre Sorge zu tragen, dass der berühmte grobe Unfugs-Paragraph des Strafgesetzbuches nicht nur gegen Arbeiter angewendet würde, die einzelne Werkstätten oder Wirtschaften in Verruf erklären, sondern auch gegen Arbeitgeber, welche durch »schwarze Listen« Arbeitern jede Arbeitsgelegenheit abschneiden und sie zwingen, Agitatoren zu werden oder Vagabunden [3]).

1) Reichstag. 8. Legislatur-Periode, I. Session 1890, Drucks. No. 25. § 153.

2) Vgl. Berliner Volksblatt No. 154 vom 6. Juli 1890. »Gewehr bei Fuss«.

3) Fast jedes Zeitungsblatt, das man zur Hand nimmt, macht die Mitteilung von der Begründung irgend eines neuen »Streikverhütungsverbandes«. Die zahlreichen in letzter Zeit organisierten Verbände, von denen die Hamburger und Leipziger fast sämtliche Arbeitgeber von Bedeutung umfassen, verzeichnet »Die Industrie« (zugleich Deutsche Konsulatszeitung) in No. 14 vom 9. Juli 1890. Ebenda finden sich auch lehrreiche Aufschlüsse über die Ziele und die Kampfmittel dieser Arbeitgeberverbände.

Hiemit wären die Bedingungen gekennzeichnet, nach deren Erfüllung die Frage besonderer Massnahmen zur Verhütung des Kontraktbruches als diskutierbar gelten könnte.

Schlechterdings und bedingungslos aber ist die ungeheuerliche Verschärfung der Strafen zu verwerfen, durch die die Befolgung des § 153 gesichert werden soll. Bisher konnte eine Strafe von Gefängnis bis zu 3 Monaten verhängt werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintrat. Nach der Vorlage soll Gefängnis, nicht unter einem Monate eintreten, d. h. also: es kann auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erkannt werden. Ist die Zuwiderhandlung gewohnheitsmässig begangen worden, tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der öffentlich zu einer widerrechtlichen Arbeitseinstellung aufgefordert hat [1]).

Ohnehin ist bereits durch die juristische Unbestimmtheit der Begriffe Verruf und Ehrverletzung dem Ermessen der Gerichte ein allzu weiter Spielraum gegeben. Nun soll noch in das Belieben des Richters ein Strafausmass gestellt werden, das zwischen 1 Monat und 5 Jahren Gefängnis schwankt. So werden die Gerichte in einem Masse in unsere wirtschaftlichen und sozialen Kämpfe hereingezogen, welches das Ansehen der Rechtssprechung in gefährlichster Weise bedrohen kann.

Die Leipziger Vereinigung bezweckt, »die guten und friedlichen Arbeiter gegenüber den Aufwieglern zu schützen«. Für letztere soll eine schwarze Liste angelegt und den Mitgliedern des Verbandes zur Pflicht gemacht werden, keinen Aufwiegler mehr in Arbeit zu behalten. Die Zahl dieser agitatorischen Elemente Leipzigs wird auf 2–300 veranschlagt. Die meisten Verbände bezeichnen als Ziel die Abwehr »unberechtigter« Arbeitseinstellungen. »Als unberechtigten Strike erachtet der Verband das gemeinsame planmässige Niederlegen der Arbeit zu dem Zwecke, die Erfüllung von Arbeitsbedingungen, welche durch die Arbeiter einseitig aufgestellt sind, zu erzwingen, gleichviel, ob die Arbeitsniederlegung mit oder ohne Kontraktbruch erfolgt.« (!) Arbeiter, die an einem solchen »unberechtigten« Strike sich beteiligt haben, dürfen von keinem Verbands-Fabrikanten beschäftigt werden. Der betreffende Fabrikant hat sofort eine Liste dieser Arbeiter einzureichen, die jedem Verbandsfabrikanten mitgeteilt wird. Der Verbandsfabrikant, der solche Arbeiter innerhalb acht Wochen, vom Strike an gerechnet, beschäftigt, zahlt pro Person 50 Mark, die eventuell vom Verband eingeklagt werden können. Der Hamburger Verband hat einen Garantiefonds von 1½ Mill. Mark aufgebracht, um den vom Strike betroffenen Mitgliedern zur Unterstützung Vorschüsse durch die Anglo-Deutsche Bank zu ermöglichen. Andere Verbände machen es auch ihren Angehörigen zur Pflicht, kein Mitglied eines Fach- oder Gewerkvereines, sowie der sogenannten Rechtsschutzvereine zu beschäftigen.

1) Wie geringfügig erscheinen dem gegenüber die Strafsätze bei Wucher, Betrug, Bankerott, Urkundenfälschung u. s. w.!

In den Motiven wird übrigens nicht der Schatten eines Beweises gebracht, dass die geltenden Strafsätze sich als unzureichend herausgestellt hätten. Zum Glücke scheint von der Unannehmbarkeit dieser Vorschläge so ziemlich der ganze Reichstag, mit Ausnahme des äussersten Rechten etwa, durchdrungen zu sein.

Nur die in letzter Zeit hochgehende Ausstandsbewegung, bei welcher ja mancherlei Ausschreitungen vorgefallen sein mögen, macht es wenigstens psychologisch einigermassen begreiflich, wie man den Gedanken so drakonischer Strafbestimmungen fassen konnte.

Hand in Hand mit dem grossen wirtschaftlichen Aufschwunge zu Anfang der 70er Jahre traten ebenfalls Ereignisse ein, wie sie die jüngste Zeit hervorgebracht hat. Man glaubte sogar eine kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches nicht weiter entbehren zu können. Ja die Regierung brachte in der That eine darauf abzielende Vorlage ein. Damals schrieb Professor Schmoller[1]:

»Ich sehe in der ganzen Bewegung für Kontraktbruchstrafe .... eine vorübergehende reaktionäre Philisterstimmung, die eigentlich am liebsten die ganze Freizügigkeit und Koalitionsfreiheit wieder beseitigen würde, die aber damit doch nicht offen hervortreten mag und nun hofft, mit einem strengen Strafgesetz wenigstens einen Teil des Strikes, der Lohnsteigerung etc. beseitigen, die Fleischtöpfe Aegyptens, d. h. die Privilegien der guten alten Zeit wieder erwecken zu können, wie Lasker sich ausdrückt. Die unendlich übertriebene Angst vor der Sozialdemokratie und der ganzen Arbeiterbewegung, die den Philister kennzeichnet, der keine Kenntnis unserer ganzen sozialen Bewegung und der Geschichte ähnlicher früherer Bewegungen hat, trägt dazu bei, dass man dafür schwärmt, es müsse irgend etwas geschehen. Dieser feige Philistersinn fühlt sich befriedigt, wenn man, wie er meint, durch ein solches Gesetz zeigt, dass man noch Courage habe, gegen die Kerls vorzugehen.«

Hiemit dürfte auch die gegenwärtig in manchen Kreisen herrschende Stimmung wiedergegeben sein.

Nicht durch Strafparagraphen wird die Arbeiterbewegung in ein ruhiges, gesetzliches Fahrwasser gelenkt. Wie uns die Erfahrung deutlich lehrt, vermag nur die Ausbildung tüchtiger Arbeiterorganisationen Ausschreitungen, sei es nun, dass sie im Bruch

1) Schriften des Vereines für Sozialpolitik. VII. Leipzig, 1874. S. 122.

des Arbeitsvertrages, sei es dass sie in Drohungen, körperlichem Zwange u. s. w. bestehen, endgültig zu bannen. Die Aufgabe einer von grossen Gesichtspunkten getragenen und nach friedlicher Lösung der sozialen Frage ringenden Politik wird deshalb nur darin bestehen können, dass man die Entwicklung von Fachverbänden der Arbeiter fördert und ihnen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine gedeihliche Entfaltung gewährt [1]).

Dass die vorliegende Novelle noch nicht entfernt alles das enthält, was durch die kaiserlichen Erlässe in Aussicht gestellt worden ist, bedarf wohl keines weiteren Nachweises. Hoffentlich sind die weiteren Entwürfe zur Ausführung des kaiserlichen Programmes, die wir noch zu erwarten haben, bereits durchaus frei von dem unseligen Zwiespalte, der den vorliegenden Entwurf beherrscht, und atmen durchaus den Geist einer grossen neuen Zeit.

Wir lassen nunmehr im Nachstehenden den Wortlaut der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Gesetz-Entwürfe und Anträge folgen, die in der letzten Session dem Reichstag vorgelegt worden sind.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung [2]).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister. Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

1) Einen beachtenswerten Vorschlag nach dieser Richtung bietet der durch die freisinnige Partei eingebrachte Gesetzentwurf betreffend die eingetragenen Berufsvereine. Reichstag. 8. Legislaturperiode, I. Session 1890. Drucksachen No. 32.

2) Der vorliegende Gesetzentwurf wurde vom Reichskanzler dem Reichstage am 6. Mai 1890 vorgelegt. Die erste Lesung, die in den Sitzungen vom 17. 19. und 20. Mai stattfand, endigte mit der Verweisung des Entwurfs an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Die letztere trat am 3. Juni zur ersten Beratung zusammen und erledigte bis zum 1. Juli in 16 Sitzungen die §§ 105—139a.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- nnd Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nnr in soweit verpflicbten, als es sich um Arbeiten handelt, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen.

Welche Tage als Festtage gelten, hestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen nnd konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruhen, von Hüttenwerken, Fahriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie hei Bauten aller Art dürfen Arheiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arheitern zu gewährende Rnhe hat für jeden Sonn- oder Festtag 24 Stunden, für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden, in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreissig Stunden zn danern. Die Ruhezeit hat frühestens am vorhergehenden Werktage um 6 Uhr ahends, spätestens am Morgen des Sonn- oder Festtages um 6 Uhr zu beginnen.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Polizeihehörde festgestellt. Die Feststellnng kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- oder Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Bescbäftigung stattfinden darf, zulassen.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendnng:

1. auf Arbeiten, welcbe zur Beseitigung eines Notstandes oder znr Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arheiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

3. auf Arbeiten, welche zur Verbütung des Verderhens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. suf Gast- und Schankwirtschafts-, sowie auf Verkehrsgewerhe.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arheiten der unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arheiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b hezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 2 und 3 hezeichneten Arbeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle vierundzwanzig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriehe, in denen Arheiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterhrecbung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriehe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten be-

schränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluss des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig, und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübnng an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschliesslich mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens ein nicht vorhergesehenes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- oder Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter sowie die Daner nnd die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung nnd Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr

noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, dass das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besnche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten dentschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormnndes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund nnd zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachznweisen, dass der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glanbhaft zu machen, dass bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitshuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbnch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchhare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schliessen.

Wird das neue Arbeitsbnch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muss den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arheitsverhältnis hat der Arbeitgeher an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arheitsbnche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen

oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmässigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmässigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, dass das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Ware kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden, soweit die dafür angerechneten Beträge die Selbstkosten nicht übersteigen.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Massgabe des § 115 verlangen, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittel-

bar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch Ortsstatut (§ 142) kann für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut die zur Sicherung eines regelmässigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muss, soweit es die Natur des Betriebes zulässt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, dass die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, dass sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren heschäftigen, sind verpflichtet, hei der Einrichtung der Betriehsstätte und hei der Regelung des Betriebes diejenigen hesonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arheiter geboten sind.

§ 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Massnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a his 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführhar erscheinen. Sie können anordnen, dass den Arheitern zur Einnahme von Mahlzeiten ausserhalh der Arheitsränme angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Massregeln nicht die Beseitigung der dringenden, das Lehen oder die Gesundheit hedrohenden Gefahr hezwecken, muss für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlass dieses Gesetzes hereits hestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erhehlicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arheiter gefährdender Missstände erforderlich oder ohne unverhältnismässige Aufwendungen ausführhar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeihehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§ 120e. Durch Beschluss des Bundesrats können Vorschriften darüher erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a his 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluss des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselhen durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher herechtigten Behörden unter Beachtung des § 81 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erlassen werden.

Durch Beschluss des Bundesrats kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschriehen werden.

Die durch Beschluss des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzhlatt zu veroffentlichen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§ 121. Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arheiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arheitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verahredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§ 123. Vor Ahlauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arheitgeher durch Vorzeigung

falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstossen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind;

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125. Hat ein Geselle oder Gehilfe vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber an Stelle der Entschädigung eine an ihn zu erlegende Busse fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmässigen oder gesetzlichen Arbeitszeit,

höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) sich belaufen darf. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Busse als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiss, dass derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die in § 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muss entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt,
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmässig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertig-

keiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeinde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbtreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verlässt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere grossjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dass der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach der Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nichts anderes ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wusste, dass der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§ 133a. Auf die von Gewerbeunternehmern gegen feste, mindestens monatweise bemessene Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) findet der § 125 Anwendung.

§ 133b. Das Dienstverhältnis dieser Personen kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 133c. Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 133d. Gegenüber den im § 133 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere erlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluss des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen missbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmässigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

§ 133e. Die im § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmässigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

§ 134a. Für jede Fabrik ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Der Erlass erfolgt durch Aushang (§ 134e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muss den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erlässt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlass von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, dass an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

§ 134b. Die Arbeitsordnung muss Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmässigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der für jeden Teil zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Srafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen den doppelten Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzblatt S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Letztere darf auch das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes regeln.

Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird und dass der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf.

§ 134c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Entlassung und Austritt aus der Arbeit dürfen aus anderen als den in der Arbeitsordnung bezeichneten oder den gesetzlichen Gründen nicht erfolgen. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.

§ 134d. Vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äussern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134e. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei

Tagen in zwei Anfertigungen unter Beifügung der Versicherung, dass der Vorschrift des § 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen. Der Anshang muss stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

§ 134f. Arbeitsordnungen und Nachträge zn denselben, welche nicht vorschriftsmässig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmässige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134g. Arbeitsordnnngen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf Abänderungen dieser Arbeitsordnnng findet der § 134d Anwendung.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besucbe der Volksschnle verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Jnnge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Durch Beschluss des Bundesrats kann für bestimmte Fabrikationszweige gestattet werden, Kinder über dreizehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, in derselben Weise wie jnnge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren zu beschäftigen, sofern der Arbeitgeber das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbebörde ermächtigten Arztes beibringt, dass die körperliche Entwickelung die heabsichtigte Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundbeit zulässt.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstnnden müssen an jedem Arbeitstage regelmässige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muss die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muss mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikhetriebe üherhaupt nicbt und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechnmenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht heschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends his $5^1/_2$ Ubr morgens und am Sonnabend sowie an Vorahenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nacbmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. Ehefrauen und solche Witwen, welche Kinder haben, gelten als Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sofern nicht das Gegenteil durch die Ortspolizeibehörde schriftlich bescheinigt ist. Die Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138 a. Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren bis zehn Uhr abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Mass der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den im § 105 c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten Sonnabend nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen, vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer

Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. die Verwendung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in der Nachtzeit für gewisse Fabrikationszweige, in welchen sie bisher üblich war, unter den durch die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebotenen Bedingungen zu gestatten:

3. für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreissig Stunden, für junge Leute die Dauer von sechzig, in Spinnereien von vierundsechzig, in Ziegeleien von neunundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluss des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

V. Aufsicht.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den or-

dentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmässigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105g, 120a bis 120e, 134 bis 139, auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Artikel 2.

An die Stelle des in §§ 97 Nr. 4, 97a Nr. 6, 100d Nr. 3, 100e Nr. 1, 100i Absatz 2 angeführten § 120a der Gewerbeordnung tritt der § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

Artikel 3.

Der Absatz 2 des § 98a Nr. 2b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:
b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 105a bis 105g, 120 bis 120e, 126, 127 vorgesehenen Bestimmungen durch die Innung.

Artikel 4.

Die Strafbestimmungen des Titels X der Gewerbeordnnng werden wie folgt abgeändert:

1. Die Ziffer 1 und 2 des § 146 Absatz 1 erhalten folgende Fassung:
   1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
   2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137 oder den auf Grund der § 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
2. dem § 146 wird folgender Absatz beigefügt:
   Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.
3. Hinter § 146 wird eingeschaltet:
   § 146a Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt.
4. Die Ziffer 4 des § 147 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   4. wer den auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. Hinter Ziffer 4 des § 147 Absatz 1 wird eingeschaltet:
   5. Wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§ 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§ 134f) nicht nachkommt.
6. Der § 147 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:
   In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes anordnen.
7. Der § 148 Absatz 1 erhält folgende Zusätze:
   11. wer der Bestimmung des § 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder in einer in der Arbeitsordnnng nicht vorgesehenen Weise verwendet;
   12. wer es unterlässt, der durch §§ 134e Absatz 1 und 134g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

8. Die Ziffer 7 des § 149 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

7. wer es nnterlässt, den durch §§ 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138 a Absatz 3, 139h für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;

9. Die Ziffer 2 des § 150 erhält folgende Fassung:

2. wer ausser dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbüeber zuwiderhandelt;

10. Der § 150 erhält folgenden Zusatz:

4. wer den Bestimmungen des § 120 Absatz 1 oder des auf Grund des § 120 Absatz 3 erlassenen Ortsstatuts zuwiderhandelt.

Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

11. Der Absatz 1 des § 151 erhält folgende Fassung:

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist nur strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

12. Der § 153 erhält folgende Fassung:

Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,

2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern,

3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmässig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbe.tern öffentlich auffordert.

Artikel 5.

An Stelle des § 154 der Gewerheordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119, 120a bis 133 auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloss vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139h finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in

Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann. Auf andere Werkstätten können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmung nicht.

Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 4 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel 6.

Der § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Absatz 2, 105 c Absatz 2, 105 f, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Absatz 1, 138 a, 130, 139 b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Artikel 7

Der Zeitpunkt, an welchem die in §§ 105 a bis 105 f getroffenen Bestimmungen ganz oder teilweise in Kraft treten, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche vor dem 1. April 1891 bereits in Fabriken oder in den im § 154 Absatz 2 bis 4 bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1893 in Kraft.

Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, und welche nicht unter § 139 a Absatz 1 Ziffer 1 und 2 fallen, kann die Landes-Zentralbehörde die Ermächtigung erteilen, längstens bis zum 1. April 1893 solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfange bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnismässige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nachtschicht dieser Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten; zwischen den Arbeitsstunden ist denselben eine mindestens einstündige Pause zu gewähren.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Beschlüsse der VIII. Kommission zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Bis zum 1. Juli.

Artikel 1.

pp.

I. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. (Unverändert.) Die Festsetznng der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreihenden und den gewerhlichen Arheitern ist, vorhehaltlich der durch Reichsgesetz hegründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uehereinkunft.

§ 105a. (Alinea 1 ahgelehnt.) Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105h. (Neu.) Im Betriehe von Bergwerken, Salinen, Anfhereitungsanstalten, Brüchen und Gruhen, von Hüttenwerken, Fahriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie hei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- nnd Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens dreissig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sechszig Stunden und in sonstigen Fällen für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit hat am vorhergehenden Werktage frühestens um sechs, spätestens um zwolf Uhr abends zu heginnen.

Im Handelsgewerhe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arheiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden heschäftigt werden. Am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingstfeiertag dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerhe nicht heschäftigt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, nn welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeihehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, zulassen, jedoch nicht üher zehn Stunden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst hestimmten Zeit von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige der Handelsgewerbe verschieden erfolgen.

§ 105c. (Neu) Die Bestimmungen des § 105h finden keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Ahwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

1a) für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriehenen Inventur;

2) auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriehes hedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arheiten an Werktagen vorgenommen werden können;

3) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arheitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4) auf Gast- und Schankwirtschafts-, sowie auf Verkehrsgewerbe;

Gewerhetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen,

in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage oder Festtage volle sechsunddreissig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage oder Festtage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

§ 105d. (Neu.) Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluss des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmässig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 105e. (Neu.) (Unverändert.) Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigeng täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschliesslich mit durch Wind oder unregelmässige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

§ 105f. (Neu.) Wenn zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung der § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muss von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist in der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle anzuschlagen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105g. (Neu.) Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. (Neu.) Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralhehörden hleiht vorhehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105h Absatz 1 zu gestatten. Anf das Weihnnchts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 106. (Unverändert.) Gewerhetreibende, welchen die hürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleihen, mit der Anleitung von Arheitern unter achtzehn Jahren sich nicht hefassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arheiter nur heschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arheiter hat der Arheitgeber das Arbeitshuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselhe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arheitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an deu Vater oder Vormund, andernfalls an den Arheiter selhst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, dass das Arheitshnch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arheitshuches auch an die Mntter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelhar an den Arheiter erfolgen. Zuständig ist die Gemeindehehörde des im § 108 hezeichneten Ortes.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. (Unverändert.) Das Arheitshuch wird dem Arheiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gehiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeihehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arheitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu heschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arheiters, so kann die Gemeindehehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, dass der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glauhhaft zu machen, dass hisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. (Unverändert.) Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr hrauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselhen ein neues Arbeitshuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt dnrch die Polizeihehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaher des Arbeitshnches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr hranchbare Arbeitshuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schliessen.

Wird das neue Arheitshuch an Stelle eines nicht mehr hrauchharen, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arheitshuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellnng kann in diesem Falle eine Gehühr his fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. (Unverändert.) Das Arheitshuch (§ 108) muss den Namen des Arheiters, Ort, Jnhr und Tag seiner Gehurt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter

dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. (Unverändert.) Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112 Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmässigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmässigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, dass der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

Absatz 3 (Neu.) Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, dass das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114. (Unverändert.) Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. An Werktagen ist der Unterricht in die Arbeitszeit der jungen Leute zu legen.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch Ortsstatut (§ 142) kann für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut die zur Sicherung eines regelmässigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§§ 126 bis 133. (Unverändert.)

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

(Alinea 4 abgelehnt.)

§ 136. (Unverändert.)

§ 137. Absatz 1 bis 4. (Neu.) Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Verheiratete Frauen dürfen höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 138. (Unverändert.)

§ 138 a. (Neu.) Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren bis zehn Uhr abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Mass der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer

Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten Sonnabend nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht für mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen, vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 4 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1, 3 und 4 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

(Ziffer 2 abgelehnt.)

3. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 bis 4, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreissig, für Arbeiterinnen über 16 Jahre von vierundsechszig Stunden, für junge Leute die Dauer von sechszig, in Ziegeleien von vierundsechszig Stunden wöchentlich, bei Nachtzeit nicht zehn Stunden überschreiten, und sind zwischen diesen Arbeitsstunden Pausen von zusammen mindestens einer Stunde zu gewähren.

Die durch Beschluss des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage spätestens in der nächsten Session vorzulegen.

Resolution.

Die Regierung zu ersuchen, mit der Frist des § 137 Absatz 5 die Frist des § 20 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei nächster Revision desselben in Uebereinstimmung zu setzen.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zur Abänderung der Gewerbeordnung.

Der Reichstag wolle beschliessen: dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betreffend die Abänderung der Titel I, II, VII, IX, X und der Schlussbestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Dem Titel I der Gewerbeordnung wird folgendes hinzugefügt:

§ 13 a. In Straf-, Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, sind in erster Reihe gewerbliche Arbeiten für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reichs, eines Staats oder eines Gemeindeverbandes auszuführen. Der Verkauf gewerblicher Erzeugnisse für eigene Rechnung, für Rechnung des Reiches, eines Staates oder eines Gemeindeverbandes darf nur zu den marktmässigen Preisen stattfinden.

Artikel II.

Der § 14 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Bundesgesetzen zuständigen Behörde Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Wer für eigene Rechnung oder für Rechnung Anderer oder im Auftrage Anderer ein Gewerbe betreiben will, hat bei Eröffnung des Gewerbebetriebs die Betriebsstätte desselben, sowie jeden späteren Wechsel der Betriebsstätte spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde seines Wohnorts und dem Arbeitsamt seines Bezirks (§ 33) anzugeben.

Ausserdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen.

Artikel III.

Der Titel VII der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel VII. Verhältnisse des gewerblichen und kaufmännischen Hilfspersonals, einschliesslich der Lehrlinge. Dauer und Regelung ihrer Beschäftigung.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Unternehmern oder ihren Bevollmächtigten einerseits und ihrem gewerblichen Hilfspersonale andererseits ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Das Hilfspersonal ist in der Wahl der Unternehmer unbeschränkt.

§ 106. In Unternehmungen, welche unter dieses Gesetz fallen, darf die Arbeitszeit für alle über sechzehn Jahre alten Hilfspersonen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an täglich höchstens zehn Stunden, an Sonnabenden (Samstagen), Vorabenden der hohen Feste höchstens acht Stunden, ausschliesslich der Pausen, währen.

Vom 1. Januar 1894 an wird die höchstzulässige Arbeitszeit auf täglich neun, vom 1. Januar 1898 an auf acht Stunden herabgesetzt.

Bei Arbeiten unter Tag (in Bergwerken, Salinen etc.) oder in Betrieben, in denen ununterbrochen Tag- und Nachtarbeit stattfindet, darf die tägliche Arbeitsschicht acht Stunden nicht überschreiten; bei Arbeiten unter Tage ist hierbei die Zeitdauer der Ein- und Ausfahrt in die Arbeitszeit einzurechnen.

Jugendliche Hilfspersonen im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren dürfen täglich nicht über acht Stunden beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Verabredung beider vertragschliessenden Teile überlassen.

§ 106a. In der Zeit vom 1. April bis 30. September darf die Arbeitsschicht für Betriebe nach § 106 Absatz I nicht vor morgens 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor morgens 7 Uhr beginnen und muss spätestens abends 7 Uhr beendet sein.

In der Arbeitsschicht müssen Pausen von mindestens zwei Stunden eintreten. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und sind dem Arbeitsamt des Bezirks anzuzeigen. Das Verlassen der Arbeitsstätten während der Pausen darf dem Hilfspersonale nicht untersagt werden.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammer (§ 134), für Betriebe, wo dies im Interesse aller Beteiligten liegt, den Beginn der Arbeitsschicht während der Sommerszeit eine Stunde früher zu gestatten, in welchem Falle die Arbeitsschicht eine Stunde früher zu endigen hat. Ferner kann das Arbeitsamt unter Zustimmung der Arbeitskammer die Verkürzung der Pausen bis auf eine Stunde gewähren, um einen entsprechend früheren Schluss der Arbeitsschicht herbeizuführen.

Das Arbeitsamt ist ferner befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsschicht um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb unterbrochen haben.

Für Hilfspersonen, die während der Mittagspause ihre Wohnung nicht erreichen können und das Mittagessen in der Betriebsstätte einzunehmen gezwungen sind, ist der Unternehmer verpflichtet, ausserhalb der Arbeitsräume und in der kalten Jahreszeit geheizte Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 107. An Sonn- und Festtagen ist gewerbliche Arbeit verboten. Zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn der Arbeit muss eine Ruhepause von 36 Stunden,

und wenn zwei Feiertage einander folgen, eine solcbe von 60 Stunden liegen. Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei Verkehrs- und Transportanstalten, soweit sie den notwendigen Betrieb derselben betrifft, bei Gastwirtscbaften aller Art, öffentlichen Erholungs- oder Vergnügungsanstalten, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrocbenen Betrieb erfordern.

Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens fünf Stunden geöffnet und müssen spätestens nacbmittags 4 Uhr gescblossen sein. Die nähere Zeitbestimmung steht der böheren Verwaltungsbehörde zu.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Das Arbeitsamt ist befugt, die Arbeit an Sonn- und Festtagen zeitweilig und ausnahmsweise zu gestatten, wenn Unglücksfälle oder Naturereignisse den regelmässigen Betrieb unterbrochen haben oder der Betrieb sicb zur Verhütung von Unglücksfällen als nnumgänglich notwendig erweist.

Die Arbeit in den für Werktage vorgescbriebenen Schranken ist ferner gestattet, wo Märkte oder Messen in Sonn- oder Festtage fallen. Das Nähere bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Hilfspersonen, die bei regelmässigem Sonn- und Festtagsbetrieb beschäftigt sind, ist in der Woche eine ununterbrocbene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren.

§ 108. Die Nachtarbeit ist verboten.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammern dieselbe zu gestatten:

a) bei dem Betrieb von Verkebrs- und Transportanstalten;

b) bei solcben Gewerben, die ihrer Natur nach Nachtarbeit erfordern.

Hilfspersonen, die eine volle Schicht bei regelmässiger Nacbtarbeit beschäftigt waren, dürfen in der darauf folgenden Tagesscbicbt nicht bescbäftigt werden.

Hilfspersonen, die bei regelmässiger Nachtarbeit, aber nicht in voller Schicht beschäftigt waren, ist von dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit bis zu ihrem Wiederbeginn eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren.

§ 108 a. Für Arheiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren ist die regelmässige Nachtarbeit verboten. Auch dürfen Arbeiterinnen jeglichen Alters weder auf Hochbauten noch unter Tag beschäftigt werden.

§ 108 b. Das Arbeitsamt ist befugt, Nacbtarbeit vorübergehend zu gestatten:

a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb unterbrochen haben;

b) wenn Nachtarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist.

§ 109. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht bescbäftigt werden und darf eine Kündigung oder Entlassung derselhen aus der Arbeit während dieser Zeit nicht stattfinden.

§ 109 a. Das Reichs-Arbeitsamt (§ 132) kann die Verwendung von jugendlichen, sowie weiblichen Hilfspersonen in Betrieben, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abbängig machen.

§ 109 b. Arbeitsmethoden, welche die Gesundheit der Arbeiter besonders schädigen, sind durch das Reichs-Arbeitsamt zu verbieten, sobald der Arbeitszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 110 Ein Unternehmer, der mit Unterstützung von Hilfspersonen ein stebendes Gewerbe betreibt, ist zum Erlass einer Arbeitsordnung verpflichtet.

Die Arbeitsordnung ist, nacbdem sie dem Hilfspersonal zur Meinungsäusserung vor-

gelegt und durch Vermittelung des Arbeitsamtes von der Arbeitskammer genehmigt worden ist, an einer dem Hilfspersonal leicht zugänglichen und in die Augen fallenden Stelle in die Betriebsstätte auszuhängen.

§ 111. Die Arbeitsordnung muss enthalten:

1. die Bestimmungen der §§ 105—121 dieses Gesetzes;
2. Bestimmungen über Anfang und Ende
   a) der Arbeitschichten,
   b) der Pausen;
3. über die Zeit und Art der Lohnzahlung;
4. über die Dauer der Kündigungsfristen und die Art der Kündigung mit der Massgabe, dass die Bedingungen für beide Teile gleich sind und dass die Kündigungsfrist in der Regel für gewerbliche Hilfspersonen vierzehn Tage und für kaufmännische Hilfspersonen einen Monat beträgt;
5. die vom Reichs-Arbeitsamt in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen.
6. die Adresse des Arbeitsamts und die bei demselben üblichen Geschäftstunden.

Geldbussen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften der Arbeitsordnung dürfen fünf Prozent des durchschnittlichen Arbeitstagsverdienstes nicht überschreiten und sind zum Nutzen des Hilfspersonals zu verwenden.

Beschwerden gegen die Arbeitsordnung oder deren Handhabung sind bei dem Arbeitsamte anzubringen und durch die Arbeitskammer zu entscheiden.

Von der Arbeitskammer nicht genehmigte Arbeitsordnungen haben für das Hilfspersonal keine verbindliche Kraft.

§ 112. Die Hilfspersonen sind verpflichtet, den Anordnungen der Unternehmer in Beziehung auf die ihnen übertragenen Berufsarbeiten Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 113. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht nicht.

Beim Abgange können Hilfspersonen ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf ihren Antrag vom Arbeitsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugnis ist auf ihr Verlangen auch auf die Führung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, dass der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

§ 114. Die Unternehmer sind verpflichtet, dem gewerblichen Hilfspersonal den Lohn wöchentlich, dem kaufmännischen monatlich, ohne andere Abzüge, als auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind, bar in Reichswährung auszuzahlen. Als Lohnzahltag gilt für das gewerbliche Hilfspersonal der Freitag und, falls dieser ein Festtag ist, der diesem vorhergehende Werktag. Das Innebehalten verdienten Lohnes ist verboten. Bei Akkordarbeit, welche bis zum Lohnzahltag nicht zum Abschluss gebracht werden kann, ist dem Arbeitenden eine Abschlagszahlung zu gewähren, welche mindestens die Höhe des für die gleiche Leistung in der Betriebsstätte geltenden Durchschnittswochenlohnes erreicht.

§ 115. Die Unternehmer dürfen ihrem Hilfsperonal keine Waren borgen oder ihnen Waren an Stelle von Gehalt oder Lohn verabreichen oder verabreichen lassen.

Dagegen können dem Hilfspersonal Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmässige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten als Gehalt oder Lohn angerechnet werden, aber nicht hoher als zu den Selbstkostenpreisen.

§ 116. Hilfspersonen, deren Forderungen in einer den §§ 114 und 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Massgabe des § 114 verlangen, ohne dass ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher die Hilfsperson angehört, in Ermangelung einer solchen Hilfskasse einer anderen zum Besten der Hilfspersonen an dem Orte bestehenden, von dem Arbeitsamt zu bestimmenden Kasse.

§ 117. Verträge, welche den §§ 114 und 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Hilfspersonen über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen.

Keine Hilfsperson kann zu Beiträgen für sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen (Betriebs-Sparkassen u. dgl.) verpflichtet werden.

§ 118. Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider geborgt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder unmittelbar erworben sind und fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Unternehmern im Sinne der §§ 114 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktore, sowie andere Unternehmer, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Unter den in §§ 114 bis 118 bezeichneten Hilfspersonen werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Unternehmer ausserhalb der Betriebsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. (Heimarbeiter, Hausindustrielle.)

§ 120. Die Unternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfspersonen unter achzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie müssen Denjenigen von ihnen, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit gewähren. Wo eine landesgesetzliche Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht besteht, kann dieselbe durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Soweit der Unterricht in die Werktage fällt, darf derselbe nicht ausser der nach den §§ 106 und 106a festgesetzten Arbeitszeit stattfinden.

§ 120a. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind und durch Verfügung des Reichs-Arbeitsamts oder auf Anordnung des Arbeitsamtes oder des Aufsicht übenden Beamten vorgeschrieben werden.

§ 121. Streitigkeiten der Unternehmer mit ihren Hilfspersonen, die auf die abgeschlossenen Verträge, den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Zeugnisse sich beziehen, werden durch die aus den Arbeitskammern zu bildenden Schiedsgerichte (§ 137) entschieden.

§ 122. Die gewerbsmässige Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren ist verboten.

§ 123. Ein Unternehmer der jugendliche Hilfspersonen unter sechzehn Jahren beschäftigen will, hat vor dem Beginn der Beschäftigung dem Arbeitsamt eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig waren, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betrieb hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in den Betriebsräumen in welchen jugendliche Hilfspersonen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis derselben unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der vom Reichs-Arbeitsamt zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 124. Ein Unternehmer, der Lehrlinge beschäftigen will, muss mit dem Vater oder Vormund des Lehrlings einen schriftlichen Lehrvertrag abschliessen.

Der Lehrvertrag ist auf Verlangen durch das zuständige Arbeitsamt stempel- und kostenfrei zu beglaubigen und muss folgende Bestimmungen enthalten:

a) über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterrichten ist;

b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;

c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Teilen der Rücktritt vom Lehrvertrag freisteht;

d) über die Höhe des Lehrgeldes, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings.

Die Lehrzeit muss mindestens zwei Jahre währen und darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Probezeit darf höchstens sechs Wochen dauern und muss in die Lehrzeit voll eingerechnet werden.

§ 125. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muss entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Zu häuslichen Dienstleistungen ist der Lehrling nicht verbunden.

§ 126. Unternehmer, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, weder mit der Ausbildung von Lehrlingen sich befassen, noch ist ihnen die Beschäftigung von jugendlichen Hilfspersonen unter sechzehn Jahren gestattet.

§ 127. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings aufgehoben. Der Lehrvertrag kann seitens des Unternehmers aufgehoben werden, wenn einer der in § 113 vorgesehenen Fälle auf den Lehrling Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis gelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlich-

§ 105 h. (Neu.) Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 106. (Unverändert.) Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt, wenn der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an den Vater oder Vormund, andernfalls an den Arbeiter selbst, sofern nicht der Vater oder Vormund ausdrücklich verlangt hat, dass das Arbeitsbuch an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. Zuständig ist die Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. (Unverändert.) Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, dass der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, dass bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. (Unverändert.) Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schliessen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. (Unverändert.) Das Arbeitsbuch (§ 108) muss den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter

dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. (Unverändert.) Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112 Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmässigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmässigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirken soll, dass der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

Absatz 3 (Neu.) Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem Vater oder Vormund gefordert werden. Diese können verlangen, dass das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114. (Unverändert.) Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. An Werktagen ist der Unterricht in die Arbeitszeit der jungen Leute zu legen.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch Ortsstatut (§ 142) kann für Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut die zur Sicherung eines regelmässigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§§ 126 bis 133. (Unverändert.)

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

(Alinea 4 abgelehnt.)

§ 136. (Unverändert.)

§ 137. Absatz 1 bis 4. (Neu.) Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Verheiratete Frauen dürfen höchstens zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 138. (Unverändert.)

§ 138 a. (Neu.) Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahren bis zehn Uhr abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Mass der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer

lich – zu vernehmen und überhanpt alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die es für die zu erteilende Entscheidung für nötig erachtet.

Das Schiedsgericbt ist nur beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl Unternehmer und Hilfspersonen, nnd zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung (§ 138) nicht aufgehalten.

§ 137b. Versäumt der Kläger ohne genügende Entschnldigung den Verhandlnngstermin, so hat er die daraus erwachsenen Kosten zu tragen, auch dem Beklagten, wenn dieser vor dem Termin nicht mehr hat benachrichtigt werden können, auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Höhe der Zeugengebühren im Zivilprozess zu gewähren.

Bleibt der Beklagte im Termin aus und begründet Kläger seinen Anspruch in genügender Weise, so werden die von ihm behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen.

§ 137c. Als Vertreter oder Beistände der Parteien dürfen in der mündlichen Verhandlung nur Verwandte, Angestellte und Berufsgenossen zugelassen werden.

§ 137d. Nach Schluss der Verhandlung ist sofort das Urteil zu fällen und den Parteien zu verkünden. Die Wirksamkeit der Urteilsverkündigung ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig und gilt auch derjenigen Partei gegenüber, die den Termin versänmt hat.

Ueber die Verhandlungen, den festgestellten Thatbestand und die Entscheidnng des Schiedsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen

§ 137e. Ausser den in § 137b gedachten Fällen dürfen Kosten nur für Zeugen und Sachverständigengebühren berechnet werden.

§ 138. Gegen die Urteile der Schiedsgerichte steht den Parteien binnen einer Woche nacb erfolgter Entscheidung die Berufung an die Arbeitskammer zu; dieselbe erfolgt durch schriftliche Einreichung beim Schiedsgerichte

Die Bestimmungen der §§ 137a mit Ausnahme der Worte »mindestens je einer« in Absatz 2 bis 137d gelten auch für die Verhandlungen und Entscheidungen der Arbeitskammer. Die Urteile der letzteren sind sofort vollstreckbar.

§ 139. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Schiedsgerichte erhalten Tagegelder und Entscbädigung der Reisekosten.

§ 140. Das Reichs-Arbeitsamt ist verpflichtet, alljährlich einmal Vertreter sämtlicher Arbeitskammern zu einer allgemeinen Beratung über die wirtschaftlichen Interessen zu berufen.

Zu dieser allgemeinen Beratung entsendet jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und der Hilfspersonen. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch jede Klasse gesondert.

Der Vorstand der Versammlung wird durch Mitglieder des Reichsarbeitsamts gebildet. Dieselben haben kein Stimmrecht. Ueber ihre Geschäftsordnung und die Tagesordnung der Sitzungen beschliesst die Versammlung selbständig; ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 141. Die Mitglieder des Arbeitskammertags erhalten Tagegelder und Entschädigung der Reisekosten.

§ 142. Die Unterhaltungskosten für die in den §§ 131 bis 140 genannten Einrichtungen trägt das Reich; sie sind jährlich in den Reichsetat einzustellen.

§ 143. Die Vorbereitungsarbeiten für die Bildung der Arbeitsämter, die Anordnung und Leitung der ersten Wahlen zu den Arbeitskammern vollzieht der Bundesrat.

Artikel V.

Die §§ 97 Ziffer 4, 97a Ziffer 6, 98 Ziffer 2e, 100d, 100e sind aufgehoben.

An Stelle des bisherigen § 146 treten folgende Bestimmungen:

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Unternehmer, welche dem § 108a zuwiderhandeln;
2. Unternehmer, welche dem § 122 zuwider Kinder unter vierzehn Jahren beschäftigen;
3. Unternehmer, welche den auf Grund des § 109a getroffenen Verfügungen zuwider weiblichen oder jugendlichen Hilfspersonen Beschäftigung geben;
4. Unternehmer, welche der Bestimmung im § 113 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Zeugnisses günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt;
5. Unternehmer, welche bei der Zahlung des Lohnes oder Gehalts oder bei dem Verkauf von Waren an die Hilfspersonen den §§ 114 und 115 zuwiderhandeln;
6. Unternehmer, welche den nach § 120a getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten;
7. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden bestraft:

Unternehmer, welche den §§ 106, 106a, 107, 108, 109 oder der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandeln.

Die nach §§ 146 und 146a erkannten Geldstrafen fliessen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

Im § 147 wird Ziffer 4 aufgehoben.

Im § 149 erhält Ziffer 7 folgende Fassung:

7 wer es unterlässt, den durch die §§ 110, 111, 123, 124 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen oder den §§ 126 und 128 zuwiderhandelt, und zwar für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes.

Der § 150 wird aufgehoben.

An die Stelle der bisherigen §§ 152, 153, 154 treten folgende Bestimmungen:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Unternehmer und Hilfspersonen wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Hilfspersonen, sind aufgehoben.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht, an solchen Verabredungen oder Vereinen nicht teilzunehmen oder ihnen nicht Folge zu leisten, sowie derjenige, welcher mit anderen vereinbart, Arbeitern deshalb, weil sie an solchen Verabredungen oder Vereinigungen teil nehmen oder teil genommen haben, die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Ist diese Vereinbarung unter Festsetzung einer Vertragsstrafe geschlossen, so haben die Vertragschliessenden ausserdem die Vertragsstrafe als Geldbusse verwirkt. Die

Beitreibung dieser Geldbusse erfolgt durch die Polizeibehörde auf Ansuchen der Arbeitskammer, welche auch über die Verwendung beschliesst.

§ 154. Unternehmer und Hilfspersonen können zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen in Vereinigungen zusammentreten.

Vereinigungen, welche den Zweck haben:

a) die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sei es auf dem Wege freier Vereinbarung oder der Gesetzgebung, zu regeln;

b) Fachschulen und Bibliotheken zur Förderung der gewerblichen und geistigen Ausbildung ihrer Mitglieder ins Leben zu rufen;

c) Unterstützungskassen für Arbeitslose und Invaliden oder Erwerbs-Genossenschaften zum Nutzen ihrer Mitglieder zu bilden,

sind den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Vereins-, Versammlungs- und Versicherungswesen nicht unterworfen.

Auf ihren Antrag sind solchen Vereinigungen unter den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen Korporationsrechte zu erteilen.

Schlussbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Reichs- oder Landesgesetze sind aufgehoben.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Berlin, den 8. Mai 1890.

Antrag der deutsch-freisinnigen Partei zur Schaffung eines Gesetzes betr. die eingetragenen Berufsvereine.

Der Reichstag wolle beschliessen: dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen.

Gesetz, betreffend die eingetragenen Berufsvereine.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Zweck.

§ 1. Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung der Berufsinteressen und gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, erhalten auf ihren Antrag die Rechte eines eingetragenen Berufsvereins unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

2. Namen.

§ 2. Der Verein hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Berufsvereine verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung »eingetragener Berufsverein« enthält.

3. Statut.

§ 3. Das Statut des Vereins bedarf der schriftlichen Form und muss Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der ordentlichen Beiträge und die Art der Ausschreibung ausserordentlicher Beiträge;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen und sonstigen Leistungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Bildung und die Befugnisse des Ausschusses;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlussfassung;
8. über die Bildung und die Befugnisse der Zweig- (Orts-) Vereine, falls solche errichtet werden sollen;
9. über die Abänderung des Statuts;
10. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
11. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§ 4. Das Statut ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original einzureichen und Abschrift oder Abdruck desselben beizufügen.

Sind die gesetzlichen Erfordernisse in dem Statut gewahrt, so gibt das Gericht die Abschrift oder den Abdruck des Statuts, versehen mit dem Vermerk: »Eingetragen nach dem Gesetze vom . . . . betreffend die eingetragenen Berufsvereine« dem Vorstande zurück. Das Originalstatut mit Bescheinigung der erfolgten Eintragung wird zu den Gerichtsakten genommen.

Entspricht jedoch das Statut dem gegenwärtigen Gesetze nicht, so gehen die eingereichten Schriftstücke an den Vorstand zurück, unter Mitteilung der Gründe der versagten Eintragung.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Gegen die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerde statt.

Die Eintragung eines Vereins, welcher Zweig- (Orts-) Vereine einrichtet, ist bei demjenigen Gerichte zu erwirken, in dessen Bezirk der Hauptverein seinen Sitz nimmt.

4. Rechtsfähigkeit.

§ 5. Der eingetragene Berufsverein kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vermögen des Vereins.

Der ordentliche Gerichtsstand des Vereins ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Beitritt.

§ 6. Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstands oder der Verwaltung eines Zweig- (Orts-Vereins.

2. Beiträge.

§ 7. Die Mitglieder sind dem Vereine gegenüber lediglich zu den auf Grund des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Massgabe des Geschlechts, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederkassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im übrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

3. Unterstützungen und Einrichtungen.

§ 8. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet, und darf nur auf geschuldete Beiträge angerechnet werden.

§ 9. Die Berufsvereine können ihren Mitgliedern namentlich gewähren:

1. unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsschutz;
2. Arbeitsnachweisung und Reisegeld;
3. Unterstützung bei Arbeits- oder Erwerbslosigkeit, sowie bei Arbeitsstreitigkeiten;
4. Unterstützung in sonstigen Notfällen; dieselben können auch auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden;
5. allgemeine und berufliche Bildung durch Vorträge, Diskussionen, Unterrichtskurse, Bibliothek und Zeitschriften, insbesondere Förderung der körperlichen, technischen, geistigen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter;
6. Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder, insbesondere durch Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern.

§ 10. Die Berufsvereine können ferner für ihre Mitglieder:

1. Kassen zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen in Fällen der Krankheit, der Invalidität, des Alters, des Todes;
2. Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

begründen.

Für die in diesem Paragraphen bezeichneten Kassen und Genossenschaften sind besondere Statuten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu errichten; die Verwendung von Geldern derselben für Zwecke des Berufsvereins ist unzulässig.

§ 11. Zu anderen Zwecken, als den im Statut bezeichneten Unterstützungen, Leistungen und Einrichtungen und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen des Vereins erfolgen.

4. Ausschluss.

§ 12. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Vereine kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben dem Verein wegen der bis zum Ausscheiden fälligen Vereinsbeiträge verhaftet, haben aber insofern das Statut nicht ausdrücklich anders bestimmt, keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

III. Organisation und Verwaltung.

1. Vorstand.

§ 13. Der Verein muss einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen er gerichtlich und aussergerichtlich vertreten wird.

Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Der Vorstand — und wenn dieser aus mehreren Mitgliedern besteht, mindestens ein Mitglied desselben — muss innerhalb des Bezirks des in § 5 bezeichneten Gerichts wohnen.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine beratende Stimme.

§ 14. Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist binnen zwei Wochen bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dass sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugnis des Gerichts, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§ 15. Die Befugnis des Vorstandes, den Verein nach aussen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen des Vereins vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird der Verein verpflichtet und berechtigt.

2. Ausschuss.

§ 16. Dem Vorstande ist zur Ueberwachung der Geschäftsführung ein Ausschuss zur Seite zu setzen, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird.

3. Zweig- (Orts-) Vereine.

§ 17. Der Verein kann für bestimmte Bezirke, und innerhalb dieser für bestimmte Klassen von Mitgliedern, Zweig- (Orts-) Vereine errichten.

§ 18. Der Verein hat dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von der Errichtung jedes Zweig- (Orts-) Vereins binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirkes desselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die Zweigverwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Das Gericht hat die Anzeige, sofern der Zweig- (Orts-) Verein seinen Sitz in dem Bezirke eines anderen Gerichts hat, diesem mitzuteilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks des Zweig- (Orts-) Vereins und der Zusammensetzung seiner Verwaltung hat dieser dem Gericht seines Sitzes Anzeige zu erstatten.

4. Generalversammlung.

§ 19. Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Aus-

schuss wahrgenommen werden, steht die Beschlussnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen. Ahänderungen des Statuts bedürfen ihrer Zustimmung.

§ 20. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches grossjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gehildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zn wählen sind; die Zahl der zn wählenden Abgeordneten muss jedoch mindestens zehn betragen und doppelt so gross sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Soll die Wahl der Ahgeordneten von den Mitgliedern nach Abteilungen vorgenommen werden, so muss die Bildung von Wahlabteilungen und die Verteilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

§ 21. Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reiches an einem Orte abgehalten werden, an welcbem der Verein einen Zweig- (Orts-) Verein besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Beratung anzugehen.

Wird von dem Ausschuss oder von dem zehnten Teile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muss der Vorstand die letztere berufen.

§ 22 Die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Die Unterzeichnung desselhen erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung und drei andere Mitglieder.

5. Kassenverwaltung.

§ 23. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind von allen den Zwecken des Vereins fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

§ 24. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nacb Ahlanf jedes Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss nebst Uehersichten üher die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen bei dem Gerichte einzureicben. Der Rechnungsahschluss ist zu jedermanns Einsicht offen zu legen.

IV. Auflösung.

§ 25. Die Auflösnng des Vereins erfolgt:

a) durch Beschluss der Generalversammlung;

b) durch Eröffnung des Konkurses (§ 26);

c) durch gerichtliches Erkenntnis in den Fällen des § 27.

§ 26. Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 196, 214 der Konkursordnung finden auf Berufsvereine entsprechende Anwendung.

§ 27. Wenn ein Verein sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die in diesem Gesetze (§ 1) hezeichneten Zwecke verfolgt, so kann er aufgelöst werden, ohne dass deshalh ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur auf Betreiben der höheren Verwaltungshehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 28. Bei der Auflösung eines Vereins wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschliesst, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Pflicht nicht, oder wird der Verein durch gerichtliches Erkenntnis aufgelöst, so hat das Gericht von Amtswegen Liquidatoren zu ernennen.

§ 29. Von dem Zeitpunkte der Auflösung eines Vereins ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austritts aus dem Verein verpflichtete.

Das Vermögen des Vereins ist nach der Auflösung zunächst zur Deckung der von dem Zeitpunkte der Auflösung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 30. Das Gericht hat die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung eines Vereins mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Mark anzuhalten.

§ 31. Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer Zweig- (Orts-) Verwaltung, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachteil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 32. Die Eintragung der Berufsvereine und die gemäss § 14 zu erteilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

V. Verband.

§ 33. Eine Vereinigung mehrerer Berufsvereine zu einem Verbande behufs gemeinsamer Verfolgung ihrer Zwecke (§§ 1, 9, 10), sowie Errichtung eines Kartellvertrages, kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Vereine und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke des Verbandes nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§ 34. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf den Verband Anwendung.

§ 35. Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände, oder Generalversammlungen der beteiligten Vereine hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo einer der beteiligten Vereine seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen der §§ 30, 31 Anwendung.

Berlin, den 14. Mai 1890.

Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zur Schaffung eines Gesetzes betr. parlamentarische Enqueten.

Der Reichstag wolle beschliessen: dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betreffend die Einsetzung von Reichstags-Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

In die Verfassung des Deutschen Reichs wird nach Artikel 23 nachfolgender Artikel eingefügt:

Artikel 23a. Der Reichstag hat das Recht, behufs seiner Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. Diese Kommissionen sind berechtigt, Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen und überhaupt alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die sie zur Klarstellung der Thatsachen für nötig erachten. Die Behörden sind gehalten, diesen Kommissionen bei Ausübung ihrer Amtspflicht innerhalb der Grenzen ihrer Aufgaben die geforderte Unterstützung zu gewähren.

Die Mitglieder dieser Kommissionen erhalten für ihre Zeitversäumnisse und Auslagen Entschädigung, deren Höhe reichsgesetzlich festgestellt wird.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Berlin, den 18. Mai 1890.

Antrag des Abg. Siegle, arbeitsstatistische Aufnahmen betreffend.

Der Reichstag wolle beschliessen:

den Reichskanzler zu ersuchen, statistische Aufnahmen über die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere über Arbeitszeit, die Lohnverhältnisse und Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter in den verschiedenen Berufszweigen vornehmen zu lassen.

Berlin, den 21. Mai 1890.

FRANKREICH.

DAS GESETZ BETR. DIE ABSCHAFFUNG DER AUF DAS ARBEITSBUCH BEZÜGLICHEN BESTIMMUNGEN.

EINGELEITET VON

RAOUL JAY,
PROFESSOR AN DER RECHTSFAKULTÄT IN GRENOBLE.

Das am 16. Juni 1890 endgiltig angenommene Gesetz hat die Unterdrückung des Arbeitsbuches vollendet. Diese Unterdrückung war bereits von der kaiserlichen Regierung im Jahre 1869 in Vorschlag gebracht worden, und die letzten Erörterungen haben bewiesen, dass der Arbeitsbuch-Zwang in Frankreich gar keine ausgesprochenen Verteidiger mehr besitzt. Wir können uns also damit begnügen, kurz auszuführen, was dasselbe war und welche Gründe sein Verschwinden notwendig machten [1]).

Schon die alte französische Gesetzgebung bestimmte, dass die Arbeiter ihre Meister nicht eher verlassen durften, um anderswo zu arbeiten, als bis sie von diesen einen förmlichen Abkehrschein erhalten hatten. So liest man in einem von Patenten Ludwig XV. begleiteten Staatsratsbeschluss vom 2. Januar 1749: »Wir verbieten und untersagen auf das ausdrücklichste allen Ge-

1) Die Quellen, aus denen ich für diese Skizze schöpfte, sind der erschöpfende Bericht des Herrn Barthe, den derselbe im Senat am 19. Mai 1883 erstattete (vgl. »Annales du Sénat et de la Chambre des députés«. Documents parlementaires, Session ordinaire de 1883 I. partie, p. 170) und die von M. Marc Sauzet in der »Revue Critique de législation et de jurisprudence 1890« veröffentlichten Artikel über die obligatorischen Arbeitsbücher. Man wird ferner mit Nutzen vergleichen Wilhelm Stieda, Das Arbeitsbuch in Frankreich, in den »Preussischen Jahrbüchern« 53, p. 159 bis 192; Gomel, De la suppression des livrets d'ouvriers, im »Journal des Economistes«. Nov. und Dezemb. 1882; Rapports et délibérations de la Chambre des députés et du Sénat.

sellen und Arbeitern, welche in den Werkstätten und Manufakturen unseres Königreichs beschäftigt werden, ganz gleich welcher Art sie seien, dieselben zu verlassen um anderswo zu arbeiten, ehe sie von ihren Arbeitgebern einen förmlichen Abkehrschein erhalten haben, widrigenfalls besagte Gesellen und Arbeiter eine Geldbusse von 100 Livres trifft, für deren Bezahlung sie mit ihrer Person zu haften haben«. Der Beschluss des Jahres 1749 verallgemeinert nur Bestimmungen, denen man in Ordnungen, die unter Ludwig XIV. für gewisse Handwerke erlassen wurden, ja bis hinein in die Zunftstatuten des XIII. Jahrhunderts begegnet [1]).

Die Patente vom 17. September 1781 führen das Arbeitsbuch selbst folgendermassen ein: »Wir wollen, dass besagte Arbeiter ein Buch oder Heft haben, in das der Reihe nach die verschiedenen Zeugnisse eingetragen werden sollen, die ihnen von den Meistern, bei denen sie in Arbeit gestanden haben, verabfolgt werden« [2]).

Die Verordnungen, an die wir soeben erinnert haben, bildeten einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Reglementierung, welche das alte französische Königtum dem Gewerbewesen auferlegt hatte. Sie verschwanden mit dieser an dem Tage, da die Constituante es für ihre Pflicht hielt, die absolute Gewerbefreiheit auf den Trümmern der Korporationen zu verkünden. »Vom kommenden 1. April«, besagte der Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 1791, »wird es jedermann freistehen, solch ein Geschäft zu treiben oder solch eine Profession, Kunst oder Handwerk auszuüben, wie er es für gut finden wird«.

Aber die Abschaffung des Arbeitsbuches war nicht von langer Dauer. Am 13. Ventôse des Jahres X führte der Minister des Innern Chaptal in einem an die Konsuln erstatteten Berichte Klage, dass die Constituante, als sie die absolute Gewerbefreiheit proklamierte, vergessen habe, durch ein passendes Gesetz gegen die Betrügereien, welche die neugeschaffene Situation möglich machte, Vorkehrungen zu treffen. »Die Gewohnheit, die Abmachungen, welche sich auf die Arbeit beziehen, zu verletzen, ist«, schreibt der Minister des Innern, »unter den Arbeitern so allgemein geworden, dass man auf ihre Mitwirkung nicht rechnen kann, woher es kommt, dass die Fabrikanten sich von allen

1) Rapport de M. Barthe, l. c., Gomel, l. c. p. 224 ff., Stieda, l. c. p. 160 ff.
2) Vgl. Annexes du Rapport de M. Barthe, l. c. p. 180.

grösseren Unternehmungen fernhalten aus Furcht, dass sie gezwungen werden, von ihnen zurückzutreten« [1]).

Die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 22. Germinal des Jahres XI (12. April 1803), die durch den Erlass der Konsuln vom 9. Frimaire des Jahres XII (1. Dezember 1803) vervollständigt wurden, stellten den Arbeitsbuch-Zwang wieder her. Da es unsere Absicht ist, uns allein mit dem Stand der Gesetzgebung in der letzten Periode zu befassen, so werden wir die Art und Weise, wie dieser Zwang geregelt und durch die eben erwähnten Gesetze sanktioniert war, nicht weiter berücksichtigen. Dieselben werden thatsächlich durch die Gesetze vom 14. Mai 1851, 22. Juni 1854 und durch das Dekret vom 30. April 1855 ersetzt, Dekrete und Gesetze, welche bis auf unsere Tage in Kraft blieben [2]).

Nach dem letzten Stand der Gesetzgebung haben sämtliche Arbeiter beider Geschlechter, die in einem gewerblichen Betriebe thätig sind oder in ihrer Behausung für einen oder mehrere Unternehmer arbeiten, die Verpflichtung, sich mit einem Arbeitsbuch zu versehen. Es ist den Besitzern und Leitern von industriellen Anlagen untersagt, einen Arbeiter zu beschäftigen, der nicht im Besitz eines vorschriftsmässigen Arbeitsbuches ist.

Diese Arbeitsbücher werden im Prinzip von den Maires jeder Gemeinde verabfolgt. Indessen werden sie in Paris vom Polizeipräfekten, in Lyon und einer gewissen Zahl benachbarter Gemeinden durch den Präfekten des Rhonedepartements verabreicht.

Das Arbeitsbuch gibt den Familiennamen und die Vornamen des Arbeiters, sein Alter, seinen Geburtsort, sein Signalement, sein Gewerbe, ob der Arbeiter für mehrere Unternehmer oder in einem einzigen Etablissement thätig ist, an; im letzteren Fall den Namen und den Wohnsitz des Vorstands der Unternehmung, bei dem er arbeitet oder am letzten Ort gearbeitet hat.

Der Chef oder der Direktor der Unternehmung, in welcher der Arbeiter thätig ist, muss in dem Augenblick, in welchem er ihn annimmt, in das Arbeitsbuch das Datum seines Eintritts eintragen. Er schreibt in ein nicht gestempeltes Register, das zu diesem Zwecke geführt werden muss, Vor- und Zunamen des Arbeiters, den Namen und den Wohnort des Unternehmers, der ihn vorher beschäftigt hat, und den Betrag der Vorschüsse, welche

1) Bericht, zitiert bei Gomel, l. c. p. 227.

2) Man findet Détails über die Gesetzgebung des Jahres XII in den verschiedenen bereits angeführten Arbeiten.

der Arbeiter demselben etwa schuldig geblieben ist. Beim Austritt des Arbeiters schreibt derselbe Betriebsleiter in das Arbeitsbuch das Datum des Austritts und die Quittung über die erfüllten Verbindlichkeiten. Er fügt gegebenen Falls den Betrag der Vorschüsse hinzu, welche ihm der Arbeiter noch schuldet, innerhalb der durch das Gesetz vom 14. Mai 1851 gesteckten Grenzen, dass nämlich die so eingetragenen Vorschüsse 30 Fr. nicht übersteigen.

Wenn der Arbeiter regelmässig für mehrere Unternehmer thätig ist, schreibt jeder Unternehmer den Tag in das Arbeitsbuch ein, an welchem er ihm Arbeit anvertraut und trägt in das bereits erwähnte Register Vor- und Zunamen des Arbeiters und sein Domizil ein. Wenn er aufhört, den Arbeiter anzuwenden, so schreibt er in das Arbeitsbuch die Bescheinigung über die erfüllten Verpflichtungen ohne jede weitere Bemerkung ein.

Nachdem die genannten Eintragungen gemacht sind, wird das Arbeitsbuch dem Arbeiter wieder zugestellt und verbleibt in seinen Händen [1]). Der Arbeiter oder der Unternehmer, der nicht die vom Gesetz vorgeschriebenen Verbindlichkeiten erfüllt, kann von dem einfachen Polizeigericht zur Verantwortung gezogen und in eine Geldstrafe von 1 bis zu 15 Fr. verfällt werden, ohne dass etwaigen Schadenersatzansprüchen präjudiziert wird. Es kann ferner nach Lage der Sache auf eine Haftstrafe von einem bis zu fünf Tagen erkannt werden.

Das solchergestalt jedem Arbeiter aufgezwungene Arbeitsbuch lieferte, dies anzuführen ist wichtig, durchaus keinen zureichenden Aufschluss über den Vertrag, der zwischen dem Unternehmer und demjenigen, welchen er beschäftigte, abgeschlossen worden war. Nichts von den Bedingungen dieses Arbeitsvertrages, von der Beschaffenheit und dem Umfange der von den kontrahierenden Parteien übernommenen Verbindlichkeiten wurde darin erwähnt. In der französischen Kammer sind mehrmals die Vorteile erörtert worden, welche das konventionelle Arbeitsbuch bietet, d. h. das Arbeitsbuch, das die Bestimmungen des zwischen Unternehmer und Arbeiter abgeschlossenen Vertrages enthält [2]). Der Gesetz-

1) Nach der Gesetzgebung des Jahres XII blieben die Bücher bei den Unternehmern in Verwahrung. Es ist bemerkenswert, dass die durch das Gesetz von 1854 herbeigeführte Abänderung der früheren Bestimmungen ziemlich zahlreiche Reklamationen bei der Enquête des Jahres 1868 hervorrief. Vgl. Gomel, l. c. p. 430.

2) Vgl. Sauzet, l. c. p. 413 ff.

entwurf von 1869 enthielt folgenden Paragraphen: »Der Mietvertrag über Arbeit zwischen den Unternehmern oder Betriebsleitern und ihren Arbeitern untersteht den Vorschriften des gemeinen Rechts. Der Vertrag kann durch ein konventionelles Arbeitsbuch oder Geschäftsbüchlein festgelegt werden« [1]). Aber das konventionelle Arbeitsbuch ist niemals geschaffen worden, und das durch das Gesetz vom Germinal des Jahres XI oder durch dasjenige des Jahres 1854 verordnete Arbeitsbuch konnte in keiner Weise dessen Dienste leisten. Denn es enthält gar nichts als die zwei Bemerkungen: »Eingetreten den und den, ausgetreten den und den«.

Welchen Charakter hatte also das Arbeitsbuch? Es war v o r a l l e m eine Bürgschaft für den Unternehmer, eine ernsthafte, sicher wirkende, aber ungeheuer weit über das gemeine Recht hinausgehende Bürgschaft, die eben deshalb aus einer Gesetzgebung, die auf den Grundsatz der Gleichheit sich aufbaut, verschwinden musste. Den wahren Charakter des Arbeitsbuches hat in bemerkenswerter Weise Herr Sauzet auf das anschaulichste dargelegt [2]).

Diese Garantie war besonders nach zwei Seiten hin zu Gunsten des Unternehmers wirksam.

A. Gesetzt den Fall, dass der Unternehmer dem Arbeiter Vorschüsse in Geld gemacht hat. Er trägt sie in das Arbeitsbuch in dem Moment ein, in welchem ihn der Arbeiter verlässt, und von jetzt ab muss jeder, der den Arbeiter ferner beschäftigen wird, bis zur vollständigen Tilgung der Schuld einen Abzug vom Arbeitslohn zu Gunsten des Gläubigers, des früheren Unternehmers, machen. In dem System des Gesetzes vom Germinal des Jahres XI

1) Siehe diesen Entwurf in den »Annexes au rapport de M. Barthe«, l. c.

2) Vgl. Sauzet, l. c. p. 218 ff. Wir fassen einige seiner Argumente zusammen. »Der wirkliche Zweck des obligatorischen Arbeitsbuches, sagte M. Gomel, ist folglich fremd dem Arbeitsvertrage selbst, den eigentlich so genannten Bestimmungen des Mietvertrages über Arbeit, seine Absicht ist es, zu verhindern, dass die eine der Parteien, diejenige welche sich verbindlich macht die Arbeit zu verrichten, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten entziehen kann« L. c. p. 438. »Das Arbeitsbuch«, sagt M. Sauzet, l. c. p. 29, »ist eine Bürgschaft einer besonderen, aber sehr energischen Ordnung, die im Interesse des Unternehmers und einzig und allein des Unternehmers erdacht worden ist, um ihm seitens des ihm verschuldeten, gewöhnlich wenig zahlungsfähigen Arbeiters die Verrichtung der geschuldeten Arbeit in erster Linie und auch die Abtragung der eventuellen Geldschuld, die derselbe durch Vorschüsse auf seinen Lohn kontrahieren konnte, zu sichern.«

war der Betrag der Vorschüsse, welche der Unternehmer auf diese Weise in das Arbeitsbuch einschreiben konnte, unbegrenzt. Die Abzüge konnten bis zu $^{2}/_{10}$ des Lohnes gemacht werden.

Dagegen hatte das Gesetz vom 14. Mai 1851, wie wir gesehen haben, den Betrag der Vorschüsse, die in das Arbeitsbuch eingetragen und vermittelst der Abzüge eingetrieben werden konnten, auf 30 Fr. beschränkt. Der Abzug war nur auf $^{1}/_{10}$ des Taglohns des Arbeiters festgesetzt. Das waren thatsächlich wohlthätige, wenn auch zaghafte Reformen. Aber die Schmälerung des gemeinen Rechts blieb bestehen. Nach dem letzteren kann thatsächlich der Gläubiger ein Recht auf den Lohn seines Schuldners nur dann erwerben, wenn er die Formalitäten der gerichtlichen Beschlagnahme erfüllt. Die Erfüllung dieser Formalitäten gestattet ihm durchaus nicht, der Konkurrenz der anderen Gläubiger auszuweichen, gibt ihm kein Vorzugsrecht gegenüber diesen Gläubigern. Hier aber erwarb der Unternehmer ohne Formalitäten von Rechtswegen allein durch die Eintragung der Vorschüsse in das Arbeitsbuch ein nicht zu rechtfertigendes Privileg auf den Lohn des Arbeiters. »Wie«, schreibt M. Barthe [1]), »soll man den Vorzug erklären, der dem Unternehmer für seine dem Arbeiter gemachten Vorschüsse eingeräumt ist gegenüber den Forderungen des Vermieters und des Bäckers, von denen der eine die Behausung, der andere das Brot dem Arbeiter und seiner Familie geliefert hat!«

B. Das Arbeitsbuch sicherte dem Unternehmer eine andere nicht minder wertvolle, aber auch den Regeln des gemeinen Rechts nicht minder widersprechende Garantie. Es ist offenbar eine Verbindlichkeit zu thun, worüber der Arbeiter mit dem Unternehmer kontrahiert. Nun ist es eine Bestimmung des französischen Zivilrechts (vgl. den Artikel 1142 des Code Civil), dass die Nichterfüllung von Obligationen nur Schadenersatzansprüche nach sich zieht. Die Achtung vor der persönlichen Freiheit verpflichtet dazu, in keiner Art ein dingliches Recht auf die Person selbst zu schaffen. Nach dem gemeinen Recht hat der Gläubiger solch einer Verbindlichkeit zu thun keine andere Garantie als die Möglichkeit, gegen den Schuldner eine Klage auf Schadenersatz anzustrengen. Man sehe, eine um wie viel günstigere Situation die Existenz des Arbeitsbuches für den Unternehmer geschaffen hat.

1) Rapport l. c. p. 277.

Von dem Tage ab, an welchem gemäss Artikel 4 des Gesetzes von 1854 das Datum des Eintritts des Arbeiters in die Werkstatt in's Arbeitsbuch eingetragen worden, ist der Arbeiter gezwungen, die Verbindlichkeiten, die er eingegangen, zu erfüllen oder darauf zu verzichten, von seinem Gewerbe zu leben. Denn Geldbusse und sogar das Gefängnis bedrohen jeden, der den Arbeiter beschäftigen würde, so lange dessen Arbeitsbuch nicht die Erfüllung der obligatorischen Leistungen, zu denen er sich verpflichtet hat, bescheinigt.

Von den zwei Gesichtspunkten aus, auf welche wir soeben hingewiesen, stellte sich die Gesetzgebung über die Arbeitsbücher als eine schwere Verletzung der bürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze dar. Sie war von demselben Geiste beseelt, der jenen bis 1868 in Kraft gebliebenen Artikel 1781 des Code Civil diktiert hatte, auf Grund dessen der Unternehmer hinsichtlich seines Arbeiters das Privileg erhielt, allein auf seine eidliche Aussage hin über die Frage der Lohnzahlung und Lohnhöhe gehört zu werden. Man begreift, dass das von der Kammer am 16. Juni 1890 endgültig angenommene Gesetz es für notwendig erachtete, demnach die Konsequenz der Unterdrückung des Arbeitsbuches ausdrücklich zu bestätigen: Artikel 2: »Der Mietvertrag über Arbeit zwischen den Inhabern oder Leitern der gewerblichen Anlagen und ihren Arbeitern untersteht den Vorschriften des gemeinen Rechts . . .«

Man könnte übrigens auch noch andere Vorwürfe gegen die Arbeitsbuch-Gesetzgebung richten. Der Arbeitsbuchzwang, ungerecht an und für sich, war in der für die Arbeiter vexatorischsten Art in Anwendung gebracht worden. Wir haben gesehen, dass die Ausgabe der Arbeitsbücher in Paris durch den Polizeipräfekten, in Lyon und in den von Lyon abhängigen Gemeinden durch den Präfekten des Rhonedepartements zu geschehen hat. »Es müssen also«, schreibt M. Barthe [1]), »nicht bloss die Männer, sondern auch die Frauen, Töchter, Schwestern von Arbeitern, wenn sie in eine Manufaktur, in eine Fabrik, in eine Werkstatt eintreten oder sogar wenn sie als Heimarbeiter für einen oder mehrere Unternehmer thätig sein wollen, sich auf die Polizeipräfektur begeben, um ein Arbeitsbuch zu fordern«. Diese Gänge widerstreben den Männern, die nicht mit den Delinquenten oder

1) Rapport l. c. p. 177.

den Vorbestraften verwechselt werden wollen, aber sie erniedrigen vor allem die Frauen und jungen Mädchen, die der Gefahr ausgesetzt sind, mit sittenlosen, der Prostitution ergebenen Weibern in Beruhrung zu kommen.... Gerade als ob das noch nicht streng genug wäre, hat das Dekret vom 30. April 1855, welches das Reglement betr. der Arbeitsbücher enthält, durch seinen Artikel 6 eine verletzende Formalität hinzugefugt, die nicht allein in Paris, sondern in allen französischen Gemeinden angewendet werden kann. »Der Arbeiter«, sagt dieser Artikel, »ist gehalten, sein Arbeitsbuch auf jede Requisition den Polizeibeamten vorzuweisen«. Das erinnert nur zu sehr an die Aufenthaltserlaubnis, wie sie den aus der Haft entlassenen Verurteilten, die unter Polizeiaufsicht stehen, gewährt wird.«

»Doch mit diesen exzessiven Bestimmungen ist noch nicht alles erschöpft. Um die Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1854 sicherzustellen, hat sich die Polizei auf die soweitgehenden Machtvollkommenheiten, die ihr die alten Gesetze übertragen und auf zwei Ordonnanzen vom 1. April 1831 und 30. Dezember 1834 gestützt, welche vorschreiben, dass jeder Arbeiter, der nach Paris kommt um Arbeit zu suchen, verpflichtet ist, in der ersten Woche nach seiner Ankunft sich auf der Polizeipräfektur einzufinden, um sein Arbeitsbuch visieren zu lassen. Diese Ordonnanzen bestimmen noch, dass bei jedem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeiter durch den Polizeikommissär ihres Viertels die Unterschrift ihres letzten und diejenige ihres neuen Arbeitgebers bescheinigen lassen. Die gleichen Massregeln sind in verschiedenen wichtigen Industriezentren zur Anwendung gekommen.«

Wir haben bereits gesagt, dass ein Entwurf betr. die Beseitigung der Arbeitsbücher 1869 vom Staatsrat vorbereitet und dem Corps législatif vorgelegt worden war. Die Ereignisse des Jahres 1870 verhinderten, dass er zur Verhandlung kam. Der Vorbereitung dieser Vorlage war 1868 eine grosse Erhebung vorausgegangen, bei welcher festgestellt wurde, dass das Gesetz von 1854 in den bedeutendsten Industriebezirken ausser Gebrauch gekommen oder zum mindesten sehr schlecht angewendet worden war [1]).

Als im Jahre 1881 M. Dautresme einen Gesetzentwurf be-

1) Vgl. betr. dieser Enquête Gomel, l. c. p. 235 ff. und besonders Stieda l. c. p. 173—183.

treffend die Abschaffung des Arbeitsbuchzwanges einbrachte, waren Senat wie Deputiertenkammer sofort darüber einig, diese Unterdrückung anzunehmen. Aber es bedurfte mehrerer Jahre, bis die beiden Körperschaften sich über die Konsequenzen dieser Unterdrückung verständigten.

Am 12. Juni 1882 hatte die Deputiertenkammer sich für die Beseitigung des Arbeitsbuches erklärt. Aber die Mehrheit des Senats war der Anschauung, dass die unbedingte Beseitigung der auf die Arbeitsbücher bezüglichen Bestimmungen nicht genügte; sie nahm an, dass das Arbeitsbuch neben seinen schweren Nachteilen für den Arbeiter selbst einige Vorteile bote. »In der Stadt, in welcher er seinen Wohnsitz hat«, schrieb M. Barthe im Namen der Senatskommission, »kann der Arbeiter durch die einfache Feststellung der Dauer seiner Beschäftigung in den verschiedenen Werkstätten, in denen er gearbeitet hat, seine Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit und Moralität konstatieren. Wenn er ein Etablissement verlässt, so erlaubt ihm sein Arbeitsbuch sich in einer anderen Werkstatt vertrauensvoll vorzustellen; um Arbeit zu finden, hat er keine unangenehmen Laufereien nötig, noch braucht er zu erniedrigenden Bitten seine Zuflucht zu nehmen. Der Vorweis seines Arbeitsbuches genügt, um seinen Wert schätzen zu lassen und ihm eine Werkstatt zu öffnen«[1]).

Um diesen Erwägungen[2]) Rechnung zu tragen, schuf der vom Senat im November 1883 angenommene Text die fakultativen Arbeitsbücher. Jeder Arbeiter sollte das Recht behalten, vom Maire seiner Gemeinde ein Buch zu fordern, das dieser ihm zu verabfolgen gehalten war, ein Buch, das nichts als Vor- und Zunamen, Geburtsort und Beruf des Inhabers enthielt und mit dem Namenszug des Maires versehen war. Der Inhaber oder Leiter eines Gewerbebetriebs war gehalten, wenn es der Arbeiter, welcher bei ihm beschäftigt gewesen war und der aufhörte, dort zu arbeiten, verlangte, sei es in einem Buch, sei es in einem Zeugnis oder Heft Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort dieses Arbeiters, das Datum seines Eintritts in das Etablissement und dasjenige seines Austritts festzustellen.

Die Deputiertenkammer verwarf aber im Jahre 1886 das System der fakultativen Arbeitsbücher. Sie fürchtete, dass die

1) Rapport des M. Barthe l. c. p. 178.

2) Vgl. das interessante Résumé der Diskussion im Senat bei Stieda l. c. p. 188 f.

Existenz derselben den Unternehmern gestatten würde, in Wirklichkeit den Arbeitsbuchzwang wieder herzustellen. Schon dass solch ein Buch einzig und allein für Arbeiter existierte, erschien ihr als ein Verstoss gegen die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz.

Ein Amendement von M. Lagrange schuf die Grundlage zu einer Vereinbarung. Der Senat gab seine Zustimmung dazu, dass das fakultative Arbeitsbuch durch die dem Unternehmer bei Strafe des Schadenersatzes auferlegte Verpflichtung, dem Arbeiter von dem er sich trennt, ein Zeugnis auszustellen, ersetzt würde. Und die Deputiertenkammer hat eine Redaktion angenommen, die dieser Verpflichtung den allgemeinsten Charakter aufdrückt und es peinlich vermeidet, Spezialbestimmungen für die gewerblichen Arbeiter zu treffen: »Jeder, der seine Dienste verdingt, kann beim Erlöschen des Vertrags von demjenigen, welchem er sie vermietet hat, ein Zeugnis fordern, das ausschliesslich den Tag seines Eintritts und den seines Austritts und die Art der Arbeit, zu welcher er gebraucht worden ist, enthält«.

»Der praktische Zweck dieses Zeugnisses«, hat man treffend bemerkt, »ist kein anderer als der des fakultativen Arbeitsbuches: man bemüht sich stets, dem Arbeiter seine Beglaubigungsschreiben für fernere Beschäftigung zu sichern. Sie werden vom Unternehmer ausgestellt werden, der sie nicht verweigern kann; die gemeindliche Autorität aber interveniert nur insoweit, dass sie das fakultative Arbeitsbuch verabfolgt und mit ihrer Unterschrift versieht« [1]).

Es folgt nunmehr im folgenden der Wortlaut des besprochenen Gesetzes:

Gesetz betr. die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher bezüglichen Bestimmungen (Loi ayant pour objet d'abroger les dispositions relatives aux Livrets d'ouvriers) [2]).

Der Senat und die Deputiertenkammer haben das folgende Gesetz angenommen, der Präsident der Republik gibt es hiermit bekannt:

Art 1. Aufgehoben sind: das Gesetz vom 22. Juni 1854, das Dekret vom 30. April 1855, das Gesetz vom 14. Mai 1851, Artikel 12 des Dekrets vom 13 Februar 1852 über die Verbindlichkeit der Arbeiter in den Kolonien und alle anderen Gesetzesbestimmungen oder Dekrete, die sich auf die Arbeitsbücher beziehen.

1) Sauzet, l. c. p. 418.

2) Veröffentlicht im »Journal Officiel« vom 3. Juli 1890.

Dagegen sollen in Kraft bleiben: die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1806 über die Quittungsbücher der Fabrikation von Lyon; diejenigen des Gesetzes vom 7. März 1850 über die Abrechnungsbücher für Spulen und Weben und Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 betr. die Bücber für gewerblich beschäftigte Kinder und minderjährige Mädchen, welcher für Kinder und minderjährige Mädchen die als Lehrlinge oder sonst beschäftigt werden, in Anwendung bleiben soll.

Art. 2. Der Mietvertrag über Arbeit zwischen den Inhabern oder Leitern gewerblicher Anlagen und ihren Arbeitern untersteht den Vorschriften des gemeinen Rechts und kann in den Formen festgestellt werden, welche anzunebmen die kontrahierenden Parteien sich einigen.

Diese Art Vertrag ist vom Stempel nnd der Eintragungsgebühr befreit.

Art. 3. Jeder, der seine Dienste verdingt, kann beim Erlöschen des Vertrages von demjenigen, dem er sie vermietet hat, bei Strafe des Schadenersatzes, ein Zeugnis fordern, das ausschliesslicb das Datum seines Eintritts, das seines Austritts und die Art seiner Beschäftigung enthält.

Dies Zeugnis ist vom Stempel und der Eintragungsgebühr befreit.

Das gegenwärtige Gesetz, verhandelt und angenommen vom Senat und der Deputiertenkammer, soll als Staatsgesetz gehandhabt werden.

Gegeben zu Paris, den 2. Juli 1890. Gezeichnet: Carnot.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel, Industrie und Kolonien.

Gez.: Constans. Gez.: Jules Rocbe.

FINNLAND.

DAS ERSTE ARBEITERSCHUTZGESETZ FINNLANDS VOM 15. APRIL 1889.

EINGELEITET VON

Dr. AUGUST HJELT
SEKRETÄR DES STATISTISCHEN ZENTRALBUREAUS IN HELSINGFORS.

Bereits in den schwedischen Gewerbeordnungen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts treffen wir hier und da auf Vorschriften, welche beweisen, dass die Gesetzgebung auf das Wohl der jugendlichen Arbeiter bedacht war. In der Gewerbeordnung vom Jahre 1720 z. B wurde bestimmt, dass Knaben unter 14 Jahren nicht in die Handwerkslehre eingeschrieben werden durften. In den Hallordnungen von 1739 und 1770 wurde das Aufnahmealter der »Lehrkinder« auf 10 oder 12 Jahre normiert und zugleich der Arbeitgeber verpflichtet, für den Schulunterricht der Kinder zu sorgen.

Die schwedischen Gesetze behielten, als das Grossfürstentum Finnland 1809 mit Russland vereinigt wurde, für Finnland ihre Gültigkeit. Eine wesentliche Reform der alten auf dem Zunftwesen gebauten Gewerbegesetzgebung trat erst um ein halbes Jahrhundert später ein. Die gesetzgeberische Thätigkeit war nämlich in Finnland unmöglich ohne die Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretung, des finnländischen Landtages, dieser wurde aber erst im Jahre 1863 von Alexander II wieder ins Leben gerufen. Nun entwickelte sich eine eifrige Wirksamkeit zur Abschaffung der veralteten Institutionen und Verordnungen, die beinahe auf allen Gebieten einer freien Entwickelung im Wege standen. Ein neues Gesetz betreffend Handel und Gewerbe wurde 1867 vom Landtage angenommen und am 24. Februar 1868 promulgiert und durch dasselbe die Gewerbefreiheit im Prinzip eingeführt. Einige nähere Bestimmungen über den Arbeiterschutz

wurden darin aufgenommen. So wurde bestimmt, dass Personen unter 18 Jahren ohne Einholung einer besonderen Erlaubnis nicht zur Nachtarbeit in Fabriken oder Werkstätten verwendet werden dürfen; die Arbeitszeit für Kinder wurde auf höchstens 6 Stunden täglich normiert. Ferner wurde verordnet, dass der Gewerbetreibende darüber zu wachen hatte, dass seine Arbeiter den nötigen Unterricht erhielten und fleissig die Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge oder eine andere entsprechende Unterrichtsanstalt besuchten, sowie dass bei der Beschäftigung der Arbeiter »deren Gesundheit und Arbeitsfähigkeit gebührend berücksichtigt werden sollte.« Bemerkenswert ist, dass keine Bestimmung über das Minimalalter, in welchem Kinder zur Fabrikarbeit angewandt werden durften, getroffen wurde. Aeusserst oberflächlich war auch die Weise, in der die Fabrikhygiene dem Gutdünken der Arbeitgeber überlassen ward.

Als die Regierung 1877 es für notwendig fand, dem Landtage den Entwurf zu einem neuen Gewerbegesetz vorzulegen, wurden die früheren Bestimmungen inbetreff des Arbeiterschutzes einigermassen präzisiert und vervollständigt. Kinder unter 12 Jahren sollten nicht zur Arbeit verwendet werden dürfen, falls nicht ein Arzt schriftlich bescheinigte, dass solches ohne Nachteil für die Gesundheit des Kindes geschehen könne; Kinder unter 15 Jahren durften höchstens 8 Stunden täglich mit geeigneten Zwischenräumen bei der Arbeit gehalten und keiner, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, durfte ohne ein ärztliches Zeugnis von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens beschäftigt werden. Dem Gewerbetreibenden wurde zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, dass die Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge, die bei ihm im Hause und in Kost waren, besonders die Minderjährigen, zur Gottesfurcht, Ordnung und guten Sitte angehalten wurden und gesunde Wohnung sowie geeignete und genügende Nahrung erhielten. Inbetreff der Gesundheitsverhältnisse enthielt die Gesetzvorlage eine Wiederholung der Bestimmung vom Jahre 1868 und ausserdem die Verpflichtung der Gewerbetreibenden »die notwendigen Vorsichtsmassregeln zu treffen, um die Arbeiter bei der Ausführung der ihnen auferlegten Arbeiten gegen körperliche Beschädigungen zu schützen.« Das war Alles. Keine näheren Detailvorschriften, keine genaue Strafbestimmungen für Uebertretung des Gesetzes und vor Allem keine thatsächliche Kontrolle darüber, dass das Gesetz befolgt wurde.

Der Mangel eines geordneten Arbeiterschutzes in den Industriegewerben war schon in den 70er Jahren in demselben Masse, in welchem die finnländische Industrie einen Aufschwung zu nehmen begann, fühlbar geworden und die angedeuteten Mängel der Gesetzvorlage wurden dadurch in ein um so helleres Licht gerückt. Der Ausschuss des Landtages, dessen näherer Prüfung die Gesetzvorlage übergeben wurde, sprach sich dahin aus, dass »im Ausschuss die Anschauung einstimmig zum Ausdruck gekommen sei, dass die Promulgierung einer besonderen, auf statistische Daten und spezielle Untersuchungen gegründeten Verordnung, durch welche diese Verhältnisse (die Stellung der Kinder und jugendlichen Arbeiter) genauer geordnet werden könnten, unumgänglich notwendig erscheine«. Die Gesetzvorlage der Regierung wurde auch von den Ständen nur unter der Voraussetzung angenommen, dass in Kürze eine vollständige Vorlage für ein Spezialgesetz über diesen Gegenstand ausgearbeitet wurde. So entstand das Gewerbegesetz vom 31. März 1879.

Von dem gewünschten Spezialgesetz war aber nichts zu hören. Es schien, als wäre nach der Ansicht der Regierung der Gerechtigkeit dadurch Genüge gethan, dass in eine, 1879 erschienene Verordnung über die Gesundheitspflege einige Bestimmungen über die Förderung der Fabrikhygiene und die Gesundheitspflege unter der Arbeiterklasse aufgenommen wurden. Die Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse im allgemeinen, die seit 1852 den Provinzialärzten übertragen war und die 1858 dahin noch näher präzisiert wurde, dass jene u. A. darüber zu wachen hatten, dass »die Arbeitslokale in den Fabriken des Landes sowie die eigenen Wohnungen der Fabrikarbeiter so eingerichtet seien, dass dieselben keinen nachteiligen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Arbeiterpersonals haben«, — diese Aufsicht wurde durch die Einrichtung von Gesundheitskommissionen in den Städten und durch eine erweiterte Befugnis der Kommunalbehörden auf dem Lande auch inbezug auf die Ueberwachung der Fabrikhygiene, verschärft. Ausserdem enthielt diese Verordnung mehrere Detailbestimmungen über die Anlegung von Fabriken, Arbeiterwohnungen, Kost der Arbeiter u. s. w.

Aber eine thatsächlich durchgeführte spezielle Arbeiterschutzgesetzgebung war dies nicht und auch der praktische Nutzen dieser hygienischen Vorschriften wurde durch den Mangel an Interesse

und an den nötigen Fachkenntnissen bei den Kommunalbehörden bedeutend eingeschränkt.

Auf dem Landtag von 1882 einigten sich deshalb die Stände über eine Petition, in welcher, unter Erinnerung an die Aeusserung der vorigen Ständeversammlung, verlangt wurde, dass die Regierung nicht allein eine Gesetzvorlage inbetreff der Verwendung von Kindern und Minderjährigen in der Industrie ausarbeiten lasse, sondern die sanitären Verhältnisse der Fabriken und Werkstätten und die Frage der Haftpflicht der Arbeitgeber einer genauen Prüfung unterwerfen und eine Gesetzvorlage auch inbetreff dieser Fragen vorlegen solle.

Infolge dieser wiederholten Aufforderungen von Seiten der Volksvertretung wurde 1883 eine Kommission eingesetzt, die den Auftrag erhielt, die berührten Fragen zu untersuchen und eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Diese umfangreiche Aufgabe war durchaus nicht leicht. Die finnländische Industriestatistik befand sich damals noch in einem sehr vernachlässigten Zustande; es mangelte beinahe vollständig an Untersuchungsmaterial. Das Komitee war daher auf eine spezielle Enquête angewiesen. Das Resultat war leider ein recht mangelhaftes; von einer grossen Anzahl, teilweise bedeutender Arbeitsstellen blieben die Antworten ganz aus, von anderen Seiten wurden sie unvollständig eingesandt. Um das gesammelte statistische Material zu vervollständigen, wandte sich das Komitee noch an die Aerzte, die Inspektoren der Volksschulen und andere Autoritäten und es gelang demselben, auf diesem Wege eine in gewissen Beziehungen wertvolle Beleuchtung der vorgelegten Fragen zu erhalten. Am 10. Mai 1884 gab das Komitee sein Gutachten ab. Indem das Komitee eine streng bindende Haftpflicht für die Arbeitgeber befürwortete, legte dasselbe unwiderlegliche Beweise für die Notwendigkeit eines speziellen Arbeiterschutzgesetzes vor.

Nur einige Daten aus den Untersuchungen des Komitees mögen hier angeführt werden. Von der ganzen Arbeiteranzahl, die die Untersuchung umfasste — 15 590, angestellt in 413 Fabriken und Werkstätten — waren 3 063 oder 19.6 % jünger als 18 Jahre, davon 1 295 oder 8.3 % jünger als 15 Jahre. In Bezug auf die Arbeitszeit dieser jugendlichen Arbeiter enthielten die Mitteilungen vielfach überraschende Mitteilungen.

Kinder unter 12 Jahren waren — gegen das Verbot des Ge-

setzes — in 17 Fabriken beschäftigt und arbeiteten daselbst 11½—12½ Stunden täglich (in zweien nur 8 Stunden). Aus 91 Fabriken, in denen Kinder zwischen 12 und 15 Jahren arbeiteten, wurde mitgeteilt, dass die Arbeitszeit bei den meisten 12 Stunden, in 19 Fabriken noch mehr, 13 Stunden und auch darüber, betrug. Von 173 Werkstätten, in denen jugendliche Personen (d. h. 15—18jährige) verwendet wurden, arbeiteten diese in den meisten Fällen in 65 Werkstätten, 12 Stunden, in 58 Werkstätten noch längere Zeit, 8 bis 15 Stunden. (Die Arbeitszeit ist überall mit Einrechnung der Pausen und Mahlzeitstunden angegeben, die sich auf 1½ bis 2 Stunden belaufen.)

Das Komitee gelangte zu der Schlussfolgerung, dass »Kinder, jüngere wie ältere, somit im allgemeinen ebenso lange wie jüngere Personen bei der Arbeit gehalten zu werden scheinen; und die tägliche Arbeitszeit scheint für alle, sowohl für die erwachsenen wie für die minderjährigen Arbeiter an derselben Fabrik beinahe gleich zu sein«...

Ebenso überraschende Aufklärungen wurden in Betreff der Nachtarbeit der Kinder erlangt. Von 55 Arbeitsstellen, in denen Nachtarbeit vorkam und wo Kinder angestellt waren, gaben 30 an, dass sie regelmässig Kinder zur Nachtarbeit verwandten, 10, dass solches nur »nach Bedarf« geschah; von 89 Arbeitsstellen, in denen Nachtarbeit vorkam und wo jugendliche Personen beschäftigt waren, wurden nach Angabe an 38 Stellen Kinder regelmässig, und in 14 »nach Bedarf« bei der Nachtarbeit verwandt. Das Komitee konnte infolge dessen äussern, dass »ebensowenig wie dem gesetzlichen Gebote, dass Kinder unter 15 Jahren höchstens 8 Stunden täglich bei der Arbeit gehalten werden dürfen, nachgelebt wird, ebensowenig dieses der Fall sei mit der Bestimmung desselben Gesetzes in Bezug auf Nachtarbeit«.

Die Angaben, die man hauptsächlich von Aerzten über den Gesundheitszustand unter der Arbeiterklasse erhielt, legten an den Tag, dass die Fabrikarbeit regelmässig und speziell in der mechanischen, Tabak- und Textilindustrie Berufskrankheiten, insbesondere Schwindsucht und Anämie verursache und die Widerstandsfähigkeit gegen Epidemien geschwächt habe. Dazu trug die Fabrikarbeit auch indirekt dadurch bei, dass die Arbeiter, sowohl die männlichen wie die weiblichen, infolge der knappen Mahlzeitstunden keine Zeit oder Gelegenheit fanden, sich warme,

nahrhafte Speisen zu bereiten, sondern sich an leicht bereitete knappe und ungesunde Kost gewöhnten (besonders Kaffee).

Das Gutachten des Komitees lief auf die Thatsache hinaus, dass nicht nur die bereits vorhandenen Bestimmungen über Arbeiterschutz gegen Berufsgefahr unzulänglich und allzu unbestimmt waren, sondern dass diese gesetzlichen Bestimmungen ausserdem in einer überraschenden Weise den Gewerbetreibenden unbekannt waren.

Dieser Umstand wies auf den vornehmsten Fehler der damals geltenden Arbeiterschutzgesetzgebung hin, — den Mangel einer wachsamen und kräftigen Kontrolle.

Die Gesetzvorlage, die das Komitee ausarbeitete, enthielt deshalb als Kernpunkt die Einrichtung einer geordneten spezieller Generalinspektion. In genauer Uebereinstimmung mit den Vorschlägen des Komitees wurde nun schliesslich eine Gesetzvorlage über den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben von der Regierung ausgearbeitet und dem letzten Landtage von 1888 vorgelegt [1]). Sie wurde mit geringen Aenderungen von allen vier Kammern (Adel, Priester, Bürger und Bauern) der Volksvertretung angenommen und am 15. April 1889 als Finnlands erstes Spezialgesetz für Arbeiterschutz gegen Berufsgefahr sanktioniert. Eine spezielle Verordnung, enthaltend eingehende Detailvorschriften laut den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1—5 des Gesetzes, zu deren Veröffentlichung die Regierung vom Landtage bevollmächtigt wurde, erschien am 21. Dezember 1889 und gleichzeitig damit eine Instruktion für die Gewerbeinspektoren.

Das finnländische Schutzgesetz ist nach dem Muster ausländischer, speziell des schwedischen Schutzgesetzes verfasst. Es fixiert die grundsätzlichen Bestimmungen, die durchgeführt werden sollen, lässt aber für die Anwendung derselben im Detail einen gewissen Spielraum zu. Recht oft wiederholen sich Ausdrücke wie »so weit möglich«, wenn es ohne schwere Störungen und grosse Kosten geschehen kann« u. s. w. Andrerseits werden die Bestimmungen des Gesetzes erweitert und verschärft, indem z. B. dem Gewerbetreibenden ausser bestimmten aufgezählten Verpflichtungen noch vorgeschrieben wird »auch im übrigen solche Anordnungen und Vorsichtsmassregeln zu treffen, die notwendig

1) Die Frage der Haftpflicht blieb unberührt. Die Vorarbeiten zur Lösung derselben sind aber bereits in Angriff genommen und eine bezügliche Gesetzesvorlage wird wahrscheinlich im nächsten Jahre dem Landtage unterbreitet werden.

befunden werden«. Hierdurch wurde es einerseits ermöglicht, Gesetzbestimmungen zu vermeiden, die sich vielleicht als zu streng oder, wenigstens in der ersten Zeit, als praktisch undurchführbar erwiesen und infolge dessen das Gesetz in Misskredit gebracht hätten. Andrerseits steht es in der Hand der Behörden, ihre Vorschriften nach Bedarf mehr oder weniger strenge in Anwendung zu bringen. Dieses ist ein Verdienst des jungen Gesetzes, aber auch eine schwache Seite desselben. Gerät die Handhabung desselben in schlaffe Hände, so verliert es leicht seine ganze Kraft.

Die Ueberwachung des Schutzgesetzes obliegt zunächst den Gewerbeinspektoren, die mit einer recht grossen Amtsgewalt ausgerüstet sind und bei Bedarf die Beihilfe bestimmter Behörden einholen dürfen. Aber ihnen ist auferlegt, ihre Wirksamkeit rücksichtsvoll auszuüben »vor allem durch Rat und Aufklärungen«, nicht zu viel Beistand von den Behörden zu fordern u. s. w.

Ein wichtiger Umstand verdient hervorgehoben zu werden: die Wirksamkeit der Gewerbeinspektoren ist nicht auf das eigentliche Gebiet des Schutzgesetzes beschränkt, sondern sie sollen auch über dasselbe hinaus die ökonomischen und moralischen Verhältnisse der Arbeiter überwachen und für die Hebung derselben arbeiten. Sie haben sich darüber zu unterrichten, ob Arbeiterkassen vorhanden sind, und für die Einführung solcher zu wirken; sie sollen für die Unfallversicherung eintreten, Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu schlichten suchen, die sittlichen Verhältnisse unter der Arbeiterbevölkerung beobachten, die Behandlung der Lehrlinge und deren Schulbesuch überwachen u. s. w. Sie sollen mit einem Wort eine Art väterlicher Wohlthäter sein und den Mangel eines arbeitsstatistischen Bureaus einigermassen ersetzen.

Das junge Gesetz wird selbstredend vor allem seine Anwendung auf die fabrikmässig betriebene Industrie finden. Jedoch steht es den Gewerbeinspektoren frei, auch so viel wie möglich die Verhältnisse im Handwerk zu überwachen und in dieser Beziehung haben sie sich mit den Vorständen der betreffenden Handwerkervereine in Verbindung zu setzen.

Dass die Kleinindustrie auf diese Weise mehr oder weniger vernachlässigt wird, ist sehr zu beklagen. Innerhalb derselben existieren gleichfalls Missstände in Bezug auf die Behandlung und den Unterricht der Lehrlinge, die Hygiene der Arbeits- und Wohnräume, die Arbeitszeit u. s. w., die allgemein zugestanden werden

und eines energischen Eingreifens bedürfen. Bloss die Befürchtung, dass die Anwendung des Gesetzes anfänglich zu sehr erschweren würde, hat die genannten Einschränkungen verursacht.

Nur ein paar Monate sind vergangen, seitdem die Gewerbeinspektoren ernannt worden sind und ihre Wirksamkeit begonnen haben. Diese wird von beteiligten Kreisen mit grossem Interesse verfolgt; u. a. haben die Arbeitervereine beschlossen, öffentlich die Wünsche der Arbeiter zur Sprache zu bringen und zu beobachten, inwiefern diesen durch die Massregeln der Gewerbeinspektoren Rechnung getragen werden wird. Natürlicher Weise liegt bis jetzt noch kein Erfahrungsmaterial darüber vor. Die Hoffnung erscheint aber berechtigt, dass das Gesetz mit Wachsamkeit und Kraft gehandhabt werden wird und nicht lange auf seine notwendige Weiterentwicklung: Die Ernennung einer grösseren Anzahl Gewerbeinspektoren und eine thatsächliche Ausdehnung auch auf die Handwerksindustrie warten lassen wird.

Die bis jetzt zurückgelegte Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung Finnlands ist in gewisser Hinsicht recht lehrreich. Sie ist ein Beleg dafür, dass selbst in einem Lande, dessen Industrie nur noch sehr dürftig entwickelt ist — die Zahl der männlichen und weiblichen Arbeiter in der Fabrikindustrie und im Handwerk Finnlands wird auf ungefähr 40 000 veranschlagt, was auf eine Bevölkerung von 2 300 000 Personen nicht voll 1¾ % ausmacht — und trotzdem kaum noch solche soziale Missverhältnisse und Entartungen, wie sie in den grossindustriellen Ländern vorkommen, vorhanden sind, die Entwickelung der Verhältnisse und eine genauere Kenntnis der Sachlage mit naturnotwendiger Konsequenz Schritt für Schritt dazu geführt hat, dass eine spezielle Gesetzgebung in Betreff der Arbeiterklasse und eine besondere Staatsbehörde für die Verteidigung der Interessen und Rechtsansprüche dieser Bevölkerung sich als dringend wünschenswert herausstellte.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes vom 15. April 1889 und der Verordnung vom 21. Dezember 1889 folgen:

Gesetz betr. den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben.

Gegeben in Helsingfors, den 15. April 1889.

Wir Alexander der Dritte, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher von ganz Russland, Tsar von Polen, Grossfürst von Finnland, etc., etc., etc. bekunden

Um den Arbeitern der industriellen Gewerbe einen besseren Schutz gegen Unglücksfälle und gesundheitsgefährliche Einflüsse zu bereiten, wollen Wir, laut dem unterthänigen Vorschlage der Stände Finnlands, hierdurch in Gnaden folgendes bestimmen und verordnen:

§ 1. Arbeitsräume und Werkstätten, die zum Betrieb eines Gewerbes benutzt werden, sollen so eingerichtet sein, dass die Arbeiter in denselben den nötigen Raum und die erforderliche Menge möglichst reiner Luft haben. Ausserdem müssen die Räume nebst den Gängen und Treppen während der Arbeitszeit genügend beleuchtet sein.

In sämtlichen Arbeitslokalen soll Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werden.

§ 2. Die Arbeitslokale sollen je nach der Feuergefährlichkeit des Gewerbes und nach der Zahl der Arbeiter mit einem oder mehreren Ausgängen versehen sein, die so anzubringen sind, dass die Arbeiter bei plötzlicher Feuersgefahr oder einem anderen Unglücksfall ohne Schwierigkeit entkommen können.

Dielenöffnungen, Kelleröffnungen und dergleichen müssen mit einem Gitter versehen sein.

§ 3. Auf Arbeitsstellen, wo schädliche Dünste oder für die Gesundheit gefährlicher Staub bei der Arbeit entstehen, sollen besondere Massregeln getroffen werden, um dieselben so weit als möglich zu entfernen oder für die Arbeiter unschädlich zu machen.

§ 4. Maschinen, Transmissionen, Gerüste und andere Einrichtungen, welche beim Betrieb eines Gewerbes benutzt werden, müssen so angebracht und ihre in Bewegung befindlichen Teile, wo solches thunlich ist, so geschützt sein, dass einer Gefahr für Leben und Gliedmassen der Arbeiter vorgebeugt wird.

§ 5. Der Gewerbetreibende ist auch im übrigen verpflichtet, solche Anstalten und Vorsichtsmassregeln zu treffen, welche in Bezug auf die Beschaffenheit des Gewerbes und der Arbeitsstelle erforderlich sind, um die Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit sicher zu stellen.

§ 6. Dem Senat obliegt es, durch allgemeine Bekanntmachung die näheren Vorschriften mitzuteilen, welche behufs Anwendung der obigen fünf Paragraphen erforderlich befunden werden können.

In Bezug auf Grubenbetrieb oder Kontrolle von Dampfkesseln gelten besondere, bereits erlassene oder noch zu erlassende Bestimmungen.

§ 7. Als Arbeiter in Fabriken, beim Handwerke oder einem anderen industriellen Betrieb dürfen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht angestellt werden, ebensowenig Kinder oder jugendliche Personen, welche infolge von Kränklichkeit oder körperlicher Schwäche unter solcher Arbeit leiden könnten.

Ein Gewerbetreibender, bei welchem Kinder oder jugendliche Personen als Arbeiter angestellt sind, muss stets mit den das Alter jener Personen ausweisenden Predigerscheinen versehen sein. Dem Fabrikinspektor obliegt es, bei gegebenem Anlass ein ärztliches Zeugnis darüber zu fordern, ob die Arbeit aus dem oben angegebenen Grunde für einen solchen Arbeiter nachteilig ist, und hat der Gewerbetreibende das Zeugnis binnen bestimmter Zeit zu beschaffen, im Fall er den betreffenden Arbeiter in seinem Dienste behalten will.

Die Worte Kind und Knabe bezeichnen in dieser Verordnung Personen unter fünfzehn Jahren und die Ausdrücke jugendliche Person, Jüngling und junges Weib solche, welche das fünfzehnte, jedoch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. In Bergwerken, Hütten, Fabriken oder anderen fabrikmässig betriebenen Gewerben dürfen Kinder oder jugendliche Personen zu einer anderen Tageszeit, als von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends nicht beschäftigt werden; desgleichen darf mit

Einberechnung der Pausen die Arbeitszeit der ersteren nicht sieben und die der letzteren nicht vierzehn Stunden übersteigen.

Kinder, welche in solcher Arbeit vor 12 Uhr mittags thätig gewesen sind, dürfen dazu nach 1 Uhr desselben Tages nicht verwendet werden.

§ 9. Kinder und jugendliche Personen, welche bei Betrieben der im § 8 angegebenen Art beschäftigt werden, sollen regelmässige Pausen geniessen und zwar derart, dass jugendlichen Personen während der im erwähnten § erlaubten längsten Arbeitszeit mindestens zwei Stunden und Kinder mindestens eine halbe Stunde rasten, und dass eine Pause spätestens vier Stunden und eine zweite spätestens neun Stunden nach Beginn der Arbeit eintreten soll.

Während der Pausen ist Kindern und jugendlichen Personen die Arbeit zu verbieten und darf ihnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, im Fall diejenigen Teile des Betriebes, bei welchen sie beschäftigt sind, ganz und gar eingestellt sind, oder die Erlaubnis des Fabrikinspektors dazu eingeholt worden.

§ 10. Bezüglich solcher industriellen Betriebe oder Zweige derselben, welche für die Gesundheit der Arbeiter besonders nachteilig oder sehr anstrengend sind, obliegt es dem Senat, durch allgemeine Verordnung zu bestimmen, ob und in welchem Umfange oder unter welchen Bedingungen Kinder und jugendliche Personen als Arbeiter angestellt werden dürfen.

§ 11. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 8 und 9 können in folgenden Fällen vom Industrieamt erlaubt werden:

1. Einem Arbeitgeber kann auf sein Gesuch gestattet werden, jeden zweiten Arbeitstag Kinder während der für jugendliche Personen erlaubten Zeit zu beschäftigen, wogegen die Kinder während der dazwischen liegenden Tage von der Arbeit befreit sind.

2. Besitzern solcher Betriebe, welche regelmässige Nachtarbeit erfordern oder eine Einteilung der Arbeiter in regelmässige Gruppen nicht zulassen, kann gestattet werden, auch während anderer als der in § 8 erwähnten Tageszeit, jugendliche Arbeiter und Kinder zu beschäftigen, die letzteren jedoch nur, wenn der betreffende Betrieb ohne dieselben nicht bestehen kann, sowie unter den nötigen sicherstellenden Bedingungen.

3. Eine Verlängerung der im § 8 bestimmten Arbeitszeit kann für eine bestimmte Zeitdauer bewilligt werden, teils als allgemeine Regel für Industrien oder Erwerbszweige, deren Thätigkeit auf gewisse Jahreszeiten beschränkt ist, teils in einzelnen Fällen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Gang eines Betriebes unterbrochen haben, oder ein anderes unerwartetes Ereignis, eine zeitweilige Steigerung der Thätigkeit verlangt. Ein Dispens der letzterwähnten Art kann für einen Zeitraum von drei Wochen auch vom zuständigen Fabrikinspektor erteilt werden.

§ 12. Kinder oder jugendliche Frauen dürfen nicht mit Grubenarbeit oder in Steinbrüchen unter der Erde und ebensowenig mit Reinmachen oder Einölen einer in Gang befindlichen Kraftmaschine oder Transmissionseinrichtung beschäftigt werden.

§ 13. In Betreff der Arbeitszeit für Kinder und jugendliche Personen, die in einem Betriebe oder einem Gewerbe beschäftigt sind, welches nicht fabrikmässig betrieben wird, haben die Vorschriften des 2. und 3. Abschnittes des § 33 der Gewerbeordnung als Richtschnur zu dienen.

§ 14. Werden bei Fabrik- oder sonstiger Berufsarbeit Kinder verwendet, die eine höhere Volksschule oder eine entsprechende Lehranstalt nicht absolviert haben, so sollen diese zugleich einen regelmässigen Schulunterricht, mindestens zwölf Stunden wöchentlich erhalten. Der Gewerbetreibende haftet für die Beobachtung dieser Vorschrift.

In den Städten obliegt es den Kommunalbehörden, die zur Erteilung eines solchen

Unterrichts erforderlichen Anstalten zu treffen. Auf dem Lande ist der Gewerbetreibende, der solche Kinder beschäftigt, verpflichtet, zu diesem Zwecke Lehrer oder Lehrerinnen anzustellen, im Falle der nötige Unterricht auf eine andere Weise nicht beschafft werden kann.

Auf dem Lande kommen jedoch diese Bestimmungen nicht zur Anwendung in solchen industriellen Betrieben, wo Kinder in einer geringeren Anzahl als fünfzehn oder während weniger als sechs Monaten des Jahres beschäftigt werden, vielmehr sollen in dieser Beziehung die im § 32 der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden.

§ 15. Ein Gewerbetreibender, welcher in seinem Dienst Personen unter achtzehn Jahren beschäftigt, ist verpflichtet, über dieselben ein Verzeichnis zu führen, welches gemäss einem vom Industrieamte bestätigten Formular deren Namen, Heimatsort und Alter und in Bezug auf Kinder die Angaben über deren Eltern oder Vormund und die Zeit ihres Schulganges enthält.

Dieses Verzeichnis soll nebst den in § 7 vorgeschriebenen Zeugnissen des Pfarrers und des Arztes dem Fabrikinspektor und übrigen Personen, welchen die Aufsicht über die betreffenden Arbeiter anvertraut ist, zugänglich sein.

§ 16. In jeder Fabrik und Werkstatt sind in beiden Landessprachen (finnisch und schwedisch) am zweckmässigen Platze anzubringen:

1. Ein vom Industrieamt ausgefertigter Auszug aus dieser Verordnung nebst den das Gewerbe betreffenden besonderen Bestimmungen, welche in gehöriger Ordnung promulgiert worden sind.

2 Angabe der Stunden, wann die Arbeit der Kinder und jugendlichen Personen beginnt und aufhört, und wann die Arbeitspausen für dieselben stattfinden.

3. Angabe des Namens und des Wohnortes des Fabrikinspektors.

§ 17. Das Ueberwachen der Beobachtung dieser Verordnung wird von Fabrikinspektoren ausgeübt, welche unter der Aufsicht des Industrieamtes stehen, und von denen jeder einen besonderen Wirkungskreis erhält. Die Zahl der Inspektoren sowie die Grenzen der Inspektionsbezirke werden vom Senat bestimmt, welcher auch die Wirksamkeit der Inspektoren durch Instruktionen näher zu ordnen hat.

Hierdurch wird die Befugnis nicht beschränkt, welche durch die für das Industrieamt erlassene Instruktion den Intendanten des erwähnten Amtes erteilt worden ist.

§ 18. Die kommunalen Gesundheitskommissionen sowie die Kommunalbehörden sollen in allen ihren Obliegenheiten den Fabrikinspektoren die erforderliche Unterstützung gewähren und sind die Inspektoren besonders ermächtigt, durch Vermittelung dieser Kommissionen und Behorden die Aufsicht über die Handwerksbetriebe zu handhaben.

Den Inspektoren sind auf Verlangen von den Provinzial-, Stadt- und Kommunal-Aerzten, sowie von den Vertretern der Gewerbegenossenschaften die erforderlichen Aufklärungen und ebenso von den betreffenden Stadtbehörden und von den staatlichen Beamten der nötige Beistand zu gewähren.

§ 19. Der Fabrikinspektor hat jederzeit, wann immer er das verlangen möge, zu jeder innerhalb des Inspektionskreises gelegenen Fabrik, Werkstatt oder anderen Arbeitsstelle Zutritt zu erhalten. Er ist auch ermächtigt, beim Besuche solcher Betriebe von jeder in denselben angestellten Person Aufklärungen zu erhalten und im übrigen solche Untersuchungen anzustellen, zu denen ihn sein Amt veranlasst.

§ 20. Erweist es sich, dass eine industrielle Einrichtung oder Arbeitsstelle die Bestimmungen der §§ 1—5 oder die laut § 6 mitgeteilten Vorschriften nicht erfüllt, so

hat der Inspektor den betreffenden Gewerbetreibenden schriftlich darüber zu verständigen, dass binnen gegebener Zeit und in einer zugleich vorzuschreibenden Weise der Missverhältnis abgeholfen werde.

Eine derartige Verständigung kann vom Gewerbetreibenden binnen dreissig Tagen nach Empfang derselben der Prüfung des Industrieamtes unterstellt werden, über dessen Beschluss Beschwerde in vorgeschriebener Ordnung im Oekonomiedepartement des Senats erhoben werden kann.

§ 21. Ueber seine Wahrnehmungen in Betreff der Befolgung dieses Gesetzes und der Vorschriften, welche auf Grund derselben ausgefertigt worden sind, sowie über die Vorschriften, welche laut § 20 vom Fabrikinspektor erteilt worden sind, hat derselbe ein Protokoll zu führen, aus welchem auf Verlangen, oder wenn solches nötig erachtet wird, dem Gewerbetreibenden ein Auszug mitgeteilt wird.

§ 22. Ein Fabrikinspektor darf weder eine industrielle Einrichtung besitzen noch Vorsteher einer solchen sein; auch darf er nicht Teilhaber einer industriellen Gesellschaft sein oder ein Patentrecht auf in derartigen Einrichtungen angewandte Arbeitsprozesse, Maschinen oder Apparate besitzen.

Er ist auch verpflichtet über technische Verhältnisse, von welchen er durch seine amtliche Stellung Kenntnis erhält, Schweigen zu beobachten, im Fall nicht die Anzeige von Gesetzwidrigkeiten das Gegenteil fordert.

Ein Inspektor darf nicht in die Geschäftsverhältnisse eines Gewerbetreibenden einzudringen suchen.

§ 23. Wird eine in einer industriellen Einrichtung angestellte Person während der Arbeit von einer bedeutenden körperlichen Verletzung betroffen, so ist der Gewerbetreibende verpflichtet, (in den Städten) die Polizeibehörde oder den Magistrat, (auf dem Lande) den »Länsmann«[1]) des Ortes davon sofort in Kenntnis zu setzen. Es obliegt es der betreffenden Behörde, unverzüglich an Ort und Stelle eine Untersuchung anzustellen und darüber dem Fabrikinspektor Bericht zu erstatten.

§ 24. Unterlässt der Gewerbetreibende einer Vorschrift nachzukommen, welche ihm § 20 vom Fabrikinspektor erteilt, oder von höherer Autorität mit oder ohne Änderung bestätigt worden ist, so wird er mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft und hat das Gericht dem Gewerbetreibenden die Frist vorzulegen, innerhalb welcher er der Vorschrift Folge zu leisten hat, sowie die für Nichterfüllung eintretende Busse und andere Strafe anzudrohen.

Dasselbe gilt, wenn ein Gewerbetreibender die ihm laut § 14 obliegende Pflicht minderjährigen Arbeitern Unterricht erteilen zu lassen, nicht erfüllt.

§ 25. Ein Gewerbetreibender, bei welchem entgegen den in den §§ 7, 8, 9, 12 oder 13 enthaltenen Bestimmungen oder den gemäss der §§ 10 oder 11 gegebenen Vorschriften Kinder oder jugendliche Personen in Arbeit gehalten werden, ist mit einer Geldstrafe bis zu 700 Mark zu bestrafen.

Ist ein Kind auf diese Weise gesetzwidrig beschäftigt worden, so ist auch dessen Vater oder Vormund einer Geldstrafe bis zu funfzig Mark verfallen, wenn er es nicht wahrscheinlich machen kann, dass das Versehen ohne sein Wissen geschehen, oder besonders triftige Gründe für das Ausschliessen der Strafbarkeit sprechen.

§ 26. Vergeht sich der Gewerbetreibende gegen die Bestimmungen dieser Verordnung in anderer als der in den §§ 24 und 25 angegebenen Weise, so ist auf eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark zu erkennen, wenn nicht das allgemeine Gesetz eine andere Strafe vorschreibt.

1) Beamter, dem die Polizei einer Landkommune anvertraut ist.

§ 27. Uebertretungen dieser Verordnung sind in ordnungsmässiger Instanz vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen.

Geldstrafen, welche laut §§ 24—26 erkannt worden, fallen dem Staate zu oder werden, im Fall sie nicht beizutreiben sind, nach Massgabe der über Strafgelder gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmungen umgewandelt.

§ 28. Die Frage, ob eine bestimmte industrielle Einrichtung zu den Fabriken oder zu den fabrikmässig geführten Betrieben zu zählen oder als Handwerk zu betrachten sei, hat das Industrieamt zu entscheiden.

§ 29. Diese Verordnung, wodurch die §§ 32, 33, 41 und 42 der Gewerbeordnung vom 31. März 1879 eine teilweise Veränderung erfahren, tritt am 1. Januar 1890 in Kraft, doch müssen vordem die zu ihrer Ausführung nötigen vorbereitenden Massregeln getroffen worden sein.

[§ 32 der Gewerbeordnung lautet: Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, väterlich dafür Sorge zu tragen, dass die in seinem Hause wohnenden und an seinem Tische speisenden Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge, besonders die Minderjährigen zur Gottesfurcht, Sittlichkeit und guten Sitten gehalten werden und dass sie gesunde Wohnung sowie passende und genügende Nahrung erhalten.

(Siehe § 14, Schluss.)]

Wonach alle, die es angeht, sich unterthänigst zu richten haben. Helsingfors, den 15. April 1889.

Laut dem Eigenen Entschluss Seiner Kaiserlichen Majestät und in Seinem Hohen Namen,

Sein ernannter Senat für Finnland:

(Die Namen der 18 Senatoren.)

Verordnung einschliesslich näherer Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes, betreffend den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben vom 15. April 1889.

Gegeben in Helsingfors den 21. Dezember 1889.

Wir Alexander der Dritte, mit Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher von ganz Russland, Tsar von Polen, Grossfürst von Finnland etc. etc. etc. Bekunden: Auf Grund der Vorschrift des 6ten § des allerhöchsten Gesetzes vom 15. April 1889 betreffend den Schutz der Arbeiter in den industriellen Gewerben, wird über die Ausführung der §§ 1—5 der erwähnten allerhöchsten Verordnung bestimmt wie folgt:

§ 1. Arbeitsräume und Werkstätten müssen so geräumig sein, dass für jeden in denselben beschäftigten Arbeiter wenigstens acht Kubikmeter Luft vorhanden sind. Eine Abweichung von dieser Norm kann vom Industrieamt mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbes nur dort, wo eine wirksame Ventilation eingeführt ist, bewilligt werden.

Für genügenden Luftwechsel in den Arbeitsräumen muss gesorgt werden.

§ 2 In Arbeitsräumen, wo bei der Arbeit schädliche Dünste oder für die Gesundheit gefährliche Stoffe entwickelt werden, darf den Arbeitern nicht gestattet werden, die Mahlzeiten oder andere Kost einzunehmen.

§ 3. Arbeitsräume, Korridore, Treppen und sonstige Plätze, auf denen sich die Ar-

beiter aufhalten oder bewegen, müssen während der Arbeitszeit so beleucht dass die Arbeiter nicht infolge mangelbafter Beleucbtnng einer Gefahr ausgeset

Auf Plätzen, welche die Arbeiter nur zufällig besuchen, ist jedoch eine best Beleucbtung nicht erforderlicb.

§ 4. Bei Einrichtung von Arbeitsräumen und Anfstellnng von Maschinen, App u. s. w. in denselben soll darauf geacbtet werden, dass ein genügender freier gelassen wird, damit das Arbeitspersonal sich bewegen nnd seine Arbeit ver kann, ohne gezwungen zu sein, in gefährlicbe Nähe von Maschinen, Transmis und ähnlichem zu geraten.

§ 5. Zu dem im 1. Abschnitt des § 2 des Allerböchsten Gesetzes vom 15. 1889 über Arbeiterscbutz in den industriellen Gewerben angegebenen Zwecke m die Ausgangsthüren in den Arbeitsräumen so eingerichtet sein, dass sie sich aussen öffnen. In grösseren Häusern mit mehreren Stockwerken müssen die ein zelnen Stockwerke verbindenden Treppen feuersicber sein.

Findet der zuständige Gewerbeinspektor, dass die gewöhnlichen Verbindungstrep mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit des Gewerbes, die Anzahl der Arbeiter die Lage der Räumlichkeiten ein genügend schnelles und leichtes Ausräumen selben nicbt möglicb macben, so sind ausser diesen Treppen geeignete, leicht zugä liche Notausgänge mit nötigen Leitern oder anderen Rettnngsapparaten einzurich Die Lage derselben soll jedem Arbeiter mitgeteilt werden. Die Ausgänge, die Gefahr benutzt werden können, sollen mit deutlicben Anfschriften versehen sein.

§ 6. Ist die Einrichtung derart, dass die Arbeit daselbst mit besonderer Feuer fahr verhunden ist, oder dass leicht brennhare Stoffe daselbst verarbeitet werden sind ausser den im § 2 des genannten Allerhöchsten Gesetzes vom 15. April 18 und im ohenstehenden § 5 angegebenen Vorkehrungen noch geeignete Vorsichtsma regeln zur Verhinderung von Feuersgefabr zu ergreifen.

Räume, in welchen entzündliche Gase sich befinden oder sicb entwickeln könne dürfen nur mit solcbem Beleuchtungsstoff belencbtet werden, der eine Explosionsge fahr ausschliesst.

§ 7. Auf allen Plätzen, wo die Arbeiter genötigt sind, sich aufzuhalten oder s zu bewegen und wo Gefahr vorhanden ist, dass Menschen hinabfallen oder von herab fallenden Gegenständen heschädigt werden können, sowie bei Anfzügen und Eleva toren müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen sein.

In dieser Hinsicht müssen an Treppen Geländer angebracbt sein und Dielenöff nungen, Gallerien und ähnliches sowie Wannen, Bassins und andere offene Gefässe welche giftige, fressende, heisse oder fliessende Stoffe entbalten und durch ihre Lage oder sonstwie gefährlich sind, mit schützendem Gitter versehen sein.

Baugerüste mit den dazu gebörenden Aufgängen und anderen Einrichtungen müsse gleichfalls so stark konstruiert und deren Bretterbelegung und Geländer so eingerichtet sein, dass sie das anf dieselhen geladene Arbeitsmaterial mit Leichtigkeit tragen können nnd dass die Arbeiter sicb auf denselben bewegen können, ohne Gefahr zu laufen hinabzustürzen oder von herabfallenden Gegenständen beschädigt zu werden.

§ 8. Bei Aufzügen, welcbe für Personenbeförderung bestimmt sind, muss eine Vor kehrung getroffen sein, welche das Herabstürzen des Anfzuges infolge eines in irgend einem Teil des Mechanismns entstandenen Schadens verbindert.

Ist der Aufzug ausschliesslicb für Warenbeförderung bestimmt, so ist die Benutzung desselben zu Personenbeförderung den Arbeitern, mit Ausnahme des am Aufzuge an gestellten Personals ausdrücklich zu verbieten.

In jedem Fall muss am Aufzuge eine deutliche Aufschrift angebracht sein, die das höchste gestattete Mass der Belastung sowie den Zweck, zu welchem er benutzt werden darf, anzeigt.

§ 9. An Kränen, Winden und ähnlichen zum Heben von Lasten bestimmten Werkzeugen müssen nach Möglichkeit Einrichtungen angebracht sein, die das Herabstürzen der Last verhindern. Diese Apparate müssen gleichfalls mit einer das höchste gestattete Mass der Belastung anzeigenden Aufschrift versehen sein.

§ 10. Kraftmaschinen müssen, wenn sie nicht ein zusammenhängendes Ganzes mit der Arbeitsmaschine bilden, entweder in einem besonderen Raum oder an einer in geeigneter Weise abgegrenzten Stelle des Arbeitsraumes aufgestellt werden, so dass der Zutritt zu denselben unbefugten Personen abgeschnitten werden kann.

Schwungräder und solche bewegliche Teile der Kraftmaschine, welche Personen, die in ihre Nähe kommen, gefährlich sein können, sind mit geeigneter Schutzvorrichtung zu versehen.

§ 11. Transmissionen und Riementransmissionen, die durch ihre Lage inerhalb des Gebietes, wo die Arbeiter sich aufzuhalten oder zu bewegen genötigt sind, denselben gefährlich werden können, sind bis zu einer Höhe von 1.5 Meter über die Bodenfläche einzuhegen

Bei höher belegenen Riementransmissionen von grossem Umfange sind Vorkehrungen zu treffen, damit Unglücksfällen bei etwaigem Zerreissen der Riemen vorgebeugt wird.

§ 12. Ketten- und Leinen-Leitungen sind in einer solchen Höhe anzubringen oder derartig einzuhegen, dass in der Nähe befindliche Personen nicht durch die Vibrationen oder durch das Reissen derselben beschädigt werden.

§ 13. Radzähne, die so gelegen sind, dass die Arbeiter in gefährliche Nähe derselben geraten können, sind auf geeignete Weise zu bedecken oder einzuhegen.

§ 14. Auf Transmissionsaxen, Riemenscheiben, Koppelriemen u. s. w. sind hervorstehende Teile, wie Stellschrauben, Keile mit hervorstehenden Köpfen und Aehnliches zu vermeiden oder mit Kapseln zu versehen.

§ 15. Das Ingangsetzen von Transmissionsleitungen durch den Motor sind in alle diejenigen Arbeitsräume, in welche die Bewegung übergeführt wird, auf eine dem Arbeiterpersonal vernehmbare und deutliche Weise zu signalisieren. Die Bedeutung dieser Signale ist den Arbeitern zu erklären.

§ 16. Wo sich in einer Fabrik keine Einrichtung findet, durch welche einzelne Teile der Transmission unabhängig von den übrigen Teilen derselben oder der Kraftmaschine unmittelbar aus den Arbeitsräumen zum Stehen gebracht werden können, oder welche es ermöglicht, unmittelbar aus dem Arbeitsraume den Motor zum Stillstand zu bringen, sind aus den Arbeitsräumen geeignete Signalleitungen zum Motor einzurichten, damit bei Bedarf rasch und sicher Signale zum Stoppen der Maschine gegeben werden können.

§ 17. Alle Einrichtungen, die zum Zweck haben, die Kraftmaschine, die Transmissionsleitungen oder Arbeitsmaschinen zum Stillstand zu bringen, müssen leicht erreichbar, bequem zu handhaben und rasch und sicher wirkend sein.

§ 18. Arbeitsmaschinen, insbesondere solche, die in rasche Bewegung versetzbare Teile besitzen, müssen mit einem Apparat versehen sein, durch welchen eine Trennung derselben von der Transmissionsleitung ermöglicht wird, und sind so einzurichten, dass mit deren Handhabung beschäftigte oder in der Nähe befindliche Personen möglichst vor Gefahr geschützt sind.

§ 19. Das Schmieren, Reinmachen und Reparieren von im Gang befindlichen Ma-

schinen und Transmissionen, das Anlegen von Leitern an rotierende Achsen, sowie das Umlegen oder Abnehmen von Riemen bei im Gang befindlichen Riemenscheiben ist nur dann zu gestatten, wenn durch Anwendung von hiefür bestimmten Apparaten oder mit Beobachtung der gewöhnlichen Vorsicht solches ohne Gefahr für den Arbeiter geschehen kann.

§ 20. Ein Arbeiter, der bei einer Arbeit beschäftigt wird, bei welcher er beschädigt werden kann, muss durch Fürsorge des Arbeitgebers genau darüber unterrichtet werden, was er zu beobachten hat, um einem Unglücksfall vorzubeugen.

Ist die Arbeit, der Aufenthalt oder die Bewegung an irgend einem Ort mit besonderer Gefahr verbunden, so sind die Arbeiter durch deutliche Warnungstafeln darüber in Kenntnis zu setzen und, so weit möglich, auf den Warnungstafeln kurze und einfache Verhaltungsmassregeln zur Vorbeugung von Unglücksfällen anzugeben.

§ 21. Die in den §§ 1—19 enthaltenen Bestimmungen sind mit den vom Gewerbeinspektor in Bezug auf die Grösse der vorhandenen Gefahr und andere Umstände möglich und erforderlich befundenen Modifikationen sowie in Gemässheit mit den vom genannten Inspektor im übrigen mitzuteilenden näheren Angaben, in allen industriellen Anlagen zu beobachten, welche hiernach eingerichtet werden und sind zugleich in den bereits vorhandenen Werken in Anwendung zu bringen, soweit es ohne eine schwere Störung des Betriebes oder ohne grosse Kosten geschehen kann.

Wo die Durchführung der genannten Vorschriften in industriellen Einrichtungen, die in Thätigkeit waren, bevor das erwähnte Allerhöchste Gesetz vom 15. April 1889 in Kraft tritt, Schwierigkeiten oder bedeutende Kosten verursacht, kann das Industrieamt eine Frist bis zu fünf Jahren bewilligen, innerhalb welcher bestimmte, vom Gewerbeinspektor vorgeschriebene Schutzvorkehrungen getroffen sein müssen. Ein vollständiger Dispens der einen oder der anderen Massregel, die der Besitzer eines bereits bestehenden industriellen Betriebes auf Grund obenerwähnter Vorschriften zu ergreifen gezwungen wäre, kann, wenn besondere Gründe dazu veranlassen, vom kaiserlichen Senat bewilligt werden.

§ 22. Ein jeder, der eine Fabrik oder einen anderen grösseren industriellen Betrieb einzurichten oder den Umbau einer solchen Einrichtung vorzunehmen gedenkt, ist berechtigt, vom Gewerbeinspektor ein Gutachten einzufordern, inwiefern die geplanten Anordnungen für den beabsichtigten Neu- oder Umbau, gemäss den Zeichnungen und Beschreibungen in Bezug auf den Schutz der Arbeiter vor Unglücksfällen und gesundheitsschädlichen Einflüssen den geltenden Vorschriften entsprechen; dem Gewerbeinspektor obliegt es, wenn die Anordnungen in obenerwähnter Hinsicht nicht befriedigend befunden werden, die nötigen Anweisungen in Bezug auf die in dieser Hinsicht vorzunehmenden Aenderungen oder Vervollständigungen zu geben.

Wonach sich alle Beteiligten unterthänigst zu richten haben. Helsingfors, den 21. Dezember 1889.

In dem Hohen Namen Seiner Kaiserlichen Majestät:
Sein Senat für Finnland:
(Namen.)

MISZELLEN.

EINE RANDGLOSSE ZUR MITTELALTERLICHEN SOZIALSTATISTIK.

VON

DR. BRUNO SCHOENLANK.

Allgemein bekannt ist es, welche Bedeutung der von Hegel veröffentlichte Nürnberger Zensus aus der Zeit des Markgrafenkrieges für die mittelalterliche Sozialstatistik gehabt hat. Es genügt, darauf hinzuweisen, welch grosses Gewicht Bücher in seinen vortrefflichen Untersuchungen über die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert gerade auf die Nürnberger Ziffern legt.

Studien zum Nürnberger Gesellenwesen lenkten meine Aufmerksamkeit auf verschiedene Daten, welche vielleicht geeignet sind, einzelne strittige Punkte der Bevölkerungsaufnahme wenn nicht völlig aufzuklären, so doch in eine hellere Beleuchtung zu rücken. In erster Linie handelt es sich um die Verhältnisse des Gesindes, vor allem der Handwerksknechte. Karl Lamprecht hat in seiner eingehenden Besprechung des Bücher'schen Werkes[1]) gegen die Nürnberger Zahlen äusserst beachtenswerte Einwände vorgebracht. Er findet die Zahl der Knechte mit 0.39 % zu niedrig. »In Zeiten drohender Kriegsgefahr mag die angegebene Ziffer durchaus der Wirklichkeit entsprochen haben, denn eben in solcher Zeit wich gewiss eine grosse Zahl von Knechten, die vielfach der fluktuierenden Bevölkerung angehörten, von dannen«; Lamprecht kommt zu dem Schluss, dass »die Nürnberger Ziffern anormal erscheinen«. Es bieten nun u. a. die auf dem kgl. Kreisarchiv Nürnberg aufbewahrten Nürnberger Ratsprotokolle, in welche während der Sitzungen des kleineren Rats die Verlässe eingetragen wurden, also eine durchaus authentische Quelle, einige Anhaltspunkte, die Lamprecht's Ansicht von der Anomalie der betreffenden Zahl zu bestärken geeignet sind.

Das Stadtregiment liess diejenigen Nichtbürger, welchen es nicht von vornherein den Aufenthalt im Nürnberger Gebiet untersagte, einen

1) Archiv f. soziale Gesetzgebung, I. Band p. 485 ff.

Eid der Treue schwören. Wer dies Gelöbnis nicht ablegte, wurde aus der Stadt gewiesen. So beschliesst z. B. der Rat am 29. Juli 1449, »die vier verzeichneten priester swern lassen als die andern ob sie wollen oder von hynnen ziehen« [1]). Bereits am 21. Mai findet sich nun ein Ratsverlass: »item von der hantwerksknecht wegen die nicht burger seyn und nicht gesworn haben wol in acht haben« [2]). Man gewinnt den Eindruck, dass der Rat den Handwerkern und namentlich den Gesellen, deren Organisationsversuche in dieser Periode zum erstenmale lebhafter und energischer werden, nicht recht traute. Ein dokumentarischer Beweis hiefür findet sich in einem Brief des Nürnberger Rats [3]) an die Stadt Windsheim. Der Windsheimer Bürger Götz Silbereysen, ein Schmied, hatte »von des handels wegen«, dass er »mit den smiden in unsers herrn marggrafen stetten und gegend gesessen zu schicken hat«, einen Tag nach Obereschenbach einberufen, und der Rat von Windsheim empfahl der Nürnberger Regierung, die Schmiedemeister und Schmiedegesellen an dieser Zusammenkunft teilnehmen zu lassen. Dies wurde entschieden abgelehnt: »das deucht uns ein swer eingang, der uns unfüglich«. Die soziale Gruppe der Gesellen, welche nicht mit den städtischen Interessen verwachsen war, musste um so mehr beachtet werden, da sie kriegstüchtige Leute in Menge enthielt. Unsichere Kantonisten in der Stadt zu dulden war gefährlich. Es ist ferner nicht unwahrscheinlich, dass Mangel an Arbeitskräften gewesen ist, und dass die Knechte mit den Meistern Zusammenstösse gehabt haben. Wir erfahren zum mindesten durch Beschlüsse vom 6. und 11. Juni [4]) von Meistern, »die ler penk haben«; die jungen Meister, »die nicht penk haben«, erhalten die Erlaubnis, »die ledigen penke zum Betrieb zu mieten. Dieser Umstand weist darauf hin, dass die Kriegsläufte eine Geschäftsstockung herbeigeführt haben. Viele sonst zugewanderte Gesellen werden Nürnberg haben links liegen lassen, andere werden die Stadt, wo der Broterwerb erschwert war, verlassen haben. Am 25. Juni, einen Tag bevor man die Knechte den Treueid schwören lässt [5]), beschliesst der Rat: »die ferber und rotsmid knecht beschicken, mit den meistern vor reden« [6]). Ferner: »die slosser besenden nach tisch und inen ein notdurft sagen oder strafen von verlobens wegen einem meister irs hantwerks hie« [7]). Diese Stellen stützen meine Vermutung, dass zwischen den Handwerkern und ihren Gesellen Konflikte vorgekommen seien. Dass in diesen stürmischen Zeiten die

1) Ratsprotokolle, Tom. 1449, Heft 7, Fol. 10b.
2) A. a. O. Heft 5, Fol. 5a.
3) Nürnb. Kr.-Arch. Briefbuch Nr. 20, Fol. 44b, 45a.
4) A. a. O. Heft 5, Fol. 13a, 14a.
5) A. a. O. Heft 6, Fol. 8b.
6) A. a. O. Heft 6, Fol. 7a.
7) A. a. O. Heft 5, Fol. 11b.

näheren Angaben fehlen, ist nicht verwunderlich; der Lakonismus der Beschlüsse war etwas Natürliches, da die Kriegsgefahr vor der Thür stand. In Betracht zu ziehen ist auch folgendes Dekret vom 14. August [1]): »item von der dinst knecht wegen die auf steen wollen zu red setzen und von hynnen strafen welicher herr daz clagt«. Damals drohte offenbar ein Ausstand der Knechte, und der Rat, übrigens getreu seiner durch Jahrhunderte befolgten Patrizierpolitik, beschliesst, die Widerspänstigen auszuweisen. Alle diese Momente zusammengefasst machen es wahrscheinlich, dass die Ziffer der Nürnberger Gesellen, wie sie der 1449er Census liefert, als ein zuverlässiger Massstab für die Berechnung von Durchschnittszahlen nicht zu betrachten ist. U. E. ist unter normalen Verhältnissen die mittlere Anzahl unselbständiger Arbeiter im Altnürnberg jener Periode eine grössere gewesen, als Bücher auf Grund des von Hegel gelieferten Materials annimmt.

Bücher [2]) sagt: »Die Zählung wurde zu einer Zeit vorgenommen, wo die gesamte Einwohnerschaft Nürnbergs sich innerhalb der Mauern befand«. Diese Behauptung widerspricht dem Sachverhalt, wie die Ratsprotokolle und die Briefbücher, also zwei offizielle Dokumente, ihn uns überliefert haben. Es steht fest, dass Nürnberger Bürger während des Krieges 1449 ausserhalb der Stadt weilten und trotz Aufforderung zur Rückkehr draussen blieben, sei es, dass sie mit den Feinden gemeinsame Sache machten, sei es, dass Geschäfte sie fernhielten, sei es, dass die von den gegnerischen Schaaren unsicher gemachten Strassen die Reise gefährlich erscheinen liessen. Am 4. September beschliesst der Rat: »unsern burgern die von hynnen vermeinen zuziehen ableynen« [3]). Am 5. September wird ein gleicher Beschluss gefasst und dekretiert, »unsere burger die on laub (Urlaub)« hinweggezogen sind, »herheim zu vordern« [4]). Einen Monat später, am 7. Oktober heisst es wieder: »item die unsern die aussen sein herheim vordern« [5]). Diese Daten bezeugen, dass ein Bruchteil der männlichen Bevölkerung und zwar Bürger, also zum grössten Teile Leute, die ihren eigenen Rauch, die einen Haushalt hatten, im letzten Vierteljahr 1449 nicht in Nürnberg weilten. Die Wiederholung des Ratsverlasses spricht dafür, dass demselben nicht allzuwillig und allzupünktlich Folge geleistet worden ist. Sieht man doch, dass der Rat ausdrücklich verschiedenen Bürgern verbieten muss, die Stadt zu verlassen. Dass er sich bemühte, die Seinen in die Heimat zu entbieten, steht fest. So schreibt er, um nur ein Beispiel herauszugreifen, am 6. Juli 1449 an

1) A. a. O. Heft 8, Fol. 5a.
2) A. a O. p. 36.
3) Ratsprot. Heft 9, Fol. 1a.
4) Ebd. Fol. 1b.
5) a. a. O. Heft 10, Fol. 4a.

seinen auswärts weilenden Bürger Niclass Griess, »daz uns nach gelegenheit unsrer sachen euch oder andere yetz zu urlauben nicht fugsam ist« [1]. Und bereits am 23. Juni schreibt der Nürnberger an den Nördlinger Rat: »ir wollet die unsern die bey euch in eurer messe sein warnen das sie sich herheim fugen« [2]. Wie viele Bürger ortsabwesend waren, lässt sich leider nicht mehr ermitteln. Dass aber ein gewisser Prozentsatz fern von der Heimat war, ist nicht zu leugnen. Und diese Thatsache modifiziert einigermassen die Schlüsse, welche Bücher [3]) an »den Ueberschuss der erwachsenen weiblichen über die männliche Bevölkerung« geknüpft hat.

Nicht beizustimmen vermag ich Lamprecht, wenn er annimmt, »dass die Nürnberger Zählung . . . nicht die volle weibliche Bevölkerung mehr gefunden hat: gar manche F r a u mag an ruhigere Orte, in Klöster u. dgl. geflüchtet worden sein«. Die Regierung untersagte, wie wir bereits gesehen, ihren städtischen Unterthanen das Verlassen der Stadt auf's entschiedenste. Schon am 21. Mai 1449 richtet der Rat einen Entschuldigungsbrief an den Rat zu Augsburg, in welchem er ausführt, »etliche treffenliche frauen, unser burgerinnen«, hätten zu Endres Rieter's Hochzeit nach Augsburg reisen wollen, das Stadtregiment habe dies aber nicht geduldet, da »die leufte der lande so gar frembde, swynde und sorgfellig sein« [4]) Ferner bot die sehr gut befestigte Stadt mit ihrer starken Besatzung einen besseren Schutz als die Klöster. Wissen wir doch aus den Ratsprotokollen, dass die Frauenklöster im Nürnberger Gebiet bittere Klage über die vielen Belästigungen führten, denen sie von Freund und Feind ausgesetzt seien, und der Rat hat genug zu thun, um die eingeschüchterten Nonnen mit Rat und That zu beruhigen [5].

Zur Einwohnerschaft gehören auch die P a u p e r s, die Armen und Elenden. Am 22. Dezember, unmittelbar vor der Zählung beschliesst der Rat: »item petler unverzogenlich außtreiben und ander leut auch die nicht burger seyn und die nicht zu essen haben«, am 23. Dezember: »item von der armenleut und petler wegen die on lengern vertzug von hynnen weisen«; bloss die Bettler, welche Bürger sind, dürfen bleiben und erhalten zur Legitimation »zaichen« [6]). Zu diesen Ausgewiesenen gehörten unzweifelhaft die Leute, von denen in einem Dekret vom 25. Juni [7]) gesagt wird, dass sie »nicht burger sind und s t å t herligen o n g e w e r b«. Die Durchschnittsbevölkerung umfasste in normalen Zeiten auch diesen variabeln Faktor: die Bettler, das Lumpenproletariat

1) Nürnb. Kr.-A. Briefbuch 20, Fol. 91 a.

2) Kr.-A. Briefbuch 20, Fol. 61 a.

3) A. a. O. p. 40 ff.

4) Briefbuch 20, Fol. 33 a.

5) Vgl. u. a. Ratsprot. a. a. O. Heft 6, Fol. 8 a, Verlass vom 26. Juni.

6) Ratsprot. Heft 12, Fol. 14 b, 15 b.

7) Ratsprot. Heft. 6, Fol. 7 a.

sind grellfarbige soziale Erscheinungen der mittelalterlichen Grossstadt. Aus dem 1449er Zensus aber scheiden sie aus, soweit sie nicht eingebürgert sind, mögen sie auch sonst dauernd ihren Aufenthalt in Nürnberg gehabt haben. Dieses Moment ist m. E. noch nicht besonders hervorgehoben worden.

Was schliesslich die Kinderziffer betrifft, so hat bereits Hegel [1]) darauf hingewiesen, dass der ganze Charakter der Zählung es mit sich brachte, in der Hauptsumme die Kinder nicht für voll zu rechnen und die Säuglinge nicht mitzuzählen. Wer die betreffenden Beschlüsse in den Ratsprotokollen unbefangen liest, muss dieser Auffassung Recht geben. Eine Aufnahme, welche die Zahl der Mäuler, um im Stil der chinesischen Statistik zu reden, feststellen wollte, hatte kein Interesse daran, sich um die gestillten Kinder zu kümmern.

Diese wenigen Angaben genügen vielleicht, um zu zeigen, wie vorsichtig die Daten selbst einer so ausgezeichneten Erhebung, wie derjenigen des Jahres 1449, für die Zwecke der mittelalterlichen Sozialstatistik verwertet werden müssen.

---

1) Städtechroniken II, p. 502.

DIE BERICHTE DER SCHWEIZERISCHEN FABRIK-INSPEKTOREN FÜR 1888 UND 1889.

VON

E. NAEF,
KANTONSSTATISTIKER IN AARAU.

Die Amtsberichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren [1]) für die Jahre 1888 und 1889 bringen wiederum ein sehr reichhaltiges Material zur Beurteilung der Wirkungen der Fabrikgesetzgebung in der Schweiz. Wie sehr die Tendenz vorherrscht, die Wohlthaten des Gesetzes auf einen immer grösseren Kreis der Arbeiterbevölkerung auszudehnen, geht daraus hervor, dass seit 1887 206 neue industrielle Etablissements der Fabrikinspektion unterstellt worden sind, so dass die Gesamtzahl gegenwärtig die Zahl 3900 bereits überschritten hat. Zu diesen Etablissements gehören über 150 000 Arbeiter.

Den Berichten, welche die Inspektoren jeweilen über die Lage der Industrie vorausschicken, ist zu entnehmen, dass dieselbe im allgemeinen als günstig bezeichnet werden darf, wenn auch immer noch viel über die Zunahme der Konkurrenz geklagt wird. Unter letzterer scheint namentlich die für die Ostschweiz so wichtige Maschinenstickerei schwer zu leiden. Es ist bekannt, wie durch Gründung eines grossen Stickereiverbandes die Herbeiführung besserer Arbeits- und Lohnverhältnisse beabsichtigt war. Leider scheint der Erfolg dieser Bestrebungen bis jetzt noch kein grosser gewesen zu sein. Der Zentralverband vermochte mit seiner Musterklassifikation nur sehr wenig dem entsetzlichen Heruntergehen des Tageserwerbs zu steuern. Er versuchte es mit Einschränkung der Produktion durch Verbot der Samstagsarbeit und Erhöhung der Eintrittstaxe für neu erstellte Maschinen. Schliesslich wurde noch vom Vorstand der Versuch gemacht, mit dem Fabrikstickerverband einen Kartellvertrag abzuschliessen, nach welchem nur Arbeiter des Fabrikstickerverbandes von den Mitgliedern des Zentral-

1) Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren für die Jahre 1888 und 1889. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau. 1890, H. R. Sauerländer.

verbandes beschäftigt werden, aber auch nur für diese arbeiten dürfen. Der Zentralverband lehnte indessen den bezüglichen Entwurf ab.

Eine wichtige Stelle nimmt in der Inspektionsthätigkeit die Baupolizei ein. Als wohlthätige Folge des Fabrikgesetzes konstatieren die Inspektoren übereinstimmend, dass Baumeister und Architekten es sich immer mehr zur Gewissenssache machen, für gesunde, helle Lokale zu sorgen. Allerdings kommt es noch vor, dass Fabrikbauten ohne vorherige Genehmigung der Pläne erstellt werden, was dann in einzelnen Fällen die Schliessung der Fabrik zur Folge haben kann. Ein solcher Fall kam letztes Jahr in Aargau vor, wo ein Fabrikant für seine zahlreiche Hühnerkolonie einen schönen Stall hatte bauen lassen, dessen Räumlichkeiten für den Aufenthalt der Hühner etwas zu gross, zu geräumig und zu schön ausgefallen waren und infolge dessen dem Eigentümer für Verwendung zu Fabrikzwecken geeigneter schienen. Im ganzen gaben Buchdruckereien in Städten, sowie Zigarren- und Tabakfabriken am meisten Anlass zu Aussetzungen. Bei dem häufigen Mangel an steinernen Treppen dringen die Inspektoren um so mehr auf die Anbringung doppelter Ausgänge. Das ist vor allem nötig bei den älteren Baumwollspinnereien, wo bei Feuerausbruch für die Arbeiter ein Entrinnen kaum möglich ist. Bezüglich der Esslokale, der Heizeinrichtungen und namentlich der Ventilation bleibt noch manches zu wünschen übrig. Leider findet namentlich die Einführung besserer Ventilation bei den Arbeitern selbst, welche sich über Abnahme der Wärme beklagen, den grössten Widerstand. Da in den letzten Jahren die Tuberkulose unter der Fabrikbevölkerung eine immer häufigere Todesursache ist, wird vom Fabrikinspektor Dr. Schuler die Aufstellung von desinfizierenden Spucknäpfen befürwortet.

Durch das Inkrafttreten des erweiterten Haftpflichtgesetzes und die verschiedenen Massregeln zur vollständigen Anzeige der Unfälle hat sich die Zahl der Unfallsanzeigen in ganz bedeutendem Masse vermehrt. Es wurden pro 1888 und 1889 9130 Unfälle zur Anzeige gebracht. Davon fallen 1140 auf Unfälle in anderen haftpflichtigen Betrieben als Fabriken und 5775 auf Arbeiter unter 18 Jahren. Immerhin bleibt die Zahl der angezeigten Unfälle noch bedeutend hinter der Wirklichkeit zurück. Die Zahl der Unfälle erreicht ihr Maximum in den Industrien der Holz- und Metallbearbeitung, sodann beim Hochbau und beim Eisenbahnbetrieb, in den Gruben und Steinbrüchen und in der Lebens- und Genussmittelindustrie, wo Mühlen und Brauereien eine grosse Rolle spielen. Die Zahl der Todesfälle stieg auf 100. Die Vermehrung rührt hauptsächlich daher, dass jetzt auch die mittelbar mit dem Fabrikbetrieb zusammenhängenden, oft die gefährlichsten Verrichtungen umfassenden Arbeiten anzeige- und haftpflichtig sind. Von den Betriebsunfällen mit tötlichem Ausgang entfallen die meisten auf den Hochbau und den Betrieb von Steinbrüchen. Im allgemeinen wird konstatiert,

dass diejenigen Unfälle sich in erheblichem Masse vermindert haben, welche durch entsprechende Schutzvorrichtungen vermieden werden können. Gleichwohl wird das Anbringen der nötigen Sicherheitsvorrichtungen noch häufig vernachlässigt. Besonders misslich steht es in dieser Hinsicht bei den Kreis- und Bandsägen und in den Webereien, dann bei den Bauten, wo in Bezug auf Arbeiterschutz viel zu wenig gethan wird. In Phosphorzündholz-Fabriken sind wieder mehrere Nekrosenfälle konstatiert worden und zwar auch in solchen Etablissementen, wo musterhafte Ordnung und Reinlichkeit beobachtet wird. Die Krankheit befällt männliche und weibliche Arbeiter in gleichem Masse. Zur vollständigen Beseitigung der Erkrankungsgefahren lässt sich wohl kaum etwas anderes machen, als den gelben Phosphor aus der Zündwarenfabrikation ganz zu verdrängen.

Gegenwärtig bestehen nur noch wenige haftpflichtige Betriebe, bei welchen die Arbeiter nicht gegen Haftpflicht versichert sind. Dagegen hat allerdings eine genaue Kontrolle der Versicherungsverhältnisse viele Unzulässigkeiten aufgedeckt. Den Arbeitern wird häufig mehr als die Hälfte der Versicherungsprämien, sogar der ganze Prämienbetrag und in einzelnen Fällen selbst noch mehr von ihrem Lohn abgezogen. Ja, es ist vorgekommen, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten für die Versicherungsprämie Abzüge gemacht hat, trotzdem er dieselben gar nicht versichert hatte. Oefters gab es Anstände und zwar sogar bei reichen Eisenbahngesellschaften wegen der auszurichtenden Entschädigung. Die ungenügende Vergütung, mit der sich nur zu häufig der des Gesetzes unkundige Arbeiter abfinden lässt, wird mit Vorliebe mit der einseitigen Behauptung motiviert, der Unfall sei durch »Selbstverschulden« oder durch »Zufall« erfolgt. Unmöglich kann nun aber das Haftpflichtgesetz den Sinn haben, dass der Betriebsunternehmer berechtigt ist, nach eigenem Gutdünken jeweilen einfach Zufall als Ursache des Unfalles anzunehmen und alsdann die gesetzliche Haftpflichtentschädigung beliebig zu reduzieren. Ebensowenig wird es angehen, jede Unaufmerksamkeit, Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit als ganze oder teilweise Selbstschuld zu betrachten, um die Haftpflicht abzulehnen, denn sonst müsste der humane Zweck des Gesetzes illusorisch werden, indem ja fast bei jedem Unfall ein gewisser Grad von Unaufmerksamkeit mitspielt.

Die Begehren für Ueberzeitarbeit haben sich seit 3 Jahren fast verdreifacht. Fast immer die gleichen Etablissements haben Ueberzeit nötig. Am häufigsten kommen die Begehren von der Baumwollenspinnerei, die so zahlreich, wie wenig andere, Frauen und Kinder beschäftigt, die im Vorrat arbeiten kann, keine Saisonarbeiten kennt und in einzelnen Kantonen lange Jahre hindurch ohne eine einzige Ueberzeitbewilligung gedeiht. Unangenehm wird man berührt durch die Ungleichheit, das Fehlen aller bestimmten Grundsätze, nach welchen

die Bewilligungen erteilt werden. Und doch ist es nicht schwierig eine Norm zu finden. Wenn die Ueberzeitbewilligungen von Saisongeschäften verlangt werden, so sind sie vollkommen begründet; desgleichen auch in Fällen von Maschinenbruch, Wassermangel, beim Ausbruch epidemischer Krankheiten. Bei solchen Verhältnissen ist es fast unmöglich, die Arbeitskräfte nur für eine kürzere Zeit zu vermehren, um die versäumte Zeit nachzuholen. In der Mehrzahl der übrigen Fälle liesse sich dagegen bei gutem Willen und richtiger Organisation die Ueberzeitarbeit ganz wohl vermeiden.

Eine grössere Zahl von Etablissements hat die Normalarbeitszeit auf 10 Stunden reduziert. Es hat sich gezeigt, dass die Leistungsfähigkeit dadurch keineswegs beeinträchtigt worden ist.

Ganz auffallend ist, wie in den letzten 6—8 Jahren die Zahl der Kinder und jungen Leute unter 18 Jahren in den Fabriken abgenommen hat. Daran ist übrigens nicht einzig das Fabrikgesetz schuld, sondern der Umstand, dass man, durch Erfahrung belehrt, die Kinderarbeit nicht mehr so hoch wertet. Trotz dieses geringen Bedarfs nach Kinderarbeit kommt doch immer noch von Zeit zu Zeit gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern vor, namentlich in Stickereien. Die Frauenbeschäftigung in den Fabriken ist eine auch relativ viel umfangreichere geworden. An manchen Orten ist Frauenarbeit sehr begehrt, ja es ist grosser Mangel an weiblichen Arbeiterinnen. Fabriken, in denen nur geringe Löhne zu verdienen sind, können oft gar nicht mehr genügendes Personal auftreiben. Je grösser der Prozentsatz ist, den die Arbeiterinnen in der ganzen Arbeiterschaft bilden, um so grösser ist auch die Versuchung für die Arbeitgeber, die weiblichen Personen an der nur für Männer bewilligten Nachtarbeit ebenfalls teilnehmen zu lassen, so dass die Fabrikinspektoren nicht selten einschreiten müssen.

Unter den Wohlfahrtseinrichtungen spielen die Fabrikkrankenkassen eine grosse Rolle. Gemäss den Anordnungen des Bundesrates haben bereits mehrere Kantonsregierungen die Statuten dieser Kassen ändern lassen. Die Revision soll den Beitrittszwang beseitigen und die Sicherstellung der Krankenkassengelder sowie die selbständige Verwaltung durch die Arbeiter ermöglichen. Die Beseitigung des Beitrittszwangs hat zu vielen Klagen Anlass gegeben. Man wollte mit dieser Beseitigung die Lohnabzüge für Krankenkassenbeiträge unmöglich machen. Nun aber wird bei der Durchführung der staatlichen Unfall- und Krankenversicherung, da bei der letzteren das deutsche System als Vorbild dienen soll, das Obligatorium doch wieder eingeführt werden müssen. Die staatliche Krankenversicherung wird übrigens allein die richtige und auch wirklich notwendige Reorganisation der Fabrikkrankenkassen bringen, von denen die meisten versicherungstechnisch nichts taugen und viel zu wenig leisten, freilich auch fast ausschliesslich nur auf die Beiträge der Arbeiter angewiesen sind. Die Leistungen des Arbeit-

gebers beschränken sich in der Regel auf einmalige Geschenke und Legate.

Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter findet in der Schweiz fast gar keinen Eingang, während die Verabfolgung jährlicher Geschenke je nach dem Geschäftsergebnis oft vorkommt. Die Sparkassen werden fleissig benützt; manche Fabriken besitzen besondere Fabrikssparkassen. Es wird notwendig werden, auch diese der staatlichen Kontrolle zu unterstellen.

Ueber die Ausführung des Fabrikgesetzes wird häufig geklagt. Dabei verlangt man aber auch von den Vollziehungsbeamten vieles, von dem das Gesetz nichts sagt und nichts sagen wollte. Dann wird vergessen, dass die Inspektoren nicht bestellt sind, um selbst »Polizei zu machen«, sondern nur Kontrolle über das Wirken der von den Kantonen mit der Ueberwachung betrauten Bezirks- und Gemeindevorstände und Polizeidiener zu üben. Diese unteren Organe besitzen leider oft nicht die nötige Einsicht, manchmal auch nicht den guten Willen und die nötigen technischen Kenntnisse, um das Gesetz zu richtiger Vollziehung zu bringen. Es liegt auf der Hand, dass so lange es hier nicht besser wird, eine blosse Vermehrung der Inspektoren nicht viel nützen würde. Empfehlenswert wäre es jedenfalls, den Inspektoren Strafkompetenzen einzuräumen. Sehr fatal ist, dass die Gerichte in gleichen Fällen oft ganz entgegengesetzt urteilen, so dass kantonale Regierungen Mut und Lust verlieren müssen, Uebertretungen ernstlich zu verfolgen.

Wie man sieht, beschönigen unsere Fabrikinspektoren nichts. Es bleibt in unserer gerühmten Fabrikgesetzgebung noch viel zu thun übrig. Allein die Arbeit schreitet vorwärts, die öffentliche Meinung interessiert sich immer mehr für den Arbeiterschutz und sie wird auch immer mehr die Behörden zwingen, ihre Pflicht zu thun. Die Fabrikinspektoren arbeiten hiefür mit ihren ungeschminkten Berichten mächtig vor.

LITTERATUR.

Krohne, Strafanstaltsdirektor in Berlin, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart, 1889. Ferdinand Enke.

Es ist nicht viel mehr als ein Jahr her, dass in Deutschland überhaupt noch kein die ganze grosse Materie des Gefängniswesens umfassendes Buch existierte. Wer sich über diese ebenso schwierige als wichtige Materie unterrichten wollte, musste eine Unzahl kleiner, in Zeitschriften und Broschüren zerstreuter Abhandlungen durchnehmen und bekam doch kein vollständiges Bild, da manche Seiten des Gefängniswesens in wissenschaftlicher Weise überhaupt noch nicht behandelt waren. Diesem Uebelstande hat dann zunächst das im Jahre 1888 erschienene, von Professor von Holtzendorff und Ministerialrat von Jagemann herausgegebene »Handbuch des Gefängniswesens« abgeholfen, in welchem eine Reihe hervorragender Theoretiker und Praktiker die verschiedenen Seiten des Gefängniswesens behandeln und damit ein ausgezeichnetes Werk geschaffen haben, dem keine andere Nation etwas ähnliches an die Seite zu setzen vermag. Immerhin traten bei diesem »Handbuche« manche bei einem Sammelwerke gar nicht zu vermeidende Mängel hervor; es fehlte nicht gelegentlich an Lücken noch an mannigfachen Wiederholungen. Ausserdem ist der Umfang des »Handbuches« ein so grosser und der Anschaffungspreis infolge dessen ein so hoher, dass man kaum die Erwartung hegen kann, dass das Buch in alle die weiten Kreise dringen wird, für welche die Gefängniswissenschaft von Bedeutung ist.

Die somit auch nach dem Holtzendorff-Jagemann'schen »Handbuche« bestehen gebliebene Lücke ist durch das hier zur Besprechung vorliegende Buch von Krohne in ausgezeichneter Weise ausgefüllt. Auf Grund der reichen Erfahrungen, welche der Verfasser selbst im Gefängnisdienste zu sammeln Gelegenheit hatte, und unter Benutzung aller bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten ist ein aus einem einheitlichen Gusse gearbeitetes und mit vollendeter Stilgewandtheit geschriebenes Buch entstanden, welches sich unzweifelhaft schnell einen grossen Leserkreis erwerben und ein gut Teil dazu beitragen wird, in weiteren

Kreisen Interesse für die immer unabweisbarer werdenden Reformen unseres Strafvollzugs zu erwecken.

Das Buch zerfällt in fünf Teile:

1) Geschichte des Gefängniswesens,
2) Verbrechen und Strafe,
3) Gefängnisbau,
4) Allgemeine Gefängnisverwaltung und
5) Einzelverwaltung.

In einem Anhange befinden sich sodann insbesondere eine Anzahl Grundrisse von Gefängnisbauten, eine Uebersicht über die Kosten der Gefängnisverwaltungen, die Hausregeln für die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen der Strafanstalt Wehlheiden sowie ein Speise-, Bekleidungs-, Lagerungs- und Reinigungsetat.

Aus dem ersten Teile ist besonders die mit anerkennenswerter Objektivität geschriebene Geschichte des Gefängniswesens in Deutschland hervorzuheben. Die Geschichte des ausserdeutschen Gefängniswesens ist so gut behandelt, wie es die dem Verfasser zur Verfügung stehenden Vorarbeiten gestatteten; hier werden aber mit der Zeit, nachdem weitere Spezialarbeiten vorhanden sein werden, mannigfache Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden müssen. Was z. B. Amerika anbetrifft, so bleibt das Probation-System und die jetzt dort scharf hervortretende Bewegung auf Einführung von Indefinite Sentences unerwähnt; die Schilderung der Eastern Penitentiary entspricht nicht den thatsächlich dort bestehenden Verhältnissen; die von dem Verfasser ausgesprochene Ansicht, dass das Einzelhaft-System in Amerika wieder mehr zur Geltung kommen werde, ist nicht begründet. Recht wenig angebracht ist die von dem Verfasser auf Seite 195 ausgesprochene Warnung, sich vor einer Anpreisung fremdländischer Einrichtungen zu hüten, da dadurch der gute Fortgang der deutschen Gefängnisreformen gehemmt würde. Die Warnung war nicht erforderlich, weil, so viel ich die Litteratur kenne, bisher niemand eine direkte Uebertragung fremdländischer Einrichtungen anempfohlen hat, und sie steht in Widerspruch mit eigenen Ausführungen des Verfassers. Seite 68 hebt er selbst England rühmend hervor, welches »den ganzen Strafvollzug einheitlich beordnet, Plan und Ordnung in den Kampf gegen das Verbrechen gebracht hat« wogegen mit Bezug auf Deutschland S. 203 gesagt wird: »Fast überall ohne klare Grundlage, fehlt es dem Strafvollzuge an einer festgefügten Ordnung, von wo aus er, wenn auch langsam, aber doch stetig und sicher, in Uebereinstimmung mit dem Strafrechte und der Rechtsprechung beordnet werden kann. Kommt dann noch hinzu, dass wie in einzelnen Ländern (z. B. Preussen) der Strafvollzug vollständig verschiedenen Verwaltungen angehört, die weder Lust noch Zeit haben, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen, so ist das Chaos fertig.« — Sollte der Verfasser sich in der That der Ein-

sicht verschliessen, dass es zur Durchführung so umfassender Reformen, wie sie bei uns auch nach seiner Ansicht auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängniswesens erforderlich sind, zweckdienlich ist, durch freimütigen Hinweis darauf, dass wir hinter anderen Kulturstaaten zurückstehen, die öffentliche Meinung für die Reformen zu interessieren?

Aus dem zweiten Teile ist bemerkenswert, dass der Verfasser sich mit Entschiedenheit gegen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen ausspricht und an deren Stelle andere Strafmittel, insbesondere Friedensbürgschaft und Hausarrest treten lassen will. Der dabei gemachte Ausfall gegen die Richter, welche auf kurzzeitige Freiheitsstrafen erkennen, entbehrt der vollen Berechtigung, weil eben dem Richter nach den bestehenden Strafgesetzen für leichte Straffälle andere Strafmittel nicht zur Verfügung stehen. Die von Krohne auch auf dem Kongresse des Nordwestdeutschen Gefängnis-Vereins zu Hannover und des Vereins deutscher Gefängnisbeamten in Freiburg i. B. vertretene, auf beiden Kongressen aber mit grosser Majorität zurückgewiesene Idee, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu einer einheitlichen Freiheitsstrafe zu verschmelzen, wird auch in dem Buche des näheren ausgeführt, und zwar, ebenso wie auf den beiden Kongressen, unter Berufung auf einen Ausspruch d'Haussonville's: »Je mehr das Strafrecht noch in der Kindheit ist, desto mannigfacher die Strafen, je mehr sich die Wissenschaft entwickelt, desto mehr vereinfachen sich die Strafen«, ein Ausspruch, der an seiner Unrichtigkeit dadurch nichts verliert, dass er von einem Ausländer gethan ist.

Der in dem dritten Teil behandelte »Gefängnisbau« gehört zu den Spezialgebieten des Verfassers, in welchen derselbe, sowohl wissenschaftlich wie praktisch, besser als irgend ein anderer bewandert ist, und den der Verfasser daher auch in dem Holtzendorff-Jagemann'schen Handbuche bereits ausführlich behandelt hat.

In dem vierten Teile, der »Allgemeinen Gefängnis-Verwaltung«, tritt der Verfasser mit Recht für die Schaffung einer besonderen Ministerial-Abteilung für Gefängniswesen ein, in welcher sich neben einem Direktor und den zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Räten ein Bauverständiger und ein auf dem Gebiete der Hygiene erfahrener Mediziner befinden sollte.

Aus dem fünften Teile, der »Einzel-Verwaltung«, dürfte hier besonders der Abschnitt über den Arbeitsbetrieb interessieren. Die Frage der richtigen Beschäftigung der Gefangenen ist eine unendlich schwierige, über deren gegenwärtige Regelung in Deutschland von sehr vielen Seiten schwere Klagen erhoben werden. Es verdient die weiteste Beachtung, dass Krohne, der als Gefängnispraktiker sicherlich als ein kompetenter Beurteiler anerkannt werden muss, einen grossen Teil dieser Klagen für berechtigt erachtet und in überzeugender Weise den

Regiebetrieb, und zwar in erster Linie für die Bedürfnisse des Staates selbst und seiner Verwaltungszweige, anempfiehlt. Gegenüber der anderweitigen, bei der bezüglichen Interpellation im preussischen Abgeordnetenhause vom Ministertische aus vertretenen Ansicht, dürfte es angezeigt sein, folgende Sätze Krohne's wörtlich hier anzuführen (S. 300):

»Dass die Gefängnisse Gegenstände, welche die verschiedenartigsten Staatsverwaltungen bedürfen, herstellen können, ist durch vielfache Versuche dargethan und nicht zum mindesten dadurch, dass manche Gegenstände, welche die Staatsverwaltungen von Privatleuten beziehen, von denselben in den Gefängnissen angefertigt werden. So z. B. lassen Privatunternehmer die Bürstenwaren für das Militär, Kohlenkörbe für Eisenbahnverwaltungen, Uniformen für Post- und Eisenbahnbeamte in Gefängnissen arbeiten. Es ist doch seltsam, dass zwei Staatsbehörden sich eines Unternehmers als Mittelsperson bedienen, dem sie beide Geschäftsgewinn zahlen, statt unmittelbar mit einander zu verhandeln und den Geschäftsgewinn für die Staatsverwaltung zu sparen.«

Dass der Arbeitsbetrieb für eigene Rechnung manche Schwierigkeiten für die Verwaltungen mit sich bringt, gibt zwar Krohne zu, aber er führt Seite 411 aus:

»Die Behauptungen, dass sie (die Schwierigkeiten) nicht überwunden werden könnten, wäre ein trauriges Armutszeugnis für die Gefängnisverwaltungen und ihre Beamten. Kann der Staat mit seinen Beamten Bankgeschäfte, Bergwerke, Salinen, Fabriken und Werkstätten, Eisenbahnen und Dampfschiffahrt betreiben, so muss er auch den Gewerbebetrieb in den Gefängnissen in die Hand nehmen können.«

Die beiden eben gegebenen Zitate mögen gleichzeitig als ein Beleg für den auch an anderen Stellen des Buches hervortretenden Freimut dienen, welchen sich der Verfasser trotz seiner amtlichen Stellung bei der Beurteilung bestehender Einrichtungen bewahrt hat.

Der hier nur angedeutete reiche Inhalt des Buches wird hoffentlich recht viele veranlassen, demselben ein eingehendes Studium zu widmen.

Berlin. P. F. ASCHROTT.

I. Deutsche Justiz-Statistik. Berlin, 1889. Puttkammer und Mühlbrecht.
II. Kriminal-Statistik für das Jahr 1887, Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Band 37. Berlin, 1889. Puttkammer und Mühlbrecht.

Seit Anfang dieses Jahrzehntes erscheinen für das deutsche Reich zwei Arten amtlicher Justiz-Publikationen: die im Reichs-Justizamte bearbeitete und sich im wesentlichen als eine Geschäftsstatistik darstellende »Justiz-Statistik«, von der jetzt der vierte, die Jahre 1886 und 1887 behandelnde Jahrgang vorliegt, und die gemeinschaftlich von dem

Reichs-Justizamte und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeitete »Kriminal-Statistik«, von welcher jetzt der sechste, das Jahr 1887 behandelnde Jahrgang erschienen ist.

Für das strafrechtliche Gebiet ergänzen sich die beiden Publikationen, indem die »J.-St.« die auf den Gang des Strafverfahrens bezüglichen Daten und die »Kr.-St.« die Resultate des Strafverfahrens behandelt. Für das Gebiet des Zivil- und Konkursrechtes dagegen fehlt es an einer eigentlichen materiellen Statistik: es werden in der »J.-St.« lediglich die in den betreffenden Jahren vorgekommenen prozessualen Thatsachen nachgewiesen. Ich habe bereits bei Besprechung des ersten Jahrganges der »J.-St.« (Schmollers Jahrbuch, Band 8, Seite 275 ff.) betont, wie sehr dieser Mangel zu bedauern ist, weil es bedenklich erscheint, lediglich aus den Ziffern über die stattgehabten prozessualen Thatsachen Schlüsse zu ziehen, ohne den materiellen Inhalt und die materielle Bedeutung dieser Thatsachen zu kennen. Es fehlt insbesondere eine genaue Angabe über die Höhe des Wertobjekts, auf das sich die prozessualen Thatsachen beziehen, und es fehlt eine Unterscheidung der Prozesse nach dem Streitgegenstande (Eigentums-, Obligationen-, Familien-, erbrechtliche Prozesse).

Noch einen anderen Mangel der »J.-St.« habe ich in der früheren Besprechung hervorgehoben. Die Statistik ist nicht auf Grund von Zählkarten, welche ein in sich abgeschlossenes Bild des ganzen Prozesses liefern würden, gearbeitet, sondern nach dem Listensystem auf Grund von Geschäftsübersichten, welche alle den Rubriken eines bestimmten Formulars entsprechenden prozessualen Thatsachen, die innerhalb des Geschäftsjahres vorgekommen sind, zusammenfassen. Da nun aber die in jedem einzelnen Prozesse vorkommenden prozessualen Thatsachen häufig in verschiedenen Geschäftsjahren erfolgen, so erscheinen dieselben teils in der Geschäftsübersicht des einen, teils in derjenigen des folgenden Jahres, und es fehlt damit für eine Reihe wichtiger Momente, insbesondere für die Fragen, wie viel mündliche Verhandlungen durchschnittlich auf jeden Prozess fallen (Frage der Konzentration des Verfahrens), und wie häufig Berufung eingelegt worden und von Erfolg gewesen ist (Frage der Bürgschaft für ein richtiges Urteil) an einem wirklich zuverlässigen Materiale.

Meine damals ausgesprochene Ansicht scheint sich als richtig herausgestellt zu haben, wenigstens sind die Schlussfolgerungen, welche aus den ermittelten Ziffern in dem Texte der »J.-St.« von dem Reichs-Justizamte gezogen werden, von Jahr zu Jahr mehr eingeschränkt und mit mehr Kautelen verbunden worden. Dieses vorsichtige und wissenschaftlich gewissenhafte Verhalten kann nur uneingeschränkten Beifall verdienen, aber die Frage wird damit eine immer brennendere, ob die jetzige »J.-St.« den insbesondere im Interesse der Justizaufsicht

zu stellenden Anforderungen genügt, und ob man nicht schliesslich doch zu dem allerdings mit mehr Arbeit verbundenen Zählkartenverfahren übergehen soll.

Ich hebe von den in der »Justiz-Statistik« für die Jahre 1886 und 1887 bestimmt ermittelten Thatsachen nur die folgenden hervor, denen eine volkswirtschaftliche oder sozialpolitische Bedeutung beigelegt werden kann.

Die Zahl der bei den Amtsgerichten erhobenen Wechselprozesse hat sehr erheblich zugenommen; sie betrug im Jahre 1886 gegenüber dem Durchschnitte der Jahre 1881/85: + 12.5 Prozent und ist vom Jahre 1886 auf 1887 um weitere 1.3 Prozent gestiegen. Auffallenderweise ist dagegen in der Zahl der landgerichtlichen Wechselprozesse fast gar keine Veränderung eingetreten; dieselbe betrug 1886 gegenüber dem Durchschnitte der Jahre 1881/85: + 1.1 Prozent und ist von 1886 auf 1887 wiederum um 1.1 Prozent gefallen. Es dürfte hieraus wohl mit Recht der Schluss gezogen werden können, dass gerade der Verkehr mit k l e i n e n Wechseln in erheblichem Masse um sich gegriffen hat.

Die Zahl der Ehescheidungsprozesse hat zugenommen. Auf je 100000 Einwohner kamen Ehescheidungsprozesse im Durchschnitte der Jahre 1881/85: 17, dagegen sowohl im Jahre 1886 wie 1887: 19 (es ist dies auf 1000 bestehende Ehen 1.1 Ehescheidungsprozess).

Die Zahl der Anträge auf Konkurseröffnung und der eröffneten Konkursverfahren, welche schon im Vorjahre eine steigende Richtung gezeigt hatte, ist im Jahre 1886 und noch mehr im Jahre 1887 weiter gestiegen. Gegen 1884, dem günstigsten Jahre, betrug die Zunahme im Jahre 1887: 11.5 resp. 12 Prozent. Auffallend ist dabei insbesondere die Zunahme in den Oberlandes-Gerichtsbezirken Hamm, Naumburg, Posen, Stettin, Zweibrücken, welche sämtlich früher besonders günstig gestanden hatten.

Ein reicheres und zuverlässigeres Ergebnis liefert die auf Grund von Zählkarten vortrefflich gearbeitete »Kriminal-Statistik«.

Die Gesamtzahl der Verbrechen und Vergehen, wegen deren im Jahre 1887 Verurteilungen erfolgten, ist in stärkerer Progression gestiegen als die Bevölkerung; sie überstieg die Zunahme der Bevölkerung um 0.9 Prozent. Dabei zeigt sich aber die schon in den Vorjahren beobachtete Erscheinung, dass die Delikte gegen das Vermögen abnahmen, während die Delikte gegen die Person sehr erheblich und die Delikte gegen die öffentliche Ordnung um ein Geringeres zunahmen. Die Zahl der wegen einfachen Diebstahls Verurteilten hat von 1886 auf 1887 um 16.4 Prozent abgenommen; dagegen hat die Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung Bestraften um 45.8 Prozent, die Zahl der wegen Beleidigung Bestraften um 13.1 Prozent zugenommen.

Das Zahlenverhältnis der Delikte zu einander hat sich dadurch vollständig verschoben. Von je 100 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten kamen:

auf Verbrechen und Vergehen gegen	im Jahre 1882	im Jahre 1887
Staat und öffentliche Ordnung	15.6	17.5
die Person	32.6	38.7
das Vermögen	51.3	43.4

und im besonderen stellt sich dieses Prozentverhältnis für die beiden grössten Deliktsarten:

Einfacher Diebstahl	27.6	21.4
gefährliche Körperverletzung	11.6	15.7

Was die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten betrifft, so ist als ungünstiges Moment zunächst zu verzeichnen, dass die Zahl der jugendlichen Uebelthäter wiederum zugenommen hat; sie ist von 31 483 im Jahre 1886 auf 33 089 im Jahre 1887 gestiegen. Von allen Verurteilten waren im Jahre

1886: 3.2% im Alter von 12—15 Jahren u. 6.3% im Alter v. 15—18 Jahren
1887: 3.5 » » » » » » 6.4 » » » » » »

Ein weiteres ungünstiges Moment ist die Vermehrung der Vorbestraften unter den Verurteilten. Von 100 Verurteilten hatten im Jahre 1882: 23 Prozent, im Jahre 1887 dagegen 26.6 Prozent bereits eine Freiheitsstrafe verbüsst; bei Diebstahl ist diese Ziffer von 32.1 auf 35.4, bei Körperverletzung von 18.4 auf 24.1 Prozent gestiegen.

Insgesamt sind im Jahre 1887 zeitige Zuchthausstrafen im Gesamtbetrag von 29 394 Jahren 9 Monaten und 3 Tagen und Gefängnisstrafen im Gesamtbetrage von 39 769 Jahren 2 Monaten 6 Tagen erkannt worden. Die Ziffern sind insbesondere bei den Gefängnisstrafen erheblich höher als in den früheren Jahren (im Jahre 1883 betrug die Gesamtzahl der Gefängnisstrafen 36 386 Jahre 8 Monate 1 Woche und 3 Tage). Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob diese Erhöhung der Gesamtziffer auf eine Zunahme der schweren Deliktsarten resp. schwererer Fälle innerhalb derselben Deliktsart oder auf eine strengere richterliche Strafbemessung zurückzuführen ist. Möglicherweise haben beide Momente zusammengewirkt. Dafür, dass die Delikte von den Richtern schärfer beurteilt worden sind, scheint der Umstand zu sprechen, dass die Durchschnitts-Strafdauer bei den einzelnen Deliktsarten diejenige des Vorjahres fast durchweg übersteigt; z. B. ist wegen gefährlicher Körperverletzung im Jahre 1886 auf durchschnittlich 75 Tage, im Jahre 1887 auf durchschnittlich 81 Tage Gefängnis erkannt worden.

In sehr eingehender Weise ist in dem vorliegenden Jahrgange der »Kr.-St.« die Verteilung der Verbrechen und Vergehen nach dem Orte der That berücksichtigt worden. Es sind dabei die Durchschnittsziffern aus den fünf Jahren 1883 bis 1887 nach kleineren Gebietsabschnitten (preussischen Kreisen, bayrischen Bezirksämtern, sächsischen Amts-

Hauptmannschaften u. s. w.) tabellarisch und kartographisch den Einwohnerziffern dieser Gebietsabschnitte gegenübergestellt. Es zeigen sich dabei ganz ausserordentliche Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bezirken: während durchschnittlich im Reiche auf 10000 strafmündige Einwohner 99.6 wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte kommen, steigt diese Ziffer in dem ungünstigsten Bezirke auf 347 und fällt in dem günstigsten Bezirke auf 12.3. Dabei ist die häufig vorkommende Verschiedenheit zwischen ganz nahe benachbarten Bezirken bemerkenswert. Nehmen wir z. B. zwei in der Nähe von Berlin gelegene Bezirke, so kommen auf 10000 Einwohner Verurteilte:

a. wegen Verbrechen u. Vergehen überhaupt	b. wegen Diebstahl	c. wegen Körperverletzung	d. wegen Gewalt u. Drohung gegen Beamte	e. wegen Betrugs
im Kreise Niederbarnim:				
148.5	38.3	21.7	7.7	4.2
im Kreise Zauch-Belzig:				
41.4	10.5	5.1	1.7	1.5

Die fünf Karten, welche in ausgezeichneter Ausführung die Kriminalitätsverhältnisse im deutschen Reiche geographisch darstellen, werden allgemeinen Beifall finden und hoffentlich weitere Kreise veranlassen, den lokalen Ursachen für die in einzelnen Bezirken hervortretenden besonders ungünstigen Verhältnisse nachzuforschen. Drei dieser Karten sind in verkleinertem Masstabe dem diesjährigen Statistischen Jahrbuche für das deutsche Reich beigegeben und damit einem grösseren Publikum zugängig gemacht.

Berlin. P. F. ASCHROTT.

W. Stieda, Das Gewerbegericht, Leipzig 1890; VIII und 214 S.

Die vorliegende Schrift Stieda's verdient wegen ihres Inhalts die sorgfältige Beachtung von seiten aller, die sich mit dem Thema derselben zu befassen haben. Wir werden keinem Widerspruche begegnen, wenn wir sie als das beste bezeichnen, was die deutsche Litteratur auf diesem Gebiete bisher aufzuweisen hat [1]). Nur müssen wir hiebei den Zusatz machen, dass sich die Schrift im wesentlichen auf die Darstellung der in Gemässheit des § 120a der Reichsgewerbeordnung errichteten deutschen Gewerbeschiedsgerichte beschränkt. Auf die übrigen gewerbegerichtlichen Institutionen geht Stieda nur gelegentlich ein.

Wenn wir den Inhalt der Schrift etwas näher skizzieren sollen, so bietet uns der Verfasser zunächst eine sehr dankenswerte Uebersicht der gesamten deutschen Litteratur über die gewerbliche Rechtspflege. Hieran reiht sich ein Exkurs über die gewerbliche Gerichtsbarkeit in der Zunftzeit, in welchen Einrichtungen Stieda Vorläufer der modernen

1) Archiv III. Jahrg., 2. Heft, S. 314 ff.

Gewerbegerichte sieht. Wir gestehen, dass uns dieser Zusammenhang immer als ein sehr äusserlicher erschienen ist und dass es unserer Institution nur förderlich sein kann, wenn man ihren Unterschied von den alten Zunfteinrichtungen möglichst kräftig betont. Uebrigens ist sich natürlich auch Stieda darüber klar, dass es unter den heutigen Verhältnissen ganz unmöglich ist, »die alte Zunftgerichtsbarkeit wieder auferstehen zu lassen und sie etwa den Innungen zu übertragen«. Er betont ausdrücklich, dass die modernen Gewerbegerichte ganz anders zusammengesetzt sind als die ehemaligen Zunftgerichte und das genügt uns. Sodann werden die missglückten Bestrebungen der preussischen Regierung in den ersten fünf Dezennien dieses Jahrhunderts, Fabrik- oder Gewerbegerichte in Berlin, Westphalen und in den östlichen Provinzen der Monarchie einzuführen, geschildert, daneben auch die rheinischen Gewerbegerichte kurz erörtert, ohne dass jedoch in dieser Beziehung etwas Neues gebracht wird. Die beiden folgenden Abschnitte befassen sich mit der Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der gewerblichen Rechtspflege in Deutschland und den Reformversuchen der deutschen Reichsregierung in den Jahren 1873—1889. Es folgt eine Uebersicht über die verschiedenen Formen der gewerblichen Rechtspflege, wobei auf die Einrichtungen des Auslandes wenigstens insoweit Rücksicht genommen wird, als die daselbst bestehenden Formen der gewerblichen Rechtspflege unter den von Stieda aufgestellten Typen mit angeführt werden. An dieser Stelle müssen wir berichtigend bemerken, dass in Oesterreich auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 Gewerbegerichte nur in Wien (1), Brünn (2) und Bielitz (1) bestehen und über ihre Wirksamkeit in der »Statistischen Monatsschrift«, 14. Jahrg. (1888), S. 227 statistische Daten mitgeteilt sind. Nachdem in einem weiteren Abschnitt die Verfassung der deutschen Gewerbeschiedsgerichte in ihren Grundzügen an der Hand von 13 Statuten und ihre Wirksamkeit auf Grund eines ziemlich reichhaltigen statistischen Materiales, woraus sich einerseits die bunte Mannigfaltigkeit in der Verfassung dieser Gerichte und andererseits ein ungewöhnlich lebhaftes Bedürfnis nach einer derart geregelten Judikatur als unbestreitbare Thatsachen ergeben, des näheren beleuchtet worden sind, entwickelt Stieda in einem Schlusskapitel seine Ansichten über die prinzipielle Neugestaltung der gewerblichen Rechtspflege in Deutschland. Die vom Verfasser beigebrachten, zumeist durch unmittelbare Korrespondenz mit Magistraten u. s. w. beschafften Angaben über die Wirksamkeit der deutschen Gewerbeschiedsgerichte müssen als das vollständigste Material bezeichnet werden, welches bisher zu Gebote steht. Sind dieselben auch in manchen Punkten lückenhaft und wenig übereinstimmend, so verdient Stieda für diese Sammlung um so mehr unseren Dank, je weniger die Verfasser des neuen, inzwischen Gesetz gewordenen Gesetzentwurfes den Erwartungen, die man in dieser Hinsicht wohl

hegen durfte, entsprochen haben. Dieselben haben es nicht nur für überflüssig gehalten, sich über die bestehenden Zustände durch Sammlung statistischer Daten zu informieren, wenigstens sucht man im Motivenbericht vergebens nach solchen —, sondern haben es auch versäumt für die Herstellung einer forlaufenden Statistik für die Zukunft durch Aufnahme eines sog. statistischen Paragraphen Sorge zu tragen. Stieda gebührt das Verdienst, hierauf aufmerksam gemacht zu haben.

Nach einer sorgfältigen Analyse dieses von ihm gesammelten Materiales gelangt Stieda in seinen lichtvollen Auseinandersetzungen über die Prinzipienfrage betreffend die Organisation der Gewerbegerichte in den meisten Punkten zu wesentlich anderen Resultaten als der erwähnte Gesetzentwurf. Insofern enthält die Schrift zugleich eine treffliche Kritik dieses Entwurfs. Wir können jedoch hierauf weiter einzugehen um so eher unterlassen, als sich Stieda's Ausführungen in vielen Punkten mit jenen Anschauungen decken, welchen wir bereits in dieser Zeitschrift bei Besprechung des Gesetzentwurfes Ausdruck gegeben haben. Nur darin vermögen wir dem Verfasser keinesfalls beizustimmen, dass gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte die Rechtsmittel der Zivilprozessordnung zulässig sein sollen. Stieda würdigt unseres Erachtens das Bedürfnis der arbeitenden Klasse nach schleuniger Rechtsprechung nicht hinlänglich. Im Interesse einer möglichst raschen Judikatur wird von derselben notorischermassen die Appellabilität der gewerbegerichtlichen Entscheidungen durchaus perhorresziert, selbst auf die Gefahr hin dass das eine oder andere Mal zu ihren Ungunsten unrichtig erkannt wird. Gegenüber diesem Bedürfnis müssen alle ängstlichen Bedenken, dass es gegen unrichtige Urteile der Gewerbegerichte keine Remedur durch Appellation geben solle, zurücktreten. Zu dem in der Genfer Gesetzgebung adoptierten Ausweg, als Appellationsinstanz einen verstärkten Senat aus den Mitgliedern des Gewerbegerichtes zu bilden, hat Stieda keine Stellung genommen, weil er, wie schon angedeutet wurde, die auswärtigen Institutionen in den Kreis seiner Darstellung nicht weiter einbezogen hat. Darum vermissen wir bei ihm auch eine Erörterung der Frage nach Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Judikatur auf das im Handel und bei Verkehrsanstalten beschäftigte Personal, welcher Frage man heute wohl nicht mehr aus dem Wege gehen kann. Wir wissen nicht, ob die Arbeit anfangs auf weiterer Basis geplant war und nur infolge des Erscheinens des neuen inzwischen sanktionierten Gesetzentwurfes vielleicht einen vorzeitigen Abschluss gefunden hat. Dass aber Stieda in seinen prinzipiellen Auseinandersetzungen diese so wichtige Frage nach Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte ganz übergeht, erscheint schon deshalb auffallend, weil er die letzteren nicht als einen blossen Bestandteil der Gewerbeordnung angesehen wissen will, sondern ausdrücklich betont, dass diese »Fachgerichte« auf der Justizhoheit des Staates beruhen

und im engsten Zusammenhange mit der ganzen Gerichtsorganisation desselben stehen sollen. Warum soll das Handlungspersonal nicht auch solche »Fachgerichte« besitzen?

Wien. F. SCHMID.

Morgenstern, Dr. Friedrich, Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter. Tübingen, 1890, H. Laupp'sche Buchhandlung. 8°. VIII und 289 S.

Jedes Jahr bringt monographische Untersuchungen zur Erkenntnis deutscher Hausindustrien, und in absehbarer Zeit wird die beschreibende Nationalökonomie diesem Gebiete den Rücken wenden können, die Welt der Heimarbeit wird verteilt sein. Eine sehr tüchtige und beachtenswerte Arbeit hat Morgenstern geliefert, der eine der anziehendsten und bedeutsamsten Hausindustrien seiner Vaterstadt, die Fürther Metallschlägerei, auf Grund umfassender Studien behandelt hat. Der Herr Verfasser hat sich nicht damit begnügt, die heutigen Zustände zu schildern, er hat auch den Versuch gemacht, die geschichtliche Entwickelung des Gewerbes aktenmässig zu erforschen und den Uebergang vom Handwerk zur modernen Hausindustrie ausführlich darzulegen. Der historische Teil ist der weitaus grössere der interessanten Schrift, er umfasst 186 Seiten.

Wenn wir auf einen Abschnitt der wirtschaftsgeschichtlichen Partie, der mit altnürnbergischen Handwerksverhältnissen sich beschäftigt, näher eingehen, so geschieht dies nicht bloss, um falsche Daten und verkehrte Auffassungen richtig zu stellen. Vor allem leiten uns methodologische Rücksichten; handelt es sich ja um die Art und Weise der Benützung archivalischen Materials. Niemand kann mehr als Ref. wünschen, dass der ausserordentlich reiche, zuverlässige und den Charakter der Kontinuität in hervorragendem Masse aufzeigende Urkundenstoff des Nürnberger kgl. Kreisarchivs für die deutsche Gewerbe- und Handelsgeschichte möglichst intensiv ausgebeutet werde. Wer sich aber ein sicheres, gefestetes Urteil über die Genesis des Handwerks und der Handwerkspolitik eines Gemeinwesens bilden will, darf es nicht unterlassen, zum mindesten in grossen Zügen sich ein Bild von der politischen Geschichte, den verfassungsrechtlichen Zuständen, den sozialen Einrichtungen dieses Gemeinwesens an der Hand authentischer Dokumente zu schaffen; er muss ferner die Spezialfrage tiefgründig erfassen, was unmöglich ist ohne das peinlichste Aktenstudium.

Wer die einleitenden Kapitel des Morgenstern'schen Buches liest, muss den Eindruck gewinnen, nicht nur dass in Altnürnberg das Zunftwesen geblüht habe, sondern dass es auch ein höchst einflussreicher politischer Faktor in diesem Stadtstaat gewesen sei. Spricht er doch u. a. von »den widerstrebenden Interessen eines mächtigen Zünftler-

tums« (S. 26), von dem »starken Druck«, den die »Feingoldschläger-zunft« auf »die städtische Gewerbegesetzgebung« (S. 6) ausgeübt habe. Nun ist es eine unbestreitbare, urkundlich feststehende Thatsache, die kein Kenner altnürnbergischer Geschichte bestreitet, dass es in Altnürnberg niemals Zünfte gegeben hat, ausser zur Zeit der rasch unterdrückten Handwerkerrevolution von 1349. Nirgends wohl herrschte so wie in unserer Stadt das straffe Regiment einer rein patrizischen Oligarchie, nirgends ist durch die Jahrhunderte hindurch mit einer geradezu erstaunlichen Konsequenz die absolute Bevormundung des Handwerks als oberster Grundsatz der Gewerbepolitik proklamiert und durchgeführt worden. Schon Reichsarchivrat Baader [1]) und der bekannte treffliche Lokalhistoriker Lochner [2]) haben auf diese Dinge hingewiesen. Referent hat den urkundlichen Beweis dafür erbracht [3]), und Herr Stadtarchivar Mummenhoff ist jüngst in seiner Abhandlung: Handwerk und freie Kunst [4]) nach langjährigen Forschungen zu demselben Ergebnisse gelangt, wie Ref., dass das Zunftwesen in Altnürnberg nicht bestanden hat, dass die Handwerke von oben herab organisiert und ohne autonome Gerichtsbarkeit waren, dass sie der Jurisdiktion des Rugamtes, einer vom Stadtregiment ressortierenden, ihm streng untergeordneten Behörde, unterstanden. Jede Regung »zünftischen wesens« wurde erbarmungslos unterdrückt, und der Groll der Meister wie der Gesellen kam eruptiv in geheimen Verbindungen und Verabredungen und in schwierigen Zeitläuften, wie zur Zeit des Bauernkrieges zur Entladung [5]). Hätte Morgenstern den Werdegang des Nürnberger Gewerbewesens verfolgt, ja hätte er nur die in mehrfachen Redaktionen uns erhaltenen Handwerksordnungen und die anderen von ihm benützten Materialien ein wenig im Zusammenhange durchgearbeitet, dann hätte niemals das Phantasiegemälde eines »mächtigen Zünftlertums« entstehen können. Selbstverständlich ist es, dass die Umwälzung der ökonomischen Zustände die Gewerbepolitik des Patriziats beeinflusst. Zur Blütezeit der Reichsstadt, die vom fünfzehnten Jahrhundert bis zum endgültigen Siege der Reformation währt, herrscht eine ziemlich weitgehende Gewerbefreiheit; die Patrizier waren damals die bedeutsamsten Vertreter des kaufmännischen Kapitals, des Verlegertums, der aufkeimenden

1) Nürnbergs Gewerbe im Mittelalter, in den Jahresberichten des historischen Vereins für Mittelfranken 1871 und 1872, p. 114.

2) Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit Kaiser Karls IV. p. 173/74; vgl. auch Stahl, Das deutsche Handwerk, p. 161, 357.

3) Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens, in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik«, Oktoberheft 1889, N. F. Bd. XIX., p. 376—384.

4) Zunft oder Handwerk? I. in der »Bayerischen Gewerbe-Zeitung«, Organ des Bayer. Gewerbemuseums, Jahrgang 1890, Nr. 1, p. 2 fg.

5) Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens, l. c. p. 363—371, p. 376—384. Mummenhoff l. c. p. 6—8.

Manufaktur. Anders in der Zeit des Verfalls, der unaufhaltsam mit dem dreissigjährigen Kriege hereinbricht; die Patrizier ziehen sich vom Handel zurück und sind nur noch Grundbesitzer, Hypothekengläubiger, Rentner und Repräsentanten der Beamtenaristokratie, in deren Händen sich die Stadtverwaltung befindet: damals verknöcherte die gewerbepolitische Auffassung, der nach Einfluss ringende nichtpatrizische »dritte Stand«, die Kaufmannschaft, kam aus den Konflikten mit der Ehrbarkeit nicht heraus, eine natürliche Folge der Verschiebung der wirtschaftlichen Interessen. Die Bevormundungspolitik jedoch gegenüber den Handwerken blieb dieselbe im vierzehnten, wie im achtzehnten Jahrhundert.

Verführt hat den Autor wohl der auch in amtlichen Akten mit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts sich findende fahrlässige Gebrauch der Worte: »Zunft«, »eingezünftet« u. s. w. Schon Lochner [1]) spricht mit Recht von einer »missbräuchlichen Anwendung« dieser Bezeichnungen. Denn die faktische Abhängigkeit der Gewerbetreibenden von der dirigierenden Klasse ergibt sich klar aus den offiziellen Dokumenten. Morgenstern hält, wie bereits angedeutet, die Goldschläger für eine massgebende, einflussreiche »Zunft«. Es ist nun bezeichnend, dass dieselben bis zum Jahre 1554 noch nicht einmal ein obrigkeitlich organisiertes, ein sogenanntes geschwornes Handwerk bildeten, sondern eine »freie Kunst«, eine in der sozialen Hierarchie tief unter jenem stehende Erwerbsweise, der jeder nach seinem Belieben sich zuwenden konnte. In den am 24. Januar 1526 für die Goldschläger vom Rat gegebenen »gesetzlein« heisst es in dem Präambulum: »item nach dem das goltschlagen bisher allewegen ein freye kunst gewesen ist, darfür soll es noch gehalten und gepraucht werden [2])«. Und erst am 18. Dezember 1554 beschliesst der Rat: »den goldschlagern sol man auf ihr supplicieren und der rugsherrn darauf verfassten und yetzt verlesenen ratslag die begert und übergebene ordnung also mittaylen und aufrichten auch in das hantwerks ordnungs puch schreyben lassen und zwen geschworen meister machen wie sy gebeten haben . . . . also das dasselbig nun fürohin auch ein geschwornes hantwerk sein sol [3])«. Wenn Morgenstern nur die Ratsverlässe, wie sie in der Goldschlägerordnung verzeichnet sind [4]), durchgesehen hätte, dann wäre ihm klar geworden, dass dem Handwerk auch nicht der Schatten einer Souveränetät eignete.

Der Herr Verfasser sagt S. 6: »In Nürnberg hatte die Feingoldschlägerzunft auf die städtische Gewerbegesetzgebung einen so starken Druck ausüben können, dass der Verkauf von billigem Metallgold in

1) L. c. p. 174.

2) Aller hantwerk ordenung und gesetze verneut anno MDXXXV. Pergamenthandschrift Nr. 452 (S. 14, R. 2) im kgl. Kreisarchiv Nürnberg, Fol. 49a.

3) Nürnb. Kreisarchiv, Ratsprotokolle, Tom. 1554, Heft 10, Fol. 17b.

4) Aller hantwerk etc., Fol. 424a, 426—428.

der Stadt verboten wurde«. Dieses Verbot, das nach Morgenstern erst infolge des unwiderstehlichen Drängens der imaginären »Zunft« am 5. April 1698 erfolgte, ist thatsächlich nur die Wiederholung eines Ratsverlasses vom 31. Juli 1581 [1]). In dem Dekrete des Rats vom 5. April 1698, auf das sich Morgenstern bezieht, wird ausdrücklich auf dieses Faktum hingewiesen [2]).

Die Flüchtigkeit, mit welcher der Herr Verfasser die Nürnberger Archivalien bearbeitet hat, tritt indes besonders scharf zu Tage dadurch, dass er als seine Hauptquelle Urkunden citiert, die — gar nicht existieren. Er beruft sich beständig (S. 4, Anm. 1, S. 5, Anm. 1, S. 6, Anm. 2, S. 29, Anm. 1) auf angeblich von ihm benutzte Rugamtsprotokolle. Nun wäre es höchst erfreulich, wenn die nachweislich durch Jahrhunderte geführten Akten und Protokolle dieses Nürnberger Arbeitsministeriums uns erhalten geblieben wären; welch ein frischsprudelnder Born der intimen Historie des Handwerks würde uns in ihnen fliessen! Leider finden sich auf dem kgl. Kreisarchiv Nürnberg nur fünf Aktenstücke, die auf das Rugamt Bezug haben, eine »Ordnung für die Bürgermeister in Nürnberg« aus dem Jahre 1450, eine Rugamtsordnung nebst einem Verzeichnis der Handwerker, Gesellen u. s. w. von 1464, ein Aktenfragment betr. rugamtlicher Beschwerden über Missbräuche von 1795, ein Aktenstück über das Rugamt von 1801 und ein Rugamts-Etat aus dem Jahre 1808 [3]). Ein neckischer Zufall hat allein die Rugamtsprotokolle aus den Jahren 1770 und 1785—1806 und eine Anzahl anderer rugamtlicher Dokumente, die Morgenstern nicht benützt hat, im Nürnberger Stadtarchiv von dem Untergang gerettet; alles übrige ist im Sturm der Zeiten verloren gegangen. Was der Herr Verfasser als »Rugamtsprotokolle« anführt, sind in Wirklichkeit die Ratsprotokolle, d. h. die in den Sitzungen des kleineren Rats, der Regierung der Reichsstadt, niedergeschriebenen Verlässe.

Wie war es möglich, dass Morgenstern die Ratsprotokolle für Rugamtsprotokolle ansah? Seine Methode zu arbeiten mag Anderen, die nach ihm die Akten verwerten, zur Warnung dienen. Die Ratsprotokolle, für die politische wie soziale Geschichte Altnürnbergs eine unerschöpfliche Fundgrube, müssen jedem, der nur zwei Seiten davon liest, als das erscheinen, was sie sind, als Konzepte der über alle das Gemeinwesen berührenden Fragen gefassten Beschlüsse. Morgenstern hat es versäumt, sich auch bloss mit der oberflächlichen Lektüre eines einzigen Heftes zu befassen, er hat sich darauf beschränkt, in den den Protokollen vorausgeschickten Registern sein Stichwort: »Gold-

1) Aller bantwerk etc., Fol. 49d: »und dann fürs dritt, das das hereinkaufen der fremden goltschlager arbeit genzlich abgestellt und verboten sein soll.«

2) Nürnb. Kr.-A. Ratsprotokolle, Tom. 1698, Heft 13a, Fol. 143b, 144a.

3) Nürnb. Kr.-Arch., Repertorium f. Staatswirtschaft, Abteilung Gewerbe, Nr. 305, 3, 306, 307, 308.

schläger« etc. zu suchen, die betr. Seite aufzuschlagen und dort das ihn Interessierende nachzulesen. Kein Wunder, dass er unter den auf die Handwerke bezüglichen Ratsdekreten in der Regel das Wort: »Rugsamt« verzeichnet fand. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Rat das Rugsamt mit der Ausführung des Beschlusses oder mit dem Referat betraute. Hätte Morgenstern nur einige Zeilen weiter gelesen, so hätte er ungezählte Verlässe gefunden, unter denen das Waldamt, das Kirchenamt, das Bankoamt u. s. w. verzeichnet sind. Er aber schloss aus dem Wort: Rugsamt, dass dies die Rugamtsprotokolle seien. S. 29, Anm. 1 citiert er das »Rugamtsprotokoll« vom 14. Juni 1775. Unmittelbar über dem Verlass, den er anführt, steht, als erster von diesem Sitzungstage, folgender Beschluss: »Dem Land- und Bauerngerichts-Assessori Christoph Carl Sigmund Fürer ist bey seiner Verheirathung eine Abend-Copulation zu verstatten und hiebey die vorgeschriebene Ordnung zu beobachten. Kirchen-Amt Depp. zur Polizey [1]). Die Hochzeit eines Patriziersohns ein Objekt der Handwerkspolizei, ein Gegenstand der »Rugamtsprotokolle« !

Zum Beweis dafür, dass der Autor die Nürnberger Akten nicht immer sehr sorgfältig studiert hat, sei das, was er sagt und das, was die von ihm benützten Ratsprotokolle sagen, nebeneinandergestellt:

Morgenstern p. 29.

Der Hohe Rat der Stadt Nürnberg schenkte aber dem Proteste des Goldschlägerhandwerks sein Ohr nicht; er genehmigte das Gesuch des Nördlinger Metallschlägers, »begnadigte« ihn mit dem Bürgerrecht der Stadt und gab sofort den Deputierten zum Rugamt den Auftrag, eine Handwerksordnung für die Metallschläger zu entwerfen [1]).

1) Rugamtsprotokolt vom 14. Juni 1775.

Ratsprotokolle vom 14. Juni 1775, Nr. 2a, f. 78.

In Bemühung der Herren Deputierten zum löbl. Rugsamt, in betref des Metallschlagers Balthasar Maiers zu Nördlingen ist mit vielem Dank zu erkennen und dahero derselbe nicht nur mit dem gebetenen allhiesigen Bürgerrecht zu begnadigen, sondern auch auf die entworfene und hiemit approbierte Ordnung insbesondere wegen der Münzen zu verweisen.

Diese Einwände mögen genügen. Hoffentlich hat der Herr Verfasser das übrige archivalische Material, das zu kontrollieren wir nicht in der Lage sind, mit etwas mehr Vorsicht aufbereitet; soweit dies dem Kritiker ohne Nachprüfung der Akten möglich ist, erhält man wenigstens den subjektiven Eindruck, dass die modernen geschichtlichen Abschnitte mehr aus einem Gusse, klar, übersichtlich und exakt behandelt sind. Je mehr sich Morgenstern der Gegenwart nähert, um so sichereren Boden hat er unter den Füssen, und es ist dem Ref.

1) Nbg. Kr.-A. Ratsprot., Tom. 1775, Nr. 2, Fol. 78. Uebrigens verweist Morgenstern (S. 6) auf einen Ratsverlass vom 5. April 1698, unter dem nicht bloss das Rugsamt, sondern auch das Bancoamt unterzeichnet ist, Ratsprot., Tom. 1698, Heft 13a, Fol. 144a!

eine angenehme Pflicht, festzustellen, dass die Beleuchtung hausindustrieller Leiden in den Kapiteln, welche die Entwickelung der Fürther Metallschlägerei in unserem Jahrhundert behandeln, gut gelungen ist. Besonders hervorzuheben sind Kapitel XI, XII und XV. Der Autor hat es verstanden, die Akten selbst sprechen zu lassen: wie die bayerische Regierung bereit ist, den Heimarbeitern zu helfen, wie aber die kapitalistische Manufaktur und die Verleger den Nutzen aus der Staatsunterstützung ziehen, wie die Versuche genossenschaftlicher Thätigkeit an dem granitnen Fels des grossen Kapitals jämmerlich scheitern, das erzählen uns die amtlichen Papiere mit unübertrefflicher Eindringlichkeit. Man lernt daraus, dass staatliche Enquêten und staatliche Kredite wirkungslos sind, wenn der bureaukratische Instanzenzug auch die Sozialpolitik in seinen Bannkreis hineinreisst und statt des Urteils der Sachverständigen und Interessenten der Bureautismus die Entscheidung trifft. Vortrefflich ist auch das, was Morgenstern über die Arbeitseinstellungen der Gesellen, die ihre Meister an Energie, Solidaritätsgefühl und Organisationstalent weit übertreffen, zu berichten weiss. Dass die Fürther Metallschlägerei an denselben Uebeln krankt, wie die übrigen Hausindustrien, versteht sich am Rande. In der Metallschlägerei, die an die Arbeiter ausserordentlich hohe Ansprüche stellt, was Kraftaufwand und Gelenkigkeit der Arm- und Handmuskeln betrifft (ein geübter Metallschläger vollführt mit seinem 6—7 kg schweren Hammer täglich 66000 bis 70 000 Schläge), herrscht eine Arbeitszeit von 60 Stunden per Woche. Der durchschnittliche Wochenlohn für männliche Arbeiter betrug nach Morgenstern 18.78 M., für weibliche Arbeiter 9.69 M. Die Zustände sind derart gelagert, dass die hausindustriellen Meister sich in einer schlimmeren Situation befinden, als die von ihnen beschäftigten, in straffem Verbande zusammengeschlossenen Gesellen. Auf jene drückt mit voller Wucht ein kaufmännisches Verlegertum, das mit allem Raifinement die Hausindustriellen ausbeutet. Welche skandalöse Wirkungen das gesetzlich erlaubte Trucksystem, der Verkauf des Rohmaterials durch den Verleger hat, das ist von Morgenstern so gründlich und haarscharf nachgewiesen worden, dass man alle Ursache hat, die in Fürth festgestellten Thatsachen bei der Revision der Gewerbeordnung in Betracht zu ziehen. Die beim Metallschlagen notwendigen Formen muss der Heimarbeiter um 60 bis 100 Prozent teurer kaufen als der Marktpreis ausmacht, um 300 M. statt um 150 M., um 960 M. statt um 600—650 M. So kommt es, dass die Preise, die dem hausindustriellen Arbeiter für seine Erzeugnisse berechnet werden, öfters höher sind, als die vom Kaufmann auf dem Weltmarkt erzielten Preise; »was dem Metallschläger in dem höheren Preise gegeben ist, wird wieder oder war schon bei der Preisfestsetzung des Rohmaterials in Rechnung gezogen«. Die Gesundheitsverhältnisse der Metallschläger sind, eine natürliche Konsequenz der aufreibenden Arbeit, der ungesunden Arbeits-

räume, der irrationellen und mangelhaften Ernährung und der niedrigen Lebenshaltung, sehr betrübend; furchtbare Verheerungen richten die Krankheiten der Atmungs-, der Verdauungs- und der Bewegungsorgane an. Auf jeden der der »Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter« angehörenden Metallschläger trafen pro Jahr 7.7 Krankheitstage; die Zahl der durch Betriebsunfälle infolge der Schlagarbeit herbeigeführten Verletzungen betrug 22.5 % aller Erkrankungsfälle mit 20.4 % aller Erkrankungstage. Im übrigen verweisen wir auf die Schrift selbst, die reichhaltige Belege beibringt. Ein Mangel, der sich in der Morgenstern'schen Schrift empfindlich bemerkbar macht, ist das vollständige Fehlen eines Kapitels, das sich mit den Wohnungszuständen, den Ernährungsverhältnissen, dem standard of life der Metallschläger beschäftigt. Eine Studie über Hausindustrie darf nicht an diesen interessanten und für die soziale Gesetzgebung so bedeutsamen Partien des wirtschaftlichen Lebens vorübergehen; wir bedauern, dass Morgenstern die Fürther Zustände, die das beklagenswerte Los der Heimarbeiter erst ins rechte Licht setzen, nicht eindringlich dargestellt hat. Je rascher die Gesetzgebung hier einschreitet, desto besser. Das Schicksal der hausindustriellen Metallschlägerei ist besiegelt, die Handarbeit muss der Maschinenarbeit weichen, der fabrikmässigen Bronzefarbenfabrikation gehört die Zukunft.

Alles in allem ist die Schrift Morgenstern's ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte der gewerblichen Betriebssysteme und zur Illustration der Sozialzustände in einem bestimmten, abgegrenzten Gebiete des deutschen Industrialismus.

Berlin. BRUNO SCHOENLANK.

Münsterberg, Dr. Emil, Amtsrichter in Menden, Das Landarmenwesen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. X. Heft. Leipzig, 1890. Duncker u. Humblot. 8°. XII u. 250 S.

Unter den Schriften des Deutschen Armenpfleger-Vereines nimmt das vorliegende Buch M.'s eine ganz besondere Stellung deshalb ein, weil den anderen gegenüber eine Verarbeitung des eingelangten gutachtlichen Materiales nach einfachen, leicht zu übersehenden Gruppen erfolgt ist, während die übrigen die Gutachten etc. nur neben einander abgedruckt enthalten. Dass eine solche Art der Behandlung einerseits ganz bedeutende Mühe verursacht, andererseits aber den vorbereitenden Zweck ungleich besser, oder eigentlich überhaupt erst ermöglicht, steht wohl ausser Zweifel. Ueberdies hält der Verf. auch mit seiner eigenen Auffassung nicht zurück, so dass mit diesem X. Hefte der Vereinsschriften zum erstenmale eine einheitliche geschlossene Arbeit vor uns liegt. Sie umfasst nebst mehreren Hilfsnotizen über Formularien etc. die Verarbeitung der auf die beiden

Fragebogen eingelangten gutachtlichen Aeusserungen sowie der erstatteten Reform-Vorschläge, und dann in mehreren Beilagen einige sehr erwünschte Details und eine neue Statistik der Landarmenpflege, insbesondere auch von dem Gesichtspunkte aus, ob die Kosten in derselben sich höher herausstellen als in der Ortsarmenpflege, was in der That als Resultat erhellt.

Der Standpunkt, den M. dabei, zum Teil auf der allgemeinen mittleren Meinung der eingegangenen Aeusserungen fussend, zum Teil aber auch auf Grund seiner eigenen diesbezüglichen Fachüberzeugung ausspricht, geht dahin, dass das Institut der Landarmenpflege wohl erheblich reformbedürftig sei, dennoch aber im Grundprinzipe beibehalten werden solle, wobei die vorzunehmenden Abänderungen als Thesen für die Beratung vorgeschlagen werden. Als wichtigste derselben sind zu bezeichnen: die Ermöglichung der Zwangszusammenlegung der Verbände, das Quotensystem in der Beitragsleistung, die Einführung von Kontrollmassregeln, die Uebernahme der Unterstützungen in Fällen vorübergehender Krankheit und Bedürftigkeit ganz von der Aufenthaltsgemeinde, dagegen der Fürsorge für Gebrechliche in vollem Umfange, für verwaiste und verwahrloste Kinder zum Teile von den grösseren Verbänden, endlich Aenderungen in den Fristen und Altersgrenzen. Dadurch würde es nach M.'s Ansicht auch leicht sein, die so störende Kluft zwischen dem allgemeinen deutschen und dem bayrischen Armenpflegsysteme zu überbrücken.

Insofern als M. thatsächlich aus den eingelangten Gutachten die Resultante zieht und sich mit einer bedeutenden Zahl derselben parallel bewegt, dürfte angenommen werden, dass diese Thesen auch wirklich zur Grundlage der Diskussion angenommen und vielleicht zur weiteren oder engeren Annahme gelangen, somit die häufigen Anläufe des Vereines, der Landarmenpflege näher zu treten, endlich in ein ernstes Stadium treten werden. Nur wäre dabei, was die organische Grundauffassung der Versorgungspflicht der Verbände anbelangt, eine allerdings theoretische Bemerkung zu machen, die aber doch von bedeutenderen praktischen Konsequenzen werden könnte. Es scheint mir nämlich gefehlt zu sagen — wie es der Gesetzgebung zu Grunde zu liegen scheint und überdies gleichsam stillschweigend von fast allen Gutachten angenommen wird — dass »die Armenunterstützung das wirtschaftliche Aequivalent des Aufenthaltes bilden soll«, mit anderen Worten, dass die Armenunterstützung in einem bestimmten Verbande deshalb eintreten solle, weil der Betreffende so und so lange in demselben seine Steuern entrichtet habe, denn darauf kommt die Sache meist hinaus. Diese Ansicht ist so allgemein rezipiert, dass es nahe liegt, über ihre Geltungsberechtigung gar nicht nachzudenken. Diese Auffassung ist ganz mechanisch und individualistisch und korrespondiert mit den irrigen Anschauungen, welche z. B.

vom Boden einer individualistischen Oekonomie in die Finanzwissenschaft, insbesondere die Steuerlehre, Eingang gefunden haben; daher auch die Erklärung: weil eine bestimmte Gemeinde aus den Steuern eines Betreffenden Vorteile gezogen hat, deshalb soll sie auch die aus der Armenversorgung erwachsenden Lasten tragen. Zunächst ist die Prämisse gar nicht richtig. Die Steuern wurden von den der Armenpflege Anheimgefallenen in minimalem Masse an die Gemeinde, eigentlich nur an den Staat gezahlt; ferner ist von einem Vorteil Haben gar nicht die Rede, und es ist auch niemanden gelungen zu konstatieren, wie sich dieser sog. Vorteil zu dem gar nicht auszuscheidenden Anteil an den Verwaltungskosten, welcher auf diese Personen entfällt, verhält. Ferner müsste wohl konsequenter Weise, wenn das Prinzip zugegeben wird, auch von einem Masse gesprochen werden dürfen und diejenigen mehr Anspruch haben, welche länger Steuern gezahlt haben u. s. f., womit man in ganz unmögliche Behauptungen hineingerät. Dann aber fehlt die zweite Prämisse; es ist nicht aufgeklärt, wie die Steuerzahlung und die Armenverpflegungspflicht zusammenhängen sollen und ohne ein solches Mittelglied stehen die beiden nicht schon ohne weiteres in Verbindung. Nur wenn man vom individualistischen Standpunkte aus gleichsam eine Spezialisierung der von den Einzelnen gezahlten Steuern annehmen wollte, könnte man ein Mittelglied supponieren. Dazu kommt aber, dass in konkreten Fällen die Armenverwaltung sich wohl hütet, etwa einen solchen Kausalnexus von Steuerzahlung einerseits und Armenpflegbenefizien anderseits zuzulassen, wie M. selbst S. 161 an einem Beispiele bestätigt. Eine solche Anwendung ginge aber aus demselben Prinzip hervor.

Die Ermittelung derjenigen Gemeinde, welche zur Armenpflege verpflichtet ist, muss vielmehr aus allgemeinen sozialen Gesichtspunkten hervorgehen und nicht aus der individualistisch aufgefassten Steuerzahlung. Es ist auf den gesamten sozialen Zusammenhang einzugehen, in welchem der der Armenpflege Anheimfallende lebt. Durch das Zusammenleben in solchen Zwangsverbänden wird die volle Entfaltung aller Einzel- und Gemeinbedürfnisse in denselben erst möglich, und insofern ist jedes Glied derselben nicht nur empfangend sondern auch gebend; die Steuer, welche der Einzelne zur Aufrechterhaltung dieser Zusammenhänge an deren öffentliche Organisierung entrichtet, ist nur ein Teil seines gemeinwirtschaftlichen Lebens. Insofern durch die gegenwärtige wirtschaftliche Organisierung die Verarmung unter gewissen Voraussetzungen herbeigeführt wird, erwächst für diese Verbände die Pflicht der Erhaltung der Individuen oder die Wiederherstellung von deren ökonomischer Potenz. Diese wird dadurch zu einer Verwaltungsaufgabe, die gar nicht mit der konkreten früheren Steuerleistung dieser Individuen zusammenhängt. Die Frage ist nun, welche

sozialen Verbände im konkreten Falle die Armenpflege zu übernehmen haben, und die Antwort lautet: jene, als deren organisches Mitglied der Verarmte zu betrachten ist, also z. B. jene, deren ökonomischen Zusammenhang derselbe als Arbeiter mit ermöglichte, in denen er als Konsument auf den Bestand der Unternehmungen einwirkte, auf deren intellektuelle Verwaltungsaufgaben er dadurch von Einfluss wurde, dass seine Kinder die Schule besuchten, in deren gesellschaftlichem Leben er als ein wenn auch noch so unbedeutendes Glied mit zu nennen ist. Daraus erhellt ganz konsequent, dass, während in der Zeit früherer Sesshaftigkeit die Heimats-, meist Geburtsgemeinde geradezu allein pflichtig war, nunmehr unter gewissen Modalitäten schon die Aufenthaltsgemeinde, daneben aber höhere Verbände pflichtig werden, weil eben die sozialen Zusammenhänge immer leichter gewechselt werden, überdies aber immer weiter und ineinandergreifen.

In diesem Gedanken nun, dass bei der heutigen populationistischen Eigenart grosser Bevölkerungsteile zahlreiche Klassen zu gegebenen Zeiten thatsächlich ohne solche engere soziale Zusammenhänge dastehen und gleichsam nur als Glieder höherer oder des Gesamtorganismus in Betracht kommen, liegt die Wurzel der L a n d a r m e n p f l e g e. Sie ist eine Folge der Migrationserscheinungen, ebenso wie die Heimats-Armenpflege das Pendant der Sesshaftigkeit. Soll nun aber die Pflichtigkeit in der Landarmenpflege, insbesondere auch die Quoten und die Gebiete, richtig abgemessen werden, so müssen die Migrationserscheinungen und zwar die Intensität derselben und die Kreise, innerhalb deren sie sich vollziehen, zur Grundlage genommen werden. Um die praktische Bedeutung dieses Gesichtspunktes zu erhärten, sei nur darauf hingewiesen, dass es demnach entschieden unrichtig ist, wenn Städte eigene Landarmenbezirke bilden, statt dass sie mit ihrem Migrationsgebiete zusammengefasst werden; daraus ergibt sich eben nun eine Ueberlastung der Grossgemeinden ohne inneren Grund. Auch darf bezüglich der Konstituierung von Landarmen-Verbänden durchaus nicht etwa auf die Staatsqualität kleinerer Länder Rücksicht genommen werden, wenn dieselben in Beziehung auf die Migration kein eigenes natürliches Gebiet bilden.

Nun kann im Gesetze allerdings nicht von sozialen Zusammenhängen u. dgl. gesprochen werden, aber es können doch die Anhaltspunkte mit Rücksicht darauf festgesetzt werden, darunter auch die Fristen, nur aber genügen diese allein nicht. Die Aufenthaltsabsicht ist z. B. ein konstituierendes Moment, ebenso wie der Umstand, ob etwa eine isolierte Stellung in einem solchen Zusammenhange entsteht, wie bei Arbeitern, die in Fabrikräumen mit vollständig interner Verpflegung leben; die häufigen Fälle, wo Arbeiter getrennt von ihrer Familie selbst längere Zeit zubringen, sind ebenfalls ein solcher sozialer Umstand.

Wenn aber ebenso die bereits jetzt im Gesetze angegebenen, und auch bei einer sozialen Auffassung aus dem einfachen Territorialitätsprinzip anzuführenden Anhaltspunkte zur Bestimmung der Erhaltungspflicht lückenhaft sind, so kommt dies eben daher, dass die Berufs-Zusammenhänge, abgesehen von einigen Hilfskassengesetzen, in der reinen Armenpflege fast ganz unbeachtet bleiben, womit gerade für den industriellen Arbeiter der wichtigste Behelf zur Ermittelung der pflichtigen sozialen Zusammenhänge, die dann allerdings persönlicher Natur wären, verloren geht.

Czernowitz. E. MISCHLER.

Braun, Adolf, Die Arbeiterschutzgesetze der europäischen Staaten. Mit Excursen über die Gewerbeverfassung. Industriestatistik, Entwicklung und Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Erster Teil: Deutsches Reich. Tübingen, 1890. Laupp'sche Buchhandlung. 156 S.

Wer immer sich mit den Fragen des Arbeiterschutzes befasst hat, dürfte es beklagt haben, dass wir keine vollständige Sammlung der verschiedenen Arbeiterschutzgesetze und der sie ergänzenden Verordnungen besitzen. Das Werk von Lohmann, das im Jahre 1878 die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinentes veröffentlichte, ist längst veraltet und beschränkt sich ja auch auf die europäischen Kontinentalstaaten. Es konnte somit kaum mehr in Betracht kommen. Neuerdings ist uns der wesentliche Inhalt der verschiedenen Arbeiterschutzgesetzgebungen freilich durch die entsprechenden Artikel des Handwörterbuches der Staatswissenschaften mitgeteilt worden. Immerhin gibt es viele Fälle, in denen auch der Gesetzestext, den das Wörterbuch natürlich nicht bieten konnte, unentbehrlich erscheint. Unter diesen Umständen wird man den Gedanken Ad. Braun's, eine Sammlung der Arbeiterschutzgesetze herauszugeben, nur mit aufrichtiger Freude begrüssen dürfen. Warum sich der Herausgeber aber auf die europäischen Arbeiterschutzgesetze beschränkt, ist nicht recht verständlich. Die amerikanische und indische Gesetzgebung bietet mindestens dasselbe Interesse als z. B. die schwedische, spanische u. s. w.

Der erste Teil des Werkes, der bisher allein vorliegt, bezieht sich auf die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Ausserdem enthält er »Excurse« über Gewerbeverfassung, Schulgesetzgebung, Industriestatistik, Entwicklung und Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Der Herausgeber fühlt selbst das Auffallende dieser Zusammenstellung, hält sie jedoch durch folgende Erwägungen für gerechtfertigt: Die Gewerbeverfassung sei für die Entwicklung der Industrie und damit auch für die Notwendigkeit eines Arbeiterschutzes von Bedeutung. Wichtiger als eine Geschichte der Gewerbeverfassung sei freilich eine Geschichte

der Industrie. Allein um letztere bieten zu können, liegen noch zu wenig Bausteine vor. Da aber bis zu einem bestimmten Punkte die jeweilige Gewerbeverfassung ein Ausdruck der Gewerbeentwicklung sei, so rechtfertige es sich auch nach dieser Richtung, die Geschichte der Gewerbeverfassung zu skizzieren.

Wir vermögen dieser Beweisführung nicht ganz beizupflichten. Der Herausgeber will sich offenbar nicht damit begnügen, den blossen Text der Gesetze, Verordnungen und Dienstinstruktionen abzudrucken. Er wünscht auch eine das Verständnis dieser Materialien erleichternde Einleitung beizufügen. Das ist ohne Zweifel sehr anerkennenswert. Allein, worin hätte eine derartige Einleitung zu bestehen? Unserer Auffassung nach dürfte dieselbe weder eine Geschichte der Industrie, noch eine Geschichte der Gewerbeverfassung sein. Mit demselben Rechte könnte man ja auch den Arbeiterschutzgesetzen eine Geschichte der Zoll- und Steuerverfassung anhängen, da auch diese Momente für die Entwicklung der Industrie und somit weiter für Notwendigkeit eines Arbeiterschutzes keineswegs ohne Belang sind. Die Einleitung hätte zunächst einmal einfach darzulegen, wie ein Bedürfnis nach einer besonderen Arbeiterschutzgesetzgebung entstanden ist. Dieses Bedürfnis kann im Zusammenhange stehen mit der Einführung der Gewerbefreiheit, weil dadurch Schutzbestimmungen, wie sie etwa die alte Gewerbeverfassung enthielt, ihre Wirksamkeit verlieren, oder mit einer ungenügenden Schulgesetzgebung oder mit dem Aufblühen einer Reihe von Industrien, in welchen die Beschäftigung von Kindern und Frauen oder die Verlängerung der Arbeitszeit mit besonderen Vorteilen verknüpft ist, oder durch technische Umwälzungen u. dgl. m. Statistische Nachweise würden hiebei selbstverständlich durchaus am Platze sein.

Der Herausgeber bringt uns nebst manchen überflüssigen Dingen freilich auch vieles, was auf die berührten Fragen sich erstreckt. So namentlich in den Abschnitten zur Statistik der deutschen Industrie und in den dankenswerten Ausführungen zur Elementar-Schulgesetzgebung und zum Arbeiterschutz. Sie lassen indes leider zu sehr die Unterordnung unter den Zweck, dem zu dienen sie bestimmt sind, vermissen. Sie erheben gewissermassen auf ein selbständiges Dasein Anspruch, worauf sie in diesem Zusammenhange durchaus kein Recht besitzen.

Die Einleitung zur Arbeiterschutzgesetzgebung wird sich aber nicht auf die Darlegung des Bedürfnisses beschränken. Sie wird auch zeigen müssen, wie allmählich und durch welche Umstände gefördert der Arbeiterschutz sich zu entfalten begann, wie er durchgeführt wurde und welcher Erfolg ihm beschieden war. Diesen Anforderungen entspricht der Abschnitt »Arbeiterschutz« im grossen und ganzen. Namentlich für die Darlegung der minder bekannten Keime eines Arbeiterschutzes die sich bereits vor der Gründung des Reiches in Staaten wie Bayern,

Sachsen, Baden u. s. w. entwickelt hatten, wird man dem Herausgeber Dank wissen. Ja es wäre sogar sehr wünschenswert gewesen, wenn der Herausgeber diese Teile seines Werkes noch reichlicher ausgestattet hätte.

Endlich wären noch die Stellung, welche die verschiedenen politischen Parteien im Reichstage dem Gedanken des Arbeiterschutzes gegenüber eingenommen haben und die Momente, von denen diese Stellung bedingt erscheint, sorgfältiger auszuführen gewesen.

Mit der Bemerkung z. B., dass im norddeutschen Reichstag die Lehren der Freihandelsschule fast unbeschränkt herrschten und dass damals nur Konservative und Sozialdemokraten für den Arbeiterschutz eintraten, dürfte kaum irgend Jemandem etwas neues gesagt sein. Eine lohnende Aufgabe aber wäre es gewesen, die damalige Stimmung getreulich wiederzugeben und den Umschwung, welcher im Laufe der 70er und 80er Jahre eintrat, genau zu untersuchen, zu zeigen, wie der Widerstand des Reichstags gegen den Arbeiterschutz immer schwächer und schwächer wurde, und wie endlich nur noch der ehemalige Reichskanzler und, durch seine mächtige Persönlichkeit gedeckt, gewisse Arbeitgebervereinigungen der Reform des Arbeiterschutzes zu widerstreben wagten. An Stelle dessen erhalten wir einen trockenen Katalog der verschiedenen Anträge, die im Reichstage zur Fortbildung des Arbeiterschutzes gestellt worden sind.

Kann uns daher die Auswahl und Disposition, die der Stoff durch den Verfasser erfahren hat, nicht vollauf befriedigen, so lässt sich dem Fleisse desselben aber eine rückhaltslose Anerkennung zollen. Die zahlreichen, gewissenhaften Verweise auf die einschlägige Litteratur und das offizielle Material allein machen das Werk schon zu einem vortrefflichen Repertorium. Der Herausgeber hat sich einer jahrelangen mühsamen Sammlerarbeit unterzogen, er hat es aber verschmäht, die Früchte derselben selbst zu ernten. Diese werden so vermutlich anderen zufallen, die nach ihm das Gebiet des Arbeiterschutzes bearbeiten. Das ist vom wissenschaftlichen Standpunkte freilich vollkommen gleichgültig, im Interesse des Verfassers aber zu bedauern.

Freiburg i. B. H. HERKNER.

Gibon, M. A., Les accidents du travail et de l'industrie. 4°. 250 S. Paris. Guillaumin & Co. 1890.

Die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Folgen der industriellen Unfallgefahr in geeigneter Weise auszugleichen, beschäftigt in Frankreich schon seit längerer Zeit die beteiligten Kreise, wie auch die Regierung. Eine ganze Reihe von bezüglichen Gesetzentwürfen ist bereits der französischen Kammer vorgelegt worden, wie von dem Abgeordneten Lagrange (1885), dem Abgeordneten Rouvier (1885), dem

Handelsminister Lockroy (1886), dem Abgeordneten Fel. Faure (1886) dem Abgeordneten Grafen de Mun (1886), dem Abgeordneten Keller (1887), dem Leiter des Brücken- und Strassenbauwesens Jules Michel. In der letzten Tagung der französischen Kammer lag wiederum ein eingehender Gesetzentwurf vor, der in der Deputiertenkammer angenommen und vom Senat in erster Beratung am 13. Februar 1890 nach Vornahme prinzipiell wichtiger Aenderungen gutgeheissen wurde. Auf die Ausgestaltung dieses letzten Entwurfs will der Verfasser, der lange in der Grossindustrie thätig gewesen ist, durch seine Arbeit einwirken. So sehr er auch überzeugt ist, dass »etwas geschehen muss«, so hält er es doch vor allem für nötig, dass der Gesetzgeber sich stütze auf die Sitten und Gewohnheiten Frankreichs, dass er anknüpfe an das, was bisher schon auf diesem Gebiete seitens der französischen Industrie geschehen ist. Er steht nicht an, die deutsche Regelung der Unfallversicherung als ein »gigantisches Monument, errichtet durch den mächtigen Mann, der das Deutsche Reich leitet«, zu bezeichnen; aber er erklärt doch von vornherein, dass für Frankreich eine andere Lösung gesucht werden muss.

Um diese Lösung zu finden, bespricht der Verfasser zunächst die gesetzliche Lage der Unfallversicherung in Deutschland, Oesterreich, Schweiz, England, Italien, Belgien, Russland, Spanien und Schweden (Kap. I). Die Betrachtung hierüber führt den Verfasser zu dem Schlusse, dass zur Regelung der Folgen der Unfälle ein Gesetz notwendig und in gewisser Hinsicht unentbehrlich ist, dass aber noch wichtiger und unentbehrlicher die sorgfältigste Unfallverhütung ist, über die er sich im 2. Kap. des näheren verbreitet. Die Grundlage der gesetzlichen Regelung muss eine eingehende Statistik der Unfälle und ihrer Lasten sein. Der Verfasser behandelt deshalb im Kap. III zunächst das fremdländische, namentlich deutsche Material und alsdann die für die französischen Bergwerke auf Veranlassung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorgenommene Erhebung, sowie die voraussichtlich aus dem vorliegenden Entwurf entstehenden Lasten. Im IV. Kap. wird eine neue Enquete von 17 Kohlenbergwerken in Frankreich besprochen. Im V. Kap. gelangen die von Arbeitgebern bisher begründeten Wohlfahrtseinrichtungen, die Hilfs- und die Gegenseitigkeitskassen, in Kap. VI die verschiedenen der Kammer vorgelegten Projekte zur Sprache. Hieran schliessen sich mehrere ergänzende Bemerkungen und 17 Anlagen, enthaltend die französischen Entwürfe, den italienischen Entwurf, das schweizerische Gesetz vom 28. Juni 1889, die Unfallverhütungsmassregeln der Hüttenwerke zu Commentry, verschiedene statistische Nachweise etc.

Man sieht, der Verfasser geht gründlich vor und bringt eine Menge von Material zusammen, um seinen Standpunkt zu stützen. Letzterer ist kurz folgender: der Verfasser ist ein Gegner des Versicherungs-



zwanges nach deutschem Muster; das Gesetz hat sich vielmehr zu beschränken auf die gefährlichen Industrien bezw. auf das wirkliche gewerbliche Risiko, d. h. auf die Unfälle, die weder durch den Arbeiter noch durch den Arbeitgeber, sondern durch die unvermeidliche Betriebsgefahr verschuldet sind. Die Ausführung des Gesetzes muss so viel als möglich in die Hände der Industriellen gelegt werden durch Aufrechterhaltung und weitere Ausbildung der schon bestehenden Kasseneinrichtungen, die den Sitten und Gewohnheiten des Landes entsprechen. Ausserdem ist die Unfallverhütung energisch zu fördern, wiederum nach dem Grundsatz: die Oberaufsicht dem Staat, die Ausführung und die spezielle Ueberwachung der Schutzmassregeln der Industrie, zu welchem Zwecke besondere Vereinigungen nach dem Muster der Dampfkesselüberwachungsvereine zu bilden sind. Aus diesem prinzipiellen Standpunkt ergeben sich eine Reihe von kritischen Bemerkungen zu dem Entwurf, die hier übergangen werden.

Nach dem Gesagten sucht der Verfasser das Eingreifen und die Mitwirkung des Staates möglichst einzuengen und erwartet von der freiwilligen Privatthätigkeit das meiste. Referent kann diesen Standpunkt nicht vollkommen teilen; indes kann es dahin gestellt bleiben, ob für die französischen Verhältnisse die bezeichnete Anschauung am besten zutrifft oder nicht. Man kann jedenfalls dem Verfasser das Zeugnis nicht versagen, dass er mit voller Ueberzeugungstreue seine Auffassung zum Ausdruck bringt.

Allein sein Eifer führt ihn doch zu einer Beurteilung der Zwangsversicherung, die entschieden irrig ist. Nach ihm unterdrückt die Zwangsversicherung das Bewusstsein der moralischen Pflichten bei den Arbeitgebern (S. 43). Denn für diese hört mit der Prämienzahlung jede weitere Verpflichtung und jedes weitere Interesse für den Arbeiter auf (S. 42, 50, 93 und 116). Die Zwangsversicherung spannt deshalb alles in eine Schablone und entbehrt der Elastizität, deren sich die Privatthätigkeit erfreut (S. 103 und 116). Sie errichtet eine »Barriere, welche auf immer den Unternehmer von seinen Arbeitern trennt« (S. 42/43). Sie ist vor allem, wie das Steigen der Unfälle in Deutschland beweist (S. 49), nicht im Stande, die Zahl der Unfälle zu vermindern. Denn der Arbeitgeber hat kein Interesse mehr an den Folgen der bei ihm eintretenden Unfälle (S. 44) und an der strengen Durchführung der Schutzmassregeln (S. 50), zumal die Prämie von dem grösseren oder geringeren Eifer in Bezug auf die Unfallverhütung nicht beeinflusst wird (S. 90, 91 und 93). »Nur« die Privatthätigkeit kann also in der Unfallverhütung das Nötige leisten, da die staatlichen Aufsichtsbeamten in die Einzelheiten nicht eindringen können (S. 50/51).

Jeder der vorstehenden Sätze ist in dieser Allgemeinheit falsch, und gerade die deutschen Erfahrungen hätten den Verfasser zu einem anderen Urteil führen können. Die von dem Verfasser so energisch

abgelehnte Zwangsversicherung hat — wie in Deutschland allgemein anerkannt ist — das Interesse an der Unfallverhütung erst besonders rege gemacht, und das eigene Streben der Unternehmer findet in den Beiträgen derselben seinen Ausdruck, weil die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs davon beeinflusst wird. Dass auf dem Gebiet der Unfallverhütung in Deutschland seit Einführung der Unfallversicherung grosse Fortschritte gemacht sind, ist unleugbar. Die steigenden Unfallziffern für 1886, 1887 und 1888, welche die deutsche Statistik angibt, stehen dem nicht entgegen, einmal weil die Ermittelung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und der Unfälle nicht nach strengen statistischen Grundsätzen erfolgt ist, sodann weil die technischen Verschiebungen in der Industrie bei dem Vergleich zwischen Unfällen und Arbeitern nicht berücksichtigt werden konnten, und endlich weil nicht festzustellen ist, welchen Einfluss die allmählich immer sorgfältiger werdende Handhabung der Unfallmeldepflicht sowohl seitens der Arbeiter als auf seiten der Unternehmer gehabt hat. Die unvermeidlichen Lücken der zwangsweisen Fürsorge haben weiter den Arbeitgebern gezeigt, ein wie grosses Feld noch für die Bethätigung ihres humanen Sinnes und ihrer moralischen Pflichten gegen die Arbeiter offen steht. Man kann nicht behaupten, dass durch die Zwangs-Unfallversicherung die Privatthätigkeit der Unternehmer in Bezug auf die Wohlfart der Arbeiter nachgelassen hat; nur das Gebiet dieser Thätigkeit hat sich naturgemäss etwas verschoben. Warum es ferner einer zweckmässig organisierten, d. h. unter möglichst weitgehender Arbeitsteilung eingerichteten staatlichen Fabrikaufsicht nicht möglich sein sollte, in die Einzelheiten einzudringen, ist an sich nicht einzusehen; allerdings ist zuzugeben, dass bis jetzt die Organisation der staatlichen Fabrikaufsicht mancherlei zu wünschen übrig lässt, und dass sie die Privatthätigkeit nie ganz unnötig machen kann. Letzteres ist freilich auch nirgends beabsichtigt.

Schon aus dem vorhergehenden lässt sich ersehen, dass die deutsche Unfallversicherung dem Verfasser nicht gefällt. Er hat dann auch sonst noch mancherlei an derselben zu tadeln. Namentlich missfallen ihm die »tausend Anforderungen für statistische Erhebungen« in Bezug auf Maschinen, Einrichtungen, Löhne etc. »Ohne allen Zweifel sind«, bemerkt er (S. 43), »diese Belästigungen peinlich, und um sie zu ertragen, muss in der That ein Volk vollständig dazu angelegt sein, die Praktiken der Kaserne zu erdulden.« Das ist mehr boshaft als gerechtfertigt; gewiss lässt sich in der deutschen Unfallversicherung noch manches vereinfachen, aber so schlimm, wie der Verfasser meint, ist die Belästigung bei weitem nicht. Freilich wird man sich über ein so schiefes Urteil, dem noch manche andere zur Seite gestellt werden können, weniger wundern, wenn man sieht, wie der Verfasser nicht wenige Bestimmungen des deutschen Kranken- und

Unfallversicherungsgesetzes und zum Teil auch des österreichischen Unfallversicherungsgesetzes vollkommen missverstanden hat. Es würde hier zu weit führen, alle diese Irrtümer aufzuzählen und zu berichtigen. Wer die Seiten 8—24 mit dem deutschen und österreichischen Gesetzestext vergleicht, wird sich sofort überzeugen, dass der Verfasser in sehr vielen Punkten den Sinn der Gesetze nicht richtig wiedergibt. Jedenfalls ist zu wünschen, dass die französischen Leser des Buches sich nicht auf seine Darstellung verlassen, sondern sich auch die betreffenden Gesetze selbst ansehen.

Wie schon erwähnt, legt der Verfasser besonderes Gewicht auf die freie Bethätigung der Unternehmer. Das ganze Kapitel V ist derselben gewidmet, wobei der Verfasser nicht bloss die auf Unfälle bezüglichen, sondern auch alle möglichen anderen Wohlfahrts-Einrichtungen darstellt. Geht letzteres auch über den Zweck der Schrift hinaus, so ist doch gerade dieser Teil von Wert, weil er reiches Material über die Fürsorge französischer Unternehmer für ihre Arbeiter enthält. Die 17 Anlagen umfassen ebenfalls zum guten Teil einen Stoff, der auch fernerhin willkommen sein wird, so dass das Werk trotz der bezeichneten Mängel Beachtung verdient.

Köln. DR. R. VAN DER BORGHT.

Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom »Verein für Sozialpolitik«. Leipzig, 1887. Verlag von Duncker und Humblot. IX und 354 SS. 8°.

Zur Methodologie sozialer Enqueten. Mit besonderem Hinblick auf die neuerlichen Erhebungen über den Wucher auf dem Lande. Erweiterte Bearbeitung eines in den Berichten des Freien Deutschen Hochstiftes abgedruckten Vortrages. Von Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt. Frankfurt a. M., 1888. Verlag von F. B. Auffahrt. 46 S. 8°.

Der »Wucher auf dem Lande«. Eine Kritik des Fragebogens der vom Verein für Sozialpolitik veröffentlichten Wucherenquete. Von Julius Zuns, Doktor der Staatswissenschaften. Frankfurt a. M., 1888. Mahlau und Waldschmidt. 49 S. 8°.

Wer wünschte nicht, und zwar, je mehr er sich praktisch mit der Frage zu beschäftigen hat, desto dringender, eine exakte Darstellung aller jener Missstände, welche man jetzt mit dem Sammelbegriff »der Wucher auf dem Lande« zu bezeichnen pflegt? Es wäre hohe Zeit, dass diese Angelegenheit einmal von einer Seite, die nicht »von der Parteien Hass und Gunst« verwirrt ist, erforscht und sachlich dargelegt würde. Insofern befriedigte also der »Verein für Sozialpolitik« ein dringendes Bedürfnis der staatswirtschaftlichen Theorie und Praxis, als er im Jahre 1886 eine Enquete über den ländlichen Wucher vornehmen liess. Ueber den Fragebogen und die Methode dieser Erhe-

bung wird weiter unten in Anknüpfung an die zwei Schriften zu sprechen sein, welche noch an der Spitze dieser Zeilen angekündigt sind. Fragen wir hier einmal zunächst nach dem, was am nächsten liegt. welches sind die wissenschaftlichen Ergebnisse der Erhebung? Man muss leider antworten: gleich Null. Dass in Deutschland vielfach wucherische Geschäfte zwischen Geldleuten und schwach situierter Landbevölkerung abgeschlossen werden, durfte man aus den vielen Klagen schliessen, die aus den verschiedensten Gegenden erschallten. Es galt nun, das Uebel einmal exakt seinem Umfange und seiner Struktur nach festzustellen, gleichviel durch welche Methode; eine blosse Wiederholung der oft gehörten allgemeinen Klagen konnte unmöglich der Zweck einer Enquete des »Vereins für Sozialpolitik« sein. Gleichwohl stellt der Erhebungsband, so wie er uns vorliegt, nichts anderes als das letztere vor; es soll dahingestellt bleiben, ob vielleicht hervorragend mit aus dem Grunde, weil eine durchaus ungeeignete Persönlichkeit mit der Leitung der Enquete betraut wurde. Man trifft vielfach auf noch schlimmeres in den teilweise anonymen Berichten: nach jener Wiederholung der oft gehörten allgemeinen Klagen folgt regelmässig in jedem Berichte über ein nebenbei viel zu ausgedehntes Gebiet, als dass es ein Einzelner hätte erforschen können, eine Aufzählung ländlicher Handelsgeschäfte, die dem Berichterstatter und wohl auch anderen bedenklich erscheinen, mit Wucher aber gar nichts zu thun haben, meist einfache Straffälle anderer Art, oft nicht einmal solche sind, gleichwohl aber nunmehr an dem ihnen angewiesenen Standorte für den unkritischen Leser als weiteres Belegmaterial für die Verbreitung des Wuchers auf dem Lande erscheinen. Dem Verfasser dieser Zeilen liegt Thüringen als Heimatland besonders nahe. Er lernte dort als praktischer Jurist z. B. sehr häufig wucherische Schliche kennen, mit denen auf dem Lande wohnende, allerdings christliche Maurermeister von Vermögen durch Verlockung der Bauern und ländlichen Arbeiter zum Bauen über ihre Verhältnisse in den Besitz ganzer Dorfteile gelangen. Der Berichterstatter über Thüringen im Enquetebande weiss von solchen Dingen gar nichts und zählt auf den neun Seiten, welche ihm von seinen 17 wegen der erwähnten »allgemeinen Seitenblicke« für Positives nur bleiben, einfach eine Reihe von Geschäften zwischen Vieh-, bezw. Landhändlern und Bauern auf, die bei juristischem Lichte betrachtet, entweder Betrügereien und Diebstähle sind, welche jedes Gericht auf der Stelle abgestraft hätte, oder gar nichts im Sinne wissenschaftlicher Darstellung, weil der recht eigentlich in allen seinen Einzelheiten zu schildernde Vorgang der Bewucherung stets in klassischer Kürze und Einfachheit mit dem e i n e n Worte »abgemolken«, »klein gemacht« u. s. w. »charakterisiert« wird. Man ist nach der Lektüre dieses Referates und der meisten anderen bezüglich der inneren Struktur ländlicher Wuchergeschäfte, um anatomisch zu

reden, so klug wie zuvor. Professor von Lilienthal hat in der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft« die Kriminalstatistik über Wucherbestrafungen zusammengestellt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass dieselben in ständigem Rückgange seit 1882 sind; es existiert für mehrere in die Enquete bezogene süddeutsche Staaten eine Statistik über Zwangsveräusserungen und deren Gründe, wie denn Hessen kürzlich eine solche für 1884/85 und Bayern bereits für 1888 veröffentlicht hat. Kein einziger der Berichterstatter des Vereins für Sozialpolitik hat auch nur den Versuch gemacht, die statistischen Hilfsmittel, die sich ihm hier boten, zu benutzen.

Je unerquicklicher es ist, mit wachsender Enttäuschung den eigentlichen Enqueteband durchzulesen, desto anregender wirkt die Lektüre der beiden oben genannten Gegenschriften. Sie sind die Anfänge einer Litteratur sehr erregten Charakters über den wissenschaftlichen Wert von Privaterhebungen überhaupt, ihre einzelnen Erfordernisse und über verschiedene sehr vernachlässigte Begriffsdefinitionen einiger Unterarten des Wuchers. In letzterer Hinsicht kommt das Schriftchen von Zuns in Betracht. Die Anlage des Verfassers geht namentlich auf logische Kleinarbeit und scharfe Begriffsscheidung. Demgemäss wird von Zuns wohl auch erörtert, weshalb der Fragebogen des Geh. Rat Thiel in Berlin »den Referenten nicht zur Stütze und Aufklärung dienen konnte« (S. 40), sowie ausgeführt, dass einerseits offenbar über das hinausgegangen wurde, was sich bei einer Enquete überhaupt feststellen lässt und was daher gefragt werden darf« (psychologische Vorgänge, S. 42). Es wird wohl auch nachgewiesen, dass andererseits den Gefragten teilweise die Antworten suggeriert wurden, die man über Ausbreitung und Bösartigkeit des Wuchers erwartete. Aber das Originellste an Zuns' Ausführungen sind doch die neuen Unterscheidungen, die er z. B. zwischen Komptantwucher und Kreditwucher macht (den ersteren Begriff kennt der Fragebogen noch gar nicht), und wie er den Begriff »Wucher« überhaupt auf sein richtiges Mass an Beispielen zurückzuführen sucht, die mit grosser Anschaulichkeit aus dem praktischen Erwerbsleben gegriffen sind. Hätte Zuns freilich ahnen können, dass Professor von Miaskowski bei den Verhandlungen über die Enquete in Frankfurt a. M. am 28. und 29. Sept. 1888 nach dem auf Grund der stenographischen Niederschrift vom ständigen Ausschuss des Vereins für Sozialpolitik herausgegebenen Berichte (Dunker und Humblot, Leipzig, 1889) »unter Wucher im wirtschaftlichen Sinne — in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch — die Benutzung des faktischen Monopols im Verkehrsgewerbe, in dessen Besitz sich bestimmte Personen befinden, lediglich zu ihrem Vorteil und zum Schaden, ja zum Ruin dritter Personen« verstehe (S. 7 l. c.), so wäre seine Aufgabe eine noch viel dankbarere gewesen. Er hätte dann (S. 6 ff.) noch viel detaillierter nachweisen dürfen, dass »man sich der Konsequenz nicht entziehen

könnte, fast alle Kaufleute, Fabrikanten und Landwirte, die sich gemieteter Arbeitskräfte bedienen, seien Wucherer und wir lebten somit in einer Welt des Wuchers«. Gälte die Definition von Miaskowski — der sich übrigens im Gegensatz zu Eheberg, »Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage« im Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im D. Reich IV. Jahrg. 1. Heft mit einer viel engeren Umschreibung der Sache befindet —, so hätte die wirtschaftliche Wissenschaft allerdings Unrecht, nur von einem kapitalistischen Zeitalter, statt von einem »wucherischen« zu sprechen. Der Begriff »wucherisch« müsste sich in jede morphologische Betrachtung der heutigen Arbeits- und Betriebsmethoden bei Industrie, Ackerbau, Handel und Verkehr einbürgern, da jeder Kapitalist durch die heutige Wirtschaftsorganisation gezwungen ist, sein faktisches Verkehrs- und Besitzmonopol zu seinem Vorteil und zum Schaden seiner Konkurrenten, sowie seiner Arbeiter auszubeuten, wenn er nicht überhaupt aufhören will, Kapitalist zu sein. Es ist klar, dass auf diese Weise an Stelle objektiver Geschichtsbetrachtung vage Gefühlsurteile treten müssen, die mit der historischen Wirtschaftswissenschaft nicht mehr viel gemein haben. Uebrigens behandelt auch Schnapper-Arndt den Thiel'schen Fragebogen S. 18/19 seiner Schrift nebenbei ebenso sachlich und zurückhaltend wie treffend, und es will uns fast scheinen, als liege Zuns' Verdienst nicht in demjenigen was sein Titel verspricht, sondern in jenen schärferen Begriffsdefinitionen.

Von der weittragendsten Bedeutung sind die Untersuchungen von Schnapper-Arndt. Wir besassen bisher überhaupt noch keine Studie über die Methodologie privater Sozial-Enqueten. Die vier Gutachten, welche der Verein für Sozialpolitik in den 70er Jahren über den Gegenstand herausgab, betreffen staatliche Erhebungen. Etwas seit langem vermisstes wird uns also hier geboten, das in der wissenschaftlichen Systematik desto dringender notwendig wurde, je häufiger seit einigen Jahren die sozialen Privatenqueten auftreten. Allen Forschern, die beschreibendes auf irgend einem Gebiete der Nationalökonomie liefern wollen, wird das Büchlein eine reiche Quelle methodologisch praktischer Winke, allen Theoretikern auf dem Gebiete der Statistik die Schliessung einer Lücke bedeuten, die bis jetzt durch kein akademisches Kollegienheft ausgefüllt war. Nachdem Schnapper-Arndt festgestellt hat, dass es sich bei der Wucherenquete, die im folgenden nur als nebensächliche Folie für seine lichtvollen Ausführungen dient, darum handelte, den Umfang einer Erscheinung zu ermitteln, also um die Gewinnung von Massurteilen, die in zahlenmässig bestimmte und in zahlenmässig unbestimmte zerfallen, und nachdem er zugegeben, dass bei der Wucherenquete zahlenmässig bestimmte Urteile nach der statistischen Methode nicht immer möglich waren, wenn auch in viel grösserer Zahl, als sie wirklich vorliegen, so gelangt er zur Erörterung der wissenschaft-

lichen Hilfsmethode, die nun für die Erhebung übrig blieb. Geh. Rat Thiel beantwortete die Frage nach dieser Hilfsmethode mit den Worten: »im übrigen ist man auf Stimmungsberichte mit der Sache vertrauter Personen angewiesen«. Hierauf erwiedert Schnapper-Arndt, und das ist, wie er selbst sagt, der Kernpunkt seiner Untersuchung: »Wenn die Anwendung der statistischen Methode unmöglich ist, so ist es keineswegs der Stimmungsbericht, welcher übrig bleibt. Von der Stimmung geht man aus, sie mag zur Vornahme einer Enquete veranlassen, zur Stimmung darf man wieder zurückkehren, wenn die Enquete beendet ist. Die Enquete selbst darf nicht Stimmung sein. Welche Stimmung die richtige sei, das exakt zu untersuchen, soll ja gerade die Aufgabe sein.« Diese klare Darlegung der Thiel'schen Verwechslung zwischen Mittel und Zweck wirkt geradezu befreiend, noch mehr aber das Positive, das Schnapper-Arndt nunmehr an die Stelle setzt, indem er schreibt: »Was vielmehr übrig bleibt, wenn . . . es [auch] nicht angeht, andere geeignete Hilfswaffen, deren Zusammensetzung irgend einen Schluss auf die Zusammensetzung jener nicht fassbaren Masse zuliesse, aufzufinden und mit statistischer Vollständigkeit zu behandeln, ... das ist die korrekte Ermittelung relevanter Einzelfälle aus eigener Wahrnehmung sowie die kritische Wiedergabe von auf solche Einzelfälle bezughabenden Zeugnissen unter thunlichster Kenntlichmachung des Erfahrungsgebietes.« Das klingt alles so selbstverständlich, und es ging doch damit, wie mit dem Ei des Columbus: die vielen Berichterstatter der Wucherenquete haben vergebens versucht, etwas aufzurichten, was vor den einfachsten Anforderungen wissenschaftlicher Kritik Stand hielt; es musste erst Einer mit ruhiger Hand kommen, um auch in der heiklen Sache das Richtige zu zeigen. Um die systematische Wichtigkeit der vorliegenden Untersuchung in das rechte Licht zu stellen, soll hier auch der Versuchung widerstanden werden, einige der ergötzlichsten aus den zahlreichen Belegen anzuführen, mit denen Schnapper die unzähligen Verstösse der Berichterstatter gegen jene Hauptgrundsätze wissenschaftlicher Methodologie nachweist und zeigt, wie es in der Wucherenquete von zahlenmässig unbestimmten Urteilen ohne alle Belege in der komischsten Form wimmelt, wie da die blosse Beschreibung oft sogar zur einfach erweiterten Begriffsdefinition wird, wie Fälle komponiert werden, die aus Einzelstücken von ganz verschiedener Häufigkeit bestehen, und wie es so geschehen kann, dass die grössere Häufigkeit des Wuchers von den Berichterstattern immer in »anderen« Gebieten, als dem ihrigen vermutet wird, so dass dieselbe schliesslich nirgends anzutreffen wäre (S. 21). Schnapper fasst S. 24 nochmals in einem wohlabgewogenen Satze, dessen einzelne Teile er in den nächsten Abteilungen seines Schriftchens mit Hilfe strenger Logik erläutert und erklärt, das Minimum wissenschaftlicher Anforderungen zusammen, welches methodolo-

gisch an die Ergebnisse von Privaterhebungen gestellt werden muss: »Nur solche Berichte oder Teile von Berichten können demnach als zweckentsprechend angesehen werden, welche, soweit sie Massurteile vorbereiten wollten, dazu gelangen, relevante Einzelfälle mit möglichster formaler Genauigkeit darzulegen, den Grad der Wahrscheinlichkeit ihrer Realität im ganzen und im besonderen zu bestimmen und durch die Mitteilung der hierbei massgebenden Gründe den entsprechenden Grad von Glauben auch bei dem Leser wachzurufen.« Mit dieser Summa der methodologischen Untersuchung Schnappers, die freilich noch keinen Begriff von dem interessanten Einzelwerk gibt, sei hier geschlossen.

Schnapper kann übrigens mit dem moralischen Erfolge seines Schriftchens zufrieden sein. Er vertrat in sehr massvoller Weise den Inhalt desselben in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom September 1888 (vgl. den zitierten Bericht S. 79 ff.) und durfte dabei bereits das Zugeständnis des Leiters der Wucherenquete registrieren, jene Berichte seien in der That nicht wissenschaftlich. Dies war schon viel. Und die praktische Folge der geübten Kritik ist auch nicht ausgeblieben. Während man vorher in massgebenden politischen Kreisen darüber einig schien, dass auf Grund der Wucherenquete eine Weiterbildung der deutschen Wuchergesetzgebung möglich sei, hat man ganz plötzlich und auffällig nach dem September 1888 das Aufgeben dieser Ansicht verkündet. Hoffentlich bleibt die Wirkung der originellen Untersuchung Schnappers zur Aufrechterhaltung echter Wissenschaftlichkeit auch auf anderen Gebieten beschreibender Volkswirtschaft nicht aus. Die akademischen Lehrer haben in derselben für ihre Seminare eine Art elementaren Leitfadens der sozialen Methodologie erhalten.

Frankfurt a. M. MAX QUARCK.

Frankenstein, Kuno, Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. Leipzig, 1889. Duncker und Humblot. 90 S.

Eine kleine, aber gehaltvolle und sehr lesenswerte Schrift. Im ersten Teile derselben wird schlagend dargethan, wie die verschiedenen amtlichen Lohnermittelungen der einzelnen deutschen Staaten sowohl wegen der Unzulänglichkeit der Erhebungsmethoden als auch wegen des Mangels eines einheitlichen Planes auch nicht entfernt im Stande gewesen sind, uns ein klares Bild von den Einkommensverhältnissen der arbeitenden Klassen zu verschaffen. Und doch sollte eine derartige Kenntnis eigentlich die Grundlage aller Sozialpolitik bilden.

Im zweiten Teile fasst der Autor die Anforderungen zusammen, die man an eine exakte Lohnstatistik nach seinem Ermessen zu stellen hat. Leider hat der Verfasser hiebei seine eigene Mahnung, man müsse sich hüten, zu viele und zu weit gehende Anforderungen zu stellen, ganz und gar vergessen. Für jeden Arbeiter soll vom Arbeitgeber ein

Lohnlistenformular von 4 Seiten regelmässig ausgefüllt werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe würde für grössere Unternehmungen eine besondere lohnstatistische Abteilung im Komtoir erfordern. Wollte man aber selbst vor einer derartigen statistischen Belastung der Arbeitgeber nicht zurückschrecken, so würde doch auch von dem statistischen Reichsamte die Verarbeitung von zirka 10 Millionen 4seitiger Lohnlisten im Jahre nicht durchgeführt werden können. Wir sind mit einem anderen Rezensenten der vorliegenden Arbeit, Prof. Sombart, vielmehr der Ansicht, dass zunächst eine allgemeine Lohnstatistik nur mit einem Lohnklassensystem sich durchführbar erweisen dürfte. Dasselbe besteht bekanntlich darin, dass man eine Reihe von Lohnklassen bildet und verzeichnet, wie viele Arbeiter eines Gewerbes in die einzelnen Klassen fallen. Hiebei sind natürlich auch noch die Unterschiede von Ort, Alter und Geschlecht zu berücksichtigen. Dieses System hat sich z. B. bei der belgischen Industriestatistik durchaus bewährt. Nach den Vorschlägen des Verfassers soll ferner die Lohnstatistik im engen Anschlusse an die Organisation der Unfallversicherung erhoben werden. Auch hierin vermögen wir ihm nicht beizupflichten. Es würde so ja ein ganz ansehnlicher Teil der Arbeiterklasse aus dem Bereich der Erhebung fallen. Wir denken uns die Lohnstatistik vielmehr als Aufgabe derjenigen Organisationen, denen die Arbeitsstatistik überhaupt zugewiesen werden wird. Nach dem Programme der kaiserlichen Erlasse und verschiedenen offiziösen Andeutungen erscheint es ja als ziemlich sicher, dass wir derartige Einrichtungen erhalten. Bei der Diskussion über dieselben wird auch die Frage der Lohnstatistik wieder lebhafter erörtert werden. In der Litteratur dieser Frage aber bleibt der Frankenstein'schen Schrift zweifelsohne ein ehrenvoller Platz gesichert.

Freiburg i. B. H. HERKNER.

FINNLAND.

MISZELLEN.

LITTERATUR.

